DEUTSCHE

STAATENKUNDE.

EIN HANDBUCH DER STATISTIK
DES DEUTSCHEN BUNDES UND SEINER STAATEN, MIT EINSCHLUSS DER NICHTDEUTSCHEN PROVINZEN ÖSTERREICHS UND PREUSSENS.

NACH DEN BESTEN UND NEUESTEN QUELLEN BEARBEITET

VON

HUGO FRANZ BRACHELLI.

ERSTER BAND:

DER DEUTSCHE BUND IM ALLGEMEINEN UND DIE SÜDDEUTSCHEN BUNDESSTAATEN.

WIEN 1856.
WILHELM BRAUMÜLLER,
K. K. HOFBUCHHÄNDLER.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

5 Bg

DEM HOCHWOHLGEBORNEN HERRN

KARL CZOERNIG FREIHERRN VON CZERNHAUSEN,

SECTIONSCHEF IM K. K. MINISTERIUM FÜR HANDEL, GEWERBE UND ÖFFENTLICHE BAUTEN, DIRECTOR DER ADMINISTRATIVEN STATISTIK UND PRÄSES DER CENTRALCOMMISSION FÜR ERFORSCHUNG UND ERHALTUNG DER BAUDENKMALE;

DOCTOR DER RECHTE;

RITTER II. CLASSE DES KAISERL. ÖSTERREICHISCHEN ORDENS DER EISERNEN KRONE UND DES KÖNIGL. PREUSSISCHEN ROTHEN ADLERORDENS, COMTHUR DES KÖN. SÄCHSISCHEN ALBRECHTSORDENS ERSTER CLASSE UND DES HERZOGL. ANHALT'SCHEN ORDENS ALBRECHTS DES BÄREN, OFFIZIER DES KAISERL. FRANZÖSISCHEN ORDENS DER EHRENLEGION, RITTER DES GROSSHERZ. BADISCHEN ORDENS VOM ZÄHRINGER LÖWEN, DES HERZOGL. PARMA'SCHEN KONSTANTINISCHEN ST. GEORGSORDENS UND DES HERZOGL. PARMA'SCHEN ST. LUDWIGSORDENS ZWEITER CLASSE;

CORRESPONDIRENDEM MITGLIEDE DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU WIEN, DES K. K. INSTITUTES DER WISSENSCHAFTEN ZU VENEDIG, DER KÖN. BÖHMISCHEN GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN ZU PRAG, DER KÖNIGL. BELGISCHEN COMMISSION CENTRALE DE STATISTIQUE ZU BRÜSSEL, DER STATISTICAL SOCIETY ZU LONDON, DER KAISERL. RUSSISCHEN GEOGRAPHISCHEN GESELLSCHAFT ZU ST. PETERSBURG; EHRENMITGLIEDE DER GESELLSCHAFT FÜR ERDKUNDE ZU BERLIN, DES ALTERTHUMSVEREINS ZU WIEN, DER HISTORISCHEN VEREINE FÜR STEIERMARK UND KRAIN, DES VEREINS FÜR SÜDSLAVISCHE GESCHICHTE UND ALTERTHÜMER, DES MUSEUMS CAROLINO-AUGUSTEUM IN SALZBURG, DER K. K. AKADEMIE DER SCHÖNEN KÜNSTE ZU MAILAND, DER ATHENÄEN ZU BERGAMO UND BRESCIA, DES VEREINS FÜR LANDESCULTUR UND LANDESKUNDE IN DER BUKOWINA, DER K. K. LANDWIRTHSCHAFTSGESELLSCHAFT ZU WIEN UND DES GEWERBEVEREINS IN REICHENBERG; CORRESPONDIRENDEM MITGLIEDE DER K. K. MÄHRISCH-SCHLESISCHEN GESELLSCHAFT ZUR BEFÖRDERUNG DES ACKERBAUES, DER NATUR- U. LANDESKUNDE, DER PATRIOTISCH-ÖKONOMISCHEN GESELLSCHAFT IN BÖHMEN, DER K. K. LANDWIRTHSCHAFTSGESELLSCHAFT ZU GÖRZ UND DER ACCADEMIA DEI GEORGOFILI ZU FLORENZ; EHRENBÜRGER DER STADT REICHENBERG ETC. ETC.

DEM SCHÖPFER DER ADMINISTRATIVEN STATISTIK ÖSTERREICHS

EHRFURCHTSVOLL GEWIDMET.

Vorwort.

Die bedeutende Zahl literarischer Erscheinungen im Gebiete der Statistik, welche jährlich der Oeffentlichkeit übergeben werden, gewährt die Ueberzeugung, dass diese Wissenschaft einer immer steigenden Beachtung in immer weiterm Kreise sich erfreue. Nicht mehr die Schule und die Staatsverwaltung allein erkennen ihre Wichtigkeit; auch in den verschiedensten Regionen der bürgerlichen Gesellschaft beginnt sie Eingang zu finden. Aber man erwartet gar Verschiedenes von dieser Disciplin. Die Statistik soll nicht nur eine feste Grundlage für die richtige Würdigung und versöhnende Ausgleichung der sich so wirr durchkreuzenden Interessen der Gegenwart bieten, sie soll auch eine prophetische Wissenschaft sein, welche durch untrügliche Fingerzeige die Zukunft der Staaten und Völker enthüllt! — Das Verlangen nach practischen Resultaten hat aber zu der Ansicht geführt, als ob die Statistik nur „la science de faits sociaux, exprimés par de termes numeriques" wäre. Es entstand eine „mathematische Schule der Statistik", nach deren Lehren nur durch Ziffern ausdrückbare Verhältnisse das Object der Statistik und Combinationen von Zahlen lediglich den Werth und die Aufgabe dieser Wissenschaft bilden sollen.

Wol rechnet die Statistik und sie rechnet gar oft und viel, wol machen die in Zahlen darstellbaren Zustände einen wesentlichen Be-

standtheil der statistischen Darstellung aus, können aber dieselbe nie erschöpfen; denn es gibt eine Menge von Verhältnissen, die statistisch wichtig, aber in Ziffern nicht auszudrücken sind. Der Standpunct, von welchem ich die Statistik auffasse, ist jener der historischen Schule; die Statistik ist eine Staatswissenschaft und keine mathematische Disciplin; sie hat den Staat zum Objecte, die Erfassung und Darstellung seiner Lebensthätigkeit in ihren durch Ziffern ausdrückbaren und nicht ausdrückbaren Ergebnissen zur Aufgabe. Von diesem Standpuncte bin ich bei Abfassung dieses Werkes ausgegangen und die Festhaltung desselben war während des ganzen weiten Weges, den ich durchzumachen hatte, mein Bemühen. Zugleich suchte lich dem practischen Bedürfnisse möglichst Rechnung zu tragen. Absolute Richtigkeit meiner Angaben konnte ich nur anstreben; freiich musste ich aus Mangel an zureichenden Daten Manches übergehen, Manches aus einem schon vielleicht veralteten Zustande ansehen. Doch glaube ich, dass solche vereinzelte Fehler jedem Menschenwerke ankleben, und dass die Würdigung dieses Umstandes und meines Bestrebens, überall das Beste und Gewählteste zu geben, mich bei Männern entschuldigen werde, welche die Schwierigkeit der statistischen Arbeiten aus eigener Erfahrung kennen.

Hier möge der verschiedenen Quellen gedacht werden, deren ich mich bei Abfassung des vorliegenden I. Bandes vorzugsweise bediente. Vor Allem habe ich zu bemerken, dass ich hauptsächlich aus officiellen Quellen schöpfte, und nur dann auf Privatarbeiten zurückging, wenn jene nicht ausreichten. Es wurden besonders benutzt bei Oesterreich: die Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie und die Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, 1850 — 1855, herausgegeben von der Direction der administrativen Statistik im k. k. Handelsministerium; Frhr. von Czoernig, Ethnographie der österreichischen Monarchie (noch nicht veröffentlicht); Springer, Statistik des österreichischen Kaiserstaats 2 Bde. Wien, 1840; Hain, Handbuch der Statistik des österreichischen Kaiserstaats, 2 Bde. Wien 1852; Vesque von Püttlingen, Uebersicht der Verträge Oesterreichs etc. Wien 1854; von Wurzbach, bibliographisch-statistische Uebersicht der Literatur des österreichischen Kaiserstaats im J. 1854. Wien 1856; — bei Bayern: das Hof- und Staatshandbuch

für das Jahr 1856; Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, aus amtlichen Quellen herausgegeben von Hermann, München 1850—1855; Hauff, Handbuch der bayerischen Gesetzgebung, 2 Thle. Nördlingen, 1853 und 1854; Walther, topische Geographie von Bayern, München, 1844; — bei Württemberg: das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1854; württemberg. Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie, herausgegeben von dem kön. statistisch-topographischen Bureau, Stuttgart 1850 — 1854; Memminger, Beschreibung von Württemberg. 3. Aufl., Stuttgart u. Tübingen, 1841; — bei Baden: das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1853; Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung des Grossherzogtums Baden, herausgegeben vom Ministerium des Innern, 1. Heft. Karlsruhe, 1855; Heunisch, Beschreibung des Grossh. Baden, Stuttgart 1836; Heunisch und Bader, das Grossh. Baden, histor., geogr., statist., topographisch dargestellt, Heidelberg, 1856; — beim Grossherzogtume Hessen: das Hof- u. Staatshandbuch für das Jahr 1855; Walther, das Grossherzogtum Hessen nach Geschichte, Land, Volk, Staat und Oertlichkeit beschrieben, Darmstadt, 1854; — bei der freien Stadt Frankfurt am Main: das Staatshandbuch für 1856; Mittheilungen über physische, geographische und statistische Verhältnisse von Frankfurt am Main, von dem geograph. Vereine das. 1840 u. 1841; Uebersichten der Heiraten, Geburten und Todesfälle zu Frankfurt am Main, 1853; — bei Nassau: das Staats- und Adresshandbuch für das Jahr 1855; neues nassauisches Bürgerbuch, eine Sammlung von Gesetzen etc. 4 Bde. Wiesbaden, 1854 — 1856; — bei Luxemburg und Limburg: Almanach-Agenda pour le Grand-Duché de Luxembourg 1856; Nederlandsche residentie- en's gravenhaag'sche stads-almanak voor 1856; statistisch jaarboekje voor het koningrijk der Nederlanden, 5. jaarg., uitg. door het departement van binnenlandschen zaken. Gravenhaage, 1855. — Als allgemeine Werke, welche sowol bei diesem als dem folgenden zweiten Bande benützt wurden, sind anzuführen: Frhr von Reden, Deutschland und das übrige Europa, Wiesbaden 1854, desselben Finanzstatistik, Darmstadt, 1853, desselben allgemeine vergleichende Handels- und Gewerbsgeographie und Statistik, Berlin, 1844, desselben Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik 1847 und 1848; K. Fr. V. Hoffmann, Deutschland und seine Bewohner. 4 Bände, Stuttgart 1836; Sommer,

Lehrbuch der Erd- und Staatenkunde, 2 Bände. Prag 1835 — 1839; von Schlieben, Gemälde der deutschen Bundesstaaten, 2 Theile. Wien 1834; K. J. Weber, Deutschland oder Briefe eines in Deutschland reisenden Deutschen. 3. Auflage. 6 Bände. Stuttgart 1855; von Roon, Grundzüge der Erd-, Völker- und Staatenkunde, 5 Bände, Berlin 1837, u. s. f.; Völter, Lehrbuch der Geographie, 2 Theile. Esslingen 1852 — 1856; Cannabich, Lehrbuch der Geographie, 17. Auflage. Weimar 1855; Hassel, Lehrbuch der Statistik der europäischen Staaten, Weimar 1822; Höck, Handbuch der Statistik der deutschen Bundesstaaten, Leipzig 1821; von Hoff, Deutschland nach seiner natürlichen Beschaffenheit und seinen früheren und jetzigen politischen Verhältnissen, Gotha 1838; von Lengerke, landwirtschaftliche Statistik der deutschen Bundesstaaten, 2 Bände, Braunschweig 1840 — 1841; Hopf, Grundlinien der Handelsgeographie, 2. Auflage, Fürth 1854; statistische Uebersichten über Waarenverkehr und Zollertrag im deutschen Zollvereine für das Jahr 1853, Berlin 1855; Engelhardt, Flächenraum der einzelnen Staaten in Europa und der übrigen Länder auf der Erde, Berlin 1853; Hübner, Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik. 3. und 4. Jahrgang, Leipzig 1855 und 1856; genealogisch-historisch-statistischer Almanach, 25. Jahrgang, für das Jahr 1848, Weimar, Landesindustriecomptoir; Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht, 2. Auflage, 2 Theile, Göttingen 1853 — 1854; Zöpfl, allgemeines und deutsches Staatsrecht, 4. Ausgabe, 2 Theile, Heidelberg und Leipzig 1855 und 1856; Hauff, die Gerichtsverfassung der sämmtlichen deutschen Staaten, Fürth 1856; Hirtenfeld, allgemeines militärisches Handbuch, Organisation der europäischen Heere. Wien 1854; Organisation der Armeen etc. (Lehrbuch an der k. preuss. Kriegsschule) Berlin 1853; Chr. und Fr. Noback, vollständiges Taschenbuch der Münz-, Mass- und Gewichtsverhältnisse, Leipzig 1850 u. s. f.; Pierer, Universallexicon der Gegenwart und Vergangenheit etc. 3. Aufl. nebst Supplement- und Ergänzungsheften. Altenburg 1849—1856 etc. Sonst wurden noch Privatmittheilungen, verlässliche Zeitungsnotizen, über die Organisation der Staatsverfassungen und Staatsverwaltungen die Gesetz- und Regierungsblätter der einzelnen Staaten benützt.

Meinen innigsten Dank habe ich allen jenen Männern auszusprechen, welche mir durch persönliche Mitwirkung ihren Beistand liehen; ich erlaube mir insbesondere den rühmlichst bekannten Historiker, Herrn k. k. Ministerialsecretär Dr. Adolf Ficker zu nennen, welcher mir bei Ausarbeitung des geschichtlichen Theils des Werks (der „geschichtlichen Entwickelung") seine Unterstützung in umfassendem Masse zu Theil werden liess.

Vielleicht dürfte vorliegendes Werk desshalb ein besonderes Interesse bieten, weil es die ersten Erfolge der Neugestaltung so mancher in demselben besprochenen Staaten zur Anschauung bringt, und weil ein ähnliches Werk, d. i. eine Statistik sämmtlicher deutscher Bundesstaaten, für die Gegenwart gänzlich mangelt. Den Verhältnissen der materiellen Cultur wurde, der jetzigen Anschauungsweise gemäss, ein bedeutender Raum zugewiesen. Jede Zeit hat ihre Ideen, von welchen sie bewegt wird, welche alle andern überwächst. Karl der Grosse und die Männer, die ihm zur Seite standen, strebten die verschiedenen deutschen Stämme in eine politisch - religiöse Einheit zu verschmelzen, die sächsischen, salisch-fränkischen und hohenstaufischen Könige suchten den Principat des so geeinten Deutschlands über Europa zu erkämpfen, die religiöse Bewegung des 16. Jahrhunderts wollte für Deutschland die Unabhängigkeit vom Auslande durchsetzen, der dreissigjährige Krieg und die politischen Bewegungen des 18. und 19. Jahrhunderts absorbirten die edelsten Kräfte der Zeitgenossen. Unsere Tage verlangen ebenfalls eine Einigung Deutschlands und zwar durch das Band der materiellen Interessen. Der Zollverein wird immer bedeutender, sowol in seiner äussern, als auch in seiner innern Entwickelung; seine Folgen werden zuerst die Einheit des Münzsystems, sodann die der Handelsgesetzgebung herbeiführen. Von hier ist ein Schritt zur Einheit der Gesammtgesetzgebung, welche überdies durch die Aehnlichkeit in den staatlichen Einrichtungen der einzelnen deutschen Staaten erleichtert wird. So manifestirt sich in unserer Zeit das alte Streben nach einer Einigung Deutschlands, für welche die geistige Bildung und Wissenschaft ein zweites Moment der festeren Verkittung bildet.

Ich übergebe mein Werk dem wissenschaftlichen Publicum und der grossen Lesewelt, mit der Beruhigung, welche das Bewusstsein ernsten und angestrengten Fleisses gewähren kann und zähle auf billige Nachsicht meiner Leser. Das Buch mag den Weg machen, den es verdient.

Wien, 27. September 1856.

Hugo Franz Brachelli.

Inhaltsverzeichniss des ersten Bandes.

Der deutsche Bund.

Seite

I. Deutschland's geschichtlich-politische Entwickelung . . 3

II. Des deutschen Landes Grundmacht 35

1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des deutschen Staatenbundes . . 35
2. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche 37
 Gebirge, Ebenen 38. — Gewässer 48. — Klima und Naturproducte . . 56
3. Das Volk 58
 Bevölkerung im Allgemeinen und Wohnplätze 58. — Nationalverschiedenheit 60. — Körperliche und geistige Eigenschaften der Bewohner. Volkscharacter 63. — Religionsverschiedenheit 67. — Volksclassen nach Stand und Beschäftigung 68

III. Des deutschen Landes und Volkes Cultur 69

1. Physische Cultur —
 Landwirtschaft 69. — Forstwirtschaft, Jagd, Bergbau, Mineralquellen . . 71
2. Technische Cultur 73
 Gewerbliche Industrie 73. — Handel, Zollvereine 75. — Handelsorte. Landstrassen, Postwesen, Schifffahrt, Eisenbahnen und Telegraphen und sonstige Förderungsmittel des Handels 85. — Münzen, Masse und Gewichte . . 89
3. Geistige Cultur 91
 Volksbildung, Wissenschaften, Künste, literarischer Verkehr 91. — Unterrichtsanstalten, gelehrte und Kunstinstitute 94
4. Sittlich-religiöse Cultur 95

IV. Des deutschen Bundes Organisation 97

1. Grundgesetze und Verfassung des Bundes im Allgemeinen 97. — 2. Bundesglieder 98. — 3. Rechte und Verpflichtungen der Bundesglieder 98. — 4. Bundesversammlung 99. — 5. Gegenstände, die für die engere oder für die weitere Bundesversammlung gehören 105. — 6. Wirksamkeit der Bundesversammlung und Befugnisse des Bundes in Bezug auf den Bund im Innern 106. — 7. Befugnisse des Bundes oder Wirksamkeit der Bundesversammlung in Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse 111. — 8. Bestimmungen über die hohen Gerichtshöfe 115. — 9. Bestimmungen über land-

Seite
ständische Verfassungen 115. — 10. Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der früher reichsunmittelbaren Stände 117. — 11. Bundesgesetzliche Garantieen zu Gunsten einzelner Personen 120. — 12. Rechte der Religionsparteien 121. — 13. Bundesgesetzlich zugesicherte Rechte aller deutschen Staatsbürger 121. — 14. Handelsverhältnisse 123. — 15. Finanzen des Bundes 123. — 16. Bundesheer und dessen Verfassung 126
V. Staatsrechtliche Verhältnisse der Bundesstaaten 133
VI. Deutschlands politische Stellung 136

Die süddeutschen Bundesstaaten.

Das Kaisertum Oesterreich.

I. Oesterreich's geschichtliche Entwickelung 141
II. Grundmacht 148
1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des Staatsgebiets —
2. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche 155
Gebirge 155. — Ebenen 168. — Gewässer 170. Flüsse 171. Seen 180. Teiche 182. Sümpfe 182. Kanäle 183. Mineralquellen 184. — Bodenart 185. Klima 186. — Naturproducte 187
3. Das Volk 188
Zahl, Zunahme, Sexual- und Heimatsverschiedenheit der Bevölkerung 188. — Bewegung der Bevölkerung 192. — Wohnorte 197. — Nationalverschiedenheit 202. — Körperliche Beschaffenheit der Bewohner; Volkscharakter 208. Religionsverschiedenheit 210. — Volksclassen nach Stand und Beschäftigung 213
III. Cultur 214
1. Physische Cultur —
Landwirtschaft im Allgemeinen 214. — Ackerbau 217. — Garten- und Obstbau 222. — Weinbau 223. — Graslandbau 224. — Forstcultur 225. — Viehzucht. Pferdezucht 226. — Rindviehzucht 228. — Schafzucht 229. — Ziegen- und Schweinezucht 230. — Andere Thierzucht 231. — Thierfang 233. — Bergbau 234. — Bergbau auf Metalle 234. — Bergbau auf brennbare Fossilien 238. — Salze 239. — Stein- und Erdarten 240. — Förderungsmittel der physischen Cultur 241
2. Technische Cultur 243
a) Gewerbliche Industrie —
Industrie im Allgemeinen; Förderungsmittel derselben 243. — Industrie in Pflanzen- und Thierstoffen 249. — Industrie in Mineralstoffen 259. — Erzeugung chemischer Producte. Buch- und Steindruckerei 266
b) Handel 267
Innerer und äusserer Handel 268. — Transito- und Speditionshandel 275. — Seehandel 278. — Schifffahrt 280. — Förderungsmittel des Handels 286. — Münzen, Masse und Gewichte 297
3. Geistige Cultur 300
Geistige Bildung. Erziehung und Unterricht 300. — Volks- und Elementarschulen 302. — Lehranstalten für den gelehrten Unterricht 303. — Lehranstalten für Erwerb und Verkehr 307. — Lehranstalten für die weibliche

Seite

Jugend 310. — Lehranstalten für militärische Bildung 310. — Hilfsanstalten für Wissenschaften 311. — Stand der Literatur 313. — Die Kunst und deren Pflege 319

IV. Staatsorganisation 321

1. Staatsverfassung 321

Staatsform und Staatsgrundgesetze 321. — Staatsoberhaupt 323. — Die Staatsbürger 331. — Landesvertretungen 333. — Gemeindeverfassung 338. — Kirchliche Verfassung 343

2. Staatsverwaltung 352

Oberste Verwaltung 353. — Politische Verwaltung 356. — Polizeiverwaltung 365. — Politische und polizeiliche Thätigkeit 367. — Verwaltung in Bezug auf Cultus und Unterricht 374. — Verwaltung in Bezug auf Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten 376. — Justizverwaltung 383. Resultate der Strafrechtspflege 393. — Finanzverwaltung 395. — Staatshaushalt 407. Ergebnisse des Staatshaushalts 410. — Staatsschuld 413. — Rechnungscontrolle 413. — Militärverwaltung 419. — Die Landmacht 427. — Kriegsmarine 433. — Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten 433. — Staatsverträge 435

V. Politische Stellung 440

Das Königreich Bayern.

I. Geschichtliche Entwickelung 443

II. Grundmacht 446

1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des Staatsgebiets —

2. Natürliche Beschaffenheit des Bodens 448

Gewässer 451. — Klima. Naturproducte 455

3. Das Volk 456

Volkszahl, Sexualverschiedenheit, Volksbewegung 456. — Wohnplätze 458. — Nationalität. Volkscharakter 460. — Religionsverschiedenheit 461. — Volksclassen nach Stand und Beschäftigung 461

III. Cultur 462

1. Physische Cultur —

Landwirtschaft. Pflanzenbau 462. — Viehzucht und Thierfang 464. — Förderungsmittel der Landwirtschaft 466. — Bergbau 466

2. Technische Cultur 467

a) Gewerbliche Industrie —

b) Handel 474

Münzen, Masse und Gewichte 478

3. Geistige Cultur 480

IV. Staatsorganisation 485

1. Staatsverfassung —

Staatsform und Staatsgrundgesetze 485. — Staatsoberhaupt 485. — Die Staatsbürger 491. — Ständeversammlung 493. — Gemeinde-, Districts- und Kreisverfassung 499. — Kirchliche Verfassung 505

2. Staatsverwaltung 508

Oberste Verwaltung 508. — Innere Verwaltung 509. — Verwaltung in Bezug auf Cultus und Unterricht 513. — Verwaltung in Bezug auf Handel und

Seite

öffentliche Arbeiten 514. — Justizverwaltung 516. — Finanzverwaltung 524. — Staatshaushalt 526. — Militärverwaltung und Heer 527. — Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten 533

Das Fürstentum Liechtenstein.

I. Geschichtliche Entwickelung 535
II. Grundmacht und Cultur —
III. Staatsverfassung 536
IV. Staatsverwaltung 539

Das Königreich Württemberg.

I. Geschichtliche Entwickelung 540
II. Grundmacht 542
1. Lage, Grenzen, Grösse nnd Bestandtheile des Staatsgebiets —
2. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche 543
3. Das Volk 547
Bevölkerung im Allgemeinen. Wohnplätze 547. — National-, Religions- und Ständeverschiedenheit der Bewohner 549
III. Cultur 550
1. Physische Cultur —
2. Technische Cultur 554
a) Gewerbliche Industrie —
b) Handel 558
Münzen, Masse und Gewichte 560
3. Geistige Cultur 561
IV. Staatsorganisation 564
1. Staatsverfassung —
Staatsform und Grundgesetze 564. — Staatsoberhaupt 565. — Die Staatsbürger 568. — Landstände 570. — Gemeinde- und Bezirksverfassung 575. — Kirchliche Verfassung 577
2. Staatsverwaltung 580
Oberste Verwaltung 580. — Innere und Polizeiverwaltung 581. — Verwaltung in Bezug auf Kirchen- und Schulwesen 585. — Justizverwaltung 587. — Finanzverwaltung 590. — Staatshaushalt 593. — Militärverwaltung und Armee 593. — Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten . . 595

Das Grossherzogtum Baden.

I. Geschichtliche Entwickelung 598
II. Grundmacht 599
1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des Staatsgebiets —
2. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche 600
3. Das Volk 603
Bevölkerung im Allgemeinen. Wohnplätze 603. — National-, Religions- und Ständeverschiedenheit der Bewohner 606
III. Cultur 607
1. Physische Cultur —
2. Technische Cultur 611

Seite
a) Gewerbliche Industrie 611
b) Handel 613
Münzen, Masse und Gewichte 614
3. Geistige Cultur 615
IV. Staatsorganisation 617
1. Staatsverfassung —
Staatsform und Grundgesetze 617. — Staatsoberhaupt 618. — Die Staatsbürger 620. — Ständeversammlung 621. — Gemeindeverfassung 624. — Kirchliche Verfassung 627
2. Staatsverwaltung 628
Oberste Verwaltung 628. — Innere Verwaltung 629. — Justizverwaltung 632. — Finanzverwaltung 635. Staatshaushalt 636. — Militärverwaltung und Truppen 637. — Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten . . 638

Das Grossherzogtum Hessen.

I. Geschichtliche Entwickelung 640
II. Grundmacht 642
1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des Staatsgebiets —
2. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche 643
3. Das Volk 645
III. Cultur 647
1. Physische Cultur —
2. Technische Cultur 650
a) Gewerbliche Industrie —
b) Handel 651
Münzen, Masse und Gewichte 653
3. Geistige Cultur 654
IV. Staatsorganisation 656
1. Staatsverfassung —
Staatsform 656. — Staatsoberhaupt 656. — Die Staatsbürger 659. — Ständeversammlung 660. — Gemeinde- und Bezirksverfassung 664. — Kirchliche Verfassung 666
2. Staatsverwaltung 668
Oberste Verwaltung 608. — Innere Verwaltung 668. — Justizverwaltung 672. — Finanzverwaltung 675. Staatshaushalt 677. — Militärverwaltung und Truppen 678. — Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten 679

Die Landgrafschaft Hessen-Homburg.

I. Geschichtliche Entwickelung 681
II. Grundmacht —
III. Cultur 682
IV. Staatsverfassung 683
V. Staatsverwaltung 685

Die freie Stadt Frankfurt am Main.

I. Geschichtliche Entwickelung 687
II. Grundmacht —

Seite
III. Cultur 688
IV. Staatsorganisation 691

Das Herzogtum Nassau.

I. Geschichtliche Entwickelung 699
II. Grundmacht 700
1. Land und Oberfläche —
2. Das Volk 701
III. Cultur 702
1. Physische Cultur —
2. Technische Cultur 704
a) Gewerbliche Industrie —
b) Handel 705
3. Geistige Cultur 707
IV. Staatsorganisation 708
1. Staatsverfassung —
Staatsform 708. — Staatsoberhaupt 708. — Die Staatsbürger 709. — Ständeversammlung 709. — Gemeindeverfassung 713. — Kirchliche Verfassung 715
2. Staatsverwaltung 716
Oberste Verwaltung 716. — Innere Verwaltung 717. — Justizverwaltung 720. Finanzverwaltung 722. — Militärverwaltung und Truppen 724. — Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten 725

Das Grossherzogtum Luxemburg und das Herzogtum Limburg.

I. Geschichtliche Entwickelung 727
II. Grundmacht 728
1. Land und Oberfläche —
2. Das Volk 729
III. Cultur 730
1. Physische Cultur —
2. Technische Cultur 731
3. Geistige Cultur 732
IV. Staatsorganisation 733
1. Staatsverfassung —
2. Staatsverwaltung 736

Der deutsche Bund.

Der deutsche Bund.

I.

Deutschland's geschichtlich-politische Entwickelung.

Die jetzige Gestaltung Deutschland's entwickelte sich aus einer Reihenfolge von Verbindungen der einzelnen deutschen Stämme, welche von den frühesten Zeiten bis zur Gegenwart das Streben an den Tag legten, wol unter einander vereinigt zu sein, jedoch so locker als möglich, um die Freiheit der einzelnen nicht zu beengen.

Die auf Autonomie kleiner Gemeinden beruhenden Verfassungen der germanischen Stämme zwischen Elbe und Rhein, wie Cäsar und Tacitus sie kannten, wurden zuerst durch die Römerkriege erschüttert, dann durch das Gedränge der im zweiten nachchristlichen Jahrhunderte begonnenen grossen Völkerwanderungen im Osten des Erdtheils völlig aufgelöst. Kampfberühmte Heerfürsten sammelten Gefolgschaften abenteuernder Krieger aus den zersplitterten Stämmen um sich. Solche Genossenschaften wurden, immer weiter sich ausdehnend, zum Kerne der Völkervereine der Friesen, Sachsen, Franken und Alemannen, und nach dem hunnischen Sturme der Bayern, Thüringer, Schwaben, sowie schon Jahrhunderte früher zwischen Elbe und Weichsel die suevischen Vandalen, Burgunder, Rügen, Langobarden u. a. sich zu grösseren Massen geeint und den aus Skandinavien herübergekommenen gothischen Völkern die Hand geboten hatten.

Als das fünfte christliche Jahrhundert den Westen des Römerreichs in die Hände der Germanen gab, schieden Gothen, Vandalen, Burgunder, Rügen, Langobarden ganz vom deutschen Boden und verloren sich theils unter den Romanen, theils verschmolzen sie mit denselben zu neuen romano-germanischen Nationalitäten. Nur die Franken behielten neben ihren Eroberungen im Westen des Rheins auch ihren Anhaltspunct in der alten Heimat; ihr Reich gewann schon unter der merowingischen Dynastie die Hegemonie auch der ostrheinischen Deutschen. Das Land zwischen der Unstrut und dem Thüringerwalde bildete das fränkische Thüringen, zu beiden Seiten des Mains breiteten sich die Ostfranken aus; vom Rhein zum Lech wohnten die Alemannen und Schwaben, allmälig

verschmelzend, vom Lech bis zur Ens die Bayern. Nur die Sachsen und Friesen blieben dem Merowingerreiche fremd.

Viel straffer wurde das Band jener Abhängigkeit gezogen und die unterkönigliche Stellung der Volksherzoge beseitigt, als die Regierungsgewalt im Frankenreiche an die Karolinger überging. Durch Unterwerfung der Friesen und Sachsen wurden sämmtliche deutsche Stämme mit dem Frankenreiche vereinigt, welches Karl der Grosse mit Erneuerung des abendländischen Kaisertums (25. Dec. 800) an die Spitze aller romano-germanischen Staaten stellte. Aber auch die Völker, welche im Rücken der Deutschen den Osten des alten Germaniens und der nachbarlichen Süddonauländer besetzt hielten, wurden durch Vernichtung der avarischen Macht und durch Unterwerfung der polabischen, čechischen und mährischen Slaven dem Riesenstaate grösstentheils zinspflichtig.

Der Vertrag von Verdun (Aug. 843) zertrümmerte die Monarchie Karls; Deutschland wurde als regnum Franciae orientalis selbstständig. Versuche, die andern Reichstheile (Italien, Frankreich und Burgund) dem deutschen Königtume unterzuordnen, scheiterten; die Entstehung des grossmährischen Reichs und das Vordringen der Magyaren trennte die slavischen und avarischen Zinsländer ab. In den Kämpfen um die Auflösung des karolingischen Weltreichs erlag jedoch auch die Macht des Königtums dem Aufstreben des Lehnsadels, welcher seine auf Kosten desselben erweiterten Besitzungen zu geschlossenen Herrschaften, mit Aufhebung der persönlichen Freiheit der Masse des Volks, ausbildete und der Einflussnahme königlicher Beamten entzog, bald selbst auch diese Amtsgewalt an sich brachte. So wurden die Grafenwürden erblich, einzelne Grafen erhoben sich wieder zu Herzogen und beide erschienen dem Volke bald als die eigentlichen Landesherren, welche in Verbindung mit der höchsten Geistlichkeit selbst die Königswahlen leiteten, die mit der Erhebung Arnulfs (887) an die Stelle der Vererbung des Königtumes traten.

Das Aussterben der deutschen Karolinger (911) drohte ein gänzliches Auseinanderfallen der sechs deutschen Herzogtümer (Sachsen, Ostfranken, Schwaben, Bayern, Kärnten, Lothringen); allein die Gründer des neuen sächsischen Königshauses, Heinrich I. und Otto I., kämpften siegreich alle solchen Bestrebungen nieder; die Herzogshäuser machten Angehörigen der königlichen Familie Platz, der Gegensatz der Stämme wich dem Bewusstsein der höhern nationalen Einheit, deren Ausdruck seit Otto der Name „regnum Germaniae" wurde. Die Her zoge der Böhmen (und Mährer) knüpfte Vasallenpflicht an das deutsche Königshaus; nach furchtbaren Kämpfen begann der Polaben Bekehrung und Germanisirung; die Schlacht auf dem Lechfelde (955) zwang die Magyaren, zur eigenen Rettung in den christlich-europäischen Staatenkreis einzutreten. Dänemark und Polen huldigten, die Gewinnung der lombardischen (italischen) Königskrone (951) gab Deutschland den politischen Principat unter den romanisch-germanischen Staaten, die fast machtlos gewordene römische Kaiserwürde erlangte neuen Glanz durch ihre Uebertragung an Otto I., 2. Febr. 962.

Unter den drei letzten Königen der sächsischen Dynastie wurde die Königsmacht zwar wieder erschüttert, Dänen, Polen und Luticer fielen ab; die deutschen Stämme aber dachten beim Erlöschen des Königshauses (1024) an keine Trennung mehr. Die beiden ersten Könige der salisch-fränkischen Dynastie, Konrad II. und Heinrich III., erhoben das deutsche Reich zu dem Höhepuncte seiner Macht. Begünstigung der minderen Vasallen schwächte die Gewalt der Herzoge, deren Würde ausserhalb Sachsens durch kluge Staatskunst der Vererbung entzogen ward; die Unterstützung des Papsttums in seinen Regenerationsbestrebungen sicherte dem Königtume den Beistand der Kirche. Konrad II. vereinigte mit der Krone Germaniens und Italiens jene Burgunds oder Arelat's (1032), Heinrich III. legte wieder den Luticern und Polen, zeitweise selbst den Magyaren, Lehnspflicht auf. Der Feudalnexus, im Geiste Karl's des Grossen und Otto's I. aufgefasst, wurde zu einer Stütze des Throns, indem er allen Besitz als von ihm ausgehend darstellte. Die Herrscher vergaben ausser den höchsten geistlichen Würden auch die Herzogtümer (von welchen Lothringen bereits in zwei zerfallen war), Markgrafschaften (sächsische Nordmark, Lausitz, Meissen, bayrische Ostmark, Pütten, obere und untere Kärntner-Mark, Krain, Istrien, Friaul, Verona), Pfalzgrafschaften (eine für jedes deutsche Herzogtum) und die keinem andern Fürsten lehnbaren Grafschaften (die sogenannten Landgrafschaften, wie Thüringen und Hessen), sowie die Vogteien der Reichsgüter nach Gutdünken, wenn sie auch die erbliche Aufeinanderfolge der Belehnten nicht ohne Grund bei Seite setzten. Als Herzog der Ostfranken galt der König, der auch andere Gebiete oft selbst verwaltete, und dadurch die Inhaber der kleineren (bereits erblich gewordenen) Lehen an die Verbindung mit dem Königtume gewöhnte, bei welchem auch die Städte in ihrem Aufstreben Schutz fanden.

Der verhängnissvolle Kampf Heinrich's IV. und V. mit der Kirche (1076 bis 1122) übertrug der deutschen Könige bisherige Stellung in Europa an den päpstlichen Stuhl. Das Verhältniss zu Italien und Burgund lockerte sich, Polen und Ungarn erlangten ihre Unabhängigkeit wieder; nur Böhmens Herzoge vertauschten die Tributpflicht mit noch engerer Anschliessung an das deutsche Königtum. Der Würzburger-Reichsfriede (Oct. 1121) bestätigte den Reichsfürsten die Erblichkeit der grossen Lehen.

Nach dem Erlöschen des salisch-fränkischen Königsstammes (1125) gingen die beiden nächsten Königswahlen von dem Streben aus, eine neue. Dynastie sich nicht bilden zu lassen, und der gewaltige Friedrich I. Barbarossa (1152 — 1190), noch in der Sage der letzte Repräsentant der alten Reichseinheit, fand das Mittel zur neuen Gründung des königlichen Ansehens nur in planmässiger Zersplitterung Deutschlands in eine Anzahl kleinerer Gebiete und in Vergrösserung der hohenstaufischen Hausmacht.

Wie schon die Lostrennung der sächsischen Nordmark (Brandenburg), der bayrischen Ostmark (Oesterreich) und der vereinigten Kärntner-Marken (Steiermark)

von den betreffenden Herzogtümern (1142, 1156, 1164) die Inhaber herzoglicher Rechte vervielfältigte, so bot der Sturz Heinrichs des Löwen (1179) den Anlass zur gänzlichen Auflösung Sachsens und Bayerns. Vom sächsischen Herzogtume trennten sich die Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen, die Bischöfe von Naumburg, Merseburg, Meissen, Halberstadt, Brandenburg, Havelberg, Schwerin, Ratzeburg, Lübeck, Verden, Hildesheim, Minden, Osnabrück, Münster, Paderborn, die Landgrafen von Thüringen, die Markgrafen von Meissen und Lausitz, die Grafen von Orlamünde, Mannsfeld, Schwarzburg, die Fürsten von Mecklenburg, die Herzoge von Pommern, die Grafen von Holstein, Oldenburg, Tecklenburg, Ravensberg, Lippe, Arensberg, Mark, Berg u. a.; die Herzogswürde im ehemaligen Westfalen gedieh an die Erzbischöfe von Köln, der Name Sachsens beschränkte sich auf einen Landstrich zwischen Elbe und Weser, wo aber die Welfen von Braunschweig und Lüneburg nicht minder mächtig blieben, als das askanische Herzogshaus in Anhalt, Lauenburg, Wittenberg. Der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Passau, Regensburg, Eichstädt, Freisingen, Brixen, Trient, die Grafen von Tirol und Andechs (Titularherzoge von Meran) erkannten die Gewalt des neuen bayrischen Herzogshauses der Wittelsbacher nicht mehr an. Da die hohenstaufische Familie selbst Franken und Schwaben verwaltete, gewöhnten sich auch dort die Erzbischöfe von Mainz, die Bischöfe von Speyer, Worms, Würzburg und Bamberg, der Abt zu Fulda, der Landgraf von Hessen, die Grafen von Nassau, Henneberg, Hohenlohe, der (hohenzollern'sche) Burggraf zu Nürnberg u. a. m., hier die Bischöfe von Augsburg, Konstanz, Strassburg, Chur, die Aebte von Kempten, St. Gallen und Dissentis, die Landgrafen von Elsass, die Markgrafen von Baden, die Grafen von Schelklingen, Montfort, Kyburg, Habsburg u. v. a. an die Reichsunmittelbarkeit. Endlich lösten sich vom niederlothringischen Herzogtume, dessen Titel auf Brabant überging, die Erzbischöfe von Trier und Köln, die Bischöfe von Lüttich und Utrecht, die Grafen von Flandern, Hennegau, Namur, Luxemburg, Limburg, Jülich, Kleve, Geldern, Holland und Seeland; neben dem Herzogtume (Ober-) Lothringen bestanden die Bistümer Metz, Toul und Verdun, die Grafschaften Bar, Vaudemont u. a. Nur der Versuch, durch Erhebung Mährens zu einer selbstständigen Markgrafschaft auch das böhmische Herzogtum aufzulösen, scheiterte. Die sechs deutschen Volksstämme verloren sich in kleinere uud grössere Gefolgschaften zahlreicher Landesherren; das unmittelbare Reichsland bestand nur noch aus der Reichsritterschaft, den Reichstädten und den freien Bauerschaften in Oberschwaben und an der Nordsee.

Der durch Barbarossa nur zeitweise niedergehaltene Kampf der Welfen und Weiblinger bot den Landesherren neue Gelegenheit zur Erhöhung ihrer Macht. Friedrich II., ganz mit Italien beschäftigt, gestand durch zwei Privilegien (26. April 1220 und 23. Jan. 1231) den geistlichen und weltlichen Fürsten sogar Ausübung königlicher Rechte in ihren Territorien zu. Das mehrhäuptige Zwischenreich (1245—1273) vollendete die Erhebung der Fürstenmacht über

die Gewalt des Reichsoberhaupts, während der Hohenstaufen tragischer Ausgang (1268), welcher für Franken und Schwaben das letzte Element der Vereinigung hinwegnahm, eben dort die Zerstückelung des Landgebiets noch erhöhte.

Als Rudolfs I. Erhebung (29. September 1273) das Zwischenreich schloss, erübrigte dem Königtume nur die doppelte Aufgabe, durch Begründung einer königlichen Hausmacht sich selbst eine achtunggebietende Stellung neu zu schaffen und die Weiterentwicklung des in dritthalbhundert Territorien zersplitterten Reichs in eine geregelte Bahn zu weisen. Die beiden Königshäuser der Habsburger und Luxemburger rivalisirten in Lösung beider Aufgaben, bis der machtreichste unter den letztern, Karl IV., in der goldenen Bulle (15. Dec. 1356) das Recht der Königswahl, welches durch das Herkommen allmälig auf die Inhaber der sogenannten Erzämter beschränkt worden war, den drei rheinischen Erzbischöfen und den Besitzern der fortan untheilbaren Kurlande Böhmen, Pfalz Sachsen und Brandenburg zusprach, und Maximilian I., welcher Habsburg-Oesterreich zu einer europäischen Grossmacht erhob, die Form der Reichstagsberatungen durch Trennung des kurfürstlichen, fürstlichen und städtischen Collegiums feststellte (1487), ein ständiges höchstes Reichsgericht in dem Reichskammergerichte schuf (Mai 1507) und die Handhabung der neuen Rechtsordnung durch die Kreiseintheilung (April 1512) an die jeweilig zunächst Interessirten übertrug.

Ohne Mitwirkung des deutschen Königtums hatte inzwischen im 13. Jahrhunderte der Orden der Schwertbrüder in Livland, Esthland und Kurland, der deutsche Orden in Preussen einen deutschen Staat begründet, im 14. die Verbindung der schlesischen Herzogtümer mit der böhmischen Krone ihre Germanisirung beendet. Aber Italien musste seit dem Interregnum fast sich selbst überlassen werden und vom Arelat riss Frankreichs Umsichgreifen Lyon (1312), Dauphiné (1365) und Provence (1481) ab, die Lostrennung der Franche-Comté unterblieb nur durch den Uebergang der gesammten Erbschaft Philipps des Guten und Karls des Kühnen von Neu-Burgund an die Habsburger (1477); kaum bewahrten Savoien, das Bistum Basel und die der schweizerischen Eidgenossenschaft beigetretenen Gebiete einigen Zusammenhang mit Deutschland.

Als ein schwer beweglicher, im Innern jedoch wieder geordneter Gestaltung zugeführter Körper, trat das deutsche Reich in das europäische Staatensystem der Neuzeit ein. Abermals lockerte die Kirchenspaltung (seit 31. Oct. 1517) die Bande zwischen Kaiser und Reich, stellte die neue Rechtsordnung in Frage und zog namhafte Schmälerung der Reichsgrenzen nach sich. Selbst Kaiser Karl V. konnte nicht hindern, dass Westpreussen an Polen kam, Ostpreussen ein Erbherzogtum unter polnischer Oberhoheit wurde (1525), Frankreich, im Bunde mit den deutschen Protestanten, Metz, Toul und Verdun gewann (1552); bald huldigte auch Esthland den Schweden, Livland den Polen, Kurland wurde ein polnisches Lehnsherzogtum (1561). Im Innern Deutschlands organisirte sich der Schmalkaldner-Bund (1530 — 1547) selbst gegenüber dem Kaiser und der Reichsordnung, der Augsburger - Religionsfriede (25. Sept. 1555) schied

die Reichsstände in ein gleichberechtigtes corpus catholicorum und evangelicorum. Wieder bot der Calvinismus neuen Stoff zu Kämpfen, Union und Liga traten einander gegenüber (1609) und ihre Theilname an den innern Bewegungen der österreichischen Länder entzündete einen Krieg, der seine dreissigjährige Dauer (seit 21. Mai 1618) vorzüglich dem Umstande verdankte, dass die Nachbarstaaten Deutschlands auf die Zerrüttung des Reichs ihre eigensüchtigen Plane bauten. Der westfälische Friede (24. Oct. 1648) vollendete die Preisgebung der nationalen Einheit und der Fürstenmacht. Er trennte die schweizerische Eidgenossenschaft und die vereinigten Niederlande völlig von Deutschland, übertrug die Besitzungen und Rechte Oesterreichs im Elsass und die Lehenshoheit über Bar an Frankreich, führte den König von Schweden mit Zuweisung deutscher Länder (Vorpommerns mit Rügen, eines Theils von Hinterpommern, Bremens, Verdens, Wismars) in die Reichsstandschaft ein und gab beiden als Friedensgaranten die Befugniss zu steter Einmischung in die Angelegenheiten Deutschlands; er hob die Sicherheit des anerkannt rechtmässigen Besitzstandes durch Sanctionirung der Säcularisation norddeutscher Hochstifter (Erzbistümer Magdeburg und Bremen, Bistümer Naumburg, Meissen, Merseburg, Havelberg, Brandenburg, Halberstadt, Schwerin, Ratzeburg, Lübeck, Verden, Minden, Hersfeld) zu Gunsten weltlicher Mitstände (Kursachsen, Kurbrandenburg, Schweden-Pommern, Mecklenburg, Holstein, Hessen-Kassel) auf, er sprach allen Reichsständen die Landeshoheit und das Recht zu, mit fremden Staaten selbstständig zu verkehren.

Jedes politische Leben ging seither aus dem Reichsverbande in die Einzelstaaten über. Der „immerwährende Reichstag“ (seit 1663) wurde zum blossen Organe eines schleppenden Austausches von schriftlichen Mittheilungen der Reichsstände, unter denen die Kurfürsten — deren Zahl durch die Uebertragung der pfälzischen Kur an Bayern und Errichtung einer neuen für Pfalz (1648) und durch Schaffung der neunten für Braunschweig-Lüneburg (Hannover — 1692) sich vergrösserte *) — durch Ausübung des Stimmrechts für ihre verschiedenen Besitzungen auch im Fürstencollegium und den Verfall der Reichsstädte den Ausschlag gaben; die „beständige Wahlcapitulation“ untersagte dem Kaiser selbst die oberherrliche Aufsicht über die Reichsstände; das Reichskammergericht verlor gegen die mächtigeren Stände jede Autorität, das Reichsfinanz- und Reichsheerwesen befanden sich im kläglichsten Verfalle.

Die Einbussen an den Reichsgrenzen dauerten, besonders Ludwigs XIV. hinterlistiger und gewaltthätiger Politik gegenüber, fort. Der Aachner-Friede (1668) kostete einen Theil Flanderns und Hennegaus, einen weitern sammt Franche-Comté der Nymweger (1679) und selbst der Ryswicker (1697) noch das wichtige Strassburg. Ludwig XV. erhielt im Wiener-Frieden (1735) Lothringen für seinen Schwiegervater Stanislaw Leszynski, der es sofort an Frankreich abtrat. Erst als Frankreichs eigener innerer Verfall offenkundig ward, hörten die Verluste nach jener Seite auf. Andererseits wurde Ostpreussen souverain (1660),

*) Erst 1777 schmolzen Pfalz und Bayern wieder zusammen.

ohne in den Reichsverband zurückzukehren, in den Ostsee-Provinzen trat an Polen's und Schweden's Stelle allmälig Russland.

Während die Territorialveränderungen im Innern des Reichs sonst eben nur für die betroffenen Stände eine Bedeutung hatten, gewann Brandenburg-Preussen's (Königswürde seit 1701) Eintritt in die Reihe der europäischen Grossmächte die entscheidendste Wichtigkeit für die gänzliche Auflösung des Reichs selbst, innerhalb dessen sich hierdurch ein ständiger Gegensatz wider Oesterreich bildete, welches durch seinen Machtbestand schon seit Maximilian I. der einzige Haltpunct für die Kaiserwürde war.

Das „heilige römische Reich deutscher Nation" bestand am 1. Januar 1792 aus folgenden Gebieten.

a) Die Reichs-Kreislande.

1. Der österreichische Kreis, umfassend das Erzherzogtum Oesterreich, die Herzogtümer Steiermark, Kärnten, Krain, das österreich'sche Friaul und Istrien, das deutsche Litorale, die gefürstete Grafschaft Tirol, Vorder-Oesterreich (in Schwaben zerstreut gelegene Lande d. i. Breisgau und Schwäbisch-Oesterreich), — sämmtlich dem Hause Oesterreich gehörig; — die Bistümer Trient und Brixen, die deutschen Ordensballeien Oesterreich und an der Etsch und die dem Fürsten Dietrichstein gehörige Herrschaft Trasp, sämmtlich in gewissen Beziehungen unter österreichischer Landeshoheit.

2. Der burgundische Kreis, österreichisch, umfasste die österreichischen Niederlande, nämlich die beim Reiche verbliebenen Theile der Herzogtümer Brabant, Limburg, Luxemburg, Geldern, der Grafschaften Flandern, Hennegau, Namur, die Markgrafschaft Antwerpen, die Herrschaften Mecheln und Tournai und das sogenannte freie Land.

3. Der westfälische Kreis, bestehend aus dem Fürstentume Ostfriesland nebst dem Harlingerlande (preussisch), dem Herzogtume Oldenburg (d. i. den vormaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst), dem Bistume Münster, der Grafschaft Steinfurt (dem Grafen von Bentheim-Steinfurt gehörig), der Herrschaft Gehmen (dem Grafen von Limburg-Styrum-Gehmen gehörig), der Herrschaft Anholt (dem Fürsten von Salm-Salm gehörig), der Grafschaft Bentheim (seit 1753 an Kurbraunschweig verpfändet), den Grafschaften Lingen und Tecklenburg (beide preussisch), dem Bistume Osnabrück, der Grafschaft Diepholz (kurbraunschweigisch,), der Grafschaft Hoya (kurbraunschweigisch und hessen-kasselisch), dem Fürstentum Verden (kurbraunschweigisch), dem Fürstentum Minden (preussisch), der Grafschaft Ravensberg (preussisch), der Grafschaft Schaumburg (theils hessen-kasselisch, theils kurbraunschweigisch, theils an Lippe-Bückeburg gehörig), der Grafschaft Spiegelberg (dem Fürsten von Nassau-Oranien-Dietz unter kurbraunschweigischer Landeshoheit gehörig), der Grafschaft Hallermund (kurbraunschweigisch, Lehn des Grafen von Platen), der Grafschaft Lippe (lippe-detmoldisch), der Grafschaft Pyrmont (fürstlich waldeckisch), dem Bistume Paderborn, der Abtei Corvey, der Grafschaft Rietberg (dem Fürsten von

Kaunitz gehörig), der Grafschaft Mark (preussisch), der Grafschaft Hohen-Limburg (Graf v. Benkheim-Tecklenburg), dem Benedictinerstifte Werden (unter preussischem Schutze), der Herrschaft Gimborn und Neustadt (dem Reichsfreiherrn von Wallmoden gehörig), dem fürstlichen Frauenstift Essen, dem Herzogtume Kleve (preussisch), dem Fürstentume Mörs (preussisch), dem Herzogtume Berg (kurpfalzbayrisch), dem Herzogtume Jülich (kurpfalzbayrisch), der Grafschaft Kerpen und Lommersum (dem Grafen von Schässberg gehörig), der Herrschaft Wickerad und Schwanenberg (dem Grafen von Quaadt gehörig), der Herrschaft Mylendonk (Graf von Ostein), der adeligen Benedictiner-Abtei S. Corneliusmünster, der Grafschaft Schleiden (Herzog von Aremberg unter luxemburgischer Hoheit), den Herrschaften Wittem und Eyss (gräfl. plettenbergisch), und Schlenacken (gräfl. goltsteinisch), der Herrschaft Gronsfeld (Graf Törring-Jettenbach), der Grafschaft Reckheim (Graf von Aspermont), dem Bistume Lüttich, den reichsfürstlichen Frauenstiftern Thorn und Herforden, der fürstlichen Benedictiner-Mannsabtei Stablo und Malmedy, den Grafschaften Blankenheim und Geroldstein (gräflich-sternberg-manderscheidisch), der Grafschaft Virnenburg (theils dem Grafen von Löwenstein-Wertheim, theils dem Kurfürsten von Trier gehörig), den fürstlichen nassau-oranischen Landen in diesem Kreise (d. i. den Grafschaften Dietz, Siegen, Dillenburg, und Hadamar), der Grafschaft Wied (getheilt unter den Grafen von Wied-Runkel und den Fürsten von Wied-Neu-Wied), der Herrschaft Reichenstein (gehörig dem Freiherrn von Nesselrode), der Grafschaft Sayn (der Markgraf von Anspach und seit 1783 Kurbraunschweig in Gemeinschaft, die Burggrafen zu Kirchberg, Kurtrier und die Grafen zu Sayn und Witgenstein haben daran Antheil), der Grafschaft Holzappel (dem Fürsten von Anhalt-Bernburg-Hoym gehörig), den Herrschaften Winneburg und Beilstein (gräflich metternichisch), der Grafschaft Fagnolles (dem Fürsten von Ligne und Amboise gehörig) und endlich aus den Reichsstädten Köln, Aachen und Dortmund.

4. Der nieder- oder kurrheinische Kreis, begreifend die Kurfürstentümer Mainz, Pfalz am Rhein (oder Unterpfalz), Trier und Köln, die deutsche Ordensballei Koblenz, die Herrschaft oder Grafschaft Beilstein (dem Fürsten von Nassau-Oranien gehörig), die Grafschaft Niederisenburg (gehörig theils an Kurtrier, theils dem Grafen von Wied-Runkel, theils dem Freiherrn von Walderndorf), das Burggraftum Reineck (Graf von Sinzendorf), das Herzogtum Aremberg und die Abtei Arnstein; auch gehörte diesem Kreise der Fürst von Thurn und Taxis als Kreisstand an, ohne jedoch hier reichsunmittelbare Güter zu besitzen.

5. Der oberrheinische Kreis, enthaltend die Landgrafschaft Hessen nebst der Grafschaft Katzenellnbogen (mit 2 regierenden landgräflichen Häusern: Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt), das Fürstentum Hersfeld (hessen-kasselisch), das Bistum Fulda, die Grafschaft Hanau-Münzenberg (hessen-kasselisch), die Herrschaften Hanau-Lichtenberg (hessen-darmstädtisch), die Grafschaft Oberisenburg (getheilt unter den Fürsten von Isenburg Birstein und die Grafen von Isenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz), die Grafschaft Solms (unter

den Fürsten Solms-Braunfels und die Grafen Solms-Hohensolms, Solms-Laubach und Solms-Rödelheim getheilt), die Grafschaft Königstein (getheilt zwischen Kurmainz, Stolberg-Gedern und Stolberg-Rossla), die Bistümer Worms, Speyer, Strassburg und Basel, das reichsfreie weltliche Ritterstift Bruchsal (oder die Reichspropstei Odenheim), die gefürstete und dem Hochstifte von Speyer einverleibte Propstei Weissenburg, das Fürstentum Heitersheim (gehörig dem deutschen Johanniter- oder Malteserordensmeister); die Lande der Wild- und Rheingrafen und zwar: die gefürstete Grafschaft Salm (Fürst Salm-Salm), das Oberamt Kyrburg (Fürst Salm-Kyrburg und Grafen Salm), die Herrschaften Grumbach, Tronecken und Wildenburg (Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Rheingraf von Grumbach), die Rheingrafschaft zum Stein (Rheingraf zum Stein), die Wildgrafschaft Dhaun (gemeinschaftlich zwischen Grumbach und Rheingrafenstein), die Herrschaft Dimringen, das Amt Flonheim und der Flecken Wörstadt (gemeinschaftlich zwischen den fürstl.-Salm und rheingräfl. Linien); Oberamt Rhaunen (Salm-Salm und Kurtrier); — das Fürstentum Zweibrücken (Herzog von Pfalz-Zweibrücken), die Grafschaft Krichingen (Graf zu Wied-Runkel), die Herrschaft Dachstuhl (Graf von Oettingen-Baldern), die Grafschaft Sponheim (getheilt zwischen Kurpfalzbayern, dem Markgrafen von Baden und dem Herzoge von Pfalz-Zweibrücken), die Herrschaften Ebernburg (Freiherr von Sickingen) und Bretzenheim (Fürst v. Bretzenheim), die Fürstentümer Lautern und Veldenz (Kurpfalzbayern), die Herrschaft Reipoltskirchen (Grafen v. Hillesheim und Fürst v. Isenburg), die Grafschaft Falkenstein (österreichisch), die Grafschaft Wartenberg (Graf gleichen Namens), die Lande des Hauses Leiningen (Fürst von Leiningen-Dachsburg und Grafen von Leinigen-Westerburg und Grünstadt), das Fürstentum Simmern (Kurpfalzbayern), die fürstlichen nassauischen Lande in diesem Kreise (getheilt unter 3 Fürsten: Nassau-Weilburg, Nassau-Saarbrück-Usingen, Nassau-Saarbrück-Saarbrück), das Amt Homburg (Nassau-Saarbrück und Pfalz-Zweibrücken), das Dorf Mensfelden (Kurtrier und Nassau-Usingen), die Grafschaft Witgenstein und Berleburg (Grafen von Sayn-Witgenstein-Berleburg und Sayn-Witgenstein-Witgenstein), das Fürstentum Waldeck (Fürst von Waldeck), die Herrschaft Olbrück (Reichsfreiherren von Waldbot-Bassenheim und Waldbot-Bornheim), Herrschaft Püttlingen (Fürst zu Löwenstein-Wertheim), die gefürstete Abtei Prüm (deren Administrator der jeweilige Kurfürst von Trier war), die Reichsstädte Wetzlar, Friedberg, Frankfurt am Main, Worms und Speyer.

6. Der schwäbische Kreis. Dieser enthielt das Herzogtum Wirtemberg (jetzt Württemberg), die Herrschaft Justingen (württembergisch), die Herrschaft Wiesensteig (kurpfalzbayerisch), die Herrschaft Gundelfingen (fürstenbergisch), die Benedictiner-Mannsabtei Gengenbach, die Markgrafschaft Baden (Markgraf zu Baden und Hochberg), die Grafschaft Eberstein (Markgraf von Baden), die Grafschaft Hohen-Geroldseck (Graf von der Leyen), die Herrschaft Hausen (fürstenbergisch), die Landgrafschaft Baar (Fürst von Fürstenberg), die Landgrafschaft Stühlingen, die Herrschaft Möskirch, die Grafschaft Heiligenberg mit den Herr-

schaften Jungnau und Trochtelfingen (alle fünf fürstenbergisch), die fürstlich hohenzollern'schen Lande oder die gefürstete Grafschaft Hohenzollern, die Grafschaft Sigmaringen und die Herrschaft Haigerloch (unter die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen getheilt), die Cisterzienser-Frauenabtei Rothmünster, die fünf Comthureien der deutschen Ordensballei Elsass und Burgund, die Benedictiner-Mannsabtei Petershausen, die Cisterzienser-Mannsabteien Kaiserheim und Salmansweiler, die gefürstete Grafschaft Thengen (Fürst Auersperg), die Grafschaft Bondorf (der Abtei St. Blasien gehörig), die gefürstete Landgrafschaft Klettgau oder Grafschaft Sulz (dem Fürsten von Schwarzenberg gehörig), das Bistum Konstanz, die gefürstete freiweltliche Frauenabtei Lindau, die Grafschaft Hohenembs (österreichisch), das Fürstentum Liechtenstein (d. i. die Herrschaften Vadutz und Schellenberg), die Herrschaften Tetnang und Langen-Argen (österreichisch), die Herrschaft Eglof (dem Grafen von Traun und Abensperg gehörig), die Benedictiner-Mannsabtei zu St. Georg in der Reichsstadt Isny, die Prämonstratenser-Mannsabtei Weissenau, die Benedictiner-Mannsabtei Weingarten, die Lande der Grafen von Königsegg: die Grafschaft Königsegg mit der Freiherrschaft Aulendorf (Graf Königsegg-Aulendorf) und die Grafschaft Rothenfels nebst der Herrschaft Staufen (Graf Königsegg-Rothenfels); die Prämonstratenser-Mannsabtei Schussenried, die gefürstete freiweltliche Abtei Buchau in der Reichsstadt Buchau, die Prämonstratenser-Frauenabtei Marchthal, die Benedictiner-Mannsabtei Zwiefalten, die Cisterzienser-Frauenabteien Baindt, Heggbach und Gutenzell, die Benedictiner-Mannsabtei Ochsenhausen, die Prämonstratenser-Mannsabtei Roth, die Lande der Reichserbtruchsessen von Waldburg — in fünf Linien — (die Grafschaften Zeil, Wolfegg und Frauchburg, die Herrschaften Wurzach, Marstetten, Herroth, Waldburg, Kisslegg, Waldsee mit dem Nonnenkloster Reute und dem Gericht Winterstetten); die gefürstete Reichsgrafschaft Friedberg-Scheer nebst der Herrschaft Eglingen (Fürst Thurn und Taxis); die gefürstete Abtei Kempten; die Benedictiner-Mannsabtei Irrsee; die Herrschaften Babenhausen, Biberbach, Booss, Elgau, Gaiblingen, Glött, Hilgarnberg, Mückhausen, Oberndorf, Schwindeck, Wöllenburg, Norndorf, Kirchheim, Eppichhausen, Türkenfeld und Schmüchen (Grafen Fugger); die Herrschaften Mindelheim und Schwabeck (kurpfalzbayerisch); das Bistum Augsburg; die Prämonstratenser-Mannsabteien Ursperg und Roggenburg, die Herrschaft Tannhausen (Graf Stadion), die Augustiner-Mannspropstei Wettenhausen, die Benedictiner-Mannsabtei Elchingen, die Grafschaft Oettingen (getheilt unter Fürst Oettingen-Spielberg, Fürst Oettingen-Wallerstein, Graf von Oettingen-Baldern), die Benedictiner-Frauenabtei Neresheim, die gefürstete Propstei Elwangen; die freien Reichsstädte: Augsburg, Ulm, Esslingen, Reutlingen, Nördlingen, Hall, Ueberlingen, Rotweil, Heilbronn, Gmünd, Memmingen, Lindau, Dinkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Kempten, Kaufbeuren, Weil, Wangen, Isny, Leutkirch, Wimpfen, Giengen, Pfullendorf, Buchhorn, Aalen, Bopfingen, Buchau, Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach.

7. Der bayerische Kreis. Dessen Bestandtheile waren: das Erzbistum Salzburg, die gefürstete Propstei Berchtesgaden, das Herzogtum Bayern (Kurfürst von Pfalz-Bayern), die Grafschaft Haag (kurpfalzbayerisch), das Bistum Freisingen, die Herrschaft Hohenwaldeck (kurpfalzbayerisch), das Bistum Regensburg, die gefürstete Benedictiner-Mannsabtei S. Emmeran und die fürstlich freiweltlichen weiblichen Abteien Niedermünster und Obermünster zu Regensburg, das Bistum Passau, die Grafschaft Ortenburg (Graf von Ortenburg), das Herzogtum Oberpfalz (kurpalzbayerisch), die gefürstete Grafschaft Sternstein (Fürst von Lobkowitz), die Herrschaften Sülzburg und Pyrbaum, die Fürstentümer Sulzbach und Neuburg, die Landgrafschaft Leuchtenberg und die Herrschaften Breiteneck und Ehrenfels (sämmtlich kurpfalzbayerisch), die freie Reichsstadt Regensburg.

8. Der fränkische Kreis, enthaltend: das Bistum Eichstädt, das Fürstentum Ansbach (preussisch), die Grafschaften Limburg und Speckfeld (König von Preussen, limburgische Allodialerben und Herzog von Württemberg), die Herrschaft Hausen (preussisch), die Herrschaft Welzheim (Württemberg), die Grafschaft Hohenlohe (Fürsten Hohenlohe-Oehringen, Hohenlohe-Ingelfingen, Hohenlohe-Langenburg, Hohenlohe-Kirchberg, Hohenlohe-Schillingsfürst und Hohenlohe-Bartenstein), das Deutsch-Ordensmeistertum Mergentheim und die Ballei Franken; die Grafschaft Erbach (Grafen Erbach-Erbach, Erbach-Schönberg und Erbach-Fürstenau), die Grafschaft Wertheim (Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim), die Herrschaft Breuberg (Löwenstein-Wertheim und Erbach), die Grafschaft Rieneck (Grafen von Nostiz-Rieneck und Kurmainz), das Bistum Würzburg, die Herrschaften Reichelsberg und Wiesentheid (erstere würzburgisch, letztere gräflich schönbornisch), die Grafschaft Castell (3 Grafen von Castell), die Herrschaft Seinsheim (fürstlich schwarzenbergisch), die gefürstete Grafschaft Schwarzenberg (Fürst von Schwarzenberg), das Bistum Bamberg, das Fürstentum Bayreuth oder Kulmbach (preussisch), die gefürstete Grafschaft Henneberg (getheilt unter Kursachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Gotha, Sachsen-Koburg, Sachsen-Hildburghausen, Hessen-Kassel); die Reichsstädte Nürnberg, Rothenburg an der Tauber, Windsheim, Schweinfurt und Weissenburg im Nordgau.

9. Der obersächsische Kreis, umfassend: die Mark (Kurfürstentum) Brandenburg (preussisch), das Herzogtum Pommern (Schweden und Preussen), Fürstentum Anhalt mit der Abtei Gernrode (Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Zerbst und Anhalt-Köthen), das Kurfürstentum Sachsen mit den Theilen der Landgrafschaft Thüringen, Markgrafschaft Meissen und des Voigtlandes, den Stiftern Merseburg, Naumburg und Zeitz, dem Fürstentum Querfurt und der Grafschaft Barby; die fürstlichen und gräflichen reussischen Lande (Fürsten Reuss älterer Linie oder Greiz und die Fürsten Reuss jüngerer Linie oder Gera, Schleiz [mit der Nebenlinie Köstritz], Lobenstein [getheilt in Lobenstein — Nebenlinie

Selbitz — und Ebersdorf]); die fürstlichen und gräflichen schönburgischen Herrschaften d. i. die Herrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Nieder-Hartenstein und Stein,Penig, Wechselburg, Rochsburg, Ziegelheim (fürstliche Linie Schönburg oder Schönburg-Waldenburg, die gräfliche Linie Schönburg-Penig, letztere mit den Nebenlinien Remissau und Wechselburg), die Fürstentümer Weimar und Eisenach (Herzog von Sachsen- Weimar), das Herzogtum Gotha (Herzog von Sachsen-Gotha), das Fürstentum Altenburg und Saalfeld (den Herzogen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Koburg-Saalfeld gehörig), die Grafschaft Schwarzburg (Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt), das Fürstentum Koburg (getheilt unter die Herzoge von Sachsen-Koburg-Saalfeld, von Sachsen-Meiningen und von Sachsen-Hildburghausen, die Grafschaft Hohenstein (Kurbraunschweig, Grafen von Stolberg aller 3 Linien) die Herrschaften Lora und Klettenberg (preussisch), die Grafschaften Wernigerode und Stolberg (Grafen von Stolberg-Wernigerode, von Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rossla), die Grafschaft Mansfeld (kursächsisch und preussisch), die gefürsteten weiblichen Abteien Gandersheim und Quedlinburg; die Abtei Walkenried (braunschweig-wolfenb.), die Grafschaft Gleichen und Herrschaft Blankenhayn (theils unter kurmainzischer, theils unter sachsen-gothaischer Hoheit).

10. Der niedersächsische Kreis, begreifend: das Herzogtum Magdeburg und das Fürstentum Halberstadt (preussisch), das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel und das Fürstentum Blankenburg (Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel), das Bistum Hildesheim, das Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg (d. i. die Fürstentümer Grubenhagen, Kalenberg und Lüneburg, die Herzogtümer Bremen und Sachsen-Lauenburg nebst dem Hadler-Lande), das Herzogtum Holstein nebst der Herrschaft Pinneberg (König von Dänemark) das Bistum Lübeck (der Bischof aus dem Hause Oldenburg), die Grafschaft Ranzau (dänisch), die Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz (Herzog von Mecklenburg-Schwerin: die Herzogtümer Schwerin und Güstrow, der rostocker District, die Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz; Herzog zu Mecklenburg-Strelitz: die Herrschaft Stargard), das Fürstentum Schwerin (Herzog von Mecklenburg-Schwerin), das Fürstentum Ratzeburg (Herzog zu Mecklenburg-Strelitz), die Herrschaft Wismar (schwedisch), die Reichsstädte Lübeck, Bremen, Hamburg, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen.

b) Die Reichslande ausser dem Kreisverbande:

1. Das Königreich Böhmen (Oesterreich).
2. Die Markgrafschaft Mähren (Oesterreich.)
3. Das Herzogtum Ober-und Nieder-Schlesien (Oesterreich u. Preussen).
4. Die Grafschaft Glatz (Preussen).
5. Der prenssische Antheil am Herzogtume Geldern.

6. Die Markgrafschaft Ober- und Nieder-Lausitz (Kursachsen).

7. Die unmittelbaren Reichsgrafschaften, Reichsherrschaften und Stifter, als: die Herrschaft Jever (anhalt-zerbstisch), die Herrschaft Kniphausen (Graf von Bentinck), die Herrschaft Rheda (Graf von Bentheim-Rheda), die adelige reichsfreie Prämonstratenser-Propstei Kappenberg im Hochstifte Münster, das reichsfreie Frauenstift Elten zwischen Kleve und Zütphen (unter preussischem Schutze), die Herrschaft Landskron in Münster (Graf von Nesselrode), die Herrschaft Rhade in der Grafsch. Mark (Graf von Nesselrode), die Grafschaft Homberg in Westfalen (Graf von Sayn-Witgenstein-Berleburg), die Herrschaft Dyck im Erzstifte Köln (Graf von Salm-Reifferscheid), die Herrschaft Saffenburg im Kölnischen (Herz. von Aremberg), das Cisterzienser-Frauenstift Burscheid im Gebiete der Reichsstadt Aachen, die Herrschaft Schönau (gehörig dem Herrn von Blauche unter preussischer Oberhoheit), die Herrschaft Wylre im Herzogtum Limburg (gehörig dem Freiherrn von Wachtendonk), die Herrschaft Richold im Herzogtum Limburg (gehörig dem Freiherrn von Bongard), die Herrschaft Dreyss im Erzstifte Trier (gehörig der Abtei Echternach im Luxemburg'schen), die Herrschaft Schaumburg an der Lahn (Fürst von Anhalt-Bernburg-Hoym), die Herrschaft Oberstein an der Nahe (Graf Limburg-Bronchhorf-Styrum), die Grafschaft Mömpelgard, nördlich vom Bistum Basel (württembergisch), die Herrschaft Neu-Ravensburg am Flusse Argen (gehörig der helvetischen Abtei St. Gallen), die Benedictiner-Mannsabtei Ottobeuren mit dem Frauenkloster Klosterwald unweit Memmingen, die Karthause Buxheim bei Memmingen (unter österreichischem Schutze), die Benedictiner-Mannsabtei St. Ulrich und St. Afra in Augsburg, die Herrschaft Wain (vormals zum ulmer Gebiete gehörig), die Herrschaft Asch an der böhmischen Grenze (österreichisch), die Herrschaft Schauen in Niedersachsen (Freiherr von Grote), die Herrschaft Wisch an der mecklenburgischen Grenze (Fürst von Hessenstein), die Herrschaft Mechernich im Jülich'schen (Herzog von Aremberg und Graf Nesselrode), die Herrschaft Hörstgen bei dem Fürstentume Mörs (Freiherr von Mylendonk), die Burggrafschaft Freudenberg (der Abtei St. Maximin in Trier gehörig), die Herrschaft Wasserburg am Bodensee (österreichisch), das Cisterzienser-Mannskloster Schönthal in Franken, das Kirchspiel Winden im Erzstifte Trier (Abtei Arnstein), die unmittelbaren Reichsstifter evangelischer Religion Simon Judas und zum Petersberge in der Reichsstadt Goslar.

8. Die Gebiete der unmittelbaren Reichsritterschaft in drei Kreise getheilt, jeder derselben in Kantone, Orte oder Viertel (besondere Verwaltungs- oder Beratungsbezirke des ganzen Standes) zerfallend.

a) Der schwäbische Ritterkreis: K. an der Donau, K. im Allgau, Hegau und am Bodensee, K. am Neckar, Schwarzwald und in der Ortenau, K. am Kocher, K. im Kreichgau (zwischen dem Rhein und dem Neckar).

b) Der fränkische Ritterkreis: K. Odenwald (zwischen dem Jaxt und dem Main), K. Steigerwald (im Süden des Mains), K. Altmühl (im südöstlichen Thei-

le des fränkischen Kreises), K. Baunach (im Norden des obern Mains), K. Rhön-werra (zwischen der Werra und dem Rhöngebirge), K. am Gebirge (auf der Ostseite der untern Regnitz bis zum Fichtelgebirge).

c) Der rheinische Ritterkreis: K. am Oberrhein (auch Gau und Wasgau genannt), K. am Mittelrhein (Kanton in der Wetterau, Rheingau, Hainreich und Westerwald genannt), K. am Niederrhein (begriff den Hunsrück- und Eberwald).

9. Die ganerbschaftlichen Orte oder mehreren Familien gemeinschaftlich angehörige Besitzungen, als: die Ganerbschaft und Burggrafschaft Friedberg in der Grafschaft Raichen (zwischen Wetzlar und Frankfurt), die Ganerbschaft Staden, die Burg Gelnhausen in der Wetterau, der Schüpfergrund bei Mergentheim und das Dorf Oettelfingen an der Tauber.

10. Die freien Reichsdörfer in Schwaben: die freien Leute auf der leutkircher Haide (39 Dörfer und Höfe) nordöstlich vom Bodensee, das Dorf Alschhausen, unweit vom Buchauersee; — in Franken: Sennefeld und Gochsheim unweit Schweinfurt, und Althausen bei Mergentheim; — in der Wetterau: Sulzbach und Soden bei Frankfurt; — in Hessen: Holzhausen.

Endlich gehörten noch zum deutschen Reiche viele Lehen in Italien, die eingetheilt wurden in a) 13 lombardische, unter welchen Mailand, Mantua, Montferat, Gonzaga und Mirandola die wichtigsten waren; b) 59 ligurische, c) 20 bononische, worunter Modena, Ferrara, Spinola; d) 4 toskanische, worunter Toskana, Piombino und Commacchio und e) 11 tirnisanische Lehen.

Das deutsche Reich war eine durch Reichsstände beschränkte Wahlmonarchie. Die wichtigsten Grundgesetze waren: 1. die Constitutio Francof. de juribus Principum ecclesiasticorum vom Jahre 1220, und die Constitutio Utin. de juribus Principum saecularium vom Jahre 1232, beide vom Kaiser Friedrich I.; 2. die Constitutio de jure et excellentia Imperii von Kaiser Ludwig dem Bayer vom Jahre 1338; 3. die goldene Bulle (aurea Bulla) Kaisers Karl IV. vom Jahre 1356; 4. der ewige Landfriede Kaisers Max I. vom Jahre 1495; 5. die Reichskammergerichts Ordnung vom Jahre 1495 (revidirt 1555) und die Reichshofrats-Ordnung vom Jahre 1528 (revidirt 1654), durch welche die höchsten Gerichtsbehörden (das Reichskammergericht zu Speyer, später zu Wetzlar, und der Reichshofrat zu Wien) eingeführt wurden; 6. die kaiserliche Wahlcapitulation (Capitulatio Caesarea), das eigentliche Staatsgrundgesetz des Reiches, das seit Kaiser Karl V. 1519 bei jeder Kaiserwahl zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten im Namen der Reichsstände über seine Wahl vertragsmässig errichtet wurde und die Bedingungen derselben, sowie die Beschränkungen seiner Regierungsgewalt enthielt; erst seit 1711 einigte man sich über eine beständige Wahlcapitulation (Capitulatio Caesarea perpetua); 7. die sogenannten deutschen Religionsverträge, nämlich der Passauer-Vertrag vom Jahre 1552 und der Religionsfriede von Augsburg vom Jahre 1555.

8. Die Concordate mit dem päpstlichen Stuhle, nämlich das Wormser-Concordat (Concordatum Calixtinum) vom Jahre 1122 und das Wiener-Concordat vom Jahre 1448; 9. der westfälische Frieden vom Jahre 1648 (abgefasst in dem münsterischen und osnabrückischen Friedensinstrumente); 10. der Reichsdeputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803. — Das Oberhaupt des Reiches war der Kaiser, der gleich nach seiner Wahl erwählter römischer König, und nach seiner Krönung (anfangs zu Aachen, später zu Frankfurt am Main) erwählter römischer Kaiser hiess. (Titel: „Von Gottes Gnaden „erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, in Germa-„nien König — Electus Romanorum Imperator, semper Augustus, Germaniae „Rex.") Die kaiserliche Gewalt war eingeschränkt durch den Reichstag (Comitia Imperii universalia), welcher seit 1663 zu Regensburg tagte, und in welchem die unmittelbaren Reichsstände in drei Collegien Sitz und Stimme hatten; a) das Collegium der Kurfürsten, acht an der Zahl, nämlich: die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, der König zu Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein (zugleich Herzog zu Bayern), der Herzog zu Sachsen (albertinische Linie), der Markgraf zu Brandenburg (ältester Linie), der Herzog zu Braunschweig-Lüneburg (hannöverischer Linie); ihr grösster Vorzug war das Recht der deutschen Kaiserwahl; das Directorium in diesem Collegium führte Kurmainz; b) der Reichsfürstenrat, zusammengesetzt aus den reichsständischen Fürsten, Grafen, freien Herren und Prälaten, getheilt in die geistliche und weltliche Bank mit 100 Stimmen (94 fürstliche Viril-, 4 gräfliche und 2 geistliche Curiatstimmen). Diese waren *):

I. Geistliche Bank.

1. Oesterreich, 3. Burgund, 5. Salzburg, 7. Bisanz (Besançon) **), 9. Hoch- und Deutschmeister, 11. Bamberg, 13. Würzburg, 15. Worms, 17. Eichstädt, 19. Speyer, 21. Strassburg***), 23. Konstanz, 25. Augsburg, 27. Hildesheim, 29. Paderborn, 31. Freysing, 33. Regensburg, 35. Passau, 37. Trient, 39. Brixen, 41. Basel, 43. Münster, 45. Osnabrück****), 47. Lüttich, 49. Lübeck ****), 51. Chur †), 53. Fulda, 55. Kempten, 57. Elwangen, 59. Johanniter-Ordens-Meister, 61. Berchtoldsgaden, 63. Propstei Weissenburg, 65. Prüm, 67. Stablo, 69. Corvey, 95. schwäbische Prälatenbank, bestehend aus den Mannsabteien Salmannsweiler, Weingarten, Ochsenhausen, Elchingen, Irsee, Ursperg, Kaisersheim, Roggenburg, Roth, Weissenau, Schussenried Marchthal, Petershausen, Wettenhausen, Zwiefalten, Gengenbach, Neresheim, und St. Georgen zu Isny; die Frauenabteien Hegbach, Gutenzell, Rothmün-

*) Die Zahlenreihe bezieht sich auf die Reihenfolge, in der die Stimmen im Fürstenrate gegeben wurden.

**) Nach einem alten Brauch wurde es, obwol schon längst vom Reiche getrennt, immer aufgerufen.

***) Wegen seiner Besitzungen am rechten Rheinufer.

****) Lübeck und Osnabrück (wenn der Bischof des letztern Protestant war) sassen auf der sog. Querbank.

†) Ohne im Reiche ein Gebiet zu besitzen.

ster, Bainrt und Söflingen (23), 97. die rheinische Prälatenbank, bestehend aus den Balleien des deutschen Ordens zu Koblenz, Elsass und Burgund, das Stift Odenheim oder Bruchsal, die Abteien Werden, St. Ulrich und Afra zu Augsburg, Cornelii Münster bei Aachen und St. Emmeran in Regensburg; die Frauenabteien Essen, Buchau, Quedlinburg, Hervorden, Gernrode, Nieder-Münster und Ober-Münster in Regensburg, Burscheid und Thorn (17).

II. Weltliche Bank.

2. Bayern, 4. Magdeburg (Brandenburg), 6. Pfalz-Lautern und 8. Pfalz-Simmern (Kurpfalz), 10. Pfalz-Neuburg, 12. Bremen (Kurbraunschweig), 14. Pfalz-Zweibrücken, 16. Pfalz-Veldenz (Kurpfalz), 18. Sachsen-Weimar, 20. Sachsen-Eisenach, 22. Sachsen-Koburg (Sachsen-Meiningen und Sachsen-Saalfeld abwechselnd), 24. Sachsen-Gotha, 26. Sachsen-Altenburg, 28. Brandenburg-Onolzbach, 30. Brandenburg-Kulmbach, 32. Braunschweig-Celle, 34. Braunschweig-Kalenberg, 36. Braunschweig-Wolfenbüttel, 40. Halberstadt (Brandenburg), 42. Vorpommern (Schweden), 44. Hinterpommern (Brandenburg), 46. Verden (Kurbraunschweig), 48. Meklenburg-Schwerin, 50. Mecklenburg-Güstrow, 52. Württemberg, 54. Hessen-Kassel, 56. Hessen-Darmstadt, 58. Baden-Baden, 60. Baden-Durlach, 62. Baden-Hochberg, 64. Holstein-Glückstadt (Dänemark), 66. Sachsen-Lauenburg (Kurbraunschweig), 68. Minden (Brandenburg), 70. Holstein-Oldenburg, 71. Savoien *), 72. Leuchtenberg (Bayern), 73. Anhalt, 74. Henneberg (Kursachsen und Sachsen-Meiningen), 75. Schwerin (Mecklenburg-Schwerin), 76. Kammin (Brandenburg), 77. Ratzeburg (Mecklenburg-Strelitz), 78. Hersfeld (Hessen-Kassel), 79. Nomeny (Oesterreich), 80. Mömpelgard (Württemberg), 81. Aremberg, 82. Hohenzollern, 83. Lobkowitz, 84. Salm, 85. Dietrichstein, 86. Nassau-Hadamar, 87. Nassau-Dillenburg, 88. Auersperg, 89. Ostfriesland (Brandenburg), 90. Fürstenberg, 91. Schwarzenberg, 92. Liechtenstein, 93. Thurn und Taxis, 94. Schwarzburg, 96. wetterauische Grafenbank. Diese bestand aus den Grafen Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg und Nassau-Saarbrücken; Solms-Braunfels, Solms-Lich, Solms-Rödelheim und Solms-Laubach; Isenburg-Birstein, J.-Büdingen, Meerholz und Wächtersbach, Stolberg-Gedern, St.-Stolberg, St.-Wernigerode, Sayn-Witgenstein-Berleburg, S.-W.-Witgenstein, Wild- und Rheingrafen zu Grumbach, Wild- und Rheingrafen zu Rheingrafenstein, Leiningen-Hartenburg, Leiningen-Heidesheim, Leiningen-Westerburg 1. Linie, Leiningen-Westerburg 2. Linie; Reuss von Plauen, Schönburg-Ortenburg, Crichingen (24). 97. Schwäbische Grafenbank: Fürstenberg als Grafen von Heiligenberg und Werdenberg, die Äbtissin von Buchau, die deutsche Ordens-Commende Alschhausen, Oettingen, Oesterreich wegen der Grafschaft Montfort und Hohen-Embs, Kurpfalz wegen Helfenstein; Schwarzenberg wegen der Landgrafschaft Klettgau und der Grafschaft Sulz, Königsegg, Truchsess-Waldburg, Baden wegen Eberstein, von der Leyen wegen Gerolds-

*) Auch nicht mehr zum Reiche gehörig.

eck, Fugger, Traun wegen Eglof, die Abtei von St. Blasien wegen Bondorf, Stadion wegen Thannhausen und Thurn und Taxis wegen der Herrschaft Eglingen; ferner noch folgende sogenannte Personalisten, deren Stimmrecht nicht auf dem Gebiete, sondern auf ihren Personen und Familien ruhete: Khevenhüller, Kufstein, Colloredo, Harrach, Sternberg, Neipperg (23). 99. Die fränkische Grafenbank. Zu dieser gehörten: Hohenlohe, Castell, Erbach, Löwenstein wegen Wertheim, die gräflich limpurgischen Allodialerben; Nostiz wegen Rieneck, Schwarzenberg, Hohenlohe-Kirchberg, und Giech als Allodialerben von Wolfstein, Schönborn wegen der Herrschaft Reichelsberg und wegen Wiesentheid; und als Personalisten: Windischgrätz, Ursin von Rosenberg, Stahremberg, Wurmbrand, Giech, Grävenitz und Pückler (17). 100. Die westfälische Grafenbank; zu dieser gehörten: Kurbraunschweig wegen Sayn-Altenkirchen, Hoya, Diepholz und Spiegelberg, Kirchberg wegen Sayn-Hachenburg, Kurbrandenburg wegen Tecklenburg, Wied-Runkel wegen Wied, Wied-Neuwied, Hessen-Kassel und Lippe-Bückeburg wegen Schaumburg, Holstein-Gottorp-Oldenburg, Lippe, Bentheim, Löwenstein wegen Virnenburg, Kaunitz wegen Rietberg, Waldeck wegen Pyrmont, Törring wegen Gronsfeld, Aspermont wegen Reckheim, Salm wegen Anholt, Metternich wegen Winneburg und Beilstein, Anhalt-Bernburg-Schaumburg wegen Holzappel, Sternberg wegen Blankenheim und Geroldstein; Plettenberg wegen Wittem, Limburg-Styrum wegen der Herrschaft Gehmen; Wallmoden wegen Gimborn und Neustadt, Quaadt wegen Wickradt, Ostein wegen Mylendonk, Nesselrode wegen Reichenstein, Mark wegen Schleiden und Sassenburg, Schässberg wegen Kerpen und Lommersum, Salm-Reifferscheid wegen Dyck, Platen wegen Hallermund, Sinzendorf wegen Reineck. (33).

Das Directorium im Fürstenrate führten abwechselnd Oesterreich und Salzburg.

c) Das Collegium der Reichsstädte
(51) in zwei Bänken.

1. Die schwäbische Bank. Zu dieser gehörten Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Esslingen, Reutlingen, Nördlingen, Rothenburg an der Tauber, Schwäbisch-Hall, Rothweil, Ueberlingen, Heilbronn, Gemünd, Memmingen, Lindau, Dinkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Schweinfurt, Kempten, Windsheim, Kaufbeuren, Weil, Wangen, Isny, Pfullendorf, Offenburg, Leutkirch, Wimpfen, Weissenburg im Nordgau, Giengen, Gengenbach, Zell am Hammersbach, Buchhorn, Aalen, Bopfingen, Buchau am Federsee. (37).

2. Die rheinische Bank: Dieser gehörten an: Köln, Aachen, Worms, Lübeck, Speyer, Frankfurt, Dortmund, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, Wetzlar, Bremen, Hamburg und Friedberg. (14).

Das Directorium im reichsstädtischen Collegium führte Regensburg.

Alle auf dem Reichstage versammelten Stände wurden ferner der Religion nach in zwei Körper in das Corpus Catholicorum und Evangelicorum getheilt.

Ausser den angeführten gab es noch verschiedene unmittelbare

Reichsglieder, die nicht Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatten, und hieher gehörten: die unmittelbare Reichsritterschaft, Reichsgrafschaften, Reichsherrschaften und Reichsstifter, die ganerbschaftlichen Orte und die freien Reichsdörfer.

Neben der Reichsverfassung bestanden noch die einzelnen Kreisverfassungen; es war nämlich in jedem Kreise ein Kreistag, in welchem die Kreisstände (nach den früher angegebenen Kreistheilen) Sitz und Stimme hatten, nur der österreichische und burgundische Kreis, so wie Böhmen, Mähren, Schlesien und die Lausitz hatten keine solche, sondern Landstände. Die unmittelbare Reichsritterschaft hielt ihre besondern Versammlungen. In Bezug auf die innern Angelegenheiten besass jeder Reichsstand eine unbeschränkte Regierungsgewalt, nur in Beziehung der Selbsthilfe gegen seine Mitstände und Reichsangehörigen, so wie des Gebrauches des Bündnissrechtes zum Schaden des Kaisers und des Reiches war die Landeshoheit beschränkt; unterstand nun eine Person oder Liegenschaft blos der Reichshoheit, so war sie reichsunmittelbar, sonst aber mittelbar oder landsässig. Besonders zu erwähnen ist die sogenannte freie Reichsritterschaft, welche sich in Schwaben, Franken und am Rheine seit dem 13. Jahrhunderte infolge der Auflösung der dortigen Herzogtümer von der Landeshoheit befreite, und zur Wahrung dieses Vorrechtes Bündnisse schloss, welche endlich zur Organisirung der drei Ritterkreise führten. — Wenn der Kaiserthron erledigt war, so wurde das Reich von zwei Reichsvikarien (Kursachsen und Kurpfalz) geleitet.

Das deutsche Reich bestand sonach aus fast 400 und wenn man die 1400 reichsritterschaftlichen Güter als einzelne Bestandtheile zählt, aus fast 1800 verfassungsmässig selbstständigen, von einander unabhängigen, nur durch den Reichs- oder Kreisverband verbundenen Theilen.

Dass dieses Schattenbild einer Verfassung, zumal bei der Verschiedenheit der Macht und Grösse, des Ansehens und Einflusses der einzelnen Bestandtheile des Reichs, sich doch so lange erhielt, hatte seinen Grund einerseits darin, dass von den einzelnen Gliedern, mit Ausnahme Oesterreichs und Preussens, keines in der Lage war, die Ohnmacht des Reiches zu benützen und die andern zu unterwerfen, die ersteren aber die Notwendigkeit empfanden, eins das andere daran zu hindern; anderseits aber darin, dass von aussen kein gefährlicher Stoss erfolgte, da Frankreich seit dem siebenjährigen Kriege, sich jeder nachtheiligen Einwirkung enthielt, England dagegen, stets ein getreuer Bundesgenosse war. Als jedoch die Revolution in Frankreich ausbrach, und infolge dessen 1792 ein Krieg, der anfangs von Preussen und Oesterreich allein, dann vom ganzen Reiche, aber sehr unglücklich, geführt wurde, musste im Frieden von Luneville (9. Februar 1801) das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten werden. Die hievon betroffenen Gebiete waren; ein Theil des Erzstiftes Mainz mit der Hauptstadt, der grösste Theil des Erzstiftes Trier, das ganze rheinische Erzstift Köln, zum grössten Theile die Bis-

tümer Worms, Speyer, Strassburg und Konstanz, die Bistümer Basel und Lüttich, die Abteien Prüm, Stablo, Malmedy, Cornelii Münster, Burscheid, Thorn und 22 Commenden des deutschen Ordens; ferner der ganze burgundische Kreis, die österreichische Grafschaft Falkenstein, das Frickthal zwischen Zurzach und Basel, der grösste Theil des preussischen Herzogtums Kleve, das ganze Fürstentum Mörs und das preussische Geldern, 6 Aemter von der Pfalz am Rhein, die kurpfälzischen Fürstentümer Simmern, Lautern, Veldenz, Jülich, Sporheim, die sämmtlichen Länder des Herzogs von Zweibrücken, die württembergische Grafschaft Mömpelgard, die hessen-rheinfelsischen Ämter Rheinfeld und Pfalzfeld und ein Theil der hessen-darmstädtischen Grafschaft Hanau-Lichtenberg. Das Haus Baden verlor mehre Landestheile, der Herzog von Aremberg alle Besitzungen, ebenso die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg; die Rheingrafen den grössten Theil ihrer Lande; die Fürsten von Nassau - Saarbrücken, Ottweiler, etc. und noch 23 andere fürstliche und gräfliche Häuser, wie auch ein Theil der Reichsritterschaft, theils ganz, theils zum Theile ihre reichsständischen Besitzungen, weiters kamen die Reichsstädte Köln, Aachen, Worms und Speyer unter französische Herrschaft.

Ungeachtet dieser grossen Verluste wurde doch das Reich bei seiner alten Verfassung erhalten, nur mit verändertem Besitzstande seiner Glieder, da man nach dem Friedensschlusse, infolge des auf dem Congresse zu Rastatt (1799) aufgestellten Grundsatzes: dass es dem Reiche in seiner Gesammtheit obliege, den aus dem Frieden entstehenden Verlust zu tragen und den von ihren Besitzungen entsetzten Erbfürsten eine im Reiche selbst genommene Entschädigung zu geben, alle deutschen Stifter, mit Ausnahme eines einzigen und des Hochmeistertums des deutschen und Johanniter-Ordens, säcularisirte, und eben so wie die Reichsstädte, mit Ausnahme von Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Bremen, Frankfurt und Hamburg, die allein nun das reichsstädtische Collegium bildeten, zu Entschädigungen, jedoch mit sehr ungleichen Rücksichten, verwendete. Statt der verloren gegangenen zwei geistlichen Kurfürsten wurden 4 neue weltliche hinzugefügt, und es bildeten daher das kurfürstliche Collegium 1. der Kurfürst-Erzkanzler, der Regensburg zur Residenz, einen Theil der vormals mainzischen Lande, und einiges andere Gebiet, darunter die Stadt Wetzlar erhielt, 2. der König von Böhmen, 3. der Kurfürst von Pfalzbayern, 4. der Kurfürst von Sachsen, 5. der Kurfürst von Brandenburg, 6. der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, 7. der Kurfürst von Salzburg (der frühere Grossherzog von Toskana), 8. der Kurfürst von Württemberg, 9. der Kurfürst von Baden, 10. der Kurfürst von Hessen (Kassel). Aus dem Reichsfürstenrate fielen ganz weg: Burgund, Pfalz-Lautern, Bisanz, Pfalz-Zweibrücken, Pfalz-Veldenz, Worms, Speyer, Strassburg, Basel, Lüttich, Chur, Weissenburg, Prüm, Stablo, Savoien, Nomeny, Mömpelgard, Aremberg und Salm.

Der säcularisirten Stifter Stimmen gingen auf die neuen Besitzer über, so wie auch noch neue Stimmen creirt wurden.

Zwei fremde Fürsten, nämlich der Grossherzog von Toskana, der Salzburg und Berchtoldsgaden, und der Herzog von Modena, der, das bis dahin österreichische, Breisgau und Ortenau erhielt, wurden damals ebenfalls Glieder des deutschen Reichs.

Die Vertheilung der saecularisirten Länder und der mediatisirten Städte geschah folgendermassen: Oesterreich bekam die Bistümer Trient und Brixen, der Kurfürst von Pfalzbayern die Bistümer Bamberg, Würzburg (von dem einige kleine Theile an den Kurfürsten-Erzkanzler und an die Fürsten von Hohenlohe, Löwenstein und Leiningen überlassen wurden), das Bistum Augsburg (von dem ein kleiner Theil an Hohenzollern-Sigmaringen kam), das Bistum Freising, einen Theil von Passau, ein Amt von Salzburg, einen Theil von Eichstädt, die Abteien Kempten, Elchingen, Irsee, Ursperg, Kaisersheim, Roggenburg, Wettenhausen, Söflingen, St. Ulrich und Afra, Ottobeuren und die Reichsstädte Ulm, Nördlingen, Rothenburg, Memmingen, Ravensburg, Schweinfurt, Kempten, Kaufbeuren, Wangen, Leutkirch, Buchhorn, Bopfingen, die Reichsdörfer Gochsheim, Sennefeld und die freien Leute auf der Leutkircher Haide, endlich einen Theil der österreichischen Grafschaft Neuburg unweit Passau. Infolge einer Übereinkunft mit Preussen tauschte er einige dieser Länder gegen Antheile von Ansbach und Bayreuth ein. Der Kurfürst von Brandenburg erhielt Erfurt, das Eichsfeld, und was sonst Mainz in Thüringen gehörte, die Bistümer Hildesheim und Paderborn, einen Theil von Münster, die Abteien Werden, Essen, Quedlinburg, Hervorden, Elten, Kappenberg und die Reichsstädte Goslar, Muhlhausen und Nordhausen. Kurbraunschweig das Bistum Osnabrück; — der Kurfürst von Württemberg die Propsteien und Abteien Elwangen, Zwiefalten, Rothmünster, die Klöster und Stifter Schönthal, Oberstenfeld, Margarethausen, Heiligenkreuzthal, Komburg (diese waren nicht unmittelbar) und die Reichsstädte Esslingen, Reutlingen, Hall, Rothweil, Heilbronn, Gemünd, Weil, Giengen, Aalen; — der Kurfürst von Baden die auf dem rechten Rheinufer gelegenen Überreste der Bistümer Speyer, Strassburg, Basel, das Bistum Konstanz mit den Abteien Reichenau, und Oeningen, zwei Ämter von der Rheinpfalz mit Mannheim und Heidelberg, zwei Ämter von dem hessen-darmstädtischen Hanau-Lichtenberg, die nassauische Herrschaft Lahr, die Abteien Salmannsweiler, Petershausen, Gengenbach, Odenheim, einige mittelbare Stifter und die Reichsstädte Überlingen, Biberach, Pfullendorf, Offenburg, Wimpfen, Gengenbach, Zell am Hammersbach; — der Kurfürst von Hessen die mainzischen Ämter Amöneburg und Fritzlar, die Stadt Gelnhausen und den Flecken Holzhausen im Hanauischen.

Dem Hochmeister des deutschen Ordens wurden zugewiesen die mittelbaren Stifter und Klöster in Vorarlberg und in den Diöcesen Augsburg und Konstanz, die andern nicht zugewiesen worden waren. Der Johanniter-Ordensmeister erhielt die Grafschaft Bondorf, die Abtei St. Blasien und mehre Abteien und Klöster im Breisgau; — der Herzog von Braunschweig die Abtei Ganders-

heim; — der Herzog von Mecklenburg-Schwerin die Besitzungen der Stadt Lübeck an seinen Grenzen; — der Herzog von Holstein-Oldenburg, für Aufhebung des Weserzolles zu Elsfleth, die Lande des Bistumes Lübeck, von Hannover das Amt Wildeshausen und von Münster die Ämter Vechte und Kloppenburg; — der Fürst von Nassau-Diez (Erbstatthalter der Niederlande) die Bistümer Fulda und Corvey, die Abtei Weingarten, zwei mittelbare Abteien und die Reichsstadt Dortmund; — der Fürst von Nassau-Usingen von Mainz die Ämter Königstein, Höchst, Kronenberg, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltwill, Haarheim und Kassel, von Trier die Abteien Limburg, Romersdorf und Sayn, den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Ueberrest von Köln, das kurpfälzische Amt Caub, von Hessen-Darmstadt die Ämter Katzenellnbogen, Braubach, Ems, Eppstein und Kleeberg, die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, die Reichsdörfer Sulzbach und Soden, und einige Mediatbesitzungen; — der Fürst von Nassau-Weilburg den Ueberrest des Kurfürstentums Trier auf dem rechten Rheinufer, die Abteien und Klöster Arnstein, Marienstadt, und Schönau; — der Landgraf von Hessen-Darmstadt von Mainz die Ämter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Furth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rokkenburg, Hasloch, Astheim und Hirschhorn; das Herzogtum Westfalen und die pfälzischen Ämter Lindenfels, Umstadt und Ozberg, dann die auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile der Ämter Alzei und Oppenheim und des Bistums Worms, endlich die Reichsstadt Friedberg und die Propstei Wimpfen; — der Herzog von Aremberg von Köln die Grafschaft Recklinghausen und von Münster das Amt Meppen; — der Fürst von Hohenzollern-Hechingen die Herrschaft Hirschlatt, und das Kloster Stetten; — der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen die Herrschaft Glatt und die Klöster Inzikhofen, Klosterbeuren und Holzheim; — der Fürst von Salm-Salm zwei Drittheile der münster'schen Ämter Bocholt und Ahaus; — der Fürst von Salm-Kyrburg den übrigen Drittheil derselben; — die Wild- und Rheingrafen von Salm-Grumbach den Theil des münster'schen Amtes Horstmar, der nicht an Preussen überlassen wurde; — der Fürst von Dietrichstein die Herrschaft Neu-Ravensburg; — der Fürst von Thurn und Taxis die Abteien Buchau, Marchthal und Neresheim, Theile der Abtei Salmannsweiler und die Reichsstadt Buchau. Unter die zum Grafen-Collegium gehörenden, von nun an in den Fürstenrat aufgenommenen Stände, wurden folgende Entschädigungen vertheilt: der Fürst von Löwenstein-Wertheim erhielt von Mainz zwei Dörfer, von Würzburg die Ämter Rothenfels und Homburg, einige Abteien und die Rechte des Bistums Wertheim; die damals gräfliche Linie von demselben Hochstifte das Amt Freudenberg, zwei Klöster und vier Dörfer; — der Fürst von Oettingen-Wallerstein die Abtei Heiligenkreuz in Donauwörth, und vier Stifter und Klöster in Füssen und im Öttingen'schen; — die Fürsten und Grafen von Solms erhielten die in ihren Landen gelegenen Abteien Arnsburg und Altenburg; — der Fürst von Isenburg-Birstein von Mainz einige Dörfer; — die Fürsten von Leiningen von Mainz die Ämter Miltenberg, Buchheim, Seelingenthal, Amorbach mit der

Abtei und Bischofsheim, von der Rheinpfalz die Ämter Boxberg und Mosbach, von Würzburg die Ämter Grünsfeld, Lauda, Hartheim, Rippach und das Priorat Gerlachsheim, welches letztere später an Salm-Reifferscheid abgetreten wurde; — die Grafen von Leiningen von Mainz die Kellereien Billigheim und Neudenau, die Klöster Ilbenstadt und Engelthal; — der Fürst von Ligne die Abtei Edelstätten in der Markgrafschaft Burgau; — der Herzog von Looz und Corswarem von Münster die Überreste der an Preussen gekommenen Ämter Bevergeren und Wolbek, vom Hauptorte das Fürstentum Rheina-Wolbek genannt. Für die zur Grafenbank in Hinkunft gehörigen fürstlichen und gräflichen Stände wurden folgende Entschädigungen zuerkannt: dem Fürsten von Wied-Runkel von Trier die Ämter Neuerburg und Altenwied mit der Kellerei Vilmar; — dem Grafen von Törring-Jettenbach die Abtei Gutenzell; — dem Grafen von Aspermont-Linden die Abtei Baindt; — dem Fürsten von Metternich-Winneburg die Abtei Ochsenhausen; — dem Grafen von Sternberg die Abteien Weissenau und Schussenried, — dem Grafen von Plettenberg Theile des Gebiets der Abtei Hegbach; — dem Grafen von Quaadt die Abtei und Reichsstadt Isny; — dem Grafen von Ostein die Karthause Buxheim; — dem Grafen von Schässberg ein Amt von Ochsenhausen; — dem Fürsten von Salm-Reifferscheid-Bedbur von Mainz das Amt Krautheim; dem Fürsten von Sinzendorf das Dorf Winterriden von Ochsenhausen; dem Grafen von Wartemberg die Abtei Roth und ein Dorf vom Gebiete der Karthause Buxheim; — dem Grafen von Waldbott-Bassenheim die Abtei Hegbach; — dem Fürsten von Bretzenheim die Abtei und Reichsstadt Lindau, die derselbe aber an Österreich für eine Herrschaft in Böhmen abtrat; — dem Herzog von Croy der nicht an Preussen gekommene Theil des münster'schen Amtes Dülmen; mehrere der kleineren Stände erhielten theils blosse Jahresrenten in Geld, theils kleine Landesantheile und Geldentschädigungen, welche auf die Entschädigungsstücke anderer oder auf die sogenannte Rheinschifffahrts-Octroi, d. i. den Ertrag der Rheinzölle gelegt wurden. Von den Reichsstädten erhielten Augsburg, Frankfurt und Hamburg Rechte und Einkünfte der in ihrem Umkreise gelegenen saecularisirten Stifter, — Nürnberg wurde zu einem Vergleiche über sein Gebiet an Preussen gewiesen, — Lübeck erhielt für den an Mecklenburg abzutretenden Bezirk einen Theil des Bistums Lübeck und Bremen wurde mit einem Bezirke des Herzogtums Oldenburg und der von Kurbraunschweig ausgeübten Hoheit über den Flecken Vegesack entschädigt.

Die Verfassung Deutschlands, das durch den Luneviller-Frieden 1200 □ Meilen und gegen 4 Millionen Einwohner eingebüsst hatte, behielt im Ganzen genommen die alte Gestalt, nur die Verfassung der Kreise verschwand, deren einer ganz und drei zum Theile verloren gingen, so wie die besondere Eigentümlichkeit dieses Bundesstaats, die Bischöfe als Landesherrn, bis auf ein einziges Beispiel aufhörte.

Infolge der französischen Besetzung der kurbraunschweigischen Lande brach im Jahre 1805 ein Krieg zwischen Oesterreich und Napoleon aus, der mit dem

Frieden zu Pressburg endigte, in dem die Kurfürsten von Bayern und Württemberg die Königswürde und nebst Baden die volle Souverainetät in ihren Staaten erhielten, ohne dass sie jedoch von dem deutschen Reichsverbande getrennt wurden. Oesterreich trat alle seine Länder vom Rhein bis zu den Grenzen des Erzherzogtums ab; davon erhielt Bayern die Markgrafschaft Burgau, das Fürstentum Eichstädt, den salzburgischen Theil an Passau, Tirol mit Brixen und Trient die 7 Herrschaften vor dem Arlberge, die Grafschaft Hohen-Embs und Königsegg-Rothenfels, die Herrschaften Tettnang und Argen, das Gebiet von Lindau und die Stadt Augsburg. Württemberg bekam die 5 sogenannten Donaustädte, die obern und niedern Grafschaften Hohenberg, die Landgrafschaft Nellenburg, die Landvogtei Altorf ohne Konstanz, ein Stück vom Breisgau, östlich zwischen dem Schlegelberge und dem Molbach, und die Städte Villingen und Brentlingen. An Baden kam der übrige Theil des Breisgaues, die Ortenau, die Stadt Konstanz und die Commende Meinau. Auch die im Umkreise dieser Staaten gelegenen Güter des deutschen Ordens wurden ihnen unterworfen.

Der Kurfürst von Salzburg trat sein Land an Oesterreich gegen Würzburg ab, wogegen der Herzog von Modena Breisgau ohne Ersatz verlor. Preussen, ohne am Kriege Antheil genommen zu haben, musste Ansbach und Eichstädt an Bayern, Kleve und Neufchatel an Frankreich abtreten.

Napoleon, der an Einfluss in Deutschland immer mehr gewann, griff nun zu Gewaltmassregeln, ernannte eigenmächtig seinen Schwager Murat zum Herzog von Kleve und Berg, bestätigte seinen Oheim den Cardinal Fesch als Coadjutor des Kurerzkanzlers, und erklärte endlich dem Reichstage am 1. August 1806, dass mehrere deutsche Fürsten in der Ueberzeugung, dass die alte Verfassung nicht mehr dem Wohle des Ganzen, noch seiner Glieder angemessen sei, sich von dieser loszusagen erspriesslich fänden, und am 12. Juli *) zu Paris unter seinem Protectorate einen neuen Bund unter dem Namen des rheinischen gestiftet hätten. Die Glieder dieses Bundes waren: der Kurfürst-Erzkanzler, mit dem Titel Primas des Bundes, die Könige von Bayern und Württemberg, der Kurfürst von Baden als Grossherzog, der Herzog von Berg und Kleve gleichfalls als Grossherzog; der Fürst von Nassau-Usingen mit dem Herzogstitel, der Fürst von Nassau-Weilburg, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Isenburg-Birstein, und Liechtenstein; der Herzog von Aremberg, und der Graf von der Leyen mit dem Titel eines Fürsten. Die Angelegenheiten des Bundes sollten in einer, dem Reichstage ähnlichen, jedoch vom Protector nicht beschickten, aus zwei Collegien, dem königlichen und dem fürstlichen, bestehenden Versammlung verhandelt werden, die jedoch nie zusammen kam. Der Vorsitz kam im erstern dem Primas, im letztern dem Herzoge von Nassau zu. Es wurde bestimmt, dass alle vormaligen unmittelbaren

*) Am 18. Juli 1806 wurde die Rheinbundsakte zu München unterzeichnet und am 1. August 1806 zeigten die Rheinbundsglieder ihre Lossagung vom deutschen Reichsverbande an.

Reichsstände, deren Besitzungen innerhalb der Lande der Bundesmitglieder lägen, der Souverainetät derselben unterworfen (mediatisirt) werden und in die Classe der Untertanen, mit den Vorzügen von Standesherren, herabsteigen sollten. Dies traf die Fürsten von Lobkowitz, Dietrichstein, Auersperg, Fürstenberg, Schwarzenberg, Thurn und Taxis, Löwenstein, Oettingen, Hohenlohe, Leiningen, Ligne, Wied-Runkel, Metternich, Salm-Reifferscheid, Sinzendorf, Fugger, Salm-Salm, Bentheim, Looz, Solms, Sayn-Witgenstein, Neu-Wied, Croy und die Grafen Castell, Erbach, Stolberg, Isenburg, Törring-Jettenbach, Aspermont, Sternberg, Plettenberg, Quaadt, Ostein, Schässberg, Wartenberg, Waldbott-Bassenheim. Ausserdem erfolgten folgende Besitzveränderungen: Der Fürst-Primas erhielt die Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete; Bayern die Stadt Nürnberg mit Gebiet und die deutschen Ordens-Commenden Rohr und Waldstetten; Württemberg die Städte Waldsee und Schelklingen, die Comtureien Kapfenburg, Lauchheim und Alschhausen, von Bayern die Herrschaft Wiesensteig, von Baden die Stadt Biberach mit Zubehör; — Baden vom Johanniter-Orden das Fürstentum Heitersheim mit dem, was in Baden dazu gehörte, die Comtureien Beuggen und Freiburg, von Württemberg die Grafschaft Bondorf, Braunlingen und Villingen nebst dem am rechten Ufer der Brigach liegenden Gebiete dieser Stadt; — der Grossherzog von Berg von Nassau die Stadt Deutz mit Gebiet, die Stadt und das Amt Königswinter und das Amt Willich; — der Grossherzog von Hessen die Burg Friedberg nach dem Tode ihres damaligen Besitzers; — der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen die Herrschaften Achberg und Hohenfels, die Klöster Klosterwald und Habsthal und die Souverainetät der reichsritterschaftlichen, in seinem Gebiete nördlich von der Donau gelegenen Güter, namentlich die Herrschaften Gamerdingen und Hetlingen.

Nachdem Kaiser Franz II., der schon zwei Jahre zuvor den Titel eines Kaisers von Oesterreich angenommen, am 6. August 1806, da er das Reich als aufgelöst erachtete, die deutsche Kaiserkrone niedergelegt, wollte Preussen die dem Rheinbunde nicht beigetretenen Fürsten unter seinem Protectorate zu einem norddeutschen Reichsbunde vereinigen; was aber nicht zur Ausführung kam, da es in einen Krieg mit Frankreich verwickelt wurde und durch den Frieden zu Tilsit (7. Juli 1807) einen grossen Theil seiner eigenen deutschen und polnischen Besitzungen verlor. Während dieses Krieges traten noch dem Rheinbunde, da der Beitritt allen deutschen Fürsten offen stand, bei: der Kurfürst von Würzburg, mit Annahme des grossherzoglichen Titels, der Kurfürst von Sachsen, mit Annahme des königlichen Titels, die Herzoge von Sachsen; die Fürsten von Anhalt mit Annahme des Herzogstitels, die Fürsten von Schwarzburg, Reuss, Lippe, Waldeck, die Herzoge von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg. Nicht zum Bunde traten Oesterreich, Preussen, Kurbraunschweig, Holstein-Glückstadt (Dänemark), Hessen-Kassel, Nassau-Oranien (Fulda und Corvey) und Braunschweig-Wolfenbüttel. Die drei letztern Länder wurden von den Franzosen besetzt und aus denselben, einem Theile des kurbraun-

schweigischen und des eroberten preussischen Gebietes, zwischen Elbe, Weser und Ems für den Bruder Napoleons, Jerome, das dem Bunde einverleibte Königreich Westfalen gebildet.

Willkürlich schaltete und waltete nun Napoleon, die Rheinbundsverfassung trat nie ins Leben, nur Tuppencontingente mussten gestellt werden, dagegen wurden der Umfang und die Grenzen des Bundes und der Besitz seiner Glieder fortwährend verändert. Schon nach dem Frieden von Tilsit wurden Ostfriesland, Jever, die Souverainetät über Varel und Kniphausen (die wol noch nicht zum Rheinbunde gehörten) an das neu errichtete Königreich Holland abgetreten, dagegen blieb der grösste (nördliche) Theil des Kurbraunschweigischen, Erfurt und Zubehör, Bayreuth, Fulda, Hanau, Katzenellnbogen und das schwedische Pommern vorerst unter französischer Regierung. Nach dem Frieden zu Wien (14. October 1809) musste Oesterreich an Sachsen einige Orte in Böhmen, an Bayern Salzburg, Berchtoldsgaden, das Inn- und Hausruckviertel, und zur Bildung des (französischen) Königreichs Illyrien die Grafschaft Görz, das Gebiet von Montefalcone, Fiume, Triest, Krain, den villacher Kreis von Kärnten nebst einem Theile von Kroatien abtreten. Bayern erhielt, ausser dem oben erwähnten, das Fürstentum Bayreuth und die Stadt Regensburg mit Zubehör, trat aber von Tirol den Etschkreis an das französische Königreich Italien, den Eisackkreis an Illyrien und an Württemberg den an dasselbe grenzenden Landstrich mit der Stadt Ulm ab; Württemberg erhielt überdies das Fürstentum Mergentheim, welches dem deutschen Orden, den dessen Hochmeister Erzherzog Anton aufgeben musste, gehört hatte. Der nördliche Theil Kurbraunschweig's mit Ausnahme des Herzogtums Lauenburg, wurde mit Westfalen vereinigt. Der Fürst-Primas erhielt statt Regensburg, welches er an Bayern überliess, Hanau, Fulda und Frankfurt mit dem Gebiete und seine Länder wurden das weltliche Grossherzogtum Frankfurt. Im Jahre 1810 nahm Napoleon, die wirksamere Durchführung der Continentalsperre gegen England vorschützend, die Mündungen der grossen Flüsse Deutschlands in seine Gewalt, indem er den nordwestlichen Theil Deutschlands zwischen dem Meere und einer, von der Mündung der Lippe in den Rhein, bis zur Mündung der Trave in das baltische Meer gezogenen, Grenzlinie Frankreich, zu dem damals auch schon die früheren vereinigten Niederlande gehörten, einverleibte.

Dadurch gingen für die deutschen Rheinbundslande verloren: ein Theil des Grossherzogtums Berg, die Lande des Herzogs von Aremberg und Oldenburg, der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg und die nordwestlichen Provinzen des Königreichs Westfalen; auch die freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck kamen an Frankreich. Um diese Zeit umfasste der rheinische Bund 5000 □ Meilen Flächenraum mit 13,564.000 Einwohnern. Die Glieder in diesem Zeitpunkte waren: a) königliches Collegium: der Fürst-Primas, Grossherzog von Frankfurt, die Könige von Bayern, von Württemberg, von Sachsen, von Westfalen, die Grossherzoge von Baden, von Berg, von Hessen (Darmstadt) und

von Würzburg; b) fürstliches Collegium: die Herzoge von Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Nassau-Usingen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Gotha-Altenburg, Sachsen-Koburg-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Koburg-Saalfeld, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Isenburg-Birstein, von der Leyen, von Liechtenstein, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Nassau-Weilburg, die Fürsten von Reuss, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck.

Dieser unnatürliche Verein konnte nicht lange bestehen; der harte Druck des übermütigen Usurpators wurde bald gebrochen. Oesterreich und Preussen ermannten sich; der Sieg in der grossen Völkerschlacht bei Leipzig (18. October 1813) zertrümmerte die Uebermacht des französischen Herrschers und befreite Deutschland vom fremden Joche.

Mit dem Sturze des napoleonischen Reiches hörten die französische Herrschaft in Deutschland und der Rheinbund auf, seine Fürsten schlossen sich den Verbündeten an. Jerome von Westfalen war entflohen, wie auch die Grossherzoge von Berg und Frankfurt. Die alten Landesfürsten von Hessen, Braunschweig, Oldenburg und Hannover erhielten ihre Länder zurück. Infolge der beiden Pariser Friedensschlüsse (vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815) und der wiener Congressakte vom 9. Juni 1815 wurden die von Deutschland abgerissenen Länder wieder mit ihren frühern Staaten vereinigt, und die deutschen Staaten traten in einen Staatenbund zusammen. Im Innern ergaben sich folgende Veränderungen: Sachsen verlor an Preussen (Friedensvertrag vom 18. Mai 1815) 367½ □ Meilen und 864.400 Einwohner, und zwar den ganzen wittenberger-, neustädter- und thüringer-Kreis, Theile von Meissen, der Ober-Lausitz, Querfurt, Henneberg, Mannsfeld, der Stifter Naumburg, Zeiz und Merseburg, des leipziger und voigtländischen Kreises, die ganze Nieder-Lausitz; es blieben nur 271 □ Meilen mit 1.182.700 Einwohnern. Preussen überliess hingegen wieder den grössten Theil des neustädter Kreises und einige thüringische Bezirke an Sachsen-Weimar, welches, wie die beiden Mecklenburg, den grossherzoglichen Titel annahm. Am Rhein und in Westfalen wurde an Preussen ein Complex von Territorien überlassen, die es theils früher schon besessen hatte, theils neu erwarb. Es stellte die Herzogtümer Kleve, Berg und Geldern, das Fürstentum Mörs, die Grafschaften Verden und Essen her, und bildete aus seinen Erwerbungen am Rhein das Grossherzogtum Nieder-Rhein; weiter erhielt es Wetzlar, in Westfalen den grössten Theil des Hochstiftes Münster, die Fürstentümer Minden, Paderborn und Corvey, die Grafschaften Mark, Ravensberg, Tecklenburg, Steinfurt, Recklinghausen, Dortmund, Riedberg, Hohen-Limburg und die obere Grafschaft Lingen, die Herrschaften Rheda, Gütersloh, Anholt, Gehmen, Reckeberg, das Stift Herford, die Propstei Kappenberg, und die Karthause Weldern; ferner die oranischen Erb- und Entschädigungsländer und das Herzogtum Westfalen, wofür Darmstadt am Rhein entschä-

digt wurde. Von den oranischen Erblanden und einigen benachbarten Besitzungen trat es bald wieder einen Theil an Nassau ab, sowie auch die von Kurhessen gegen das Fürstentum Fulda eingetauschte niedere Grafschaft Katzenellnbogen; die weiters von Kurhessen abgetretenen Bezirke, sowie Ostfriesland, Hildesheim mit Goslar; einzelne Bezirke der Fürstentümer Münster und Eichsfeld übergab es gegen das Herzogtum Lauenburg und einige Aemter und Dörfer an Hannover, das den Königstitel annahm, ausserdem erwarb es ferner die ehemalige Reichsbaronei Schauen (bei Halberstadt); Lauenburg kam an Dänemark für die Ueberlassung der gegen Norwegen erworbenen Ansprüche auf Schwedisch-Pommern und Rügen, welche an Preussen kamen. Bayern erhielt die Fürstentümer Würzburg und Aschaffenburg. Die oranische Linie in den Niederlanden, welche mit Belgien zu einem Königreiche vereinigt wurden, trat ihren deutschen Vettern die deutschen Besitzungen ab, dagegen ward ein Theil der Niederlande mit Hinzugabe der Festung Luxemburg als Grossherzogtum Luxemburg, dem deutschen Bunde angehörig, construirt.

Hamburg, Bremen, Lübeck wurden wieder freie Städte, und an ihre Seite trat Frankfurt am Main; Isenburg, Leyen, Aremberg und Salm wurden mediatisirt.

Kniphausen wurde halbsouverän, und Oldenburg sollte die Rechte des Reiches darüber ausüben; ferner musste Frankreich die Festungen Philippeville, Saarlouis und Landau mit dem Lande von der Saar bis zur Lauter zurückgeben; von diesem kamen die nördlichen Bezirke, insoweit sie nicht zu den Departements der Saar, der Wesel und des Nieder-Rheins gehörten, an die Niederlande, die drei an Preussen; Oesterreich erhielt Tirol, das Hausruck- und Innviertel und den grössten Theil von Salzburg, von Bayern, sowie von Frankreich das früher abgenommene Königreich Illyrien, dagegen erhielt Bayern einen Theil des Departements des Donnersberges und der Saar, den Kanton Landau, einige Aemter von Fulda, das Amt Redwitz, mehrere darmstädtische Aemter und einen Theil des badischen Amtes Wertheim. Baden vertauschte an Oesterreich das Amt Steinfeld gegen die Grafschaft Hohengeroldseck, worauf Oesterreich jenes Land an Bayern abtrat. Der Grossherzog von Hessen trat (30. Juni 1816) das Herzogtum Westfalen und die Hoheit über die Grafen von Witgenstein an Preussen, einige Aemter an Bayern ab, dagegen erwarb er die Hoheit über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Isenburg, Solms-Rödelheim und Ingelheim, das Eigentum der Salinen von Kreuznach (unter preussischer Oberhoheit), den Bezirk von Alzei, mit Ausnahme des Kantons Kirchheim-Polanden, die Kantone Worms und Pfeddersheim und Stadt und Gebiet von Mainz mit Kassel und Kostheim. An Oldenburg trat Preussen (September 1816) Theile der Kantone Herstein, Birkenfeld, Hermeskeil, Wadern, St. Wendel, Rhaunen und Baumholder ab, woraus das Fürstentum Birkenfeld, an Sachsen-Koburg Theile der Kantone Grumbach, Baumholder, St. Wendel, Cusel, Tholey und Ottweiler ab, woraus das Für-

stentum Lichtenberg gebildet wurde; an Hessen-Homburg den Kanton Meisenheim und Theile des Kantons Grumbach.

Durch die nach dem Untergange des französischen Weltreichs herbeigeführte Wiederherstellung der alten Staatenverhältnisse in Europa schien wieder die Restauration der früheren Reichsverfassung Deutschlands notwendig; die gemachten Erfahrungen hatten indess dieselbe als veraltet und durchaus nicht durchführbar erwiesen. Es wurde deshalb die Stiftung eines Föderativbundes unabhängiger deutscher Staaten bestimmt, dessen Errichtung bereits durch Art. 6 des ersten Pariser-Friedens angeregt, dessen eigentliche Organisation aber erst dem am 1. November 1814 eröffneten Wiener-Congresse — auf welchem die europäischen Angelegenheiten geregelt wurden — vorbehalten. Anfangs wurde die deutsche Verfassungsfrage blos von Oesterreich, Bayern, Hannover und Württemberg, bald aber von sämmtlichen deutschen Staaten (36, nur Württemberg, Baden und Hessen-Homburg fehlten) behandelt. Ein Resultat kam im Jahre 1815 zu Stande, indem 20 hierauf bezügliche Artikel zuerst einzeln von 36 deutschen Staaten am 8. Juni 1815 angenommen und dann zusammen als deutsche Bundesakte am 10. Juni 1815 zu Wien unterzeichnet wurden. Der deutsche Bund bestand damals (Art. 6 der B. A.) aus 38 Mitgliedern, nämlich: 1. dem Kaiser von Oesterreich, 2. dem Könige von Preussen — beide für ihre deutschen Länder — 3. dem Könige von Bayern, 4. dem Könige von Sachsen, 5. dem Könige von Hannover, 6. dem Könige von Württemberg, 7. dem Grossherzoge von Baden, 8. dem Kurfürsten von Hessen, 9. dem Grossherzoge von Hessen, 10. dem Könige von Dänemark wegen Holstein, 11. dem Könige der Niederlande wegen Luxemburg, 12. dem Herzoge von Braunschweig, 13. dem Grossherzoge von Mecklenburg-Schwerin, 14. dem Herzoge von Nassau, 15. dem Grossherzoge von Sachsen-Weimar, 16. dem Herzoge von Sachsen-Gotha, 17. dem Herzoge von Sachsen-Koburg, 18. dem Herzoge von Sachsen-Meiningen, 19. dem Herzoge von Sachsen-Hildburghausen, 20. dem Grossherzoge von Mecklenburg-Strelitz, 21. dem Herzoge von Holstein-Oldenburg, 22. dem Herzoge von Anhalt-Dessau, 23. dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, 24. dem Herzoge von Anhalt-Köthen, 25. dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, 26. dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, 27. dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, 28. dem Fürsten von Liechtenstein, 29. dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, 30. dem Fürsten von Waldeck, 31. dem Fürsten Reuss älterer Linie, 32. dem Fürsten Reuss jüngerer Linie (Reuss-Schleiz, Reuss-Lobenstein-Lobenstein und Reuss-Lobenstein-Ebersdorf — dem Bunde gegenüber nur als ein Glied betrachtet), 33. dem Fürsten von Schaumburg-Lippe, 34. dem Fürsten zur Lippe und den freien Städten: 35. Lübeck, 36. Frankfurt am Main, 37. Bremen und 38. Hamburg. — Baden trat am 26. Juli, Württemberg am 1. September 1815 dem Bunde bei. Hessen-Homburg, das zur Zeit der Abschliessung der Bundesakte unter hessen-darmstädtischer Oberhoheit sich befand, wurde erst am 7. Juli

1817 in den Bund aufgenommen. Von den früheren, zur Zeit des Wiener Congresses noch souveränen Rheinbundsfürsten wurden sonach alle in den Bund aufgenommen, und nur zweien, nämlich dem Fürsten von Isenburg und dem Fürsten von der Leyen, als besonderen Anhängern Napoleons, die Bundesgenossenschaft verweigert und wurden beide der Hoheit Oesterreichs unterworfen.

Weiter ausgebildet wurde der Bund durch die Schlussakte der Wiener-Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820, welche zur Vervollständigung und Erläuterung der Bundesakte durch Abgesandte sämmtlicher deutscher Staatsregierungen auf den sogenannten Wiener-Ministerialconferenzen 1819 und 1820 beraten und beschlossen wurde.

Die früher reichsunmittelbare Herrschaft Kniphausen, dem Grafen von Bentinck gehörig, wurde ein halbsouveräner Staat, über welchen — nach dem sogenannten Berliner-Abkommen vom 8. Juni 1825 zwischen dem Grossherzog von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck und nach Bundesbeschluss vom 8. Juni 1829 — der Grossherzog von Oldenburg die Oberhoheit in demselben Verhältnisse erhielt, wie sie einst dem Kaiser über die Reichsstände zustand. Sonstige Veränderungen, die in den nun folgenden Zeiten eintraten, waren: Am 7. Mai 1824 erlosch das Haus Reuss-Lobenstein-Lobenstein und seine Besitzungen gingen (B. B. v. 29. Jan. 1829) an Reuss-Lobenstein-Ebersdorf über. Durch das Aussterben der Linie Sachsen-Gotha am 11. Februar 1825 fand eine Erbtheilung der herzoglich-sächsischen Häuser vom 12. November 1826 statt, wodurch aus den bisherigen vier sächsischen Herzogtümern drei neue entstanden, nämlich: Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und Sachsen-Altenburg. Von Luxemburg wurde in Gemässheit des Artikels 2 des Londoner-Vertrags vom 19. April 1839 ein Theil an Belgien abgetreten und hiefür ein Stück von Limburg in den Bund aufgenommen. Der Herzog von Holstein-Oldenburg führte seit 1824, in Folge der Erwerbung der Herrschaft Jever (welche im Jahre 1818 von Russland abgetreten wurde) am Bundestage die Stimme nur als Herzog von Oldenburg, und gebraucht seit 28. Mai 1829 den grossherzoglichen Titel, der ihm schon durch die Wiener-Congressakte zustand. Dänemark, welches anfangs nur für Holstein dem Bunde beigetreten war, einverleibte später (5. Nov. 1816) den von Preussen erworbenen Theil des Herzogtums Sachsen-Lauenburg dem Bunde und führt seitdem am Bundestage seine Stimme als holstein-lauenburg'sche. Die regierenden Herzoge Deutschlands erhielten durch Bundesbeschluss vom 16. August 1844 statt des bis dahin geführten Prädicats „Durchlaucht“ das Prädicat „Hoheit“. Die Linie Anhalt-Köthen starb am 23. November 1847 im Mannsstamme aus, und ihr Besitztum wurde mit Dessau (definitiv seit 22. Mai 1853) vereinigt.

Das verhängnissvolle Jahr 1848, welches so grosse und mannigfaltige Veränderungen in dem europäischen Staatensysteme hervorbrachte, war auch

für Deutschland durch die Versuche der Umgestaltung des deutschen Staatenbundes in ein Reich (Bundesstaat) höchst bedeutungsvoll.

Die Bundesbeschlüsse vom 10. und 25. März 1848 bezüglich der Berufung von Vertrauensmännern aus allen deutschen Bundesstaaten (1 für jede der 17 Stimmen im engern Rate des Bundestags) nach Frankfurt, welche bei der Revision der neuen deutschen Verfassung gutächtlichen Beirat der Bundesversammlung geben sollten, waren die ersten gesetzlichen Schritte zur Creirung von Volksrepräsentanten am Bundestage. Wir übergehen die Zeiten, in welchen das sogenannte Vorparlament (vom 31. März bis 4. April 1848), der sogenannte Fünfzigerausschuss (vom 3. April bis 17. Mai 1848) in Frankfurt am Main tagten und erwähnen nur, dass die *constituirende Nationalversammlung* (bestehend aus 582 Volksrepräsentanten sämmtlicher deutscher Lande) am 18. Mai 1848 zu Frankfurt a. M. in der Paulskirche zusammentrat. Das erste auf eine allgemeine Reichsverfassung Bezug habende Gesetz derselben war die Aufstellung einer provisorischen Centralgewalt (ein unverantworlicher Reichsverweser mit verantwortlichen Reichsministern) vom 28. Juni und die Bestimmung, dass der Bundestag aufhören solle. Zum *Reichsverweser* wurde am 29. Juni Erzherzog Johann von Oesterreich gewählt, und am 12. Juli erklärte die Bundesversammlung ihre bisherige Thätigkeit als beendigt. Ein Gesetz über die Grundrechte des deutschen Volkes vom 21. December 1848, welchem bald ein anderes über die deutsche Reichsverfassung unterm 28. März 1849 folgte, sollte den deutschen Staatenbund in einen Bundesstaat — deutsches Reich — vollkommen umändern.

Nach derselben bilden die bisherigen deutschen Bundesstaaten das *deutsche Reich*, in welchem ein aus den regierenden Fürsten gewählter *Erbkaiser* die Rechte der Souveränetät übt, und als Volksvertretung der *Reichstag* besteht. Der Kaiser hat nur ein suspensives Veto; der Reichstag wird jährlich gehalten und besteht aus dem Staatenhause (102 Mitglieder, je zur Hälfte von den Regierungen und Landständen gewählt) und dem Volkshause (1 Abgeordneter auf 100.000 Seelen). Das Reich bildet nur ein Zollgebiet; kein deutsches Land darf mit fremden Ländern einen Staat bilden und *eine* Verfassung und Verwaltung haben. Der diplomatische Verkehr, das Gesandtschaftsrecht, das Kriegsrecht und die Seemacht sind Sache des Reiches. Die Reichsgewalt kann sich Einnahmen entweder unmittelbar oder durch Matrikularbeiträge verschaffen.

Zu Deutschland waren bereits im März 1848 Schleswig, und durch Bundesbeschlüsse vom 11. April 1848 die Provinzen Ost- und Westpreussen, so wie am 22. April einige Bezirke der Provinz Posen, und am 2. Mai Stadt und Festung Posen mit Gebiet getreten. Die Reichsverfassung wurde von 28 deutschen Regierungen (d. i. allen, ohne Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Hessen-Homburg und Liechtenstein) unbedingt angenommen (14. April) und in der Sitzung der Nationalversammlung vom 28. März 1849

(von 290 Deputirten — 248 enthielten sich der Abstimmung) wurde zum deutschen Erbkaiser der König von Preussen erwählt, der aber diese Würde am 28. April definitiv ablehnte. Die zu weitgehenden Massnahmen von Seiten der Nationalversammlung bewirkten aber, dass bald viele Staaten ihre Abgeordneten von Frankfurt zurückriefen. Nachdem die Nationalversammlung am 30. Mai 1849 nach Stuttgart sich verlegte, am 18. Juli desselben Jahres ihre Auflösung fand, die von Preussen beantragte Bildung eines deutschen Bundesstaates im völkerrechtlichen Bündnisse mit Oesterreich (vom 26. Mai 1849) zu keinem Resultate führte, der Reichsverweser unter den obwaltenden Verhältnissen als Executivorgan nicht mehr fungiren konnte, so wurde durch eine am 30. September 1849 zwischen Oesterreich und Preussen getroffene Uebereinkunft das sogenannte Interim geschaffen, nach welchem als provisorische Centralgewalt eine Bundescommission (aus je 2 Mitgliedern, von Oesterreich und Preussen, bestehend) thätig sein sollte, die am 20. December 1849 in Wirksamkeit trat, an welchem Tage Erzherzog Johann seine Reichverwesersstelle niederlegte. Auch der unterm 27. Februar 1850 von München ausgegangene Bundesverfassungsentwurf — Gegenentwurf zum preussischen vom 30. September 1849 — (Staatenbund mit Einschluss Oesterreichs) kam nicht zur Ausführung, und das von Seiten Preussens veranlasste Unionsparlament zu Erfurt (20. März bis 29. April 1850) war ephemer. Die österreichische Circulardepesche vom 26. April 1850, durch welche die Bundesglieder zu einer Plenarversammlung nach Frankfurt entboten wurden, der Berliner-Fürstencongress (vom 8. bis 15. Mai 1850), die Wiedereröffnung der Bundesversammlung unter Oesterreichs Vorsitze (beschickt von Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Holstein-Lauenburg, Luxemburg, Liechtenstein, Hessen-Homburg, Schaumburg-Lippe, Grossherzogtum Hessen, Mecklenburg-Strelitz) am 10. Mai 1850, das Bregenzer-Bündniss zwischen Oesterreich, Bayern und Württemberg vom 12. October desselben Jahres, die schleswig-holsteinischen und kurhessischen Wirren steigerten die bereits schon früher eingetretene Spannung zwischen den deutschen Grossmächten immer mehr und mehr, und es drohte beinahe ein unheilvoller innerer Krieg, den jedoch die Olmützer-Punctation vom 19. November 1850 glücklich verhinderte. Die infolge derselben am 23. December 1850 zu Dresden eröffneten Ministerialconferenzen, welche eine Regelung der deutschen Verhältnisse bewirken sollten, führten die Wiederherstellung der alten Bundesversammlung herbei, welche nun selbst die notwendigen Reformen der Bundesgesetze verfassungsmässig vornehmen sollte.

Bezüglich der Grenzen des Bundes ist zu bemerken, dass Schleswig im Jahre 1851 und Ost- und Westpreussen, so wie die früher erwähnten Theile Posens durch Bundesbeschlüsse vom 3. October 1851 aus dem Bunde schieden, dass durch Cessionen des letzten Fürsten von Reuss-Lobenstein-Ebersdorf vom 1. October 1848 dieses Fürstentum mit Reuss-Schleiz vereinigt wurde, dass endlich durch Uebereinkunft vom

7. December 1849 die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen der Regierung zu Gunsten des Königs von Preussen, als des Hauptes des Gesammthauses Hohenzollern, entsagten und diese Fürstentümer hierauf (1850) dem Königreiche Preussen einverleibt wurden. Durch diese Veränderungen besteht denn nun der deutsche Bund aus 35 Staaten. Seit der Wiederherstellung der Bundesversammlung 1850 führt das Königreich der Niederlande, das bis dahin am Bundestage die Stimme blos für Luxemburg hatte, selbe für Luxemburg und Limburg. Am 1. August 1854 wurde die Herrschaft Kniphausen vertragsmässig von Oldenburg in Besitz genommen und hörte auf, halbsouveräner Staat zu sein.

II.

Des deutschen Landes Grundmacht.

1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des deutschen Staatenbundes.

Deutschland oder der deutsche Staatenbund in Europa's Mitte, im Süden höher, als im Norden gelegen, breitet sich zwischen 23°24′ bis 37°30′ östlicher Länge, und zwischen 45°5′ bis 54°52′ nördlicher Breite aus. Die längsten Linien gehen von der Halbinsel Istrien bis Arkona, der Nordspitze der Insel Rügen, und von der südwestlichen Grenze des Fürstentums Liechtenstein bis zur äussersten Nordostspitze von Pommern; sie betragen dort 150, hier 140 Meilen. Der Ostpunkt hat um 54·8 Minuten früher Sonnenaufgang, als der Westpunkt, und zählt der längste Tag im Süden Istriens 15 Stunden 20 Minuten, im nördlichen Pommern hingegen 17 Stunden 10 Minuten.

Deutschland hat politische und natürliche Grenzen. Die politischen Grenzen sind im Norden die Nordsee, Dänemark (Schleswig) und die Ostsee, im Osten die ausserdeutschen Provinzen Preussens, nämlich Preussen und Posen, die russische Provinz Polen und die ausserdeutschen Kronländer Oesterreichs: Galizien, Ungarn und Kroatien, im Süden das adriatische Meer, das österreichische nicht deutsche (ehemals venetianische) Istrien, die österreichischen ausserdeutschen Kronländer Venedig und Lombardie, die Schweiz (nämlich die Kantone Graubündten, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Zürich, Aargau, Baselland und Baselstadt), und im Westen endlich Frankreich, Belgien und die Niederlande. Natürliche Grenzen hat Deutschland nur an einigen Stellen und weichen dieselben sehr von den politischen ab. Die natürliche Nordgrenze (290 Meilen lang) ist durchaus vom Wasser gebildet — Nordsee, Eider, schleswig-holstein'scher Kanal und Ostsee —; die Ostgrenze (190 Meilen lang) ist nur vom Donaudurchbruche zwischen Hainburg und Pressburg

bis gegen den Ursprung der Warthe stark, während von hier bis an das Meer wenig erhabene Höhen die Scheide zwischen der Oder und Weichsel bilden; die Südgrenze (170 Meilen lang) ist vom Dent de Vaulion, einem Berge des Jura, bis zum Molesson, im schweizerischen Kantone Freiburg, auf eine Strecke von 9 Meilen eine Hügelreihe, vom Molesson an wird sie von der Alpenkette bis an den Donaudurchbruch gebildet; — die natürliche Westgrenze (115 Meilen lang) fällt mit der westlichen Grenze des Rheingebietes zusammen; vom grauen Vorgebirge (Cap gris nez), an der Strasse von Calais, wo sie beginnt, hat sie bis zum Ursprung der Maas südöstliche Richtung, bildet hierauf bis zum elsasser Belchen einen gegen Süden geöffneten Bogen und folgt dann dem Juragebirge bis zur Dole.

Der Flächeninhalt Deutschlands beläuft sich nahezu auf 11,500 geographische □ Meilen. Deutschland besteht aus 35 zu einem Staatenbunde vereinigten Staaten. Diese sind:

1. Die deutschen Bundesländer des Kaisertums Oesterreich, nämlich die Kronländer Oesterreich unter und ob der Ens, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska und Istrien (mit Ausnahme des ehemals venetianischen, jedoch mit Einschluss von Triest), Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien und die ehemals schlesischen, jetzt administrativ zu Westgalizien geschlagenen Herzogtümer Auschwitz und Zator.

2. Die deutschen Bundesländer des Königreichs Preussen, als da sind: die Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien, Westfalen, die Rheinprovinz und der Regierungsbezirk Hohenzollern.

3. 4 Königreiche: Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg.

4. 7 Grossherzogtümer und 1 Kurfürstentum, nämlich: Baden, das Kurfürstentum Hessen (auch Hessen-Kassel), das Grossherzogtum Hessen und bei Rhein (Hessen-Darmstadt), Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Luxemburg mit dem Herzogtume Limburg (dem Könige der Niederlande gehörig) und Sachsen-Weimar-Eisenach.

5. 8 Herzogtümer: Nassau, Braunschweig, Holstein-Lauenburg (dem Könige von Dänemark gehörend), Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg.

6. 8 Fürstentümer: Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Reuss jüngere Linie oder Reuss-Schleiz, Reuss ältere Linie oder Reuss-Greiz, Waldeck und Liechtenstein.

7. 1 Landgraftum: Hessen-Homburg.

8. 4 freie Städte (Republiken): Frankfurt am Main und die drei sogenannten Hansestädte: Hamburg, Bremen und Lübeck.

Ausser dieser politischen Eintheilung Deutschlands kommen im gewöhnlichen Leben besondere Bezeichnungen für einzelne deutsche Länder vor, welche theils auf die alten Volksstämme oder auf die alte Reichseintheilung in 10 Kreise hinweisen, theils von der geographischen Lage entnommen sind. So versteht

man unter Schwaben den grössten Theil Württembergs, das südliche Baden, das südwestliche Bayern und Hohenzollern; unter Franken vorzugsweise die Maingegenden (namentlich um Bamberg, Schweinfurt, Würzburg); unter Pfalz Rheinbayern und das nördliche Baden; unter Rheinlanden Baden, die bayerische Rheinpfalz, das Grossherzogtum Hessen, Nassau und die preussische Rheinprovinz; unter Voigtland die Höhen und Strecken zwischen Hof und Plauen; unter Thüringen das Land zwischen der obern Saale und der Werra (namentlich das Grossherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, die drei sächsischen Herzogtümer und die beiden schwarzburg'schen Fürstentümer), unter Niedersachsen die Länder zwischen der untern Elbe und Weser; unter Lausitz das östliche Sachsen mit den angrenzenden preussischen Gebietstheilen; unter Ostfriesland die Länder zwischen der untern Weser und Ems, und unter Westfalen endlich das Land zwischen Niedersachsen, den Niederlanden, Thüringen und Hessen bis an die Nordsee, im weitern Sinne mit, im engern ohne Ostfriesland.

Man unterscheidet ferner ein Süd- und ein Nord-Deutschland, und spricht dann von süd- und norddeutschen Bundesstaaten. Zu Süddeutschland wird das ganze Land gerechnet, welches zum deutschen Donaugebiete, zum obern Elblande und zum mittlern Rheinlande gehört; es wird sonach nordwärts begrenzt durch die Gebirge, welche vom Ursprunge der Oder bis an den Elbedurchbruch sich ziehen, durch das Erzgebirge, das Fichtelgebirge, den Frankenwald, das Rhöngebirge, das Vogelsgebirge, den Westerwald, das Siebengebirge und durch die Berghöhen, welche von hier bis an den Ursprung der Oise sich erstrecken. Es gehören daher zu Süddeutschland die österreichisch-deutschen Provinzen, Bayern, Liechtenstein, Württemberg, Hohenzollern, Baden, das Grossherzogtum und das Landgraftum Hessen, Nassau die freie Stadt Frankfurt am Main, das oldenburgische Fürstentum Birkenfeld, der südliche Theil der preussischen Rheinprovinz und Luxemburg. Die übrigen deutschen Staaten und Länder sind dann zu Norddeutschland gehörig.

2. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche.

Der Boden Deutschlands ist mannigfaltig gestaltet, Der Süden enthält Hochgebirge, der mittlere Theil Mittelgebirge, der Norden ist eine Tiefebene; es findet sich daher ein deutsches Hoch- oder Alpenland (durchschnittliche Kammhöhe: 7000′, Hochebenen von über 1500′), ein deutsches Bergland (durchschnittliche Höhe 2000′, Hochebenen von 600—1500′) und ein deutsches Flachland vor. Das deutsche Hoch- oder Alpenland wird von der Kette der vielgezackten Alpen durchzogen, während das deutsche Bergland dem hercynischen, karpatischen und gallo-fränkischen Gebirgssysteme angehört.

Gebirge. — Ebenen.

Die deutschen Gebirge gehören 4 Gebirgssystemen an, nämlich: dem Alpensysteme in den südlich von der Donau gelegenen Ländern, dem karpatischen im Osten Mährens und Schlesiens, dem gallo-fränkischen in Luxemburg, den preussischen und bayerischen Landen im Westen des Rheins, und dem hercynischen Gebirgssysteme in allen übrigen nördlich von der Donau liegenden Bergländern.

1. Alpen. Die Alpen bilden in einer Länge von 100, und in einer Breite von 20—40 Meilen die Fortsetzung der gewaltigen, himmelanstrebenden Hochgebirge (der höchsten in Europa) und sind die natürliche Scheidewand zwischen dem milden Klima Italiens und dem rauheren Germaniens, zwischen der südlichen und nördlichen Vegetation, zwischen dem italienischen und deutschen Völkerleben.

An ihnen lassen sich 4 Regionen unterscheiden. Die Region der Laubhölzer (von 2000—4000′), die unterste Region, in welcher sich alle Arten von Laubwaldung vorfinden, wird zum Feldbau und Wohnsitzen verwendet; über diese hinaus erhebt sich die Region des Nadelholzes (von 4—6000′), der Sitz der Alpenwirtschaft, mit steilen Felsenwänden, nur an einigen Stellen cultivirt und bewohnt; über diese die Alpenregion, wo nur noch Krummhölzer, aber desto mehr die duftenden Alpenpflanzen und Moose gedeihen, und welche im Sommer der Weideplatz der Senner ist; über diese Region steigt in die Wolken empor die mit steilen, zerrissenen, unzugänglichen Felsen erfüllte, lebensöde Felsregion, wo jede Vegetation aufhört, und wo ewiger Schnee, untermischt mit Eisfeldern (Gletscher, Ferner) dem Auge sich darbieten. Die Schneelinie liegt gewöhnlich in einer absoluten Höhe von 7800—8100′, die Baumgrenze ist zwischen 5600 und 6400′, der Getreidebau endet zwischen 3400 und 4500′. Die Alpen selbst lassen sich in drei Abtheilungen bringen, nämlich in Hoch- (8—14,000′), Mittel- (5—8000′) und Voralpen (3—5000′). Die Alpen sind steile, nur an wenigen Stellen zu überschreitende Bergwände, welche in mehreren Hauptreihen und Seitenästen sich ausdehnen. In geologischer Hinsicht sind die Alpen in ihrer Centralkette Urformation (vornehmlich Granit, Gneis, Glimmerschiefer und körniger Kalkstein), welche in ganzer Ausdehnung im Norden und Süden von Kalksteinfelsen umschlossen wird. An diese schliessen sich Hügel, die zum Theile als Sandsteingebilde erscheinen; nur an dem adriatischen Meere reichen die Kalkalpen bis an die Küste.

Der Abfall der Alpen nach dem Süden (Italien) ist bei weitem jäher und tiefer als der nach Norden, während der Abfall nach Osten weit ausgestreckt ist und sanft zur Ebene wird. Die Alpen werden durch tiefe, verhältnissmässig schmale Thäler von einander getrennt, und zu ihren Eigentümlichkeiten gehört ihr grosser Reichtum an Wasser (Wildbäche, Flüsse und Seen).

Die Alpen liefern viele Erze und andere Mineralien; auch Mineralquellen aller Art finden sich in ihnen.

Die zu Deutschland gehörigen Alpen sind:

a) Die rhätischen Alpen, welche aus der Schweiz kommend, Tirol mit ihren Bergmassen erfüllen; in ihnen kann man 3 Ketten unterscheiden. Die Hauptkette (tiroler Alpen) mit vielen Nebenketten, beginnt beim Splügen in Graubündten und zieht sich vom Inn durchbrochen zwischen demselben und der Etsch, der Eisack und der Rienz durch Tirol bis zum Dreiherrnspitz. Ihre vorliegenden Gruppen sind im Norden die allgauer Alpen, welche vom Rheinthale und dem Bodensee im Westen, bis zum Durchbruche des Inn bei Kufstein im Osten laufend, im Süden bis an das Ill- und Innthal, im Norden bis an die Hochebenen Oberschwabens und Bayerns sich erstrecken. Sie entsenden eine Kette nach Westen, Vorarlberg (vorarlberger Alpen), während die andere östliche und ostnördliche Kette zwischen Tirol und Bayern zieht und deren grössere Masse Bayern angehört (bayerische Alpen). Die südlich vorliegenden Gruppen sind die orteler und trienter Alpen. Erstere werden im Norden durch die Etsch begrenzt, und ziehen sich bis in die Lombardie und in ihnen ist Deutschlands höchster Berg die Ortlesspitze 12,059′ hoch; letztere sind im Westen von der Etsch, im Norden von der Rienz begrenzt und erstrecken sich östlich bis zur Quelle der Drau und Piave und südlich bis in das venetianische Kronland.

b) Die norischen Alpen. Diese umfassen das Gebirgsland, welches östlich vom Dreiherrnspitz und nördlich von der Drau gelegen ist. Sie erstrecken sich vom Dreiherrnspitz über den Grossglockner, an der Grenze von Salzburg und Kärnten, gehen sodann nach Salzburg und die nördliche Steiermark, und ziehen sich nach Niederösterreich bis zum Kahlenberge bei Wien und bis in das westliche Ungarn fort. Zu ihnen gehören die salzburger und die steirisch-österreichischen Alpen mit vielen Ästen. Die höchste Bergspitze ist der Grossglockner, 11,672′ hoch, in den salzburger Alpen.

c) Die karnischen oder kärntner Alpen, die östliche Fortsetzung der trienter Alpen, beginnend in Tirol an der Quelle der Drau, ziehen sich südlich von dieser, nachdem sie die Grenze zwischen Italien und Kärnten gebildet, durch Kärnten, Krain und Steiermark bis nach Kroatien und Slavonien. Der östliche Endpunkt der karnischen Alpen ist der Terglou; die höchste Spitze ist der Bürkenkogel 9170′ hoch.

d) Die julischen oder krainer Alpen beginnen südlich vom 9.040′ hohen Terglou, ziehen sich durch Krain und das Küstenland bis nach Kroatien und das Militärgrenzland. Schneeberg, nordwärts von Fiume 5332′ hoch. Viele merkwürdige Höhlen.

Die mittlere Kammhöhe der rhätischen Alpen beträgt nicht unter 8000′ und steigt wol über 12,000′; jene der norischen, karnischen und julischen Alpen fällt von 8000—3000′; es nehmen überhaupt die Alpen nach Osten hin

an Breite zu, hiefür aber an Höhe ab. Die Gipfel der rhätischen Alpen wechseln zwischen 12.000′ und 6000′, jene der norischen, karnischen und julischen Alpen nehmen von 11,000 bis 5000′ ab.

2. Die Karpaten, welche sich als Beskiden und kleine Karpaten in einer Länge von 24 Meilen durch das östliche Schlesien und Mähren, als natürliche Grenzen zwischen Deutschland und Galizien und Ungarn, ziehen. Sie sind hier nur Mittelgebirge (Kammhöhe 3—4000′). Ihre höchste Spitze ist die Lissahora 4380′ hoch. Grosse Laub- und Nadelholzwaldungen sind ihre Zierde, Jurakalk und Sandstein ihre Bestandtheile.

3. Das hercynische Gebirgssystem, welches nur Mittelgebirge enthält, erstreckt sich von der obern Oder bis zur Ems. Seine Bestandtheile sind:

a) Die Sudeten, welche sich zwischen der obern Oder und der Beczwa im S. O. und dem Durchbruche der Elbe im N. W. in einer Länge von 42 und einer Breite von 4—12 Meilen durch Mähren, Schlesien, Böhmen bis Sachsen erstrecken. Die mittlere Höhe dieses mit grossen Waldungen, meist Nadelholz, bedeckten Gebirgszuges ist 3000′, die grösste Höhe 4—5000′. Sie sind mineralreiche Gebirge (verschiedene Metalle, viele Steinkohlen), haben viele Mineralquellen und bestehen in geologischer Beziehung in ihrem Kerne aus Urgebirgen, Granit, Gneis, Schiefer, Urkalk, welchen sich secundäre Formationen mit Kohlengebilden und Quadersandstein anschliessen. Ihre Theile sind von Osten nach West: das schlesisch-mährische Gebirge (Sudeten im engeren Sinne), welches sich von Ost zwischen der Oppa und der oberen March an der mährisch-schlesischen Grenze bis zum Spieglitzer-Schneeberge zieht und sich daselbst an die Glatzergebirge anschliesst. Seine höchste Spitze ist der Altvater 4,640′ hoch. Das Glatzergebirge (höchste Spitze Spieglitzer-Schneeberg 4354′ hoch), breitet sich im österreichischen und preussischen Schlesien aus und hat mehrere Äste; ihm schliesst sich das Riesengebirge an. Dieses beginnt an den Quellen des Bober, zieht sich nordwärts bis zur lausitzer Neisse, wo es sich mit dem Lausitzergebirge verbindet; es ist das höchste des hercynischen Gebirgssystemes. Der höchste Punkt ist die Schnee- oder Riesenkoppe 5060′ hoch. Die westliche Hälfte des Riesengebirges ist das Isergebirge (Tafelfichte 3546′ hoch). An dieses schliesst sich das Lausitzergebirge an (höchste Spitze Jeschkenberg, 2982′ hoch), welches aus dem Thale der lausitzer Neisse sich emporhebt; mit diesem ist verbunden das von der Elbe durchbrochene Elbesandsteingebirge oder die reizende „sächsische Schweiz,“ dessen grösste Höhe im Schneeberge 2290′ erreicht.

b) Die Terrasse von Mähren und Nordösterreich, welche im N. O. vom schlesisch-mährischen Gebirge und im W. von Böhmen begrenzt ist, im S. bis an die Donau, im O. bis an die Karpaten reicht, eine waldreiche Hochfläche, deren vorzüglichster und höchster Theil das mährische Gebirge (2400—3400′) ist. Dieses ist eigentlich eine Fortsetzung der Sude-

ten, welche vom Spieglitzer-Schneeberge gegen S. W. über Iglau nach Nordösterreich sich erstreckt und die Grenze zwischen Böhmen und Mähren bildet; die höchste Spitze dieses Gebirgszugs ist der 3465′ hohe Jägerberg. Die geologischen Bestandtheile dieser Terrasse sind Granit, Gneis, Sienit, Urschiefer, welchen sich auch Kohlen und Quadersandstein, sowie Grobkalk anschliessen. Bergbau gewährt sie auf Eisen und Steinkohlen. Zwischen dem mährischen Gebirge im S. O., den Sudeten im N. O., dem Erzgebirge im N. W. und dem Böhmerwalde im S. W. breitet sich in Böhmen die Terrasse von Böhmen aus, ein mit schönen Waldungen geziertes, bis 2000′ aufsteigendes Plateauland, das aus Granit, Gneis, Urschiefer besteht, welchen sich Übergangs-, Steinkohlen- und auch vulkanische Gebilde mit Quadersandstein anschliessen. Die Terrasse ist reich an Metallen, einigen Edelsteinen, Stein- und Braunkohlen, sowie auch an Mineralquellen. Die höchste Spitze ist der Zescemberg im W. der Moldau, 3288′ hoch.

c) Das Erzgebirge und das sächsische Bergland. Von dem am linken Ufer der Elbe gelegenen Theile des Elbsandsteingebirges bis zur Quelle der weissen Elster läuft das stark bewaldete, etwa 22 Meilen lange Erzgebirge zwischen Böhmen und Sachsen; nördlich und nordwestlich vom Hauptrücken dieses Gebirges ziehen sich, als Fortsetzung desselben, verschiedene Mittelgebirge durch Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Reuss bis in den preussischen Regierungsbezirk Merseburg. Die mittlere Höhe ist zwischen 2—3000 Fuss. Die höchste Spitze ist der Keilberg 3802′ hoch. Urgebirg, Übergangs- und Flötzgebirg, auch Basalt sind die geologischen Bestandtheile dieses durch seinen Erzreichtum ausgezeichneten Gebirgszuges.

d) Das Fichtelgebirge, im Quellenlande der Eger, des Mains, der Saale und der Naab gelegen, ist, da es in der Mitte Deutschlands sich erhebt und von demselben nach allen Richtungen Bergreihen abgehen, die sich mit dem Erzgebirge, dem Böhmerwalde, dem Frankenwalde und dem Thüringerwalde in Verbindung setzen, als das Centralgebirge Deutschlands anzusehen. Seine Länge von S. W. nach N. O. beträgt bei 7, seine Breite von N. nach S. ebenfalls fast 7 Meilen. Es hat einen grossen Reichtum an Metallen, Stein- und Braunkohlen, sowie Marmor und an bedeutenden Laub- und Nadelholzwaldungen (besonders Fichten). Seine Berge sind durchaus rund, am höchsten im westlichen Theile — höchster Punkt: Schneeberg 3250′ hoch —; seine Bestandtheile sind jenen des Erzgebirges gleich.

e) Der Böhmerwald, ein wildes, rauhes Gebirge mit steilen und kahlen Felsspitzen, tiefen Abgründen, sumpfigen Thälern und überall dichten Waldungen, zieht sich südlich der Eger zwischen der Donau und Moldau, zwischen Böhmen und Bayern bis Oberösterreich in einer Länge von 39 und einer Breite von 4—8 Meilen; seine Hauptmasse liegt in Böhmen. Seine mittlere Höhe ist 2—3000′, seine höchsten Punkte reichen über 4000′; höchste Spitze: der hohe Arber 4554′. In geologischer Hinsicht besteht dieses Gebirge aus

Gneis und Granit; es ist reich an Mineralien, daher hier viele Glashütten, Berg- und Hüttenwerke.

f) Zwischen dem Böhmerwalde, dem Fichtelgebirge, dem fränkischen Landrücken, der rauhen Alp und den Alpen erstrecken sich vom Wienerwalde bis zum Bodensee mehrere Hochebenen, deren Bergrücken die Höhe von 2—3000′ in der Regel nicht übersteigen und grosse, meist Nadelholzwaldungen aufweisen. Hieher gehören: das fruchtbare österreichische Hügelland vom Wienerwalde im O., der Donau im N., der Salzach und dem Inn im W. und den Alpen im S. begrenzt; das Plateau der Oberpfalz östlich vom Böhmerwalde, nördlich vom Fichtelgebirge, westlich vom fränkischen Landrücken und südlich von der Donau begrenzt; die bayerische Hochebene zwischen der Salzach und dem Inn im O., der Donau im N., dem Lech im W. und den Alpen im S. (Kreuzberg 3421′); die schwäbische Hochebene begrenzt von dem Lech im O., dem fränkischen Landrücken im N. W., dem Bodensee im S. W. und den Alpen im S. Das Gestein dieser Hochebenen sind vorzüglich Molasse, Nagelfluh und Flötzgebilde.

g) Der fränkische Landrücken, auch fränkischer Jura genannt, breitet sich in einer Länge von 35 und einer Breite von 4 Meilen zwischen der Donau und dem Main, im Quellenlande der Regnitz und Altmühl in Bayern aus. Er besteht aus Lias und Jurakalk, hat herrliche Waldungen (meist Buchen) und zahlreiche Höhlen. Das von diesem Gebirge durchzogene Land heisst die „fränkische Schweiz.“ Kalvariberg 1985′ hoch.

h) Umgeben vom fränkischen Landrücken im O., dem Franken- und Thüringerwalde im N., dem Rhöngebirge, Spessart, Odenwalde, Neckargebirge und Schwarzwalde im W. und der rauhen Alp im S. dehnt sich in Würtemberg, Hohenzollern, Bayern, Sachsen-Koburg und Baden die Terrasse von Schwaben und Franken aus, die aus bewaldeten Hochebenen bestehend bis zu einer Höhe von 2000′ sich erhebt. Hieher gehören unter andern auch der Schönbuch, die löwensteiner, limpurger und elwanger Berge, so wie der Steigerwald im N. W. zwischen Würzburg und Bamberg. Flötzgebilde sind das Gestein dieser Terrasse.

i) Der Odenwald. Dieser zieht sich vom Neckar nach N. und N. O. bis gegen den Main; er geht aus Baden durch das Grossherzogtum Hessen bis nach Bayern, in einer Länge von 8 und in einer Breite von 5 Meilen. Seine mittlere Höhe ist 1300—1500′, sein höchster Punkt der Katzenbuckel 2180′; er hat runde, waldreiche Kuppen und freundliche, fruchtbare Thäler. Sein Gestein sind Sandstein, Granit, Gneis und Sienit.

k) Die schwäbische oder rauhe Alp, auch schwäbischer Jura genannt. Dieses Gebirge ist nördlich von der Donau, der Wernitz bis zum Rhein zwischen Schaffhausen und der Wutachmündung gelegen und erstreckt sich sonach aus Bayern durch Württemberg, Hohenzollern nach Baden und Schaffhausen. Es hat eine Länge von 40 und eine Breite von 5—6 Meilen und ist ein

rauhes, wasserarmes Gebirge, dagegen reich an Höhlen, tief eingeschnittenen Querthälern und schönen Buchenwäldern. Die geologischen Bestandtheile sind Lias, Eisenrogenstein und Jurakalk, auch vulkanisches Gestein. Der schwäbische Jura erhält nach seinen Theilen verschiedene Benennungen; so heisst der südwestliche Abhang zwischen der Elta und der Berra der Heuberg (der höchste Theil bis über 3000′ hoch, bei Mühlheim, Schönberg und Balingen), das Hardt zwischen der Berra, Schmiech und Donau, die rauhe Alp im engeren Sinne zwischen der Lauchart und Zainingen (2300′ hoch), die Hochsträss zwischen der Blau und Schmiech (zwischen Blaubeuren und Ulm), der Aalbuch (bis 2200′) nördlich von der vorigen bis östlich nach Heidenheim, das Herdtfeld (1800′ hoch) nordöstlich vom Aalbuche (von Lauchheim und Kapfenburg bis Neresheim). Der Oberhohenberg, 3160′ hoch, der Deilingerberg, 3127′ hoch, und der Schafberg 3121′ hoch sind die höchsten Spitzen des ganzen Gebirgszugs.

l) Der Schwarzwald. Dieser steigt zwischen dem Rhein im S. und der Pfinz im N., in Baden und Württemberg in einer Länge von S. W. nach N. O. von 25 und einer Breite von 2½—5 Meilen empor. Er zerfällt von S. nach N. in den obern, mittlern und untern Schwarzwald und besteht vorzüglich aus Granit, Gneis, Glimmerschiefer und Sandstein. Er hat viele Waldungen und Mineralien, sowie auch berühmte Bäder und tiefe Gebirgsseen. Seine mittlere Höhe ist von 2—3000′, der höchste Berg der 4656′ hohe Feldberg.

m) Zwischen Schwarzwald und Odenwald zieht sich in Baden das Neckargebirge, welches eine mittlere Höhe von 1200′ erreicht und dessen Bestandtheile Muschelkalk, Lias und Keuper sind.

Nördlich vom Main liegen folgende Gebirgszüge:

n) Der Frankenwald in Bayern, welcher von der Grenze der reussischen Lande in das Herzogtum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen tritt und sich an den Thüringerwald anschliesst. Seine Länge von S. O. nach S. W. beträgt 8, seine Breite 5 Meilen. Er besteht meist aus Schiefer und ist ein gipfelarmes, 2000′ hohes, sonst ziemlich rauhes Plateau, reich an Nadelholz. Höchste Spitze: Wetzstein 2550′ hoch.

o) Der Thüringerwald, 10 Meilen lang (von S. O. nach N. W.) und 1½—5 Meilen breit, zieht längs der Werra gegen N. W. hin und durchstreicht meiningen'sches, preussisches, kurhessisches, gothaisches und weimar'sches Gebiet. Er besteht aus Urgebirge und zwar Granit und Porphyr, doch auch Sandstein, ist theils plateauartig, theils kettenförmig, mit ausgedehnten Laub- und Nadelholzwaldungen bedeckt, reich an Mineralien und an vielen reizenden Thälern. Mittlere Höhe 2—2800′. Höchste Spitze der grosse Beerberg 3064′ hoch.

p) Zwischen dem Thüringerwalde im S. W. und an der Saale im O. liegt in den grossherzoglich- und herzoglich- sächsischen und den schwarzburg'schen Ländern sowie in den preussischen Regierungsbezirken Erfurt und Merseburg das

thüringische Hügelland, welches eine von mehreren niedrigen Berg- und Hügelketten durchzogene Hochebene ist und durch die Gera und Unstrut in eine westliche und östliche Hälfte gesondert wird. Die höchsten Berge dieser Gruppen erreichen 1500—1700'. Sandstein und Muschelkalk sind die vorzüglichsten Bestandtheile.

q) Das Wesergebirge (in ein östliches und westliches geschieden) dehnt sich zwischen der Leine, Werra und zu beiden Seiten der Weser aus. Die von ihm durchzogenen Länder sind Hannover, Braunschweig, Kurhessisch-Schaumburg, Schaumburg-Lippe, die preussischen Regierungsbezirke Minden und Münster, Lippe-Detmold und Pyrmont; es hat keinen Hauptrücken, sondern besteht nur aus mehreren Berggruppen, welche sich bis zu einer Höhe von 1500' erheben. Die wichtigsten unter diesen sind der Deister- und der Osterwald, der Solling, die Siebenberge, die Bückeberge, der Teutoburgerwald (mit seinen Theilen, worunter die Egge), der Süntel (ein östlicher und westlicher) etc. Das Wesergebirge besteht vorzüglich aus Kalk und Sandstein und hat grosse Eichen- und Buchenwälder.

r) Das Rhöngebirge. Dieses theils nackte, theils mit schönen Waldungen bedeckte Gebirge, liegt zwischen der fränkischen Saale, der obern Fulda und Werra, in Bayern, Sachsen-Meiningen und Kurhessen. Der höchste Punkt ist in seinem südlichen Theile, in der hohen Rhön und zwar die grosse Wasserkuppe, 2887' hoch. Die Gesteine des Rhöngebirges sind Basalt und Phonolit, Sandstein, doch auch Muschelkalk und verwitterte Lava.

s) Der Spessart in Bayern und Kurhessen, ein mit grossen Eichen-, Buchen- und Nadelholzwäldern bedecktes Gebirge, mit tiefen Thälern. Seine Lage ist zwischen dem Main, der Kinzig und dem Sinn, seine Länge 10 Meilen, seine Bestandtheile sind Sandstein, Granit und Gneis. Die grösste Höhe erreicht dieses Gebirge im Geiersberg 1900'.

t) Das Vogelsgebirge, durch die Kinzig vom Spessart getrennt, im Grossherzogtume Hessen, zieht sich nach Kurhessen und besteht aus zwei Gebirgsmassen, einer nördlichen und einer südlichen, von denen die erstere die höhere ist. Länge 10, Breite 5 Meilen. Höchste Spitze: Vogelberg 2280'. Laubholz, Eisen und Braunkohlen sind der Reichtum, Basalt, Klingstein und Sandstein das vorzüglichste Gestein dieses Gebirges. Südwestlich vom Vogelsgebirge breitet sich die wellenförmige, sehr fruchtbare Ebene „Wetterau“ aus.

u) Zwischen dem Vogels- und Rhöngebirge, dem Taunus, Westerwald und Rothaargebirge, ungefähr zwischen der Diemel, Werra und Weser dehnt sich das hessische und waldeck'sche Hügelland aus, das von vielen sehr waldigen, aus Sandstein und Basalt vorzüglich bestehenden Bergreihen durchzogen wird und Bergbau auf Eisen und Braunkohlen gewährt. Höchste Spitze Meissner 2356'. Hieher gehört auch der Habichts- und Reinhardswald.

v) Die Berge der obern Rheinebene. Die obere Rheinebene liegt

zwischen dem Taunus und der Wetterau im N., dem Spessart, Odenwald, Neckargebige und dem Schwarzwald im O., den Vogesen im W. und dem schweizerischen Jura im S., in Baden, dem Grossherzogtum Hessen, der bayerischen Rheinpfalz und dem französischen Elsass. Sie ist eine meist sehr fruchtbare, wellenförmige Ebene, welche von verschiedenen Bergen bedeckt ist, unter welchen der Kaiserstuhl bis 1760′ sich erhebt.

w) Der Taunus oder die Höhe, durch die Nidda vom Vogelsgebirge geschieden, zwischen dem Main und der Lahn, ist ein sanft emporsteigendes, mit schönen Waldungen versehenes Gebirge, in Nassau, Homburg, Kurhessen und dem rheinpreussischen Kreise Wetzlar, dessen grösste Höhe der grosse Feldberg mit 2685′ ist; er ist ausgezeichnet durch seine trefflichen Mineralquellen und durch seinen Reichthum an Erzen. Vorherrschendes Gestein ist hier der Schiefer.

x) Der Westerwald, vom Taunus durch die Lahn getrennt, zwischen Lahn, Rhein und Sieg, theils Gebirgsrücken, theils Hochebene, durchzieht Nassau, Kurhessen, die grossherzoglich hessische Provinz Oberhessen, die rheinpreussischen Regierungsbezirke Koblenz und Köln und den preussisch-westfälischen Regierungsbezirk Arnsberg. Sein höchster Punkt ist der Salzburgerkopf 2000′ hoch. Dieses waldige Gebirge besteht aus Schiefer und vulkanischem Gestein und unter seinen Theilen ist das oberhalb Bonn am Rhein sich erhebende Siebengebirge das bemerkenswerteste. Durch dieses hängt der Westerwald mit dem

y) sauerländischen Gebirge zusammen, das sich zwischen der Sieg und Eder im S., der Mönne und Ruhr im N. in den preussischen Regierungsbezirken Arnsberg, Köln und Düsseldorf in mehreren Theilen ausbreitet, unter welchen das Rotlager- oder Rothaargebirge und das Plateau von Winterberg die bedeutendsten sind. Die grösste Höhe ist im letztern, Astenberg 2536′ hoch. Mineralreichtum zeichnet diese meist aus Schiefer bestehenden Gebirge aus.

z) Der Haarstrang, zwischen der Ruhr und Lippe gelegen, in Verbindung mit dem Rotlagergebirge ist ein schmales, meist sehr niedriges (800 — 1000′ hohes) und kahles Gebirge in Westfalen, das gleichfalls zumeist aus Schiefer besteht. Er ist reich an Salz und Steinkohlen.

aa) Der Harz, das höchste Gebirge im nördlichen Deutschland, zwischen der Unstrut, Leine und Aller, dehnt sich in einer Länge (von S. O. nach N. W.) von 14—15 Meilen und in einer Breite von 4—5 Meilen im südlichen Hannover und Braunschweig, einem kleinen Theile der preussischen Provinz Sachsen und im Herzogtume Anhalt obern Theils aus, und nimmt einen Flächeninhalt von über 36 □ Meilen ein; er hat keinen Hauptrücken, sondern bildet eine Berggruppe und besteht aus dem Oberharze, dem nordwestlichen Theile dieses Gebirges, nordwestlich der Leine gelegen und dem Unterharze, dem südöstlichen Theile. Ersterer ist kleiner, aber höher und metallreicher als der

zweite, an Naturschönheiten hiefür reichere, ersterer besitzt vornehmlich Nadel-, letzterer vorzüglich Laubholz. Der Harz ist ein mit schluchtenähnlichen Thälern versehenes, flachkuppiges Gebirge, das vorzüglich aus Granit, Grauwacke, Thonschiefer und Übergangskalk besteht und grossen Mineralreichtum besitzt. Seine grösste Höhe erreicht er in dem 3508′ hohen Brocken.

4. Das gallo-fränkische Gebirgssystem. Dieses breitet sich in Luxemburg, dem preussischen und bayerischen Gebiete im Westen des Rheins aus. Seine zu Deutschland gehörigen Theile sind:

a) Die Hardt in der bayerischen Rheinpfalz, eine Fortsetzung der französischen Vogesen, welche gegen N. bis zur Hochebene von Kaiserslautern reicht, ein felsiges, zerrissenes, stark bewaldetes Gebirge. Sie hat den 2050′ hohen Kalmuck oder Kalmet zur höchsten Spitze. Sandstein, auch Granit und Porphyr sind ihr Gestein.

b) Das pfälzisch-saarbrückische Gebirge. Unter diesem Namen verstehen wir das in der bayrischen Rheinpfalz, der grossherzoglich hessischen Provinz Rheinhessen, in Homburgisch-Meisenheim und dem rheinpreussischen Regierungsbezirke Trier sich erstreckende, und von der Ebene von Kaiserslautern bis zum Rhein im Norden und westlich bis zur Nahe reichende, waldige Plateau, das seinen höchsten Punkt im Donnersberge 2052′ findet; sein Gestein sind tertiäre Formationen, Porphyr, Diorit und Kohlengebilde; Eisen, Blei und Steinkohlen sind Objecte seines Bergbaues.

c) Der Hunsrück, welcher im Norden des vorigen, zwischen der Nahe, dem Rhein und der Mosel sich erstreckend, die rheinpreussischen Regierungsbezirke Trier und Koblenz, sowie das oldenburgische Fürstentum Birkenfeld durchzieht, ist ein aus mehreren Bergketten bestehendes Gebirge, das mit bedeutenden Waldungen bedeckt, zu den Schiefergebirgen gehört und Bergbau auf Eisen, Kupfer, Blei, Steinkohlen und Marmor gewährt. Sein höchster Theil ist der Hochwald mit dem 2526 Fuss hohen Walderbsenkopf.

d) Die Eifel, ein rauhes, ödes Schieferplateau, bedeckt mit Basalt und alter Lava, erhebt sich am linken Ufer der Mosel in der preussischen Rheinprovinz. Die grösste Höhe in der hohen Acht 2220′. Die ehemaligen Krater bilden jetzt Seen und Moore. Eisen, Kupfer, Blei, Galmei und Braunkohlen sind die Minerale, welche hier wichtige Gegenstände des Bergbaus sind; auch viele Mineralquellen.

e) Das hohe Veen, eine traurige, öde, waldlose Hochfläche, zwischen der Roer und Ourthe, im preussischen Regierungsbezirke Aachen, dem belgischen und holländischen Limburg gelegen. Torfmoore, Moräste und Haidekraut überdecken dieses 2—2100′ sich erhebende Plateau, das sowie die folgenden den Schiefergebirgen angehörig ist.

f) Die Ardennen, welche in Frankreich sich ausdehnen, senden Aeste nach Deutschland und zwar nach Luxemburg; sie erheben sich bis 2000′, sind

zum Theile öde und nackt, zum Theile sehr bewaldet und gewähren auf Eisen und Steinkohlen Bergbau.

Der Norden Deutschlands bildet, wie schon früher erwähnt wurde, ein grosses Flachland, die germanische Tiefebene, welche eine Fortsetzung des grossen europäischen Tieflandes ist, das sich im Nordwesten unseres Erdtheils ausnehnt. Das deutsche Flachland dehnt sich von den Westgrenzen Limburgs, der preussischen Rheinprovinz und Hannovers bis zu den Ostgrenzen Schlesiens, West- und Ostpreussens aus und von den Nordgrenzen der niederrheinischen und hercynischen Gebirge bis zur Nordsee, Eider und Ostsee. Es ist im Osten durch den Lauf der Weichsel von der weiten sarmatischen Ebene und zwar zunächst von den Ebenen Polens und Lithauens geschieden, im Westen schliesst es sich an das belgische und niederländische Tiefland, im Norden an die Ebenen Schleswigs an. Die Länge des deutschen Flachlandes von West nach Ost beträgt 140, die Breite 40 — 70 Meilen, die Grösse c. 7000 □ Meilen. Das Königreich Preussen, beide Anhalt, Braunschweig, Hannover, Oldenburg, beide Mecklenburg, Holstein-Lauenburg, die 3 Hansestädte, Schaumburg-Lippe, Kurhessisch-Schaumburg und Limburg haben an dieser Ebene Antheil.

Dieses weite Flachland senkt sich im Allgemeinen von Südsüdost nach Nordnordwest, ist wenig über dem Meeresniveau erhaben (im Durchschnitte — ohne die verschiedenen Hügelgruppen — 200′), ja im Westen an manchen Stellen sogar niedriger, als die Oberfläche der Flüsse gelegen. Besonders sind die Küsten sehr niedrig und müssen durch Dünen (Sandhügeln) und Deiche (Erdwälle) gegen Ueberschwemmungen geschützt werden. Der Boden ist zum Theile sehr fruchtbar, zum Theile kahles, sandiges Haideland, in Abwechslung mit Torfmooren und Sümpfen. Die Sandflächen, welche gewöhnlich die Moore umgeben, zuweilen auch durchziehen, grösstentheils mit Haidekraut überwachsen, oft aber auch angebaut sind, werden, namentlich in den östlich von der Oder gelegenen Ebenen, Gast- oder Geestland (die Geest oder Gast) genannt, während die fruchtbaren Gegenden, welche niedriger und ebener als der Sand sind und zum Theile aus Alluvionen des Meeres oder grösserer Flüsse bestehen, Masch- oder Marschland (Masch oder Marsch) heissen. Kleine Anhöhen, „Werfen“ genannt, erheben sich aus der Marsch, 3 — 10′ hoch. Das Flachland kann in das Tiefland westlich der Elbe, in das niederrheinische Tiefland in der Rheinprovinz und in Limburg, in das westfälische Tiefland zwischen dem Haarstrang und dem Teutoburgerwalde, in das Tiefland zwischen der Ems und Weser, in jenes zwischen Weser und Elbe und in jenes im Osten der Elbe getheilt werden.

Die fast durchgehends höchst einförmige Oberfläche wird durch 2 Landrücken, einem südlichen und einem nördlichen, unterbrochen. Der südliche beginnt mit der sandigen, waldlosen Lüneburger-Haide zwischen Aller und Elbe, zieht sich bis an die Oder nach Schlesien in die tarnowitzer Höhen und das oberschlesische Plateau, erreicht hier im Annaberg eine Höhe von 1296′ und

verbindet sich gegen Osten mit der polnischen Landhöhe. Der nördliche Landrücken (im Durchschnitte 3 — 500′ hoch) beginnt an der Eider, zieht sich an der Ostseeküste bis gegen Memel hin, wo er sich an die lithauische Landhöhe anschliesst. Sein höchster Punct ist der Thurmberg 1,015′ hoch, südwestlich von Danzig. Durch eine Menge von Seen geziert, ist der nördliche Landrücken auch besser bebaut, als der südliche. Die Küsten der Ostsee sind mit Ausnahme der Flussniederungen sandig und unfruchtbar, jene der Nordsee hingegen fruchtbares Marschland. Laub- und Nadelholzwaldungen finden sich besonders im südlichen Theile des Flachlandes zwischen Weser und Elbe vor. Die Oberfläche des germanischen Flachlandes besteht aus Diluvial- und Alluvialgebilden, bedeckt mit Schutt und erratischen Blöcken d. i. Urgebirgstrümmern und in den Hügelgruppen auch Flötzgebirgsarten. Eine merkwürdige Erscheinung ist jedenfalls die grosse Menge von zerstreuten Felsblöcken, die unverkennbar Trümmer eines grössern granitischen Gebirges sind, und ihrer Beschaffenheit nach keinen andern angehört haben können, als den Gebirgen Skandinaviens.

Gewässer.

Deutschland liegt an 3 Meeren an der Nord- und Ostsee im Norden und dem adriatischen Meere im Süden, von welchen die Ostsee eine längere Küstenlinie als die beiden andern Meere zusammen, beschreibt. Denn während die Grenzen an der Ostsee 83 Meilen betragen, belaufen sich jene an der Nordsee auf 36 und jene am Adriameere auf 40 Meilen. Unter diesen Meeren ist die Nordsee von der grössten Bedeutung für die Schifffahrt, weil sie durch ihre Lage den Weg bahnt zum freiesten Verkehr.

Was zuvörderst die Nordsee, welche auch deutsches Meer heisst, anbelangt, so begrenzt sie unser Vaterland im Nordwest, von der Mündung der Ems bis zur Mündung der Eider. Ihre niedrigen Küsten sind gegen die andringenden Fluten durch Dünen, Deiche, so wie durch vorgelagerte sandige Eilande und Watten d. i. Untiefen geschützt. Die höchste Tiefe der Nordsee beträgt 500 — 600′; sie hat regelmässige Ebbe und Flut. Ihre bedeutendsten Busen werden durch die Mündungen der Ems (Dollart), der Jahde, der Elbe und Weser gebildet. — Die Ostsee oder das baltische Meer begrenzt Deutschland von der Mündung des Eiderkanales bis zur Grenze von Westpreussen, bis zum Zarnowitzer See. Dieses Meer, dessen mittlere Tiefe 120′, an einzelnen Orten auch wol bei 300′ und nur bei der Insel Bornholm 480′ ist, hat wenig gesalzenes Wasser und friert daher in strengen Wintern leicht zu; öfters ist es schon so zugefroren gewesen, dass man in Schlitten von Schweden nach Finnland und über den Sund vonDänemark nach Schweden fahren konnte Merkwürdig ist die Abnahme des Wassers in diesem Meere (jährlich $\frac{1}{2}$ Zoll) und die dadurch entstehende Verminderung des Flächeninhaltes desselben. Die Ostsee hat niedrige und sandige Küsten, welche jedoch höher als die der Nordsee sind. Ihre bedeutend-

sten Busen sind: Die Busen von Lübeck, gebildet durch die Mündung der Trave, von Wismar, von Greifswalde („Bodden" genannt) und von Swinemünde. Viele Strandseen („Haffe" genannt) dehnen sich an der Küste Pommerns aus. Unter den Inseln, welche in der Ostsee liegen, ist die durch die Meerenge Gellen von Pommern getrennte Insel Rügen, die grösste und bemerkenswerteste. — Das adriatische Meer bespült Deutschland im Süden und bildet hier den Busen von Triest.

Deutschland erhält durch den hercynischen Wald eine doppelte Abdachung, eine nördliche gegen die Nord- und Ostsee und eine südliche gegen das adriatische und schwarze Meer. Zu den Wassergebieten dieser 4 Meere gehören nun die fliessenden Gewässer Deutschlands, deren mindestens — ohne die kleineren Riesel und Bächlein — 40,000 sind. Man zählt 7 Hauptströme (die Donau, der Rhein, die Elbe, die Oder, die Weser, die Ems und die Weichsel) 60 schiffbare Neben- und Küstenflüsse und über 500 Flüsse, deren Länge nicht unter 5 Meilen beträgt.

Die wichtigsten Flüsse Deutschlands sind:

I. Im Gebiete des schwarzen Meeres:

Die Donau, der Länge und des Stromgebiets nach der zweite Fluss Europa's, entsteht am südöstlichen Abhange des Schwarzwaldes in Baden, durch die Vereinigung der Bäche Brege und Brigach, fliesst zuerst in einer Richtung nach Ostnordost durch Hohenzollern, Württemberg nach Ulm, tritt von da nach Bayern über, erhält in Regensburg eine ostsüdöstliche Richtung, gelangt bei Passau nach Oesterreich, wo sie unweit Haimburg das deutsche Gebiet verlässt, sodann durch Ungarn und die Türkei dem schwarzen Meere zuströmt. Sie wird bei Ulm in Württemberg für Schiffe von 4 — 500 Ctr., bei Regensburg in Bayern für Schiffe von 1200 — 1800 Ctr., noch weiter abwärts für Schiffe von 2000 — 6000 Ctr., ja sogar für Kriegsschiffe mit 40 Kanonen schiffbar, und in der Türkei gegen ihre Mündung zu, trägt sie selbst Seeschiffe mit noch grösseren Lasten. Von Donauwörth an wird sie mit Dampfern befahren. In ihrer ganzen Ausdehnung, von ihrem Ursprunge bis zu ihrer Mündung hat sie einen 380 Meilen langen Lauf und ihr Stromgebiet beträgt 14.400 □ Meilen; der directe Abstand zwischen Quelle und Mündung ist 220 Meilen. Ihr Lauf in Deutschland beläuft sich bei 130 Meilen. Die Donau ist nach der Wolga sowol hinsichtlich der Länge des Laufes, als auch in Betreff des Stromgebiets der grösste Fluss Europa's. Ihre Breite ist unweit ihrer Quelle bei Donaueschingen 100′, bei Passau 650′, bei Regensburg 800′, bei Tuln 3300′, bei Wien 1737′, ihre grösste Breite aber erreicht sie ausserhalb Deutschland bei Semlin 4000′. Sowie die Breite, so ist auch ihre Tiefe verschieden, sowie jene, so ist auch diese ausserhalb Deutschland grösser, als auf deutschem Gebiete. Bei Donauwörth beträgt sie 7′, bei Passau 15′ bei Semlin 42′, bei Orsova 66′, beim Passe Kazem 168′. Das Gefälle der Donau beträgt im Allgemeinen von Donaueschingen bis Wien 282°, und von da auf dem weiteren Wege nur 82°, daher ist die Geschwindigkeit des Laufes auf der obern Donau

bei Weitem bedeutender, als auf der untern. Die Donau ist ein sehr fischreicher aber auch rehr reissender Strom mit vielen Untiefen und zahlreichen Werdern. Die Donau ist die grosse Wasserstrasse zwischen Mittel- und Osteuropa. Sie ist ein vollkommen deutscher Fluss; denn wenn auch ihr Lauf ausserhalb Deutschland jenen in unserem Vaterlande übertrifft, so ist sie ja noch auf einer grossen Strecke in den ungarischen Ländern unter deutscher Herrschaft und bis an ihre Mündung knüpft sich deutsches Handelsinteresse, da sie bis zum schwarzen Meere von österreichischen Dampfschiffen befahren wird. Unter ihren 120 Nebenflüssen, welche sie unmittelbar aufnimmt, und worunter 34 schiffbar, sind die vorzüglichsten: zur Rechten von Süd a) die Iller, entspringend in Vorarlberg und bei Ulm mündend; ihre Länge beträgt 20 Meilen; b) der Lech, gleichfalls in Vorarlberg entspringend, und mündend unterhalb Donauwörth, 38 Meilen lang, c) die Isar, flossbar, deren Quelle auf den Alpe in Tirol und deren Mündung nach einem 47 Meilen langen Laufe unweit Deggendorf ist; d) der schiffbare Inn, den Alpen Graubündtens entquillend, mündet nach einem 68 Meilen langen Lauf bei Passau; e) die Traun, schiftbar, entsteht in Steiermark, und mündet unterhalb Linz 24 Meilen lang; f) die Ens, schiffbar, hat ihre Quelle in den salzburger Alpen und geht unterhalb Ens in die Donau, ihr Lauf beträgt 41 Meilen; g) die Leitha, 24 Meilen lang, welche im Leithagebirge entspringt und in Ungarn in die Donau mündet; h) die schiffbare Raab, 24 Meilen lang, welche in Steiermark entspringend, sowie i) die in Tirol entstehende 83 Meilen lange schiffbare Drau in Ungarn der Donau zueilt; k) die Save oder Sau, 94 Meilen lang, deren Quelle in Krain und deren Mündung an der Grenze des Militärgrenzlandes und Serbiens ist. Die Nebenflüsse zur Linken von Nord sind: a) Die Wernitz, dem fränkischen Landrücken in Bayern entquillend, mündet nach 15 Meilen langen Laufe bei Donauwörth, flossbar; b) die Altmühl, deren Quelle gleichfalls auf dem fränkischen Landrücken in Bayern ist, mündet bei Kehlheim, 27 Meilen lang; c) die schiffbare Naab, entsteht durch die Vereinigung dreier Flüsse im nordöstlichen Bayern und mündet nach einem Laufe von 23 Meilen bei Regensburg; d) der Regen kommt vom Böhmerwalde und mündet bei Stadt am Hof; 22 Meilen lang; e) die schiffbare March, welche am Spieglitzer-Schneeberge in Mähren entspringt, mündet oberhalb Pressburg nach einem Laufe von 47 Meilen.

II. Im Gebiete des adriatischen Meeres:

Die Etsch. Sie entsteht aus mehreren kleinen Seen in den rhätischen Alpen Tirols, wird schiffbar bei Branzoll unweit Botzen und strömt durch Tirol und das lombardisch-venetianische Königreich dem Adriameer, nach einem 48 Meilen langen Laufe, zu. Ihre Breite bei Trient beträgt 280′, in Italien bei Legnano hingegen 1000′, ihre Tiefe 6—14′. Ihr vorzüglichster deutscher Nebenfluss ist die am Brenner entstehende und bei Botzen mündende Eisack.

Die vorzüglicheren Küstenflüsse, welche in das adriatische Meer sich ergiessen, sind die schiffbare Brenta, welche, da sie in Tirol entspringt,

hieher gehört, mündend bei Venedig nach einem Laufe von 28 Meilen und der schiffbare Isonzo, der am Terglou in Kärnten entspringt und dem Busen von Triest zuläuft.

III. Im Gebiete der Nordsee.

1. Der Rhein. Dieser entspringt in der Schweiz, dem Kantone Graubündten, wird bei Chur schiffbar und entsteht aus der Vereinigung des Vorder-, des Mittel- und des Hinterrheins, richtet sich in seinem Laufe vorzüglich nach ONO., bildet sodann die Grenze zwischen der Schweiz einerseits, Liechtenstein und Tirol andrerseits, und ergiesst sich unterhalb Rheineck in den Bodensee, aus dem er bei Konstanz zum Zellersee sich erweitert. Er ist von Schaffhausen an Grenzstrom zwischen Baden und der Schweiz bis Basel, bildet bei Laufen den berühmten Rheinfall, von Basel geht er nordwärts als Grenzfluss Badens gegen Frankreich und die bayerische Rheinpfalz, kommt hierauf in das Grossherzogtum Hessen, wendet sich an der Mündung des Mains westlich durch den Rheingau zwischen diesem Grossherzogtume und Nassau, geht sodann gegen NW., den Hunsrück und Taunus durchbrechend, zwischen Nassau und der preussischen Rheinprovinz in diese, welche er unterhalb Emmerich verlässt, um aus Deutschland in die Niederlande überzutreten. In diesen ergiesst er sich in mehreren Armen in die Nordsee. Von der Entstehung bis zum Bodensee reicht der Oberlauf, von da bis Bonn der Mittellauf, von Bonn bis zur Mündung der Unterlauf des Rheins. Der Rhein ist der wichtigste und schönste Strom Europa's. Denn, wenn er auch hinsichtlich der Länge seines Laufes der 7. hinsichtlich seines Stromgebietes der 6. der europäischen Ströme ist, so ist dennoch kein Stromsystem Europa's so entwickelt und ebenmässig ausgebildet, als das seine und kein Stromgebiet bietet einen solchen Wechsel von reizenden Landschaften und eine so dichte Bevölkerung dar, als das Gebiet des Rheins. Man wird in Deutschland keinen und in Europa wenige Flüsse finden, auf welchen der Verkehr so lebhaft wäre, als auf dem Rhein. Der Rhein theilt sich häufig in viele Arme, umschliesst viele Werder und seine Schifffahrt ist von der höchsten Wichtigkeit. Von Strassburg an wird er mit Dampfschiffen befahren. Seine Länge beträgt 150 Meilen, sein Stromgebiet 4000 □ Meilen und der directe Abstand zwischen den Quellen und der Mündung 90 Meilen. Die Breite des Rheins beträgt bei Chur gegen 100′, bei Rheineck 200′, bei Basel 750′, bei Mainz am obern Stadttheile 1800′, am untern 2500′, und bei Emmerich 1800′; seine Tiefe ist zwischen Basel und Strassburg 3′ bis 12′, zwischen Mannheim und Mainz 5′—24′, bei Bonn 10′ bis 12′, die grösste Tiefe bei Düsseldorf 50′; seine mittlere normale Flusstiefe beträgt 10—12′, seine Tiefe beim höchsten Wasserstande 22—26′. Das Gefälle ist im Oberlaufe beträchtlicher, als im Unterlaufe, wesshalb auch in ersterem die Geschwindigkeit bedeutender ist. Erst von Basel abwärts wird der Rhein mit grösseren Fahrzeugen befahren; zwischen Basel und Strassburg laden die Schiffe 500—600 Centner, zwischen Strassburg und Mainz 2000—2500, zwischen Mainz und Köln bis 4000 Centner; von Köln

an kann der Rhein mit Seeschiffen befahren werden (bis 10.000 Centner Ladung). Mit dem Rhein verbinden sich unmittelbar und mittelbar 12.283 Nebenflüsse, bei welcher Zahl auf die ganz unbedeutenden Gewässer keine Rücksicht genommen ist. Seine wichtigsten Nebenflüsse in Deutschland sind, am rechten Ufer: a) der Neckar, dieser hat seinen Ursprung auf dem Schwarzwalde in Württemberg, geht unweit Wimpfen nach Baden und mündet bei Mannheim, schiffbar; sein Lauf hat eine Länge von 53 Meilen. b) Der Main, ein schiffbarer Fluss, der grösste Nebenfluss des Rheins, welcher durch die Vereinigung des weissen und roten Mains bei Steinhausen im nördlichen Bayern entsteht, fliesst durch dieses in WSW. Richtung, bildet eine kleine Strecke die Grenze zwischen Baden und Bayern, geht sodann durch das grossherzoglich und kurfürstlich hessische Gebiet nach Frankfurt, kommt von da wieder in das Grossherzogtum Hessen, und mündet nach einem Laufe von 60 Meilen bei Mainz. c) Die Lahn, entspringt im Süden des Ederkopfes (im sauerländischen Gebirge), ist schiffbar und mündet oberhalb Nieder-Lahnstein, 32 Meilen lang. d) Die Sieg hat ihre Quelle am Westabhange des Ederkopfes und mündet unterhalb Bonn, 17 Meilen lang. e) Die Ruhr entspringt auf dem Rotlagergebirge, ist schiffbar und mündet nach einem 25 Meilen langen Laufe bei Ruhrort in der Nähe von Duisburg. f) Die schiffbare Lippe, dem Westfusse des Teutoburgerwaldes entquillend, mündet bei Wesel nach einem Laufe von 31 Meilen. Am linken Ufer: a) Die Nahe, kommt vom Hunsrück und mündet bei Bingen; sie ist schiffbar und hat einen Lauf von 16 Meilen. b) Die Mosel, kommt aus Frankreich als schiffbarer Fluss in das deutsche Gebiet, bildet die Grenze zwischen Luxemburg und Preussen und mündet bei Koblenz, ihre Länge von der Quelle bis zur Mündung beträgt 80 Meilen. In gewissem Sinne kann auch die Maas, hier genannt werden, welche aus Frankreich kommt, durch das deutsche Limburg in die Niederlande fliesst, und sich dort mit zwei Armen des Rhein's, Waal und Leck, vereinigt.

2. Die Ems. Diese entspringt auf der Senner-Haide (am Südabhange des Teutoburgerwaldes) in Preussisch-Westfalen, fliesst zuerst nach W., sodann nach N. tritt unweit Rheina nach Hannover über, und ergiesst sich in den Dollart. Ihre Länge beträgt 51 Meilen, ihr Stromgebiet 240 □ Meilen. Bei ihrer Mündung in den Dollart erreicht sie eine Breite von 3000 Schritten. Sie wird bei Greven, nördlich von Münster, für kleine Fahrzeuge, bei Halle für Seeschiffe fahrbar. Ihre vorzüglichsten Zuflüsse sind auf der rechten Seite die Hase und die schiffbare Leda; erstere mündet bei Meppen, letztere bei Leer. Durch die Verbindung der Hase und Else steht sie mit der Weser in unmittelbarem Zusammenhange.

3. Die Weser. Dieser deutsche Hauptstrom entsteht durch die Vereinigung der Werra mit der Fulda, bei Münden in Hannover. Erstere entspringt im Thüringerwalde, wird bei Treffurt für kleinere, bei Witzenhausen für grössere Schiffe fahrbar, und hat eine Länge von 38 Meilen, eine Breite von 200′.

Die Fulda kommt vom Rhöngebirge, wird bei Hersfeld schiffbar und hat eine Länge von 27 Meilen, die Weser zieht sich in nordwestlicher Richtung fort, und ergiesst sich mit sehr erweiterter Mündung in die Nordsee. Sie wird von Münden mit Dampfschiffen, von Elsfleth in Oldenburg an mit Seeschiffen befahren. Ihre Länge beträgt 70 Meilen, der directe Abstand zwischen der Quelle und Mündung 50 Meilen; ihr Stromgebiet 870 □ Meilen. Ihre Breite ist bei Münden 300, bei Minden in Westfalen (wo sie durch die westfälische Pforte in das Flachland tritt) bei 600′, bei Bremen erreicht sie die Breite von 700′, bei Vegesack 2000′, an der Mündung $1\frac{1}{2}$ Meile. Ihre mittlere Tiefe ist 7′. Die Staaten, welche von der Weser durchflossen werden, sind: Kurhessen, Preussen, Braunschweig, Lippe-Detmold, Hannover, Oldenburg und Bremen. Ihre bedeutendsten Zuflüsse sind rechts: a) die Aller 33 Meilen lang, entspringt in der Ebene westlich von Magdeburg, wird von Köln an schiffbar und mündet unterhalb Verden; b) die Wümme, 15 Meilen lang, hat ihre Quelle bei Haverbeck in Hannover, heisst in der letzten halben Meile ihres Laufes Lesum, und mündet unterhalb Bremen; — links: a) die Diemel, westlich von Korbach entspringend und unterhalb Karlshafen mündend, b) die Werre, welche oberhalb der westfälischen Pforte mündet und c) die schiffbare Hunte, welche in der minden'schen Bergkette entsteht, den Dümmersee durchfliesst und bei Elsfleth in die Weser sich ergiesst.

4. Die Elbe. Diese entsteht aus vielen Quellen, die auf dem Südabhange des Riesengebirges unweit der Schneekoppe liegen. Sie fliesst Anfangs südlich bis Pardubitz, von da westlich bis Kolin, geht hierauf nordwestlich, bricht sich zwischen dem Lausitzer- und Erzgebirge durch, tritt nach Sachsen über, verlässt dieses Land bei Strehla, zieht durch Preussen, Anhalt, Hannover, Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Hamburg und Holstein und mündet sehr erweitert in der Nordsee, 18 Meilen unterhalb Hamburg. Die Elbe ist ein sehr fischreicher Fluss, wird bei Pardubitz flossbar, bei Melnik schiffbar, aber erst bei Hamburg für Seeschiffe fahrbar. Ihre Länge beträgt 155 Meilen, der directe Abstand zwischen Quelle und Mündung 80 Meilen, ihr Stromgebiet 2800 □ Meilen. Bei Königgrätz erreicht sie eine Breite von 100′, bei Melnik 300′, bei Dresden 400—600′, unterhalb Hamburg 8000′, an ihrer Mündung zwischen Kuxhafen und Warem 3 Meilen. Ihre Tiefe beträgt in Böhmen bis 10′, in Preussen in der Regel 10′, in Sachsen hat sie viele Untiefen, Von ihren Zuflüssen sind die vornehmsten: zur Rechten: a) die reissende Iser in Böhmen, entquillt dem Iserkamme des Riesengebirges, ist 19 Meilen lang und mündet gegenüber von Brandeis; b) die schwarze Elster, im Lausitzer Gebirge entspringend, mündet nach einem 25 Meilen langen Laufe zwischen Torgau und Wittenberg; c) die Havel; diese entsteht aus dem kleinen Bodensee, unweit Neu-Strelitz, bildet viele Seen, welche sie mit einander verbindet, ist schiffbar, hat eine Länge von 45 Meilen und mündet unterhalb Havelberg; — zur Linken a) die schiffbare Moldau, dem Böhmerwalde entquillend und bei Melnik

mündend, hat eine Länge non 57 Meilen; b) die vom Fichtelgebirge kommende Eger, welche, 35 Meilen lang, bei Theresienstadt mündet; c) die Mulde, gebildet durch die zwickauer (westliche) und die freiberger (östliche) Mulde, welche beide im Erzgebirge entspringen, ist 40 Meilen lang und mündet unterhalb Dessau; d) die schiffbare Saale, welche am Westabhange des Waldsteins im Fichtelgebirge entsteht, einen Lauf von 46 Meilen hat, und oberhalb Barby mündet; e) die schiffbare Oste, 15 Meilen lang, läuft der Elbemündung zu.

Von den Küstenflüssen der Nordsee verdienen Beachtung: a) die 26 Meilen lange Vechte, im Regierungsbezirke Münster entspringend, fliesst durch Hannover in die Niederlande, um in den Zuydersee zu münden, sie ist schiffbar; b) die Jahde, deren Mündung durch Strumfluten in einen Meerbusen verwandelt wurde und c) die schiffbare Eider, 25 Meilen lang, der Grenzfluss Deutschlands gegen Dänemark.

IV. Im Gebiete der Ostsee.

1. Die Oder. Die Oder hat ihre Quelle in Mähren, am Lieselberge, dem Südostende der Sudeten (bei dem Dorfe Koslau), östlich von Olmütz, fliesst nordostwärts nach Schlesien, nimmt bei Ratibor eine nordwestliche Richtung an, durchströmt Brandenburg und Pommern, und ergiesst sich durch den damm'schen See und das Stettiner-Haff mittels dreier Mündungen in die Ostsee. Von Küstrin an theilt sich die Oder; sie bildet oft viele Werder. Sie wird fahrbar bei Oderberg, ihre Schiffbarkeit beginnt bei Ratibor für kleinere Fahrzeuge, bei Frankfurt für Dampfschiffe. Die Länge ihres Laufes beträgt 120 Meilen, der directe Abstand zwischen der Quelle und Mündung 70 Meilen, ihr Stromgebiet 2100 □ Meilen. Ihre Breite ist bei Ratibor 100′, bei Kosel 150′, bei Oppeln 250′, bei Brieg 420′, bei Breslau 600′, bei der Mündung ½ Meile; ihre mittlere Tiefe 8—10′; an vielen Stellen seicht. Unter ihren Nebenflüssen sind von Bedeutung auf der rechten Seite: a) die schiffbare Bartsch, 23 Meilen lang, oberhalb Grossglogau mündend, b) die Warte, welche bereits schiffbar vom polnischen Landrücken kommt und sich bei Küstrin in die Oder ergiesst, nach einem Lauf von 105 Meilen, c) die 19 Meilen lange Ihna kömmt aus dem pommerischen Entzigsee, ist schiffbar und mündet in den damm'schen See. — Auf der linken Seite a) die Oppa, 15 Meilen lang, entspringt im glatzer Schneegebirge und mündet westlich von Ostrau; b) die glatzer oder schlesische Neisse, entspringt am glatzer Schneeberge und mündet oberhalb Brieg, 30 Meilen lang; c) der Bober mit der Quelle am Riesengebirge und der Mündung bei Krossen, 34 Meilen lang; d) die lausitzer Neisse entspringt am Isergebirge bei Reichenberg in Böhmen, ist schiffbar und fliesst nach einem 30 Meilen langen Laufe unterhalb Guben der Oder zu.

2. Die Weichsel. Diese gehört nur in einem kleinen Theile zu Deutschland. Sie entsteht beim Dorfe Weichsel in Mähren durch den Zusammenfluss dreier Quellen (der schwarzen, weissen und kleinen Weichsel), welche von den Beskiden kommen. Sie fliesst in NO-Richtung durch Oesterreichisch- und Preus-

sisch-Schlesien und die Herzogtümer Auschwitz und Zator, und verlässt sodann den deutschen Boden, indem sie durch Galizien, hierauf nordwärts durch Russisch-Polen, Posen und die Provinz Preussen der Ostsee zuströmt. Die Länge ihres gesammten Laufes beträgt 130 Meilen, der directe Abstand zwischen Quelle und Mündung 70 Meilen, ihr Stromgebiet 3600 □ Meilen; ihre Breite beträgt bei Schwarzwasser, wo sie an die Grenze Preussens tritt, bei 100′, in der Provinz Preussen von 2—5000′. Ihre Tiefe ist 10—12′ im Mittel und steigt bis 40′; häufig seicht. Schiffbar wird die Weichsel erst ausserhalb Deutschlands (bei Dwory in Galizien).

Unter den Küstenflüssen der Ostsee sind die wichtigsten: die Trave, 15 Meilen lang, schiffbar; die schiffbare Warnow, 16 Meilen lang; die pommerischen Küstenflüsse: Rega, 23 Meilen lang; Persante, 21 Meilen lang, welche beide schiffbar sind; die Wipper, 17 Meilen lang und die Stolpe 18 Meilen lang.

Seen. Süddeutschland sowol, als Norddeutschland sind durch eine Menge von Seen ausgezeichnet, während Mitteldeutschland keine eigentlichen Seen hat. Im Alpenlande zieren eine Menge, meist Thal- weniger Hochseen, die dortigen Gegenden. Die vorzüglichsten Seen sind hier: Der Bodensee, zwischen Baden, Württemberg, Bayern, Vorarlberg und der Schweiz, der grösste See Deutschland's, mit meist flachen Ufern, $8\frac{1}{2}$ □ Meilen gross (wovon $\frac{2}{3}$ auf Deutschland, $\frac{1}{3}$ auf die Schweiz kommt), 964′ tief, und 1223′ über dem Meere gelegen; der von Bregenz bis Konstanz gelegene Theil heist „Ober- oder Bregenzersee," der Theil von da bis Radolfzell: „Unter- oder Zellersee," der nordwestliche Busen des Bodensees ist der „Bodner- oder Ueberlingersee." Der Walchen-, Ammer-, Würm-, Tegern- und Chiemsee in Bayern, der St. Wolfgangsee in Salzburg, der Atter-, Mond-, Traun- und Hallstättersee in Oberösterreich, der Wörthsee in Kärnten, der Zirknitzersee in Krain.

In Norddeutschland sind die bedeutendsten Seen: das Steinhudermeer in Hannover und Lippe-Schaumburg, der Dümmersee in Hannover, der grosse und kleine Plönersee in Holstein, der Eutinersee im oldenburgischen Fürstentume Lübeck, der Ratzeburgersee in Lauenburg, der Schweriner-, Plauer-, Müritz- und Malchinersee in Mecklenburg-Schwerin, der Plönsee und die vielen andern in Pommern, der Ruppinersee in Brandenburg u. s. w.; überhaupt zieht sich von der Eider und Elbe in der Richtung der Ostseeküste hin, bis in die Provinz Preussen, eine Unzahl von Seen, und an der Küste Pommerns sind viele Strandseen, unter welchen das Stettiner-Haff ($14\frac{1}{2}$ □ Meilen) mit dem damm'schen See das grösste ist.

Sümpfe und Moräste finden sich in ganz Deutschland. Die meisten sind im norddeutschen Tieflande, auf der schwäbischen und bayerischen Hochebene (wo sie „Moose" und „Riede" heissen). Jene im norddeutschen Tieflande, Brüche und Moore genannt, sind am ausgedehntesten in Oldenburg und der hannöver'schen Landdrostei Aurich.

Kanäle. Die bedeutendsten sind der Ludwigskanal in Bayern, der wiener neustädter Kanal in Niederösterreich, der Finowkanal, der Friedrich-Wilhelmskanal in Brandenburg, der plauen'sche Kanal in Preussisch-Sachsen, der Münsterkanal in Westfalen und der Eiderkanal in Holstein.

Viele Mineralquellen.

Klima und Naturproducte.

Das Klima ist bei der grossen Ausdehnung Deutschland's verschieden. Norddeutschland ist, da es den Seewinden von Nordwest und Nord preisgegeben ist, feuchter und kälter als Mittel- und Süddeutschland. Letzteres ist durch seine südliche und hohe Lage trockener als das übrige Deutschland und in den Hochgebirgen der Alpen ist das Klima zum Theile rauh; hier ist das Land einem strengen und langen Winter ausgesetzt, während die gegen Süden offenen Alpenthäler Tirols und Illyriens sich schon der italischen warmen Luft erfreuen. Mit Ausnahme dieser zuletzt erwähnten, wärmsten Gegenden Deutschlands und der höhern Gebirgsgegenden, beträgt die mittlere Temperatur des Jahres $+ 9\frac{1}{2}^0$, die des Sommers $+ 18^0$, jene des Winters $— 0^0$, die mittlere Temperatur des wärmsten Monats $+ 19^0$, jene des kältesten Monats $— 1\frac{1}{2}^0$. In Südtirol und dem südlichen Illyrien ist die mittlere Wärme von $12 — 15^0$ anzunehmen, in den höheren Gebirgsgegenden sinkt die Mitteltemperatur auf 3^0 und 4^0, ja in den höchsten Alpenhöhen mehrere Grade unter den Gefrierpunct herunter. Im Ganzen ist sonach das Klima gemässigt und gesund; die Jahreszeiten wechseln regelmässig und der westliche Theil ist unter gleichen Breiten im Allgemeinen milder als der östliche. Die Richtung der Winde ist vorherrschend eine südwestliche, im Winter wehen oft mehrere Wochen auch Nordost- und Ostwinde, sowie im Sommer und Herbste, wenn gleich nur kurze Zeit, Südwinde. Was die Regenmenge betrifft, so beträgt sie im Mittel $25\frac{2}{3}''$, am bedeutendsten ist sie am südlichen Abhange der Alpen $50 — 60''$, während sie im Donaugebiete die Zahl $30''$, im Gebiete der Weser und des Rheins $25''$ und in jenen der Oder und der Elbe $22''$ erreicht. In Südtirol und Südillyrien fällt der meiste Regen im Herbste, im übrigen Deutschland dagegen im Sommer. Die meisten Gewitter ereignen sich im Sommer (im Durchschnitte 19 auf 1 Ort), die meisten Hagelschauer im Frühlinge, die wenigsten im Winter; die Mittelzahl derselben ist 5.

Naturproducte. Deutschland ist im Allgemeinen ein sehr fruchtbares Land. Es hat alle Erzeugnisse der mittleren gemässigten Zone und bietet in Betreff dieser ebenso viel Reichtum als Mannigfaltigkeit dar. Die Producte des Thierreichs sind: Pferde, Rindvieh, Schafe (worunter sehr viele mit feiner Wolle), Schweine, Esel und Maulesel, Ziegen, Hunde und Katzen (von letzteren auch wilde), Edel- und Damhirsche (letztere sehr selten wild), wilde Schweine, Rehe und Hasen, Bären (nur auf den Alpen), Wölfe (vorzüglich in den Karpaten und Alpen), Luchse im Böhmerwalde, Füchse, Dachse, Eichhörnchen, Fischottern (selten), Iltisse, Marder, Wieseln, Ham-

ster (sehr viele in Sachsen und am Fusse des Harzes), Ratten, Mäuse, Igel, und Fledermäuse; Gemsen, Murmelthiere und Siebenschläfer findet man nur in den Alpen, Biber in den böhmischen Teichen bei Wittingau, Seehunde nur einzeln in der Nordsee. Federvieh ist überall und in der Regel sehr häufig; sowol zahmes als wildes Geflügel ist sehr zahlreich vorhanden, von letzterem besonders Reb-, Birk-, Auer- und Haselhühner, Wachteln, Fasane (jedoch nur in Gehegen), Trappen (in Mittel- und Süddeutschland), Lerchen in grosser Menge, Schnepfen und andere Stelzenvögel, sowie Raben allgemein verbreitet, Reiher in den grösseren Strömen Mittel- und Süddeutschlands, Störche, besonders im Norden; Eulen, Geier, und Adler in hohen Gebirgen. Auch an Fischen hat Deutschland einen grossen Reichtum. Die häufigsten Meerfische sind die Meeraale, Klippfische, Schellfische, Lampreten, Thunfische (im adriatischen Meere), Sardellen (bei Triest und Ostfriesland) und Häringe; die bedeutendsten Flussfische: Aale, Aalrauten, Aeschen, Barsche, Elritzen (in der Weser und Wipper), Forellen, Hausen (in der Donau), Hechte, Karauschen, Karpfen, Kaulköpfe, Lachse (namentlich die Elb- und Rheinlachse), Muränen (in den pommerschen und meklenburgischen Seen), Pricken (besonders bei Lüneburg), Quappen, Schleihen, Weissfische, Welse (in der Elbe), Zander etc. Von Amphibien besitzt Deutschland wenige Gattungen; die einheimischen sind verschiedene Froscharten (in Süddeutschland werden die Frösche auch gegessen), einige Schlangen- und Eidechsenarten, Schildkröten (jedoch nicht häufig, zumeist in einigen Seen Preussens und Oesterreichs); von einheimischen Insecten sind bemerkenswert die Hummern, Fluss- und Taschenkrebse (in grosser Menge in der Oder, dem Main, der Saale, von ausgezeichneter Güte in der Altmühl, einigen Bächen in Hessen-Darmstadt etc.), Seegarnelen etc, Bienen allgemein, Seidenraupen zumal im Süden; Austern im Adriameere und der Nordsee, Perlmuscheln in einigen Bächen und Flüssen Mitteldeutschlands, Schnecken (besonders im Süden gehegt), Blutegeln, vorzüglich im Norden.

Pflanzen. Getreide überall und von allen Arten, in einigen Gegenden über Bedarf. Hülsenfrüchte, Gemüse und Küchengewächse, Kartoffeln allgemein. Von Gewerbs- und Handelspflanzen sind zu erwähnen: Flachs, Hanf, Tabak, Hopfen, Rübsamen und Reps, Mohn, Safran, Kümmel, Anis, Senf, Süssholz, Waid, Krapp, Saflor, Runkelrüben, Cichorie; die einheimischen Arzneikräuter sind vorzüglich die Kamille, die wilde Rhabarber und die isländische Flechte. Viel Obst, im äussersten Süden finden sich auch edle Südfrüchte und Oelbäume. Wein ist in grosser Menge, jedoch nur bis zum 51. Breitengrade vorhanden. Gräser finden sich in allen deutschen Ländern im Ueberfluss. Futtergewächse sind überall verbreitet. Deutschland ist sehr reich an Waldungen, mit welchen fast der dritte Theil der Oberfläche dieses Landes bedeckt ist. Die vorzüglichsten Laubhölzer (als Eichen, Buchen, Eschen, Linden, Ulmen etc.) sind am Fusse und die besten Nadelhölzer (Kiefern, Fichten, Lärchen, Tannen etc.) in der Mitte der Gebirge zu finden. Im Osten des norddeutschen Tieflandes

sind besonders Kiefern, Birken und Erlen, im Westen desselben aber Eichen und Buchenwälder. Viele Beeren von besonderer Güte und Mannigfaltigkeit, zumal in den Wäldern der Ebenen.

Minerale. Auch an diesen ist Deutschland sehr reich. Von den Metallen hat es Gold, Silber, Eisen, Kupfer, Blei, Zink und Galmei, Zinn, Quecksilber, Kobalt, Arsenik, Braunstein, Spiessglanz, Wismut, Zinnober, Nickel, Wolfram, Uran, Molybdän und Chronium; von Steinen kommen vor, von Kieselarten: Bergkristalle, Rauchtopase, Amethyste, Rosenquarze, Citrine, Jaspisse, Achate, Chalcedone, Hyalite, Hornsteine, Topase, Eisenkiesel, Stangensteine, Kreuzkristalle, Feuersteine, Pechsteine, Tripel; von Kalkarten: Kalkstein, Kreide, Marmor, Gyps, Alabaster, Apatit, Boracit, Bitter-, Fluss-, Kalk- und Schieferspate; von Talgarten: Serpentin-, Strahlstein, Cyanit, Chlorit, Meerschaum; von Thonarten: Lepidolit, Pinit, Glimmer, Turmalin, Walker-, Pfeifen-, Alaunerde, Farbenerden, Schiefer, Basalte etc.; von Barytarten: der Schwerspat und der Witherit; von gemengten Gebirgsarten: Gneis, Glimmerschiefer, Granit, Porphyr, Sandstein und Sienit; von den brennbaren Mineralien: Schwefel, viele Stein- und Braunkohlen, Torf in allen Ländern, Bernstein, Asphalt, Steinöl, Graphit und Honigstein; von Salzarten: Stein- und Seesalz, Bitter- und Glaubersalz, Salpeter, Vitriol und Tinkal.

3. Das Volk.

Bevölkerung im Allgemeinen und Wohnplätze.

Die Bevölkerung Deutschlands belief sich zu Ende 1852 auf $43^3/_{10}$ Millionen Bewohner; auf 1 □ Meile kommen über 3.700 Seelen.

Am dichtesten bevölkert sind das Gebiet von Triest (wo über 50,000 Bewohner auf 1 □ Meile), die freien Städte Frankfurt (gegen 40,000 auf 1 □ Meile), Hamburg (über 33,000) und Bremen (über 19,000 auf 1 □ Meile), der rheinpreussische Regierungsbezirk Düsseldorf (über 9700 auf 1 □ Meile), Rheinhessen (9000 auf 1 □ Meile), das Königreich Sachsen (über 7300 Bewohner auf 1 □ Meile; hier der Kreisdirectionsbezirk Zwickau mit über 8700 Einwohner auf 1 □ Meile), der württembergische Neckarkreis (gegen 8300) und die Freistadt Lübeck mit Gebiet (relative Bevölkerung über 7300); — die am mindesten bevölkerten Länder sind das österreichische Kronland Salzburg (relative Bevölkerung über 1200), Tirol (relative Bevölkerung über 1800), Kärnten (relative Bevölkerung circa 1900), der pommerische Regierungsbezirk Köslin (über 1800), Mecklenburg-Strelitz (über 2000) und die Provinz Pommern (gegen 2200).

Die Zunahme der Bevölkerung beträgt im Jahresdurchschnitte von 1834 — 1852: 0·95 Procent, und ist am stärksten in Triest nebst Gebiet, dem preussischen Regierungsbezirke Potsdam mit Berlin, dem Fürstentume Schwarzburg-Sondershausen, dem preussischen Regierungsbezirke Köslin in Pommern und der Freistadt Bremen, wo sie 2% und weit darüber beträgt; am schwächsten in der hannoverschen Landdrostei Osnabrück (0·02 %), in Bayerisch-Unterfranken (0·21%) und Mittelfranken (0·27%), in der hannoverschen Landdrostei Hildesheim und in Schaumburg-Lippe (in beiden 0·29%).

Betreffs der sexuellen Verschiedenheit wird die männliche Bevölkerung von der weiblichen um beinahe $1\frac{3}{10}$ Millionen Individuen übertroffen.

Die Zahl der Wohnplätze beträgt 2400 Städte, an 2300 Flecken, über 120,000 Dörfer, Weiler etc., jene der Wohngebäude übersteigt 6 Millionen. Es kommt sonach (der Flächeninhalt Deutschlands zu 11,500 □ Meilen gerechnet) 1 Stadt auf 4·8, 1 Markflecken auf 5 □ Meilen; 1 Wohngebäude überhaupt auf 0·0019 □ Meilen.

Die grösseren Städte (1852 in runden Zahlen) mit mindestens 20,000 Einwohnern sind:

Wien	mit 450,000	Einw.	Reichshauptstadt von Oesterreich,
Berlin	„ 443,000	„	„ „ Preussen,
Hamburg	„ 170,000	„	freie Stadt,
Breslau	„ 121,000	„	in Schlesien (Königreich Preussen),
Prag	„ 120,000	„	in Böhmen (Kaisertum Oesterreich),
München	„ 118,000	„	Hauptstadt von Bayern,
Köln	„ 101,100	„	in der Rheinprovinz (Königr. Preussen),
Dresden	„ 100,000	„	Hauptstadt des Königreichs Sachsen,
Magdeburg	„ 76,100	„	in der preussischen Provinz Sachsen,
Leipzig	„ 67,000	„	im Königreiche Sachsen,
Triest	„ 64,000	„	reichsunmittelbare Stadt in Oesterreich,
Frankfurt am Main	„ 62,500	„	freie und deutsche Bundesstadt,
Gratz	„ 56,000	„	in Steiermark (Kaisertum Oesterreich),
Bremen	„ 56,000	„	freie Stadt,
Nürnberg	„ 54,000	„	in Mittelfranken (Königreich Bayern),
Aachen	„ 52,700	„	in der preussischen Rheinprovinz,
Stettin	„ 52,200	„	in Pommern (Königreich Preussen),
Brünn	„ 50,000	„	in Mähren (Kaisertum Oesterreich),
Stuttgart	„ 50,000	„	Hauptstadt von Württemberg,
Hannover	„ 49,900	„	„ des Königreichs Hannover,
Braunschweig	„ 42,000	„	„ von Braunschweig,
Potsdam	„ 40,600	„	in Brandenburg; 2. Residenz in Preussen,
Elberfeld	„ 40,600	„	in der preussischen Rheinprovinz,
Krefeld	„ 40,100	„	„ „ „ „

Augsburg	mit	39,400	Einw.	in Schwaben (Königreich Bayern),
Barmen	„	39,200	„	in der preussischen Rheinprovinz,
Mainz	„	36,700	„	in Rheinhessen (Grossherzogt. Hessen),
Halle a. d. Saale	„	35,800	„	in der preussischen Provinz Sachsen,
Chemnitz	„	33,700	„	im Königreiche Sachsen,
Erfurt	„	32,900	„	in der preussischen Provinz Sachsen,
Kassel	„	32,700	„	Hauptstadt von Kurhessen,
Altona	„	32,000	„	in Holstein,
Frankfurt a. d. Oder	„	31,600	„	in Brandenburg (Königreich Preussen),
Darmstadt	„	30,500	„	Hauptstadt vom Grossherzogtum Hessen,
Würzburg	„	29,900	„	in Unterfranken (Königreich Bayern),
Düsseldorf	„	28,400	„	in der preussischen Rheinprovinz,
Lübeck	„	27,000	„	freie Stadt,
Linz	„	27,000	„	in Oberösterr. (Kaisert. Oesterreich),
Karlsruhe	„	26,000	„	Hauptstadt von Baden,
Regensburg	„	25,900	„	in der Oberpfalz (Königreich Bayern),
Koblenz	„	25,400	„	in der preussischen Rheinprovinz,
Münster	„	25,200	„	in Westfalen (Königreich Preussen),
Mannheim	„	24,300	„	in Baden,
Rostock	„	24,000	„	in Mecklenburg-Schwerin,
Schwerin	„	22,000	„	Hauptstadt von Mecklenburg-Schwerin,
Görlitz	„	21,000	„	in Schlesien (Königreich Preussen),
Bamberg	„	20,600	„	in Oberfranken (Königreich Bayern),
Halberstadt	„	20,400	„	in der preussischen Provinz Sachsen,
Stralsund	„	20,300	„	in Pommern (Königreich Preussen),
Brandenburg a. d. Havel	„	20,200	„	in Brandenburg (Königreich Preussen),
Ulm	„	20,000	„	in Württemberg.

Nationalverschiedenheit.

Die Bewohner Deutschland's gehören mit Ausnahme der, dem semitischen Volksstamme zuzurechnenden, Israeliten und der geringen Anzahl Osmanen, türkischen Volksstammes, der indo-europäischen Völker- und Sprachfamilie an. Die bei Weitem grösste Mehrzahl der Bewohner ist:

a) germanischen Ursprungs. Die Deutschen, $36^2/_{10}$ Millionen an der Zahl *), zerfallen in Oberdeutsche im weitern Sinne, 26 Millionen,

*) Die Gesammtzahl der Deutschen auf der ganzen Erde beläuft sich auf mehr denn 56 Mill. und zwar in Europa $50^3/_5$ Mill. ($36^2/_{10}$ Mill. in Deutschland, $1^8/_{10}$ Mill. im nichtdeutschen Oesterreich, über 2 Mill. im nichtdeutschen Preussen, $1^7/_{10}$ Mill. in der Schweiz, über 200.000 in Schleswig u. Jütland, $3^2/_{10}$ Mill. in den Niederlanden, 3 Mill. in Belgien, 1,750.000 in Frankreich, 600 000 in Russland, 70.000 in Grossbritannien, 25,000 in der Türkei u. Griechenland, 10.000 im übrigen Europa), an $5^3/_{10}$ Mill. in Amerika ($5^2/_{10}$ Mill. in den vereinigten Staaten, 80.000 im britischen Nordamerika, 12.000 in Brasilien, 6.000 im übrigen

und in Niederdeutsche 10 $^{2}/_{10}$ Mill. Erstere bewohnen das Gebirgs- und Hochland, Letztere das Flachland. Die Grenze zwischen den Ober- und Niederdeutschen nimmt ihren Anfang bei Aachen, überschreitet den Rhein südlich von Bonn, begleitet diesen Strom bis zur Siegmündung, läuft dann nördlich von der Sieg und Eder zum Habichtswalde, geht von da an den Zusammenfluss der Werra und Fulda, überschreitet die Elbe bei Barby, verfolgt den Strom bis Wittenberg, geht dann zum Nordrande der slavischen Lausitz und überschreitet unterhalb Krossen die Oder. Die Mundarten der Ober- und Niederdeutschen bedingen dann wieder die weitere Untertheilung derselben, doch ist zu bemerken, dass jede Mundart wieder ihre Dialecte und Unterdialecte hat.

aa) Die Oberdeutschen im weitern Sinne reden die hoch- oder oberdeutsche Sprache, und werden im Süden Oberdeutsche im engern Sinne, im Norden auf den Mittelgebirgslandschaften Mitteldeutsche genannt. Zu den Oberdeutschen im engern Sinne, 12 Millionen an der Zahl, gehören: die Alemannen, gegen 1 Million, im südlichen und mittlern Baden, in einigen Gegenden Württemberg's, Bayerns, in Vorarlberg und Krain (und in der Schweiz); die Schwaben, über 2 Millionen, im südlichen und mittleren Württemberg, Hohenzollern, im westlichen Theile Bayerns und einem Theile Badens Tirols und Vorarlbergs; die Bayern und Oesterreicher, 9 Millionen, in den bayrischen Kreisen Ober- und Niederbayern, Regensburg, im grössten Theile Badens, von Nordtirol, in Salzburg, Ober- und Niederösterreich, in Steiermark, den deutschen Gegenden Kärnten's, in Südböhmen und in Südmähren. Die Mitteldeutschen, 14 Millionen, umfassen: die Franken, zu welchen auch die Hessen gehören, gegen 8 Millionen, im Norden Badens und Württembergs, in den drei fränkischen Kreisen Bayerns, in der bayerischen Rheinpfalz, Oberpfalz und dem benachbarten Böhmen, den grossherzoglich und herzoglich sächsischen Ländern auf der Südseite des Thüringerwaldes, im südlichen Reuss, in den hessischen Ländern, in Nassau, Frankfurt a. Main, einem Theile von Waldeck, der südlichen Hälfte der preussischen Rheinprovinz, im oldenburgischen Fürstentume Birkenfeld und in Luxemburg; die Obersachsen mit den Thüringern und Schlesiern, 6 Millionen, in ganz Thüringen, dem Königreiche Sachsen, beiden Reuss, einem Theile der anhalt'schen Länder und der preussischen Provinz Sachsen, im südlichsten Brandenburg, in Schlesien, in den Bergstädten des Oberharzes, im Erzgebirge und den Sudeten.

bb) Die Niederdeutschen reden die nieder- oder plattdeutsche Sprache und theilen sich in Friesen im Westen, Westfalen in der Mitte und Niedersachsen im Osten. Die Friesen, gegen 1 Million, begreifen wieder die eigentlichen Friesen, über 300,000 im hannover'schen Ostfriesland, in Oldenburgisch-Jever, im westlichen Holstein (und im nordöstlichen Theile der Niederlande)

Amerika), 170—180.000 in Afrika (namentlich im Kaplande), bei 20.000 in Asien und eben so viel in Australien.

und auf den Inseln der Nordsee, und die Holländer *), circa 600,000, in Limburg, einigen an die Niederlande grenzenden Theilen des westlichen Hannovers, des nordwestlichen Westfalens und Rheinpreussens. Die Westfalen, circa $2\frac{1}{2}$ Million, wohnen von der Weser gegen Westen bis in die Niederlande, in Hannover, Oldenburg, Westfalen, einigen Gegenden der Rheinprovinz, im äussersten Norden an der westfälischen Grenze, im kurhessischen Schaumburg, Lippe-Detmold und Lippe-Schaumburg, während die Niederrheinländer, in der nördlichen kleinern Hälfte der preussischen Rheinprovinz, westfälische mit fränkischen und holländischen Elementen verschmelzen. Die Niedersachsen, mit den Niederrheinländern $6\frac{7}{10}$ Millionen an der Zahl, finden sich in ganz Norddeutschland von der Weser an gegen Osten bis in die Provinzen Preussen und Posen, namentlich in Hannover, Braunschweig, Bremen, Holstein-Lauenburg, Hamburg, Lübeck, beiden Mecklenburg, Pommern, Brandenburg und Preussisch-Sachsen; die östlichen Niedersachsen, besonders jenseits der Elbe, sind vielfach mit Slaven vermischt, welche diese Länder früher inne hatten aber seit dem 10.—12. Jahrhunderte meist germanisirt sind.

Allgemeine Schrift-, höhere Umgangs- und Gelehrtensprache ist in allen deutschen Gauen die hochdeutsche Sprache, die zunächst aus dem Obersächsischen entstanden ist.

b) Slaven. Die Slaven, welche seit dem 3. Jahrhunderte in das östliche Deutschland eindrangen, und sich zu Zeiten bis zur Saale und zum Main ausdehnten, aber durch Kolonisirung und Eroberung wieder zurückgedrängt wurden, zählen jetzt in Deutschland über $7\frac{3}{10}$ Million Angehörige. Sie sind in Oesterreich, Preussen und Sachsen zu Hause und theilen sich in Nord- und Süd-Slaven. Zu den Ersteren, $6\frac{3}{10}$ Million stark, gehören:

aa) die Čechen, 4 Millionen, als eigentliche Čechen oder Böhmen in Böhmen, als Mährer in Mähren und Schlesien; wenige Čechen finden sich auch im nördlichen Niederösterreich.

bb) Die serbischen Wenden, bei 300.000, in der sächsischen und preussischen Lausitz, von Kottbus an bis Bautzen und Löbau; sie theilen sich ihrer Sprache nach wieder in die Niederlausitzer und die Oberlausitzer, von welchen die erstern durch eine von Muskau nach Senftenberg gezogene Linie von den letztern geschieden sind.

cc) Die Polen, gegen 2 Millionen, als Wasserpolaken in Schlesien und als Kassuben in Pommern.

Von den Süd-Slaven wohnen in Deutschland die Slovenen und einige tausend Kroaten und Serben.

dd) Die Slovenen, auch Wenden oder Winden genannt, nehmen

*) Die Holländer sind die eigentliche Bevölkerung des Königreichs der Niederlande; ihnen gehören die Flamänder in der grössern Nordhälfte von Belgien an. Ihre Mundart — der „nederlandsche Taal" — hat bei ihnen zur Schriftsprache sich ausgebildet.

den südlichen Theil Kärnten's, fast ganz Krain, das nördliche Küstenland und die südliche Steiermark ein, ihre Anzahl beläuft sich auf 1 Million.

ee) Die Kroaten, etwa 23.000, haben mehrere kleine Sprachinseln in Niederösterreich, Mähren und Krain inne.

ff) Serben wohnen im Innern der Halbinsel Istrien.

c. Romanen, über $^6/_{10}$ Millionen, und zwar aa) Italiener, über 400.000, in Südtirol und im Küstenlande, ausserdem als Ackerbauer (Waldenser) in verschiedenen Gegenden des protestantischen Deutschlands, sowie in allen grossen Städten (namentlich in Wien) zumeist als Kuchenbäcker, Conditoren, Fabrikanten etc. ansässig. bb) Wallonen und Franzosen, c. 60.000, in Luxemburg, der preussischen Rheinprovinz, der bayerischen Rheinpfalz, im Grossherzogtume Hessen, in Hessen-Homburg. Ausserdem finden sich in verschiedenen andern deutschen Ländern, so in Preussen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Weimar etc. viele französische Refugiés, welche im 17. Jahrhunderte ihre Heimat wegen Religionsverfolgungen verlassen haben und im protestantischen Deutschland eine Zufluchtsstätte fanden; alle diese Refugies sind bereits vollkommen germanisirt. Ueberdies findet man endlich in allen grössern deutschen Städten viele ansässige Franzosen. cc) Ladiner (Rhätoromanen) c. 10.000 im Kronlande Tirol. dd) Furlaner, c. 50.000, in einigen Bezirken der gefürsteten Grafschaft Görz. ee) Ost-Romanen, etwa 3.000, an einigen Puncten Krain's und des Küstenlands.

d) Griechen und Armenier, 5 — 6000, am meisten im österreichischen Küstenlande, und einige hundert Osmanen in Wien, Triest und anderen Handelsstädten.

e) Juden, c. 500.000, überall zerstreut, am zahlreichsten in den österreichischen und preussischen Landen, und einige tausend Zigeuner, besonders im Südosten.

Körperliche und geistige Eigenschaften der Bewohner. Volkscharakter.

Die Deutschen sind eines der kraftvollsten Völker der Erde. Trotz der vielfachen mannigfaltigen Schicksalsfälle, welche sie im Laufe der Zeiten betroffen, ist dennoch ihr Charakter in seinen Grundzügen jenem ihrer Vorfahren, der alten Germanen, ähnlich, ähnlicher als man auf den ersten Anblick glauben sollte. Freilich änderten Boden und Klima, Nahrung und Lebensweise, Regierungsform und Religion, der Grad der geistigen und sittlichen Cultur so manches in den Eigenschaften und Sitten der einzelnen deutschen Stämme; nichts desto weniger haben aber alle das Meiste in denselben gemein und es gibt einen allgemeinen deutschen Volkscharakter. Von Körper sind die Deutschen meistentheils gross, höher und schlanker im Norden, gedrun-

gener mehr im Süden, dickleibig mehr in der Ebene als im Gebirge. Als Mittelgrösse ist für Männer in ganz Deutschland 5 Fuss 7 Zoll rheinisches Mass anzunehmen, wonach die Deutschen zu den grössten Bewohnern der Erde gehören, mit den andern germanischen Völkern, den Schweden, Normännern, Dänen und Engländern fast gleiche Grösse haben, dagegen höheren Wuchses sind, als die romanischen Völker, Ungarn und Russen, etwa in gleicher Grösse mit den Griechen. Durchschnittlich sind die Norddeutschen um einige Zoll grösser als die Süddeutschen, und unter diesen sind jene Bayern, welche die ebenen Gegenden bewohnen, am kleinsten. Durch starken Knochenbau und durch grosse körperliche Gewandtheit sind die Alpenbewohner ausgezeichnet — selbst das weibliche Geschlecht; überhaupt werden die Deutschen an Körperkraft kaum einem andern Volke Europa's nachstehen, wenn sie auch an Ausdauer von den Skandinaviern und Russen und an Lebhaftigkeit und Leibesgewandtheit von den Franzosen und Südeuropäern übertroffen werden dürften. Das Gesicht der Deutschen ist im Allgemeinen oval, bei den Bayern und Oesterreichern mehr rund, die Farbe desselben in Norddeutschland heller als in Süddeutschland, die Gesichtszüge im Norden mehr ineinander verschmolzen als im Süden, die Haare sind heller im Norden, dunkler im Süden, dort blond, hier hellbraun, dunkelbraun, selten schwarz, und noch seltener in ganz Deutschland rot. Die Augen sind in Norddeutschland blau oder hellgrau, in Mitteldeutschland hellgrau, mitunter blau oder hellbraun, in Süddeutschland meist dunkelgrau oder braun, ganz schwarze Augen sind seltener. Das weibliche Geschlecht hat einen regelmässigen, schlanken Wuchs; durch feine und sehr weisse Hautfarbe ragen besonders die norddeutschen Schönen hervor.

Das Ansehen der Deutschen ist gesetzt und männlich, seine Denkungsart voll Ernst, verbunden mit kalter Bedachtsamkeit. Die Organisation des Deutschen hält — gleich seinem Klima — die Mitte zwischen harter Gefühllosigkeit und weichlicher Empfindsamkeit, zwischen kalter Gleichgiltigkeit und allzureizbarer Heftigkeit. Er hat mehr Ueberlegung und Gründlichkeit im Denken, als einen leichten, spielenden Witz; unerschütterliche Treue, Redlichkeit, Biederkeit, Geradheit, die mitunter in Derb- und Grobheit übergeht, ein besonnener Verstand, ein gutes Gemüt, Herzlichkeit, Fleiss, Mut, Tapferkeit, nicht selten zur höchsten Kühnheit gesteigert, Freigebigkeit, Gastfreiheit und Ehrgefühl sind als den Deutschen im höchsten Grade zukommend in aller Welt bekannt. Deutsches Wort geht über Alles, und wird, wenn einmal gegeben, nie gebrochen! Der Deutsche ist arbeitsam und unverdrossen, davon geben nicht nur die deutschen Bestrebungen im eigenen Vaterlande, sondern auch die Resultate deutschen Fleisses in Amerika Zeugniss. Der Deutsche besitzt eine unbegrenzte Wissbegierde für das, was Gegenstand des Wissens ist; besondere Liebe hat er zu den ernsten Wissenschaften. Die Talente seines von Natur aus schon reich begabten Geistes und seiner Forschungen Tiefe beurkunden so viele von Deutschen gemachte Erfindungen im Gebiete der Künste und Ge-

werbe, die vielen trefflichen Werke unserer vaterländischen Literatur. Er kennt unter allen Europäern das Ausland am besten, was der Leichtigkeit und Lust zuzuschreiben ist, mit der er fremde Sprachen erlernt. Leider besitzt er zu wenig vom Nationalstolze anderer Völker, und bekümmert sich oft zu sehr um Fremdes, ist nicht selten unachtsam und ungerecht gegen das Einheimische, schätzt an dem Ausländer zu viel, an sich zu wenig, und ahmt das Fremde nach, ohne daran zu denken, dass sein Volk an Geist, Zahl und Ruhm seiner Edlen eines der ersten und achtungswürdigsten der Erde sei! In seinen Entschliessungen nicht übereilt, führt er sie mit Standhaftigkeit und Nachdruck aus, er kennt keine Kriecherei, keine Verstellung, keine List, keine Heimtücke. Er ist aufrichtig, freimütig in seinen Aeusserungen, einfach in seinen Sitten. Er fühlt sich glücklicher im häuslichen Leben, als im öffentlichen, strebt mehr nach Glück, als nach Prunk. Er ist ein Freund der lange ihm lieb gewordenen Gewohnheit, ohne desswegen zweckmässigen Aenderungen und Verbesserungen abgeneigt zu sein. Er liebt sein Vaterland über Alles; leider tritt aber mehr eine Heimatsliebe als wahre Vaterlandsliebe hervor, erzeugt durch die Zersplitterung des Landes in so viele Staaten, auch ganz kleine, und durch die häufigen Sonderinteressen so mancher der letztern. Der Deutsche besitzt Anhänglichkeit und Treue gegen seinen Regenten, die grösste Achtung vor dem Gesetze und Rechte; er ist religiös ohne bigott zu sein, und in der Religion beständig, bleibt er gern bei dem einmal im Gemüte erfassten Glauben. Die Liebe zum Trunke, früher so häufig, herrscht jetzt nur noch bei der niedern Volksclasse und hier zeigt sich auch schon eine bedeutende Abnahme. Fehler der Deutschen sind Uneinigkeit unter den einzelnen Stämmen und Staaten, und eine gewisse Rang- und Titelsucht. Ausser diesen allgemeinen Eigenschaften der Deutschen ist zu bemerken, dass die Süddeutschen gemütlicher, fröhlicher, zugänglicher und biegsamer als die Norddeutschen seien, bei welchen mehr trockener Ernst, eine grössere Heftigkeit und auch mehr Eifer für die Wissenschaften, besonders die abstracten, herrschend ist.

Die Nahrung der Deutschen ist verschieden; namentlich ist sie unter den höhern Ständen, wie in allen Ländern Europa's höchst mannigfaltig. Die gewöhnlichsten Nahrungsmittel des deutschen Volkes sind Brod, im Süden weisser als im Norden, dort mehr aus Spelz oder Weizen hier mehr aus Roggen bereitet, Kartoffeln, namentlich in Norddeutschland und den Gebirgsgegenden (in einzelnen Strichen wie z. B. im Erzgebirge das Hauptnahrungsmittel), Fleisch und Fische mehr in Nord- als in Süddeutschland, Mehlspeisen und Gemüse häufiger im Süden als im Norden; Grütze (von Buchweizen, Hafer, Gerste, Reis etc.) besonders im nordöstlichen Deutschland beliebt; Obst mehr in Süd- und Mitteldeutschland als in Norddeutschland (hier häufiger gedörrt als frisch genossen).

Von Getränken wird Bier am meisten getrunken, am häufigsten dort, wo

Wein mangelt. Das beste Bier wird in Bayern und Böhmen gebraut. Wein wird mehr im südlichen als nördlichen, Obstwein (Zider) im mittlern Deutschland, Milch vorzüglich in den Alpenländern, Branntwein besonders in den nördlichen Küstenländern getrunken. Kaffee wird fast überall, Thee mehr in Norddeutschland genossen. Rauchen und Schnupfen des Tabaks ist sehr verbreitet.

Eine allgemeine Volkstracht für ganz Deutschland gibt es nicht, wol aber finden sich in den einzelnen Landschaften unter dem Bauernstande besondere Trachten. Bei den höheren und mittleren Classen sind die Trachten ziemlich gleich, und hier macht sich leider die Nachahmung des Französischen geltend.

Volksfeste sind die Jahrmärkte, Kirmsen oder Kirchweihen, die Scheiben- und Vogelschiessen, die Weinlesen, Erntefeste, Gesangfeste etc.; einzelne Orte haben ihre besonderen Volksfeste. Der Deutsche ist ein Freund des Tanzes; die Vorliebe zum Spiel, so wie die Hochhaltung der Tafelfreuden sind Erbstücke seiner Altvordern.

Die Wohnungen der Deutschen sind nach den einzelnen Landschaften verschieden, und man findet in unserem Vaterlande sowol prächtige Paläste, als elende Hütten. Die Wohngebäude sind entweder aus Stein, wie in den grösseren Städten, oder aus Stein und Holz, die häufigste Bauart, oder aus Holz und Lehm, namentlich in den Dörfern des nordöstlichen Deutschlands, oder aus Holz, besonders im Alpenlande.

Sehr im Charakter von den Deutschen verschieden sind die slavischen Bewohner unseres Vaterlandes. Die Slaven, ein kräftiges Volk, sind im Ganzen genommen etwas kleiner als die Deutschen, auch schwächer vom Knochen-, hiefür aber stärker vom Muskelbau. Alle Stämme dieses Volkes zeigen im Allgemeinen einen grossen Grad von Munterkeit und Frohsinn, was immer als ein Zeichen einer gutmütigen Natur angesehen werden muss. Sie sind thätige und gesellige Menschen, gelehrig, haben namentlich Sinn für practisches Wissen und für Erlernung fremder Sprachen; ein ihnen eigener persönlicher Mut, doch auch mit grosser Friedfertigkeit und mit Gehorsam gepaart, macht sie zu tapferen und ausdauernden Soldaten. Sie lieben ihre Heimat, und ihre Lieblingsvergnügungen sind Musik und Tanz. Sonst liegen in der unberechenbaren Vollkraft dieser Nation zwar viele oft verkannte Geistesanlagen, deren grösster Theil freilich noch wenig ausgebildet ist. Zu den Fehlern und Schwächen der Slaven gehören Hang zum Genusse geistiger Getränke, Sinnlichkeit, Schlauheit und leider oft Neigung zu Lug und Trug. Uebrigens gibt es bei den einzelnen Stämmen des slavischen Volkes viele und sehr bedeutende Schattirungen in dem Charakter, und wir müssen sonach auf die Darstellung desselben bei den einzelnen Nationalitäten in den betreffenden Staaten verweisen.

Die Romanen sind ein im hohen Grade lebhaftes und reizbares Volk; sie besitzen viel Geist, eine schnelle Auffassungskraft, sind gesellig, mässig, lieben Lustbarkeiten, Tanz und Musik; öfterer Wankelmut und Leidenschaft-

lichkeit sind ihre gewöhnlichen Fehler. Auch hier gilt das Gesagte nur im Allgemeinen, und die einzelnen Stämme zeigen noch grössere Verschiedenheiten im Charakter, als die Zweige des slavischen Volkes.

Die Juden sind in Sitten und Charakter von den übrigen Nationen streng und vorsätzlich gesondert. Sie sind im Allgemeinen ein eigennütziges, unstetes Volk, obgleich klug, witzig und verständig; ihre Gedanken sind nur auf Speculation und Gewinnsucht im Handel und stets auf eigenen Vortheil gerichtet. Ihre Hauptbeschäftigungen sind der Handel, das Hausiren, das Branntweinbrennen und Schenken; dem Ackerbau und sonstigen körperlichen Anstrengungen sind sie abgeneigt. Für Ordnung und Reinlichkeit haben sie wenig Sinn und, von Natur aus furchtsam, hassen sie den Militärdienst. Uebrigens fehlt es dieser Nation nicht an Fähigkeiten und auch nicht an sehr gebildeten Individuen, die von weniger schroffen Sitten sind, als die übrigen Stammgenossen und sich auch mehr um das Urteil der Welt bekümmern, während sonst die Juden in dieser Hinsicht höchst gleichgiltig sind.

Religionsverschiedenheit.

In Bezug auf Religion bekennen sich die Bewohner Deutschlands mit Ausnahme der Juden und der geringen Zahl Muhammedaner (Osmanen) zum Christentume und zwar entweder zur römisch-katholischen oder protestantischen Confession. Anhänger des griechisch-katholischen, griechisch-nicht-unirten und armenischen Glaubens sind die wenigen Griechen und Armenier. Zur römisch-katholischen Religion bekennen sich vorzugsweise die Bewohner Süddeutschlands, während die Norddeutschen vorherrschend der protestantischen oder evangelischen Religion angehören. Rein katholisch oder rein evangelisch sind sehr wenige Staaten, in den meisten sind Katholiken und Protestanten gemischt. Die Protestanten sind der Mehrzahl nach Lutheraner (Evangelische der augsburger Confession), der Minderzahl Reformirte (Evangelische der helvetischen Confession), welche sich in Preussen und mehreren anderen deutschen Staaten zur „evangelisch-christlichen“ Kirche vereinigt haben, daher auch unirte Evangelische genannt. Von christlichen Sectirern sind in Deutschland Herrnhuter, Mennoniten, Quäcker, Freichristliche, Deutsch-Katholiken etc.

Numerisch stellt sich die Religionsverschiedenheit in Deutschland, Ende 1852, also dar:

22,300.000	Katholiken
10,200.000	Lutheraner
9,300.000	Evangelische
c. 900.000	Reformirte
50.000	christliche Sectirer

c. 5.000 nicht unirte Griechen
über 500.000 Juden und einige Hundert Muhamedaner

Volksclassen nach Stand und Beschäftigung.

Hinsichtlich des Standesunterschiedes spaltet sich in allen deutschen Bundesstaaten das Volk in den Adel, die Geistlichkeit, den Bürger- und den Bauernstand.

Beim Adel unterscheidet man den hohen, niedern und niedersten Adel. Zu dem hohen Adel Deutschland's gehören die Mitglieder der regierenden oder souverainen Häuser und zwar der Haupt- und Nebenlinien, die Mitglieder derjenigen Häuser, welche schon zur Zeit des Reichs, obwol sie einem andern Landesherrn untergeordnet waren und nur eine beschränkte Landeshoheit besassen, doch zum hohen Reichsadel gezählt wurden, die ehemaligen reichsunmittelbaren, jetzt mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser (welche der Art. 14 der deutschen Bundesacte zum hohen Adel zählt); die sonstigen Fürsten sind dem hohen Adel des betreffenden Bundesstaates angehörig. Zum zweiten werden die übrigen Grafen, welche einst nicht Sitz und Stimme auf dem deutschen Reichstage hatten und die Freiherren gerechnet, und der niederste umfasst die Ritter, Edlen und Herren „von". Der Adel ist ferner Geburts-, Personen- und Verdienstadel. Der Personenadel kommt nur der betreffenden Person zu Gute und geht nicht auf die Nachkommen; der Verdienstadel ist mit dem Besitze eines Amtes, einer Würde oder eines Ordens verbunden. Aller dieser Standesunterschied begründet jedoch keinen Rechtsvorzug des einen oder andern Standes vor dem Gesetze, sondern alle Stände haben gleiche Rechte und nur der hohe Adel besitzt mehrere Privilegien.

Die Bevölkerung kann endlich nach der Beschäftigung getheilt werden in den Adel (Gutsbesitzer), die Classe der Honoratioren (Geistliche, Gelehrte, Beamte, Offiziere, höhere Industrielle, überhaupt Gebildete), Bürger im engern Sinne oder Gewerbs- und Handelsleute, Soldaten, Landleute oder Bauern.

III.

Des deutschen Landes und Volkes Cultur.

1. Physische Cultur.

Die **physische Cultur** ist im Allgemeinen in Deutschland sehr blühend. Der Boden ist mit vielem Fleisse bebaut, und die Grundlagen des Nationalwohlstandes sind der Ackerbau, die Viehzucht und in manchen Gegenden wol auch der Bergbau.

Landwirtschaft.

Die **Landwirtschaft** wird in Deutschland vortrefflich betrieben, und es findet sich im Allgemeinen, mit Ausnahme des britischen Reiches, kein Land in Europa, wo dieselbe so hoch stünde, als in unserm Vaterlande. Eine Menge von landwirtschaftlichen Vereinen und Unterrichsanstalten trägt besonders viel zum rationellen Betriebe der deutschen Landwirtschaft bei.

Der **Ackerbau** steht überall, wo die Bodenbeschaffenheit es nur immer zulässt, in hoher Blüte, liefert alle Arten von Getreide in hinreichender Menge, selbst zur Ausfuhr; Weizen, Roggen, Hafer und Gerste kommen überall vor, (in Süddeutschland mehr Weizen als Roggen und mehr Gerste als Hafer), während Mais und Spelz vorzugsweise im Süden und Buchweizen mehr in den Sandgegenden des Nordens gebaut wird; Mannagrütze nur in einigen Gegenden der Oder. Die reichsten Getreideländer sind Niederösterreich, Mähren, Schlesien, Böhmen, Bayern, Sachsen-Altenburg, der grösste Theil des Königreichs Sachsen, Westfalen und die norddeutschen Marschländer. Der **Wirtschaftssysteme** kommen in Deutschland vorzüglich drei vor und zwar die Felder-, die Koppel- und die Wechselwirtschaft. Die verbreiteste und zugleich älteste Felderwirtschaft ist die Dreifelderwirtschaft., doch kommt auch die Sechsfelderwirtschaft, in man-

chen Gegenden die Vier- und Fünffelderwirtschaft, ja hie und da in den Rhein- und Moselgegenden und der Pfalz die Zweifelderwirtschaft vor *). Die Koppelwirtschaft **) findet sich vornehmlich in den norddeutschen Ebenen, in Holstein. Westfalen, Mecklenburg, Oldenburg und den Marken; auch in einigen südlichen Gebirgsgegenden. Die Fruchtwechselwirtschaft ***), von den rationellen Landwirten als das vollkommenste Ackersystem angesehen — ist besonders in einzelnen Gegenden Westdeutschland's (am Rhein, an der Mosel etc.) einheimisch.

Hülsenfrüchte sind allgemein verbreitet, Erbsen, Linsen, Fisolen, Bohnen und Wicken zumal. Gemüse und Küchengewächse, Cichorien und Runkelrüben sind überall, meist im fetten Boden, zu finden. Die Kartoffel ist allenthalben, besonders in den nördlichen Gegenden, in grosser Menge und ersetzt in den steilen Berggegenden das Korn. Futterkräuter sehr reichlich. Auf Flachs wird vorzüglich in Böhmen, Mähren, Hannover, Braunschweig, Sachsen, Westfalen, Schlesien, Thüringen etc., und auf Hanf vorzugsweise in den Rheinländern, Thüringen, Westfalen und Mähren viel Sorgfalt verwendet. Der Hopfenbau ist am bedeutendsten in Bayern, Braunschweig, dem nördlichen Böhmen, Brandenburg und Schlesien; der Tabakbau (712.000 deutsche Zollcentner jährlich) ist weniger von Bedeutung; am besten in der Pfalz, Hessen, Baden, Brandenburg, Tirol, Hannover. Starker Oelpflanzenbau, zumal in Thüringen, den Rheinländern, den norddeutschen Marschen, Braunschweig, Schlesien; Färbepflanzen besonders in Schlesien, den Rheinländern, Niederösterreich, Thüringen, Bayern, Mähren; Senf in Mähren, Safran fast nur allein in Niederösterreich. Von Obst ist Hartobst überall zu Hause, die feineren Obstarten hingegen gedeihen nur in Süddeutschland; die Obstbaumzucht blüht am meisten in den Rheinlanden, in Franken, Schwaben, Tirol, Illyrien; im südlichen Tirol, und im österreichischen Küstenlande auch edle Südfrüchte und Oliven. Der Weinbau wird im Grossen nur in Süddeutschland betrieben ($7\frac{6}{10}$ Millionen preussische Eimer jährlich)

*) Bei der Dreifelderwirtschaft sind die Felder in 3 verhältnissmässig gleiche Theile getheilt, von denen alljährlich $\frac{1}{3}$ als Brachfeld, $\frac{1}{3}$ als Winterfeld, und $\frac{1}{3}$ als Sommerfeld behandelt wird; häufig aber hat man auch den Futterbau in die Körnerwirtschaft gezogen. Bei der Sechsfelderwirtschaft ist die Fruchtfolge also: a) reine Brache, b) Winterkorn, c) Sommerkorn, d) sogenannte besommerte Brache (Hackfrucht-, Hülsenfrucht- und Kleebau etc.), e) Winterkorn, f) Sommergetreide. Die Vierfelderwirtschaft hat a) gedüngte reine Brache, b) Wintergetreide, c) Sommergetreide, d) Hülsenfrüchte zum Reifwerden. Während bei den Dreifeldern zwei, bei den Vierfeldern drei mehrhaltende Körnerernten bei einer einzigen Düngung unmittelbar hintereinander folgen, hat die Fünffelderwirtschaft vier Körnerernten aufzuweisen. Die Zweifelderwirtschaft begnügt sich mit einer Frucht, Winter- oder Sommerfrucht, und lässt auf jede eine reine Brache folgen.

**) Die Koppelwirtschaft auch Feld-Graswirtschaft, Dreisch- oder Eggartenwirtschaft besteht in einer Verbindung des Getreidebaues und Graswuchses.

***) Die Fruchtwechselwirtschaft hält in der Regel keine Brache, sondern sucht den Boden durch Düngung, durch zweckmässige Auswahl und Folge der angebauten Früchte in einem fruchtbaren Zustande zu erhalten und ihm so die einträglichsten Ernten abzugewinnen.

und liefert zum Theile vortreffliche Sorten; am meisten ist sein Betrieb am Rhein, Main, und Neckar, der Donau, der Mosel, der Etsch und der Save.

Rechnet man die Gesammtfläche Deutschlands auf 245,784.980·008 preussische Morgen (21.490·4 preussische Morgen = 1 geograph. □ Meile), so entfallen hievon 96,417.000 auf Ackerland, 25,639.000 auf Wiesen, 2,824.000 auf Gartenland, 1,098.300 auf Weinland, 63,978.000 auf Waldboden; $1/4$ der Gesammtfläche kömmt sonach ungefähr auf beständige Weiden, Haiden, Moore, auf Gebäudeplätze, Wege, Gewässer und untragfähigen Boden. Der Bodenertrag an Brodfrüchten und Kartoffeln in den deutschen Staaten (die nicht deutschen österreichischen und preussischen Länder eingerechnet) mag sich im Minimum also herausstellen: 170 Millionen preussische Scheffel Weizen, Spelze, Mais und Reis, 190 Millionen preussische Scheffel Roggen, Mengfrucht und Buchweizen, 530 Millionen preussische Scheffel Kartoffel.

Die Viehzucht wird fast durchgehends mit der grössten Sorgfalt betrieben. Pferde nirgends, ausser in England, Ungarn und der Türkei, in verhältnissmässig grösserer Menge und Güte als in Deutschland. Die stärkste Pferdezucht ist in Mecklenburg, Holstein-Lauenburg, Ostfriesland, Oldenburg und Steiermark; wenig Esel und Maulthiere, meist im Süden. Das Rindvieh ist vortrefflich. Die blühendste Zucht desselben ist in Tirol, Steiermark, Kärnten, Oesterreich, Bayern und den Marschen Holsteins, Ostfriesland's und Oldenburgs. Die Schafzucht grösstentheils durch spanische Merino's veredelt, hat ihre Hauptsitze in Sachsen, Brandenburg, Mähren, Schlesien, Böhmen, Mecklenburg und Hannover; die Ziegenzucht vorzüglich in den Alpengegenden. Die besten Schweine liefert Westfalen, Pommern, Böhmen, Bayern und Mecklenburg.

Man zählt $2^8/_{10}$ Millionen Pferde, Maulthiere und Esel, 16 Millionen Stück Rindvieh, 26 Millionen Schafe, $1^1/_4$ Millionen Ziegen, gegen 6 Millionen Schweine. Die Federviehzucht ist von sehr grossem Belange und wird überall mit grösster Sorgfalt gepflegt; sehr viel Geflügel, im Allgemeinen sind in Norddeutschland mehr Gänse und Enten, und im andern Deutschland mehr Hühner, Truthühner und Tauben; treffliche Gänsezucht in Böhmen, Mähren, Württemberg und Norddeutschland. Beträchlich ist auch die Fischerei, sowol See- als Flussfischerei, untergeordnet die Perlenfischerei in einigen Bächen des Voigtlandes und Bayerns. — Die Bienenzucht ist besonders bedeutend in den Haideländern, in Lüneburg, und dem andern Hannover, in Westfalen, Schlesien und Brandenburg, sowie die Seidenzucht in Südtirol und dem südlichen Illirien.

Forstwirtschaft, Jagd, Bergbau, Mineralquellen.

Die Forstcultur ist sehr ansehnlich und hat sich besonders in den neuesten Zeiten gehoben. Deutschland hat einen grossen Holzreichtum und der Wildstand ist von grosser Erheblichkeit. An Holz sind besonders die Alpen, der Schwarzwald, Thüringen, Böhmen etc. sehr reich. Der Naturalertrag des ge-

sammten Waldbodens in sämmlichen deutschen Staaten (mit Einschluss der nicht deutschen österreichischen und preussischen Provinzen) dürfte auf nahezu 5280 Millionen preussische Kubikfuss (Klaftergehalt) anzuschlagen sein.

Die Jagd ist mit der Minderung der Wälder und der Mehrung der Aecker als eine der Hauptbeschäftigungen der Deutschen schon längst verschwunden, und ist bereits das Jagdgewerbe grösstentheils in der Waldwirtschaft aufgegangen; übrigens ist ihr Betrieb überall rationell.

Der Bergbau ist von hoher Wichtigkeit, wird auf das Trefflichste und sehr rationell betrieben. Das Erzgebirge, der Harz, die Alpen und die Sudeten liefern, die meisten Schätze des Mineralreiches. Man findet etwas Gold in den Alpen, im Harze und als Waschgold in einigen deutschen Flüssen (Rhein, Eider); Silber besonders im Erzgebirge, in den Alpen, im Harz, in Preussisch Schlesien etc. Eisen vorzüglich in Steiermark, Kärnten, Böhmen, Tirol, Preussen, Hannover, Sachsen, Bayern, Nassau u. a.; Kupfer in Tirol, Preussisch-Schlesien und Preussisch-Sachsen, Steiermark, Böhmen, im Harze, Kurhessen etc., Blei im Harze, Erzgebirge, in Kärnten, Preussisch-Schlesien etc.; Glätte im Oesterreichschen, in Preussen, Hannover, Braunschweig, Sachsen etc.; Zink und Galmei zumal in Preussen, Kärnten, Nordtirol; Zinn in Sachsen und Böhmen; Quecksilber in Illyrien und der Pfalz; Wismut in Oesterreich und Sachsen; Kobalt in Oesterreich, Preussen, Sachsen, Kurhessen etc.; Edelsteine in Sachsen, Böhmen (Granaten); Marmor am vorzüglichsten in Tirol, Salzburg, Bayern, Sachsen, Württemberg und Preussen. Die beste Porzellanerde in Sachsen, Bayern, Hessen, dem Preussischen und Oesterreich'schen; Salz im besondern Reichtume in Oesterreich, Bayern, Preussisch-Sachsen, Hannover, Westfalen, Württemberg etc. Steinkohlen am meisten in Sachsen, Tirol, Böhmen, der preussischen Rheinprovinz, Westfalen, Preussisch-Schlesien etc.

Berücksichtigt man den jährlichen Durchschnittsertrag der deutschen Berg- und Hüttenwerke (mit Einschluss der nicht deutschen österreichischen und preussischen Provinzen), so stellen sich ungefähr folgende Zahlen heraus: 9317 Mark Gold, 324.700 Mark*) Silber (beide im Jahre 1853); 7,707.000 deutsche Zollcentner Roheisen; 1,250.000 deutsche Zollcentner sonstige Hochofen-Erzeugnisse, 97,500 deutsche Zollcentner Rohkupfer, 197,760.000 deutsche Zollcentner Steinkohlen (nach dem Stande vom Jahre 1853), 11,681.000 deutsche Zollcentner Salz u. s. w.

Von Mineralquellen besitzt Deutschland eine grosse Menge, gegen 1000 an der Zahl, welche sich eines ausgezeichneten Rufes erfreuen. Die meisten Mineralquellen sind in Böhmen, Nassau, Württemberg, Baden, Bayern und Schlesien. An Säuerlingen und Thermen hat Süddeutschland einen grossen Reichtum, während den norddeutschen Ebenen dieselben fast ganz mangeln; berühmte Seebäder in der Nord- und Ostsee.

*) Die Mark gerechnet zu $^1/_4$ Kilogramm, 1 Kilogramm = 1·785 wiener Pfund oder 2·138 preuss. Pfund, oder 2 deutsche Zoll-Pfund.

2. Technische Cultur.

Gewerbliche Industrie.

Obgleich Deutschland durch seine natürliche Beschaffenheit angewiesen ist, die Hauptquellen seines Wohlstandes in Land- und Forstwirtschaft und Bergbau zu finden, so ist dennoch die gewerbliche Thätigkeit auf einer hohen Stufe. Der deutsche Kunstfleiss, wenn er auch den britischen nicht erreicht, kommt denn doch dem französischen und belgischen nahe. Viele Erfindungen im Gebiete der Technik wurden von Deutschen gemacht (so z. B. Leinpapier, Taschenuhren, musikalische Instrumente, Porzellan), manche Zweige der Industrie (Glas-, Eisen- und Stahlfabrikation) zur höchsten Vollkommenheit ausgebildet, die Erfindungen der Engländer und Franzosen fanden bald in unserem Vaterlande Eingang, zum Theil auch Verbesserung, so dass die deutsche Industrie überall eines ehrenvollen Rufes sich erfreut. Eine Menge von Lehranstalten und Vereinen zur Verbreitung und Förderung technischer Kenntnisse und Fertigkeiten, die Gewerbehallen, Gewerbekammern, sowie die von Zeit zu Zeit bestehenden Gewerbeausstellungen sind von wohlthätigem Einflusse auf die einheimische Industrie.

Manufakturen und Fabriken aller Art sind zahlreich vorhanden. Die industriellsten deutschen Länder sind Schlesien, Sachsen, die Rheinprovinz, Nordböhmen, Mähren, Niederösterreich, Franken, Schwaben, Thüringen, Westfalen, Brandenburg, Steiermark.

Die ältesten und wichtigsten deutschen Gewerbe sind die Leinen- und Wollenweberei. Die Hauptsitze der erstern sind Gebirgsgegenden, namentlich in Schlesien, Nordböhmen, Mähren, Lausitz, Westfalen, im Harze, aber auch in den Ebenen, wie in Hannover und dem östlichen Theile des niederrheinischen Tieflandes. Uebrigens sind Flachs- und Leinenweberei in Deutschland überall verbreitet und bilden für manche ärmere Gebirgsgegenden sehr bedeutende Erwerbszweige. Die Wollenweberei hat eine besondere Vollkommenheit und Blüte erlangt in der preussischen Rheinprovinz, in Schlesien, Mähren, dem Königreiche Sachsen und Böhmen, in Brandenburg, Pommern etc. und ist hier nicht nur in den Städten, sondern auch als Nebengeschäft auf dem Lande von Wichtigkeit.

Andere sehr wichtige Zweige der deutschen Industrie sind:

Die Erzeugung von Baumwollwaaren, zumal im Königreiche Sachsen, in Rheinpreussen, Böhmen, Mähren, Niederösterreich; die Lederbereitung, sowol Fabriksgeschäft, als städtisches Gewerbe in besonderer Bedeutung in Rheinpreussen, Niederösterreich, Württemberg, im Grossherzogtume Hessen, in Brandenburg, Mähren, Schlesien, Bayern etc., die Verfertigung von Strumpfwaaren besonders im Königreiche Sachsen, in Preussisch-Sachsen, der Rhein-

provinz, in Böhmen, Mähren, dem Weimar'schen und Reuss; die Verfertigung von Holzwaaren in den sächsischen Ländern, in Bayern Tirol etc., von Strohgeflechten im Schwarzwalde, in Sachsen, Tirol, Bayern etc.; die Damast, fabrikation in Westfalen, der Lausitz, in Württemberg etc., die Verfertigung von Zwirnspitzen zumal in Sachsen und Böhmen, die Teppichwirkerei in Tirol, Bayern u. s. w. Seidenweberei ist in Wien, Krefeld, Berlin und Köln berühmt. Die Eisen- und Stahlwaarenfabrikation ist besonders in Steiermark, Nieder- und Oberösterreich, Kärnten, Krain, der Rheinprovinz, in Schlesien, Westfalen, Hannover, Mähren, Sachsen, Böhmen etc., die Glasfabrikation besonders in Böhmen, Schlesien, Bayern und Brandenburg zu Hause; — feinere Metallwaaren, wie Gold- und Silberwaaren, werden am meisten und schönsten in den grösseren Städten, namentlich in Wien, Berlin, Prag, Augsburg, München, Nürnberg, Frankfurt am Main u. s. w. erzeugt; in diesen Orten auch verschiedene Bijouteriearbeiten und Uhren (ein besonderer Zweig unter letzteren ist die berühmte Holzuhrenfabrikation auf dem Schwarzwalde). Porzellan-, Fayence- und Töpferwaaren werden in besonderer Güte in Sachsen, Preussen und Oesterreich verfertigt, kurze Waaren in Bayern, Sachsen-Meiningen, Oesterreich etc., mathematische und physikalische Instrumente vorzüglich in Wien, München und Berlin, Maschinen in Sachsen, Rheinpreussen, Oesterreich, Baden und Bayern.

Eine grosse und allgemeine Ausdehnung hat die Papierfabrikation genommen, insonderheit in Franken, Schwaben, Baden, Rheinpreussen, Westfalen, im Erzgebirge, in Böhmen etc.; doch steht die Qualität des deutschen Papiers jener des englischen, holländischen und schweizerischen weit nach, woran die grosse Quantität der zu verbrauchenden Masse Ursache sein mag. Wachsfabriken sind am meisten in Westfalen, Brandenburg, Preussisch-Sachsen, Hannover etc. zu finden.

Sehr ausgedehnt und vervollkommnet hat sich in neuerer Zeit die Zuckerfabrikation. Grosse Zuckersiedereien findet man in Hamburg und anderen norddeutschen Seestädten, grosse Runkelrüben- und Kartoffelzuckerfabriken in Magdeburg, Schlesien, Anhalt, Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Brandenburg, Thüringen etc. Die Tabaksfabrikation — in Oesterreich ein Staatsmonopol, sonst ein freies städtisches Gewerbe — verarbeitet nicht nur allein den heimischen, sondern auch den fremden (amerikanischen und ungarischen) Tabak; von besonderer Bedeutung ist sie in Hamburg, Bremen, Magdeburg, und Hainburg in Niederösterreich.

Sehr ausgebreitet und mit der Bodencultur verwachsen ist die Branntweinbrennerei. Die grösste Ausdehnung hat sie in den zumal kartoffelbauenden Ländern, als in den östlichen Provinzen Preussens, in Mecklenburg, dem mittlern Holstein, in Ost-Hannover, Kurhessen etc. überhaupt im ganzen nordöstlichen Deutschland. In Sachsen, Thüringen (wo Branntwein aus Getreide erzeugt wird) und in den Weinländern oder den obstreicheren Gegenden

Deutschlands (wo der Branntwein aus den Weinhefen, Obst oder Waldbeeren gewonnen wird) ist die Qualität eine feinere (hier auch Liquerfabrikation) und ist dies Gewerbe weniger auf dem flachen Lande, als vielmehr in den Städten zu suchen.

Die Bierbrauerei ist allgemein und liefert höchst berühmte Sorten. Die grösste Biererzeugung findet in Bayern statt, welches allenthalben durch sein vortreffliches Bier bekannt ist; Bayern zunächst stehen in dieser Beziehung Böhmen, Thüringen, Württemberg, Baden, Hannover, Sachsen, Braunschweig, Schlesien, Westfalen, Nieder- und Oberösterreich.

Die Essigbereitung ist sehr stark, sowol aus Wein und Bier, als auch aus Obst; Zider oder Obstwein wird am häufigsten im mittleren Deutschland und am Rhein bereitet.

Die Oelfabrikation hat besondere Bedeutung in Württemberg, der Rheinprovinz, Baden, dem Grossherzogtume Hessen, Schlesien, Brandenburg, Böhmen und in den südlichen, transalpinischen Landschaften Oesterreichs.

Viele chemische Fabriken in Preussen, Sachsen, Bayern und Oesterreich etc., Cichorienfabriken vorzüglich in Braunschweig, Böhmen, Bayern, Kutschenfabriken zumal in Wien, Hanau, Offenbach, Hamburg, Frankfurt, Berlin, Gera; die Holzpfeifenkopfschneidereien zu Ulm, Merschaumpfeifenkopfschneidereien zu Lemgo, Wien und Ruhla, Verfertigung von Musikinstrumenten in Wien, Nürnberg, Hanau etc., zahlreiche Buch- und Steindruckereien, ausgezeichnet in Leipzig, Berlin, Wien, München etc. In den grossen Waldungen findet man Anstalten zur Bereitung von Pech, Theer, Pottasche, Terpentin etc. — Pulver-, Seife-, Stärke-, Bleistiften-, Siegellack-Fabriken u. s. w. Auch der Schiffbau ist von Bedeutung.

Handel. — Zollvereine.

Deutschland ist schon von Natur aus durch seine Lage im Mittelpuncte von Europa und an drei Meeren, sowie durch die Richtung seiner zahlreichen Flüsse, durch die Mannigfaltigkeit und den Reichtum seiner Naturproducte zu einem für Handel und Verkehr höchst günstigen Lande geschaffen. Freilich muss Deutschland infolge seiner mehr oder weniger geschlossenen Meere dem britischen Reiche, Frankreich, den vereinigten Staaten von Nordamerika und Holland im Welthandel zur See nachstehen, hiefür aber hat es beim Binnenhandel den grossen Vortheil, als Europa's Mitte, die Handelsvorkommnisse eines jeden Binnenlandes sogleich zu seinem Vortheile zu benutzen und den natürlichen Vermittler des Landhandels zwischen dem Westen und Osten, dem Norden und Süden des europäischen Continents abzugeben. Sehr viel zur Bedeutsamkeit des deutschen Handels tragen auch bei die hohe physische Cultur und gewerbliche Thätigkeit der Bewohner, der Unternehmungsgeist und die Intelligenz derselben, sowie auch die trefflichen, hierauf Bezug habenden Anstalten von Seiten der

Staatsverwaltung. Besonders hat sich der Handel in neuester Zeit sehr gehoben und seinen bisherigen Hemmnissen — als die zerstückelte politische Lage Deutschlands und die verschiedenen Zoll- und Mautlinien der einzelnen Bundesstaaten — ist abgeholfen durch die nun bestehenden Zollvereine und ganz besonders durch die Errichtung des grossen deutschen Handelsvereins (seit 1854). Diese Zollvereine, sowie der Handelsverein haben im Allgemeinen den Zweck, den Verkehr zu sichern und zu erleichtern, die heimische Industrie zu heben und zu schützen durch einen gemeinsamen Zolltarif und ein gemeinsames Münz-, Mass- und Gewichtssystem, Ermässigung der Zollabgaben u. s. w,

Solche Zollvereine in Deutschland sind:

a) der österreichische Zollverein (entstanden am 6. November 1851), welchem der österreichische Kaiserstaat (mit Ausschluss der Freihäfen Triest, Venedig, Fiume, Buccari, Zengg, Karlopago, Portorè, sowie des Gebiets der Stadt Brody und Dalmatiens — welches ein eigenes Zollgebiet bildet —), das Fürstentum Liechtenstein und die italienischen Herzogtümer Parma und Modena angehören. Er umfasst einen Flächeninhalt von 12,364.3 □Meilen und eine Bevölkerung von mehr als 40 Millionen Menschen.

b) Der deutsche (preussische) Zollverein. Dieser, ausgegangen von der Verbindung des bayrisch-württembergischen Zollvereins mit dem preussisch - hessischen (seit 1. Januar 1833), umfasst die preussische Monarchie (mit Ausnahme von 11 in den Regierungsbezirken Potsdam und Stettin isolirt gelegenen und deshalb vom Zollverbande ausgeschlossenen Ortschaften, sowie der Glasfabrik Gernheim im Regierungsbezirke Minden, zus. mit [1852] 2108 Einwohnern), Bayern, Württemberg, Baden, die drei hessischen Staaten, den thüringischen Verein (bestehend aus den grossherzoglichen und herzoglichen sächsischen Staaten, der Oberherrschaft beider Fürstentümer Schwarzburg, beiden Reuss, dem kurhessischen Bezirke Schmalkalden, der bayrischen Enklave Kaulsdorf und einigen preussischen, in Thüringen gelegenen Enklaven), Nassau, Braunschweig, Luxemburg, Lippe-Detmold, beide Anhalt, die Unterherrschaft beider Schwarzburg, Waldeck, das oldenburgische Fürstentum Birkenfeld, Frankfurt a. M., die grossherzoglichen mecklenburg-schwerin'schen enklavirten Ortschaften: Rossow, Netzeband und Schöneberg, und hannover'sche Enklaven. Durch Vertrag vom 4. April 1853 wurde er vom 1. Januar 1854 an auf 12 Jahre erneuert und mit ihm zugleich (infolge des Vertrags zwischen Preussen und Hannover vom 7. September 1851, dem Oldenburg unterm 1. Mai 1852 beitrat) der hannover'sche Steuerverein (jetzt der hannover - oldenburgische Verwaltungsbezirk) vereinigt, welcher Hannover (mit Ausnahme von 12 vom Zollverbande ausgeschlossenen Ortschaften) mit Schaumburg-Lippe, und das eigentliche Herzogtum Oldenburg (mit Ausnahme des Freihafens Brake), sowie einige preussische und braunschweigische Enklaven begreift. Mit diesem zählt nun der deutsche Zollverein über 9000 □Meilen und eine Bevölkerung (Ende 1852) von über 32½ Million Menschen. Die wesentlichen Grundlagen des deutschen Zollvereins sind:

Freiheit des innern Verkehrs zwischen den theilnehmenden Staaten und Feststellung eines gemeinsamen Zollsystems, begründet durch einen allgemein verbindlichen Zollcodex und die Theilung der Einkünfte nach dem Masstabe der Volksmenge. Neben dem unbeschränkten Verkehre im Innern und dem ausgedehntesten Markte sind als die wichtigsten Vortheile des Zollvereins für das Wohl seiner Bewohner zu bezeichnen: die Regulirung und Ausgleichung der indirecten Besteuerung in den verschiedenen Vereinsländern, das Aufhören der widerstreitenden Interessen, die begonnene und im Fortschreiten begriffene Gleichstellung der Münz-, Mass- und Gewichtsverhältnisse und die Erleichterung anderer grosser gemeinsamer Unternehmungen zum Besten des Verkehrs. Mehrere Vereinsstaaten und Gebietstheile solcher nehmen an gemeinschaftlichen Zöllen mit andern Theil, stehen unter der Zollverwaltung anderer Staaten und bilden so besondere Vereine (Zollverwaltungsbezirke); diese Zollverwaltungsbezirke sind: Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, das Grossherzogtum Hessen, der thüringische Verein, Braunschweig, Nassau, Frankfurt am Main und der hannover-oldenburg'sche Verwaltungsbezirk. Die einzelnen Länder, welche zu diesen Spezialvereinen gehören, werden in der nachfolgenden Darstellung der betreffenden Staaten ersichtlich gemacht werden.

Der deutsche Zollverein hat sein besonderes Centralbureau, das zu Berlin seinen Sitz hat.

Die sämmtlichen Bruttoerträgnisse der Zolleinnahmen im deutschen Zollverein waren im Jahre 1854 (mit Hannover-Oldenburg) 23,157.407 Thlr., im Jahre 1853 (ohne Hannover-Oldenburg) 22,016.154 Thlr. Diese Summen vertheilten sich auf die einzelnen Vereinsstaaten also:

Preussen mit Luxemburg	im J. 1854:	15,071.064 Th.,	im J. 1853:	15,520.562 Th.
Bayern	" " "	1,104.493	" " " "	1,116.342 "
Sachsen	" " "	1,874.607	" " " "	2,083.718 "
Württemberg . . .	" " "	303.789	" " " "	324.109 "
Baden	" " "	695.769	" " " "	713.472 "
Kurhessen	" " "	267.175	" " " "	333.006 "
Grossherzogtum Hessen	" " "	438.907	" " " "	413.551 "
Thüringischer Verein .	" " "	324.859	" " " "	320.069 "
Braunschweig . . .	" " "	260.713	" " " "	321.890 "
Nassau	" " "	61.940	" " " "	63.183 "
Frankfurt am Main .	" " "	823.989	" " " "	806.451 "
Hannover	" " "	1,764.329		
Oldenburg	" " "	165.737		

Darunter waren:

Eingangsabgaben	1854:	22,496.528;	1853:	21,221.434	Thlr.
Ausgangsabgaben	1854:	245.196;	1853:	295.281	Thlr.
Durchgangsabgaben	1854:	415.683;	1853:	499.439	Thlr.

Der vormalige Steuerverein hatte $18^{52}/_{53}$ eine Brutto-Zolleinnahme von 3,057.268 Thlr.

Die zur Vertheilung an die Zollvereinsglieder gelangten Einnahmen des Zollvereins beliefen sich im Jahre 1854 auf 20,492.137 Thlr. Die Antheile waren in

Preussen	10,259.747 Thlr.	Thüringen	611.859 Thlr.
Bayern	2,667.096 „	Braunschweig	146.603 „
Sachsen	1,186.559 „	Nassau	250.664 „
Württemberg	1,012.601 „	Frankfurt a. M.	169.512 „
Baden	791.477 „	Luxemburg	112.539 „
Kurhessen	424.913 „	Hannover	2,092.522 „
Grossherzogt. Hessen	505.628 „	Oldenburg	260.417 „

c) Der dänische Zollverein. Dieser begreift Dänemark mit Holstein und Lauenburg, das oldenburg'sche Fürstentum Lübeck und die hamburg'schen Enklaven in Holstein; zusammen circa 2900 □ Meilen und über $2^4/_{10}$ Millionen Einwohner.

Zu keinem Zollvereine gehören von den deutschen Bundesstaaten die beiden Grossherzogtümer Mecklenburg, das Herzogtum Limburg und die drei Hansestädte.

Zwischen Oesterreich und Preussen wurde am 19. Februar 1853 ein Zoll- und Handelsvertrag geschlossen, auf die Dauer von 12 Jahren vom 1. Januar 1854 bis Ende 1865, welchem sämmtliche Staaten des österreichischen und des deutschen (preussischen) Zollvereins beitraten und der sonach einen allgemeinen deutschen Handelsverein begründete, die grösste Thatsache für den deutschen Handel und wenigstens hier ein Zeichen deutscher Einheit! — Die wesentlichsten Grundzüge dieses Zoll- und Handelsvertrages sind: Die contrahirenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbot zu hemmen; Ausnahmen hievon dürfen nur bei Tabak, Salz, Schiesspulver, Spielkarten und Kalendern stattfinden, ferner aus Gesundheitspolizeirücksichten und in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter ausserordentlichen Umständen. Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben dürfen von keinem der contrahirenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere contrahirende Staat behandelt werden. Erhöhungen des einen Tarifs bleiben auf die Zwischenzollsätze der paciscirenden Staaten ohne Einfluss. Wo Durchgangszölle beibehalten werden, dürfen dieselben den Betrag von $3^1/_2$ Sgr. oder 10 kr. nicht übersteigen. Ausfuhrzölle sollen nicht erhoben werden, mit wenigen Ausnahmen, worunter Seidenkokons und rohe Seide, Blutegel, Knoppern, rohe Häute und Felle, sowie Hadern die wichtigsten sind. Zur weitern Erleichterung des Verkehrs ist die Befreiung von Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben für die contrahirenden Theile zugestanden: a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche

aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des andern gebracht oder auf ungewissen Verkauf aus dem einen Staate in den andern versendet, daselbst aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, und wieder ungekauft zurückgeführt werden; b) auf Vieh, welches auf Märkte des andern Staates gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird; c) für Glocken zum Umgiessen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln unter Festhaltung der Gewichtsmenge; d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stricken, so wie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen; e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredelung bestimmte in den andern Staat gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt. Eine grosse Menge von Producten — worunter sehr wichtige Naturproducte und Hilfsstoffe, sowie auch eine Anzahl roher Holz- und irdener Fabrikate — geniesst einer ganz zollfreien Einfuhr. Für andere Waaren ist ein Zwischen-Zolltarif angenommen worden. Innere Abgaben dürfen Erzeugnisse der contrahirenden Theile nie höher treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes. Stapel und Umschlagsrechte sind unzulässig. Jeder contrahirende Theil lässt die Seeschiffe des andern unter denselben Bedingungen zu, wie seine eigenen; doch kann jeder Staat die Seeschifffahrt zwischen den Häfen seines Gebiets seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Bei Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstrassen, bei Benutzung der Chausseen und sonstigen Strassen, Brücken, Häfen, Eisenbahnen etc. gilt für die Unterthanen der contrahirenden Staaten vollkommene Gleichheit. Die Vereinsstaaten werden dahin zu wirken suchen, dass durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniss der Unterthanen des einen Staates in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Wenn ein Unterthan auf dem Gebiete eines andern Staates Handel und Gewerbe treibt oder Arbeit sucht, so soll er keine Abgaben entrichten, welchen nicht auch die eigenen Unterthanen jenes Staats unterworfen sind. Die contrahirenden Theile werden über eine allgemeine Münzconvention *) in Unterhandlung treten; sie werden Verbrechen und Vergehen in Bezug auf Münzen und Papiergeld des andern Theils mit gleichen Strafen, wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen. Die Consuln der contrahirenden Staaten im Auslande haben den Unterthanen der letzteren gleichen Schutz und Beistand zu gewähren. Die contrahirenden Theile senden gegenseitig an ihre Zollstellen Beamte ab, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniss zu erlangen. Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt denjenigen deutschen Staaten, welche zum preussischen Zollvereine gehören oder gehören werden, sowie den mit Oesterreich jetzt oder künftig zollverbündeten Staaten vorbehalten.

*) Am 29. Oct. 1854 trat auch schon eine Münzconferenz der deutschen Staaten zu Wien zusammen, ohne dass aber bisher ein Resultat erzielt worden wäre.

Der deutsche Handel ist entweder ein auswärtiger oder ein innerer Handel.

Der innere Handel ist wieder innerer Land- oder Binnenhandel und Küstenhandel. Ersterer ist sehr blühend und wird durch die grossen und vielen Handelsstädte, Messen und Märkte, sowie die trefflichen Communicationsmittel sehr begünstigt. Einen sehr wichtigen Zweig desselben macht der Buchhandel aus, der seinen Hauptsitz zu Leipzig hat. Auch der Küstenhandel ist sehr lebhaft.

Der auswärtige Handel theilt sich in den Land- und Seehandel. Ersterer wird mit den angrenzenden Ländern geführt und geht über Ungarn bis in die Türkei. Der Seehandel wird mit Grossbritannien, Frankreich, der Türkei, den vereinigten Staaten von Nordamerika, den Niederlanden, Belgien, Russland, Dänemark, Schweden-Norwegen, Südamerika, West- und Ostindien und dem Oriente betrieben. Während die Ostsee das Verbindungsmittel mit den nordischen Staaten, durch den Sund mit dem atlantischen Ocean und den übrigen Ländern der Erde ist, so ist der höchst gelegenen Nordsee der Welthandel vorbehalten, zumal der Handel mit dem britischen Reiche und Nordamerika; das adriatische Meer ist die Verbindungsstrasse mit den Ländern des Mittelmeeres und des Orients.

Nach Grossbritannien führt Deutschland aus: Wolle, Hopfen, Sämereien, manchmal Getreide, Leinenlumpen und Leinengarn, Felle, Glaswaaren, Arsenik, Antimon, Schmalte; aus diesem Lande werden hingegen eingeführt: Kolonialwaaren und Fabrikate in grosser Menge (Baumwollen- und Wollengarn, Baumwollgewebe, Leinengarn und Leinengewebe, Papier etc.), Roh- und Gusseisen, Dampfmaschinen etc.; die Bilanz ist hier zum Nachtheile Deutschland's. Nach Frankreich werden ausgeführt: Eisen und Stahl, Sensen, Zink, Bleiweiss und Bleizucker, Kupfer, Quecksilber, Steinkohlen, Holz, Hopfen, Hanf, Flachs, Wolle, Felle, Leinengarn und grobe Leinwand, Mastvieh, Pferde und Schafe, etwas Getreide; dagegen werden aus Frankreich eingeführt: Weine (besonders Champagner und Burgunder), Branntwein und Liquere, Seiden-, Bijouterie- und Quincailleriewaaren, Möbeln, Linnen, Battist, feine Tücher, Hüte, Mode- und Luxusartikel und Krapp; die Bilanz ist hier so ziemlich gleich. Nach Italien besteht die Ausfuhr zumeist in Leinwand, Baumwoll- und Wollenwaaren, Pferden; die Einfuhr aus diesem Lande hingegen in Reis, roher und verarbeiteter Seide, Südfrüchten, Oel und Kunstsachen; auch hier ist die Handelsbilanz ziemlich gleich. In die Türkei und den Orient werden vorzüglich Fabrikate aus-, und Rindvieh, Baumwolle und Reis aus diesen Landen eingeführt; die Bilanz ist hier auf Seiten der deutschen Staaten. Nach Nord- und Südamerika und Ostindien werden Leinwand, Seiden-, Eisen- und Glaswaaren, Spiegel ausgeführt und aus diesen Ländern Kolonialwaaren, Baumwolle, Tabak etc. eingeführt; die Handelsbilanz entschieden zu Gunsten unseres Vaterlandes. Nach den Niederlanden werden ausgeführt: Holz, etwas Getreide, Wein, Wolle, Leder, Metalle, Steine, Woll-, Baumwoll-, Strumpf-,

Eisen- und Stahlwaaren, Steinkohlen, Glas, Porzellan, aus denselben werden hiefür Kolonialwaaren, Fische, Thran, Tabak, Sämereien, Käse und verschiedene Fabrikate vornehmlich eingeführt; die Bilanz auf Seiten der Niederlande. Nach Belgien besteht die Ausfuhr in Wolle, Wein, Salz und einigen Fabrikaten, die Einfuhr hingegen in Leinwand, Spitzen, feinen Tüchern, Oel, Gewehren, Maschinen, Steinkohlen etc.; die Bilanz zum Vortheile Belgiens. Nach der Schweiz werden ausgeführt: Getreide, Salz, Fabrikate und Branntwein, eingeführt aus derselben Käse, Häute, Vieh, Linnen- und Baumwollwaaren; Bilanz sehr zu Deutschlands Gunsten. Mit Portugal und Spanien — unter dem deutschen Lande günstiger Bilanz — besteht der Ausfuhrhandel in Getreide, Tuchwaaren und anderen Fabrikaten, sowie auch in Kurzwaaren, der Einfuhrhandel hingegen in Wein und Südfrüchten. Nach den skandinavischen Staaten und nach Russland werden Fabrikate, Bäume, Sämereien, gedörrtes Obst vornehmlich aus- und von denselben Eisen, Kupfer, Theer, Thran, Talg, Pelzwerk, Borsten, Fische, Leder, Pottasche zumal eingeführt; der Vortheil auf deutscher Seite. Nach Ungarn führt man vorzüglich Fabrikate aus, und aus diesem Lande wieder Mastvieh und Schweine, Weine, Tabak, Metalle, ordinäre Wolle ein; auf beiden Seiten ziemlich gleiche Bilanz.

Die wichtigsten Ausfuhrartikel Deutschlands sind: Linnenwaaren, Tuch, Wolle, Getreide, Oelfrüchte, Holz und Holzwaaren, Glas- und Thonwaaren, Leder, Blei, Zink, Kobalt, Kalk, Gyps, Pottasche, Vitriol, Steine, Pferde, Mast- und anderes Vieh, Häute, Horn, Knochen, Schweinborsten, Honig, Wachs, Wein, Spiritus, Bier, Eisen-, Stahl-, Kupfer-, und Messingwaaren etc. Die vorzüglichsten Einfuhrartikel: rohe Baumwolle, Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Tabak, Indigo, Färbehölzer und andere Kolonialwaaren, Drogueriewaaren, Häute, Pelzwerk, Theer, Thran, Häringe, Käse, Wein, Rhum, Rosinen und andere Südfrüchte, Olivenöl, Seide und Seidenwaaren, Twist, Eisenwaaren, Mode- und Galanteriewaaren etc. — Von hoher Bedeutung ist der Transito- und Speditionshandel.

Berücksichtigen wir die numerischen Verhältnisse der Handelsbewegung Oesterreichs, des deutschen Zollvereins, des Steuervereins, der Hansestädte und der beiden Grossherzogtümer Mecklenburg, so ergeben sich folgende Resultate:

Oesterreich: (1852) ohne die Zollausschlüsse:

Ausfuhr: 191,546.407 fl. CM.
Einfuhr: 205,970.568 fl. CM.

Steuerverein: (1853).
Ausfuhr: 22,000.000 Thlr.
Einfuhr: 25,000.000 Thlr.

Beide Mecklenburg:
Ausfuhr: 8,112.300 Thlr.
Einfuhr: 6,530.800 Thlr.

Die drei Hansestädte (1852):

Ausfuhr: c. 236,000.000 Thlr.

Einfuhr: c. 258,000.000 „

Deutscher Zollverein: Nach den Schätzungen des bekannten Statistikers Freiherrn von Reden (Deutschland und das übrige Europa, Wiesbaden 1854) ist der jährliche ungefähre Wert der zum Verbrauch bestimmten Einfuhren und der Ausfuhren aus dem freien Verkehr des deutschen Zollvereins (ohne den Steuerverein) folgender.

Staat	Einfuhr in Thlr. von	Ausfuhr in Thlr. nach	Einf. u. Ausf. zusam. in Thlr.
Oesterreich	25,200.000	26,400.000	51,600.000
Hamburg und Bremen *) .	20,250.000	24,750.000	45,000.000
Brittisches Reich in Europa und Erzeugnisse brittischer Kolonien über England . .	51,000.000	25,000.000	76,000.000
Frankreich	13,750.000	10,500.000	24,250.000
Russisches Reich	9,500.000	15,000.000	24,500.000
Niederlande	21,500.000	14,150.000	35,650.000
Belgien	9,750.000	6,200.000	15,950.000
Dänische Monarchie . . .	1,550.000	1,750,000	3,300.000
Schweden und Norwegen .	2,650.000	2,200.000	4,850.000
Schweiz	10,500.000	15,750.000	26,250.000
Portugal	500.000	550.000	1,050.000
Spanien	150.000	550.000	700.000
Königreich beider Sicilien .	550.000	50.000	600.000
Sonstige Mittelstaaten Italiens	350.000	50.000	400.000
Griechenland	50.000	50.000	100.000
Türkei	12,500.000	8,500.000	21,000.000
Vereinigte Staaten von Nordamerika	11,250.000	13,500.000	24,750.000
Zusammen	191,000.000	164,950.000	355,950.000

In vorliegender Uebersicht fehlen jedoch die Werte des Waarenumsatzes mit den übrigen deutschen Staaten (ausser Oesterreich, Hamburg und Bremen), weil für deren Verkehr keine zuverlässigen Wertangaben zu machen sind; ferner fehlen die Werte der grossen Waarensendungen, welche für den Zollverein von England, den Niederlanden, Belgien, Frankreich, der Schweiz, Oesterreich und den vereinigten Staaten im Zwischenhandel vermittelt werden, ohne als solche in der Handelsübersicht von Hamburg und Bremen zu erscheinen. Durch

*) Nach Abzug der dem Zwischenhandel mit europäischen Staaten und den vereinigten Staaten von Nordamerika angehörigen Werte.

diese Angaben würde nicht nur die Ausfuhr-, sondern vorzüglich die Einfuhrsumme des Zollvereins bedeutend erhöht werden. Durch Holland und Belgien wurden z. B. im Durchschnitte der letzten Jahre Waaren anderer Staaten im Werte von circa 58 Millionen Thlr. in den Zollverein gebracht, und für circa $31\frac{1}{2}$ Million Thlr. auf denselben Wegen Zollvereinserzeugnisse ausgeführt. — Junghanns (in seiner Schrift: über den „Fortschritt des Zollvereins" Leipzig 1848) schlägt unter andern den Wert des Waarenumsatzes des Zollvereins folgendermassen an:

a) Einfuhr zum Verbrauch:		b) Ausfuhr aus dem freien Verkehr:	
1834:	105,943.598 Thlr.	1834:	143,622.605 Thlr.
1840:	167,778.494 „	1840:	182,959.844 „
1846:	221,488.812 „	1846:	170,764.480 „

Der Wert der Ein- und Ausfuhr der Zollvereinsstaaten, berechnet auf die einzelnen Gegenstände, war im Jahresdurchschnitte von $18^{43}/_{45}$ (nach Freiherrn von Reden) also anzunehmen:

Waarenabtheilung	Wert der Einfuhr in Thlr.	Wert der Ausfuhr in Thlr.
a) Natur- und landwirtschaftliche Erzeugnisse.		
Kolonialwaaren	36,033.148	1,967.999
Südfrüchte und Obst	1,228.058	29.786
Tabak	9,332.148	6,264.895
Oele	4,755.211	528.664
Getreide und sonstige Feld- und Gartenerzeugnisse *)	11,049.744	18,005.114
Getränke	1,464.114	1,944.191
Fische und Schalthiere	3,742.849	128.081
Schlacht- und Stechvieh	5,379.653	903.131
Thierische Producte zum Genuss .	2,090.012	260.176
Zugvieh	1,658.440	331.833
Brennstoffe und Baumaterial . . .	5,445.281	6,762.497
Sonstige Natur- und landwirtschaftliche Erzeugnisse	1,365.895	1,767.826
Zusammen . . .	83,544.553	38,894.193
b) Industrieerzeugnisse, Rohstoffe und Halbfabrikate.		
Chemische Producte	3,095.824	721.143
Kochsalz	609.002	38.729
Farben und Farbenstoffe	15,219.244	4,671.348
Gummen und Harze	856.886	39.655
Gerbematerial	2,315.705	295.315
Mineralien und Erden	971.592	1,656.474
Unedle Metalle im rohen und halbgearbeiteten Zustande	16,854.002	4,238.778
Sonstige Rohstoffe	41,252.409	13,599.343
Garne	42,423.579	6,521.966
Zusammen . . .	123,598.243	31,782.751
c) Ganzfabrikate.		
Eigentliche Fabrikate	26,776.359	81,636.612
Literarische und Kunstgegenstände .	691.087	647.928
Zusammen . . .	27,467.446	82,284.540
d) Andere vorstehend nicht genannte Gegenstände.	500.118	1,313.150
Hauptsumma . . .	235,110.360	154,274.634

Im Jahre 1853 stellte sich der Verkehr des deutschen Zollvereins in der Einfuhr mit 203,931.989 Thlr. Wert (1852: 196,481.637 Thlr.), in der Aus-

*) 1853 betrug die Getreideeinfuhr in den deutschen Zollverein 3,010.043 Ctr. und die Ausfuhr aus demselben 7,594.205 Ctr.

fuhr mit 251,380.676 Thlr. Wert (1852: 185,090.901 Thlr.) und in der Durchfuhr mit 105,509.459 Thlr. Wert (1852: 89,534.063 Thlr.) heraus.

Handelsorte. Landstrassen, Postwesen, Schifffahrt. Eisenbahnen und Telegraphen und sonstige Förderungsmittel des Handels.

Die vorzüglichsten deutschen Handelsorte für den Handel zur See und zugleich grosse Häfen sind: Die Welthandelsstadt Hamburg, Bremen — beide zumal für den amerikanischen und englischen —, Triest — für den levantischen (d. i. für den Handel in den Orient) und den Mittelmeerhandel —; ferner: Altona, Lübeck, Rostock, Stettin, Stralsund etc. Haupthandelsorte für den auswärtigen Handel zu Lande sind und zwar für den nach Italien: Augsburg und Botzen, für den nach der Schweiz: Augsburg, Konstanz und Memmingen, für den nach Frankreich: Frankfurt am Main und Mainz, für den nach den Niederlanden: Aachen und Köln, für den nach Russland: Leipzig und Frankfurt an der Oder, für den in die ungarischen Lande: Wien, Prag und Brünn. — Die wichtigsten Handelsplätze für den Binnenverkehr sind: Wien für den Südost, Augsburg für den Südwest, Frankfurt am Main für den Nordwest, Leipzig für den Nordost, ferners Berlin, Köln, Nürnberg, Prag, Braunschweig, Breslau, Botzen, Mainz, Ulm, Frankfurt an der Oder, Offenbach, Naumburg etc.

Ausser der günstigen Lage des Landes, der physischen und gewerblichen Cultur, den Zollvereinen und den Handelsorten sind weitere Beförderungsmittel für den Handel:

1. Die trefflichen und vielen Landstrassen und das vorzügliche Postwesen. Die Landstrassen belaufen sich (mit jenen in den ausserdeutschen Provinzen Oesterreichs und Preussens) auf c. 9500 geogr. Meilen. In Deutschland bestehen gegenwärtig 16 deutsche Postverwaltungen, nämlich die Postverwaltung Oesterreichs, Preussens, Bayerns, Sachsens, Hannovers, Württembergs, von Baden, von Mecklenburg-Schwerin, von Mecklenburg-Strelitz, von Oldenburg, von Luxemburg, von Braunschweig, und jene der drei Hansestädte, welche sämmtliche Staatsanstalten sind, und endlich jene des fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postvereins. Dieser letztere, eine Eigentümlichkeit im deutschen Postwesen, wird von dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis geleitet, welches (nach alten Privilegien der Kaiser Maximilian I., Carl V., Ferdinand I. und Mathias, sowie nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803, und nach dem Artikel 17 der deutschen Bundesakte von 1815) die Postverwaltung in mehreren deutschen Ländern besitzt. Jetzt sind demselben die Posten in den 3 hessischen Staaten, in Sachsen-Weimar-Eisenach, in Nassau, in Sachsen-Koburg-Gotha, in Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, in beiden Schwarzburg südlichen Theiles (d. i. in den Oberherrschaften), in Hohenzollern, in beiden Reuss, in beiden Lippe, in der freien Stadt Frankfurt am Main und zum Theile in den Hansestädten, theils als Lehen, theils durch

Staatsverträge übertragen und verpachtet. Diese Postverwaltung wird zuoberst von der fürstlichen General-Postdirection zu Frankfurt am Main geleitet, unter welcher in den einzelnen Ländern besondere Postbehörden stehen (zusammen 330 Postanstalten). Das Postgebiet umfasst einen Flächeninhalt von gegen 700 □Meilen, und einer Bevölkerung von über $3\frac{1}{10}$ Million Seelen. Die Einnahmen der Kassen der dem Thurn- und Taxis'schen Postverein angehörigen Staaten als Recognitionsgeld oder für den verliehenen Postbetrieb, beläuft sich auf 92.000 — 95.000 Thaler. Die Briefbewegung in diesem Postgebiete dürfte jährlich auf $10\frac{8}{10}$ — $10\frac{9}{10}$ Millionen Stücke anzuschlagen sein.

In den anhaltischen Ländern, in Waldeck, dem nördlichen Theile der schwarzburg'schen Staaten (d. i. in den Unterherrschaften), in dem oldenburg'-schen Fürstentume Birkenfeld, in der weimar'schen Enklave Allstedt, und zum Theile auch in den Hansestädten hat Preussen nach Verträgen die Posten zu besetzen und zu verwalten. Die Posten in Herzogtume Sachsen- Altenburg besorgt das Königreich Sachsen, jene in Holstein und Lauenburg und im oldenburg'schen Fürstentume Lübeck das Königreich Dänemark, jene in Limburg das Königreich der Niederlande, jene im Fürstentume Liechtenstein besorgt Oesterreich, und endlich jene im mecklenburg-strelitz'schen Fürstentume Ratzeburg besorgt Mecklenburg-Schwerin. In Hamburg sind überdies noch Postämter von Mecklenburg, Dänemark, Schweden, Preussen, Hannover und Thurn und Taxis. —

Ein höchst wichtiger Fortschritt zum Vortheile des deutschen Verkehrs ist in der Bildung des der neuesten Zeit angehörigen deutsch-österreichischen Postvereins geschehen. Dieser, am 6. April 1850 zuerst von Oesterreich und Preussen geschlossen, umfasst jetzt alle deutschen Staaten; unterm 5. December 1851 ward der bezügliche Vertrag revidirt. Ein gleicher und mässiger Posttarif, eine vereinfachte Abrechnungsweise und die Einführung gleichartiger Normen für Regulirung der Transitverhältnisse und des Expeditionswesens im Inlande, sowie die Bildung einer Einheit dem Auslande gegenüber sind zumal die Vortheile dieses Vereins.

2. Die Schifffahrt. Die Seeschifffahrt im Norden und Nordwesten vorzüglich auf den Welthandel, im Süden vorzüglich auf den Handel im Oriente gerichtet, ist sehr bedeutend, und Deutschland nimmt in Bezug auf seine Handelsflotte unter den seefahrenden Nationen Europas den zweiten Platz ein. Nur von der riesigen Handelsflotte Grossbritanniens und von der der nordamerikanischen Freistaaten übertroffen, zählt die deutsche Handelsmarine Ende 1854: 4347 Seeschiffe mit 1,013.296 Tonnen (á 2000 Pfd. deutsches Zollgewicht) und c. 40.000 Mann. In sämmtlichen Häfen der deutschen Staaten sind nach den neuesten Angaben von 1852 und 1853 jährlich über 80.200 Schiffe mit über 5,000.000 Tonnen (á 2.000 Zollpfund) eingelaufen.

Die Dampfschifffahrt wird von Jahr zu Jahr bedeutender, sowol auf dem Meere, als auf den Flüssen, Seen und Kanälen. Für erstere leistet ausserordentlich viel die für den levantischen Handel so wichtige Handels- und Dampf-

schifffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd in Triest. Viele andere Dampfschifffahrtsgesellschaften fördern sehr diesen Zweig der Schifffahrt.

Bezüglich der Flussschifffahrt zählt Deutschland 60 schiffbare Ströme und viele schiffbare Kanäle. Die schiffbaren Ströme zerfallen in staatsrechtlicher Beziehung in zwei Hauptclassen: 1. in Flüsse, deren schiffbarer Lauf dem Gebiete nur eines deutschen Staates, oder nur eines deutschen und eines fremden Staates angehört, und 2. in Flüsse, welche, soweit sie schiffbar sind, dem Territorium mehrerer deutscher Staaten angehören. Diese letztere Classe enthält wieder a) conventionelle Flüsse, d. i. solche, bezüglich welcher in den Art. 108 — 117 der Wiener-Schlussakte (für alle deutsche Staaten in verbindliche Kraft gesetzt durch Art. 19 d. d. Bundesakte und durch Bundesbeschluss vom 3. August 1820) vereinbart worden, dass diejenigen Mächte, deren Gebiete von einem schiffbaren Flusse durchströmt oder geschieden werden, die Verhältnisse der Schifffahrt und des Handels auf einem solchen Flusse gemeinschaftlich zu ordnen haben, dass jeder Uferstaat verpflichtet ist, die Schifffahrt und den Handel auf seiner Flussstrecke den Angehörigen jedes Uferstaates unter gleichen Bedingungen zu gestatten, ohne dabei durch seine Zollverfassung u. s. w. Hindernisse in den Weg zu legen, von der Schifffahrt und dem Handel, sowol von dem Gebrauche des Wassers, als auch für die Benutzung besonderer Anstalten zum Besten des Verkehrs, Abgaben von keinem höhern Betrage und auf keine lästigere Weise zu erheben, als dies für jeden einzelnen Fluss vereinbart ist; bei Handhabung der eigentlichen Schifffahrtspolizei die deshalb verabredeten Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen u. s. w. Diese Flüsse sind der Rhein, der Neckar, der Main, die Mosel, die Ems, die Weser, die Elbe und der Steckenitzkanal. b) Die gemeinschaftlichen, aber den Bestimmungen der Wiener-Schlussakte nicht unterliegenden, nicht conventionellen Flüsse. Hierher gehören die Saale und die Lahn, die Donau, der Inn und die Salzach. Auch hier sind in Betreff dieser Flüsse Verträge zwischen den bezüglichen Staaten geschlossen worden; im Allgemeinen findet hier gleichfalls die gleichberechtigte Zulassung der gegenseitigen Staatsangehörigen auf den beiderseitigen Flussstrecken statt.

Die wichtigsten schiffbaren Flüsse sind der Rhein mit Neckar, Main, Lahn, Lippe, Mosel und Maas; die Weser mit der Aller, die Elbe mit der Havel, Spree, Mulde und Saale, die Donau mit der Traun, March, Drave und Save, die Oder, die Ems etc. Die wichtigsten schiffbaren Kanäle sind: der Ludwigskanal, der Wienerneustädter-Kanal, der Finowkanal, der plauen'sche Kanal, der Berliner-Schifffahrtskanal, der Emskanal, der Steckenitzkanal, der Eiderkanal etc.

3. Die Eisenbahnen und Telegraphen. Das Netz der zahlreichen deutschen Eisenbahnen verdichtet sich von Jahr zu Jahr; die Eisenbahnen (theils Staats-, theils Privatbahnen) durchziehen Deutschland von Hamburg bis Triest in allen Richtungen und verbinden nicht nur die Haupt- und grössern Orte

mit einander, sondern auch die deutschen Grossstädte mit Paris, Brüssel und über Ostende mit England. Alle deutschen Staaten haben Eisenbahnen, nur in Luxemburg, Limburg, Oldenburg, Waldeck, Schwarzburg, Lippe-Detmold, Reuss, Hessen-Homburg und Liechtenstein fehlen solche. Am 1. Juli 1854 betrugen die in Deutschland im Betriebe sich befindlichen Eisenbahnen 1153·03 Meilen, mit einem Anlagekapital von g. 490 Millionen Thalern. Unter den Eisenbahnen befinden sich zwei Pferde-Eisenbahnen, nämlich die Budweis-Linz-Gmundner-Eisenbahn in Oesterreich und die Kottbus-Schwielochsee-Eisenbahn in Preussen (Brandenburg). — Die zahlreichen elektro-magnetischen Telegraphen, welche ganz Deutschland durchziehen, tragen wesentlich zur Förderung der Handelsinteressen bei. Das deutsche Telegraphenwesen wurde insbesondere gehoben durch den am 25. Juli 1850 entstandenen deutsch-österreichischen Telegraphenverein, welcher zur Zeit Oesterreich, Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin und die Niederlande umfasst, demnächst aber zweifelsohne alle deutschen Staaten begreifen wird. Uebrigens unterhalten die Vereinsregierungen auch Telegraphenlinien und Stationen, welche andere Staaten berühren, wie Braunschweig, Kurhessen, Grossherzogtum Hessen, die grossherzoglichen und herzoglichen sächsischen Lande und Frankfurt am Main. 1854 betrug die Länge der Leitungen im deutsch-österreichischen Telegraphenverein 2083·6 geogr. Meilen, jene der Drähte hingegen 2839·4 Meilen.

4. Weitere Begünstigungsmittel des Handels sind die vielen Banken und andern Creditanstalten und die Börsen, die günstigen Handelsverträge, die vielen Assecuranz- und Handelsgesellschaften, die Consulate, Handelskammern, Handelsgerichte, Handelsschulen, Märkte und Messen etc. — Die Banken sind theils Staats-, theils Privatanstalten; die wichtigsten und grössten sind in Hamburg, in Wien (die österreichische Nationalbank), in Berlin (die preussische Bank), in Stuttgart und München. Die bedeutendsten Börsen sind in Hamburg, Triest, Wien, Frankfurt am Main, Berlin, Leipzig, Augsburg etc.; die grössten Messen in Leipzig, Frankfurt am Main und an der Oder, Braunschweig, Naumburg; Jahr- und Viehmärkte in allen Städten und den grössern Flecken, Wollmärkte vorzüglich in Breslau und Berlin sehr beträchtlich. Von hoher Bedeutung für den Handel ist auch die Thatsache, dass deutsche Kaufleute fast in allen grossen Handelsplätzen Europa's und der übrigen Erdtheile Comptoirs errichtet haben.

5. Von gewichtigem Einflusse für die deutschen Handelsverhältnisse endlich ist die für alle deutschen Bundesstaaten giltige allgemeine deutsche Wechselordnung vom 24. November 1848.

Münzen, Masse und Gewichte.

Rechnungsmünzen. Die Rechnung geschieht in Nord- und Mitteldeutschland nach Thalern, in Süddeutschland nach Gulden, im Nordwesten auch nach Marken. Ueberhaupt sind in Deutschland folgende Münzfusse zu unterscheiden:

a) Der Vierzehn-Thalerfuss oder Ein und Zwanzig-Guldenfuss (oder der preussische Courantfuss) bestehend in den nördlichen Staaten des deutschen Zollvereins — nämlich in Preussen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg, beiden Anhalt, beiden Lippe, beiden Reuss, in Schwarzburg-Sondershausen, in der Unterherrschaft von Schwarzburg-Rudolstadt und in Waldeck — sowie auch in den Grossherzogtümern Mecklenburg. Von der Münze dieser Währung gehen 14 Thaler (21 Gulden) auf eine kölnische Mark reinen Silbers, und wird der Thaler (Thaler-Courant) in 30 Silbergroschen à 12 Pfennige (in Kurhessen statt der Pfennige 12 Heller) getheilt, in Hannover und Braunschweig in 24 gute Groschen à 12 Pfennige, im Königreiche Sachsen, in Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg in 30 Neugroschen à 10 Pfennige, in Oldenburg in 72 Grote à 5 Schwaren und in Mecklenburg in 48 Schillinge à 12 Pfennige. Der Thaler dieser Währung = 1 fl. 25·7142 kr. C. M. Rücksichtlich der Scheidemünze wird in diesen Staaten der 16 Thalerfuss beobachtet.

b) der $24\frac{1}{2}$ Guldenfuss (oder die süddeutsche Zollvereinswährung — $24\frac{1}{2}$ Gulden auf die kölnische Mark reinen Silbers) in den südlichen Staaten des deutschen Zollvereins — in Bayern, Württemberg, Baden, dem Grossherzogtume Hessen und Hessen-Homburg, in Nassau, Sachsen-Koburg, Sachsen-Meiningen, der Oberherrschaft von Schwarzburg-Rudolstadt, in Hohenzollern, dem oldenburg'schen Fürstentume Birkenfeld und Frankfurt am Main. Der Gulden dieser Währung (auch rheinischer Gulden genannt) hat 60 Kreuzer zu 4 Pfennige, und ist im Werte = 48·9798 kr. C. M. — Die 6 und 3 Kreuzerstücke in diesen Staaten werden im 27 Guldenfusse geprägt.

Der 14 Thaler- und der $24\frac{1}{2}$ Guldenfuss wurden infolge der Münz-Conventionen zu München vom 25. August 1837 und zu Dresden vom 30. Juli 1838 für die Staaten des deutschen Zollvereins eingeführt und zugleich durch letztern Vertrag eine allgemeine, beiden Währungen gemeinsame und in beide bequem passende Vereinsmünze, nämlich das 2 Thaler- oder $3\frac{1}{2}$ Guldenstück angenommnn.

c) Der 20 Gulden- oder Conventionsfuss ($13\frac{1}{3}$ Thalerfuss, österreichische Währung; 20 Gulden oder $13\frac{1}{3}$ Thaler auf eine kölnische Mark reinen Silbers), nach welchem im österreichischen Kaiserstaate gerechnet und geprägt wird, und zwar in Gulden zu 20 Groschen oder 60 Kreuzer à 4 Pfennige (der Gulden = 21 Sgr. preussisch oder 1·225 fl. rheinisch), auch Conven-

tionsthalern zu 2 fl. C. M. Als blosse Rechnungsmünze erscheint der Conventions-Reichsthaler (alter sächsischer Thaler) zu 24 guten Groschen, je zu 12 Pfennigen (= 1 fl. 30 kr. C. M.), nach welchem noch hie und da in Sachsen, Braunschweig, Hannover und anderen Staaten des nördlichen und westlichen Deutschlands gerechnet wird.

d) Der 24 Guldenfuss oder die Reichswährung (24 Gulden = 1 kölnischen Mark reinen Silbers). Der Gulden dieser Währung — Reichsgulden — ist jetzt eine imaginäre Rechnungsmünze in Bayern, Württemberg, Baden, Salzburg und Tirol; geprägt wird er nur mehr in Liechtenstein; er hat 60 Kreuzer zu 4 Pfennige und ist im Werte = 50 kr. C. M.

e) Der lübische Münzfuss in Lübeck, Hamburg und Bremen, blos darnach gerechnet in Holstein und Lauenburg. In Bremen wird in Thalern (= 1 fl. 30 kr. C. M.) zu 72 Grote à 5 Schwaren, in Hamburg und Lübeck in Marken zu 16 Schillinge à 12 Pfennige dieser Währung gerechnet und geprägt; die lübische Mark = 35·2944 kr. C. M.; in Hamburg bestehen die Mark Banko = 43·4388 kr. C. M. und die Mark Courant = 35·2944 kr. C. M. In Holstein-Lauenburg rechnet man nach Marken (à = 35·2944 kr. C. M.) und nach Thalern à = 3 Marken (Thlr. = 1 fl. 45·87 kr. C. M.). Von der Mark Banko gehen $27^{5}/_{8}$, von der Mark Courant hingegen 34 Stücke auf 1 kölnische Mark reinen Silbers. Früher, bis 1848, wurde auch in beiden Mecklenburg nach Thalern dieser Währung gerechnet.

f) Der dänische Reichsmünzfuss, nach welchem in Reichsthaler (à = 1 fl. 4·83 kr. C. M.) zu 6 Mark à 16 Schillinge, in Dänemark und in Holstein-Lauenburg gerechnet und geprägt wird.

g) Der niederländische Münzfuss in den Niederlanden und daher auch in Limburg und Luxemburg; hier wird in Gulden zu 100 Cents (= 49·33 kr. CM.), hie und da wol auch nach französischen Franks (à 100 Centimes = 23·091 kr. CM.) gerechnet. Seit dem Anschlusse Luxemburgs an den deutschen Zollverein gilt in diesem Lande auch der 14 Thalerfuss.

Endlich wird noch in einigen Gegenden Oesterreichs nach der alten Wiener-Währung gerechnet, 1 Gulden dieser Währung = 24 kr. CM.

Masse und Gewichte. Noch verschiedener als die Münzen sind die Masse und Gewichte in Deuschland, zumal da fast jedes Land seine besonderen hat; desswegen müssen wir in dieser Beziehung auf die einzelnen Staaten verweisen. Nicht einmal in den Staaten des deutschen Zollvereins hat für den allgemeinen Verkehr eine durchgreifende Einführung gleicher Masse und Gewichte stattgefunden, obgleich sie mehrseitig angestrebt wurde. Dagegen hat man sich wol für den Zweck der Zollerhebung über ein gleiches Gewicht geeinigt und als solches wurde der Zollcentner (seit 1. Januar 1840) eingeführt. Dieser hat 100 Pfund, dass Pfund 32 Loth und ist ein solcher Centner = 50 Kilogramm = 89·28 wiener Pfund oder 1 wiener Centner = 1 Zollcentner 12 Pfund. Auch der österreichische Zollverein hat als Zollgewicht diesen Centner adoptirt. Seit

Ende 1847 wird dieses deutsche Zollgewicht auf vielen Eisenbahnen als Zollvereins-Eisenbahngewicht gebraucht. — Endlich ist noch zu bemerken, dass allgemeine Giltigkeit in Deutschland die deutsche Meile erlangt hat (wenn auch in einigen Staaten daneben noch landesübliche Meilen bestehen); diese ist gleich der geographischen (d. h. der deutsch-geographischen) und gehen 15 solche Meilen auf einen Grad des Aequators.

3. Geistige Cultur.

Volksbildung, Wissenschaften, Künste, literarischer Verkehr.

An Volksbildung stehen die Deutschen unter allen Völkern obenan in wissenschaftlicher Entwickelung den gebildetsten gleich und werden darin von keiner Nation übertroffen. Nirgends ist die geistige Bildung so sehr in die unteren Massen des Volkes gedrungen, in keinem Lande nähert die Aufklärung die verschiedenen Stände in höherem Grade, in keinem sind Erziehung und Unterricht der Vollendung so nahe gebracht und in keinem herrscht ein so wol organisirter Handelsverkehr der Literatur, als in Deutschland; nirgends erfreuen sich die Wissenschaften einer solchen Pflege und findet man jede Wissenschaft durch so viele Gelehrte vertreten, als in unserm Vaterlande. Die deutschen Schriftsteller zeichnen sich vor jenen der andern civilisirten Staaten durch eine literarische Betriebsamkeit aus, die nicht blos ihr Vaterland, sondern die Literatur aller Völker umfasst; überhaupt sind Scharfsinn, die grösste Genauigkeit (mitunter wol auch Pedantismus), ernste Besonnenheit und männliche Festhaltung des höhern Zieles die Vorzüge der deutschen Gelehrsamkeit. Die Zerstückelung Deutschlands in so viele Staaten wirkt besonders höchst günstig auf die intellectuelle Bildung. Eine hohe geistige Cultur unter dem Volke findet man insonderheit in den sächsischen, schwarzburgischen und reussischen Ländern.

Die Wissenschaften, in welchen sich die Deutschen zumal hervorgethan haben, sind Philosophie (Kant, Fichte, Hegel, Herbart, Schelling etc.), Rechtswissenschaft (Pufendorf, Thomasius, Jenull, Feuerbach, Mittermaier, Savigny, Zöpfl etc.), Staatswissenschaft (Zachariä, Rau, Mohl, in der Statistik — welche von den Deutschen zuerst zur Wissenschaft erhoben wurde — Achvall, Schlötzer, Butte, Hassel, Niemann, Malchus, Schubert etc.), Arzneikunde (Hufeland, Hahnemann, Dieffenbach, Oppolzer), Theologie (Huss, Luther, Melanchton, Abraham a Sancta Clara, Sailer), Geographie (Büsching, Fabri, Stein Hörschelmann, Karl Ritter, Roon, Berghaus, Cannabich), Geschichte (Manso, Raumer, Becker, Heeren, Niebuhr, Rotteck, Hammer-Purgstall, Schlosser, Dahlmann), Naturwissenschaften (Kopernikus, Kepler, Herschel, Reichenbach, Blumenbach, Oken, Alexander v. Humboldt, Gerstner, Liebig), deutsche Sprachkunde (Adelung, Becker, Gebrüder Grimm), classische Philologie (Reuchlin,

Ernesti, Böttiger) etc. — In der Kriegskunst wurde von den Deutschen sehr viel geleistet und die deutschen Feldherrn bewiesen und beweisen noch durch die That die allbekannte deutsche Tapferkeit und Strategik (Wallenstein, Mannsfeld, Prinz Eugen v. Savoien, Fürst Leopold von Dessau, König Friedrich II. von Preussen, Daun, Laudon, Schwerin, Erzherzog Karl von Österreich, Blücher, Karl Philipp v. Schwarzenberg, Radetzky, Haynau, Hess, Schönhals, Wrangel etc.). Die Staatskunst weist gleichfalls viele grosse Namen auf (Kaiser Joseph II., König Friedrich II. v. Preussen, Kaunitz, Metternich, von der Pfordten, Gagern etc.).

Auch die Künste werden vortrefflich gepflegt. Die deutsche Dichtkunst steht unerreichbar da (die berühmtesten Dichter der neuern Zeit: Hans Sachs, Opitz, Ewald v. Kleist, Gellert, Klopstock, Lessing, Bürger, Herder, Schiller, Th. Körner, Wieland, Jean Paul [Richter], Göthe, Chamisso, Arndt, Uhland, Rückert, Lenau [Niembsch von Strehlenau], Heine, Zedlitz, Anastasius Grün [Ant. Alex. Graf v. Auersperg], Freiligrath, J. G. Seidl etc.); in der Musik zeichnen sich die Deutschen vor allen andern Völkern aus (Bach, Händel, Gluck, Mozart, Haydn, Beethoven, Meyerbeer), in der Malerei (Albrecht Dürer, Lukas Kranach, Cornelius, Kaulbach) werden sie nur von den Italienern und Holländern, in der Bildhauerkunst (Peter Vischer, Dannecker, J. G. Schadow, Schwanthaler) nur von den Italienern übertroffen. Ueberall bekannt und weithin berühmt ist die gotische oder germanische Baukunst (zur Herstellung der altdeutschen Baukunst und zur werkthätigen Vereinigung aller Künste und Gewerbe, gründete 1851 der rühmlichst bekannte Architekt Heideloff die „Bauhütte" zu Nürnberg).

Der wichtigsten Erfindungen, sowol im wissenschaftlichen, als im Kunstgebiete, die von Deutschen gemacht worden, sind sehr viele (Schiesspulver von Bertold Schwarz, Buchdruckerkunst von Joh. Gutenberg, Luftpumpe und Elektrisirmaschine von Guerike, Porzellan von Böttiger u. s. w.).

Der literäre Verkehr in Deutschland ist höchst lebhaft. Während im Jahre 1820 nur 4.698 literarische Producte auf dem leipziger Markte neu ausgeboten wurden, weist der leipziger Messkatalog für 1853: 9 314 Werke auf, welche sich nach ihrer Verschiedenheit als o vertheilen:

1.	Encyklopädien, Sammelwerke und Literaturwissenschaft	180
2.	Theologie	932
3.	Erbauungsschriften und Predigten	586
4.	Rechts- und Staatswissenschaften, Politik	705
5.	Heilwissenschaft	446
6.	Thierheilkunde	32
7.	Naturwissenschaften	480
8.	Chemie und Pharmacie	120
9.	Philosophie	81
10.	Erziehungs- und Unterrichtslehre	856
11.	Jugendschriften	363
12.	Bildungsschriften für das weibliche Geschlecht	14

13. Altclassische und orientalische Sprachen, Altertumswissenschaft und Mythologie	386
14. Neuere Sprachen	322
15. Geschichte mit ihren nächsten Hilfswissenschaften	448
16. Biographien, Memoiren, Briefwechsel	122
17. Erd-, Länder- und Völkerkunde	292
18. Mathematik und Astronomie	113
19. Kriegswissenschaften und Pferdekunde	159
20. Handlungslehre	133
21. Gewerbskunde	209
22. Bauwissenschaft, Maschinen-, Eisenbahn- und Schifffahrtskunde	152
23. Forst- und Jagdwesen, Bergbau und Hüttenkunde	92
24. Haus- und Landwirtschaft, Gartenbau	269
25. Schöne Literatur im Allgemeinen	167
26. Gedichte	316
27. Theater	106
28. Romane	262
29. Kunstliteratur und Kunstwerke	198
30. Musik	101
31. Vorlagen zum Schreiben, Zeichnen, Sticken; Stenographie	83
32. Volksschriften	161
33. Freimauerei	6
34. Vermischte Schriften	333
35. Slavische und ungarische Literatur	89
Zusammen	9.314

Auch die Zahl der Schriftsteller und Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen (c. 1900, wovon 160 in Leipzig, 190 in Berlin, 60 in Wien, 60 in Stuttgart) ist grösser, als in irgend einem andern Lande. In der grossen Stellung, welche der deutsche Buchhandel jetzt einnimmt, sowie in der engen Verbindung der deutschen Buchhändler unter einander, ist der Buchhandel jedenfalls als ein Haupthebel für die geistige Cultur des deutschen Volkes anzusehen. Der Centralpunct des deutschen Buchhandels und des deutschen literären Verkehrs ist Leipzig, welches die einzige Buchhändlermesse Europa's besitzt; für Süddeutschland ist ausserdem Stuttgart (mit einer süddeutschen Buchhändlermesse) als Buchhandlungsplatz höchst wichtig. Zu Leipzig ist auch eine Buchhändlerbörse. Viele Buchdruckereien, Kunst- und Musikalienhandlungen. — Die periodische Presse ist sehr thätig und liefert eine Menge Zeitschriften aller Art; neben der Politik ist die Wissenschaft und die höhere Kunsfbildung von der periodischen Presse sehr reichlich bedacht, und jede Facultäts-Wissenschaft, sowie die allgemeine Kritik hat ihre Organe. 1852 erschienen in den deutschen Bundesstaaten an Zeitschriften und Zeitungen 2.074, nämlich:

für Theologie und Kirchliches	140

für	Philosophie	5
„	Freimauerei	1
„	Philologie und Pädagogik	59
„	Rechts-, Staats- und Kameralwissenschaften	51
„	allgemeine Literatur	15
„	Bibliographie und Buchhandel	15
„	Geschichte, Archäologie, Länder-, Völker- und Staatenkunde	52
„	Medicin, Chirurgie, Pharmacie und Veterinärkunde	67
„	Naturwissenschaft, Physik, Chemie	59
„	Land-, Haus- und Forstwirtschaft	87
„	Handel, Gewerbe, Technik, Berg- und Hüttenkunde, Kriegswissenschaft	114
„	schöne Literatur, Kunst, Musik, Theater, Moden	67
„	Zeitschriften vermischten Inhalts	75
„	Blätter für die Jugend	16
„	politische Zeitungen und amtliche Blätter	1.251

In der Menge an Journalen wird Deutschland nur von Grossbritannien und den vereinigten Staaten von Nordamerika übertroffen. — Zum Flor der Geisteserzeugnisse trägt sehr viel bei die (seit 1848) in allen deutschen Staaten bestehende Pressfreiheit, mit Repressivgesetzen gegen deren Missbrauch (der Bundesbeschluss vom 3. März 1848 hob die Censur als bundesgesetzliche Einrichtung auf).

Unterrichtsanstalten, gelehrte und Kunst-Institute.

Deutschland hat mehr wissenschaftliche Anstalten, als sonst ein Staat der Erde. Die vielen, vortrefflich eingerichteten Lehranstalten, welchen in der Organisation weder die englischen, noch französischen, oder sonst andere gleich kommen, fördern sehr die Wissenschaften und geistige Bildung. Wenn auch von seinen einstigen 40 Universitäten fast die Hälfte im Strome der Zeiten untergegangen sind, so blühen denn doch deren im Umfange des Staatenbundes 22, welche, sämmtlich mit Lehr- und Lernfreiheit ausgestattet, von g. 20.000 Studierenden besucht sind, und c. 1700 Lehrer zählen. Die jetzt in Deutschland bestehenden Universitäten (fast sämmtliche mit allen Facultäten — nämlich der theologischen, rechts- und staatswissenschaftlichen, medicinischen und philosophischen versehen) sind: zu Prag (die älteste in Deutschland, gestiftet 1348), zu Wien (seit 1365), Heidelberg (s. 1386), Würzburg (s. 1407), Leipzig (s. 1409), Rostock (s. 1419), Greifswalde (s. 1456), Freiburg (s. 1457), Tübingen (s. 1477), Gratz (s. 1486), Marburg (s. 1527), Jena (s. 1577), Giessen (s. 1607), Kiel (1665), Innsbruck (s. 1672), Halle (s. 1694), Breslau (s. 1702), Göttingen (s. 1737), Erlangen (s. 1743), Berlin (s. 1810), Bonn (s. 1818) und München (s. 1826). Die früheren Universitäten zu Köln, Erfurt, Trier

Ingolstadt, Mainz, Wittenberg, Frankfurt a. d. Oder, Dillingen, Helmstädt, Altdorf, Olmütz, Paderborn, Salzburg, Rinteln, Osnabrück, Münster, Bamberg, Herborn, Fulda, Landshut sind theils aufgehoben, theils in andere gelehrte Lehranstalten umgewandelt worden. Gymnasien, Lyceen und Gelehrtenschulen sind an 500, Lehrer-, Prediger- und Priesterseminarien in Menge vorhanden. Auch für Specialschulen, als chirurgische, Militär-, technische, Landwirtschafts-, Handels-, Gewerbe-, nautische Schulen etc. ist hinlänglich gesorgt und die Zahl der Real- und Bürgerschulen vermehrt sich von Jahr zu Jahr. In keinem Lande wird so viel für Erziehung und Unterricht gethan, als in Deutschland, und der Elementarunterricht ist allgemein verbreitet; Volksschulen zählt man c. 62.000. Eine mächtige Stütze findet die geistige Cultur in den zahlreichen öffentlichen Bibliotheken (in mehr als 150 Städten), vorzüglich in den Haupt- und Universitätsstädten (die grössten zu München, Berlin, Wien, Göttingen, Dresden, Breslau, Wolfenbüttel, Stuttgart, Hamburg, Tübingen, Darmstadt, alle diese mit mindest 200.000 und mehr Bänden, überhaupt im Ganzen 40 Bibliotheken mit mehr als 25.0 00 Bänden), zahlreiche Museen, botanische Gärten, Naturalien- Antiken- und andere wissenschaftliche Sammlungen, Sternwarten (die grössten zu Berlin, Lilienthal bei Göttingen, Düsseldorf, Wien, München, Leipzig) etc.; zahlreiche Lesekabinete und Bücherleihanstalten. Die Gelehrsamkeit wird gepflegt durch zahlreiche Gesellschaften und Vereine, unter welchen die Akademien der Wissenschaften zu Berlin, München, Wien, Göttingen und Leipzig als Staatsanstalten und unter den Specialvereinen das germanische Nationalmuseum zu Nürnberg (eine Centralanstalt für Geschichte und deren Nebenwissenschaften für ganz Deutschland) die namhaftesten sind. Einen grossen Antrieb gewinnen auch die Wissenschaften durch die jährlichen Vereinigungen von Gelehrten an ambulanten Sitzungsorten; hieher gehören die Versammlungen deutscher Naturforscher und Aerzte, der Philologen und Schulmänner, der deutschen Forst- und Landwirte, der Realschullehrer etc.

Zur Hebung der Künste gibt es eine Menge öffentlicher Institute, als Kunstakademien (Wien, Berlin, Düsseldorf, München), Künstlervereine, Kunst- und Zeichenschulen, Gemäldesammlungen (Dresden, München, Wien, Berlin, Düsseldorf etc.), Conservatorien für Musik (zu Wien, Prag, Berlin, Leipzig und München). Stehende Theater hat man in bei 200 Städten.

4. Sittlich-religiöse Cultur.

Deutschlands Bewohner gehören, wie schon früher erwähnt worden, der grössten Mehrzahl nach der römisch-katholischen und der evangelischen Religion zu. Die evangelische Confession erkennt in dem Landesfürsten den Notbischof an, als Leiter der kirchlichen Angelegenheiten (jedoch blos in jure circa sacra), während die Kirche hinsichtlich ihrer Verhältnisse, als Cultus, Dogma, Symbo-

lum etc. (also in jure in sacra) vom Staate unabhängig, ihm aber als äusserlich erscheinende Gesellschaft untergeordnet ist. In den vorherrschend katholischen Ländern besitzen die Regenten wol auch das jus circa sacra, welches aber durch Concordate, d. i. durch auf die Regelung der kirchlichen Verhältnisse bezügliche Verträge zwischen der Regierung und dem Papste, geordnet ist.

Die Zahl der Geistlichen aller Confessionen ist hinreichend für die Bevölkerung, so auch die Zahl der Kirchen und Bethäuser. Die römisch-katholische Kirche zählt 9 Erzbistümer und 32 Bistümer. Die ersteren sind zu Wien, Salzburg, Görz, Olmütz und Prag in Oesterreich, München-Freising und Bamberg in Bayern, Freiburg in Baden (bestellt für die „oberrheinische Kirchenprovinz“, d. i. für Württemberg, Baden, die hessischen Staaten, Nassau, Hohenzollern, Frankfurt am Main und die grossherzoglichen und herzoglichen sächsischen Lande) und zu Köln in Rheinpreussen. Für die evangelischen Kirchenangelegenheiten sorgen die Consistorien und General-Superintendenten (in Preussen „Bischöfe“ genannt). Die katholischen und evangelischen Glaubensgenossen geniessen in allen Bundesstaaten gleiche politische und bürgerliche Rechte.

Die Deutschen sind ein sehr gottesfürchtiges Volk. Die Unterrichtsanstalten sind in Bezug auf die religiösen Verhältnisse entweder rein katholische oder rein protestantische, oder aber gemischte, d. i. katholisch-protestantische. Auch die Juden haben häufig ihre besonderen Schulen, wenigstens für den Elementar-Unterricht. Für die Erziehung wird in Deutschland sehr viel gethan und bestehen hiefür viele Staats- und Privat-Erziehungsanstalten. Ausserordentlich wird die sittlich-religiöse Cultur nicht nur durch die Menge hiefür bestehender öffentlicher Anstalten, sondern auch durch viele Privatvereine, als Bibelgesellschaften, Vereine zur Verbreitung guter und religiöser Volksschriften, die Kinderrettungsanstalten, Vereine zur Besserung von Sträflingen, Mässigkeitsvereine u. s. w. gefördert. — Viele Missionsgesellschaften.

Die zahlreichen Wohlthätigkeitsanstalten, zunächst Staatsanstalten, geben Zeugniss von dem christlichen Humanitätssinn der Deutschen. Viele Kranken-, Irren- und Findelhäuser, Hospitäler, Gebäranstalten, Blinden- und Taubstummeninstitute, Waisen-, Armen- und Versorgungshäuser, Rettungshäuser für entlassene Sträflinge und verwahrloste Kinder, Kinderbewahranstalten, Krippen (gleichsam die Vorschule der letzteren) u. s. w.

IV.

Des deutschen Bundes Organisation.

1. Grundgesetze und Verfassung des Bundes im Allgemeinen.

Deutschland bildet einen Staatenbund. Seine Grundgesetze sind die Bundesakte vom 8. Juni 1815 und die sogenannte Wiener-Schlussakte vom 15. Mai 1820. Erstere ist ein von den deutschen Staaten geschlossener Bundesvertrag und ein integrirender Bestandtheil der Wiener-Congressakte vom 9. Juni 1815; sie umfasst 20 Artikel, von welchen die 11 ersteren die Ueberschrift „allgemeine Bestimmungen", die folgenden die Ueberschrift „besondere Bestimmungen" führen. Die Wiener-Schlussakte (aus 65 Artikeln bestehend) ist zur Vervollständigung und Erläuterung der Bundesakte durch Gesandte sämmtlicher Bundesstaaten auf den Wiener-Ministerialconferenzen 1819 und 1820 beraten und sodann von der Bundesversammlung durch Bundesbeschluss vom 8. Juni 1820 als ein Grundgesetz des deutschen Bundes anerkannt worden.

Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Deutschlands [1]). Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äusseren Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht [2]). Der Zweck des Bundes ist Erhaltung der äussern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten [3]).

Der deutsche Bund ist sonach ein Staatenbund, der sich in gewisser

[1]) Schlussakte Art. 1. Bundesakte Art. 1. — [2]) Schl. A. Art. 2. — [3]) B. A. Art. 2.

Bayerische Staatsbibliothek München

Beziehung sogar einem Bundesstaate nähert, insoferne nämlich der Bundesgewalt einige Einwirkung auf gewisse innere staatsrechtliche Verhältnisse in den deutschen Staaten gestattet ist.

2. Bundesglieder.

Der deutsche Bund besteht jetzt aus 35 Mitgliedern [1]) und zwar: dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preussen, jeder für seine (pag. 36 aufgezählten) deutschen Provinzen und der letztere zugleich für Hohenzollern, den Königen von Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Grossherzoge von Baden, dem Kurfürsten und dem Grossherzoge von Hessen, dem Könige von Dänemark wegen Holstein-Lauenburg, dem Könige der Niederlande wegen Luxemburg-Limburg, den Grossherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, von Oldenburg und von Sachsen-Weimar-Eisenach, den Herzogen von Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, von Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg; den Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Reuss älterer und Reuss jüngerer Linie, Waldeck und Liechtenstein, dem Landgrafen von Hessen-Homburg und endlich den vier freien Städten Frankfurt a. M., Hamburg, Lübeck und Bremen.

Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet und es kann daher der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede desselben frei stehen [2]). Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die A u f n a h m e e i n e s n e u e n M i t g l i e d e s kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheile des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetätsrechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen [3]).

3. Rechte und Verpflichtungen der Bundesglieder.

Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmässig, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten [4]). Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniss der Entwicklung und Aus-

[1]) Die Bundesglieder sind im Art. 6 d. B. A. — damals 48 — namentlich aufgezählt. — [2]) Schl. A. Art. 5. — [3]) Schl. A. Art. 6. — [4]) B. A. Art. 3.

Bayerische Staatsbibliothek München

bildung der Bundesakte zu, insoferne die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche notwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesakte nicht im Widerspruche stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen [1]).

Alle Mitglieder versprechen, sowol ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen. Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären. Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt es dann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuss zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte und demnach eine richterliche Entscheidung notwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben [2]).

4. Bundesversammlung.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine **Bundesversammlung** (**Bundestag**) besorgt; diese ist gebildet aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor und ist das beständige verfassungsmässige Organ seines Willens und Handelns. Die Bundesversammlung ist nach ihrem Umfange und ihrer Geschäftsbehandlung entweder die **engere** (der **engere Rat**) oder die **weitere**, (das **Plenum**).

In der engern Versammlung führen alle Bundesglieder durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne (Viril-), theils Gesammt- (Curiat-) Stimmen, welche folgendermassen — jedoch unbeschadet des Ranges der Mitglieder — gestaltet sind:

1. Oesterreich 1 Stimme, 2. Preussen 1 St., 3. Bayern 1 St., 4. Sachsen 1 St., 5. Hannover 1 St., 6. Württemberg 1 St, 7. Baden 1 St., 8. Kurhessen 1 St., 9. Grossherzogtum Hessen 1 St., 10. Dänemark wegen Holstein-Lauenburg 1 St., 11. Niederlande wegen Luxemburg-Limburg 1 St., 12. die grossh. und herzogl. sächsischen Häuser 1 St., 13 Braunschweig und Nassau 1 St., 14. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz 1 St., 15. Oldenburg, beide Anhalt und beide Schwarzburg 1 St., 16. Liechtenstein, die beiden Reuss, beide Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg 1 St. (letzteres wurde erst

[1]) Schl. A. Art. 4. — [2]) B. A. Art. 11. —

durch Bund. Beschl. v. 17. Mai 1838 in diese Curie eingetheilt) und 17. die 4 freien Städte 1 St. Zusammen 17 Stimmen [1]). Die hohenzollern'schen Fürstentümer, welche früher an der 16. Curiatstimme Theil nahmen, haben jetzt, da sie mit Preussen vereinigt sind, keine selbstständige Stimme. Bayern stimmt zufolge der bundesgesetzlich bestimmten Ordnung im engeren Rate vor, im Plenum nach Sachsen. Die Curiatstimmen dürfen immer nur von einem Bundestagsgesandten der in einer Curie verbundenen Staaten geführt werden, und es wechselt daher die Stimmführung unter den Bundestagsgesandten der einzelnen Curiatstimmen nach Particularconventionen, die darüber zwischen den betreffenden Höfen bestehen; doch dürfen gemäss der früheren Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 14. November 1816, womit die revidirte Geschäftsordnung v. 16. Juni 1854 übereinstimmt, auch die Gesandten der übrigen stimmführenden Mitglieder der Curiatstimme den Versammlungen beiwohnen und zum Zwecke der Erläuterung die Ansichten ihrer Regierungen (gleichsam als votum consultativum) darlegen.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankömmt, bildet sich die Bundesversammlung zu einem Plenum; in diesem haben die Bundesglieder jetzt (nachdem Anhalt-Köthen mit Dessau, und die beiden Hohenzollern mit Preussen vereinigt sind), 66 (früher 69) Stimmen, welche mit Rüchsicht auf die Verschiedenheit der Grösse der einzelnen Bundesstaaten nachfolgend berechnet und vertheilt sind:

1. Oesterreich mit 4 Stimmen, 2. Preussen 4 St., 3. Sachsen 4 St., 4. Bayern 4. St., 5. Hannover 4 St., 6. Württemberg 4 St., 7. Baden 3 St., 8. Kurhessen 3 St., 9. Grossh. Hessen 3 St., 10. Holstein-Lauenburg 3 St., 11. Luxemburg-Limburg 3 St., 12. Braunschweig 2 St., 13. Mecklenburg-Schwerin 2 St., 14. Nassau 2 St., 15. Sachsen-Weimar 1 St., 16. Sachsen-Koburg-Gotha 1 St., 17. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 1 St., 18. Sachsen-Altenburg 1 St., 19. Mecklenburg-Strelitz 1 St., 20. Oldenburg 1 St. 21. Anhalt-Dessau-Köthen 1 St., 22. Anhalt-Bernburg 1 St., 23. Schwarzburg-Sondershausen 1 St., 24. Schwarzburg-Rudolstadt 1 St., 25. Liechtenstein 1 St., 26. Waldeck 1 St., 27. Reuss älterer Linie 1 St., 28. Reuss jüngerer Linie 1 St., 29. Schaumburg-Lippe 1 St., 30. Lippe 1 St., 31. die freie Stadt Lübeck 1 St., 32. die freie Stadt Frankfurt 1 St., 33. die freie Stadt Bremen 1 St., 34. die freie Stadt Hamburg 1 St., 35. Hessen Homburg 1 St. [2]).

Inwiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sei, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden. Die der Entscheidung des Plenums zu unterziehenden Beschlussentwürfe werden in der engeren Versammlung vorbereitet und bis zur Annahme

[1]) B. A. Art. 4 und Schl. A. Art. 7. — [2]) B. A. Art. 6 u. Bund. Beschl. v. 7. Nov. 1851.

oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowol in der engern Versammlung, als im Plenum werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefasst, jedoch in der Art, dass in dem erstern die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum, oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch im Plenum, ein Beschluss durch Stimmenmehrheit gefasst werden [1]).

Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, sowie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich [2]).

Als Geschäftsordnung für die Verhandlungen der Bundesversammlung gilt jetzt die revidirte Geschäftsordnung v. 16. Juni 1854, welche an Stelle der früheren provisorischen Geschäftsordnung v. 14. Nov. 1816 getreten ist.

Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz; es besteht eine eigene Präsidialkanzlei. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Beratung zu übergeben [3]).

Die Bestimmung des Präsidiums der Bundesversammlung ist die Führung der ihm anvertrauten Geschäftsordnung nach Massgabe der Geschäftsordnung der Bundesversammlung; das Präsidium hat die Bundestagsangelegenheiten formell zu leiten, sonach die Creditive und Vollmachten der Gesandten, sowie Eingaben und Anträge an die Bundesversammlung anzunehmen und vorzubereiten, die Sitzungen zu bestimmen, den Bundestag zu vertagen und wieder zu eröffnen, den Vorsitz in den Sitzungen desselben zu führen, die Umfrage und Stimmenzählung vorzunehmen und das Archiv zu beaufsichtigen. Dem Vorsitzenden steht bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung die Entscheidung zu [4]). (Diese Stimmengleichheit kann aber nur dann stattfinden, wenn ein oder mehrere Mitglieder der Abstimmung sich enthalten). Nach der neuen Geschäftsordnung v. 1854 hat bei Wahlen der Mitglieder von Bundestagscommissionen, bei welchen relative Stimmenmehrheit im engern Rate genügt, das Präsidium die Entscheidung, wenn sich die mit gleicher Stimmenzahl Gewählten über den Eintritt in den Ausschuss nicht einigen können; auch hat das Präsidium in Bezug auf die Bundesbeamten (Beamten der Bundeskanzlei) das Recht des Vorschlags; der Vorsitzende hat die Gewählten in Eid und Pflicht für den Bund zu nehmen, er hat die Gerichtsbarkeit über die Bundesbeamten, welche die aus dem Dienstverhältnisse hervorgehende Disciplinargewalt und alle

[1]) B. A. Art. 7. — [2]) Schl. A. Art. 8. — [3]) B. A. Art. 5. — [4]) B. A. 5. — Art 7

jene Befugnisse in sich begreift, die nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen den Gesandten hinsichtlich ihres Personales zugestanden und mit den Civil- und Criminalgesetzen jener Staaten, welchen die betreffenden Individuen als Unterthanen angehören und wo deren Heimat begründet ist, vereinbar sind (Bundesbeschl. v. 6. Mai 1841). Endlich hat das Präsidium (nach der Gesch. Ordn. v. J. 1854) bei dem Ableben eines Bundestagsgesandten in Ermanglung einer sonstigen gesandtschaftlichen Person oder ihr geschehenen Substitution, die Obsignation des Nachlasses vorzunehmen.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniss, wenn die ihrer Beratung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch auf nicht länger als vier Monate sich zu vertagen [1]). Die Vertagung findet in der Regel innerhalb der Monate Juli bis October statt. Das Bundespräsidium und die Bundeskanzlei werden als fortwährend im Amte, daher auch das Einreichungsprotokoll immer als eröffnet, betrachtet, Der präsidirende Gesandte muss jederzeit, wenn er abgeht, also auch bei eintretender Vertagung der Bundesversammlung, einen andern Bundestagsgesandten zu den Präsidialgeschäften substituiren. Ausser dem Präsidialgesandten oder dessen Stellvertreter müssen zum wenigsten vier Bundestagsgesandten sich am Sitze des Bundestages befinden, welche jedoch nur einzig dazu im Vereine mit dem Präsidialgesandten sich zu versammeln haben: a) um in Kenntniss der Eingaben und Geschäftslage erhalten zu werden; b) um mit dem Präsidium zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sei, welcher die frühere Einberufung der Bundestagsgesandten erheische — und wo dieser Fall der Eile eintritt, so geschieht die Einberufung durch den präsidirenden Gesandten und ist dieser selbst abwesend, so hat dessen Stellvertreter ihn, er selbst aber die Bundestagsgesandten von dem Orte aus, wo er sich aufhält, alsbald zur Rückkehr einzuladen; c) um, wenn im Laufe der Ferien Fälle vorkommen, welche auf der einen Seite nicht gestatten, die dabei zu ergreifenden Massregeln bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen zu verschieben, auf der andern nicht wichtig genug sind, um eine frühere Einberufung der Bundestagsgesandten zu veranlassen, zusammenzutreten, darauf dasjenige zu verfügen, was keinen Aufschub leidet, unter der Verpflichtung bei Wiedereröffnung der Sitzungen davon der Bundesversammlung Bericht abzustatten, und deren Bestätigung zu bewirken. Uebrigens sind alle in Frankfurt anwesenden Bundestagsgesandten berechtigt, an den Geschäften des in Rede stehenden Ausschusses Theil zu nehmen und gehören daher von selbst zu demselben. Die Auswahl derjenigen 4 Bundestagsgesandten, welche bei diesem Ausschusse zu verbleiben sich verbindlich machen, geschieht durch vertrauliche Einigung unter sich — nötigenfalls auch infolge Stimmenmehrheit. — Nach wieder eröffnetem Bundestage hat der Ausschuss eine Anzeige seiner Geschäftsthätigkeit zu übergeben [2]).

[1]) B. A. Art 7. — [2]) Revid. Geschäftsordn. v. 6. Juni 1854. §§. 36—42.

Die Sitzungen der Bundesversammlung werden mindestens wöchentlich einmal und zwar regelmässig Donnerstag gehalten. Bei gehäuften Geschäften, oder in besonderen Fällen, oder auf den Antrag einzelner Gesandten finden ausserordentliche Sitzungen in Gemässheit diesfallsiger Verabredungen oder einer Anzeige des Präsidiums statt. Die Sitzungen sind theils förmlich, theils vertraulich, welche letztere zum Zwecke vorläufiger Erörterung und Austauschung der Ansichten dienen und ohne amtliche Form und Wirkung sind [1]. Jeder Gesandte hat im Falle seiner Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung einen anderen Gesandten zu substituiren und solches dem Vorsitzenden, wo möglich am Tage vor der nächsten Sitzung, anzuzeigen, unterlässt er dies, so wird seine Stimme zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit beigezählt [2]. Wenn ein Bundesglied der Abstimmung sich enthalten will, so steht der Bundesversammlung die Entscheidung über die Frage zu, ob die hiefür angegebenen Gründe für genügend zu achten seien. Bei Versäumniss einer Abstimmung wird die versäumte Stimme zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit zugezählt [3].

Mit der Protokollführung in den Sitzungen ist der Kanzleidirector beauftragt [4]. Die förmlichen Protokolle der Bundesversammlung werden zum Gebrauche der Bundestagsgesandten und der verbündeten Staatsregierungen in einer amtlichen Ausgabe durch den Druck vervielfältigt. Auch für das Publikum werden theilweise die Protokolle der Bundestagsverhandlungen durch den Druck bekannt gegeben. Durch Bundesbeschl. v. 7. Nov. 1851 wurde die Errichtung eines eigenen Ausschusses angeordnet (bestehend aus fünf, auf je ein Jahr gewählten Mitgliedern der Bundesversammlung), welcher sich mit der Veröffentlichung der Protokollauszüge über die Verhandlungen des Bundestages und der Beschlüsse desselben zu befassen hat.

Die deutsche Sprache ist Curialsprache und müssen (Bundesbeschl. vom 5. Dec. 1816) alle Eingaben an die Bundesversammlung in dieser Sprache abgefasst sein.

Zur Instruction und Vorbereitung eines durch die Bundesversammlung selbst zu entscheidenden Gegenstandes, wählt diese nach relativer Stimmenmehrheit aus den Bundestagsgesandten Ausschüsse, Bundestagscommissionen. Hiezu sind auch die nicht stimmführenden Gesandten von Curiatstimmen verwendbar [5]. Die Wahl hiezu geschieht mittels geheimer Abstimmung und diejenigen Gesandten, auf welche die meisten Stimmen gefallen, sind Mitglieder, und diejenigen, welche nach ihnen die meisten haben, Stellvertreter des Ausschusses; bei Stimmengleichheit entscheidet Einigung oder das Präsidium. Gewöhnlich besteht eine Bundestagscommission aus 3 Mitgliedern, nur die soge-

[1]) Rev. Gesch. Ordn. §§. 1—5. — [2]) R. G. O. §. 10. — [3]) R. G. O. §. 11 und §. 25. — [4]) R. G. O. §. 31. — [5]) Geschäftsordnung der Bundestagscommissionen v. 29. April 1819 u. Bund. Beschl. v. 26. März 1821; revid. Gesch. O. v. 1854 §§. 17 u. 27.

nannte Reclamationscommission (d. i. die Commission zur Begutachtung der Privateingaben) hat aus 5 Mitgliedern zu bestehen [1]). Diese Commissionen endigen mit dem von ihnen an die Bundesversammlung abgestatteten Schlussberichte, die Reclamationscommissionen mit vollendetem Vortrage über die zu ihrer Erörterung gestellten Eingaben [2]). — Ausser den Bundestagscommissionen gibt es noch Bundescommissionen (wie die Bundesmilitärcommission) d. i. solche, die durch Beschlüsse der Bundesversammlung für gewisse Angelegenheiten angeordnet werden und nicht aus Bundestagsgesandten bestehen; ihr Wirkungskreis richtet sich nach den von der Bundesversammlung ihnen ertheilten Instructionen.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main [3]) (im thurn- und taxis'schen Palaste).

Sowol den Bundestagsgesandten als Einzelnen, als in ihrer Gesammtheit (Bundestag) kommt das Recht der Exterritorialität zu in Bezug auf die freie Stadt Frankfurt am Main [4]). Die Bundesversammlung hat auch zufolge Art. 46 der Wiener-Congressakte v. 9. Juni 1815 das Recht, Verfassungsstreitigkeiten, welche sich in der freien Stadt Frankfurt erheben könnten, zu entscheiden.

Bis 1848 bediente sich der deutsche Bund des Wappens und Siegels des kaiserl. österreich. Bundespräsidiums; durch Bundesbeschl. v. 9. März 1848 aber wurde als Bundeswappen der alte zweiköpfige „deutsche Reichsadler" mit der Umschrift „deutscher Bund" angenommen und die Farben des ehemaligen deutschen Reichspaniers — schwarz, rot und gold — als deutsche Bundesfarben erklärt. In der Bundestagssitzung vom 20. März 1848 wurde auch beschlossen, dass das Bundeswappen und die Bundesfarben in den Bundesfestungen anzubringen seien und dass das durch die Bundeskriegsverfassung für den Fall eines Bundeskriegs vorgeschriebene gemeinschaftliche Erkennungszeichen aller Bundestruppen diesen Emblemen zu entnehmen sei. Die revid. Geschäftsordnung v. 1854 bestimmt gleichfalls als Siegel der Bundesversammlung und der Bundeskanzlei den „deutschen Reichsadler" mit der Umschrift „deutscher Bund" und resp. „deutsche Bundeskanzlei."

Der Bund erhält von auswärtigen Staaten den Titel: „Durchlauchtigster deutscher Bund," in Eingaben von Bundesgliedern oder Privatpersonen ist die Bundesversammlung mit „hohe Bundesversammlung" anzureden, und die Adresse mit an die „hohe deutsche Bundesversammlung" zu versehen [5]).

[1]) Gesch. O. d. Bundest. Commiss. §. 2. — [2]) desgl. §. 5. — [3]) B. A. Art 9. Sie wurde zuerst am 1. Sept. 1815 eröffnet. — [4]) Bund. Beschl. v. 22. Oct. 1816. — [5]) Rev. G. O. §. 30.

5. Gegenstände, die für die engere oder für die weitere Bundesversammlung gehören.

Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesakte und durch die in Gemässheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschliessenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt [1]).

Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmässige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmässig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Beratung durch freie Abstimmung entweder im engeren Rate oder im Plenum gefasst werden, je nachdem das eine oder das andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist [2]).

In der Regel fasst die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engeren Rate, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlussfassung findet in allen Fällen Statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Beratungsgegenständen, welche die Bundesakte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben [3]).

Nur in den in der Bundesakte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung oder Friedensschlussbestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum.

Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rate zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Beratung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rate vorbereiteter Beschluss angenommen oder verworfen werden soll. Ein giltiger Beschluss im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus [4]). Ueber folgende Gegenstände: 1. Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden, 2. organische Einrichtungen, d. h. bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke, 3. Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund, 4. Religionsangelegenheiten, findet kein Beschluss durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch ein-

[1]) Schl. A. Art. 9. — [2]) Schl. A. Art. 10. — [3]) Schl. A. Art. 11. — [4]) Schl A. Art. 12.

zelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen [1]. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muss nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen notwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch nach Befinden der Umstände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglicher Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen [2].

In Fällen, wo Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmässigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemutet werden soll, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluss gefasst werden [3].

Wenn die Besitzungen eines souveränen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab ob und inwiefern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engeren Rate kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen [4].

6. Wirksamkeit der Bundesversammlung und Befugnisse des Bundes in Bezug auf den Bund im Innern.

Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszwecke gemäss zu erklären und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunden ihre richtige Anwendung zu sichern [5].

Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rat zu pflegen und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der folgenden Bestimmungen zu fassen [6]. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich aus-

[1]) Schl. A. Art. 13. — [2]) Schl. A. Art. 14. — [3]) Schl. A. Art. 15. — [4]) Schl. A. Art. 16. — [5]) Schl. A. Art. 17. — [6]) Schl. A. Art. 18.

geübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Massregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthilfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allen für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen [1]). Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besonderen Fall befugt sein, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat [2]).

Die Bundesversammlung hat in allen nach Vorschrift der Bundesakte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittlung durch einen Ausschuss zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen [3]).

Der Bundesbeschluss v. 16. Juni 1817 enthält die Bestimmungen einer Austrägalordnung; die Bundesversammlung selbst ist die Austrägalinstanz des Bundes; sie allein hat zu entscheiden, ob eine Sache sich zum bundesausträgalgerichtlichen Verfahren eignet, und hat das Recht, einen obersten Gerichtshof eines Bundesstaats zu beauftragen, in ihrem Namen und anstatt ihrer selbst die bestimmte Angelegenheit zu verhandeln und darüber ein förmliches richterliches Urteil zu fällen. Dem zur Austrägalinstanz gewählten obersten Gerichtshofe eines Bundesstaats steht die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streites in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere hat jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung oder der streitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seite des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nötigen Verfügungen zu erlassen [4]). Wo keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen [32]). Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowol bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftigen Fälle, wegen besonderer Austräge und Compromisse überein zu kommen, wie denn auch frühere Familien- und Vertragsausträge durch Errichtung der Bundesausträgalinstanz nicht aufgehoben, noch

[1]) Schl. A. Art. 19. — [2]) Schl. A. Art. 20. — [3]) Schl. A. Art. 21. — [4]) Schl. A. Art. 22. — [5]) Schl. A. Art. 23.

abgeändert sind [1]). Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch in Rücksicht auf die Sicherheit des gesammten Bundes und infolge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hilfeleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten statt finden [2]).

Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hilfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hilfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts destoweniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Massregeln von keiner längeren Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmässige Hilfe geleistet wird, es notwendig erachtet [3]). Die Regierung, welcher eine solche Hilfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniss zu setzen und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Massregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen [4]). Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Massregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Massregeln zu beraten und zu beschliessen [5]). Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung aus den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurteilende, Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlass gegeben hat, zu bewirken [6]).

Wenn Forderungen von Privatpersonen desshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehre-

[1]) Schl. A. Art. 24. — [2]) Schl. A. Art. 25. — [3]) Schl. A. Art. 26. — [4]) Schl. A. Art. 27. — [5]) Schl. A. Art. 28. — [6]) Schl. A. Art. 29.

en Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Falle aber, dass dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiss vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen [1]).

Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemässheit ihrer Competenz von ihr gefassten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, sowie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besondern Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmässigen Mittel, die erforderlichen Executionsmassregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besonderen Executionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen [2]). Die Bundes-Executionsordnung datirt sich vom 3. August 1820.

Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren stattfinden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermanglung eigener zureichender Mittel, selbst die Hilfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den früher bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Falle muss jedoch immer in Übereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmässige Hilfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden [3]). Die Executionsmassregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligen, Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Massregeln und bestimmt zugleich sowol die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben [4]). Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behufe einen Civilcommissär, der in Gemässheit einer, nach den Bestimmungen der

[1]) Schl. A. Art. 30. — [2]) Schl. A. Art. 31. — [3]) Schl. A. Art. 32. — [4]) Schl. A. Art. 33.

Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besonderen Instruction, das Executionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civilcommissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Executionsverfahrens die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniss erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäftes unterrichten [1]. Die Bundesversammlung hat (nach der Executionsordnung) zur Prüfung und Begutachtung der Executionsangelegenheiten aus ihrer Mitte eine Commission von 5 Mitgliedern mit 2 Stellvertretern — Executionscommission — jedesmal für den Zeitraum von 6 Monaten zu wählen, und vor Anwendung der Execution die betreffende Regierung zuerst zur Folgeleistung aufzufordern. Durch Bundesbeschluss v. 30. October 1834 ist eine neue richterliche Instanz — das Bundesschiedsgericht — eingeführt worden, die zu entscheiden hat, wenn zwischen einer Bundesregierung und ihren Landständen, oder in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmässigen bürgerlichen Behörden, Irrungen und Streitigkeiten über die Auslegung der Verfassung oder über die Grenzen der bei der Ausübung bestimmten Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel entstehen. Dieses Gericht tritt in Thätigkeit, wenn sich eine Regierung mit ihren Landständen vereinbart, dass eine bestimmte Streitigkeit von demselben entschieden werden soll, oder aber wenn auch die Landstände hierauf abzielende Anträge an die Regierung stellen, welche von der letztern angenommen werden. Die Bundesversammlung hat jedoch nach Umständen darauf hinzuwirken, dass eine Regierung ihre Landstände zur gemeinschaftlichen Betretung des Rechtsweges vor dem Bundesschiedsgerichte auffordert, indem sie derselben, so lange dies nicht geschehen ist, die erbetene Einschreitung verweigern kann. Auch können die Bundesglieder ihre Streitigkeiten unter einander, anstatt durch das Bundesausträgalgericht durch das Bundesschiedsgericht entscheiden lassen. Die das Bundesschiedsgericht bildenden Personen heissen „Spruchmänner“ und werden von den Bundesregierungen nach den 17 Stimmen des engern Rates, von jeder Stimme 2 (1 Sachkundiger der Jurisprudenz und 1 der Administration), sonach zusammen 34, von 3 zu 3 Jahren ernannt. Aus diesen 34 Spruchmännern wählen die betreffende Regierung und deren Landstände, jeder Theil gewöhnlich 3 Schiedsrichter, welche sich aber auch auf 2 oder 4 im Ganzen beschränken können, nie aber dürfen mehr als 8 gewählt werden; erfolgt die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen 4 Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren anstatt des säumigen Theiles. Die Schiedsrichter wählen aus den übrigen Spruchmännern einen Obmann, dieser wieder aus denselben einen Referen-

[1] Schl. A. Art. 34.

ten und einen Correferenten (von welchen wenigstens einer aus den von der Regierung, der andere aus den von den Ständen ernannten Schiedsrichtern genommen sein muss); bei Gleichheit der Stimmen wird der Obmann von der Bundesversammlung ernannt. Die Schiedsrichter entscheiden sodann nach eigenem Gewissen und eigener Einsicht, es gilt hiebei Stimmenmehrheit. In der Regel soll die Entscheidung des Schiedsgerichts längstens binnen 4 Monaten — von der Ernennung des Obmannes an gerechnet — erfolgen. Die Kosten des Schiedsgerichts trägt der betreffende Staat.

Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmässigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken [1]).

Polizeiliche Massregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung in Deutschland hat die Bundesversammlung durch verschiedene Beschlüsse getroffen. Auch ist jede gegen die Existenz, Integrität, Sicherheit und Verfassung des deutschen Bundes gerichtete Handlung in dem Staate, in dem der Thäter Unterthan ist, als Hoch- oder Bundesverrat zu bestrafen (B. B. v. 18. Aug. 1836), da die Bundesverfassung zugleich als ein Theil der Landesverfassung zu betrachten ist. Der Bundesbeschluss v. 18. Aug. 1836 bestimmt die gegenseitige Auslieferung gemeiner Verbrecher, sowie jener v. 26. Jan. 1854 die gegenseitige Auslieferung politischer Verbrecher für alle Bundesstaaten. — Wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen wurden zwischen den deutschen Bundesstaaten — mit Ausnahme von Hamburg, Hessen-Homburg, Holstein-Lauenburg, Luxemburg-Limburg und Liechtenstein — unterm 11. Juli 1853 eine besondere Convention zu Eisenach (die eisenacher Convention) abgeschlossen.

7. Befugnisse des Bundes oder Wirksamkeit der Bundesversammlung in Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse.

Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschliessen. Nach dem Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äussern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus [2]).

Da alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowol ganz

[1]) Schl. A. Art. 64. — [2]) Schl. A. Art. 35.

Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren: so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne dass die Verletzung zugleich und in demselben Masse die Gesammtheit des Bundes treffe. Die einzelnen Bundesstaaten sind verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlass zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlasst hat, zur schleunigen und genügenden Abhilfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Massregeln, wodurch weiteren friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden [1]). Das infolge des jetzigen russisch-türkischen Krieges zwischen Oesterreich und Preussen unterm 20. April 1854 geschlossene Schutz- und Trutzbündniss, welchem durch Bundesbeschluss v. 24. Juli 1854 alle Bundesstaaten beitraten, garantirt nicht nur für Oesterreich und Preussen den Besitz ihrer deutschen, sondern auch ihrer nicht deutschen Länder, so dass jeder Angriff auf das eine Staatsgebiet als feindliche Unternehmung auf das andere betrachtet wird.

Wenn ein Bundesstaat bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniss sorgfältig zu prüfen. Ergibt sich aus dieser Prüfung, dass dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Massregeln anzuwenden. Ergibt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen und solche soweit auszudehnen, als es nötig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde [2]).

Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniss geschöpft wird, dass ein einzelner Bundesstaat oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muss die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Beratung nehmen und darüber in der kürzmöglichsten Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muss gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmassregeln, ein Beschluss gefasst werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluss, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden, absoluten Stimmenmehrheit verfährt. [3]).

[1]) Schl. A. Art. 36. — [2]) Schl. A. Art. 37. — [3]) Schl. A. Art. 38.

Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein und es muss in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weiteren Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmassregeln, geschritten werden [1]). Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genötigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung, nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen, beschlossen werden [2]).

Der in der engern Versammlung gefasste Beschluss über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes, verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage notwendig erachteten Vertheidigungsmassregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege [3]).

Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts destoweniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungsmassregeln unter einander zu verabreden [4]).

Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, insoferne er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen, jedoch darf dadurch der Beschluss wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungsmassregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten [5]). Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine grössere Macht zu stellen, als sein Bundescontingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund stattfinden [6]).

Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgnisse einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rate die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Massregeln zu beschliessen [7]). Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich ausserhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg, dem Bunde ganz fremd. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinem, ausser dem Bunde gelegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmassregeln oder zur Theilnahme und Hilfsleistung

[1]) Schl. A. Art. 39. — [2]). Schl. A. Art. 40. — [3]). Schl. A. Art. 41. — [4]). Schl. A. Art. 42. — [5]). Schl. A. Art. 43. — [6]). Schl. A. Art 44. — [7]). Schl. A. Art. 45.

nur insoferne ein, als derselbe nach vorgängiger Beratung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Im letztern Falle finden die vorigen Vorschriften ihre gleichmässige Anwendung [1]).

Die Bestimmung der Bundesakte, vermöge welcher nach einmal erklärtem Bundeskriege kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen ausserhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich [2]).

Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluss des Friedens oder eines Waffenstillstandes stattfinden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuss zu bestellen, zu dem Unterhandlungsgeschäfte selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen [3]).

In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob: 1. als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen; 2. die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen und, wenn es nötig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen; 3. in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen und Verträge für denselben abzuschliessen; 4. auf Verlangen einzelner Bundesregierungen für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art auf Verlangen fremder Staaten die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen [4]).

Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschliessen [5]).

Die durch die Bundesakte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schliesst zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes auf die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus; da aber die Bundesglieder sich in der Bundesakte doch über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmung übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, dass solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemässheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen, allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle, bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen [6]).

[1]) Schl. A. Art. 47. — [2]) Schl. A. Art. 48. — [3]) Schl. A. Art. 49. — [4]) Schl. A. Art. 50. — [5]) Schl. A. Art. 51. — [6]) Schl. A. Art. 53.

Durch Bundesbeschluss v. 19. Juni 1845 haben sich sämmtliche deutsche Regierungen dahin vereinbart, dass von denselben der Negerhandel allgemein verboten werde.

Gesandtschaften sind gegenwärtig beim deutschen Bunde accreditirt von Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Spanien und Russland. Der Bund selbst hat zur Zeit keine Gesandten bei fremden Staaten.

8. Bestimmungen über die hohen Gerichtshöfe.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, sollen sich mit den ihnen verwandten Häusern und andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen. Den 4 freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu verbinden. Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Parteien gestattet sein, auf die Verschickung der Akten an eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung eines Endurteils anzutragen [1]).

Solche gemeinschaftliche oberste Gerichte, Ober-Appellationsgerichte, bestehen zu Jena für die grossherzogl.- und herzoglich-sächsischen Staaten, für Anhalt-Dessau-Köthen, beide Schwarzburg und beide Reuss; zu Rostock für beide Mecklenburg, zu Lübeck für die 4 freien Städte. Liechtenstein ist dem k. k. österr. Oberlandesgerichte zu Innsbruck, Anhalt-Bernburg und Waldeck sind dem kön.-preuss. Obertribunale zu Berlin, die Fürstentümer Lippe dem herzogl. braunschweig'schen Obergerichte zu Wolfenbüttel und Hessen-Homburg dem grossh.-hess. Ober-Appellationsgerichte zu Darmstadt beigetreten.

9. Bestimmungen über landständische Verfassungen.

In allen Bundesstaaten soll eine landständische Verfassung stattfinden [2]).

Die Bundesversammlung hat darüber zu wachen, dass diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe [3]).

Den souveränen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowol der früherhin gesetzlich bestandenen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen [4]).

Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmässigem Wege wieder abgeändert werden [5]).

[1]) B. A. Art. 12. — [2]) B. A. Art. 13. — [3]) Schl. A. Art. 54. — [4]) Schl. A. Art. 55. — [5]) Schl. A. Art. 56.

Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muss, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden [1]). Es ist sonach ein deutscher Souverän, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer mit diesen Bestimmungen im Widerspruche stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor [2]).

Die im Bunde vereinten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden [3]). Es dürfen keinem deutschen Souverän durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden [4]). Wo die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muss durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, dass die gesetzlichen Grenzen der freien Aeusserung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe eines einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden [5]).

Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniss, auf Anrufung der Betheiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, soferne dafür nicht anderweitige Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch giltige Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen [6]).

Ausser dem Falle der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der allgemeinen Bestimmungen ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständischen Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuschreiten, so lange solche keinen gefährlichen Charakter annehmen [7]).

Auf die freien Städte sind die Bestimmungen über Verfassung nur in soweit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen [8]).

[1]) Schl. A. Art. 57. — [2]) Bund.-Beschl. v. 28. Juni 1832. Art. 1. — [3]) Schl. A. A. 58. [4]) Bund.-Beschl. vom 28. Juni 1832. Art. 2. — [5]) Schl. A. Art. 59. — [6]) Schl. A. Art. 60. — [7]) Schl. A. Art. 61. — [8]) Schl. A. Art. 62.

10. Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der früher reichsunmittelbaren Stände.

Die im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen erhielten durch die Bundesakte in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtsstand, und haben sich die Bundesstaaten dahin vereinigt: a) dass diese fürstlichen und gräflichen Häuser [1])

[1]) Die ehemals reichsständischen, nunmehr mit dem Rechte der Standesherrlichkeit und Ebenbürtigkeit mediatisirten deutschen fürstlichen und gräflichen Häuser sind, u. zw.

a) die fürstlichen:

1. Herzog von Aremberg (Standesherr in Preussen und Hannover); 2. Fürst von Auersperg (Oesterreich); 3. Fürst von Bentheim-Steinfurt (Preussen u. Hannover); 4. Fürst von Bentheim-Tecklenburg (Preussen); 5. Fürst v. Colloredo-Mannsfeld (Oesterreich und Württemberg); 6. Herzog v. Croy-Dülmen (Preussen); 7. Fürst v. Dietrichstein (Oesterreich und Württemberg); 8. Fürst v. Esterhazy-Forchtenstein (Oesterreich und Bayern); 9. Fürst von Fürstenberg (Preussen, Württemberg und Baden); 10. Fürst von Fugger-Babenhausen (Bayern); 11. Fürst von Hohenlohe-Langenburg-Langenburg (Württemberg und Sachsen-Koburg-Gotha); 12. Fürst von Hohenlohe-Langenburg-Kirchberg (Württemberg und Sachsen-Koburg-Gotha); 13. Fürst von Hohenlohe-Langenburg-Oehringen-Ingelfingen (Württemberg); 14. Fürst von Hohenlohe-Langenburg-Waldenburg-Bartenstein (Württemberg); 15. Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg (Württemberg); 16. Fürst v. Hohenlohe-Waldenburg-Waldenburg (Württemberg); 17. Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst (Bayern); 18. Fürst von Isenburg-Birstein (Kurhessen und Grossh. Hessen); 19. Fürst von Kaunitz-Rietberg (Oesterreich); 20. Fürst von Khevenhüller (Oesterreich); 21. Fürst v. Leinigen (Bayern und Baden); 22. Fürst v. d. Leyen (Baden, Nassau); 23. Fürst v. Lobkowitz (Oesterreich); 24. Fürst v. Löwenstein-Werthheim-Freudenberg (Bayern, Württemberg und Baden); 25. Fürst v. Löwenstein-Werthheim-Rosenberg (Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden und Grossh. Hessen); 26. Herzog v. Looz-Corswarem (Preussen und Hannover); 27. Fürst v. Metternich (Oesterreich); 28. Fürst v. Oettingen-Spielberg (Oettingen-Oettingen, Bayern u. Württemberg); 29. Fürst v. Oettingen-Wallerstein (Bayern und Württemberg); 30. Fürst von Rosenberg (Oesterreich); 31. Fürst v. Salm-Salm (Preussen u. Württemberg); 32. Fürst v. Salm-Kyrburg (Niederlande); 33. Fürst v. Salm-Horstmar (Preussen); 34. Fürst v. Salm-Reifferscheid-Krautheim (Württemberg und Baden); 35. Fürst v. Salm-Reifferscheid-Krautheim-Raiz (Oesterreich); 36. Fürst v. Sayn-Wittgenstein-Berleburg (Preussen); 37. Fürst v. Sayn-Wittgenstein-Hohenstein (Preussen); 38. Fürst von Schönburg-Hartenstein (Oesterreich); 39. Fürst von Schönburg-Waldenburg (Sachsen); 40. Fürst v. Schwarzenberg (Oesterreich, Bayern und Württemberg); 41. Fürst v. Solms-Braunfels (Preussen, Württemberg und Grossherz. Hessen); 42. Fürst v. Solms-Lych und Hohen-Solms (Preussen u. Grossherzog. Hessen); 43. Fürst v. Stahremberg (Oesterreich); 44. Fürst v. Thurn und Taxis (Oesterreich, Preussen, Bayern und Württemberg); 45. Fürst v. Trautmannsdorf (Oesterreich und Württemberg); 46. Fürst v. Waldenburg-Wolfegg-Waldsee (Württemberg); 47. Fürst v. Waldenburg-Zeil-Trauchburg (Bayern und Württemberg); 48. Fürst v. Waldenburg-Zeil-Wurzach (Württemberg); 49. Fürst v. Wied (Preussen und Nassau); 50. Fürst v. Windischgrätz (Oesterreich und Württemberg).

b) die gräflichen:

1. Graf v. Bentinck (Standesherr in Oldenburg); 2. Graf v. Castell (Bayern); 3. Graf v. Erbach-Erbach (Erbach-Wartemberg-Roth) (Bayern, Württemberg und Grossh. Hessen); 4. Graf v. Erbach-Fürstenau (Grossh. Hessen); 5. Graf v. Erbach-Schönberg (Grossh. Hessen); 6. Graf v. Fugger-Glött (Bayern); 7. Graf v. Fugger-Kirchheim (Bayern und Württemberg); 8. Graf v. Fugger-Nordendorf

zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden (solcher zählt man 101 in Deutschland, 50 fürstliche und 51 gräfliche), und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem damit verbundenen Begriffe verbleibt. Unter dem Rechte der Ebenbürtigkeit ist das Recht der Ebenburt mit den souveränen Häusern verstanden. Den Häuptern der fürstlichen Familien kommt nach Bundesbeschluss vom 18. Aug. 1825 das Prädikat „Durchlaucht," jenen der gräflichen Familien nach Bundesbeschluss vom 13. Febr. 1829 das Prädikat „Erlaucht" zu.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und

(Bayern und Württemberg); 9. Graf v. Fugger-Kirchberg-Weissenhorn (Bayern und Württemberg); 10. Graf v. Giech (Bayern und Nassau); 11. Graf v. Harrach (Personalist); 12. Graf v. Isenburg-Büdingen (Grossh. Hessen); 13. Graf v. Isenburg Meerholz (Württemberg, Kurhessen und Grossh. Hessen); 14. Graf v. Isenburg-Philippseich (Grossh. Hessen); 15. Graf v. Isenburg-Wächtersbach (Kurhessen und Grossh. Hessen); 16. Graf v. Königsegg-Aulendorf (Oesterreich und Württemberg); 17. Graf v. Kuefstein (Personalist); 18. Graf v. Leiningen-Billigheim (Baden); 19. Graf v. Leiningen-Neidenau (Baden); 20. Graf v. Alt-Leiningen-Westerburg (Grossh. Hessen); 21. Graf v. Neu-Leiningen-Westerburg (Nassau); 22. Graf v. Neipperg (Württemberg und Baden); 23. Graf v. Ortenburg (Bayern); 24. Graf v. Pappenheim (Bayern); 25. Graf v. Platten-Hallermund (Hannover); 26. Graf v. Plettenberg-Mietingen (Württemberg); 27. Graf v Pückler-Limpurg (Württemberg); 28. Graf v. Quadt-Isny (Württemberg); 29. Graf v. Rechberg (Württemberg); 30. Graf v. Rechtern-Limpurg (Bayern und Württemberg); 31. Graf v. Schäsberg-Thannheim (Württemberg); 32. Graf v. Schliz gen. v. Görz (Grossh. Hessen); 33. Graf v. Schönborn-Buchheim (Oesterreich); 34. Graf v. Schönborn-Wiesentheid (Bayern, Grossh. Hessen und Nassau); 35. Graf v. Schönburg-Hinter-Glauchau und Graf v. Schönburg-Wechselburg (Königreich Sachsen); 36. Graf v. Solms-Laubach (Grossh. Hessen); 37. Graf v. Solms-Rödelheim (Württemberg, Kurhessen und Grossh. Hessen); 38. Graf v. Solms-Wildenfels (Königr. Sachsen und Grossh. Hessen); 39. Graf v. Stadion-Thannhausen (Bayern); 40. Graf v. Stadion-Warthausen (Oesterreich u. Württemberg); 41. Graf v. Sternberg-Manderscheid (Oesterreich und Württemberg); 42. und 43. Graf v. Stolberg-Rossla und Ortenberg (Preussen und Grossh. Hessen); 44. Graf v. Stolberg-Stolberg (Preussen und Hannover); 45. und 46. Graf v. Stolberg-Wernigerode und Gedern (Preussen, Hannover und Grossh. Hessen); 47. Graf v. Törring-Guttenzell (Bayern und Württemberg); 48. Graf v. Waldbott-Bassenheim (Bayern, Württemberg u. Nassau); 49. Graf v. Waldeck-Pyrmont (Württemberg); 50. Graf v. Wallmoden-Gimborn (früher Standesherr in Preussen, jetzt seine Grafschaft veräussert); 51. Graf v. Wurmbrand (Personalist).

Die in diesem Verzeichnisse als Personalisten aufgeführten Grafen hatten blos wegen ihrer Person die Reichsstandschaft. — Einige ehemals reichsständige Häuser sind hier nicht aufgenommen worden, weil sie nicht mehr in Deutschland ansässig sind, ebenso sind auch nicht angeführt eine andere Reihe von Fürsten, denen das Recht der Standesherrlichkeit von den betreffenden Staaten und das Prädikat „Durchlaucht" von der officiellen Courtoisie zugestanden wird, die jedoch nicht zu den ehemals reichsständischen Familien gehören; sowie auch nicht jene Familien, welche, wie die eben genannten, in den verschiedenen Staaten mit dem Titel von Fürsten, Grafen, Freiherrn standesherrlich angesessen sind, doch niemals die Reichsstandschaft besassen. Alle diese gehören zu dem hohen Adel der betreffenden Staaten, nicht aber zu dem hohen Adel Deutschlands.

Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigentume und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen: 1. Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen; 2. werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugniss zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden müssen; 3. privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien; 4. die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung gross genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben. Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1 und 2 angeführten Rechte: Antheil der Begüterten an der Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt [1]).

Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche die Bundesakte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über Anwendung der in Gemässheit vorher erwähnter Vorschriften erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmässigen Rechtshilfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten, und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhilfe zu bewirken [2]). Der Bundesbeschluss

[1]) B. A. Art. 14. — [2]) Schl. A. Art. 63.

vom 15. September 1842 hat zur definitiven Entscheidung über Beschwerden der Mediatisirten oder des vormaligen unmittelbaren Reichsadels wegen Nichterfüllung der ihnen durch die Bundesakte zugestandenen Rechte eine richterliche Instanz eingeführt, welche für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet wird, dass die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit vier Mitglieder für dieselbe aus der Liste der Spruchmänner für das Bundesschiedsgericht erwählt und dass von diesen Vieren, oder bei Stimmengleichheit von der Bundesversammlung, ein fünftes Mitglied als Obmann aus derselben Liste gewählt wird.

Seit 1848 haben sowol die ehemaligen reichsunmittelbaren Stände, als vorzüglich der zuletzt genannte Reichsadel viele Vorrechte verloren, namentlich die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Ortspolizei, der Reichsadel überdem nach den privilegirten Gerichtsstand.

11. Bundesgesetzliche Garantieen zu Gunsten einzelner Personen.

Garantirt von dem Bunde sind die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrtsoctroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluss vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichs-Stifter haben die Befugniss, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluss festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen. Die Mitglieder des deutschen Ordens erhalten ebenfalls, nach den in dem Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen, insoferne sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche die eingezogenen Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniss ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen [1]).

Durch Bundesbeschluss vom 17. Juli 1817 wurde diese Bestimmung auch auf die Mitglieder und Diener des Johanniter-Ordens ausgedehnt.

Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluss vom 25. Februar 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuss der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert [2]).

[1]) B. A. Art. 15. — [2]) B. A. Art. 17.

12. Rechte der Religionsparteien.

Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen; auch soll die Verbesserung der bürgerlichen Lage der Juden in Deutschland auf eine möglichst übereinstimmende Weise bewirkt werden [1]). Die Bestimmungen über die gleiche bürgerliche und politische Berechtigung der christlichen Religionsparteien ist aber nicht so zu verstehen, als ob diese Berechtigung jeder christlichen Religionspartei (Secte) zustehe, sondern dieses Recht besitzen im Allgemeinen blos die Katholiken und Evangelischen (Lutheraner und Reformirten), bei andern Confessionen richtet sich dieses Recht nach den Bestimmungen der Gesetze des bezüglichen Staates.

13. Bundesgesetzlich zugesicherte Rechte aller deutschen Staatsbürger.

Den deutschen Staatsbürgern sind im Allgemeinen folgende Rechte zugestanden:

a) Erwerbung und Besitz eines Grundeigentums ausserhalb des Staates, den sie bewohnen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen;

b) die Befugniss: 1. des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, 2. des Eintritts in Civil- und Militärdienste desselben; beides jedoch nur, insoferne keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht; und damit wegen der noch obwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit hierbei nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniss entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Beratung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), insoferne das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen; — auch hat sich die Bundesversammlung

d) die nähern Bestimmungen in Bezug auf Pressfreiheit und Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck vorbehalten [2]).

Das geistige Eigentum an literarischen oder Kunstwerken ist in sämmtlichen Bundesstaaten, durch Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und 19. Juni

[1]) B. A. Art. 16. — [2]) B. A. Art. 18.

1845, geschützt, (sowie das Eigentum an musikalischen Compositionen und dramatischen Werken durch Bundesbeschluss vom 22. April 1841).

Pressfreiheit besteht jetzt in allen Bundesstaaten, mit Repressivgesetzen gegen deren Missbrauch. Durch Bundesbeschluss vom 6. Juli 1854 wurden allgemeine, für alle Bundesstaaten giltige, Bestimmungen zur Verhinderung des Missbrauches der Presse erlassen. Nach demselben ist die Erzeugung von Druckschriften und andern bildlichen Darstellungen, sowie der gewerbsmässige Verkehr mit denselben an eine obrigkeitliche Concession gebunden; von jeder Druckschrift muss vor deren Ausgabe ein Exemplar der von der Landesregierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden. Auf jeder Druckschrift muss der Name des Druckers und Verlegers, auf jeder periodischen Druckschrift der Name des verantwortlichen Redacteurs genannt sein, welcher in der Regel dispositionsfähig sein und im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden muss. Für jede periodische Druckschrift muss Caution bestellt werden, von der die nicht politischen Blätter befreit werden können. In allen Bundesstaaten muss der Missbrauch der Presse durch Aufforderung oder Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, die durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein, ebenso wie alle Angriffe auf Religion oder öffentliche Einrichtungen des eigenen Staates oder eines andern Bundesstaates. Bei Pressprocessen sind sowol Verfasser als auch Verleger, Commissionär und Drucker zur Verantwortung zu ziehen. Verpönte Druckschriften sind zu unterdrücken oder zu vernichten.

Allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten wurden durch Bundesbeschluss vom 13. Juli 1854 aufgestellt. Demzufolge dürfen nur Vereine geduldet werden, deren Zwecke mit der Bundes- und Landesgesetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden. An politischen Vereinen dürfen sich Minderjährige, Lehrlinge und Schüler nicht betheiligen, und ist jede Verbindung eines solchen Vereins mit andern Vereinen unstatthaft. Jede Landesregierung hat das Recht, alle Vereine zu überwachen und bei Gesetzesübertretungen aufzulösen. Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und als solche keine Vereine bilden. Alle Arbeitervereine und Verbrüderungen mit politischer, socialistischer oder communistischer Tendenz sind verpönt.

Höchst günstig für die deutschen Staatsgenossen — namentlich eine bedeutende Erleichterung des Verkehrs — ist die deutsche Passkartenconvention, welche am 21. October 1850 zu Dresden abgeschlossen und am 7. Januar 1853 auf weitere 3 Jahre, vom 1. Januar 1854 an, verlängert wurde, und der — mit Ausnahme von Oesterreich, Holstein-Lauenburg, Luxemburg-Limburg, Hessen-Homburg und Liechtenstein — alle deutsche Bundesstaaten beigetreten sind. Statt der Pässe erhalten die reisenden Personen auf ein Jahr lautende Karten,

welche innerhalb der Vereinsstaaten als vollgiltige Pässe, ohne der Visa zu bedürfen, gelten.

14. Handelsverhältnisse.

Die Bundesglieder haben sich nach der Bundesakte, Art. 19, vorbehalten, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, sowie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze in Beratung zu treten.

So sind in der neueren Zeit die Zollvereine (siehe 5), der österreichisch-deutsche Post- und Telegraphenverein entstanden. Bezüglich der Flüsse (siehe S. 87) hat schon die Wiener-Congressakte Bestimmungen getroffen. Die Verhältnisse des Rheinverkehrs sind durch Bevollmächtigte der Uferstaaten, welche am 15. August 1816 in Mainz zusammentraten (die spätere Rheinschifffahrts-Centralcommission) — die Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831 — geregelt worden, sowie auch durch viele hierauf bezügliche Verordnungen und Urkunden in spätern Jahren; jene der Weser durch die Weserschifffahrtsakte vom 10. September 1823 (festgestellt von den Regierungen der sämmtlichen 7 Weser-Uferstaaten) mit deren Ergänzungen vom 21. December 1825 und 16. August 1839, nebst mehreren hinzugekommenen Bestimmungen der einzelnen Regierungen; jene der Elbe durch die Elbeschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821 (entworfen von den im Juni 1819 zusammengetretenen Bevollmächtigten der 10 Elbe-Uferstaaten), der Additionalakte vom 13. April 1844 und anderweitige Verträge und Bestimmungen; die Verhältnisse des Verkehrs auf der Ems sind durch die Verträge vom 29. Mai 1815, 26. April 1820 und 13. März 1843 zwischen Preussen und Hannover geordnet. Ueber die Donau besteht zwischen Oesterreich und Bayern ein Vertrag vom 2. December 1851, welchem Württemberg unterm 5. Juni 1855 beigetreten ist.

15. Finanzen des Bundes.

Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung: 1. den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmässigen Ausgaben, soweit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen; 2. in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefassten Beschlüsse erforderlichen ausserordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen; 3. das matrikelmässige Verhältniss, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen; 4. die Erhebung, Verwendung und Berechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen [1]).

[1]) Schl. A. Art. 52.

Zur Aufnahme, Verwaltung und instructionsmässigen Verausgabung der Geldbeiträge der Bundesglieder bestehen die verschiedenen Bundeskassen unter unmittelbaren Aufsicht der Bundesversammlung. Die definitive Organisation des Bundeskassenwesens erfolgte durch Bundesbeschlüsse vom 14. October 1830 und 27. Januar 1831. — Regelmässige Ausgaben des Bundes sind die Besoldung des dienenden Personales der Bundesversammlung und die Kosten für Unterhaltung der Localitäten derselben. Zur Bestreitung dieser regelmässigen Bedürfnisse besteht die Bundeskanzleikasse, in welche, so oft es das Bedürfniss erheischt, von jeder der 17 Stimmen des engern Rates 2000 fl. im 24-Guldenfusse, sonach zusammen 34.000 fl., eingezahlt werden [1]. — Eine zweite Hauptkasse besteht für alle sonstigen vom Bunde zu tragenden, mithin ausserordentlichen, Ausgaben unter dem Namen Bundes-Matrikularkasse, in welche die Bundesglieder Bundes-Matrikularbeiträge zu leisten haben, die nach der Bundesmatrikel, einem Verzeichnisse, in welchem die einzelnen Bundesglieder nach der Grösse der Bevölkerung als beitragspflichtig eingezeichnet sind, berechnet werden. Diese Beträge werden in der Art erhoben, dass, so oft es das Bedürfniss fordert, die erforderliche Summe, unter Zugrundelegung des Simplums von 30.000 fl. im 24-Guldenfusse, von der Bundesversammlung beschlossen und nach der geltenden Matrikel repartirt wird. Die erste Matrikel war die vom 20. August 1818, die neuesten Matrikeln sind nach den Beschlüssen der Bundesversammlung vom 14. April 1842 und vom 3. October 1851 berechnet, und zwar nach den Bedürfnissen von 60.000, 30.000 und 1000 fl. im 24-Guldenfusse. — Die beiden Hauptbundeskassen stehen unter der obersten Aufsicht des Präsidiums und werden unter der Leitung des Kanzleidirectors von einem Kassierer und Rechnungsführer verwaltet. Ausser diesen zwei Hauptkassen des Bundes bestehen Filialkassen, welche von Zeit zu Zeit nach dem Bedürfnisse der Sache eingerichtet werden; im Falle eines Bundeskriegs wird zur Bestreitung der Kriegskosten aus den matrikulären Beiträgen eine Bundes-Kriegskasse gebildet.

Die matrikelmässigen Geldbeiträge der einzelnen Bundesglieder nach den zwei letzten Bundesbeschlüssen bei einem Anschlage von 60.000, 30.000 und 1000 Gulden (im 24-Guldenfusse) sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

[1]) 6. Prälim. Conf. d. Bund.-Vers. v. 30. Oct. 1816.

Bundesstaaten	Zu 60.000 Gulden		Zu 30.000 Gulden		Zu 1.000 Gulden	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oesterreich	18.861	6	9.430	33	314	20
Preussen	15.810	14	7.905	7	263	29
Königreich Sachsen	2.386	54	1.193	28	39	47
Bayern	7.081	12	3.540	36	118	1
Hannover	2.596	28	1.298	14	43	16
Württemberg	2.775	43	1.387	51	46	16
Baden	1.989	6	994	33	33	9
Kurhessen	1.129	33	564	46	18	19
Grossh. Hessen	1.232	15	616	7	20	32
Holstein und Lauenburg . .	716	5	358	2	11	56
Luxemburg und Limburg . .	504	24	252	12	8	28
Braunschweig	416	55	208	28	6	57
Mecklenburg-Schwerin . . .	712	6	356	3	11	52
Nassau	602	14	301	7	10	2
Sachsen-Weimar-Eisenach . .	399	49	199	54	6	40
Sachsen - Meiningen - Hildburghausen	228	45	114	22	3	49
Sachsen-Koburg-Gotha . . .	221	59	111	—	3	42
Sachsen-Altenburg	195	20	97	40	3	15
Mecklenburg-Strelitz	142	45	71	23	2	23
Oldenburg	439	2	219	31	7	19
Anhalt-Dessau	105	19	52	40	1	45
Anhalt-Bernburg	73	41	36	51	1	14
Anhalt-Köthen	64	33	32	17	1	5
Schwarzburg-Sondershausen . .	89	45	44	52	1	30
Schwarzburg-Rudolstadt . . .	107	17	53	39	1	47
Hohenzollern-Hechingen	28	51	14	25	—	29
Liechtenstein	11	2	5	31	—	44
Hohenzollern-Sigmaringen . .	70	44	35	22	1	11
Waldeck	103	11	51	36	1	43
Reuss ältere Linie	44	16	22	8	—	44
Reuss jüngere Linie	103	50	51	55	1	44
Schaumburg-Lippe	41	46	20	52	—	48
Lippe	143	20	71	41	2	17
Hessen-Homburg	39	47	19	53	—	40
Lübeck	80	52	40	26	1	22
Frankfurt	95	11	47	35	1	35
Bremen	96	28	48	14	1	36
Hamburg	258	11	129	6	4	18
Zusammen:	60.000	—	30.000	—	1.000	—

16. Bundesheer und dessen Verfassung.

Das Militärwesen des Bundes ist vornehmlich geregelt durch die Bundesbeschlüsse vom 9. April 1821 (Bundeskriegsverfassung in ihren Umrissen), 12. April 1821 und 11. Juni 1822 (die eigentliche Bundeskriegsverfassung) und vom 13. September 1832.

Die Oberleitung der Militärangelegenheiten des Bundes hat die Bundesversammlung. Ein eigener Bundestagsausschuss — Militärausschuss — hat mit der seit 1819 bestehenden technischen Bundes-Militärcommission die nötigen Beschlüsse für die Bundesversammlung vorzubereiten und zu discutiren. Sie ist zusammengesetzt aus Bevollmächtigten (Generalen oder Stabsofficieren) von Oesterreich, Preussen, Bayern, vom 8. Armeecorps (Württemberg, Baden und Grossherzogtum Hessen), vom 9. Armeecorps (Königreich Sachsen, Kurhessen und Luxemburg-Limburg) und vom 10. Armeecorps (Hannover, Oldenburg und Holstein-Lauenburg), von welchen der österreichische den Vorsitz führt. Die Bundes-Militärcommission hat die Aufsicht über die Bundesfestungen, leitet die fortificatorischen Arbeiten etc. und hat die Geschäfte zu besorgen, welche ihr namentlich in Hinsicht auf die Evidenzhaltung des Standes der Bundescontingente von der Bundesversammlung übertragen werden. Als Hilfsorgan für Festungsbauten steht ihr (seit 1853) ein technisch-militärischer Beirat zur Seite.

Das deutsche Bundesheer besteht aus den von den einzelnen Bundesstaaten nach der Bundesmatrikel zu stellenden Contingenten. Es besteht auch im Frieden und der Bund kann Musterungen durch Bevollmächtigte anordnen und vollziehen. Jeder Bundesstaat hat als einfaches Contingent 1 %, als Reserve $\frac{1}{3}$ % und als Ersatz $\frac{1}{6}$ % (und in einem Kriegsjahre nie mehr als $\frac{1}{2}$ %) der Bevölkerung, wie sie die Bundesmatrikel bestimmt, zu stellen, worunter aber nur die streitbare Mannschaft begriffen ist, während die Mannschaft für das Verpflegs-, Sanitäts- und Armeefuhr-Wesen besonders nach Bedürfniss gegeben werden muss. Grössere Contingente können durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt, aber nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden. — Hinsichtlich des Verhältnisses der Waffengattungen ist festgesetzt, dass die Cavallerie $\frac{1}{7}$, die Pionniere und Pontonniere $\frac{1}{100}$ der Gesammtzahl eines Contingents, und Jäger oder Scharfschützen $\frac{1}{20}$ des Fussvolks betragen. Sappeure und Mineure werden von jenen Staaten gestellt, bei welchen diese im Frieden bestehen. Auf je 1000 Mann werden 2 Feldgeschütze und 1 Reservegeschütz gerechnet (36 Mann pr. Geschütz), von den Feldgeschützen sollen $\frac{1}{4}$ Zwölfpfünder, $\frac{1}{4}$ Haubitzen und $\frac{2}{4}$ Sechspfünder, und $\frac{1}{5}$ der Gesammtzahl Artillerie reitende (oder resp. Cavalleriegeschütze) sein. Als Belagerungspark sind 200 Geschütze für das ganze Heer zu stellen (20 Zwölf-, 50 Achtzehn-, 30 Vierundzwanzig-Pfünder, 30 zehnpfündige Haubitzen, 20 zehn-

pfündige, 20 dreissigpfündige, 20 sechzigpfündige Bomben- und 10 sechzigpfündige Steinmörser). Jedes Contingent, welches stärker als ein Armeecorps ist, gibt einen Brückentrain für grosse Flüsse, jedes andere Armeecorps für eine Flussbreite von 200 Schuh.

Das Bundesheer bildet 10 Armeecorps und 1 Reserve-Infanteriedivision (deren Bestandtheile früher den 3 combinirten Corps einverleibt waren, durch Bundesbeschluss vom 9. December 1830 jedoch in diese Division vereinigt und zugleich von der matrikularmässigen Cavallerie- und resp. Artilleriestellung gegen eine in der Kopfzahl theils gleiche, theils grössere Infanteriestellung befreit wurden). Unter den Armeecorps sind 7 ungemischte (Oesterreich mit 3, Preussen mit 3 und Bayern mit 1 Armeecorps) und 3 combinirte, aus den Contingenten der anderen Bundesstaaten gebildete Armeecorps. Die Reserve-Infanteriedivision ist zunächst zur Verstärkung der Kriegsbesatzungen in den Bundesfestungen bestimmt. Von der Cavalleriestellung sind ausserdem auch Nassau und Mecklenburg-Strelitz (welches von Mecklenburg-Schwerin in dieser Hinsicht vertreten wird) befreit. Die Armeecorps zerfallen in Divisionen, Brigaden, Regimenter, Bataillons, Compagnien, Schwadronen und Batterien. Durch Bundesbeschluss vom 10. März 1853 wurde das Hauptcontingent der Bundesarmee um $1/6$ % der Bevölkerung, auf Grund der seitherigen Matrikel, vermehrt. Mit Berücksichtigung dieser Bestimmung zählt das Bundesheer 506.791 Mann, nämlich 354.637 Mann im Haupt-, 100.839 im Reservecontingente und 51.315 Mann als Ersatz; gesondert nach Waffengattungen (in runden Zahlen):

Linieninfanterie:	262.000	M.	im	Hauptc.	74.100	M.	im	Res.-C.;
Jäger und Scharfschützen:	18.500	„	„	„	5.300	„	„	„
Cavallerie:	44.600	„	„	„	12.900	„	„	„
Artillerie:	26.400	„	„	„	7.600	„	„	„
Pionniers, Genietruppen:	3.500	„	„	„	1.000	„	„	„

An Feldgeschützen führt das Bundesheer im Hauptcontingente 880, im Reservecontingente 254, zusammen 1.134 mit sich.

Der wirkliche Stand der Bundesarmee ist hingegen stärker; es belief sich nämlich derselbe nach dem am 29. Januar 1854 der Bundesversammlung von der Militärcommission vorgelegten Ergebnisse über die Bundes-Militärinspectionen vom Jahre 1853 auf 525.037 Mann an Haupt- und Reservecontingent (also $1 1/3$ % der matrikulirten Bevölkerung); unter diesen sind

höhere Stäbe	3.371	Mann,
Linieninfanterie	375.881	„
Jäger und Scharfschützen	28.621	„
Cavallerie	71.149	„
Artillerie	40.270	„
technische Truppen	5.745	„

Hiezu kamen noch an Nichtstreitenden 1.470 Aerzte und 16.838 Mann Fuhrwesen. Der Belagerungspark bestand aus 250 Geschützen, wovon 122 Ka-

nonen, 31 Haubitzen und 97 Mörser; das Brückenmateriale aus 177 Brückenschiffen oder Pontons und 19¼ Birago'sche Equipagen für eine Gesammtflussbreite von 5059 Fuss. Nach der tactischen Eintheilung zählte das Bundesheer 387 Bataillone, 409 Schwadronen, 147 Batterien (38½ schwere, 70¾ Fuss- und 37¾ reitende Artillerie) mit 1.122 Geschützen.

Die Stärke und Zusammensetzung der einzelnen Armeecorps des deutschen Bundesheeres gestalten sich also:

Armeecorps	Divisionen	Bundesstaaten	Bundesheer nach der Matrikel			Wirklicher Bestand des Haupt- u. Reservecontingents 1853	
			Hauptcontingent	Reserve- u. Ersatzcont.	Zusammen	Mann	Geschütze
I. II. III.	6	Oesterreich	110.626	47.411	158.037	153.295	428 worunter 60 Raket.
IV. V. VI.	6	Preussen	93.316	39.993	133.309	170.509	440
VII.	2	Bayern	41.533	17.800	59.333	50.236	96
VIII.	1	Württemberg	16.281	6.977	23.258	18.708	36
	2	Baden	11.667	5.000	16.667	19.438	24
	3	Grossherzogtum Hessen	7.227	3.098	10.325	9.411	12
		Zusammen VIII. Armeecorps	35.175	15.075	50.250	47.557	72
IX.	1	Königreich Sachsen .	14.000	6.000	20.000	18.000	32
	2	Kurhessen	6.626	2.839	9.465	9.144	18
		Nassau	4.712	2.019	6.731	5.400	10
		Limburg	580	387	967	934	8
		Luxemburg [1]	2.959	1.278	4.237	1.858	—
		Zusammen IX. Armeecorps	28.877	12.523	41.400	35.336	68
X.	1	Hannover	15.230	6.527	21.757	20.857	36
		Braunschweig . . .	2.445	1.048	3.493	7.102	12
	2	Holstein-Lauenburg .	4.200	1.800	6.000	4.714	10
		Mecklenburg-Schwerin .	4.177	1.790	5.967	9.905	12
		Mecklenburg-Strelitz .	838	359	1.197	1.288	—
		Oldenburg	3.300	1.400	3.700	2.974	8
		Hamburg	1.514	649	2.163	1.884	—
		Bremen	566	243	809	651	—
		Lübeck	475	203	678	543	—
		Zusammen X. Armeecorps	32.745	14.019	46.764	49.918	78

[1]) Das Contingent Luxemburgs ist bestimmt zur Besatzung der Bundesfestung Luxemburg.

	Bundesstaaten	Bundesheer nach der Matrikel			Wirklicher Bestand des Haupt- u. Reservecontingents 1853.	
		Haupt-contingent	Reverse- u. Ersatzcont.	Zusammen	Mann	Geschütze
Reserve Infanteriedivision [1])	Sachsen-Weimar-Eisenach	2.345	1.005	3.350	3.638	—
	Sachsen-Altenburg . .	1.146	491	1.637	1.858	—
	Sachsen-Koburg-Gotha .	1.302	583	1.885	2.042	—
	Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1.342	575	1.917	1.574	— —
	Anhalt-Dessau-Köthen .	996	428	1.424	1.720	—
	Anhalt-Bernburg . .	432	185	617	1.034	—
	Hessen-Homburg . .	233	100	333	362	—
	Waldeck	606	259	865	898	—
	Schaumburg-Lippe . .	280	120	400	384	—
	Lippe	841	345	1.186	1.103	—
	Schwarzburg - Sondersh.	526	226	752	1.105	—
	Schwarzburg-Rudolstadt	629	269	898	1.000	—
	Liechtenstein	64	28	92	55	—
	Reuss ältere Linie . .	206	112	318	{ 775	—
	Reuss jüngere Linie .	609	261	870		—
	Frankfurt	808	346	1.154	638	—
	Zusammen Reverse-Infanteriedivision . . .	12.365	5.333	17.698	18.186	—
	Hauptsumma . . .	354.637	152.154	506.791	525.037	1182

Den Oberbefehl über das Bundesheer führt ein Oberfeldherr des Bundes. Dieser wird in der engern Bundesversammlung gewählt und in Eid und Pflicht des Bundes genommen. Die Bundesversammlung ist seine einzige Behörde, von welcher er seine Vollmachten, die sehr ausgedehnt sind, und Instructionen erhält und an welche er unmittelbar berichtet. Er entwirft, führt aus oder ändert ab den Operationsplan, ohne dass eine Mittheilung vor der Ausführung notwendig wäre; erst wenn zu dieser geschritten wird, hat er die Grundzüge desselben der Bundesversammlung mitzutheilen. Er ist in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, zu allen provisorischen Massregeln befugt, wie zu Verträgen über die Einstellung der Feindseligkeiten, zur Suspension und Verhaftung von Militärs, zur Anordnung des Standrechtes etc. Uebrigens ist er dem Bunde persönlich verantwortlich und kann von demselben vor ein Kriegsgericht gestellt werden. Jeder Staat ist zur Vertretung der Interessen seines Corps (Division) berechtigt einen Offizier abzuordnen, der bei dem Oberfeldherrn freien Zutritt hat. —

[1]) Die Reserve-Infanteriedivision, welche nach der Matrikel aus 13 und nach Wegfall der hohenzollernschen Truppen (welche jetzt von Preussen gestellt werden) aus 12 Bataillonen bestehen soll, zählt derzeit 19 Bataillone.

Ausser dem Oberfeldherrn werden von der Bundesversammlung ein General-lieutenant des Bundes, als Stellvertreter des Feldherrn, die Directoren des Artillerie- und Geniewesens, der Chef der Heerespolizei und der General-Intendant, mit den ihnen zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, mit Berücksichtigung der Vorschläge des Oberfeldherrn, gewählt und in Pflicht genommen. Der Oberfeldherr hingegen hat das Recht den General-Quartiermeister, den dirigirenden General-Adjutanten, den General-Auditeur und den dirigirenden Arzt zu wählen und seinen Generalstab selbst zu bestellen; er hat sämmtliche im Hauptquartiere angestellte Offiziere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlung beeidigt sind, im Namen und Auftrag derselben in Eid und Pflicht zu nehmen. Der Oberfeldherr bezieht nur vom Bunde seinen Gehalt. — Die Commandanten der gemischten Armeecorps werden kraft einer Vereinbarung der betheiligten Staaten aus den dazu gehörigen Truppen, nötigenfalls von der Bundesversammlung ernannt (so auch die Befehlshaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden). — Bezüglich der Rechtspflege in der Bundesarmee sind die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten giltigen Gesetzen zu beurteilen und nur gegen das Verbrechen des Meineides, des Verrats, der Feldflüchtigkeit und der Insubordination sollen durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen werden, welche in dem gesammten Bundesheere als gleichförmiges Gesetz gelten sollen. Zur Handhabung des Heerespolizei wird, wenn erforderlich, eine eigene Gensd'armerie errichtet, deren Minimum auf 2 % der Reiterei angenommen und deren Bestand in das Cavalleriecontingent eingerechnet wird. — Die Bundesstaaten haben sich gegenseitig zur Auslieferung der Militärdeserteure und Conscriptionsflüchtigen verpflichtet (Cartellconvention vom 10. Februar 1831 und Bundesbeschluss vom 17. Mai 1832 als Nachtrag).

Jeder Bundesstaat muss sein einfaches Contingent (1 %) auch im Frieden so marsch- und schlagfertig halten, dass dasselbe binnen 4 Wochen nach der vom Bunde erhaltenen Aufforderung zur Verfügung des Oberfeldherrn auf dem bestimmten Sammelplatze aufgestellt werden kann. Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Heeres erfolgen die Nachsendungen der Rückhaltsmannschaften, als der Reserve und des Ersatzes. Alljährlich sollen Uebungen der gesammten Contingente gehalten werden, deren Dauer mindestens 4 Wochen beträgt. Doch kann im Frieden eine zeitliche Beurlaubung eines Theiles des Contingents stattfinden. Am 1. Januar eines jeden Jahres ist dem Bundestage eine Uebersicht des Standes des Bundesheeres vorzulegen. Bezüglich des Durchmarsches von Bundestruppen durch ein anderes Bundesgebiet und der daselbst einzuhaltenden Militärstrassen, bestehen besondere Verträge zwischen den deutschen Bundesstaaten — sogenannte Etappenconventionen.

Bundesfestungen. Der Bund hat fünf Bundesfestungen, nämlich Mainz (mit Inbegriff von Cassel und Kostheim), Luxemburg, Landau, Ulm und Rastatt, von welchen die drei ersteren bereits in den Pariser-Verträgen von 1815

und dann auf den Wiener-Ministerialconferenzen von 1820, die beiden letzteren aber durch Bundesbeschlüsse vom 26. März 1841 und 11. August 1842 als solche erklärt wurden. Bezüglich der Besatzung in diesen Festungen hat die Bundesgesetzgebung verschiedene Bestimmungen getroffen (insonderheit der Frankfurter-Territorialrecess vom 20. Juli 1819, die Bundesbeschlüsse vom 28. Juli 1825, 14. December 1830 und 3. März 1831) und haben die hiebei betheiligten Staaten besondere Verträge geschlossen. Ueber Mainz besteht ein Vertrag zwischen Oesterreich, Preussen und Grossherzogtum Hessen vom 30. Juni 1816, die Militärconvention zwischen Oesterreich und Preussen vom 10. August 1817; über Luxemburg ein Vertrag zwischen Oesterreich und den Niederlanden (und dann auch mit Preussen, Russland und England); über Landau ein Vertrag zwischen Oesterreich und Bayern vom 14. April 1816; über Ulm der Vertrag zwischen Württemberg und Bayern vom 16. Februar 1842. Die Besatzung von Mainz besteht im Frieden aus einer gleichen Anzahl österreichischer und preussischer und 1 Bataillon hessen-darmstädtischer Truppen (mindestens 7.000 Mann Infanterie und 200 Mann Cavallerie), im Kriege aus $1/3$ österreichischen, $1/3$ preussischen und $1/3$ andern Bundestruppen (im Minimum 12.000, im vollen Stande 20.682 Mann, worunter 600 Cavallerie, und zwar von Oesterreich und Preussen je 7.000, worunter je 300 Mann Cavallerie, und die übrigen 6.682 Mann von der Reserve-Infanteriedivision gestellt). Der Gouverneur und Commandant in dieser Festung werden abwechselnd von 5 zu 5 Jahren von Oesterreich und Preussen ernannt, so zwar, dass immer der eine Staat den Gouverneur, der andere den Commandanten gibt; die Artilleriedirection wird von Oesterreich, die Geniedirection von Preussen bestellt. In Luxemburg besteht die Garnison zu $3/4$ aus Preussen und zu $1/4$ aus Niederländern, im Kriege aus mindestens 7.000 Mann (wozu 1.450 Mann von der Reservedivision gestellt werden), der Gouverneur, Commandant, Genie- und Artilleriedirector werden von Preussen ernannt. In Landau ist die Besatzung im Frieden blos aus bayerischen Truppen mit bayerischen Commandanten gebildet, die Kriegsbesatzung (7.000 Mann Infanterie und 200 Mann Cavallerie) hingegen überdiess aus $1/3$ Badensern und 2.241 Mann der Reserve-Infanteriedivision. In Ulm besteht die Friedensbesatzung aus bayerischen und württembergischen Truppen und 300 Mann österreichischer Artillerie, die Kriegsbesatzung aber aus $1/3$ Oesterreichern, $1/3$ Bayern und $1/3$ Württembergern, in Rastatt erstere aus badischen Truppen und der erforderlichen Anzahl österreichischer Genietruppen, letztere aus $1/3$ Oesterreichern und $2/3$ Badensern; in Ulm wird der Gouverneur von Württemberg, der Commandant von Bayern, und der Geniedirector abwechselnd von 5 zu 5 Jahren von Bayern und Württemberg ernannt, in Rastatt hingegen ernennt Baden den Gouverneur, Commandanten und Artilleriedirector und Oesterreich den Geniedirector, welches auch den Artilleriedirector für Ulm bestellt. — Die Festungsgouverneure, Commandanten und anderen oberen Befehlshaber stehen in Eid und Pflicht des Bundes.

Frankfurt am Main, als Sitz der deutschen Bundesversammlung, besitzt gleichfalls — neben seinen eigenen Truppen — eine 4.821 Mann zählende Bundesbesatzung (1717 Mann Oesterreicher, 1.713 Mann Preussen und 1.391 Mann Bayern), deren Obercommando und das Stadtcommando Oesterreich und Preussen besitzen; ersteres ging in Gemässheit des Bundesbeschlusses vom 16. Februar 1854 von Oesterreich an Preussen, letzteres von Preussen an Oesterreich über.

Die im Jahre 1848 gebildete deutsche Reichsmarine in der Nordsee (formirt aus 2 Dampf- und 2 Segelfregatten, 7 Dampfkorvetten und 26 Kanonenbooten) wurde durch Bundesbeschluss vom 2. April 1852 aufgelöst.

V.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Bundesstaaten.

Mit Ausnahme der vier freien Städte Frankfurt am Main, Hamburg, Bremen und Lübeck, sind die übrigen Staaten des deutschen Bundes sämmtlich Erbmonarchieen mit repräsentativer oder mit landständischer Verfassung, und nur Oesterreich und Hessen-Homburg haben beratende Landesausschüsse, Liechtenstein nur beratende Landstände. Grundgesetze (Verfassungsurkunden) stellen in den einzelnen Staaten die Verfassung d. i. die Beherrschungs- und Regierungsform fest.

In den deutschen Monarchieen steht die Souverainetät nur dem Landesfürsten zu; er besitzt allein alle Rechte der Staatsgewalt und ist selbst in den beschränkten Monarchien nur bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt und bei Auflegung von Steuern an die Mitwirkung der Landstände gebunden. Der Monarch ist heilig, unverletzlich und unverantwortlich, er ist nicht blos herrschender, sondern auch regierender Fürst. Erworben wird die Souverainetät nur durch Erbrecht, kraft Blutsverwandtschaft, Erbvertrags und unter gewissen Bedingungen durch Vermächtniss oder durch vertragsmässige Ueberlassung. Der Thronfolger hat alle Regierungsacte seiner Vorgänger anzuerkennen, insoferne erstere nicht an innerer Nichtigkeit leiden, und ist daher auch nicht berechtigt, diese einseitig oder willkürlich aufzuheben. Der Landesfürst kann die Regierung niederlegen oder seinem Regierungsrechte freiwillig entsagen, nie aber entsetzt werden. — Die Volksrechte werden in den beschränkten Monarchieen vom Landtage, den Landständen, den Kammern ausgeübt; in den grösseren Staaten bestehen zwei Kammern, von welchen die erste zusammengesetzt ist theils aus Mitgliedern, welche durch ihre Geburt (Prinzen des regierenden Hauses, Adel) oder durch ihr Amt (Geistlichkeit, hohe Beamte) hiezu grundgesetzlich berufen sind, theils aus solchen, die vom Monarchen zu Mitgliedern dieser Kammer ernannt werden; die Mitglieder der zweiten

Kammer vertreten in einigen Staaten die ganze Nation, in anderen nur die wichtigeren Bestandtheile des Volkes. Dem Landtage steht ausser der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und dem Rechte der Besteuerung auch die Controle der Staatsverwaltung, namentlich der Finanzen, zu. Zur Initiative bei Gesetzvorschlägen ist nur die Regierung berechtigt, doch können die Kammern das Verlangen zu Vorlagen von Gesetzen stellen. Ein Hauptgrundsatz der beschränkten Monarchie ist die Contrasignatur der Regierungsacte von Seiten der Minister und die Verantwortlichkeit derselben gegenüber der Volksvertretung.

Gleichheit vor dem Gesetze, Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte der christlichen Staatsbürger (erstere besitzen auch die Juden), Gewissensfreiheit, Freiheit der Person und des Eigentums, Freiheit der Presse, Nichtzulassung der sogenannten Kabinetsjustiz, Petitions- und Vereinsrecht sind die den Staatsunterthanen in allen Bundesstaaten zukommenden Rechte. Leibeigenschaft, Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband letztere zumeist seit 1848) sind in allen Bundesstaaten für immer aufgehoben. Die sogenannten Grundrechte des deutschen Volkes, sowie die 1848 — 1849 erflossenen deutschen Reichsgesetze wurden durch Bundesbeschluss vom 23. August 1851 als aufgehoben erklärt. Die Verpflichtung zur gleichen Theilnahme an allen Staatslasten ist allgemein; einzelne Vorrechte geniessen nur die mediatisirten Häuser. Den Gemeinden steht die selbstständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu. Schwurgerichte bestehen in den meisten Staaten, sowie auch fast überall mündliches und öffentliches Gerichtsverfahren gilt.

Die vier freien Städte haben eine republikanische Verfassung.

Zu erwähnen sind endlich noch hier die Herrscherhäuser in Deutschland, welche sind:

1. der Stamm Ethiko's mit der Linie Lothringen in Oesterreich (Zweige in Toskana und Modena), mit welchem auch das grossherzogliche Haus von Baden in Zusammenhang stehen dürfte;

2. der oldenburgische oder holsteinische Stamm mit den Linien von Oldenburg und Dänemark (eine dritte Linie ist die von Russland);

3. der lombardische Stamm von Este mit den Linien Braunschweig und Hannover (eine andere Linie herrscht in Grossbritannien), mit welchem auch das fürstliche Haus Liechtenstein verwandt zu sein scheint.

4. der hohenzollern'sche Stamm in Preussen;

5. der wittelsbach'sche Stamm in Bayern (und Griechenland);

6. der wettinische Stamm mit zwei Hauptlinien, der albertinischen im Königreiche Sachsen und der ernestinischen mit den Linien von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen-Saalfeld, Sachsen-Koburg-Gotha (auch in Belgien und Portugal) und Sachsen-Altenburg;

7. der Stamm Württemberg in Württemberg;

8. der Stamm Nassau mit der Linie Nassau-Weilburg in Nassau und der Linie Nassau-Oranien in den Niederlanden;

9. das Haus Hessen mit den Hauptlinien: Kurhaus Hessen oder Hessen-Kassel und grossherzogliches Haus Hessen oder Hessen-Darmstadt, dieses wieder mit der jüngern Linie Hessen-Homburg;

10. das mecklenburgische Haus mit den Linien von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz;

11. das Haus Anhalt mit den Linien von Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg;

12. das Haus Schwarzburg mit den Linien von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg Rudolstadt;

13. das Haus Reuss mit der ältern Linie oder Greiz und der jüngern Linie oder Schleiz;

14. das Haus Lippe mit den Linien von Lippe-Detmold und Lippe-Schaumburg;

15. das Haus Waldeck in Waldeck.

VI.

Deutschlands politische Stellung.

Deutschland, in der Mitte Europa's gelegen, bildet das Herz, den Centralpunct dieses Erdtheils, wo alle denselben bewegenden und beherrschenden geistigen und materiellen Interessen sich kreuzen. Kein Land ist so sehr schon durch seine geographische Lage geeignet, Fremdes aufzunehmen und Eigenes mitzutheilen, und der in Uebereinstimmung hiemit entwickelte Charakter des deutschen Volkes hat diesem Doppelberufe im Laufe der Jahrhunderte stets nachgestrebt.

Die Geschichte gibt uns hinlängliche Beweise für die vermittelnde Bestimmung des deutschen Volkes. Wenn es geeinigt war und ist, so brachte und bringt es in die Angelegenheiten Europa's nicht nur eine entscheidende, sondern auch eine mässigende Kraft, es war der Hemmschuh für jede stürmische und eroberungssüchtige Politik; war oder ist es aber gespalten, so war und ist zur Zeit einer Störung des europäischen Gleichgewichtes Deutschland der Herd und das Feld langwieriger erbitterter Kriege, das Object der Plane fremder Eigensucht und der Kampfpreis des Siegers.

Als die römische Herrschaft unterging, belebten Deutsche die gealterten Völker des Altertums und retteten die Cultur desselben, Deutsche betheiligten sich insbesondere an den Kreuzzügen und führten sie, Deutsche fochten im Mittelalter den Kampf zwischen Staat und Kirche aus, Deutsche brachen in diesem Jahrhunderte die Ketten, in welche Napoleon I. Europa geschmiedet, und auch in dem gegenwärtig entloderten Kampfe vermag nur Deutschland die unabweisliche Entscheidung zu bringen. Sowie die Stellung des deutschen Landes und Volkes bei demselben den alles Gute und Schöne mit gleicher Liebe umfassenden Kosmopolitismus im edelsten Sinne erzeugte, so erklärt die Mannigfaltigkeit der neben einander gelagerten Bodenelemente und die daraus hervorgegangene Wechselwirkung der deutschen Landschaften und Stämme, welche wol einen mächtigen Hebel der fortschreitenden geistigen und materiellen Cultur

bildeten, die politische Zerfahrenheit, welche das deutsche Volk mit den Hellenen theilt, zumal auch die verschiedene Beimischung fremden Bluts eine Art von nationeller Verschiedenheit in die einzelnen Zweige des grossen Stammes brachte. Der gesunde Sinn des deutschen Volkes und seiner angestammten Fürsten bewährte Einsicht retteten es zwar immer wieder aus der Not; das unverkennbare gemeinsame Streben aller Stämme wendete sich immer wieder dem Ziele zu, — ohne das historische Recht zu zerstören, Einigung und Macht zu erreichen. Die Gegenwart verfolgt diesen Zweck zunächst auf dem Gebiete des materiellen Lebens; Zollvereine wurden begründet, neue Handelswege eröffnet und die gemeinsamen Handels- und Gewerbeinteressen, durch Eisenbahnen und andere vervollkommnete Verkehrsmittel einander immer näher gerückt, werden endlich in Eins verschmelzen. Deutschland, in seinem Innern auf diese Weise immer fester verbunden, nach Aussen im Süden durch die Alpen, im Norden durch die Nord- und Ostsee, im Westen und Osten durch eine zusammenhängende Reihe von Festungen geschützt, hat auf dem Gebiete der Friedenskünste dieselbe Zukunft vor sich, welche als ruhmvolle Vergangenheit in den Jahrbüchern der europäischen Kämpfe verzeichnet steht.

Die süddeutschen Bundesstaaten.

Das Kaisertum Oesterreich.

I.

Oesterreich's geschichtliche Entwickelung.

Das Stammland der österreichischen Monarchie ist Oesterreich unter der Ens. Der Name „Oesterreich" kömmt zuerst in einem Diplome Kaisers Otto III. vom 1. November 996 als Benennung einer dem bayrischen Herzogtume zugewiesenen Markgrafschaft des deutschen Reichs, der im Jahre 955 durch Kaiser Otto I. neu begründeten bayrischen Ostmark, vor, welche seit Leopold I. von Babenberg (974) von der Ens bis zum Kahlengebirge, im Norden bis zur Thaya und March sich ausdehnte und 328 □ Meilen umfasste. Durch Erhebung der Ostmark zu einem Herzogtume (durch Kaiser Friedrich I. 17. September 1156), zerfiel die Verbindung derselben mit Bayern. Bald wurden die zahlreichen kleinen Reichslehen innerhalb Oesterreich der herzoglichen Landeshoheit unterworfen, durch kaiserliche Belehnung die obderensische Mark, durch Erbschaft (1192) das Herzogtum Steiermark, sowie das friaulische Porto Naone, und durch Kauf (1229) vom freisinger Bischofe mehrere Lehengüter an der Gurk, in der „windischen Mark", erworben. Der Besitz in Krain wurde (1230) erweitert und zugleich auch Schärding, Ried und Neuburg am Inn gewonnen. Das berühmte privilegium Friedericianum, welches Kaiser Friedrich I. dem österreichischen Herzogtume (1156) verlieh, verschmolz alle zu diesem gehörigen Lande (950 □ Meilen) staatsrechtlich zu einem einzigen Körper.

Als König Rudolph I. von Habsburg seine Söhne mit dem durch das Erlöschen des babenbergisches Hauses erledigten österreichischen Herzogtume belehnte (1282), waren von demselben Schärding und Ried an Bayern (1276) gekommen, hingegen der Antheil an Krain und der windischen Mark noch vergrössert.. Mit diesem Staate (1062 □ Meilen) kamen nun auch die Stammlande des habsburgischen Hauses in Schwaben, die Landgrafschaft Oberelsass, die Grafschaften im Aargau, Frickgau, Zürchgau und Thurgau, Lenzburg und die Hälfte von Kyburg, mit Zug, Schwyz, einem Theile Unterwaldens, Freiburg im kleinburgundischen Uechtlande u. a. in Verbindung. Albrecht I. erkaufte

mehrere schwäbische Districte, Glarus, Lucern, den Rest Unterwaldens und gewann als erledigtes Reichslehn die Markgrafschaft Burgau. Im Streben nach der deutschen Königskrone verloren seine Söhne infolge kaiserlicher Machtsprüche (1309 und 1315) die „Waldstädte“ Schwyz und Unterwalden, welche mit Uri in die Eidgenossenschaft traten (1315); hingegen erlangte Herzog Albrecht II. durch seine Vermählung (1324) Pfirt und als Preis der Verzichtleistung auf die Reichskrone im Frieden zu Hagenau (1330) Schaffhausen, Rheinfelden, Neuenburg und Breisach, sowie bald hierauf nach dem Erlöschen des görz-tirolischen Herzogshauses — zugleich Pfandinhabers von Krain — wieder Krain und durch Belehnung Kärnten (1335).

Während Lucern (1331), Glarus und Zug (1352) der Eidgenossenschaft beitraten, befestigte sich Habsburgs Macht in Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain immer mehr, so dass der erste „Erzherzog“ Rudolph IV. die landesherrliche Gewalt gegenüber jenen Dynasten, die sich noch als reichsunmittelbar benahmen, zu immer ausgedehnterer Geltung brachte. Durch Vermächtniss und Abtretung wurde Tirol gewonnen (1363), Neuburg am Rhein erkauft, die Stadt Freiburg mit der Landgrafschaft im Breisgau (1368) erworben.

Obwol durch die goldene Bulle Kaisers Karls IV. von dem Kurfürstencollegium ausgeschlossen, war Habsburg-Oesterreich (1605 □ Meilen) dennoch nach dem luxemburgischen Königshause der mächtigste Reichsstand, als fünf Verträge (vom 25. Juli 1373 bis 25. September 1379) die schon wiederholt versuchte Theilung seiner Länder zum unheilvollen Abschlusse brachten.

Während die albrechtinische Linie auf Niederösterreich (Land unter und ob der Ens mit Steier, Ischl und Hallstatt) beschränkt blieb, wurde der leopoldinischen Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain), Oberösterreich (Tirol) und Vorderösterreich (die Besitzungen in Schwaben und am Rheine) zu Theil. Herzog Leopold III. erwarb (1374) Möttling, einen Theil Innerkrains und Istriens, Feldkirch (1375), die Landvogtei mit einigen Höfen und Gütern in Mittelschwaben (1379), die schwäbische Grafschaft Hohenberg mit Haigerloch (1381), Triest (1382) und in Oberschwaben Büren und Nidau, Bülach, Laufenburg und Bipp. Der unglückliche schweizer Krieg (1386) kostete Sempach, Rotenburg, Entlibuch, Münster, Unterseen, Büren, Nidau und die Mark, — wofür nur sparsamen Ersatz der Ankauf der werdenbergischen Grafschaft Bludenz (1394) bot.

Die neuerliche Spaltung der leopoldinischen Linie in den steirischen und tirolischen Ast (30. März 1396) zog die empfindlichsten Einbussen in Vorderösterreich nach sich. Zwar wurden von Herzog Leopold IV. Sargans und das Rheinthal erkauft und Seckingen ererbt, hinwieder aber von Herzog Friedrich IV. Bipp, Grüningen, Regensberg und Bülach an die Eidgenossen veräussert, und infolge der über den letztern Herzog wegen beabsichtigter Vereitlung des kostnitzer Concils verhängten Reichsacht (1415) der gesammte Aargau, Lenzburg und Kyburg, Kronau, Sursee, Winterthur und Rheinthal an dieselben abge-

treten; Schaffhausen wurde wieder reichsunmittelbar und Sargans und Gaster wurden später verpfändet. Friedrich's IV. Sohn Sigmund, welcher schon beim Antritte der Selbstregierung das uechtländische Freiburg an Savoien verloren und das für kurze Zeit wieder gewonnene Kyburg veräussert fand, verlor Rapperswyl und Thurgau an die Eidgenossen und verpfändete das unter Oesterreichs Herrschaft zurückgekehrte Winterthur an Zürich (1467). Hierfür erkaufte Sigmund halb Bregenz und Hoheneck (1451), die Landgrafschaft Nellenburg (1465), die vorarlbergische Grafschaft Sonnenberg (1473) und erlangte die freiwillige Unterwerfung der Bezirke Mittelberg und Tannberg (1453).

Herzog Albrecht V. von Niederösterreich wurde als Schwiegersohn des letzten Luxemburgers († 1437) auf die Throne von Ungarn (mit Kroatien, Siebenbürgen und einem Theile Bosniens) und Böhmen (sammt Glatz, Mähren, Schlesien mit Auschwitz und Zator und beiden Lausitzen) berufen und gründete (seit 1438) den fortan ununterbrochenen Besitz der deutschen Krone für die Habsburger, welchen sein Nachfolger in Deutschland, Kaiser Friedrich III. (am 6. Januar 1453) den bleibenden Gebrauch des Erzherzogstitels zusprach. Nach Erlöschen der albrechtinischen Linie (1457) trennten sich Böhmen und Ungarn von Niederösterreich, welches (1463) Friedrich für sich behauptete. Dieser eroberte zwar die dem görzer Grafen Johann gehörigen kärntnerischen Besitzungen und Gmünd, musste aber das Land unter der Ens sammt den Grenzgebieten Steiermarks und Krains an den Ungarnkönig Mathias Corvinus abtreten, nach dessen Tode (1490) erst sie wieder an ihn zurückfielen.

Der Wiedervereiniger aller habsburgischen Lande war Kaiser Maximilian I., welcher Habsburg-Oesterreich zu einer europäischen Grossmacht erhob. Er brachte seinen Hausländern Görz mit Gradiska, Idria, Duino, Mitterburg kraft der Erbverträge zu, bekam nach dem landshuter Erbfolgekriege (1506) Kufstein, Rattenberg und Kitzbüchel, Mondsee und Wildenegg, Kirchberg und Weissenhorn und durch Abtretung von Seiten Venedig's (1516) die wälschen Confinien (Roveredo, Arco, Val Sugana, Peitelstein) und tauschte für Haigerloch das graubündtnische Razüns ein, während Engelhartszell sich freiwillig an Oesterreich schloss. Durch seine Gemalin Maria, die Erbtochter Karl's des Kühnen von Burgund, kamen (1477) die Franche Comté und die Niederlande an Habsburg, welches nun ein Ländergebiet von mehr als 3600 □ Meilen besass. Durch die Vermählung Philipp's, des Sohnes Maximilian's I., und die Erbrechte seines Sohnes Karl's, gelangte Habsburg in den Besitz von Castilien (1504) und Arragonien (1516) mit den weiten Besitzungen dieser Reiche in Afrika und Amerika, sammt Sardinien, Sicilien (mit Malta) und Neapel und gebot somit über ein Weltreich, das in Europa allein gegen 17.000 □ Meilen mit 20 Millionen Einwohnern umfasste. Infolge der brüsseler Uebereinkunft trat Kaiser Karl V. (7. Februar 1522) die Besitzungen in Deutschland an seinen Bruder Ferdinand I. ab, der auf Grundlage wiederholter Erbverträge, des Erbrechts seiner Gemalin und der Wahl der Stände am 23. October 1525 auf den Thron Böhmens (mit Mähren,

Schlesien und den beiden Lausitzen) und am 26. November auf jenen Ungarns (mit Kroatien und Siebenbürgen) berufen wurde, so dass er als der eigentliche Gründer der österreichischen Gesammtmonarchie angesehen werden muss. Neuerdings wurde dieser grosse Zuwachs an Ländern durch die Eroberungen der Osmanen vermindert, welche im Frieden zu Konstantinopel (1562) 1980 □ Meilen, im Frieden zu Adrianopel (1568) 252 □ Meilen von Ungarn an sich rissen; Siebenbürgen erhielt der jüngere Zapolya als osmanisch-ungarischer Zinsfürst (1571) und für den Rest Ungarns und Kroatiens (2153 □ Meilen) musste Tribut der Pforte entrichtet werden. 1523 wurde der Rest von Bregenz angekauft, 1542 Aquileja erobert, 1548 die Reichsstadt Kostnitz als Lehn erworben und 1550 und 1556 die Landvogtei Ortenau eingelöst. Der Besitz Württembergs (1520 — 1534) war vorübergehend. Fest gegründet hinterliess Kaiser Ferdinand I. seiner Linie, der deutsch-österreichischen, den österreichischen Staat, dergestalt, dass selbst die neuerliche Theilung unter den niederösterreichisch-böhmisch-ungarischen, den ober- und vorderösterreichischen und den innerösterreichischen Zweig des Herrscherhauses unmerklich blieb. Wol rüttelten die religiösen Wirren lange an dem Bestande des Staats. Kaiser Rudolph II., der zuerst das Institut der Militärgrenze in Südkroatien in's Leben rief (1575), beendete zwar im zsitvaer Frieden (1606) einen neuen Türkenkrieg, indem die Pforte auf die Tributpflichtigkeit des habsburgischen Ungarns verzichtete; aber dafür gingen neuerdings mehrere Gebiete Ungarns an die in diesem Lande nun auftretenden Gegenkönige verloren.

Der folgenschwere 30jährige Krieg trennte von dem Umfange der österreichischen Monarchie die Lausitzen, die im prager Frieden (1635) an Sachsen kamen, und Oberelsass mit Pfirt und Breisach, das im münsterer Vertrage (1648) an Frankreich überlassen wurde.

Kaiser Ferdinand II., der für kurze Zeit die Länder aller drei Zweige der deutsch-österreichischen Linie vereinigte (1619), war im Zeitpuncte der drohendsten Auflösung der Retter des Staats geworden; die von ihm zum dritten Male zugelassene Absonderung der Regierung über Ober- und Vorderösterreich endete (1665) unter Kaiser Leopold I. Dieser befreite endlich im karlowitzer Frieden (1699) Ungarn, mit Ausnahme des Banats, Ostkroatien (seither „Slavonien") und Lika vom osmanischen Joche, erhielt, durch Resignation des Fürsten Michael II. Apafi, Siebenbürgen, und erlangte das im nimweger Frieden (1679) an Frankreich verloren gegangene Freiburg sammt Breisach im ryswicker Vertrage (1697) wieder. Hingegen wurde als Lohn treuer Dienste das tirolische Trasp dem Fürsten Dietrichstein, Gradiska dem Fürsten Eggenberg, die Ortenau dem Markgrafen Ludwig von Baden-Baden verliehen.

1708 ward das Herzogtum Mantua erworben; infolge des spanischen Erbfolgekriegs wurden durch die Tractate von Utrecht (1713) und Rastatt (1714) Belgien, Mailand, Neapel und Sardinien österreichisch; die Quadrupelallianz

vertauschte (1720) Sardinien mit Sicilien. Der polnische Successionskrieg riss jedoch wieder Neapel und Sicilien los, und gab als Ersatz hiefür nur Parma und Piacenza (1735). Kaiser Karl VI. erlangte im passarowitzer Frieden (1718) das Banat, die kleine Walachei, grosse Theile Serbiens und Bosniens, von welchen er aber im belgrader Frieden (1739) nur das Banat behauptete. Gradiska fiel nach dem Erlöschen der Eggenberge wieder heim.

Als mit Karl VI. (20. October 1740) der Mannsstamm des habsburgischen Hauses erlosch, hatte die österreichische Monarchie, welche durch die pragmatische Sanction vom 19. April 1713 zu einem Ganzen verknüpft wurde, einen Umfang von 10.682 □ Meilen.

Der Krieg, durch welchen Maria Theresia ihr Erbfolgerecht behaupten musste, kostete im berliner Frieden (1742) den grössten Theil Schlesiens mit Glatz und dem mährischen Katscher, dessen sich Friedrich II. von Preussen bemächtigt hatte, im wormser Tractate (1743) Vigevano (zu Mailand gehörig) als Preis der Bundeshilfe Sardinien's, im aachner Vertrage (1748) Parma und Piacenza als Dotation der vierten bourbonischen Dynastie. Hingegen gelang ihr die Erwerbung des vorarlbergischen Hohenems (1765), des Innviertels (1779) und der Herrschaften Tettnang und Argen (1780); Bamberg trat seine Güter in Kärnten (1759) und Passau seine Lehen im westlichen Mühlkreise (1765) an Oesterreich ab, welchem auch die Ortenau durch das Erlöschen Baden-Badens (1771) zufiel. Polen's Verfall bot Anlass zur Besetzung der zipser Städte (1770) und die erste Theilung Polen's (1772) verband mit der Monarchie Galizien und Lodomerien nebst Zator und Auschwitz; die Bukowina wurde (1775) als Entgelt für die Vermittlung im russisch-türkischen Kriege von der Pforte erlangt. Nach kurzer Unterbrechung kam die Kaiserkrone wieder an das verjüngte Herrschergeschlecht Habsburg-Lothringen (Wahl Kaisers Franz I. 13. November 1745). Das Grossherzogtum Toskana bildete (seit 18. October 1765) eine Secundogenitur, und Modena auf Grundlage eines Reichsgutachtens eine Tertiogenitur der neuen Dynastie. Auch das Hoch- und Deutschmeistertum ging an Oesterreich (1780) über. Josef II. verband die Grafschaft Falkenau, einige passauische Parzellen im Innviertel (1782), dann die Fürstentümer Castiglione und Solferino mit Oesterreich und Leopold II. behielt von seinen Eroberungen wider die Pforte im sistower Frieden (1791) nur Altorsova und einen District an der Unna.

Unter der Regierung Kaisers Franz II., der bei der dritten Theilung Polens Westgalizien mit Krakau (1795) erhielt, fand infolge der Kriege mit Frankreich eine Reihe der gewaltigsten Veränderungen statt. Schon der Friede zu Campo Formio (1797) löste Belgien und die Lombardie von der Monarchie, der als Ersatz Venedig mit der terra ferma bis zum Gardasee, das venetianische Istrien und Dalmatien nebst Cattaro zu Theil wurde; auch der Herzog von Modena verlor sein Gebiet, wofür ihm Oesterreich den Breisgau gewähren musste. Der Friede zu Luneville (1801) nahm das oberitalienische Gebiet jenseits der Etsch, Falkenstein und das Frickthal; wogegen infolge des Reichsdeputations-Hauptrecesses

(25. Februar 1803) die saecularisirten Bistümer Trient und Brixen, die salzburgischen Besitzungen in Kärnten, und durch Kauf (1804) Blumenegg und St. Gerold, Königsegg-Rothenfels und Lindau erworben wurden. Der Grossherzog von Toskana erhielt für die Abnahme Toskana's Salzburg, Berchtesgaden, Theile von Passau und Eichstädt mit der Kurwürde, und dem Herzog von Modens musste noch die Ortenau abgetreten werden. Am 11. August 1804 nahm Kaiser Franz, den Untergang des deutschen Reiches voraussehend, den Titel eines Kaisers von Oesterreich an, welches damals 12.600 □ Meilen umfasste. Allein nach dem kurzen Kriege im Jahre 1805 verzichtete Kaiser Franz im pressburger Frieden (1805) auf den noch verbliebenen Gewinn des campoformier Friedens zu Gunsten des Königreichs Italien, überliess an Bayern den grössten Theil Burgau's, Tirol und Vorarlberg, Tettnang und Argen, Königsegg-Rothenfels und Lindau, an Baden, dem der Herzog von Modena Breisgau und die Ortenau räumte, noch Kostnitz, und alle übrigen Besitzungen im schwäbischen Kreise an Württemberg; nur Salzburg sammt den tirolischen Appertinentien und Berchtesgaden war eine kleine Entschädigung für diese herben Verluste. Ueberdies dehnte eine erzwungene Grenzberichtigung im Vertrage von Fontainebleau (1807) Italien bis zum Isonzo aus.

Neuerdings unglücklich stritt Oesterreich im Jahre 1809; der Friede zu Wien (14. November 1809) gab an Bayern Salzburg, Berchtesgaden, Neuburg, das Innviertel und zwei Dritttheile des Hausruckviertels; an Frankreich Oberkärnten, Krain, Görz und Gradiska, Oesterreichisch-Istrien, das ungarische Litorale, Civil- und Militärkroatien bis an die Save, an die Schweiz Räzuns und an das Herzogtum Warschau Westgalizien mit Krakau und Zamosc.

Oesterreich, das durch eine besondere Uebereinkunft (1810) den tarnopoler und czortkower Kreis an Russland abtreten musste, war, bei einem Länderbestande von 9457 □ Meilen, zu einer Macht zweiten Ranges herabgesunken, als es in den letzten Kampf zur Herstellung des europäischen Staatensystemes ging. Durch die Uebereinkunft von Paris (1814) erhielt Oesterreich Nordtirol (mit Ausnahme von Vils) und Vorarlberg (ohne das Amt Weiler) zurück. Die Schlussakte des Wiener-Congresses (9. Juni 1815) gab Oesterreich nebst der Lombardie, den Erwerbungen des compoformier Vertrages und der Einbusse des fontainebleauer Uebereinkommens noch Crema, Brescia, Bergamo, Veltlin und Ragusa, ferner Südtirol und die im wiener Frieden an Frankreich verlorenen Gebiete, endlich Tarnopol und Czortkow. Durch den münchener Tractat (1816) gab Bayern Vils, den grössten Theil Salzburgs, den Innkreis und die Stücke des Hausruckkreises zurück. Das Grossherzogtum Toskana, mit dem stato dei presidj, Elba und Piombino und das Herzogtum Modena mit der Anwartschaft auf Massa, Carrara und Guastalla und Garfagnana fielen wieder an österreichische Prinzen; Parma, Piacenza und Guastalla erhielt die Erzherzogin Maria Louise auf Lebenszeit († 1847). Seit den Verträgen vom Jahre 1815, infolge deren Oesterreich wieder auf 12.098 □ Meilen anwuchs, wurde, ob-

gleich mehrmals Namen und Begrenzungen einzelner Provinzen geändert, dessen Gebiet nur durch die einverständlich mit den andern beiden Schutzmächten vorgenommene Einverleibung der Republik Krakau (1846) erweitert. Die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 nahmen auf den Territorialbestand des Reiches keinen Einfluss; 1849 (infolge der kaiserlichen Patente vom 15. December 1848 und 18. November 1849) wurde aus mehreren vorzugsweise von Serben und Romanen bewohnten ungarischen Comitaten die serbische Wojwodschaft mit dem temeser Banate errichtet, und 1851 (kaiserl. Verordnung vom 22. Januar 1851) ward die siebenbürgische Militärgrenze mit dem Kronlande Siebenbürgen vereinigt.

II.

Grundmacht.

1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des Staatsgebiets.

Das Kaisertum Oesterreich ist zwischen 42° 10′ 5″ und 51° 3′ 27″ N. Br. und zwischen 26° 13′ 52″ und 44° 1′ 25″ O. L. gelegen. Der nördlichste Punct ist bei Hilgersdorf im Norden Böhmen's, der südlichste ist der Ostrowizza-Berg, der Grenzpunct Dalmatien's gegen Albanien, der westlichste Punct ist bei Rocca d' Angera am Lago maggiore in der Lombardie, der östlichste bei Chilischeny in der Bukowina.

Das Staatsgebiet ist zusammenhängend und bis auf einige wenige Theile ganz gut geschlossen. Der bedeutendste Vorsprung ist Dalmatien; dieser schmale und lange Landstrich im Süden zieht sich, von der Türkei auf der einen, vom adriatischen Meere auf der andern Seite beengt, mehr als 70 Meilen in die Länge und ist in seiner grössten Breite nur 14, in seiner geringsten bei Cattaro nur $^1/_8$ Meile breit.

Unterbrochen ist das Reich nur in Dalmatien, durch zwei Landzungen der Türkei, und zwar die eine (2 □ Meilen grosse Erdzunge Klek) zwischen den Kreisen Spalato und Ragusa, die andere ($^2/_3$ □ Meile gross) zwischen dem Kreise Ragusa und dem Kreise Cattaro. Inseln hat der Staat im adriatischen Meere viele, besonders längs der dalmatinischen Küste; die bedeutenderen sind die zum Küstenlande gehörigen quarnerischen Inseln: Cherso, Lussin und Veglia, die dalmatinischen Inseln: Arbe, Pago, Selve, Isola grossa, Lissa, Lesina, Brazza, Meleda, Curzola, die elephatischen Inseln etc.

Oesterreich wird von 12 Grenzländern umschlossen, und zwar im Norden von Bayern (Gesammtgrenze 138 geographische Meilen), Königreich Sachsen (58 Meilen), Preussisch-Schlesien (93 Meilen), Russland (Polen und Volhynien), im Osten von Russland (Podolien und Bessarabien, Gesammtgrenze gegen Russland 156 Meilen), und der Türkei (Fürstentum Moldau), im Sü-

den von der Türkei (Fürstentum Walachei und Serbien und die Provinzen Bosnien, Kroatien und Albanien sammt dem Fürstentume Montenegro, Gesammtgrenze gegen das osmanische Reich 346 Meilen), dem adriatischen Meere, dem Kirchenstaate (13½ Meilen), von Modena (13½ Meilen), Parma (16 Meilen), im Westen vom Königreiche Sardinien (22 Meilen), von der Schweiz (den Kantonen Tessin, Graubündten und St. Gallen; Gesammtgrenzlinie 73 Meilen) dem Fürstentume Liechtenstein (3 Meilen) und dem Bodensee (3 Meilen). Die gesammte Länge der Landgrenzen beträgt 935 geographische Meilen und die gesammte Küstenlänge am Adriameere 255 geograph. Meilen; die Inseln im letztern haben zusammen eine Umfangslinie von über 300 Meilen.

Natürliche Grenzen sind im Norden der Böhmerwald, das Fichtel- und Erzgebirge, die Sudeten, die Weichsel, zum Theil der San, die Podhorce, im Osten die Karpaten, im Westen der Böhmerwald, der Inn, die Salza, der Bodensee, der Rhein, die algauer Alpen und die übrigen Alpen an der Westgrenze, der Lago maggiore, der Ticino, im Süden der Po, das adriatische Meer, die dinarischen Alpen, die Save und die Donau.

Der Flächeninhalt des Kaiserstaates beläuft sich auf 12.120·86 geographische oder 11.593·38 österreichische Meilen die Bewohnerzahl nach der Zählung von 1851 auf 35,750.620 Seelen und für 1854 wol auf 39,411.309 Individuen, wobei aber das sehr zahlreiche Militär nicht mitgerechnet ist. Hinsichtlich der Arealgrösse nimmt die Monarchie den dritten, hinsichtlich der Volkszahl den zweiten Platz unter den europäischen Staaten ein, indem es in ersterer Beziehung nur von Russland und Schweden - Norwegen, in letzterer nur von Russland übertroffen wird. Die österreichische Monarchie besteht jetzt aus 20 Kronländern, welche wieder in Kreise (Provinzen im lombardisch-venetianischen Königreiche, Comitate in Ungarn, Kroatien und Slavonien genannt, Regimentsbezirke und Bataillonsbezirk im Militärgrenzlande) und in besondere den administrativen Landesbehörden untergeordnete Stadtbezirke zerfallen, während die Kreise wieder in Bezirke (Präturen in Dalmatien, Districte im lombardisch-venetianischen Königreiche, Stuhlbezirke in Ungarn genannt, Compagniebezirke in der Militärgrenze) getheilt sind. Bei den kleineren Kronländern besteht keine Kreiseintheilung; Galizien ist zunächst in 2, das lombardisch-venetianische Königreich in 2 und Ungarn in 5 Verwaltungsgebiete getheilt. Diese Kronländer sind:

Kronländer, Kreise und die den politischen Landesstellen untergeordneten Stadtbezirke	Flächeninhalt in geographischen □ Meilen	Bevölkerung		Bewohn. auf 1 □ Meile (Ende 1854)
		nach der Zählung von 1851	berechnet bis Ende 1854	
I. Erzherzogtum Oesterreich u. d. Ens	360·1636	1,538.047	1,714.608	4.763
Stadtbezirk Wien .	1·0851			
1. Kreis unter Wienerwald	79·5520			
2. Kreis ober Wienerwald	102·1706			
3. Kreis unter Manhartsberg	85·6194			
4. Kreis ober Manhartsberg	91·7365			
II. Erzherzogtum Oesterreich o. d. Ens	217·9534	706.316	755.250	3.466
Stadtbezirk Linz . .	0·3276			
1. Mühlkreis . . .	59·4275			
2. Innkreis . . .	40·7003			
3. Traunkreis . .	48·7444			
4. Hausruckkreis . .	68·7536			
III. Herzogtum Salzburg . .	130·1814	146.007	154.379	1.187
Stadtbezirk Salzburg .	0·1600			
Das übrige Land . .	130·0214			
IV. Herzogtum Steiermark .	407·9384	1,005.944	1,095.078	2.684
Stadtbezirk Gratz .	0·3846			
1. Kreis Gratz . .	124·8778			
2. Kreis Marburg . .	108·4683			
3. Kreis Bruck . .	174·2077			
V. Herzogtum Kärnten . .	188·4649	319.224	346.150	1.831
Stadtbezirk Klagenfurt	0·0840			
Das übrige Land . .	188·3809			
VI. Herzogtum Krain . .	181·4661	463.956	505.886	2.787
Stadtbezirk Laibach .	0·6204			
Das übrige Land . .	180·8457			
VII. Gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, Markgrafschaft Istrien und Stadt Triest sammt Gebiet	145·1309	542.917	613.056	4.293
Die reichsunmittelbare Stadt Triest mit Gebiet .	1·7051			
1. Kreis Görz . .	53·6492			
2. Kreis Mitterburg . .	89·7766			
VIII. Gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg . . .	522·8735	858.203	925.066	1.771
Stadtbezirk Innsbruck } 1. Kreis Innsbruck }	190·8240			
2. Kreis Brixen . .	174·2319			
3. Kreis Trient . .	111·7426			
4. Kreis Bregenz . .	46·0750			
IX. Königreich Böhmen . .	943·9269	4,385.894	4,800.818	5.086
Stadtbezirk Prag .	0·1545			
1. Kreis Prag . .	106·2637			
2. Kreis Budweis . .	82·4718			

Kronländer, Kreise und die den politischen Landesstellen untergeordneten Stadtbezirke	Flächeninhalt in geographischen □ Meilen	Bevölkerung nach der Zählung von 1851	Bevölkerung berechnet bis Ende 1854	Bewohn. auf 1 □ Meile (Ende 1854)
3. Kreis Pisek . .	86·9261			
4. Kreis Pilsen . .	89·9365			
5. Kreis Eger . .	79·3086			
6. Kreis Saaz . .	57·4189			
7. Kreis Leitmeritz .	57·3897			
8. Kreis Bunzlau . .	65·1688			
9. Kreis Jičin . .	54·0809			
10. Kreis Königgrätz .	53·8977			
11. Kreis Chrudim . .	60·9918			
12. Kreis Časlau . .	71·7482			
13. Kreis Tabor . .	84·1697			
X. Markgrafschaft Mähren .	403·8682	1,799.838	1,972.165	4.907
Stadtbezirk Brünn .	0·2986			
1. Kreis Brünn . .	86·1504			
2. Kreis Olmütz . .	79·0049			
3. Kreis Neutitschein .	57·9247			
4. Kreis Hradisch . .	67·9359			
5. Kreis Znaim . .	55·8522			
6. Kreis Iglau . .	56·7015			
XI. Herzogtum Schlesien .	93·5216	438.586	479.321	5.243
Stadtbezirk Troppau .	0·1984			
das übrige Land .	93·3232			
XII. Königreich Galizien .	1422·5648	4,555.477	5,056.647	3.575
a. Verwaltungsgebiet Krakau	417·9736			
Stadtbezirk Krakau .	0·2447			
1. Kreis Krakau . .	22·0581			
2. Kreis Wadowice .	70·0349			
3. Kreis Bochnia . .	43·5086			
4. Kreis Sandec . .	72·4397			
5. Kreis Tarnow . .	69·6987			
6. Kreis Jaslo . .	57·0580			
7. Kreis Rzeszow . .	82·9309			
b. Verwaltungsgebiet Lemberg	1004·5912			
Stadtbezirk Lemberg .	0·5752			
1. Kreis Lemberg . .	37·4499			
2. Kreis Przemysl . .	72·7050			
3. Kreis Sanok . .	88·3717			
4. Kreis Sambor . .	93·3993			
5. Kreis Stry . .	122·0853			
6. Kreis Stanislau . .	99·0520			
7. Kreis Kolomea . .	83·4919			
8. Kreis Czortkow . .	68·9373			
9. Kreis Tarnopol . .	67·1576			
10. Kreis Brzezan . .	77·6323			

Kronländer, Kreise und die den politischen Landesstellen untergeordneten Stadtbezirke	Flächeninhalt in geographischen □ Meilen	Bevölkerung nach der Zählung von 1851	Bevölkerung berechnet bis Ende 1854	Bewohn. auf 1 □ Meile (Ende 1854)
11. Kreis Zloczow . .	99·5548			
12. Kreis Zolkiew . .	94·1792			
XIII. Herzogtum Bukowina .	189·5651	380.826	430.664	2.271
Stadtbezirk Czernowitz	1·0522			
das übrige Land .	188·5139			
XIV. Königreich Dalmatien .	232·4127	393.715	432.337	1.864
1. Stadtbezirk und Kreis Zara	101·5538			
2. Kreis Spalato . .	94·4999			
3. Kreis Ragusa . .	24·8127			
4. Kreis Cattaro . .	11·5463			
XV. Lombard.-venetian. Königreich				
a. Verwaltungsgebiet Mailand	392·1530	2,744.118	3,009.505	7.674
1. Provinz Mailand .	35·2442			
2. Provinz Pavia . .	18·9677			
3. Provinz Lodi und Crema	21·7088			
4. Provinz Cremona .	24·7189			
5. Provinz Mantua .	42·6801			
6. Provinz Brescia .	61·7274			
7. Provinz Bergamo .	76·3793			
8. Provinz Como . .	51·5210			
9. Provinz Sondrio .	59·2056			
b. Verwaltungsgebiet Venedig .	433·8662	2,279.999	2,493.968	5.748
1. Provinz Venedig .	52·8345			
2. Provinz Rovigo .	20·2136			
3. Provinz Padua . .	39·6297			
4. Provinz Verona . .	51·7105			
5. Provinz Vicenza .	47·9149			
6. Provinz Treviso .	43·9159			
7. Provinz Belluno .	58·5878			
8. Provinz Udine . .	119·0593			
XVI. Königreich Ungarn .	3265·4674	7,864.262	8,744.481	2.680
a. Verwaltungsgebiet Pest-Ofen	633·7679			
Stadtbezirk Ofen, Stadtbezirk Pest .	3·4300			
1. Comitat Pest-Pilis .	99·1100			
2. Comitat Pest-Solt .	92·1223			
3. Comitat Stuhlweissenburg	74·7112			
4. Comitat Gran . .	34·2200			
5. Comitat Borsod . .	64·1307			
6. Comitat Heves . .	62·7193			
7. Comitat Szolnok .	51·9716			
8. Comitat Csongrad .	60·3042			
9. Comitat Jazygien und Kumanien . .	90·0486			

Kronländer, Kreise und die den politischen Landesstellen untergeordneten Stadtbezirke	Flächeninhalt in geographischen □ Meilen	Bevölkerung nach der Zählung von 1851	Bevölkerung berechnet bis Ende 1854	Bewohn. auf 1 □ Meile (Ende 1854)
b. Verwaltungsgebiet Oedenburg	644·6738			
Stadtbezirk Oedenburg	1·3801			
1. Comitat Oedenburg .	58·7046			
2. Comitat Wieselburg .	38·4638			
3. Comitat Raab . .	24·2137			
4. Comitat Veszprim .	76·8858			
5. Comitat Eisenburg .	91·4809			
6. Comitat Zala . .	74·8157			
7. Comitat Somogy .	119·3225			
8. Comitat Baranya .	92·3800			
9. Comitat Tolna . .	67·0267			
c. Verwaltungsgebiet Pressburg	630·4236			
Stadtbezirk Pressburg	1·5055			
1. Comitat Pressburg .	58·8719			
2. Comitat Ober-Neutra .	54·7003			
3. Comitat Unter-Neutra .	76·6662			
4. Comitat Trenčin .	75·3803			
5. Comitat Arva Thurocz	58·3909			
6. Comitat Liptau . .	41·0148			
7. Comitat Zohl . .	51·3757			
8. Comitat Bars . .	44·7368			
9. Comitat Komorn .	41·1612			
10. Comitat Honth . .	46·4096			
11. Comitat Neográd .	80·2104			
d. Verwaltungsgebiet Kaschau	716·8603			
Stadtbezirk Kaschau .	1·2546			
1. Comitat Abauj-Torna .	60·2833			
2. Comitat Gömör . .	73·2788			
3. Comitat Zips . .	67·1522			
4. Comitat Sáros . .	69·1595			
5. Comitat Zemplin .	112·4431			
6. Comitat Unghvár .	55·1813			
7. Comitat Beregh-Ugocsa	89·0300			
8. Comitat Marmaros .	189·0675			
e. Verwaltungsgebiet Grosswardein	639·7418			
Stadtbezirk Grosswardein	0·2091			
1. Comitat Süd-Bihar .	152·1824			
2. Comitat Nord-Bihar .	117·3778			
3. Comitat Szathmár .	107·3400			
4. Comitat Szabolcs .	55·1813			
5. Comitat Bökés-Csanád	105·9088			
6. Comitat Arad . .	101·5300			
XVII. Serbische Wojwodschaft und temeser Banat . .	544·8294	1,426.221	1,574.428	2.888

Kronländer, Kreise und die den politischen Landesstellen untergeordneten Stadtbezirke	Flächeninhalt in geographischen □ Meilen	Bevölkerung nach der Zählung von 1852	Bevölkerung berechnet bis Ende 1854	Bewohn. auf 1 □ Meile (Ende 1854)
Stadtbezirk Temesvár	0·9311			
1. Kreis Temesvár .	106·7660			
2. Kreis Lugos . .	95·0147			
3. Kreis Gross-Beckerek	124·6858			
4. Kreis Zombor . .	132·4957			
5. Kreis Neusatz . .	84·9361			
XVIII. Königreich Kroatien und Slavonien . . .	332·7396	868.456	967.136	2.906
Stadtbezirk Agram } 1. Comitat Agram . }	108·2820			
2. Comitat Varasdin .	58·5164			
3. Comitat Fiume . .	25·0501			
4. Comitat Požega .	68·9714			
5. Comitat Essek . .	71·9197			
XIX. Grossfürstentum Siebenbürgen	1102·2351	2,073.737	2,285.572	2.073
Stadtbezirk Hermannstadt } 1. Kreis Hermannstadt }	147·9795			
2. Kreis Kronstadt .	135·0049			
3. Kreis Udvarhely .	143·3061			
4. Kreis Maros-Vásárhely	70·9683			
5. Kreis Bistritz . .	132·9453			
6. Kreis Déés . .	91·3450			
7. Kreis Szilágy-Somlyó .	72·1392			
8. Kreis Klausenburg .	91·9723			
9. Kreis Karlsburg . .	75·6730			
10. Kreis Broos . .	140·9015			
XX. Militärgrenze . . .	609·5242	958.877	1,054.794	1.730
a. Kroatisch-slavonische Grenze	354·4232			
Regimentsbezirk: Likaner . . .	48·0928			
Ottočaner . . .	51·2293			
Oguliner . . .	46·0018			
Szluiner . . .	26·1374			
1. Banal . . .	25·0919			
2. Banal . . .	25·0919			
St. Georger . .	37·6379			
Kreutzer . . .	29·2739			
Gradiskaner . .	30·3194			
Broder . . .	35·5469			
b. Serbisch-banatische Grenze	255·1010			
Regimentsbezirk: Peterwardeiner .	56·4568			
Deutsch-Banater } Illyrisch-Banater } Romanen-Banater }	181·9163			
Titeler Bataillonsbezirk	16·7279			

Die zum deutschen Bunde gehörigen Länder Oesterreichs sind:

		geogr. □Ml.			Einw.
Erzherzogtum Oesterreich unter der Ens	mit	360·16	und (Ende 1854)		1,714.608
„ Oesterreich ob der Ens	„	217·95	„	„	755.250
Herzogtum Salzburg	„	130·18	„	„	154.379
„ Steiermark	„	407·94	„	„	1,095.078
„ Kärnten	„	188·47	„	„	346.150
„ Krain	„	181·47	„	„	505.886
Vom Küstenlande:					
Stadt Triest und Gebiet / Kreis Görz / Theil des istrianer Kreises . . .	„	93·15	„	„	443.045
Gefürstete Grafsch. Tirol mit Vorarlberg	„	522·87	„	„	925·066
Königreich Böhmen	„	943·93	„	„	4,800.818
Markgraftum Mähren	„	403·87	„	„	1,972.165
Herzogtum Schlesien	„	93·52	„	„	479.321
Von Galizien:					
Herzogtümer Auschwitz und Zator .	„	36·75	„	„	190.423
Zusammen		3.580·26	„	„	13,382.189

Ungarn, Kroatien, Slavonien, die Wojwodschaft Serbien und das Banat nennt man auch die „ungarischen“, Galizien und die Bukowina die „polnischen“, die Lombardie und Venedig die „italienischen“ Kronländer.

2. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche.

Der Boden des Kaiserstaates Oesterreich ist grösstentheils gebirgig, und es ist die Monarchie einer der gebirgigsten Staaten Europa's. Ueber $^3/_4$ der gesammten Oberfläche sind Gebirgs- oder Bergland. Doch dehnen sich auch grosse Ebenen und Thäler im Staate aus. Eigentliche Gebirgsländer d. h. zumeist mit Gebirgen erfüllt, sind Tirol, Salzburg, Obersteiermark, Oberkärnten und Siebenbürgen, in welchen Kronländern sich auch die höchsten Berge der Monarchie erheben.

Gebirge.

Die Gebirge des Kaiserstaates gehören dem Alpen-, dem hercynischen und dem Karpaten-Gebirgssysteme an.

I. Die Alpen. Von den drei Hauptketten dieser mächtigen Hochgebirge — den Westalpen, Centralalpen und Ostalpen., — welche sich zwischen Mittel- und Südeuropa dahin ziehen, gehören dem österreichischen Staate der östliche Theil der Centralalpen und die gesammten Ostalpen an. Die Alpen erfüllen den westlichen und südlichen Theil der Monarchie, und ihr Gebiet ist südlich durch

die lombardisch-venetianische Tiefebene und das adriatische Meer, östlich durch die Donau bis zur Vereinigung der Drau und Save mit derselben, nördlich durch die Donau begrenzt. Die österreichischen Alpen erheben sich im nördlichen Theile der Lombardie und Venedig's, in Tirol und Vorarlberg, in Salzburg, in den auf dem rechten Donauufer gelegenen Theilen Ober- und Niederösterreichs, in Steiermark, Kärnten und Krain, in dem Küstenlande, und erstrecken sich bis in's westliche Ungarn, nach Kroatien und Slavonien, in den Westen der Militärgrenze und nach Dalmatien. Sie sind das höchste Gebirge im Staate, und obwol sie die Riesengebirge Savoien's und der Schweiz an Höhe nicht erreichen, so haben sie dennoch das gleiche Gepräge der Grösse und Erhabenheit und übertreffen die westlichen Alpen an Ausdehnung in die Breite. Auch hier herrscht auf den höchsten Spitzen ewiger Schnee, auch hier verbreiten Lawinen Schrecken und Verwüstung. Die zu Oesterreich gehörigen Theile der Alpen sind: die rhätischen Alpen, die südlichen Ausläufer der lepontinischen Alpen, die norischen Alpen, die julischen, karnischen und dinarischen Alpen. Die rhätischen und lepontinischen Alpen bilden den Osttheil der Centralalpen; die übrigen die Ostalpen. Der östliche Theil der Centralalpen erfüllt Tirol, die nordwestliche Lombardie und das nördliche Venedig mit seinen Gebirgsmassen und läuft von WSW. nach ONO., senkt sich südlich an den italienischen Seen und an der Etsch und Brenta in die Ebenen des Pothales und des adriatischen Meeres und fällt nördlich nach dem Hochplateau der Donau hinab.

a) Die Centralalpen.

1. Die rhätischen Alpen. Diese fallen aus dem schweizerischen Kantone Graubündten nach Oesterreich und zwar zunächst in die Kronländer Tirol und Lombardie ein und bilden mit ihren Massen das erstere zu einem vollkommenen Hochgebirgslande aus. Bei diesen Alpen lassen sich 3 Ketten unterscheiden.

Die mittlere Kette, die Hauptkette, machen die tiroler Alpen, eine Fortsetzung der mittleren graubündtner Alpen, aus. Sie bilden die westliche Begrenzung Tirols mit der Schweiz und zugleich die Wasserscheide zwischen dem Donau- und Po-Gebiete; sie sind fast durchaus Hochgebirge, mit Gletschern und ausgedehnten Schneefeldern bedeckt, und durchziehen Tirol in einer Länge von 18 und in einer Breite von 9 bis 11 Meilen, zwischen dem Inn (welcher bei Finstermünz sie durchbricht), der Etsch, Eisack und Rienz, in östlicher Richtung bis zur Dreiherrnspitze an der Grenze von Salzburg und Kärnten. Dieser Gebirgszug enthält unter andern die ungeheuren Schneefelder der Gebatsch-Ferner (mit vielen pyramidalen Bergen; Weisskugel [hintere wilde Eisspitz] 11.840′, Glockthurm 10.580′, Ramsspitz 10.140′), den furchtbaren Alpenstock der Oetzthaler-Ferner (wo die höchsten Dörfer Deutschlands — ja selbst Europa's; höchste Spitzen: Waldspitz 11.910′ hoch, Semilaunspitze 11.420′ hoch, der hohe Fürst 10.750′ hoch), die Stubaier-Ferner (an mehreren Puncten über 10.000′ hoch); die Duxer-Ferner, die hohe Wand nächst dem Brenner (4.350′ hoch), die Mühlwalder- und Krimler-Tauern-

— Bemerkenswertere Thäler sind hier, im Norden: das Kaunerthal (4 Meilen lang, in seinem obern Theile auch Gebatschthal geheissen), das Pitzthal (fast 6 Meilen l.), das wilde Oetzthal (über 9 Meilen l., in seinen untern Theilen auch Fandenthal genannt), das Wippthal (6 Meilen l.) mit dem zunächst gelegenen Stubaier Thale (5 Meilen l.), das Zillerthal ($7\frac{1}{2}$ Meile l.), das Innthal, das schönste und wichtigste Längenthal in den Alpen, von Finstermünz bis Kufstein zu Oesterreich gehörig, in einer Länge von 28 Meilen, bis Zirl Ober- und sodann Unter-Innthal genannt; im Süden: das Etschthal, das grösste und längste Querthal des ganzen Alpengebirges, 33 Meilen l., südlich vom Finstermünzer-Passe bis zur Klause von Verona sich erstreckend (vom Haider-See bis Mals heisst es auch die Malser-Haide, von da bis Agums und Brad das Ober-, und bis Meran das Unter-Vintschgau, unterhalb Trient bis nach Italien auch Val Lagarina); von seinen Nebenthälern heben wir hervor das Passeier- (5 Meilen l.), Eisack- ($10\frac{1}{2}$ Meile l.) und das Pusterthal (8 Meilen l.). Die über die tiroler Alpen führenden Strassen sind: die Strasse über den Brenner, die wichtigste und frequenteste Bergstrasse zwischen Deutschland und Italien; die Strasse über das Stilfser-Joch aus dem Etschthal ins Veltlin, die über Nauders ins Engadin, und nach Finstermünz u. a. Zwischen Vorarlberg und Graubündten, zwischen Landquart und Ill erhebt sich die Rhätikonkette, eine Nebenkette der graubündtner Alpen (Scesaplana 9.210′ hoch).

Die südliche Kette der rhätischen Alpen beginnt an der Westgrenze Tirols, wo die Stromgebiete der Etsch, Adda (Pogebiet) und des Inns (Donaugebiet) zusammenstossen; durch das tiefe Querthal der Etsch sondert sich diese Kette in zwei Hauptgruppen: die orteler und tridentinischen Alpen. Die orteler Alpen, eine Fortsetzung der südlichen graubündtner Alpen, welche den Raum zwischen der Adda und der Etsch und zwischen dem Como-See und dem Garda-See erfüllen, sonach in Südtirol und der Lombardie liegen, sind sowol hinsichtlich ihrer Höhe, als auch bezüglich ihrer Gletscherausdehnung zu den bedeutendsten Alpenketten zu zählen, eine grossartige Urgebirgsgruppe, nach Westen und Süden von Kalk und Dolomit umsäumt. Sie tragen den mächtigsten Hauptgebirgsstock der rhätischen Alpen, dessen höchste Spitze der mit ungeheuern Schnee- und Eismassen bedeckte Orteler ist (12.059′ hoch). Nordwestlich von demselben liegt das Stilfser- (Wormser-) Joch (8850′ hoch) mit der weltberühmten, über dasselbe führenden Kunststrasse. Südlich von der Ortelsspitze liegen die Zufall-Ferner (Königsspitze oder Monte Zebru 11.920′ hoch, Punta Tresero 11.450′ hoch), die Fornoferner (Monte Tonal 10.300′ hoch), die Ferner von Laris (Monte Adamello 10.300′ hoch), der Monte Ferone 10.460′ hoch; im Osten liegen die Laaser- und Zufried-Ferner. Gegen den Iseo- und Idrosee streichen schon nur Voralpen. Unter den Thälern sind hier zu bemerken: das Addathal (Veltlin, Valtellina, 14—15 Meilen l.), eines der wärmsten des Alpengebirgs, das Ogliothal (Val Camonica, 9—10 Meilen l.), das Thal der Chiese und der Sarca, das Trafoi-, Sulzthal etc.

Strassen sind: die herrliche Strasse über das Stilfserjoch; die Strasse von Riva nach Roveredo und Trient u. s. w.

Eine Fortsetzung der orteler Alpen sind die veltliner Alpen zwischen Adda, Como-See, Oglio und Iseo-See in der Lombardie (Corno Stella 8290′, Monte Redorta 9620′, Punta di Diavolo 9011′, Monte Legnone 8260′ hoch). Thal des Brembo und Serio. Fahrstrassen über die veltliner Alpen gibt es keine, sondern nur Fusswege.

Westlich von den orteler Alpen, im Nordwesten der Lombardie, erhebt sich die Bernina-Kette, eine Fortsetzung der südlichen graubündtner Alpen, welche aus Graubündten sich in nordöstlicher Richtung bis zum Orteles zieht, so dass der Kamm die Lombardie im Süden und Tirol im Osten von Graubündten im Norden und Westen scheidet (Monte della Disgrazia 11.310′ hoch, Bernina 9.440′ hoch, Pizz Fontana 10.250′ hoch, Monte Foscagno 9.510′ hoch, Pizz Mortiratsch 12.820′, der höchste Punct in der Monarchie). Hierher gehört ein Theil des Bregellthales. Strasse über den Tonal.

Die tridentiner Alpen erheben sich jenseits der weiten Spalte des Etschthales und erfüllen den Südosten Tirols und den Norden von Venedig zwischen der Etsch, Eisack, Rienz und Piave; sie sind zumeist gesonderte Bergstöcke und weniger zusammenhängende Massen, gleichfalls von Kalk umränderte Urgebirge, und reichen mit ihren meisten Gipfeln nur noch in die mittlere Alpenregion. Ihre höchsten Spitzen liegen im östlichen Theile des Hauptrückens, welchen man auch cadorische Alpen nennt (Monte Antelao 10.300′, Monte Marmarole 8.610′, Monte Cridola und Terza grande, jeder 8.180′ hoch), sowie jene Gruppen, welche zwischen dem Val Sugana, der Brenta und der Etsch sich ausdehnen, das lessinische Gebirge heissen (Monte Passubio 9.120′ hoch). Sehr viele Thäler, worunter das Fleimserthal (10½ Meile l.), das Thal Enneberg, Val Sugana, das Thal von Agordo, Auronzo u. a. Strassen: die von Bassano durch das Val Sugana nach Trient, die von Treviso durch das Piavethal nach Feltre, die von Feltre längs der Piave nach Belluno und von da durch das Thal von Ampezzo ins Pusterthal, die Strasse von Vicenza nach Roveredo, die von Bassano nach Verona u. a.

Die nördliche Masse der rhätischen Alpen sind die algauer Alpen. Diese, im Westen vom Rhein und im Osten vom Inn begrenzt, im Norden bis an das Hochplateau von Oberschwaben und Bayern reichend und im Süden durch eine tiefe vom Inn- und Ill-Thale gebildete Furche von der rhätischen Centralkette getrennt, gehören im Allgemeinen den mittleren Alpen an und nur wenige Gipfel reichen in die Schneeregion. Sie beginnen mit dem Jamthaler-Ferner nördlich vom Inn, von da entsenden sie einen Zweig nach Vorarlberg (vorarlberger Alpen), einen andern östlich und ostnordostwärts als Begleiter des Inn auf dessen linkem Ufer (bis unterhalb Kufstein) im nordöstlichen Tirol. Die vorarlberger Gruppe bildet fast durchgehends eine compacte Masse, die Ost- und Ostnordostkette hingegen besteht aus fünf parallelen Zügen und mehreren senk-

rechten Quergliedern und gehört ihrem grössern Theile nach zu Bayern. Die höchsten Puncte der algauer Alpen liegen im Süden (Sladina-Spitz 8.000′ hoch, rote Wand 8.500′, Schafberg 8.470′ hoch, Stanzkopf 8.700′ hoch, Hochvogel 8.170′ hoch, grosser Sollstein 9.110′ hoch, kleiner Sollstein 8.020′ hoch mit der Martinswand). Thäler: das Thal der bregenzer Ach (7 Meilen l.), ein Theil des Iller- und Lech-Thales u. a. Viele Strassen und Wege, worunter: die Strasse von Finstermünz nach Imst, von da durch die ehrenberger Klause dem Lechthale zu, wo sie wieder über den Kniepass führt; die von Zirl nach Mitterwald in Bayern u. a.

2. Die Südausläufer der lepontinischen Alpen, die luganer Alpen im äussersten Westen der Lombardie, zwischen dem Lago maggiore, Como-See und der lombardischen Ebene, bilden unzusammenhängende Gebirgsmassen, die nirgends die Schneegrenze erreichen (in der Regel 5—6.000′ hoch), mit mehreren guten Communicationen.

b) Die Ostalpen. Diese liegen ganz auf österreichischem Gebiete und erstrecken sich von der Dreiherrnspitze bis zu den Ebenen Ungarns. Gegen Osten verlieren sie immer mehr den Alpencharakter; das von ihnen durchzogene Hochland hat eine Länge von 40—45 Meilen. Ihnen gehören die norischen, karnischen, julischen und dinarischen Alpen an.

3. Die norischen Alpen sind die directe Fortsetzung der rhätischen Alpen, liegen im Norden der Drau und im Osten der tiroler und algauer Alpen und reichen nördlich bis zur Donau. Sie beginnen an der Dreiherrnspitze und erstrecken sich östlich durch Salzburg, Steiermark, Nordkärnten und Oesterreich bis nach Ungarn, wo sie in vollkommenes Tiefland übergehen. Bei diesen Alpen sind drei Ketten zu unterscheiden, eine Hauptkette und 2 nördliche Nebenketten.

Die Hauptkette beginnt an der Dreiherrnspitze, geht über den Grossglockner an der Grenze von Salzburg und Kärnten fort, tritt nach Salzburg und mit den radstädter Tauern nach Steiermark über und endet bei Hieflau in Obersteiermark; Länge c. 40 Meilen. Diese Hauptkette führt den Namen der norischen Alpen im engern Sinne und besteht aus mehreren Gruppen und Theilen. Den Hauptstock bildet der 11.620′ hohe sulzbacher Venediger mit mehreren anderen über 10.000′ hohen Spitzen; den südlichen und nördlichen Widerlagen gehören der Grossglockner (11.672′ hoch) und das 11.100′ hohe Wiesbachhorn, der 10.920′ hohe Hochnarr und der Ankogel (10.290′ hoch) an. Die Kammeinsenkungen zwischen den Bergmassen heissen Tauern, namentlich: die heiligenbluter (8280′) und rauriser, die malnitzer (7500′) und die Malta-Tauern (Sauleck 9.750′ hoch), alle mit Schneefeldern erfüllt. Der weitere mit den lungauer Alpen sich anschliessende Zug führt den Namen der niederen Tauern (während die früher genannten hohen Tauern heissen) und reicht bis zu den Sölkeralpen (mit dem 8.210′ hohen Knallen-

stein) uud dem eisenerzer Gebirge; unter den Einsenkungen sind die radstädter (5500′) und rottenmanner Tauern (5600′) am wichtigsten.

Wichtigste Thäler: im Süden das Iselthal (14 Gebirgsstunden l.), das Möllthal, im Norden die Thäler Gastein (5 Meilen l.) und Rauris u. v. a. Zahlreiche und zum Theile treffliche Communicationen, die wichtigsten: der Pass über den radstädter Tauern (5.083′ hoch) eine Kunststrasse zur Verbindung von Salzburg mit Illyrien; der Pass über rottenmanner Tauern u. a. m.

Mit der Kette der hohen Tauern läuft südlich ein Gebirgszug parallel, welcher dem Drauthale zunächst liegt; dieser beginnt in Tirol, zieht östlich zwischen dem Drau- und Teffereggen-Thale fort, endigt an dem tiefen Einschnitte des Lieserthales und verbindet sich jenseits desselben mit dem Gebirgszuge, welcher das Drauthal von dem Murthale trennt (höchste Spitzen weissenbacher Spitz 10.363′ hoch, Kreuzeck 8.534′ hoch, Hühnersberg 8.186′ hoch). Zwischen der Mur und Drau und jenseits des Murdurchbruchs setzt sich eine Gebirgsreihe, als kärntnisch-steirische Alpen (mit vielen Specialnamen) fort, welche wieder in drei Gebirgsgruppen zerfällt, nämlich in die, von der Strasse von Spital an der Drau über den Katschberg nach St. Michael an der Mur bis an die Gebirgssenkung, durch welche die Strasse von Klagenfurt nach Unzmarkt führt, reichende, in jene, welche von da bis zum Murdurchbruche sich erstreckt, und endlich in jene, die vom Murdurchbruche bis zur östlichen Verflachung an der Grenze Ungarns sich ausbreitet. Die erste Gebirgsgruppe ist die höchste, einige Spitzen ragen in die Schneeregion; hier die Kremser- und Stangalpen (Stang-Nock 7.140′ hoch [mehrere Höhlen, worunter das Freimannsloch], die Kahrl-Nock oder der Königsstuhl 7.400′ hoch, der Eisenhut 7.721′ hoch), dann die murauer Alpen (Kuhalpe 6.624′ hoch). In der zweiten Gebirgsgruppe sind die judenburger Alpen, auch seethaler Alpen genannt (Wenzel-Alpenkogel 6.772′ hoch) südwestlich von Judenburg; — die Stubalpen, östlich vom Seethale bis zum Ursprunge der Kainach (Grössenberg über 6.000′ hoch, Rappelkogel 6.074′ hoch, Speikkogel 6.275′ hoch); die Saualpen zwischen Gurk und Lavant (in ihrem nördlichen Theile die oberen, im südlichen die untern Saualpen genannt bis 6.550′ hoch); — die hirschegger Alpe (5.050′ hoch); — die Packalpe (Rosenkogel 6.055′ hoch); — die Koralpe (bis 6.750′ hoch); — die schwamberger Alpe (Hartenig-Kogel 3.749′ hoch); — die Gegend um letztere vier heisst wol auch ihrer Naturschönheit wegen die steirische Schweiz; — die Maralpe, nördlich über Mahrenberg an der Drau; — das Posluckgebirge (2.500′ hoch), nordwestlich von Marburg; — die windischen Bühel, eine anmutige Gegend, wo Drau und Mur sich nähern. rDie dritte Gebirgsgruppe endlich steht in der Nähe des Semmerings (4.998′ hoch) mit den norischen Alpen in Verbindung (Wechsel 5.500′ hoch), zieht sich als Leithagebirge von den Quellen der Leitha bis zur Donau bei Pressburg; südöstlich von Kindberg heisst die Gruppe die hohe Alpe

(bis 4.400′ hoch), in der Strecke des mittlern Mürzthales die fischbacher Alpen (Teufelstein 4.710′ hoch); die zwischen der Raab und Mur südlich streichenden Züge haben nur im Norden mässige Höhen (Schöckelberg 4.550′ hoch). Zweige von dieser Gebirgsgruppe erstrecken sich ostwärts nach Ungarn, und verflachen theils nördlich zur kleinen ungarischen Ebene, oder erheben sich theils südlich zu dem bakonyer Walde (bis 3.700′ hoch), der Scheidewand zwischen der grossen und kleinen ungarischen Ebene, und endigen mit steilen Abfällen in dem Bogen, der von der Donau zwischen Gran, Waitzen und Ofen gebildet wird. Thäler: das Murthal, welches am hohen Tauern entspringt, bis Tamsweg das Lungau, unterhalb Judenburg das Eichfeld heisst, unterhalb Gratz sich zum gratzer und hierauf zum leibnitzer Felde öffnet und in Ungarn sich zur Ebene erweitert; es ist 40 Meilen lang; — das Lieserthal (6—7 Meilen l.), das Gurkthal (16 Meilen l.), das Lavantthal, das „Paradies von Kärnten" (8 Meilen l.), die Raabthäler u. a. Strassen: die über den Katschberg nach Salzburg, die von Klagenfurt nach Judenburg, die Strasse im Lavantthale, die grosse Chaussee von Triest nach Wien mit der Uebersteigung des Semmering's, über welchen nunmehr auch eine riesige Eisenbahn führt, u. a. m.

Die nördlichen Nebenketten der norischen Alpen im weitern Sinne sind die salzburger und die steirisch-österreichischen Alpen.

Die salzburger Álpen (im engern Sinne) erstrecken sich vom Inndurchbruche bei Kufstein über die Salza hinaus bis an die Grenzen von Steiermark und Oberösterreich, und gehören sonach theils zu Bayern, theils zu Tirol, Salzburg und Oberösterreich. Sie zerfallen in drei Gruppen, nämlich in jene zwischen dem Inn und der Saale, zwischen der Saale und dem Salzadurchbruch (Hochland von Berchtesgaden) und in jene jenseits der Salza bis an die österreichisch-steirische Grenze. Von diesen sind nur die zwischen der Saale und Salza gelegenen Berge mit ewigem Schnee bedeckt. Die höchsten Spitzen sind: der ewige Schneeberg (9.300′ hoch), das Birnhorn (8.330′ hoch), der hohe Göll (7.970′ hoch), der Raucheck (7.680′ hoch) in dem Tännengebirge (der Hauptgebirgsmasse der 3. Gruppe). Ein Nebenzug ist der zwischen dem Inn und der Traun gelegene Hausruckwald, Voralpen; die salzburger Alpen sind durch eine Menge von Thälern und viele Communicationen ausgezeichnet; unter den ersteren sind am meisten erwähnenswert: das Achenthal, in Tirol bis nach Bayern, das Saalethal in Salzburg, Tirol und Bayern (unweit Saalfelden auch Mittelpinzgau geheissen); das Salzachthal (im Alpengebirge über 20 Meilen l.), bei der Dreiherrnspitze beginnend, bis gegen Mittersill das Oberpinzgau, dann Unterpinzgau und Pongau genannt u. a. Die wichtigsten Strassen sind: die Strasse von Mittersill ins Achenthal, die von Bruck ins Achenthal, durch den Loferpass nach Salzburg, im Pongau u. a. m.

Die steirisch-österreichischen Alpen sind eine Fortsetzung der vorigen, und ziehen sich — mit vielen Zweigen — von Westen nach Osten zur

Hauptkette der norischen Alpen; ihr Hauptrücken liegt auf der steirisch-österreichischen Grenze. Durch den nördlichen Durchbruch der Ens scheiden sich diese Alpen in zwei Hauptgruppen, eine westliche und eine östliche, von denen nur die erstere beträchtliche Höhen, theilweise mit ewigem Schnee, aufzuweisen hat. Die westliche Gruppe besteht aus den Alpen des Salzkammergutes und den admonter Alpen, erstere sind alle Gebirgsglieder, welche das Traungebiet erfüllen, letztere die Fortsetzung bis zum Ensdurchbruche; die östliche Gruppe heisst in ihrem westlichen Theile gamser Alpen, in ihrem östlichen zeller (Mariazeller-) Alpen. In den Alpen des Salzkammergutes findet sich das hallstätter Schneegebirge mit den höchsten Spitzen (Dachstein 9.490′ hoch, Thorstein 9.310′ hoch), die Gruppe des Grimming (7.420′ hoch), das todte Gebirge (der grosse Priel 7.945′ hoch, kleine Priel 6.745′ hoch); in der östlichen Gruppe ist der höchste Punct der Oetscher in den zeller Alpen (5.710′ hoch). An diese reiht sich südwärts die Gruppe des Hochschwabs (7.200′ hoch), mit der Fortsetzung der Veitschalpe (6.000′), nördlich die Gruppe der Schnee-Alpe, der Rax-Alpe und des Schneeberg's (Windberg 6.000′ hoch, Heukuppe 6.338′, Kaiserstein 6.517′ hoch), von welcher der Wiener-Wald oder das cetische Gebirge ausgeht, das sich in einer Länge von 10 Meilen bis an die Donau erstreckt und mit dem 1.500′ hohen Kahlenberge bei Wien endet. Unter den Thälern dieser Alpen sind von Bedeutung: die Traunthäler, welche mit den sie umgebenden Alpen das Salzkammergut heissen, das Ensthal, das Mürzthal (10½ Meile lang), das Thal der Ips, der Erlaf, der Traisen (7 Meilen lang), Schwarza, Piesting, Triesting u. s. f. Sehr viele Communicationen.

4. Die karnischen Alpen. Diese sind eine östliche Fortsetzung der rhätischen Alpen, erstrecken sich vom Quellgebiete der Drau und Piave bis zu jenem der Save und des Isonzo am Terglou. Sie erfüllen den nordöstlichen Theil von Tirol und mit ihren Nebenketten die venetianischen Provinzen Belluno und Udine, durchziehen Kärnten und das nördliche Krain bis zum Berge Terglou, ihrem östlichen Grenzpfeiler; die Richtung ihres Zuges ist anfangs eine östliche, bald aber eine ostsüdöstliche. Ihre grössten Höhen sind der Burkenkogel (9.170′ hoch) in Tirol, und andere fast gleich hohe Spitzen ebendaselbst, der Mamerolo (8.366′ hoch), Monte Paralba (8.280′ hoch), der Terglou (9.040′ hoch, „Grenzstein der deutschen, slavischen und italienischen Sprache"), der Mittelpunct einer mächtigen, fast die Schneelinie erreichenden Gebirgsgruppe. Die karnischen Alpen scheiden Tirol und Kärnten von Venedig. Von den Thälern ist das wichtigste das Thal der Piave, ferner die Thäler des Tagliamento etc. Viele gute Communicationen, darunter die sogenannte ampezzaner Strasse zwischen dem obern Drauthale und Pusterthale.

Zweige der karnischen Alpen sind:

a) der Gebirgszug zwischen dem Gail- und Drauthale, welcher von der östlichen Wand des Pusterthales abgeht und sodann nach Kärn-

ten tritt (Schaffberg über 7.000′ hoch, die villacher Alpe oder der Dobrač ein 2 Meilen langes Bergglied, bis 7.300′ hoch);

b) der Gebirgszug zwischen dem Drau- und Savethale, bestehend aus den Karawanken, dem Bacher- und Matzelgebirge. Erstere ziehen sich in einer Länge von 14 Meilen an der kärntnisch-krain'schen Grenze gegen Osten bis in die Gegend zwischen Unterdrauburg, Windischgrätz und Fraszlau an die steirische Grenze hin und werden von den Bewohnern des Drauthales in Niederkärnten auch krainer Gebirge, von jenen hingegen des Sauthales in Krain kärntnerisches Gebirge genannt; an diese schliesst sich von Windischgrätz an das Bachergebirge, welches gleichfalls ostwärts durch Südsteiermark bis an die kroatische Grenze läuft und in seiner südöstlichen Verzweigung Matzelgebirge heisst. Der Gebirgszug geht sodann nach Kroatien über, wo er den allgemeinen Namen des varasdiner Gebirges (bis 3.000′) erhält; dieses letztere führt wieder verschiedene Specialnamen, als zwischen Varasdin und Agram Ivanchizza- und Kalnik-Gebirge, dann Reka- und Pozukgebirge, läuft durch Kroatien in steter östlicher Richtung nach Slavonien, wird hier syrmisches Gebirge (Billo- und Dillgebirge) genannt, und verflacht sich endlich bei Semlin an der Save. Die höchsten Spitzen dieses Gebirgszuges sind: die vielgipflige Kotschna (6.617′ hoch), die steiner oder sulzbacher Alpen mit dem Grintouz (8.086′ hoch) und der Oistrizza (7.426′ hoch), der Obir (6.888′ hoch), die Paetzen (6.744′ hoch). Im Bachergebirge ist der höchste Punct der Bacherberg (5.000′ hoch); der höchste Berg im Matzelgebirge ist etwas über 3.000′ hoch. Unter den hierher gehörigen Thälern sind die grössten das Drauthal, das grösste in den Alpen (50 Meilen l.), welches vom toblacher Felde kommt und mit sich das Gailthal (über 14 Meilen l.) vereinigt; das Savethal und das Santhal (11—12 Meilen l.). Strassen sind die über den Loibl (von Laibach nach Klagenfurt), die von Laibach nach Marburg, von Triest nach Wien u. a.

5. Die julischen (oder krainer) Alpen. Südlich vom Terglou nehmen die julischen Alpen ihren Anfang, trennen in ihrem südöstlichen Zuge Krain vom Küstenlande, ziehen über den krainer Schneeberg nach Kroatien und der Militärgrenze bis zum Felsen Klek bei Zengg. Sie bilden keine stetige Kette und haben auch keinen Alpencharakter mehr, sondern ähneln zwischen dem Adriameer und der Save schon nur mehr einem Plateau mit wellenförmiger Oberfläche. Sie sind grösstentheils kahl und unfruchtbar mit vielfachen ungemein zerklüfteten Bergzügen, welche verschiedene Namen führen und durch viele Höhlungen bekannt sind. Unter den einzelnen Bergzügen sind die wichtigsten der tarnovaner Wald zwischen Isonzo, Wippach und Idria, der birnbaumer Wald im Südosten des vorigen und nordwestlich von Adelsberg, das kahle, öde Karstgebirge ein breiter sehr gebirgiger Landrücken, der sich nordwestlich von Fiume, am Čičer-Boden, in zwei Arme theilt, deren einer westlich gegen Görz zieht, der andere südlich über den Monte maggiore

durch Istrien bis zu seinem Endpuncte, dem Vorgegebirge Promontore, reicht; — das gottscheer Gebirge, welches zwischen der Gurk und Kulpa ostwärts an die krainisch-kroatische Grenze sich zieht, und östlich von Neustadtl das Uskokengebirge heisst, das sich bis gegen die Save verzweigt; — das Mokrizgebirge, die Quellen der Gurk umziehend und unter verschiedenen Namen sich zwischen dieser und der Save ausbreitend. Die höchsten Berge sind: der Mrsavec (4.450′ hoch), der Nanos (4.098′ hoch), der Schneeberg (5.332′ hoch). Thäler: das Thal des Isonzo (17 Meilen l.) mit den Nebenthälern der Idria und Wippach, das Thal der Laibach, das Thal der Gurk (11—12 Meilen l.) u. a. m. Strassen: die Tarvisstrasse, die von Triest nach Laibach u. a.

6. Die dinarischen Alpen. Diese beginnen vom Felsen Klek und durchziehen mit vielen Nebengruppen die kroatische Militärgrenze und Dalmatien. Sie sind ein höchst zerrissenes Kalkgebirge mit vielen Höhlen und Steinwüsten und wenigen fruchtbaren Thälern, waldig nur auf dem Hauptrücken, sonst kahl. Ihr Abfall zum adriatischen Meere ist steil. Die dinarischen Alpen heissen im Militärgrenzlande das grosse und kleine Kapela-Gebirge (bis 5.400′ hoch), mit welchem das Pliesivica-Gebirge (5.500′ hoch) verbunden ist; beim Eintritte in Dalmatien und längs des morlakischen Kanales das Vellebich- oder morlakische Gebirge (5.170′ hoch), von welchem sich an den Quellen der Cettina und Unna das Prologh-Gebirge (4.200′ hoch) abzweigt, das die Hauptkette Dalmatiens ist. Parallel zu diesem letzteren löst sich vom Berge Dinara (5.740′ hoch), eine vielfach zerklüftete Kette ab, die unter verschiedenen Namen (Tartar-, Karban-, Mossor-, Biocova-Gebirge) längs der Küste noch über des Kaiserstaates Grenzen hinabstreicht. Strassen: die Maria-Louisenstrasse und die Karolinenstrasse, beide von Fiume nach Karlstadt nebeneinander hergehend, die Josephinenstrasse von Zengg nach Karlstadt, die von Zengg über Knin nach Cattaro, die Küstenstrasse von Zara nach Spalato.

II. Die hercynischen Gebirge. Diese sind in Böhmen, Schlesien, Mähren, dem mittlern und nördlichen Ober- und Niederösterreich; die hierher gehörigen Gebirge sind:

1. Der Böhmerwald, welcher sich südlich von der Eger zwischen Böhmen und Bayern gegen die Donau hinzieht und die Wasserscheide zwischen den Donau- und Moldaugewässern bildet. Seine Hauptmasse liegt in Böhmen, sein Hauptrücken aber theils in Böhmen, theils in Bayern, südlich in Oberösterreich; er ist steiler gegen Oesterreich und Bayern als gegen Böhmen, in welches er mehrere bedeutende Aeste entsendet. Der südliche Ausgangspunct des Böhmerwaldes ist das gratzner Gebirge. Die höheren Spitzen sind der Kubani (4.239′ hoch), der Plöckenstein (4.176′ hoch), Dreisesselberg (3.975′ hoch), der grosse Osser (3.974′ hoch), der schwarze Berg (3.677′ hoch). Strassen: von Budweis nach Linz (auch eine Eisenbahn), von Pilsen nach Nürnberg und nach Regensburg u. v. a.

2. Das Fichtelgebirge streicht nur mit seinen östlichen Vorbergen nach Böhmen (Hainberg 2.412′ hoch); — Teplergebirge (bis 3.000′ hoch). Strasse von Eger nach Weissenstadt.

3. Das Erzgebirge, gleichfalls in Böhmen, wo sich auch sein Hauptrücken grösstentheils befindet; es beginnt am linken Ufer der Elbe bei ihrem Durchbruche — der Elbepforte, — zieht sich zwischen Böhmen und Sachsen in westlicher Richtung und endet in der Quellengegend der weissen Elster bei Asch; steiler gegen Böhmen als gegen Sachsen; Keilberg 3.802′ hoch, die höchste Spitze des Gebirges, Spitzberg 2.190′ hoch, Wirbelstein 2.940′ hoch. Strassen: von Prag nach Dresden, von Kommotau nach Marienberg, von Karlsbad über Gottesgab u. v. a.

4. Die Sudeten, und zwar:

a) Der grössere südliche Theil des Elbesandsteingebirges im nördlichen Böhmen; (Schneeberg 2.290′ hoch, Geltschberg 2.088′ hoch, grosser Winterberg 1.716′ hoch).

b) Der südliche Theil des lausitzer Gebirges, welches in Böhmen weniger einen kennbaren Rücken, als vielmehr isolirte Berge hat. (Jeschken, die höchste Spitze, 2.982′ hoch, die hohe Lausche 2.469′ hoch).

c) Das Riesengebirge in seinem südlichen Theile, gleichfalls in Böhmen; ein höchst romantisches Gebirge, das in der Regel steiler auf seiner Südseite, als auf der Nordseite ist, und mit dem Isergebirge nach Westen in unmittelbarer Verbindung steht. Höchste Puncte: Schnee- oder Riesenkoppe (5.060′ hoch, die höchste Spitze zwischen der Donau und den norddeutschen Meeren), Brunnberg (4.829′ hoch), Sturmhaube (4.576′ hoch), Kesselberg (4.490′ hoch); die Tafelfichte auf dem hohen Iserkamm (3.546′ hoch).

d) Der südwestliche Abfall des glatzer Gebirgslandes in Schlesien und Böhmen, das in seinem Innern ein plateauartiges 1.000—1.200′ hohes Hügelland ist und auf allen Seiten von höheren Randgebirgen umgeben wird. Hierher gehören als Südrand das glatzer Schneegebirge, mit dem spieglitzer Schneeberg (4.354′ hoch), dem höchsten Puncte, als Nordostrand das schlesische Grenzgebirge und reichensteiner Gebirge.

e) Das schlesisch-mährische Gebirge, in seinem südöstlichen Theile das Gesenke genannt, welches an der mährisch-schlesischen Grenze über den 4.640′ hohen Altvater, seinen höchsten Punct, der nur durch eine Einsattlung vom spieglitzer Schneeberge getrennt ist, nach Südosten läuft, zwischen Neutitschein und Odrau mit den Karpaten zusammenhängt, und südwärts bis zur obern March sich erstreckt (Sonnenberg 2.430′ hoch).

Die bedeutendsten Strassen über die Sudeten sind: die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, die Chausséen von Olmütz nach Galizien, nach Ratibor, nach Neisse, nach Glatz, von Königgrätz und Münchengrätz in mehreren Richtungen nach Preussisch-Schlesien und nach Sachsen, von Rumburg und Leitmeritz nach Dresden (nebst der Eisenbahn) u. v. a.

f) Die Terrassen von Böhmen, Mähren und Nordösterreich. Erstere bildet zwischen dem Böhmerwalde, dem mährischen Gebirge, den Sudeten und dem Erzgebirge ein 400 — 2.000′ aufsteigendes Plateauland mit mehreren Berg- und Hügelzügen und wenigen Ebenen; der höchste Punct ist der Zebremberg 3.388′ hoch; das rauhe Bergland zwischen der Wottawa und Beraun, der Brdy-Wald, das basaltische Mittelgebirge zwischen Eger, Biela und Elbe mit dem 2.645′ hohen Donnersberge, das Kegelgebirge zwischen Iser, Elbe und Polzen, eine Fortsetzung des letzteren u. a. m. gehören hieher. Die Terrasse von Mähren und Nordösterreich ist zwischen Böhmen, der Donau, den Karpaten und dem schlesisch-mährischen Gebirge gelegen; ihre Bergzüge sind: das sogenannte mährische Gebirge, 2.400—3.400′ hoch, von der Südspitze Böhmens bis zum glatzer Gebirge reichend, höchste Spitze Jägerberg (3.465′ hoch); das nordösterreichische Bergland (Greinerwald 2.000—3.000′ hoch, Manhartsberg 1.600′ hoch etc.); das Berg- und Hügelland im Innern Mährens — namentlich zwischen Thaya und Schwarzava, 2.000—2.200′ hoch.

III. Die Karpaten. Diese, nach den Alpen das grösste Gebirgssystem Mitteleuropa's, breiten sich in einer Länge von 150 Meilen in Ungarn, Siebenbürgen, dem temeser Banate und der banater Militärgrenze, in Galizien, der Bukowina, Mähren und Schlesien aus. Die Breite ist verschieden, von 10—40 Meilen, der Flächeninhalt beträgt 4.000 □ Meilen. Dieses Gebirge hat einen Hauptrücken und mehrere an diesen im Westen und im Süden gelagerte, sehr verschiedenartig gestaltete Höhenzüge; es hat eine bogenförmige Richtung und scheidet von Ungarn die Provinzen Mähren, Schlesien, Galizien, die Bukowina und Siebenbürgen, sowie letzteres vom Banate, der Moldau und Walachei. In diesem Gebirge sind drei Haupttheile zu unterscheiden, nämlich das ungarisch-karpatische Hochland, das karpatische Waldgebirge und das siebenbürgische Hochland.

1. Das ungarisch-karpatische Hochland, ein aus vielen Bergketten gebildetes, im Westen von der Oder, Bečva und March, im Norden von der Weichsel, im Osten vom Dunajec, Poprad und Hernath, im Süden von der ungarischen Tiefebene begrenztes Gebirgsland in Ungarn, Mähren, Schlesien und Galizien, welches von Osten nach Westen 45, von Norden nach Süden 30 Meilen misst. Seine Theile sind:

a) Das Tatragebirge oder die Centralkarpaten zwischen den Quellen der Flüsse Arva, Waag, Poprad und Dunajec, mit 6.000′ hohem Kamm, kahlen Felsbergen, die in ihren Schluchten ewigen Schnee hüllen, und kleinen, tiefen Bergseen. Höchste Spitzen: lomnitzer Spitze (8.300′ hoch), eisthaler Spitze (8.100′ hoch), der hohe Krivan (7.600′ hoch), gerlsdorfer Spitze (7.300′ hoch) u. a.

b) Die Bieskiden, nordwestlich vom vorigen, von Poprad und Dunajec im Osten bis zur Bečva im Westen reichend, 3.000—4.000′ hoch, mit grossen Tannen- und Fichtenwaldungen und üppigem Graswuchse. Höchste Puncte: Babia Gora

(5.400′ hoch), grosser Baranio (4.175′ hoch), Lissahora (4.380′ hoch), Javořnik (3.100′ hoch).

c) Das weisse Gebirge und die kleinen Karpaten, 1.500—2.500′ hoch, zwischen der Bečva im Norden und der Donau bei Theben und Pressburg im Süden, der March im Westen und Waag im Osten, ein schönes waldiges Gebirgsland, dessen höchste Puncte im Wetterling 2.500′ und in der Javoria 3.200′ erreichen.

d) Das Neutragebirge zwischen Waag, Neutra und Thurocz; Alpen von Naklade 4.109′ hoch.

e) Das Fatragebirge (ungarisches Erzgebirge), von der Thurocz, Waag und Revucza im Norden bis zur Neutra und Gran im Süden, eine prächtige Gebirgsgruppe mit vorzüglichem Mineralreichtum an Gold und Silber; grosse Fatra, 5.600′ hoch.

f) Die niedrige Tatra, südlich vom Tatragebirge, zwischen Waag und Gran; Kralowa Hola 5.877′ hoch, Dumbiaz 6.200′ hoch.

g) Das Ostrowsky-Gebirge, eine vulkanische Gebirgsgruppe zwischen Gran, Eipel und Sajo; Paradiesberg bei Schemnitz 3.000′ hoch, Sitna 3.360′ hoch, grosser Mineralreichtum an Gold, Silber, Eisen, Kupfer, Blei u. a.

h) Das neograder Gebirge, zwischen Eipel, Donau, der ungarischen Tiefebene, Sajo und Rima; Karancs 2.400′ hoch. Ein Theil dieses Gebirges ist das Matragebirge mit dem schlummernden 2.280′ hohen Vulkan Dasko.

Strassen im ungarisch-karpatischen Hochlande sind: von Pressburg über den Jablunkapass nach Teschen, von Gran und von Kaschau nach Neumark, von Zsolna nach Eperies u. a.

2. Das karpatische Waldgebirge, 40 Meilen lang und 10 Meilen breit, von Dunajec, Poprad und Hernad im Westen bis zu den Quellen des Viso und der Bistricz im Südosten, von der grossen ungarischen Ebene im Südwesten bis zu den galizischen Ebenen an der Weichsel, dem San und Dniester im Norden und Nordost reichend, in Ungarn, Galizien und der Bukowina, 3.000—6.000′ hoch, mit vielen Queràsten und Querthälern. Pietrozza 6,800′ hoch, Czerna Hora 4.700′ hoch, Szerenik 4.000′ hoch. Mehrere vulkanische Ketten, wie die 1.500′ hohe Hegyalla und die Vihorletkette mit dem 3.360′ hohen Vihorlet. Zahlreiche Kohlen-, Torf- und Salzlager. Strassen: Von Pest über den Duklapass nach Tarnow, von Unghvár nach Przemysl, von Munkacs nach Lemberg.

3. Das siebenbürgische Hochland, ein Gebirgshaufen in Gestalt eines Vierecks, dessen südliche Basis 40 Meilen lang und dessen Höhe 30 Meilen gross ist, mit grossem Mineralreichtume, zwischen Szereth im Osten, der grossen ungarischen Ebene im Norden und Westen, der walachischen Tiefebene im Süden; in Siebenbürgen, Ungarn, dem Banate und der banatischen Militärgrenze, bis in die Moldau und Walachei reichend. Theile:

a) Das Hügelland von Siebenbürgen, das Innere des Hochlandes, 1.200—1.500′ hoch, mit grossen Steinsalzbergwerken, und auf allen Seiten von höheren Randgebirgen umgeben.

b) Der Nordrand zwischen Kraschna und den Quellen des Viso, zwischen Ungarn im Norden und Siebenbürgen im Süden, mit mehreren Parallelketten, gold- und kohlenreich; Kuhhorn (Inieu) 6.970′ hoch.

c) Der Westrand von der Temesquelle bis zur Kraschna, zwischen Siebenbürgen im Osten, Ungarn und dem Banate im Westen; Ruska Pojana, 4.300′ hoch, Bihar-Berg, 5.672′ hoch; sehr reich an Gold, Silber, Eisen, Kupfer, Blei, Steinkohlen und Salz.

d) Der Südrand (transsylvanische Alpen) mit vielen kahlen bis 8.000′ hohen und schneebedeckten Berggipfeln, reich an Gold, Silber, Kupfer und Eisen; Negri 7.824′ hoch, Butschetsch 7.740′ hoch, Retjesat 7.643′ hoch, Ssurul 7.046′ hoch, etc.; zwischen der Tscherna und Temes ist das banater Gebirge, bis 3.000′ hoch.

e) Der Ostrand, vom Galatzberge bis zum Boza-Passe reichend und Bergbau auf Silber, Kupfer und Eisen gewährend; Schneeberg 5.530′ hoch, Lakocza 5.490′ hoch, Büdös 3.495′ hoch.

Strassen: Von Pest über Klausenburg nach Czernowitz, von Kronstadt über den Oitospass nach Jassy, die Karolinenstrasse von Hermannstadt durch den Rotenthurmpass nach Slatina und Krajowa, von Temesvár über den Pass des eisernen Thores nach Karlsburg, von Temesvár nach Alt-Orsova, mehrere Karrenwege etc.

In geognostischer Hinsicht bestehen die Karpaten in ihren Hauptmassen aus einem eigentümlichen Sandsteingebilde, das als bunter Sandstein, auch als Grauwacke angesehen wird. Aus diesem drängen sich einige Urgebirge mit hohen Gipfeln hervor, namentlich die Granitkette des Tatra- und liptauer Gebirges, die Granit- und Schiefergruppe im pressburger und neutraer Comitate, und das aus der Bukowina nach Ostsiebenbürgen streichende, von hohen Kalkmauern begleitete Glimmerschiefergebirge. Kalkstein kommt sehr häufig vor, jedoch immer nur in untergeordnetem Verhältnisse zum Sandstein, der wieder in den nördlichen Karpaten mit Mergel und Kalk, in den östlichen mehr mit Quarz, Gneis und Glimmerschiefer abwechselt. Häufige Salzbildungen. Die Karpaten sind sehr mineralreich und sind im Kaiserstaate die reichsten Fundorte an Gold- und Silbererzen.

Ebenen.

Wie alle Gebirgsländer, so haben auch die österreichischen ihre Hoch- und Tiefthäler, deren Zahl ungemein gross ist, und von welchem viele mit Naturreizen aller Art reichlich ausgestattet sind. Grössere Längenthäler sind das Donauthal, das unterhalb Wien und in Ungarn in eine hügelige Fläche übergeht, das Mur-, Drau-, Save-, Elbe- und Etschthal.

Grosse Ebenen finden sich in Ungarn, Galizien, Kroatien, Slavonien und dem lombardisch-venetianischen Königreiche. In Ungarn unterscheidet man die grosse oder untere und die kleine oder obere Tiefebene. Erstere dehnt sich zwischen den Karpaten, den Alpenausläufern in Ungarn, der kroatisch-slavonischen Tiefebene und den Gebirgen von Serbien, in Ungarn, der Wojwodschaft und dem Banate und der banatischen Militärgrenze, in einer Länge von 60 und einer Breite von 40 Meilen über einen Flächenraum von 1.700 □ Meilen aus. Die Höhe ist 150—400′. Sie ist zum Theile äusserst fruchtbar, zum Theile mit Sümpfen und Flugsand bedeckt; Waldungen sind sehr selten. Einen Theil dieser Ebene bildet die 15 □ Meilen grosse, meist sandige und wasserarme, im Süden jedoch fruchtbare debrecziner Haide. — Der von Gran aus gegen den Platten-See hinstreifende Gebirgsrücken trennt die grosse ungarische Tiefebene von der im Westen dieses Gebirgsrückens gelegenen kleinen Tiefebene (160 □ Meilen gross, 25 Meilen lang und 16—20 Meilen breit), welche zwischen dem Bákonywald, dem ungarisch-karpatischen Hochlande und dem Leithagebirge in Ungarn sich erstreckt, und mit ihren Enden auch noch in das angrenzende Niederösterreich und Steiermark reicht. Sie erreicht eine Höhe von 350—380′ und ist im Norden fruchtbar und anmutig, im Süden und Westen sumpfig und sandig.

Die kroatisch-slavonische Tiefebene, eine fruchtbare, 70 □ Meilen grosse Thalebene, von den Mündungen der Drau und Sau bis an die Grenzen Steiermarks reichend, in Kroatien und Slavonien.

Die galizische Ebene, 900 □ Meilen gross, nimmt mit Ausnahme eines Saums längs der ungarischen Grenze, der mit Bergen der Karpaten bedeckt ist, ganz Galizien ein und ist der Anfang des grossen europäischen Tieflandes, das sich über Polen und Russland erstreckt; sie ist aber vielmehr ein wellenförmiges Plateau (dessen Hügel um Lemberg über 1.000′ aufsteigen), meist fruchtbar, weniger sumpfig.

Die lombardisch-venetianische Tiefebene, welche vom Abhange der Alpen gegen den Po und den venetianischen Meerbusen, in der Lombardie und in Venedig ausgebreitet und 400 □ Meilen gross ist. Sie ist theilweise von isolirten Berg- und Hügelgruppen durchzogen, wie im Nordosten von den vulkanischen Euganeen (Venda 1.760′ hoch) und bericischen Hügeln (1.200′) und durch eine höchst üppige Fruchtbarkeit ausgezeichnet; in ihrem Küstenlande hat sie flache, häufig mit Sümpfen, Lagunen und Schutttrümmern bedeckte Ufer, welche nirgends eine sichere Anfahrt gewähren.

Unter den sonstigen Ebenen der Monarchie sind zu bemerken: die österreichische Tiefebene und das Marchfeld, zwischen Donau und March, dem Wienerwald, dem nordösterreichischen Berglande, den kleinen Karpaten und dem Leithagebirge, 50 □ Meilen gross, 380—400′ hoch, fruchtbar, in Niederösterreich bis nach Ungarn; südwestlich von Wiener-Neustadt das neustädter Steinfeld; — das tulner Feld in demselben Kron-

lande; — die welser Haide in Oberösterreich; — das gratzer, und leibnitzer Feld und das fruchtbare pettauer Feld in Steiermark; — die klagenfurter Ebene in Kärnten; — die Hanna in Mähren; — das Inn- und Rheinthal und die Fläche am Bodensee in Tirol. Böhmen hat seine grössten Flächen im königgrätzer, budweiser und chrudimer Kreise, Dalmatien eine Fläche nur zwischen der Kerka und Narenta; Siebenbürgen besitzt nur grössere Thäler und eine kleine Ebene bei Karlsburg.

Gewässer.

Das Meer. Das einzige Meer, welches die österreichische Küste bespült, ist das adriatische, ein Busen des mittelländischen Meeres. Die von demselben umsäumte Küste beträgt 255 geographische Meilen, und dehnt sich von der Mündung des Po bis zum Berge Dubovizza an der türkisch-albanischen Grenze. Das adriatische Meer bildet in Oesterreich vier grosse Busen, den Golf von Venedig, Triest, Fiume und Cattaro, nebst vielen Kanälen zwischen den Inseln, besonders an der dalmatinischen Seite, welche den Schiffen bei stürmischer Witterung einen günstigen Zufluchtsort bieten. Die österreichischen Kronländer, welche vom adriatischen Meere bespült werden, sind: Venedig, das illyrische Küstenland (Gradiska, Istrien und Triest), Kroatien, die kroatische Militärgrenze und Dalmatien. Längs der Küsten von Istrien, Kroatien und Dalmatien ziehen sich zahlreiche Inseln. Von den Küsten ist die venetianische Küste (23 Meilen lang) flach und niedrig, mit Sümpfen und Untiefen angefüllt; die Ablagerungen der Alpenflüsse und die durch Meeresströmungen, verursachten Sandbänke machen das Ufer immer höher und weiter. Die grossartigen, durch das Meer gebildeten Sümpfe heissen Lagunen, und werden zum Behufe der Schifffahrt von trefflichen Kanälen durchschnitten.

Die illyrische Küste (60 Meilen lang), ist mit hohen steilen Felsen angefüllt und bildet um Istrien zahlreiche Einschnitte und Buchten, die als natürliche Häfen zu Ankerplätzen benützt werden, namentlich die Buchten von Triest, Capodistria, Pirano, Rovigno, Pola, Albona, die kroatische Küste (fiumaner und militär-kroatisches Küstenland — 19 Meilen lang) ist ebenfalls mit schroffen Felsen bedeckt und auch die dalmatinische Küste (152 Meilen lang) ist sehr steil, dergestalt, dass oft den kleinsten Fahrzeugen die Durchfahrt unmöglich ist, wogegen die hier in grosser Menge vorhandenen Inseln sehr viele mit vortrefflichem Ankergrunde versehene Buchten bilden. Das adriatische Meer hat eine bedeutende Tiefe, eine geringe Ebbe und Flut und mehr Salzgehalt als der Ocean; im Westen ist sein Grund lehmig und sandig, im Osten steinig, mitunter mit Korallenstämmen belegt. Stürmischen Bewegungen ist es im Herbste und im Winter ausgesetzt, wenn die heftigen Südostwinde eintreten, durch welche die Schifffahrt gefährlich wird. Ein bedeutendes Vorgebirge ist Promontore an der Südspitze Istriens.

Flüsse.

Die Flussnetze Oesterreichs scheiden sich nach mehreren Abdachungen und zwar fliessen im Norden der Rhein und die Elbe mit ihren Nebengewässern der Nordsee, die Oder und Weichsel der Ostsee zu; im Süden gehören der Po und die Etsch nebst vielen Küstenflüssen dem Gebiete des adriatischen Meeres an, die Donau, deren Stromgebiet den Hauptheil Oesterreichs ausmacht, so wie der Dniester fallen ins schwarze Meer. Im Allgemeinen ist der österreichische Boden von vielen und mächtigen Flüssen durchschnitten, die auf einem grossen Theile ihres Laufes schiffbar sind und wichtige Pulsadern des Verkehres bilden.

I. In das schwarze Meer ergiessen sich:

1. Die Donau. Sie ist nächst der Wolga der grösste Strom Europas und die bedeutendste Handelsstrasse des österreichischen Kaiserstaates. Sie entsteht im Schwarzwalde und tritt, schon schiffbar, unterhalb Passau zuerst mit dem rechten, dann bei Engelhartszell mit beiden Ufern in das Kronland Oesterreich, berührt auf ihrem Laufe die Länder Oesterreich ob der Ens, unter der Ens, Ungarn, Slavonien, die serbische Wojwodina, die Militärgrenze und tritt bei Orsova nach der Türkei über. Ihr Lauf geht von der bayrischen Grenze bis Waitzen in Ungarn östlich, dort wendet sie sich unter einem rechten Winkel südlich bis Slavonien und fliesst dann wieder östlich als Grenze zwischen Slavonien und Ungarn, dann durch die Wojwodschaft, endlich von Belgrad bis Orsova als Grenzscheide zwischen Oesterreich und der Türkei (dem Fürstentume Serbien). Die wichtigsten Orte, welche an der Donau liegen, sind: Linz, Melk, Krems, Korneuburg, Wien, Haimburg, Pressburg, Raab, Komorn, Gran, Waitzen, Ofen und Pest, Tolna, Mohacs, Neusatz, Peterwardein, Semlin, Altorsova. — Der Strom läuft von Passau bis Linz in einem nur 600 Fuss breiten Thale, welches bei Grein sich erweitert. Von Grein bis Krems wird es wieder auf beiden Seiten durch Berge eingeengt, welche unterhalb letzterer Stadt etwas zurücktreten, bei Korneuburg abermals das Thal bis Wien einzwängen, dann aber ganz verschwinden. Bei Haimburg verengt sich das Thal wieder und bildet ein Becken bis unterhalb Gran durch steile Felsen. Die Berge des linken Ufers treten bei Gran plötzlich zurück, die des rechten erst unterhalb Ofen; oberhalb Mohacs nähern sie sich dem Flusse wieder, und verlassen ihn bei dieser Stadt; von hier fliesst die Donau in einer theilweise morastigen Ebene bis Alibek, wo sie neuerdings zwischen mächtige Gebirge tritt. Das Flussbett ist an mehreren Stellen sehr eingeengt und bildet Stromschwellen, so namentlich bei Aschbach und Grein (Strudel und Wirbel), zwischen Gran und Ofen, und zwischen Moldava und Skela Cladova (das eiserne Thor). Die Donau bildet an verschiedenen Stellen zahlreiche Arme und Inseln, besonders in der Nähe von Wien, einige sehr grosse, die kleine und grosse Insel Schütt zwischen Pressburg und Komorn; — die Breite des Stromes ist bei Linz 800′, bei Mauthausen 1.250′, Tuln 3.300′, Wien 1.737′, Pressburg 900′, oberhalb Ofen 2.000′, unterhalb 3.000′, Semlin 4.000′, ve-

teranische Höhle 200′, Orsova 500′; die Tiefe bei Passau 15′, Ofen 24 bis 36′, Peterwardein 36′, Semlin 42′, Orsova 66′; das Gefälle zwischen Passau und Linz $^1/_{1600}$, zwischen Wien und Hainburg $^1/_{2400}$, und weiter abwärts $^1/_{9000}$ bis $^1/_{15000}$; die Geschwindigkeit in der Sekunde grösstentheils 4 bis 5′ (zwischen Mauthausen und Ips 15 bis 16′). Die Donau ist auf ihrem ganzen Laufe in Oesterreich schiffbar, meistens für Schiffe von 2.000 bis 6.000 Centner und selbst für Kriegsschiffe von 40 Kanonen. — Das Stromgebiet der Donau umfasst in Oesterreich allein gegen 8.000 □ Meilen; die Länge ihres Laufes in Oesterreich 179 Meilen (Passau — Wien 41½ Meile, Wien — Pest 42½ Meile, Pest — Peterwardein 57 Meilen, Peterwardein — Orsova 38 Meilen).

Die Donau nimmt in Oesterreich 120 Nebenflüsse auf; die wichtigsten derselben sind, am rechten Ufer:

a) Der Inn. Er entspringt in Graubündten aus dem Lago di Lungin in der Nähe des Septimer und tritt oberhalb Finstermünz nach Tirol über. Hier durchströmt er das Ober- und Unterinnthal zwischen steilen, felsigen und hohen Ufern in ostnordöstlicher Richtung, läuft bei Innsbruck vorüber, tritt unterhalb Kufstein in nördlichem Laufe nach Bayern und bildet dann in nordöstlicher Richtung von Braunau bis Passau, wo er in die Donau mündet, die Grenze Oesterreichs gegen Bayern. Er ist von Hall aus, wiewol mit einiger Schwierigkeit, schiffbar und trägt Lasten bis 1.000 Centner. — Er nimmt auf, die Rosanna Oetz, Sill und Ziller in Tirol und bei Braunau die mit der Saale vereinigte 27 Meilen lange Salzach, welche von Hallein an schiffbar ist und Salzburg durchfliesst.

b) Die Traun. Sie ensteht in Steiermark aus den Gewässern des Ausseer-, Grundel- und Oeden-Sees, tritt durch eine enge Schlucht in den hallstätter See nach Oesterreich ob der Ens, geht zwischen sehr engen und steilen Ufern in den Traunsee, strömt dann durch ein enges tiefes Thal bis Lambach und tritt bei Wels in die Ebene, wo sie sich nach und nach erweitert und viele waldige Inseln bildet; sie wird bei Hallstatt schiffbar (für 70—150 Ctr.) und mündet nach einem 24 Meilen langen nordöstlichen Laufe bei Zizelau. Sie nimmt die Ischl und Ager (mit der Vökla) auf.

c) Die Ens. Diese entquillt in Salzburg, unweit Radstadt, und fliesst in nordöstlicher Richtung durch ein breites, von hohen Bergen eingeschlossenes Thal. Beim Passe Mandling tritt sie nach Steiermark und wird meistens von waldigen Anhöhen begleitet. Ihre Ufer sind an vielen Stellen sumpfig. Unterhalb Admont gelangt sie in eine enge Schlucht (das Gesäuse) und tritt sodann aus derselben in ein nördlich ziehendes Thal. Bei Altenmarkt übergeht sie aus Steiermark nach Oesterreich, scheidet in nördlichem Laufe die Länder Oesterreich ob und unter der Ens, ist an drei Stellen durchwatbar und mündet unterhalb Ens. Ihr Lauf ist 41 Meilen lang, ihr Nebenfluss die steierische Salza und die Steier, welche bei der gleichnamigen Stadt mündet.

d) Kleinere Flüsse, welche die Donau von der Ensmündung bis zur un-

garischen Grenze aufnimmt, die jedoch für den industriellen Betrieb nicht unwichtig sind und der Reihe nach in nördlicher oder nordöstlicher Richtung das Land u. d. Ens durchströmen, sind: die Ips, Erlaf, Traisen, Wien, Schwechat und Fischa. (An der Mündung des Wienflusses liegt die Haupt- und Residenzstadt Wien.)

e) Die Leitha. Sie entsteht aus vielen kleinen Bächen am Schneeberg und Wechsel und bekömmt erst bei Erlaa ihren Namen. Sie läuft in nordöstlicher Richtung, 24 Meilen lang, und bildet eine Strecke die Grenze zwischen Oesterreich unter der Ens und Ungarn. Das rechte Ufer ist hier und da von Bergen begleitet und wegen der häufigen Ueberschwemmung sind ihre Ufer meist sumpfig, der Lauf langsam und voll Krümmungen.

f) Die Raab. Sie entspringt in den fischbacher Alpen bei Fladnitz in Steiermark, fliesst anfangs im engen Gebirgsbette gegen Südosten, wendet sich dann nach Ungarn in einem Bogen gegen Osten und Nordosten, durchströmt ein breites, fruchtbares und mühlenreiches Thal und theilt sich unterhalb Körmend, von wo sie auch schiffbar wird, in zwei Arme. Die Gegend zwischen ihren Armen ist sehr sumpfig und schwer zugänglich. Das rechte Ufer wird von Anhöhen begleitet. Sie mündet nach einem Laufe von 24 Meilen bei Raab. Ihre Nebenflüsse sind die Feistritz mit der Lafnitz, die Pinka, Güns, Marczal und Rabnitz.

g) Die Sárviz (auch Scharwasser genannt). Sie entspringt aus dem Bakonyerwalde, fliesst von Stuhlweissenburg bis Simontornya in einem künstlichen Kanale und mündet bei Bata in die Donau. Sie nimmt den Sio und Kápos auf, und hat sumpfige Ufer.

h) Die Drau oder Drave. Sie entspringt im Pusterthale (toblacher Haide), fliesst in östlicher Richtung von Ober- bis Unterdrauburg durch Kärnten, dann durch Steiermark und in ostsüdöstlicher Richtung als Grenzfluss zwischen Kroatien, Slavonien und Ungarn, bis sie unterhalb Essek in die Donau mündet. Ihr Lauf ist 83 Meilen lang. Sie wird anfangs von hohen Gebirgen eingeschlossen, die nach und nach in Anhöhen übergehen. Die Drau theilt sich oft in Arme, ihre flachen Ufer in Ungarn sind der Ueberschwemmung ausgesetzt, daher strichweise sumpfig. Sie wird bei Villach schiffbar (für Lasten bis 500 Ctr.). Bedeutende Städte, die an der Drau liegen, sind Villach, Marburg, Pettau, Varasdin und Essek. — Die vorzüglichsten Nebenflüsse der Drau sind, rechts: die Gail und Dran; links: die Isel, die Möll, Lieser, Gurk, Lavant, Pösnitz, endlich die Mur. Diese entspringt in Salzburg am Mureckberge, hat einen reissenden Lauf, zuerst östlich, dann südwärts und wieder östlich; die Ufer werden bis Gratz von hohen Gebirgen begleitet, dann allmälig niedrig und in Ungarn flach, sogar sumpfig; die Mur hat eine Länge von 56 Meilen, wird bei Judenburg schiffbar (für Lasten bis 400 Ctr.) und mündet bei Legrad. Bedeutende Städte an der Mur sind: Judenburg, Leoben, Bruck und Gratz. Unter den 100 Ne-

bengewässern der Mur sind rechts die Kainach, Lassnitz und Sulm links die Pöls und die industriereiche Mürz.

i) Die Save (Sau). Sie entspringt in der Nähe des Terglou, fliesst in ostsüdöstlicher Richtung durch Krain, macht von Sagor an die Grenze mit Steiermark, durchfliesst Kroatien und die Militärgrenze, und scheidet vom Einflusse der Unna bis zur Mündung bei Semlin die Türkei von Oesterreich. Ihr Thal wird von den Zweigen der karnischen und julischen Alpen eingeengt, und in der Militärgrenze von den bosnischen Gebirgen begrenzt. Sonst sind die Ufer meistens flach und sumpfig, besonders das linke Ufer. Sie ist 94 Meilen lang und wird bei Laibach schiffbar. An der Save liegen Laibach, Altgradiska, Brod, Semlin. — Nebenflüsse der Save sind, rechts: die Laibach (welche die adelsberger Grotte durchfliesst), die krainerische Gurk, die Kulpa, welche theilweise die Grenze zwischen Krain und Kroatien bildet, und die Unna (24 Meilen lang), welche theilweise Kroatien von Bosnien scheidet; — links: die Saun, das Grenzflüsschen Sottla, die Lonya und die Bossut.

Nebenflüsse der Donau am rechten Ufer sind noch die aus Tirol kommenden Iller, Lech und Isar, welche aber bald nach Bayern übertreten.

Die Nebenflüsse der Donau am linken Ufer sind:

a) Auf der ganzen Strecke von Ober- und Niederösterreich nur die kleinen Flüsse: die grosse und kleine Mühl, die Krems und Kamp.

b) Die March. Sie kömmt vom spieglitzer Schneeberge in Mähren und durchströmt dieses Land in südöstlicher, dann in südsüdwestlicher Richtung; sie bildet viele Arme, Inseln, Krümmungen und Sümpfe; das linke Ufer, besonders bei Hradisch, wird gebirgig. Sie wird bei Göding schiffbar, bildet im südlichen Laufe die Grenze zwischen Oesterreich und Ungarn und mündet bei Theben. Ihr Lauf ist 47 Meilen lang. An der March liegt die Festung Olmütz. — Nebenflüsse sind rechts: die Sazava und Hanna, die Thaya, welche aus der österreichischen und mährischen Thaya entsteht und theilweise Mähren von Niederösterreich scheidet, die Iglava und Schwarzava (mit der Zwittava aufnimmt; links: die Tess, Oskava, die dreifache Bečva, Olsava und Mijava.

c) Die Waag. Sie entsteht aus der schwarzen und weissen Waag bei Kiraly-Lehota, fliesst anfangs zwischen hohen Bergen, dann bei Guta durch ein Sumpfland, wo sie sich mit einem Arm der Donau vereinigt, wird bei Neustadtl schiffbar und mündet unweit Komorn. In den Engpässen Sokole und Margitta bildet sie bedeutende Stromschnellen. Ihre Länge ist 40 Meilen. — Nebenflüsse sind: rechts die Bela, Arva und Risucza; links die Revucza, Thurocz und Neutra.

d) Die Gran. Sie entspringt im ungarischen Erzgebirge aus mehreren Quellen, fliesst bei Neusohl südöstlich in einem engen Thale, das von hohen, steilen und felsigen Bergen gebildet wird; später fliesst sie gerade südwärts in einer flacheren Gegend; ihre Mündung, Gran gegenüber, ist sumpfig. Die Schiff-

fahrt, bei Helpa beginnend, ist sehr schwierig und erfolgt nur in der Thalfahrt.

e) Die Eipel. Sie entsteht aus mehreren Quellen des Homelka-Berges in Ungarn, ist flossbar und mündet zwischen Gran und Visegrad.

f) Die Theiss. Diese ist der zweite Hauptfluss Ungarns und nimmt mit ihrem Wassergebiete 2.660 □ Meilen ein. Sie entspringt in den ungarisch-galizischen Sandstein-Karpaten aus drei Quellen, der schwarzen und weissen Theiss und dem Visoflusse. Sie fliesst durch ein enges Thal bis gegen Szigeth, wo dasselbe etwas breiter, aber bei Huszth wieder enger wird. Bei Szöllös fangen die Ufer an sumpfig zu werden und werden auch an manchen Stellen von Morästen begrenzt. Die Richtung des Laufes ist anfangs westlich, von Sz. Marton bis Tisza-Füred südwestlich und von da ab südlich. Bei Szegedin tritt sie in die Wojwodina, durchfliesst dieses Land und geht hierauf in die banatische Militärgrenze über. Die Theiss ist ungemein fischreich und durchfliesst die grosse ungarische Ebene in unzähligen Krümmungen bei langsamer Strömung; sie wird bei Szolnok schiffbar, trägt selbst Lasten von 4.000—8.000 Ctr., und mündet nach einem Laufe von 180 Meilen bei Titel. — Unter ihren vielen Nebenflüssen sind die bedeutendsten, rechts: die Borsova, der Bodrog, der Hernad, die Zagyva; — links: die siebenbürgische Számos, die dreifache Körös, flossbar, die schiffbare Maros, der Hauptfluss Siebenbürgens, welche im Thale Vaslab entspringt, rechts den Goldsand führenden Aranyos, und links den Kokel aufnimmt, bei der Festung Karlsburg vorüberfliesst, von ihrem Austritte aus Siebenbürgen bis zur Mündung bei Szegedin die Grenze der Wojwodina und Ungarns bildet, und 64 Meilen lang ist.

g) Die Bega. Diese kommt von der Pojana Ruska im krassoer Comitate, und mündet bei Titel; sie wird eine bedeutende Strecke als Kanal benützt.

h) Die Temes. Sie entspringt am Westabhange des Morarul in der banater Militärgrenze, und durchfliesst bogenförmig zuerst in nordwestlicher dann südwestlicher Richtung das nach ihr benannte Banat; sie hat meistens sumpfige Ufer, wird bei Lugos für kleine Fahrzeuge schiffbar und mündet bei Pančova.

i) Kleinere Nebenflüsse der Donau im Gebiete der banater Grenze sind: die Kerasch, Nera und die mit der Krajova verbundene Czerna.

Ausserhalb des österreichischen Bodens münden noch folgende Flüsse in die Donau:

k) Der Alt (Aluta). Er entspringt im östlichen Theile der siebenbürgischen Karpaten, läuft zuerst südlich, dann nach einer Krümmung gegen Norden wieder südwestlich, und tritt nach einem Laufe von 36 Meilen durch den Rotenthurmpass in die Walachei über, wo er gegenüber von Nikopoli mündet.

l) Der Sereth. Dieser entspringt bei Pursukeu in der Bukowina, durchfliesst diese in einem Halbbogen östlich bis Gura-Molnitza und geht dann durch

die Moldau, bis er bei Braila mündet. Er nimmt die Suczava, Moldava und goldene Bistriza, jedoch erst in der Moldau, auf.

m) Der Pruth. Dieser entquillt dem Homiliberge bei Mykuliszyn in Galizien, fliesst eine kurze Strecke nördlich, dann östlich, tritt bei Sniatyn in die Bukowina, geht bei Czernowitz vorüber und tritt dann zwischen die Moldau und Russland, um bei Galacz zu münden. Er ist flossbar und hat an der bukowiner Westgrenze den Czeremosch zum Nebenflusse.

2. Der Dniester. Dieser entspringt in den Karpaten bei Rozlucz in Galizien und durchströmt dieses Land anfangs nördlich, dann in einem Bogen bis zur ostsüdöstlichen Richtung und endlich ostwärts; er bildet viele und starke Krümmungen, anfangs in einem tiefen geräumigen Thale, scheidet Galizien von der Bukowina und Russland und tritt bei Chotym nach Russland. Er läuft in Galizien 62 Meilen lang; sein rechtes Ufer ist theilweise von tiefen undurchdringlichen Sümpfen begrenzt. — Die Breite des Stromes ist in Oesterreich nicht über einige hundert Fuss, seine Tiefe 6 bis 8′, ausser bei Hochwasser, wo er bedeutend anschwillt. Das Stromgebiet des Dniesters beträgt 1.440 □ Meilen, sein directer Quellenabstand 90 Meilen, seine Gesammtlänge 110 Meilen.

Nebenflüsse sind rechts: der reissende Stry, die Swica, die Lomniza und die Bistriza, links der Sered und die Podhorce, welche den Grenzfluss Galiziens gegen Russland bildet.

II. In die Ostsee ergiessen sich:

3. Die Weichsel. Sie entsteht in Mähren bei dem Dorfe Weichsel aus drei Quellen, der kleinen, weissen und schwarzen Weichsel, fliesst anfangs nördlich in einem engen steilen Thale, das sich in Oesterreichisch-Schlesien allmälig erweitert, tritt bei Schwarzwasser in östlicher Richtung an die Grenze gegen Preussisch-Schlesien bis zur Mündung der Brinica und unterhalb Krakau in die galizische Ebene. Oestlich von Krakau bildet sie die Grenze Galiziens gegen Russisch-Polen und verlässt unweit Sandomierz Oesterreich, um durch Russisch-Polen, und die Provinz Preussen ihrer Mündung zuzuströmen. — Ihre Breite ist bei Schwarzwasser an 100′, später 200 bis 300′; die Tiefe bei Podgorze 6 bis 8′, dann 10 bis 12′; sie ist schiffbar bei Dwory für kleine, bei Krakau für mittlere, bei Sandomierz für grössere Fahrzeuge. — Nebenflüsse sind rechts:

a) Die von den Bieskiden kommenden Flüsse Biala, Sola, Skava und Raba.

b) Der Dunajec, in der hohen Tatra aus zwei Armen entstehend, welcher den Poprad und die Biala aufnimmt.

c) Die Wisloka, aus dem karpatischen Waldgebirge kommend.

d) Der San, welcher vom nördlichen Abhange des karpatischen Waldgebirges entspringt, fliesst in nordöstlicher Krümmung bis Przemysl und mündet noch auf österreichischem Gebiet in die Weichsel; er ist 38 Meilen lang und empfängt als Nebenfluss den Wislok.

e) Der Bug entspringt bei Złoczow, läuft nordwestlich und mündet erst auf russischem Gebiete unweit Modlin.

Am linken Ufer ist Nebenfluss der Weichsel die Przemza, welche zwischen Preussisch-Schlesien und Krakau die Grenze bildet.

4. Die Oder. Sie entspringt in Mähren bei dem Dorfe Koslau aus einem Sumpfe, fliesst anfangs östlich, dann nordöstlich — von mässigen Anhöhen begleitet — durch Oesterreichisch-Schlesien, dann nach Preussen, wo sie erst schiffbar wird. — Ihr Stromgebiet in Oesterreich beträgt 115 □ Meilen, ihre Länge nur 12½ Meile.

Nebenflüsse sind rechts:

Die Olsa und die Ostravica.

Auf dem linken Ufer:

Die Oppa, dem Gesenke entquillend, bildet theilweise die Grenze Oesterreichs gegen Preussen. Sie nimmt die Mora auf.

III. In die Nordsee ergiessen sich:

5. Die Elbe. Diese ist der Hauptfluss von Böhmen und ganz Norddeutschland. Sie entspringt im Riesengebirge aus mehreren Quellen, stürzt in einem felsigen Engthale reissend in das Hügelland hinab, bis Pardubitz südlich, bis Kolin westlich, dann nordwestlich in einem Halbkreise durch die Niederung, bis sie bei Herrnskretschen nach Sachsen übertritt. Die Elbe ist bei Königgrätz etwa 100′, bei Melnik 300′ breit; ihre Tiefe ist nicht über 10′; sie wird bei Pardubitz schiffbar für Flösse und bei Melnik für grössere Fahrzeuge. Ausser Königgrätz liegen noch die Festungen Josephstadt und Theresienstadt und die Kreisstadt Leitmeritz an der Elbe. Die Länge der Elbe in Oesterreich beläuft sich auf 40 Meilen.

Nebenflüsse auf dem rechten Ufer.

Die Iser, aus Sumpfwiesen am Iserkamm entstehend, bei Brandeis und der Polzen (die Pulsnitz) bei Tetschen mündend.

Auf dem linken Ufer:

a) Die Aupe, Melau, wilde und stille Adler.

b) Die Moldau. Diese ist grösser und wasserreicher als die Elbe und hat ein Flussgebiet von 473 □ Meilen (während jenes der Elbe in Böhmen nur 262 □ Meilen beträgt). Sie entsteht im Böhmerwalde in sumpfigen Thalgründen aus der kalten und warmen Moldau und fliesst meistens in einem tief eingeschnittenen Thale; sie hat bis zur Stromschnelle an der Teufelsmauer eine südöstliche, dann eine nördliche Richtung, wird bei Budweis schiffbar und mündet bei Melnik. Ihre Länge beträgt 57 Meilen. An der Moldau liegen Budweis und Prag. — Nebenflüsse sind rechts: die Malsch, Luschnitz und Sazava; links die Wottawa und Beraun.

c) Die Eger, welche auf dem Fichtelgebirge in Bayern entspringt, die Tepel aufnimmt und bei Theresienstadt mündet.

d) Die Biela, welche vom Erzgebirge kommt und bei Aussig sich ergiesst.

6. Der Rhein, welcher seinen Ursprung am St. Gotthardsberge in der Schweiz hat, berührt Oesterreich nur auf einer $3\frac{1}{2}$ Meile langen Strecke der schweizer Grenze, bis er in den Bodensee fällt. Sein Wassergebiet besteht hier nur in der Landschaft Vorarlberg. Sein Nebenfluss ist die Ill.

Die bregenzer Ache fliesst unmittelbar in den Bodensee.

IV. In das adriatische Meer ergiessen sich:

7. Der Po. Er ist der bedeutendste Strom Italiens, entspringt auf dem Monte Viso im K. Sardinien, und erreicht unterhalb Pavia schon als schiffbarer Fluss das österreichische Gebiet; von da bildet er in östlichem Laufe die Grenze des lombardisch-venetianischen Königreichs gegen Sardinien, Parma, Modena und den Kirchenstaat und mündet in mehreren Armen ins adriatische Meer, indem er ein 5 Meilen langes und 2 Meilen breites Delta bildet. Er ist von bedeutenden Sümpfen umlagert und fliesst bei äusserst geringem Gefälle sehr langsam, doch tritt er häufig über seine niederen Ufer. — Seine Breite ist bei Pavia 1.000′, bei Cremona 2.500′, bei der Taro-Mündung an 5.000′, bei Polesella nur 800′, vor der Hauptmündung aber wieder 3.500′. Er trägt Lasten von 2.000 bis 3.000 Centner; sein Stromgebiet umfasst 1.870 □Meilen, sein directer Quellenabstand 58 Meilen, die Länge bei 90 Meilen, wovon 50 auf Oesterreich kommen.

Nebenflüsse auf dem linken Ufer:

a) Der (für 500—600 Ctr. Last) schiffbare Tessin. Dieser entspringt am St. Gotthard aus dem Lucendro-See, durchzieht den Lago maggiore und bildet dann bis zu seiner Mündung unterhalb Pavia die Grenze zwischen Sardinien und der Lombardei.

b) Die Olona. Sie entspringt bei Varese und fliesst an Mailand vorüber, speist zum grossen Theile den Naviglio di Pavia und mündet bei S. Zenone.

c) Der Lambro, welcher der Brianza zwischen den Armen des Comer-Sees entquillt.

d) Die Adda. Sie entspringt in der Nähe von Bormio, drängt sich durch den engen Schlund Serra, und strömt durch das Valtellin, dann durch den Comer-See, dessen östlichen Arm sie bei Lecco verlässt, bei Lodi vorbeifliesst und nach einem Laufe von 40 Meilen oberhalb Cremona mündet. Sie fliesst sehr rasch, ist schiffbar (für 300—1.100 Ctr.), fischreich. — Nebenflüsse sind: der Brembo und Serio.

e) Der Oglio. Er entspringt am Corno di tre signori, durchfliesst das Val Camonica und den Iseo-See, ist schiffbar (für 400—1.200 Ctr.) und mündet oberhalb Borgoforte. Er nimmt die Mella und Chiesa auf.

f) Der schiffbare Mincio. Er entquillt hoch in den Alpen Südtirols und führt den Namen Sarca, bis er in den Garda-See fällt, welchen er bei Peschiera verlässt; eine Strecke bildet er die Grenze der Lombardei und Venedigs, fliesst bei Mantua vorüber und mündet bei Governolo. Er wird besonders am linken Ufer von steilen Bergen begleitet und hat am untern Laufe ziemlich sumpfige Ufer (mantuaner Sümpfe).

8. Die Etsch. Diese entspringt auf der Malser-Haide und strömt bis Meran tief eingeschnitten zwischen hohen Gebirgen, die bis S. Michele mehr zurücktreten; bei Trient erweitert sich das Flussthal bis zu den Slavini di S. Marco, wo die untere Thalverengung beginnt und bei der Chiusa di Verona am engsten ist; die Richtung ihres Laufes ist zuerst südlich und östlich, dann in langer Strecke südwärts und endlich parallel mit dem Po wieder gegen Osten, bis der Fluss unweit Chioggia ins Meer fällt. Die ziemlich flachen Ufer sind stellenweise, besonders unterhalb Rovigo, sumpfig; das Bett ist im oberen Laufe sumpfig, im unteren schlammig, der Lauf in Tirol reissend, später gemässigt. Die Etsch ist bei Trient 280′, bei Verona 370′, oberhalb Legnago bei 1.000′ und weiter unten im Mittel 800′ breit; sie wird unterhalb Botzen schiffbar und trägt Lasten von 1.400 Centner. Von der Etsch gehen mehrere Arme aus, welche Kanäle heissen, namentlich: bei Castagnaro der Kanal Bianco, welcher über Adria geht, durch den Kanal di Loreo mit dem Hauptarme, durch die Fossa Polesella und die Cavanella mit dem Po in Verbindung steht und bei Levante ins adriatische Meer mündet. — Das Stromgebiet der Etsch ist 400 □ Meilen, ihr directer Quellenabstand bei 40, die Länge 48 Meilen.

Nebenflüsse der Etsch sind auf dem linken Ufer:

a) Die Eisak. Diese kömmt vom Brenner herab, nimmt bei Brixen die Rienz auf und mündet unweit Botzen.

b) Der Nosbach, welcher vom Corno di tre signori entquillt, den Pass Rocchetta durcheilt und bei S. Michele mündet.

c) Der Lavis, welcher von den Vedretta marmolata kömmt und bei dem gleichnamigen Orte mündet.

9. Küstenflüsse, welche dem adriatischen Meere zuströmen, sind:

a) Der Bacchiglione, welcher aus dem lessinischen Gebirge kömmt, durch mehrere Kanäle mit der Etsch und Brenta verbunden ist, und sich bei Brondolo ins Meer ergiesst. Nördlich von Vicenza wird er schiffbar (über 1.000 Ctr. Tragfähigkeit).

b) Die Brenta; diese entspringt in der Nähe von Trient, fliesst durch das Val Sugana, tritt bei Primolano ins Venetianische über, ist 28 Meilen lang und mündet mit dem Bacchiglione. Sie ist von Campo S. Martino an schiffbar (für 500—600 Ctr.).

c) Der schiffbare Sile.

d) Die Piave kömmt vom Monte Paralba, fliesst in einem sehr breiten Bette, ist 25 Meilen lang und mündet im Porto di Cortellazzo. Von Zenzon abwärts trägt sie Fahrzeuge mit über 1.000 Ctr. Last.

e) Die Livenza, bei Oaorle mündend, ist für Fahrzeuge von 1.000 bis 1.200 Ctr. Tragfähigkeit schiffbar.

f) Der schiffbare Tagliamento stürzt aus den venetianischen Kalkalpen herab, fliesst durch die Ebene Friauls, die er öfter überschwemmt und mündet bei Revazona. Seine Länge ist 25 Meilen.

g) Der Isonzo entspringt an der Westseite des Terglou, durchfliesst das Görzische und mündet unweit Monfalcone im Golf von Triest. Er ist 17 Meilen lang und nur in der Nähe seiner Mündung schiffbar.

h) Der schiffbare Timavo; dieser fliesst im Karstgebirge als Recca theilweise unterirdisch und ergiesst sich bei Duino in den Golf von Triest.

i) Der Quieto in Istrien, mündet bei Cittanuova; er ist 4 Meilen lang, wovon $1\frac{1}{2}$ Meile schiffbar.

k) Die Arsa, welche in den Quarnero fällt (3 Meilen lang, 1 Meile schiffbar).

l) Die Gaozka und Lika im Militärgrenzlande werden grösstentheils von dem durchhöhlten Kalkboden aufgesaugt und gelangen zu keiner Ausmündung.

In Dalmatien sind:

m) Die Zermagna, welche bei Novigrad mündet und auf einer kurzen Strecke schiffbar ist.

n) Die Kerka, welche mit dem Meere den See Prokljan bildet und in den Kanal von Sebenico fällt.

o) Die Cettina, aus dem Thalschlunde des M. Dinara kommend, mündet bei Almissa.

p) Die Narenta, der Hauptfluss Dalmatiens, kömmt vom Ingliavagebirge der Herzegovina und fällt in 12 Mündungen ins Meer; er trägt selbst Seeschiffe von 150 Tonnen.

q) Kleine Flüsschen endlich sind: der Norin, die Ombla und die Salona.

Seen.

Die Landseen Oesterreichs sind sehr zahlreich und gehören zu den grössten in Europa; die meisten liegen am Fusse oder in den Thälern der Alpen. Die bedeutendsten derselben sind:

Im lombardisch-venetianischen Königreiche: Der Lago maggiore Langensee, auch Locarner-See genannt); er liegt an der Grenze der Schweiz, Sardiniens und der Lombardei, wird vom Tessin durchströmt und hat sehr viele Zuflüsse. Er ist der tiefste unter allen europäischen Seen — 422^0 —, hat eine Länge von $8\frac{3}{4}$ Meilen, eine Breite von 500^0 bis $1\frac{1}{4}$ Meile und einen Flächeninhalt von $4\frac{1}{2}$ □ Meilen; er wird mit Ruder- und Dampfschiffen befahren. Der Lago di Lugano (Laviser see), schiffbar, an der tessinischen Grenze, ist im Mittel $\frac{1}{4}$ Meile breit, bei 85^0 tief und hat $1\frac{1}{2}$ □ Meilen Flächeninhalt (davon entfällt kaum $\frac{1}{2}$ □ Meile auf Oesterreich). Der Lago di Como wird im südlichen Theile in zwei Arme gespalten, ist 3·5 □ Meilen gross, 800 bis 2.250^0 breit und 310^0 tief; er ist sehr fischreich, mit anmutigen Villen umgeben und wird sowol von Dampfbooten, als anderen Fahrzeugen befahren. Der schiffbare

Lago d'Iseo ist 1 □ Meile gross, 3 Meilen lang, bis $^5/_8$ Meile breit und 158^0 tief; er enthält mehrere Inseln. Der Lago d'Idro, schiffbar, an der Grenze Tirols, wird von der Chiesa durchflossen. Der Lago di Garda (auch Benaco-See genannt, liegt mit dem nördlichen Theile in Tirol und mit dem südlichen breiteren zwischen der Lombardie und Venedig; er ist über 7 Meilen lang, $^1/_4$ bis $2\,^1/_2$ Meile breit und 153^0 tief, sein Flächenraum $6\,^3/_5$ □ Meilen; er ist durch öftere Luftspieglungen, die man auf ihm beobachtet hat, merkwürdig und wird von Dampf- und Ruderschiffen befahren. Der See von Mantua, welcher diese Festung beschützt, wird theilweise durch das aufgestaute Wasser des Mincio vergrössert. Der See von Abano im Nordosten der Euganeen ist salzhaltig.

In Tirol finden sich viele aber wenig ausgedehnte Seen. Der Bodensee (auch Kostnitzer- oder Bregenzer-See genannt), bespült nur auf einer Strecke von $2\,^1/_4$ Meile die Grenze Oesterreichs. Der Aachensee, nördlich von Schwatz, hat eine Länge von $1\,^1/_3$ Meile. Der Plan-See bei Reute ist mit dem Heiterwang-See verbunden.

Im Erzherzogtume Oesterreich zählt man an 100 Seen, die bedeutenderen in Oberösterreich. Die wichtigsten derselben gehören dem Flusssysteme der Traun zu. Schon ihr Quellengebiet in Steiermark enthält den Alt-Ausseer-, Grundel- ($^1/_{15}$ □ Meile) und Oeden-See mit 8 kleineren; ihr Lauf bildet den Hallstätter-See ($^1/_7$ □ Meile gross) und den Traun- oder Gmundner-See $^2/_5$ □ Meilen gross, bis 100^0 tief); durch Zuflüsse stehen mit ihr in Verbindung: der Atter- oder Kammer-See ($^4/_5$ □ Meilen gross, $2\,^1/_2$ Meilen lang und bis 90^0 tief) mit dem Mond-See ($^1/_4$ □ gross), der St. Wolfgang- oder Aber-See ($^1/_2$ □ Meile gross, 2 Stunden lang) und der Alm-See nebst 19 kleineren Seen.

In Kärnten ist der Wörther- oder klagenfurter See, $2\,^1/_4$ Meile lang, mit mehr als $^2/_5$ □ Meile Flächenraum. Kleiner sind der ossiacher See, welcher sehr tief, und der millstätter See, welcher reich an Lachsforellen ist.

In Krain ist der merkwürdige 3 □ Meilen grosse zirknitzer See, dessen Wasser in den Sauglöchern des Kalkbodens abfliesst, so dass der Seerand theilweise zum Feldbau benützt wird, und nach starken Regengüssen wieder plötzlich anschwillt. Der wocheiner See erhält zum Theil aus unterirdisch verbundenen Seen Zufluss und ist die Quelle der Save.

In Istrien ist der Čepičer-See bei Chersano, welcher bösartige Ausdünstungen verbreitet.

In der Militärgrenze und dem südlichen Kroatien sind nur mehrere Erweiterungen von Flussbecken zu erwähnen, wie die 8 Plitvitzer-Seen und der Kacza-See.

In Dalmatien ist der Vrana-See, südöstlich von Zara, nahe am Meere mit etwas salzigem Wasser und vortrefflichen Aalfischen; er ist $^1/_2$ □ Meile gross, aber nur im Mittel 20′ tief. Die sonstigen Seen Dalmatiens sind nur

periodische Wassersammlungen, die im Sommer grösstentheils austrocknen und bebaut werden.

Die Hoch-Karpatenländer von Ungarn und Galizien enthalten nicht wenige Seen, wovon manche sehr bemerkenswert. Die Gebirgsseen der Karpaten heissen „Meeraugen" und sind mitunter ungemein tief. Der St. Annen-See in Siebenbürgen ist 2 Stunden lang und breit und hängt wahrscheinlich mit dem Altflusse zusammen; er ist schwefelhaltig wie auch der benachbarte Büdöshegy. Der Piriczker See in der Csik strömt kohlensaures Gas aus. Der Hodos bei Szamos-Ujvár ist gegen 3 Meilen lang und fischreich.

Das ungarische Tiefland enthält den grössten See Oesterreichs: den Platten- oder Balaton-See; er ist (mit seinen Sümpfen) über 24 □ Meilen gross, bei 10 Meilen lang und bis 4 Meilen breit; seine Tiefe wechselt von 6′ bis 36′; man findet hier den eigentümlichen Fogos (Zahnfisch), ausserordentlich viele Weissfische und Schwertlinge. Wegen seines unruhigen Wassers wird er nur wenig zur Schifffahrt benützt. Der Neusiedler-See ist $6\frac{1}{2}$ □ Meile gross, 4 Meilen lang und $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Meile breit, aber nur 3′ bis 13′ tief, wesshalb er sowie wegen des häufigen Rohrwuchses wenig schiffbar ist; sein Wasser hat einen unangenehmen Salzgehalt; der Wasserspiegel fällt und steigt beträchtlich. Der Palitser-See bei Theresiopel ist ebenfalls salzhaltig. Im Uebrigen hat Ungarn mehr Sümpfe als eigentliche Seen.

Die Länder des böhmisch-mährischen Gebirgssystems haben gar keine bedeutenden Seen aufzuweisen. Der grösste ist der teschnitzer See in Böhmen.

Teiche.

An Teichen und Weihern ist in Oesterreich eine grosse Anzahl vorhanden. Manche erhalten ihren Zufluss blos durch den atmosphärischen Niederschlag (die sogenannten Himmelsteiche), andere sind zur Ableitung der Sümpfe angelegt, viele als Reservoirs für Trinkwasser, Fischerei und Fabriksbetrieb. Die meisten Teiche befinden sich in Böhmen, unter denen der rosenberger und Čeperka-Teich (beide 1.100 Joch) die grössten sind. Diesen zunächst kommen die Teiche in Galizien, Ungarn, Mähren und Schlesien, wo jedoch immer mehr von ihrem Flächenraume zum Ackerbau verwendet wird.

Sümpfe.

Diese entziehen einen namhaften Theil der Bodenfläche der Production. Sie entstehen theils aus den Gebirgswässern, welche bei starkem Gefälle das Bett durch Sand und Schlamm erhöhen, dann aber die Thalniederungen überschwemmen. Besonders ist dies der Fall bei der durch ihren fetten Thonboden zur Sumpfbildung geeigneten ungarischen Tiefebene, welche die von höheren Nachbarländern ihr zuströmenden Gewässer nur langsam fortwälzen kann. Ungeachtet schon zahlreiche Sümpfe trocken gelegt worden sind, beträgt der Ge-

sammtumfang des Sumpfbodens doch beinahe 200 □ Meilen. Die Theiss, untere Donau, Save, Drau, Kulpa, Temes und Kőrős nehmen an der Sumpfbildung den bedeutendsten Antheil.

Die ausgedehntesten Sümpfe sind: der Sár-Rét in den Comitaten Bihar, Bekes und Szabolcs, 7 □ Meilen gross; der echeder Sumpf im szathmárer Comitate; der Hanság am Neusiedlersee, an 6 □ Meilen (theils Schilf und Binsen, theils schwimmender Rasen). In Galizien findet man an der Weichsel, dem San, Bug und Dniester noch bei 30 □ Meilen Sumpfland, so auch in Mähren an der March, im lombardisch-venetianischen Königreiche am Po und an den Alpengewässern an verschiedenen Stellen ihres Laufes und vorzüglich an den flachen Mündungen (Lagunen). Kleinere meist hochgelegene Sumpfstrecken findet man in Salzburg im Pinzgau, in Böhmen auf seinen Randgebirgen, in Schlesien im Gesenke, in Steiermark am Bacher etc.

Diese Sümpfe sind mehr oder minder der Gesundheit nachtheilig, indem sie Fieber und andere Krankheiten erzeugen, doch zieht man auch Nutzen durch ihre Mengen an Rohr, Wasservögeln, Fischen, Bittersalz, endlich den jetzt immer mehr als Brennstoff gebrauchten Torf.

Kanäle.

Ausser den zahlreichen natürlichen Wasseradern sind eine Anzahl Kanäle vorhanden, besonders im lombardisch-venetianischen Königreiche, welche theils zur Schifffahrt, theils zur Bewässerung des Culturbodens dienen.

Die vorzüglichsten Kanäle sind:

In der Lombardie 1. der Naviglio grande, welcher den Tessin bei Mailand mit der Olona verbindet; er ist 6·6 Meilen lang, 38' bis 158' breit und $3\frac{1}{2}$ bis 13' tief. 2. Der Vellabia führt von Mailand zum Lambro, jetzt Bewässerungskanal. 3. Der Muzza-Kanal verbindet den Lambro (von Castiglione) mit der Adda (bei Cassano). 4. Der Naviglio di Paderno unterhalb Robbiate. 5. Der Canale di Treviglio führt von der Brento-Mündung bis zum Serio. 6. Der Canale di Pontiglio führt vom Serio zum Oglio und 7. der Canale di Metta von Oglio nach Cremona. 8. Der Naviglio della Martesana geht von der Adda in südwestlicher Richtung bis Mailand; er ist über 5 Meilen lang, 36' bis 72' breit und $3\frac{1}{2}$ bis 8' tief; er vereinigt sich mit dem 9. Kanal von Bereguardo. Dieser ist 65'—72' lang, 12' breit und tritt bei Castelletto d' Abbiategrosso aus dem Naviglio grande. Gleichfalls aus dem Naviglio grande geht 10. der Naviglio di Pavia (oder nuovo), welcher Mailand mit dem Po bei Pavia in Verbindung setzt; er ist $4\frac{1}{2}$ Meile lang, 37'—180' breit und $3\frac{1}{5}'$ tief. Die beiden letzteren so wie der Naviglio grande haben eine Tragfähigkeit von 600 Centnern und verbinden den Lago maggiore, Comer-See und Mailand mit dem adriatischen Meere. Auch der Paderno- und Martesanakanal tragen 600 und mehr Centner. 11. Nennenswert sind noch der Naviglio nuovo di Pallavicini und der Canale Canetto.

Im Venetianischen: 12. Der Canale bianco von der Etsch (s. d.) bis zum Meere, 9 Meilen lang, 72′ bis 126′ breit, 8′ bis 11′ tief; dieser steht in Verbindung durch den Kanal Scorlico 13. mit dem Naviglio Adigetto, ebenfalls an 9 Meilen lang, 19′ bis 47′ breit und 2′ bis 8′ tief; er hat sowie der vorgenannte 100 bis 270 Centner Tragfähigkeit. 14. Der Canale Piovejo, di Pontelungo und di Monselice bestehen alle drei aus dem Bacchiglione, welcher bei Padua seine Gewässer theilt. 15. Der Naviglio di Brenta, das alte Bett dieses Flusses, geht von Dolo bis Fusina in den Lagunen, ist $2\frac{1}{5}$ Meile lang, 43′ bis 101′ breit, 4′ bis 5′ tief und trägt 400 bis 800 Centner. 16. Der Taglio nuovissimo macht mit seinem linken Ufer die Grenze der Lagunen gegen Venedig und geht von Mira in den Hafen von Brondolo. 17. Der Tartaro von Isola della Scala nach Ostiglia. 18. Der Naviglio Cava Zuccherina verbindet den Sile mit der Piave. 19. Der Naviglio Redevoli verbindet die Piave mit der Livenza. — Durch die Lagunen allein führen 23 Kanäle.

In Oesterreich unter der Ens ist 20. der neustädter Kanal, welcher von der ungarischen Grenze bei Wiener-Neustadt bis Wien führt; er ist 8 Meilen lang, 28′ breit, 4′ tief und trägt 500 Centner.

In Ungarn sind: 21. der Bacser- oder Franzenskanal zwischen der untern Theiss und Donau; er ist $14\frac{1}{2}$ Meile lang, 60′ breit, 4′ bis 6′ tief und trägt Schiffe von 7000—8000 Ctr. Last. 22. Der Begakanal (theilweise nur das regulirte Flussbett der Bega) wird durch die eingeleitete Temes schiffbar und geht durch die Wojwodina bis Gross-Bečkerek; er ist 16 Meilen lang und 1′ bis 9′ tief, 15 Klafter breit und trägt Schiffe bis 4000 Ctr. Last. 23. Der Palatinal- oder Sárvitz-Kanal dient meist zur Austrocknung der Sümpfe an der Sárvitz und trägt Lasten von 500 bis 1000 Centnern. 24. Der Sió-Kanal verbindet den letztern mit dem Platten-See, während sich durch den einmündenden Kaposfluss der Kaposerkanal südwestlich anschliesst. 25. Kleinere Kanäle zur Verbesserung des Temeslaufes und Austrocknung ihrer Ufersümpfe sind der berzavaer und der alibunarer oder Verseczkanal, sowie auch der Jarcsinakanal im untern Syrmien und der Albrechts-Karasiczakanal in der Baranya.

Mineralquellen.

Der Kaiserstaat ist sehr reich an den verschiedenartigsten Heilquellen (vorzüglich in Böhmen und Ungarn) und kein Staat in Europa steht in dieser Beziehung Oesterreich gleich. 1. Echte Säuerlinge zu Karlsbad, Bilin und Giesshübel in Böhmen, Luhatschowitz in Mähren, Rohitsch und Gleichenberg in Steiermark, Pröbel in Kärnten, Bartfeld in Ungarn. 2. Alkalische Säuerlinge zu Gastein in Salzburg, Fellathal in Kärnten, Teplitz in Krain, Marienbad und Teplitz in Böhmen. 3. Eisen-Säuerlinge zu Franzensbrunn und Liebwerda in Böhmen, Freudenthal in Schlesien, Recoaro in der Lom-

bardie. 4. Soolen zu Hall in Tirol, Wieliczka in Galizien; die Seebäder in Triest und Venedig. 5. Jodquelle: Hall in Oberösterreich. 6. Bitterwässer zu Seidschitz, Sedlitz und Püllna in Böhmen, Gran und Füred in Ungarn, Iwonicz in Galizien. 7. Schwefelquellen zu Baden und Pirawart in Niederösterreich, Teplitz, Pistjan und Ofen in Ungarn, Mehadia in der Militärgrenze, Monfalcone in Görz, Abano und Acqui in der Lombardie.

Bodenart.

Im Allgemeinen ist der Boden des Kaiserstaates von ausnehmender Fruchtbarkeit, doch ist in Hinsicht der einzelnen Landestheile ein sehr ungleiches Verhältniss obwaltend. Thon, Sand und Kalk bilden den überwiegenden Theil der Erdschollen, jedoch besteht eine mannigfaltige Mischung derselben untereinander und mit anderen Erdarten. Auch bewirken die Lage des Bodens, seine Seehöhe, die Temperatur, die Menge des Niederschlags ebenfalls die grössere oder geringere Ergiebigkeit des Bodens. Die Gebirge und Gewässer sind hier gleichfalls von bedeutendem Einflusse, welche letztere namentlich bald versanden und versumpfen, zuweilen aber auch humusreiche Ablagerungen bilden.

Von ausgezeichneter Fruchtbarkeit sind in den ehemals ungarischen Ländern: die Insel Schütt und die Raabau, das stuhlweissenburger, borsoder und heveser Comitat, Grosskumanien, die Baranya, das Drauthal, die Bačka, das temeser Banat, Syrmien, das peterwardeiner Regiment und der titler Bezirk; in Siebenbürgen die Gegenden um Fogaras und Hermannstadt an der Maros und Szamos; in Dalmatien das Narentagebiet; im lombardisch-venetianischen Königreiche die durch Flussablagerungen befruchteten Gegenden bei Padua und Vicenza, ferner um Lodi, Bergamo, Rovigo und der Süden von Verona (hier wird in manchen Landestheilen 2 bis 3mal geerntet); in Steiermark das Raabthal; in Niederösterreich das March- und tulner Feld; in Kärnten das Lavantthal; in Mähren die Hanna; in Böhmen die Gebiete von Eger, Saaz und Leitmeritz; in Galizien die Gebiete von Bochnia und Wadowice.

Was den unproductiven Theil der Erdoberfläche anbelangt, so nimmt derselbe im Ganzen $1628^6/_{10}$ österr. □ Meilen ein. Hiervon entfällt der bedeutendste Antheil auf Tirol, diesem folgen Siebenbürgen, die Militärgrenze, Venedig, Salzburg, die Lombardie und Ungarn, welche Kronländer allein 1213 □ Meilen hinwegnehmen, während auf Böhmen, Niederösterreich, Schlesien, Mähren und Dalmatien der geringste Antheil an unproductivem Boden kömmt.

In Tirol, Salzburg, Siebenbürgen und den Karstgegenden besteht der ganz unbenützte Boden grösstentheils aus kahlen Gebirgsmassen und Gletschern, in den Tiefländern hingegen aus Sümpfen, Morästen und Sandflächen.

Unter die unfruchtbaren Strecken gehören vornehmlich: in Niederösterreich die neustädter Haide; in Oberösterreich mehrere sogenannte Moose;

in Steiermark das ausseer Hochmoor; in Krain und Küstenland der Karst; in Böhmen die Gegend um Elbeteinitz; in Galizien die Sandschichten der westlichen Kreise; in Ungarn das Vorland der kleinen Ebene, und zwar die Landstriche am bakonyer Walde und im tolnaer, somogyer und zalader Comitate, welche Gegenden nur strichweise mit Flugsand bedeckt sind. Ausgedehntere Sandflächen bilden die Gegenden zwischen der Donau und Theiss; hier reichen dieselben von der Donau unterhalb Waitzen über die kecskemeter Haide bis gegen Alpár, in der Wojwodina durch die Bacska bis zum Franzenskanal. Auch im Osten der Theiss finden sich Sandflächen um Debreczin und in der Banalgrenze zwischen Alibunar und der Donau.

In Istrien, der kroatischen Militärgrenze und Dalmatien ist steiniger Boden vorherrschend, dessen Unfruchtbarkeit durch Wassermangel noch erhöht wird. Am unfruchtbarsten ist in Dalmatien der Landstrich zwischen der Zermagna und Kerka, ferner die Strecken zwischen Sebenico, Ternis und Traú, ebenso in der Militärgrenze die felsige Lika.

Klima.

Der grösste Theil der Monarchie gehört dem mittleren Europa an; der ganze Staat liegt in der gemässigten Zone und geniesst im Allgemeinen ein mildes, dem animalischen und vegetabilischen Leben zuträgliches Klima. Seine continentale Lage, seine Ausbreitung gegen Osten, vorzüglich aber der grosse Unterschied in der Erhebung des Bodens der einzelnen Landestheile bewirken eine grosse Verschiedenheit in der mittleren Jahrestemperatur. Diese beträgt zwischen 8—12^0 R.; doch jeder Grad, um den die nördliche Breite zunimmt, erzeugt eine Abnahme um beiläufig $^4/_{10}{}^0$. (Mittelwärme in Cattaro 11·6^0, Venedig 10·8^0, Mailand 10·3^0, Temesvár 9·2^0, Wien 8·3^0, Ofen 7·5^0, Gratz 7·2^0, Prag 7.6^0, Olmütz 7·3^0, Lemberg 5·6^0, Hohenfurt in Böhmen 5·2^0.) Die Küstenländer sind durch die gleichmässigere Temperatur des Meeresspiegels geringeren Schwankungen ausgesetzt als die Binnenländer, wo kältere Winter und heissere Sommer herrschen. Am stärksten ist der Temperaturwechsel in der ungarischen Ebene. Während daselbst im Sommer die Hitze 42^0 erreicht, steigt die Kälte im Winter zu einer Höhe von 22^0. Jene Kronländer, deren Nordseite durch Gebirge abgeschlossen ist, geniessen ein weit milderes Klima als solche, denen im Süden Gebirge den Zutritt der warmen Südwinde versperren. So besitzt Mähren, welches sich gegen Süden abdacht, und im Norden von Gebirgen umgeben ist, ein günstigeres Klima, als Schlesien und Galizien, welches letztere im Süden die Karpaten begrenzen, die aber wieder Ungarn vor den kalten Nordwinden bewahren. — Durch die Lichtung der Wälder wurde die Luft nebelfreier und trockener, es ging aber auch in Dalmatien und Istrien die Fruchtbarkeit des Bodens wegen der entzogenen Feuchtigkeit verloren. Die ungarischen Sümpfe befördern die Erkaltung, während die Sandflächen die Wärme zurück-

strahlen. Es lassen sich überhaupt im Kaiserstaate drei klimatische Regionen unterscheiden; 1. die südliche Region vom 42—46⁰ Br. begreift das lombardisch-venetianische Königreich, Südtirol, das Küstenland, den südlichen Theil Kroatiens, Slavonien, die Militärgrenze und die Wojwodina und ganz Dalmatien. Sie ist die wärmste Region mit der mildesten Luft und dem kürzesten Winter; überall gedeihen hier Mais und Wein, Reis, hie und da auch Südfrüchte und die Olive. 2. Die mittlere Region vom 46—49⁰ Br., welche die Lande unter und ob der Ens, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, das mittlere und nördliche Tirol, Südmähren, einen Theil Böhmens, die ungarischen Länder, die Bukowina und Siebenbürgen umfasst, ist vollkommen gemässigt; Wein, Mais und Getreide gedeihen hier in Menge. 3. Die nördliche Region über 49⁰ Br., Böhmen, Nordmähren, Schlesien und Galizien enthaltend, bietet, mit wenigen Ausnahmen, dem Wein und Mais kein Fortkommen, hiefür aber mehr dem Getreide, Flachs und Hanf.

Die Regenmenge ist in den Alpenländern am grössten, nämlich gegen 32″. Hier kühlt sich der afrikanische Luftstrom an den Gletschern der Hochgebirge ab, und erzeugt durch Verdichtung der Dünste einen reichlichen Niederschlag; besonders ist dies bei der südlichen Kalkkette von Fiume der Fall. Dalmatien und Istrien haben die geringste Regenmenge, 10—12″, ebenso die ungarische Ebene, doch wird dieselbe durch häufigen Thau einigermassen ersetzt. Im grössten Theile der Monarchie sind die Herbstregen, in Tirol, Böhmen und dem ungarischen Tieflande die Sommerregen am zahlreichsten.

Unter den Winden herrscht in den meisten Provinzen der feuchte Westwind, in Italien dagegen sind die Nordwinde vorwiegend. In diesem Lande weht aber auch nicht selten der heisse Sirocco, welcher Dürre erzeugt und wieder bei der Schneeschmelze Ueberschwemmungen verursacht. Im Küstenlande braust während des Frühjahres die heftige Bora, ein Nordostwind.

Gewitter sind am häufigsten in der italienischen Ebene, ferner in den hohen Alpen- und Karpaten-Gegenden.

Vom Hagel werden das Mailändische, Tirol und Südsteiermark am häufigsten heimgesucht.

Naturproducte.

Oesterreich ist mit den mannigfaltigsten Producten aus allen drei Reichen der Natur reichlichst ausgestattet. Alle Naturerzeugnisse, soweit diese nur unter diesem Himmelsstriche von Europa ihr Gedeihen finden, kommen in Oesterreich vor, dergestalt, dass dieser Kaiserstaat rücksichtlich der wesentlichsten Erhaltungsmittel vom Auslande nicht nur vollkommen unabhängig ist, sondern auch Vieles andern Völkern zuführen kann. Während die ungarischen und italienischen Länder, Böhmen, Mähren und Galizien wahre Kornkammern des Reichs genannt zu werden verdienen, sind Tirol, Salzburg und Obersteiermark zur

Viehzucht ganz geschaffen und bieten die Alpen- und Karpatengegenden Vorräte von Salz und Erzen.

Das Thierreich liefert alle gewöhnlichen Nutzthiere der gemässigten Zone und darunter viele von ausgezeichneter Qualität; reissende Thiere kommen nur in den ungarischen und galizischen Karpaten in grösserer Anzahl, schädliche Insecten und Amphibien selten vor. Das Pflanzenreich bietet Getreide und Kartoffel in Ueberfluss, viele Handelspflanzen, die gewöhnlichen Obstsorten, im Süden auch Feigen, Oliven, Citronen, Pomeranzen und andere Südfrüchte, einen grossen Reichtum an Wein (worunter köstliche Sorten) und Holz. In Dalmatien trifft man die Aloe, den Lotusbaum, den Oleander und die Dattelpalme wild wachsend; in den Gebirgsländern gewähren saftvolle Gräser der Viehzucht vortreffliche Nahrung. Auch das Mineralreich hat Oesterreich mit seinen Schätzen im Uebermasse versorgt und namentlich mit diesen ist es unter allen europäischen Staaten am reichlichsten versehen. Fast alle Metalle nennt es sein eigen, mehrere Edelsteine, die verschiedensten Erd- und Steinarten und in den Karpaten und nördlichen Alpen die unermesslichsten Salzlager.

Unter den Naturproducten Oesterreichs, welche sich einer besonders ausgezeichneten Qualität erfreuen, sind namhaft zu machen das steirische, tiroler und salzburger, das ungarische und polnische Hornvieh, die ungarischen Schweine, die mährischen Schafe, die italischen Seidenwürmer, die böhmischen Fasanen, der banater Weizen, die böhmische Gerste, der böhmische Hopfen, der ungarische und galizische Tabak, der mährische und schlesische Flachs, der ungarische Hanf und Wein, das steirische und kärntnische Eisen, das kärntnische Blei, das kremnitzer und siebenbürgische Gold, das böhmische Zinn, die böhmischen Granaten, das Quecksilber von Idria, Steinsalz von Wieliczka und Bochnia.

3. Das Volk.

Zahl, Zunahme, Sexual- und Heimatsverschiedenheit der Bevölkerung *).

Die Bevölkerung des österreichischen Kaiserstaates wird jetzt allgemein durch Volkszählungen ermittelt, deren neue gesetzliche Ordnung im Zuge ist. Die letzte Volkszählung fand in den Jahren 1850 und 1851 statt; laut derselben hatte die Monarchie — ohne Militär — 35,750.620 Einwohner; das Militär und die Militärparteien zählten 738.624 Seelen. Die Unverlässlichkeit dieser Bevölkerungszahl erhellt bei Vergleichung mit früheren Jahren und wird durch die Umstände, unter welchen die jüngste Volkszählung stattfand,

*) Die Unterscheidung der Bewohner nach dem Civilstande und nach Altersclassen konnte aus Mangel vollständiger Daten nicht berücksichtigt werden.

genügend entschuldigt. Mit Berücksichtigung des bei der Zählung stattgefundenen mittlern Fehlers ergibt sich für den Anfang des Jahres 1852 jedenfalls im Minimum eine Bevölkerungszahl von 38,388.000 Seelen. Berechnet man endlich die Bevölkerungsziffer, für das Jahr 1854 (Ende), auf Grundlage der relativen mittlern jährlichen Zunahme, so stellt sich eine Volksmenge von 39,411.309 Seelen (nach den Angaben der k. k. Direction der admin. Statistik) heraus, wobei das c. 600.000 Individuen zählende Militär nicht eingerechnet ist. Auf 1 österr. □ Meile entfallen 3.399, auf 1 geograph. 3.251 Bewohner (siehe pag. 150 u. ff.).

Die absolut stärkste Bevölkerung unter den einzelnen Kronländern haben Ungarn, Galizien und Böhmen, die absolut geringste Salzburg, Kärnten, die Bukowina und Dalmatien. Am dichtesten bevölkert (5000—8000 Seelen auf 1 □ Meile) ist der Südwesten und der Nordwesten der Monarchie, nämlich die Lombardie (Prov. Mailand mit 18.000, Prov. Lodi und Crema mit 10.500 Bewohnern auf 1 □ Meile) und Venedig, Schlesien, Böhmen (die Gegenden um Rumburg, Schluckenau und Reichenberg mit 12.000—17.000 Seelen auf 1 □ Meile), Mähren, Niederösterreich, die geringste Volksdichte (1.200—2.000 auf 1 □ Meile) haben die Alpenländer — die Provinz Sondrio, Tirol, Salzburg, Kärnten, Nordsteiermark, die Nordstriche des venetianischen Kronlands —, der Osten — die Bukowina, Siebenbürgen, die Marmaros, die Militärgrenze und einige Karpatenstriche in Ungarn — und Dalmatien. In der Regel nimmt die Volksdichte von Westen gegen Osten ab.

Die jährliche Zunahme der Bevölkerung beträgt im Mittel (nach der Periode 1840—1846, als der hiezu zweckdienlichsten) in der Monarchie 0·998 %, und in den einzelnen Kronländern (ohne Ungarn mit seinen ehemaligen Nebenländern und Siebenbürgen):

Bukowina	1·751 %	Venedig	0·908 %
Oesterreich unter der Ens .	1·384 „	Schlesien	0·887 „
Galizien	1·279 „	Krain	0·828 „
Militärgrenze	1·051 „	Steiermark	0·787 „
Dalmatien	1·012 „	Kärnten	0·689 „
Küstenland	0·978 „	Tirol	0·539 „
Lombardie	0·974 „	Oesterreich ob der Ens .	0·321 „
Mähren	0·952 „	Triest mit Gebiet . . .	0·307 „
Böhmen	0·931 „	Salzburg eine Abnahme von	0·219 „

Aus dieser Uebersicht ist zu entnehmen, dass die Volkszunahme bedeutender im Osten und Norden, als im Westen und Süden ist, dass die Bukowina, Galizien, die Militärgrenze und Dalmatien eine sehr rasche Volkszunahme, das Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter der Ens und das lombardisch-venetianische Königreich (zum Theile auch Krain) eine bedeutende, und die Alpenländer eine mittlere und eine geringe Zunahme der Bevölkerung besitzen. Ungarn, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen haben gleichfalls eine

rasche Volkszunahme. In Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich, dem lombardisch-venetianischen Königreiche und im Küstenlande ist die bedeutende Volkszunahme der rasch vorwärts schreitenden Cultur und der zunehmenden Wohlhabenheit zuzuschreiben, während in der Bukowina, Galizien, der Militärgrenze, Dalmatien und den ungarischen Ländern die natürliche Propagation einen geringern Widerstand findet als dort, wo die Bedürfnisse ein höheres Mass erreicht haben; in den Alpenländern hingegen, wo die Bedürfnisse des Westens eintreten, wird die natürliche Fortpflanzungsfähigkeit mehr oder minder eingeschränkt, je nachdem die Mittel zur Befriedigung der höheren Bedürfnisse in einem grösseren oder geringeren Masse vorhanden sind. Viel höher stellt sich die Volkszunahme in den Städten, als auf dem Lande heraus. — Die Zunahme der Bevölkerung des Kaiserstaats ist auch aus folgenden Zahlen ersichtlich:

	Civilbevölkerung	Militärbevölkerung		Individuen.
1818:	29,769.263,	470.858,	zusammen	30,240.121
1821:	30,805.481,	414.745,	„	31,220.226
1831:	34,383.517,	397.655,	„	34,781.172
1841:	35,088.529,	462.155,	„	35,550.684
1847:	37,317.192,	462.347,	„	37,779.539

Bezüglich der Sexualverschiedenheit der Bewohner stehen in der österreichischen Monarchie beide Geschlechter so ziemlich im Gleichgewicht, doch ergibt sich ein Abnehmen des Uebergewichts des weiblichen Geschlechts über das männliche nach zwei Richtungen, von Norden nach Süden und von Westen nach Osten. Am deutlichsten tritt bei dem romanischen Volksstamme das Gleichgewicht beider Geschlechter und selbst das Uebergewicht des weiblichen über das männliche hervor. Für Ende 1854 ist die Vertheilung der Geschlechter in den einzelnen Kronländern also anzunehmen:

Kronland	Männliche	Weibliche	Zusammen
	Bevölkerung		
Oesterreich unter der Ens . . .	841.100	873.608	1,714.608
Oesterreich ob der Ens	362.100	393.150	755.250
Salzburg	74.082	80.297	154.379
Steiermark	532.394	562.684	1,095.078
Kärnten	163.849	182.301	346.150
Krain	240.598	265.288	505.886
Küstenland	307.347	305.709	613.056
Tirol und Vorarlberg	455.903	469.163	925.066
Böhmen	2,263.640	2,537.178	4.800.818
Mähren	928.236	1,043.929	1,972.165
Schlesien	222.190	257.131	479.321
Galizien	2,446.426	2,610.221	5,056.647
Bukowina	213.388	217.276	430.664
Dalmatien	216.357	215.980	432.337
Lombardie	1,518.425	1,491.080	3,009.505
Venedig	1,239.993	1,253.975	2,493.968
Ungarn	4,332.866	4,411.615	8,744.481
Serbien und Banat	791.090	783.338	1,574.428
Kroatien und Slavonien . . .	490.101	477.035	967.136
Siebenbürgen	1,136.788	1,148.784	2,285.572
Militärgrenze	495.837	558.957	1,054.794
Summe	19,272.610	20,138.699	39,411.309

Die Gründe des Ueberwiegens der weiblichen Bevölkerung über die männliche, ungeachtet mehr Knaben als Mädchen geboren werden, liegen einerseits darin, dass unter dem männlichen Geschlechte, besonders in der ersten Entwicklungsperiode, eine grössere Sterblichkeit vorkömmt als unter dem weiblichen, anderseits darin, dass grösserer Abfall auf männlicher Seite durch Betreibung lebensgefährlicher oder sehr anstrengender Gewerbe, durch Kriege etc. entsteht.

Hinsichtlich der Heimat war die Bevölkerung der Monarchie — mit Ausnahme Tirols und des lombardisch-venetianischen Königreichs — im Jahre 1851 also gestaltet:

Kronland	Einheimische Bevölkerung		Fremde aus	
	anwesende	abwesende	dem Kaiserstaate	dem Auslande
Oesterreich unter der Ens .	1,222.269	50.753	293.520	22.258
Oesterreich ob der Ens .	670.877	10.971	33.621	1.818
Salzburg	139.795	2.516	5.206	1.006
Steiermark	921.178	36.409	84.575	1.218
Kärnten	279.252	17.607	39.778	194
Krain	454.989	12.995	8.843	124
Küstenland	423.531	6.973	1.846	43
Böhmen	4,171.219	224.975	236.065	2.616
Mähren	1,737.418	56.256	61.628	792
Schlesien	431.158	17.287	6.272	1.156
Galizien	4,504.212	72.025	49.062	2.203
Bukowina	374.516	4.663	6.217	93
Dalmatien	387.952	14.694	5.433	330
Ungarn	7,511.576	147.575	349.952	2.734
Serbien und Banat . . .	1,377.435	21.562	48.251	535
Kroatien und Slavonien .	839.717	12.525	28.414	325
Siebenbürgen	2,031.535	30.379	41.678	524
Militärgrenze	999.373	19.110	9.390	346

Bewegung der Bevölkerung.

Im Verhältnisse zur Bevölkerung kommen die meisten Trauungen im Osten der Monarchie, die wenigsten in den Alpenländern vor, die übrigen Kronländer stehen hierin in der Mitte, jedoch so, dass in der fraglichen Beziehung der Süden den Norden überwiegt. Mit Ausnahme Kroatien-Slavonien's und des Militärs fanden im Jahre 1851: 352.040 Trauungen statt, welche sich auf die einzelnen Kronländer also vertheilten:

Wien	4,841	Schlesien	4.159
Oesterreich unter der Ens .	9.136	Galizien	42.318
Oesterreich ob der Ens . .	4.369	Bukowina	3.106
Salzburg	690	Dalmatien (1850) . . .	3.102
Steiermark	6,421	Lombardie	23.576
Kärnten	1.680	Venedig	20.565
Krain	2.744	Ungarn	95.910
Küstenland . . , ...	3.964	Serbien und Banat . . .	20,929
Tirol und Vorarlberg . . .	5.303	Siebenbürgen	20.586
Böhmen	44.158	Militärgrenze	16.227
Mähren	17.256		

Von diesen Trauungen waren dem Stande der Getrauten nach (ohne Serbien und Banat) 237.966, wo beide Theile ledig, 31.843, wo beide Theile

verwitwet waren, und 61.302, wo Ledige mit Verwitweten sich vermählten; dem Religionsbekenntnisse nach (ohne Dalmatien) 271.863 katholisch, 32.325 griechisch-nicht-unirt, 35.527 protestantisch, 5.140 jüdisch und 4.083 gemischt. Auf die Grösse der Verehelichungen nehmen verschiedene äussere Umstände bedeutenden Einfluss; namentlich gehört hieher im Allgemeinen die Leichtigkeit oder Schwierigkeit, sich und seine Familie zu erhalten, im Besonderen die Grösse der Bevölkerung, die Lebhaftigkeit oder Schwerfälligkeit des Verkehrs, die Gattung der Productionen und der politische Zustand der Staatsangehörigen. 1849 fanden in der Monarchie, ohne die ungarischen Länder und Siebenbürgen, 212.072 Trauungen statt, welche Summe nach dem Alter der Heiratenden sich also gestaltete:

Trauungen männlicher Seits		Trauungen weiblicher Seits	
bis mit 24 Jahren:	58.721	bis mit 20 Jahren:	51.302
von 24 bis mit 30 „	70.466	von 20 bis mit 24 „	59.792
„ 34 „ „ 40 „	55.742	„ 24 „ „ 30 „	57.232
„ 40 „ „ 50 „	21.672	„ 30 „ „ 40 „	31.403
„ 50 „ „ 60 „	8.057	„ 40 „ „ 50 „	10.039
über 60 Jahre:	2.414	über 50 Jahre:	2.304

Die einzelnen Kronländer reihen sich hinsichtlich des Alters der Heiratenden in der Richtung von Osten nach Westen und von Süden nach Norden. Das niedrigste Trauungsjahr findet im Mittel in der Militärgrenze (hier 23·13 Jahr für das männliche und 19·53 für das weibliche Geschlecht), das höchste in Salzburg (hier 33·26 Jahr für das männliche und 28·61 für das weibliche Geschlecht).

Wie die Trauungen nehmen auch die Geburten in der Richtung von Osten gegen Westen und von Süden gegen Norden ab. Im Jahre 1851 wurden im Kaiserstaate — mit Ausnahme Kroatien-Slavoniens und des Militärs — 1,460.782 Seelen geboren, worunter 752.739 männlichen und 708.043 weiblichen Geschlechts. Ferner waren in derselben Zeit unter den Geburten — ohne Serbien und Banat, sowie Kroatien-Slavonien — 1,267.490 eheliche und 124.675 uneheliche, 1,372.351 lebendgeborene und 19.814 todtgeborene. In den Kronländern gestalten sich diese Verhältnisse also:

Kronland	Lebendgeborne		Todtgeborne		Geburten zusammen		
	eheliche	uneheliche	eheliche	unehliche	männliche	weibliche	Hauptsumme
Wien	10.228	10.963	379	533	11.324	10.779	22.103
Oesterreich u. d. Ens	33.870	6.292	782	231	21.121	20.054	41.175
Oesterreich ob d. Ens	16.919	4.045	331	110	10.868	10.537	21.405
Salzburg	3.062	1.033	46	25	2.119	2.047	4.166
Steiermark	22.312	7.670	459	239	15.666	15.014	30.680
Kärnten .	6.099	3.198	62	49	4.868	4.540	9.408
Krain .	12.710	1.169	162	36	7.133	6.944	14.077
Görz, Gradiska, Istrien	14.740	395	190	10	7.879	7.456	15.335
Triest sammt Gebiet	3.295	924	135	80	2.282	2.152	4.434
Tirol u. Vorarlberg	25.043	1.849	255	33	14.061	13.119	27.180
Böhmen .	160.532	26.803	3.479	1.048	99.310	92.552	191.862
Mähren .	66.779	10.240	895	270	40.183	38.001	78.184
Schlesien	15.975	2.418	305	64	9.629	9.133	18.762
Galizien	183.268	16.594	2.156	422	104.363	98.077	202.440
Bukowina	11.867	972	34	3	6.625	6.251	12.876
Dalmatien (1850)	11.151	367	35	12	5.901	5.664	11.565
Lombardie	101.669	4.742	1.121	255	55.652	52.165	107.817
Venedig	86.671	2.273	888	69	46.580	43.321	89.901
Ungarn	348.192	15.734	3.238	310	189.176	178.298	367.474
Serbien u. temeser Banat	?	?	?	?	35.351	33.266	68.617
Siebenbürg.	74.491	2.446	599	57	40.160	37.433	77.593
Militärgrenze	42.648	673	388	19	22.488	21.240	43.728
Zusammen	1,251.551	120.800	15.939	3.875	752.739	708.043	1,460.782

Scheidet man endlich die 1,460.782 Geborenen nach dem Religionsbekenntnisse, so sind 1,196.827 katholisch, 108.744 griechisch-nicht-unirt, 128.464 protestantisch und 26.717 jüdisch. Auf je 100 Ehen fielen in den Jahren 1830 bis 1847: 429 Kinder, (die meisten in Venedig: 472, die wenigsten in Niederösterreich: 374).

Die Zahl der Sterbefälle betrug im Jahre 1851 in der Monarchie — ohne Kroatien-Slavonien und ohne Militär — 1,097.355 und zwar männlicherseits 561.868, weiblicherseits 535.487. Die Sterbefälle nach den einzelnen Kronländern weiset folgende Uebersicht nach:

Wien	8.751	männliche	und	8.474	weibliche	Sterbefälle.
Oesterreich unter der Ens	17.983	„	„	16.953	„	„
Oesterreich ob der Ens .	9.321	„	„	9.257	„	„
Salzburg	2.061	„	„	1.979	„	„
Steiermark	14.023	„	„	13.586	„	„
Kärnten	4.124	„	„	4.005	„	„
Krain	6.641	„	„	6.674	„	„
Görz, Gradiska u. Istrien	6.287	„	„	6.223	„	„
Triest sammt Gebiet .	1.769	„	„	1.668	„	„
Tirol und Vorarlberg .	11.593	„	„	11.215	„	„
Böhmen	65.318	„	„	64.448	„	„
Mähren.	28.180	„	„	27.407	„	„
Schlesien	5.981	„	„	6.095	„	„
Galizien	80.727	„	„	75.278	„	„
Bukowina	4.273	„	„	4.066	„	„
Dalmatien	5.146	„	„	4.653	„	„
Lombardie	42.860	„	„	40.421	„	„
Venedig	35.953	„	„	34.203	„	„
Ungarn	135.456	„	„	127.331	„	„
Serbien und Banat . .	27.178	„	„	25.187	„	„
Siebenbürgen . . .	27.769	„	„	26.627	„	„
Militärgrenze	20.474	„	„	19.737	„	„

Bezüglich der Todesart waren unter den Gestorbenen in der Monarchie (ohne Kroatien - Slavonien, dem Militär und hier auch ohne Wojwodschaft) 1,031.336 an Krankheiten (38.145 an Epidemien, 10.029 an Blattern, 983.162 an sonstigen Krankheiten) und 13.654 gewaltsamen Todes (1.160 an Selbstmord, 119 Hundswut, 9.124 verunglückt, 992 ermordet und erschlagen und 2.259 bei sonstigen Ursachen) gestorben, und nach Kronländern:

Kronland	Gestorben an Krankheiten		Gewaltsamen Todes gestorben		Zusammen
	Summe	darunt. an Epidemien	Summe	darunter Selbstmord	
Wien	17.139	213	86	2	17.225
Oesterreich unter der Ens	34.470	556	466	66	34.936
Oesterreich ob der Ens .	18.348	62	230	17	18.578
Salzburg	3.948	12	92	6	4.040
Steiermark	27.080	329	529	36	27.609
Kärnten	7.954	37	175	8	8.129
Krain	13.120	892	195	4	13.315
Görz, Gradiska, Istrien .	12.350	141	160	10	12.510
Triest sammt Gebiet . .	3.381	13	56	6	3.437
Tirol und Vorarlberg . .	22.323	402	485	29	22.808
Böhmen	128.423	4.231	1.343	254	129.766
Mähren	55.027	5.782	560	89	55.587
Schlesien	11.902	503	174	25	12.076
Galizien	154.066	5.545	1.939	198	156.005
Bukowina	8.185	220	154	10	8.339
Dalmatien (1850) . . .	9.612	210	187	7	9-799
Lombardie	82.916	147	365	25	83.281
Venedig	69.437	287	719	33	70.156
Ungarn	258.255	16.731	4.532	239	262.787
Serbien und Banat . . .	?	?	?	?	52.365
Siebenbürgen	53.542	1.612	854	70	54.396
Militärgrenze	39.858	219	353	26	40.211

Nach dem Religionsbekenntnisse waren von den 1,097.355 Gestorbenen: 903.544 katholischen, 83.518 griechisch-nicht-unirten, 93,892 protestantischen und 16.401 jüdischen Glaubens.

Auf die Sterblichkeit nehmen zumal Lage, Klima, Dichtheit der Bevölkerung, Lebensart, Wohnung, Beschäftigung, Wohlstand und Armut, medicinische und sonstige polizeiliche Anstalten und Vorkehrungen u. s. w. mehr oder weniger Einfluss. — In der gesammten Monarchie kömmt im Mittel auf 30 Seelen (auf 29 männliche und 31 weibliche) 1 Sterbefall; am günstigsten ist dies Verhältniss in Dalmatien (1 Sterbfall auf 45 Individuen), am ungünstigsten in Galizien und der Militärgrenze (1 Sterbfall auf 26 Individuen).

Bezüglich des Alters der Verstorbenen waren während der Jahre 1848 bis 1850 incl. unter je 10.000 Verstorbenen in der Monarchie (ohne die ungarischen Länder und Siebenbürgen) unter 1 Jahre alt: 2.722, von 1 bis 4 Jahren 1.352, von 4 bis 20 Jahren 1.206, von 20 bis 40 Jahren 1.361, von 40 bis 60 Jahren 1.628, von 60 bis 80 Jahren 1.463, von 80 bis 100 Jahren 263, von 100 und mehr Jahren 5. Die meisten Verstorbenen im Alter von 100 und mehr Jahren zählte Dalmatien (47), die meisten von 80 — 100 Jahren Salzburg

und Dalmatien (598 und 568). Ueberhaupt erreichen die Bewohner der Alpenländer ein höheres Alter, als die übrigen.

Wohnorte.

Die Bevölkerung der österreichischen Monarchie besteht, bis auf eine geringe Zahl von Individuen, aus lauter sesshaften Bewohnern; ein nomadisches Leben führen nur noch ein Theil der Zigeuner und ungarischen Hirten, die zur Aufsicht von Pferden, Schafen und Schweinen bestellt, mit diesen auf den Puszten herumziehen und entweder ganz im Freien oder zeitweilig auch in Erdhütten oder Stallungen leben. Die Volksmenge Oesterreichs bewohnt nach den Ergebnissen des Jahres 1851: 887 Städte, 2.318 Marktflecken, 67.308 Dörfer und 5,297.946 Häuser, worunter aber die zahlreichen Fractionen von Gemeinden (Puszten und Prädien — Höfe — in den ungarischen Ländern, Einschichten, Weiler etc.) nicht begriffen sind. Nach Kronländern theilen sich die Wohnorte und Häuser, wie folgt:

Kronland	Städte	Marktflecken	Dörfer	Zusammen	Häuser
Oesterreich unter der Ens	35	240	4.312	4.587	168.023
Oesterreich ob der Ens	14	97	6.011	6.122	107.870
Salzburg	3	21	734	758	21.486
Steiermark	20	94	3.506	3.620	166.988
Kärnten	11	25	2.747	2.783	47.785
Krain	14	17	3.174	3.203	69.827
Küstenland	30	14	947	991	71.108
Tirol und Vorarlberg . .	22	28	1.427	1.477	124.904
Böhmen	318	237	12.105	12.660	999.978
Mähren	90	181	3.029	3.300	258.605
Schlesien	27	5	662	694	55.819
Galizien	95	193	5.986	6.274	705.782
Bukowina	3	4	276	283	65.213
Dalmatien	15	32	868	915	72.452
Lombardie	13	116	1.980	2.109	304.279
Venedig	28	233	551	812	368.429
Ungarn	95	595	10.637	11.327	1,214.229
Serbien und Banat . . .	8	65	823	896	103.337
Kroatien und Slavonien .	9	47	3.020	3.076	243.547
Siebenbürgen	25	65	2.754	2.844	419.916
Militärgrenze	12	9	1.759	1.780	109.369
Summe	887	2318	67.308	70.513	5,297.946

Im Verhältnisse zum Flächenraume haben Oberösterreich, Krain, Kärnten und Niederösterreich die grösste, Serbien und Banat, die Bukowina, Venedig,

Siebenbürgen, Ungarn und Tirol die geringste Anzahl von Ortschaften; Venedig, die Lombardie, Mähren, Böhmen, Schlesien, Galizien, Oberösterreich und das Küstenland die grösste, Salzburg, die Militärgrenze, Tirol und Kärnten die geringste Anzahl von Häusern. Die grössten Ortschaften (der Häuserzahl nach) finden sich durchschnittlich vor in Venedig, in Serbien mit dem Banate, der Bukowina, in Siebenbürgen, der Lombardie, in Ungarn und Galizien, die kleinsten in Oberösterreich, Kärnten, Krain und in Salzburg. Die Ortschaften in Venedig, Serbien mit dem Banate, der Lombardie, in Ungarn, Siebenbürgen und Galizien sind durchschnittlich am stärksten, in Kärnten, Oberösterreich, der Bukowina, in Krain und Salzburg am wenigsten bevölkert. Die grösste Anzahl von Bewohnern auf ein Haus kommt durchschnittlich in Niederösterreich, der Lombardie und Militärgrenze, die geringste in Siebenbürgen. Im Allgemeinen haben der Osten des Staates und das lombardisch-venetianische Königreich grosse und stark bevölkerte Orte, die Alpenländer aber kleine; im Nordosten hingegen ist die Bevölkerung gleichmässiger auf ziemlich zahlreiche und ziemlich gut bevölkerte Orte vertheilt.

Die bevölkertste Stadt der Monarchie ist die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zugleich Landeshauptstadt von Niederösterreich, welche im Jahre 1851: 431.147 Einwohner in 9.421 Häusern, 1853: 448.342 Bewohner und mit den zu ihrem Polizeibezirke gehörigen Ortschaften 555.365 Seelen — überall ohne Militär — zählte. Wien ist hinsichtlich der Bevölkerung die fünfte Stadt in Europa, indem sie in dieser Hinsicht nur von London, Paris, Konstantinopel und St. Petersburg übertroffen wird. 1780 betrug (ohne Militär) die Bevölkerung dieser Stadt 202.044, 1815: 239.373, 1825: 281.762, 1837: 333.582, 1846: 407.980 Seelen. Die jetzige Garnison der Stadt Wien ist mindestens auf 20.000 Mann anzuschlagen.

Die Hauptstädte der übrigen Kronländer [1]) nehmen nach der Grösse der Bewohnerzahl (im Jahre 1851 — ohne Militär) folgende Rangordnung ein:

Mailand	in der Lombardie mit	160.101	Einw.
Venedig	„ Venedig mit	123.290	„
Prag	„ Böhmen mit	118.405	„
Pest	„ Ungarn mit	106.379	„ [2])
Lemberg	im gleichnamigen Verwaltungsgebiete Galiziens mit	68.325	„
Triest	„ Küstenlande mit	63.931	„
Gratz	in Steiermark mit	55.421	„
Krakau	im gleichnamigen Verwaltungsgebiete Galiziens mit	50.269	„
Ofen	in Ungarn mit	50.127	„ [2])
Brünn	„ Mähren mit	47.359	„

[1]) Die Militärgrenze hat zu Hauptstädten Temesvár und Agram, da in ersterer Stadt der Sitz des serbisch banatischen, in letzterer jener des kroatisch-slavonischen Grenzgouvernements ist.

[2]) Ofen und Pest bilden als Ofen-Pest die Hauptstadt des Königreichs Ungarn.

Linz	in	Oesterreich ob der Ens mit	26.618	Einw.
Temesvár	„	Wojwodschaft - Banat mit	21.381	„
Czernowitz	„	der Bukowina mit	20.537	„
Laibach	„	Krain mit	17.256	„
Salzburg	„	Salzburg mit	17.009	„
Hermannstadt	„	Siebenbürgen mit	16.268	„
Agram	„	Kroatien - Slavonien mit	14.258	„
Innsbruck	„	Tirol mit	13.248	„
Klagenfurt	„	Kärnten mit	12.101	„
Troppau	„	Schlesien mit	10.097	„
Zara	„	Dalmatien mit	7.621	„

Andere Städte mit wenigstens 10,000 Einwohnern (im Jahre 1851 — ohne Militär) sind:

in Oesterreich unter der Ens	Wiener-Neustadt mit	12.862	Einw.
„ Oesterreich ob der Ens	Steier mit	10.414	„
im Küstenlande	Görz mit	10.851	„
	Rovigno mit	10.209	„ [1])
in Tirol und Vorarlberg . .	Trient mit	10.021	„
„ Böhmen	Reichenberg mit	13.184	„
	Budweis mit	12.311	„
	Pilsen mit	11.486	„
	Eger mit	11.170	„
„ Mähren	Iglau mit	18.050	„
	Sternberg mit	12.400	„
	Olmütz mit	11.406	„
	Prossnitz mit	11.396	„
„ Galizien	Brody mit	17.714	„
	Tarnopol mit	16.510	„
	Kolomea mit	13.135	„
	Drohobycz mit	11.989	„
	Stanislau mit	10.864	„
	Sambor mit	10.682	„
„ der Lombardie	Bergamo mit	34.476	„
	Brescia mit	34.149	„
	Mantua mit	29.909	„
	Cremona mit	28.328	„
	Pavia mit	25.749	„
	Lodi mit	18.986	„
	Monza mit	18.972	„

[1]) Im Jahre 1853 mit dieser Volkszahl in die Classe der stark bevölkerten Orte getreten.

	Como mit	18.325	Einw.
	Casalmaggiore mit	15.447	„
	Varese mit	10.380	„
in Venedig	Padua mit	53.598	„
	Verona mit	51.091	„
	Vicenza mit	29.728	„
	Chioggia mit	26.151	„
	Udine mit . , ...	23.464	„
	Treviso mit	17.974	„
	Belluno mit.	12.864	„
	Rovigo mit	12.618	„
	Bassano mit	11.709	„
	Adria mit	11.363	„
„ Ungarn	Szegedin mit	50.244	„
	Pressburg mit	42.178	„
	Debreczin mit	30.906	„
	Grosswardein mit	21.221	„
	Arad mit	19.564	„
	Erlau mit	18.154	„
	Oedenburg mit	16.274	„
	Raab mit	16.213	„
	Fünfkirchen mit	15.690	„
	Stuhlweissenburg mit	14.971	„
	Schemnitz mit	14.098	„ [1])
	Kaschau mit	13.034	„
	Kalocsa mit	11.395	„
	Komorn mit	10.953	„ [2])
	Szathmár-Némethy mit . . .	10.552	„
„ Wojwodschaft und Banat:	Maria-Theresiopel mit . . .	33.918	„
	Zombor mit	22.144	„
	Neusatz mit	10.126	„
„ Kroatien und Slavonien .	Essek mit	13.221	„
	Fiume mit	10.568	„
„ Siebenbürgen	Kronstadt mit	24.401	„
	Klausenburg mit	19.346	„
„ der Militärgrenze . . .	Pančova mit	11.043	„

[1]) Im Jahre 1853 mit dieser Volkszahl in die Classe der stark bevölkerten Orte getreten.

[2]) Mit dieser Volkszahl erst im Jahre 1853 in die Classe der stark bevölkerten Orte getreten.

Marktflecken mit mehr als 10.000 Einwohnern (im Jahre 1851) sind:

in der Lombardie	Gonzaga mit	25.074	Einw.
	Viadana mit	15.438	„
	Busto Arsizio mit	11.039	„
„ Ungarn	Vásárhely-Holdmező mit . . .	33.090	„
	Kecskemét mit	32.308	„
	Csába mit	23.049	„
	Makó mit	22.611	„
	Szentes mit	22.136	„
	Békés mit	18.035	„
	Félegyháza mit	17.813	„
	Szarvas mit	17.000	„
	Jász-Berény	16.873	„
	Czegléd mit	16.769	„
	Miskólcz mit	16.435	„
	Gross-Körös mit	16.045	„
	Mezö-Túr mit	15.673	„
	Gyula mit	15.349	„
	Böszörmény mit	14.946	„
	Nyiregyháza mit	13.826	„
	Gyöngyös mit	13.477	„
	Halas mit	12.722	„
	Csongrád mit	12.595	„
	Pápa mit	12.397	„
	Kardszag-Uj-Szállás mit . . .	11.979	„
	Földvár mit	11.759	„
	Gross-Lak mit	11.690	„ [1])
	Veszprim mit	11.275	„
	Szolnok mit	10.617	„
	Waitzen mit	10.562	„ [1])
	Szoboszló mit	10.411	„
	Nánás mit	10.201	„
„ Wojwodschaft und Banat	Veršec mit	17.748	„
	Gross-Bečkerek mit	15.317	„
	Zenta mit	14.985	„
	Baja mit	14.597	„
	Gross-Kikinda mit	14.577	„
	Gross-Szt.-Miklós mit . . .	10.541	„ [1])

[1]) Mit dieser Volkszahl erst im Jahre 1853 in die Classe der stark bevölkerten Orte getreten.

Landgemeinden und Dörfer mit mindestens 10.000 Einwohnern (1851) sind:

in Oesterreich unter der Ens:	Fünfhaus mit	10.566 Einw.
	Hernals mit	10.191 „
„ der Lombardie. . . .	Corpi Santi von Mailand mit .	32.830 „
„ Venedig.	Cavarzere mit	10.423 „
	Legnago mit	10.278 „
„ Ungarn	Orosháza mit	10.915 „

Die Einwohnerzahl der Städte mit mindestens 10.000 Bewohnern beträgt 7·21 % der Gesammtbevölkerung (ohne Militär), und mit Einbezug der übrigen Orte mit mindestens 10.000 Seelen, erhöht sich diese Zahl auf 9·01 % (oder nahe $^1/_{11}$) der ganzen Civilbevölkerung. 1846 lebten in sämmtlichen Städten und Märkten der Monarchie von mehr als 2.000 Einwohnern: 6,589.954 Individuen (ohne Militär), also 17·83 % der Civilbevölkerung, mit Einschluss des Militärs hingegen c. 19 % der gesammten Population. Ueberhaupt kann man jetzt rechnen, dass (ohne Militär) in den Städten und Märkten der Monarchie 10,200.000, und auf dem flachen Lande 29,200.000 Menschen leben.

Was die Beschaffenheit der Wohnungen anbelangt, so wohnen selbstverständlich die Städter am bequemsten; vorzüglich ist in den grösseren Städten für Gemächlichkeit und Schönheit der Gebäude gesorgt und man ist fortwährend bemüht, die Unregelmässigkeiten früherer Anlagen und Bauführungen allmälig zu verbessern. In den Dörfern trifft man im Allgemeinen nur einfache Wohnungen an: bessere Bauart haben die italienischen Dörfer und auch manche in den deutschen Ländern, zumal in der Nähe von Hauptstädten; je tiefer ein Dorf im Gebirge und je entfernter vom Gewerbsleben, desto enger der Raum und geringer die Bequemlichkeit der Häuser. Die meisten Dorfhäuser sind von Holz gebaut, namentlich in den holzreichen Gegenden, in andern nimmt der Bau mit Ziegeln und Bruchsteinen fortwährend zu. Am schlechtesten wohnen die Ruthenen, die Walachen in Ungarn und Siebenbürgen, die Morlaken in Dalmatien, die Zigeuner und die nomadisirenden ungarischen Hirten. Die beiden letzteren und oft auch die Morlaken leben im Sommer häufig unter freiem Himmel und nur in kalten Tagen in Stroh- und Erdhütten.

Nationalverschiedenheit.

Sowie die österreichische Monarchie in Bezug auf Volksmenge in Europa nur von Russland übertroffen wird, so steht dieselbe auch an Mannigfaltigkeit der Bevölkerung hinsichtlich ihrer Abstammung und Sprache unter den europäischen Staaten nur diesem Reiche nach. Die Bewohner Oesterreichs gehören dem germanischen, slavischen, romanischen und ugrisch-finnischen Völkerstamme an; ein Theil ist armenischer, griechischer, albanesischer, israelitischer und sanskritischer Abstammung. Gruppirt man die Bewohner in ethnographischer Bezie-

hung, so findet man in diesem Staate: 1. die Indo-Europäer mit den Germanen, Slaven, Romanen, Albanesen, Armeniern und Zigeunern, 2. die wenigen dem turkischen Volksstamme angehörigen Osmanen, 3. die dem semitischen Volksstamme zugehörigen Israeliten und endlich 4. die Magyaren ugrisch-finnischen Volksstammes.

Germanischer Abstammung sind die Deutschen. Diese, 8½ Million an der Zahl, bewohnen ganz Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, den grösseren Theil Steiermarks (den brucker und fast den ganzen gratzer Kreis nebst einzelnen Orten des marburger) und Kärntens (nördlich der Drau sammt dem Gailthal), einen Bezirk („Gottscheerländchen") und einzelne Orte Krains, einige Orte im Küstenlande, den grössten (nördlichen und mittlern) Theil Tirols, in Böhmen die Grenzgegenden an Oesterreich, Bayern, Sachsen und Schlesien, zum Theile bis weit in das Innere des Landes, in Mähren vorzugsweise die Grenzen gegen Niederösterreich und gegen das westliche Schlesien, und sonst auch Bezirke im Innern des Kronlandes; in Schlesien den Nordwesten; in Ungarn zumal die Zips, das wieselburger, ödenburger und eisenburger Comitat, sonst aber auch viele der Städte, namentlich die Bergstädte, und zahlreiche Sprachinseln; einen grossen Theil der Wojwodschaft und des Banats; in Siebenbürgen (wo sie „Sachsen" heissen) vorzugsweise den südöstlichen Theil und das bistritzer Gebiet; — weniger zahlreich sind sie in den übrigen Kronländern, wo sie zumeist in den grösseren Orten sesshaft sind. Venedig hat Deutsche in den „sieben Gemeinden" der Provinz Vicenza und den „dreizehn Gemeinden" der Provinz Verona, unweit der tiroler Grenze. In Dalmatien und der Lombardie wohnen keine Deutsche. — Von den Deutschen der Monarchie gehören dem bayrisch-österreichischen Stamme an jene in Nieder- und Oberösterreich, in Salzburg, dem nördlichen Tirol, den deutschen Theilen Kärntens und des Küstenlandes, in den südlichen Theilen Böhmens und Mährens; in Steiermark, den Städten Krains; die Hienzen in Ungarn und die Landler in Siebenbürgen, nebst vielen Kolonisten in den polnischen und ungarischen Ländern, die VII und XIII comuni; dem alemannischen die Vorarlberger und die Gottscheer; dem fränkischen Stamme die Deutschen im nordwestlichen Böhmen und Kolonisten in den polnischen und ungarischen Ländern; dem obersächsischen die Deutschen im Erzgebirge, Riesengebirge, in den Sudeten, an der Grenze Mährens gegen Schlesien und in Schlesien, sowie in mehreren Kolonien im Osten des Kaiserstaates; dem schwäbischen ein Theil der Bewohner Tirols und Vorarlbergs, deutsche Kolonisten in Galizien und den ungarischen Ländern; dem niedersächsischen Stamme endlich die zipser und siebenbürgischen Sachsen nebst einzelnen Kolonisten in Galizien. Für Ende 1854 ist die Zahl der Deutschen in den einzelnen Kronländern also anzunehmen:

Oesterreich unter der Ens	1,687.600	Steiermark	698.900
Oesterreich ob der Ens .	755.200	Kärnten	245.900
Salzburg	154.400	Krain	41.000

Küstenland	15.400	Venedig	13.300
Tirol	570.000	Ungarn	854.800
Böhmen	1,869.400	Serbien und Banat . . .	344.000
Mähren	543.500	Kroatien und Slavonien .	8.800
Schlesien	230.000	Siebenbürgen	242.500
Galizien	103.900	Militärgrenze	41.700
Bukowina	28.000	Monarchie (ohne Militär) .	8,445.900

Die Slaven, über $15^9/_{10}$ Millionen an der Zahl, sind entweder Nord oder Südslaven. Den ersteren gehören die Čechen, Polen und Ruthenen, den letzteren die Slovenen, Kroaten, Serben und Bulgaren an. Die Čechen zerfallen in die eigentlichen Čechen, welche Böhmen bewohnen, in die Mährer in Mähren und zum Theile auch in Schlesien und in die Slovaken im nordwestlichen Ungarn, sonst auch in Kolonien in diesem Lande, in Galizien, der Bukowina, Slavonien und der Wojwodina Die an der Hanna wohnenden Mährer führen den Namen der „Hannaken", jene an der Grenze Ungarns den Namen der „mährischen Slovaken" und ein Theil der mährischen Karpatenbewohner den Namen der „mährischen Walachen". Čechen und Slovaken wohnen auch in einigen Bezirken Niederösterreichs; erstere überdies in einzelnen Ansiedlungen in Galizien, Slavonien und der Militärgrenze. Nach den einzelnen Kronländern sind vom čechischen Stamme (nach Berechnungen für Ende 1854) in

Oesterreich unter der Ens	13.200	Ungarn	1,892.100
Böhmen	2,847.600	Serbien und Banat . . .	30.000
Mähren	1,386.400	Kroatien und Slavonien .	1.300
Schlesien	95.200	Militärgrenze	9.700
Galizien	500	Monarchie (ohne Militär) .	6,278.100
Bukowina	2.000		

Die Polen bewohnen den westlichen Theil Galiziens (hier in den Ebenen „Mazuren", im Gebirge „Goralen" genannt), das östliche Schlesien (hier als „Lachen" oder „Wasserpolaken") und zerstreut die Bukowina. Für Ende 1854 ist ihre Anzahl also anzunehmen, und zwar in

Schlesien	151.400
Galizien	2,068.900
der Bukowina	4.200
der Monarchie (ohne Militär) .	2,224.500

Die Ruthenen sind als Russinen (Russniaken, Kleinrussen) über das östliche Galizien, das nordöstliche Ungarn und den westlichen und nördlichen Theil der Bukowina verbreitet und bewohnen ausserdem auch einige Orte der Wojwodschaft; in den Nordkarpaten heissen sie „Boiker" und „Huzulen." — Gross-Russen von der Secte der Lippowaner finden sich in der Bukowina. Ende 1854:

Galizien	2,510.300
Bukowina	165.000
Ungarn	487.900
Wojwodschaft	7.500
Monarchie (ohne Militär) . .	3,160.700

Die Slovenen leben als „Krainer, Karster" und „Poiker" in Krain, als „Wenden" in Kärnten, Untersteiermark, und dem nordöstlichen Venedig als „Krainer" und „Karster" in Görz, Wippach und der Umgebung von Triest, als „Savriner" und „Berkiner" in Istrien und als „Vandalen" in einem kleinen Weststriche Ungarns. Ende 1854 waren in:

Steiermark	396.200	Venedig	28.800
Kärnten	100.300	Ungarn	49.400
Krain	445.700	Monarchie (ohne Militär) .	1,248.700
dem Küstenlande . . .	228.300		

Die Kroaten (als Sloveno-Kroaten und Serbo-Kroaten) nehmen Kroatien, den westlichen Theil der Militärgrenze (fast das ganze kroatisch-slavonische Gouvernement und zerstreut im serbisch-banatischen), einen kleinen des südöstlichen Krains, das östliche Istrien mit den Inseln des Quarners und mehrere Kolonien Westungarns, des Banats, Niederösterreichs (an der mährisch-ungarischen Grenze) und Mährens (an der Thaya) ein. Für Ende 1854 mag ihre Anzahl betragen haben in

Niederösterreich	7.200	dem Banate	3.100
Krain	19.200	Kroatien-Slavonien . . .	694.500
Küstenland	99.800	der Militärgrenze . . .	528.500
Mähren	800	der Monarchie	1,432.600
Ungarn	79.500		

Die Serben bewohnen Slavonien und einen Theil der kroatisch-slavonischen Militärgrenze („Slavonier"), einen grossen Theil der Wojwodschaft und des Banates, sammt der serbisch-banatischen Militärgrenze („Serben, Šokacen etc."), einen Strich von Südungarn („Raizen"), den südwestlichen Theil Istriens, („Morlaken") und Dalmatien (im Allgemeinen als „Dalmaten", im Norden als „Morlaken", im Süden als „Ragusaner und Bocchesen"). Ihre Anzahl ist (Ende 1854) in

Istrien	49.700	Militärgrenze	342.000
Dalmatien	416.200	Ungarn	69.400
Serbien und Banat . . .	430.000	Monarchie (ohne Militär) .	1,554.600
Slavonien	247.300		

Bulgaren wohnen in der Wojwodina und in geringer Zahl auch in Siebenbürgen; im ersteren Kronlande (Ende 1854) 27.000, in letzterem 250 an der Zahl.

Die romanischen Völker (über 8½ Million) als West- und Ostromanen umfassen in Oesterreich und zwar die ersteren die Italiener, Furlaner und Ladiner, die letzteren die Romanen im engern Sinne oder Walachen und Moldauer.

Die Italiener sind über das lombardisch-venetianische Königreich, (Venetianer, Paduaner, Veronesen, Niederlombarden, Mailänder, Bergamasken etc.), über Südtirol und den Ufersaum des Küstenlandes (mit Triest) verbreitet, finden sich aber auch noch in Dalmatien (zumal in den Städten und Flecken der Küste und auf den Inseln), in Kroatien (Fiume) und in der Militärgrenze (Zengg) vor. Ihre Zahl (Ende 1854) ist in

Tirol	344.800	Venedig	2,061.300
dem Küstenlande . . .	155.100	Kroatien	4.400
Dalmatien	15.000	der Militärgrenze . . .	450
Lombardie	3,006.000	der Monarchie (ohne Militär)	5,587.450

Die Furlaner (Friauler) findet man im Kronlande Görz-Gradiska westwärts des Isonzo und in der venetianischen Provinz Udine (Friaul). Ihre Zahl (Ende 1854) beläuft sich in

Venedig	384.700
dem Küstenlande.	56.000
der Monarchie (ohne Militär) .	440.700

Die Ladiner (Rhätoromanen, Kurwälsche), 9.200 an der Zahl, leben in Südtirol (im enneberger, grödner und Abteithale.

Die Walachen (Rumunen, Romanen im engern Sinne) bilden in Siebenbürgen mehr als die Hälfte der Bevölkerung und haben ferner ihre Sitze in der Wojwodschaft mit dem Banate, in der banatischen Militärgrenze, den an Siebenbürgen grenzenden Comitaten Ungarns und in der Bukowina (wo sie „Moldauer" heissen). In Istrien leben gleichfalls einige Walachen. Ende 1854 betrug die Zahl der Walachen in

dem Küstenlande . . .	3.100	Siebenbürgen	1,314.100
der Bukowina	205.000	der Militärgrenze . . .	125.100
Ungarn	584.700	der Monarchie (ohne Militär)	2,680.200
Wojwodschaft und Banat .	448.200		

Zinzaren oder Macedo-Walachen (gräcisirte Walachen) finden sich, zumeist mit dem Krämerhandel beschäftigt, in verschiedenen Orten der ungarischen Länder; Griechen, als Handelsleute, in den grösseren Handelsstädten, zumal Triest, Semlin, Wien, Pest, Venedig, Kronstadt etc. Die Zahl der Zinzaren und Griechen ist auf 10.100 (für Ende 1854) anzunehmen, davon sind einheimisch 6.900 in Ungarn, 3.000 in Wojwodschaft und dem Banate und 100 in Kroatien und Slavonien.

Albanesen („Arnauten") wohnen in Dalmatien (zu Borgo Erizzo bei Zara) und als „Klementiner" in der Militärgrenze (im peterwardeiner Regimentsbezirke zu Herkovce und Nikince). Ende 1854 betrug die Zahl der Albanesen in Dalmatien 1.000, in der Militärgrenze 1.300, zusammen 2.300.

Die Magyaren oder Ungarn, im 9. Jahrhunderte vom südlichen Ural in ihre gegenwärtigen Wohnsitze eingewandert, bewohnen das Königreich Ungarn, zumal die Mitte dieses Landes, einen Theil der Wojwodschaft und ein-

zelne Striche im Westen und Norden Siebenbürgens; sonst sind sie noch, doch in geringer Zahl in der Bukowina, in Kroatien und Slavonien und der Militärgrenze zu finden. Die Kumanen zwischen der Donau und Theiss haben sich längst vollständig magyarisirt, die denselben benachbarten Jazygier und die Szekler in Osten Siebenbürgens sind echte Magyaren. Die Magyaren beliefen sich, Ende 1854, in

Ungarn auf	4,327.900	der Bukowina	6.000
Siebenbürgen	645.100	„ Militärgrenze . . .	5.500
Serbien und Banat . . .	250.000	„ Monarchie (ohne Militär)	5,240.900
Kroatien und Slavonien .	6.400		

Armenier leben blos in Siebenbürgen (Szamos Ujvár), Galizien und der Bukowina und in Ungarn, als Handelsleute in verschiedenen grösseren Handelsstädten, Ende 1854: 17.600, und zwar in

Siebenbürgen	8.700
Galizien	3.000
der Bukowina	2.400
Ungarn	3.500

Ueberall zerstreut in der Monarchie sind die Israeliten. Mit Ausnahme von Oberösterreich, Salzburg und Kärnten sind alle anderen Kronländer von ihnen besetzt, am meisten Galizien, die Bukowina, Ungarn, Böhmen und Mähren. Ende 1854 zählte man (ohne Militär) 946.500 Israeliten, und zwar in

Oesterreich unter der Ens .	6.600	Bukowina	18.000
Steiermark	3	Dalmatien	400
Krain	2	Lombardie	3.500
Küstenland	5.700	Venedig	5.900
Tirol und Vorarlberg . . .	1.000	Ungarn	367.400
Böhmen	83.900	Serbien und Banat . . .	18.400
Mähren	41.400	Kroatien-Slavonien . . .	4.300
Schlesien	2.700	Siebenbürgen	17.200
Galizien	370.000	Militärgrenze	500

Zigeuner ziehen, wenige Ansässige ausgenommen, in Ungarn, Siebenbürgen, der Wojwodina und in den diesen benachbarten Kronländern als Spielleute, Kesselflicker, Pferdehändler etc. herum. Ende 1854 betrug die Zahl dieses Volkes in

Siebenbürgen	58.100
Ungarn	20.000
Serbien und Banat	13.100
der Monarchie (ohne Militär) .	91.200

Endlich leben in Oesterreichs grösseren Handelsstädten, namentlich in Wien, Venedig, Triest und Pest, des Handels wegen, sonach nur zeitweilig, einige osmanische Türken (im Ganzen an 500). — In Ungarn, Nieder-

österreich und Mähren leben Nachkommen von französischen Ansiedlern, welche aber jetzt schon vollkommen mit den Bewohnern dieser Länder sich vermischt haben.

Jede dieser Nationalitäten besitzt ihre eigene Sprache, nur reden die Juden und Zigeuner die Sprache des bezüglichen Landes. Doch hat die deutsche Sprache, welche in allen Kronländern, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs, wo die italienische Sprache gilt, als Amtssprache gebraucht wird, die meiste Ausdehnung erlangt, indem sie nicht nur von den Deutschen, sondern auch von allen Gebildeten (mit Ausnahme der Italiener) und selbst häufig von den untern Volksklassen der Slaven und anderer Stämme gesprochen wird. Deutsches Element ist allgemein verbreitet.

Körperliche Beschaffenheit der Bewohner. Volkscharakter.

Die Oesterreicher haben im Allgemeinen einen regelmässig geformten, gesunden und festen Körper, dessen Grösse im Mittel 5 Schuh 4—6 Zoll österreichisch beträgt. Die Deutschen (bei diesen besonders die kräftigen Tiroler), Südslaven und Ungarn sind in der Regel höher gebaut, als die hiefür festeren und untersetzteren Čechen und anderen Slaven und die Romanen. Die Dalmatiner, Kroaten, sowie überhaupt die meisten Slaven zeichnen sich durch einen besondern Grad von Abhärtung, die Italiener und Ungarn durch besondere Gewandtheit und Gelenkigkeit aus. Am schwächsten sind die Juden und Ruthenen. In den nördlichen Alpenländer kommen Kröpfe und Cretins, in Galizien der Weichselzopf häufig vor. Die Art der Nahrung und Bekleidung ist nach dem Grade der Bildung der Bewohner und der Menge der vorhandenen Befriedigungsmittel sehr verschieden. Während im Ganzen der Deutsche, Nordslave, Ungar, weniger der Italiener die verschiedenartigsten Nahrungsstoffe geniessen, lebt der Walache, Ruthene und Südslave sehr einfach. Das Meiste in Essen und Trinken verbraucht der Deutsche und Čeche, zum Theile auch der Ungar; namentlich sind die Bewohner der Hauptstadt Wien als die stärksten Consumenten bekannt; am mässigsten in Speise und Trank leben die Armenier und Juden. Das Kaffeetrinken ist allgemein, jetzt selbst bei den unteren Volksclassen, geringer die Consumtion an Thee. Der Genuss des Branntweins ist unter den Polen und Ruthenen einheimisch. Kleidertrachten gibt es in den untern Schichten der Bevölkerung sehr verschiedenartige. Am einfachsten ist die Kleidung der ungarischen Slaven, Kroaten, Morlaken, Ruthenen, Walachen und Zigeuner. Die Städtebewohner haben die französische Eleganz in der Kleidung und zugleich den Modewechsel angenommen. Eigentümliche Volkstrachten sind die ungarische, polnische und dalmatinische.

Der Volkscharakter der Bewohner Oesterreichs kann im Allgemeinen nicht gezeichnet werden, da dieselben mehreren Nationen angehören, welche sehr von einander verschieden sind.

Die Deutschen tragen auch hier das Gepräge ihres Stammes an sich. Redlichkeit, Treue, unermüdeter Fleiss, Aufrichtigkeit, Gemütlichkeit, heller Verstand, unbegrenzter Wissensdrang, rastloser Erwerbseifer und Tapferkeit sind die hervorragendsten Lichtpuncte, Schwerfälligkeit und Umständlichkeit die Schattenseiten des österreichischen Deutschen. Die einzelnen Kronländer bieten verschiedene Nüancirungen in dem deutschen Charakter dar. Während bei den Deutschen österreichischen, alemannischen und schwäbischen Stammes sich mehr Heiterkeit, Frohsinn und mehr oder weniger Neigung zum Wohlleben kundgibt, sind die übrigen Stammesgenossen mehr ernst und genügsam. Gastfreiheit herrscht überall; Lebenslust, Heiterkeit und Vorliebe für Tafelfreuden charakterisiren zumal den Wiener; unwandelbare Heimatsliebe, freimütige Offenheit und besondere Vorliebe für die Jagd den als Schützen geborenen Tiroler und Steirer, zumal den erstern. Vorurteile und Bigotterie finden sich jetzt nur mehr bei den nördlichen Alpenbewohnern. Musik und Tanz sind die gewöhnlichen Belustigungen der Deutschen; beim Tiroler und Steirer das Scheibenschiessen, und in vielen Gegenden das Kegelspiel.

Viel verschiedener als die Deutschen gestalten sich die slavischen Stämme rücksichtlich ihres Charakters. Die Slaven im Allgemeinen sind munter, heiter und gesellig, gastfrei, tapfer, ausdauernd, gelehrig, lieben ihre Heimat und erlernen fremde Sprachen in kurzer Zeit; dagegen sind sie auch sinnlich und weniger arbeitsam und reinlich als die Deutschen, wie auch weniger gebildet. Hang zum Trunke, Aberglaube und Neigung zu Lug und Trug finden sich bei einzelnen Stämmen häufig vor. Unter allen Slaven ragen an Bildung die phantasievollen, arbeitsamen, ausdauernden, nationalstolzen Čechen hervor, welche auch die Musik am meisten pflegen, wie wol alle Slaven musikalisches Talent besitzen. Am tiefsten stehen in intellectueller Beziehung die Ruthenen und Morlaken, deren Gleichgiltigkeit für Verbesserung ihrer Lage einen unglaublich hohen Grad erreicht. Regsamer und entwickelter sind die Kroaten und Winden. Der Slovake sowol körperlich als auch geistig von der Natur reich begabt, selten jedoch sich über die Mittelmässigkeit erhebend, findet im Handel seinen Erwerb, dem er mit den eigenen Erzeugnissen hausirend nicht nur in Ungarn, sondern auch in ganz Europa, ja sogar in Asien und Afrika nachgeht. Der polnische Adel ist lebhaft, feurig, unternehmend, während das Volk roh und träge ist, und nur bei der höchsten Not an die Arbeit geht. Die serbischen Stämme, die kraftvollsten aber auch die rohesten und wildesten unter den Slaven, zeichnet ungewöhnliche Tapferkeit und ein kriegerischer Geist aus, doch sind sie jähzornig und rachsüchtig; die südslavischen Völker aber stehen überhaupt auf einer sehr niedern Stufe der Entwickelung und die Hauptursache dessen liegt in ihrer Abgeschiedenheit vom Völkerverkehre.

Der Italiener sehr lebhaft, reizbar, leidenschaftlich, ein Freund der Lustbarkeiten, ist schnell im Auffassen, entschlossen im Handeln; er besitzt einen klaren Sinn, viel Geist und viel Gefühl für das Schöne und für Mitleid,

hat viele Anlagen zur Dichtkunst und Musik, ist religiös, bisweilen bigott; wenn auch prunksüchtig, ist er dennoch dabei sparsam und berechnet, häuslich und mässig. Doch kommen den Italienern auch Habsucht, schnelle, aber bald besänftigte Reizbarkeit, Sinnlichkeit, Hinterlist und Rachsucht zu. Häufig übertriebene Bettelei. Die Italiener sind ausserdem noch höflich und machen auch Anspruch auf anständige Behandlung, und der Hochgestellte und Niedere stehen hier einander nicht so schroff gegenüber, wie dies in anderen Ländern der Fall ist. Theater, Maskeraden, Wettspiele und Musik sind Volksbelustigungen.

Der Walache, obgleich mit manchen Talenten begabt, ist roh, unwissend, träge und voll Vorurteile, dem Trunke und dem Diebstahle ergeben, zu Raufhändeln geneigt; dabei sehr genügsam. Das weibliche Geschlecht ist fleissiger und gutmütiger als das männliche.

Die Ungarn haben noch den ganzen Charakter ihrer Voraltern erhalten, tapfer, grossmütig, gastfrei, offen, feurig sind sie jedem Zwange feind; doch sind sie jähzornig, gähe, auf ihren Namen stolz und verfallen — den Deutschen entgegengesetzt — sehr oft in Selbstüberschätzung.

Der Armenier ist sparsam, mässig, doch geizig und sehr schlau; er besitzt viele natürliche Anlagen, doch wenig Bildung; der orientalische, eigentümliche Typus macht jeden diesem Stamme Angehörigen auf den ersten Blick kenntlich. Die Griechen sind lebhaft, besitzen viele natürliche Talente, namentlich zur Erlernung fremder Sprachen; doch ist Leichtsinn, Sinnlichkeit, Eigennutz, Hinterlist und Aberglaube bei ihnen sehr häufig zu treffen. Die Juden stets und strenge durch Religion und Sitte von den anderen Nationen geschieden, sind eigennützig, furchtsam, berechnet, klug und voll durchdringenden Verstand; körperliche Anstrengung scheuend, meiden sie jede selbe fordernde Beschäftigung und ernähren sich meist vom Handel. Ungeachtet viel Bildung unter ihnen verbreitet ist, hängen sie in der Regel dennoch mit abergläubischer Zähigkeit an den ererbten Vorurteilen. Der Zigeuner ist roh, unwissend, unmässig, arbeitsscheu, dem Diebstahle ergeben, doch gewandt, voll Talente und schneller Auffassung; da er dem Nomadenleben anhängt, ist es nur selten gelungen, ihn ständig anzusiedeln, wo es jedoch geschehen, befasst er sich zumal mit dem Schmiedehandwerke und der Goldwäscherei.

Religionsverschiedenheit.

Dem Religionsbekenntnisse nach sind die Bewohner Oesterreichs grösstentheils Christen, und zwar zumeist Katholiken vom römischen Ritus, weniger vom griechischen und eine unbedeutende Zahl vom armenischen Ritus; dann aber auch Lutheraner, Reformirte, nicht unirte (altgläubige) Griechen und Sectirer. Die Juden der Monarchie sind Anhänger des Mosaismus (sowol Talmudisten, als Karaiten), die fremden Osmanen Anhänger des Islams.

Der Zahl nach übertreffen die römischen Katholiken alle anderen christlichen Glaubensgenossen (über 28 Millionen); sie sind fast die einzige Be-

völkerung in der Lombardie, in Venedig, Istrien, Krain, Tirol und Salzburg; in Galizien, der Bukowina, der Wojwodina, in Siebenbürgen und der Militärgrenze hingegen die Minderzahl, in Ungarn etwas mehr als die Hälfte, in den anderen Kronländern die überwiegende Mehrzahl. Die Anhänger des *griechisch-katholischen* oder *griechisch-unirten* Glaubens ($3^{1}/_{5}$ Mill.) sind am zahlreichsten in Galizien, der Bukowina, Ungarn, der Wojwodina und Siebenbürgen, *unirte* oder *katholische Armenier* (im Ganzen nicht über 15,000) leben vorzüglich in Ungarn, Siebenbürgen und Galizien, einige wenige auch in Wien (wo eine griechisch-unirte und griechisch-nichtunirte Gemeinde) und Venedig.

Die zahlreichste Religionspartei nach den Katholiken bilden die *Griechisch-Nichtunirten* (3 Mill.), welche sich besonders im südlichen Ungarn, der Militärgrenze, der Wojwodina, in Siebenbürgen, in Dalmatien und der Bukowina vorfinden, in welch' letzterm Kronlande sie die Hauptmasse der Bevölkerung ausmachen.

Reformirte oder *Evangelische helvetischer Confession* (c. $2^{3}/_{10}$ Mill.) leben am zahlreichsten in Ungarn, Siebenbürgen, Böhmen, Mähren und der Wojwodschaft; *Lutheraner* oder *Evangelische der augsburger Confession* (über $1^{3}/_{10}$ Mill.) zumal in Ungarn, Siebenbürgen, Schlesien, der Wojwodschaft, in Böhmen, Mähren und Galizien. Auch in Wien ist eine starke Gemeinde lutherischer, eine kleinere reformirter Confessionsverwandter.

Christliche *Sectirer* sind die *Unitarier* oder *Socinianer* (50.000), in Siebenbürgen und nur in geringer Zahl in Kroatien; die *nicht unirten Armenier* in der galizischen Stadt Suczawa; die *Philipponen* (c. 5.000, eine Secte der nicht unirten Griechen, in Galizien und der Bukowina), *Mennoniten* (die meisten in Galizien und Böhmen) und wenige *Anglikaner*.

Die Zahl der Bekenner der *israelitischen Religion* stimmt mit der Volkszahl der Juden überein (946.500); *Karaiten* leben in Galizien und in Siebenbürgen.

Häufig ist auch das Religionsbekenntniss von der Nationalität abhängig; so sind die Deutschen dort, wo sie die Mehrzahl der Bevölkerung ausmachen, in der Regel katholisch, dort aber, wo sie als Kolonisten in das Land kamen, protestantisch; die Čechen und Mährer zumeist katholisch, die Slovaken wol auch der Mehrzahl nach katholisch, dort aber, wo sie mit den Magyaren zusammen wohnen, protestantisch und wo sie an die Ruthenen grenzen, zum Theile griechisch-unirt; die Slovenen, Polen und Kroaten sind katholisch; die Ruthenen griechisch-unirt und nur in der Minderzahl, sowie die Serben, griechisch-nichtunirt, die Italiener katholisch, die Walachen in Siebenbürgen griechisch-unirt, in Ungarn, der Wojwodschaft und der Bukowina griechisch-nichtunirt, die Magyaren katholisch und protestantisch, ein kleiner Theil derselben, sowie der Walachen, unitarisch.

Ein Bild der Religionsverschiedenheit der Bewohner Oesterreichs (ohne Militär, nach der Zählung von 1851) gibt nachstehende Uebersicht:

Kronland	Katholiken		Griechisch-nichtunirte	Evangelische		Unitarier	Andere christliche Sectirer	Juden	Gesammt-bevölkerung
	römische	griechische		Lutheraner	Reformirte				
Oesterreich unt. d. Ens	1,518.043	325	563	11.365	1.801	—	62	5.888	1,538.047
Oesterreich ob. der Ens	687.794	—	—	18.405	106	—	11	—	706.316
Salzburg . .	145.830	1	—	156	20	—	—	—	146.007
Steiermark . .	1,000.108	—	—	5.749	80	—	4	3	1,005.949
Kärnten . .	301.323	—	— 56	17.901	—	—	—	—	319.224
Krain . . .	463.328	231	— 242	139	—	—	—	2	463.956
Küstenland . .	534.137	14	2.1	1.187	391	—	6	5.040	542.917
Tirol u. Vorarlberg .	857.103	—		122	—	—	—	978	858.203
Böhmen . .	4,223.022	12	—	35.866	51.487	—	48	75.459	4,385.894
Mähren . .	1,709.473	—	—	26.004	26.136	—	—	38.225	1,799.838
Schlesien . .	375.347	—	— 79	58.463	2.320	—	—	2.456	438.586
Galizien . .	2,067.292	2,129.764	21	23.346	1.239	—	306	333.451	4,555.477
Bukowina . .	34.466	9.784	314.724	6.700	574	—	—	14.581	380.826
Dalmatien . .	318.340	496	74.5	—	15	—	—	340	393.715
Lombardie . .	2,740.377	—	—	200	591	—	—	2.950	2,744.118
Venedig . .	2,273.745	41	444	264	81	—	18	5.406	2,279.999
Ungarn . .	4,233.144	694.512	407.561	743.723	1,453.090	—	—	332.229	7,864.262
Serbien u. temes. Banat	624.839	12.756	694.029	51.724	26.621	—	—	16.252	1,426.221
Kroatien u. Slavonien	770.656	718	88.331	386	4.445	6	—	3.914	868.456
Siebenbürgen .	220.932	651.981	641.533	199.943	297.419	46.272	—	15.657	2,063.737
Mililärgrenze . .	410.327	5.033	527.663	12.251	3.330	—	—	473	958.877
Summe in d. Monarchie	25,509.626	3,505.668	2,751.846	1,213.897	1,869.546	46.278	455	853.304	35,750.620

[1]) Darunter sind auch die wenigen unirten Armenier begriffen.

Volksclassen nach Stand und Beschäftigung.

Die Bevölkerung Oesterreichs scheidet sich dem Stande nach in den Adel, die Geistlichkeit, den Bürger- und den Bauernstand. Vorrechte des einen Standes vor dem andern bestehen nicht, sondern alle haben gleiche bürgerliche und politische Rechte. Der Bauer ist überall frei (s. 1848). Der Adel ist sehr zahlreich, zumal in Ungarn, Siebenbürgen und Galizien und besitzt den grössten Theil der Grundstücke. Die begütertsten Adeligen findet man in Ungarn, Böhmen und Mähren. Der Adel umfasst die Herzoge, Fürsten, Grafen (in Italien überdem die Marchesi und Visconti), Freiherren, Ritter, Edlen und Herren von.

Der Beschäftigung nach ist die Bevölkerung zu unterscheiden in den Clerus, Civil- und Militärstand. Zu dem Civilstande gehören die Beamten, Schriftsteller, Gewerbs- und Handelsleute und Landbauer.

III.

Cultur.

1. Physische Cultur.

Landwirtschaft im Allgemeinen.

Oesterreich ist vorherrschend ein producirender Staat und liegt die Hauptgrundlage des Nationalreichtums in den Resultaten der Bodenbenützung. Die Landwirtschaft bildet sonach im Kaiserstaate eine der wichtigsten Erwerbsquellen (wol die erste) der Bewohner, und wird, indem man dies wol berücksichtigt, auch gut gepflegt. Die physische Cultur ist im Allgemeinen in Oesterreich wol auf einer ziemlich ansehnlichen Stufe, wenn gleich bei Weitem nicht so hoch stehend, als es bei der natürlichen Beschaffenheit und dem Productenreichtume des Reichs sein könnte. Einige Kronländer, wie Böhmen, Mähren, Oesterreich unter der Ens, die Lombardie, Venedig können den physisch cultivirtesten Ländern beigezählt werden, hingegen stehen die östlichen Lande der Monarchie hier, sowie überhaupt in der Cultur, zurück. Von dem gesammten Flächeninhalte der Monarchie zu 115,930.200 österr. Jochen wurden im Jahre 1851: 98,912.309 Joch zur Production benützt, während der Rest auf die unbenützte und unproductive Area entfiel. An der productiven Bodenfläche und ihren einzelnen Culturen haben die Kronländer folgenden Antheil:

Kronländer	Ackerland	Weingärten	Wiesen und Gärten	Olivenwälder	Lorbeer- und Kastanienwälder	Weiden	Waldungen	Summe der product. Bodenfläche
Nieder-Oesterreich .	1,393.528	78.856	443.005	—	—	249.368	1,081.591	3,246.348
Ober-Oesterreich .	731.360	27	374.032	—	—	100.874	695.594	1,901.887
Salzburg . .	119.218	—	135.195	—	—	345.809	401.114	1,001.336
Steiermark . .	727.386	54.644	455.504	—	—	597.794	1,761.667	3,596.995
Kärnten . .	238.168	114	199.183	—	—	416.762	733.670	1,587.997
Krain . . .	237.625	16.711	291.550	—	—	414.758	693.418	1,654.062
Küstenland . .	241.448	32.215	160.832	7.696	478	536.758	317.714	1,297.131
Tirol u. Vorarlberg .	280.680	60.857	470.551	318	4.998	730.253	1,661.345	3,209.002
Böhmen . .	3,888.883	4.466	947.968	—	—	611.461	2,313.560	7,766.338
Mähren . .	1,954.103	41.652	331.573	—	—	390.518	1,007.552	3,725.398
Schlesien . .	410.352	—	66.027	—	—	66.481	305.671	848.531
Galizien . .	5,551.456	—	1,766.759	—	—	1,143.922	3,470.641	11,932.778
Bukowina . .	3,058.872	30	293.853	—	—	256.853	420.982	1,330.590
Dalmatien . .	244.342	168.797	22.264	26.935	89	1,251.362	479.578	2,143.367
Lombardie . .	1,238.714	134.404	378.760	1.716	45.307	362.482	532.058	2,693,441
Venedig . .	1,079.924	26.024	681.603	4.711	16.387	723.024	500.618	3,932.291
Ungarn . .	10,103.030	429.089	3,841.668	—	—	4,473.463	7,797.469	26,644.719
Serbien u. Banat .	2,495.430	74.503	480.530	—	—	863.587	678.027	4,592.077
Kroatien u. Slavonien	889.661	57.110	375.748	—	—	330.616	1,272.124	2,925.259
Siebenbürgen .	2,161.345	46.089	1,575.635	—	—	913.775	3,563.511	8,261.255
Militärgrenze. .	1,378.871	48.257	793.529	—	—	777.285	1,623.665	4,621.607
Summe .	36,624.396	1,224.745	14,085.760	41.376	67.249	15,556.205	31,311.569	98,912.309

Am reichsten an Ackerland sind Mähren, Böhmen, Schlesien, Galizien, das lombardisch-venetianische Königreich, Oesterreich unter und ob der Ens, die Wojwodschaft, Ungarn, Kroatien und Slavonien, den ausgebreitetsten Weinbau besitzen die ungarischen Lande, Dalmatien, das lombardisch-venetianische Königreich, Oesterreich unter der Ens, das Küstenland und Südtirol. Die eigentlichen Alpenländer, das Küstenland, die Bukowina, Dalmatien, Venedig, Serbien und das Banat und die Militärgrenze sind wegen der grossen Menge Graslandes auf die Viehzucht allein oder neben dem Ackerbau angewiesen. Reich an Forsten sind die Alpenländer, Oesterreich ob der Ens, die Bukowina, die Militärgrenze, Kroatien-Slavonien und Siebenbürgen, arm an Waldungen das lombardisch-venetianische Königreich und die Wojwodschaft mit dem Banate.

Bezüglich der Bodenqualität gehört Oesterreich zu den fruchtbarsten und gesegnetsten Ländern Europa's und die Hemmnisse, welche in den Gebirgsgegenden geboten werden, werden durch den Fleiss und der grösseren Betriebsamkeit der Bewohner ersetzt.

Unter den Bewirtschaftungsmethoden in der Monarchie ist die Dreifelderwirtschaft die verbreitetste; in Tirol, dem grössten Theile Steiermarks, Kärntens und Krains, in einem grossen Theile des Küstenlandes, im lombardisch-venetianischen Königreiche und auch hie und da in anderen Kronländern findet sich die Fruchtwechselwirtschaft, in den höher (von 2000′ an) gelegenen Gegenden die Eggartenwirtschaft (zumal in Salzburg, weniger in Kärnten und Steiermark). In Mähren besteht auch in grosser Ausdehnung die Trischwirtschaft, in Steiermark die Brandwirtschaft [1]) und in mehreren Gegenden des Reichs auch die freie Felderwirtschaft, welche sich weder in der Folge der Früchte, noch in der Düngung der Felder an eine bestimmte Ordnung bindet.

Eine bedauerliche Schattenseite der österreichischen Landwirtschaft ist die geringe Aufmerksamkeit, welche der Düngung geschenkt wird; in Dalmatien, einem Theile von Ungarn, Siebenbürgen und Galizien, wird wenig oder gar nicht gedüngt. Die fleissigsten und sorgfältigsten Ackerbauer des Bodens sind die Deutschen, Italiener, Čechen, Mährer und Slovaken, die nachlässigsten die Serben, Kroaten und Romanen.

Der Bauer ist — seit Lösung des Hörigkeitsverbandes 1848 — überall freier Grundeigentümer und als solcher nur an die Beobachtung der aus volkswirtschaftlichen Gründen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen gebunden, welche jedoch nirgends der freien Entwicklung eines besseren Betriebes hinderlich sind und sich nur hauptsächlich auf die Zerstückelung des Grundbesitzes beschränken und gegen die Verwüstung der Waldungen gerichtet sind. Nur in der Militärgrenze erscheint — da hier Waffendienst die Hauptbestimmung — der landwirtschaftliche Betrieb als Nebenzweck. In den italienischen Kron-

[1]) Nach dieser wird eine Fläche als Acker-, Weide- und Waldland benützt.

ländern, zum Theile im Küstenlande, in Dalmatien und Tirol wird die Landwirtschaft meist durch Pächter, in den übrigen Kronländern von den Grundbesitzern selbst betrieben.

In Bezug auf die Grösse des Grundbesitzes herrscht in der Monarchie eine grosse Verschiedenheit, welche zunächst in den ehemaligen Ständeverhältnissen begründet ist; am meisten ist der Boden in Tirol und Vorarlberg zerstückelt, auch in Untersteiermark und Illyrien gibt es viele kleine Besitzungen, in den übrigen Theilen der Monarchie ist dies weniger der Fall. In den nördlichen und noch mehr in den östlichen Kronländern finden sich die ausgedehntesten Gütercomplexe.

Bei dem landwirtschaftlichen Betriebe sind (mit Einschluss der Kinder) an 29 Millionen Individuen beschäftigt, die meisten in den ungarischen Ländern. Der Geldwert der landwirtschaftlichen Naturproducte ist auf mindestens 1.700,000.000 fl. C. M., jener der productiven Bodenfläche auf wenigstens 9.500,000.000 fl. C. M. anzuschlagen.

Ackerbau.

In dem österreichischen Kaiserstaate werden alle europäischen Getreidearten gepflanzt. Der Ackerbau ist sehr blühend, am besten in der Lombardie, Böhmen, Mähren und Niederösterreich bestellt. Eine bedeutende Hebung wird demselben bevorstehen, wenn die rationelle Bewirtschaftung auch über die östlichen Theile des Reiches sich ausgedehnt haben wird. Getreide ist in Ueberfluss vorhanden (selbst zur Ausfuhr). Die am meisten gebauten Getreidearten sind Hafer, Roggen, Gerste, Weizen und Mais. Das meiste Getreide erzeugt Ungarn mit seinen ehemaligen Nebenländern, Böhmen, Galizien, Mähren und Niederösterreich, das wenigste Salzburg und Dalmatien. Fast ein Dritttheil des Getreidebaues ist dem Hafer gewidmet, dem Haupterzeugnisse der Gebirgsländer, am meisten in Schlesien, Mähren, Steiermark, Salzburg, Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Galizien, Krain, der Bukowina und Ungarn. Roggen (Korn) wird in allen, selbst den höher gelegenen und minder guten Gegenden gebaut; Gerste zumal in Galizien, Böhmen, Mähren und Ungarn, Weizen am meisten und ergiebigsten in den Niederungen Ungarns, im Banate, in Siebenbürgen und dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Mais in grosser Menge in Ungarn, der Lombardie, in Venedig, Steiermark, Serbien mit dem Banate, Siebenbürgen und der Bukowina. Der Reisbau findet in der Lombardie, in Venedig, einem Theile des Küstenlandes und in einigen Gegenden des temeser Banates statt; Buchweizen (Haidekorn) gedeiht vorzüglich in Galizien, Steiermark, Krain, Tirol, Nord- und Nordwestungarn, Kroatien und Siebenbürgen, Hirse besonders in Mähren, Südungarn, der Wojwodschaft, Kärnten, Krain und der Lombardie, Dinkel oder Spelz zumal in der Lombardie und der mährischen Hanna. Die anderen Getreidearten sind von wenig Belang. Im Jahre 1851 betrug die Erzeugungsmenge an Getreide in dem gesammten Staate 263,060.000 wiener Metzen und gestaltete sich in der Vertheilung auf die einzelnen Kronländer also:

Kronländer	Weizen mit Spelz	Roggen	Gerste	Hafer	Mais	Reis	Anderes Getreide	Zusammen
	niederösterreichische Metzen							
Oesterreich unt. d. Ens	1,202.000	5,244.000	1,090.000	5,306.000	53.000	—	597.000	13,492.000
Oesterreich ob. d. Ens	946.000	2,262.000	1,001.000	2,372.000	2.000	—	266.000	6,849.000
Salzburg . .	178.000	313.000	41.000	382.000	—	—	6.000	920.000
Steiermark . .	1,058.000	1,838.000	147.000	4,427.000	2,004.000	—	1,438.000	10,912.000
Kärnten . .	228.000	840.000	203.000	828.000	118.000	—	305.000	2,522.000
Krain . . .	353.000	349.000	265.000	538.000	93.000	—	885.000	2,483.000
Küstenland . .	368.000	76.000	144.000	80.000	475.000	18.000	214.000	1,375.000
Tirol u. Vorarlberg .	344.000	685.000	273.000	277.000	605.000	—	151.000	2,335.000
Böhmen . .	5,656.000	13,746.000	7,808.000	12,989.000	9.000	—	120.000	40,328.000
Mähren . .	2,097.000	4,185.000	3,268.000	4,807.000	3.000	—	76.000	14,436.000
Schlesien . .	159.000	654.000	361.000	998.000	1.000	—	5.000	2,178.000
Galizien . .	2,685.000	7,579.000	10,118.000	14,231.000	212.000	—	2,250.000	37,075.000
Bukowina . .	90.000	260.000	80.000	320.000	1,200.000	—	45.000	1,995.000
Dalmatien . .	217.000	22.000	282.000	67.000	257.000	—	190.000	1,035.000
Lombardie . .	2,383.000	516.000	62.000	384.000	3,469.000	579.000	371.000	7,764.000
Venedig . .	1,713.000	127.000	45.000	283.000	3,141.000	248.000	302.000	5,859.000
Ungarn . .	11,186.000	13,150.000	14,425.000	21,912.000	11,530.000	—	1,250.000	73,453.000
Serbien u. Banat .	3,469.000	2,171.000	1,525.000	2,997.000	2,976.000	—	175.000	13,313.000
Kroatien u. Slavonien	1,615.000	1,925.000	975.000	950.000	1,050.000	—	775.000	7,290.000
Siebenbürgen .	2,326.000	1,587.000	1,030.000	2,025.000	3,521.000	—	112.000	10,601.000
Militärgrenze .	1,538.000	687.000	698.000	1,219.000	2,210.000	—	493.000	6,845.000
Summe .	39,811.000	58,216.000	43,841.000	77,392.000	32,929.000	845.000	10,026.000	263,060.000

An Hülsenfrüchten geniessen Ungarn, Böhmen, Galizien und Mähren einen bedeutenden Ueberfluss; am meisten Erbsen (namentlich in Ungarn, Galizien, Böhmen, Mähren und Schlesien), dann aber auch Fisolen, Bohnen und Linsen (besonders in den nördlichen Kronländern, in Ungarn, Galizien und Siebenbürgen). Der Ertrag an Hülsenfrüchten war im Jahre 1851: 6,519.900 niederösterreichische oder wiener Metzen, und zwar in

Oesterreich unter der Ens	90.000	Galizien	1,000.000
Oesterreich ob der Ens .	163.000	Bukowina	23.900
Salzburg	7.000	Dalmatien	15.000
Steiermark	30.000	Lombardie	119.000
Kärnten	60.000	Venedig	143.000
Krain	73.000	Ungarn	1,500.000
Küstenland	60.000	Serbien und Banat	360.000
Tirol und Vorarlberg . .	150.000	Kroatien und Slavonien .	120.000
Böhmen	1,298.000	Siebenbürgen	380.000
Mähren	690.000	Militärgrenze	158.000
Schlesien	80.000		

Die Menge des aus dem Getreide und den Hülsenfrüchten gewonnenen Strohes ist auf $401\frac{1}{3}$ Million wiener Centner anzuschlagen.

Von Knollengewächsen und Futterpflanzen sind insbesonders die Kartoffel, der Kohlkopf, die Möhre, die Wicke, der Klee und das Mischlingsfutter zu erwähnen. Der Anbau der Kartoffel ist nur im Norden der Monarchie, in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Nordungarn, Oesterreich unter und ob der Ens, Vorarlberg, Krain und Steiermark von besonderer Bedeutung; im Süden ist ihre Ausdehnung sehr beschränkt. Der Ertrag ist ungemein gross. Die Erzeugungsmenge betrug im Jahre 1851: 83,823.000 wiener Metzen, und zwar in

Oesterreich unter der Ens	3,250.000	Galizien	28,450.000
Oesterreich ob der Ens .	1,215.000	Bukowina	320.000
Salzburg	120.000	Dalmatien	50.000
Steiermark	2,261.000	Lombardie	560.000
Kärnten	320.000	Venedig	325.000
Krain	2,125.000	Ungarn	12,000.000
Küstenland	325.000	Serbien und Banat . .	1,200.000
Tirol und Vorarlberg . .	1,275.000	Kroatien und Slavonien .	680.000
Böhmen	16,442.000	Siebenbürgen	1,750.000
Mähren	7,360.000	Militärgrenze	1,350.000
Schlesien	1,845.000		

Der Anbau von Kohlkopf (Kraut) ist sehr ausgedehnt, am meisten in Ungarn, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark. Diese Pflanzengattung dient nicht nur als Nahrungsmittel für den Menschen, sondern auch als Vieh-

futter. Die mittlere Erzeugungsmenge ist auf 70 Millionen Schillinge (zu 30 Stück, à 2 bis 9 Pfund) für die ganze Monarchie anzuschlagen.

Rüben werden sehr häufig gebaut; namentlich hat die Runkelrübe bei der grossen Zuckerfabrikation [1]) eine beträchtliche Ausdehnung erlangt, zumal in Mähren, Schlesien, Böhmen, Galizien und Ungarn. Die Erzeugungsmenge an Rüben beläuft sich auf c. 40 Millionen niederösterreichische Metzen.

Der Anbau von Wicken ist insonderheit in den nördlichen Theilen der Monarchie von Belang. Allgemein und sehr ausgedehnt ist der Kleebau (besonders der rote Klee). Die Erzeugungsmenge von Kleeheuwert betrug im Jahre 1851: 81,699.000 wiener Centner, davon kamen auf

Oesterreich unter der Ens	4,250.000	Galizien	16,750.000
Oesterreich ob der Ens	3,750.000	Bukowina	800.000
Salzburg	260.000	Dalmatien	50.000
Steiermark	4,069.000	Lombardie	2,850.000
Kärnten	1,220.000	Venedig	2,410.000
Krain	1,525.000	Ungarn	13,000.000
Küstenland	500.000	Serbien und Banat . .	2,750.000
Tirol und Vorarlberg .	1,500.000	Kroatien und Slavonien .	1,175.000
Böhmen	15,000.000	Siebenbürgen	500.000
Mähren	7,500.000	Militärgrenze	100.000
Schlesien	1,750.000		

Hiezu kömmt noch der Betrag des Kleesamens, der für einzelne Kronländer einen bedeutenden Ausfuhrartikel bildet. Im Süden der Monarchie werden als Grünfutter Mais und Buchweizen gebaut, seltener ist der Anbau von Kürbissen (am meisten in den italienischen Provinzen, in Ungarn und in Steiermark, hier auch, gleich den Kartoffeln und Runkelrüben, zum Behufe der Zuckergewinnung).

Gegenstände des Ackerbau's sind ferner: Zwiebel und Knoblauch, am meisten in Ungarn, Kroatien, der Wojwodschaft, in Galizien, Böhmen, Mähren und Siebenbürgen; Meerrettig in Böhmen, Mähren; Spargel im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Mähren und Ungarn; Gurken in Ungarn, den italienischen Provinzen, Dalmatien und dem Küstenlande; die meisten und besten Melonen in Italien, Ungarn und Dalmatien. Viele dieser Küchengewächse sind oft Gegenstand des Gartenbaues.

Unter den Handelspflanzen, welche Oesterreich in grösserer Menge hervorbringt, sind der Flachs, Hanf, Tabak, Hopfen und Raps die wichtigsten.

Im Flachs- und Hanfbaue nimmt Oesterreich unter allen Staaten der Erde einen der ersten Plätze ein. Flachs und Hanf werden in allen Theilen der Monarchie gebaut, ersterer übrigens mehr im Nordwesten, letzterer im Süden

*) Der inländische Zucker deckt bereits fast die Hälfte der gesammten Consumtion.

und Osten. Bei der unzweckmässigen Röstungsmethode ist jedoch der Ertrag geringer, als er sein könnte. Am vorzüglichsten gedeiht der Flachs in den Gebirgsgegenden Schlesiens, Mährens und Böhmens, in der Zips und den lombardischen Provinzen Lodi und Cremona, der Hanf in Mähren und dem Banate. — Hopfen wird am meisten in Böhmen gebaut und wird hier, namentlich um Eger, Saaz, Bunzlau und Leitmeriz mit der grössten Sorgfalt behandelt; der böhmische Hopfen ist einer der besten in Europa. Mit Böhmen concurriren in der Cultur dieser Gewürzpflanze noch Mähren, Galizien, Steiermark und Nordungarn. Das Gesammterzeugniss deckt hinlänglich den Bedarf, so dass noch etwas zur Ausfuhr erübrigt. Im lombardisch-venetianischen Königreiche gedeiht wilder Hopfen. — Der Tabak ist ein Monopolsgegenstand des Staates; sein Anbau unterliegt bestimmten Beschränkungen und ist nur in Ungarn mit seinen ehemaligen Nebenländern, in Siebenbürgen, der Militärgrenze, Galizien, Tirol-Vorarlberg und Venedig gestattet. Die Erzeugungsmengen dieser Haupthandelspflanzen ist für das Jahr 1851 also anzunehmen:

Kronländer	Flachs	Hanf	Leinsamen	Hopfen	Tabak
	niederösterreichische Centner				
Oesterreich u. d. Ens	16.400	7.600	9.200	40	—
Oesterreich ob d. Ens	28.500	2.600	62.000	1.100 (mit Salzburg)	—
Salzburg	9.600	2.900	—		—
Steiermark	47.600	9.000	21.300	1.300	—
Kärnten	23.800	10.000	5.000	500 (mit Krain)	—
Krain	21.800	4.000	7.400		—
Küstenland	400	3.300	200	—	—
Tirol u. Vorarlberg	54.100	19.100	30.000	200	29.300
Böhmen	198.700	7.900	90.000	36.900	—
Mähren	34.100	25.000	84.000	2.200 (mit Schlesien)	— (mit Schlesien)
Schlesien	27.100	1.800	8.000		
Galizien	266.200	485.000	74.000	1.700	117.200
Bukowina	12.800	24.700	3.800	100	—
Dalmatien	100	100	—	—	—
Lombardie	111.200	34.800	106.500	20.500	—
Venedig	12.400	59.600	5.500	1.200	7.100
Ungarn	220.000	230.000	?	?	560.000 (Ungarn, Serbien u. Banat, Kroatien u. Slovonien)
Serbien u. Banat	25.000	325.000	?	?	
Kroatien u. Slovonien	15.000	75.000	?	?	
Siebenbürgen	33.400	253.900	18.500	100	42:000
Militärgrenze	23.700	47.500	—	10	11.300
Summe	1,181.900	1,628.800	525.400	65.850	766.900

Der Anbau von Raps ist sehr ausgedehnt, vorzüglich in Ungarn mit seinen ehemaligen Nebenländern, in Siebenbürgen, der Lombardie, Böhmen, Mähren, Galizien, Oesterreich unter und ob der Ens.

Andere Handelspflanzen finden sich weniger vor, und wird ihr Anbau meistens gartenmässig betrieben; Krapp in der Wojwodschaft, in Slavonien, um Wien, Brünn, am besten in Dalmatien; Saflor, zumal im Banate und in Slavonien; Waid und Wau in der Lombardie und Ungarn; die Anilpflanze in Dalmatien; Kümmel, Fenchel, Anis in Mähren, Böhmen, Ungarn, der Lombardie und Galizien; Cichorie vorzüglich in Böhmen, bei Wien, Brünn, Olmütz etc.; die Weberkarde im Westen Galiziens in Mähren und Steiermark; Safran in Oesterreich unter der Ens, Dalmatien, Ungarn, dem Banate, in Mähren; Senf in Mähren, Oesterreich unter der Ens, Unterkrain und der Lombardie; Pfeffer in Dalmatien, der Lombardie und dem kroatischen Küstenlande, der rote türkische Pfeffer in ganz Ungarn; Mohn in allen von Slaven bewohnten Gegenden, jedoch mehr zum Hausbedarfe als zum Oelpressen; Süssholz in Ungarn und Mähren; Sumach in der Militärgrenze, Kroatien, Dalmatien, Istrien und Tirol; Rhabarber in Galizien, Ungarn, Mähren und Oesterreich unter der Ens u. s. w.

Garten- und Obstbau.

Der Bau der Gemüse und Küchengewächse, insoweit er nicht auf Ackerland stattfindet, ist nicht stark ausgebreitet und nur vom Belange in der Nähe grösserer Ortschaften und auf der Insel Schütt in Ungarn; im Südwesten kennt man den Gartenbau fast gar nicht. Am besten ist er in Oesterreich unter der Ens, Böhmen und Mähren bestellt. Die Ausfuhr des Gemüses ist stark und übersteigt die Einfuhr.

Der Obstbau findet überall einen starken Betrieb und an gemeinem Obste erübrigt eine bedeutende Menge zur Ausfuhr. Namentlich hat die Obstcultur in neuerer Zeit sehr zugenommen, besonders durch die Einführung von Baumschulen und grösseren Obstbaumpflanzungen. Ausgezeichnet sind hierin die Länder unter und ob der Ens, Böhmen, Mähren, Tirol, Untersteiermark, das kärntnerische Lavantthal und die italienischen Länder. Sowol gemeine, als edlere Obstarten finden sich vor, auch Südfrüchte. Die gewöhnlichen Sorten (Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschken, Nüsse) sind — mit Ausnahme der höheren Gebirgsgegenden, wo in der Regel nur Steinobst fortkommt — allgemein. Der Ertrag an Südfrüchten hingegen ist nicht hinreichend für den Bedarf. Mandeln und Feigen gedeihen in Dalmatien, der Lombardie, in Venedig, Südtirol, im Küstenlande und dem Süden der ungarischen Länder, Citronen und Pomeranzen in den italienischen Provinzen und in Südtirol, Oelbäume in Dalmatien, den quarnerischen Inseln, im Küstenlande, in Lombardie-Venedig,

sporadisch in Südtirol, im kroatischen Küstenlande und in Südungarn; in Dalmatien überdies Granatapfelbäume, Dattelpalmen, Lorbeerbäume etc. selbst ohne Pflege. Die Cultur des Maulbeerbaumes ist am ausgedehntesten im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Südtirol, dann auch im Küstenlande, in Dalmatien, im südlichen Ungarn und der Militärgrenze; hie und da findet man auch in den übrigen Kronländern Maulbeerbaumpflanzungen. Die Nussbäume werden vorzüglich im Süden der ungarischen Länder, in Mähren und der Lombardie gepflegt, besonders der Oelgewinnung halber. Kastanien kommen insonderheit in den italienischen Ländern und im westlichen Ungarn — in ganzen Wäldern — dann auch in Südsteiermark und Südtirol in Menge vor. — Aus Böhmen, Mähren, Ungarn, Tirol, Oesterreich ob der Ens und Steiermark wird viel Obst — sowol frisch als gedörrt — ausgeführt; ebendaselbst wird auch am meisten Obstmost bereitet. Im Süden Ungarns, in der Wojwodschaft und in Slavonien bildet die Erzeugung von Sliwowitz (Pflaumenbranntwein), in Böhmen und Mähren die Bereitung von Zwetschkenmuss, in Dalmatien die Erzeugung des beliebten Weichselliqueurs (Maraschino) einen Gegenstand der industriellen Thätigkeit für die Bewohner. Der gesammte Ertrag an Obst in der österreichischen Monarchie ist auf mindest 10 Millionen wiener Metzen anzuschlagen.

Weinbau.

Die Weinproduction in Oesterreich behauptet nach der Frankreichs den ersten Rang in Europa. Am meisten erzeugen Ungarn und Kroatien-Slavonien mit der Wojwodina, dann die italienischen Provinzen, Niederösterreich, Siebenbürgen, Steiermark und Mähren. Keinen Wein bringen nur Galizien, Schlesien und Salzburg hervor.

Im Jahre 1851 belief sich die Gesammtmenge an producirtem Weine auf 41,498.800 niederösterreichische Eimer; hievon entfielen auf

Oesterreich unter der Ens	1,977.600	Bukowina	200
Oesterreich ob der Ens .	200	Dalmatien	1,200.000
Steiermark	1,366.300	Lombardie	2,250.000
Kärnten	1.400	Venedig	3,526.000
Krain	353.000	Ungarn	18,582.000
Küstenland	710.300	Serbien und Banat . .	4,341.000
Tirol und Vorarlberg .	825.000	Kroatien - Slavonien . .	3.608.000
Böhmen	50.000	Siebenbürgen	1,506.000
Mähren	565.300	Militärgrenze	686.500

Am süssesten, aber wenig haltbar sind die italienischen, am feurigsten die ungarischen Weine. Die edelsten Weinsorten sind in Ungarn der tokaier, menescher, ruster, ofner, ödenburger, erlauer, schomlauer, georger Wein, in Kroatien der Moszlavinawein, in der Wojwodschaft und dem Banate der ver-

schetzer und karlovitzer, in Siebenbürgen der krakkoer, in der Militärgrenze der weisskirchner, in Oesterreich unter der Ens der gumpoldskirchner, mailberger, bisamberger, grinzinger, weidlinger, in Böhmen der melniker, in Mähren der bisenzer und zuckerhandler, in Steiermark der luttenberger, radkersburger und pettauer, in Görz der Piccolitwein, in Tirol der meraner und trienter, in Italien der Muskatwein von Brescia und der friaulische Wein, in Dalmatien der malvasier Wein von Ragusa, der Muscat von Almissa. Ueberhaupt wird der Weinbau in Oesterreich sehr lobenswert betrieben. Beim Anbaue unterscheidet man zwei Methoden: die deutsche, welche die Trauben niedrig zieht, um durch die ausstrahlende Wärme des Bodens sie eher zur Reife zu bringen und die italienische, wo der Weinstock ganz seinem natürlichen Wachstume überlassen wird; letztere ist in den italienischen Ländern, in Südtirol, im Küstenlande und in Dalmatien im Gebrauche. Auch bezüglich der Weinbereitung werden zwei Hauptmethoden unterschieden, je nachdem man entweder Most- oder Träberwein gewinnt; letzterer wird in denjenigen Ländern, in welchen die italienische Weinbaumethode herrscht, aber auch im Süden der ungarischen Länder und in der Militärgrenze erzeugt. Der weisse Wein wird fast ohne Ausnahme aus Mostwein gewonnen.

Der Handel mit Wein ist sehr bedeutend. — Nebenproducte des Weinbau's sind die Träbern, der Weinessig und Weinbranntwein, dann die Rosinen (in Dalmatien und dem Litorale).

Graslandbau.

Der Graslandbau, dieser für die Viehzucht so wichtige Zweig der landwirtschaftlichen Thätigkeit, ist in Oesterreich von grossem Belange, namentlich in den Alpenländern.

Der **Wiesenbau** wird am sorgfältigsten in den alpinen Gebirgen, im lombardisch-venetianischen Königreiche (hier besonders durch das treffliche Bewässerungssystem sehr begünstigt), in Böhmen und Mähren betrieben und es gibt, ausser Dalmatien, wo nur 2 österr. □ Meilen Wiesen sich vorfinden, kein Kronland ohne Wiesenbau. **Weiden** gibt es nur zu viele, sogar in mehreren Kronländern, welche eine bessere Verwertung der Bodenfläche durch Benützung zu einer andern Cultur in sichere Aussicht stellen; doch hat in neuester Zeit dieser Uebelstand infolge der Vermehrung des künstlichen Futterbau's und der Theilung der Gemeindeweiden sich sehr vermindert. Die gewonnene Futtermenge in der österreichischen Monarchie betrug im Jahre 1851: 418,614.000 wiener Centner, hievon kamen auf:

Oesterreich unter der Ens	15,429.000	Kärnten	10,650.000
Oesterreich ob der Ens .	12,537.000	Krain	11,321.000
Salzburg	7,250.000	Küstenland.	6,703.000
Steiermark	21,825.000	Tirol und Vorarlberg .	25,750.000

Böhmen	32,454.000	Venedig.	27,115.000
Mähren	11,913.000	Ungarn	84,088.000
Schlesien	1,965.000	Serbien und Banat . .	21,840.000
Galizien	45,548.000	Kroatien und Slavonien .	6,008.000
Bukowina	9,123.000	Siebenbürgen	20,230.000
Dalmatien	5,510.000	Militärgrenze	18,958.000
Lombardie	21,307.000		

Forstcultur.

Der Waldbau ist höchst ansehnlich, da mehr als ein Dritttheil der culturfähigen Fläche hiezu verwendet wird. Auf hoher Stufe steht die Waldcultur in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob der Ens und Salzburg; in den übrigen Kronländern sind nur die grösseren Complexe gut bewirtschaftet. Die grössten zusammenhängenden Waldungen trifft man an den Karpaten von Ungarn, Galizien, der Bukowina und Siebenbürgen und in den westlichen Alpenländern. Durch Grösse und Holzreichtum bekannt sind der bakonyer Laubwald (12 Meilen lang, 2—5 Meilen breit), der Böhmerwald, der Eichenwald von Montana in Istrien, die Waldungen des fiumaner Landes etc. Holzmangel ist nur in der Lombardie, in Venedig, Dalmatien, den Ebenen Galiziens und Ungarns. In den höheren, schwer zugänglichen Gebirgen gibt es noch einige Urwälder. Laubholz herrscht im Süden, Nadelholz im Norden und den Alpen vor. Der Bedarf der Monarchie an Holz ist nicht nur vollständig gedeckt, sondern es erübrigt noch eine sehr bedeutende Menge zur Ausfuhr — sowol an Brenn-, als auch an Nutzholz. Der Holzertrag betrug im Jahre 1851: 35,363.000 niederösterreichische Klafter, und zwar in

Oesterreich unter der Ens	1,232.600	Galizien	3,541.600
Oesterreich ob der Ens .	851.900	Bukowina	475.000
Salzburg	503.400	Dalmatien	347.200
Steiermark	2,211.100	Lombardie	670.300
Kärnten	825.300	Venedig	453.400
Krain	780.600	Ungarn	9,054,100
Küstenland	238.100	Serbien und Banat . .	980.500
Tirol und Vorarlberg . .	1,702.700	Kroatien und Slavonien .	1,193.500
Böhmen	3,298.500	Siebenbürgen	3,775.200
Mähren	1,249.600	Militärgrenze	1,629.790
Schlesien	348.700		

Unter den Holzsorten, welche gezogen werden, befinden sich auch viele, die von der Industrie als treffliches Materiale gesucht werden. In mehreren Gegenden sind auch exotische Waldbäume, namentlich in Böhmen, Mähren und Oesterreich unter der Ens mit gutem Erfolge gepflanzt worden. Schiffbauholz liefern Oberkrain, Istrien, Tirol, die Bukowina und die Militärgrenze; edleres

Werkholz Böhmen, Südtirol und das Küstenland. Die Waldungen gehören zumeist dem grossen Grundbesitze (den ehemaligen Herrschaften) an; in der Militärgrenze sind sie fast durchgehends Staatseigentum, sowie sich auch in Tirol und Salzburg und andern Gegenden viele Staatsforste befinden.

Als Nebennutzungen der Waldungen sind anzuführen die Einsammlungen von Galläpfeln und Knoppern (besonders wichtig für Ungarn, Slavonien und Istrien), die Eichelung (ebendaselbst), die Gewinnung des Feuerschwamms (besonders in Krain und dem nordwestlichen Ungarn), der Baumrinde von Eichen, Fichten, Tannen zur Gärberlohe, die Erzeugung von Pottasche (vorzüglich in Nordungarn), von Terpentin, Terpentin-, Birken- und Krummholzöl, Flammenruss, Theer, Pech, Waldwolle, Holzkohle etc. in den meisten holzreichen Provinzen. Auf den Alpengebirgen sammelt man den Speik und versendet einen Theil davon nach Ostindien und der Levante, sowie in denselben Gegenden und in Böhmen das isländische Moos.

Viehzucht. — Pferdezucht.

Obgleich in einigen Kronländern die Viehzucht vortrefflich genannt werden kann, so steht denn doch dieselbe, trotz aller günstigen Vorbedingungen, welche entweder schon vorhanden sind oder doch verhältnissmässig unschwer beigeschafft werden könnten, auf einer den wirklichen Verhältnissen nicht entsprechenden Stufe, insonders da die Erzeugnisse den innern Bedarf nicht decken. Sehr wichtig ist die Viehzucht für die Bewohner der Gebirgs-, namentlich der Alpengegenden. — Der Geldwert des Viehstandes beträgt bei 1.200 Millionen fl. C. M.

Was zuvörderst die Pferdezucht betrifft, so wird für selbe ziemliche Sorge getragen, und es sind auch solche Resultate erzielt worden, dass die Production in letzter Zeit den Bedarf überstiegen hat. An Pferden gibt es verschiedene Raçen; es sind jetzt nahe an 50 klimatische und Zuchtvarietäten bekannt, worunter es manche vortreffliche — mitunter arabischer und berbischer Abkunft — gibt. Die schönsten Pferde findet man in Siebenbürgen und der Bukowina, die grössten und stärksten in Salzburg. Auch die Pferde Steiermarks, Kärntens, Nordtirols und Oberösterreichs sind vorherrschend von grossem Schlage, während jene in der Militärgrenze und in Kroatien kleineren, jene in den übrigen Kronländern mittleren Baues sind. Besonders ausdauernd und behende sind die ungarischen Pferde. Die Pferdezucht ist über alle Kronländer verbreitet und besonders in Böhmen, Mähren, Oesterreich, Steiermark, Ungarn, Siebenbürgen, der Bukowina und Galizien zu Hause, weniger ausgedehnt ist sie in Illyrien, Dalmatien, Tirol und dem lombardisch-venetianischen Königreiche, besonders bedeutend aber auf den ausgedehnten Pusztcn Ungarns, wo grosse Pferdeheerden in wildem Zustande und unter Aufsicht eigener Pferdehirten (Csikos) weiden. Wesentliche Förderungsmittel der Pferdezucht sind die militärischen Beschäl- und Remontirungsdepartements in den Kronländern, die Militär-

gestüte zu Piber in Steiermark, Ossiach in Kärnten, Radautz in der Bukowina, Babolna, Mezöhegyes und Kis-Bér in Ungarn, die beiden Hofgestüte zu Kladrub in Böhmen und zu Lipitza am Karst im Küstenlande, und viele (an 300) Privatgestüte. Esel und Maulthiere kommen nur in den italienischen Ländern, in Dalmatien, Südtirol, Ungarn, der Wojwodina und im Küstenlande in grösserer Zahl vor.

Die Zahl der vorhandenen Pferde, Maulthiere und Esel im Jahre 1851 ist aus nachstehender Uebersicht ersichtlich:

Kronländer	Pferde					Maulth. und Esel
	Füllen v. 1—4 J.	Hengste	Stuten	Wallachen	Summe	
Oesterreich unter der Ens . .	1.992	3.787	15.979	49.848	71.606	74
Oesterreich ob der Ens . .	1.636	6.395	10.831	23.109	41.971	10
Salzburg . . .	1.549	698	6.915	1.538	10.700	5
Steiermark . .	3.241	5.604	30.284	14.236	53.365	56
Kärnten . . .	3.302	1.716	12.333	4.930	22.281	51
Krain	467	88	6.480	13.234	20.269	49
Küstenland . .	405	161	2.803	4.985	8.354	2.153
Tirol und Vorarlberg . . .	1.689	1.994	11.584	6.021	21.288	4.863
Böhmen . . .	19.965	1.251	85.126	53.124	159.466	247
Mähren . . .	6.191	4.993	57.398	40.726	109.308	189
Schlesien . . .	1.543	1.672	8.113	10.081	21.409	14
Galizien . . .	51.394	4.217	201.349	273.594	530.554	741
Bukowina . .	6.619	345	12.356	11.378	30.698	4
Dalmatien . .	3.402	1.493	8.582	8.520	21.997	22.660
Lombardie . .	7.806	156	23.797	34.762	66.521	27.554
Venedig . . .	9.124	551	30.117	24.904	64.696	33.629
Ungarn . . .	184.318	9.963	435.614	475.098	1,104.993	15.857
Serbien u. Banat	68.038	7.264	148.635	173.451	397.388	3.271
Kroatien und Slavonien . .	28.978	824	49.032	59.829	138.663	1.393
Siebenbürgen .	22.437	2.653	54.832	70.770	150.692	3.190
Militärgrenze .	36.391	6.741	60.410	80.123	183.665	200
Summe:	460.487	62.566	1,272.570	1,434.261	3,229.884	116.210

Zur Anzahl der Pferde kommen noch c. 80.000 Pferde der Armee; übrigens ist zu bemerken, dass der Pferdestand um mindestens 7½ % zu gering angegeben ist. Der wirkliche Pferdestand wäre im Minimum auf 4 Millionen anzuschlagen.

Rindviehzucht.

Im Ganzen genommen wird das Hornvieh in Oesterreich in einer dem Bedarfe noch nicht entsprechenden Menge gezogen und nur in einzelnen Gegenden, namentlich den alpinen, kann die Zucht dieser Thiergattung eine ausgezeichnete genannt werden. Die Ursache an der geringern Bedeutung der Rindviehzucht liegt zumal in der geringern Sorgfalt für die Verbesserung der Raçen. Die beste Zucht und die schönsten Arten von Rindvieh finden sich in Tirol, Oesterreich ob der Ens, Steiermark, Salzburg und Kärnten. In diesen Alpenländern wird die treffliche Alpen- oder Sennenwirtschaft getrieben, bei welcher das Vieh im Sommer auf den wiesenreichen Alpen bleibt und gutgenährt im Herbste in den Winterstall zurückkehrt. Eine Abart von Alpenwirtschaft findet auch auf den Karpaten in Mähren und Schlesien statt. Im Grossen wird auch die Rindviehzucht in Ungarn betrieben, ist aber hier meistens nur eine nomadische. Unter den einzelnen Raçen von Hornvieh in der österreichischen Monarchie machen sich zwei Hauptarten bemerkbar, nämlich ein grosser, hochstämmiger, weisser Schlag in Ungarn, Galizien, Steiermark, Unterkärnten und der Lombardie, und ein kleiner, rotbrauner Alpenschlag in Tirol, Salzburg, Oesterreich ob der Ens, Oberkärnten und Krain. In einzelnen Gegenden ist das Hornvieh durch schweizer Arten sehr veredelt. In Siebenbürgen und auch in Ungarn trifft man Büffel (von den wilden Büffeln aus Ostindien stammend), welche auch als Zug- und Lastthiere verwendet werden. Die von verschiedenen Landwirtschaftsgesellschaften gewöhnlich jährlich veranlassten Ausstellungen des veredelten Horn- und Schafviehes, mit Prämien verbunden, wirken auf die Rindviehzucht günstig ein.

Der Rindviehstand (mit Ausnahme des Jungviehs) war im Jahre 1851 folgender:

	Stiere u. Ochsen	Kühe	Zusammen
Oesterreich unter der Ens . .	107.470	246.634	354.104
Oesterreich ob der Ens . . .	79.530	252.598	332.128
Salzburg	17.160	134.830	151.990
Steiermark	115.848	255.440	371.288
Kärnten	59.869	88.978	148.847
Krain	67.692	79.610	147.302
Küstenland	39.356	43.729	83.085
Tirol und Vorarlberg	77.307	310.545	387.852
Böhmen	271.004	787.311	1,058.315
Mähren	54.697	261.942	316.639
Schlesien	7.478	91.251	98.729
Galizien	487.693	947.133	1,434.826
Bukowina	83.009	73.883	156.892

	Stiere u. Ochsen	Kühe	Zusammen
Dalmatien	48.358	35.781	84.139
Lombardie	144.658	252.045	396.703
Venedig	178.034	218.194	396.228
Ungarn	1,023.939	1,324.725	2,348.664
Serbien und Banat	162.453	243.842	406.295
Kroatien und Slavonien	212.810	263.365	476.175
Siebenbürgen	364.872	448.559	813.431
Militärgrenze	192.111	254.741	446.852
Monarchie	3,795.348	6,615.136	10,410.484

Doch ist auch hier die Menge um mindest 8 % zu gering nachgewiesen. Berücksichtigt man dies und zählt man das Jungvieh mit, so ergibt sich für den Kaiserstaat ein Rindviehstand von wenigstens 14⅔ Millionen Stück (worunter die Kälber bis zu 1 Jahre, welche abgestochen werden, nicht enthalten sind). Das meiste Hornvieh ist verhältnissmässig in Oesterreich ob der Ens, Salzburg, Steiermark, Kroatien-Slavonien, Tirol und der Lombardie, das wenigste in Dalmatien und dem Küstenlande. Die Ausfuhr vom Rindvieh wird von der Einfuhr um ein Bedeutendes überstiegen.

Die Milchwirtschaft ist vorzüglich in dem westlichen Theile der Monarchie, in Tirol, Oesterreich ob und unter der Ens, Salzburg, Steiermark, Böhmen, Mähren und dem lombardisch-venetianischen Königreiche zu Hause, aber auch in den übrigen Provinzen, zumal in Nordungarn ist der Milchertrag und die Erzeugung verschiedener Milchproducte bedeutend. Der jährliche Ertrag an Kuhmilch beläuft sich auf nahezu 5.800 Millionen wiener Mass (am grössten in Ungarn, Galizien, Böhmen, Lombardie, Tirol), der Ertrag an Butter, Schmalz, Molken und Topfen über 3,000.000 Centner, jener an Käse (mit Einschluss des Schafkäses) an $2\frac{1}{10}$ Million Centner. Der meiste Käse wird in der Lombardie (von vorzüglicher Güte, als Parmesankäse und Stracchino bekannt), in Galizien, Böhmen und Tirol („vorarlberger" Käse ein Ausfuhrartikel) erzeugt.

Schafzucht.

Die Schafzucht findet sich überall und ist einer der glänzendsten Lichtpuncte in der österreichischen Landwirtschaft. Durch den Bezug spanischer Merinos und die Zucht feinwolliger Schafe überhaupt wurde die einheimische Thiergattung, namentlich in Mähren, Böhmen und Niederösterreich sehr veredelt; frühzeitig verwendete man auch viele Capitalien auf diesen landwirtschaftlichen Zweig und ward hiedurch sogar das Hornvieh durch die Schafe von der Weide verdrängt. Schafviehausstellungen und Preisvertheilungen in mehreren grösseren Städten sind gleichfalls Förderungshebel.

Am vorzüglichsten wird die Schafzucht in Mähren und Schlesien (hier auf dem höchsten Standpuncte), in Böhmen, Oesterreich unter und ob der Ens und

Ungarn, sonst noch überall mit Sorgfalt, betrieben. Nur in Unterkrain, im Küstenlande, in Dalmatien und der Militärgrenze wird das Schaf zumeist als Schlachtvieh gezogen. Die Zunahme des Schafstandes ist sehr bedeutend; von 1830—1846 betrug sie im Mittel: 24·8 %.

Im Jahre 1855 zählte Oesterreich 30,830.000 Schafe [1]), hievon entfielen auf:

Oesterreich unter der Ens	860.000	Galizien	2,140.000
Oesterreich ob der Ens .	250.000	Bukowina	410.400
Salzburg	410.000	Dalmatien	1,400.000
Steiermark	320.000	Lombardie	370.000
Kärnten	290.000	Venedig	790.000
Krain	140.000	Ungarn	14,900.000
Küstenland	590.000	Serbien und Banat . .	250.000
Tirol und Vorarlberg .	900.000	Kroatien und Slavonien .	560.000
Böhmen	3,400.000	Siebenbürgen	1,000.000
Mähren	1,040.000	Militärgrenze	500.000
Schlesien	390.000		

Wenigstens drei Fünftheile der Schafe sind als veredelte anzunehmen. Die Einfuhr an Schafen wird von der Ausfuhr überwogen. Die jährliche Schafwollproduction beträgt nahe an 600.000 wiener Centner; feinere Wolle liefern Mähren, Schlesien, Böhmen, Niederösterreich, zum grössten Theile auch Ungarn und Galizien, minder die übrigen Kronländer, namentlich Siebenbürgen, die Militärgrenze und Dalmatien. Die Benützung des Schafviehes auf Milch und Käse verminderte sich mit dem Zunehmen der Wollveredlung. In den Karpaten werden aus der Schafmilch beliebte Käse (Primsenkäse) erzeugt.

Ziegen- und Schweinezucht.

Die Ziegenzucht ist allgemein; am meisten jedoch wird sie in den Gebirgsländern betrieben. Im Jahre 1851 zählte man in der Monarchie 2,275.900 Stücke, und zwar in

Oesterreich unter der Ens .	43.400	Galizien	221.000
Oesterreich ob der Ens . .	18.500	Bukowina	52.000
Salzburg	9.200	Dalmatien	399.400
Steiermark	25.000	Lombardie	65.400
Kärnten	17.300	Venedig	39.500
Krain	7.500	Ungarn	450.000
Küstenland	9.600	Serbien und Banat . . .	95.000
Tirol und Vorarlberg . .	132.100	Kroatien und Slavonien .	142.000
Böhmen	110.200	Siebenbürgen	230.000
Mähren	45.700	Militärgrenze	143.700
Schlesien	19.400		

[1]) Nach Wirtschaftsrat Hoffmann in Wien.

Der jährliche Ertrag an Ziegenmilch beträgt an 518 Millionen wiener Mass.

Die Schweinezucht wird am stärksten in jenen Kronländern betrieben, welche viele Buchen- und Eichelwaldungen, viele Branntweinbrennereien und Gartenabfälle haben. Von hoher Bedeutung ist sie namentlich in den ungarischen Ländern (obgleich hier weniger Sorgfalt bei der Zucht herrscht), in Siebenbürgen, der Militärgrenze, in Böhmen, Mähren und Schlesien; wenig bedeutend ist sie in Dalmatien. Im Jahre 1851 war der Stand der Schweine: 7,401.300 Stück, nämlich:

Oesterreich unter der Ens	112.300	Galizien	675.000
Oesterreich ob der Ens .	65.200	Bukowina	110.000
Salzburg	32.400	Dalmatien	30.400
Steiermark	300.000	Lombardie	116.700
Kärnten	87.800	Venedig	170.100
Krain	75.200	Ungarn	2,750.000
Küstenland	43.200	Serbien und Banat . .	460.300
Tirol und Vorarlberg . .	98.600	Kroatien und Slavonien .	522.100
Böhmen	244.300	Siebenbürgen	650.000
Mähren	165.800	Militärgrenze	576.500
Schlesien	115.400		

Die Ausfuhr an Schweinen ist gering, die Einfuhr hingegen vom Belange.

Andere Thierzucht.

Federvieh wird in allen Theilen der Monarchie gezogen, am meisten in der Nähe der grössern Städte. Die Federviehzucht deckt nicht nur den sehr bedeutenden innern Bedarf (mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs), sondern es wird auch sehr viel ausgeführt (namentlich Eier, Bettfedern und Flaumen, letztere besonders aus den ungarischen Ländern). Am verbreitetsten ist die Hühnerzucht (die meisten Hühner in Oesterreich unter der Ens, Böhmen und Mähren), dieser zunächst die Gänsezucht (namentlich in Mähren, Böhmen, Schlesien, den ungarischen Ländern); Enten und Truthühner sind zumal im Süden sehr häufig, Tauben im ganzen Staate. Steiermark hat an seinen guten Kapaunen einen bedeutenden Ausfuhrartikel. Wirtschaftsrat Hoffmann gibt für 1855 den Stand des Federviehs für den Kaiserstaat auf 58,295.000 Stücke an, und für die einzelnen Kronländer:

Oesterreich unter der Ens	1,786.000	Krain	763.000
Oesterreich ob der Ens .	1,164.000	Küstenland	835.000
Salzburg	240.000	Tirol und Vorarlberg .	1,423.000
Steiermark	1,659.000	Böhmen	7,273.000
Kärnten	525.000	Mähren	2,966.000

Schlesien	721.000	Ungarn	12,975.000
Galizien	7,515.000	Serbien und Banat	2,372.000
Bukowina	627.000	Kroatien und Slavonien	1,462.000
Dalmatien	648.000	Siebenbürgen	3,420.000
Lombardie	4,495.000	Militärgrenze	1,663.000
Venedig	3,763.000		

Die Bienenzucht steht, ungeachtet sie von der Regierung sehr begünstigt wird, immer noch auf niederer Stufe; der innere Bedarf an Honig und Wachs wird nicht gedeckt. Am rationellsten findet der Betrieb in Kärnten, Oesterreich unter der Ens, Böhmen und Mähren statt, während in Tirol, Steiermark und Salzburg derselbe sehr vernachlässigt wird. Die Anzahl der Bienenstöcke ist folgende:

Oesterreich unter der Ens	15.300	Galizien	195.000
Oesterreich ob der Ens	4.400	Bukowina	28.000
Salzburg	1.000	Dalmatien	9.500
Steiermark	75.000	Lombardie	39.400
Kärnten	32.800	Venedig	32.700
Krain	72.600	Ungarn	225.000
Küstenland	19.500	Serbien und Banat	120.000
Tirol und Vorarlberg	21.500	Kroatien und Slavonien	75.000
Böhmen	106.300	Siebenbürgen	172.000
Mähren	58.200	Militärgrenze	95.300
Schlesien	9.700	Kaiserstaat	1,408.200

Der Ertrag an Honig und Wachs beträgt für das Jahr 1851: 124.270 wiener Centner (92.270 Ctr. Honig, 32.000 Ctr. Wachs), und zwar in

Oesterreich unter der Ens	1.430	Galizien	20.130
Oesterreich ob der Ens	450	Bukowina	1.350
Salzburg	110	Dalmatien	2.110
Steiermark	8.300	Lombardie	4.530
Kärnten	3.500	Venedig	4.180
Krain	7.100	Ungarn	21.000
Küstenland	2.100	Serbien und Banat	9.500
Tirol und Vorarlberg	2.290	Kroatien und Slavonien	4.500
Böhmen	9.120	Siebenbürgen	11.100
Mähren	4.550	Militärgrenze	6.130
Schlesien	790		

Die Seidenraupenzucht hat ihren Hauptsitz im lombardisch-venetianischen Königreiche und Südtirol, weniger bedeutend ist sie im Küstenlande, den ungarischen Ländern, der Militärgrenze und Dalmatien. In den übrigen Kronländern versuchte man häufig sie einzuführen, jedoch ohne namhaften

Erfolg. Die jährliche Erzeugungsmenge an Seidencocons beträgt mindestens $\frac{1}{2}$ Million wiener Centner. Davon entfallen auf

Oesterreich unter der Ens	14 Ctr.	Dalmatien	466 Ctr.
Steiermark	3 „	Lombardie	252.000 „
Krain	50 „	Venedig	195.000 „
Küstenland	2.900 „	Ungarische Länder . .	4.712 „
Tirol	32.000 „	Militärgrenze	3.900 „
Böhmen	4 „		

Thierfang.

In diesen Hauptzweig der Landwirtschaft gehört die Jagd und die Fischerei.

Erstere verlor mit der Pflege der Aecker und der Forste ihre Wichtigkeit. Von besonderer Bedeutung ist sie noch immer in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ens, den ungarischen Ländern und der Bukowina. Hasen und Rebhühner sind das verbreitetste Wild; Rot- und Schwarzwild am meisten in Salzburg, Kärnten, Steiermark, Tirol, Böhmen, Mähren und Ungarn. Die Hochalpen von Steiermark, Kärnten und Tirol beherbergen auch die meisten Gemsen. An wildem Geflügel sind Ungarn, Böhmen, Mähren und Dalmatien reich; Wasservögel sind hier im Ueberfluss und auf den Ebenen von Jazygien und Kumanien finden sich auch Trappen; Auerhühner, Hasel- und Birkhühner am meisten in den Gebirgsländern; Fasanen in Böhmen, doch auch in Mähren, Niederösterreich, Ungarn und Steiermark. — Grössere reissende Wildgattungen sind meist verdrängt, namentlich durch die Ertheilung von Prämien auf deren Erlegung. Bären kommen in den Alpen und Karpaten, im Küstenlande und Dalmatien, ebenda und im übrigen Ungarn, Galizien, Siebenbürgen und der Bukowina auch Wölfe vor. Der Luchs ist eine seltene Erscheinung (am meisten noch in Slavonien), der Fuchs fast in allen Provinzen zu finden. Schakale kommen auf einigen dalmatinischen Inseln, wilde Katzen, Marder und Iltisse sehr häufig vor; Biber an der Donau, Leitha, Traun und am Bug. Grössere Raubvögel (Lämmergeier, Adler etc.) nur in den Hochgebirgen.

Die Fischerei ist entweder Fluss-, Teich- oder Seefischerei. Erstere wird in allen Provinzen, meist aber nur als Nebenbeschäftigung betrieben; unter den Flüssen sind die Theiss (der fischreichste Strom Europa's), die Donau, Elbe, Moldau, March, Adda, Narenta und die Flüsse Ungarns, unter den Seen sind der Platten-, Garda- und der dalmatinische Vrana-See die fischreichsten. Die Teichwirtschaft wird am vollkommensten in Böhmen, Mähren und Oesterreich besorgt. Die Seefischerei bildet ein eigenes Gewerbe und ist an den Küsten des adriatischen Meeres sehr bedeutend, insbesondere auf Thunfische und Makrelen (besonders bei Lissa und Lesina), Sardellen (namentlich

bei der Insel Sansego), Krebse und Austern; doch ist die Mehreinfuhr von Seefischen sehr gross. Schildkröten finden sich in der Theiss, der Körös und mehreren Sümpfen Ungarns; an letzteren und beim dalmatinischen Fort Opus wird der Fang von Blutegeln für die Ausfuhr nach Frankreich sehr betrieben. Perlenmuscheln in der Wottawa und Moldau Böhmens und einigen österreichischen Bächen. Cochenille wird am Weggrase in Galizien häufig gesammelt und zur Farbe verwendet. Aus Ungarn kommen Kanthariden (spanische Fliegen). Endlich ist noch der für Steiermark und Oberösterreich bedeutungsvollen Schneckenmast zu erwähnen.

Bergbau.

Der Bergbau wird seit Alters her sehr ausgedehnt betrieben und wird immer mehr ausgebildet und befördert.

Oesterreich nimmt hinsichtlich des Bergbaus einen der ersten Plätze in Europa ein, wozu namentlich der grosse und mannigfaltige Mineralreichtum beiträgt. Am wichtigsten ist der Bergbau in Steiermark, Kärnten, Krain, Ungarn, Tirol, Siebenbürgen, Oesterreich ob der Ens, Salzburg, Böhmen und Mähren.

Der Bergbau (insoferne er das Rohmateriale liefert) beschäftigt, ohne die Köhler und sonstigen Nebenarbeiter, sowie ohne die bei Gewinnung der verschiedenen Erden und Steine verwendeten Individuen zu zählen, in der ganzen Monarchie c. 120.000 Individuen. Hievon kommen auf Ungarn an 32.000, Böhmen 22.500, Steiermark 14.700, Kärnten und Krain 16.300, Mähren und Schlesien an 11.000 Individuen.

Bergbau auf Metalle.

Unter den Metallen, welche in Oesterreich gewonnen werden, ist das Eisen, sowol der Masse, als dem Gesammtwerte nach, das wichtigste; diesem zunächst steht in Bezug auf Geldwert der Ausbeute, die Production an Silber, Gold, Kupfer und Blei; die Ausbeute der übrigen Mineralien ist geringer. Der Gesammtwert sämmtlicher Berg- und Hüttenproducte in Oesterreich (mit Einschluss von Braunstein, Grafit, Asphaltsteinen, Steinkohlen und Torf) belief sich im Jahre 1851 auf 26,976.743 fl., davon 9,225.319 fl. von der Aerarial- und 17,751.424 fl. von der Privaterzeugung.

Gold kommt am meisten in Siebenbürgen (vorzüglich im Westen dieses Landes zwischen den Flüssen Aranyos und Maros) und Ungarn (hier aber mehr mit Silber vererzt; vorzüglich im Norden in den Gruben zu Schemnitz, Kremnitz, Grossbánya, Neusohl etc.), sonst noch in Salzburg, Tirol (namentlich im Bergwerke von Zell), Banat, Kroatien, Böhmen (in den Bergwerken zu Bergreichenstein und bei Eule) etc. Die Gesammtausbeute betrug im Jahre 1854: 6.381 wiener Mark (3.345 von den Aerarial- und 3.036 von den Privatwerken); hieran hatten Antheil: Salzburg mit 141, Steiermark mit 4, Tirol mit 23, Ungarn und Kroatien mit 2.319, Banat und Militärgrenze mit 83, Siebenbürgen mit 3.811 wiener Mark; Kärnten erzeugte im Jahre 1853: 4, Böhmen im J. 1852: 1 Mark Gold. Nach

Russland hat Oesterreich das meiste Gold in Europa. Silber erzeugt am reichlichsten Ungarn (in seinen grossen Werken zu Schemnitz, Kremnitz und Neusohl, Grossbánya, Schmöllnitz, Kapnik etc.), Böhmen (vorzüglich in den Werken von Joachimsthal und Příbram) und Siebenbürgen (namentlich um Kapnik-Bánya, Offenbánya etc.); die Ausbeute belief sich im Jahre 1854 auf 134.330 wiener Mark (127.573 in Aerarial- und 6.757 in Privatwerken), hievon kamen auf Salzburg 582, Steiermark 390, Tirol 835, Böhmen 53.373, Ungarn 68.925, Banat und Militärgrenze 2.448 und auf Siebenbürgen 7.777 Mark; ausserdem haben noch Kärnten (1853: 12 Mark) und die Bukowina (1852: 476 Mark) Silbergruben.

Eisen ist das verbreitetste Metall in der Monarchie; es kommt in allen Provinzen, mit Ausnahme von Oesterreich ob der Ens, dem Küstenlande, von Dalmatien und Venedig, vor. Das meiste und beste Eisen aber liefert Steiermark (namentlich in den Werken von Vordernberg und Eisenerz). Die Gesammtausbeute an Roheisen betrug im Jahre 1854: 4,151.505 wiener Centner (909.493 in Aerarial- und 3,241.912 Ctr. in Privatwerken), also vertheilt:

Niederösterreich . .	37.111 Ctr.	Mähren und Schlesien	393.746 Ctr.
Salzburg	63.088 „	Galizien	60.626 „
Steiermark	1,207.255 „	Lombardie	160.000 „
Kärnten und Krain .	797.221 „	Ungarn	706.645 „
Tirol	50.962 „	Serbien und Banat . .	207.827 „
Böhmen	401.864 „	Siebenbürgen . . .	65.160 „

1851 lieferte die Bukowina 28.753, Kroatien und Slavonien 5.003 Ctr.; die Production in der Militärgrenze ist unbedeutend.

Von Gusseisen wurden im Jahre 1854: 582.466 wiener Centner erzeugt (119.832 vom Aerar und 462.634 von Privaten), und zwar in

Salzburg	6.606 Ctr.	Galizien	32.705 Ctr.
Steiermark	36.654 „	Lombardie	30.000 „
Kärnten und Krain . .	23.732 „	Ungarn	56.444 „
Tirol	9.134 „	Serbien und Banat . .	32.537 „
Böhmen	179.330 „	Siebenbürgen	6.724 „
Mähren und Schlesien .	168.600 „		

Hiezu kamen noch im Jahre 1851: Oesterreich unter der Ens mit 6.033, Bukowina mit 1.748, Kroatien-Slavonien mit 16 Centnern. Die Zahl der Hohöfen beläuft sich (1851) in der Monarchie auf 264, wozu noch 75 Kupol- und Flammenöfen, zur Erzeugung der feineren Gusswaaren, kommen, und zwar sind in

Niederösterreich und Salzburg .	9 Hohöfen	5 Kupol- und Flammenöfen.
Steiermark	36 „	4 „ „
Kärnten	17 „	5 „ „

Krain	11	Hohöfen	1	Kupol und Flammenöfen.
Tirol	6	„	3	„ „
Böhmen	52	„	17	„ „
Mähren und Schlesien . . .	26	„	14	„ „
Galizien und Bukowina . . .	18	„	2	„ „
Lombardie	15	„	5	„ „
Ungarn	61	„	15	„ „
Banat	6	„	2	„ „
Kroatien	3	„	—	„ „
Militärgrenze	4	„	2	„ „

Kupfer findet sich am reichlichsten in Ungarn (namentlich um Schmöllnitz, Kremnitz), Serbien und Banat (Oravitza etc.), Venedig (bei Agordo), Tirol (im Unterinnthale), Siebenbürgen (besonders im marmaroser Thale) und Bukowina (Poszorita). Steiermark hat in den Bergwerken von Kalwang, Radmar und Schladming, Salzburg besonders im Grossarlthale Kupfer. Die Ausbeute in Kärnten, Böhmen und der Militärgrenze ist minder bedeutend. Die Kupferproduction belief sich im Jahre 1853 auf 45.265 Centner (20.540 aus Aerarial-, 23.217 aus Privatwerken), nämlich in

Salzburg	1.370 Ctr.	Venedig	3.313 Ctr.
Steiermark	631 „	Ungarn	27.257 „
Tirol	3.166 „	Serbien und Militärgrenze	4.503 „ [1])
Böhmen	18 „	Siebenbürgen	2.685 „
Bukowina	2.322 „		

Kärntens mittlere Jahresproduction 18$^{33}/_{37}$ betrug 50 Centner.

Blei wird in grosser Menge in Kärnten (am wichtigsten bei Bleiberg und am Königsberg — das villacher Blei ist das beste in Europa) erzeugt; sonst kommen noch Bleigruben in Ungarn (vorzüglich im schemnitzer Bergdistricte), in Krain, Tirol, Böhmen (um Mies, Přibram und Bleistadt), Serbien und der Militärgrenze, in Siebenbürgen, Venedig, Steiermark und Galizien vor. Die Ausbeute belief sich im Jahre 1853 auf 93.368 wiener Centner (38.269 vom Aerar und 55.099 von Privaten erzeugt), nach den Kronländern:

Kärnten und Krain . .	67.163 Ctr.	Ungarn	12.868 Ctr.
Tirol	1.719 „	Serbien und Militärgrenze	4.097 „
Böhmen	5.819 „	Siebenbürgen	1.411 „
Venedig	293 „		

Steiermark und Galizien hatten im Jahre 1852 und zwar ersteres 99, letzteres 16 Centner Blei erzeugt.

Bleiglätte kommt vorzugsweise in Böhmen und Ungarn, Bleierze (zum Verkaufe) kommen in Böhmen vor. Der Ertrag an Glätte ward im Jahre

[1]) Mit Glätte.

1853 mit 21.671 wiener Centner (ohne Wojwodschaft und Militärgrenze) berechnet (21.063 Ctr. aus Aerarial- und 608 Ctr. aus Privatbetriebe), und zwar für Steiermark mit 608, für Tirol mit 53, für Böhmen mit 15.428, für Ungarn mit 5.582 Centner. Die Wojwodschaft und Militärgrenze hatten im Jahre 1854: 223, Galizien im Jahre 1852: 257 Centner an Glätte erzeugt. Der Ertag der Bleierze Böhmens zählte im Jahre 1853: 11.416 wiener Centner (1.634 vom Aerar und 9.782 von Privaten.

Zinn hat nur Böhmen bei Graupen und Joachimsthal; 1853: 652 wiener Centner (93 vom Aerar und 559 von Privaten).

Zink und Galmei findet sich am meisten im krakauer Gebiete, dann in Kärnten (wo zu Döllach zuerst am Continente Zink und Galmei zu Tage gefördert wurde), Krain, Tirol und Venedig. Zinkblende wird seit 1844, jedoch in unbedeutenden Mengen, in Kärnten, Böhmen und Tirol verarbeitet. Die Gesammtausbeute an Zink in der Monarchie war im Jahre 1853 zu 18.813 wiener Centner (1.367 vom Aerar und 17.446 von Privaten), jene an Galmei in demselben Jahre zu 43.411 wiener Centner (300 vom Aerar und 43.111 von Privaten), in den Kronländern:

Kärnten und Krain	3.344	Ctr.	Blei	und	100	Ctr.	Galmei.
Tirol	1.135	„	„	„	—	„	„
Krakauer Gebiet	12.977	„	„	„	43.011	„	„
Venedig	1.357	„	„	„	300	„	„

In Tirol zählte die Ausbeute an Galmei im Jahresdurchschnitte $18^{13}/_{47}$: 217 Centner.

Quecksilber liefert das Meiste das Quecksilberbergwerk zu Idria in Krain (das reichhaltigste in Europa), dann auch Oberungarn. Die Ausbeute war im Jahre 1853 zu 3.378 wiener Centner (2.716 vom Aerar und 662 von Privaten), und zwar in Steiermark 2, in Kärnten und Krain 2.738, in Ungarn 632, in Siebenbürgen 6 Centner.

Kobalt und Nickelerze kommen am meisten in Ungarn und Salzburg, Antimon in Ungarn, Kärnten und der Wojwodschaft vor; der Ertrag war im Jahre 1853 an Kobalt und Nickel 6.763, an Antimonium crudum 2.211 wiener Centner (unter den ersteren 137 vom Aerar und 6.627 von Privaten, unter dem letzteren 1.619 vom Aerar und 592 von Privaten); in den Kronländern: an Kobalt- und Nickelerzen in Salzburg 2.397, in Steiermark 120, in Böhmen 110, in Ungarn 4.136, an Antimonium crudum in Ungarn 2.130 und in der Wojwodina 81 Centner, in Kärnten (1851) 1.200 Centner. An Antimonium regulus wurden im Jahre 1851: 4.382 Centner (blos von Privaten) gewonnen, hievon 3.546 in Kärnten und 836 in Ungarn.

Arsenik wird (nur in Privatwerken) mit (1853) 1.441 wiener Centner gewonnen, hievon 664 in Salzburg und 777 in Böhmen; Auripigment bei Schemnitz, etwa 27 Centner.

Wismut und Wolfram werden vorzüglich in Böhmen an dem Erzgebirge, Chromerze in Steiermark bearbeitet.

Von Uranerzen wurden im Jahre 1851: 73 wiener Centner, und zwar nur in Böhmen, gewonnen.

Bergbau auf brennbare Fossilien.

Unter den brennbaren Fossilien sind Steinkohlen, Torf und Schwefel der Reichtum Oesterreichs.

Steinkohlen werden beinahe in allen Kronländern producirt; am meisten in Böhmen (im Norden vorzüglich gute Braunkohlen, im Süden und Osten dagegen mehr Schwarzkohlen), Mähren und Schlesien, Steiermark, Oesterreich unter der Ens, Kärnten und Krain etc. Gänzlichen Mangel an Steinkohlen haben Salzburg, die Bukowina, Siebenbürgen und die Militärgrenze. Die Gesammtproduction, welche seit dem Jahre 1819 mindestens um das Zwanzigfache sich vermehrt hat, dennoch aber einer viel bedeutenderen Steigerung fähig ist, betrug im Jahre 1854: 33,178.536 wiener Centner (Aerar 3,163.712 und Private 30,014.824 Ctr.), in den einzelnen Kronländern:

Oesterreich u. d. Ens	1,609.893 Ctr.	Mähren und Schlesien	6,550.860 Ctr.
Oesterreich ob d. Ens	495.821 „	Galizien	1.265.887 „
Steiermark . . .	2,958.245 „	Dalmatien	143.000 „
Kärnten und Krain .	1,393.846 „	Lombardie . . .	300.000 „
Küstenland . . .	197.162 „	Venedig	270.000 „
Tirol	155.790 „	Ungarn	3,714.710 „
Böhmen	12,995.416 „	Wojwodina . . .	1,127.926 „

Hiezu kommt noch Kroatien-Slavonien mit (1851) 1.924 Centner Steinkohlen.

Torfmoore gibt es in den meisten Kronländern, werden aber wenig benützt; die meisten sind im böhmischen Erzgebirge, in Vorarlberg und in Steiermark. Ganz ausser Verwendung sind die Torfmoore in Ungarn bei Pest, am Neusiedlersee und jene im Banate. Die Torfproduction betrug im Jahre 1851: 742.081 wiener Centner (ausschliessend von Privaten); hievon kommen auf das Land ob der Ens 1.800, auf Steiermark 69.006, auf Kärnten 4.624, auf Tirol 139.816, auf Böhmen 990.714 und auf die Lombardie 33.816 Centner.

Schwefel produciren am meisten Galizien und Böhmen; die Gesammtausbeute zählte im Jahre 1853: 32.069 wiener Centner (Aerar 20.547, Private 11.522 Ctr.); hievon entfielen auf Salzburg 530, auf Steiermark 86, auf Böhmen 11.160, auf Galizien 16,022, auf Venedig 717 und auf Ungarn und Kroatien 3.554 Centner.

Bergöl kommt in Galizien und Salzburg, zumeist in der Nähe der Salzflötze, Bergpech in Galizien, Ungarn und Dalmatien vor. An Asphalt-

steinen wurden im Jahre 1851: 139.396 wiener Centner gewonnen (nur von Privaten), hievon 1.605 in Tirol und 137.791 in Dalmatien. Galizien, Ungarn und Mähren liefern einigen Bernstein.

Salze.

Oesterreich hat einen ungeheuren Reichtum an Salz (in dieser Beziehung der erste Staat Europa's); zahlreiche und grossartige Werke finden an den mächtigen Salzlagern und vielen salzhaltigen Erden und Quellen Beschäftigung und Gewinn. Man erzeugt aus denselben nicht nur das gewöhnliche Küchensalz, sondern auch andere als Heilmittel oder für den technischen Gebrauch verwendbare Salzarten, wie Salpeter, Salmiak, Soda, Pottasche, Bitter- und Glaubersalz, Alaun und Vitriol.

Das Küchensalz ist entweder Stein- und Sudsalz, oder Meersalz. Steinsalz liefern in unerschöpflicher Menge die Salzlager in den Karpaten in Galizien (Salzgruben von Wieliczka und Bochnia u. a.), in Ungarn (Marmaros), Siebenbürgen (Maros-Ujvár und Parajd) und der Bukowina, dann auch die Alpen Oberösterreichs, Salzburgs, Steiermarks und Tirols, Sudsalz wird vorzüglich in Oberösterreich (Salzkammergut, Ebensee, Ischl, Hallstadt), in Salzburg (Hallein), Steiermark (Aussee), Tirol (Hall), Galizien und Ungarn (Soóvár) erzeugt. Meersalz (nicht genügend für den Bedarf) wird in dem Gebiete von Triest, in Istrien (Muggia, Capodistria und Pirano), und in Dalmatien (Arbe, Pago und Stagno) gewonnen.

Die Salzproduction in Oesterreich ist Gegenstand eines Staatsmonopols und wird vom Staate selbst betrieben, nur bei der Gewinnung des Seesalzes sind auch Privatsalinen, die aber das Product zur Einlösung an das Aerar abgeben müssen, beschäftigt. An Sudsalz wurden im Jahre 1854: 2,328.126 wiener Centner, an Steinsalz 3,299.898 wiener Centner gewonnen; nach den Kronländern, in

Oesterreich ob der Ens .	906.224	Ctr.	Sudssalz,	10.418	Ctr.	Steinsalz,
Salzburg	220.214	„	„	1.536	„	„
Steiermark	237.604	„	„	3.110	„	„
Tirol	267.361	„	„	305	„	„
Galizien	572.602	„	„	1,242.762	„	„
Ungarn	124.121	„	„	999.621	„	„
Siebenbürgen	—	„	„	1,042.146	„	„

An Meersalz wurden im Jahre 1851: 852.807 wiener Centner producirt, davon 765.401 im Küstenlande und 87.406 in Dalmatien.

Ausser Küchensalz sind auch die anderen Salzarten in grosser Menge vorhanden. In den Ebenen des südlichen und mittlern Ungarns wird eine gute Soda gesammelt, welche auch in mehreren Sümpfen und Seen dieses Landes

vorkommt; Glaubersalz findet sich in mehreren ungarischen Sümpfen an der obern Donau und in den Salzwerken bei Ischl und Hallstadt (doch wenig benützt); Bittersalz und Magnesia in den böhmischen Mineralwässern von Sedlitz, Seidschütz und Bilin; natürlicher Salpeter in mehreren ungarischen Comitaten, als Kristall; Pottasche vorzüglich in Ungarn, Galizien, Mähren und Illyrien. Alaun wird zumal in Ungarn, Steiermark und Böhmen, gewonnen; die Ausbeute an Alaun betrug im Jahre 1853: 39.749 wiener Centner (ausschliesslich Privatproduction), und zwar in Oesterreich unter der Ens 1.349, Steiermark 3.789, dem Küstenlande 323, Böhmen 17.651, Mähren und Schlesien 2.700, Ungarn 13.937 Ctr. etc.

An Eisenvitriol erzeugte die Monarchie im Jahre 1853: 54.626 (9.562 vom Aerar und 45.064 von Privaten), an Kupfervitriol 6.702 wiener Centner (865 vom Aerar und 5.837 von Privaten); von ersterem im Küstenlande 198, in Böhmen 44.866, in Venedig 9.562, von letzterem in Salzburg 698, in Steiermark 553, in Böhmen 5.284 und in Ungarn 167 Ctr.

Stein- und Erdarten.

An Bau- und Nutzsteinen, sowie an wichtigen Erdarten hat die Monarchie eine grosse Anzahl aufzuweisen.

Allgemein ist der Lehm für Ziegel und der gemeine Töpferthon; letzterer besonders ausgezeichnet in Galizien, Tirol, Steiermark, Oesterreich unter und ob der Ens, Siebenbürgen, Venedig und Ungarn; Fayence und Steinguterde vorzüglich in Mähren, Böhmen und Ungarn; Materiale für Wedgewoodgeschirr in Mähren und Steiermark; sehr häufig die Porzellanerde, von besonderer Güte in Mähren, Böhmen, Ungarn und Venedig; Walkererde vorzüglich in Böhmen, Galizien, Steiermark und Ungarn; sehr viele Farbenerden, darunter die Grünerde von Verona, der feine Bolus in Krain etc. Grafit wird am meisten in Böhmen, Mähren und Schlesien gewonnen; im Ganzen 1853: 61.373 wiener Centner (ausschliesslich Privatproduction), hievon in Oesterreich unter der Ens 6.773, Steiermark 1.130, Kärnten und Krain 1.209, Böhmen 38.023, Mähren und Schlesien 14.238 Centner. Braunstein wird nur in geringer Menge ausgebeutet, in Ungarn, wo an mehreren Puncten treffliche Braunsteinerze einbrechen, gar nicht; die Gesammtproduction (welche nur von Privaten bewirkt wird) betrug im Jahre 1853: 961 wiener Centner, hievon 195 in Oesterreich ob der Ens, 25 in Tirol und 741 in Böhmen.

Was die Steine anbelangt, so werden ausser den Bausteinen auch Mühl-, Schleif- und Wetzsteine, an manchen Orten in sehr bedeutenden Mengen erzeugt; an Kalk-, Thon- und Sandsteinen liegt in den vielen Bergketten der meisten Kronländer ein unermesslicher Vorrat. Marmor findet sich von allen Farben und grosser Schönheit, am schönsten auf den Inseln Neu-Paros, Arbe, in Istrien, Dalmatien und der Lombardie, sonst noch häufig in Salzburg, Tirol, Kärnten, Steiermark und Venedig. Alabaster in der Lombardie; Ser-

pentin in grösseren Massen in Ungarn, Siebenbürgen, Salzburg, Steiermark, Oesterreich unter der Ens, Böhmen und Mähren; Quarz in Oesterreich unter der Ens, Galizien, Kärnten, Steiermark, Tirol, Lombardie, Venedig, Böhmen, Ungarn und Siebenbürgen; Feldspat zumal in Böhmen, Venedig, Ungarn, Galizien und Tirol, Flussspat in Ungarn, Salzburg und Tirol, Schwerspat in Steiermark, Tirol, Kärnten und der Lombardie, Bergkristall in Ungarn, Krain, Steiermark, Siebenbürgen, Tirol und Salzburg; Gyps, ungemein häufig in der ganzen Monarchie, doch wenig benützt, das meiste in Salzburg, Oesterreich unter der Ens, Steiermark, Tirol, Krain, Galizien, Böhmen und Schlesien; Kreide in Ungarn, Siebenbürgen, Tirol, Salzburg und Steiermark. Dachschiefer allgemein, Talgschiefer zumal in Kärnten, Steiermark und Venedig; Lepidolit am schönsten (der schönste auf der Erde) in Mähren; — Asbest in Oesterreich ob der Ens, Tirol, der Lombardie, Siebenbürgen und Ungarn.

Von Edel- und Halbedelsteinen kommen vor: der Opal, der edelste in Ungarn, der gemeine beinahe in der ganzen Monarchie, ebenso wie die gemeine Granate (ausser Mähren, Galizien, Oesterreich unter der Ens und der Militärgrenze), wogegen die edle Granate nur in Böhmen (am schönsten), in Salzburg, Tirol, Ungarn, Siebenbürgen, Kärnten und im Banate zu finden ist; ferner Achat in Tirol, Siebenbürgen, Böhmen, Galizien, Ungarn und der Lombardie; Amethyst und Chalcedon in Salzburg, Tirol, Siebenbürgen, Böhmen, Ungarn und Niederösterreich, letzterer auch in der Lombardie; Beryll und Smaragd in Salzburg, Chrysolit in Böhmen und Mähren, Hyacint in Ungarn, Jaspis in Siebenbürgen, Kärnten, Krain, Böhmen, Galizien, Tirol und der Lombardie, Karneol in Tirol, Siebenbürgen, Böhmen, Ungarn und der Lombardie, Rubin und Saphir in Böhmen, Spinell in Tirol, Mähren und Böhmen, Topas in Salzburg, Kärnten, Böhmen und Mähren u. m. a.

Förderungsmittel der physischen Cultur.

Förderungsmittel der physischen Cultur sind:

a) die landwirtschaftlichen Vereine; diese sind: die k. k. niederösterreichische Landwirtschaftsgesellschaft zu Wien (zugleich für Obst- und Weinbau, Flachs- und Hanfcultur, Garten- und Seidenbau und für Forstwirtschaft) mit 55 Bezirksvereinen, die k. k. Gartenbaugesellschaft zu Wien; die Landwirtschaftsgesellschaft zu Linz, der forstwirtschaftliche Verein zu Lambach; die landwirtschaftliche Gesellschaft zu Salzburg, die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft zu Gratz mit 28 Filial-Bezirksvereinen, der Gartenbauverein zu Gratz, der steiermärkische Forstverein, der Seidenbauverein zu Baierndorf; die k. k. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues und der Industrie zu Klagenfurt (in 24 Gaue eingetheilt); die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft zu Laibach (mit 21 Filialvereinen); die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft zu Görz (mit 13 Land-

sectionen); der k. k. landwirtschaftliche Verein zu Innsbruck (mit 8 Filialvereinen); die k. k. ökonomisch-patriotische Gesellschaft zu Prag (zugleich für Pomologie und Schafzucht) mit Kreis- und Bezirksvereinen, der Verein böhmischer Forstwirte zu Prag; die mährisch-schlesische Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn (zugleich für Forstwirtschaft, und mit 4 landwirtschaftlichen Bezirkvereinen), der pomologische Verein zur Verbreitung und Veredelung der Obstbaumzucht und des Weines in Brünn; die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft zu Lemberg und der k. k. landwirtschaftliche Verein zu Krakau, der k. k. landwirtschaftliche Verein zu Zara, die Landwirtschaftsgesellschaft zu Spalato (mit 23 Filialvereinen), der landwirtschaftliche Verein zu Ragusa; die agronomische Section bei der k. k. Akademie der Wissenschaften und Künste zu Mailand; die Akademie des Ackerbaues, des Handels und der Künste zu Verona, die Akademie des Ackerbaues zu Udine, die Akademie zur Beförderung des Ackerbaues zu Padua, die agronomische Section bei der k. k. Akademie der Wissenschaften und Künste zu Venedig; der k. k. landwirtschaftliche Verein zu Pest mit vielen Filialen in Ungarn; die kroatisch-slavonische Landwirtschaftsgesellschaft und der kroatisch-slavonische Forstverein zu Agram; der siebenbürgisch-sächsische Landwirtschaftsverein zu Hermannstadt (nebst Filialen im siebenbürgischen Sachsenlande).

b) Die geologische Reichsanstalt zu Wien und die montanistischen Vereine, als der geognostisch-montanistische Verein für Innerösterreich zu Gratz, der geographisch-montanistische Verein für Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck, der mährisch-schlesische Wernerverein zu Brünn, der montanistische Verein zur Förderung montanistischer Interessen im Erzgebirge zu Joachimsthal, die geologische Gesellschaft für Ungarn zu Pest, der Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt, der Verein für Landeskunde und Landescultur zu Czernowitz, die montanistischen Sectionen bei den Gewerbsvereinen zu Wien, Prag und Gratz; auch mehrere naturhistorische Vereine haben die Förderung des Bergbaus im Auge.

c) Die land- und forstwirtschaftlichen, sowie die montanistischen Lehranstalten (siehe geistige Cultur). Auch an Universitäten und anderen höheren Lehranstalten werden über Land- und Forstwirtschaft Vorträge gehalten.

d) Die landwirtschaftlichen Versicherungen durch verschiedene Vereine und Gesellschaften für Hagelschaden-, Vieh- und Feuerversicherung. Hieher gehören namentlich die Assecurazioni generali Austro-Italiche in Triest (für Lebens-, Hagel-, Vieh- und Feuerversicherung; Actiencapital $1^9/_{10}$ Mill. fl.), die Azienda assicuratrice ebendaselbst (eine Feuer-, Luft- und Wasserschadenversicherung, mit einem Actiencapitale von nahe $1^1/_2$ Mill. fl.), die privil. erste österreichische Versicherungsgesellschaft in Wien (zugleich auch zur Transportgüterversicherung, Actiencapital nahe an 3 Mill. fl.), der adriatische Versicherungsverein in Triest (Actiencapital: $1^8/_{10}$ Mill. fl.), die Feuerschaden-,

Lebens- und Leibrentenversicherungsgesellschaft in Mailand, die Hagelversicherungsgesellschaft zu Prag (beide letztere auf Actien gegründet); die wechselseitigen Hagelversicherungsvereine zu Pest, Klausenburg und Mailand; die wechselseitigen Brandschadenversicherungsgesellschaften in Wien, Linz, Salzburg, Gratz, Innsbruck, Prag, Brünn, Klausenburg, Miskolcz u. a.

e) Creditanstalten für Realhypotheken, und zwar die galizisch-ständische Creditanstalt (1841 gegründet), welche auf die in Galizien gelegenen landtäflichen Güter Darlehen in Pfandbriefen gibt (Gesammtactivstand zu Ende 1849: 10,269.700 fl. C. M.) und die k. k. privil. österreichische Nationalbank als Hypothekenbank (seit 1855).

2. Technische Cultur.

a. Gewerbliche Industrie.

Industrie im Allgemeinen; Förderungsmittel derselben.

Schon frühzeitig entwickelte sich in Oesterreich die gewerbliche Thätigkeit in mannigfachen Handwerken und die Leinen-, Glas- und Eisenfabrikation war schon seit Alters her sehr ausgedehnt. Eine Vielseitigkeit der gewerblichen Industrie erwachte aber erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, als Kaiserin Maria Theresia die vielen hemmenden Monopole aufhob. Der Reichtum der Monarchie an den mannigfaltigsten Rohstoffen, die vorhandenen vielen Wasserkräfte und Communicationsmittel, das grosse Absatzgebiet im Innern des Staates und in den im Süden und Norden angrenzenden minder industriösen Ländern, die infolge dessen der Industrie schon früh zugewendeten Capitalien, endlich der Schutz, welchen die Gewerbsthätigkeit von Seiten der Gesetzgebung stets erfuhr, die Einführung von Dampfmaschinen etc. bewirkten ein immer rascheres Emporblühen der österreichischen Industrie, dergestalt dass selbe — mit Ausnahme weniger Zweige, welche unvollkommen betrieben werden — jetzt auf einer hohen Stufe der Ausbildung steht, in vielen Erzeugnissen ungescheut mit dem Auslande concurriren kann, in manchen selbst unübertroffen ist. Namentlich bilden die Verfertigung von Leinen-, Tuch-, Seiden-, Gold-, Silber-, Eisen-, Glas- und Spiegelwaaren die Glanzpuncte der österreichischen Industrie. Doch ist die gewerbliche Thätigkeit in den einzelnen Kronländern nicht gleich. Während in einigen das Fabriks- und Manufakturwesen sehr blühend ist — im Westen, namentlich in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter der Ens und der Lombardie — sind in anderen grössere Unternehmungen seltener, doch gewöhnliche Handwerker in genügender Zahl vorhanden — Galizien, Bukowina, Ungarn, Wojwodina, Siebenbürgen — und in noch anderen kommen selbst die letzteren

nicht hinreichend vor — Kroatien-Slavonien, Dalmatien und Militärgrenze. — Klima, Charakter der Bewohner, deren natürliche Anlagen, Fleiss und Ausdauer über grossen Einfluss auf diese Verschiedenheit; nebenbei sind auch noch Mangel an Schulen, Capitalien und Communicationen, die Entfernung vom Völkerverkehre auf der einen, sowie das Vorhandensein derselben auf der andern Seite sind die allgemeinen Ursachen des Stillstandes oder Fortschrittes der Industrie. Förderlich endlich für dieselbe sind die vielen technischen, Real- und Gewerbeschulen [1]), die Handels- und Gewerbekammern [2]), die Gewerbsvereine (zu Wien, Prag, Reichenberg, Iglau, Linz, Gratz [mit Filialen], Feldkirch, Mailand, Hermannstadt, Kronstadt, Bistritz, Mediasch und Schässburg), die öffentlichen Industrieausstellungen, die Verleihung von Privilegien (nach dem vortrefflichen Gesetze vom 15. August 1852), die Ertheilung von Prämien von Seiten der Regierung, die Creditanstalt für Handel und Industrie [2]) und endlich die von der Regierung angebahnten Schritte zur Einführung von Gewerbefreiheit in allen Kronländern (jetzt besteht nur in dem lombardisch-venetianischen Königreiche eine solche, während in den übrigen Provinzen das Concessionssystem eingeführt ist). Ueberhaupt dient Alles, was den Handel befördert, ohne die Industrie schutzlos zu lassen, zugleich letzterer als Beförderungsmittel [2]).

Der Wert der Industrieerzeugnisse ist auf 1.000—1.200 Mill. fl. C. M. zu schätzen, wovon $^1/_6$ auf Böhmen, $^1/_7$ auf Niederösterreich und Wien, auf Mähren mit Schlesien und auf die Lombardie je $^1/_{10}$ entfallen; Dalmatien und die Militärgrenze haben hieran den geringsten Antheil. Die Industrie beschäftigt ungefähr 9 Millionen Menschen (d. i. $^1/_4$ der Bevölkerung), mit Einschluss der Familienglieder und jener, die noch eine landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung haben. Die Zahl derjenigen, welche eine gemischte Beschäftigung (Landwirtschaft und Industrie) üben, beträgt 5—5$^1/_2$ Million.

Im Jahre 1850 waren an Fabriken und Manufakturen in der Monarchie mit Ausnahme Ungarns, Kroatien-Slavoniens und des Gebiets des ehemaligen Freistaats Krakau vorhanden:

1) Siehe geistige Cultur.
2) Siehe Förderungsmittel des Handels.

Kronland	Fabriken und Manufakturen	Wechsler	Grosshandlungen	Waarenhandlungen und Niederlagen	Mit Verzehrungsgegenst. beschäftigte Polizeigewerbe	Nicht mit Verzehrungsgegenständen beschft. Polizeigewerbe	Commerzialgewerbe	Besondere Beschäftigungen
Wien	425	10	82	1.563	6.850	10.233	10.945	3.990
Das übrige Land unter der Enns	536	—	—	793	15.119	14.780	15.594	1.563
Oesterreich	267	2	—	532	11.912	11.542	11.408	1.232
Salzburg	40	—	4	130	2.472	1.648	2.145	375
Steiermark	441	—	3	541	14.265	7.852	10.092	1.456
Kärnten	211	—	—	282	5.228	3.894	3.309	500
Krain	116	—	—	313	7.369	2.723	5.915	484
Küstenland	91	5	246	565	4.937	4.317	3.050	1.765
Tirol und Vorarlberg	261	3	1	592	10.896	7.883	9.204	2.031
Böhmen	1.389	5	4	3.873	41.981	43.364	41.866	5.957
Mähren	288	1	5	2.462	18.706	20.974	22.075	2.154
Schlesien	59	1	—	442	5.124	3.800	5.099	545
Galizien	234	34	9	2.560	21.403	12.176	14.021	3.778
Bukowina	18	8	—	85	2.293	1.601	1.600	775
Dalmatien	65	—	—	447	2.752	2.233	1.438	1.059
Lombardie	1.847	91	331	9.888	36.143	52.316	50.085	32.624
Venedig	1.027	81	502	4.382	34.384	31.489	19.877	14.274
Serbien und Banat	39	5	—	1.304	2.216	8.393	10.254	567
Siebenbürgen	295	10	4	1.384	18.963	17.256	21.523	6.276
Militärgrenze	32	—	—	951	5.807	3.396	3.899	3.043
Zusammen	7.681	256	1.191	33.089	268.820	261.870	253.399	84.448

Von den Fabriken und Manufakturen waren für:

Thonwaaren, Steingut, Porzellan etc.	199	Seide und Seidenwaaren	1.096
Glas- und Spiegelwaaren	299	Tuch- und Schafwollwaaren	404
Eisen-, Schmelz-, Hammer-, Puddling- und Walzwerke	1.059	Leder und andere veredelte Thierproducte	338
Eisenmanufakturen	792	chemische Erzeugnisse	640
andere Metalle und Metallwaaren	392	gegorene und gebrannte Flüssigkeiten	645
Holzwaaren	173	Zucker und Syrup	103
Papier, Tapeten etc.	169	Maschinen, Instrumente und andere mechanische Erzeugnisse	195
Baumwollwaaren	513	Buch- und Steindruckereien	359
Lein- und Hanfwaaren	132		
gemischte und verschiedene Stoffe	154		

Von den Handlungen sind für:

Tuchwaaren	1.097	Kunst-, Buch-, Musikalien- und Antikenhandlungen	435
Current- und Schnittwaren	4.235	Papier	564
Leinwand- und Weisswaaren	2.105	Rohe Producte	988
Seide, Seidenband- und Seidenwaaren	1.048	Nürnberger - Galanterie- und Berchtesgadnerwaaren	937
Mode-, Putz-, Kleider- und kurze Waaren	802	Eisenwaaren	548
Spezerei-, Material- und vermischte Waaren	8.574	Verschiedene andere Handlungen und Niederlagen	9.460

Mit Verzehrungsgegenständen beschäftigte Personen sind:

Fleischhauer	20.047	Obstverschleisser	3.316
Mahlmüller	38.399	Salz- und Essigverschleisser	3.919
Brot-, Luxus- und Zuckerbäcker	21.797	Victualienhändler	10.942
Obst- und Küchengärtner	5.170	Weinhändler	1.454
Fischer	8.548	Branntwein-, Geist- und Rosogliobrenner	35.265
Bräuer	2.722	Gastwirte, Traiteurs, Köche, Bier-, Wein- und Branntweinschenker, Kaffeesieder und Schenker	73.498
Butter- und Käsehändler	3.898	Sonstige derlei Gewerbe	40.191
Essig-Erzeuger	603		
Getreidehändler	5.390		
Greisler	11.800		
Mehlhändler	3.291		

Nicht mit Verzehrungsgegenständen beschäftigte Polizeigewerbe sind:

Anstreicher und Lackirer	2.109	Apotheker	2.407

Barbiere	5.667	Seifensieder	2.642
Brunnenmeister und Teichgräber	426	Schiff- und Flossmeister und Pächter	4.969
Fiaker und Fuhrleute	9.784	Schleifer	1.665
Fassbinder und Böttcher	9.885	Schlosser	10.188
Fasszieher, Träger	4.839	Schneider	45.899
Friseurs und Perückenmacher	724	Steinmetze	3.773
Glaser	4.167	Tischler	19.708
Holzhändler	3.171	Zimmerleute	11.404
Huf- und Kurschmiede	17.013	Schuster	58.094
Kalk- und Ziegelbrenner	4.029	Tandler und Trödler	2.736
Maurer und Ziegeldecker	19.478	Wachsler und Lebzelter	1.638
Rauchfangkehrer	1.352	Sonstige derlei Gewerbe	19.920

Commerzialgewerbe sind:

Gold- und Silberarbeiter	2.064	Decken-, Teppich-, Kotzen- und Matratzenmacher	1.337
Kupferschmiede	2.273	Hauben-, Kappen- und Hutmacher	4.241
Glocken-, Knopf- und Gelbgiesser	450	Pfaidler	497
Gürtler, dann Bronce- und Metallwaarenarbeiter	941	Seiler	3.210
Stahlarbeiter, Sporer und Schwertfeger	510	Kürschner	7.895
		Lederer und Corduaner	4.456
Zinngiesser	485	Handschuhmacher	1.315
Spengler, Klempner, Flaschner	1.714	Gerber	4.317
Sägenschmiede und Feilhauer	365	Tuch- und Lodenwalker	368
Schmiede aller Art und Drahtzieher	13.631	Riemer	2.584
		Sattler	3.266
Tuchmacher und Tuchscherer	6.374	Färber aller Art	3.623
Leinwandbreiter und Weissbleicher	1.539	Siebmacher	1.047
		Bürstenbinder	448
Woll- und Zwirnspinner	5.955	Strohhutmacher, Sesselflechter und Korbmacher	1.584
Band-, Sammt- und Seidenzeugmacher	1.516	Büchsenmacher	938
Garn-, Leinwand-, Cotton- und Baumwollwaarenhändler	5.773	Kammmacher	1.175
		Drechsler	2.638
Gradler	336	Wagner	9.840
Seidenspinner und Winder	20.655	Sägemüller	4.159
Spitzenmacher und Florweber	424	Hafner, Töpfer und Geschirrhändler	7.574
Strumpfwirker und Stricker	2.193		
Weber aller Art	36.155	Uhrmacher	2.221
Posamentirer und Tapezierer	1.312	Kupfer- und Steindrucker	219

Buchbinder und Futteralmacher	1.554	Oelerzeuger und Verschleisser	1.609
Parfumeurs	103	Hausirer, Marktlieferanten, Standhälter und Krämer .	30.525
Galanteriewaarenerzeuger und Händler	390	Pottaschensieder.	626
Maler, Bildhauer und Kunstholzschnitzer	1.589	Chemische Producten-Erzeuger	654
Mechaniker, Optiker und Maschinisten	325	Steinbrecher	968
Orgel- und musikalische Instrumentenmacher	762	Sonstige Commerzialgewerbe .	23.322
		Verschiedene Commerzialwaahändler	18.842

Besondere Beschäftigungen sind:

Advocaten und Justiziäre . .	2.847	Erziehungsanstalteninhaber und Privatlehrer	2.832
Procuratoren, Agenten, Sensalen, Commissionäre . .	3.211	Civilärzte	5.418
Baumeister und Feldmesser .	1.369	Civilwundärzte	6.184
Schiffbaumeister, Mühlenbauer, Steuerleute	435	Hebammen	15.379
Schiffsinhaber	1.169	Zeichner, Ingenieurs u. Künstler	2.095
Badhausinhaber	331	Theaterunternehmer . . .	58
		Verschiedene sonstige . .	42.542

Unter den Hauptzweigen der Industrie nehmen den ersten Platz ein: die Verfertigung von Tuch- und Schafwollwaaren, namentlich in Mähren, Schlesien, Böhmen und Wien, die Baumwollweberei in denselben Ländern nebst der Lombardie und Venedig, die Leinenindustrie in den Sudeten- und Karpatenländern, in Oberösterreich und der Lombardie, die Eisen- und Stahlwaarenfabrikation in Steiermark und Kärnten, die Sensen- und Eisenmanufakturen in Oesterreich ob der Ens, die Gusswaarenfabrikation in Mähren, Steiermark, Kärnten und Böhmen, die Verfertigung von Seidenwaaren in Wien und Mailand, die böhmische Glas- und Porzellanerzeugung, die Runkelrübenzuckerfabrikation in Böhmen und Mähren, die Lederwaarenverfertigung in Böhmen, Mähren, Galizien und Ungarn, die Bierbrauereien Böhmens und Niederösterreichs, die Branntweinbrennereien Galiziens, Mährens und Böhmens, die Verfertigung von Musikinstrumenten und Kunsttischlerarbeiten in Wien, Prag und Mailand und von physikalischen, optischen und chirurgischen Instrumenten in der Residenzstadt. — Die Benützung der Dampfkraft zu industriellen Zwecken ist sehr stark; im Jahre 1851 zählte man in der Monarchie — ohne Rücksicht auf den Bedarf der Schifffahrt und des Bahnbetriebes — 903 stehende Dampfmaschinen (1833 nur 26) mit 12.114¾ Pferdekraft (worunter 691 inländische mit 8.819¾ Pferdekraft). Kärnten, Bukowina, Dalmatien, Siebenbürgen und die Militärgrenze haben keine Dampfmaschinen im Betriebe; die übrigen Kronländer hingegen sind hieran also betheiligt:

Niederösterreich	150	Dampfmaschinen	1.717	Pferdekraft
Oberösterreich	2	„	14	„
Salzburg	1	„	3	„
Steiermark	15	„	312	„
Krain	10	„	170	„
Küstenland	20	„	261½	„
Tirol und Vorarlberg	3	„	13	„
Böhmen	252	„	3.750	„
Mähren	180	„	2.362½	„
Schlesien	66	„	938½	„
Galizien	20	„	254	„
Lombardie	50	„	412	„
Venedig	27	„	254	„
Ungarn	80	„	1.129¼	„
Serbien und Banat	23	„	481	„
Kroatien und Slavonien	4	„	43	„

Die meisten Dampfmaschinen benützen der Bergbau, die Zucker-, Woll- und Baumwollindustrie, die Eisen- und Maschinenwerke. In demselben Jahre zählte man 121 Dampfmaschinen auf Schiffen mit 14.301 Pferdekraft und 473 Locomotive mit 30.737 Pferdekraft.

Industrie in Pflanzen- und Thierstoffen.

Industrie in Flachs und Hanf. Diese ist eine der ältesten Zweige der österreichischen Gewerbsthätigkeit und war zugleich lange Zeit hindurch die wichtigste in der Monarchie. Infolge der raschen Entwicklung der Baumwollindustrie, des Verlustes an auswärtigen Märkten etc. hat sie wol gegen früher sehr abgenommen, ist aber noch immer wegen der grossen Menge von Menschen die sie beschäftigt, vom höchsten Belange. — Die Flachsspinnerei ist zumeist Handspinnerei und als solche grösstentheils Nebenbeschäftigung der ländlichen Bevölkerung (in den Gebirgsgegenden); sie wird in allen Kronländern betrieben (in den östlichen Kronländern die gröberen Sorten). Der in der Monarchie zur Verarbeitung gelangende Flachs beträgt 1,180.000 Centner, der Hanf 1,900.000 Centner, zusammen im Werte von 52¾ Millionen fl. C. M. Im Allgemeinen verarbeitet jedes Kronland die selbst erzeugten Mengen, nur Böhmen verspinnt mehr Flachs, die Lombardie und die Küstenländer verarbeiten, mehr Hanf (jedoch nicht zu Garn). Die jährlich erzeugte Garnmenge beläuft sich auf 1,270.000 Centner. nämlich 310.000 Centner aus Flachs, 359.000 Ctr. aus Flachswerg, 250.000 Ctr. aus Hanf und 350.000 Ctr, aus Hanfwerg, zusammen im Werte von 65 Millionen fl. Maschinen-Flachsgarnspinnereien zählte man im Jahre 1854: 22, von welcher Zahl 2 auf Nieder- 1 auf Oberösterreich, 1 auf Tirol, 9 auf Böhmen, 5 auf Mähren, 1 auf Schle-

sien und 3 auf die Lambardie kamen. Zusammen hatten diese Spinnereien 81.996 Spindeln. Die Leinenweberei ist gleichfalls meist Handweberei. Während die Hausweberei — grösstentheils eine Nebenbeschäftigung der landwirtschaftlichen Bevölkerung — ausser dem Hausbedarfe nur ordinäre Sorten in den Handel setzt (grossartig in Ungarn, Galizien und der Bukowina) ist die eigentlich für den Handel arbeitende Weberei ausserordentlich vielseitig (am bedeutendsten in Böhmen, Mähren und Schlesien, dann auch in Oesterreich ob der Ens und der Lombardie) und wird theils in Leinwandfabriken (auf eigenen Webestühlen oder durch Lohnweber), oder durch Commerzialweber, welche sich mit der Erzeugung aller Gattungen von Leinenstoffen fast ausschliesslich beschäftigen, oder durch Landweber als Nebenbeschäftigung betrieben. — Zwirn und Zwirnwaaren werden am meisten in Böhmen, Mähren und Schlesien, minder in Oesterreich unter der Ens und der Lombardie verfertigt; Strick- und Wirkwaaren überall, in grösserer Menge aber nur in Böhmen, wo auch ausschliesslich die Spitzenklöppelei vorkommt. Die Bandweberei und die Verfertigung von Wachsleinwand blüht in Böhmen und Oesterreich unter der Ens; das Rohgewebe zu der letztern, Gradel und Zwillich erzeugen vorzugsweise Böhmen, Mähren und Schlesien und Segeltuch besonders das lombardisch-venetianische Königreich, Mähren und Schlesien. Böhmen, Mähren und Schlesien sind auch durch ihre Bleichereien ausgezeichnet, deren Zahl jedoch im Allgemeinen nicht genügt; Appreturen, Färbereien und Druckereien sind von minderem Belange. Wenn man die Seiler- und Tauschlägerwaaren (in bedeutenden Mengen in Venedig, den Küstenländern und Ungarn) berücksichtigt, so haben sämmtliche Erzeugnisse aus Flachs und Hanf einen Gesammtwert von $130^3/_4$ Millionen fl., die Zahl sämmtlicher Individuen, welche sich an der Erzeugung von Flachs- und Hanfwaaren betheiligen, wird auf $4^1/_2$ Million geschätzt.

Baumwollindustrie. Diese ist höchst blühend; trotz ihres kurzen Bestehens hat sie bereits den raschesten Aufschwung genommen, wozu eine Menge fähiger Arbeiter, die von der Linnenindustrie dem Baumwollgewerbe sich zuwendeten, und viele grosse Capitalien beitrugen. Am besten ist dieser Aufschwung aus der in den verschiedenen Jahren eingeführten Menge des Rohstoffes zu ersehen. Während im Jahre 1831: 101.249 Centner Baumwolle eingeführt wurden, steigerte sich diese Masse im Jahre 1841 auf 248.121 Centner und im Jahre 1850 auf 522.929 Centner; die Ausfuhr an Baumwolle ist unbedeutend (1850: 1.270 Ctr.). Dass sich auch die Zahl der Baumwollspinnereien, sowie die Erzeugung des Garns und Zwirns vermehren musste, ist einleuchtend; es nahmen aber auch die Spinnereien an Umfang sowol, als an Intensität des Betriebes zu. Oesterreich unter der Ens, Böhmen und Tirol sind die Hauptstätten dieses Industriezweigs. Die Vertheilung der Spinnereien in der Monarchie im Jahre 1854 ersieht man aus folgender Uebersicht:

Kronland	Zahl der Spinnereien	Zahl der Spindeln
Oesterreich unter der Ens	47	569.979
Oesterreich ob der Ens	9	83.590
Steiermark	3	25.464
Krain	1	12.000
Görz	2	18.300
Tirol und Vorarlberg	22	214.094
Böhmen	71	449.906
Lombardie	30	129.046
Venedig	2	28.464
Ungarn	1	1.440
Siebenbürgen	1	960
Zusammen	189	1,533.243

Die jährliche Erzeugung von Baumwollgarn und Baumwollzwirn beträgt jetzt 400.000—450.000 wiener Centner. Die Erzeugung feinerer Garne ist nicht von Belang, und werden solche aus dem Auslande eingeführt (1850: 59.639 wiener Ctr.) und im Inlande weiter verarbeitet. Die grössten Spinnereien sind in Niederösterreich, in Tirol und Vorarlberg und in Böhmen. Die Baumwollweberei ist vorherrschend nur Handweberei. Am häufigsten ist sie im nördlichen Böhmen, dann in Mähren und Schlesien, während die Kunstweberei vorzüglich in Oesterreich unter der Ens (zumal in und um Wien) und in Vorarlberg, zum Theile auch im Lande ob der Ens blüht. Die Zahl der eigentlichen Baumwollweber und derjenigen, welche sich mit aus Baumwolle, Leinen, Schafwolle oder Seide gemischten Stoffen beschäftigen, beträgt 300.000 Individuen. — Die Druckerei ist am ausgedehntesten und von besonderer Bedeutung in Böhmen und Oesterreich unter der Ens, dann in Vorarlberg, der Lombardie und Oberösterreich; geringer als diese ist die Färberei, welche nur in Böhmen, Vorarlberg, dem Küstenlande, in Mähren und Schlesien von grösserem Umfange ist. Mit diesen beiden letzteren sind häufig Appreturen vereinigt, welche öfters auch für sich bestehen. Bei der gesammten Baumwollindustrie sind (ohne die Familienglieder) 400.000 Menschen beschäftigt und der Gesammtwert der in der Monarchie erzeugten Baumwollwaaren beträgt jährlich c. 80 Millionen fl.

Schafwollindustrie. Diese einer der ältesten Zweige der österreichischen Gewerbthätigkeit, ist sehr verbreitet und steht auf hoher Stufe der Vollkommenheit. Sie behauptet sich nicht nur gegen fremde Concurrenz, sondern findet selbst im Auslande viele Absatzquellen. Die Verspinnung der

Schafwolle beschäftigt die grösste Anzahl von Menschen in Mähren, Böhmen, Schlesien und Niederösterreich; sie wird hier sehr häufig als selbstständige Beschäftigung, sonst auch als Nebengeschäft betrieben. Auch in den übrigen Kronländern sind viele Wollgarnspinner, welche aber meist nur für den eigenen Hausbedarf arbeiten, so namentlich in Ungarn, Siebenbürgen, der Militärgrenze und Dalmatien. Zur jährlichen Verspinnung gelangen mindestens 600.000 Centner im Werte von 50 Millionen fl. und in den erst genannten Provinzen sind die Gespinnste zu den feinsten Geweben brauchbar. Spinnmaschinen und Wollspinnfabriken sind am meisten in Böhmen und Mähren vorhanden. — Die Wollgespinnste werden zu den Wollwaaren verarbeitet und zwar für Tuch und andere gewalkte Wollwaaren wird Streichgarn, für die ungewalkten leichteren und feineren aber Kammgarn verwendet. Die Streichgarnspinnereien sind in der Regel mit den Tuchfabriken und Tuchmanufakturen vereinigt, während die Kammgarnspinnereien, theils mit Wollwaarenfabriken vereinigt sind, theils selbstständig für sich bestehen. 1854 zählte man in der Monarchie 17 Kammgarnspinnereien (11 in Böhmen, 2 in Nieder-, 2 in Oberösterreich, 1 in Mähren, 1 in Schlesien) mit 39.360 Spindeln. In der Tucherzeugung zeigen Mähren, Schlesien und Böhmen die grösste Betriebsamkeit. Namentlich hat Mähren in vielen Orten (Brünn, Namiest, Iglau, Teltsch etc.) ausgezeichnete Tuchfabriken, Böhmen vorzüglich in der Stadt Reichenberg; überdies sind noch in diesen Kronländern eine Masse von Tuchmachern mit der Wollenzeugmanufaktur beschäftigt. In den übrigen Provinzen ist die Tuchmanufaktur nur an einzelnen Orten von grösserem Belange, während sie sonst für ordinäre Sorten dem Kleingewerbe und der Hausweberei anheimfällt. Am meisten wird diese letzte in Tirol, Steiermark, Krain, den Gebirgsgegenden der Lombardie, in Ostgalizien und der Bukowina, in den ungarischen Ländern, Siebenbürgen und der Militärgrenze (hier besonders ausgedehnt) betrieben. Die gesammte Tucherzeugung in der Monarchie nimmt $^2/_3$ des Streichgarnes in Anspruch, während der Rest desselben und das Kammgarn auf die übrigen Wollwaaren verwendet wird; Tuchmacher und Tuchscherer zählt man im Ganzen c. 10.000. — Die Wirkwaarenverfertigung ist am bedeutendsten in Böhmen und Mähren; in Böhmen, Wien, Venedig und Brünn ist auch die Erzeugung von roten türkischen Kappen vom Belange. Die Shawlfabrikation, zu welcher auch Baumwolle und Seide verwendet werden, bildet für Wien einen sehr ansehnlichen Zweig der dortigen Industrie. Kotzen und Decken erzeugen in Menge die ungarischen Länder, Galizien und Dalmatien, Teppiche Wien, Linz und Tirol, Matrosentuch Galizien und das Küstenland. Sowie unter den eigentlichen Wollwaaren die mährischen, schlesischen und böhmischen, dann auch die niederösterreichischen Erzeugnisse die schönsten sind, so sind es auch die halbwollenen Zeuge aus diesen Ländern. Wollene Strümpfe und Handschuhe etc. werden im ganzen Staate und in hinreichender Menge verfertigt.

Die Zahl der Individuen, welche mit der Schafwollindustrie das ganze

Jahr über beschäftigt sind, beträgt 400.000, wozu die noch grössere Anzahl jener kommt, welche die Erzeugung von Schafwollgarn und Waaren als Nebenbeschäftigung betreiben. Der Wert der Erzeugnisse der Schafwollindustrie beläuft sich auf $106\frac{1}{2}$ Million fl. (wogegen 50 Mill. fl. Rohstoff und $3\frac{1}{2}$ Mill. fl. vom Auslande eingeführte Halbfabrikate).

Seidenindustrie. Sehr wichtig für die südlichen Provinzen ist die Seidenspinnerei und Seidenweberei, welche auch, da sie einen der ersten Artikel des österreichischen Activhandels liefern, für die gesammte Monarchie von grosser Bedeutung sind. Durch das bestehende Verbot der Ausfuhr von Seidencocons, ist die erste Verarbeitung derselben zu Rohseide ausschliesslich den Filanden (Seidenabwindungsanstalten) der Monarchie vorbehalten, deren an 6.000 bestehen. Von dieser Zahl entfällt mehr als die Hälfte auf die Lombardie (an 3,200 Filanden), beinahe $\frac{1}{4}$ auf Venedig, der Rest auf Tirol und die übrigen mit Seidenraupenzucht sich befassenden Kronländer. Die gesammte in der Monarchie gewonnene Rohseide beläuft sich auf mehr denn $4\frac{1}{10}$ Million wiener Pfund und hat einen Wert (sammt den brauchbaren Abfällen) von gegen $48\frac{4}{10}$ Millionen fl. Die Rohseide wird in den Filatorien gedreht, welche im Ganzen 34.000 Centner filirte Seide erzeugen. Von Rohseide wird aber auch eine grosse Menge ausgeführt; im jährlichen Mittel der Jahre 1843—1847 betrug die Einfuhr der Rohseide 110.300, die Ausfuhr derselben 700.200 wiener Pfund. Die schönsten Seidengespinnste kommen aus den italienischen Provinzen. Die eigentliche Seidenwaarenverfertigung kommt am meisten in Wien, Mailand und Como vor, die Verarbeitung der filirten Seide zu gemischten Stoffen hingegen ist sehr ausgedehnt. Die Seidenzucht und Seidenindustrie in der Monarchie stellt einen jährlichen mittlern Geldwert von 60 Millionen fl. dar, und nimmt mehr als 800.000 Individuen in Anspruch.

Die Industrie in gemischten Stoffen (Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Leinstoffen) ist sehr bedeutend und in steter Zunahme begriffen, zumal in Böhmen, Niederösterreich, Mähren und Schlesien. Die Stickerei, durch welche viele Gewebe eine weitere Veredlung erhalten, wird in fast allen Kronländern betrieben, am meisten im Erzgebirge, Wien und Vorarlberg. Gewebe aus anderen Stoffen (wie aus Asbestfasern, Rosshaar, Kautschuk, Waldwolle etc.) werden an verschiedenen Orten erzeugt.

Lederindustrie. Die Industrie in Leder, welche in der ganzen Monarchie, besonders in der Lombardie, in Venedig, Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich, Ungarn und Siebenbürgen, der Militärgrenze, Tirol-Vorarlberg, Kärnten und Krain betrieben wird, bildet wol einen sehr bedeutenden Zweig der österreichischen Gewerbthätigkeit, erfreut sich aber im Allgemeinen keiner Vervollkommnung. Gutes Gerbematériale ist genügend vorhanden und es fehlt auch nicht an einzelnen für diesen industriellen Zweig tüchtigen Gewerbsleuten, und dennoch zeigt sich viel Vernachlässigung, namentlich in der Lohgerberei (am besten im lombardisch-venetianischen Königreiche); eine Ausnahme

macht die Alaun- und Sämischgerberei, sowie die Erzeugung von lackirtem Leder, welche in ihren Producten Ausgezeichnetes leisten. Der inländische Rohstoff reicht für den Bedarf nicht hin, desshalb müssen beträchtliche Mengen von Häuten und Fellen aus dem Auslande eingeführt werden; doch auch das erzeugte Leder genügt dem Bedarfe der sehr mannigfaltigen Lederwaarenindustrie nicht. Der Kaiserstaat zählt 250 Lederfabriken, 7.000 selbstständige Gerber und 5.000 Lederer und Corduaner (ohne Gesellen und Arbeiter). Der Gesammtwert für die Lederindustrieerzeugnisse stellt sich mit 65 Millionen fl. heraus (c. 520.000 Ctr. Leder). Corduan und Saffian wird vorzugsweise in Siebenbürgen, der Militärgrenze und Ungarn erzeugt; auch Juchtenleder wird bereitet.

Die Schuhmacherei ist sehr ansehnlich; doch meist nur für den Localbedarf; in das Ausland versenden Wien, Prag und Verona verschiedene Schuharbeiten. Die Zahl der Schuhmacher (ohne Gesellen und Arbeiter etc.) beträgt bei 70.000.

Riemer gibt es bei 3.000 und Sattler 3.500 (bei beiden blos die selbstständigen gerechnet); Wien, Prag, Mailand und Pest nehmen hier die erste Stelle ein, und setzen ihre hieher gehörigen Erzeugnisse auch stark im Auslande ab. Kürschner zählt man bei 8.000 (blos die selbstständigen), meist in den nördlichen und östlichen Theilen der Monarchie; feinere Kürschnerwaaren erzeugen die Hauptstädte. An Handschuhen liefern vorzüglich Wien, Tirol, Böhmen und die italienischen Kronländer feine und schöne Arbeiten; in Wien und Prag gibt es besondere Handschuhfabriken, deren Erzeugnisse selbst in das Ausland gelangen. Dasselbe gilt auch von den Ledergalanteriewaaren dieser Städte. Selbstständige Handschuhmacher gibt es in der Monarchie bei 1.500.

Der Geldwert sämmtlicher Lederwaaren beträgt an 100 Millionen fl.

Die Industrie in Holzwaaren ist sehr mannigfaltig und von grosser Bedeutung. Die Verarbeitung des Holzes zu landwirtschaftlichen und zu geringfügigeren Hausgeräten fällt grösstentheils den kleinen Gewerben zu, wird aber auch, zumal für die Ausfuhr nach dem Auslande, fabriksmässig betrieben. Feinere Holzarbeiten, wie Kinderspielwaaren etc., werden theils fabriksmässig, theils auch als Nebenbeschäftigung in vielen Gebirgsstrichen (besonders in Tirol, Oesterreich ob der Ens, Salzburg und Böhmen) erzeugt. Die Bau- und Kunsttischlerei, die Erzeugung von Parquetten und Mosaikböden, von Holzgalanteriewaaren, der Wagenbau findet insonderheit in den grösseren Städten statt. Ausgezeichnet sind die wiener Möbel und Wagen (bedeutender Ausfuhrartikel).

Der Schiffbau ist sehr ansehnlich und wichtig. 1849 wurden 495 Seeschiffe für einen Gehalt von 14.187 Tonnen im Werte von 1,684.000 fl. gebaut, darunter waren 35 Schiffe (mit 11.627 Tonnen) langer Fahrt und 20 grosse Küstenfahrer (mit 1.456 Tonnen). An der Schiffszahl hatten das österreichische Küstenland mit 40 (worunter 9 Schiffe langer Fahrt), das venetianische Küstenland mit 51, Dalmatien mit 378, das kroatische Küstenland

mit 25 Schiffen (worunter 20 Schiffe langer Fahrt), die Militärgrenze mit 1 Schiffe Antheil. Die Menge der umgebauten und ausgebesserten Seeschiffe belief sich im Jahre 1849 auf 332. Noch bedeutender als der Bau der Seeschiffe ist jener der Flussschiffe, welcher aber nur theilweise bekannt ist.

Der Geldwert der Holzerzeugnisse ist auf mindestens 40 Millionen fl. anzuschlagen.

Obgleich die Papierfabrikation in Oesterreich zu den ältesten Industriezweigen gehört, so hat sie doch erst seit Entstehung der mechanischen Papierfabriken einen namhaften Aufschwung erhalten. Die Papierfabriken und Manufakturen werden fast durchgehends durch Wasserkraft in Bewegung gesetzt; die grössten bestehen in Oesterreich unter der Ens, der Lombardie, in Böhmen, Steiermark und in Fiume. Gar kein Papier wird in Dalmatien erzeugt. Gemeines Papier wird viel ausgeführt, dagegen feinere Papiersorten (welche im Inlande meist nur in den grösseren Städten erzeugt werden) in bedeutender Menge eingeführt. Hinsichtlich der Productionsgrösse nehmen die Lombardie, Oesterreich unter der Ens, Böhmen und Venedig den ersten Platz ein. Die gesammte Production beträgt über $1/2$ Million Centner im Geldwerte von $8\,1/2$ Million fl. Die Zahl der bei der Papierfabrikation unmittelbar beschäftigten Individuen beträgt 16.000, worunter die fast ebenso grosse Zahl jener, welche hiebei mittelbar Beschäftigung finden, nicht inbegriffen ist. Papiermühlen und Papierfabriken zählte man im Jahre 1854 in den einzelnen Kronländern:

Kronland	Papiermühlen	Papierfabriken	Kronland	Papiermühlen	Papierfabriken
Oesterreich unter der Ens	15	12	Schlesien	8	—
Oesterreich ob der Ens	20	—	Galizien	18	1
Salzburg	2	—	Bukowina	2	—
Steiermark	3	6	Lombardie	85	5
Kärnten	4	—	Venedig	13	2
Krain	4	1	Ungarn	48	4
Küstenland	2	—	Kroatien	—	1
Tirol	16	3	Siebenbürgen	12	4
Böhmen	72	6	Zusammen .	350	47
Mähren	26	2			

Mit im Ganzen 766 Bütten und 72 Maschinen.

Tapeten, Papiermâché, Buntpapier, geprägtes Gold- und Silberpapier (zusammen im Werte von 1 Million fl.) werden vorzüglich sowol in Menge, als Qualität, zu Wien erzeugt. Papiermâchéarbeiten zu Wien, Gratz, Sandau und Reichenau in Böhmen und Rohoncz in Ungarn.

Zucker und Syrup wird sowol aus Kolonialzuckermehl, wie auch aus inländischen Stoffen, vorzugsweise aus Runkelrüben, nur in Böhmen und Oesterreich unter der Ens aus Kartoffeln erzeugt, doch nicht hinlänglich für den Bedarf. Dieser Industriezweig ist fortwährend im Steigen, denn während im Jahre 1841 430.946 Centner Zuckermehl eingeführt wurden, belief sich die Menge desselben im Jahre 1850 auf 564.645 Centner. 1841 wurden aus inländischen Stoffen 104.929, 1850 275.000 Centner erzeugt.

Im Jahre 1854 waren in der ganzen Monarchie 128 Rübenzuckerfabriken vorhanden (welche 7,262.800 Ctr. Rüben verarbeiteten), davon entfielen auf

Oesterreich unter der Ens . . .	2	Galizien	2
Oesterreich ob der Ens . . .	1	Ungarn	23
Böhmen	57	Siebenbürgen	2
Mähren	34	Kroatien	2
Schlesien	5		

An Kolonialzucker wurden im Jahre 1854 600.000 Centner verarbeitet.

Bierbrauereien gibt es sehr viele, auch in den weinbauenden Ländern, vorzüglich aber in dem durch seinen Hopfen berühmten Böhmen; die Anzahl der im Betriebe stehenden Brauereien betrug in den deutschen Provinzen, Galizien und der Bukowina 1841 3.165, 1845 3070, 1850 2988; sie ist daher in Abnahme begriffen; da dies jedoch durch Auflassung der kleinern Unternehmungen geschieht und die bestehenden grössern noch erweitert werden, so nimmt das erzeugte Quantum von Jahr zu Jahr zu. Es betrug nämlich die erzeugte Menge 1841 1,815.748, 1845 8,862.286 und 1850 9,365.830 wiener Eimer. Der Geldwert des im Jahre 1850 erzeugten Bieres sammt Nebenproducten und brauchbaren Abfällen beläuft sich auf 33 Millionen fl.; die andern oben nicht angeführten Kronländer erzeugen bei 1$^1/_3$ Million Eimer; der Handel mit Bier ist unerheblich, doch findet eine unbedeutende Mehreinfuhr statt. In den deutschen und polnischen Kronländern waren die Bierbrauereien (1850) also vertheilt:

Niederösterreich	145	Küstenland (ohne Triest) . .	9
Oberösterreich und Salzburg .	378	Tirol	117
Steiermark	146	Böhmen	1057
Kärnten	289	Mähren und Schlesien . . .	429
Krain	28	Galizien und Bukowina . . .	390

In Ungarn, Galizien und der Bukowina, dann auch in Böhmen, Mähren und Niederösterreich blüht besonders die Branntweinbrennerei, welche sehr häufig als Nebenbeschäftigung der Landwirtschaft betrieben wird. Auch hier ist eine Verminderung der Brennstellen bei Vergrösserung der Erzeugungsfähigkeit der bestehenden bemerkbar; doch hat die Production, deren Gesammtwert 30 Millionen fl. beträgt, in den letzten 10 Jahren sich beinahe auf die

Hälfte vermindert, und eine bedeutende Einfuhr notwendig gemacht; Rosoglio- und Liqueurfabriken sind in Dalmatien und Mähren bedeutend und ausgezeichnet. Ausser Getreide und Kartoffeln werden auch Weintrauben, Rüben und Obst verwendet, in den ungarischen Ländern und Siebenbürgen vorzüglich Zwetschken zu Sliwowitz. In den deutschen und polnischen Provinzen (ohne Tirol) betrug im Jahre 1850 die Zahl der im Betriebe stehenden Branntweinbrennereien 14.917, von welchen 115 fabriksmässig, 2.714 gewerbsmässig und 12.088 als Nebenbeschäftigung der Landwirtschaft betrieben wurden. In den einzelnen Kronländern zählte man Branntweinbrennereien und zwar in

Oesterreich unter der Ens . .	1.972	Küstenland (ohne Triest) . .	1.331
Oesterreich ob der Ens . . .	695	Böhmen	704
Salzburg	3.242	Mähren	440
Steiermark	3.744	Schlesien	171
Kärnten	255	Galizien	1.042
Krain	1.203	Bukowina	118

So bedeutend die Essigfabrikation ist, so wird dennoch der Bedarf, namentlich zu technischen Zwecken nicht gedeckt, eben so wenig wie der Bedarf an Hefe, doch hat man in neuerer Zeit diesem Mangel durch Erzeugung von Kunsthefe abgeholfen. Die Oelbereitung ist sehr bedeutend, obgleich nur der sechste Theil der Gesammterzeugung von 15 Millionen fl. auf den fabriksmässigen Betrieb, welcher besonders in Ungarn, der Wojwodschaft und dem Banate vorkömmt, entfällt; fünf Sechstel werden als Nebenbeschäftigung der Landwirtschaft geliefert. Die weitere Verwendung von Oel zur Seife ist nur in Triest und Venedig bemerkenswert, doch nimmt selbe seit neuerer Zeit auch anderwärts zu.

Die Tabaksfabrikation (Staatsmonopol) ist sehr bedeutend und nimmt von Jahr zu Jahr an Umfang zu. Am ausgebreitetsten ist sie in Ungarn. In der ganzen Monarchie bestehen jetzt 27 Tabakfabriken, welche an 900.000 Centner rohen Tabak verarbeiten. Tabakfabriken sind in:

Niederösterreich	5	Lombardie	1
Oberösterreich	1	Venedig	1
Steiermark	1	Ungarn	4
Tirol , ...	1	Serbien	1
Böhmen	2	Kroatien	2
Mähren	2	Siebenbürgen	1
Galizien	3		

Die grössten sind zu Haimburg und Pest. Die Tabakfabrikatenerzeugung belief sich im Jahre 1854 auf 74.737 wiener Centner Schnupftabak, 535.216 wiener Centner Rauchtabak und 86.650 wiener Centner (958,340.000 Stück) Cigarren.

Stroh-, Bast-, Schilf- und Holzgeflechte werden in grosser Menge erzeugt; jedoch nur die feineren Waaren gewerbsmässig, die gröberen dagegen

von der landwirtschaftlichen Bevölkerung, fabriksmässig feinere Strohhüte und Korbflechterwaaren, besonders im Venetianischen, Geflechte für Möbel in den Städten der deutschen Kronländer. Diesem Industriezweige liegen an 3.000 Strohhutmacher und 1.200 Korbflechtermeister ob. Der Wert aller hieher gehörigen Erzeugnisse beträgt an 4 Millionen fl.

Die Holzkohlenerzeugung ist landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung, und ist dort von höchster Bedeutung, wo der Bergbau und die Montanindustrie gepflegt werden. Die jährliche Holzkohlenerzeugung stellt einen Geldwert von c. 20 Millionen fl. dar.

Die Verfertigung der Filzhüte gehört meist dem Kleingewerbe an. Selbstständige Hutmacher gibt es in der Monarchie bei 4.000 Hutfabriken bestehen nur in den grossen Städten, wie in Wien, Prag und Mailand. Der Geldwert der jährlichen Erzeugung ist auf 6 Millionen fl. anzuschlagen.

Die Wachsfabrikation ist jetzt, besonders seit der geringern Nachfrage von Wachskerzen, unbedeutend, und es erhält das Materiale, welches meist im rohen Zustande verbraucht wird und einen Wert von $3\frac{1}{3}$ Million fl. hat, durch dieselbe nur einen Wertzuwachs von $\frac{1}{2}$ Million fl. — An Unschlitt werden jährlich 500.000 Centner erzeugt, welcher Betrag, um dem Bedarfe zu genügen, noch um c. 50.000 Centner durch Mehreinfuhr aus dem Auslande vermehrt werden muss. Das Seifensiedergewerbe (4.500 Seifensieder in der Monarchie) liefert sehr gute Waaren; doch ist der Bedarf an Seife durch die inländische Erzeugung nicht gedeckt, wogegen die Stearinkerzenfabrikation bedeutende Mengen für die Ausfuhr liefert.

Mehl wird grösstentheils auf den gewöhnlichen Mahlmühlen, deren es im Kaiserstaate an 50.000 gibt, in neuerer Zeit aber auch schon oft auf Dampfmahlmühlen erzeugt.

Pottasche wird zum Theile gewerbsmässig (c. 1.000 Pottaschesiedereien), zum Theile noch im Wege der landwirtschaftlichen Nebenbeschäftigung, in Ungarn aber auch fabriksmässig erzeugt. Die Stärkemehlerzeugung (wozu Weizen und Kartoffeln verwendet werden) wird als landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung, dann aber auch gewerbs- und fabriksmässig bewirkt. Künstlicher Sago wird in mehreren Fabriken, Mehlspeisen werden grösstentheils gewerbsmässig verfertigt (über 1.000 Mehlspeismacher; die meisten im Südwesten). Confecte und Chocolade werden überall, besonders in den italienischen Kronländern und in den grösseren Städten, ebenso auch Kaffeesurrogate und Cichorie — jetzt aber nicht mehr in der früheren so grossen Menge — bereitet. Vom Belange ist die fabriksmässige Bereitung des künstlichen Champagners und die sowol fabriks- als gewerbsmässig betriebene Erzeugung von Parfumeriewaaren (besonders in den grossen Städten; man zählt im Ganzen 150 selbstständige Gewerbe).

Apotheker gibt es 3.500, Leimsieder 150, Wagenschmiermacher 180, Bürstenbinder bei 600, Kammmacher bei 6.000 in der

Monarchie. Die Arbeiten der letzten, sowie das stark erzeugte Siegellack gewähren beträchtliche Mengen für die Ausfuhr. — Die Buchbinderarbeiten haben die bedeutendste Ausdehnung zu Wien erlangt. Einen nicht unerheblichen Industriezweig bildet die Verfertigung der Regen- und Sonnenschirme, namentlich im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Oesterreich ob und unter der Ens; der Betrieb dieser Waaren geschieht an mehreren Orten fabriksmässig. Man zählt im Staate bei 500 Regenschirmmacher und nimmt den Geldwert der jährlichen Erzeugung zu 1 Million fl. an.

Industrie in Mineralstoffen.

Einen der ersten Plätze nimmt hier die Eisenindustrie ein. Diese ist der wichtigste Zweig der gesammten Montanindustrie und zugleich einer der ältesten. Sie ist in allen Kronländern, am wenigsten in Dalmatien, zu finden. Am thätigsten und geschicktesten wird sie in Steiermark, Kärnten, Krain, Ungarn, Oesterreich und Böhmen betrieben.

Das Stabeisen (Schmiedeisen) wird entweder in Herden (Herdfrischen) oder in Flammenöfen (Frischen in Flammenöfen oder Puddlingsfrischen) oder durch die sogenannte Rennarbeit (in Stück-, Blase-, Bauernöfen oder Luppenfeuern) gewonnen. Letztere wird nur an wenigen Orten in Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen, Dalmatien und im lombardisch-venetianischen Königreiche meistens von Bauern und Zigeunern gepflegt. Die vorzüglichsten Puddlingsöfen finden sich in Mähren, Steiermark und Kärnten. Der Stahl wird entweder aus dem Roheisen auf Frischherden (Stahlfeuer, Hartzerrennfeuer) oder aus dem Stabeisen (Cementstahl) gewonnen, letzterer aber in geringerer Quantität. Das gefrischte Eisen und der Stahl endlich werden auf den Hammer- und Walzwerken (Eisenwerken, Stahlhämmern, Guss- und Cementstahlfabriken etc.) raffinirt. Die Hammerwerke stehen grösstentheils mit Frischfeuern in Verbindung.

Im Jahre 1851 bestanden in der Monarchie 893 Eisen- und Stahlhämmer (mit 2.284 Feuern), 29 Puddlingswerke (mit 87 Puddlingsöfen, 53 Walzenpaaren und 63 Schweissöfen), 68 Walzwerke (mit 249 Walzenpaaren und 168 Glühöfen), 18 Gussstahlöfen und 75 mechanische Werkstätten. Diesen Raffinirwerken schliessen sich die beim Bergbau bereits erwähnten Kupolöfen an. Die Vertheilung dieser Werke auf die einzelnen Kronländer ist aus folgendem ersichtlich:

Kronland	Eisen- und Stahlhämmer	Puddlingswerke	Walzwerke	Gussstahlöfen	Mechanische Werke
Oesterreich unter der Ens . .	94	3	11	11	21
Oesterreich ob der Ens . . .	61	—	6	—	1
Salzburg	14	—	1	1	2
Steiermark	121	9	9	3	3
Kärnten	79	4	10	1	11
Krain	18	—	—	—	3
Tirol und Vorarlberg	60	—	2	2	4
Böhmen	63	5	11	—	13
Mähren	13	4	7	—	8
Schlesien	6	—	4	—	2
Galizien	14	—	—	—	—
Bukowina	2	1	—	—	—
Lombardie	202	1	2	—	4
Ungarn	102	2	5	—	2
Siebenbürgen	40	—	—	—	—
Militärgrenze	4	—	—	—	1
Zusammen . .	893	29	68	18	75

Von dem zur Raffinirung gelangenden Roheisen wird der bei weitem geringere Theil auf die Stahlerzeugung verwendet, der überwiegend grössere Theil hingegen zur Erzeugung von raffinirtem Eisen oder Gusswaaren vom zweiten Gusse (aus Kupolöfen) dargestellt. Die Stahlerzeugung ist am belangreichsten in Oesterreich unter und ob der Ens, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol, weniger in der Lombardie, am wenigsten in Ungarn und Siebenbürgen; in den übrigen Kronländern findet gar keine statt. Unter dem raffinirten Eisen beansprucht das Grob- und Streckeisen die bedeutendsten Mengen und es wird dessen Erzeugungsmenge nur in Kärnten, Mähren und Schlesien von jener des Walzeneisens übertroffen. Für die aus Roheisen erzeugten Raffinate, ergeben sich als jährliches Mittel (in wiener Centner) folgende Zahlen und zwar beim Eisen:

Kronland	Grob- und Streckeisen	Walzeneisen	Schwarzblech	Weissblech	Gusswaaren aus Kupolöfen	Zusammen
Oesterreich unter und ob der Ens, nebst Salzburg .	225.000	48.000	45.000	—	8.500	326.500
Steiermark . .	180.000	90.000	82.000	1.500	10.500	364.000
Kärnten . . .	140.000	150.000	26.000	100	7.500	323.600
Krain	22.000	—	—	—	3.500	25.500
Tirol und Vorarlberg	35.000	7.500	2.000	—	4.500	49.000
Böhmen . . .	210.000	32.000	23.000	15.000	42.000	322.000
Mähren und Schlesien . . .	106.000	145.000	28.000	4.500	85.000	368.500
Galizien und Bukowina . .	35.000	—	—	—	10.000	45.000
Lombardie . . .	150.000	10.000	5.000	—	12.500	177.500
Ungarn	175.000	25.000	15.000	—	18.000	233.000
Siebenbürgen . .	40.000	—	—	—	500	40.500
Militärgrenze . .	10.000	—	—	—	2.500	12.500
Zusammen . .	1,328.000	507.500	226.000	21.100	205.000	2,287.600

Beim Stahl:

Kronland	Rohstahl	Gerbstahl	Gussstahl	Zusammen
Oesterreich unter und ob der Ens, nebst Salzburg	25.000	28.000	4.000	57.000
Steiermark	28.000	90.000	800	118.000
Kärnten	18.000	50.000	1.000	69.000
Krain	2.500	30.000	—	32.000
Tirol und Vorarlberg	8.500	2.500	1.000	12.000
Lombardie	1.500	5.500	—	7.000
Ungarn	—	2.000	—	2.000
Siebenbürgen	1.500	—	—	1.000
Zusammen . .	85.000	208.000	6.800	299.800

Die Sensen-, Sichel- und Strohmesserfabrikation ist eine der stärksten Verarbeitungen des gewonnenen Eisens und hat auch eine hohe Vollkommenheit erlangt. Sie ist vorzüglich in Steiermark und Oesterreich ob und unter der Ens zu Hause. Die Sensenhammerwerke liefern (ohne Einrech-

nung der gleiche Erzeugnisse liefernden Kleingewerbe) im jährlichen Durchschnitte mehr als 5½ Mill. Sensen, 1½ Mill. Sicheln und ½ Mill. Strohmesser im Gesammtwerte von 3 Mill. fl.

Feilen werden hauptsächlich in Oesterreich unter und ob der Ens und in der Lombardie (hier aus englischem Cementstahle) in vorzüglicher Güte erzeugt; Pfannen und Kesseln u. dgl. zumal in Niederösterreich und der Lombardie, weniger in Kärnten, Steiermark, Oberösterreich und Krain. — Von grosser Wichtigkeit ist die Draht- und Nägelerzeugung. Erstere (Geldwert der jährlichen Erzeugungsmenge über 1 Mill. fl.) ist zumal für Oesterreich unter und ob der Ens, Kärnten und Böhmen, letztere für die Lombardie, Krain und Oberösterreich von besonderer Bedeutung. Die Drahterzeugung erfolgt grösstentheils auf eigenen Drahtwalzwerken, die Nägelerzeugung hingegen wird sowol als Kleingewerbe, als auch auf grösseren Werkstätten (Geldwert der Production derselben fast 2 Mill. fl.) und von sehr vielen Montanwerken betrieben.

Manufacturhämmer (d. i. solche, welche auf eigenen Streck- oder Zeugfeuern aus Eisen und Stahl Waffen, Zeugwaaren, Schmiedwerkzeuge, Ambosse, Schiffsanker, Strohmesser, Krampen, Rechen, Hacken, Ackergeräte, Wagenachsen, Schrauben, Messer, Löffeln, Fischangeln u. a. kl. Waaren erzeugen) sind sehr viele vorhanden.

Gewehrfabriken bestehen in den meisten Kronländern (am vorzüglichsten in der Stadt Steier in Oberösterreich, im kärntnerischen Drauthale, in Wien, Brescia und Karlsbad) und versorgen nicht nur den inländischen Bedarf, sondern auch den Handel mit dem Auslande mit guten Fabrikaten. Andere Handwaffen werden vorzüglich in Oesterreich unter und ob der Ens, Steiermark, Kärnten, Böhmen und der Lombardie verfertigt. Schneide- und andere leichte Eisen- und Stahlwaaren erzeugen hauptsächlich Nieder- und Oberösterreich, dort vorzüglich Waidhofen an der Ips, hier die Stadt Steier mit Umgebung. Doch liefern andere Orte hieher gehörige Erzeugnisse von Güte (Wien, Gratz, Klagenfurt, Karlsbad, Horžowitz und Pürglitz in Böhmen, Blansko und Friedland in Mähren, Sterzing in Tirol, Como und Varese in der Lombardie).

Ein selbstständiger Industriezweig für Oesterreich ist in neuerer Zeit die Maschinenfabrikation geworden, welche sich rasch entwickelnd, jetzt einen hohen Grad von Vervollkommnung erlangt hat, aber natürlich nicht im Stande ist, dem Bedarfe zu genügen. Die grössten Maschinenfabriken bestehen in Wien und zu Wiener-Neustadt, dann sind Hauptorte hiefür: Prag, Reichenberg, Mailand, Venedig und Triest. Unter den im Jahre 1851 im Gange stehenden 903 Dampfmaschinen (mit 12.100 Pferdekraft) zählte man 691 (mit 8.800 Pferdekraft) als österreichische Erzeugnisse, unter den 121 Maschinen auf Schiffen (mit 14.300 Pferdekraft) 7 (mit 700 Pferdekraft) und unter den 473 Locomotiven

(mit 30.700 Pferdekraft) in Oesterreich 250 (mit 17.200 Pferdekraft) als inländische Producte.

Mit Ausschluss der Bergleute und ihrer Familien beträgt die Zahl der mit der Eisenindustrie Beschäftigten $^1/_4$ Million Menschen. Der Wert der Gesammterzeugung der Eisenmanufactur beträgt ungefähr 54 Millionen fl.

Die Erzeugung von Kupferblech, Kupferdraht und vertieften Kupferwaaren, welche nicht nur auf den Kupferhämmern und Walzwerken, sondern auch von einigen Fabriken und c. 3.000 Kupferschmieden bewerkstelligt wird, ist sehr ansehnlich; die Menge des jährlich verarbeiteten Kupfers beläuft sich auf c. 37.000 Centner (im Werte von $1^3/_4$ Mill. fl.), die daraus erzeugten Waaren haben einen Wert von $2^1/_2$ Million fl.

Das Blei wird vielfältig verarbeitet, zu allerlei Röhren, Schrott, Kugeln, Blechen etc. Die Menge des jährlich verarbeiteten Blei's beträgt 65.000 Centner, der Wert der Bleiwaaren 1 Million fl.

Die Verwendung des Zinnes ist zu Gerätschaften (Geschirr jetzt weniger als sonst), Legirungen, Staniol, zu chemischen Erzeugnissen etc. Zinngiesser zählt man im Ganzen 600, die meisten in Böhmen. Der Wert der Zinnwaaren ist auf c. 430,000 fl. anzuschlagen.

Zink wird in mehreren Kronländern, besonders in Tirol und Böhmen, zu Blech gestreckt oder zu Draht gezogen, und für chemische und physikalische Zwecke, sowie bei der Schriftgiesserei (welche vorzüglich in Wien, Mailand, Venedig, Prag, Ofen, Brünn und den anderen Hauptstädten betrieben wird) verwendet. Die Zinkwaaren stellen einen Geldwert von 25.000 fl. dar.

Die Industrie in Legirungen, welche c. 600 Glocken-, Knöpf- und Gelbgiesser, 1.100 Gürtler, Bronce- und Metallarbeiter, 1.600 Spengler, Flaschner und Klempner und bei 400 Fabriken und grössere Manufacturen beschäftigt, ist von grosser Bedeutung, insbesondere in Bezug auf Messing- und Tombackwaaren. Die beiden ärarischen Messingfabriken zu Ebenau und Achenrain und die Privaterzeugung (besonders in Niederösterreich) liefern Messing- und Tombackwaaren im jährlichen Werte von 2 Millionen fl. Die weitere Verarbeitung dieser zu Quincaillerie- und leonischen Waaren (womit sich Wien und Böhmen, weniger Tirol beschäftigen) ist gleichfalls höchst ansehnlich und stellt einen Geldwert von 750.000 fl. dar. Ebenso sind auch die Packfong- und Chinasilberarbeiten (am meisten in Oesterreich unter der Ens verfertigt, Gesammtwert $^1/_2$ Mill. fl.) und die Broncegalanteriewaaren (hauptsächlich in Wien gearbeitet, Gesammtwert 400.000 fl,) vom Belange.

Die Glockengiesserei wird in allen Kronländern, umfangreicher in Oesterreich unter der Ens, Böhmen, Galizien und der Lombardie betrieben; Geschütze aus Kanonengut und Stückmetall werden zu Venedig für die Flotte, zu Wien für das Landheer gegossen. Beide Erzeugungen werfen einen Wert von 250.000 fl. ab.

Schriftgiessereien gibt es 49, die bedeutendsten in den grossen Hauptstädten.

Die Industrie in Plattirungen ist nur in Wien und wenigen grösseren Städten von Bedeutung (Geldwert ihrer Erzeugnisse 150.000 fl.).

Industrie in Gold und Silber. Einen sehr bedeutenden Antheil an der Verarbeitung des Goldes und Silbers nehmen die Münzämter (zu Wien, Prag, Kremnitz, Karlsburg, Mailand und Venedig), welche beinahe ausschliesslich das vom inländischen Bergbaue gelieferte edle Metall, nebst einer grossen Masse von Bruchgold und Bruchsilber zu Münzen und Medaillen verbrauchen. Während der Jahre 1830 bis 1851 wurden 345.890 Mark Gold und 5,466.839 Mark Silber zur Ausmünzung verwendet, während nur 6.193 Mark Gold und 466.969 Mark Silber an Private verkauft wurden. Die Ausmünzung an Gold war am bedeutendsten im Jahre 1834 (45.539 Mark), am geringsten im Jahre 1846 (9.443 Mark), 1851 betrug sie 19.962 Mark, die bedeutendste Ausmünzung des Silbers fand im Jahre 1849 statt (619.807 Mark), die geringste im Jahre 1839 (116.058 Mark), im Jahre 1851 belief sie sich auf 160.255 Mark.

Was die eigentliche Industrie in Gold- und Silberwaaren betrifft, so betheiligen sich an derselben in der Monarchie 2.800 Gold- und Silberarbeitermeister mit 4.500 Gesellen und 2.200 Lehrjungen. Von besonderer Bedeutung ist sie in Wien, Mailand, Venedig und Prag, minder in Pest, Brünn, Gratz und Triest. Der Handel mit den Erzeugnissen derselben ist sehr umfangreich und activ und die Gesammtmenge der Erzeugung beläuft sich auf einen Wert von 14 Millionen fl. (wovon 11 Mill. auf die Gold-, 3 Mill. auf die Silberwaaren entfallen), welcher durch die Arbeiten der Gold- und Silberdrahtzieher, der Gold- und Silberplättner und der Goldschläger auf 17 Millionen fl. sich erhöht. Die Juwelenarbeiten werden fast durchgehends von den Gold- und Silberarbeitern besorgt.

Die Uhrmacherei beschäftigt bei 2.500 Uhrmachermeister mit 1.500 Gesellen und Lehrjungen und ist nur in Wien, Prag (astronomische Uhren), Gratz und Mailand von mehr Belang. Rücksichtlich der grösseren und der Pendeluhren, sowie auch der Thurmuhren ist sie vom Auslande vollkommen unabhängig und erfreut sich in diesen Artikeln einer namhaften die Einfuhr weit übersteigenden Ausfuhr. Der Gesammtwert der jährlichen Erzeugnisse beläuft sich auf 2 Millionen fl.

Rücksichtlich der Erzeugung geometrischer und optischer Instrumente, sowie physikalischer und chemischer Apparate und Modelle ist erst in neuerer Zeit ein Aufschwung eingetreten, doch decken nur die beiden ersteren den innern Bedarf. Grössere Etablissements gibt es zu Wien, Prag und Mailand; Mechaniker, Optiker und Maschinisten zählt man in der Monarchie 300, meist in den grösseren Städten. Der Wert der hieher gehörigen Erzeugnisse ist 300.000 fl.

Die Verfertigung der musikalischen Instrumente ist von ziemlicher Wichtigkeit. Klaviere werden vorzüglich zu Wien, Prag und Salzburg, Streichinstrumente zu Wien, Prag, Mailand und Cremona, Blasinstrumente zu Wien, Prag und überhaupt in Böhmen verfertigt; belangreich ist auch die Erzeugung der Zug- und Blasharmoniken zu Wien und der Orgelbau. Die jährlich erzeugten musikalischen Instrumente haben einen Geldwert von 1,500.000 fl.

Die Erzeugung von Bauziegeln ist allgemein, fabriksmässig jedoch nur in der Nähe grosser Städte, sonst nur als landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung. Die jährliche Erzeugungsmenge an Ziegeln beträgt 2.000 Millionen Stücke, im Werte von 20 Millionen fl. Die Kalkbrennerei ist sehr bedeutend und bildet eine Nebenbeschäftigung der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Töpferwaarenerzeugung ist in allen Kronländern verbreitet. Gemeine Töpferwaaren werden überall in hinreichender Menge erzeugt und dient ein Theil derselben selbst zur Ausfuhr. Man zählt im Ganzen über 10.000 Hafner, Töpfer und Geschirrhänder (ohne Nebenarbeiter) und der Wert der jährlich erzeugten Töpferwaaren ist auf 6 Millionen fl. anzunehmen. Einen besonderen Fabrikationszweig bildet die Verfertigung von Thon-Tabakpfeifenköpfen, welche sehr stark, in Niederösterreich, Ungarn, Böhmen und Krain fabriksmässig betrieben wird; jährlich werden 18 Millionen Stück (im Werte von 125.000 fl.) erzeugt.

Wedgewoodähnliche Geschirre (Steinthon) werden vorzüglich in Böhmen erzeugt, der jährliche Gesammtwert derselben ist 500.000 fl. Die Verfertigung von Steingut- und Fayencewaaren blüht ebenfalls in Böhmen (hier auch viel ausgeführt), dann in Niederösterreich und Mähren, in den übrigen Provinzen ist sie von minderem Belange; der Gesammtgeldwert dieser Waaren beläuft sich auf $2^1/_2$ Million fl.

Die Porzellanfabrikation liefert hinlänglich für den Bedarf und hat in neuerer Zeit sowol in Bezug auf Quantität als Qualität der Erzeugnisse zugenommen. In letzterem steht die Aerarialfabrik zu Wien (das wiener Porzellan gehört zu dem schönsten Europa's), sonst Böhmen obenan. Der Gesammtwert der Porzellanproduction beträgt $1^1/_2$ Million fl. — Feuerfeste Schmelztiegel und Schwarzgeschirr werden häufig, aber von weniger Bedeutung, erzeugt; sehr beträchtlich ist die Bleistiftfabrikation (vorzüglich in Wien), minder die Verfertigung des künstlichen Bimssteines und der künstlichen Schieferrechentafeln (diese Waaren haben zusammen einen Geldwert von 250.000 fl.).

Die Glas- und Spiegelindustrie bildet einen Hauptzweig der gewerblichen Thätigkeit Böhmens, welches Land hierin die erste Stelle auf der Erde einnimmt. Glas- und Spiegelfabriken, entweder beide vereinigt oder selbstständig, sind in allen Kronländern, mit Ausnahme Dalmatiens, des Küstenlandes und der Militärgrenze (die meisten in Böhmen) vorhanden. Im Jahre 1854

bestanden in der Monarchie 155 Glashütten und 54 Glasfabriken und zwar in

	Hütten	Fabr.		Hütten	Fabr.
Oesterreich u. d. Ens	2	6	Schlesien	1	—
Oesterreich ob der Ens	2	2	Galizien	16	2
Salzburg	2	—	Bukowina	3	—
Steiermark	9	4	Lombardie	6	—
Kärnten	1	2	Venedig	1	1
Krain	3	—	Ungarn	28	3
Tirol	2	3	Serbien und Banat .	1	—
Böhmen	61	23	Kroatien und Slavonien	1	3
Mähren	10	2	Siebenbürgen . . .	6	3

Das böhmische Glas ist das beste und wird nur in einzelnen Sorten vom englischen übertroffen; ihm zunächst steht das venediger (sehr berühmt sind die Glasperlen von Murano); die übrigen Kronländer erzeugen grösstentheils nur ordinäres Glas. Auch die Zahl der Glashütten, Glasschleifer und Glasgraveure ist höchst bedeutend. Zu Wien und Mailand hat die Glasmalerei grosse Fortschritte gemacht. Die gesammte Glaserzeugung ernährt c. 120.000 Menschen und hat einen Wert von 18 Millionen fl.

Endlich ist noch der sehr mannigfaltigen Industrie in Steinen zu erwähnen. Mühl-, Schleif- und Walzsteine werden in Menge, erstere zum Theil auch aus Kalk- und Kieselconglomeraten erzeugt; so auch Lithographiesteine, Marmor- und Steinplatten zu Möbeln, Granitpflastersteine u. s. w. Mit Einschluss der Steinmetz- und Gypsfigurenarbeiten haben die Steinwaaren einen Geldwert von $2\frac{1}{2}$ Million fl.

Erzeugung chemischer Producte. Buch- und Steindruckerei.

Sehr rasch hat in neuester Zeit die Erzeugung chemischer Producte sich entwickelt und deckt theilweise nicht nur den innern Bedarf, sondern bietet auch Handelsartikel für das Ausland. Letzteres gilt namentlich von der Schwefelsäure und den Zündrequisiten. Die meisten chemischen Fabriken befinden sich in den Gebirgsländern, in der Nähe der Bergwerke, dann in grösster Ausdehnung um Wien. Sehr bedeutend ist die Erzeugung von Zinnober, Salmiak, Ammoniak, Magnesia und anderer Salze, der Säuren, des Kupfervitriols, der Soda und des Salpeters, der chemischen Farben (bekannt sind die Bleiweissfabriken Kärntens) u. s. w. Schiesspulver und Salpeter bilden die Objecte eines Staatsmonopols, werden jedoch auch von der Privatindustrie, gegen Ablieferung des Productes an die Staatsverwaltung, erzeugt.

Für die Buchdruckerei sind Wien, Prag, Mailand und Venedig die Hauptstätten; unter den österreichischen Buchdruckereien steht die k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu Wien obenan, deren Reichtum an Typen der orientali-

schen, chinesischen, Mandschu-, Sanskrit- und anderer Sprachen durch nichts übertroffen wird und eine der grossartigsten Druckanstalten abgibt. Häufig sind mit den Buchdruckereien zugleich Schriftgiessereien und Lithographien verbunden. Die Steindruckerei hat erst in den letzten Jahren eine Vervollkommnung erlangt. Der Stich und Druck von Landkarten ist in Wien und dem lombardisch-venetianischen Königreiche vom Belange (namentlich die ausgezeichneten Arbeiten des k. k. militärisch-geograph. Instituts zu Wien).

b. Handel.

Der Handel Oesterreichs ist sehr ansehnlich und hebt sich von Jahr zu Jahr. Durch die physische Lage in der Mitte Europa's, im Süden vom adriatischen Meere bespült, im Innern von zahlreichen schiffbaren Flüssen durchströmt, ist Oesterreich schon von Natur aus für den Handel günstig bedacht. Die Urproduction, der Gewerbsfleiss, die Betriebsamkeit, Ausdauer und Bildung der Bewohner sind ebenfalls Grundlagen für die Blüte des commerziellen Lebens.

Der Handel Oesterreichs fing erst im Anfange des vorigen Jahrhunderts sich zu entwickeln an, als grosse Strassenanlagen, die Freihäfen, das Wechselrecht und andere Institute in's Leben gerufen wurden, Die erste Zeit bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts war die Zeit der Lehre und des Strebens nach Vergrösserung, in welcher der Handel sehr oft durch directe Unterstützung von Seiten der Regierung befördert wurde. Schnell gelangte er aber zu solcher Erstarkung, dass er sich selber überlassen werden konnte. Der innere Handel war bis in die neueste Zeit durch die Zwischenzolllinien der ungarischen Länder und Siebenbürgens sehr beengt und erst nach Aufhebung dieser (1. Oct. 1850) entfaltete er sich lebhafter und konnte vollständig freigegeben werden. Mit Ausnahme der Erwerbssteuer und einer bei bestimmten Erzeugnissen eintretenden Controlle, unterliegt der inländische Handel in Oesterreich keiner weitern Beschränkung und Abgabepflicht. Hingegen werden für aus dem Auslande eingeführte Waaren Einfuhrzölle erhoben, welche bei Producten, welche nicht im Inlande erzeugt werden (wie Kolonialwaaren), sowie bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, gering, bei Fabrikaten und Kunstproducten hingegen höher sind. Der neue Zolltarif vom 5. December 1853, welcher am 1. Januar 1854 in's Leben trat, entspricht vollkommen den Anforderungen des Schutzzollsystems [1]. Die Ausfuhrzölle sind von wenig Bedeutung, nur einige Rohstoffe sind mit höheren belegt. Die Durchfuhrzölle sind blosse Controllzölle.

Dem Auslande gegenüber zerfällt das Kaiserreich in zwei Zollgebiete, von welchen einer Dalmatien, der andere (das allgemeine österreichische Zollgebiet) die übrigen Kronländer umfasst, mit Ausnahme der Freihäfen Triest, Venedig,

[1]) Das früher beliebte Prohibitivsystem wurde schon durch den Zolltarif vom 6. November 1851 aufgelassen.

Fiume, Buccari, Zengg, Portoré und Karlopago, eines Theils der Handelsstadt Brody in Galizien, der Gemeinde Jungholz in Tirol und der Gemeinden Livigno und Trepalle in der Lombardie, welche Zollausschlüsse sind, und deren Waarenverkehr zum Zwecke der Hebung des Zwischenhandels keiner Zollpflicht unterworfen ist.

Mit Ausschluss derjenigen Personen, welche in der Schifffahrt ihren Lebensunterhalt finden, ernährt der Handel c. 3/4 Million Individuen.

Innerer und äusserer Handel.

Der innere Handel Oesterreichs ist ausserordentlich lebhaft. Man findet keinen Hauptbestandtheil des Reichs, der nicht mehr oder weniger Producte in denselben brächte; doch verschleissen die östlichen Länder mehr landwirtschaftliche Producte, die westlichen hingegen mehr gewerbliche und Kunsterzeugnisse. Der Verkehr, welchen die ungarischen Länder, Siebenbürgen und die Militärgrenze mit den übrigen Kronländern unterhalten, umfasst, bei ziemlich gleichen Ziffern der Ein- und Ausfuhr, einen Gesammtwert von mehr als 120 Millionen fl. In den einzelnen Kronländern ist der Handel dort am regsten, wo es im Verhältnisse zur Grösse des Landes viele Städte und Märkte oder viele industrielle Producenten gibt; so ist der Verkehr in Böhmen, Mähren, dem lombardisch-venetianischen Königreiche und Niederösterreich am lebhaftesten. Der Mittelpunct des gesammten österreichischen Binnenhandels aber ist Wien. Sonstige andere wichtige Handelsplätze im Innern des Reichs sind Pest, Prag, Brünn, Lemberg, Mailand, Botzen, Linz, Salzburg, Reichenberg, Pilsen, Olmütz, Troppau, Brody, Pressburg, Debreczin, Kaschau, Oedenburg, Semlin, Agram, Hermannstadt, Kronstadt, Gratz, Bergamo, Brescia, Mantua, Verona und Padua.

Aber auch der Transitohandel ist für Oesterreich von grosser Wichtigkeit.

Der Handel Oesterreichs mit dem Auslande hat eine besonders lebhafte Bewegung durch den im Jahre 1853 mit dem deutschen Zollvereine abgeschlossenen Handelsvertrag, sowie durch den Beitritt Modena's, Parma's und Liechtensteins (seit 1853) zum österreichischen Zollvereine erlangt.

Die vorzüglichsten Absatzorte der österreichischen Producte sind die Türkei mit ihren Vasallenländern, die deutschen Bundesstaaten, Russland, Italien, die jonischen Inseln, Griechenland, die Schweiz, Frankreich, die Niederlande, das britische Reich, Nordafrika und Nordamerika. In den Ländern des Orients werden vorzüglich Eisen- und Messingwaaren, Woll- und Baumwollwaaren, Leinwand, Glas, Seesalz, Holz etc. abgesetzt, dagegen aus denselben Baumwolle, Oel, Vieh, Häute, Reis, Kaffee, Südfrüchte, Tabak bezogen; nach den deutschen Bundesstaaten besteht die Ausfuhr vorzugsweise in Metallwaaren, Seide und Seidewaaren, Glas, Leinwand, Wollwaaren, Tischler- und Wagnerarbeiten, Weinen und Tabak, aus denselben die Einfuhr in literarischen Producten, einigen Industrieerzeugnissen, Holz und Getreide (die beiden letzteren

a. Wert der Waareneinfuhr

Waarengattungen nach den Zolltarifsclassen	Grenzen, über welche die Einfuhr erfolgte														
	Süd-Deutschland	Sachsen	Preussen	Russland	Türkei	Fremde italienische Staaten			Schweiz	Fiume	Triest	Venedig	Andere Häfen		Zusammen
						Kirchenstaat	Toskana	Sardinien					am mittelländ. Meere	am adriatisch. Meere	
	Gulden in Conventions-Münze														
Kolonialwaaren	1,696.097	1,715.984	1,145,445	312.704	19.476	29.930	3.857	1,930.754	18.931	161.781	8,215.780	2,017.007	1.278	843.471	18,112.495
Südfrüchte und Obst	9.905	23.657	8.447	3.467	400.129	6.741	1.619	320.942	19.350	56.366	1,931.997	447.520	6	79.590	3,309.736
Tabak- und Tabakfabrikate	1,738.980	6,289.260	188.520	133.608	122.448		16.536	696	300	300	604.320	501.552		168.996	9,765.516
Getreide und sonstige Feld- und Gartenerzeugnisse	2,647.757	1,252.078	1,471.272	3,554.756	2,760.737	232.069	148.288	1,328.615	31.480	92.281	1,047.192	2,401.116	157.681	973.112	18,098.434
Thiere	698.926	402.380	398.193	2,250.851	11,865.605	121.236	107.453	964.969	472.487	6.661	195.143	978.070	3.582	77.572	17,543.128
Thierische Producte zum Genusse	194.284	59.294	41.279	29.565	111.322	5.436	3.058	47.927	305.597	3.859	78.180	123.679	6.386	8.917	1,018.783
Fette u. Oele zum Genusse und zum technischen Gebrauche	405.537	991.180	571.105	85.234	1,081.988	44.685	98.217	1,124.495	25.211	110.187	3,401.890	3,401.442	2.839	513.816	11,857.826
Geistige Getränke und zubereitete Speisen	374.468	175.337	160.866	14.852	258.592	5.988	61.078	1,223.664	51.345	65.034	339.424	466.973	3·026	551.241	3,751.888
Brenn-, Bau- und Werkstoffe	2,537.439	409.689	935.237	63.424	221.827	32.658	45.897	1,056.948	109.804	3.949	470.618	483.421	2.972	28.297	6,402.180
Thierische Producte zum techn. Gebrauche	331.768	454.994	348.998	492.917	2,271.449	18.502	4.207	467.012	222.475	131.073	984.189	506.551	13.280	288.608	6,536.023
Arzenei-, Parfümerie-, Farb- und Gerbestoffe	2,664.328	5,114.063	1,742.060	75.803	206.813	31.658	12.008	712.464	244.570	83.248	1,651.339	1,112.462	9.275	341.256	14.001.347
Metalle, unedle, vererzt, roh u. als Halbfabrikat	575.069	1,241.599	1,956.514	5.976	124.169	8.095	7.968	307.945	15.409	3.534	382.275	513.472	1.634	39.945	5,183.604
Metalle, edle, Ganz- und Halbedelsteine, dann Perlen	1,318.730	2,148.924	4,781.340	237.810	1,656.560	24.000		733.260	218.000		112.140	420.680			11,651.444
Webe- und Wirkstoffe	1,729.050	4,295.870	1,568.975	1,388.265	3,422.060	984.575	27.010	4,112.260	575.480	13.335	9,705.260	2,997.110	180	544.760	31.364.190
Garne	806.825	4,886.440	2,862.740	20.810	26.845	6.130	44.765	556.120	276.885	79.090	336.600	52.995		9.220	9,965.465
Webe- und Wirkwaaren	467.390	2,855.960	1,109.940	104.790	8.990	5.660	9.330	275.060	470.940	3.110	48.970	103.469	400	10.890	5,474.899
Flechtwaaren und ähnliche Arbeiten (aus Borsten, Därmen etc.)	91.195	53.076	9.027	70	1.020	1.548	5.190	14.970	24.559	5.073	16.571	20.229	32	1.996	244.556
Leder, dann Leder- u. Kürschnerwaaren und ähnliche Fabrikate	641.980	1,067.670	603.020	59.880	888.300	20.190	68.280	144.410	63.690	22.340	76.970	232.670		11.070	3,900.470
Kleidungen und Putzwaaren	53.060	144.200	65.740	2.260			4.500	31.400	33.420		8.680	8.652		2.400	354.312
Papier und Papierarbeiten	286.320	355.270	178.250	1.480	3.680	820	12.440	76.105	74.065	52.355	5.210	10.280		1.155	1,057.430
Holzwaaren, dann Drechsler-, Tischler- und Schnitzarbeiten	287.464	180.204	67.526	36.516	2.055	4.530	2.694	129.675	36.305	8.739	50.443	29.071		1.690	836.912
Land- und Wasserfahrzeuge	243.340	446.150	374.950	720	24.210	700	700	730	600		3.530	100		41.450	1,137.180
Glas-, Stein- und Thonwaaren	103.558	170.645	72.109	1.284	2.966	13.862	6.409	78.881	22.269	1.505	11.050	1,600.708	419	2.933	2,088.598
Waaren aus unedlen Metallen	219.118	984.005	321.399	10.789	1.544	3.618	7.770	134.861	135.121	11.338	39.348	100.035		16.215	1,985.161
Waaren aus edlen Metallen und Bijouterien	787.380	497.108	113.184	13.026	3.420	3.560	13.318	36.100	48.626	24.826	69.570	39.858		6.060	1,656.016
Zusammengesetzte Waaren	72.600	221.700	47.500	3.100	900	1.200	2.600	84.000	36.700	500	7.700	19.645		400	498.545
Maschinen und Instrumente	692.370	842.040	795.180	2.920	340	2.060	1.670	136.780	134.100	760	45.620	150.032	40	22.900	2,826.812
Chemische Producte, Arzenei-, Farb- und Parfümeriewaaren	393.123	503.553	194.538	4.761	8.250	6.401	22.713	272.336	54.456	7.252	330.739	390.160	3.240	27.193	2,218.715
Literarische und Kunstgegenstände	704.862	2,450.386	280.708	18.357	7.684	56.880	45.015	290.540	143.986	225	138.028	261.727		854	4,399.252
Abfälle, nicht in anderen Abtheilungen enthaltene	2.244	8.919	1.738	141	1.047	2.182		235	3.369	15	12.951	106.173		12.602	151.616
Summe	22,775.167	40,241.635	22,415.800	7,920.116	25,504.426	1,674.914	784.590	16,594.154	3,869.530	948.736	30,321.727	19,496.859	206.270	4,628.609	197,392.533

b. Wert der Waarenausfuhr.

Waarengattungen nach den Zolltarifsclassen	Grenzen, über welche die Ausfuhr erfolgte														
						Fremde italienische Staaten							Andere Häfen		
	Süd-Deutschland	Sachsen	Preussen	Russland	Türkei	Kirchenstaat	Toskana	Sardinien	Schweiz	Fiume	Triest	Venedig	am mittelländ. Meere	am adriatisch. Meere	Zusammen
	Gulden in Conventions-Münze.														
Kolonialwaaren	1.319	1.210	442	11.705	3.402				220	27	1.171	70			23.566
Südfrüchte und Obst	23.989	443.009	53.042	17.936	1.233	2.145	4.065	420	9.118	561	34.986	18.781		26.177	644.462
Tabak- und Tabakfabrikate	4.300	200	200	2.000	200				100	1,070.985	1,005.600			100	2,083.685
Getreide und sonstige Feld- und Gartenerzeugnisse	520.767	2,359.449	546.677	37.877	268.335	142.140	1.610	148.039	174,755	52.938	244.972	265.873	467	161.363	4,925.362
Thiere	1,438.848	977.980	1,140.381	215.322	715.514	308.355	133.001	1,053.672	394.842	316.267	1,315.173	16.862		540.059	8,566.276
Thierische Producte zum Genusse	86.551	65.469	144.306	56.753	160.738	155.988	3.775	1,156.995	28.960	1.336	84.553	271.346		11.312	2,228.082
Fette und Oele zum Genusse und zum technischen Gebrauche	8.448	49.238	42.129	16.969	98.046	31.030	23.950	151.193	9.631	7.330	218.731	50.248	81	8.560	715.584
Geistige Getränke und zubereitete Speisen	13.334	10.309	135.922	293.872	123.024	24.772	636	16.848	119.756	13.542	211.158	29.309		56.321	1,048.803
Brenn-, Bau- und Werkstoffe	492.840	2,826.120	1,353.725	2,828.366	1,076.441	53.911	21.999	147.777	174.688	951.858	1,253.354	1,642.471	3.067	1,551.492	14,388.109
Thierische Producte z. technischen Gebrauche	547.580	1,051.569	380.424	33.032	48.694	41.061	2.010	74.778	28.466	8.240	46.580	36.128		5.750	2,304.312
Arzenei-, Parfümerie-, Farb- und Gerbestoffe	385.045	538.886	197.235	668.195	334.024	7.398	4.843	126.965	107.917	5.489	227.867	206.050		33.057	2,842.971
Metalle, unedl., vererzt, roh u. als Halbfabrikat	581.725	308.243	383.545	124.103	403.348	6.086	328	75.099	22.806	10.505	1,802.599	121.182		55.267	3,894.836
Metalle, edle, Ganz- und Halbedelsteine, dann Perlen	2,155.094	9,579.760	890.511	1,340.000	3,767.389	120.000		405.072	50.094		10.854	93.910			18,412.684
Webe- und Wirkstoffe	7,054.470	13,380.180	3,321.880	373.680	366.690	57.020	17.860	12,280.220	34,117.360	260	50.610	239.200		10.280	71,269.710
Garne	56.440	428.375	153.430	17.090	135.100	11.800	2.765	72·310	110	230	21.075	33.470		2.320	934.515
Webe- und Wirkwaaren	2,550.227	3,781.350	3,580.020	1,663.760	8,128.217	112.560	41.075	1,584.244	161.887	340.234	6,148.997	1,951.747		362.117	30,506.435
Flechtwaaren und ähnliche Arbeiten (aus Borsten, Därmen etc.	46.094	66.682	9.450	13.722	34.281	1.589	5.005	514.016	29.050	4.389	344.999	27.431		3.869	1,100.577
Leder, dann Leder- und Kürschnerwaaren und ähnliche Fabrikate	199.455	109.370	135.615	251.325	2,057.355	66.710	18.500	160.645	5.050	35.850	423.100	267.100		221.900	3,952.975
Kleidungen und Putzwaaren	1,083.660	566.070	338.700	112.990	2,957.150	20.710	19.840	236.310	75.630	81.910	1,116.020	409.590		86.730	7,105.310
Papier und Papierarbeiten	16.187	50.238	21.463	27.041	509.491	10.516	2.484	100.691	3.165	2.610	207.727	1,273.449		24.817	2,249.879
Holzwaaren, dann Drechsler-, Tischler- und Schnitzarbeiten	490.967	663.202	455.952	83.323	549.207	25.503	10.773	286.328	30.837	122.894	733.018	154.586		122.068	3,728.658
Land- und Wasserfahrzeuge	91.340	289.260	25.000	2,785.040	553.360	2.700	100	78.600	4.200	800	56.000	35.200		2.600	3,924.800
Glas-, Stein- und Thonwaaren	394.730	3,508.123	168.429	150.901	823.081	12.878	1.739	105.391	31.331	18.749	1,429.619	165.047		56.599	6,866.407
Waaren aus unedlen Metallen	396.617	219.151	162.635	1,084.353	1,267.442	43.393	12.327	253.235	50.176	49.269	905.941	300.425		39.468	4,783.732
Waaren aus edlen Metallen und Bijouterien	531.426	267.366	130.830	49.146	3,298.560	20.844		341.028	3.582	106.992	3,439.956	393.948		74.136	8,657.814
Zusammengesetzte Waaren	368.190	633.600	407.700	124.920	804.330	9.360	4.050	171.090	12.600	37.710	692.190	154.890		25.830	3,446.460
Maschinen und Instrumente	168.980	194.260	226.740	194.230	166.000	38.960	1.020	190.850	7.650	16.810	390.520	35.460		12.430	1,643.880
Chemische Producte, Arzenei-, Farb- und Parfümeriewaaren	168.670	966.929	53.238	66.103	407.687	24.769	655	80.747	18.730	21.267	594.794	106.952		11.444	2,521.985
Literarische und Kunstgegenstände	181.439	886.874	125.609	67.151	164.427	55.335	57.160	612.570	38.906	8.940	101.910	257.925		24.400	2,582.646
Abfälle, nicht in anderen Abtheilungen enthaltene	532	3.316	20.968	215	317	5.674	4.355	84	47	114.823	41.814	189		15.335	207.669
Summe	20,068.264	44,225.788	14,606.198	12,825.580	29,223,083	1,413.507	395.925	20,425.217	35,711.664	3,402.815	23,155.888	8,558.839	3.615	3,545.801	217,562.184

aus Bayern); nach Russland werden Weine, Seide, Salz, Metall- und andere Industriewaaren ausgeführt, aus diesem Reiche Vieh, Häute, Pelzwerk, Talg, Honig, Wachs, Leinsamen, Theer etc. eingeführt; nach Frankreich gehen rohe Seide, Getreide, Hülsenfrüchte, Holz, Glas, Metalle etc., und es kommen von dort Parfumerien, Seidenstoffe, Weine, Modeartikel und Spezereiwaaren etc. Grossbritannien und die Niederlande bringen uns vorzüglich Kolonial- und Spezereiwaaren, ersteres überdies noch Maschinen, feine Garne, Eisen-, Metall-, und Modewaaren und Pferde. Die Schweiz gibt Hornvieh und Milchproducte ab und empfängt hiefür Eisen, Wollen- und Eisenwaaren, Salz. Nach Italien werden Woll-, Baumwoll-, Eisen- und Glaswaaren ausgeführt, von dort wieder Südfrüchte, Olivenöl, Seidenwaaren, Hanf, etc. eingeführt.

Im Verwaltungsjahre 1853 betrug im allgemeinen österreichischen Zollverbande (mit Einschluss des Fürstentums Liechtenstein und der Herzogtümer Modena und Parma) der Wert der Waareneinfuhr 197,392.533 fl. (1852: 199,361.761 fl., 1851: 150,547.298 fl., — doch hier ohne Einschluss der drei zollverbündeten Staaten) und der Wert der Waarenausfuhr 217,562.184 fl. (1852: 186,490.312 fl., 1851: 130,023.756 fl., gleichfalls ohne Einschluss der früher erwähnten drei Staaten). Auf den Verkehr über die Landgrenze entfielen von der Einfuhr 151,790.332 fl., von der Ausfuhr 178,895.226 fl., auf den Verkehr über die Seegrenze und mit den Freihäfen von der Einfuhr 45,602.201 fl., von der Ausfuhr 38,666.958 fl. Doch ist von diesen Zahlen der Wert des sehr bedeutenden Verkehrs, welchen die österreichischen Freihäfen mit den Zollausschlüssen und den fremden Staaten unmittelbar betreiben, ausgeschlossen. Eine detaillirte Nachweisung über den Verkehr des allgemeinen österreichischen Zollverbandes mit dem Auslande und den österreichischen Zollausschlüssen im Verwaltungsjahre 1853 geben folgende zwei nebenstehende Tabellen:

Bei Vergleichung des Wertes der Einfuhr mit jenem der Ausfuhr nach den Hauptrichtungen des Verkehrs zeigt sich:

bei dem Verkehre über die Landgrenze eine Mehrausfuhr von .	27,104.894 fl.
bei dem Verkehre mit den Freihäfen und über die Seegrenze eine Mehreinfuhr von	6,935.243 „
und bei dem Gesammtverkehre zu Lande und zur See eine Mehrausfuhr von	20,169.651 „

Der Zollertrag der Handelswaaren betrug im Jahre 1853

	bei d. Einfuhr	bei d. Ausfuhr
bei dem Verkehre über die Landgrenze . . .	11,698.899 fl.	901.107 fl.
bei dem Verkehre über die Seegrenze und mit den Freihäfen	9,388.474 „	115.850 „
im Ganzen	20,987.373 „	1,016.957 „

Den bedeutendsten Antheil an dem Zollertrage hatten: bei der Einfuhr: die Kolonialwaaren (nahezu die Hälfte), Getreide und sonstige Feld- und Garten-

erzeugnisse, Schlacht- und Zugvieh, die gebrannten geistigen Flüssigkeiten und die Weine, sowie die Webe- und Wirkwaaren; bei der Ausfuhr die Webe- und Wirkstoffe (beinahe $^3/_4$), namentlich Seide, dann das gemeine Werkholz.

Zur gewöhnlichen Ein- und Ausfuhr im allgemeinen Zollgebiete ist noch die Ein- und Ausfuhr zur Zubereitung und auf ungewissen Verkauf zu rechnen.

Der Geldwert der vom Auslande im Jahre 1852 zur Zubereitung eingeführten Waaren betrug 4,995.354 fl. Hievon entfallen nach den Grenzen, über welche die Einfuhr stattfand: für die deutschen Zollvereinsstaaten 1,506.278 fl. (vorzüglich Leinengarne), für Russland 141.047 fl. (vorzüglich Getreide), für die Türkei 35.311 fl. (zumeist Felle und Häute), für die fremden italienischen Staaten 411.552 fl. (grösstentheils Getreide), für die Schweiz 1,524.754 fl. (zumal Baumwollwaaren) und für die Seeküsten 1,376.412 fl. (insbesondere Getreide, Schafwolle, Wollwaaren, Kleidungen und Putzwaaren); nach den Zolltarifsclassen entfallen vorzüglich für Getreide und sonstige Feld- und Gartenerzeugnisse 1,522.656 fl., für Felle, Häute und Pelzwerk 191.740 fl., für Leinengarne 1,239.690 fl., für Baumwollwaaren 1,503.800 fl. — Der Geldwert der zur Zubereitung ausgeführten Waaren betrug in demselben Jahre 542.033 fl., wovon auf die deutschen Zollvereinsstaaten 152.236 fl. (darunter Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaat für 59.747 fl.), auf die fremden italienischen Staaten 85.530 fl. (grösstentheils Getreide) und auf die venetianische Seeküste 274.920 fl. (darunter Wachs für 46.240 fl., roher Weinstein für 70.110 fl. und gemeines Leder für 85.800 fl.) kommen.

Der Geldwert der im Jahre 1852 auf ungewissen Verkauf eingeführten Waaren erreichte 515.835 fl., worunter vorzüglich aus den deutschen Zollvereinsstaaten 68.480 fl., aus Russland 239.343 fl. und aus der Türkei 157.400 fl. enthalten sind; nach den vorzüglicheren Waarengattungen entfallen: für Ochsen und Stiere 355.540 fl. und für Pferde 120.260 fl. Der Wert der als unverkauft zurück ausgeführten Waaren betrug 79.796 fl. — Der Geldwert der auf ungewissen Verkauf ausgeführten Waaren belief sich im Jahre 1852 auf 2,404.276 fl.; davon kommen auf die deutschen Zollvereinsstaaten 541.231 fl., auf Russland 76.726 fl., auf die Türkei 160.153 fl., auf die fremden italienischen Staaten 54.285 fl.. auf die Schweiz 33.156 fl. und auf die Seeküsten 1,538.725 fl.; nach den einzelnen Waarengattungen entfallen vorzugsweise: für Schlacht- und Stechvieh 100.403 fl., für Edel- und Halbedelsteine 207.148 fl., für Leinenwaaren 250.130 fl., für Wollwaaren 530.900 fl., für Seidenwaaren 249.200 fl. und für Goldarbeiten 478.800 fl. Der Wert der als unverkauft zurück eingeführten Waaren betrug dagegen in dem besagten Jahre 566.545 fl.

Der Verkehr Dalmatiens und der quarnerischen Inseln (welche letztere seit 1854 dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete angehören)

mit allen anderen Landestheilen der österreichischen Monarchie und mit dem Auslande im Verwaltungsjahre 1852 stellte sich in der gewöhnlichen Einfuhr mit 6,608.807 fl. [1]) (1851: 6,347.936 fl.) und in der gewöhnlichen Ausfuhr mit 5,056.095 fl. [2]) (1851: 5,567.581 fl.). Auf den Verkehr über die Landgrenze kamen bei der Einfuhr 543.682 fl., bei der Ausfuhr 267.040 fl., auf den Verkehr über die Seegrenze dagegen bei der Einfuhr 6,065.125 fl., bei der Ausfuhr 5,056.095 fl. Die näheren Ergebnisse des Verkehrs dieses Zollgebiets sind aus folgenden Tabellen zu ersehen:

a) Wert der gewöhnlichen Einfuhr:

[1]) Darunter zollfrei eingeführte Waaren im Werte von 761.069 fl.
[2]) Darunter zollfrei ausgeführte Waaren im Werte von 107.396 fl.

Waarengattung	Wert der Einfuhr				
	Zu Lande von oder über			zur See	Zusammen
	die kroatische Militärgrenze	die Türkei	Montenegro		
	Gulden in Conv. Münze.				
Natur- und landwirtschaftliche Erzeugnisse.					
Kolonialwaaren . . .	—	40	—	183.367	183.407
Südfrüchte und Obst . .	12	3.822	16	39.023	42.873
Tabak	—	—	—	328.600	328.600
Fette, Oele zum Genusse u. technischen Gebrauche	—	—	—	9.840	9.840
Getreide und sonstige Feld- und Gartenerzeugnisse .	520	24.033	2.551	1,424.891	1,451.995
Getränke	—	50	—	24.046	24.096
Fische, Schal- u. sonstige Wasserthiere	—	35	935	93.411	94.381
Geflügel und Wildpret .	26	354	158	398	936
Schlacht- und Stechvieh .	5.585	322.294	7.710	17.738	353.327
Thier. Producte. z. Genusse	—	1.511	915	27.025	29.451
Zugvieh	430	6.220	350	340	7.340
Brennst. u. Baumaterialien	15	3.865	—	80.574	84.454
Sonstige Natur- und landwirtschaftl. Erzeugnisse	—	24	—	4.522	4.546
Summa . .	6.588	362.248	12.635	2,233.775	2,615.246
Industriegegenstände.					
a. Fabrikationsstoffe und Halbfabrikate.					
Arzenei- und Parfümeriewaarenstoffe	192	50	—	12.276	12.518
Chemische Producte . .	10	—	—	30.070	30.080
Kochsalz	—	—	—	23.483	23.483
Farben und Farbstoffe .	—	—	—	32.574	32.574
Gummen, Harze u. dgl. Oele z. techn. Gebrauche .	168	10.544	—	11.324	22.036
Gerbematerialien	—	1.920	12	3.378	5·310
Mineralien und Erden . .	—	40	—	4.766	4.806
Edelsteine, echt. Perl., edle Metalle im roh. Zustande	—	—	—	100	100
Unedle Metalle im rohen u. halbverarb. Zustande .	—	2.008	—	68.374	70.382
Rohstoffe	3.570	68.549	1.050	547.004	620.351
Garne	—	—	—	197.080	197.080
Summe . .	4.120	83.111	1.062	930.429	1,018.722
b. Ganzfabrikate.					
Fabrikate	64.501	5.667	—	2,850.285	2,920.453
Liter. u. Kunstgegenstände	3.750	—	—	50.636	54.386
Summe . .	68.251	5.667	—	2,900.921	2,974.839
Zusammen . .	78.959	451.026	13.697	6,065.125	6,608.807

Unter dem Werte der Einfuhr befinden sich an zollfrei eingeführten Gegenständen:

Tabak	328.600 fl.
Getreide	2.328 „
Getränke	132 „
Thierische Producte zum Genusse	1.360 „
Brennstoffe und Baumaterialien	42.651 „
Sonstige Natur- und landwirtschaftliche Erzeugnisse	12 „
Kochsalz	23.483 „
Unedle Metalle, roh und halbverarbeitet	976 „
Rohstoffe	891 „
Fabrikate	358.220 „
Literarische und Kunstgegenstände	2.416 „
Summe	761.069 fl.

b) Wert der gewöhnlichen Ausfuhr:

Waarengattung	Wert der Ausfuhr				
	Zu Lande nach oder über			zur See	Zusammen
	die kroatische Militärgrenze	die Türkei	Montenegro		
	Gulden in Conv. Münze.				
Natur- und landwirtschaftliche Erzeugnisse.					
Kolonialwaaren	—	—	—	64	64
Südfrüchte und Obst	4	881	—	19.850	20.735
Tabak	—	—	—	—	—
Fette, Oele zum Genusse u. technischen Gebrauche	870	19.920	—	1,700.220	1,721.010
Getreide u. sonstige Feld- und Gartenerzeugnisse	17.152	10.988	—	66.559	94.599
Getränke	65.678	39.127	2.687	1,112.666	1,220.158
Fische, Schal- u. sonstige Wasserthiere	—	120	—	313.692	313.812
Geflügel und Wildpret	—	—	—	211	211
Schlacht- und Stechvieh	2.940	2.622	40	89.452	95.054
Thier. Producte z. Genusse	12	240	—	400.022	400.274
Zugvieh	150	1.200	—	4.680	6.030
Brennst. u. Baumaterialien	—	—	—	105.594	105.594
Sonstige Natur- und landwirtschaftl. Erzeugnisse	—	18	—	51.578	51.596
Summe	86.806	75.116	2.727	3,864.588	4,029.287
Industriegegenstände.					
a. Fabrikationsstoffe und Halbfabrikate.					
Arzenei- und Parfümeriewaarenstoffe	—	—	—	227.970	227.970
Chemische Producte	—	70	—	—	70
Kochsalz	—	88.482	—	—	88.482
Farben- und Farbstoffe	—	15	—	8.057	8.072
Gummen, Harze u.dgl. Oele z. technischen Gebrauche	—	—	—	8.978	8.978
Gerbematerialien	—	—	—	28.284	28.284
Mineralien und Erden	15	—	—	19.814	19.829
Edelsteine, echte Perl., edle Metalle im roh. Zustande	—	—	—	468	468
Unedle Metalle im rohen u. halbverarb. Zustande	—	112	—	11.584	11.696
Rohstoffe	—	3.432	150	469.236	472.818
Garne	—	—	—	540	540
Summe	15	92.111	150	774.931	867.207
b. Ganzfabrikate.					
Fabrikate	1.599	6.616	1.400	147.536	157.151
Liter. u. Kunstgegenstände	500	—	—	2.000	2.500
Summe	2.099	6.616	1.400	149.536	159.651
Zusammen	88.920	173.843	4.277	4,789.055	5,056.095

Unter dem Werte der Ausfuhr befinden sich an zollfrei ausgeführten Gegenständen:

Getränke	228 fl.
Brennstoffe und Baumaterialien	18.646 „
Kochsalz	88.482 „
Unedle Metalle, roh und halbverarbeitet	40 „
Summe	107.396 fl.

Im Verkehre über die Landgrenze ergibt sich eine Mehreinfuhr von	276.642 fl.
im Verkehre mit den Freihäfen und über die Seegrenze eine Mehreinfuhr von	1,276.070 „
Im Ganzen eine Mehreinfuhr von	1,552.712 fl.

Der Zollertrag der Einfuhr betrug 307.195 fl., jener der Ausfuhr 32.397 fl.

Transito- und Speditionshandel.

Oesterreich wird durch seine Lage und die Beschaffenheit seiner Länder — im Osten und Süden reiche Naturschätze, im Norden und Westen ein frisches Industrieleben — die beste Gelegenheit zu einem lebhaften Transito- und Speditionshandel gewährt. Aus dem Süden werden vorzüglich macedonische Baumwolle, türkische Garne, italienische Früchte, Seide, Oel, Wachs, Spezereiwaaren, Seefische etc. bezogen, diese nach dem mittlern, nördlichen und nordöstlichen Europa verführt und hiefür von da wieder mancherlei Pelzwerk, Hanf, Talg, Industrieerzeugnisse u. s. w. als Speditionsgüter nach Italien und der Türkei zurückgeführt. Den stärksten Antheil an dieser Beschäftigung haben Triest, Venedig und Wien, dann Pest, Semlin, Karlstadt, Fiume, Botzen, Brody, Krakau, Kronstadt und Czernowitz. Eine gute Erwerbsquelle ist dieser Handel für Dalmatien, welchem hiebei seine lange Küste und seine zahlreichen Häfen sehr zu Statten kommen; geräuchertes Fleisch, Käse, Wachs, Häute und Wolle etc. aus Montenegro, Bosnien und anderen türkischen Ländern, sowie aus Griechenland werden von hier nach den Häfen des adriatischen und mittelländischen Meeres verführt und hiefür Reis, Zucker, Stahl und verschiedene Manufacturwaaren für die Türkei zurück genommen.

Im Jahre 1852 belief sich der Geldwert der durch das allgemeine österreichische Zollgebiet gelangten Durchfuhr auf 106,900.952 fl. (1851: 105,010.788 fl.).

Nach den Waarengattungen war dieser Geldwert also vertheilt:

Waarengattungen nach den Zolltarifsclassen	Geldwert in Gulden Conv. Mze.
Kolonialwaaren	2,232.285
Südfrüchte und Obst	738.032
Tabak und Tabakfabrikate	694.286
Getreide und sonstige Feld- und Gartenerzeugnisse . .	1,406.875
Thiere	476.264
Thierische Producte zum Genusse	437.854
Fette und Oele zum Genusse und technischem Gebrauche	914.869
Geistige Getränke und zubereitete Speisen	656.064
Brenn-, Bau- und Werkstoffe	278.269
Thierische Producte zum technischen Gebrauche . . .	1,558.250
Arzenei-, Parfümerie-, Farb- und Gerbestoffe	1,742.787
Metalle, unedle, vererzt, roh und als Halbfabrikat . . .	227.667
Metalle, edle, Edel- und Halbedelsteine, dann Perlen . .	18,076.966
Webe- und Wirkstoffe	6,992.009
Garne	1,621.290
Webe- und Wirkwaaren	48,285.890
Flechtwaaren und ähnliche Arbeiten	327.733
Leder, dann Leder- und Kürschnerwaaren und ähnliche Fabrikate	1,402.585
Kleidungen und Putzwaaren	2,747.000
Papier- und Papierarbeiten	612.242
Holzwaaren, dann andere Drechsler-, Tischler- und Schnitzarbeiten	2,267.426
Land- und Wasserfahrzeuge	22.140
Glas-, Stein- und Thonwaaren	1,147.855
Waaren aus unedlen Metallen	2,943.959
Waaren aus edlen Metallen und Bijouterien	5,925.694
Zusammengesetzte Waaren	1,141.200
Maschinen und Instrumente	530.495
Chemische Producte, Arzenei-, Farb- u. Parfümeriewaaren	576.029
Literarische und Kunstgegenstände	905.125
Abfälle, welche nicht in anderen Abtheilungen enthalten sind	11.912
Zusammen	106,900.952

Nach den **vorzüglichsten Richtungen** betrachtet, erfolgte die Durchfuhr in nachstehender Weise:

Eintritt der Waaren	Austritt der Waaren	Geldwert in Gulden Conv. Mze.
aus den deutschen Zollvereinsstaaten .	nach den deutsch. Zollvereinsstaaten	765.846
	„ Russland	6,020.052
	„ der Türkei	15,558.123
	„ den fremden italien. Staaten .	1,737.777
	„ der Schweiz	588.319
	über die Seeküste	12,970.789
aus Russland . .	nach den deutsch. Zollvereinsstaaten	1,405.300
	in allen anderen Richtungen . .	1,143.148
aus der Türkei . .	nach den deutsch. Zollvereinsstaaten	1,111.600
	in allen anderen Richtungen . .	606.387
aus den fremden italienischen Staaten .	nach den deutsch. Zollvereinsstaaten	231.185
	„ „ fremden italien. Staaten .	1,002.073
	„ der Schweiz	3,075.972
	über die Seeküste	7,481.352
	in allen andern Richtungen . .	99.736
aus der Schweiz .	nach den deutsch. Zollvereinsstaaten	84.953
	„ „ fremden italien. Staaten .	23,548.735
	über die Seeküste	12,319.608
	in allen andern Richtungen . . .	124.583
über die Seeküsten	nach den deutsch. Zollvereinsstaaten	2,928.692
	„ Russland	347.112
	„ der Türkei	4,090.165
	„ den fremden italien. Staaten .	7,237.331
	„ der Schweiz	1,830.714
	über die Seeküste	591.400
	Zusammen . .	106,900.952

Nach den Ein- und Austrittsgrenzen entfallen

auf die Grenze	im Eintritte Geldw. in fl. CM.	im Austritte Geldw. in fl. CM.
von oder über Süddeutschland	12,647.248	2,657.059
„ „ „ Sachsen	14,352.485	1,323.467
„ „ „ Preussen	10,641.173	2,547.050
„ „ „ Russland	2,548.448	6,948.084
„ „ „ die Türkei	1,717.987	20,251.756
„ „ „ die fremden italienischen Staaten	11,890.318	33,582.081
„ „ „ die Schweiz	36,077.879	5,614.948
„ „ „ die Seeküsten	17,025.414	33,976.507
Zusammen . .	106,900.952	106,900.952

Den grössten Beitrag zur Durchfuhr lieferten der Menge nach im Eintritte die Seehäfen, an welche sich die Länder des deutschen Zollvereins, dann die fremden italienischen Staaten anreihen; diesen zunächst kommt die Schweiz, dann Russland und zuletzt die Türkei. Im Austritte stehen der Menge nach ebenfalls die Seehäfen obenan, welchen sich die fremden italienischen Staaten, die deutschen Zollvereinsstaaten, die Schweiz, dann die Türkei und Russland anschliessen.

Die Durchfuhr durch das österreichische Zollgebiet ergab einen Zollertrag von 63.051 Gulden.

Der Geldwert der Durchfuhr durch Dalmatien belief sich im Jahre 1852 auf 3,437.107 fl. (1851: 3,348.246 fl.), wovon

auf Natur- und landwirtschaftliche Erzeugnisse	926.201 fl.
„ Fabrikationsstoffe und Halbfabrikate	1,068.532 „
„ Ganzfabrikate	1,442.374 „

kamen. Die grössten Ziffern nahmen Garne (546.760 fl.), Kolonialwaaren (327.520 fl.), Schafwolle (246.500 fl.), Schlacht- und Stechvieh (192.583 fl.) in Anspruch. Nach den Richtungen, in welchen die Durchfuhr durch Dalmatien erfolgte, war der Geldwert also vertheilt:

Eintritt der Waaren	Austritt der Waaren	Geldw. in fl. CM.
aus der Türkei	nach der Türkei	55.588
	„ Montenegro	1.635
	über die Seeküsten	439.374
aus Montenegro . . .	nach der Türkei	400
	über die Seeküsten	104.864
über die Seeküsten . .	nach der Türkei	2,337.491
	„ Montenegro	109.907
	über die Seeküsten	387.848

Der Zollertrag dieser Durchfuhr betrug: 10.183 fl.

Seehandel.

Zur Vervollständigung der Daten über den Handel ist noch des Seehandels zu erwähnen. Der früher angeführte Handel über die Seeküsten umfasst nämlich blos die Mengen jenes Verkehrs, welcher durch die Seehäfen über die Zollgrenze mit den im allgemeinen Zollgebiete befindlichen Landestheilen und den damit zollvereinten fremden Staaten betrieben oder von diesen über die Seehäfen nach den Zollausschlüssen, Dalmatien und dem Auslande vermittelt wurde und der bei Dalmatien in der Rubrik „zur See“ dargestellte Verkehr enthält blos jene Werte, welche von den Zollämtern nachgewiesen wurden. Hingegen begreift der nun darzustellende Seehandel den gesammten Verkehr zur See.

Der Seehandel stellte im Jahre 1851 einen Wert in der Waareneinfuhr von 134,867.600 fl., und in der Waarenausfuhr einen Wert von 78,904.100 fl. dar, und zwar:

a. Wert der Waareneinfuhr in Gulden C. M.

Länder, wo der Seeverkehr stattfand	aus österreichischen Häfen						aus fremden Häfen	im Ganzen
	Oesterreich. Küstenland	Venetian. Küstenland	Kroatisches Küstenland	Militärgrenze	Dalmatien	Zusammen		
Oesterreich. Küstenland . .	2,410.500	7,822.000	977.300[1])	234.700	2,573.300	14,017.800	83,448.900	97,466.700
Venetianisches Küstenland .	16,221.100	192.300	303.700[1])	—	703.100	17,420.200	7,659.800	25,080.000
Kroatisches Küstenland . .	2,400.600	159.400	505.400[1])	22.200	186.500	3,274.100	1,776.700	5,050.800
Militärgrenze	789.600	43.300	310.300	109.000	770.500	2,022.700	185.000	2,207.700
Dalmatien	3,587.100	156.200	172.100[1])	—	819.800	4,735.200	327.200	5,062.400
Im Ganzen . .	25,408.900	8,373.200	2,268.800	365.900	5,053.200	41,470.000	93,397.600	134,867.600

b. Wert der Waarenausfuhr in Gulden C. M.

Länder, wo der Seeverkehr stattfand	nach österreichischen Häfen						nach fremden Häfen	im Ganzen
	Oesterreich. Küstenland	Venetian. Küstenland	Kroatisches Küstenland	Militärgrenze	Dalmatien	Zusammen		
Oesterreich. Küstenland . .	4,731.300	15,343.500	1,987.100[1])	291.200	2,157.700	24,510.800	34,522.300	59,033.100
Venetian. Küstenland . . .	4,486.100	135.800	95.600[1])	—	109.600	4,827.100	2,970.100	7,797.200
Kroatisches Küstenland . .	1,545.400	267.800	466.600[1])	3.800	164.000	2,447.600	3,747.200	6,194.800
Militärgrenze	383.700	173.000	255.100	77.600	224.600	1,084.000	589.900	1,673.900
Dalmatien	3,439.800	144.400	109.300[1])	—	414.800	4,108.300	96.800	4,205.100
Im Ganzen . .	14,586.300	16,064.500	2,883.700[1])	372.600	3,070.700	36,977.800	41,926.300	78,904.100

[1]) Darunter auch theilweise die Ergebnisse der Militärgrenze.

Den bedeutendsten Antheil an diesen Summen hatten Triest, Venedig, Fiume und Spalato, und zwar

Triest	in der Einfuhr mit	97,000.000 fl.,	in der Ausfuhr mit	58,600.000 fl.
Venedig	„ „ „ „	22,437.100 „	„ „ „ „	6,729.400 „
Fiume	„ „ „ „	4,599.500 „	„ „ „ „	5,121.900 „
Spalato	„ „ „ „	2,280.900 „	„ „ „ „	1,965.600 „

Nach den Waaren vertheilte sich die Ein- und Ausfuhr des Seeverkehrs, wie folgt:

	Waaren aus dem			Manufakturwaaren
	Thierreiche	Pflanzenreiche	Mineralreiche	
Einfuhr				
aus den Häfen Oesterreichs .	5,324.000	20,658.000	6,866.000	8,621.000
aus den Häfen des Auslandes .	9,412.000	65,711.000	6,252.000	12,024.000
Zusammen .	14,736.000	86,369.000	13,118.000	20,645.000
Ausfuhr				
nach den Häfen Oesterreichs .	5,092.000	19,219.000	4,808.000	7.859.000
nach den Häfen des Auslandes .	2,284.000	19,510.000	2,580.000	16,552.000
Zusammen .	7,376.000	38,729.000	8,388.000	24,411.000

Schifffahrt.

Die Schifffahrt Oesterreichs ist entweder Seeschifffahrt, oder Fluss-, Landsee- und Kanalschifffahrt.

Was die Seeschifffahrt anbelangt, so ist mittels des adriatischen Meeres dem österreichischen Handel in dieser Beziehung eine grosse Wasserstrasse geöffnet, welche ihm den Besuch der entferntesten Häfen erleichtert. Die vielen und bequemen Häfen, der grosse Vorrat an Schiffsbauholz einestheils im eigenen Lande, anderstheils in den Nachbarländern Moldau, Walachei und Albanien, die einheimischen Mengen an Kupfer, Eisen, Harz und Tauwerk und den übrigen Materialien für den Schiffbau, die nautischen Anlagen der Dalmatiner, Istrianer und Venetianer gewähren der Seeschifffahrt die beste Basis. Am regsten entfaltet sich die österreichische Schifffahrt im adriatischen und mittelländischen Meere; eine sehr lebhafte Küstenfahrt verbindet die vielen österreichischen Seeplätze und Inseln.

Handelsflotte. Die Fahrzeuge der österreichischen Handelsflotte zerfallen in Schiffe weiter Fahrt, welche zur Fahrt nach allen Häfen des In- und Auslandes berechtigt sind, in grosse Küstenfahrer, welche die Häfen des mittelländischen Meeres von der Meerenge von Gibraltar bis zu jener von Konstan-

tinopel besuchen, in kleine Küstenfahrer, welche entweder alle Häfen der österreichischen Seeküste oder nur die ihres bezüglichen Küstengebiets besuchen können, in Fischerbarken, Lichterschiffe (zum Ein- und Ausladen der Waaren) und in numerirte Barken (für den Verkehr naheliegender Küsten und Inseln bestimmt). Mit Ausnahme der numerirten Barken und der Lichterschiffe der Militärgrenze belief sich die Handelsmarine Oesterreichs zu Ende 1854 auf 9.893 Fahrzeuge (worunter 50 Dampfschiffe mit 8.210 Pferdekraft) mit 319.007 Tonnen Tragfähigkeit und 35.801 Mann. Nach den Schiffskategorien war diese Flotte vertheilt, wie folgt:

	Schiffe	Tonnen	Mann
Segelschiffe weiter Fahrt	615	203.972	6.675
Dampfschiffe	50	14.500	1.294
zusammen Schiffe weiter Fahrt	665	218.472	7.969
grosse Küstenfahrer	621	44.111	3.381
kleine Küstenfahrer für alle inländischen Häfen	1.702	31.588	5.647
kleine Küstenfahrer für die Häfen der bezüglichen Provinz	451	1.796	1.238
Fischerbarken	2.664	11.738	8.731
Numerirte Barken	3.738	9.045	8.678
Lichterschiffe	52	2.257	157

Ohne die numerirten Barken und Lichterschiffe waren an der Schiffszahl betheiligt:

	Schiffen	Tonnen	Mann
das österreichische Küstenland mit	2.073 [1])	245.034	13.179
Dalmatien mit	1.746	21.118	6.115
das venetianische Küstenland mit	1.940	34.324	6.552
„ kroatische „ „	186	4.508	578
die Militärgrenze mit	158	2.721	542

Die österreichische Handelsflagge besteht aus drei Streifabtheilungen, von welchen die unterste und oberste rot, die mittlere weiss ist, in welcher das erzherzogliche Wappen mit der Königskrone sich befindet.

Alle österreichischen Häfen sind seit 1. Februar 1852 Staatshäfen. Die wichtigsten sind die Freihäfen Triest, Venedig und Fiume.

Der vorzüglichste Seehandelsplatz ist Triest; die Schifffahrt dieses Hafens umfasste im Jahre 1854: 13.262 angekommene Schiffe mit 862.703 Tonnen und 13.294 abgegangene Schiffe mit 868.208 Tonnen, unter den ersteren waren 11.410 österreichische Schiffe mit 624.625 Tonnen und 1.852 fremde Schiffe mit 238.078 Tonnen, unter den letzteren 11.112 österreichische Schiffe

[1]) Darunter auch die Schiffe weiter Fahrt des dalmatin., venetian. und kroatischen Küstenlandes.

mit 604.453 Tonnen und 2.182 fremde Schiffe mit 263.755 Tonnen. Nach der Herkunft und der Richtung der Schiffe waren angekommen:

aus inländischen Häfen	10.602 Schiffe	mit	429.895 Tonnen
„ fremden „	2.600 „	„	432.808 „
abgegangen			
nach inländischen Häfen	10.501 „	„	424.078 „
„ fremden „	2.793 „	„	444.130 „

Nächst dem triester Hafen steht an Bedeutung der Freihafen von Venedig; hier betrug im Jahre 1853 der Schifffahrtsverkehr an angekommenen Schiffen 4.784 mit 421.095 Tonnen, an abgegangenen Schiffen 4.510 mit 429.694 Tonnen. Von den ersteren gehörten 3.939 Schiffe mit 318.699 Tonnen der österreichischen, 845 mit 102.396 Tonnen fremden Flaggen, von den letzteren 3.704 Schiffe mit 331.159 Tonnen der österreichischen und 806 Schiffe mit 98.535 Tonnen fremden Flaggen an.

Im Freihafen von Fiume beträgt die durchschnittliche Ankunft und Abfahrt von Schiffen bei 5.000 mit 80.000 Tonnen.

Andere Häfen von Bedeutung sind noch Rovigno im illyrischen, Portorè und Buccari im kroatischen Küstenlande, Zengg und Karlopago in der Militärgrenze, Zara, Sebenico, Spalato und Ragusa in Dalmatien und Chioggia bei Venedig.

Die Gesammtbewegung der österreichischen Schifffahrt*) im Jahre 1851 war an

eingelaufenen Schiffen	36.945	mit	1,537.872 Tonnen.
ausgelaufenen „	36.947	„	1,552.868 „

Unter den ersteren waren 36.158 handelsthätige Schiffe mit 1,482.319 Tonnen und 787 handelsunthätige Schiffe mit 55.553 Tonnen; unter den letzteren 36.159 handelsthätige Schiffe mit 1,497.101 Tonnen und 788 handelsunthätige Schiffe mit 55.767 Tonnen.

Auf die einzelnen Küstenländer kamen, und zwar auf

	eingelaufene Fahrzeuge	Tonnen	ausgelaufene Fahrzeuge	Tonnen
das illyrische Küstenland .	12.079	717.510	12.165	735.537
die venetianische Küste .	4.797	391.553	4.411	371.991
„ dalmatinische „ .	7.089	196.029	7.270	202.201
Civil-Kroatien	9.977	170.999	9.941	178.370
Militär-Kroatien	3.116	64.933	3.160	65.769

Nach den einzelnen Flaggen war der Schifffahrtsverkehr folgendermassen gestaltet:

*) Siehe „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik", herausg. v. d. k.k. Direction für admin. Statistik. 1855. V. Heft.

Flagge	Eingelaufen		Ausgelaufen	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Oesterreichische	33.010	1,153.478	33.124	1,164.314
Belgische	5	824	5	911
Brasilianische	1	122	—	—
Britische	154	34.550	147	36.095
Chilische	2	1.016	2	848
Dänische	38	5.224	33	5.162
Französische	69	9.728	63	9.361
Griechische	593	102.936	605	104.641
Hannöver'sche	8	966	9	1.107
Hanseatische	9	2.084	12	2.927
Jerusalemitanische	1	110	1	137
Jonische	199	6.818	196	6.613
Mecklenburgische	3	647	3	698
Moldauische	3	665	2	360
Neapolitanische	956	66.985	953	62.032
Niederländische	42	7.201	38	6.604
Nordamerikanische	37	15.341	38	17.437
Oldenburgische	5	687	3	447
Päpstliche	1.534	80.448	1.532	80.988
Portugiesische	—	—	1	124
Preussische	15	4.023	15	4.597
Russische	32	7.267	40	10.117
Samiotische	7	516	6	509
Sardinische	36	7.348	39	8.021
Schwedisch-norwegische . .	59	14.475	51	13.530
Serbische	1	173	—	—
Spanische	22	4.202	22	4.709
Toskanische	4	523	3	385
Türkische	93	7.927	95	8.446
Walachische	8	1.388	9	1.748
Zusammen . .	36.945	1,537.872	36.947	1,552.868

Nach den einzelnen Ländern stellte sich der Schifffahrtsverkehr also heraus:

Länder		Eingelaufen		Ausgelaufen	
		Schiffe	Tonnengehalt	Schiffe	Tonnengehalt
Oesterreich		32.328	989.036	32.449	995.599
Amerika	Verein.-Staaten	49	19.490	11	5.460
	Brasilien	92	22.886	31	9.049
	Venezuela	1	122	—	—
	St. Domingo	4	756	—	—
	Buenos-Ayres	—	—	1	740
	Spanische Besitzungen	39	10.002	2	402
	die übrigen Staaten	1	181	—	—
Afrika	Spanische Besitzungen	—	—	1	87
	die westl. Länder	—	—	1	276
Asien	Englische Besitzungen	5	1.824	—	—
	Holländische "	2	743	1	149
Aegypten		132	38.034	123	36.949
Berberei		6	810	15	2.280
Belgien		13	2.451	8	1.160
Britisches Reich		272	73.062	205	51.997
Dänemark		—	—	2	244
Frankreich		79	11.864	254	56.894
Griechenland		174	19.468	257	58.438
Hansestädte		14	2.035	15	2.940
Jonische Inseln		78	8.816	327	25.708
Kirchenstaat		1.453	74.185	1.371	77.417
Moldau		71	12.690	11	2.239
Neapel und Sicilien		1.062	84.366	966	80.153
Niederlande		45	7.943	22	3.629
Portugal		3	541	4	1.067
Preussen		—	—	5	1.025
Russland		106	28.296	26	8.447
Sardinien		22	2.941	45	8.736
Schweden und Norwegen		45	9.209	1	249
Spanien		9	1.375	21	5.461
Toskana		7	814	14	3.333
Türkei		626	74.331	636	110.040
Walachei		207	39.601	8	1.632
Zusammen		36.945	1,537.872	36.947	1,552.868

Fremde Häfen, in welchen eine sehr bedeutende Schifffahrtsbewegung der österreichischen Flagge stattfindet, sind: Corfu, Syra, Konstantinopel, Malta, Smyrna, Alexandrien, Odessa, Marseille, Livorno, London, Liverpool, Trapani und Ancona.

Dampfschifffahrt des österreichischen Lloyd. Die Gesellschaft des österreichischen Lloyd wurde im Jahre 1833 von den triester Seever-

sicherungs-Gesellschaften nach dem Muster des englischen Lloyd zu Handelszwecken gegründet und versieht seit 1836 die Dampfschifffahrt zur See. Gegenwärtig besteht der Lloyd aus 3 Sectionen: aus jener der 29 Assecuranzkammern, aus jener für Dampfschifffahrt und aus der literarisch-artistischen Section. Seine Flotte besorgt den Dienst längs der Küsten des adriatischen Meeres bis Malta, des griechischen und schwarzen Meeres bis Ibraila, Trapezunt, am kleinasiatischen und syrischen Gestade und bis Alexandrien, wo sie sich der ostindischen Suezlinie anschliesst. Die Gesellschaft besass im Jahre 1854 60 Dampfer mit 9.440 Pferdekraft und 28.245 Tonnengehalt, 93 Schleppschiffe und Flussbarken. Fahrten wurden in diesem Jahre 1.875 gemacht, 361.071 Reisende und 1,613.777 Centner Waaren befördert. Seit 1853 versieht auch der österreichische Lloyd den Personen- und Schleppdienst auf dem Po, Ticino und den Kanälen des lombardisch-venetianischen Königreichs und seit 1854 auch die Dampfschifffahrt auf dem Lago maggiore.

Die Binnenschifffahrt ist sehr lebhaft. Oesterreich besitzt 1.136 österreichische Meilen 791 Klafter Wasserstrassen, hievon kommen auf

die Donau	177	Meil.	3.700	Klftr.	
„ Theiss	159	„	2.935	„	
„ Save	105	„	3.324	„	
„ Maros	65	„	1.000	„	
„ Drau	36	„	—	„	
„ Kulpa	18	„	—	„	
den Inn	19	„	2.116	„	
die kleineren Flüsse des Donaugebiets	47	„	280	„	
das Donaugebiet zusammen	629	„	1.355	„	
den Dniester	64	„	—	„	
die Weichsel	48	„	—	„	
den San	31	„	—	„	
den Dunajec	5	„	—	„	
das Weichselgebiet zusammen	84	„	—	„	
die Elbe	14	„	2.000	„	
„ Moldau	42	„	—	„	
das Elbegebiet zusammen	56	„	2.000	„	
den Po	55	„	370	„	
die Adda	13	„	690	„	
„ kleineren Flüsse des Pogebiets	19	„	225	„	
das Pogebiet zusammen	87	„	1.285	„	
die Etsch	41	„	459	„	
„ Küstenflüsse des adriatischen Meeres	66	„	2.952	„	
„ schiffbaren Kanäle	107	„	740	„	

Diese schiffbaren Gewässer werden von Ruder- und Dampfschiffen befahren; am regsten ist der Verkehr in dem lombardisch-venetianischen Königreiche, in den ungarischen Ländern, in Böhmen, Ober- und Niederösterreich. Durch Dampfschiffe werden befahren die Donau (auf 181 Ml.), die Theiss (auf 148 Ml.), die Save (auf 87 Ml.), die Drau (auf 4 Ml.), die Weichsel (auf 36 Ml.), die Elbe (auf 14 Ml.), der San (auf 26 Ml.), der Po (auf 55 Ml.), der Platten-, Traun-, Wörther-, Garda-, Iseo-, Comersee und der Lago maggiore. Auch den Bodensee, auf welchem die Schifffahrt vollkommen freigegeben ist, befahren Dampfboote (welche aber fremden Staaten angehören; der österr. Hafen Bregenz an diesem See ist Staatshafen). — Zur Beschiffung der Donau und deren Nebenflüsse mit Dampfbooten entstand im Jahre 1830 die k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft. Diese beschifft nun regelmässig mit ihren (1854) 83 Dampf- und 298 Schleppschiffen (erstere von 9.283 Pferdekraft) die ganze Donaustrecke von Linz bis Galatz, die Theiss bis nach Tokai, die Save bis nach Sissek, die Drau bis nach Essek und den Begakanal, und beförderte im Jahre 1854: 1,431.904 Personen und 13,760.645 Ctr. Frachtgüter. Auf der untern Donau, zwischen Semlin, Belgrad und Pančova wird seit April 1854 der Verkehr von dem k. k. Flotillencorps vermittelt. Unter den künstlichen Wasserstrassen besitzt der Franzenskanal die grösste Tragfähigkeit; der Verkehr auf demselben betrug im Jahre 1852: 2.150 Schiffe und 237 Flösse und 3,570.685 Centner Waaren. Der Elbeverkehr mag sich im jährlichen Durchschnitte auf 3 Millionen, der Poverkehr auf 4 Millionen Centner belaufen. Auch der Verkehr auf der Moldau ist sehr belebt und hat für Böhmen eine weit höhere Bedeutung, als jener auf der Elbe. Der Betrieb der Dampfschifffahrt auf den Landseen, Strömen und Flüssen wurde durch das Gesetz vom 4. Januar 1855 geregelt.

Förderungsmittel des Handels.

Wesentliche Förderungsmittel des Handels sind die technischen Lehranstalten, Real- und nautischen Schulen [1]), die Protokollirung der Handelsfirmen und Societätscontracte bei den Handels- und Wechselgerichten, diese letzteren Gerichte selbst [2]), die Wasser- und Landstrassen [3]), das Postwesen, die Eisenbahnen und Telegraphen, Jahrmärkte, Börsen, Banken, Sparkassen, Handels- und Assecuranzgesellschaften, Handels- und Gewerbekammern, Consulate, Freihäfen, Handelsverträge und das Münz-, Mass- und Gewichtssystem.

An Landstrassen besitzt Oesterreich eine grosse Anzahl, die meisten in den deutschen und italienischen Provinzen, die wenigsten in den ungarischen Ländern, Siebenbürgen und Galizien. Die Strassen zerfallen in Aerarialstrassen,

[1]) Siehe „geistige Cultur."
[2]) Siehe „Justizverwaltung."
[3]) Wasserstrassen siehe „Schifffahrt."

welche auf Staatskosten angelegt und unterhalten werden, und in Provinzialstrassen, und Gemeindewege, erstere aus provinziellen Fonds, letztere durch Concurrenz der Gemeinden ausgeführt und erhalten.

Die bedeutendsten Strassen sind: von Wien nach dem adriatischen Meere über den Semmering nach Bruck an der Mur, Gratz, Marburg, Laibach, Görz, Adelsberg-Triest, Adelsberg-Fiume und Triest-Fiume; von Bruck nach Judenburg, Klagenfurt, Villach, Udine, Treviso-Verona, Treviso-Venedig, Padua und an die Grenze des Kirchenstaates; von Klagenfurt nach Marburg-Varasdin, von Klagenfurt über den Loibl nach Laibach, von Villach über den Prediel nach Görz, von Laibach über Neustadtl nach Agram und Karlstadt; von Wien nach Linz-Budweis, Linz-Passau gegen Regensburg, Linz-Braunau nach München, Linz-Salzburg und Innsbruck, über den Brennerberg, Botzen, Trient, Verona, Mantua nach Modena und Ferrara; die Eisenstrasse von Steier in Oberösterreich nach Eisenerz und Bruck; die Tauernstrasse von Salzburg nach Bruck über Ischl und Rottenmann, und über Radstadt nach Villach; von Innsbruck nach Landeck, von da über Finstermünz nach dem Engadein, weiters über das Stilfser-Joch nach Sondrio-Mailand und über den Arlberg nach Feldkirch. Von letzterm Orte gehen Strassen über Bregenz nach Norden, über den Rhein nach St. Gallen und über den Luziensteig zum Splügen nach Chiavenna-Mailand. Von Mailand ziehen 6 Strassen und zwar nach Verona, über Lodi nach Mantua, über Pavia nach Genua, über Boffalora nach Turin, über Sesto-Calende nach dem Simplon, und über Como nach dem St. Gotthard; eine Strasse aus dem Pusterthale über Belluno, und eine solche von Trient über Val Sugana nach Bassano; von Roveredo über Val-Arsa nach Vicenza. Von Wien über Znaim, Iglau nach Prag, Sachsen und Bayern; von Wien über Horn nach Budweis und nach Tabor, von Wien über Brünn, Olmütz, Teschen, Biala, Tarnow nach Lemberg-Brody und Russland und Lemberg-Czernowitz, vom letztern Orte über Jakobeny nach Siebenbürgen und die Moldau; von Brünn geht ein Arm nach Prag, einer über Holič nach Ungarn und einer über Troppau nach Krakau. Ferner sind von Strassen das Riesengebirge und die Karpaten an der nördlichen Seite in ihrer ganzen Länge bestrichen. Von Wien über Pressburg, Raab nach Ofen, von da einestheils über Temesvár nach Hermannstadt und durch den Rotenthurmpass in die Walachei, anderseits über Peterwardein und Semlin nach Belgrad und endlich über Debreczin nach Klausenburg und Hermannstadt; von Pest über Jablunka nach Teschen und über Bartfeld nach Galizien; von Wien über Oedenburg, Körment, Varasdin-Agram nach Karlstadt, von da mit einem Arme nach Fiume und einem andern nach Zara; endlich führt eine Strasse von Körment über Fünfkirchen und Essek nach Peterwardein.

Im Jahre 1854 zählte der Kaiserstaat 3.353·63 österreichische Meilen Aerarialstrassen; während die Länge der Privatstrassen im Jahre 1849 (ohne die ungarischen Länder, Siebenbürgen und der Militärgrenze) auf 10.583·50

österreichische Meilen sich belief. Hiezu kamen noch 1.136·19 österreichische Meilen an Wasserstrassen, welche unter Obsorge der Staatsbehörden standen. Nachfolgende Tabelle gibt eine Uebersicht der Strassenlängen in den einzelnen Kronländern:

Kronländer	Aerarial- (1854) Landstrassen	Privat- (1849) Landstrassen	Wasserstrassen (1854)
	österreich. Meilen		
Oesterreich unter der Ens	131·08	311·25	44·96
Oesterreich ob der Ens	93·14	767·25	55·91
Salzburg	48·11		
Steiermark	100·08	448·50	—
Kärnten	65·71	456·25	8·33
Krain	71·37		
Küstenland	74·85	165·00	11·50
Tirol und Vorarlberg	169·44	318·25	25·30
Böhmen	522·24	1,616·00	56·50
Mähren	105·44	865·00	5·00
Schlesien	43·68		
Galizien, Bukowina	388·50	149·00	148·00
Dalmatien	118·75	208·50	5·50
Lombardie	376·61	3,311·25	88·18
Venedig	233·42	2,277·25	146·65
Ungarn	449·24	?	243·55
Kroatien und Slavonien	47·81	?	124·00
Serbien und Banat	140·75	?	154·81
Siebenbürgen	173·41	?	18·00
Militärgrenze	?	?	?

Das österreichische Postwesen hat durch seine neue Reform (seit 1850) namentlich durch Vereinfachung der Briefportosätze, Einführung der Briefmarken und Vereinfachung des Fahrposttarifes sehr gewonnen. Der deutsch-österreichische Postverein (seit 6. April 1850, modificirt durch Vertrag vom 6. December 1851), welchem Oesterreich und die übrigen deutschen Bundesstaaten angehören und der italienisch-österreichische Postverein (seit 5. November 1850) zwischen Oesterreich, Toskana, Parma, Modena, dem Kirchenstaate und Sardinien erleichtern sehr den Postverkehr. Im Jahre 1855 hatte Oesterreich 2508 Postanstalten und die gesammte Briefausgabe belief sich 1854 auf 46,769.500 Stücke. Oesterreich versieht auch die Posten im Fürstentume Liechtenstein, sowie es auch in Konstantinopel, Belgrad und den Donaufürstentümern eigene Postanstalten unterhält.

Eisenbahnen. Das Eisenbahnnetz Oesterreichs ist sehr ausgedehnt und in Betreff der im Bau begriffenen und projectirten Bahnen nimmt die Monarchie jetzt den ersten Rang unter den deutschen Staaten ein. Die Eisenbahnen sind theils Staats-, theils Privatbahnen und werden mit Ausnahme der Linz-Budweiser-, Prag-Lahna- und Pressburg-Szered-Bahn, welche Pferdebahnen sind, alle durch Dampf getrieben. Die gegenwärtig vollendeten Eisenbahnen sind:

a) Staatsbahnen (148·4 österreichische Meilen).

1. die östliche Staatsbahn, von Auschwitz über Trzebinia, Krakau, Wieliczka, Bochnia, Tarnow nach Dembica, 24 österr. Ml. l.; mit den Seitenlinien von Trzebinia nach Szczakowa 3·8 Ml. zum Anschlusse an die Warschauer-Bahn, von Szczakowa nach Myslowitz in Preuss.-Schlesien, 1·7 Ml. zum Anschlusse an die oberschlesische Bahn.

2. die südliche Staatsbahn von Wien über Mödling, Wiener-Neustadt, Gloggnitz, Mürzzuschlag, Gratz, Marburg, Steinbrück nach Laibach, 58 1/2 österr. Ml. lang, mit den Flügelbahnen Mödling-Laxenburg 5/8 österr. Ml., Wr.-Neustadt-Katzelsdorf-Oedenburg, 4 1/4 Ml. lang.

3. Die lombardisch-venetianische Bahn, mit den Strecken Mailand-Monza-Camerlata, 6 1/4 österr. Ml., Coccaglio-Brescia-Verona-Vicenza-Padua-Mestre-Venedig, 29 3/4 österr. Ml. lang, Mailand-Treviglio 4 Ml., Verona-Mantua 4 1/2 Ml., Mestre-Treviso-Pordenone-Casarsa 12 Ml., zusammen 56 7/4 österr. Ml. lang.

b) Privatbahnen (266·1 österr. Ml. lang).

4. die privil. erste österreichische Eisenbahn [1]) von Budweis über Linz nach Gmunden, 26 österr. Ml. lang,

5. die Bahn von Prag über Kladno nach Lahna, 7 1/2 österr. Ml. lang, und die Bahn von Kralup nach Kladno 3 österr. M. lang,

6. die erste ungarische Eisenbahn von Pressburg über Tyrnau nach Szcred, 8 1/4 österr. Ml. lang,

7. die ausschliessl. privil. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn mit den Strecken Wien-Floridsdorf-Gänserndorf-Lundenburg-Prerau-Schönbrunn-Mähr.-Ostrau-Oderberg bis an die preussische Grenze zum Anschlusse an die oberschlesische Eisenbahn, 38 österr. Ml. lang, Floridsdorf-Stockerau 2 Ml., Gänserndorf-Marchegg 2 1/2 Ml., Lundenburg-Brünn 9 Ml., Prerau-Olmütz 3 Ml., Schönbrunn-Troppau 4 Ml., Mähr.-Ostrau-Dzieditz-Auschwitz, 11 Ml., Dzieditz-Bielitz 1 1/2 Ml., zusammen 71 österr. Ml.,

8. die privil. Wien-Raaber-Eisenbahn von Wien über Bruck an der Leitha nach Raab, 16 österr. Ml. lang,

[1]) Sie ist die älteste Eisenbahn des europäischen Continents; ihr Bau begann im Jahre 1825. Die Strecke von Budweis nach Linz ist Pferde-, jene von Linz nach Gmunden Dampfbahn.

9. die Brünn-Prag-Bodenbacher-Eisenbahn (nördliche Strecke der privil. Staatseisenbahn) von Brünn über Böhmisch-Trübau, Pardubitz, Prag, Kralup, Aussig nach Bodenbach an die sächsische Grenze zum Anschlusse an die böhmisch-sächsische Eisenbahn, $52\frac{1}{2}$ Ml., mit dem Flügel von Böhmisch-Trübau nach Olmütz 11 Ml., zusammen $63\frac{1}{2}$ österr. Ml. lang,

10. die Marchegg-Pest-Szegediner-Eisenbahn (südöstliche Strecke der privil. Staatsbahn) von Marchegg über Pressburg, Neuhäusel, Pest-Ofen, Csegled, nach Szegedin, 55 Ml., mit dem Flügel Csegled-Szolnok $3\frac{7}{8}$ Ml., zusammen $58\frac{7}{8}$ Ml. lang [1]),

11. die Kohlenbahn von Oravitza nach Basiasch, 9 Ml. lang,

12. die Bahn von Brünn nach Rossitz, 2 Ml. lang.

Im Bau begriffene und definitiv projectirte Bahnen sind:

Pardubitz-Reichenberg	17	österr. Ml.
Reichenberg-Zittau	3	„ „
Aussig-Teplitz	1	„ „
Prag-Lahna-Pilsen-Tauss an die bayerische Grenze zum Anschlusse an die Bahn nach Amberg	22	„ „
Verbindungsbahn in Wien	$\frac{3}{4}$	„ „
Wien-Linz-Salzburg und von da an die bayerische Grenze, 38 Ml., mit der Zweigbahn Linz-Passau, 14 Ml., zusammen	52	„ „
Gratz-Köflach	8	„ „
Bruck an der Mur-Radstadt-Salzburg	23	„ „
Marburg-Klagenfurt	15	„ „
Laibach-St.Peter-Nabrezina-Triest	$18\frac{1}{2}$	„ „
Steinbrück-Agram	10	„ „
Agram-Strezojevo-Karlstadt }	12	„ „
Agram-Strezojevo-Sissek }		
Innsbruck-Kufstein	10	„ „
Botzen-Verona	19	„ „
Monza-Bergamo-Coccaglio	$8\frac{1}{2}$	„ „
Mailand-Lodi-Piacenza	8	„ „
Mantua-Borgoforte zum Anschlusse an die italienische Centralbahn	3	„ „
Casarsa-Udine-Palmanuova	6	„ „
Dembica-Przemysl-Lemberg	22	„ „
Raab-Komorn	5	„ „
Szolnok-Püspök-Ladány-Debreczin	16	„ „
Püspök-Ladány-Grosswardein	9	„ „
Szegedin-Gross-Kikinda-Temesvár	15	„ „

[1]) Die Bahnen 9, 10 und 11 waren früher Staatsbahnen, seit 1. Januar 1855 wurden sie, sowie die Bahn 8, auf 92 Jahre einer französischen Actiengesellschaft (der privilegirten österr. Staatseisenbahngesellschaft) überlassen.

Steierdorf-Oravitza	1½	österr. Ml.
Mohacs-Fünfkirchen	7	" "

Noch auszuführende Eisenbahnlinien sind:

Teplitz-Eger	c. 18	" "
Eger-Asch-Hof	" 6	" "
Eger-Pilsen	" 11	" "
Pilsen-Budweis	" 19	" "
Innsbruck-Botzen	" 14	" "
Bergamo-Lecco	" 4	" "
Lodi-Pavia	" 4	" "
Udine-Villach-Klagenfurt	" 18	" "
Palmanuova-Nabrezina (Triest)	" 8	" "
St. Peter-Fiume	" 8	" "
Agram-Gross-Kanisa	" 16	" "
Marburg-Gross-Kanisa	" 17	" "
Oedenburg-Gross-Kanisa	" 19	" "
Gross-Kanisa-Ofen-Pest	" 27	" "
Gross-Kanisa-Fünfkirchen	" 15	" "
Neuhäusel-Komorn	" 3	" "
Ofen-Pest-Miskolcz-Kaschau-Neu-Sandec-Tarnow	" 54	" "
Debreczin-Miskolcz	" 15	" "
Lemberg-Brody	" 14	" "
Lemberg-Czernowitz an die moldauische Grenze	" 36	" "
Kronstadt-Hermannstadt	" 18	" "
Hermannstadt-Boitza bis an die walachische Grenze	" 6	" "
Hermannstadt - Mühlenbach - Karlsburg - Klausenburg - Grosswardein	" 30	" "
Hermannstadt-Altarad	" 31	" "
Altarad-Szolnok	" 18	" "
Altarad-Temesvár-Basiasch	" 19	" "
Szegedin-Mohacs-Essek	" 23½	" "
Szegedin-Peterwardein-Semlin	" 26	" "
Raab-Stuhlweissenburg-Mohacs-Essek-Semlin	" 67	" "

Sonach ergeben sich für den Umfang des österreichischen Eisenbahnnetzes im gegenwärtigen Bestande folgende Zahlen:

vollendete Bahnen	414·5	österr. Ml.
im Bau begriffene und definitiv projectirte Bahnen	312·3	" "
noch auszuführende Bahnen	564.5	" "
zusammen	1.291·3	österr. Ml.

Der Verkehr der wichtigeren Bahnen ist in runden Zahlen jährlich also anzunehmen:

Ferdinands-Nordbahn	1,400.000	Personen	15,000.000	Ctr. Frachten
südliche Staatsbahn	2,700.000	„	10,000.000	„ „
Wien-Raab	200.000	„	500.000	„ „
Brünn-Bodenbach	1,200.000	„	8,000.000	„ „
lombardisch-venetianische Bahn	2,200.000	„	2,600.000	„ „
Marchegg-Pest-Szolnok . . .	1,100.000	„	9,100.000	„ „
Budweis-Linz-Gmunden . . .	200.000	„	2,000.000	„ „
östl. Staatsb. (Myslowitz-Krakau)	100.000	„	1,800.000	„ „
erste ungarische Eisenbahn . .	100.000	„	400.000	„ „

Unterm 14. September 1854 wurde ein Eisenbahn-Concessionsgesetz (das erste dieser Art in Deutschland) erlassen.

Telegraphen. Die meisten bedeutenden Städte der Monarchie sind durch Telegraphen mit einander verbunden und beständig wird das Netz so erweitert, dass in allernächster Zeit sämmtliche durch Grösse, Industrie oder Handel wichtigen Orte unter einander und mit der Reichshauptstadt in Verbindung stehen werden. Die im Betriebe stehenden Telegraphenlinien sind folgende:

1. von Wien über Linz nach Salzburg und nach Passau zum Anschlusse an die bayerischen Linien; eine Fortsetzung geht von Salzburg über Kufstein, Innsbruck, Brixen, Botzen, Trient, Roveredo, Verona, Mantua bis zur Grenze zum Anschlusse an die modenesischen Linien. Von Innsbruck geht eine Seitenlinie über Feldkirch nach Bregenz zum Anschlusse an die bayerischen und schweizerischen Linien, von Salzburg eine Seitenlinie nach Ischl.

2. Von Verona über Brescia, Bergamo nach Mailand und von da über Monza und Como nach Chiasso zum Anschlusse an die schweizerischen Linien, mit den Fortsetzungen von Mailand nach der Grenze bei Buffalora zum Anschlusse an die sardinischen Linien, und von Mailand nach der Grenze bei Piacenza zum Anschlusse an die parmesanische Linie.

3. Von Verona über Vicenza, Padua, Mestre, Treviso, Udine, Görz, Triest, Pirano und Pola, mit den Seitenlinien von Mestre nach Venedig und von Triest nach Fiume.

4. Von Wien über Wr-Neustadt, Gloggnitz, Gratz, Cilli, Laibach nach Triest, mit den Seitenlinien von Cilli über Agram, Karlstadt, Gospic, Zara, Spalato, Ragusa nach Cattaro, von Laibach nach Klagenfurt, ein Flügel von Mödling nach Laxenburg und ein solcher von Wr.-Neustadt nach Oedenburg.

5. Von Wien über Pressburg, Neuhäusel, Pest, Szegedin, Lovrin, Peterwardein und Semlin nach der Grenze bei Belgrad zum Anschlusse an die serbischen Linien, mit den Seitenlinien von Neuhäusel nach Komorn, von Czegled über Szolnok nach Debreczin, von Lovrin über Temesvár, Lugos, Hermannstadt nach Kronstadt zur walachischen Grenze bei Ober-Tömos als Anschluss an die walachische Linie, von Lugos nach Orsova.

6. Von Wien über Lundenburg, Brünn, Böhmisch-Trübau und Prag nach Bodenbach zum Anschlusse an die sächsischen Linien.

7. Von Lundenburg, über Prerau nach Oderberg zum Anschlusse an die preussischen Linien, mit den Fortsetzungen von Prerau nach Olmütz und Böhmisch-Trübau zum Anschlusse an die Wien-Bodenbach-Linie; von Oderberg nach Troppau; von Oderberg über Krakau, Bochnia, Tarnow, Rzeszow, Przemysl, Lemberg, Tarnopol, Zalescyk, Czernowitz nach der moldauischen Grenze bei Nemeritscheni zum Anschlusse an die moldauische Linie mit der Seitenlinie von Krakau nach Szczakowa und von da nach Myslowitz zum Anschlusse an die russischen und preussischen Linien.

Die Länge der fertigen Telegraphenlinien beträgt im Ganzen c. 950 geogr. Meilen. Hiezu kommen die projectirten Linien (c. 280 Ml.), nämlich im Nordwesten von Linz über Budweis, Pilsen nach Prag mit der Seitenlinie Pilsen-Eger-Hof; im Südwesten von Klagenfurt nach Salzburg, von Klagenfurt nach Botzen, von Padua nach Rovigo; im Osten von Agram über Essek nach Peterwardein, von Temesvár nach Arad, von Debreczin über Grosswardein, Klausenburg, Karlsburg nach Maros-Vásarhely, von Klausenburg nach Suczawa.

Durch die Telegraphenanstalt wurden im Jahre 1854: 66.923 Staats- und 151.609 Privatdepeschen, zusammen 218.532 Depeschen mit 7,444.816 Worten befördert. — Oesterreich gehört dem deutsch-österreichischen Telegraphenvereine (seit 25. Juli 1850) an; mit Modena, Parma, Toskana, dem Kirchenstaate, Sardinien, der Schweiz, Russland, Frankreich, Belgien und den Donaufürstentümern sind besondere Verträge über die Verknüpfung der Telegraphenlinien dieser Staaten mit den österreichischen Stationen abgeschlossen worden.

Märkte. Hauptjahrmärkte werden nicht nur in den Kronlandshauptstädten, sondern auch in mehreren der sonstigen grössern Städte abgehalten; diese werden auch von auswärtigen Handelsleuten besucht. Die Jahrmärkte in den kleinern Ortschaften beschränken sich zumeist auf den Detailverkauf an die Consumenten. Die bedeutendsten Jahrmärkte werden zu Pest, Wien, Prag, Brünn, Botzen, Brody, Lemberg, Triest, Venedig, Mailand, Verona, Brescia, Hermannstadt und Troppau abgehalten; grössere Viehmärkte finden zu Olmütz, Oedenburg, Pest, Kecskemét, Debreczin, Lemberg, Brody, Jaroslau; Wollmärkte zu Brünn, Prag, Olmütz, Pilsen, Pest; Seidenmärkte zu Brescia, Bergamo; Getreidemärkte zu Oedenburg, Wieselburg, Altarad, Karlstadt etc.; Reismärkte zu Legnago statt. Von auswärtigen Märkten, auf welchen österreichische Erzeugnisse erscheinen, sind zu nennen die Messen zu Leipzig, die Wollmärkte zu Breslau, die Messen zu Sinigaglia und zu Tultscha in der Türkei.

Börsen bestehen zu Wien, Triest, Venedig und Mailand.

Unter den Bankanstalten ist die k. k. privilegirte österreichische Nationalbank zu Wien das grossartigste Institut. Sie wurde am

1. Juni 1816 gegründet, und ist eine Privatanstalt unter Oberaufsicht des Staates. Am 1. Juni 1841 wurde ihr Privilegium weiters auf 25 Jahre (bis Ende 1866) verlängert. Ihr Actiencapital beläuft sich jetzt auf 104,875.800 fl. Sämmtliche Actionäre der Bank bilden die Bankgesellschaft; die Bank macht Giro-, Zettel-, Darlehen-, Depositen-, Escompte- und Anweisungsgeschäfte. Mit ihr wurde unterm 12. October 1855 eine Hypothekenbank vereinigt, welche berechtigt ist, Pfandbriefe, die zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien von Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen und aller öffentlichen Anstalten, der Depositen- und Pupillengelder verwendet und an der Börse notirt werden dürfen, und bei Eigentumsübertragungen von der Entrichtung aller Gebühren befreit sind, bis zum fünffachen Betrage des in 35 Millionen fl. Silbermünze bestehenden hiezu bestimmten Fondes, gegen pupillarmässige Sicherheit jedoch mit wenigstens auf 12 Monate laufender Verfallszeit, auszugeben, rücksichtlich der Höhe des Zinsfusses an die bestehenden gesetzlichen Beschränkungen nicht gebunden ist und der rücksichtlich der Execution gegen saumselige Schuldner bedeutende Erleichterungen zugestanden wurden. Alle diese Begünstigungen reichen auch über die Dauer des Privilegiums bis zur völligen Abwickelung aller Hypothekengeschäfte.

Die von der Bank ausgefertigten Banknoten werden bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennbetrage für bankmässige Silbermünze angenommen. Aus der Zahl derjenigen Actionäre, welche die grösste Zahl von Actien besitzen, ist der Bankausschuss (100 Mitglieder für 1 Jahr unveränderlich) gebildet; die Verwaltung des Bankvermögens hat die Direction über, welche aus einem von der Regierung erwählten Gouverneur und Stellvertreter und aus 12 vom Bankausschusse vorgeschlagenen Directoren besteht; ein kaiserlicher Commissär steht der Direction zur Seite, der besonders darüber zu wachen hat, dass die umlaufenden Banknoten ihre volle Deckung haben; ein zweiter Commissär hat das Escompte- und Darlehngeschäft zu beaufsichtigen. Durch das unterm 23. Februar 1854 zu Stande gebrachte Uebereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Bank, wurde das sämmtliche mit Zwangscurs im Umlaufe befindliche Staatspapiergeld an die Bank übertragen, und in Banknoten umgewechselt: die Staatsverwaltung haftet für das übertragene Staatspapiergeld und verpflichtete sich zur Entrichtung einer jährlichen Summe von wenigstens 10 Millionen fl. an die Bank bis zur vollständigen Ausgleichung der aus der Uebertragung des Staatspapiergeldes sich ergebenden Haftungsschuld. Der Bank wurden auch zur Sicherstellung ihrer nicht gedeckten Forderung pr. 155 Millionen fl. an den Staat unterm 18. October 1855 Staatsgüter im Gesammtwerte von 156,485.060 fl. in der Art verpfändet, dass die Bank dieselben insolange selbst verwalten und die Erträgnisse beziehen soll, bis nicht aus dem Erlöse der Veräusserung oder auf eine andere Weise die Schuld gänzlich getilgt sein wird, doch hat sich die Regierung das Recht vorbehalten, ein oder das andere Gut gegen vollständige Schadloshaltung zu übernehmen. Die Bank hat Filiale

zu Prag, Brünn, Pest, Triest, Lemberg, Gratz, Linz, Innsbruck, Temesvár, Hermannstadt, Kaschau, Kronstadt, Agram, Olmütz, Troppau, Klagenfurt und Krakau. Im Jahre 1855 belief sich das Escomptegeschäft der Bank mit ihren Filialen auf 414,197.042 fl. $48^{2}/_{4}$ kr., das Leihgeschäft auf 286,891.200 fl., der Depositenstand auf 82,386.228 fl. $46^{2}/_{4}$ kr., das Girogeschäft auf 244,479.407 fl. 5 kr., das Anweisungsgeschäft auf 154,085.575 fl. $16^{1}/_{4}$ kr. Die Gesammtschuld des Staates an die Bank betrug Ende 1855 253,175.172 fl. $12^{3}/_{4}$ kr., der Notenumlauf in derselben Zeit 377,880.275 fl., der Münzstand 49,410.554 fl. $43^{1}/_{4}$ kr.; der Reinertrag der Bank stellte sich im Jahre 1855 mit 7,300.000 fl. heraus.

Andere Bankanstalten sind die niederösterreichische Escomptegesellschaft und die k. k. privilegirte österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe, beide zu Wien. Erstere wurde am 26. September 1853 mit einem Fonde von 10 Millionen fl. in 20.000 Actien gegründet, zur Escomptirung von Wechseln inländischer Valuta; bis Ende 1854 wurden bei derselben bereits 2.105 Credite im Betrage von 33,758.245 fl. nachgesucht, wovon 1.647 mit 22,372.700 fl. angenommen wurden. Die Errichtung einer Creditanstalt für Handel und Gewerbe wurde mit allerhöchster Entschliessung vom 31. October 1855 bewilliget. Sie ist ein auf Actien gegründeter Privatverein; ihr Grundcapital wird durch 500.000 Actien (à 200 fl.) mit 100,000.000 fl. gebildet, von denen jetzt jedoch nur 300.000 Actien ausgegeben wurden. Sie ist namentlich befugt: verzinsliche Vorschüsse zu geben auf österreichische Staatspapiere und Grundentlastungsobligationen, auf sonstige inländische Actien und Obligationen und auf Rohproducte und Waaren; österreichische Staatsanleihen, dann Creditoperationen einzelner Kronländer, Bezirke und Gemeinden zu übernehmen; industrielle oder sonst das öffentliche Wohl fördernde Unternehmungen zu errichten, und hiefür Actien und Obligationen auszugeben; zum Kaufe, Verkaufe oder Umtausche von Schuldverschreibungen und Industrieeffecten, zum Depositengeschäfte von Effecten und Wertpapieren, zur Betreibung von Bankgeschäften. Sie ist berechtigt, eigene Schuldverschreibungen zu emittiren. Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind berufen die Generalversammlung (bestehend aus allen Actionären, welche wenigstens 20 Actien der Gesellschaft besitzen, und alljährlich einmal zusammentretend), der Verwaltungsrat (21 von der Generalversammlung auf 7 Jahre gewählte und von der Staatsverwaltung bestätigte Mitglieder) und die Direction (bestehend aus drei vom Verwaltungsrate gewählten, und von der Staatsverwaltung genehmigten Directoren, worunter ein Hauptdirector). Ein landesfürstlicher Commissär beaufsichtigt diese Creditanstalt. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 90 Jahre festgesetzt.

Hieher gehören auch die Leihhäuser (Versatz- oder Pfandhäuser) in Wien, Gratz, Prag, Pest, Pressburg, Klagenfurt als Staats- und zu Laibach, Triest, Brünn etc. als Privatanstalten; ferner die Sparkassen, insofern sie

nicht nur Darlehensgeschäfte gegen Hypotheken und Pfänder, sondern auch die Escomptirung von Wechseln besorgen. Die gesammte Monarchie zählt 55 Sparkassen, welche ungefähr 100 Millionen fl. an Einlagecapital verwalten. Die grössten sind zu Wien, Prag, Mailand, Gratz, Oberhollabrunn, Lemberg, Venedig, Brünn, Pest, Ofen etc.

Die wichtigsten Assecuranzanstalten sind (für Versicherung des Transportes) zu Triest und Venedig (Assecurazioni generali Austro-Italiche), die triester Versicherungsgesellschaft (Azienda assicuratrice), die erste österreichische Versicherungsgesellschaft, die Riunione adriatica di sicurtà in Triest, welche zugleich Feuer- und Lebensversicherungsanstalten sind (deren Actiencapital siehe „Förderungsmittel der physischen Cultur"). Handelsgesellschaften sind der Lloyd in Triest und Pest, die Gesellschaft zur Ausführung innerösterreichischer Erzeugnisse, die Handelsgesellschaften in Venedig und Brünn, die Handels- und Schifffahrtsgesellschaft (für den Bau grosser Schiffe für weite Reisen) zu Spalato. Zur Vertretung der Handels- und Gewerbeinteressen wurden infolge allerh. Entschliessung vom 18. März 1850 die Handels- und Gewerbekammern (deren jede in der Regel aus 2 Sectionen, der einen für Handel, der andern für Gewerbe, besteht) errichtet, deren man jetzt 56 zählt, nämlich zu Wien, Linz, Salzburg, Gratz, Leoben, Klagenfurt, Laibach, Görz, Rovigno, Triest, Innsbruck, Feldkirch, Botzen, Roveredo, Prag, Reichenberg, Eger, Pilsen, Budweis, Brünn, Olmütz, Troppau, Krakau, Lemberg, Czernowitz, Zara, Spalato, Ragusa, Venedig, Udine, Treviso, Padua, Vicenza, Belluno, Rovigo, Verona, Mailand, Mantua, Cremona, Lodi, Pavia, Bergamo, Brescia, Como, Sondrio, Pest, Pressburg, Oedenburg, Kaschau, Debreczin, Temesvár, Agram, Fiume, Essek, Klausenburg und Kronstadt. Der Wirkungskreis dieser Institute erstreckt sich auf die Erstattung von Gutachten und Vorschlägen in Handels- und Gewerbssachen sowol an das Handelsministerium als auch an die politischen Landesstellen, auf die Prüfung und Ernennung der Waaren- und Wechselsensale und die Erwählung eines Schiedsgerichtes in Handels- und Gewerbeangelegenheiten. Consulate als Vertretungen der Rechte und Handelsinteressen österreichischer Untertanen in fremden Staaten unterhält der Kaiserstaat 255 (siehe Staatsverwaltung). Die Consuln sind entweder vom Staate besoldete Beamte, oder blos Private (Handelsleute), welche auf den Bezug gewisser Amtsgebühren für ihre Verrichtungen gewiesen sind. Dagegen haben auch die Regierungen anderer Staaten an 10 Plätzen in Oesterreich ihre Consuln und Agenten, die meisten in Triest (32) und in Venedig (21). Diese Staaten sind: Baden, Bayern, Belgien, Brasilien, Braunschweig, Bremen, Dänemark, Frankfurt a. M., Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Haiti, Hamburg, Hannover, Kurhessen, Grossherzogtum Hessen, Kirchenstaat, Lübeck, beide Mecklenburg, Nassau, Niederlande, Oldenburg, Portugal, Preussen, Russland, Königreich und Grossherzogtum Sachsen, Sardinien, Schweden-Norwegen, Schweiz, beide Sicilien, Spanien, Toskana, Türkei, vereinigte Staaten von Nordamerika, und Württemberg.

Der Handelsverträge wird später (bei den „Staatsverträgen überhaupt") Erwähnung geschehen.

Münzen, Masse und Gewichte.

Münzen. Die Rechnungsmünze im Kaisertume Oesterreich ist der Gulden nach dem Conventions- oder Zwanzigguldenfuss. Der Gulden (= 21 Sgr. preuss. Cour. oder 1 fl. 13 kr. 2 Pf. rhein. oder 1 fl. 12 kr. nach dem 24 fl.-Fusse oder 1 Mark 6 Schilling 2·4 Pfenn. hamburg. Banko, oder 1 Mark 11 Schill. 9 Pfenn. lübisch, oder 88 4/5 Reichsschillinge dänisch, oder 1 fl. 25 Cents holländisch, oder 2 Francs 62 1/2 Centimes französ. Währung) wird eingetheilt in 60 Kreuzer (oder 20 Groschen), der Kreuzer in 4 Pfennige. Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist die österreichische Lira (= 20 kr. C. M.) zu 100 Centesimi (gleichfalls nach dem 20 Guldenfusse), in Tirol und Salzburg auch der Gulden nach dem 24 - Guldenfusse im Gebrauche; hie und da wird auch noch nach der alten Wiener-Währung, Gulden (= 24 kr. C. M.) zu 60 kr, à 4 Pfennige gerechnet.

Geprägte Münzen sind a) in Gold: 1. der österreichische oder kaiserliche Ducaten, jetzt gewöhnlich zu dem festen Werte von 4 1/2 fl.·C. M., gesetzmässig 67 Stück auf die kölnische rauhe Mark zu 23 Karat 8 Grän fein; dergleichen doppelte und vierfache; 2. der ungarische oder kremnitzer Ducaten, gewöhnlich auch zu 4 fl. 30 kr. C. M., gesetzmässig 67 Stück auf die rauhe kölnische Mark zu 23 Karat 9 Grän fein; 3. der einfache und doppelte Souveraind'or, ersterer gewöhnlich zu 6 2/3 fl., letzterer zu 13 1/3 fl. C. M.; nach gewöhnlicher Annahme 42 1/2 Stück einfache und 21 1/4 Stück doppelte auf die rauhe kölnische Mark zu 22 Karat fein; 4. im lombardisch-venetianischen Königreiche der Souverain = 40 Lire, und der halbe Souverain = 20 Lire. b) in Silber (ausgeprägt im 20 Guldenfuss): Conventions-Speciesthaler zu 2 fl. C. M., Guldenstücke, Zwanzigkreuzerstücke, Zehnkreuzerstücke, Sechskreuzerstücke (die vom Jahre 1848 à = 5 kr. C. M., jene von 1849 à = 4 2/7 kr. C. M.), Fünfkreuzerstücke und Dreikreuzerstücke; in Lombardie-Venedig: der Scudo zu 6 Lire, 1/2 Scudo zu 3 Lire, 1 Lira, 1/2 und 1/4 Lira. c) in Kupfer: Stücke zu 3, 2, 1, 1/2 und 1/4 Kreuzer, zu 15, 10, 5, 3 und 1 Centesimo.

Papiergeld: Banknoten zu 1000, 500, 100, 50, 25, 10, 5, 2 und 1 Gulden, die (ungarischen) Münzscheine zu 10 kr. Das Staatspapiergeld wurde im Jahre 1854 an die Bank überlassen. Infolge Finanzministerialerlasses vom 26. März 1856 wurden, mit Ausnahme der ungar. Münzscheine. sämmtliche seit 1848 vom Staate ausgegebenen Geldzeichen eingezogen.

Masse. Die wiener (niederösterreichischen) Masse und Gewichte sind (mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs) die gesetzlichen, doch sind noch immer in den einzelnen Kronländern besondere Masse und Gewichte vorhanden. Längenmass: die Klafter (die Grundeinheit sämmtlicher Masse) zu 6 Fuss à 12 Zoll à 12 Linien (der Fuss = 140·1307 pariser Linien, 100

wiener Fuss = 100·719 preuss. Fuss); 2 Klafter = 1 Ruthe; — die Ingenieur-Ruthe ist die doppelte Klafter oder 12 Werkfuss = 20 Decimalfuss, der Decimalfuss à 10 Decimalzoll à 10 Decimallinien; — die Faust (Pferdemass) = 4 Zoll zu 4 Strich. Die Elle begreift 2·465 Fuss (100 wiener Ellen = 116·834 preuss. Ellen). Bergwerksmass ist das Lachter (gesetzlich der wiener Klafter gleich); Wegemass die österreichische Meile zu 4.000 Klafter (auf einen Meridiangrad gehen 14·6456 österr. Ml., 1 österr. Ml. = 1·02420 deutsche [geogr.] Ml. oder 1·00719 preuss. Ml.). Die österr. Seemeile ist die bei den seefahrenden Nationen allgemein gebräuchliche (60 Seemeilen = 1 geogr. Grad). Eine Entfernung von 3 Seemeilen nennt man „Kanonenschussweite."

Flächenmass: die Quadratklafter (= 3·597341 Quadratmeter) zu 36 Quadratfuss à 144 Quadratzoll à 144 Quadratlinien; (100 wiener Quadratfuss = 101·444 preuss. Quadratfuss); — die Quadrat-Ingenieur-Ruthe = 100 Quadratfuss zu 100 Quadrat-Decimalzoll zu 100 Quadrat-Decimallinien. Feld- und Waldmass: das Joch (= 5755·745 Quadratmeter) zu 1.600 Quadratklafter oder 57.600 Quadratfuss; $^1/_3$ Joch = 1 Metzen. 1 wiener Joch = 2·25430 preuss. Morgen.

Körpermass: die Kubikklafter (= 6·822953 Kubikmeter) zu 216 Kubikfuss à 1.728 Kubikzoll à 1.728 Kubiklinien; 100 wiener Kubikfuss = 102·173 preuss. Kubikfuss. Die Kubik-Ingenieurruthe hat 1.000 Kubikfuss zu 1.000 Kubik-Decimalzoll zu 1.000 Kubik-Decimallinien.

Brennholzmass ist die Klafter, welche entweder eine 36zöllige, oder eine 30zöllige, oder eine 2schuhige ist, je nachdem die Scheite 36, 30 oder 24 Zoll Länge haben; die erste enthält 108, die zweite 90, die dritte 72 wiener Kubikfuss. Nutzholz wird nach dem Kubikfuss gemessen. Kohlenmass: der Stübich (= 2 Metzen des Getreidemasses), 14·23 Zoll hoch und 25 Zoll breit; Kalkmass: das Kalkmütel (= 2$^1/_2$ Metzen des Getreidemasses).

Getreidemass (zugleich für Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Obst): der Metzen zu 16 Massel à 2 halbe Massel oder 4 Futter- (kleine) Massel à 2 Becher, doch auch in $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_8$ Metzen getheilt; er enthält 1·9471 wiener Kubikfuss (= 61·504498 Liter); 100 wiener Metzen = 111·905 preussische Scheffel. 30 Metzen bilden 1 Mut. In Triest wird (selbst von den Behörden) der Stajo (= 1·35 wiener Metzen) als Getreidemass gebraucht.

Flüssigkeitsmass: Grundeinheit ist die Mass oder Kanne (= 1·415131 Liter) zu 4 Seitel; 1$^1/_2$ Seitel = 1 Grossseitel; 100 wiener Mass = 123·589 preussische Quart. Der für Wein und Spirituosen dienende Weineimer hat 41 Mass (100 wiener Weineimer = 84·4524 preuss. Eimer) und als blosses Rechnungsgemäss auch 40 Mass (10 Rechnungseimer = 1 Fass, 32 Rechnungseimer = 1 Fuder). Der Biereimer hat 42$^1/_2$ Mass (= 1$^1/_{16}$ Rechnungseimer); 2 Biereimer = 1 Bierfass. Das Oel wird im Grossen nach dem Gewicht, im

Kleinen aber nach dem Masse verkauft, welches letztere aber dann gewisse Gewichtsinhalte repräsentirt.

Gewichte.

Handelsgewicht Centner (= 560·012 Gramm) zu 100 Pfund, à 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Sechszehntel; 100 wiener Pfund = 119·735 preussische Pfund. Der Stein hat 20, der Saum 275 Pfund, der Karch 4 Centner; die Tonne oder Schiffslast hat 20 Centner oder 2.000 Pfund, eine besondere „Last“ 20 Tonnen oder 400 Centner.

Valvations-, Münz- und Silbergewicht: das Pfund hat 2 wiener Mark; die Mark zerfällt in 16 Loth zu 4 Quentchen à 4 Pfennige à 2 Heller à 128 Richtpfennige und wiegt 280·644 Gramm. 100 wiener Mark = 120·007 preussische Mark. 5 wiener Mark = 6 wiener kölnische Mark. Goldgewicht: der Ducaten als Gewicht zu 60 Ducatengran (entsprechend dem gesetzmässigen Gewicht des wirklich geprägten kaiserl. Ducaten); $80^2/_5$ Ducaten = 1 wiener Mark. 100 Ducaten = 1·492630 preuss. Mark oder Zollvereins Münzmark. Probirgewicht: Zur Feinheitsbestimmung der edlen Metalle wird die Mark beim Golde in 24 Karat zu 12 Grän, beim Silber in 16 Loth zu 18 Grän getheilt (diese Eintheilung ist in ganz Deutschland üblich). Juwelengewicht: das Juwelenkarat, getheilt in reine Halbirungen oder auch in 4 Grän, und wiegt $48^1/_8$ wiener Richtpfennigtheile oder 1·00267 preuss. Juwelenkarat.

Medicinal- und Apothekergewicht: das Pfund zu 12 Unzen, à 8 Drachmen, à 3 Scrupel à 20 Gran (diese Eintheilung ist in ganz Deutschland gebräuchlich); das Medicinalpfund hat 24 Loth; die Unze = 2 wiener Loth Handelsgewicht. Das wiener Medicinalpfund wiegt 420·009 Gramm; 100 solche Pfund = 119·735 preuss. Medicinalpfund.

Post- und Zollgewicht für Oesterreich, sowie für alle Staaten des deutschen Postvereins gilt als Gewichtseinheit das deutsche Zollpfund zu 30 Zollloth (= 500 Gramm); 100 Zollpfund = 1 Zollcentner, ein solcher = 89·284 wiener Pfund.

Stückgüter: Ein Schilling bedeutet 30 Stück, 8 Schilling sind 1 Pfund; die Webe Leinwand bedeutet 54 Ellen; das Stück Leinwand, Flanell und Tuch hat 30 Ellen, das Stück Musselin 20, das Stück Kattun 16, das Stück Battist 15 Ellen. 10 Stück Tuch machen einen Ballen. Ein Buschen Leder hat 10 Felle, ein Ballen Häute 30 Stück.

Zur Prüfung des Goldes und Silbers bedient man sich einer verjüngten wiener Mark, welche 1 Pfennig der wirklichen wiener Mark wiegt; zur Prüfung des metallischen Gehaltes der Erze dient ein symbolischer Bergcentner zu 100 Mark à 16 Loth à 16 Denare, welcher 1 Quentchen der wiener Mark wiegt. Für die Untersuchung des relativen Gewichts des Getreides dient das sogenannte Getreideprobgewicht, welches 2 Loth des Handelsgewichts wiegt.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche gilt gesetzlich das metrische Mass- und Gewichtssystem. Längenmass: Metro

(= Meter) à 10 Palmi à 10 Diti à 10 Atomi; der Trabucco = 2½ Metri. Der Miglio, die neue Meile = 1.000 Metri. Feldmass ist die Tornatura (= Hektare) = 100 Tavole = 100 Quadratmetri. Hohlmass für trockene und flüssige Dinge: die Soma (= Hektoliter) zu 10 Mine zu 10 Pinte zu 10 Coppi. Allgemeines Gewicht ist die libbra metrica (Kilogramm) zu 10 Once zu 10 Grossi zu 10 Denari zu 10 Grani. 1.000 Libbre = 1 Tonellata; beim Münzwesen ist die libbra metrica = 3 Mark 9 Loth 48 Richtpfennig wiener Markgewicht. Sonst sind noch Localmasse und Localgewichte vorhanden.

3. Geistige Cultur.

Geistige Bildung. Erziehung und Unterricht.

Die Stufe der geistigen Cultur, welche die einzelnen Völker Oesterreichs einnehmen, ist sehr verschieden. Während in den westlichen Ländern der Monarchie, zuvörderst den deutschen und dann den italienischen, die Volksbildung sehr vorgeschritten ist, stehen die östlichen Länder des Kaiserstaats in dieser Beziehung noch weit zurück. Der frühere, in den zuletzt genannten Kronländern besonders drückende Unterthänigkeitsverband, Mangel an Schulen und tüchtigen Lehrern, Vorurtheile des Volkes führten vorzugsweise diesen Uebelstand herbei, welcher jetzt wol durch die zweckmässigen Einrichtungen von Seiten der Regierung immer mehr schwinden dürfte.

Das österreichische Unterrichtswesen hat in neuerer Zeit (seit 1848 und 1849) höchst zweckmässige Reformen erfahren. Jeder befähigte Staatsbürger ist berechtigt, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen. Der Aufwand der von der Regierung gegründeten Lehranstalten wird durch eigene Religions-, Studien- und Erziehungsfonde, durch Beiträge von Corporationen, Gemeinden, Privaten, durch besondere diesen Anstalten zugewiesene Einkünfte und wo diese Bedeckung nicht hinreicht, vom Staate bestritten. Der Unterricht wird ertheilt: 1. in der Familie, wo alsdann die in eine öffentliche Schule Eintretenden die nötige Vorbildung durch eine Prüfung nachzuweisen haben; 2. in Privatschulen, die der Aufsicht von Seiten der Schulbehörde unterstehen und nur dann staatsgiltige Zeugnisse ausstellen können, wenn ihnen der Charakter der Oeffentlichkeit besonders ertheilt wird; 3. in öffentlichen Schulen. Die Lehranstalten zerfallen in eigentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten, erstere in Volks- (Elementar-) Schulen, Mittelschulen (als welche eigentlich nur die Gymnasien und Realschulen, sowie die mittleren Militärschulen angesehen werden können) und in die höheren Lehranstalten nebst Specialschulen.

Erziehungsanstalten sind in Menge vorhanden; als solche sind jene Institute zu betrachten, deren Zöglinge ihre Verpflegung im Hause finden und den Unterricht entweder an der mit dem Institute verbundenen oder an einer andern Lehranstalt geniessen; dieser im Hause genossene Unterricht umfasst die Gegenstände der Elementarschulen in den Waisenhäusern, der Gymnasien in den Convicten, die theologischen Studien in den Seminarien und Klöstern u. s. w. Im Jahre 1849 zählte man in der Monarchie 588 Erziehungsanstalten mit 30.176 Zöglingen (22.200 männlichen und 7.976 weiblichen); von diesen kamen auf

	Erziehungs-anstalten	Zöglinge		
		männliche	weibliche	zusammen
Oesterreicht unter der Ens .	53	2.314	624	2.938
Oesterreich ob der Ens . . } Salzburg	14	414	135	549
Steiermark	19	554	175	729
Kärnten und Krain	9	346	94	440
Küstenland	17	303	67	370
Tirol und Vorarlberg . . .	21	556	314	870
Böhmen	30	1.119	167	1.286
Mähren und Schlesien . . .	17	870	17	887
Galizien und Bukowina . .	42	808	357	1.165
Dalmatien	5	183	—	183
Lombardie	159	5.409	3.407	8.816
Venedig	77	2.789	2.188	4.977
Ungarn, Wojwodschaft und Kroatien - Slavonien . . .	102	2.444	165	2.609
Siebenbürgen	19	3.855	266	4.121
Militärgrenze	4	236	—	236

Von diesen Anstalten waren für allgemeine Bildung bestimmt 152, für geitliche 143, für militärische 56, 64 waren Waisenhäuser, 10 Taubstummen- und 6 Blinden- und 157 Privatinstitute. Taubstummeninstitute bestehen jetzt in der Monarchie 19 (1851 mit 71 Lehrern, 375 männlichen und 268 weiblichen Zöglingen), und zwar öffentliche zu Wien, Linz, Gratz, Görz, Hall, Prag, Brünn, Lemberg, Mailand, Waitzen und Pressburg und 8 Privatinstitute; öffentliche Blindeninstitute zählt man jetzt zu Wien, Linz, Prag, Brünn, Mailand, Padua, Ofen und Pressburg (1851 zusammen mit 42 Lehrern, 119 männlichen und 57 weiblichen Schülern) und mehrere Privatblindeninstitute (wie das zu Lemberg).

Theils als Vorbereitungsschulen für den Elementarunterricht, theils als Elementarschulen selbst sind die Kinderbewahranstalten zu erwähnen, deren es im Jahre 1851 (ohne die ungarischen Länder und Siebenbürgen) 122

gab, welche 6.044 Knaben und 5.527 Mädchen verpflegten und deren Lehr- und Aufsichtspersonale auf 512 Individuen sich belief. Von diesen Anstalten entfielen auf:

	Anstalten		Anstalten
Oesterreich unter der Ens .	17	Böhmen	17
Oesterreich ob der Ens . .	8	Mähren	4
Salzburg	2	Schlesien	1
Steiermark	4	Galizien	3
Kärnten	2	Dalmatien	1
Krain	1	Lombardie	23
Küstenland	24	Venedig	9
Tirol und Vorarlberg . .	5		

Der Zutritt zu dem öffentlichen Unterrichte steht allen Classen von Unterthanen, ohne Unterschied des Standes und der Religion, offen. Die Lehre in der Religion und Moral macht in allen Schulen bis zu den Fachstudien einen wesentlichen Bestandtheil des Unterrichts aus. Einen besondern Einfluss auf den öffentlichen Unterricht nimmt die Geistlichkeit. Die Aufsicht über die Elementarschulen führen die Ortsseelsorger, über die Mittelschulen die Bischöfe und bei den protestantischen die Superintendenten und auch sonst ist die Geistlichkeit durch zahlreiche von ihr besetzte Lehranstalten an dem Unterrichte betheiligt.

Volks- und Elementarschulen.

Die Volksschule hat die allgemeinsten, für jeden Staatsbürger unumgänglich nötigen Kenntnisse zu lehren. Alle Kinder, vom 6. bis zum vollendeten 12. Jahre sind zum Besuche der Volksschule verpflichtet; daher werden auch die schulfähigen Kinder jährlich verzeichnet und die aufgefundene Zahl derselben mit dem Pfarrbuche vergleichen, um so eine Controlle über die Befolgung jener Vorschrift führen zu können. Für die in den Fabriken arbeitenden Kinder ist die Einrichtung getroffen, dass diese theils in einer Abendschule, theils an Sonn- und Feiertagen von dem Ortsseelsorger und Schullehrer den unentbehrlichen Unterricht erhalten. Für Knaben und Mädchen, welche der Elementarschule entwachsen sind, nämlich vom Anfange des 13. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, sowie für Lehrjungen ohne Rücksicht auf ihr Alter, ist der Wiederholungsunterricht (seit 1826) eingeführt, von welchem nur Knaben, welche an einer Mittelschule sich befinden, sowie Kinder aus den höheren Ständen, welche fortlaufenden und häuslichen Unterricht erhalten, ausgeschlossen sind. Nach dem Umfange des Volksunterrichts werden bei den Elementarschulen unterschieden die zweiclassigen Trivialschulen und die meist dreiclassigen Hauptschulen.

In der Regel sind die Volksschulen für Knaben und Mädchen zugleich

Kronland	Zahl sämmtlicher Volksschulen	katholische Schulen	akatholische Schulen	israelitische Schulen	Haupt- Schulen	Trivial- Schulen	Mädchen- Schulen	Zahl der Lehrer und Lehrerinnen	schulfähige Kinder	schulbesuchende Kinder	Wiederholungsschulen: Zahl	Wiederholungsschulen: Schulbesuchende	Gesammtzahl der Schulbesuchenden: männlich	Gesammtzahl der Schulbesuchenden: weiblich	Gesammtzahl der Schulbesuchenden: Zusammen
Oesterreich unter der Ens	1.149	1.143	1	—	84	1.035	30	3.313	179.191	173.603	1.026	51.298	120.546	104.346	224.892
Oesterreich ob der Ens	490	474	16	—	7	480	3	1.436	79.403	76.546	472	32.034	55.249	53.331	108.580
Salzburg	147	147	—	—	2	140	5	392	14.117	13.633	139	5.988	9.964	9.657	19.621
Steiermark	554	547	7	—	14	527	13	1.642	114.139	89.580	527	36.777	67.643	58.714	126.357
Kärnten	305	274	31	—	4	297	4	695	34.060	22.840	254	8.286	16.917	14.209	31.126
Krain	105	105	—	—	7	94	4	289	57.629	12.296	116	10.183	11.850	10.629	22.479
Küstenland	260	252	6	2	16	192	52	612	66,651	20.602	136	5.735	16.260	10.077	26.337
Tirol	1.805	1.804	—	1	15	1.422	368	4.115	108.643	111.787	1.503	45.001	79.584	77.204	156.788
Böhmen	3.580	3.512	47	21	58	3.475	47	7.217	578.789	540.610	3.550	212.396	393.139	359.867	753.006
Mähren	1.537	1.509	30	34	20	1.534	19	3.639	249.686	245.350	1.543	131.554	193.667	183.237	376.904
Schlesien	391	347	43	1	7	378	6	836	64.298	57.414	381	32.989	46.651	43.752	90.403
Galizien	2.310	2.233	71	6	48	2.187	75	2.997	596.233	82.748²)	814	20.132²)	74.428	33.541	107.969
Bukowina	50	36	14	—	3	45	2	106	36.046	5.112	33	1.588	4.297	2.403	6.700
Dalmatien	156	146	10	—	7	120	29	277	32.782	6.085	21	238	5.130	1.193	6.323
Lombardie	4.333	4.333	—	—	81	2.350	1.902	7.182	373.575	226.510	222	2.318	128.221	100.607	228.828
Venedig	1.609	1.609	—	—	38	1.481	90	3.334	296.104	88.559	9	378	81.295	7.642	88.937
Ungarn	7.479	4.471	2.871	137	393	6.692	394	14.131	906.297	555.705	?	?	?	?	?
Wojwodschaft u. Banat	604	349	243	12	26	556	22	1.292	153.045	92.249	?	?	?	?	?
Kroatien und Slavonien	229	196	32	1	12	204	13	477	55.383	16.440	?	?	?	?	?
Siebenbürgen . . .	2.216	?	?	?	2.021		195	?	118.588	80.718	364	10.648	?	?	91.366
Militärgrenze . . .	787	392	394	1	20	737	30	1.449	93.920	46.886	618	18.517	41.150	24.253	65.403
Summe .	30.132	23.879¹)	3.884¹)	153¹)	26.829		3.303	55.431¹)	4,208.579	2,565.273²)	11.728³)	626.051⁴)	1,345.991⁵)	1,094.662⁵)	2,440.653³)

[1]) Ohne Siebenbürgen.
[2]) Ohne Krakau.
[3]) Ohne Ungarn, die Wojwodschaft und Kroatien-Slavonien.
[4]) Ohne Krakau, Ungarn, die Wojwodschaft und Kroatien-Slavonien.
[5]) Ohne Ungarn, die Wojwodschaft, Kroatien-Slavonien und Siebenbürgen.

nasien sind entweder öffentliche oder Privatgymnasien und nur die ersteren stellen Zeugnisse aus, welche von Staatsbehörden anerkannt werden. Die Unterrichtssprache an den Gymnasien richtet sich nach den Bedürfnissen der Bevölkerung; die deutsche Sprache ist an allen Gymnasien unbedingt obligater Lehrgegenstand. Der Stand der Gymnasien zu Ende des Schuljahres $18^{53}/_{54}$ war:

Kronland	Zahl der Gymnasien	Zahl der Lehrer	Zahl der Schüler	Unterrichtssprache
Oesterreich unt. der Ens	9	137	1.928	deutsch.
Oesterreich ob der Ens	2	36	531	deutsch.
Salzburg	1	17	269	deutsch.
Steiermark . . .	4	57	899	deutsch.
Kärnten	2	27	251	deutsch.
Krain	2	35	503	deutsch.
Küstenland	5	54	540	bei 4 Gymn. deutsch, bei 1 italienisch.
Tirol und Vorarlberg	9	110	1.632	bei 7 Gymn. deutsch, bei 2 italienisch.
Böhmen	21	284	5.092	bei 16 Gymn. deutsch, bei 5 deutsch-böhmisch.
Mähren	8	110	1.813	deutsch.
Schlesien	3	45	721	deutsch.
Krakauer-Verwaltgsgeb.	5	71	991	bei 4 Gymn. deutsch u. polnisch, bei 1 polnisch.
Lemberger „	9	134	2.683	bei 6 Gymn. deutsch, 1 poln., bei 2 deutsch, ruth. u. poln.
Bukowina	1	21	378	deutsch.
Dalmatien	3	41	399	italienisch.
Lombardie	44	487	8.409	italienisch.
Venedig	22	259	5.925	italienisch.
Pest-Ofn.-Verwaltgsgeb.	25	213	3.044	bei 1 Gymn. deutsch, 1 deutsch, ungar. u. latein., 23 ungarisch.
Oedenburger „	17	158	1.839	bei 5 Gymn. deutsch, 2 deutsch u. ungar., 10 ungarisch.
Pressburger „	15	135	1.886	bei 2 deutsch, 5 deutsch-ung., 2 deutsch-slov., 5 ung., 1 slovak.
Kaschauer „	16	161	2.599	bei 8 deutsch, 1 deutsch u. ung., 1 deutsch u. slovak. 6 ungarisch.
Grosswardeiner „	13	113	1.903	bei 12 Gymn. ungarisch, 1 romanisch.
Wojwodschaft u. Banat	6	53	707	bei 2 deutsch, 1 deutsch-lat., 1 deutsch-ung., 1 deutsch-serb. 1 ung.
Kroatien u. Slavonien	6	73	765	bei 1 deutsch, 1 deutsch-ital., 3 deutsch, serb.-kroat., 1 serbisch.
Siebenbürgen . . .	19	220	2.708	bei 7 deutsch, 1 deutsch-roman. 1 romanisch, 10 ungarisch.
Militärgrenze . . .	3	45	376	bei 1 deutsch, 1 deutsch und kroat., 1 deutsch und serbisch.
Summe . .	270	3.096	48.791	

Unter den Gymnasien der Lombardie sind 34, unter jenen Venedigs 17, unter jenen Ungarns 36 von Privaten errichtete; evangelische Gymnasien sind 1 in Schlesien, 40 in Ungarn, 9 in Siebenbürgen; ferner sind von den Gymnasien Siebenbürgens 1 griechisch-katholisches, 1 griechisch-nichtunirtes, 2 unitarische, die übrigen römisch-katholische.

Den Gymnasien sind beizufügen die italienischen Gymnasialschulen, deren es in Dalmatien 23 und in der Lombardie 37 gibt, in welchen Zöglinge Gymnasialunterricht und Erziehung geniessen; die Prüfung der Schüler findet an öffentlichen Gymnasien statt.

Die Universitäten sind dazu bestimmt, das Studium der sämmtlichen Zweige des gelehrten Wissens bei denjenigen zu fördern, welche genugsam dazu vorbereitet sind. Jeder Candidat, der als ordentlicher Studirender an eine Universität oder Rechtsakademie treten will, muss nach absolvirtem achtclassigem Gymnasium die Maturitätsprüfung gut bestanden haben. Universitäten zählt Oesterreich (nachdem die Universität zu Olmütz mit allerh. Entschl. vom 10. August 1855 aufgelassen und nur die theologische Facultät belassen wurde) dermalen 9, nämlich zu Wien, Prag, Gratz, Innsbruck, Krakau, Lemberg, Pavia, Padua und Pest. Jede Universität gliedert sich in vier Facultäten, die theologische, die rechts- und staatswissenschaftliche, die medicinische und die philosophische. Unvollständige Universitäten, welche nach den Bedürfnissen und Verhältnissen einzelner Länder notwendig sind, ermangeln einer oder der andern Facultät, wie dies hinsichtlich der medicinischen in Gratz, Innsbruck und Lemberg, und hinsichtlich der theologischen in Innsbruck und Pavia der Fall ist; hiefür besteht an jeder der beiden italienischen Universitäten noch eine besondere mathematische Facultät.

Die allgemeinen Anordnungen über die Facultätsstudien wurden durch allerh. Entschliessung vom 29. September 1850, die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien überdem noch durch allerh. Entschliessung vom 25. September 1855 geregelt. Die Hörer der Facultätsvorlesungen sind entweder immatriculirte oder nicht immatriculirte; nur erstere können zu den Doctorats- oder solchen Staatsprüfungen, welche ein Facultätsstudium voraussetzen, zugelassen werden. An den Universitäten und Rechtsakademien besteht wol das System der Lehr- und Lernfreiheit, aber unter gewissen Modificationen, unter andern festgesetzte Aufeinanderfolge der theologischen und einzelner Rechts- und Staatswissenschaften und Collegienzwang, hingegen freie Wahl des Docenten in Betreff des Besuchs der Vorlesungen. Von den Studien umfasst das theologische 4, das rechts- und staatswissenschaftliche gleichfalls 4, das medicinische 5 und das philosophische 3 Jahrescurse. Für den Eintritt in den conceptiven Staatsdienst sind in der Regel die theoretischen Staatsprüfungen erforderlich. Nur die Universitäten allein (sowie auch die katholisch-theologische Facultät zu Olmütz und die evangelisch-theologische Facultät zu Wien) besitzen das Recht zu Doctorspromotionen. Mit der Universität zu Wien ist ein historisch-philo-

logisches Seminar, mit jenen zu Prag und Krakau sind philologische Seminare, mit jenen zu Wien und Prag physikalische Institute, zunächst für Candidaten des Gymnasiallehramtes, mit der Universität zu Wien endlich ist die Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus verbunden. Das Institut der Privatdocenten wurde durch Ministerialerlass vom 19. December 1848 eingeführt.

Die Zahl der Lehrer und die Frequenz der Universitäten im Wintersemester $18^{53}/_{54}$ ist aus nebenstehender Tabelle ersichtlich:

Als juridische Speciallehranstalten bestehen jetzt 7 Rechtsakademien (allerh. Entschl. vom 29. Sept. 1850; 3jähriger Cursus), zu Pressburg, Kaschau, Grosswardein, Debreczin, Agram, Hermannstadt und Klausenburg, welche im Wintersemester $18^{53}/_{54}$ (mit Ausnahme der klausenburger Akademie) 29 Professoren, 3 Supplenten und Assistenten, 1 Privatdocenten und 286 Studirende zählten.

Die theologischen Lehranstalten sind zur Heranbildung des Klerus der verschiedenen Confessionen bestimmt und beschränken sich auf das theologische Lehrfach; die katholischen theilen sich in bischöfliche (mit Seminarien verbundene) Anstalten für die Bildung des Curatklerus und in Hausstudien der Klöster für den Regularklerus. Derartige Lehranstalten bestanden im Jahre 1853 — ausser den theologischen Facultäten an den Universitäten — 105 mit 500 Lehrenden und 3.580 Studirenden (58 bischöfliche Seminarien und 47 Klosterhausstudien); in den Kronländern:

	bischöfl. Seminarien	Klosterhaus-studien		bischöfl. Seminarien	Klosterhaus-studien
Oesterreich u. d. Ens	1	4	Galizien . . .	2	1
Oesterreich ob d. Ens	1	1	Dalmatien . . .	2	2
Salzburg	1	—	Lombardie . . .	9	—
Steiermark . . .	—	1	Venedig	11	1
Kärnten	2	—	Ungarn	16	15
Krain	1	—	Wojwodschaft . .	1	1
Küstenland . . .	2	1	Kroatien und Slavonien	1	2
Tirol u. Vorarlberg	2	16	Siebenbürgen . .	1	1
Böhmen	3	1	Militärgrenze . .	1	—
Mähren	1	—			

Höhere katholische Priesterbildungsanstalten sind das k. k. höhere Priesterbildungsinstitut zu Wien für die theologische Professur (1855 mit 37 Studirenden) und das erzbischöfliche Priesterbildungsinstitut zu Gran (1855 mit 61 Studirenden). Die griechisch-katholische Kirche zählt je 1 bischöfliches Seminar in Galizien, Kroatien und Siebenbürgen, 2 bischöfliche Seminare in Ungarn, und 1 Klosterhausstudium in Ungarn, zusammen mit (1853) 26 Lehrenden und 177 Studirenden. Die armenisch-katholische Confession hat 2 Hausstudien der Mechitaristen in Wien und Venedig mit (1853) 20 Lehrenden und 35 Studirenden. Für den griechisch-nichtunirten Ritus bestehen

Zur Seite 306.

Universität	Stiftungsjahr	Theologische Facultät				Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät				Medicinische Facultät				Philosophische Facultät					Mathematische Facultät			Zusammen					
		Lehrpersonale			Studirende	Lehrpersonale			Studirende	Lehrpersonale			Studirende	Lehrpersonale				Studirende	Lehrpersonale		Studirende	Lehrpersonale				Studirende	
		Ordentliche und ausserordentliche Professoren	Supplenten, Assistenten, Adjuncten	Privatdocenten		Ordentliche und ausserordentliche Professoren	Supplenten, Assistenten, Adjuncten	Privatdocenten		Ordentliche und ausserordentliche Professoren	Supplenten, Adjuncten und Assistenten	Privatdocenten		Ordentliche und ausserordentliche Professoren	Supplenten, Adjuncten und Assistenten	Privatdocenten	Lehrer		Ordentliche und ausserordentliche Professoren	Supplenten, Adjuncten und Assistenten		Ordentliche und ausserordentliche Professoren	Supplenten, Adjuncten und Assistenten	Privatdocenten	Lehrer	Zahl	darunter Ausländer
Wien . .	1365	8	3	1	206	15	—	8	1·116	20	14	22	871	26	8	5	10	426	—	—	—	69	25	36	10	2.619	111
Prag . . .	1348	6	3	2	136	14	—	3	595	19	10	14	286	22	4	3	4	214	—	—	—	61	17	22	4	1.231	63
Gratz . .	1486	5	1	—	82	7	—	2	221	—	—	—	—	9	2	1	6	48	—	—	—	21	3	3	6	351	8
Innsbruck .	1672	—	—	—	—	8	—	2	215	—	—	—	—	11	—	—	3	21	—	—	—	19	—	2	3	236	2
Olmütz . .	1581	6	1	—	125	7	1	1	74	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	2	1	—	199	—
Krakau . .	1343	4	—	—	22	5	2	—	65	11	4	—	82	11	8	—	3	27	—	—	—	31	14	—	3	196	6
Lemberg .	1784	3	6	1	234	7	—	—	335	—	—	—	—	10	1	4	1	41	—	—	—	20	7	5	1	610	—
Pavia . .	1361	—	—	—	—	9	—	—	814	10	12	—	264	9	6	—	—	101	7	3	244	35	21	—	—	1.423	39
Padua . .	1228	6	1	—	77	6	2	—	675	11	9	—	344	6	4	—	—	196	6	1	295	35	17	—	—	1.587	—
Pest . . .	1465	6	2	—	62	11	—	2	525	17	8	1	242	12	9	2	3	90	—	—	—	48	19	5	3	919	—
Summe . .		44	17	4	944	89	5	18	4.635	88	57	37	2.089	116	42	15	30	1.164	13	4	539	352	125	74	30	9.371	229

je 1 bischöfliches Seminar in Bukowina, Siebenbürgen und Militärgrenze und 1 Klerikalseminar zu Zara (zusammen 1853 mit 19 Lehrenden und 179 Studirenden) und 4 Klerikalschulen (deren Zöglinge unmittelbar aus der Volksschule in diese Schulen treten, in welchen sie Unterricht über das Popiat erhalten). Für die beiden evangelischen Confessionen besteht — ausser den später zu erwähnenden ungarischen Collegien — eine evangelisch-theologische Facultät zu Wien (1855 mit 7 Professoren und 41 Studirenden); die Unitarier besitzen an 3 Gymnasien theologische Curse. Für israelitische Rabbinatscandidaten findet sich zu Padua ein Convict (1851 mit 11 Lehrenden und 23 Studirenden).

Als Privatlehranstalten bestehen in Ungarn evangelische Collegien und Lyceen, welche philosophische, juridische und theologische Curse besitzen und im Jahre 1851: 71 Lehrer und 1.300 Schüler zählten. Philosophische und juridische Curse haben das lutherische Collegium zu Eperies, das lutherische Lyceum zu Schemnitz, das reformirte Collegium zu Debreczin und die reformirten Lyceen zu Nagy-Körös und Szigeth; philosophische und theologische Curse hat das lutherische Lyceum zu Leutschau, juridische und theologische Curse das lutherische Lyceum zu Oedenburg und das reformirte zu Papa, philosophische, juridische und theologische Curse endlich haben das reformirte Collegium zu Kecskemét, die lutherischen Lyceen zu Käsmark, Pressburg und das reformirte Lyceum zu Saros-Patak.

Die orientalische Akademie zu Wien ist dazu bestimmt, taugliche Individuen für den Dienst bei der k. k. Gesandtschaft in Konstantinopel und bei den Consulaten in der Levante zu liefern. Orientalische Sprachen und die Rechts- und Staatswissenschaften sind die vorzüglichsten Unterrichtsgegenstände in derselben.

Lehranstalten für Erwerb und Verkehr.

Zu diesen Lehranstalten rechnen wir die technischen Schulen (Realschulen und höhere technische Institute), die land- und forstwirtschaftlichen Schulen, die chirurgischen, Hebammen- und Thierarzneischulen.

Die Realschulen sind für die Verbreitung technischer Kenntnisse und für die Bildung der industriellen Classen der Bürger bestimmt. Ihre eigentliche Einrichtung erfolgte mit kaiserl. Verordnung vom 2. März 1851. Sie zerfallen in Unterreal- oder Bürgerschulen und in Oberrealschulen; erstere bereiten auf letztere vor und bezwecken zugleich eine selbstständige Bildung für die niederen Kreise der städtischen und ländlichen Gewerbe, letztere bilden die specielle Vorbereitungsschule für die technischen Studien. Die Unterrealschule sowol, als die Oberrealschule, besteht je aus 3 Jahrgängen, doch gibt es auch Unterrealschulen von 2 Classen, welche mit den Volksschulen in Verbindung stehen. Im Schuljahre $18^{53}/_{54}$ war der Stand der Realschulen folgender:

logisches Seminar, mit jenen zu Prag und Krakau sind philologische Seminare, mit jenen zu Wien und Prag physikalische Institute, zunächst für Candidaten des Gymnasiallehramtes, mit der Universität zu Wien endlich ist die Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus verbunden. Das Institut der Privatdocenten wurde durch Ministerialerlass vom 19. December 1848 eingeführt.

Die Zahl der Lehrer und die Frequenz der Universitäten im Wintersemester $18^{53}/_{54}$ ist aus nebenstehender Tabelle ersichtlich:

Als juridische Speciallehranstalten bestehen jetzt 7 Rechtsakademien (allerh. Entschl. vom 29. Sept. 1850; 3jähriger Cursus), zu Pressburg, Kaschau, Grosswardein, Debreczin, Agram, Hermannstadt und Klausenburg, welche im Wintersemester $18^{53}/_{54}$ (mit Ausnahme der klausenburger Akademie) 29 Professoren, 3 Supplenten und Assistenten, 1 Privatdocenten und 286 Studirende zählten.

Die theologischen Lehranstalten sind zur Heranbildung des Klerus der verschiedenen Confessionen bestimmt und beschränken sich auf das theologische Lehrfach; die katholischen theilen sich in bischöfliche (mit Seminarien verbundene) Anstalten für die Bildung des Curatklerus und in Hausstudien der Klöster für den Regularklerus. Derartige Lehranstalten bestanden im Jahre 1853 — ausser den theologischen Facultäten an den Universitäten — 105 mit 500 Lehrenden und 3.580 Studirenden (58 bischöfliche Seminarien und 47 Klosterhausstudien); in den Kronländern:

	bischöfl. Seminarien	Klosterhaus-studien		bischöfl. Seminarien	Klosterhaus-studien
Oesterreich u. d. Ens	1	4	Galizien . . .	2	1
Oesterreich ob d. Ens	1	1	Dalmatien . . .	2	2
Salzburg	1	—	Lombardie . . .	9	—
Steiermark . . .	—	1	Venedig	11	1
Kärnten	2	—	Ungarn	16	15
Krain	1	—	Wojwodschaft . .	1	1
Küstenland . . .	2	1	Kroatien und Slavonien	1	2
Tirol u. Vorarlberg	2	16	Siebenbürgen . .	1	1
Böhmen	3	1	Militärgrenze . .	1	—
Mähren	1	—			

Höhere katholische Priesterbildungsanstalten sind das k. k. höhere Priesterbildungsinstitut zu Wien für die theologische Professur (1855 mit 37 Studirenden) und das erzbischöfliche Priesterbildungsinstitut zu Gran (1855 mit 61 Studirenden). Die griechisch-katholische Kirche zählt je 1 bischöfliches Seminar in Galizien, Kroatien und Siebenbürgen, 2 bischöfliche Seminare in Ungarn, und 1 Klosterhausstudium in Ungarn, zusammen mit (1853) 26 Lehrenden und 177 Studirenden. Die armenisch-katholische Confession hat 2 Hausstudien der Mechitaristen in Wien und Venedig mit (1853) 20 Lehrenden und 35 Studirenden. Für den griechisch-nichtunirten Ritus bestehen

Zur Seite 306.

Universität	St	…he Facultät			Mathematische Facultät			Zusammen					
		…ale			Lehrpersonale			Lehrpersonale				Studirende	
		[Privatdocenten]	Lehrer	Studirende	Ordentliche und ausserordentliche Professoren	Supplenten, Adjuncten und Assistenten	Studirende	Ordentliche und ausserordentliche Professoren	Supplenten, Adjuncten und Assistenten	Privatdocenten	Lehrer	Zahl	darunter Ausländer
Wien . .		5	10	426	—	—	—	69	25	36	10	2.619	111
Prag . . .		3	4	214	—	—	—	61	17	22	4	1.231	63
Gratz . .		1	6	48	—	—	—	21	3	3	6	351	8
Innsbruck .		—	3	21	—	—	—	19	—	2	3	236	2
Olmütz . .		—	—	—	—	—	—	13	2	1	—	199	—
Krakau . .		—	3	27	—	—	—	31	14	—	3	196	6
Lemberg .		4	1	41	—	—	—	20	7	5	1	610	—
Pavia . .		—	—	101	7	3	244	35	21	—	—	1.423	39
Padua . .		—	—	196	6	1	295	35	17	—	—	1.587	—
Pest . . .		2	3	90	—	—	—	48	19	5	3	919	—
Summe		5	30	1.164	13	4	539	352	125	74	30	9.371	229

Kronland	Zahl der Real-schulen	Zahl der Lehrer	Zahl der Schüler	Unterrichtssprache
Oesterreich unt. der Ens	2	54	1.102	deutsch.
Oesterreich ob der Ens	1	10	219	deutsch.
Salzburg	1	7	124	deutsch.
Steiermark	1	14	195	deutsch.
Kärnten	1	7	171	deutsch.
Krain	1	7	187	deutsch.
Küstenland	—	—	—	
Tirol und Vorarlberg .	1	5	98	deutsch.
Böhmen	6	67	1.657	deutsch, böhmisch und deutsch-böhmisch.
Mähren	1	28	929	deutsch.
Schlesien	1	6	254	deutsch.
Galizien	2	20	276	deutsch.
Bukowina	—	—	—	
Dalmatien	—	—	—	
Lombardie	1	32	1.026	italienisch.
Venedig	1	16	391	italienisch.
Ungarn	2	26	442	deutsch, deutsch-ungarisch,
Wojwodschaft u. Banat	2	11	126	deutsch, deutsch-serbisch.
Kroatien und Slavonien	—	—	—	
Siebenbürgen . . .	1	6	120	deutsch.
Militärgrenze . . .	—	—	—	
Summe . .	25	316	7.317	

Ausserdem führen auch die zweijährigen Curse der 4. Normalclasse an 3 Hauptschulen Dalmatiens und 4 Hauptschulen Ungarns und die gleichen Curse an 1 Gymnasium in Ungarn und 1 solchen in der Bukowina den Namen von Realschulen. Diese Anstalten zählten 1854: 52 Lehrer und 935 Schüler.

Höhere technische Institute sind das k. k. polytechnische Institut zu Wien ($18^{53}/_{54}$ mit 19 Professoren, 32 Supplenten, Assistenten etc. und 2.969 Schülern), das ständische Joanneum zu Gratz ($18^{53}/_{54}$: 8 Professoren, 4 andere Docenten, 145 Schüler), die k. k. Akademie für Handel und Schifffahrt zu Triest ($18^{53}/_{54}$: 10 Professoren, 7 andere Docenten, 191 Studirende), das ständische polytechnische Institut zu Prag ($18^{53}/_{54}$: 11 Professoren, 8 andere Docenten, 708 Schüler), die k. k. technische Lehranstalt zu Brünn ($18^{53}/_{54}$: 10 Professoren, 4 andere Docenten, 258 Schüler), die k. k. technische Akademie zu Lemberg ($18^{53}/_{54}$: 7 Professoren, 9 andere Docenten, 177 Schüler), die k. k. technische Akademie zu Krakau ($18^{53}/_{54}$: 8 Professoren, 27 andere Docenten, 424 Schüler) und die k. k. Josephs-Industrieschule zu Pest ($18^{53}/_{54}$: mit 3 Professoren, 11 anderen Docenten und 258 Schülern). Diese höheren Institute sind dazu bestimmt, eine wissenschaftliche, besonders auf tiefere mathematische Studien begründete technische Ausbildung zu gewähren. Der Uebertritt in dieselben findet in der Regel aus den Oberrealschulen statt.

Mit den technischen Schulen stehen häufig Handwerkerschulen in Verbindung, welche den Lehrlingen und Gesellen die Gelegenheit bieten, sich ohne Unterbrechung ihrer Beschäftigung fortzubilden, wesshalb sie in der Regel an den Abenden der Wochentage und Sonntags abgehalten werden. Gewerbeschulen sind mit den meisten Gewerbevereinen verbunden, ausserdem bestehen zahlreiche Privatschulen dieser Art, in denen besonders der Zeichnungsunterricht für Gewerbtreibende ertheilt wird. In gewisser Beziehung sind auch die mit den Volksschulen verbundenen Industrieschulen für den Unterricht der weiblichen Jugend in Handarbeiten und die schon früher (pag. 302 und 303) erwähnten Wiederholungsschulen hieher zu rechnen.

Nautische Schulen bestehen 4 in Dalmatien und 2 in Kroatien-Slavonien (1851 bestanden 5 solche Schulen, welche 13 Lehrer und 68 Schüler zählten); ausserdem sind auch mit einigen Realschulen nautische Schulen verbunden.

Niedere Bergschulen bestehen 1 in Böhmen, 2 in Ungarn, 1 in Siebenbürgen (1853 mit 9 Lehrern und 140 Schülern). Niedere landwirtschaftliche Schulen standen im Jahre 1853: 10 in Thätigkeit, welche 23 Lehrer und 267 Schüler zählten; nämlich: die Ackerbauschulen: 1 in Niederösterreich, 2 in Steiermark, 2 in Krain und 2 in Böhmen, die Obstbaum- und Seidenbauschule zu Brünn, die Forstschule zu Aussee und der Seidenbauhof zu Baierdorf nächst Gratz. Im Jahre 1855 kam noch die Forstlehranstalt zu Weisswasser in Böhmen hinzu. Höhere hieher gehörige Lehranstalten sind die k. k. Berg- und Forstakademie zu Schemnitz (1853 mit 15 Lehrenden und 213

Studirenden), die k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn (1853 mit 5 Lehrenden und 39 Studirenden), die beiden k. k. montanistischen Lehranstalten zu Leoben und Přibram (1853 mit 12 Lehrenden und 77 Studirenden), die k. k. landwirtschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg (1853 mit 8 Lehrenden und 176 Studirenden). Mit dem botanischen Garten der lemberger Universität steht seit 1856 eine Gartenbauschule in Verbindung.

Chirurgische Lehranstalten bestehen jetzt 7, zu Salzburg, Gratz, Innsbruck, Olmütz, Lemberg, Pest und Klausenburg, welche im Wintersemester $18^{53}/_{54}$: 47 Professoren, 23 andere Docenten und 665 Studirende zählten. Mit diesen Instituten, sowie mit einzelnen Universitäten sind zugleich Curse für Hebammen verbunden, ausser welchen sich auch noch selbstständige Hebammenschulen (zu Linz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Alle Aste, Prag, Krakau, Czernowitz, Zara, Mailand und Venedig) vorfinden; zusammen belief sich das Lehrpersonale an Hebammencursen und Schulen im Jahre 1853 auf 57 und die Zahl der Schülerinnen auf 1.475.

Thierarzneiinstitute bestehen zu Laibach (die ständische Hufbeschlagslehranstalt mit Thierspital), Mailand und Pest.

Eigene Sprachschulen von Privatlehrern gehalten, finden sich in den grössern Städten in Menge, namentlich für italienische und französische Sprache.

Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Hieher gehören die für die höhere weibliche Ausbildung bestehenden vier Staatsanstalten, nämlich das Civil-Mädchenpensionat zu Wien (1851 mit 22 Lehrenden und 64 Schülerinnen), das Institut für Offizierstöchter zu Hernals bei Wien (1851 mit 8 Lehrenden und 49 Schülerinnen), die Convicte für Mädchen zu Mailand und Verona, die vielen Institute der englischen Fräuleins und Klosterschulen einzelner Nonnenorden, viele Privatmädchenschulen, die weiblichen Industrieschulen und die gewöhnlichen Volksschulen.

Lehranstalten für militärische Bildung.

Die Militärbildungsanstalten wurden durch kaiserl. Verordnung vom 12. Februar 1852 organisirt. Die untern Militärschulen sind 12 Unter-Militärerziehungshäuser, jedes für 100 Militärkinder vom 7. bis zum 11. Lebensjahre, aus welchen nach vollendetem vierten Jahrgange die Zöglinge nach ihren Fähigkeiten in die Kadetteninstitute oder in die Obererziehungshäuser übertreten. Von den 12 Ober-Militärerziehungshäusern ist jedes für 200 Zöglinge vom 12. bis zum 15. Jahre für die Bildung zu Unteroffizieren bestimmt. Für Unteroffiziersbildung bestehen ferner die Schulcompagnien, und zwar 6 für die Infanterie, jede zu 120, 2 für die Grenztruppen, jede zu 120,

3 (Schulescadronen) für die Cavallerie, jede zu 60, 5 für die Artillerie, jede zu 150, 1 für die Genietruppen, 1 für das Pioniercorps, jede für 120, 1 für die Flotille für 60, und 1 für die Marine für 150 Zöglinge. Ein Militärlehrer- und Fechtinstitut besteht zu Wiener-Neustadt, welches für 60 Frequentanten bestimmt ist und die Lehrer für die Erziehungshäuser heranzieht. Zur Heranbildung der Offiziere sind bestimmt: 4 Kadeteninstitute in Haimburg, Strass bei Marburg, Krakau und Marburg (als Vorbereitungsschulen für den militärisch-wissenschaftlichen Unterricht, deren Zöglinge in eine der Akademien übertreten), 4 Militärakademien (für die militärisch-wissenschaftliche Ausbildung), und zwar die Militärakademie zu Wiener-Neustadt für 400 Zöglinge (für Infanterie und Cavallerie), die Genieakademie zu Klosterbruck bei Znaim für 200 Zöglinge (für Genietruppen und Pionniere), die Artillerieakademie zu Olmütz für 200 Zöglinge und die Marineakademie zu Triest für 130 Zöglinge. Aus der Genie- und Artillerieakademie werden 40 Schüler zum höhern Artillerie- und Geniecurs nach Wiener-Neustadt auf 2 Jahre zugezogen. Die oberste Militärbildungsanstalt ist die Kriegsschule zu Wien, welche Offiziere aller Waffen (30) für höhere Chargen zumal den Generalstab heranbildet und die vorzüglicheren Lieutenants zu Oberlieutenants befördert. Equitationsinstitute bestehen zwei, nämlich das Militär-Centralequitationsinstitut und das Artillerie-Equitationsinstitut, beide zu Wien.

Zu den Militärakademien gehören auch noch die medicinisch-chirurgische Josephsakademie zu Wien für Heranbildung von Feldärzten, und die militär-administrative Lehranstalt zu Wien. Auch das Thierarzneiinstitut zu Wien hat eine militärische Verfassung. Erziehungsinstitute für Töchter von Militärs sind das Offizierstöchter-Erziehungsinstitut zu Wien und die Mannschaftstöchter-Erziehungsinstitute zu Wien und Szathmár.

Hilfsanstalten für Wissenschaften.

An literarischen Hilfsmitteln zur Förderung der intellectuellen Cultur sind vorzüglich die westlichen Kronländer und insbesondere die Hauptstädte derselben reich, und die Benützung derselben ist zum grössten Theile frei gelassen. Hieher gehören Bibliotheken, Sammlungen von Natur- und Kunstgegenständen, Laboratorien, Sternwarten, botanische Gärten u. dgl.

Bibliotheken finden sich an allen Universitäten, höheren Lehranstalten und Mittelschulen, in Convicten, vielen Klöstern und bei Privaten. Die wichtigsten öffentlichen Bibliotheken sind: die kaiserliche Hofbibliothek zu Wien mit 300.000 Bänden nebst 12.000 Incunabeln und 17.000 Handschriften, die k. k. Bibliothek im Palaste Brera zu Mailand mit über 200.000 Bänden, die

Universitätsbibliotheken zu Wien (130.000 Bde.), Prag (112.000 Bde.), Pest 100.000 Bde.), die Bibliotheca Marciana zu Venedig (100.000 Bde. und 6.000 Manuscripte), die Universitätsbibliotheken zu Padua (90.000 Bde.), Krakau (73.000 Bde), Pavia (72.000 Bde), Gratz (50.000 Bde.), Innsbruck (41.400 Bde.), Lemberg (33.000 Bde.), die k. k. Bibliothek zu Olmütz (51.000 Bde.), die Bibliothek am ständisch-technischen Institute zu Gratz (60.000 Bde.) u. a.

Naturaliensammlungen und Kunstkabinete sind vorzüglich in der Reichshauptstadt, dann in Mailand, Prag, Pavia und Pest, und sonst auch noch in den übrigen Hauptstädten zu treffen (die kaiserl. Naturaliensammlung, die Schatzkammer, Bildergallerie und das Münz- und Antikenkabinet zu Wien, das anatomische Wachspräparatenkabinet an der medicinisch-chirurgischen Josephsakademie etc.); Sammlungen von Naturalien, physikalischen Instrumenten, Gemälden, chemische Laboratorien, anatomische Kabinete, botanische Gärten etc. sind mit vielen höheren Lehranstalten verbunden. Sternwarten bestehen an den Universitäten zu Wien, Prag, Krakau, Padua, Pavia (in Mailand), Pest (in Ofen), Privatsternwarten zu Kremsmünster, Triest, Senftenberg, Erlau und Karlsburg.

Unter den vielen gelehrten Gesellschaften und Vereinen sind hervorzuheben: die kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien (1853 mit 202 Mitgliedern) mit einer philosophisch-historischen und einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe, die kön. böhmische Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag, die ungarische Akademie zu Pest, die k. k. Institute der Wissenschaften zu Mailand und Venedig, das Kabinet der Minerva zu Triest, die Akademie der Wissenschaften zu Padua, Rovigo, Bovolenta und Vicenza, die Athenäen zu Venedig, Treviso, Brescia, Bergamo und Salò, die gelehrte Gesellschaft der jagellonischen Universität zu Krakau, die k. k. Gesellschaft der Aerzte, der Altertumsverein, die Gesellschaft der Freunde der Naturwissenschaften, der zoologisch-botanische Verein, der Verein zur Verbreitung von Druckschriften für Volksbildung zu Wien, das Museum Francisco-Carolinum zu Linz, das vaterländische Museum Carolino-Augusteum zu Salzburg, der historische Verein für Steiermark zu Gratz, der historische Verein für Krain zu Laibach, das Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg, die k. k. Accademia Roveretana zu Roveredo, das Museum des Königreichs Böhmen, der Verein für Numismatik und der Lotos (für Naturwissenschaften) zu Prag, die k. k. mährisch-schlesische Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaus, der Natur- und Landeskunde zu Brünn, der Verein für südslavische Geschichte und Altertümer zu Agram, der siebenbürgische Verein für Naturwissenschaften zu Hermannstadt und der Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Kronstadt. Auch zählt man viele religiöse, Wohlthätigkeits- und Humanitäts- und Lesevereine.

Stand der Literatur.

Was höhere Bildung und die wissenschaftliche Entwicklung betrifft, so nehmen hier gleichfalls die Deutschen und Italiener den ersten Rang ein; wetteifernd folgen ihnen die Čechen, Magyaren und Polen und unter den übrigen Volksstämmen trifft man mitunter auch geachtete Schriftsteller, so dass Oesterreich ebenbürtig mit den anderen gebildeten Staaten Europa's in die Schranken treten kann. Im Allgemeinen ist die Intelligenz, mit Ausnahme Italiens, vorherrschend deutsch. Seit Kaiser Joseph II., welcher die Presse zuerst von den auf ihr lastenden Fesseln befreite, erhob sich die Literatur Oesterreichs, entfaltete sich, wenn auch durch später eingetretene Verhältnisse in einzelnen Zweigen beschränkt, immer mehr und mehr, und erhielt in neuester Zeit durch die abermalige Aufhebung der Censur (1848) einen neuen bedeutenden Aufschwung. Wien und Prag sind die Sitze der deutschen, Mailand, Padua, Pavia und Venedig der italienischen, Pest der magyarischen, Prag der čechischen, Lemberg und Krakau der polnischen Gelehrsamkeit in Oesterreich.

Von den Wissenschaften werden besonders Medicin, Jurisprudenz, Mathematik, Naturwissenschaften, Geschichte, Kriegswissenschaft, orientalische Sprachenkunde etc. eifrigst betrieben; auch hat sich in neuerer Zeit die dramatische und lyrische Poesie auf einen ehrenvollen Standpunct geschwungen.

Von Druckschriften erschienen im Jahre 1854 in der gesammten Monarchie 24.039, worunter 1.967 in Bänden, 6.066 in Heften und 17.006 in Nummern (Zeitungsnummern), welche nach Wissenschaften also vertheilt waren:

		davon in Nummern
Encyclopädien, Gesammtausgaben, Sammelwerke, Literaturgeschichte	466	74
Theologie, Kirchengeschichte und Kirchenstatistik	1.388	899
Andachtsschriften, Predigten	812	—
Rechts- und Staatswissenschaften	3.579	3.106
Heilwissenschaft, Thierheilkunde	516	178
Naturwissenschaft, Chemie und Pharmacie	276	100
Philosophie	18	—
Erziehung und Unterricht, Jugendschriften	1.056	341
Alte und neue Sprachwissenschaft, Altertumskunde	266	—
Geschichte und ihre Hilfswissenschaften	667	36
Länder- und Völkerkunde, Topographie	222	—
Mathematik und Astronomie	48	—
Kriegswissenschaft, Marine, Pferdezucht	173	105
Handels- und Gewerbewesen	5.647	5.435
Bauwesen, Communicationen	156	48

		davon in Nummern
Land-, Haus- und Forstwirtschaft	944	786
Schöne Literatur im Allgemeinen, Unterhaltungsblätter . .	5.892	5.652
Gedichte	155	—
Theater	146	—
Romane und Erzählungen	546	—
Kunst	230	128
Kalender, Jahresberichte, Statuten, Miscellen	605	—
Vermählungsliteratur	83	—
Karten und Pläne	118	118

Nach den Kronländern und Sprachen geordnet, gibt die Literatur für 1854 folgendes Bild:

Kronland	Summe der Druck-schriften	hievon in deutscher Sprache	inländisch-slavischer	italienisch. und romanischer	magyarischer	lateinischer	griechisch.	hebräischer	armenischer	französischer	englischer	russischer	altslavischer
Oesterreich unter der Ens	5.149	4.776	205	47	15	38	—	4	52	9	3	—	—
Oesterreich ob der Ens	761	750	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	269	265	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark	335	256	72	2	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Kärnten	260	128	127	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Krain	299	53	242	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland	716	55	1	652	—	5	—	2	—	1	—	—	—
Tirol und Vorarlberg	1.195	1.088	–	99	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	2.620	2.177	416	—	—	17	—	8	—	2	—	—	—
Mähren	742	595	135	1	—	10	—	1	—	—	—	—	—
Schlesien	545	494	50	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	933	33	874	—	—	18	—	7	—	—	—	1	—
Bukowina	39	14	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien	77	—	4	69	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Lombardie	3.292	4	—	3.248	—	30	—	—	—	10	—	—	—
Venedig	2.117	—	—	2.005	—	41	30	—	39	1	1	—	—
Ungarn	3.629	1.920	247	52	1.367	39	—	2	—	—	—	—	2
Serbische Wojwodschaft und Banat	529	192	169	84	84	—	—	—	—	—	—	—	—
Kroatien und Slavonien	314	55	254	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Siebenbürgen	134	109	—	7	16	2	—	—	—	—	—	—	—
Militärgrenze	52	1	49	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
ohne Angabe	32	18	1	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	24.039	12.983	2.846	6.307	1.482	244	32	91	23	4	1	24	2

Die Tagespresse in Oesterreich ist nicht unansehnlich und hat in fast allen Zweigen würdige Vertreter, welche mitunter den besten aus der Zeitungsliteratur anderer Staaten an die Seite gestellt werden können. Sie hat sich besonders seit 1848 gehoben. 1846 zählte man 155 Zeitungen und Zeitschriften (worunter 41 politische Blätter), im Jahre 1854 hingegen 375 Journale, worunter 73 politische und 302 nicht politische. Nach den Kronländern war die periodische Literatur in diesem Jahre also vertheilt:

Kronland	Wissenschaftliche Fächer: Politische Blätter	Literaturblätter, period. Schriften gelehrter Vereine	Theologie	Unterrichts-, Erziehungs-, Jugendblätter	Rechts- u. Staatswissenschaften	Gesetzgebung und Verwaltung	Geschichte und Geographie	Naturwissenschaft, Chemie, Pharmacie	Medicin, Veterinärkunde	Kriegswissenschaft, Marine	Forst- und Landwirtschaft	Handels-, Gewerbe-, Anzeige-, Badeblätter	Technische Journale	Unterhaltungs- und Volksblätter	Schöne Künste	Summe der periodischen Schriften
Oesterreich unter der Ens	18	2	2	5	3	6	3	5	4	1	4	15	2	14	2	86
Oesterreich ob der Ens .	1	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—	4	—	2	—	11
Salzburg	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	6
Steiermark	1	—	1	—	—	2	1	—	—	—	1	—	—	1	—	7
Kärnten	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	2	—	5
Krain	1	—	1	—	—	1	1	—	—	—	2	—	—	—	—	6
Küstenland	3	—	—	1	—	1	—	—	—	2	—	6	—	2	—	15
Tirol und Vorarlberg . .	6	—	3	—	—	2	1	—	—	—	—	5	—	1	—	18
Böhmen	3	2	—	2	—	1	3	2	2	—	6	8	—	7	—	36
Mähren	4	—	1	—	—	1	1	—	—	—	2	3	—	4	—	16
Schlesien	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	3	—	2	—	8
Galizien	4	1	—	—	1	3	—	—	—	—	4	—	—	6	—	19
Bukowina	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2
Dalmatien	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Lombardie	10	2	1	3	3	1	—	4	2	—	3	10	1	9	1	50
Venedig	2	3	—	1	2	1	—	1	—	—	1	3	—	7	—	21
Ungarn	5	1	6	1	1	5	—	1	—	—	2	8	—	8	—	38
Wojwodschaft und Banat .	1	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	2	—	1	—	9
Kroatien und Slavonien .	2	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	2	—	8
Siebenbürgen	5	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	9
Militärgrenze	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2
Summe .	73	11	19	14	11	37	11	10	12	3	29	69	3	70	3	375

Nach den Sprachen war folgende Vertheilung:

Sprache	Zeitschriften politische	nicht politische	zusammen
deutsch	40	166	206
čechisch, mährisch und slovakisch	3	12	15
polnisch	2	13	15
serbisch	1	4	5
kroatisch	2	6	8
slovenisch	—	6	6
ruthenisch	1	5	6
italienisch	18	71	89
romanisch	2	3	5
magyarisch	2	15	17
armenisch	1	1	2
hebräisch	1	—	1

In Bezug auf Buch- und Kunsthandel, sowie Buchdruckerei zählte man im Jahre 1850 in der Monarchie 485 Buch-, Kunst-, Musikalien- und Antiquarhandlungen (ohne Ungarn, Kroatien-Slavonien und Dalmatien) und 369 Buch- und Steindruckereien (ohne Ungarn und Kroatien-Slavonien); von den ersteren kamen auf

Wien	56	Mähren	12
das übrige Land unter der Ens	5	Schlesien	5
Oesterreich ob der Ens	14	Galizien	29
Salzburg	4	Bukowina	2
Steiermark	16	Lombardie	148
Kärnten	5	Venedig	23
Krain	5	Serbien und Banat	5
Küstenland	9	Siebenbürgen	19
Tirol und Vorarlberg	18	Militärgrenze	—
Böhmen	60		

Im Jahre 1854 gab es (ohne die Militärgrenze) 353 Buchdruckereien und 152 lithographische Anstalten mit zusammen 1.615 Handpressen und 298 Maschinenpressen; es entfielen auf:

	Buchdruckereien	lithograph. Anstalten		Buchdruckereien	lithograph. Anstalten
Wien	23	35	Krain	6	2
das übrige Land unter der Ens	4	—	Küstenland	8	3
Oesterreich ob der Ens	9	5	Tirol und Vorarlberg	14	8
Salzburg	3	2	Böhmen	35	22
Steiermark	5	3	Mähren	12	6
Kärnten	3	1	Schlesien	6	1
			Galizien	23	5

	Buchdruckereien	lithograph. Anstalten		Buchdruckereien	lithograph. Anstalten
Bukowina	1	—	Ungarn	45	15
Dalmatien	3	6	Serbien und Banat . .	6	5
Lombardie	66	16	Kroatien und Slavonien	6	1
Venedig	63	18	Siebenbürgen . . .	12	4

Die Kunst und deren Pflege.

Alle Künste werden in Oesterreich gepflegt, insbesondere ist dies der Fall im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Wien und Prag, wo viele reichhaltige Sammlungen und Kunstinstitute einen für das Gedeihen der Künste sehr fördernden Einfluss ausüben, und wo seit jeher, bald mehr bald weniger, Künste geblüht haben, begünstigt durch hochsinnige Regenten und opferwillige Mäcenaten. Die östlichen Kronländer des Reichs, die an Cultur überhaupt den westlichen nachstehen, sind auch in der Pflege der Künste weit zurück. Der beengte Raum und der Zweck dieses Werkes gestatten uns nicht, in eine Auseinandersetzung des Fortschrittes der einzelnen Länder einzugehen; das eine können wir jedoch nicht unerwähnt lassen, dass die deutsche Musik von Wien aus die meiste Anregung und Ausbildung erhielt und sich nur infolge dessen auf die jetzt erreichte Höhe erhob. In der Architectur, der Bildhauer- und Kupferstechkunst, sowie in der Malerei wurde viel Tüchtiges geleistet.

Kunstschulen für die zeichnenden Künste sind: die k. k. Akademie der bildenden Künste zu Wien (1851 mit 22 Lehrenden und 285 Schülern), die Kunstschule der Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde zu Prag (1851 mit 5 Lehrenden und 120 Schülern), die k. k. Akademien der schönen Künste zu Mailand und Venedig (erstere 1851 mit 16 Lehrenden und 600 Schülern, letztere mit 13 Lehrenden und 228 Schülern), die Malerakademien zu Krakau, Bergamo und Lovere (letztere zugleich für Musik), die Maler- und Bildhauerakademie zu Verona. Die Erhaltung der alten Baudenkmale wird von einer im Handelsministerium bestehenden Commission überwacht. Für die Tonkunst sind Schulen die Musikconservatorien zu Wien und Mailand (ersteres 1851 mit 19 Lehrern und 222 Schülern, letzteres mit 32 Lehrern und 133 Schülern), die von Privatvereinen geleiteten Musikschulen zu Wien, Linz, Salzburg, Gratz, Marburg, Laibach, Innsbruck, Prag, Iglau, Lemberg etc. Zeichnungsschulen gibt es sehr viele, zu Gratz besteht eine ständische Zeichnungsakademie, zu Pavia eine Communalmalerschule. Eine Gesangschule besitzt Triest. Für Kalligraphie, Stenographie und Gymnastik bestehen gleichfalls mehrere Privatschulen; übrigens wird auch an vielen öffentlichen Lehranstalten in diesen Fertigkeiten Unterricht ertheilt.

Kunstvereine sind ebenfalls viele vorhanden, wie die k. k. Akademie der bildenden Künste zu Wien (1851 mit 267 Mitgliedern), der Verein zur

Beförderung der bildenden Künste, die Gesellschaft der Musikfreunde des österreichischen Kaiserstaats, der Verein zur Beförderung und Verbreitung echter Kirchenmusik, alle in Wien; der Kunstverein und der Dommusikverein zu Salzburg, die Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde mit dem Kunstvereine zu Prag, der Verein zur Beförderung der Tonkunst ebendaselbst, die Akademien der schönen Künste zu Mailand, Lovere, Bergamo, die Akademie der Wissenschaften und Künste zu Padua, die Akademie der schönen Künste zu Venedig, die Akademie für Maler und Bildhauer zu Verona, der Kunstverein zu Pest, viele Musikvereine etc.

Gemäldegallerien und Kunstkabinete kommen in den grösseren Städten vor. — Unter den vielen Theatern nehmen das k. k. Hofburgtheater zu Wien für das Schauspiel, das Hofoperntheater ebendaselbst, die Operntheater Fenice zu Venedig und Scala zu Mailand den ersten Platz ein.

IV.

Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung.

Staatsform und Staatsgrundgesetze.

Die Staatsverfassung des österreichischen Kaiserstaats ist die unumschränkt monarchische. Die am 4. März 1849 verliehene constitutionelle Verfassung wurde, da sie in ihren Grundlagen den Verhältnissen des Kaiserstaats weder angemessen war, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar sich darstellte, durch kaiserliches Patent vom 31. December 1851 aufgehoben.

Staatsgrundgesetze sind: 1. das Testament Kaisers Ferdinand I. vom Jahre 1543 mit einem Codicill vom Jahre 1547, worin Bestimmungen über die Nachfolge auch in Böhmen und Ungarn gegeben sind, für den Fall, dass keine Agnaten der regierenden Dynastie mehr vorhanden wären. 2. Das Testament Kaisers Ferdinand II. vom Jahre 1621 mit einem Codicill vom Jahre 1635, festsetzend die Unzertrennlichkeit der österreichischen Erbländer, das Recht der Erstgeburt bei der Thronfolge, die Vormundschaft und Grossjährigkeit, und auch Bestimmungen über die Versorgung der kaiserl. Prinzen und Prinzessinnen enthaltend. 3. Mehrere Hausverträge, Anordnungen über die Grossjährigkeit, Vormundschaft der kaiserl. Prinzen und über die Reichsverwesung enthaltend; 4. das Statut Kaisers Leopold I. vom Jahre 1703, in welchem verfügt wird, dass der Kaiser für den Fall, wenn er ohne männliche Erben sterben sollte, das Recht habe, die weiblichen Descendenten seiner Söhne zur Thronfolge zu bezeichnen. 5. Die pragmatische Sanction Kaisers Karl VI. vom 6. December 1734, wodurch der Inhalt der vorausgegangenen Declaration vom 19. April 1713 zu ewigem, unwiderruflichem Gesetze wurde. Durch sie wird nicht nur allein

die Untheilbarkeit der Monarchie bestätigt, sondern ganz vorzüglich eine genauere Bestimmung der Erbfolgeordnung angegeben, welcher zufolge nach dem Aussterben der männlichen Succedenten die weibliche Nachkommenschaft — doch stets nach den Grundsätzen der Primogenitur und Linealfolge — zum Throne gelangt. 6. Das Pragmaticalgesetz Kaisers Franz II. vom 11. August 1804, wegen Annahme der erblichen Kaiserwürde von Oesterreich und der Erhebung der Monarchie zu einem Kaisertume. 7. Die Verordnung Kaisers Ferdinand I. von 1836, über den Titel und das Wappen. 8. Die beiden Patente Kaisers Franz Joseph I. vom 31. December 1851, deren ersteres die Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 ausser Kraft setzt und zu gleicher Zeit die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, sowie die Unzulässigkeit und die Abstellung jedes bäuerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverbandes und der damit verbundenen Leistungen ausdrücklich bestätigt, und deren zweites die in der Verfassung vom 4. März 1849 verkündeten Grundrechte ausser Kraft und gesetzliche Wirksamkeit setzt, und zugleich den Schutz jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft ausspricht. Mit diesen Patenten erfloss zugleich ein allerhöchstes Kabinetsschreiben, in welchem die Grundsätze für die organischen Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaats enthalten sind, und welche jetzt sämmtlich schon in Wirksamkeit gesetzt wurden [1]). Die unter den alten historischen oder neuen Titeln mit dem österreichischen Kaiserstaate vereinigten Länder („Kronländer") bilden die unzertrennbaren Bestandtheile der österreichischen kaiserlichen Erbmonarchie; der Name „Kronländer" wird in der amtlichen Sprache nur als allgemeine Bezeichnung gebraucht, bei besonderer Benennung eines Landes aber stets die demselben zukommende eigene Titelbezeichnung ausgedrückt.

Für die deutschen Kronländer gelten endlich auch noch die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 und die Wiener-Schlussakte vom 15. Mai 1820 als Grundgesetze.

Vom österreichischen Kaiserstaate gehören, nach der kaiserlichen Erklärung vom 6. April 1818, nachfolgende Länder zum deutschen Bunde, welche schon früher, zur Zeit des deutschen Reiches, Reichsländer waren: Böhmen, Mähren, Schlesien, die Herzogtümer Auschwitz und Zator, Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska mit dem österreichisch-deutschen Istrien und das Gebiet der Stadt Triest. Oesterreich hat in der deutschen Bundesversammlung den Vorsitz, es nimmt im engeren Rate die erste Stelle mit einer Virilstimme ein, im Plenum hingegen hat es 4 Stimmen.

[1]) Die früheren Grundgesetze der einzelnen Provinzen haben, da sie jetzt alle ausser Wirksamkeit gesetzt sind, nur mehr historischen Wert.

Staatsoberhaupt.

Staatsoberhaupt des österreichischen Kaiserstaates ist der Kaiser (jetzt Franz Joseph I., geboren 18. August 1830, regiert seit 2. December 1848). Dem Kaiser steht die oberste Staatsgewalt ausschliesslich und allein zu, der Kaiser vereinigt in sich alle Rechte der Majestät. Der Kaiser ist geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich. Er allein hat die gesetzgebende und vollziehende Gewalt; er ernennt und entlässt die nur ihm verantwortlichen Minister, besetzt die Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes und verleiht den Adel, Ritterorden, Auszeichnungen und Privilegien; er führt den Oberbefehl über das Heer, er entscheidet über Krieg und Frieden, empfängt und schickt Gesandte und schliesst mit fremden Staaten Verträge ab. Das Recht wird in des Kaisers Namen im ganzen Reiche gesprochen. Der Kaiser hat das Recht der Begnadigung, Strafmilderung und Amnestirung. Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt. Der Wille des Kaisers verfügt über sämmtliche Verwaltungsbehörden, deren Organisation und Wirkungskreis.

Der Kaiser besteigt den Thron kraft des Geburtsrechtes. Der Thron ist, der pragmatischen Sanction und den österreichischen Hausgesetzen gemäss, erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und der gemischten Linealerbfolge in dem Hause Habsburg-Lothringen. Die männliche Linie geht bei der Erbfolge der weiblichen vor und erst nach dem gänzlichen Aussterben jener folgt diese, und dann gleichfalls nach dem Erstgeburtsrechte und der Linealerbfolge, nach welcher die Descendenten des letzten Besitzers den Seitenverwandten vorgehen. Im Falle des Erlöschens der Dynastie in allen ihren Zweigen haben die ungarischen und böhmischen Stände das Recht, sich für diese Lande einen neuen Regenten zu wählen; über die übrigen Kronländer verfügt der letzte Stammerbe nach freiem Willen. Als eine notwendige Eigenschaft des österreichischen Herrschers fordert die Observanz die eheliche und standesmässige Abstammung.

Bezüglich der Grossjährigkeit des Thronfolgers besteht für alle Länder des Reiches kein gemeinsames Grundgesetz; im Erzherzogtume Oesterreich erfolgt die Grossjährigkeit des Thronfolgers mit dem zurückgelegten 16. Lebensjahre, in Böhmen mit dem 14. Jahre, in Ungarn ist darüber nichts Bestimmtes festgesetzt. Nach dem Herkommen und nach den Hausgesetzen jedoch tritt die Volljährigkeit des österreichischen Herrschers mit dem zurückgelegten 18. Lebensjahre ein. Die Vormundschaft und Reichsverwesung für die Minderjährigkeit des Kaisers bestimmt der letzte Herrscher; wenn dies unterlassen, führt selbe der nächste und älteste Agnat und wenn keiner vorhanden ist, der nächste und älteste Cognat.

Das Herrscherhaus bekennt sich zur katholischen Religion, zu welcher auch bisher die Gemalin des Kaisers, wenn sie in einer andern erzogen wurde, übergetreten ist.

Die Kaiserin erhält mit der Hand ihres Gemals Titel, Rang und Würden desselben. Ihre Einkünfte, ihren Hofstaat und Witwengehalt bestimmt der Kaiser. Die Appanagen der Erzherzoge, sowie die Aussteuer der Erzherzoginnen sind wol durch ältere Vorschriften und durch Bewilligungen der Stände festgesetzt, erhalten aber beide durch die Vorsorge des Monarchen eine ansehnliche Vermehrung. Der Besitz des Grossherzogtums Toskana ist in der Secundogenitur, des Herzogtums Modena in einer dritten Linie (Oesterreich-Este) des österreichischen Hauses erblich. Der Kaiser ist das Oberhaupt der regierenden Familie; kein Mitglied derselben darf ohne Einwilligung des Kaisers sich vermählen; aber es ist nicht nötig, dass ein nachgeborner Prinz eine Katholikin heirate, nur müssen die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden.

Die Krönung des Monarchen als Erbkaiser von Oesterreich ist zwar schon in der Pragmaticalverordnung vom 11. August 1804 decretirt, bis jetzt aber noch nicht abgehalten worden. Bisher waren Krönungen des Kaisers als Königs von Ungarn, Böhmen und des lombardisch-venetianischen Königreichs und Huldigungen in Oesterreich unter und ob der Ens, Steiermark, Tirol, Kärnten, Krain und Siebenbürgen beim Regierungsantritte üblich. Auch die Kaiserin wurde sonst in Ungarn und in Böhmen gekrönt.

Der Titel des Kaisers ist ein dreifacher, ein grosser, mittlerer und kleinerer. Der grosse, welcher nur bei wichtigen Anlässen gebraucht wird, lautet: „Von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem etc.; Erzherzog von Oesterreich; Grossherzog von Toskana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steier, Kärnten, Krain und der Bukowina, Grossfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Niederschlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Niederlausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz und Sonnenberg etc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Grosswojwod der Wojwodschaft Serbien etc. etc." — Der mittlere Titel wird bei minder feierlichen Kundmachungen und Verwaltungsacten gebraucht und ist folgender: „Von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich, Grossherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnten, Krain, Bukowina, Ober- und Niederschlesien; Grossfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol etc. etc." — Der kleine Titel ist bei allen vom Kaiser selbst gefertigten Schreiben und auf sämmtlichen Münzen gebräuchlich und lautet: „Von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der Lombardei und Venedigs,

von Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich etc. etc." — Der Kaiser hat das Prädicat „kaiserl. königl. apostolische Majestät" („apostolisch" als König von Ungarn, seit 1758).

Der Thronfolger führt den Titel: „des Kaisertums Oesterreich kaiserlicher, zu Ungarn und Böhmen königlicher Kronprinz, Erzherzog von Oesterreich." Die übrigen Prinzen des kaiserlichen Hauses haben den Titel: „kaiserliche Prinzen und Prinzessinnen von Oesterreich, königliche Prinzen und Prinzessinnen von Ungarn und Böhmen, Erzherzoge und Erzherzoginnen von Oesterreich." Alle Prinzen und Prinzessinnen führen das Prädicat: „kaiserlich-königliche Hoheit", nur jene der Seitenlinie Oesterreich-Este „königliche Hoheit."

Das Wappen des Kaiserreichs ist ein dreifaches, ein grosses, mittleres und kleines. Das kleine Reichswappen zeigt im Hauptschilde einen schwarzen, zweiköpfigen, auf jedem Kopfe gekrönten Adler mit ausgebreiteten Flügeln, goldenem Schnabel, roten Zungen und goldenen Klauen, in der rechten das Staatsschwert und das goldene Scepter, in der linken den goldenen Reichsapfel haltend und über dessen Köpfen die Kaiserkrone schwebt. Auf seiner Brust befindet sich das kaiserl. königl. Familien- und Hauswappen in drei getheilten Schildern und zwar rechts der aufrecht stehende, rote, gekrönte Löwe von Habsburg im goldenen Felde, links in Gold ein roter rechter Schrägebalken, in welchem 3 silberne Adler über einander gesetzt sind, wegen Lothringen; in der Mitte von beiden ein silberner Querbalken in Rot wegen Oesterreich. Umhangen ist das Familienwappen von den Insignien des Toison-, Maria-Theresien-, Stephans-, Leopolds- und eisern. Kronordens. Das mittlere Wappen hat auf den ausgebreiteten Flügeln und dem Schwanze dieses Adlers 11 Wappenschilde österreichischer Provinzen und zwar rechts die Wappen von Ungarn, dem lombardisch-venetianischen Königreiche, von Illyrien, Siebenbürgen und Mähren-Schlesien, links die Wappen von Böhmen, Galizien, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, und am Schwanze das Wappen von Tirol. Das grosse Wappen endlich enthält im goldenen Hauptschilde den kaiserl. Adler, der auf seiner Brust einen zweimal senkrecht und einen so oft quer getheilten Schild mit 9 Sectionen enthält; der Hauptschild ist mit der Kaiserkrone bedeckt, von den Insignien der beim kleinen Wappen angegebenen Ritterorden umhangen und von zwei goldenen, schwarzgeflügelten Greifen mit ausgeschlagenen roten Zungen und schwarzen Hälsen gehalten. Die neun Sectionen des Brustschildes sind: die erste quadrirt mit einem Mittelschilde: 1. drei goldene, gekrönte Leopardenköpfe im blauen Felde wegen Dalmatien, 2. ein rot und silbern sechsmal geschachtes Feld wegen Kroatien, 3. ein blauer Schild mit zwei wagrecht laufenden silbernen Strömen, einem zwischen diesen rechtslaufenden Marder in Grün und dem über dem obern Strome sich befindlichen silbernen Sternbilde des Mars, wegen Slavonien; 4. quergetheilt durch einen roten Balken, oben in Blau ein wachsender schwarzer Adler, in den Oberwinkeln rechts von einer goldenen Sonne und links von einem silbernen

Stern begleitet, unten sieben rote Thürme in Gold, als das Zeichen Siebenbürgens; das Mittelschild dieser Quartiere, mit der Königskrone des heil. Stephans bedeckt, ist senkrecht getheilt, rechts von Rot und Silber achtmal quergestreift, wegen Alt-Ungarn, links in Rot ein silbernes Doppelkreuz, welches aus einer goldenen offenen Krone hervorgeht, die auf einem dreifachen grünen Hügel ruht, wegen Neu-Ungarn. Die zweite Section ist zweimal quergetheilt, die oberste sowie die unterste Reihe dreimal, und die mittlere zweimal senkrecht getheilt; 11 Felder: 1. senkrecht getheilt, rechts ein schwarzer Adler in Gold, links zwei silberne Pfähle in Rot, wegen Oesterreich ob der Ens; 2. auch senkrecht getheilt, rechts ein schwarzer Löwe in Gold, mit doppeltem Schweif, links ein silberner Querbalken in Rot, wegen Salzburg; 3. ein aufgerichteter silberner Panther in Grün mit Hörnern eines Stieres, Klauen eines Greifs und einem vierfach getheilten Schweif, wegen Steiermark; 4. in Silber das schwarze, mit silbernem Rande eingefasste und mit einem goldenen Lilienkranz belegte Kreuz des deutschen Ordens; 5. ein roter golden bewehrter und gekrönter Adler mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, in Silber, wegen Tirol; 6. ein schwarzer, mit Bluttropfen bespritzter, golden bewehrter Adler mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln und mit goldenem Bande um den Schwanz im silbernen Grunde, wegen Trient; 7. ein rückwärtssehendes, silbernes Osterlamm, den Kopf mit einem goldenen Scheine umgeben und mit dem rechten Vorderfusse eine silberne Osterfahne mit rotem Kreuze tragend im roten Grunde, wegen Brixen; 8. ein springender goldener Steinbock mit schwarzen Hörnern im blauen Grunde, wegen Hohenembs; 9. in Gold eine rote Kirchenfahne mit 3 Spitzen, wegen Feldkirch; 10. ein silberner mit 4 grünen Rüben übereinander belegter Pfahl im schwarzen Grunde, wegen Bregenz; 11. in Blau eine goldene strahlende Sonne über einem dreihügeligen schwarzen Berge, wegen Sonnenberg; Mittelschild dieser Felder, mit dem Erzherzogshute bedeckt: 5 auffliegende goldene Lerchen, im blauen Grunde wegen Oesterreich unter der Ens. Die dritte Section ist quadrirt; 1. ein von Rot und Silber geschachter, golden gekrönter Adler in Blau, wegen Mähren; 2. im goldenen Grunde ein schwarzer, golden bewehrter und gekrönter Adler, mit einem silbernen Kreuze auf der Brust, das auf einem silbernen Halbmonde ruht, wegen Schlesien; 3. eine goldene, schwarz ausgefugte Zinnenmauer in Blau, wegen der Oberlausitz; 4. in Silber ein roter Stier mit weissem Bauch, wegen der Niederlausitz, und in einem, zwischen dem 3. und 4. Quartier eingepfropften, blauen Felde ein goldener gekrönter Adler, wegen Teschen. Mittelschild dieser Felder mit einer Königskrone bedeckt: in rotem Grunde ein silberner, golden gekrönter Löwe mit doppeltem Schweif, wegen Böhmen. — Die vierte Section ist gleichfalls quadrirt; 1. in blauem Grunde ein roter, golden gekrönter Löwe, oben rechts von einem wachsenden silbernen Halbmond und links von einem silbernen Stern begleitet, wegen Kumanien; 2. in Gold ein aus der Mitte des linken Seitenrandes aus einer natürlichen Wolke hervorgehender, rotgekleideter Arm, mit einem blanken Säbel in

der Hand, wegen Bosnien; 3. in Blau ein roter, rechter Schrägebalken, golden gerändet, mit einem goldenen Wolfe belegt und zu jeder Seite von einer goldenen Leiste begleitet, wegen Bulgarien; 4. 3 goldene, mit den Spitzen nach unten gekehrte Hufeisen in Blau, wegen Rascien; in einem, zwischen dem 3. und 4. Quartier eingepfropften, roten Felde zeigt sich das Wappen Serbiens, nämlich ein schwarzer Eberskopf mit aufwärts gekehrtem Rüssel, aus welchem ein goldener Pfeil hervorragt. Die fünfte Section ist senkrecht zweimal getheilt; 3 Felder; 1. ein roter, blau bewehrter und gekrönter Löwe in goldenem Grunde mit blauer Zunge, wegen Habsburg; 2. ein silberner Querbalken in Rot, wegen Oesterreich; 3. ein roter, rechter, mit drei silbernen Adlern belegter, Schrägebalken in Gold, wegen Lothringen. Die sechste Section ist zweimal quergetheilt, die oberste Reihe einmal, die beiden unteren Reihen zweimal senkrecht getheilt, 8 Felder; 1. in silbernem Grunde ein goldenes Krückenkreuz mit 4 dergleichen kleineren Kreuzen in den Winkeln, wegen Jerusalem; 2. in rotem Grunde ein goldenes Castell mit 3 Zinnenthürmen, blauen Fenstern und Thor, wegen Castilien; 3. in silbernem Grunde ein roter goldbewehrter und gekrönter Löwe mit goldener Zunge, wegen Leon; 4. 4 rote Pfähle in Gold, wegen Arragon; 5. ein goldener, gekrönter Löwe in Blau, wegen Indien; 6. schräge quadrirt, oben und unten 4 rote Pfähle in Gold, auf beiden Seiten ein schwarzer, rot bewehrter Adler in Silber, wegen Sicilien; 7. ein silbernes Krückenkreuz in Schwarz, wegen Calabrien; 8. ein blaues, mit goldenen Lilien bestreutes Feld, das oben einen roten Turnierkragen von 5 Lätzen zeigt, wegen Neapel. Die siebente Section ist quadrirt; 1. in Gold 5 rote Kugeln, über denselben eine blaue, runde Scheibe, in welcher 3 goldene Lilien, wegen Toskana; 2. ein silberner, golden bewehrter, gekrönter Adler in Blau, wegen Modena; 3. 6 blaue Lilien in Gold, wegen Parma; 4. ein rotes, ausgerundetes Kreuz, in Silber mit einem schwarzen, rotbewehrten Adler in jedem Winkel, wegen Mantua. Mittelschild dieser Quartiere, mit der eisernen Königskrone von Italien bedeckt, senkrecht getheilt: rechts in silbernem Grunde eine blaue, golden gekrönte, aufgerichtete Schlange, die ein rotes, kleines Kind im Rachen hält, wegen der Lombardie; links in Blau ein liegender, goldener, geflügelter Löwe, mit vorwärts gekehrtem Haupte von einem goldenen Scheine umgeben, mit den Vorderpranken ein goldenes, geöffnetes Buch haltend, worin die Worte: „Pax tibi, Marce Evangelista meus", wegen Venedig. Die achte Section ist zweimal quergetheilt, und die 2 oberen Reihen zweimal, die unterste Reihe aber einmal senkrecht getheilt; 10 Felder; 1. senkrecht getheilt: rechts in Gold 3 über einander gestellte schwarze leopardirte Löwen, links ein silberner Querbalken in Rot, wegen Kärnten; 2. in Silber ein blauer, rotbewehrter und gekrönter Adler, auf dessen Brust ein silber- und rotgeschachteter Halbmond ruht, wegen Krain; 3. in silbernem Grunde ein schwarzer Hut mit herabhängenden roten Bändern und Quasten, wegen Windischmark; 4. ein goldener Adler in Blau, wegen Friaul; 5. quergetheilt; oben in Gold ein zwei-

köpfiger, gekrönter schwarzer Adler, unten in Rot ein silberner Querbalken, auf dem ein schwarzer Anker ruht, wegen Triest; 6. eine goldene rot gehörnte Ziege in Blau, wegen Istrien; 7. von Gold über Blau quergetheilt mit einem schwebenden, silbernen Ankerkreuz, wegen Gradiska; 8. schrägerechts getheilt; oben ein goldener Löwe in Blau, unten sechsmal von Silber und Rot schrägelinks gestreift, wegen Görz 9. 3 blaue, rechte Schrägebalken in Silber, wegen Ragusa; 10. ein roter Löwe in Silber, wegen Cattaro; in einer unten zwischen dem 9. und 10. Felde eingepfropften, silbernen Spitze ein golden geharnischter Reiter auf schwarzem Rosse, wegen Zara. Mittelschild dieser Felder, mit einer Königskrone bedeckt: ein goldenes Ruderschiff in Blau, wegen Illyrien. Die neunte Section endlich ist quadrirt; 1. in blauem Grunde zwei von Silber und Rot sechsmal geschachte Querbalken, wegen Lodomerien; 2. in Rot ein silberner, golden bewehrter und gekrönter Adler, mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, wegen Krakau; 3. in Gold ein roter Adler mit dem goldenen Buchstaben O auf der Brust, wegen Auschwitz; 4. in Blau ein silberner Adler mit dem goldenen Buchstaben Z auf der Brust, wegen Zator. Blaues Mittelschild dieser Quartiere, mit einer Königskrone bedeckt, durch einen schmalen, roten Balken quergetheilt, oben eine schwarze Dohle, unten 3 offene, goldene, oben gespitzte Kronen, wegen Galizien.

Reichsfarben: schwarz und gelb.

Die kaiserliche Residenz ist: Wien; ausserdem sind kaiserliche Paläste zu Ofen, Prag, Mailand, Venedig, Gratz, Salzburg und Innsbruck. Kaiserl. Lustschlösser sind zu Schönbrunn, Laxenburg und Hetzendorf bei Wien, Schlosshof und Persenbeug, gleichfalls in Niederösterreich.

Der Hofstaat des Kaisers ist sehr glänzend und zahlreich. Er besteht aus den obersten Hofämtern — erster Obersthofmeister, Oberstkämmerer, Obersthofmarschall und Oberststallmeister —, den Hofdiensten — Oberststabelmeister, Oberstjägermeister, Oberceremonienmeister —, den Garden — Arcieren-Leibgarde, Trabanten-Leibgarde, Leibgarde-Gensd'armerie und Hofburgwache —, den Besitzern der k. k. Hausorden, welche bei Hofe Zutritt haben, den geheimen Räten und Kämmerern und endlich den in die 4 Hofstäbe eingetheilten andern Hofbeamten und Dienern. Diese 4 Stäbe sind a) der Obersthofmeisterstab; dem ersten Obersthofmeister, als dem ersten Hofbeamten, sind untergeordnet: das Obersthofmeisteramt, die Herolde, die Leib- und Hofärzte, der Kammer- und Saaldienst, die Hofkapelle, das Hofcontroloramt, die Hofwirtschafts-Officen, die Hofbibliothek, die Hofmusikkapelle, die Burghauptmannschaft in Wien, die Schlosshauptmannschaften zu Schönbrunn-Hetzendorf, Laxenburg-Baden, im Belvedere, die Hofstallgebäude-Inspection, die Augarten-Hofgebäude-Inspection, die Hofgarten- und Menagerie-Direction zu Schönbrunn, die Hofapotheke, die Hofstaatsbuchhaltung, das Hofstaats-Baudepartement, das Hofzahlamt; das Oberststabelmeisteramt, das Oberstjägermeisteramt und das Oberceremonienmeisteramt; die Garden; — b) der Oberstkämmererstab;

dem Oberstkämmerer unterstehen das Oberstkämmereramt, die Schatzkammer, das zoologische, das mineralogische, das botanische, das Münz- und Antiken-, das Ambraser-Kabinet, die Gemäldegallerie, das astronomisch-physikalische Kabinet, die Kammerkünstler, die oberste Hoftheater-Direction; auch sind diesem Stabe die Kämmerer und Truchsessen zugetheilt; — c) der Obersthofmarschallstab; dem Obersthofmarschall, welcher die polizeiliche Aufsicht über die zum Hofe gehörige Dienerschaft führt, ist untergeordnet das Obersthofmarschallamt; — d) der Oberststallmeisterstab; vom Oberststallmeister dependiren das Oberststallmeisteramt, die Edelknaben, die thierärztliche Abtheilung, die Hofreitschulen, das Hofzugeställe, die Hofwagenburg, das Hoffouragemagazin, das Hoflivréepersonale, die Hofkünstler, Lieferanten und Handwerksleute und die Directionen der k. k. Hofgestüte zu Kladrub in Böhmen und zu Lipitza am Karst im Küstenlande. Ferner gehören zum Hofstaate die Adjutantur Sr. Majestät, die Patrimonial Fideicommiss-Familien- und Aviticalgüter-Direction, die Privat-Fideicommiss-Patrimonial-Familien- und Aviticalfondskassen-Direction, die Privat-Fideicommiss-Familien- und Aviticalfonds-Buchhaltung, die kaiserl. Güterinspectorate und Verwaltungsämter und die einzelnen Kron- und Landeserzämter in den Kronländern. Die Kaiserin, sowie jedes der übrigen Mitglieder des kaiserl. Hauses, hat einen besondern Hofstaat.

Reichskleinodien sind die Kaiserkrone, das Scepter, das Staatsschwert und der Reichsapfel; in mehreren Kronländern gibt es aber noch besondere Landeskleinodien.

Ritterorden. In Oesterreich sind folgende Ritterorden: a) Hofehren: 1. Der Orden des goldenen Vliesses (Toisonorden), gestiftet am 10. Januar 1431 von Philipp II. Herzog von Burgund und Flandern, um den katholischen Glauben zu verbreiten und den Adel zur Tugend aufzumuntern. Kaiser Maximilian I. brachte ihn an das Haus Oesterreich. Er ist der höchste österr. Orden, besteht aus nur einer Classe und wird blos an Souveräne und die höchsten Würdenträger katholischer Religion verliehen. Er wird auch von Spanien ertheilt. Grossmeister ist der Kaiser. 2. Der Sternkreuzorden, am 2. Februar 1668, von der Kaiserin Eleonore gestiftet zu Ehren des heil. Kreuzes, aus Anlass, dass bei einem Brande in der Kaiserburg ein Crucifix unversehrt geblieben ist. Die Kaiserin ist Grossmeisterin und verleiht den aus einer Classe bestehenden Orden an Damen des hohen Adels.

b) Verdienstorden: 3. Der Maria-Theresienorden, gestiftet am 12. December 1758 von der Kaiserin Maria Theresia zum Andenken an den Sieg bei Kollin. Er ist zur Belohnung tapferer Thaten für Offiziere des In- und Auslandes, ohne Rücksicht auf Geburt, bestimmt. Die Ritter haben Zutritt zu allen Hoffesten und erhalten den erblichen Ritterstand, auf Ansuchen auch den Freiherrnstand; hingegen muss jeder Ritter sich verpflichten, nie gegen Oesterreich zu kämpfen, und wenn dazu genötigt, den Orden für immer abzulegen. Eine bestimmte Zahl von Rittern ist auch mit Pensionen betheilt. Dieser

Orden besteht aus 3 Classen: Grosskreuzen, Commandeuren und Rittern. 4. Der königl. ungarische St. Stephansorden, am 5. Mai 1764 von der Kaiserin Maria Theresia, zu Ehren des heil. Stephan, Königs von Ungarn, für Adelige, die sich im Civildienste verdient machen (jetzt auch an Militärs verliehen), ohne Unterschied auf Religion oder Nation, gestiftet. Er besteht aus 3 Classen: Grosskreuzen, Commandeurs und Kleinkreuzen; die Ritter haben Zutritt zu allen Hoffesten, die Grosskreuze werden geheime Räte, die Kleinkreuze auf Ansuchen Freiherren. 5. Der Leopoldsorden, gestiftet von Kaiser Franz I. 8. Januar 1808, zum Andenken an Kaiser Leopold II. zur Auszeichnung von Personen, welche sich durch Anhänglichkeit an das Vaterland und das Herrscherhaus, sowie durch nützliche und rühmliche Gelehrsamkeit, oder durch grosse gemeinnützige Unternehmungen Verdienste um den Staat erworben haben. Er besteht aus 3 Classen: Grosskreuzen, Commandeurs und Kleinkreuzen und wird an Civil- und Militärpersonen, ohne Rücksicht auf Geburt und Rang verliehen. Die Ordensritter haben Zutritt bei Hofe, die Grosskreuze werden zu geheimen Räten, die Commandeurs auf Ansuchen in den Freiherrnstand, die Kleinkreuze in den Ritterstand erhoben. 6. Der Orden der eisernen Krone, gestiftet am 5. Juni 1805 vom französischen Kaiser Napoleon I., als König von Italien, zur Erinnerung an die eiserne langobardische Krone. Kaiser Franz I. bestätigte 1815 diesen Orden und bestimmte ihn zur Verleihung an Civil- und Militärpersonen, ohne Unterschied des Standes, die sich ähnliche Verdienste, welche zur Erlangung des Leopoldordens bedingt sind, erwerben. Er besteht aus 3 Classen: Ritter I., II. und III. Classe, die ersten erhalten die geheime Ratswürde, die zweiten den Freiherrn- und die letzten den Ritterstand. 7. Der Franz-Josephsorden, gestiftet am 2. December 1849 (erweitert am 25. December 1850) von Kaiser Franz Joseph I. zur Belohnung ehrenvoller Verdienste ohne Rücksicht auf Stand, Geburt und Religion. Mit seiner Erlangung ist keine Adelserhebung verbunden. Der Orden besteht aus Grosskreuzen, Comthuren und Rittern. 8. Das militärische Elisabeth-Theresien-Stiftkreuz, im Jahre 1750 von der Kaiserin Elisabeth Christine, Witwe Kaisers Karl VI., gestiftet und von Maria Theresia 1771 erneuert, bestimmt zur Belohnung von 21 bedürftigen, verdienstvollen Generalen und Obersten der österreichischen Armee, ohne Rücksicht auf Geburt und Religion. Die Ernannten beziehen Pensionen.

Der Kaiser ist Grossmeister aller dieser Orden, welche ihre besonderen Ordensbeamten (Ordenskanzler, Wappenkönig etc.) haben.

Als Verdienst- und Ehrenkreuze sind anzuführen: 1. das Civilehrenkreuz (als goldenes und silbernes) von Kaiser Franz I. im Jahre 1815 für Personen, die sich in dem Befreiungskriege (1813 und 1814) thätig verwendet haben, gestiftet; die Inhaber desselben gehören auch zu dem Hofstaate; — 2. das gleichfalls von Kaiser Franz I., 1814 gestiftete, aus dem eroberten Geschütze ausgeprägte Armeekreuz für Militärs, welche die Befreiungsfeld-

züge mitgemacht haben; 3. das böhmische Adelskreuz, 1814 von Kaiser Franz I. für die böhmischen Adeligen gestiftet, welche den Kaiser in dem Feldzuge 1813 als Garde begleiteten; 4. das geistliche Verdienstkreuz (seit 1801) in Gold und Silber für Feldgeistliche; 5. die militärische Tapferkeitsmedaille, gestiftet von Kaiser Joseph II. und von Franz I. (1810) erneuert, in Gold und Silber, gross und klein, verbunden mit lebenslänglichen Zulagen; 6. das (silberne) Militär-Verdienstkreuz für ausgezeichnete active Offiziere, von Kaiser Franz Joseph I., 22. October 1849, errichtet; 7. die Militärdienstzeichen (gestiftet 18. Mai 1849) und zwar für Offiziere (2 Classen: die erste für 25jährige, die zweite für 50jährige active Dienstleistung) und Mannschaft (gleichfalls 2 Classen: die erste für Soldaten, welche bereits 8 Jahre activ gedient und sich weiters für 8jährige Dienstzeit verpflichten, die zweite für Soldaten, welche nach 16 Dienstjahren zu weiteren 8 sich verpflichten). Die Kreuze sind von Bronze, bei der 2. Classe für die Mannschaft und der ersten für die Offiziere mit silbernem, bei der zweiten für die Offiziere mit goldenem Mittelschilde; 8. das Verdienstkreuz, von Kaiser Franz Joseph I., 16. Februar 1850 zur Belohnung des Civilverdienstes in 4 Abstufungen, golden und silbern, mit oder ohne Krone, gestiftet.

Zur Belohnung für Seefahrer wurde mit kaiserl. Patente vom 16. April 1850 eine Ehrenflagge eingeführt, welche zwei Classen, eine weisse und eine rote Ehrenflagge, hat. Die erste ist dazu bestimmt, österreichische Schiffsführer zu belohnen, welche zuerst einen neuen Handelsweg nach entfernten Weltgegenden mit Erfolg eröffnen, oder sonst durch ihre Fahrten oder durch ihre nautischen Leistungen überhaupt um die Ausbreitung und Beförderung der österreichischen Schifffahrt und des eigenen Seehandels in hohem Grade sich verdient machen, oder durch die Rettung von Schiffbrüchigen und ähnliche lobenswerte Thaten sich auszeichnen; die rote Ehrenflagge gebührt jedem österreichischen Schiffsführer, der sein Schiff gegen einen feindlichen oder seeräuberischen Angriff erfolgreich vertheidigt, oder während eines Seekrieges angriffsweise ein ruhmvolles Gefecht besteht oder den österreichischen Kriegsschiffen wirksamen Beistand leistet. Der Besitz der Ehrenflagge berechtigt den Inhaber, um die Verleihung des Verdienstkreuzes anzusuchen und gewährt der ausgezeichneten Mannschaft des betreffenden Schiffes besondere Geldbelohnungen.

Fernere Auszeichnungen bestehen in der Verleihung der geheimen Rats-, der Kämmerer- und der Adelswürde. Die geheime Ratswürde wird den höchsten Civil- und Militärpersonen als Auszeichnung ertheilt und verbindet mit sich den Titel „Excellenz"; die Kämmererswürde erhalten Individuen aus den ältesten fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Häusern.

Die Staatsbürger.

Die Staatsbürger zerfallen dem Stande nach in den Adel, die Geistlichkeit, die Bürger und die Bauern. Der Adel ist entweder hoher (Fürsten,

Grafen, Freiherrn, in Italien auch Duchi und Marchesi) oder niederer (Ritter, Edle und Herren von). Kein Stand gewährt aber vor dem andern ein Vorrecht, sondern alle sind, ohne Rücksicht auf Geburt, gleich vor dem Gesetze, haben dieselben politischen und bürgerlichen Rechte. Der Bauer ist frei von jeder Hörigkeit und Unterthänigkeit und jeder dergleichen Verband ist für immer aufgehoben. Diese Rechte, infolge der frühern constitutionellen Verfassung erlangt, wurden durch das allerhöchste Patent vom 31. December 1851 ausdrücklich bestätigt. Die Vorrechte, welche früher die sogenannten königlichen und landesfürstlichen Städte genossen, bestehen auch nicht mehr, und wenn diese noch jetzt diesen Titel führen, so ist denn doch hiemit kein Rechtsvorzug verbunden.

Jedem Bewohner des Reichs ist vollkommene Sicherheit seiner Person, seines Eigentums und seiner Rechte vom Staate gewährt. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Die Bekenner der gesetzlich anerkannten christlichen Confessionen geniessen gleiche bürgerliche und politische Rechte; die Juden haben wol vollkommene Gewissensfreiheit, unterliegen aber in Bezug auf staatsbürgerliche Rechte Beschränkungen. Die Presse ist frei nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen (Pressgesetz vom 27. März 1852). Alle Oesterreicher haben dieselben Pflichten; alle tragen gleich zu den allgemeinen Lasten des Staates bei. Die Wehrpflicht ist eine allgemeine. Das Vereinswesen wurde durch das Vereinsgesetz vom 26. November 1852 (für alle Kronländer, ausgenommen die Militärgrenze giltig) geregelt. Jede Bildung von Vereinen ist von der Bewilligung der Staatsverwaltung abhängig; untersagt sind jene Vereine, deren Zweck in den Bereich der Gesetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung fällt.

Einen besonderen, eigentümlichen Stand im Reiche bilden die Grenzer.

Das Militärgrenzland, als Hort gegen die Einfälle der Türken und gegen die Pest bestimmt, hat eine militärische Verfassung und untersteht dem Armee-Obercommando. Unterm 7. Mai 1850 erhielt dieses Gebiet ein neues Grundgesetz, dessen vorzüglichste Bestimmungen wir in Folgendem zusammenfassen.

Die Militärgrenze und das gleichnamige Provinziale bilden zusammen ein Landesgebiet, haben jedoch ihre gesonderte Verwaltung. Die Bestimmung der Militärgrenze ist der innere und äussere Waffendienst; demgemäss sind die Grenzer verpflichtet, dem Kaiser im Frieden und im Kriege, in und ausser dem Lande alle Militärdienste zu leisten und zur Unterhaltung der inneren Grenzanstalten beizutragen. Dafür haben die Grenzcommunionen alle ihre rechtmässigen Besitzungen für sich und ihre Nachkommen als wahres beständiges Eigentum. Mit dem Besitze liegender Güter in der Grenze ist die Waffenpflicht verbunden, es wird daher von Jedermann diese Verpflichtung durch Erwerb eines solchen Besitzes übernommen. Ausnahmsweise kann auch Handelsleuten oder Fabrikanten gestattet werden, Magazine oder Fabriken oder Bauplätze für solche in der

Grenze an sich zu bringen, ohne deswegen die Waffenpflicht zu übernehmen. Personen, welche nicht im Communionsverbande sich befinden, können in der Grenze nur Wohnhäuser mit 5—6 Joch Grundstücken eigentümlich erwerben. — Der Grundbesitz der Grenzhäuser theilt sich in Stammgut und Ueberland; ersteres ist unveräusserlich, letzteres hingegen veräusserlich. Die Grenzwaldungen sind ein Staatsgut; aus diesen wird den Grenzern das nötige Bau- und Brennholz unentgeltlich angewiesen. Doch ist gestattet, Privatwaldungen anzulegen und zu besitzen. Das Grenzvolk führt ein patriarchalisches Leben; an der Spitze der Hausfamilie steht der Hausvater.

Die Grenzer unterstehen für Militärvergehen und Verbrechen den Gesetzen des Heeres, in allen übrigen Fällen den allgemeinen Gesetzen. Der Wehrpflicht unterliegen in der Regel alle männlichen Grenzbewohner, welche in der Grenze ein unbewegliches Vermögen besitzen und die Waffen zu tragen im Stande sind. Diese Wehrpflicht besteht in der Bewachung und Vertheidigung der Landesgrenze, Aufrechthaltung der innern Sicherheit und in der Pflicht, auch ausser Landes zum Dienste des Kaisers in das Feld zu rücken. Zur Erfüllung der Militärpflicht ist die gesammte waffenfähige Mannschaft vom 20. Lebensjahre an berufen. Der Grenzsoldat erhält vom Staate die vollständige Bekleidung, Bewaffnung, Rüstung und Munition; im Cordonsdienste, bei Waffenübungen und in jedem innern und äussern Regimentsdienste erhält er überdies die gewöhnliche Militärlöhnung.

Die unter dem Namen der Militärgrenzcommunitäten (als die Sitze der Industrie und des Handels) in der Militärgrenze bestehenden Städte und Märkte haben ihre besondere Gemeindeverfassung.

Den Grenzern ist die Erlernung des Handels, der Gewerbe und Künste, sowie die Pflege der Wissenschaften unbenommen. Auch sind sie zu Steuerleistung verpflichtet.

Landesvertretungen.

Bis 1848 hatte jede Provinz des Kaiserstaates, mit Ausnahme der Militärgrenze, Dalmatiens und einiger Parzellen von Illyrien, ihre besonderen ständischen Vertretungen, welche in Ungarn (mit Kroatien-Slavonien) und Siebenbürgen entscheidenden, in den übrigen Provinzen aber nur beratenden Einfluss bei der Gesetzgebung und Besteuerung hatten. Im Jahre 1848 erhielt der Kaiserstaat eine vollkommen beschränkt-monarchische Verfassung, und in der Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 (Reichstag und in den Kronländern Landtage) ein definitives Grundgesetz. Die Durchführung der constitutionellen Grundsätze stiess jedoch bei den sehr verschiedenen Culturzuständen in den einzelnen Kronländern auf wesentliche Schwierigkeiten und es stellte sich die Verfassungsurkunde weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des Kaiserstaats angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar dar. Es

wurden daher durch kaiserl. Patent vom 31. December 1851 die Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 und die mit derselben in Zusammenhang stehenden Grundrechte ausser Gesetzeskraft gestellt, zugleich aber im allerh. Kabinetsschreiben vom 31. December 1851 die organische Grundlage einer neuen Regelung der gesetzlichen Verhältnisse gegeben, welche nicht nur den durch die Erfahrung nachgewiesenen Bedürfnissen mehr entspricht, sondern auch ohne Beeinträchtigung der staatsrechtlichen Stellung der einzelnen Länder den für Oesterreich unabweislich notwendigen Grundsatz der Reichseinheit zur Geltung bringt. Dem erwähnten allerh. Kabinetsschreiben zufolge sollen „den Statthaltereien und den Kreisbehörden beratende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem grossen und kleinen Grundbesitze, der Industrie und allenfalls, wenn notwendig, auch anderen Factoren mit genauer Bezeichnung der Objecte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die Seite gestellt werden," und „bei den Bezirksämtern die Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigentümer des ausser dem Gemeindeverbande stehenden grossen Grundbesitzes oder deren Bevollmächtigte für Zusammentretungen in ihren Angelegenheiten von Zeit zu Zeit einberufen werden."

Nach den im Jahre 1854 bezüglich der Landesvertretungen allerhöchst erflossenen leitenden Grundzügen [1]) haben die den politischen Landesbehörden an die Seite zu stellenden beratenden Ausschüsse — Landesvertretungen — ihre Wirksamkeit in der allgemeinen Landesversammlung und in den Landesausschüssen zu äussern. In die allgemeine Landesversammlung werden berufen werden: die Landeswürdenträger, die kirchlichen Würdenträger und Vorstände geistlicher Corporationen, der Erbadel, die Universitätswürdenträger, die Vertreter von Städten und Märkten und die Mitglieder der Landesausschüsse. Die allgemeine Landesversammlung kann nur von dem Kaiser aus besonderen Gelegenheiten und Veranlassungen einberufen werden und hat auf die Beratung der Angelegenheiten des Landes, wozu ausschliessend die Landesausschüsse berufen sind, keinen Einfluss zu nehmen.

In die Landesausschüsse sind aus den Mitgliedern der allgemeinen Landesversammlung die kirchlichen Würdenträger und Vorstände geistlicher Corporationen, die dem Erbadel angehörigen grossen Grundbesitzer, landtagsberechtigte Städte und Märkte und Universitätscorporationen, ferner der sonstige grosse Grundbesitz und die Landgemeinden in angemessenem Verhältnisse aufzunehmen. Zu den Landesangelegenheiten, auf welche sich die Einflussnahme der Landesausschüsse im Allgemeinen zu beziehen hat, gehören: die Massregeln und Unternehmungen zur Hebung der Urproduction, der Industrie und des Verkehrs und zur Belebung des Realcredits im Lande, dann Gegenstände, welche sich auf die Theilbarkeit des Grund und Bodens und auf den Realbesitz überhaupt beziehen; die Einrichtungen und Anstalten aus Landesmitteln, welche

[1]) Oesterr. Correspondenz v. 16. u. 17. Juli 1854.

die Beförderung der Wissenschaften und Künste zum Zwecke haben; die Armenversorgung und die Sanitätspflege im Lande innerhalb der dafür festzusetzenden Grenzen; die wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten, Stiftungen und Fonde, welche aus Landesmitteln dotirt und der Obsorge des Ausschusses besonders zugewiesen werden; die Sicherstellung des Unterhaltes der Volksschullehrer; Anträge und Gutachten zur Regelung der Concurrenz für Pfarrkirchen- und Schulbaulichkeiten; die dem Lande obliegenden Leistungen für die Vorspann, Verpflegung und Bequartierung des Heeres und der militärischen Wachkörper; die aus Landesmitteln unternommenen Strassen und Wasserbauten und sonstigen Bauführungen für Landeszwecke oder Landesanstalten; das Vermögen des Kredits- und Schuldenwesens, dann die Einnahmen und Ausgaben des Landes überhaupt, endlich alle sonstigen, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffenden Gegenstände.

Die zum Wirkungskreise der Ausschüsse gehörigen Angelegenheiten werden theils in dem grossen Landesausschusse, theils in dem engern Ausschusse besorgt. Der grosse Landesausschuss besteht aus dem Präsidenten, aus den Mitgliedern des engern Ausschusses und aus den Ausschussmitgliedern, deren Anzahl nicht weniger als 12, und nicht mehr als 48 betragen soll. Die Berufung in den grossen Landesausschuss und die Zusammensetzung desselben erfolgt von dem Kaiser. Der grosse Landesausschuss tritt am Sitze der politischen Landesbehörde zusammen und führt in selbem den Vorsitz der Landeschef oder in Ermangelung dessen ein landesfürstlicher Commissär. Die Mitglieder des Ausschusses geloben bei ihrem Eintritte in denselben Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten eidlich in die Hände des Landeschefs. Zum Wirkungskreise des grossen Ausschusses gehören zumal: die Abgabe von Gutachten und Vorschlägen über jene Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rate gezogen oder zur Mitwirkung aufgefordert wird, die Befugniss über die zum Wohle des Landes geeignet scheinenden Massregeln und Einrichtungen und über Anstalten, Bauten und Unternehmungen für Landeszwecke zu beraten, Vorschläge zu machen, oder nach Beschaffenheit der Umstände, Beschlüsse zu fassen; die Beantragung des Personalstandes und der bleibenden Bezüge der dem engern Ausschusse beizugebenden oder bei Landesanstalten verwendeten Beamten und Diener, dann welche dieser Beamten vom engern und welche vom grossen Ausschusse zu ernennen seien; die Befugniss im Namen des Landes Verbindlichkeiten einzugehen und Lasten oder bleibende Auslagen auf dasselbe zu übernehmen; die Sorge für die Erhaltung und angemessene Benützung des Stammvermögens, dann für die Regelung des Credits- und Schuldenwesens des Landes und die Beschlussfassung in Betreff der Erwerbung, Veräusserung oder Verpfändung von Realitäten und nutzbaren Rechten des Landesvermögens; die Einnahmen und Ausgaben des Landes. Er bringt die Bitten und Wünsche des

Landes zur allerhöchsten Kenntniss. Alle Beschlüsse des grossen Ausschusses sind der allerhöchsten Schlussfassung zu unterbreiten.

Der engere Ausschuss hat der politischen Landesbehörde bleibend zur Seite zu stehen; er ist ausser dem Präsidenten (Landeschef) aus einer zwischen 4 und 6, höchstens 8 festzusetzenden Anzahl von Mitgliedern zu bilden, deren Amt eine bestimmte Jahresreihe zu dauern hat und für welche Ersatzmänner bestimmt werden können. Der engere Ausschuss hat bezüglich der Gegenstände, worüber er durch den politischen Landeschef zu Rate gezogen wird, seine Gutachten und Anträge zu geben, kann aber auch aus eigenem Antriebe Vorschläge in Landesangelegenheiten an die Regierung oder den grossen Ausschuss leiten; er hat die vor den grossen Ausschuss zu bringenden Gegenstände vorzuberaten und vorzubereiten, sowie alle in Landesangelegenheiten notwendigen Auskünfte und Nachweisungen zu sammeln und nach Erforderniss vorzulegen und auf die Verwaltung der zum Landesvermögen gehörigen Realitäten und nutzbaren Rechte, auf das Schuldenwesen, die Einnahmen und Ausgaben des Landes Einfluss zu nehmen. Der von den früheren ständischen Körperschaften in Betreff der Verwaltung des Landesdomestical-Vermögens geübte Wirkungskreis geht an den engern Ausschuss über; dieser hat überdies in der Regel die Oberleitung der ausschliesslich aus Landesmitteln dotirten gemeinnützigen oder wohlthätigen Anstalten zu führen und auf die Verwaltung und Verwendung jener Anstalten, Stiftungen und Fonde im Lande, welche bisher zum Wirkungskreise der Stände gehört haben, jenen Einfluss zu üben, der den ehemaligen ständischen Körperschaften und Ausschüssen zustand.

Die Ausführung der vollziehbaren Beschlüsse der Ausschüsse gebührt dem politischen Landeschef.

Durch die mit allerh. Entschliessung vom 15. Juli 1855 wieder einberufenen Centralcongregationen des lombardisch-venetianischen Königreichs zu Mailand und Venedig, sowie die schon unterm 4. und 10. August 1848 hergestellten Provinzialcongregationen in den italienischen Kronländern geschah der erste Schritt zur Activirung der beratenden Landesvertretungen und Kreisausschüsse.

Die Centralcongregationen, den Statthaltereien zu Mailand und Venedig, und die Provinzialcongregationen, jeder Delegation an die Seite gesetzt, wurden mit allerh. Patenten vom 7. und 24. April 1815 errichtet, um „die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner des lombardisch-venetianischen Königreichs im gesetzlichen Wege genau zu vernehmen und die Ansichten und Ratschläge ihrer Repräsentanten für das Wohl des Landes in der öffentlichen Verwaltung zu benützen.“ Zu den Geschäften der Congregationen gehören: die Einflussnahme auf die Vertheilung und Einbringung der Steuern, die Mitwirkung bei der Durchführung der Steuerregulirung, die Ausgleichung der dem Lande obliegenden Militärleistungen, die Handhabung des Aufsichtsrechts über die Vermögensgebarung der Gemeinden, die Ueberwachung der öffent-

lichen Wohlthätigkeitsanstalten, Spitäler, Waisenhäuser, Findelanstalten u. dgl. und die Oberaufsicht und Leitung der dem Lande obliegenden Strassen- und Wasserbauten; sie haben die Bedürfnisse, Wünsche und Bitten des Landes in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung dem Kaiser und der Regierung darzulegen und können darüber auch um ihren Beirat und ihr Gutachten angegangen werden. Für die Competenz der Central- und Provinzialcongregationen ist zumal der Umstand massgebend, ob eine Angelegenheit sich auf das ganze Verwaltungsgebiet oder nur auf eine einzelne Provinz bezieht; grundsätzliche Bestimmungen und neue Systemisirungen aber, sowie die ihrer Natur oder dem Betrage nach belangreicheren Angelegenheiten (wenn diese auch nur einzelne Gemeinden oder Anstalten betreffen) sind der Einflussnahme oder Bestimmung der Centralcongregationen vorbehalten. Erweitert wurde die Competenz der Provinzialcongregationen unterm 4. und 10. August 1848 dadurch, dass denselben die Befugniss ertheilt wurde, auch jene Gegenstände ihres Geschäftsbereiches, welche früher der Genehmigung der Landesbehörde vorbehalten waren, im eigenen Wirkungskreise zu beschliessen und zu entscheiden.

Die Centralcongregationen sind aus den Mitgliedern aus der Classe des begüterten Landadels (je 1 für jede Provinz) und der unadeligen steuerpflichtigen Grundbesitzer (gleichfalls je 1 für jede Provinz) und aus den Repräsentanten der königl. Städte (11 in der Lombardie und 9 in Venedig) zusammengesetzt. Die Centralcongregation zu Mailand zählt 29, jene zu Venedig 25 Mitglieder. Die Provinzialcongregationen sind aus den nämlichen Elementen gebildet; jede solche Congregation besteht aus einer Anzahl (2, 3 oder 4, je nach der Grösse der Provinz) von Deputirten aus der Classe der adeligen Grundbesitzer, aus einer gleichen Zahl von Deputirten der nicht adeligen Grundbesitzer und aus einem Deputirten für jede in der Provinz gelegene königliche Stadt. Zur Deputirtenstelle ist das Bürgerrecht, fester Wohnsitz im Lande (bei den Städterepräsentanten in der betreffenden Stadt), ein Alter von 30 Jahren und ein Vermögen von 4.000 Scudi für die Central- und 2.000 Scudi für die Provinzialcongregation (bei den Grundbesitzern in liegenden Gütern, bei den Städterepräsentanten entweder in diesen oder im Handel und in Fabriken), sowie auch bei den adeligen Gutsbesitzern ein vom Kaiser bestätigter Adel erforderlich. Ausgeschlossen von der Wahl zu einer Congregation sind alle Geistlichen und Staatsbeamten, Verschwender und die zu ihrer Vermögensverwaltung unfähig Erklärten, jene, welche sich nicht zu einer im Lande gesetzlich bestehenden christlichen Religion bekennen, jene, die in eine Untersuchung verfallen und nicht für unschuldig erklärt worden sind, Bankerottirer und Gemeindebeamte. Das Amt eines Deputirten, sowol der Central- als der Provinzialcongregationen dauert 6 Jahre; jedes dritte Jahr tritt aber die durch das Loos bestimmte Hälfte der Deputirten aus den adeligen und nicht adeligen Grundbesitzer aus und wird durch neue ersetzt.

Zur Besetzung einer Deputirtenstelle für die adeligen oder nicht adeligen

Grundbesitzer wird in jeder Gemeinde der betreffenden Provinz von der Gemeindevertretung, nämlich von dem Gemeinderate oder von der allgemeinen Versammlung der Gemeinde ein Candidat mit Stimmenmehrheit bezeichnet. Aus den Abstimmungen der Gemeinden stellt die Provinzialcongregation eine Terne zusammen und legt sie mit ihren Bemerkungen der Centralcongregation vor. Handelt es sich um die Stelle eines Deputirten der Provinzialcongregation und findet die Centralcongregation (oder in deren Ermanglung die politische Landesstelle) gegen den im Ternavorschlage am ersten Platze gereihten Candidaten nichts zu erinnern, so ertheilt die Landesstelle die Bestätigung; beim Vorkommen eines Bedenkens wird an das Ministerium des Innern Bericht erstattet. — Soll der Deputirte einer Centralcongregation ernannt werden, so wird der Abstimmungsact der Gemeinden und der Ternavorschlag der Provinzialcongregation mit dem Gutachten der Centralcongregation im Wege des Ministeriums des Innern zur allerhöchsten Schlussfassung vorgelegt. Bezüglich der Bestimmung der Deputirten der königl. Städte tritt nur die Abweichung von dem vorerwähnten Verfahren ein, dass der Gemeinderat der Stadt selbst einen Ternavorschlag macht, welcher vom Delegaten unmittelbar ohne Begutachtung der Provinzialcongregation an die Centralcongregation, beziehungsweise die politische Landesstelle, zur Bestätigung oder Einholung der allerh. Ernennung, geleitet wird. Die Deputirten legen bei ihrem Eintritte in die Congregation einen Eid ab, worin sie dem Kaiser Treue und Gehorsam, genaue Ausübung ihres Amts und die alleinige Beachtung des allgemeinen Wohles, der Wahrheit und der Pflicht versprechen. Der Austritt eines Deputirten aus der Centralcongregation kann nur vom Monarchen, der eines Deputirten aus der Provinzialcongregation auch von der Statthalterei bewilligt werden. Nur die Deputirten der Centralcongregation beziehen eine Besoldung.

Den Vorsitz bei der Centralcongregation führt der Statthalter, jenen bei der Provinzialcongregation der Delegat. Bei den Beschlüssen entscheidet absolute Stimmenmehrheit; bei gleich getheilten Stimmen gibt die des Präsidenten den Ausschlag. Das Resultat der Verhandlungen legt die Centralcongregation der Statthalterei zur Bestätigung vor, und kann, wenn diese verweigert wird, die Sache an den Kaiser senden; immer aber dürfen nur die bestätigten Beschlüsse und nur im Namen des Landesfürsten bekannt gemacht werden. — Im Verhältnisse zu einander stehen die Provinzialcongregationen unter der Aufsicht und Controlle ihrer Centralcongregation, an welche sie ihre Berichte erstatten und der sie in den Verwaltungssachen ihrer Sphäre gehorchen müssen. Jede der Congregationen hat ihr Beamtenpersonale.

Gemeindeverfassung.

Als Gemeindeordnung gilt für die deutschen Kronländer, Galizien, Bukowina und Dalmatien das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849.

Diesem zufolge bildet die Grundfeste des Staates die Gemeinde, deren Wirkungskreis ein natürlicher und ein übertragener ist; ersterer umfasst die Interessen der Gemeinde, letzterer die Besorgung der vom Staate der Gemeinde zugewiesenen, öffentlichen Geschäfte. Die Grundlage der Communaleinrichtung ist die (aus einer oder mehreren Steuergemeinden bestehende) Ortsgemeinde. Eine einzige Ortsgemeinde bilden Vorstädte mit der eigentlichen Stadt, während grossen Gemeinden das Recht zusteht, sich zur Erleichterung der Verwaltung in Fractionen zu theilen. Die Bewohner jeder Ortsgemeinde sind entweder Gemeindeglieder oder Fremde, erstere wieder Gemeindebürger oder Gemeindeangehörige. Gemeindebürger sind jene, welche a) von einem in der Gemeinde gelegenen Haus- oder Grundbesitz oder von einem, den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde gesetzlich bedingenden, Gewerbe oder Erwerbe einen bestimmten Jahresbetrag an directen Steuern zahlen, oder b) von der Gemeinde förmlich als solche anerkannt worden sind. Gemeindeangehörige sind jene, welche durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband der Gemeinde zuständig sind. Staatsdiener, Offiziere, die mit Offiziersrang Angestellten, Geistliche und öffentliche Lehrer sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweiset. Fremde in der Gemeinde sind jene, welche, ohne Gemeindeglieder zu sein, sich in der Gemeinde aufhalten. Alle Gemeindeglieder sind zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet. Die Repräsentanz der Ortsgemeinde ist der Gemeindeausschuss, welcher von der Gemeinde aus ihrer Mitte frei gewählt wird. Wahlberechtigt sind die Gemeindebürger und unter den Gemeindeangehörigen die Ortsseelsorger, Staatsbeamten, Offiziere, die mit Offiziersrang Angestellten, Personen, welche einen akademischen Grad erlangt haben, und öffentliche Lehrer. Das Stimmrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Minderjährige und alle unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen dürfen ihr actives Wahlrecht nur durch ihre Stellvertreter, die Ehegattin durch ihren Ehemann und Witwen, von ihrem Ehemann geschiedene und unverehlichte Frauenspersonen durch Bevollmächtigte ausüben. Wählbar ist im Allgemeinen jedes Gemeindeglied. Von der Wählbarkeit ausgenommen sind: minderjährige, unter Curatel stehende und Frauenspersonen, Militärs in der activen Dienstleistung, Gemeindebeamte und Diener, Personen, welche in einer Armenversorgung oder in einem Gesindeverbande stehen oder vom Tag- und Wochenlohne leben, und solche, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen. Säumige Schulden, Vermögensconcurs und entehrende Handlungen schliessen von der Wählbarkeit aus. Auf die Hälfte der Anzahl der Ausschussmänner ist die Anzahl von Ersatzmännern zu wählen. Die Leitung der Wahl obliegt dem Gemeindevorstande. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorstand, der aus einem Bürgermeister und mindestens zwei Gemeinderäten zu bestehen hat. Das Amt eines Ausschuss- und Ersatzmannes ist unentgeltlich. In der Regel ist jedes Gemeindeglied verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum

Ausschuss- oder Ersatzmanne, zum Mitgliede des Gemeindevorstandes oder zu einem anderen unentgeltlichen Gemeindedienste anzunehmen. Ein Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur nicht active Militärpersonen, Seelsorger und Staatsbeamte, über 60 Jahre alte Personen, Personen, welche in der letztverflossenen Wahlperiode die Stelle des Bürgermeisters oder eines Gemeinderates bekleidet haben, oder in drei aufeinander folgenden Wahlperioden als Ausschuss- oder Ersatzmänner wirksam waren, diese beiden letztern aber nur für die nächste Wahlperiode. Der Ausschuss und der Vorstand werden auf drei Jahre gewählt.

Der Gemeindeausschuss hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren und für die Befriedigung der Bedürfnisse derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen. Er hat das gesammte Gemeindeeigentum und sämmtliche Gemeindegerechtsame mittels eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten, über die Verwaltung des Gemeindevermögens zu wachen, alljährlich die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindekasse, sowie der Gemeindeanstalten für das nächste Jahr festzustellen, für die zur Erhaltung der innern Ruhe und öffentlichen Sicherheit erforderlichen Anstalten die nötigen Geldmittel zu bewilligen, die Zahl und Bezüge der Gemeindebeamten und Diener zu bestimmen, die Verwaltungsorgane sämmtlicher Gemeindeanstalten und alle im Solde der Gemeinde stehenden Personen zu ernennen.

Er ist berechtigt im Interesse der Gemeinde ein Darlehen aufzunehmen. Ihm ist alljährlich von dem Gemeindevorstande, sowie von den Verwaltungen der Gemeindeanstalten über die Material- und Geldgebarungen Rechnung zu legen.

Damit der Ausschuss einen giltigen Beschluss fassen kann, müssen mindestens zwei Dritttheile der stimmberechtigten Mitglieder versammelt sein; auch ist zu einem giltigen Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Den Vorsitz führt der Bürgermeister, in dessen Verhinderung der älteste Gemeinderat. Zu ordentlicher Versammlung versammelt sich der Ausschuss zweimal des Jahres, in wichtigen Fällen finden auch ausserordentliche Versammlungen statt.

Die Gemeinde, als moralische Person nach Aussen, wird vom Bürgermeister vertreten. Dieser setzt jeden Beschluss des Gemeindeausschusses in Vollzug; ihm obliegt die Gebarung mit dem Gemeindevermögen. Er hat den Voranschlag über alle Einnahmen und Ausgaben anzufertigen, ihm sind alle Beamte und Diener der Gemeinde untergeordnet. Er handhabt die Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Strassen-, Feuer-, Markt-, Sittlichkeits-, Bau- und Gesindepolizei, führt die Aufsicht auf die Gemarkungen und die Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums, sowie für Erhaltung der inneren Ruhe. Er hat die Strassenbettelei hintanzuhalten und hat das Recht, Uebertretungen seiner Polizeimassregeln mit Geldbussen (bis 10 fl.) zu ahnden.

Der übertragene Wirkungskreis der Gemeinde wird durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ausgeübt. In dieser Beziehung

verkündigt der Bürgermeister die Gesetze und Verordnungen, vermittelt die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern, wirkt bei dem Conscriptions- und Recrutirungsgeschäfte mit, besorgt die Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten, hält an und liefert ab die Verbrecher und Deserteure, erstattet die Anzeige begangener Verbrechen, berichtet über alle für die Staatsgewalt von Interesse erscheinenden Vorkommnisse, handhabt die Fremdenpolizei, fertigt die Heimats- und Aufenthaltsscheine aus, beaufsichtigt Mass und Gewicht und vollzieht überhaupt alle durch Gesetze und Verordnungen oder durch Verfügung der Bezirksbehörde ihm übertragenen Amtshandlungen. Die Landeshaupt- und Kreisstädte und andere bedeutende Städte auf ihr Ansuchen, erhalten eigene Gemeindeverfassungen. Auch sollten alle in einem Bezirke und in einem Kreise liegenden Ortsgemeinden zu einer Bezirks- und einer Kreisgemeinde vereinigt und durch einen Bezirksausschuss und eine Kreisvertretung repräsentirt werden, welche Bestimmung aber nicht zur Ausführung kam.

Das lombardisch-venetianische Königreich erhielt im Jahre 1816 eine neue Gemeindeverfassung. Dieser zufolge bestehen in den Städten und vorzüglicheren Orten Municipalcongregationen (in der Lombardie 13, in Venedig 17), in den übrigen Gemeinden Deputationen als stabile Localbehörden für die Gemeindeverwaltung. Die Mitglieder dieser Gemeindebehörden werden von der Gemeinderepräsentation auf 1 oder 2 Jahre gewählt und von der Delegation bestätigt; an der Spitze derselben steht der Podestà, welchen der Kaiser aus den von dem Gemeinderate ihm vorgeschlagenen Personen auf 3 Jahre ernennt. Die Gemeinderepräsentation besteht in den Städten und den grösseren Gemeinden (welche mindestens 300 Grundbesitzer zählen) in einem Gemeinderate, in den anderen in einer Generalconvocation; der erstere begreift 30, 40 oder 60 Mitglieder, von welchen wenigstens $^2/_3$ aus der Classe der Grundbesitzer von einem bestimmten Grundbesitze, $^1/_3$ hingegen aus der Zahl der bedeutenderen Gewerbs- und Handelsleute besteht. In der Generalconvocation erscheinen alle Grundbesitzer der Gemeinde. Die Repräsentationen haben die Bestimmung, in Communalangelegenheiten zu beraten und in Gemässheit der Gesetze und unter Vorbehalt der Approbation der Statthalterei zu beschliessen. Sie versammeln sich zweimal des Jahres zu ordentlichen Sitzungen, können aber ausserordentlich auf Berufung des Delegats oder Districtscommissärs zusammenberufen werden. Die Municipalitäten der königl. Städte sind den Delegationen unmittelbar untergeordnet.

Die ungarischen Länder und Siebenbürgen haben, mit theilweisen Modificationen, noch immer ihre früheren Gemeindeeinrichtungen. Hier werden die Vertretungen und Vorstände der Gemeinden von der Staatsverwaltung ernannt, von welcher auch die Wirksamkeit der Gemeindebehörden in Bezug auf Ortspolizei und eigentliche Gemeindeangelegenheiten dependirt. Die Ernennung der Gemeindevorstände erfolgt auf unbestimmte Zeit; doch dürfen in der Regel dieselben vor einem Jahre nicht abtreten.

In der Stadt Krakau endlich wurde gleichfalls der Bürgerausschuss, bis zum Erscheinen einer neuen Gemeindeordnung, von der Landesregierung ernannt.

Besondere Verfassungen haben die Gemeinden der Militärgrenze.

Wir erwähnen dieser letzteren Ausnahmen in ihren weitern Details nicht, da ohnehin infolge der Bestimmungen des allerh. Kabinetsschreibens vom 31. December 1851 demnächst eine Aenderung in der Gemeindegesetzgebung für die gesammte Monarchie zu erwarten ist. In den für organische Einrichtungen in den Kronländern zugleich mit dem erwähnten kaiserl. Kabinetsschreiben allerhöchst erflossenen Grundsätzen heisst es bezüglich der Gemeinden: „Als Ortsgemeinden werden die factisch bestandenen oder bestehenden Gemeinden angesehen, ohne deren Vereinigung da, wo sie notwendig ist oder begründet gewünscht wird, nach Massgabe der Bedürfnisse und Interessen auszuschliessen. Bei der Organisirung der Ortsgemeinden ist der Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden, besonders in Ansehung der letzteren, die frühere Eigenschaft und besondere Stellung der königlichen und landesfürstlichen Städte zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung der Landgemeinden kann der vormals herrschaftliche grosse Grundbesitz unter bestimmten, in jedem Lande näher zu bezeichnenden Bedingungen, von dem Verbande der Ortsgemeinden ausgeschieden und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet werden; mehrere vormals herrschaftliche unmittelbar anstossende Gebiete können sich für diesen Zweck vereinigen. Die Gemeindevorstände der Land- und Stadtgemeinden sollen der Bestätigung und nach Umständen selbst der Ernennung der Regierung vorbehalten werden; es soll deren Beeidigung für Treue und Gehorsam an den Monarchen und gewissenhafte Erfüllung ihrer sonstigen Pflichten stattfinden. Auch sollen da, wo die Gemeindeverhältnisse es rätlich machen, höhere Kategorien von Gemeindebeamten der Bestätigung der Regierung unterzogen werden. Die Wahl der Gemeindevorstände und Gemeindeausschüsse wird nach zu bestimmenden Wahlordnungen den Gemeinden mit den gesetzlichen Vorbehalten zugestanden. Die Titelnamen der Gemeindevorstände und Gemeindeausschüsse sind nach den früher bestandenen landesüblichen Gewohnheiten zu bestimmen. Der Wirkungskreis der Gemeinden soll sich im Allgemeinen auf ihre Gemeindeangelegenheiten beschränken, jedoch mit der Verbindlichkeit für die Gemeinden und deren Vorstände, der vorgesetzten landesfürstlichen Behörde in allen öffentlichen Angelegenheiten die durch allgemeine oder besondere Anordnungen bestimmte und in Anspruch genommene Mitwirkung zu leisten. Auch in den eigenen Gemeindeangelegenheiten sollen wichtigere, in den Gemeindeordnungen näher zu bestimmende Acte und Beschlüsse der Gemeinden der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorbehalten werden. Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, mit Ausnahme besonderer feierlicher Acte, ist abzustellen, ohne für die betheiligten Gemeindemitglieder die Einsichtsnahme besonderer Gegenstände zu beseitigen (diese Bestimmung wurde mit Minist. Ver-

ordnung vom 15. Januar 1852 sofort in Kraft gesetzt). Die Gemeinden werden in der Regel den Bezirksämtern und nur ausnahmsweise nach Verhältniss ihrer besonderen Eigentümlichkeiten den Kreisbehörden oder den Statthaltereien unmittelbar untergeordnet. Nach diesen Grundsätzen sind für jedes Land den besonderen Verhältnissen desselben entsprechende Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte zu bearbeiten; es ist hiebei von dem Gesichtspuncte auszugehen, dass den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluss zugestanden und sowol bei den Activ- und Passivwahlen für die Bestellung der Gemeindevorstände und Ausschüsse, als in den Gemeindeangelegenheiten dem Grundbesitze nach Massgabe seiner in den Gemeindeverband einbezogenen Ausdehnung und seines Steuerwertes, dem Gewerbsbetriebe aber in dem Verhältnisse zu dem Gesammtgrundbesitze — in den Stadtgemeinden insbesondere dem Hausbesitze — dann so viel möglich den Corporationen für geistige und materielle Zwecke das entscheidende Uebergewicht gesichert werde. Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist die daselbst bestehende Gemeindeordnung mit dem Vorbehalte allfälliger durch Erfahrung hervorgerufener Verbesserungen aufrecht zu erhalten." Der Bestimmung über die Zusammentretungen der Gemeindevorstände und grösseren Grundbesitzer eines Bezirks geschah bei den beratenden Ausschüssen Erwähnung.

Kirchliche Verfassung.

Jede im Kaisertume gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft wird zufolge des allerh. Patentes vom 31. December 1851 in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und beschützt, hingegen sind dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Gesetzlich anerkannte Religionen sind die katholische, griechisch-nicht unirte, evangelisch-lutherische und reformirte, unitarische und jüdische Religion, doch besitzen nur die Anhänger der erwähnten christlichen Kirchen gleiche bürgerliche und politische Rechte, während die Juden in Bezug auf letztere beschränkt sind.

Was nun zuvörderst die katholische Kirche anbelangt, so wurden die geistlichen Angelegenheiten derselben durch das mit dem päpstlichen Stuhle am 18. August 1855 geschlossene Concordat geregelt, welches mit kaiserl. Patente vom 5. November 1855 Gesetzeskraft erhielt. Diesem zufolge wird die katholische Religion mit allen ihren kirchlichen Befugnissen und Rechten im ganzen Kaisertume Oesterreich immerdar aufrecht erhalten werden. Der Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlichkeit, dem Volke und dem päpstlichen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten unterliegt keiner

landesfürstlichen Bewilligung, sondern ist vollkommen frei, sowie auch der Verkehr der Bischöfe und aller Ordinarien mit der Geistlichkeit und dem Volke in Bezug auf geistliche Angelegenheiten frei ist. Ebenso haben auch die Bischöfe die Freiheit, Alles zu üben, was denselben zur Regierung ihrer Kirchensprengel, laut Verfügung der Kirchengesetze nach der Kirchendisciplin, gebührt. Die Bischöfe leiten und überwachen die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen katholischen Erziehungsanstalten und Schulen. Zum Lehramte der Theologie, Katechetik oder Religionslehre ist die Ermächtigung des betreffenden Bischofs erforderlich. In den katholischen Mittelschulen können nur Katholiken zu Lehrern ernannt werden und der ganze Unterricht soll das Gesetz des christlichen Lebens den Herzen einprägen. Alle Lehrer der katholischen Volksschulen unterstehen der kirchlichen Beaufsichtigung. Bücher, welche der Religion und der Sittlichkeit verderblich sind, können von den Bischöfen und allen Ordinarien als verwerflich bezeichnet werden, wogegen die Regierung die Verbreitung derselben zu verhüten hat. Alle kirchlichen Rechtsfälle, insbesondere jene, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, gehören vor das kirchliche Gericht, welches auch über die Ehesachen nach Vorschrift der Kirchengesetze und der Verordnungen des Concils von Trient zu urteilen hat, und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe sind an den weltlichen Richter zu verweisen. Den Bischöfen steht es frei, wider Geistliche oder Gläubige, welche die kirchlichen Anordnungen und Gesetze übertreten, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten. Ueber das Patronatsrecht entscheidet das kirchliche Gericht, über die Nachfolge in dem weltlichen Patronatsrechte sprechen hingegen die weltlichen Gerichte. In weltlichen, sowol Civil- als Strafrechtssachen der Geistlichen sind die weltlichen Gerichte zuständig. Die Immunität der katholischen Kirche und des katholischen Glaubens ist genau aufrecht zu erhalten. Der päpstliche Stuhl kann im Einvernehmen mit der Regierung neue Kirchensprengel und neue geistliche Orden errichten. Der Kaiser schlägt, wie vordem, dem päpstlichen Stuhle die neu einzusetzenden Bischöfe vor [1]). Die Bischöfe legen beim Antritte ihrer Würde in die Hände des Kaisers einen Eid ab, in welchem sie geloben Gehorsam und Treue dem Monarchen zu bewahren, an keinem Verkehre oder Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, theilzunehmen und weder inner oder ausser den Grenzen des Reichs irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten. Der gesammten Geistlichkeit steht die Verlassenschaftsverfügung, den Kirchengesetzen gemäss, frei. An sämmtlichen Metropolitan- oder erzbischöflichen und Suffragankirchen vergibt der Papst die erste Würde, ausser wenn dieselbe einem weltlichen Privatpatronate unterliegt, in welchem Falle die zweite an deren Stelle tritt; für die übrigen Dignitäten und Domherrenpfründen ernennt der Kaiser, mit Ausnahme

[1]) Die Erzbischöfe von Olmütz und Salzburg werden von ihrem Domcapitel gewählt.

jener, welche zur freien bischöflichen Verleihung gehören oder einem rechtmässigen Patronatsrechte unterstehen. Alle Pfarren sind infolge einer öffentlich ausgeschriebenen Bewerbung und mit Beobachtung der Vorschriften des Concils von Trient zu vergeben. Die Kirche ist berechtigt, neue Besitzungen frei zu erwerben und ihr Eigentum ist unverletzlich. Die Güter, aus welchen der Religions- und Studienfond besteht, sind Kircheneigentum.

Die kirchlichen Oberbehörden der katholischen Kirche sind die Erzbischöfe und die Bischöfe. Die ersteren sind zugleich als Metropoliten über eine oder mehre Episcopaldiöcesen, die zusammen gleichsam eine kirchliche Provinz bilden, gesetzt, und haben in dieser Eigenschaft einige Bischöfe als Suffragane unter sich. Den Erzbischöfen und Bischöfen stehen die Domcapitel und Consistorien zur Seite.

Die römisch-katholische Kirche in Oesterreich zählt 14 Erzbistümer, 59 Bistümer und 3 Generalvicariate; von den Bistümern gehört jenes zu Krakau zur Warschauer-Erzdiöcese, von den Generalvicariaten ist jenes zu Feldkirch mit dem Brixner-Bistume, jenes zu Tyrnau mit dem Graner-Erzbistume und jenes zu Johannesberg in Schlesien endlich mit dem (exemten) Breslauer-Bistume vereinigt. Die einzelnen Erzbistümer und Bistümer (mit Ausnahme des Krakauer) sind:

Erzbistümer	Bistümer
Wien	St. Pölten, Linz
Salzburg	Brixen, Trient, Seckau, Leoben, Gurk, Lavant
Görz	Laibach, Triest-Capo d' Istria, Parenzo, Pola, Veglia
Prag	Leitmeritz, Königgrätz, Budweis
Olmütz	Brünn
Lemberg	Przemysl, Tarnow
Zara	Sebenico, Spalato-Macarsca, Lesina, Ragusa, Cattaro
Mailand	Como, Bergamo, Brescia, Pavia, Lodi, Crema, Cremona, Mantua
Venedig	Concordia, Belluno, Feltre, Ceneda, Treviso, Padua, Vicenza, Verona, Adria
Udine	
Gran [1])	Neutra, Raab, Veszprim, Neusohl, Waitzen, Stuhlweissenburg, Fünfkirchen, Steinamanger
Erlau	Szathmár, Rosenau, Zips, Kaschau
Kalocsa-Bacs	Grosswardein, Csanád, Siebenbürgen (Karlsburg)
Agram	Zengg-Modrus, Diakovar-Sirmien.

Bischöfliche Jurisdiction übt auch der Erzabt der Benedictiner-

[1]) Der Erzbischof von Gran führt den Titel „Primas von Ungarn."

abtei Martinsberg im ödenburger Verwaltungsgebiete. Für das k. k. Heer besteht das apostolische Feldvicariat zu Wien.

Die Diöcesen zerfallen in Archipresbyterate, diese in Decanate (Vicearchipresbyterate, bischöfl. Vicariate), diese in Pfarreien und andere Seelsorgestationen (Curatien und Caplaneien). Der Archipresbyter oder Decan (in der Regel zugleich Pfarrer) führt die Aufsicht über den ihm zugewiesenen Bezirk. Der Stand des Klerus der römisch-katholischen Kirche im Jahre 1855 ist aus nebenstehender Tabelle ersichtlich.

Ausserhalb des Kaiserstaats gehören zu der Diöcese Prag: in Bayern 1 Pfarrei, im Königreiche Preussen: 1 Vicariat mit 46 Pfarreien und 8 anderen Seelsorgestationen; zu der Diöcese Olmütz: in Preussen 4 Decanate mit 39 Pfarreien und 8 Localien; zu der Diöcese Mailand: im Kantone Tessin: 4 Vicariate mit 53 Pfarreien und 14 Expposituren; zu der Diöcese Como: im Kantone Tessin: 15 Vicariate mit 187 Pfarreien und 4 Expositurcn, und im Kantone Graubündten: 2 Pfarreien mit 2 Expposituren.

In Oesterreich bestehen drei geistliche Ritterorden, nämlich: a) der deutsche Ritterorden, von welchem stets ein Erzherzog der Grossmeister ist und der durch kaiserl. Statut vom 28. Juni 1840 als selbstständiges geistlich-ritterliches Institut in allen Erblanden anerkannt wurde; b) der Johanniter-Ritterorden und c) der Ritterorden der Kreuzherren mit dem roten Sterne, jetzt ein Klosterorden.

Die griechisch-katholische Kirche hat 1 Erzbistum zu Lemberg, mit einem Bistume zu Przemysl, 1 Erzbistum zu Fogaras in Siebenbürgen mit 3 Bistümern: Grosswardein, Lugos und Szamos-Ujvár, ferner 2 zur Graner-Erzdiöcese gehörige Bistümer Munkacs und Eperies und 1 zur Agramer-Erzdiöcese gehöriges Bistum Kreuz. Die Diöcesen zerfallen in Archidiaconate, diese in Vicearchidiaconate, oder gleich in Decanate, diese in Pfarreien und andere Seelsorgestationen. Der Stand des Klerus dieser Kirche ist folgender:

Diöcese	Archipresbyterate	Decanate	Pfarreien	andere selbstständige Seelsorgestationen	Weltpriester	Ordenspriester	Studirende der Theologie	Laienbrüder und Novizen	Chorfrauen	Laienschwestern und Novizinnen
Wien	—	25	420	94	831	505	152	126	126	285
St. Pölten	—	20	316	84	494	326	82	47	32	12
Linz	—	26	294	116	693	312	77	109	95	108
Salzburg	—	17	70	113	419	95	58	26	83	120
Brixen mit dem Generalvicariate Feldkirch	—	27	197	265	975	394	156	141	270	254
Trient	—	35	144	425	1.437	306	182	155	192	185
Seckau	—	35	210	47	657	172	71	78	88	244
Leoben	—	16	96	55	219	138	16	22	—	—
Gurk	—	17	203	75	395	42	33	7	50	35
Lavant	—	20	169	46	396	36	45	20	—	—
Görz	—	15	62	119	386	21	49	22	?	?
Laibach	—	20	146	166	641	56	69	20	57	9
Triest-Capo d'Istria	—	15	83	61	323	28	37	20	21	2
Parenzo-Pola	—	6	48	8	123	5	13	6	—	—
Veglia	—	7	17	25	141	25	17	13	—	—
		Bisch. Vicar.								
Prag	—	36	441	128	1.002	384	156	120	97	65
Leitmeritz	—	24	360	74	779	190	31	47	16	24
Königgrätz	—	31	326	145	866	128	79	32	15	4
Budweis	5	30	319	115	747	146	53	21	—	25
		Decanate								
Olmütz	8	50	367	174	1.054	146	111	31	87	39
Brünn	7	36	144	54	694	140	70	50	34	15
	Commissariate	Archipresbyt.								
Generalvicariat Johannesberg	2	12	65	24	178	7	14	12	9	3
		Decanate								
Krakau	—	5	43	4	137	100	20	31	179	42
Lemberg	—	26	191	44	361	177	64	61	43	96
Przemysl	—	24	264	18	425	89	65	30	15	18
Tarnow	—	26	291	38	552	54	55	28	48	15
Zara	—	9	50	38	159	20	24	8	19	4
Sebenico	—	7	47	9	39	59	4	14	4	3
Spalato-Macarsca	—	7	125	25	183	94	22	18	13	3
Lesina	—	6	28	13	74	10	6	4	4	1
Ragusa	—	5	45	29	101	40	16	17	—	—
Cattaro	—	4	16	8	36	11	10	10	—	—
	Präfecturen	Bisch. Vicar.								
Mailand	12	81	717	156	2.488	154	586	84	156	320
Como	—	36	215	52	753	?	?	?	?	?
Bergamo	—	37	333	—	1.423	44	?	28	?	?
Brescia	—	78	371	208	1.635	44	?	56	168	325
Pavia	—	10	79	—	260	13	?	16	—	12
Lodi	—	19	106	—	421	17	40	19	26	22
Crema	—	6	53	3	218	10	?	6	—	—
Cremona	—	26	221	—	820	28	?	35	54	88
Mantua	—	17	155	—	476	7	78	6	30	59

Diese und die folgenden Daten über den Klerus vergleiche „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik", herausgegeben von der k. k. Direktion der admin. Statistik, 1855. 5. Heft.

Diöcese	Archipresbyterate	Decanate	Pfarreien	andere selbstständige Seelsorgestationen	Weltpriester	Ordenspriester	Studirende der Theologie	Laienbrüder und Novizen	Chorfrauen	Laienschwestern und Novizinnen
		Bisch. Vicar.								
Venedig	—	8	45	54	392	128	71	133	161	237
Udine	—	19	171	272	1.106	17	?	18	?	?
Concordia	—	17	122	44	346	5	31	6	17	20
	Archidiaconat.									
Belluno } vereinigt	2	6	65	67	241	—	16	—	19	19
Feltre } vereinigt	—	2	16	14	87	4	13	6	—	—
Ceneda	—	15	116	19	360	14	31	25	—	—
Treviso	—	17	210	29	563	11	?	17	—	28
Padua	—	37	316	57	949	86	?	64	121	113
Vicenza	—	28	212	85	908	32	111	49	26	176
Verona	—	48	256	109	1.150	?	?	?	?	?
Adria	—	11	76	21	280	12	33	12	—	11
Chioggia	—	4	29	23	200	4	21	1	—	41
		Vicearchidiaconate								
Gran mit dem Generalvicariate Tyrnau	8	45	473	7	744	313	225	131	186	34
Neutra	4	16	145	2	233	60	38	17	—	—
Raab	6	19	230	1	321	107	49	26	27	19
Veszprim	5	18	218	3	299	?	?	?	—	13
Neusohl (1854)	4	12	111	—	153	19	15	4	—	—
Waitzen	3	16	112	4	171	60	45	17	—	—
Stuhlweissenburg (1854)	2	10	83	4	140	36	19	15	—	—
Fünfkirchen	2	20	166	—	278	62	40	32	10	21
Steinamanger (1854)	6	19	185	—	270	56	32	7	—	8
Erlau	4	24	188	1	299	93	47	35	8	4
Szathmár	5	10	84	1	125	38	27	12	—	30
Rosenau	3	14	97	1	152	42	34	5	—	—
Zips (1854)	3	13	162	—	230	27	19	13	—	—
Kaschau	3	18	192	—	252	66	41	12	14	9
Kalocsa-Bács	3	10	104	—	202	39	34	14	—	—
Grosswardein	4	11	58	7	115	36	26	11	15	6
Csanád	—	21	194	5	264	100	64	14	—	—
Siebenbürgen	16	—	205	—	221	140	32	16	12	6
Agram	15	35	243	—	614	110	47	67	19	40
Zengg-Modrus	5	14	134	3	239	29	31	13	18	4
Diakovar-Sirmien	4	10	84	—	123	56	19	15	—	—
		Decanat								
Martinsberg	—	1	15	—	—	46	22	6	—	—
Zusammen	141	1.517	12.964	3.892	35.934	6.467	3.956	2.409	2.684	3.274

	Superiorate	Regiments- Caplaneien	Garnisons- und Spitals- Caplaneien	Lehranstalts- Caplaneien	Weltpriester	Ordenspriester
Apostolisches Feldvicariat	9	118	51	31	159	61

Diöcese	Archi-diaconate	Decanate	Pfarreien	Andere selbstständige Seelsorgestationen	Weltpriester	Ordenspriester	Studirende der Theologie	Laienbrüder und Novizen	Chorfrauen	Laienschwestern und Novizinnen
Lemberg (1855)	—	48	875[1])	296	1.250[2])	58	234	15	9	—
Przemysl (1855)	—	40	554	151	882	28	82	9	5	—
		Vicearchi-diaconate								
Fogaras, Szamos-Ujvár (1848)	11[3])	70[4])	1367	—	1481	4	54	—	—	—
Grosswardein, Lugos (1854)	6	20	191	1	205	—	26	—	—	—
Munkacs (1847)	7	46	464	—	502	39	87	5	—	—
Eperies	5	17	186	1	207	7	32	2	—	—
Kreuz	—	3[5])	19	3	28	—	1	—	—	—
Zusammen	29	244	3.656	452	4.555	136	516	31	14	—

In der Armee sind 10 Weltpriester als Feldcapläne angestellt.

[1]) Davon 1 Pfarrei in Wien.
[2]) Davon 2 Priester in Wien.
[3]) Decanate.
[4]) Archidiaconate.
[5]) Davon 1 bischöfliches Vicariat.

Das Kirchenregiment bei den katholischen oder unirten Armeniern ist einem Erzbischofe zu Lemberg anvertraut. Die armenisch-katholische Diöcese Lemberg zählte im Jahre 1855: 3 Decanate, 9 Pfarreien, 1 Caplanei mit 30 Weltpriestern. In Siebenbürgen zählte man gleichfalls armenisch-katholische Pfarreien, in der Anzahl 3 mit 9 Priestern.

Was den Regularklerus der katholischen Kirche anbelangt, so ist derselbe sehr zahlreich. Im Jahre 1855 zählte die römisch-katholische Kirche nachfolgende geistliche Orden.

a) Mannsorden.

	Ordenshäuser		Ordenshäuser
Benedictiner	25	Karmeliter unbeschuhte	5
Regulirte Chorherren von Lateran	7	Augustiner: Eremiten	9
Kreuzherren	1	Augustiner: Baarfüsser	1
Karthäuser	1	Pauliner	1
Cisterzienser	14	Camaldulenser Eremiten	1
Prämonstratenser	8	Jesuiten	17
Malteser	1	Barnabiten	9
Deutschordens-Priester	1	Somasker	7
Orden des heil. Franciscus: Minoriten (Conventualen)	46	Oratorianer	6
Orden des heil. Franciscus: Observanten und Reformaten (Bernardiner und Recollecten)	252	Barmherzige Brüder	34
Orden des heil. Franciscus: Tertiarier	13	Krankendiener (Lellianer)	1
Orden des heil. Franciscus: Kapuziner	109	Piaristen	59
Dominicaner	36	Lazaristen	1
Serviten	19	Oblaten der heil. Ambrosius und Karl	2
Karmeliter beschuhte	7	Redemtoristen	6
		Schulbrüder	1

b) Weibliche Orden.

	Ordenshäuser		Ordenshäuser
Benedictinerinnen	18	Servitinnen	2
Canonissinnen vom heil. Geiste	1	Elisabethinerinnen	10
Cisterzienserinnen	1	Karmelitinnen	5
Prämonstratenserinnen	1	Klosterfrauen von der unbefleckten Empfängniss Mariä	1
Deutschordens-Schwestern	4	Kapuzinerinnen	2
Klarissinnen	10	Ursulinerinnen	32
Bernardinerinnen	1	Canonissinnen de Notre Dame	2
Tertiarinnen	13	Salesianerinnen	10
Dominicanerinnen	9	Englische Fräuleins	12
Augustinerinnen	5		

	Ordens-häuser		Ordens-häuser
Barmherzige Schwestern (Schwestern der Liebe, Töchter der Liebe, Dienerinnen der Liebe)	108	Töchter vom heil. Herzen Jesu .	11
Beständige Anbeterinnen des allerheil. Sacraments . . .	1	Schwestern der heil. Herzen Jesu und Mariä	2
Frauen vom guten Hirten . . .	1	Töchter der Barmherzigkeit (Canossianen).	14
Oblaten	1	Schwestern der heil. Dorothea .	7
Redemtoristinnen	3	Schwestern der heil. Familie . .	1
Schwestern von der Heimsuchung Mariä	2	Schwestern der Demut . . .	2
Schwestern von der Opferung Mariä	1	Mindere Schwestern der schmerzensreichen Mutter	1
Töchter Jesu	3	Schulschwestern	13
		Schwestern des heil. Antonius .	2

Die Ordenspersonen der griechisch-katholischen Kirche folgen der Regel des heil. Basilios; Klöster der Basilianer zählt man 27, Klöster der Basilianerinnen 3. Armenisch-katholische Klöster der Mechitaristen zählt man 2 (zu Wien und Venedig) mit 41 Priestern und 77 Klerikern, Laienbrüdern und Novizen, in Siebenbürgen 1 Residenz dieser Mönche. In der Diöcese Lemberg besteht 1 Kloster der armenischen Benedictinerinnen (mit 11 Chorfrauen und 5 Novizinnen).

Die griechisch-nichtunirte Kirche in Oesterreich anerkennt den Patriarchen zu Karlowitz (in der serbisch-banatischen Militärgrenze) als ihren geistlichen Oberhirten, welcher auf einem Nationalcongresse aus der serbischen Nation gewählt und vom Kaiser bestätigt wird. Vom Erzbistume Karlowitz dependiren die Bistümer Bacs, Versec̆, Temesvár, Arad, Karlstadt, Ofen und Pakrac, in Glaubenssachen auch jene von Bukowina (zu Czernowitz), Dalmatien-Istrien (zu Sebenico) und Siebenbürgen (zu Hermannstadt). Die letzteren drei werden vom Landesfürsten ernannt, die übrigen in Kirchenversammlungen aus der Klostergeistlichkeit gewählt und von dem Patriarchen bestätigt. In den ungarischen Ländern werden alle wichtigen, die griechisch-nichtunirte Kirchengemeinschaft betreffenden Angelegenheiten vom Nationalcongresse und den Synoden beraten, welche nur auf vorausgegangene landesfürstliche Bewilligung und in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs abgehalten werden können. Der Nationalcongress, zu welchem jeder der 4 Stände 25 Abgeordnete schickt, tritt in der Regel dann zusammen, wenn ein neuer Erzbischof gewählt werden soll, sonst aber auch, wenn wichtige Kirchen- und Religionsangelegenheiten besprochen werden sollen. Die Synoden haben die Wahl der Bischöfe und andere Kirchenangelegenheiten zum Gegenstande ihrer Beratung. Die Bischöfe üben mit Hilfe ihrer Consistorien die geistliche Gewalt in den Diöcesen oder Eparchien aus. Der Regularklerus der griechisch-nichtunirten Kirche

folgt der Regel des heil. Basilios. Die Eparchien sind in Protopresbyterate (Erzpriesterschaften) getheilt, welche in Pfarreien zerfallen. Der Stand des griechisch-nichtunirten Klerus ist folgender:

Eparchie	Erzpriesterschaften	Pfarreien	Weltpriester	Ordenspriester	Studirende der Theologie	Kleriker, Laienbrüder und Novizen	Klöster
Karlowitz (1847)	6	187	204	81	?	9	13
Bacs (1847) .	4	63	134	10	?	2	2
Verseč (1847).	6	302	410	9	?	2	2
Temesvár (1847)	10	537	634	25	?	—	3
Arad (1855) .	14	574	641	6	?	—	1
Karlstadt (1847)	10	144	199	7	?	—	1
Ofen (1847)	2	60	67	5	—	—	1
Pakrac (1847) .	9	107	135	22	24	2	3
Bukowina (1854)	12	279	260	28	41	5	3
Dalmat.-Istr.(1854)	16	117	92	32	36	4	11
Siebenbürg. (1847)	43 [1]	814	973	—	?	—	—
Zusammen .	132	3.184	3.749	225	101	24	40

In der Armee sind 5 Weltpriester als Feldcapläne angestellt.

Die häretischen Lippowaner in der Bukowina haben eine Metropolie im Kloster Biełakiernica mit 1 Metropoliten, 1 Bischofe und 20 Mönchen; ein Theil der lippowanischen Gemeinde in Klimoutz gehört der Secte der Priesterlosen an.

Die oberste Leitung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche steht dem Landesfürsten, als deren Oberhaupte, zu. Die obersten geistlichen Behörden sind für die evangelische Kirche Augsburger-Confession das k. k. Consistorium zu Wien (für die deutsch-slavischen Kronländer) mit 5 Superintendenturen, das General-Kircheninspectorat zu Pest (für Ungarn, die Wojwodschaft und Kroatien-Slavonien) mit 4 Superintendenturen und das Oberconsistorium zu Hermannstadt (für Siebenbürgen). Die kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Kirche helvetischer Confession werden von dem k. k. Consistorium zu Wien für die deutsch-slavischen Kronländer (mit 4 Superintendenturen), von 4 Superintendenturen in den ehemals ungarischen Ländern und dem Oberconsistorium zu Klausenburg für Siebenbürgen geleitet. Bei den Consistorien sind zur Wahrnehmung der Interessen der Kirche und des Staates sowol geistliche als weltliche Räte angestellt. Die Superintendenturen zerfallen in Seniorate, diese

[1]) Archidiaconate.

in Pastorate oder Pfarreien. Der Superintendent führt die Aufsicht über die Prediger seines Bezirks. Zur Beratung von Kirchen- und Schulsachen finden von Zeit zu Zeit Synoden statt. Ein Statut über eine neue Organisirung der evangelischen Kirchenverfassung ist im Zuge. Im Jahre 1855 war der Stand der evangelischen Geistlichkeit folgender:

a) Evangelisch-lutherische Kirche.

Superintendenturen	Seniorate	Pfarreien oder Pastorate	Geistliche in der Seelsorge	Studirende der Theologie
Nieder- und Innerösterreich .	2	24	28	33
Oesterreich ob der Ens . .	1	12	13	
Böhmen	3	16	18	
Mähren und Schlesien . . .	3	26	32	
Galizien und Bukowina . .	3	20	21	
Ungarn: diesseits der Donau . .	8	87	95	18
Ungarn: jenseits der Donau . .	12	149	162	?
Ungarn: Bergstädte	9	185	210	?
Ungarn: Theiss	8	127	133	?
Siebenbürgen (1851) . . .	14[1])	269	?	?
Zusammen . .	63	915	712	51

b) Evangelisch-reformirte Kirche:

Superintendenturen	Seniorate	Pfarreien oder Pastorate	Geistliche in der Seelsorge	Studirende der Theologie
Nieder- und Innerösterreich .	—	4	5	8
Böhmen	3	38	38	
Mähren	2	19	22	
Galizien	—	3	3	
Ungarn: diesseits der Donau . .	8	242	286	?
Ungarn: jenseits der Donau (1854)	9	279	305	?
Ungarn: diesseits der Theiss . .	8	355	409	188
Ungarn: jenseits der Theiss (1854)	13	553	617	?
Siebenbürgen (1842) . . .	18[2])	694	?	?
Zusammen . .	61	2.187	1.685	196

Auch besteht ein besonderer evangelischer Feldprediger der Armee für beide Confessionen. Die Zahl der evangelischen Geistlichkeit beider Confessionen in Siebenbürgen betrug im Jahre 1842: 1.672 Individuen.

[1]) Nebst 4 Surrogatien. — [2]) Darunter 2 Capitel.

Die unitarische oder socinianische Kirche steht unter einem Superintendenten zu Klausenburg, der zugleich Präses der Generalsynode und der beiden aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gebildeten Consistorien (1 für Kirchen- und 1 für Schulsachen) ist. Sie zählt in Siebenbürgen 8 Archidiaconate und 106 Pfarreien.

Die geistlichen Angelegenheiten der Juden werden von den Rabbinern besorgt, welche von den Gemeinden auf eine bestimmte Zeit hiezu gewählt und von der politischen Landesbehörde in ihrer Würde bestätigt werden. Sie sind Religionsdiener und zugleich Lehrer. Böhmen hat seinen besondern Oberrabbiner zu Prag und Mähren seinen eigenen Landesrabbiner zu Nikolsburg, welche den dortlandigen Rabbinaten vorgesetzt sind.

2. Staatsverwaltung.

In dem österreichischen Verwaltungsorganismus sind seit 1848 bedeutende Veränderungen und Umstaltungen geschehen; insbesondere tritt in Bezug auf Gesetzgebung das Streben hervor, in dieser Richtung alle Landestheile soviel als möglich gleichzustellen, ohne jedoch die Achtung vor den historisch begründeten Zuständen der einzelnen Provinzen ganz zu beseitigen. Das in Oesterreich früher geltende Provinzialsystem wurde mit dem Real- oder Centralisationssysteme vertauscht und das rücksichtlich der Geschäftserledigung beliebte Collegialsystem wurde zum grössten Theile aufgegeben und die Geschäftserledigung, sowie die Verantwortlichkeit ist — mit Ausnahme bei den Gerichtsbehörden — nun dem Präsidium übertragen. Die Patrimonialbehörden fielen mit der Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes von selbst weg und die Gemeinden erhielten einen grösseren Wirkungskreis. Die Abgrenzung der Kronländer wurde 1849 und 1850 festgestellt. Die Justizpflege ist strenge von der politischen Verwaltung geschieden, und den Behörden wiederholt zur Pflicht gemacht, sich jeder Vermengung der Justiz- mit den politischen Angelegenheiten zu enthalten, wenn gleich die Besorgung beider in den ersten Instanzen vereinigt ist.

Zur Kundmachung der Gesetze besteht seit 1849 (allerh. Patent vom 4. März 1849) das Reichsgesetzblatt, welches seit 1. Januar 1853 (zufolge kais. Patents vom 27. December 1852) nur in deutscher Sprache erscheint, während früher dasselbe in zehn Sprachen veröffentlicht wurde. Das Reichsgesetzblatt enthält alle Patente und kaiserl. Verordnungen, alle zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Staatsverträge, Bestimmungen über Systemisirung und Organisation von öffentlichen Behörden, die Anordnungen, welche von den Ministerien oder anderen obersten Verwaltungsbehörden des Reichs, innerhalb ihres Wirkungskreises, mit verbindender Kraft, zur Auslegung oder Vollziehung der Gesetze, sowie zur Feststellung von Rechtsbeziehungen oder Obliegenheiten

erlassen werden. Die verbindende Kraft der darin aufgenommenen Gesetze und Verordnungen beginnt mit dem 45sten Tage nach der Ausgabe des bezüglichen Stückes des Reichsgesetzblattes. Ausser dem Reichsgesetzblatte sind zur Kundmachung der Gesetze und Verordnungen in den Kronländern die Landesregierungsblätter bestimmt, welche sowol im deutschen (authentischen) Texte, als auch in der Uebersetzung in allen in dem betreffenden Staatsgebiete üblichen Sprachen erscheinen und ausser den allgemeinen Reichsgesetzen auch die Provinzialgesetze und Verordnungen enthalten. Die Gesetze und Verordnungen für die Militärgrenze werden ausser dem Reichsgesetzblatte noch im (bei der Militärverwaltung zu erwähnenden) Armeeverordnungsblatte aufgeführt (kais. Verordnung vom 31. Juli 1853). Vor Einführung des Reichsgesetzblatts bestanden besondere politische und juridische Gesetzsammlungen.

Oberste Verwaltung.

Die Staatsverwaltung geht vom Kaiser aus und wird im Namen desselben von den Staatsbehörden geübt. Zum unmittelbaren Dienste des Landesfürsten bestehen die geheime Kabinetskanzlei für die Civil- und die Militär-Centralkanzlei für die Militärangelegenheiten; beide haben die an den Kaiser einlangenden Eingaben und Akten zu übernehmen und die Expedition der allerhöchsten Befehle und Entschliessungen vorzunehmen.

Die höchsten beratenden Collegien im Staate sind:

a) Der Reichsrat. Dieser steht unmittelbar zur Seite des Monarchen und hat zufolge des Statuts vom 13. April 1851 und des allerh. Kabinetsschreibens vom 20. August 1851 den Kaiser und dessen Ministerium durch seine Einsichten, Kenntnisse und Erfahrungen zu unterstützen, damit in der Gesetzgebung gediegene Reife und Einheit der leitenden Grundsätze erzielt werde; er ist ausschliessend und unmittelbar dem Kaiser untergeordnet (zu dem Ministerium im Verhältnisse der Nebenordnung), und als ein Rat desselben und der Krone anzusehen. In Ertheilung seines Rates ist er unabhängig, selbstständig und in seiner freien Beratung gesichert.

Der Reichsrat hat über alle jene Angelegenheiten zu beraten, über welche er unmittelbar vom Kaiser befragt oder vom Ministerium um sein Gutachten angegangen wird; im erstern Falle wird der Reichsrat mittels kaiserl. Erlasses dazu angewiesen, im zweiten Falle aber wird der Gegenstand, welchen der Ministerrat an den Reichsrat geleitet wünscht, erst durch den Präsidenten des Ministerrates dem Kaiser vorgelegt, welcher dann die Erörterungen darüber anordnet. Der Wirkungskreis des Reichsrates umfasst alle Fragen der Gesetzgebung, doch können seine Ansichten und sein Gutachten vom Kaiser auch in anderen Angelegenheiten eingeholt werden. Initiative zu Gesetzes- und Verordnungsvorschlägen hat der Reichsrat nicht; jedoch ist er berufen, die Lücken, Mängel oder Bedürfnisse, die etwa bei einem seiner Beratung zugewiesenen Ge-

genstande in der bestehenden Gesetzgebung ersichtlich werden, gleichzeitig mit der Abgabe seines Gutachtens bei dem Monarchen zur Sprache zu bringen. Er ist zusammengesetzt aus einem Präsidenten (der seinen Rang unmittelbar nach dem Präsidenten des Ministerrats hat), den Reichsräten (welche als solche gleichen Rang mit den Statthaltern behaupten) und aus einer Anzahl von Theilnehmern, die zeitweilig aus allen Ständen und Theilen der Monarchie beigezogen werden. Zu diesen zeitlichen Theilnehmern werden nur solche Männer gewählt, welche durch ihr Wissen und ihre Erfahrung, sowie durch ihre gesellschaftliche Stellung zu einem Gesammtüberblicke der Verhältnisse befähigt oder durch besondere Kenntnisse in den verschiedenen Fächern ausgezeichnet sind, und durch deren Mitwirkung eine gründlichere Erörterung und Aufhellung einzelner Fragen und Gesetzesvorschläge zu erwarten ist. Die Reichsräte und ihr Präsident dürfen ausser Ordens- und Hofwürden nebstbei kein anderes Staatsamt bekleiden; sie werden vom Kaiser ernannt, welcher auch einen Stellvertreter des Präsidenten aus den Reichsräten bestellt. Ingleichen sind auch die Beschlüsse über die Zweckmässigkeit oder Möglichkeit der Einberufung, sowie über die Wahl der Theilnehmer dem Monarchen für jeden Fall vorbehalten. Die Zahl der Reichsräte wird nach dem Geschäftsumfange jeweilig vom Kaiser bestimmt. Der Reichsrat ist nach seinen Geschäften in Sectionen getheilt, deren Zusammensetzung und Wirkungssphäre die Geschäftsordnung normirt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Reichsrat hat die Verpflichtung auf sich, bei allen seinen Arbeiten nur das Wohl der Krone und des Staates zu beachten und sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen ohne alle Nebenrücksichten wahr und offen auszusprechen und zu begründen — eine Verpflichtung, welche die Mitglieder des Reichsrates in die Hände des Kaisers beschwören, die zeitlichen Theilnehmer aber in die Hände des Präsidenten geloben. Die Ministerien sind verpflichtet auf Ansuchen des Präsidenten des Reichsrates von den ihnen untergeordneten Behörden und Anstalten die zur Vollständigkeit der Arbeiten des Reichsrates bezeichneten Behelfe herbeizuschaffen, und wenn zur Ertheilung von Aufklärungen über Vorlagen des Minister- oder Reichsrates die Beiziehung von Mitgliedern des einen oder des andern Körpers zu den Beratungen nötig wäre, so wird die Art und Weise, wie dies zu geschehen hat, im Einvernehmen der beiden Präsidien geordnet. Ausserdem aber ist es dem Kaiser vorbehalten, zu den Beratungen des Reichsrats Minister oder deren Stellvertreter zu berufen, sowie den Sitzungen des Ministerrates den Präsidenten des Reichsrates allein oder mit einzelnen Mitgliedern, aber ohne Stimmen, beizuziehen. Der Kaiser kann auch den Reichsrat unter seinem Vorsitze Gegenstände erörtern lassen.

Zur Besorgung der Hilfs- und Ordnungsgeschäfte sind dem Reichsrate das Kabinetsarchiv (mit Vorbehalt der freien Benützung für die Ministerien) und die sonst nötigen Organe zugewiesen.

b) Das Gesammtministerium, der Ministerrat oder die Mini-

sterconferenz, gebildet durch die Vereinigung sämmtlicher Minister unter dem Vorsitze des Kaisers oder des Ministerpräsidenten (der zugleich Minister eines Verwaltungszweiges ist). Der Ministerrat hat alle jene Angelegenheiten zu beraten, welche das Gesammtinteresse des Staates betreffen und nicht als vereinzelte Verwaltungsregeln in die Sphäre eines einzelnen Ministeriums gehören. Der vorsitzende General beim Armee-Obercommando, der Chef der obersten Polizeibehörde und der Präsident der obersten Rechnungs-Controllsbehörde, treten beim Vorkommen von Gegenständen, die in das Ressort dieser Centralbehörden fallen, der Ministerconferenz bei. Die Vorträge werden vom Ministerrate unmittelbar an den Kaiser gerichtet.

c) Die Conferenz der Sectionschefs des Armee-Obercommando's; diese tritt regelmässig unter dem Vorsitze eines vom Kaiser eigens dazu bestimmten Generals, in besonderen Fällen auch unter Präsidium des Kaisers selbst, zusammen.

Höchste Verwaltungsbehörde des Kaiserstaats ist das Ministerium. Dieses hat die kaiserlichen Entschlüsse und Befehle zu erfüllen, alle Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmassregeln zu beraten und vorzuschlagen und die hierüber erfolgenden Beschlüsse des Kaisers zu vollziehen. Das Ministerium und jeder Minister in seinem Zweige ist nur dem Kaiser verantwortlich (allerh. Kabinetsschreiben vom 20. August 1851). Jeder Minister hat in die Hände des Kaisers einen Eid auf unbedingte Treue abzulegen. Jedes Gesetz und jede kaiserl. Verordnung wird bei ihrer Kundmachung von dem Ministerpräsidenten, dem oder den Ministern, in deren Zweig der Gegenstand zunächst einschlägt und von dem Kanzleidirector des Ministerrats contrasignirt, wodurch die Beobachtung der bestimmten Formen und die genaue und richtige Aufnahme der kaiserl. Beschlüsse bezeugt wird.

Man zählt 6 Ministerien und drei andere, diesen gleichgestellte höchste Verwaltungsbehörden, nämlich 1. das Ministerium des Aeussern und des kaiserl. Hauses, 2. das Ministerium des Innern, 3. das Ministerium der Justiz, 4. das Ministerium der Finanzen, 5. das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, 6. das Ministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht, 7. das Armee-Obercommando, 8. die oberste Polizeibehörde und 9. die oberste Rechnungs-Controllsbehörde. An der Spitze jedes Ministeriums steht ein Minister, als dessen Stellvertreter oft ein Unterstaatssekretär fungirt, während das Armee-Obercommando unmittelbar dem Kaiser, als dessen Stellvertreter ein höherer General als „Vorsitzender bei den Conferenzen der Sectionschefs des Armee-Obercommando's" bestellt ist, die oberste Polizeibehörde einem Chef, die oberste Rechnungs-Controllsbehörde einem Präsidenten untersteht. Der Ministerpräsident, Präsident des Ministerrates, Vorsitzender bei den Ministerconferenzen, steht an der Spitze des Gesammtministeriums.

Behufs der innern Geschäftsverwaltung zerfällt jedes Ministerium und

jede andere höchste Verwaltungsbehörde in Sectionen, jede Section in Departements und jedes Departement in Bureaus.

In den Wirkungskreis der Ministerien und der drei anderen höchsten Verwaltungsbehörden gehört, ausser der Vollziehung und Erläuterung der Gesetze und kaiserl. Verordnungen und der Vorschlagserstattung zu neuen, die Erlassung und Abänderung von Manipulationsvorschriften, Diensteintheilungen, Dienstordnungen und Instructionen zur Vollziehung der Gesetze und kaiserlichen Verordnungen, die Besetzung von Diensteposten, die Pensionirung und Suspension etc. von Beamten und Dienern, die Ausübung der Disciplinargewalt über dieselben, die Bewilligung von Bauten aus den Fonden und Dotationen des betreffenden Ministeriums, sowie die Ertheilung von Geldbelohnungen bis zu einem bestimmten Betrage u. s. w.

Für die Provinzialverwaltung zerfällt die österreichische Monarchie in 21 Kronländer (namentlich aufgeführt pag. 150 und flgd.), von welchen jedoch Galizien in 2 und Ungarn in 5 Verwaltungsgebiete getheilt sind. Eine militärische Verfassung besitzt die Militärgrenze und sind alle Angelegenheiten welche auf dieses Kronland Bezug haben, wenn sie nicht ausschliesslich in das Ressort des Armee-Obercommando's gehören, von dem zunächst betheiligten Ministerium einverständlich mit dem Armee-Obercommando zu behandeln.

Politische Verwaltung.

Ueber den Zweig der politischen und polizeilichen Verwaltung besitzt Oesterreich kein systematisches Gesetzbuch (keinen politischen Codex), welches die bestehenden Verwaltungsnormen zusammengestellt enthielte, sondern nur viele einzelne Patente, Decrete und sonstige Vorschriften.

An der Spitze der eigentlichen innern oder administrativen oder politischen Verwaltung steht das Ministerium des Innern (welches am 15. Mai 1848 an die Stelle der frühern vereinigten Hofkanzlei trat, aber mit räumlich ausgedehnterem Wirkungskreise, da demselben seit 4. März 1849 auch die ungarischen Länder und Siebenbürgen untergeordnet wurden). Der Wirkungskreis dieses Ministeriums umfasst die Leitung und Ueberwachung sämmtlicher politisch-administrativen Angelegenheiten und sämmtlicher der politischen Verwaltung angehörenden Behörden und Organe; namentlich die Besorgung der Lehensachen als oberster Lehenhof, der Stiftungsangelegenheiten als oberste Stiftungsbehörde, die Bewilligung von Prädicaten und Wappen und die Anerkennung von Adelslegitimationen, die oberste Leitung der öffentlichen Sanitätsangelegenheiten, der Straf- und Humanitätsanstalten, der politischen Fonde, des Armenwesens, die Evidenzhaltung der Bevölkerung, die Verleihung der Staatsbürgerschaft, die Regelung der Grundentlastungs- und Urbarialangelegenheiten, das Vorspannswesen, die Mitwirkung bei den Massregeln zur Ergänzung, Verpflegung und Bequartierung des Heeres, die oberste Leitung und Ueberwachung der Gemeinde-

angelegenheiten, die Einflussnahme auf die Ernennung und Bestätigung der Bürgermeister und Gemeindeorgane, auf die Verleihung der Polizeigewerbe und auf die Regulirung des Zunft- und Innungswesens, die Bewilligung zur Errichtung von Privatvereinen, soferne diese nicht in das Ressort eines andern Ministeriums gehören, sowie die Mitwirkung bei Errichtung von Vereinen überhaupt, die Gesetzgebung über Land- und Forstwirtschaft, alle Kolonisirungsangelegenheiten, die Leitung der land- und forstwirtschaftlichen Vereine und Unterrichtsanstalten (mit Ausnahme des mariabrunner Forstinstituts) sammt der geologischen Reichsanstalt, die Leitung der Verwaltung der Reichsforste und anderer diesem Ministerium zugewiesenen Staatsgüter, die Verleihung von geistlichen Beneficien und Pfarrpfründen, wo dieses Verleihungsrecht mit einer diesem Ministerium unterstehenden Aerarialbesitzung verbunden ist etc., endlich die Entscheidung in letzter Instanz in allen, die politische Verwaltung betreffenden, Angelegenheiten und über die Notwendigkeit der Expropriation. Für die Leitung der Medicinalangelegenheiten ist diesem Ministerium, neben dem Sanitätsreferenten, eine ständige Medicinalcommission als beratender und begutachtender Körper zugetheilt.

Dem Ministerium des Innern sind alle politischen Verwaltungsbehörden in den einzelnen Kronländern untergeordnet. Diese wurden durch allerhöchste Entschliessung vom 14. September 1852, im lombardisch-venetianischen Königreiche durch allerh. Entschliessung vom 31. December 1850, in Ungarn durch allerh. Entschliessung vom 10. Januar 1853 neu organisirt.

Die Kronländer zerfallen — mit Ausnahme der Militärgrenze, welche dem Armee-Obercommando untersteht — für die politische Verwaltung in Kreise (in Ungarn und Kroatien-Slavonien Comitate, im lombardisch-venetianischen Königreiche Provinzen genannt), die Kreise wieder in Bezirke (in Ungarn Stuhlbezirke, in der Lombardie und in Venedig Districte geheissen), die kleineren Kronländer aber sogleich in Bezirke. An der Spitze der politischen Verwaltung in den mit der Kreiseintheilung versehenen Ländern ist die Statthalterei, in den kleineren Kronländern hingegen und dem westlichen Theile Galiziens die Landesregierung gestellt. Statthalterei und Landesregierung werden auch unter dem gemeinschaftlichen Namen „politische Landesstellen" begriffen. Der Statthalterei ist der „Statthalter" (in (Kroatien-Slavonien „Banus"), der Landesregierung der „Landespräsident" vorgesetzt. Der Vorstand der Statthalterei Ungarns ist ein Civil- und Militärgouverneur, und zerfällt diese Landesbehörde in fünf Statthaltereiabtheilungen (mit Statthalterei-Vicepräsidenten als Vorständen) für die fünf Verwaltungsgebiete, deren jede die der Statthalterei obliegenden Amtshandlungen in ihrem Verwaltungsgebiete vollzieht. Als oberster Chef der politischen Verwaltung im lombardisch-venetianischen Königreiche fungirt über die beiden Statthaltereien der Civil- und Militärgouverneur zu Verona, welchem für die

Civilangelegenheiten eine Civilsection zur Seite steht (allerh. Entschl. vom 16. October 1849).

Die politische Landesstelle ist die oberste Verwaltungsbehörde des ihr zugewiesenen Kronlandes: 1. für die Geschäfte der politischen und Polizeiverwaltung überhaupt, 2. für die Angelegenheiten des Cultus und Unterrichts, 3. für Handels- und Gewerbesachen, 4. für Angelegenheiten der Landescultur, 5. für diejenigen Bausachen, die nicht unmittelbar einen Gegenstand des Geschäftskreises der Finanzlandesdirection berühren, oder die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde im Lande, unabhängig von der Statthalterei, zugewiesen sind. Der Statthalterei sind die politischen Kreisbehörden und alle Behörden, Aemter, andere Organe und öffentliche Anstalten untergeordnet, welche in dem Verwaltungsgebiete für die ihnen zugewiesenen Gegenstände bestehen. In Absicht auf die politische Verwaltung ist sie dem Ministerium des Innern untergeordnet, sie untersteht aber auch, insoferne die in ihrem Wirkungskreise begriffenen Angelegenheiten anderen Ministerien oder Centralstellen zur Leitung zugewiesen sind, denselben. Es gehören sonach namentlich in den Wirkungskreis der politischen Landesstelle die in den Händen des Statthalters oder Landespräsidenten unmittelbar ruhende oberste Aufsicht über das Land und seine Zustände, oberste Leitung der Polizei im Kronlande, Ueberwachung der Presse, der mit derselben zusammenhängenden Handelsunternehmungen und anderen Gewerbe, der Vereine, Theater und des Pass- und Fremdenwesens, Aufsicht über die zweckmässige Leitung und Besorgung des Baudienstes — und die in das Ressort der collegialen Geschäftsbehandlung des Ratsgremiums gehörigen Geschäfte, und zwar in politicis: die Herausgabe des Landesgesetzblattes, die Entscheidung in höherer Instanz gegen die Verfügungen der Unterbehörden, der Einfluss auf die Lehnsangelegenheiten, als Landeslehnsstube, die Entscheidung über vorkommende Anmassungen von Adelsgraden oder von Titeln, die Oberaufsicht über alle Straf-, Besserungs-, Wohlthätigkeits- und Humanitätsanstalten, die öffentlichen Institute des bezüglichen Verwaltungsgebiets und über die Medicinal- und Stiftungssachen, die Oberleitung und Ueberwachung der Gemeindeangelegenheiten; in Cultusangelegenheiten die Besetzung bestimmter Pfründen, Ein- und Umpfarrungen, Ergänzung der Congrua für Pfarrer und Localcapläne, Ehedispensen; in Unterrichtsangelegenheiten die Leitung und Ueberwachung aller Unterrichtsanstalten, die Aufsicht über alle Civil-Unterrichts- und Erziehungsanstalten; in Gewerbe- und Handelssachen die Ertheilung von Landesfabriksbefugnissen und einzelnen Gewerbsbefugnissen, Bewilligung zur Abhaltung von Jahrmärkten; in Bausachen die Ueberwachung des Baudienstes im Lande, die Bewilligung von Neubauten oder Reparationen bis zu dem Betrage von 3.000 fl. und die Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft. Der Wirkungskreis der Landesregierung zu Krakau weicht jedoch in mancher Beziehung von diesen Bestimmungen ab, da nämlich diese Landesstelle in Bezug auf landständische Angelegenheiten, Verhandlungen, welche die galizisch-ständische Creditsanstalt

betreffen, wichtigere Kirchenverhältnisse, Verhandlungen über Gesetzesabänderungen und Organisirungsentwürfe die Entscheidung des galizischen Statthalters einzuholen hat. Hiefür ist der Wirkungskreis des Civil- und Militärgouverneurs von Ungarn ein ausgedehnterer, als jener der übrigen Statthalter, indem demselben auch die Bewilligung von minder wichtigen Vereinen, die Verhandlung und Antragstellung wegen Verleihung von Adelsgraden, Orden, Titeln und Auszeichnungen, wegen Errichtung von Familien-Fideicommissen, wegen Stiftplätzen landesfürstlicher Verleihung und überhaupt wegen allen zur allerhöchsten Entscheidung gehörigen Gnadensachen, die wichtigern Verhandlungen in öffentlichen Kirchenangelegenheiten, eine grössere Einwirkung auf das untergeordnete Personale, sowie die Oberleitung und Ueberwachung der Vicepräsidenten der fünf Statthaltereiabtheilungen zustehen. In ähnlicher Weise besitzt auch der Generalgouverneur des lombardisch-venetianischen Königreichs eine ausgedehntere Vollmacht, sowie die Oberleitung der beiden Statthaltereien zu Mailand und Venedig. Jeder politischen Landesstelle ist für die Medicinalangelegenheiten eine ständige Medicinalcommission als beratender und begutachtender Körper an die Seite gesetzt. Die Statthalter, mit Ausnahme jener zu Linz, Triest, Mailand, Venedig, des Civil- und Militärgouverneurs von Ungarn und der fünf ungarischen Statthaltereiabtheilungs-Vicepräsidenten sind zugleich Präsidenten der Finanzlandesdirection, die Landespräsidenten und die Statthalter zu Linz und Triest zugleich Chefs der betreffenden Steuerdirection.

An der Spitze der Kreise stehen die Kreisbehörden (in Ungarn und Kroatien-Slavonien Comitatsbehörden, im lombardisch-venetianischen Königreiche Delegationen). Die Kreisbehörde ist für das ihr zugewiesene Gebiet die politisch-administrative Oberbehörde und überhaupt für die der Statthalterei zugewiesenen Geschäftszweige zwischen derselben und den der Kreisbehörde untergeordneten Behörden und Organen die Mittelbehörde. Sie ist in Betreff des Geschäftszugs zunächst der politischen Landesbehörde, hinsichtlich der Angelegenheiten der directen Besteuerung hingegen der Steuerlandesbehörde untergeordnet. Unter den Kreisbehörden stehen die Bezirksämter, insoweit es deren politischen Wirkungskreis betrifft, die politischen Aemter jener Städte, welche keinem Bezirksamte unterstehen und nicht unmittelbar der Statthalterei untergeordnet sind, die Verwaltungen jener Anstalten und Fonde, welche ihrer Oberleitung und Ueberwachung zugewiesen sind, die von der Regierung für den öffentlichen Sanitäts- und Baudienst in den Amtsbezirken bestellten Individuen, und überhaupt alle Aemter und Organe im Kreise, welche nicht der militärischen oder gerichtlichen oder einer eigenen administrativen Oberbehörde untergeordnet sind. Die Geschäftsführung der Kreisbehörde steht dem Kreisvorstande (in Ungarn und Kroatien-Slavonien Comitatsvorstand, in der Lombardie und in Venedig Delegat) zu. Für die Angelegenheiten der directen Besteuerung sind jeder Kreisbehörde ein Steuerinspector und Unterinspector, für den öffentlichen Baudienst technische (Bau-) Beamte, für die Medicinal-

angelegenheiten ein Kreisarzt beigegeben. In jenen Kronländern, in welchen keine Kreiseintheilung besteht, vereinigt die Landesregierung den Wirkungskreis der Kreisbehörde in sich.

Der Wirkungskreis der Kreisbehörde umfasst die Ueberwachung der untergeordneten Beamten und Organe, von welchen aber der Recurs regelmässig an die Landesbehörde geht und nur durch die Kreisbehörde vorgelegt wird, die Sorge für die Ruhe, Sicherheit und die öffentliche Ordnung im Kreise, sowie die Beaufsichtigung aller Zustände des Kreises, die Oberleitung der Conscription und Recrutirung, des Vorspanns-, Verpflegs- und Bequartierungswesens, die Ertheilung des Bauconsenses, die Obsorge über den Zustand der öffentlichen Strassen, Brücken und Wege im Kreise, die Vornahme und Leitung von Staatsbauten, die Ertheilung bestimmter Gewerbsbefugnisse, den Einfluss auf die Gemeindeangelegenheiten, die Ertheilung des Consenses bei Ehen der Israeliten, die Bewilligung von Waffenpässen und Jagdkarten etc.; in Angelegenheiten der Justizpflege, worüber der Kreisbehörde kein selbstständiger Wirkungskreis zusteht, hat diese bei der ihr obliegenden Untersuchung und Ueberwachung der bezirksämtlichen Geschäftsgebarung auch auf den Zustand der Grundbuchsführung, das Waisenwesen, insbesondere die Vermögensgebarung, die Verlassenschaftsabhandlungen, sowie auf den Zustand der Arreste und der Verhafteten, sorgfältig Bedacht zu nehmen. In Steuer-, Kassa- und Rechnungssachen hat die Kreisbehörde (mit Ausnahme des lombard.-venet. Königreichs) die Bezirksämter und die ihr unmittelbar unterstehenden Stadtbehörden in ihrer Gebarung und die Gemeinde in ihrer Mitwirkung in Angelegenheiten der directen Besteuerung genau zu überwachen, sie hat die Gebühr rücksichtlich der Hauszins- und Hausclassensteuer, der Erwerb- und Einkommensteuer zu bemessen, die zwangsweise Einbringung von Steuer- oder Gebührenrückständen anzuordnen und zu überwachen, ihr liegt die Evidenzhaltung der Hauszins-, Erwerb- und Einkommensteuerkataster und die Mitwirkung bei der Ausführung oder Revision des Grundsteuerkatasters, sowie die Begutachtung und Vorlage der Gesuche und Recurse um Steuernachsichten ob.

Ausgenommen von dem Wirkungskreise der Kreisbehörden sind die Städte, in denen sich der Sitz der Statthalterei, Statthaltereiabtheilung oder Landesregierung befindet — mit Ausnahme von Mailand und Venedig —, welche unmittelbar der bezüglichen politischen Landesstelle unterstehen.

An der Spitze der Bezirke stehen die Bezirksämter (in Ungarn Stuhlrichterämter, in Dalmatien Präturen, im lombardisch-venetianischen Königreiche Districtscommissariate genannt). Das Bezirksamt ist für den ihm zugewiesenen Bezirk die unterste landesfürstliche Behörde in allen nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen vorbehaltenen Verwaltungs- und Justizgeschäften. Man unterscheidet rein politische und gemischte Bezirksämter, erstere sind blos für die politische Verwaltung, Polizei und directe Besteuerung, letztere für diese und die Justiz-

pflege bestimmt. Die politischen Bezirksämter bestehen in Bezirken, in welche eine Trennung der politischen Verwaltung von der Rechtspflege als notwendig sich herausstellte — meistens am Sitze von Collegialgerichten —, sowie im lombardisch-venetianischen Königreiche ausschliesslich. — Rücksichtlich des Geschäfts- und Instanzenzuges steht das Bezirksamt unter der höhern politischen, Gerichts- oder Steuerbehörde. Die Geschäftsführung des Bezirksamts leitet der Bezirksvorstand (in Ungarn Stuhlrichter, in der Lombardie und in Venedig Districtscommissär), welcher, wenn er die Befähigung zum Richteramte nicht besitzt, für dieses durch einen befähigten Adjuncten vertreten wird. Jedem Bezirksamte ist ein Bezirkarzt zugetheilt, und in Bauangelegenheiten leistet der Baubeamte, in dessen Baubezirke das Amt gelegen ist, die technische Mitwirkung. Zur Wirksamkeit des Bezirksamts in Angelegenheiten der politischen Verwaltung gehören: die Sorge für die Kundmachung und Vollziehung der Gesetze, für die Aufrechthaltung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Ruhe und für die Förderung des Gemeinwohls, Anträge bezüglich der Massregeln zur Hintanhaltung und Milderung des Notstandes und deren Vollziehung, die Sorge für Vorbeugung gegen Verletzungen der Person und des Eigentums, provisorische Vorkehrungen bei Besitzstörungen, Angelegenheiten der Landescultur (Ackerbau, Forstwesen, Jagd und Fischerei), die Sorge für die Herstellung und Instandhaltung der Strassen und Brücken, die Aufsicht und Ueberwachung des Zustandes der Wasserwerke, die Verleihung minderer Handels- und Gewerbsbefugnisse in erster Instanz (im Einvernehmen der Gemeindevorsteher), die Entscheidung in erster Instanz bei Gewerbestörungen, die Mitwirkung bei der Conscription, die Entscheidung über Gemeindezuständigkeit und die Ausfertigung der Heimatscheine, die Mitwirkung bei Recrutirungen, bei Militärentlassungen, bei Abstellungen von Amtswegen, bei Ueberwachung der Urlauber, der in ihre Heimat entlassenen Reservemänner und Patentalinvaliden und Einberufung der Urlauber, die Mitwirkung beim Vorspanns-, Militär-Verpflegs- und Einquartierungswesen, die Ertheilung der bestimmten politischen Eheconsense (über Einvernehmen der Gemeindevorsteher), die Bewilligung und Ueberwachung öffentlicher Versteigerungen, die Handhabung der gesammten Polizeigesetze und Polizeivorschriften, die Aufsicht über das Press- und Zeitungs- und Vereinswesen, die Handhabung der Vorschriften in Bezug auf die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage und die Hintanhaltung von Religionsstörungen; die Handhabung der Fremdenpolizei, die Obsorge für die Armenpflege, die Ueberwachung der Angelegenheiten der Sanitätspolizei und der Krankenpflege, des Impfwesens und der Geburtshilfe, der Gemeinde- oder Bezirks-Kranken-, Siechen-, Gebär-, Irrenhäuser etc., die Handhabung der Sittlichkeits-, Strassen-, Feuer- und Baupolizei, die Ueberwachung des Gesindewesens, die Ausübung der Markt- und Gewerbepolizei, die Handhabung der feld-, forst- und jagdpolizeilichen Vorschriften, das Aufsichts- und Tutelrecht des Staats über mindere geistliche und weltliche Stiftungen, die Einflussnahme in Angelegenheiten der

kirchlichen Vogtei, die Amtshandlung bezüglich der Gebühren der Geistlichkeit, die Aufsicht über Schulen und Erziehungsanstalten, die Aufsicht über die innern Angelegenheiten der unterstehenden Gemeinden und Entscheidung in denselben über bestimmte Gegenstände; — in Bezug auf Steuer- und Kassasachen: die Mitwirkung bei der Ausführung und periodischen Revision des Grundsteuerkatasters und Sorge für die Evidenzhaltung desselben, die Einsammlung und Richtigstellung der Hauszinsfassionen, die Erhebungen zur Bemessung der Hausclassensteuer, der Erwerbsteuer, die Sammlung und gutächtliche Vorlegung der Einkommensteuerbekenntnisse, die Beitreibung von Steuerrückständen und die Erhebungen über Steuernachsichtsgesuche; — in Bezug auf Justiz (blos bei den gemischten Bezirksämtern): die Ausübung der Civil- und Strafrechtspflege in erster Instanz nach Massgabe der Jurisdictionsnormen. Dem Bezirksamte ist das Steueramt untergeordnet, über welches dem Bezirksvorstande die Aufsicht und Oberleitung zusteht.

Sowie in den Kronlandshauptstädten, so ist auch in mehreren anderen Städten die Verwaltung der politischen Angelegenheiten den Gemeinden überlassen, welche diese dann durch die städtischen Magistrate üben.

Ausserdem ist den Gemeinden vom Staate die Besorgung gewisser öffentlicher Geschäfte zugewiesen, welche den übertragenen Wirkungskreis derselben bilden (provisor. Gemeindegesetz vom 17. März 1849). Dahin gehören: die Kundmachung der Gesetze und gesetzlichen Anordnungen, die Mitwirkung bei dem Conscriptions- und Recrutirungsgeschäfte, die Besorgung der Militär-Bequartierungs- und Vorspannsangelegenheiten, die Handhabung der Fremdenpolizei, die Ausfertigung von Heimatscheinen, Aufenthalt- und Verhaltungszeugnissen, die Aufsicht über Mass und Gewicht. Der übertragene Wirkungskreis wird durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter geübt; dieser hat überdem alle von der politischen Behörde ihm zukommenden Befehle und Anordnungen des öffentlichen Dienstes zu vollziehen und zugleich auch den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde auszuüben, welcher in der Handhabung der Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Strassen-, Feuer-, Markt-, Sittlichkeits-, Bau- und Gesindepolizei, in der Aufsicht über die Gemarkungen und in der Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums besteht.

Sowie alle Verwaltung in der Militärgrenze durchaus militärisch organisirt ist (allerh. Entschl. vom 23. Juli 1851), so ist es auch die politische und polizeiliche. Die Militärgrenze zerfällt in zwei Gouvernements, in das kroatisch-slavonische und das serbisch-banatische, ersteres in 10, letzteres in 4 Regimentsbezirke und 1 Bataillonsbezirk, jeder Regimentsbezirk in 12, der Bataillonsbezirk in 6 Compagniebezirke. Die oberste Leitung derselben steht dem Armee-Obercommando zu. Die Oberbehörden sind die beiden Militär- und Civilgouvernements (Landes-General-Commanden), nämlich das kroatisch-slavonische zu Agram und das serbisch-banatische zu Temesvár, welche ausser der Militärverwaltung, die politische, polizeiliche und andere Administration,

zu besorgen haben, und es besteht hiefür bei jedem Gouvernement eine besondere Grenz-Administrationsabtheilung. Unter den Militär- und Civilgouverneuren (commandirenden Generalen) besorgen die Obersten und Regimentscommandanten die Administration ihrer Regimentsbezirke, unter diesen die Hauptleute die Administration ihrer Compagniebezirke. Den Compagniecommanden sind dann die Gemeinden untergeordnet, die durch ihre Ortsältesten vertreten werden. 12 Städte (7 im kroatisch-slavonischen und 5 im serbisch-banatischen Gouvernement), die sogenannten freien Militärcommunitäten sind von den Regimentscommanden unabhängig, unterstehen direct den Gouvernements und haben Magistrate mit Bürgermeistern als innere Oberbehörde. (Das Nähere siehe Militärverwaltung.)

Eine Uebersicht des politischen Verwaltungsorganismus der einzelnen Kronländer gewährt folgende Tabelle:

Kronland	Sitz der Statthalterei	Kreise	Stadtbezirke	Bezirksämter: Rein politische	Bezirksämter: Gemischte
Oesterreich unt. der Ens	Wien . . .	4	1	4	66
Oesterreich ob der Ens	Linz . . .	4	1	4	42
Steiermark	Gratz . . .	3	1	5	59
Görz, Gradiska, Istrien und Triest . . .	Triest . . .	2	2	2	26
Tirol und Vorarlberg .	Innsbruck . .	4	4	5	66
Böhmen	Prag . . .	13	2	20	187
Mähren	Brünn . . .	6	2	6	70
Lemberger Verwaltungsgebiet . . .	Lemberg . .	12	1	7	103
Dalmatien	Zara . . .	4	1	4	27
Lombardie	Mailand . .	9	—	102	—
Venedig	Venedig . . .	8	—	78	—
Serbien und Banat .	Temesvár . .	5	5	6	23
Kroatien u. Slavonien	Agram . . .	5	9	4	42
Siebenbürgen . . .	Hermannstadt .	10	10	10	69
	Sitz der Statthaltereiabtheilung				
Ungarn: Verwaltgb. Pest-Ofen	Ofen	9	6	9	33
„ „ Oedenburg	Oedenburg . .	9	7	9	47
„ „ Pressburg	Pressburg . .	11	11	9	48
„ „ Kaschau .	Kaschau . . .	8	6	8	44
„ Grosswardein	Grosswardein .	6	5	6	31
	Sitz der Landesregierung				
Salzburg	Salzburg . .	—	1	1	19
Kärnten	Klagenfurt . .	—	1	1	27
Krain	Laibach . . .	—	1	2	28
Schlesien	Troppau . .	—	1	2	20
Krakauer Verwaltgsgb.	Krakau . . .	7	1	4	64
Bukowina	Czernowitz . .	—	1	1	14
	Sitz des Militär- und Civilgouvernements	Regimentsbezirke	Compagniebezirke	Militärcommunitäten	
Kroatisch-slavonische Militärgrenze . .	Agram . . .	10	120	7	
Serbisch-banatische Militärgrenze . . .	Temesvár . .	4 u. 1 Bataill.-Bezirk	54	5	

Andere der politischen Verwaltung angehörige öffentliche Behörden sind: 1. die unmittelbar unter dem Ministerium des Innern stehende geologische Reichsanstalt in Wien und die Direction der landwirtschaftlichen Lehranstalt in Ungarisch-Altenburg; 2. die den politischen Landesstellen untergeordneten Directionen von 9 Krankenhäusern, 12 Irrenanstalten, 14 Gebärhäusern, 11 Findelhäusern, 4 Waisenhäusern, 9 Siechen- und Versorgungshäusern; die Commissionen und Verwaltungen der dalmatinischen Wohlthätigkeitsanstalten, die Verwaltungen von 6 Pfandhäusern (Versatzämtern), die weltliche Stiftungshauptkasse in Prag und die Stiftungsverwaltung in Salzburg, die Deputation des ungarischen Pensionsinstituts, die Verwaltungen von 3 freiwilligen Arbeitsanstalten, 7 Zwangsarbeitshäusern, 2 Correctionshäusern, 19 Strafhäusern.

Polizeiverwaltung.

An der Spitze der Polizeiverwaltung steht die oberste Polizeibehörde, welche durch allerh. Entschliessung vom 25. April 1852 errichtet wurde. Ihre Aufgabe ist, den Gefahren, womit der Kaiser und sein Haus, die gesetzliche Ordnung und der Staat bedroht sind, vorzubeugen und zu begegnen, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu erhalten, die Angriffe gegen dieselbe und die Verletzungen der Person und des Eigentums zu hindern, die Gesetzesübertreter auszuforschen, anzuhalten und den berufenen Behörden zu überliefern, das Pass- und Fremdenwesen, die Angelegenheiten der Presse, der Kunst- und einschlägigen Gewerbe (insoweit dieselben der polizeilichen Wirksamkeit angehören) zu leiten und zu überwachen, Concessionen zur Herausgabe von Zeitschriften, zur Haltung von Leihbibliotheken etc. zu ertheilen und zu entziehen, bei der Verleihung und Ausübung von Buch- und dgl. Handlungen und von Buchdruckereibefugnissen Einfluss zu nehmen, die Handhabung der Theaterordnung zu überwachen etc. In den Kronländern wird die Polizeiverwaltung von den Civil- und Militärgouverneuren, Statthaltern, Statthalterei-Vicepräsidenten und Landespräsidenten obergeleitet, welchen die Polizeidirectionen in bestimmten ausgeschiedenen Bezirken, die politischen Kreis- (Delegations-, Comitats-) und Bezirksvorstände in den nicht ausgeschiedenen Bezirken als polizeiliche Organe untergeordnet sind. (Grundzüge für die Organisation der Polizeibehörden vom 10. December 1850.) In den Kronlandshauptstädten und ihren Bezirken bestehen die Polizeidirectionen (Verordn. vom 3. August 1852), deren Rayons nach Massgabe der Bevölkerung und der besonderen Localverhältnisse in Bezirke getheilt sind, in welchen eigene exponirte Polizei-Bezirkscommissariate aufgestellt sind. In einigen Orten bestehen überdies eigene Polizeicommissariate, in den Badeorten während der Curzeit exponirte Bade-Curinspectionen, welche alle von der betreffenden Polizeidirection dependiren. Eigene Polizeisectionen befinden sich auch bei dem Generalgouver-

nement in Verona und bei dem Civil- und Militärgouvernement zu Pest-Ofen. Die Polizeidirectionen mit ihren Commissariaten sind:

Polizeidirection	Bezirks-Commissariate im Rayon	Exponirte Commissariate ausser dem Rayon	Bade-Curinspectionen
Wien	20	1	1
Linz	—	3	1
Salzburg	—	—	1
Gratz	—	—	2
Klagenfurt	—	—	—
Laibach	—	—	—
Triest	3	—	—
Innsbruck	—	2	—
Prag	10	1	4
Brünn	—	1	1
Troppau	—	2	—
Krakau	—	2	—
Lemberg	—	1	—
Czernowitz	—	1	—
Zara	—	1	—
Mailand	7	20	3
Venedig	6	9	2
Pest-Ofen	6	2	
Oedenburg	—	1	
Pressburg	—	2	5
Kaschau	—	2	
Grosswardein	—	2	
Temesvár	2	2	—
Agram	—	2	—
Hermannstadt	—	—	
Klausenburg	—	—	2
Karlsburg	—	—	

Besondere, selbstständige Polizeicommissariate befinden sich in der Militärgrenze, und zwar 3 in der kroatisch-slavonischen und 2 in der serbisch-banatischen.

In Bezug auf den äusseren (executiven) Dienst sind den Polizeibehörden die Gensd'armerie (errichtet mit kais. Verordnung vom 8. Juni 1849) und die Militär-Polizeiwache instructionsmässig beigegeben.

Politische und polizeiliche Thätigkeit.

Das Gebiet der politischen und polizeilichen Massregeln und Einrichtungen hat in Oesterreich eine solche Pflege und Ausdehnung erhalten, dass es jetzt sehr zahlreiche und darunter auch sehr ausgezeichnete Anstalten zählt. Sowol der öffentlichen, als der Privatsicherheitspolizei, hat die Staatsverwaltung die eifrigste Fürsorge zugewendet, wozu auch die Privaten selbst durch Errichtung von Wohlthätigkeitsvereinen, Versorgungsanstalten, Stiftungen u. s. w. viel beitragen.

In Bezug auf die öffentliche Sicherheit werden von der Staatsverwaltung geheime Gesellschaften und Verbindungen möglichst entfernt gehalten, Zusammenkünfte und Vereine überwacht, das Passwesen bestens gehandhabt, gegen Zusammenrottungen, verdächtige Personen und Landstreicher die energischesten Massregeln ergriffen. Ein besonderes Waffengesetz vom 24. October 1852 enthält die Vorschriften über Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen; das Tragen der Waffen ist von einer besondern Bewilligung (Waffenpass) abhängig. Zur Abwendung von Gefahren, die aus Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit und aus Zufällen dem Leben oder der Gesundheit Nachtheil bringen, sind viele und umständliche Vorschriften gegeben; auf die Rettung eines Menschen aus einer Feuer- oder Wassergefahr, sowie auch auf die Erlegung reissender Thiere sind Prämien festgesetzt.

In Bezug auf die Gesundheitspflege sorgt die Staatsverwaltung durch eine Menge von Vorkehrungen, um Krankheiten möglichst abzuhalten und die eingetretenen zweckmässig zu behandeln. Die österreichische Sanitäts- und Medicinalanstalten sind sehr zweckmässig eingerichtet. Zur Leitung der Sanitäts- und Medicinalangelegenheiten sind besondere Referenten bei den politischen Behörden bestellt. So bestehen, wie schon früher erwähnt wurde, bei dem Ministerium des Innern, als der obersten Medicinal- und Sanitätsbehörde der Sanitätsreferent mit der ständigen Medicinalcommission, der Landesmedicinalrat bei jeder politischen Landesbehörde, ebenfalls mit einer solchen Commission, der Kreisarzt bei jeder Kreisbehörde und die Bezirksärzte, besondere vom Staate aufgestellte Wundärzte und Hebammen, Gemeindeärzte u. s. w. Der Landesmedicinalrat hat über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kronlandes, über die Aerzte und Medicinalanstalten in demselben zu wachen; ihm sind in dieser Beziehung die Gebär-, Findel-, Versorgungs-, Kranken-, Siechen-, Waisen- und Erziehungshäuser, Gefängnisse und Zuchthäuser untergeordnet. Gleiche Obliegenheiten in Bezug seines Kreises hat der Kreisarzt. Die Zahl der im Jahre 1849 in öffentlicher Dienstleistung und Civilpraxis thätigen Aerzte (mit Ausnahme der ungarischen Länder und Siebenbürgens) gibt die folgende Uebersicht:

Kronland	Vom Staate bezahlte			Sonstige Civil-			Zusammen		
	Aerzte	Wundärzte	Hebammen	Aerzte	Wundärzte	Hebammen	Aerzte	Wundärzte	Hebammen
Oesterreich unter der Ens: Wien	50	19	10	444	197	628	494	216	638
Oesterreich unter der Ens: Das übrige Land	23	5	—	109	652	728	132	657	728
Oesterreich ob der Ens	19	5	—	56	335	696	75	340	696
Salzburg	17	1	—	13	74	163	30	75	163
Steiermark	41	17	15	84	385	506	125	402	521
Kärnten	4	3	—	17	108	237	21	111	237
Krain	17	6	—	13	80	244	30	86	244
Küstenland	21	9	1	107	57	488	128	66	489
Tirol	30	11	1	299	274	910	329	285	911
Böhmen	41	17	—	679	977	3.660	720	994	3.660
Mähren	13	16	—	133	418	1.734	146	434	1.734
Schlesien	2	2	—	22	106	368	24	108	368
Galizien	29	35	20	155	283	439	184	318	459
Bukowina	3	6	9	3	8	314	6	14	323
Dalmatien	15	11	—	53	21	150	68	32	150
Lombardie	24	12	—	1.721	726	1.673	1.745	738	1.673
Venedig	55	23	1	1.137	554	2.454	1.192	577	2.455
Militärgrenze	19	85	209	7	10	11	26	95	220
Zusammen	423	283	266	5.052	5.265	15.403	5.475	5.548	15.669

Hiezu kömmt noch das Militär-Sanitätspersonale, von dem ein grosser Theil auch Civilpraxis ausübt; dieses zählte im Jahre 1849:

	Aerzte	Wundärzte	Zusammen
Oesterreich unter der Ens: Wien	54	59	113
Oesterreich unter der Ens: das übrige Land	13	18	31
Oesterreich ob der Ens und Salzburg	13	19	32
Steiermark	19	30	49
Kärnten und Krain	8	12	20
Küstenland	6	17	23
Tirol	10	17	27
Böhmen	68	100	168
Mähren und Schlesien	38	54	92
Galizien und Bukowina	86	147	233
Dalmatien	9	15	24
Lombardie	38	65	103
Venedig	46	70	116
Ungarische Länder	102	144	246
Siebenbürgen	23	34	57
Militärgrenze	52	122	174
Zusammen	585	923	1.508

Die oberste Leitung des Seesanitätswesens führt das Handelsministerium, und unter diesem die Centralseebehörde. Dieser unterstehen die Sanitätsämter der Seehäfen. In Beziehung auf die am festen Lande bestehenden Contumazanstalten entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium.

Im Jahre 1852 befanden sich in der ganzen Monarchie 6.398 Aerzte und 6.148 Wundärzte, 18.789 Hebammen und 2.951 Apotheken; öffentliche Krankenhäuser waren 684 vorhanden.

In Betreff der Abwendung oder Verhinderung von Krankheiten ist durch viele Massregeln gesorgt. Unter den Anstalten gegen ansteckende Krankheiten, namentlich gegen das Eindringen der Pest, sind vorzugsweise zu erwähnen: die Contumazstationen an der Grenzlinie gegen die Türkei, zur Reinigung von Personen und Waaren, die aus der letztern kommen, die Rastelle für den Grenzverkehr mit den Nachbarn, um jede Berührung zu vermeiden, der stete Militärcordon in der Militärgrenze und die Sanitätsämter. Eine andere Vorsorge gegen ansteckende Krankheiten ist die im ganzen Staate eingeführte Kuhpockenimpfung. Auch der Verbreitung der Lustseuche wird durch alle möglichen Massregeln begegnet; Bordelle werden nicht geduldet.

Für die eigentliche Krankenpflege ist durch zahlreiche öffentliche Krankenhäuser gesorgt. Die grössten Anstalten dieser Art haben Wien und die Kronlandshauptstädte. Sie sind hier in Kranken-, Irren-, Gebär- und Siechen-

häuser getheilt und stehen in der Regel mit den Findelhäusern unter einer Direction. Die Gebär-, Irren- und Findelhäuser sind Staatsanstalten, die Kranken- und Siechenhäuser hingegen meist nur Localanstalten. Ueberdies gibt es viele Gemeindekrankenhäuser, Spitäler der barmherzigen Brüder und Schwestern, sowie der Elisabethinerinnen, Privatkrankenhäuser für besondere Classen von Bewohnern, Versorgungsanstalten für Sieche in den Städten und auf dem Lande etc. Oeffentliche Krankenhäuser zählte im Jahre 1849 die Monarchie, ohne die ungarischen Länder und Siebenbürgen, 330, in welche 230.481 Kranke aufgenommen wurden. Die Zahl der Krankenhäuser vertheilte sich nach den Kronländern also:

Oesterreich unter der Ens . . .	11	Mähren	11
Oesterreich ob der Ens . . .	10	Schlesien	3
Salzburg	7	Galizien	26
Steiermark	9	Bukowina	2
Kärnten	2	Dalmatien	4
Krain	1	Lombardie	79
Küstenland	6	Venedig	47
Tirol	62	Militärgrenze	13
Böhmen	37		

Militärspitäler bestanden in demselben Jahre in der Monarchie 159, welche 280.300 Kranke aufgenommen hatten.

Die Irrenanstalten machen häufig einen Theil des Krankeninstituts aus; überhaupt werden aus den Krankenhäusern nur jene Irrsinnigen in die Irrenhäuser aufgenommen, für deren Heilung noch Hoffnung vorhanden ist, oder deren Krankheitsform den weiteren Aufenthalt derselben unter den übrigen Kranken gefährlich macht. Die Monarchie zählt 41 Irrenhäuser, davon in

	Irrenhäuser		Irrenhäuser
Oesterreich unter der Ens .	2	Tirol	2
Oesterreich ob der Ens . .	1	Böhmen	1
Salzburg	1	Mähren	1
Steiermark	1	Galizien	1
Kärnten	1	Lombardie	9
Krain	1	Venedig	18
Küstenland	1	Ungarn	1

Die Zahl der verpflegten Individuen in den Irrenhäusern belief sich im Jahre 1849 auf 3.326 männliche und 2.928 weibliche Personen. — Ausser diesen öffentlichen Irrenanstalten bestehen auch noch mehrere private.

Auch die Gebärhäuser sind zumeist mit Krankenhäusern verbunden. Im Jahre 1849 gab es in der Monarchie, ohne die ungarischen Lande und Siebenbürgen, 40 solche Anstalten, worin 16.358 (meist unehelich) Gebärende Aufnahme (die bemittelten gegen Entrichtung der gesetzmässigen Verpflegsgebühren,

die armen dagegen unentgeltlich) fanden (1837 nur 9.674). In den Kronländern:

	Gebärhäuser		Gebärhäuser
Oesterreich unter der Ens . .	1	Tirol	2
Oesterreich ob der Ens . .	1	Böhmen	1
Salzburg	1	Mähren	2
Steiermark	1	Galizien	1
Kärnten	1	Dalmatien	1
Krain	1	Lombardie	9
Küstenland	1	Venedig	17

Die Findelhäuser in der Monarchie nehmen entweder der älterlichen Obsorge beraubte Kinder unmittelbar auf, oder sorgen für diese durch Uebergabe an Pflegeältern. Im Jahre 1849 belief sich die Zahl der Findelhäuser — ohne die ungarischen Länder und Siebenbürgen — auf 33, welche 12.591 männliche und 12.829 weibliche Kinder im Hause und 39.740 männliche und 41.725 weibliche Kinder ausser dem Hause unterhielten. In den Kronländern

	Findelhäuser		Findelhäuser
Oesterreich unter der Ens .	1	Böhmen	1
Oesterreich ob der Ens . .	1	Mähren	2
Steiermark	1	Galizien	1
Krain	1	Dalmatien	4
Küstenland	1	Lombardie	12
Tirol	1	Venedig	7

Die Wirksamkeit der Findelanstalten ist zunächst nur für den Umfang der Hauptstädte berechnet, da die Obsorge für uneheliche Kinder auf dem flachen Lande in der Regel den Gemeinden zukommt.

Die Errichtung der Säuglingsbewahranstalten (crèches) gehört der neuesten Zeit an.

Für Unterkunft und Verpflegung erwerbsunfähiger älterer Personen bestehen eine Menge von Armen-, Siechen- und Versorgungshäusern, die theils eigene Einkünfte besitzen, theils von den Gemeinden erhalten und vom Staate unterstützt werden. Im Jahre 1849 waren in

	Versorgungshäuser		Versorgungshäuser
Oesterreich unter der Ens .	148	Böhmen	374
Oesterreich ob der Ens . .	110	Mähren	110
Salzburg	25	Schlesien	30
Steiermark	77	Galizien	324
Kärnten	20	Dalmatien	1
Krain	5	Lombardie	36
Küstenland	13	Venedig	23
Tirol	53	Militärgrenze	2

Zusammen 1.351 Versorgungshäuser, in welchen 13.194 männliche und 17.040 weibliche Individuen verpflegt wurden.

Für Verpflegung der gänzlich erwerbsunfähigen armen Leute bestehen ausserdem noch Armeninstitute, deren Vermögen auf Stiftungen oder Legaten beruht. Im Jahre 1849 waren — ohne die ungarischen Lande und ohne Siebenbürgen — 7.173 solche Armeninstitute vorhanden, von welchen 249.887 Pfründner und 268.355 Pfründnerinnen betheilt wurden; solche Anstalten waren in

Oesterreich unter der Ens .	1.024	Böhmen	968
Oesterreich ob der Ens . .	424	Mähren und Schlesien . . .	1.181
Salzburg	146	Galizien	21
Steiermark	442	Bukowina	2
Kärnten	171	Dalmatien	58
Krain	177	Lombardie.	1.420
Küstenland	42	Venedig	299
Tirol	789	Militärgrenze	9

Am vollkommensten ist das Armenwesen in den Hauptstädten, vorzüglich in der Residenzstadt Wien.

Für Hintanhaltung der Armut wirken auch die Arbeitshäuser. Diese haben die Bestimmung, diejenigen Armen, die, obgleich gesund und kräftig, anderswo keine Arbeit finden, oder aus Hang zum Müssiggange keine Arbeit annehmen wollen, zur Arbeit zu bringen; für die ersteren sind die freiwilligen, für die letzteren die Zwangsarbeitshäuser bestimmt. Freiwillige Arbeitshäuser gibt es in Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Botzen, Trient, Lemberg, Mailand, Monza, Brescia, Cremona, Casalmaggiore, Mantua, Bergamo, Como, Pavia, Lodi, Venedig, Verona. Für entlassene Sträflinge und verwahrloste Kinder bestehen Rettungshäuser oder Besserungsvereine zu Wien, Gratz, Innsbruck, Brünn und Ofen.

Unter den Wohlthätigkeitsanstalten in Bezug auf Lebensunterhalt nimmt das Pensionswesen für die Staatsdiener den ersten Platz ein. Nach 10jähriger ununterbrochener, tadelloser Dienstzeit erhalten die stabil angestellten Staatsbeamten, wenn sie ohne ihr Verschulden dienstunfähig werden, Pensionen, die Diener Provisionen; vor Verlauf von 10 Jahren erhalten die in Ruhestand Versetzten eine Abfertigung. Die erlangte Pensionsfähigkeit des Mannes begründet auch die der Witwe und der Kinder. Die Grösse der Pensionen richtet sich nach dem Dienstrange und der Dauer der Dienste. Als Pensionsnormale gilt jenes vom 26. März 1781. Untauglich gewordene Offiziere der Armee erhalten ebenfalls Pensionen, über welche das Gesetz vom 23. Juli 1855 Normen enthält.

10 Fräulein- und Damenstifte (2 zu Prag, je 1 zu Wien, Gratz, Innsbruck, Hall, Görz, in Kärnten, in Krain und zu Brünn) sind zur Versor-

gung adeliger Personen weiblichen Geschlechts bestimmt. Zur Erleichterung der Erziehung ärmerer jugendlicher Personen bestehen viele Stiftungen.

Vereine, die auf den Grund periodischer Beiträge der Mitglieder gebaut sind und ihren Theilnehmern für alle bestimmte Fälle einen Unterhalt sichern sollen, bestehen gleichfalls viele. Hieher gehören die Witwengesellschaften, Privatpensionsvereine, Lebensversicherungen u. dgl. Zu diesen Anstalten gehören die allgemeine Versorgungsanstalt zu Wien, welche gegen Einlagen eine jährliche, allmählich wachsende Rente gewährt; das wiener allgemeine Witwen- und Waisen-Pensionsinstitut (Stammvermögen $1^4/_{10}$ Mill. fl.), die juridische und die medicinische Witwen- und Waisen-Societät zu Wien; die allgemeine wechselseitige Capitalien- und Rentenversicherungsanstalt zu Wien, das Witwen- und Waisenpensionsinstitut für herrschaftliche Beamte in Wien (Vermögen: 200.000 fl.), das Pensionsinstitut für herrschaftliche Oberbeamte zu Gratz; das Handlungsdiener-Versorgungsinstitut zu Gratz, die Assicurazioni generali austro-italiche zu Triest (Actiengesellschaft) für Lebensversicherungen oder Leibrenten; das mährisch-schlesische Lehrer-Witwen- und Waisenpensionsinstitut zu Brünn (Vermögen 200.000 fl.), das Witwen- und Waisen-Pensionsinstitut des bewaffneten Bürgercorps in Brünn, das mährische Witwen- und Waisen-Pensionsinstitut für alle k. k. Erbländer zu Olmütz (Vermögen 130.000 fl.), das mährische Pensionsinstitut für Staats- und Privat-Civilbeamte für alle k. k. Erbländer in Olmütz, das Pensionsinstitut für Witwen der griechisch-katholischen Geistlichkeit der lemberger Erzdiöcese (Vermögen 140.000 fl.) u. v. a.

Der Sparkassen, Versatz- und Leihhäuser etc. ist bereits beim Handel Erwähnung geschehen.

Die polizeilichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Feuersbrünsten sind sehr zweckmässig. Ausgezeichnet sind dieselben in Wien und Mailand. Zur Deckung der durch Feuersbrunst, Hagelwetter und sonstige Elementarereignisse veranlassten Schäden haben sich verschiedene Actien- und wechselseitige Gesellschaften gebildet. (Näheres über dieselben siehe Förderungsmittel der physischen Cultur und des Handels.)

In Bezug auf die persönliche Freiheit und die Ehre der Staatsangehörigen endlich sind in der Gesetzgebung die kräftigsten Schutzwehren enthalten.

Der politisch-polizeiliche Wirkungskreis umfasst auch die Oberaufsicht über die Strafanstalten. Strafhäuser sind zu Wien, Stein, Garsten, Gratz, Laibach, Capo d'Istria, Gradiska, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg, Czernowitz, Mailand, Mantua, Venedig, Padua, Agram, Lipoglau, Szamos-Ujvár; Correctionshäuser zu Mailand und Venedig; Zwangsarbeitshäuser zu Gratz, Laibach, Schwatz, Prag, Brünn, Krakau und Lemberg.

Verwaltung in Bezug auf Cultus und Unterricht.

Die oberste Leitung der Angelegenheiten des Cultus und des öffentlichen Unterrichts steht dem Ministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht (errichtet am 27. März 1848) zu. In das Ressort desselben gehören: die Angelegenheiten aller im Kaiserreiche anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, namentlich die Erstattung der Anträge auf die Sr. Majestät zustehende Ernennung von Geistlichen und auf allerh. Genehmigung der Wahlen zu den höheren kirchlichen Würden, die Präsentation zu den unter dem landesfürstlichen Patronate stehenden Pfarren, die Regulirung des Vermögens der geistlichen Corporationen, Pfründen und Gemeinden, die Festsetzung der Dotationen für die vom Staate unterstützten Klöster, die Bewilligung zu Ergänzungen der Congrua und zu ausserordentlichen zeitlichen Subsistenzbeiträgen aus dem Religionsfonde, die Oberaufsicht über die Verwaltung der geistlichen Fonde; die Leitung und Ueberwachung des gesammten Unterrichtswesens und aller Lehr- und Erziehungsanstalten, deren Leitung nicht ausdrücklich anderen Ministerien zugewiesen ist, zumal die Erstattung der Vorschläge zur Besetzung aller der allerh. Ernennung vorbehaltenen Stellen, die Ernennung der Staatsprüfungscommissäre, der Gymnasiallehrer etc., die Bestätigung der Universitätsrectoren und Decane, die Zulassung von Privatdocenten an Universitäten, der Ausspruch, ob Privatlehranstalten staatsgiltige Zeugnisse auszustellen berechtigt seien, das Vorschreiben von Schulbüchern u. s. w.

Die unmittelbare Leitung der kirchlichen Angelegenheiten besorgen in der katholischen Kirche: die Erzbischöfe und Bischöfe, welche dabei von ihren Consistorien und Capiteln unterstützt werden; in der griechisch-nichtunirten Kirche: der Metropolit zu Karlowitz und die Bischöfe, unterstützt von Consistorien; für die Evangelischen augsburg. Confession: das k. k. Consistorium zu Wien, das Generalkircheninspectorat zu Pest und das Oberconsistorium zu Hermannstadt; für die Evangelischen helvet. Confession: das k. k. Consistorium zu Wien, die vier ungarischen Superintendenturen und das Oberconsistorium zu Klausenburg; für die Unitarier: das Consistorium für Kirchensachen zu Klausenburg. Untergeordnete geistliche Aemter sind in der katholischen Kirche die Archidiaconate, Archipresbyterate, Decanate, Vicearchidiaconate und Vicariate (mit den untergeordneten Pfarreien, Curatien und Caplaneien), in der griechisch-nichtunirten Kirche die Erzpriesterschaften (in Siebenbürgen Archidiaconate) und Pfarreien; bei den Evangelischen beider Confessionen: die Superintendenturen, Seniorate und Decanate (mit den unterstehenden Pfarreien oder Pastoraten), bei den Unitariern die Archidiaconate und Pfarreien. Die geistlichen Angelegenheiten der Juden besorgen die Rabbinate (vergl. „Kirchliche Verfassung“ pag. 345.)

Dem Ministerium für Cultus und Unterricht sind untergeordnet:

Kronland	Römisch-katholische Schulen: Oberaufsicht	Römisch-katholische Schulen: Districts-Aufseher	Griechisch-katholische Schulen: Oberaufsicht	Griechisch-katholische Schulen: Districts-Aufseher	Griechisch-nicht-unirte Schulen: Oberaufsicht	Griechisch-nicht-unirte Schulen: Districts-Aufseher	Evangelische Schulen: Oberaufsicht	Evangelische Schulen: Districts-Aufseher	Unitarische Schulen: Oberaufsicht	Unitarische Schulen: Districts-Aufseher	Israelit. Schulen: Oberaufsicht
Oesterreich unter der Ens	2[1]	52	—	—	1[6]	—	2[3]	—	—	—	1[8]
Oesterreich ob der Ens	1[1]	27	—	—	—	—	1[3]	1	—	—	—
Salzburg }	3[1]	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol und Vorarlberg }		71	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark }	4[1]	65	—	—	—	—	1[5]	—	—	—	—
Kärnten }		23	—	—	—	—	1[5]	—	—	—	—
Krain	1[1]	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görz, Gradiska, Istrien und Triest	4[1]	42	—	—	4[7]	—	1[6]	—	—	—	1[7]
Böhmen	4[1]	124	—	—	—	—	2[3]	6	—	—	—
Mähren }	3[1]	80	—	—	—	—	2[3]	5	—	—	—
Schlesien }		21	—	—	—	—	1[5]	—	—	—	—
Krakauer Verwaltungsgebiet }	4[1]	} 65	} 2[1]	} 87	—	—	} 1[3]	} 4	—	—	—
Lemberger " " }					—	—			—	—	—
Bukowina }					1[1]	5			—	—	—
Dalmatien	6[1]	34	—	—	1[1]	10	—	—	—	—	—
Lombardie	1[2]	133	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Venedig	1[2]	92	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pest-Ofner-Verwaltungsgebiet }		46		—		1			—	—	—
Oedenburger " " }		74		—					—	—	—
Pressburger " " }		79		—					—	—	—
Kaschauer " " }	20[1]	42	4[1]	54	7[1]		8[3]	16	—	—	—
Grosswardeiner " " }		21		30		19		13	—	—	—
Wojwodschaft und Banat }		25		2				2	—	—	—
Kroatien und Slavonien }		41	—	—		11		—	—	—	—
Siebenbürgen	1[1]	16	1[1]	73	1[1]	35	2[3]		1[3]	24	—
Kroatisch-slavonisches } Gouvernement	3[4]	—	—	—	} 2[4]	—	—	—	—	—	—
Serbisch-banatisches } Gouvernement	1[4]	—	—	—		—	—	—	—	—	—

[1]) Consistorien; [2]) Generalinspectoren; [3]) Superintendenturen; [4]) Schuldirectionen; [5]) Seniorate; [6]) Schuloberaufseher; [7]) Schulinspectoren; [8]) Schulcommission. Im Oedenburger-Verwaltungsgebiete führt auch noch die Erzabtei Martinsberg die Schuloberaufsicht.

1. Die politischen Landesbehörden, welche in geistlichen, Stiftungs-, Schul- und Erziehungsangelegenheiten das Aufsichtsrecht des Staates ausüben, und diesen unterstehen wieder die Kreis- und Bezirksbehörden, als in denselben Gegenständen competent (siehe „politische Verwaltung"). Bei den politischen Landesstellen befinden sich eigene Gymnasial- und Volksschuleninspectoren (Schulräte), welche die erforderlichen Bereisungen vorzunehmen haben, um den zeitweiligen Zustand der ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen zu erforschen und auf deren Förderung persönlich einzuwirken. Im lombardisch-venetianischen Königreiche bestehen zwei besondere Generaldirectionen der Gymnasien (eine zu Mailand und eine zu Venedig). Den politischen Landesbehörden sind die Directionen und Lehrkörper der Gymnasien, Real- und nautischen Schulen und der übrigen minderen Lehranstalten (mit Ausnahme der Forst- und Bergschulen, sowie der Militärlehranstalten), die Oberaufseher der Volksschulen, die Directionen der Hebammenlehranstalten, die Direction des Civilmädchenpensionats in Wien, die Directionen der k. k. Convicte (3 in der Lombardie, 1 in Venedig, 1 in Kroatien), die Directionen der Blinden- und Taubstummeninstitute, die Vorstehungen der selbstständigen k. k. Bibliotheken (zu Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Olmütz, Mailand, Cremona, Mantua und Venedig), und das Musikconservatorium zu Mailand untergeordnet. Die Oberaufsicht der Volksschulen wird geübt von den geistlichen Consistorien, Superintendenturen, Senioraten, besonderen Schuloberaufsehern, im lombardisch-venetianischen Königreiche von 2 Generalinspectoren mit 17 Provinzialinspectoren, in der Militärgrenze von besonderen Schuldirectionen. Den Volksschuloberaufsehern sind die Volksschuldistrictsaufseher untergeordnet. Die unmittelbare Aufsicht über die Volksschulen führen die Ortsseelsorger.

Die Zahl der oberaufsehenden Volksschulbehörden und der Districtsaufseher der Volksschulen ersieht man aus nebenstehender Tabelle:

2. Die akademischen Senate der Universitäten; die Organisirung der akademischen Behörden erfolgte durch Minist.-Verordnung vom 30. September 1849, 8. und 13. Januar, 10. Februar und 8. October 1850. Jede Facultät einer Universität besteht aus dem Lehrercollegium und den immatriculirten Studirenden, wozu in Wien und Prag auch noch die Doctorencollegien treten. Aus dem Lehrercollegium einer jeden Facultät bildet sich das Professorencollegium als die unmittelbare leitende Behörde der Studienabtheilung; dieses wählt jährlich (in der Regel aus der Zahl der ordentlichen Professoren) seinen Vorstand, als Decan der Facultät. Aus dem Professorencollegium geht jährlich der akademische Senat, als die oberste akademische Behörde hervor, welcher aus dem Rector, dem Prorector, den sämmtlichen Decanen und Prodecanen der Professorencollegien besteht, wozu in Wien und Prag auch noch die Decane der Doctorencollegien und in Wien der Kanzler der Universität hinzukommen. Der Rector (rector magnificus) wird jährlich aus einer andern

Facultät der Reihe nach und zwar aus der Zahl der ordentlichen Professoren oder derjenigen Personen, welche ordentliche Professoren an der betreffenden Hochschule waren, durch die betreffenden Professorencollegien gewählt.

b) Die Directionen und Lehrkörper der selbstständigen theologischen Lehranstalten, der Rechtsakademien, der selbstständigen chirurgischen Lehranstalten, der Thierarzneiinstitute, der technischen Institute, der historischen und philologischen Seminare, des physikalischen Instituts, der meteorologischen Centralanstalt, die Directionen der Akademien der Künste; die Institute der Wissenschaften. Die theologischen Hausstudien einzelner Orden unterstehen zunächst der Direction der Ordensvorstände.

c) Die Staatsprüfungscommissionen zu Wien, Gratz, Innsbruck, Prag, Krakau, Lemberg, Pest, Pressburg, Kaschau, Grosswardein, Agram und Hermannstadt; die Gymnasiallehramtscandidaten-Prüfungscommissionen zu Wien, Innsbruck, Prag, Lemberg, Pavia und Padua und die Realschullehramtscandidaten-Prüfungscommission zu Wien.

d) Die Direction der theresianischen Ritterakademie und die Schulbücherverlagsdirection zu Wien.

Verwaltung in Bezug auf Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.

Die oberste Leitung aller administrativen Angelegenheiten, welche den Handel, die Gewerbe, die öffentlichen Bauten und Communicationsanstalten betreffen, steht dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten (errichtet 10. Mai 1848) zu. In den Bereich desselben gehören namentlich: die Einleitung und Vorverhandlung zum Abschlusse von Staatsverträgen, welche sich auf Handel, Gewerbe und Schifffahrt beziehen, die Ueberwachung des Vollzugs derselben; die Entscheidung in letzter Instanz über die Verleihung von Fabriks-, Gewerbs- und Handelsbefugnissen, über Administrativangelegenheiten der Handelsgremien, Innungen, Zünfte und sonstigen Handels- und Gewerbecorporationen, die Ernennung oder Bestätigung der Schiffsmäkler und Waarensensalen, der Präsidenten der Handels- und Gewerbekammern, die Mitwirkung bei Errichtung der Börsen, Credits-, Leih- und ähnlichen Anstalten, sowie bei allen Einrichtungen und Vorschriften, die für Handel, Gewerbe und Schifffahrt von wesentlichem Einflusse sind, die Ertheilung von Erfindungsprivilegien, Jahrmarktsbefugnissen, Mautbewilligungen auf Privatstrassen oder Brücken, die Mitwirkung bei Regulirung der Zölle und Mauten, die Aufsicht über Masse und Gewichte, alle Verhandlungen in Bezug auf Industrieausstellungen, Seeschifffahrt, Seequarantaine, Seeschiffbau, Seefischerei, Hafendienst, See- und Hafenpolizei, Lootsenwesen etc., die Leitung der wiener Porzellanfabrik; das Consulatswesen, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Auessern, das gesammte Bauwesen, das Eisenbahnwesen, namentlich die Ver-

handlungen wegen Ertheilung von Concessionen für Privateisenbahnen und die Handhabung der Eisenbahnbetriebsordnung, das gesammte Post- und Telegraphenwesen, die Angelegenheiten der administrativen Statistik (Sammlung und Zusammenstellung aller für die Staatsverwaltung wichtigen statistischen Daten) und die Erhaltung der historischen Baudenkmale. Mit dem Ministerium sind die Direction für administrative Statistik, die Centralcommission zur Erhaltung der alten Baudenkmale und das Coursbureau integrirend verbunden, sowie bei demselben für die Rechnungsgeschäfte und die Evidenzhaltung der Geldgebarung ein Ministerialrechnungsdepartement besteht. Als Organ des Handelsministeriums wurde mit allerh. Entschliessung vom 6. Februar 1856 die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen bestellt, welche berufen ist, die in der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 vorbehaltene höhere Aufsicht und Controlle zur Handhabung der Sicherheit und Ordnung im Betriebe der österreichischen Staats- und Privateisenbahnen auszuüben. Sie besteht aus dem Generalinspector und der erforderlichen Anzahl von Commissären.

Diesem Ministerium unterstehen:

a) zur Leitung des Handels und der Gewerbe: die politischen Landes-, Kreis- und Bezirksbehörden, unterstützt durch 56 Handels- und Gewerbekammern. Letztere sind das Organ, durch welche der Handels- und Gewerbestand seine Anliegen dem Handelsministerium eröffnet und die Bemühungen des letzteren zur Förderung des Verkehrs unterstützt. In den Geschäftskreis der Handels- und Gewerbekammern gehören: die Erstattung von Gutachten, Vorschlägen und Auskünften an das Handelsministerium und die politischen Landesbehörden, die Eröffnung ihrer Wahrnehmungen über die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe und über den Zustand der Verkehrsmittel, zu welchem Behufe sie alljährlich einen Hauptbericht an das Handelsministerium zu erstatten haben, die Nachweisung aller jener Daten, welche zur Handels- und Gewerbestatistik erforderlich sind; die Prüfung und Ernennung der Waaren- und Wechselmäkler, die Erstattung von Gutachten über die im Kammerbezirke aus dem Handels- oder Gewerbestande zu wählenden Mercantil- und Wechselgerichts- (Handelsgerichts-) Beisitzer, über zu errichtende Actienunternehmungen und auszuweisende Handelsfonde; die Ausübung des Schiedsrichteramts in Handels- und Gewerbesachen. Jede Kammer zerfällt in die Handels- und Gewerbesection. Jede Kammer besteht aus mindestens 10 und höchstens 30 Mitgliedern und aus halb soviel Ersatzmännern. Die Berufung derselben erfolgt durch directe Wahl auf 3 Jahre; hiezu berechtigt sind diejenigen, welche die österreichische Reichsbürgerschaft, den Vollgenuss aller bürgerlichen und politischen Rechte, ein Alter von mindestens 30 Jahren, einen mindestens fünfjährigen Besitz und selbstständigen, gewerbsmässigen Betrieb oder die fünfjährige selbstständige Leitung einer solchen Handels- oder Gewerbsunternehmung nachweisen, und im Kammerbezirke ihren ordentlichen

Wohnsitz haben. Die Kammer wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

b) Zur Leitung des Seewesens: die Centralseebehörde in Triest (errichtet 26. April 1850). Diese ist berufen, bezüglich des Seeschifffahrtswesens, abgesehen von der k. k. Kriegsmarine, nach allen seinen Erfordernissen und in den damit engverbundenen Seesanitäts- und Hafenangelegenheiten als vermittelnde Behörde des Handelsministeriums in allen österreichischen Küstenländern zu wirken. In den Wirkungskreis dieser Behörde gehören namentlich: die Beaufsichtigung des Seeschiffbaus, die leitende Fürsorge zur Herstellung, Verbesserung und Instandhaltung aller Anstalten, welche als materielle Erfordernisse, Schutz- oder Förderungsmittel zum Seeschifffahrtsbetriebe dienen, die Ertheilung der Seeschifffahrtsbefugnisse und Befähigungen zur Führung österreichischer Seeschiffe, die Handhabung und Ueberwachung der Seeschifffahrts-, Seefischerei-, Hafenpolizei-Gesetze und Verordnungen; die Entscheidung in erster Instanz bei allen Uebertretungen des Cabotagereglements, in zweiter Instanz in Recursen gegen Entscheidungen der Consularämter, die sie wegen Uebertretung der Vorschriften des österr. Navigationsedicts oder der Disciplin gefällt haben, sowie über Recurse gegen Straferkenntnisse der Hafenämter, welche diese wegen ähnlicher Uebertretungen oder wegen Vergehen gegen die Hafenpolizeianordnungen erlassen haben; die Einführung einer allgemeinen Matrikel für den Seedienst in der österr. Handelsmarine; die Handhabung und Ueberwachung der Seesanitäts- und Contumazvorschriften, die Ueberwachung der dienstlichen Wirksamkeit der österr. Consularämter und der Geschäftsverkehr mit denselben in Schifffahrtsangelegenheiten etc. Zum Personalstande dieser Behörde gehören zwei Oberinspectoren, ein technischer (für die Seebauten) und ein nautischer (für die technisch-nautischen Geschäfte und die nautischen Schulen), welchen ein zum Theile selbstständiger Wirkungskreis zugewiesen ist. Als exponirte Organe dieser Behörde sind die Seeinspectoren in den vier Küstengebieten von Venedig, Fiume, der Militärgrenze und Dalmatien aufgestellt, welche ihren Sitz zu Venedig, Fiume, Zengg und Ragusa haben, während das Küstenland von Görz, Triest und Istrien unmittelbar von der Centralseebehörde überwacht wird. Der Centralseebehörde sind untergeordnet die Hafen- und Seesanitätsämter, von welchen wieder die Seesanitätslazarethe, Hafen- und Seesanitäts-Deputationen, — Agentien und — Exposituren dependiren.

Hafen- und Seesanitätsämter	Seesanitätslazarethe	Hafen- und Seesanitäts- Deputationen	Agentien	Expondituren
Triest	1	1	9	4
Rovigno	—	—	13	12
Lussin	1	—	10	9
Venedig	1	—	6	—
Chioggia	—	—	10	1
Zara	—	1	16	7
Spalato	—	2	18	3
Ragusa	1	1	12	2
Megline	1	—	1	1
Fiume	1	—	—	—
Buccari	—	—	—	1
Portoré	—	—	3	3
Zengg	—	—	4	9

Die Hafen- und Seesanitätsämter zu Triest, Venedig, Ragusa, Fiume und Zengg fungiren als Central-Hafen- und Seesanitätsämter; das Seesanitätslazareth in Martinschizza (bei Fiume) amtirt zugleich als Hafen- und Seesanitäts-Deputation.

c) Die österreichischen Consulate in auswärtigen Ländern, nämlich:

Auswärtige Staaten und Länder	General-Consulate	mit untergeordneten Consulaten	mit untergeordneten Vice-Consulaten	mit untergeordneten Consular-Agentien	Selbstständige Consulate	mit untergeordneten Vice-Consulaten	mit untergeordneten Consular-Agentien	Selbstständige Vice-Consulate	Selbstständige Consular-Agentien
Deutschland	3	—	—	3	6	—	1	—	—
Frankreich Spanien	4	4	9	36	—	—	—	—	—
Portugal	1	1	2	5	—	—	—	—	—
Grossbritannien	1	1	7	18	2	—	2	—	—
Belgien	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Niederlande	1	1	3	1	—	—	—	—	—
Dänemark	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Schweden und Norwegen	—	—	—	—	3	—	3	—	—
Russland	2	1	4	4	1	—	—	—	—
Jonische Inseln	1	—	1	4	—	—	—	—	—
Sardinien	1	2	2	8	—	—	—	—	—
Toskana	1	—	1	3	—	—	—	—	—
Kirchenstaat	1	—	4	4	2	—	6	—	—
Beide Sicilien	2	—	10	25	—	—	—	—	—
Algier	1	—	2	3	—	—	—	—	—
Marokko	1	—	—	6	—	—	—	—	—
Britisches Afrika	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Vereinigte Staaten von Nordamerika	1	2	10	—	—	—	—	—	—
Brasilien	1	2	—	—	—	—	—	—	—
La-Plata-Staaten	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Chili	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Westindien	—	—	—	—	3	—	—	3	—
Ostindien und indischer Archipel	—	—	—	—	1	—	—	—	6
China	—	—	—	—	—	—	—	—	1

In Bezug auf Handel und Seewesen unterstehen auch die Consulate in der Türkei und in Griechenland, sowie das Generalconsulat in Warschau dem Handelsministerium.

d) Die Baubehörden. Das gesammte Bauwesen theilt sich in den Eisenbahnbau und in die Strassen-, Wasser- und Hochbauten. Die Leitung des erstern ist der Centraldirection für Staatseisenbahnbauten zu Wien (für die gesammte Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs wirksam) und der Direction für Staatseisenbahnbauten zu Verona (für das lombardisch-venetianische Königreich) überwiesen, während die unmittelbar administrative und technische Leitung der Strassen-, Wasser- und Hochbauten das Ministerium führt. Die Direction für Eisenbahnbau zu Wien umfasst 9, jene zu Verona 5 Oberingenieursbezirke. In Angelegenheiten des Strassen- und Wasserbaues nimmt das Handelsministerium nur auf die aus dem Reichsschatz dotirten, als Reichsstrassen erklärten, Communicationswege und auf die schiffbaren Flüsse und Seen Einfluss; die Sorge für die Landes-, Bezirks- und Gemeindestrassen, sowie für die nicht schiffbaren Flüsse ist eine Angelegenheit des bezüglichen Kronlandes, deren Kosten aus dem Landesfonde oder durch Concurrenz der Betheiligten bestritten werden und deren oberste Leitung dem Ministerium des Innern zusteht. Die oberste Verwaltungsautorität für den öffentlichen Baudienst in jedem Kronlande ist (in der Regel) der politische Landeschef, welchem die Landesbaudirection untergeordnet ist. In Ungarn ist der Landesbaudirector als allgemeiner Vorstand unmittelbar dem Militär- und Civilgouvernement untergeordnet, während einer jeden Statthaltereiabtheilung auch die betreffende Baudirectionsabtheilung untersteht. Der Geschäftsverkehr zwischen dem Handelsministerium und den Baubehörden erfolgt durch Vermittlung des bezüglichen politischen Landeschefs. Den Landesbaudirectionen sind die Kreisbauämter (in Ungarn und Kroatien-Slavonien „Comitatsbauämter“, im lombardisch-venetianischen Königreiche „Provinzialbauämter“ genannt; in Galizien bestehen keine Kreisbauämter, sondern den Kreisbehörden blos zugetheilte Kreisingenieure) untergeordnet. An einzelnen Orten sind Ingenieure aufgestellt, welche für einen oder mehrere politische Bezirke zur Besorgung der vorfallenden Bauangelegenheiten und Ueberwachung der öffentlichen Gebäude bestimmt sind und bezüglich der Landesbausachen den Weisungen der Bezirksvorstände nachzukommen haben. Folgende Tabelle gibt eine Uebersicht des Organismus der Bauämter in den Kronländern:

Landesbaudirection	Kreisbauämter	Bau- Bezirke	Strom- Bezirke	Landesbaudirection	Kreisbauämter	Bau- Bezirke	Strom- Bezirke
Wien	4	6	5	Mailand	9	—	—
Linz	4	2	5	Venedig	9	—	—
Salzburg	—	3	—	Temesvár	5	—	—
Gratz	3	6	—	Agram	5	5	—
Klagenfurt	—	6	—	Hermannstadt	10	—	—
Laibach	—	5	2	die Bausection des Gouvernements zu Pest-Ofen mit den Landesbaudirectionsabtheilungen zu			
Triest	2	3	—				
Innsbruck	3	13	—				
Prag	13	24	—				
Brünn	6	6	—	Ofen	8	—	5
Troppau	—	3	—	Oedenburg	9	—	—
Krakau	—	10	4	Pressburg	12	—	4
Lemberg	—	22	1	Kaschau	8	—	—
Zara	4	2	—	Grosswardein	6	—	2

Kronland	Sitz der Postdirection	Zahl der selbstständigen Postämter	als Postämter fungirenden Bahnämter	mit verpachteten Stationen verbundenen Postämter	selbstständigen Postexpeditionen	als Postexpeditionen fungirenden Bahnämter	an Private überlassenen Postexpeditionen	Telegraphenämter
Oesterreich unter der Ens	Wien	4	—	50	—	—	126	2
Oesterreich ob der Ens	Linz	3	—	53	—	—	58	2
Salzburg		1	—		—	—		1
Steiermark	Gratz	6	24	75	—	3	86	2
Kärnten		2			—			1
Krain	Triest	1	—	38	—	—	49	1
Görz, Gradiska, Istrien und Triest		2	—		—	—		4
Tirol	Innsbruck	7	—	56	—	—	38	8
Böhmen	Prag	8	14	139	—	8	181	3
Mähren	Brünn	5	—	67	—	10	89	2
Schlesien		3	—		—			2
Westgalizien	Lemberg	5	—	104	—	—	80	8
Ostgalizien		3	—		—	—		
Bukowina		1	—		—	—		1
Dalmatien	Zara	4	—	16	1	—	16	2
Lombardie	Verona	12	—	53	—	—	181	6
Venedig		8	—		—	—		7
Ungarn	Pest	5	19	54	—	—	32	4
	Oedenburg	3	—	73	—	—	19	
	Pressburg	2	10	49	2	2	35	
	Kaschau	1	—	42	—	—	20	
	Grosswardein	3	—	44	—	—	10	
Serbien und Banat und serbisch-banatische Militärgrenze	Temesvár	3	—	78	1	—	28	3
Kroatien und Slavonien und kroatisch-slavonische Militärgrenze	Agram	5	—	82	—	—	2	5
Siebenbürgen	Hermannstadt	3	—	62	10	—	11	2

Der Landesbaudirection zu Temesvár unterstehen auch die beiden Bauleitungen des Franzens- und Begakanals. Direct ist dem Ministerium die Centralcommission für die Theissregulirung zu Pest untergeordnet, welche 8 Regulirungsbezirke umfasst.

e) Zur Leitung der Verkehrsanstalten: aa) die Betriebsdirectionen der Staatseisenbahnen zu Wien für die südliche (mit 82), Krakau für die östliche (mit 3), und Verona (mit 56 Bahnämtern) für die lombardisch-venetianische Staatseisenbahn; — bb) die Postdirectionen in den einzelnen Kronländern, als Landesbehörden für das Postwesen, welchen die Postämter, Poststationen und Postexpeditionen unterstehen. Auf den Eisenbahnen sind ambulante Postämter eingerichtet, welche einer eigenen Direction (Postambulance) zu Wien untergeordnet sind. Unmittelbar dem Ministerium untersteht die Postökonomie-Verwaltung zu Wien. Für den Telegraphendienst bestehen ein Centraltelegraphenamt beim Handelsministerium zu Wien und 5 andere Telegraphenämter daselbst und die Telegraphenämter in den auswärtigen Stationen, welche von den Postdirectionen abhängen. Die Gliederung der Postanstalten ist aus nebenstehender Tabelle ersichtlich:

Die Postdirection zu Verona führt den Titel: „Oberpostdirection", und 17 der ihr untergeordneten Postämter heissen „Postdirectionen". Eines der Postämter, welche der wiener Postdirection unterstehen, befindet sich zu Konstantinopel, die bei Temesvár angeführte selbstständige Postexpedition zu Belgrad und die 10 bei Hermannstadt genannten sind über die Donaufürstentümer vertheilt.

f) Endlich untersteht unmittelbar dem Ministerium die Aerarial-Porzellanfabrik zu Wien.

Ein besonderes „Verordnungsblatt für die Verwaltungsgegenstände des österreichischen Handelsministeriums" dient zur Kundmachung sämmtlicher Erlässe dieses Ministeriums.

Justizverwaltung.

Die bedeutendsten Aenderungen in der öffentlichen Verwaltung Oesterreichs hat in neuester Zeit die Rechtspflege erfahren. Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit (kaiserl. Patent vom 7. September 1848) brachte zuerst die Notwendigkeit einer Neugestaltung der Gerichtsverfassung mit sich; Trennung der Justiz von der Administration, Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, gänzliche Beseitigung der privilegirten Gerichtsstände, des Adels und der Geistlichkeit und Einheit der gerichtlichen Normen im ganzen Umfange des Reichs bildeten das Princip der letztern. Das allerhöchste Kabinetschreiben vom 31. December 1851 enthält auch für die Justizpflege massgebende Grundsätze. Diesen zufolge wird das Richteramt im ganzen Reiche von den dazu bestellten Behörden und Gerichten nach den bestehenden Gesetzen im Namen Seiner k. k. apostol. Majestät ausgeübt. Die Justizbeamten und Richter sind,

mit Wahrung ihrer Selbstständigkeit bei der gesetzlichen Ausübung des Richteramtes, in Absicht auf ihre sonstigen persönlichen Dienstbeziehungen nach den für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften zu behandeln. Die Trennung der Justizpflege von den Verwaltungsbehörden findet bei den Justizcollegialgerichten, dann den zweiten und dritten Instanzen allgemein, bei den ersten Instanzen aber im lombardisch-venetianischen Königreiche und dort, wo es als unerlässlich anerkannt wird, statt; sonst sind die Einzelgerichte als erste Instanzen mit der Verwaltung in den Bezirksämtern vereinigt. Sowol in streitigen als nicht streitigen Civil- wie in Strafsachen bestehen drei Instanzen. Die rein juridischen, sowie die mit der politischen Verwaltung als Bezirksämter fungirenden ersten Instanzen sind für Civilangelegenheiten inner zu bestimmender Grenzen — für Uebertretungen und besonders bezeichnete Vergehen — für Erhebungen des Thatbestandes und alle Hilfeleistungen zum Behufe und zur Unterstützung der Strafgerichte berufen. In angemessenen Districten, so viel thunlich mit Rücksicht auf die politische Eintheilung der Länder, bestehen Collegialgerichte als erste Instanzen für das Richteramt über Verbrechen und besonders bezeichnete Vergehen, — dann für alle Rechtsangelegenheiten, welche die Grenzen der Wirksamkeit der Bezirksämter übersteigen. Civil- und Strafangelegenheiten in zweiter Instanz behandeln Oberlandesgerichte; als dritte Instanz besteht der oberste Gerichtshof. Bei Uebertretungen und Vergehen, insoferne die letzteren den Bezirksämtern zugewiesen sind, findet das inquisitorische Verfahren in möglichst einfacher Form statt. In den Strafsachen, welche von den Collegialgerichten zu behandeln sind, ist der Grundsatz der Anklage, der Bestellung eines Vertheidigers für den Angeklagten und der Mündlichkeit im Schlussverfahren zu beobachten. Das Verfahren ist nicht öffentlich, doch wird bei der mündlichen Verhandlung in erster Instanz dem Angeklagten mit Bewilligung des Präsidenten, sowie dem letzteren, das Recht eingeräumt, Zuhörer bis auf eine bestimmte Zahl zuzulassen. Die Anklage wird durch die Staatsanwaltschaft vermittelt; die (im Jahre 1849 eingeführten) Schwurgerichte sind beseitigt. Die Urteile sind von geprüften Richtern zu schöpfen; die Urteilsformen in Strafsachen sind „schuldig“, „schuldlos“, „Freisprechung von der Anklage“. Das Verfahren bei den Oberlandesgerichten und dem obersten Gerichtshofe ist nur schriftlich.

Die in Oesterreich für die Rechtspflege massgebenden wichtigeren Gesetze sind: das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, welches jetzt in allen Kronländern Geltung hat; die allgemeine Wechselordnung vom 25. Januar 1850 (im Einklange mit der allgem. deutschen Wechselordnung); die allgemeine (josephinische) Gerichtsordnung vom 1. März 1781 in Oesterreich unter und ob der Ens, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Mähren und Schlesien, die westgalizische Gerichtsordnung vom 19. December 1796 (italien. vom 16. März 1803 und tirol. vom 15. September 1814) in Salzburg, Küstenland, Tirol und Vorarlberg, Galizien, Bukowina, Dalmatien, Lom-

bardie und Venedig, die ungarische Civilprocessordnung vom 16. September 1852 in Ungarn, der Wojwodschaft und in Kroatien-Slavonien und die siebenbürgische vom 3. Mai 1852 in Siebenbürgen; die allgemeine (josephinische) Concursordnung vom 1. Mai 1781 und die ungarische und siebenbürgische vom 18. Juli 1853; das Strafgesetzbuch über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vom 27. Mai 1852, die Strafprocessordnung vom 29. Juli 1853; das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835; die Pressordnung vom 27. Mai 1852; das Gesetz über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Civil-Jurisdictionsnormen), welches abgesondert für die deutschen Kronländer, Galizien und die Bukowina, dann (mit Hinweglassung auf die dort nicht vorhandene Berggerichtsbarkeit bezüglichen Bestimmungen) für das lombardisch-venetianische Königreich und für Dalmatien — alle drei vom 20. November 1852, für Ungarn, Serbien und das Banat, Kroatien und Slavonien vom 16. Februar 1853, für Siebenbürgen vom 3. Juli 1853; das Gesetz bezüglich der innern Einrichtung und Geschäftsordnung sämmtlicher Gerichtsbehörden in Civilsachen vom 3. Mai 1853, in Strafsachen vom 16. Juni 1854; die Vorschrift über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften vom 3. August 1854; das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen vom 9. August 1854; die Notariatsordnung vom 29. September 1850, modificirt durch Gesetz vom 21. Mai 1855; die Advocatenordnung vom 16. August 1849; die Advocatenordnung vom 24. Juli 1852 für die ungarischen Länder und jene vom 10. October 1853 für Siebenbürgen; das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854.

Die administrative Leitung des gesammten Justizwesens — mit Ausnahme der Militär-Rechtspflege, welche von eigenen Militärgerichten gehandhabt wird — steht dem Ministerium für Justiz (definitiv organisirt mit allerh. Entschl. vom 16. Nov. 1850) zu. Der Wirkungskreis desselben erstreckt sich zumal auf die Oberaufsicht über alle Gerichte der Monarchie, die Ernennung der Gerichtsbeamten und Diener, die Oberaufsicht über die Staatsanwaltschaften, die Oberaufsicht (mit dem Ministerium des Innern) über die Verwaltung der Gefängnisse, die Obsorge zu deren Anschaffung, die Ernennung der Advocaten und Notare und die Ausübung der Disciplinargewalt über dieselben, die Leitung und Redaction des Reichsgesetzblattes; die Mitwirkung bei der Errichtung von Strafanstalten, bei der Verwaltung des cumulativen Waisenvermögens und bei der Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens durch die Steuerämter; die Ausarbeitung aller die Rechtspflege betreffenden Gesetzentwürfe und die Erstattung von Vorträgen im Falle einer ausserordentlichen Strafmilderung, einer Begnadigung oder eines Todesurteils. Es zerfällt in drei Sectionen, die administrative, die legislative und die Organisirungs-Section.

Die höchste Gerichtsbehörde für das ganze Reich (mit Ausnahme der Militärgrenze und der Armee) ist in allen Civil- und Strafrechtsangelegenheiten

der oberste Gerichts- und Cassationshof zu Wien (organisirt mittels kaiserl. Patents vom 7. August 1850). Derselbe hat in dritter und letzter Instanz die Entscheidung zu fällen, Delegationen aus einem Oberlandesgerichtssprengel in einen andern zu bewilligen, Streitigkeiten der Obergerichte, sowie Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden; bei demselben sind die Syndicatsbeschwerden aus Amtshandlungen der Mitglieder desselben, der Oberlandesgerichte oder einzelner Mitglieder derselben anzubringen; er bestimmt in einzelnen Fällen die Fideicommissbehörde; er erstattet in Bezug auf neu zu erlassende oder abzuändernde Gesetze Gutachten oder richtet unaufgefordert Anträge an den Justizminister, er übt Einfluss auf die Handhabung der Disciplinarvorschriften bei allen Justizbeamten, Advocaten und Notaren.

Die Organisirung der Gerichtsbehörden erfolgte für sämmtliche Kronländer, mit Ausnahme Ungarns, durch allerh. Entschliessung vom 14. September 1852, für Ungarn durch allerh. Entschliessung vom 10. Januar 1853.

Unter dem obersten Gerichtshofe stehen die Oberlandesgerichte (im lombard. venet. Königr. Tribunali d' appello). Diese urteilen, jedes in seinem Sprengel, in zweiter Instanz über die an dieselben im Berufungswege oder von Amtswegen gelangenden Angelegenheiten, sowol in Civil- als in Strafrechtssachen; sie haben Delegirungen zu bestimmen, über Perhorrescirungen und Competenzconflicte der ihnen untergeordneten Gerichtsbehörden zu entscheiden, die Oberaufsicht über Fideicommisse zu führen, die Disciplinargewalt über die untergeordneten Beamten, Advocaten und Notare zu üben und die practischen Prüfungen für den Justizdienst vorzunehmen. Oberlandesgerichte bestehen zu Wien für Oesterreich unter und ob der Ens und Salzburg, zu Gratz für Steiermark, Kärnten und Krain, zu Triest für die Stadt Triest mit Gebiet, für Görz, Gradiska und Istrien, zu Innsbruck für Tirol und Vorarlberg, zu Prag für Böhmen, zu Brünn für Mähren und Schlesien, zu Krakau für das krakauer Verwaltungsgebiet, zu Lemberg für das lemberger Verwaltungsgebiet und die Bukowina, zu Zara für Dalmatien, zu Mailand für die Lombardie, zu Venedig für Venedig, zu Pest für das pester, zu Oedenburg für das ödenburger, zu Pressburg für das pressburger, zu Eperies für das kaschauer und zu Grosswardein für das grosswardeiner Verwaltungsgebiet; zu Temesvár für die serbische Wojwodschaft und das temeser Banat, zu Agram (unter der Benennung „Banaltafel") für Kroatien und Slavonien, zu Hermannstadt für Siebenbürgen.

Unter der Leitung und Aufsicht der Oberlandesgerichte stehen die Gerichtshöfe und die ordentlichen Gerichte erster Instanz (im lombard.-venet. Königreiche Tribunali provinciali, in Dalmatien Tribunali di prima istanza). Die Gerichtshöfe erster Instanz, gleich den Oberlandesgerichten Collegialgerichte, haben in den Hauptstädten der Kronländer und der fünf Verwaltungsgebiete Ungarns, sowie im lombardisch-venetianischen Königreiche den Namen Landesgerichte, sonst Kreisgerichte (in Ungarn und

Kroatien-Slavonien Comitatsgerichte). Gerichte erster Instanz — verwaltet durch Einzelrichter — sind im lombardisch-venetianischen Königreiche die Stadt- und Landpräturen, in den übrigen Kronländern die städtisch-delegirten Bezirksgerichte (in Dalmatien Stadtpräturen genannt), die gemischten Bezirksämter (in Ungarn Stuhlrichterämter, in Dalmatien Präturen), an einigen Orten auch reine Bezirksgerichte. Ein besonderer Gerichtshof erster Instanz für das lombardisch-venetianische Königreich ist der Strafgerichtshof zu Mantua.

Der Wirkungskreis der Bezirksämter (Stuhlrichterämter) als Bezirksgerichte und der Präturen erstreckt sich auf alle Civilrechtsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich den Gerichtshöfen erster Instanz vorbehalten sind. Dies sind wichtigere Angelegenheiten als: Klagen gegen den Fiscus, Gemeinden, Kirchen, alle Anstalten zu öffentlichen Zwecken, gegen Besitzer landtäflicher oder vom Gemeindeverbande ausgeschiedener unbeweglicher Güter, sowie überhaupt alle Acte in Bezug auf diese Güter, Fideicommissangelegenheiten, Lehensstreitigkeiten, Amortisirungen von öffentlichen Creditspapieren, der Vollzug von Erkenntnissen auswärtiger Behörden, Vormundschaften und Curatelen über Mündel und Pflegebefohlene, welche unbewegliche Güter erben oder besitzen. Die städtisch-delegirten Bezirksgerichte (im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien Stadtpräturen) bestehen nur in einigen grösseren Städten zur Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens an den Standorten der Gerichtshöfe erster Instanz (Landesgerichte), werden durch Beamte desselben besetzt, welche als Einzelnrichter fungiren, und ihr Wirkungskreis ist noch beschränkter, als jener der Bezirksämter, da den Gerichtshöfen erster Instanz viele Angelegenheiten, als z. B. alle Realacte, vorbehalten wurden.

Die Gerichtshöfe erster Instanz haben in Civilsachen einen engern und einen weitern Sprengel; in dem erstern stimmt ihr Wirkungskreis mit jenem der Gerichte erster Instanz überein, in dem zweiten sind ihnen gewisse (vorher erwähnte) Rechtsangelegenheiten von höherer Wichtigkeit vorbehalten.

In Strafsachen kömmt die Gerichtsbarkeit in Bezug auf Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des kaiserl. Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand und Aufruhr in jedem Kronlande, in Ungarn auch für Verfälschung öffentlicher Creditspapiere dem Gerichtshofe (Landesgerichte) zu, der am Orte der politischen Landesbehörde seinen Sitz hat, im lombardisch-venetianischen Königreiche dem zu Mantua bestehenden Strafgerichtshofe, von welchem der Rechtsweg an das Oberlandesgericht zu Venedig geht. Rücksichtlich aller übrigen Verbrechen und Vergehen sind in erster Instanz sämmtliche Landes- und Kreisgerichte competent; die einfachen Uebertretungen dagegen gehören in den Wirkungskreis der Bezirksgerichte und Bezirksämter (Stuhlrichterämter), Stadt- und Landpräturen. Doch wurden zur Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens in jedem Kronlande einige Bezirksämter und

die Bezirksgerichte bestimmt, die zur Vornahme der Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen ermächtigt sind, wie auch die Untersuchung und Bestrafung einiger geringern Uebertretungen in erster Instanz im Polizeirayon der Städte Wien, Linz, Salzburg, Gratz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Innsbruck, Prag, Brünn, Troppau, Krakau, Lemberg, Czernowitz, Zara, Mailand, Venedig, Ofen, Pest, Temesvár, Agram und Hermannstadt den daselbst bestehenden Polizeibehörden zugewiesen sind. — Uebertretungen der Localpolizeivorschriften können auch von den Gemeindevorständen mit Geldbussen bis zum Betrage von 10 fl. geahndet und im Falle der Zahlungsunfähigkeit in entsprechende Arbeiten zum Nutzen der Gemeinde bis zur Dauer einer Woche umgewandelt werden. Auch haben in Siebenbürgen die Magistrats- und Gemeindevorstände das Recht, Streitigkeiten bis zum Betrage von 12 fl. unter Berufung an das Bezirksgericht zu entscheiden und als Schiedsgerichte zu wirken. — Zur Besorgung der den Waisen- und Curatelsbehörden erster Instanz zugewiesenen Geschäfte bestehen in den grösseren Städten und Märkten der ehemals ungarischen Länder und Siebenbürgens Waisencommissionen, die aus Mitgliedern der Gemeinde unter Leitung des Gerichtsvorstandes zusammengesetzt sind.

Das Verfahren in Strafangelegenheiten ist schriftlich, die Schlussverhandlung dagegen mündlich. Die Anklage wird entweder von der Staatsanwaltschaft oder einem Privatkläger geführt, dagegen hat auch der Angeklagte einen Vertheidiger, den er sich selber zu wählen berechtigt ist.

Das Institut der Staatsanwaltschaft besteht bei allen Oberlandes- und Landesgerichten; die Thätigkeit desselben erstreckt sich zumal auf Ausübung der Gerechtigkeitspflege in Strafsachen, auf die administrative Leitung der Justiz und auf die Verbesserung und Ueberwachung der richtigen Anwendung der Gesetze im Allgemeinen. Bei jedem Oberlandesgerichte besteht ein Oberstaatsanwalt, bei den einzelnen Landesgerichten hingegen diesem untergeordnete Staatsanwälte.

Ausserordentliche Gerichte erster Instanz sind: das Obersthofmarschallamt zu Wien, welches die Gerichtsbarkeit ausübt über die Mitglieder des kaiserl. Hauses, über alle Personen, welchen die Exterritorialität zusteht, über die Gräfin und den Grafen von Meran, den Prinzen Gustav Wasa sammt Familie, den souveränen Fürsten von Liechtenstein, dessen Gemalin und die im älterlichen Hause sich aufhaltenden minderjährigen und unvermählten Kinder desselben, und über die in Oesterreich wohnhaften Glieder des Hauses Bourbon älterer Linie; — die Militärgerichte, — beide die einzigen privilegirten Personalinstanzen Oesterreichs; — die Kanzleien des deutschen Ritterordens als Verlassenschaftsabhandlungsbehörden in erster Instanz bezüglich der Ordensglieder; — die geistlichen Gerichte (Consistorien) der Katholiken in Bezug auf geistliche und Ehestreitigkeiten, jene der Griechisch-Nichtunirten in den ungarischen Ländern und jene für alle christlichen Confessionen in Siebenbürgen; — die Handelsgerichte, für Han-

dels- und Wechselsachen, welche theils als besonders bestellte Gerichte (in Wien, Triest, Mailand, Venedig und Pest), theils als Handelssenate der Landes- und Kreisgerichte unter Beiziehung von sachkundigen Beisitzern aus dem Handelsstande fungiren; — die Seegerichte, als welche die Handelsgerichte zu Triest und Venedig, das Landesgericht zu Zara, die Kreisgerichte zu Spalato, Ragusa und Cattaro, das Comitatsgericht zu Fiume und die Consulargerichte im osmanischen Reiche bestellt sind, und deren II. Instanz das Oberlandesgericht zu Triest bildet; — die Berggerichte, als welche berggerichtliche Senate der hiefür bezeichneten Landes- und Kreisgerichte unter Zuziehung von bergbaukundigen Beisitzern fungiren; — die Elbezollgerichte (als welche die für die betreffenden Gebietsstrecken zuständigen Civilgerichte competent sind) in Böhmen zur Entscheidung von Civilstreitigkeiten aus Anlass der Elbeschifffahrt; — die Generalconsulate, Consulate und einzelne Viceconsulate im osmanischen Reiche als Consulargerichte erster Instanz zur Ausübung der tractatmässigen Civilgerichtsbarkeit über die österreichischen Unterthanen und Schutzgenossen in der Türkei, von welchen der Rechtszug in zweiter Instanz an die Oberlandesgerichte von Lemberg (für die Moldau), Hermannstadt (für die Walachei), Temesvár (für Serbien und Bulgarien), Agram (für Bosnien), Zara (für die Herzegowina), und Triest (für alle übrigen Consulate in der Türkei, Aegypten, Tunis, Tripolis und Marokko) und in letzter Instanz an den obersten Gerichtshof zu Wien geht. Ueberhaupt sind die österreichischen Consuln im Auslande berufen, bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen den Capitänen und der Schiffsmannschaft als Schiedsrichter einzuschreiten und im Falle eines Schiffbruches die sogenannte prova di fortuna (eine Art Beweis zum ewigen Gedächtnisse) aufzunehmen. Ferners bilden ausserordentliche Gerichte die Hafencapitäne für gewisse Streitigkeiten unter Seeleuten, dann Uebertretungen des Seegesetzes und in sehr dringenden Fällen; — die Handels- und Gewerbekammern, welche unter Beistimmung der Betheiligten über Handels- und Gewerbesachen, die wiener Börsekammer und die triester Börsedeputation in Börsengeschäftsstreitigkeiten als Schiedsrichter entscheiden. — Urteile gegen die in den Gebäuden der deutschen Ordenscommende zu Frankfurt am Main wohnenden österreichischen Unterthanen werden von demjenigen Gerichte I. Instanz in Wien geschöpft, welches unter gleichen Umständen hier competent wäre.

Die Gefällsgerichte (welche übrigens in Dalmatien, in den ungarischen Ländern und Siebenbürgen noch nicht eingeführt sind) üben die Strafgerichtsbarkeit in Bezug auf Gefällsübertretungen, soweit dieselbe nicht den Finanzbehörden zusteht. Zur Entscheidung mittels Urteils über sog. mindere Straffälligkeiten bis zu einem 100 Gulden nicht überschreitenden Betrage sind in erster Instanz die Finanzbezirksbehörden, in höherer Instanz die Finanzoberbehörden berufen. Ueber andere Gefällsübertretungen, welche nicht dem Erkenntnisse der Gefällsobergerichte vorbehalten sind, entscheiden in erster Instanz die

am Sitze der Finanzbezirksbehörden bestellten, aus Beamten dieser Behörden und des in demselben Orte befindlichen Landes-, Kreis- oder sonstigen Gerichts zusammengesetzten Gefällsbezirksgerichte. Die Thatbestandserhebung und die Untersuchung wird von der Finanzbezirksbehörde oder unter ihrer Leitung durch untergeordnete Gefällsämter oder eigens dazu bestellte Beamte gepflogen. Für die zweite Instanz bestehen am Sitze der Finanzlandesdirektionen Gefällsobergerichte, welche aus Beamten des Oberlandesgerichts und der genannten Behörden zusammengesetzt sind. In dritter (und hinsichtlich der von einem Obergerichte in erster Instanz entschiedenen Straffälle in zweiter u. letzter) Instanz richtet das aus Beamten des obersten Gerichtshofs und des Finanzministeriums zusammengesetzte oberste Gefällsgericht.

Mit kaiserl. Patenten vom 2. März 1853 wurden für Ungarn, Kroatien-Slavonien und die Wojwodina zur Regelung der zwischen den ehemaligen Grundherren und den gewesenen Unterthanen und Grundholden zufolge des Urbarialverbandes und der ihm verwandten Rechtsbestände obwaltenden Verhältnisse, namentlich der Besitzprocesse, Urbarialgerichte (in drei Instanzen) eingeführt. Die erste Instanz bilden die Urbarialgerichte in den Comitaten oder Kreisen; als zweite Instanz fungirt in jedem der fünf ungarischen Verwaltungsgebiete, in der Wojwodschaft und in Kroatien-Slavonien ein Urbarialobergericht, gebildet aus einem Vorsitzenden und aus Mitgliedern der betreffenden politischen Landesstelle und des betreffenden Oberlandesgerichts und als dritte Instanz besteht das oberste Urbarialgericht in Wien, zusammengesetzt aus einem Vorsitzenden und aus Mitgliedern des Ministeriums des Innern und des obersten Gerichtshofes. Zufolge allerh. Entschliessung vom 30. August 1855 und der Minist.-Verordnung vom 25. December 1855 ist der Stand der Urbarialobergerichte und der Urbarialgerichte I. Instanz in Ungarn und der Wojwodschaft folgender:

Urbarialobergericht	Zahl der Urbarialgerichte I. Instanz
Ofen	8
Oedenburg	9
Pressburg	11
Kaschau	8
Grosswardein	6
Temesvár	3

Die Urbarialgerichte in Kroatien-Slavonien sind noch nicht in's Leben getreten; auch für Siebenbürgen sind solche Gerichte durch kaiserl. Patent vom 1. Jan. 1856 eingeführt worden.

Als Organe der Justiz müssen noch angegeben werden die Advocaten und Notare. Advocaten werden in jedem Gerichtssprengel, ebensowie Notare, in bestimmter Anzahl ernannt, und es sind erstere allein berechtigt, die Parteien in allen zum schriftlichen Verfahren geeigneten Rechtsangelegenheiten zu vertreten, letztere aber beglaubigt, um auf Verlangen der Parteien Acte aufzunehmen, welche die Kraft öffentlicher Urkunden und vollen Beweis haben. Sämmtliche Advocaten, die im Bezirke eines Landesgerichts (oder auch mehrerer Landesgerichte) ihren Wohnsitz haben, bilden die Advocatenkammer und sämmtliche Notare eines Oberlandesgerichtssprengels die Notariatskammer. Der Wirkungskreis der Advocatenkammern erstreckt sich auf die Wahl eines ständigen Ausschusses — welcher die Oberaufsicht über alle Advocaten und Advocaturscandidaten zu führen und die unentgeltlichen Vertreter der Parteien zu bestimmen hat, — auf die Wahl des Präsidenten, die Abgabe von Gutachten bei Verleihung von Advocatenstellen, die Wahl der Prüfungscommissäre für Advocaturscompetenten und die Erstattung von Gesetzesvorschlägen. In den ehemals ungarischen Ländern und in Siebenbürgen bestehen statt der Advocatenkammern Advocatenausschüsse, welche an den Orten, wo Landesgerichte bestehen, ihren Sitz haben und vom Justizministerium ernannt werden. Die Notariatskammern haben die unmittelbare Leitung des Notariatswesens. Ein Notariatsarchiv, am Sitze jedes Oberlandesgerichts, ist bestimmt zur Uebernahme und Verwahrung der Acten und Siegel ausser Amt getretener oder verstorbener Notare.

Nachstehende Uebersicht gewährt einen Ueberblick des Gerichts-Organismus.

Kronländer	Oberlandesgerichte	Landesgerichte	Kreis- (Comitats-) Gerichte	Bezirksgerichte	Städtisch-delegirte Bezirksgerichte (Stadtpräturen)	Bezirksämter (Landpräturen)	Zur Untersuchung für Verbrechen u. Vergehen bestellte Bezirksämter	Handelsgerichte [1])	Berggerichte [1])
Oesterreich unter der Ens .		1	4	—	12	66	9	1HG. 4KG.	1KG.
Oesterreich ob der Ens . .	Wien . . .	1	3	—	4	42	22	1LG. 3KG.	1KG.
Salzburg		1	—	—	1	19	5	1LG.	1LG.
Steiermark		1	2	2	5	59	13	1LG. 2KG.	1LG. 2KG.
Kärnten	Gratz . . .	1	—	—	1	27	9	1LG.	1LG.
Krain		1	1	—	2	28	7	1LG. 1KG.	1LG.
Küstenland	Triest . . .	1	2	—	4	26	26	1HG. 2KG.	
Tirol und Vorarlberg . .	Innsbruck . .	1	4	—	5	66	15	1LG. 4KG.	1LG. 1KG.
Böhmen	Prag	1	14	6	17	187	23	1LG. 14KG.	3KG.
Mähren	Brünn . . .	1	5	—	7	70	19	1LG. 5KG.	1KG.
Schlesien		1	1	—	2	20	3	1LG. 1KG.	
Krakauer Verwaltungsgeb.	Krakau . . .	1	3	—	5	64	19	1LG. 3KG.	1LG.
Lemberger „	Lemberg . .	1	5	1	8	103	35	1LG. 5KG.	2KG.
Bukowina		1	—	—	1	14	3	1LG.	1LG.
Dalmatien	Zara	1	3	—	4	27	7	1LG. 3KG.	—
Lombardie	Mailand . . .	9	—	—	11	69	—	1HG. 8LG.	—
Venedig	Venedig . . .	8	—	—	9	69	—	1HG. 7LG.	—
Pester Verwaltungsgebiet .	Pest	2	7	1	12	33	4	1HG. 7CG.	1LG.
Oedenburger „ .	Oedenburg . .	1	7	1	8	47	11	1LG. 7CG.	1LG.
Pressburger „ .	Pressburg . .	1	6	2	8	48	14	1LG. 6CG.	1CG.
Kaschauer „ .	Eperies . . .	1	7	—	8	44	20	1LG. 7CG.	1CG.
Grosswardeiner „ .	Grosswardein .	1	4	—	5	31	12	1LG. 4CG.	1CG.
Serbien und Banat . .	Temesvár . .	1	4	1	5	23	9	1LG. 4KG.	1KG.
Kroatien und Slavonien .	Agram . . .	1	3	—	4	42	7	1LG. 3CG.	1LG. 1CG.
Siebenbürgen	Hermannstadt .	1	9	—	10	69	21	1LG. 9KG.	2KG.

[1]) Die in der Tabelle mit HG. bezeichneten Gerichte bedeuten selbstständige Handelsgerichte, jene mit LG. bedeuten Landesgerichte, jene mit KG. Kreisgerichte, jene mit CG. Comitatsgerichte.

Von den in Triest, Prag, Brünn, Krakau, Lemberg und Mailand bestehenden städtisch-delegirten Bezirksgerichten beschäftigt sich je eines ausschliessend mit Strafsachen.

Resultate der Strafrechtspflege.

Im jährlichen Durchschnitte von 1840 — 1844 belief sich die Zahl der begangenen Verbrechen in der Monarchie — mit Ausnahme der ungarischen Länder, Siebenbürgens, der Militärgrenze und des Heeres — auf 32.968, im Jahresdurchschnitte von 1845—1849 auf 37.232; nach den Kronländern:

Kronländer	Begangene Verbrechen im Jahresdurchschnitt 1840—1844	Begangene Verbrechen im Jahresdurchschnitt 1845—1849
Oesterreich unter und ob der Ens nebst Salzburg	6.174	6.618
Steiermark	1.012	1.311
Kärnten und Krain	492	676
Küstenland	375	388
Tirol und Vorarlberg	1.251	1.390
Böhmen	4.278	5.351
Mähren und Schlesien	1.482	2.214
Galizien und Bukowina	3.367	4.753
Dalmatien	2.373	1.816
Lombardie	7.424	7.884
Venedig	4.739	4.829
Zusammen	32.968	37.232

Unter der Gesammtzahl der begangenen Verbrechen waren:

	Jahresdurchschnitt 1840—1844	Jahresdurchschnitt 1845—1849
Verbrechen, deren Thäter in Untersuchung gezogen wurden	16.903	18.311
Verbrechen, deren Thäter unbekannt oder flüchtig waren	16.055	18.921

Die Gattung der Verbrechen ist aus folgender Uebersicht ersichtlich:

Gattung der Verbrechen	Jahresdurchschnitt von	
	1840—1844	1845—1849
Hochverrat	5	82
Religionsstörung	75	35
Störung der innern Ruhe	4	64
Aufruhr und Aufstand	15	57
Oeffentliche Gewaltthätigkeit	2.113	2.027
Rückkehr eines Verwiesenen	5	6
Missbrauch der Amtsgewalt	149	101
Verfälschung öffentlicher Creditspapiere	63	127
Münzverfälschung	279	131
Betrug	1.663	1.486
Diebstahl und andere Veruntreuung	22.810	27.377
Raub	1.569	1.828
Notzucht und andere Unzucht	303	211
Abtreibung der Leibesfrucht	30	19
Wegleguug eines Kindes	105	139
Zweikampf	2	1
Verwundung und andere Verletzung	1.648	1.495
Mord und Todtschlag	784	779
Brandlegung	993	778
Verleumdung	47	33
Zweifache Ehe	6	5
Uebertretung der Sanitätsvorschriften	230	197
Verbrechern geleisteter Vorschub	74	58

Mit Rücksicht auf die **Criminaluntersuchungen** belief sich die Zahl der Verbrecher, welche in Untersuchung gezogen wurden, im Jahresdurchschnitte von 1840—1844 auf 25.455, und im jährlichen Durchschnitte von 1845—1849 auf 27.695. Von diesen wurden

	1840—1844	1845—1849
verurteilt	12.682	15.026
gänzlich losgesprochen	590	373
ab instantia losgesprochen	4.963	5.025
an andere Gerichte abgegeben oder sind gestorben oder entwichen	742	789
Verurteilt wurden		
zum Tode	15	6
zum lebenslänglichen Kerker	2	1
zum Kerker von 10 bis 20 Jahren	218	179
zum Kerker unter 10 Jahren	12.447	15.440

Von den im Jahre 1849 rechtskräftig abgeurteilten Verbrechern, deren

Zahl 13.623 betrug, waren 11.851 männlichen, 1.772 weiblichen Geschlechts, ferner 1.857 in dem Alter von 14—20 Jahren, 4.927 von 20 bis 30 Jahren, 4.003 von 30 bis 40 und 2.836 von mehr als 40 Jahren.

Vergehen und Uebertretungen wurden in der Monarchie — ausgenommen die ungarischen Länder, Siebenbürgen, die Militärgrenze und die Armee — im Jahresdurchschnitte 1840 — 1844 : 110.686, 1845 — 1849: 100.589 begangen; unter diesen waren Vergehen und Uebertretungen, deren Thäter zur Untersuchung gezogen wurden, in der ersten Periode 99.064, in der zweiten 91.671, und Vergehen und Uebertretungen, deren Thäter unbekannt oder flüchtig waren in der ersten Periode 11.622, in der zweiten 8.918.

Die Vergehen und Uebertretungen des Jahres 1849 — 65.151 an der Zahl (ohne Lombardie und Venedig) — vertheilten sich auf die einzelnen Kategorien also:

gegen die Sicherheit des Staates	238
gegen öffentliche Vorkehrungen zur Sicherheit	4.440
durch Missbrauch des Amtes	96
gegen die Sicherheit des Eigentums	32.300
gegen die Sicherheit der Ehre	10.031
gegen die Sittlichkeit	2.716
zum Nachtheile der Gesundheit	141
gegen die Sicherheit des Lebens	2.459
gegen die körperliche Sicherheit	12.732

Die im Jahre 1849 zur Untersuchung gelangten Vergehen und Uebertretungen — 61.339 — betrafen 68.911 Personen, zu welchen noch 13.431 Inquisiten aus dem Jahre 1848 hinzukamen; zusammen waren sonach in diesem Jahre 70.463 Personen in der Untersuchung, von welchen 36.998 zu Strafen verurteilt, 3.936 gänzlich und 8.770 ab instantia losgesprochen wurden.

Eine besondere Gattung der Vergehen und Uebertretungen sind die Gefällsübertretungen. Im jährlichen Durchschnitte von 1841—1845 wurden 225.082, und von 1846—1850: 163.729 Gefällsübertretungen begangen und angezeigt. Die meisten Uebertretungen fanden gegen das Verzehrungssteuer-, Zoll-, Tabak- und Stempelgefäll statt (im Ganzen 90 % der Gesammtzahl).

Finanzverwaltung.

Sowie die polizeilichen und gewerblichen Vorschriften kein eigenes, gesondertes Gesetzbuch bilden, so ist es auch mit den finanziellen Vorschriften der Fall. Die Zahl dieser ist sehr gross. Eine allgemeine Zoll- und Staatsmonopolsordnung ist jene vom 11. Juli 1835, ein besonderes Strafgesetz über Gefällsübertretungen das schon früher erwähnte vom 11. Juli 1835. Die im

Dienstbereiche des Finanzministeriums erlassenen Vorschriften werden durch ein besonderes Verordnungsblatt bekannt gegeben.

An der Spitze der Finanzverwaltung steht das Finanzministerium (mit seiner jetzigen Organisation errichtet 19. Mai 1848). In den Wirkungskreis desselben gehören alle Angelegenheiten, welche die Verwaltung des Staatsvermögens überhaupt, sowie alle Staatseinnahmen und Staatsausgaben zum Gegenstande haben, alle Angelegenheiten, welche sich auf den Staatscredit und die Regelung des Geldverkehrs beziehen, zumal namentlich die Verwaltung der Staats- und Fondsgüter, der Montandomänen und der Montandomänen- und Fondsgüter-Forste, die Anträge zur Festsetzung und die Massregeln zur Einbringung und Evidenzhaltung aller directen und indirecten Steuern und Abgaben, die Bestätigung von Gefällsverpachtungen, die Nachsicht und Milderung der Strafen bei Gefällsübertretungen, die Leitung und Ueberwachung aller nicht einem andern Ministerium ausschliesslich unterstehenden Staatskassen, der Durchführung der Creditsoperationen, die Evidenzhaltung und Tilgung der Staatsschulden, alle Angelegenheiten, welche das Münzwesen, die Bank und die Börse betreffen, die Oberleitung der Aerarial-Berg- und Hüttenwerke, der Montanfabriken und des Bergwerksproducten-Verschleisswesens, des Berglehns- und Concessionswesens nebst der Bergfrohne, die Montangesetzgebung, die Leitung und Ueberwachung der Montanlehranstalten und der Forstlehranstalt zu Mariabrunn. Dieses Ministerium zerfällt für seine Geschäfte in fünf Sectionen: 1. für die Centralleitung der Finanzen, 2. für die directen Steuern und indirecten Abgaben, 3. für das Staatseigentum, die Staatsausgaben und das Kassawesen, 4. die Generaldirection des Grundsteuerkatasters mit dem Vermessungsdepartement, dem Triangulirungs-Calculbureau, der geometrischen Triangulirungsabtheilung, dem lithographischen Institute und dem Centralmappenarchive, 5. für die Centralleitung des Bergwesens.

Dem Finanzministerium sind zunächst die (mit allerh. Entschl. vom 9. Januar 1850 errichteten) Finanzlandesbehörden untergeordnet, welche zweifacher Art sind, entweder solche, von welchen alle Finanzangelegenheiten behandelt werden, die nicht ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen sind und Finanzlandesdirectionen heissen, oder solche, welchen blos die Verwaltung der directen Steuern übertragen ist und die den Namen Steuerdirectionen führen. Finanzlandesdirectionen bestehen zu Wien für die directen Steuern in Oesterreich unter der Ens und für alle anderen Finanzsachen in diesem Kronlande und in den Kronländern Oesterreich ob der Ens und Salzburg; zu Gratz für die directen Steuern in Steiermark, und für alle anderen Finanzsachen in diesem Kronlande und in Kärnten, Krain und Küstenland, in Innsbruck für sämmtliche Finanzangelegenheiten in Tirol und Vorarlberg, in Prag für alle Finanzsachen in Böhmen, in Brünn für die directen Steuern in Mähren und für die übrigen Finanzsachen in diesem Kronlande, wie auch in Schlesien, in Lemberg für die directen Steuern Ostgaliziens und für alle andern Finanzangelegenheiten hier, wie in der Bukowina, in Krakau für alle Finanzsachen

in Westgalizien, in Zara für sämmtliche Finanzsachen in Dalmatien; in Mailand (hier wie in Venedig unter dem Namen „Finanzpräfectur") für sämmtliche Finanzsachen in der Lombardie, in Venedig für dieselben im Venetianischen; in Ofen mit fünf Abtheilungen (Finanzlandesdirectionsabtheilungen) zu Ofen, Pressburg, Oedenburg, Kaschau und Grosswardein für sämmtliche Finanzangelegenheiten, in Temesvár für sämmtliche Finanzsachen in Serbien und Banat, in Agram für sämmtliche Finanzsachen in Kroatien und Slavonien und in Hermannstadt für dieselben in Siebenbürgen. Jeder Finanzlandesdirection untersteht ein Finanzlandesdirections-Oekonomat.

Steuerdirectionen sind zu Linz für Oesterreich ob der Ens, zu Salzburg für Salzburg, zu Klagenfurt für Kärnten, zu Laibach für Krain, zu Triest für das Küstenland, zu Troppau für Schlesien und zu Czernowitz für die Bukowina.

Für die directen Steuern sind die Mittelbehörden die Kreisbehörden (Comitatsbehörden, Delegationen), und in jenen Kronländern, in welchen die Kreiseintheilung nicht besteht, eigene Steuercommissionen (welche am Sitze der Landesregierungen aufgestellt sind) mit der Unterordnung unter die Finanzlandesbehörden; jeder Kreisbehörde ist ein Steuerinspector für die Besorgung der directen Besteuerung beigegeben. Unter den Kreisbehörden oder Steuercommissionen stehen dann die Bezirksämter (Stuhlrichterämter) und die denselben untergeordneten Steuerämter als die untersten Behörden für directe Besteuerung. Letztere haben namentlich die individuelle Vorschreibung der directen Steuern zu besorgen und solche den Gemeinden bekannt zu geben, ferner diese Steuern (unter Mitwirkung der Gemeinden), sowie sonstige nicht besonderen Aemtern zugewiesene Staatsgefälle, Taxen, Domänen- und Forstrenten und Grundentlastungszahlungen einzuheben, zu verrechnen und abzuführen, sowie sie auch zur Verwahrung und Verrechnung des Waisenvermögens und der gerichtlichen und politischen Depositen verpflichtet sind. Ein besonderes Pupillendepositenamt besteht zu Mailand, welches der dortigen Provinzial-Finanzintendenz untergeordnet ist. Die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern gehört zu dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden und sind die Gemeindevorstände zur Besorgung derselben beauftragt. Zu Wien, Gratz, Triest, Prag, Lemberg und Pest-Ofen werden die directen Steuern in erster Instanz durch Steueradministrationen verwaltet, welche unmittelbar den Finanzlandesdirectionen unterstehen, in den übrigen Kronlands- (Statthaltereiabtheilungs-) Hauptstädten besorgen ausnahmsweise die Kreis- (Comitats-) Behörden oder Steuercommissionen in erster Instanz diese Geschäfte; in Städten, die unmittelbar einer Kreis- (Comitats-) Behörde untergeordnet sind, fungirt dieselbe gleichfalls als erste Instanz für die Steuergeschäfte. In der Lombardie und Venedig gibt es keine Steuerämter, indem unter der Leitung der Delegationen Provinzialeinnehmer und diesen untergeordnet (unter einigem Einflusse der Districtscommissariate) Districts- oder Communaleinnehmer fungiren, welche entweder Pächter oder aus den Höchstbesteuerten Bestellte sind; nur bezüglich der Einkommensteuer steht in der

Lombardie unter der Finanzpräfectur eine Centralcommission mit 30 Districtscommissionen, im Venetianischen sind der Finanzpräfectur hiefür 22 Districtscommissionen untergeordnet.

Steuerämter gibt es

in Oesterreich unter der Ens . .	50	im lemberger Verwaltungsgebiete	109
„ Oesterreich ob der Ens . .	46	in der Bukowina	15
„ Salzburg	20	„ Dalmatien	31
„ Steiermark	64	im ofner Verwaltungsgebiete . .	42
„ Kärnten	28	„ ödenburger „ . .	56
„ Krain	30	„ pressburger „ . .	57
im Küstenlande	28	„ kaschauer „ . .	50
in Tirol und Vorarlberg . . .	71	„ grosswardeiner „ . .	36
„ Böhmen	207	in Wojwodschaft und Banat . .	29
„ Mähren	76	„ Kroatien-Slavonien	46
„ Schlesien	22	„ Siebenbürgen	76
im krakauer Verwaltungsgebiete .	68		

Für die Verwaltung der indirecten Abgaben stehen als Mittelbehörden unter den Finanzlandesbehörden die Finanzbezirksdirectionen (im lombard.-venet. Königreiche Provinzial-Finanzintendenzen genannt). Diesen ist zugewiesen die Verwaltung des Zollgefälls und der damit verbundenen Zweige, der Weg-, Brücken- und Wassermauten, der allgemeinen Verzehrungssteuer, des Salz-, Tabak- und Stempelgefälls, der Cameralfonds- und Stiftsgüter, die Leitung der Finanzwache, die Untersuchung und innerhalb der bereits oben angedeuteten Grenzen die Entscheidung über Gefällsübertretungen, mit Einschluss jener, welche das Lotto- und Postwesen betreffen, das Taxwesen und die Mitwirkung in Bezug auf die übrigen den vorgesetzten Behörden zugewiesenen Geschäfte. Ihnen sind die Kassenämter in den Kronländern, die Haupt- und Nebenzollämter, die Wasserzollämter, die Gebührenbemessungs- (Comissurations-) Aemter und Verschleissämter der Monopolsgegenstände, die Verzehrungssteuer-, Weg- und Brückenmaut-, Commerzialwaaren-Stempelämter, die Tabakhauptmagazine und Tabakverschleissniederlagen, die Salzniederlagen und Salzverschleissämter, die Staats- und Fondsgüterverwaltungen, die Forstämter und Finanzwachsectionen untergeordnet. Die Kassenämter sind zur Realisirung der Einnahmen und Ausgaben des Staates bestimmt. Zu diesem Ende bestehen ausser den Steuer- und sonstigen Einhebungsämtern die Sammlungskassen (Filial- und Bezirkskassen), welchen die Uebernahme der periodischen Abfuhren von den ihnen zugewiesenen Perceptionsämtern, die Bestreitung der Staatsauslagen in ihrem Bezirke, die Abfuhr der Ueberschüsse an die ihnen vorgesetzten Landeshauptkassen und die Besorgung der Fondskassegeschäfte zusteht. An dem Sitze der politischen Landesbehörde besteht die Landes-

hauptkasse (in Mailand und Venedig Centralkasse genannt, die Landeshauptkasse zu Ofen hat Filiallandeskassen zu Oedenburg, Pressburg, Kaschau und Grosswardein), in welcher sich die Gebarung aller im Kronlande vorfallenden Einnahmen und Ausgaben des Staates vereinigt und welche unmittelbar der Finanzlandesdirection untersteht. Die Zahl der Finanzbezirksdirectionen und der denselben untergeordneten Aemter und Organe ist also gestaltet:

Kronland	Finanz-Bezirks-directionen	Kassen: Sammlungs-	Kassen: Filial-	Kassen: Bezirks-	Classe: Haupt-Zollämter I.	Classe: Haupt-Zollämter II.	Classe: Neben-Zollämter I.	Classe: Neben-Zollämter II.	Aemter: Verzehrungs-steuer-	Aemter: Weg- und Brückenmaut	Aemter: Commerzial-waar.-Stemp.	Tabak-: Haupt-Magazine	Tabak-: Verschleiss-Niederlagen	Salz-: Niederlagen	Salz-: Verschleiss-ämter	Staats- u. Fonds-güter-Verwalt.	Forstämter	Finanzwach-sectionen	Wasserzoll-ämter	Gebührenbe-messungsämter	Verschleissämt. d. Monopolsgegenst.
Oesterreich unt. d. Ens	5	2	1	—	—	2	—	—	17	23	7	3[1])	1	—	—	7	1	6	—	—	—
Oesterreich ob der Ens	3	1	—	—	1	5	4	9	10	4	2	1	—	—	—	5	3	6	1	—	—
Salzburg	1	—	—	—	1	—	5	4	2	—	—	1	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Steiermark	3	—	—	1	—	4	—	—	16	4	—	2	—	—	—	7	—	4	—	—	—
Kärnten	1	—	—	—	—	2	—	—	5	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	—	—
Krain	2	1	1	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	11	—	2	—	—	—
Küstenland	3	2	2	1	—	1	18	28	4	—	—	1	—	2	3	12	3	5	—	1	—
Tirol und Vorarlberg .	4	3	—	1	1	2	—	—	—	5	—	2	—	—	—	2	2	2[2])	—	—	—
Böhmen	13	6	4	—	2	8	17	36	12	3	35	2	1	—	—	8	5	17	2	—	—
Mähren	4	1	2	—	1	2	—	—	7	—	15	2	—	—	—	—	—	4	—	—	—
Schlesien	2	—	—	1	1	3	10	5	—	—	6	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
Krakauer-Verwaltgsgbt.	7	5	—	—	—	1	3	6	—	3	1	—	—	—	—	10	2	8	—	—	—
Lemberger " "	11	7	1	—	2	3	4	5	9	—	6	1	—	—	—	22	14	14	—	—	—
Bukowina	1	—	1	—	1	—	3	5	—	1	1	—	—	—	—	3	3	2	—	—	—
Dalmatien	3	—	—	—	72				—	—	—	—	—	1	19	10	—	3	—	—	—
Lombardie	9	9	—	—	9	3	23	27	64	2	—	2[3])	—	9	—	1	—	12	4	22	52
Venedig	8	8	—	—	6	8	18	11	38	4	—	1	—	9	—	—	—	12	—	19	74
Pest-Ofn. Verwaltgsgbt.	5	3	—	1	1	1	—	—	14	1	—	2	1	—	1	4	2	5	—	—	—
Oedenburger "	4	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	1	—	—	2	13	—	4	—	—	—
Pressburger "	4	3	—	—	—	1	—	—	4	—	—	1	—	—	—	11	3	4	—	—	—
Kaschauer "	4	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	3	1	4	—	—	—
Grosswardeiner "	4	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	3	5	1	4	—	—	—
Serbien und Banat .	5	3[4])	—	—	2	2	5	5	—	5	—	3	—	—	2	23	8	5	4	—	—
Kroatien-Slavonien .	4	1	1	—	1	6	9	28	—	8	—	—	—	—	9	6	6	5	—	—	—
Siebenbürgen . . .	6	—	—	—	1	4	6	6	—	19	—	—	—	8	—	8	—	9	—	—	—

[1]) Darunter 1 Havannah-Cigarren-Depot. — [2]) Hiezu 1 selbstständiges Finanzwachcommissariat. — [3]) Darunter 1 Havannah-Cigarren-Magazin. — [4]) 1 darunter zugl. Tabakhauptmagazin.

Nebst den selbstständigen Sammlungskassen fungiren auch alle Landeshaupt- und Filiallandeskassen, sowie 29 Zollämter und 5 Steuerämter als Sammlungskassen, als Filialkassen 5 Zollämter und 2 Steuerämter, als Bezirkskassen 13 Zollämter und 1 Steueramt. Die Mitte zwischen Zoll- und Verzehrungssteuerämter halten die k. k. und ständischen Aufschlagsämter für Getreide und Wein im Verkehre zwischen Süd- und Nordtirol. Für die Amtshandlungen der Waarencontrolle aus Anlass der Versendung oder Abtretung der einer besondern Ueberwachung unterliegenden Waaren sind, ausser den Zollämtern, die an der innern Zolllinie, welche den Grenzbezirk vom innern Zollgebiete scheidet, aufgestellten Waarencontrollsämter bestimmt. An Orten, wo das Bedürfniss dafür vorhanden, jedoch ein Zollamt oder ein eigenes Controllsamt nicht aufgestellt ist, sind andere Gefällsämter, Steuerämter oder auch Grossverschleisser von Monopolsgegenständen etc. zur Ausübung der Waarencontrolle besonders ermächtigt. In Dalmatien besteht keine Waarencontrolle. Mit der Einhebung der Verzehrungssteuer befassen sich neben den selbstständigen Aemtern alle Sammlungskassen (mit Ausnahme von 1 in Vorarlberg) und die als solche fungirenden Hauptzoll- und Steuerämter, die Filialkassen (mit Ausnahme einer im Küstenlande) und die als solche fungirenden Aemter, die Bezirkskassen (mit Ausnahme von je 1 in Wojwodschaft, Kroatien und Siebenbürgen) und ihre stellvertretenden Aemter, die meisten Steuer- und Zollämter, 2 Commerzialwaarenstempelämter und 2 Salzverschleissämter. — 8 Verzehrungssteuerämter, sowie 2 Zollämter beheben zugleich den Wasserzoll, während verpachtete Wassermäute 108 an der Zahl sind; die in Regie befindlichen Wassermäute des lombardisch-venetianischen Königreichs (2 in der Lombardie und 23 in Venedig) werden theils von Zoll-, theils von Verzehrungssteuerämtern erhoben. In Dalmatien und im lombardisch-venetianischen Königreiche werden keine Wegmauten erhoben; bei 15 Stationen in Steiermark findet die Einhebung der Mautgebühr durch Verzehrungssteuerämter statt. Mautstationen sind 1408 verpachtet, Wasserüberfuhren in Staatsregie sind 2, in Pacht: 55. Ausser den selbstständigen Aemtern wird die Commerzialwaarenstempelung von 3 Steuerämtern, 13 Sammlungs-, 2 Filialkassen, 29 Zollämtern, 3 Verzehrungssteuerämtern, 8 Finanzwachcommissariaten und 11 Finanzwachabtheilungen besorgt. Die Tabakfilialmagazine sind durchgehends mit Kassen, Zoll- oder Tabakeinlösungsämtern verbunden. 11 Zollämter in der Lombardie fungiren zugleich als Verschleissämter für Monopolsgegenstände.

Die Hauptzollämter zu Wien (mit 1 Finanzwachsection), Gratz, Triest (mit 4 Finanzwachsectionen) und Brünn, sowie die 5 Zollamtsdirectoren und 1 Zollinspector in Tirol (mit 3 Hauptzollämtern I., 2 II., 18 Nebenzollämtern I., 25 II. Classe, 2 Commerzialwaarenstempelämtern, 6 Finanzwachsectionen), 4 Zollamtsdirectoren in Böhmen (mit 1 Hauptzollamte I., 5 Hauptzollämtern II., 8 Nebenzollämtern I., 17 II. Classe und 3 Finanzwachsectionen), und 2 Zollamtsdirectoren in Westgalizien (mit 1 Hauptzollamte I., 2 Hauptzollämtern II.,

2 Nebenzollämtern I. und 6 II. Classe und 2 Finanzwachsectionen) unterstehen unmittelbar den Finanzlandesdirectionen.

Für die Verwaltung des Lottogefälls besteht die dem Finanzministerium unmittelbar unterstehende Lottogefällsdirection zu Wien (mit 15 Lottoämtern in den Kronländern, von denen jene zu Triest, Mailand und Venedig Lottodirectionen heissen) und für die Verwaltung des Tabakgefälls die gleichfalls vom Finanzministerium ressortirende Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösungsämter zu Wien (mit 7 Tabakeinlösungs-Inspectoraten, 11 Tabakeinlösungs-Bezirksämtern, 26 Tabakeinlösungs-Filialämtern und 27 Tabakfabriken und der der Provinzial-Finanzintendenz Vicenza unterstehenden Tabakagentie zu Valstagna) und für das Stempelwesen das ebenfalls von diesem Ministerium dependirende Centralstempelamt zu Wien. Zur Sammlung der Lottoeinsätze sind die Lottocollectanten, zum Detailverkauf des Tabaks die Tabakverleger und Tabaktrafikanten, zum Verschleisse der Stempelmarken Verschleisser derselben berufen.

Für die Verwaltung der Staatsberg- und Hüttenwerke, Salinen- und Montanfabriken, sowie der Reichsforste bestehen zum Theile besondere (vom Ministerium direct ressortirende) Oberbehörden, welchen einer oder mehrere dieser Zweige zugewiesen sind, theils auch einzelne Finanzlandesdirectionen. Diese Oberbehörden führen dann wieder die Aufsicht über die untergeordneten Berg-, Hütten- und Salinenämter, Hammer- und Gutsverwaltungen, Forstämter und Forstverwaltungen. Die Oberbehörden und ihre untergeordneten Aemter sind: die Forstdirection zu Wien für die Reichsforste in Oesterreich unter der Ens (mit 1 Gutsverwaltung, 4 Waldbereitungen, 1 Forstinspection und 4 Holzverschleissämtern); die Salinen- und Forstdirection zu Gmunden für die Verwaltung des gesammten Salinenwesens und der Reichsforste in Oesterreich ob der Ens; die Berg-, Salinen- und Forstdirection in Salzburg für die Oberleitung des Berg-, Salinen- und Forstwesens im Kronlande Salzburg; die Berg- und Forstdirection zu Gratz für Steiermark, Kärnten und Krain, mit Ausnahme der innerberger Hauptgewerkschaft, für welche die Eisenwerksdirection zu Eisenerz besteht; die Berg- und Salinendirection zu Hall für Tirol, zugleich Forstdirection für den montanistischen Bezirk Tirols; die Landesforstdirection zu Innsbruck als Oberforstbehörde für die übrigen Forste Tirols und Vorarlbergs (mit 14 Forstämtern, 63 Förstern und 252 Forstwarten). Die Bergoberämter zu Joachimsthal und Příbram in Böhmen; das der brünner Finanzlandesdirection unterstehende Bergamt zu Mährisch-Ostrau, die Finanzlandesdirection in Lemberg mit 7 ihr unterstehenden Salinenverwaltungen, die Berg-, Salinen- und Forstdirection zu Wieliczka für das krakauer Verwaltungsgebiet, die der mailänder Finanzpräfectur unterstehenden 12 Forstinspectorate in der Lombardie, die Finanzpräfectur in Venedig mit dem ihr untergeordneten Bergwerksinspectorate zu Agordo (mit 3 Bergwerksproducten-

Verschleissämtern) und dem Generalforstinspectorate zu Treviso (mit 15 Forstinspectoraten); die Finanzlandesdirection zu Ofen mit der ihr untergeordneten Forstinspection zu Ofen, die Berg-, Forst- und Güterdirection zu Schemnitz; die Bergwerks-Inspectoratsoberämter zu Schmölnitz und Nagybánya; das Salinen- und Domänenoberamt zu Soovár (mit 1 Salinen-, 1 Wald-, 1 Rentamte und 1 Gutsverwaltung) und die marmaroser Cameraladministration in Szigeth (mit 3 Brückenmäuten, 1 Wasserüberfuhr, 1 Salinenhauptkasse, 4 Salinenämtern, 1 Berg- und Hüttenamte und 5 Waldämtern), beide der kaschauer Finanzlandesdirections-Abtheilung untergeordnet; die Berg-, Salinen- und Forstdirection zu Klausenburg; die Direction der Fabrik von chemischen Producten zu Unterheiligenstadt. Sonstige vorhererwähnten Oberbehörden untergeordnete Aemter sind aus folgender Uebersicht zu ersehen:

Berg-, Hüttenwerks- und Forst-Oberbehörden	Directionskassen	Aemter: Oberverwes-	Aemter: Verwes-	Verwaltungen (Aemter): Berg- Hütten- Hammer-	Berg- und Hütten-	Berg- und Hammer-	Hütten- und Hammer-	Berg-	Hütten-	Hammer-	Salinen-	Schürfungs-Commissionen	Probirämter	Bau- und Zeugämter	Verschleiss-Factoreien	Salz-Verschleiss-Magazine	Speditionen	Forst- und Reichs-Domänenverwaltungen	Forst- (Wald-) Aemter
Eisenerz . . .	1	1	—	—	—	—	—	1	2	6	—	—	—	1	2	—	1	—	5
Gmunden . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	1	—	2	—	—	3
Salzburg . . .	1	—	—	2	2	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	5
Gratz	1	2	2	—	4	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	2
Hall	1	—	—	2	3	1	1	1	1	2	2	—	1	1	—	—	—	—	3[1])
Joachimsthal . .	1	—	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Přibram . . .	1	—	—	—	—	—	—	4	5	2	—	—	—	1	1	—	—	4	1
Wieliczka . . .	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	5	2	—	1
Schemnitz . . .	1	—	—	1	—	—	—	3	6	1	—	—	1	2	1	—	—	6	2
Schmölnitz . .	1	—	1	—	—	—	1	1	3	1	—	—	1	—	—	—	—	1	1
Nagybánya . .	1	—	—	—	3	—	—	2	2	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1
Klausenburg . .	1	—	1	1	4	—	—	3	2	3	5	—	1	—	—	—	—	2	9

[1]) Diesen 3 Forstämtern sind 13 Förster und 38 Forstwarte untergeordnet.

Andere hieher gehörige, aber den betreffenden Finanzbezirksdirectionen unterstehende, Aemter sind: 2 Eisenwerksverwaltungen und 5 Salzsudämter im lemberger Verwaltungsgebiete, die Saline Stagno in Dalmatien, und das Eisenwerk Turia Remete im kaschauer Verwaltungsgebiete.

Das Verschleisswesen der Bergwerksproducte besorgt die Bergwerksproducten-Verschleissdirection zu Wien, welcher 1 Bergwerksproducten-Verschleisskasse und 3 selbstständige Bergwerksproducten-Verschleissfactorien unterstehen; als letztere fungiren auch 1 Punzirungs-, 1 Einlösungs- und 1 Forstamt.

Zur Handhabung der Berggesetze, soweit sich dieselben auf die Verleihung, Ausübung und Ueberwachung von Bergbaubefugnissen, sowie auf die Bergbaupolizei überhaupt, dann auf die Einhebung von Bergwerksabgaben beziehen, sind die Berglehensbehörden bestimmt und zwar die Oberbergbehörden (2. Instanz), als welche die politischen Landesstellen, im lombardisch-venetianischen Königreiche die Finanzpräfecturen, fungiren und die Bergbehörden — Berghauptmannschaften (1. Instanz) — mit ihren exponirten Bergcommissariaten, nämlich die

Berghauptmannschaft zu	Steier mit	1	expon. Bergcommissariate.
„ „ „	Leoben mit	2	„ „
„ „ „	Klagenfurt mit . . .	2	„ „
„ „ „	Hall mit	4	„ „
„ „ „	Přibram mit	1	„ „
„ „ „	Pilsen mit	1	„ „
„ „ „	Kommotau mit . . .	2	„ „
„ „ „	Kuttenberg mit . . .	1	„ „
„ „ „	Brünn mit	1	„ „
„ „ „	Wieliczka	—	„ „
„ „ „	Lemberg mit . . .	3	„ „
„ „ „	Schemnitz mit . . .	2	„ „
„ „ „	Schmölnitz mit . .	3	„ „
„ „ „	Nagybánya mit . . .	2	„ „
„ „ „	Oraviza	—	„ „
„ „ „	Zalathna mit . . .	7	„ „

Bergcommissariat zu Radaboje.
„ „ „ Zara (der Statthalterei einverleibt).

Für das Münz- und Punzirungswesen bestehen das Hauptmünzamt (mit der Münz- und Medaillengraveurs-Akademie), das Generalland- und Hauptmünzprobiramt und das Hauptpunzirungsamt, alle drei zu Wien, und unmittelbar vom Finanzministerium ressortirend, die den Finanzlandesdirectionen untergeordneten Landesmünzprobir-, Gold- und Silbereinlösungs- und Punzirungsämter zu Linz, Gratz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Hall, Brünn, Lemberg, das Einlösungs- und Punzirungsamt zu

Salzburg, das Einlösungsamt zu Pest, das Münzamt zu Prag, die Directionen für die Münz- und Punzirungsgegenstände zu Mailand und Venedig (mit je 1 Hauptzimentirungs- und je 1 Hauptpunzirungsamte, 5 und 4 Filialpunzirungsämtern) und das der Berg-, Forst- und Güterdirection zu Schemnitz unterstehende Münzamt zu Kremnitz.

Als finanzielle Rechtsvertretungen bestehen die Finanzprocuraturen in den einzelnen Kronländern. Diese sind den Präsidien der Finanzlandesdirectionen untergeordnet, und ihre Bestimmung besteht in der gerichtlichen Vertretung und insbesondere in der Führung der Rechtsstreite in jenen Angelegenheiten, welche das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffen, in der Erstattung von Rechtsgutachten über diese Angelegenheiten und in der Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften, wenn sie von den Staatsbehörden in Anspruch genommen wird. Solche Finanzprocuraturen sind aufgestellt zu Wien (mit Abtheilungen in Linz und Salzburg), Gratz (mit Abtheilungen zu Klagenfurt, Laibach und Triest), Innsbruck, Prag, Brünn (mit der Abtheilung in Troppau), Lemberg (mit den Abtheilungen in Krakau und Czernowitz), Zara, Mailand, Venedig (mit der Abtheilung in Verona), Hermannstadt, die ungarische Finanzprocuratur (mit den fünf Abtheilungen zu Ofen, Oedenburg, Pressburg und Grosswardein) und die Fiscalämter zu Temesvár und Agram. Zu Hermannstadt besteht auch ein besonderes Fiscalarchivsamt.

Ferner sind noch als Finanzbehörden anzuführen und zwar a) als dem Finanzministerium unmittelbar unterstehend: die Generaldirection des Grundsteuerkatasters (dem Finanzministerium einverleibt) und welcher die den Steuerbehörden beigegebenen Katastralinspectoren für Ueberwachung der Evidenzhaltung des Katasters, sowie für die Besorgung aller auf den technischen Theil der Katastralschätzung Bezug nehmenden Erhebungen) untergeordnet sind; die Staatscentralkasse (in welcher sich die gesammten Einnahmen des Reichs vereinigen und die Zahlungsanweisungen für den Staatsaufwand im Grossen geschehen), das Universal-Cameralzahlamt (zur Bestreitung des Aufwandes der Ministerien und der ihnen untergeordneten Landes- und Bezirksbehörden mit Ausnahme des Ministeriums des Aeussern, des kaiserl. Hauses und des Hofstaats sowie der Militärverwaltung), die Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse (zur Verzinsung, Ab- und Umschreibung, sowie zur Vinculirung der Staatsobligationen und überhaupt zur Evidenzhaltung aller bei der Staatsschuld vorkommenden Veränderungen), die Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptkasse (zur fortschreitenden Verminderung der verzinslichen Staatsschuld), alle zu Wien; das Centraltaxamt in Wien (zur Bemessung von Taxen und Gebühren); die Dikasterialgebäudedirection zu Wien (für die Beischaffung der Amtswohnungen und Amtslocalitäten, sowie die Beischaffung der Einrichtungsgegenstände und sonstigen Erfordernisse derselben bestimmt), die Direction des allgemeinen Til-

gungsfonds und der Evidenzhaltung der verzinslichen Staatsschuld zu Wien, die Präfectur des Monte des lombardisch-venetianischen Königreichs zu Mailand; die Directionen der Hof- und Staatsdruckerei zu Wien und der schlögelmühler Papierfabrik; die Directionen der Berg- und Forstakademie zu Schemnitz, der montanistischen Lehranstalten zu Přibram und Leoben, der Bergschulen zu Přibram, Schemnitz, Schmölnitz und Nagyag, der Forstlehranstalt zu Mariabrunn. b) Den Finanzlandesdirectionen untergeordnet: die Intendenz der königl. Paläste zu Venedig (mit der Palastverwaltung in Strà), die Directionen der Filialstaatsdruckereien in Lemberg und Temesvár, das Inspectorat der ärarialischen Buchdruckerei zu Mailand; c) der Provinzial-Finanzintendenz unterstehend: das Hofgebäude- und das Hofgerätschafteninspectorat zu Mailand.

Endlich muss noch der Finanzwache erwähnt werden, welche die Bestimmung hat, den Schleichhandel und die Uebertretungen der Gefällsvorschriften zu verhindern, verübte Uebertretungen dieser Vorschriften zu entdecken, den ausübenden Aemtern in der Vollziehung ihrer Amtshandlungen Hilfe zu leisten, verdächtige, ausweislose Leute von dem Eintritte in das Land abzuhalten, den Austritt der Militärausreisser, der unbefugten Auswanderer u. dgl. in das Ausland zu hindern, und überhaupt für die öffentliche Sicherheit den berufenen Behörden beizustehen. Sie ist ausschliessend den Finanzbehörden untergeordnet und ist eingetheilt in Sectionen, Commissariate, Respicientenbezirke und Wacheabtheilungen. Sie hat eine eigene Amtskleidung, ist bewaffnet, zum Theile beritten, untersteht aber in Civil- und Strafangelegenheiten den ordentlichen Gerichten.

Staatshaushalt.

Der Staatshaushalt umfasst die Ausmittelung des Erfordernisses von materiellen Gütern zur Erreichung des Staatszweckes und die zur Herbeischaffung derselben getroffenen Massnahmen. Das Staatserforderniss erstreckt sich 1. auf die Auslagen für die Staatsschuld, 2. für den Hofstaat, 3. für die Militär- und 4. für die Civilverwaltung, und ist entweder ein Reichserforderniss, je nachdem es sich auf die Bedürfnisse des durch das gemeinschaftliche Oberhaupt und die Solidarität der Interessen zu einem Ganzen verbundenen Reiches erstreckt, oder ein Landeserforderniss, wenn es die speciellen Bedürfnisse der einzelnen Kronländer, die für sich als abgeschlossene politische Staatskörper anerkannt fortbestehen, betrifft. Es besteht zwar kein Gesetz, welches die Grenze zwischen dem Reichs- und Landeserfordernisse genau festsetzte, doch werden alle Auslagen zu Landeszwecken, wohin man die Sanitätsauslagen, die Kosten für die Bequartierung des Heeres, für die Handels- und Gewerbe-

kammern, das Schulwesen, die Wohlthätigkeitsanstalten und die Entschädigung für die Grundentlastung etc. zählt, aus Landesmitteln bestritten und abgesondert verrechnet (Landesfond). Der Staatsaufwand ist entweder ein ordentlicher d. h. regelmässig wiederkehrender, oder ein ausserordentlicher, welcher durch aussergewöhnliche vorübergehende Umstände veranlasst wird. Derselbe wird bestritten 1. durch Benützung und aus dem Ertrage des unmittelbaren Staatsvermögens, 2. durch Beiträge aus dem Volksvermögen und 3. durch Benützung des Credites. Das unmittelbare Staatsvermögen, welches nach der obengegebenen Unterscheidung entweder ein Reichs- oder Landesvermögen ist, und unter dem jenes nutzbare Eigentum des Staates verstanden wird, das er jure privatorum besitzt, und das in Grundbesitzungen, Aktiv-Geldkapitalien, öffentlichen Anstalten und Sammlungen (Bibliotheken, Bildergallerien, Arsenalen etc.) und in Gewerbsunternehmungen, die blos des Erwerbes wegen (Papier-, Porzellanfabriken etc) und nicht als Mittel zur Einbringung gewisser Abgaben (Tabakfabriken, Postanstalten etc.) betrieben werden, besteht, wird entweder durch den blossen Gebrauch, oder durch Verwendung der Einkünfte oder durch Verwertung desselben durch Veräusserung zu Staatszwecken verwendet. Vermehrt wird dasselbe entweder durch neue Erwerbungen unter privatrechtlichen Titeln, oder durch das Heimfallsrecht von erblosen Verlassenschaften und des Vermögens der unbefugt Ausgewanderten, durch das dem Staate gebührende Dritttheil von aufgefundenen Schätzen, durch Expropriationen, durch die nach der kaiserl. Entschliessung vom 8. September 1854 unentgeltliche Uebergabe der concessionirten Privateisenbahnen nach Ablauf der Privilegiumsdauer, und ausnahmsweise in den Jahren 1848 und 1849 durch Vermögens-Confiscationen der an den Bürgerkriegen in Ungarn und Italien betheiligten Individuen.

Theilweise kann man zum Staatsvermögen die in den einzelnen Kronländern bestehenden, durch private oder öffentliche Stiftungen entstandenen oder von der Regierung gegründeten sogenannten für öffentliche Zwecke bestimmten und nach denselben benannten politischen Fonde, als den Religions-, den Studien-, Kranken-, Versatzamts-, Waisenfond etc. rechnen, da durch dieselben auch Staatszwecke verfolgt werden und die Regierung, wo die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, den Abgang aus den Staatseinkünften deckt, in welchem Falle selbe dotirte, sonst aber nicht dotirte Fonde heissen. Der Domestikalfond hingegen d. i. das Vermögen der ehemaligen Landstände, gehört denselben als moralischer Person, nicht dem Staate an.

Die Beiträge aus dem Volksvermögen zur Bestreitung des Staatsaufwandes bestehen a) in Steuern und sonstigen Abgaben, b) in sonstigen Beiträgen. Unter Steuern und andern Abgaben begreift man alle jene Beiträge, die wenn auch unter verschiedenen Namen als: Abgaben, Auflagen, Steuern, Gefälle, Monopole, Regalien, Gebühren, mittelbar oder unmittelbar aus dem Titel der allgemeinen Beitragspflicht der Staatsangehörigen zu Bestrei-

tung des Staatsaufwandes geleistet werden. Die österreichische Gesetzgebung unterscheidet directe und indirecte Steuern, und zählt zu den erstern 1. die Grundsteuer, 2. die Gebäudesteuer (Hauszins- und Hausclassensteuer), 3. die Einkommensteuer und 4. die Erwerbsteuer; zu den letztern hingegen 1. die Zölle mit ihren Zuschlägen, 2. die Abgaben von der Waarenbezeichnung, 3. das Tabakmonopol, 4. das Salzmonopol, 5. das Schiesspulvermonopol, 6. die Verzehrungssteuern, 7. die Abgaben für die Gold- und Silberpunzirung, 8. den Spielkarten-, Kalender-, Zeitungs- und Ankündigungsstempel, 9. die Taxen, 10. den Papierstempel und die sogenannten unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen nebst dem Gebühren-Aequivalente, 11. die Schifffahrtsgebühren, 12. die Weg- und Brückenmäute, 13. das Postgefälle und 14. das Lottogefälle. Die hier aufgezählten Steuern, welche im ganzen Staate vorkommen, nennt man landesfürstliche Steuern und Abgaben und selbe sind Reichssteuern d. h. der Ertrag derselben, sowie die landesfürstlichen Zuschläge zu denselben werden zur Deckung der Reichsauslagen verwendet, während die Erfordernisse der Kronländer nur durch Steuerzuschläge, die wandelbar bestimmt werden und in den verschiedenen Kronländern verschieden sind, gedeckt werden, als z. B. durch den Landeserfordernissbeitrag, den für die Grundentlastung und die Handels- und Gewerbekammern. Das Einkommen der Gemeinden und Stände wird auch zum grössten Theile auf diesem Wege erzielt. Ausser den oben angeführten landesfürstlichen Steuern bestehen noch folgende meist nur in einzelnen Kronländern, die weder unter die directen noch unter die indirecten eingereiht sind, als: die Hafen- und Seesanitätsgebühren, die Abgaben vom Bergbaue (Massengebühr), die Kalkzehentreluction und die Vierpfenniggebühr und das Abfartsgeld von dem aus Oesterreich ziehenden Vermögen. Unter den sonstigen Beiträgen werden alle Beiträge an baren Leistungen begriffen, welche aus einem andern Titel, als dem des allgemeinen Besteuerungsrechtes einfliessen, als: Strafgelder, freiwillige patriotische Beiträge, Taxen für die Stellvertretung im Militärdienste etc.

Die Militärgrenze hat eine eigentümliche begünstigte Steuerverfassung; die daselbst bestehenden Steuern sind entweder solche, die das ganze Reich treffen, als Zölle, Post und Tabakgefälle etc., oder solche die für die Grenze besonders statt der in den andern Kronländern eingeführten dasselbe Object betreffenden Steuern eingeführt wurden, und den Grenzproventenfond bilden. Derselbe wird, insoweit er ausreicht, zur Bestreitung des Verwaltungsaufwandes der Militärgrenze verwendet, während der übrige Theil desselben unter die Bedürfnisse des Heeres gezählt wird, und erhält sein Einkommen 1. durch die Grundsteuer und die dieselbe substituirenden Beiträge der Grenzcommunitäten, 2. die Handelssteuer der Kaufleute, 3. die Gewerbsteuer der Künstler und Handwerker, 4. die Mühlsteuer, 5. die Erwerbssteuer von Einkehr- und Realwirtshausgewerben, 6. die Schutzsteuern, 7. die Wegmäute, 8. die Weindaz,

9. die Regalbeneficien vom Fischfange, von der Fleischausschrottung, vom Getränkausschanke und den verpachteten Marktgefällen und endlich 10. die Einnahmen des Staatseigentums. Diese Steuern sind meistens, sowie einige der das ganze Reich treffenden, geringer bemessen, wie in den andern Kronländern. Der ausserordentliche Staatsaufwand wird gedeckt durch Benützung des Credits, worüber unter „Staatsschuld“ das Nähere vorkömmt.

Ergebnisse des Staatshaushalts.

Die Einnahmen der österreichischen Monarchie beliefen sich im Verwaltungsjahre 1855 auf 263,786.885 fl. (1854: 245,333.724 fl.) C. M., die Ausgaben auf 402,686.182 fl. (1854: 386,046.646 fl.) C. M. Das Deficit von 138,899.297 fl. wurde durch im Wege von Creditsoperationen bewirkte Zuflüsse gedeckt. Der Staatshaushaltsetat für 1855 stellte sich nach seinen Zweigen folgendermassen heraus:

I. Staatseinnahmen.

a) Ordentliche Einnahmen	258,508.915 fl.
1. Directe Steuern	87,965.257 „
Grundsteuer	60,748.126 „
Häusersteuer	10,588.961 „
Erbsteuer (Rückstände)	60.936 „
Erwerbsteuer	9,156.307 „
Einkommensteuer	7,339.273 „
andere directe Steuern	71.654 „
2. Indirecte Abgaben	139,190.769 „
Verzehrungssteuer	29,277.527 „
Zollgefälle	19,666.482 „
Salzgefälle	25,578.321 „
Tabakgefälle	25,165.480 „
Stempel, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	27,460.109 „
Lottogefälle	6,511.160 „
Postgefälle	2,452.309 „
Mautgefälle	2,699.012 „
Punzirung	81.268 „
vereinte Gebühren } im lomb.-venet. Königreiche	299.429 „
Pulver- und Salpetergefälle } im lomb.-venet. Königreiche Abg.	328 „
3. Einnahmen vom Staatseigentume, dann vom	
Münz- und Bergwesen	9,537.313 „
Staatsgüterertrag	3,620.944 „
Staatsgüterverkauf	144.615 „
erledigte geistliche Pfründen Abg.	39.418 „
vom Betriebe der Staatseisenbahnen	6,111.673 „

Betrieb der Staatstelegraphen	170.726	fl.
Staatsfabriken . . . Abg.	498.130	„
Bergwesen:		
a) eigentliches Bergwesen . . . Abg.	64.088	„
b) Bau der Montaneisenbahn im Banate . . Abg.	799.488	„
Münzwesen	890.479	„
4. Ueberschüsse des Tilgungsfonds	10,257.980	„
5. Verschiedene Einnahmen	11,557.596	„
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	544.117	„
Beiträge aus verschiedenen Fonden	715.491	„
Münz- und Wechselgewinn	5,254.469	„
eigene Einnahmen der Militärverwaltung und andere Einnahmen	5,043.519	„
b) Ausserordentliche Einnahmen	5,277.970	„
1. von den Grundentlastungsfonden mittels der den Staatsgütern zugewiesenen Grundentlastungsobligationen	1,173.870	„
2. von der österr. Eisenbahngesellschaft für die ihr überlassenen Montanentitäten	4,104.100	„

II. Staatsausgaben.

a) Ordentliche Staatsausgaben	300,875.669	fl.
1. Hofstaat	6,473.813	„
2. Kabinetskanzlei Sr. k. k. apost. Majestät	39.973	„
3. Ministerconferenz	31.508	„
4. Reichsrat und Archiv	180.426	„
5. Ministerium des Aeussern	2,214.942	„
6. Ministerium des Innern	21,325.211	„
hierunter:		
Centralleitung	488.500	„
Akademie der Wissenschaften in Wien	65.330	„
geologische Reichsanstalt	33.564	„
politische Verwaltung in den Kronländern	14,395.762	„
Strafanstalten	3,197.261	„
7. Ministerium der Finanzen	25,751.205	„
hierunter:		
Centralleitung	1,140.186	„
Finanzdirectionen und Procuraturen	5,654.789	„
Finanzwache	6,945.414	„
Steuerämter und Steuerinspectoren	4,490.826	„
Kataster und Grundsteuerprovisorien	2,346.464	„
8. Ministerium der Justiz	15,366.146	„
Centralleitung und oberster Gerichtshof	703.988	„
Justizverwaltung in den Kronländern	14,662.158	„

9. Ministerium des Cultus und des Unterrichts	5,306.880 fl.
hierunter:	
Centralleitung	250.468 „
Religionsanstalten	2,126.896 „
Schulanstalten	525.989 „
Studienanstalten	1,567.626 „
Akademien der Wissenschaften im lombard.-venet. Königreiche	26.197 „
Akademien der bildenden Künste	117.687 „
10. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten	17,937.429 „
hierunter:	
Centralleitung	769.032 „
Centralseebehörde, Consulate und Hafenämter . .	790.068 „
Baubehörden und Hauserfordernisse	1,918.677 „
Strassenbau	10,383.892 „
Wasserbau	3,325.760 „
11. Armeeobercommando	114,320.715 „
Armeeauslagen im Inlande	110,665.530 „
Aufwand der Truppen in den deutschen Bundesfestungen	1,820.000 „
Beitrag zum Baue und zur Erhaltung der deutschen Bundesfestungen	802.332 „
Militärpensionen und Provisionen vom Camerale . .	1,032.853 „
12. Oberste Polizeibehörde	10,453.691 „
Centralleitung und ausserordentliche Dienstesauslagen	666.570 „
öffentliche Sicherheit	3,079.000 „
Gensd'armerie	6,708.121 „
13. Controllsbehörden	3,796.198 „
hierunter Centralleitung	139.827 „
14. Erforderniss der Staatsschuld	77,407.532 „
davon:	
Zinsen für die verzinsliche Staatsschuld [1]) . . .	60,387.918 „
Zinsen für die schwebende Schuld [1])	4,444.383 „
Lottoanlehensgewinnste	2,446.802 „
Dotation des Tilgungsfondes	2,042.235 „
Zinsen von den im Besitze desselben befindlichen Staatseffecten	8,086.194 „
b) Ausserordentliche Staatsausgaben	101,810.513 „
1. ausserordentlicher Militäraufwand	101,721.117 „
2. Zahlung an Parma	89.396 „

Die im Verwaltungsjahre 1855 durch Creditsoperationen be-

[1]) Mit Ausschluss jener an den Tilgungsfond.

wirkten besonderen Zuflüsse betrugen 363,026.174 fl. (1854: 197,487.343 fl.), welche der Summe der Verwendung (ebenso im Jahre 1854) glichen. Die besonderen Zuflüsse erfolgten:

durch Vermehrung der fundirten Schuld	243,527.490 fl.
durch Vermehrung der schwebenden Schuld	2,799.448 „
durch Vorschüsse der Bank	87,521.576 „
durch die Einzahlung der österr. Eisenbahngesellschaft für die ihr überlassenen Eisenbahnen	22,489.220 „
durch mehr eingezahlte als erfolgte Grundentlastungscapitalien und Renten	6,688.440 „
Zusammen . .	363,026.174 fl.

Die Verwendung betrug

zur Deckung des ordentlichen und ausserordentlichen Abgangs	138,899.297 fl.
zur Einlösung des Staatspapiergeldes	164,303.730 „
zur Berichtigung von Daz- und Laudemialentschädigungs-Capitalien	6,300.462 „
zum Baue und zur Betriebsmittelerweiterung der Staatseisenbahnen und Telegraphen, dann zur Einlösung von Privateisenbahnen	34,268.641 „
zu Wechselgeschäften	3,873.612 „
zu Vorschüssen auf Urbarialentschädigungen in den galizischen und ungarischen Kronländern	1,245.032 „
zu anderen Vorschüssen und zur Vermehrung der Kassevorräte	14,135.400 „
zusammen . .	363,026.174 fl.

Staatsschuld.

Die österreichische Staatsschuld besteht theils aus Anlehensschulden, wo den Gläubigern für das dargeliehene Capital förmliche Schuldbriefe, Staatsobligationen oder Renturkunden erfolgt werden, die in den Creditsbüchern eingetragen sind, theils aus der Grundentlastungsschuld, welche infolge der im Jahre 1848 verfügten Aufhebung des Unterthänigkeits- und Hörigkeitsbandes entstand, zwar für sich abgesondert von den einzelnen Kronländern berichtigt wird, jedoch vom ganzen Reiche garantirt ist, theils aus Papiergeld. Man unterscheidet dieselbe in eine consolidirte und eine schwebende; ferner in eine fundirte und nicht fundirte, in eine verzinsliche und nicht verzinsliche, erstere wieder in eine mit Metall- und eine mit Papiergeld verzinsliche, und endlich bei den Anlehensschulden die ältere und neuere Staatsschuld. Unter der consolidirten begreift man die mit dem selbstverständlichen Vorbehalte einer allmäligen Tilgung oder mit der bestimmten Zusicherung der Rückzahlung als bleibend anerkannte öffentliche Schuld, während man unter der schwe-

benden jene begreift, die nicht als bleibend anerkannt ist, und die, wenn sie in anderer Weise nicht getilgt werden kann, früher oder später meistens in eine consolidirte Schuld umgewandelt wird. Die fundirte Schuld ist diejenige, zu deren Verzinsung und Tilgung ein bestimmter Theil des Staatseinkommens gewidmet ist; im entgegengesetzten Falle ist die Schuld eine nicht fundirte. Es werden nicht alle Staatsschulden verzinst, und bei dem verzinslichen Theile sind die Zinsen sehr verschieden von 1 bis 6 % des Nominalcapitals, und werden bei einigen Anlehen in klingender Münze, bei andern in Conventionsmünze-Papiergeld oder Banknoten, oder auch nach dem gesetzlichen Werte der Wiener-Währung ebenfalls in Papier berichtigt, und zwar halbjährig vorhinein theils im Inlande, theils im Auslande, wornach sich die oben weiters angegebenen Unterscheidungen von selbst ergeben. Die ältere Staatsschuld ist diejenige, deren Zinsen durch das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 auf die Hälfte herabgesetzt wurden, und so lange in Wiener-Währung bezahlt werden, bis sie nicht durch die infolge des Patentes vom 21. März 1818 jährlich stattfindende Verlosung mit dem vollen Zinsenbetrage in Conventions-Münze wieder verzinst werden. Alle seit dem Jahre 1811 contrahirten Schulden, sowie die verlosten Obligationen der ältern Schuld bilden die neuere Schuld. Bei den einzelnen Anlehen, welche entweder im Wege der öffentlichen Einzeichnung oder durch Vertrag mit in- oder ausländischen Wechselhäusern negozirt wurden, unter den verschiedenartigsten bald günstigern bald ungünstigern Bedingungen, bald als Perpetuitäten, bei denen über die Rückzahlung des Capitals keine Stipulation gemacht wurde, bald als Annuitäten, wurden die Obligationen entweder auf bestimmte Namen oder auf den Ueberbringer lautend ausgefertigt, und es können die Zinsen der erstern nur gegen Quittung des Eigentümers, die der letztern gegen blosse Rückgabe der Coupons behoben werden. Die Creditsbücher werden geführt für die Grundentlastungsobligationen in den Kronlandshauptstädten, für die Aerarial- und Domesticalobligationen der Stände, die salzburger und tiroler Landesschuld in den Hauptstädten der betreffenden Kronländer, für die lombardisch-venetianischen Renturkunden und das lombardisch-venetianische Anlehen vom Jahre 1850 zu Mailand und für alle andern Staatsobligationen zu Wien.

Die Verminderung und Tilgung der Anlehensschulden wird gegenwärtig durch die meist bei der Aufnahme stipulirte, planmässige Verlosung bewirkt und von dem Rechte der Aufkündigung hat die Regierung bis nun nur im Jahre 1830 rücksichtlich eines Betrages von 40 Millionen der höher als 4 % verzinslichen Staatsschuld Gebrauch gemacht. Bewirkt werden die Tilgungen entweder durch die Staatscentralkassa, den allgemeinen Tilgungsfond oder durch den lombardisch-venetianischen Monte. Der allgemeine Staatsschuldentilgungsfond, gegründet 22. Januar 1817, um durch Ankäufe an der Börse den Kurs der Staatspapiere zu heben, erhielt durch das Patent vom 21. März 1818

die Bestimmung, bei der Verlosung der ältern Schuld zu interveniren, und zu diesem Behufe eine Dotation aus dem Staatsschatze, welche jedoch, da sie den Staatsschatz zu sehr belastete, im Jahre 1829 aufgehoben, und der Tilgungsfond auf die Mittel aus seinem eigenen Vermögen beschränkt wurde. Das Einkommen des Tilgungsfondes bestand demnach in den Zinsen der Obligationen, die er bei seiner Gründung erhalten oder seither eingelöst hatte, oder aus den Kaufschillingen, die er für veräusserte Staatsgüter erwerben würde, und die sein unveräusserliches Vermögen bildeten, ferner in den Ueberschüssen der Staatseinnahmen, die ihm von Zeit zu Zeit zugewendet wurden, in dem Gewinne aus der zeitweiligen fruchtbringenden Verwendung fremder Gelder und in den bei Contrahirung neuer Anlehen zum Behufe der Tilgung ihm gewöhnlich zugewiesenen Quoten. Diese Einnahmen wurden zur Tilgung der ältern und neuern Schuld verwendet. In neuerer Zeit bewirkt der Tilgungsfond nur die Tilgung der ältern Schuld, und führt seine Ueberschüsse an die Staatscentralkassa ab, durch welche die Tilgung der andern Schulden unmittelbar bewirkt wird, sowie die Verzinsung der gesammten Staatsschuld und die Rückzahlungen durch die Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse. Zum Behufe der Tilgung und Verwaltung der bei der Uebernahme des Königreichs Italien im Jahre 1814 vorgefundenen Schulden wurde der Monte des lombardisch-venetianischen Königreichs unter der Leitung einer besondern Behörde unterm 27. August 1820 errichtet, im Jahre 1822 ein Tilgungsfond gebildet, dessen Einnahmen angewiesen wurden auf die Besitzungen und Einkünfte der Amortisationskassa des Monte und der Krone des vormaligen Königreichs Italien und die eingelösten Renten und Obligationen. Bei Contrahirung späterer Anlehen wurden meistens Theile auf denselben übertragen, ebenso wie das im Jahre 1850 bei Einlösung der Tresorscheine contrahirte binnen 25 Jahren zu tilgende 5 % Anlehen von 128 Millionen Lire und die 4 % Obligationen aus der Einlösung der Como-Mailänder-Eisenbahn im Betrage von 2,641.000 fl.

Die nachfolgende Uebersicht stellt die Operationen des Tilgungsfondes bis zum 31. October 1846 dar.

Die Einnahmen betrugen:

Dotationen aus den Staatskassen	114,564.684 fl.
Zinsen und andere Zuflüsse	216,216.419 „
Zusammen .	330,781.103 fl.

Hievon wurden:

1. Zur Einlösung verwendet	305,727.672 fl.
2. Zurückbezahlt an Lottoanlehen	19,314.870 „
an Capitalien, bestrittenen Zinsen u. s. w.	5,667.393 „
Zusammen .	330,709.935 fl.
wornach Ende 1846 zur Verfügung blieben	71.168 fl.
öffentlich verbrannt wurde an Capital	264,000.162 fl.

Das Activvermögen bestand u. z.

des allgemeinen Tilgungsfondes in		182,686.042 fl.
des lombardisch-venetianischen Monte in		13,139.999 fl.
	Zusammen .	195,826.041 fl.

worunter 1,269.622 Privatschuldscheine.

Papiergeld mit Zwangscurs besteht gegenwärtig keines, wenn man die Noten der Nationalbank, welche wegen der Forderungen an den Staat seit 1848 auch im Privatverkehre mit Zwang erhalten werden, nicht als solches betrachten will, da durch das mit der Bank geschlossene Uebereinkommen vom 23. Februar 1854, durch welches die Regierung sich verpflichtete, kein Staatspapiergeld mit Zwangscurs mehr auszugeben, dieselbe die Einlösung alles im Umlauf (im Betrage von 148,881.780 fl.) befindlichen Papiergeldes übernahm, gegen jährliche Rückzahlung von 10 Millionen fl., wofür ihr die in Silber zu zahlenden Zolleinkünfte verpfändet wurden. Um jedoch auch den Zwangscurs der Banknoten zu beseitigen, wurde zur Verminderung der ganzen in 268 Millionen fl. bestehenden Forderung der Bank an den Staat bis auf 80 Millionen durch das kaiserl. Patent vom 26. Juni 1854 nebst den Zolleinkünften und den Tilgungsraten der ältern Schuld von dem grossen Nationalanlehen desselben Jahres 134½ Million zugewiesen, wodurch dies bis zum 24. August 1858 bewirkt werden sollte; durch das unterm 18. October 1855 geschlossene Uebereinkommen wurden zur Erreichung des obgedachten Zweckes für die zu der Zeit 155 Millionen betragende Schuld Staatsgüter im gleichen Werte derselben zur Verwaltung und Veräusserung übergeben, wodurch die Befriedigung der Bank wol in einem noch kürzern Termine erreicht werden wird. Möge dieselbe die ihr zu Theil gewordene wichtige Aufgabe eben so glücklich vollbringen, wie die ihr im Jahre 1822 übertragene Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes, von dem Ende December 1854 sich 6,056.238 fl. noch im Umlaufe befanden, und 443,656.600 fl. durch die Nationalbank getilgt worden waren.

Ausserdem bestehen noch zur Erleichterung des Kleinverkehres Münzscheine (ungarische) à 10 Kreuzer, deren Anzahl Ende Februar 1856 auf 8,020.159 fl. sich belief.

Die gesammte Staatsschuld [1]) bestand zu Ende des Verwaltungsjahres 1846 in nachfolgenden Posten:

I. die consolidirte Staatsschuld mit Einschluss der bar zurückzuzahlenden Schulden u. z.

[1]) Nach „Dessary, Grundzüge der österreichischen Finanzgesetzkunde, Wien 1855."

1. in Conventions-Münze verzinslich		821,250.474 fl.
2. in Wiener-Währung verzinslich u. z.		
a) in der Verlosung begriffen . . .	152,617.196 fl.	
b) nicht in der Verlosung begriffen .	2,462.317 „	
	Zusammen . .	155,079,513 „
3. unverzinslich		42,898.065 „
	im Ganzen . .	1.019,228.052 „
II. die schwebende Schuld u. z.		
a) in Conventions-Münze verzinslich		60,847.050 „
b) unverzinsliches Wiener-Währung-Papiergeld noch im Umlaufe befindlich		7,804.688 „
	Zusammen . .	68,651.738 „
mithin in der Gesammtsumme		1.087,879.796 fl.

wobei die in Conventions-Münze verzinsliche Schuld auf 5 %, die in Wiener-Währung verzinsliche auf $2^1/_2$ % Effecten reducirt ist und wovon sich reducirt 178,231.592 fl. im Besitze des Tilgungsfondes befanden. Nach dem Nominalwerte belief sich die Gesammtschuld dagegen auf 1.133,187.428 fl.

Da nun seitdem die Staatsschuld vermehrt wurde u. z.

im Jahre 1847 um	40,319.000 fl.
„ „ 1848 „	52,891.718 „
„ „ 1849 „	163,968.225 „
„ „ 1850 „	164,529.333 „
„ „ 1851 „	162,163.045 „
„ „ 1852 „	191,860.896 „
„ „ 1853 „	92,960.625 „
	868,692.842 fl.

hievon aber in eben diesen Zeiträumen zur Verminderung der Staatsschuld verwendet wurden u. z.

a) der consolidirten Schuld	37,169.620 fl.	
b) der schwebenden Schuld	23,874.744 „	
c) Papiergeld-Einlösung	72,743.096 „	
d) Rückzahlung an die Bank	157,021.670 „	
	im Ganzen	290.809.130 fl.
folglich der ungetilgte Rest nur		577,883.712 „
beträgt, so würde die Summe von		1.665,763.502 „

den Stand der gesammten unverzinslichen und verzinslichen Staatsschuld zu Ende 1853, darstellen. Nachdem nun im Jahre 1854 drei Staatsanlehen im Betrage von 591,788.477 fl. contrahirt wurden, hievon aber ein bedeutender Theil zu Rückzahlungen an die Nationalbank, zur Einlösung des ältern Papiergeldes, zur fernern Abtragung der Lottoanlehens-Rückzahlungen und zur Einlösung

der Staatseisenbahn-Obligationen verwendet werden, die Staatsregierung durch den Vertrag mit der französischen Eisenbahngesellschaft wegen der Ueberlassung einiger Staatsbahnen einen bedeutenden Zufluss erhalten hat, durch die Veräusserung der Staatsgüter die Forderung der Bank bis auf 80 Millionen herabsinken, und endlich durch die regelmässigen Tilgungen und Verlosungen auch eine nicht unbedeutende Verminderung bewirkt wird, das Vermögen des Tilgungsfondes aber 195 Millionen fl. beträgt, so kann man, wenn nicht ausserordentliche Umstände eintreten, annehmen, dass im Jahre 1859, wo das grosse Nationalanlehen vollständig eingezahlt sein wird, die Staatsschuld den Betrag von 2 Milliarden fl. nicht erreicht haben wird, wobei jedoch die Grundentlastungsschuld, die c. 400 Millionen fl. betragen dürfte und binnen 40 Jahren getilgt werden soll, nicht in Rechnung gebracht ist.

Rechnungscontrolle.

Die oberste Leitung des Rechnungs-Controllwesens ist der obersten Rechnungs-Controllsbehörde (umgeformt durch kaiserl. Verordnung vom 27. März 1854) zugewiesen. Diese oberste Centralbehörde hat das Rechnungswesen des gesammten Reiches zu leiten, den Jahresausweis aller Staatsrechnungen zu bearbeiten und die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Staates zu liefern. Derselben sind untergeordnet:

a) Die 8 Centralstaatsbuchhaltungen zu Wien für einzelne Zweige des Staatsrechnungswesens, und zwar: die Staatscredits- und Centralhofbuchhaltung, die Cameralhauptbuchhaltung, die Hofstaatsbuchhaltung, die Gefällen- und Domänenhofbuchhaltung, die Münz- und Bergwesenshofbuchhaltung, die Tabak-, Stempel- und Lottohofbuchhaltung (zugleich für das Taxgefäll), die Centralbuchhaltung für die Communicationsanstalten und die Hofkriegsbuchhaltung.

b) Die Staatsbuchhaltungen in den Kronländern für das Staatsrechnungswesen eines jeden einzelnen Kronlandes: zu Wien, Linz (mit einer Abtheilung in Salzburg), Gratz, Laibach (mit einer Abtheilung in Klagenfurt), Triest, Innsbruck, Prag, Brünn (mit einer Abtheilung in Troppau), Krakau, Lemberg, Zara, Mailand, Venedig, Ofen (mit den Rechnungsdepartements in Oedenburg, Pressburg, Kaschau und Grosswardein), Temesvár, Agram und Hermannstadt.

c) Die Buchhaltung für die Aerarial-Porzellanfabrik und die Buchhaltung für die theresianische Ritterakademie, beide zu Wien.

d) 13 Prüfungscommissionen für die Staatsrechnungs-Wissenschaft.

Die Controlle über die Verwaltung des ärarischen Militärguts wird in oberster Instanz vom Armee-Obercommando (III. Section 1. Abth.), in zweiter

Instanz von den Landes-Militärrechnungsdepartements, in erster Instanz von den Rechnungsbeamten der einzelnen Militäranstalten, Corps etc. geübt; von den Militärlandesbehörden gelangen die Rechnungen zur Erledigung an die Hofkriegsbuchhaltung.

Militärverwaltung.

Den Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht zu Lande und zur See führt der Kaiser, zu dessen unmittelbarer Dienstleistung die Militär-Centralkanzlei bestimmt ist.

Die oberste Leitung des Kriegswesens ist (zufolge der allerh. Entschliess. vom 10. Februar und 12. Mai 1853) dem Armee-Obercommando übertragen. Dieses besteht aus 4 Sectionen, nämlich I. der Generaladjutantur (mit 2 Abtheilungen: für den Militärdienst und die Administration der Militärjustiz), II. der Operationskanzlei (für die operativen, organisatorischen und tactischen Angelegenheiten des Landheeres und der Flotte, Reglements-, Kriegsvorrats-, Befestigungsangelegenheiten, Geschäfte des Generalquartiermeisterstabs, Entwürfe zu grossen Truppenconcentrationen etc.); III. die Section der Centraladministration für die politisch-ökonomische Heeresverwaltung (mit 11 Abtheilungen: 1. Rechnungswesen; 2. Militärversorgung der Pensionisten, Personalangelegenheiten derselben, alle Angelegenheiten der Kriegsgefangenen, Ergänzung der Armee; 3. Beschäl-, Remontirungs- und Fuhrwesen; 4. Geldunterstützungsangelegenheiten, Invalidenhäuser, Kanzleidirection, Militär-Kirchenwesen; 5. Verpflegswesen; 6. Montour und Ausrüstung; 7. Sanitätswesen; 8. politische, polizeiliche und ökonomische Verwaltung der Militärgrenze; 9. Marine, Flotillen- und Pioniercorps; 10. fortificatorische und Bausachen, Artilleriewesen; 11. Finanzielles der Armee); IV. die Section für die Militärbildungsanstalten (mit Inbegriff jener der Militärgrenze). — Für besonders geheim zu haltende Angelegenheiten besteht ein für alle 4 Sectionen bestimmtes Präsidialbureau.

Centralbehörden — dem Armee-Obercommando direct untergeordnet — für einzelne Militärverwaltungszweige sind:

a) Die General-Artilleriedirection zu Wien für alle das Artilleriewesen betreffende Gegenstände, mit dem für die Ausbildung des Artilleriewesens bestehenden, ihr zur Seite gestellten Artilleriecomité. Dieser unterstehen aa) die 4 Feldartilleriedirectionen (je 1 bei jeder Armee) mit 7 Artillerie-Brigadecommanden (nebst der Arsenalsdirection zu Wien), 14 Artillerie-Regimentscommanden und 16 Artillerie-Zeugsverwaltungs-Districtscommanden, bb) die Festungs-Artilleriedirection zu Mainz (mit der Artillerie-Ausrüstungsdirection zu Ulm), cc) das Commando der Zeugsartillerie zu Wien (mit den Directionen der Geschützgiesserei und der Feuergewehrfabrik nebst

1 Büchsenmacher-Compagniecommando und 12 Zeugscompagniecommanden); dd) die Direction der Raketenanstalt nächst Wiener-Neustadt (mit 1 Raketenzeugs- und 1 Zünderzeugs-Compagniecommando);

b) die Armeewaffeninspection mit 11 untergeordneten Armeecorps-Waffeninspectoren (worunter 1 für Mainz und Frankfurt, und 1 bei der Kriegsmarine) und den diesen wieder unterstehenden Waffenoffizieren bei den einzelnen Truppenkörpern.

c) Die General-Geniedirection, die oberste Behörde in allen Genieangelegenheiten (mit dem Geniecomité); untergeordnet sind derselben aa) 12 Genieinspectionen — für die Leitung aller auf Befestigung und Bauten bezüglichen Angelegenheiten — (zu Wien, Gratz, Prag, Brünn, Verona, Venedig, Ofen, Hermannstadt, Lemberg, Temesvár, Agram und Zara) mit 46 Geniedirectionen in einzelnen Festungen und Städten und den eigenen Befestigungsbaudirectionen zu Mainz, Ulm und Rastatt; bb) 4 Genietruppen-Brigadecommanden und zwar zu Krems mit 4, zu Verona mit 3, zu Krakau mit 2 und zu Ofen mit 3 untergeordneten Geniebataillonscommanden. Im Kriege werden Feldgeniedirectionen errichtet, welche eine Abtheilung des operirenden Hauptquartiers bilden.

d) Das Corpscommando des Generalquartiermeisterstabs zu Wien; — der Generalquartiermeisterstab ist bestimmt für operative Angelegenheiten, dann für die Vermessungs- und Mappirungsgegenstände und zerfällt in 4 Abtheilungen: die Directionskanzlei, das Landesbeschreibungsbureau, das kriegsgeschichtliche Bureau und das statistische Bureau — von diesem Commando dependiren: die Direction des Militär-Ingenieurgeographencorps, die Direction des militär-geographischen Instituts, das Kriegsarchiv, das Pionniercorps-Commando (mit 6 Pionnierbataillons-Commanden), das Flotillencorpscommando (mit 3 Flotillencommanden).

e) Die Generalinspection der Gensd'armerie (mit dem Landesgensd'armerie-Commando und 19 Gensd'armerie-Regimentscommanden), das Militärpolizeiwachcorps-Commando (mit 25 Militärpolizeiwachcorpsabtheilungs-Commanden und den 2 lombard.-venetian. Mililärpolizeiwachcorps-Stabscommanden).

f) Die Generalfuhrwesensinspection zu Wien mit den Landesfuhrwesenscommanden zu Wien, Prag, Brünn, Verona, Pest, Hermannstadt und Lemberg. Bei jeder auf dem Kriegsfusse ausgerüsteten Armee werden ein Armeefuhrwesenscommando und Fuhrwesensfeldinspectionen errichtet.

g) Die Generalremontirungsinspection zu Wien; dieser sind untergeordnet aa) die Beschäl- und Remontirungsdepartements-Commanden zu Schlosshof für Oesterreich unter und ob der Ens und Salzburg, zu Brünn für Mähren und Schlesien, zu Nimburg für Böhmen, zu

Drohowyze für Galizien, zu Stuhlweissenburg für Ungarn, zu Dées für Siebenbürgen, zu Gratz für Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland und Tirol, das Beschäldepartementsabtheilungs-Commando zu Agram für Kroatien und Slavonien (diesen Commanden unterstehen wieder die einzelnen Beschälpostocommanden); bb) die Commanden der Militärgestüte zu Radautz, Mezöhegyes, Babolna, Kis-Bér, Piber und Ossiach mit den Wirtschaftsdirectionen.

h) Das Marine-Obercommando zu Triest (mit dem ihm zur Seite gestellten Admiralitätsrate). Dieses zerfällt in 3 Sectionen, von welchen die erste für Adjutantur, Rechtspflege und Sanität, die zweite für Schiffbau, Artillerie und Maschinen, die dritte für die Verwaltung bestimmt ist. Bei demselben befindet sich 1 Marinesuperiorat, 1 Oberstabsarzt und 1 Oberkriegscommissär. Dem Marine-Obercommando sind wieder untergeordnet aa) die Hafenadmiralate zu Triest (dem das Marinebauinspectorat, 1 Marinebaudirection, das Marinerechnungsdepartement und die Marinetruppen-Rechnungskanzlei unterstehen), Venedig und Pola (jedes der beiden letzteren mit 1 Arsenalausrüstungs- und 1 Marinebaudirection); bb) das Matrosencorps-Commando, das Marineschiffbaucorps-Commando, das Marineartillerietruppen-Commando und das Marineinfanterieregiments-Commando, alle 4 zu Triest; cc) die marineärztliche Direction, das Marineauditoriat, das Marinesuperiorat, die Marinekriegskasse und die Seedampfmaschinistencorps-Inspection, das Commando der Marineschulcompagnie alle zu Triest. — Den Hafenadmiralaten unterstehen die Commanden der im betreffenden Bezirke stationirten grösseren und kleineren Kriegsfahrzeuge.

i) Die Generalmontours-Inspection zu Wien mit dem Montoursökonomie-Hauptcommissions-Commando zu Stockerau, den Montoursökonomie-Commissions-Commanden zu Prag, Brünn, Altofen, Jaroslau, Karlsburg, Gratz und Venedig, nebst 3 Montoursdepóts-Commanden (zu Wien, Triest und Mainz).

k) Die Direction der Kriegsschule in Wien, die Directionen des höheren Artillerie- und Geniecurses, des Militärlehrerinstituts, der 4 Militärakademien, die Commanden der 4 Kadetteninstitute, des Militär-Centralequitationsinstituts, des Artillerie-Equitationsinstituts, die Directionen der medicinisch-chirurgischen Josephsakademie und des wiener Thierarzeneiinstituts, der militär-administrativen Lehranstalt und die Vorstehung des Offiziertöchter Erziehungsinstituts zu Hernals.

l) Die Direction der Militär-Kirchenangelegenheiten zu Wien (der apostolische Feldvicar mit dem Feldconsistorium) und der evangelische Feldprediger der Armee.

m) Der Generalstabsarzt der Armee, als Oberleiter des gesammten Militärsanitätswesens; die Militärmedicamentenregie-Direction zu Wien (mit dem Militärmedicamenten-Hauptdepót und Laboratorium zu Wien,

8 Provinzial-Medicamentendepôts, den Militär- und Feldapotheken). — Als beratendes Organ für Sanitätssachen ist dem Armee-Obercommando das Militär-Sanitätscomité zur Seite gestellt.

n) Der oberste Militärgerichtshof mit der Justiznormaliencommission bei demselben und die Militär-Universaldepositen-Administration zur Aufbewahrung der gerichtlich zu deponirenden Gelder und Effecten der Militärpupillen und Curanden, der Heiratscautionen, Stiftungscapitalien etc. zu Wien.

o) Das Universal-Kriegszahlamt zu Wien zur Bestreitung der Auslagen der gesammten Militärverwaltung.

p) Das Festungscommando (Militärgouvernement) in Mainz, welchem das Platzcommando (mit der Kasernverwaltung) und die Kriegskasse daselbst, sowie auch in rein militärischer und tactischer Hinsicht die Festungs-Artilleriedirection zu Mainz (und die Artillerie-Ausrüstungsdirection in Ulm), der Waffeninspector für Mainz und Frankfurt, die Befestigungsbaudirectionen zu Mainz, Ulm und Rastatt und das Montoursdepôtscommando zu Mainz untergeordnet sind.

r) Die Landes-Generalcommanden (zufolge allerh. Entschl. vom 14. Januar 1856), als Oberbehörden für die Militärverwaltung in den Kronländern, zehn an der Zahl. Diese sind zugleich tactische Commanden, und bestehen zu Wien (I. Armeecommando) für Oesterreich unter und ob der Ens, Salzburg, Steiermark und Tirol, zu Prag (1. Armeecorpscommando) für Böhmen, zu Brünn (2. Armeecorpscommando) für Mähren und Schlesien, zu Lemberg (IV. Armeecommando) für Galizien und die Bukowina, zu Zara für Dalmatien, zu Verona (II. Armeecommando) für das lombardisch-venetianische Königreich, das Küstenland, Kärnten und Krain und das besetzte fremdländische Italien, zu Ofen (III. Armeecommando) für Ungarn, zu Hermannstadt (12. Armeecorpscommando) für Siebenbürgen, zu Agram (Militär- und Civilgouvernement) für Kroatien-Slavonien und die kroatisch-slavonische Militärgrenze und zu Temesvár (Militär- und Civilgouvernement) für die serbische Wojwodschaft mit dem Banate und die serbisch-banatische Militärgrenze. An der Spitze jedes Landes-Generalcommando's steht der „commandirende General". Jedes Landes-Generalcommando besteht aus 3 Sectionen. Die erste Section zählt wieder zwei Abtheilungen (bei den Generalcommanden zu Temesvár und Agram 3); sie umfasst die Adjutantur und Präsidialkanzlei, sowie rein militärische und Justizangelegenheiten; die zweite Section ist die Operationskanzlei; die dritte ist für die Militäradministration bestimmt und zerfällt in drei Abtheilungen: die ökonomische, die Verpflegs- und die Sanitätsabtheilung. Bei jedem der Landes-Generalcommanden befindet sich 1 Feldsuperiorat (dem die Feldcapläne bei den Regimentern, Corps und Anstalten unterstehen).

Den 10 administrativen Militär-Landesbehörden unterstehen:

a) Die Brigadecommanden (die Artillerie hat ihre besonderen

Brigadecommanden und zwar zu Wien, Prag, Gratz, Verona, Triest, Pest und Lemberg), welche die controllirenden Mittelbehörden über die einzelnen Regiments-, selbstständigen Bataillons- und Compagniecommanden sind (die Commanden der Stabsinfanterie und Stabscavallerie ressortiren direct von dem betreffenden Armeecommando), die 16 Artilleriezeugsverwaltungs-Districtscommanden (zu Wien, Gratz, Triest, Innsbruck, Prag, Olmütz, Lemberg, Zara, Mantua, Verona, Venedig, Ofen, Karlstadt, Essek, Temesvár, Karlsburg); die Werbbezirkscommanden (und zwar 6 im Gebiete des wiener, 7 im Gebiete des prager, 4 im Gebiete des brünner, 11 im Gebiete des lemberger, 1 im Gebiete des zaraer, 13 im Gebiete des veroneser, 15 im Gebiete des ofner, 4 im Gebiete des hermannstädter, 1 im Gebiete des temesvárer, 2 in jenem des agramer Landes-Generalcommando's), die Landes-Fuhrwesenscommanden, die Invalidenhauscommanden (2 im Gebiete des wiener, 1 in jenem des prager, 1 in jenem des veroneser und 1 im Gebiete des ofner Landes-Generalcommando's), die 19 Garnisonsspitalscommanden zu Wien (mit 1 Filiale), Prag (mit 1 Filiale), Theresienstadt, Olmütz, Gratz, Innsbruck, Triest, Mailand, Verona, Mantua (mit der Filiale zu Padua), Pest (mit 2 Filialen), Komorn, Temesvár, Agram, Peterwardein, Hermannstadt, Lemberg und Krakau; die Feldspitals- und Aufnahmsspitalscommanden (welchen im Kriegsfalle die Feldspitäler-Oberdirectionen übergeordnet sind); die 10 Militär-Ober- und 10 Untererziehungshaus-Commanden (von ersteren 2 im wiener, 1 im prager, 2 im brünner, 1 im lemberger, 1 im veroneser, 1 im ofner, 1 im hermannstädter, 1 im temesvárer Landes-Generalcommando-Gebiete, von letzteren 2 im wiener, 1 im prager, 1 im brünner, 2 im lemberger, 1 im veroneser, 1 im ofner, 1 im temesvárer, 1 im agramer Landes-Generalcommando-Gebiete); die Commanden der Schulcompagnien (vergl. pag. 310 und 311 [1]).

b) Die Genieinspectionen, die 3 Flotillencommanden (2 im veroneser und 1 im ofner Landes-Generalcommando-Gebiete), die 19 Gensd'armerie-Regimentscommanden (zu Wien für Oesterreich unter und ob der Ens und Salzburg, zu Prag für Böhmen, zu Brünn für Mähren und Schlesien, zu Lemberg für das lemberger Verwaltungsgebiet und die Bukowina, zu Kaschau für das kaschauer, zu Pest für das pest-ofner, zu Grosswardein für das grosswardeiner Verwaltungsgebiet, zu Hermannstadt für Siebenbürgen, zu Temesvár für Serbien und Banat, zu Agram für Kroatien-Slavonien, zu Laibach für Illyrien, zu Gratz für Steiermark, zu Innsbruck für Tirol und Vorarlberg, zu Mailand für die Lombardie, zu Padua für Venedig, zu Zara für Dalmatien, zu Krakau für das krakauer, zu Pressburg für das pressburger und zu Oedenburg für das ödenburger Verwaltungsgebiet), die Commanden der Militärpolizeiwachcorps-Abtheilun-

[1]) Durch Auflassung zweier Unter- und zweier Obererziehungshäuser im Mai 1856, wurde die Zahl derselben auf je 10 reducirt; auch wurde die Flotillenschulcompagnie mit der Pionnierschulcompagnie vereinigt und wurden die 3 Cavallerie-Schulescadronen auf 2 gemindert (jedoch mit erhöhtem Schülerstande, jede zu 120 Zöglingen).

gen (zu Agram, Brünn, Czernowitz, Debreczin, Essek, Gratz, Grosswardein, Hermannstadt, Innsbruck, Kaschau, Klausenburg, Krakau, Kronstadt, Laibach, Lemberg, Linz, das Stabscommando zu Mailand für die Lombardie, Oedenburg, Ofen-Pest, Prag, Pressburg, Szegedin, Temesvár, Triest, das Stabscommando zu Venedig für Venedig, Wien und Zara), die 8 Beschäl- und Remontirungsdepartements- und 6 Militärgestüts-Commanden, die 8 Montoursökonomiecommissions-Commanden; die Militärbadeinspectionen (3 im Gebiete des wiener, 5 in jenem des prager, 1 in jenem des brünner, 1 im Gebiete des lemberger, 3 in jenem des veroneser und 2 im Gebiete des ofner Landes-Generalcommando's) und die Badecommanden (je 1 im temesvárer und agramer Landes-Generalcommando-Gebiete); die 16 Kriegskassen (3 im wiener, 1 im prager, 1 im brünner, 1 im lemberger, 1 im zaraer, 4 im veroneser, 2 im ofner, je 1 im hermannstädter, temesvárer und agramer Landes-Generalcommando-Gebiete); die Landesmilitärrechnungsdepartements (zu Wien, Prag, Brünn, Verona, Ofen, Hermannstadt, Temesvár, Agram, Lemberg und Triest — mit den untergeordneten Rechnungsbeamten bei den einzelnen Regimentern, Corps und Anstalten) und die Militärverpflegsverwaltungen (die Monarchie ist in 58 Verpflegsbezirke eingetheilt, wozu noch 1 Verpflegsbezirk für Mainz, Ulm und Rastatt kömmt).

c) Die Festungs- und Forts-, die Platz- und Stadtcommanden (nebst 1 Passcommando zu Nauders in Tirol), als die militär-polizeilichen Behörden in den Städten, erstere jedoch zugleich für rein militärische Sachen; diesen sind untergeordnet die Kasernverwaltungen und Transportssammelhaus-Commanden. Festungs-, Platz- und Stadtcommanden sind:

im Gebiete des Landes-Generalcommando's zu

	Festungs-Commanden	Platz-Commanden	Stadt-Commanden	Transportssammelhaus-Commanden.
Wien	3	10	1	2
Prag	4	5	1	1
Brünn	1	5	—	2
Verona	16 [1]	22 [1]	3	4
Ofen	6	11	1	2
Hermannstadt	3	5	1	1
Lemberg	3	7	1	1
Zara	5	9	—	—
Temesvár	2	3	—	1
Agram	6	7	2	—

d) Die Contumazanstalten und zwar aa) die Contumazämter: 2 in der Bukowina, 8 in Siebenbürgen, 5 in der kroatisch-slavonischen und 2 in der banatischen Militärgrenze; bb) die Rastellämter: 2 in der Bukowina, 4 (mit 2 Filialen) in der kroatisch-slavonischen Militärgrenze.

[1]) Darunter die beiden Festungs- und Platzcommanden zu Ferrara und Piacenza.

e) Dem Landes-Generalcommando zu Verona ist das Militärgouvernement zu Triest untergeordnet.

Militärrechtspflege. Die Militärrechtspflege wird von besondern Militärgerichten geübt, denen alle zum Stande der k. k. Armee gehörigen Personen und alle Militärparteien, sowie die ganze Militärgrenze unterstehen. Die höchste Instanz ist der oberste Militärgerichtshof zu Wien, dessen Wirkungskreis in Bezug der den Militärgerichten zugewiesenen Angelegenheiten dieselbe Ausdehnung hat, wie der des obersten Gerichts- und Cassationshofes in Bezug auf die den Civilgerichten zustehenden Verhandlungen. Die zweite Instanz bildet das allgemeine Militär-Appellationsgericht zu Wien, das in seiner Sphäre denselben Wirkungskreis hat, wie die Oberlandesgerichte.

In erster Instanz bestehen: 16 Landes-Militärgerichte zu Wien, Prag, Brünn, Verona, Ofen, Hermannstadt, Lemberg, Temesvár, Agram und Zara, die Justizabtheilung des Marine-Obercommando's, 160 Regimentsgerichte, 1 Bataillonsgericht, das Auditoriat der Garden, das General-Artilleriedirections-Auditoriat, das Gensd'armerie-Generalinspections-Auditoriat, das Genietruppen-Auditoriat, das Auditoriat des General-Quartiermeisterstabs, des Pionnier- und Flotillencorps, das Marineauditoriat, 5 Invalidenhausgerichte, 4 Militärakademiegerichte, 12 Militärcommunitäts-Magistrate in der Militärgrenze, von welchen die Civilrechtspflege geübt wird, ebenso wie die Strafrechtspflege mit Ausnahme der Landes-Militärgerichte, an deren Stelle die den Landes-Generalcommanden zugetheilten Oberstlieutenants- und Major-Auditore und 53 Garnisons-Auditoriate treten. Mit dem Magistrate zu Zengg ist zugleich das Handels- und Wechselgericht für die Militärgrenze vereinigt, und als Berggerichte für dieselbe fungiren das Landes-Militärgericht zu Agram und das Gericht des illyrisch-banater Regiments zu Weisskirchen; auch bilden hier die Compagniecommanden eine Art Schiedsgerichte.

Rücksichtlich der Competenz der einzelnen Gerichte gilt folgender Grundsatz: Alle nicht zum Stande eines mit einem eigenen Gerichte versehenen Regiments oder Corps gehörigen Personen, sowie die Obersten der letztern unterstehen in strafrechtlicher Beziehung dem Landes-Generalcommando, in bürgerlichen dem Landes-Militärgerichte ihres Aufenthaltes; in der Militärgrenze die im Bereiche einer Comunität wohnhaften dem Magistrate derselben, alle übrigen Einwohner dem betreffenden Grenzregimentsgerichte. Spionerie und Einverständniss mit dem Feinde wird immer ohne Rücksicht des sonstigen Gerichtsstandes von den Militärgerichten untersucht und bestraft.

Als Gesetze für das Militär gelten in Civilsachen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch mit wenigen Modificationen und die Militär-Jurisdictionsnorm vom 22. December 1851, in Strafsachen die Kriegsartikel und Satzungen, die für die einzelnen Branchen, Corps und Truppen erflossenen Reglements, das Militärstrafgesetzbuch vom 15. Januar 1855. — Alle das Heer betreffenden Verordnungen werden durch das Armee-Verordnungsblatt bekannt gegeben.

Die Strafrechtspflege bei der Armee und in der Militärgrenze weist für das Jahr 1847: 13.980 begangene und untersuchte Verbrechen nach, von welchen 8.088 gemeine und 5.892 Militärverbrechen. Davon kommen auf die Militärgrenze 4.345 (3.745 gemeine und 600 Militär-) Verbrechen. Unter den gemeinen Verbrechen kamen auf den Diebstahl 3.562, auf Betrug 508, auf Mord und Todtschlag 431, auf öffentliche Gewaltthätigkeit 341, auf Uebergehung der Pestanstalten 336, auf Verwundung und andere Verletzung 318, auf Raub 250, auf Hochverrat 68 u. s. w., unter den Militärverbrechen 2.226 auf Desertion, 1.725 auf Cameradschaftsdiebstahl, 642 auf Pflichtverletzung im Wachdienste, 462 auf Veräusserung der Montour und Armatur und 341 auf Subordinationsverletzung.

Die Aburteilung in strafrechtlichen Angelegenheiten findet durch Kriegsgerichte statt, welche aus einem Militärrichter und 13 Standesgenossen gebildet werden.

Verwaltung der Militärgrenze. An der Spitze der durchaus militärischen Verwaltung der Militärgrenze stehen die beiden Landes-Generalcommanden (Militär- und Civilgouvernements) zu Agram und Temesvár, ersteres für die kroatisch-slavonische, letzteres für die serbisch-banatische Militärgrenze. Für die bürgerliche Verwaltung besteht eine besondere Abtheilung bei der ersten Section dieser Commanden. Besondere den Militärgouvernements untergeordnete Behörden sind im agramer Gebiete: die Militärgrenzbaudirection zu Agram, 3 Militärgrenzwalddirectionen (mit 10 Waldbereitern und 8 Förstern), 2 Militärweindazoberämter (mit 6 Filialämtern, 1 Filialbolettantenamte, 1 Filialdurchfuhrsstation und 1 Filialaufsichtsstation) und 3 Schuldirectionen (zu Agram, Karlstadt und Petrinia); im temesvárer Gebiete: die Militärgrenzbaudirection zu Pančova, die Militärgrenzwalddirection zu Temesvár (mit 3 Waldmeistern, 6 Waldbereitern und 14 Förstern) und die Schuldirection zu Temesvár. Die kroatisch-slavonische Militärgrenze zerfällt in administrativer Hinsicht in 10 Regimentsbezirke (à 12 Compagniebezirke) und 7 freie Militärcommunitäten (Zengg, Karlopago, Petrinia, Kostainica, Belovar, Ivanić, Brood), die serbisch-banatische hingegen in 4 Regimentsbezirke (à 12 Compagniebezirke), 1 (titeler) Bataillonsbezirk (à 6 Compagniebezirke) und 5 freie Militärcommunitäten (Peterwardein, Karlowitz, Semlin, Pančova, Weisskirchen). An der Spitze des Regimentsbezirks steht der Regimentscommandant (im titeler Bataillonsbezirke Bataillonscommandant), der für die politische Verwaltung einen Verwaltungshauptmann, für das Bauwesen einen Bauhauptmann, für das Rechnungswesen einen Rechnungsführer, für die Justizpflege mehrere Auditors, für das Forstwesen einen Forstbeamten, für das Sanitätswesen einen Regimentsarzt zur Seite hat. Jeder Regimentsbezirk hat auch seine eigene Regimentsschulcommission. Die Verwaltung des Compagniebezirkes leitet der Hauptmann-Compagniecommandant. Jeder Compagniebezirk umfasst wieder mehrere Gemeinden, welche durch ihre Ortsälte-

sten vertreten werden und einen Stationscommandanten und Ortsrichter als Polizeiorgane haben. Die Militärcommunitäten sind von den Regimentscommanden unabhängig und unterstehen direct dem betreffenden Militär- und Civilgouvernement. Ihre vorgesetzten (auch militärisch organisirten) Localbehörden sind die Magistrate. Zu Zengg besteht auch eine besondere dem dortigen Magistrate untergeordnete Armeninstitutsverwaltung. Als Sicherheitswache ist in jeder Militärcommunität eine Stadtwache aufgestellt.

Die Landmacht.

Oesterreich ist nach Russland die stärkste Landmacht in Europa. Sein Heer zerfällt in tactischer Beziehung in 4 Armeen, diese in Armeecorps und diese wieder in Divisionen, Brigaden, Regimenter, Bataillone, Compagnien, Escadronen und Batterien. Die erste Armee hat 4 Armeecorps, die zweite gleichfalls 4, die dritte 3 Armeecorps und 1 Cavalleriecorps, die vierte 1 Armeecorps. Ausgeschlossen von der Armeeeintheilung sind Kroatien und Slavonien, die Wojwodschaft, Dalmatien und die Militärgrenze, und zwar unterstehen die Truppen Kroatien-Slavoniens, der kroatisch-slavonischen Militärgrenze, sowie Dalmatiens dem Banus zu Agram, jene der Wojwodina und der serbisch-banatischen Militärgrenze dem commandirenden General zu Temesvár. Jedes Armeecorps zählt 2—4 Divisionen, jede Division 2—3 Brigaden, welche entweder Infanterie-, Cavallerie- oder gemischte Brigaden sind, je nachdem entweder blos Infanterie oder blos Cavallerie oder beide vereinigt eine Brigade bilden. Jede Infanteriebrigade besteht aus 4 Linien- und 1 leichten Bataillon; jede Cavalleriebrigade aus 2—3 Regimentern; den einzelnen Brigaden ist dann die notwendige Artillerie (1 Batterie) beigegeben, sowie den Armeecorps die erforderliche Geschützreserve und die notwendigen Pionniere, Genie- und Sanitätstruppen etc. zugetheilt sind.

Die österreichische Heeresmacht zählt im Frieden c. 500.000 Mann, auf dem Kriegsfusse gegen 700.000 Mann und kann im Notfalle bis auf 800.000 Mann erhöht werden. Ihre Bestandtheile sind:

1. Die Garden. Diese sind ausschliesslich zur Bewachung des Kaisers und der kaiserlichen Familie bestimmt und bestehen aus a) der Arcieren-Leibgarde, aus Offizieren gebildet (78 Mann), b) der Trabanten-Leibgarde (103 Mann), c) 1 Schwadron Leibgarde-Gensd'armerie (136 Mann) und d) der Hofburgwache (306 Mann).

2. Die Generalität, bestehend aus 6 Feldmarschällen, aus 23 angestellten und 26 unangestellten Feldzeugmeistern und Generalen der Cavallerie, aus 116 angestellten und 83 unangestellten Feldmarschalllieutenants, und aus 164 angestellten und 124 unangestellten Generalmajors.

3. Das Adjutantencorps. Für den Dienst bei Sr. Majestät und in den militärischen Geschäftsabtheilungen des Armee-Obercommando's und der

Landes-Generalcommanden, sowie für den höhern Adjutantendienst; dieses Corps zählt 47 General- und Stabsoffiziere und 78 Oberoffiziere.

4. Die Festungs-, Stadt- und Platzcommanden.

5. Infanterie 513.612 Mann und zwar

a) Linieninfanterie, 425.878 Mann, in 62 Regimentern (das Regiment im Kriege = 1 Grenadier-, 4 Feld- und 1 Depótbataillon, 6.869 Mann, das Feldbataillon zu 6, das Grenadier- und Depótbataillon zu 4 Compagnien; im Frieden ist bei jedem Feldbataillone 1 Füsiliercompagnie aufgelöst und wird durch 1 Grenadiercompagnie ersetzt, daher dann das Grenadierbataillon nicht zusammengestellt und das Regiment nur 5.964 Mann stark ist).

b) Grenzinfanterie, 55.200 Mann, in 14 Regimentern und 1 selbstständigen (titeler) Bataillon (jedes Regiment = 2 Feld- und 1 Reservebataillon, 3.847 Mann, das Feldbataillon zu 6, das Reservebataillon zu 4 Compagnien, das titeler Bataillon zu 6 Compagnien).

c) Jäger: 32.534 Mann, in 1 (tiroler) Jägerregimente und 25 Feldjägerbataillonen (das Regiment zu 7 Feldbataillonen, 6 zu 4 und 1 zu 6 Compagnien, und 1 Depótabtheilung zu 3 Compagnien, 6.864 Mann; von den Feldjägerbataillonen — 25.670 Mann — sind 5 Bataillone à 6 Feld- und 1 Depótcompagnie, 20 Bataillone à 4 Feldcompagnien und für je 2 Bataillone 1 Depótcompagnie).

6. Cavallerie, 70.376 Mann, 60.874 Pferde, nämlich:

a) schwere Cavallerie: 21.498 Mann, in 8 Kürassier- und 8 Dragoner-Regimentern (jedes Regiment = 1343 Mann, 1138 Pferde oder 6 Feldescadronen und 1 Depótescadron, zusammen in 3 Divisionen);

b) leichte Cavallerie: 48.888 Mann, in 12 Husaren- und 12 Ulanen-Regimentern (jedes Regiment = 2.037 Mann, 1.749 Pferde oder 8 Feld- und 1 Depótescadron, zusammen in 4 Divisionen).

7. Artillerie: 59.486 Mann (52.813 Mann im Frieden), nämlich:

a) Feldartillerie: 54.954 Mann (48.261 Mann im Frieden) und 29.838 Pferde, eingetheilt in den Stab, 194 Mann, 12 Feldartillerie-Regimenter: 47.454 Mann, 27.372 Pferde, (jedes Regiment zu 14 Batterien à 8 Geschütze, und nebenbei 3 Regimenter à 5 und 9 Regimenter à 4 Compagnien; 9 Regimenter à 3.898 Mann und 2.281 Pferde, 3 Regimenter à 4.142 Mann und 2.281 Pferde; im Frieden hat jedes Regiment nur 11 Batterien à 8 Geschütze und 3 Compagnien); 1 Küstenartillerie-Regiment: 3.441 Mann (zu 3 Bataillons im Kriege à 5, im Frieden à 4 Compagnien); 1 Raketeur-Regiment, 3.865 Mann und 2.446 Pferde (20 Batterien zu 8 Geschützen und 3 Compagnien im Kriege, 18 Batterien und 2 Compagnien im Frieden);

b) technische Artillerie: 4.532 Mann, und zwar Zeugsartillerie (Stab, 12 Zeugscompagnien, Stückgiesserei und Bohrerei, Constructions-

und Uebernahmscommission) 2.121 Mann, Raketeuranstalt (Stab, 1 Raketenzeugs- und 1 Zünderzeugs-Compagnie) 490 Mann, Gewehrfabrik (Stab und 1 Büchsenmacher-Compagnie) 353 Mann; Zeugsverwaltung (in 16 Districten) 1.568 Mann.

8. Genietruppen: 11.644 Mann im Kriege und 7.336 Mann im Frieden, nämlich Geniestab c. 400 Mann und 12 Geniebataillone (à 4 Compagnien im Frieden und 4 Feld- und 1 Depótcompagnie im Kriege oder 578 Mann im Frieden und 937 Mann im Kriege).

9. Generalquartiermeisterstab (133 Offiziere) mit dem Militär-Ingenieurgeographencorps (43 Offiziere); das Pioniercorps 9.217 Mann und 3.880 Pferde (Stab, 6 Bataillons à 4 Feld- und 1 Depótcompagnie, 6 Kriegsbrückenbespannungen, 4 Pionnierzeugsreserven, 3 Brückenbespannungs- und 3 Pionnierzeugsdepóts); — das Flotillencorps (mit 3 Flotillencommanden: auf der Donau, den Lagunen Venedigs, dem Lago maggiore und Gardasee), 9 Compagnien; im Frieden 1.752 Mann, im Kriege 3.030 Mann; mit 1 kaiserl. Yacht, 8 Kriegsdampfern, 33 Kanonenbooten, 1 Raketenboot, 22 Ruderkanonenbooten, 38 Patrouilleschiffen, 2 Transportsdampfern, 28 Rudertransportsschiffen, 7 schwimmenden Batterien, 13 Schleppschiffen.

10. Extracorps, nämlich a) die im Kriege zusammentretenden und dem Generalquartiermeisterstabe zugetheilten Botenjäger bei jedem Armeecorps, zusammen c. 200 Mann; b) 3 Sanitätsbataillone, 3.457 Mann (2 Bataillone zu 5, 1 zu 4 Compagnien); c) 19 Regimenter Gensd'armerie (zu Fuss und zu Pferde) c. 19.000 Mann und das Militärpolizeiwachecorps, d) die Stabsinfanterie und die Stabsdragoner für jedes Armeecorps, e) 7 Divisionen Seressaner (à 2 Compagnien) 3.080 Mann, und 7 Divisionen leichte Grenzcavallerie (à 2 Escadronen), 3.276 Mann (2.821 Pferde), beide von der Militärgrenze gestellt, zur Verrichtung des Botendienstes und der Bewachung des Hauptquartieres. f) 6 Disciplinarcompagnien; g) das Militärfuhrwesenscorps, bestehend aus dem Corpsstabe und den Corpstruppen, zu welchen letzteren die Fuhrwesens-Transportsescadrons (im Frieden 24 à 94 Köpfe und 82 Pferde), die Materialdepóts (9 an der Zahl mit 309 Mann im Frieden), die Standesdepóts (12 an der Zahl) und die im Kriege für die mobile Armee noch erforderlichen Bespannungs- und Ausrüstungskörper gehören; h) das Militärremonte- und Gestütwesen; i) die Montoursökonomie-Verwaltung.

11. Invaliden in 5 Invalidenhäusern und 4 Filialen.

12. Militärbildungsanstalten mit 7.640 Zöglingen.

Die Militärpflicht ist allgemein. Ausgenommen von derselben sind Staatsbeamte, Advocaten, Doctoren, Geistliche und die einzigen Söhne starkbejahrter Aeltern. Das Alter zur Assentirung ist in Tirol vom 18. — 26., im lombardisch-venetianischen Königreiche vom 20. — 25., in den übrigen Kronländern vom 20. — 26. Jahre. In der Militärgrenze ist die ganze waffenfähige

Mannschaft vom 20. — 50. Lebensjahre zum Militärdienste verpflichtet. Die Ergänzung der Armee erfolgt in der gesammten Monarchie mit Ausnahme der Militärgrenze durch Recrutirung (im Wege der Losung) und gegen Handgeld. Für diesen Zweck haben die Regimenter ihre eigenen Werbbezirke, in welchen die Depôtabtheilungen stationirt sind. Den Depôtabtheilungen obliegt die Evidenthaltung, Ausrüstung und Inmarschsetzung der Reservemannschaft, sowie die Einübung der Urlauber. — Stellvertretung ist gestattet (Vorschrift über dieselbe vom 13. Februar 1856); diese wird durch Soldaten, welche ihre erste Dienstzeit gelöst haben und im Notfalle durch geworbene Freiwillige, vermittels der Befreiungstaxe regulirt. Die Stellvertreter erhalten davon bei der Recapitulation (2. Dienstzeit) eine Reengagirungssumme und eine lebenslängliche höhere Löhnungszulage; eine dritte Recapitulation ist nur dann gestattet, wenn der Recapitulant unter 48 Jahren ist. Die Dienstzeit dauert (mit Ausnahme der Militärgrenze) 8 Jahre (als Strafe auch verlängert) im Frieden und ohne Entlassung im Kriege. Nach dieser tritt noch eine zweijährige Reserveverpflichtung ein. Die Bildung der Reserve trat (an Stelle der frühern Landwehr) mit kaiserlichem Patente vom 31. Juli 1852 in's Leben. Die Reserveverpflichtung erstreckt sich auf alle Truppen mit Einschluss der Landesgensd'armerie, des Militärpolizeiwachcorps, des Matrosencorps und der Schiffshandwerker; nur bezüglich der Militärgrenze findet hierin eine Ausnahme statt. Die Reserveverpflichtung besteht darin, dass die unter gewöhnlichen Zeitverhältnissen in ihre Heimat entlassene Reservemannschaft verbunden ist, im Falle eines Krieges oder beim Eintritte ausserordentlicher Ereignisse, auf die Dauer dieser Verhältnisse über erfolgte Einberuffung zur activen Dienstleistung einzurücken. Von der Reserveverpflichtung sind sowol die Reengagirten, als alle diejenigen, welche die Befreiungstaxe erlegt haben, ausgenommen. Regelmässige Waffenübungen finden für die Reserve nicht statt. Die Reservemannschaft untersteht in Strafsachen der Militärgerichtsbarkeit, in bürgerlichen Rechtssachen aber ausser der Zeit der activen Dienstleistung den Civilgerichten. Die Reserve wird zur activen Dienstleistung vom Kaiser einberufen. In Tirol besteht im Notfalle die allgemeine Landmiliz. Uebrigens ist in den grössern Städten eine Bürgerwehr, in Triest die sogenannte Territorialmiliz eingeführt.

Nach den Kronländern, aus welchen die Regimenter und Bataillone ihre Mannschaft beziehen, stellen:

	Linien-Infanterie-Regimenter	Jägerbataillons	Kürassier-	Dragoner-	Ulanen-	Husaren-	Grenzinfanterie
			Regimenter				
Oesterreich unter und ob der Ens mit Salzburg	4	6	2	1	—	—	—
Steiermark und Kärnten . . .	3	2	1	1	—	—	—
Krain und Küstenland . . .	2	—	—	—	—	—	—
Tirol	—	7[1]	—	—	—	—	—
Böhmen	7	6	4	2	2	—	—
Mähren und Schlesien	4	4	1	1	—	—	—
Galizien und Bukowina . . .	11	2	—	2	6	—	—
Dalmatien	—	1	—	—	—	—	—
Lombardie-Venedig	9	3	—	1	2	—	—
Ungarn	14	—	—	—	—	9	—
Serbische Wojwodschaft mit dem temeser Banate	3	—	—	—	—	2	—
Kroatien und Slavonien . . .	1	—	—	—	2	—	—
Siebenbürgen	4	1	—	—	—	1	—
Militärgrenze	—	—	—	—	—	—	14[2]
Zusammen . .	62	32	8	8	12	12	14[2]

Für alle übrigen Waffengattungen werden die Recruten nach eigenen administrativen Bestimmungen und Repartitionen entweder direct von den Regiments-Werbbezirken abgestellt oder nach einer schon zurückgelegten Dienstzeit bei der Infanterie, den Jägerbataillons oder der Cavallerie in der erforderlichen Menge und Qualität ausgewählt.

Die österreichische Armee ist eine der disciplinirtesten und kampfgeübtesten Europa's; von ihrer Tapferkeit enthält die neueste Geschichte die zahlreichsten Denkmale (die Militärlehranstalten siehe „geistige Cultur"). Ausgezeichnete Thaten und sonstige besondere Verdienste der Militärpersonen werden mit Orden, Medaillen, Erhebung in Adelstand und Avancement belohnt. Zur Versorgung des im Dienste oder wegen des Dienstes untauglich gewordenen Soldaten bestehen Pensionen, Stiftungen und Invalidenhäuser. Invalidenhäuser gibt es 5 (mit 4 Filialen), nämlich zu Wien (mit Filiale zu Neulerchenfeld), Prag, Pettau in Steiermark, Padua, Tyrnau in Ungarn (mit den Filialen zu Leopoldstadt, Erlau und Ofen); Invaliden, die in diesen Häusern nicht untergebracht werden können, werden mit einem Patentalgehalte auf Urlaub gelassen. Der invalide Grenzsoldat wird von seinem Stammhause erhalten, bekömmt aber auch häufig den Patentalgehalt. — Durch die Bestimmung, dass Offiziere nur gegen

[1]) Kaiserjägerregiment.
[2]) Nebst 1 titeler Bataillon.

Erlag einer Geldcaution heiraten dürfen, wird der Unterhalt der Offizierswitwen im Voraus gesichert. Bleibt aber der Mann vor dem Feinde oder stirbt er infolge der vom Feinde erhaltenen Wunden oder einer im Militärdienste zugezogenen Krankheit, so erhält die Witwe eine Pension vom Staate. Bei der Mannschaft ist das Heiraten auf eine bestimmte Zahl bestimmt.

Zur Unterbringung der Soldaten gibt es in den Städten eigene Kasernen, wo diese fehlen, werden die Truppen bei den Landesinsassen einquartiert. Für kranke Soldaten ist durch die Garnisons- und Feldspitäler gesorgt. Die zur Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Mannes nötigen Requisiten geschieht in inländischen ärarischen Anstalten und Depots; grobes und leichtes Geschütz, Hau- und Stichwaffen, Lederwerk, Tuch, Pulver und sonstige Erfordernisse dieser Art liefern die einheimischen Werkstätten nicht nur in hinreichender Menge, sondern auch in vorzüglicher Güte und an Schiesspulver und Waffen liegen ungeheuere Vorräte aufgehäuft. Die für das Militär nötigen Pferde werden zu einem kleinen Theile aus den Militärgestüten bezogen, zu einem weit grössern von den Remontirungsdepartements angekauft. Waffenfabriken sind in Menge vorhanden; Kanonengiessereien (ärarische) bestehen zu Wien, Mariazell in Steiermark und Venedig (für die Marine); Kugel-, Granaten- und Bombengiessereien zu Mariazell in Steiermark, Horžowitz in Böhmen und in der Umgebung von Brescia. Waffen- und Munitionsdepóts, Zeughäuser sind in allen Festungen, die grössten Arsenale zu Wien, Venedig und Triest. Viele Pulverdepóts.

Oesterreich besitzt 47 Festungen und Forts. Die stärksten sind: Josephstadt und Theresienstadt in Böhmen, Olmütz in Mähren, Mantua und Peschiera in der Lombardie, Verona in Venedig, Komorn in Ungarn und Peterwardein in der Militärgrenze. Andere Festungen sind Salzburg; Franzensfeste und Kufstein in Tirol; Prag; Cattaro, Knin, Ragusa und Zara in Dalmatien; Pizzighettone in der Lombardie; Venedig, Legnago, Osoppo und Palmanuova in Venedig; Arad, Leopoldstadt, Munkatsch und Ofen in Ungarn; Temesvár; Essek in Slavonien; Karlstadt in Kroatien; Karlsburg in Siebenbürgen; Altgradiska und Brood in der Militärgrenze. In ausländischen Festungen hat Oesterreich das Besatzungsrecht zu Ferrara und Comacchio im Kirchenstaate und zu Piacenza; in den deutschen Bundesfestungen Mainz, Ulm und Rastatt stehen gleichfalls seine Truppen.

Kriegsmarine.

Die österreichische Kriegsmarine zählte zu Ende 1855:

	Zusammen Kanonen
6 Fregatten (1 mit 60, 1 mit 50, 1 mit 42, 1 mit 32, 1 mit 31 Kanonen [Schraubenschiff] und 1 mit 10 Kanonen)	225
5 Corvetten (2 à 24, 1 à 20, 2 à 16 Kanonen)	100
7 Briggs (à 16 Kanonen)	112
5 Goeletten (2 à 12, 2 à 10, 1 à 6 Kanonen)	50
2 Prame (à 12 Kanonen)	24
1 Bombardierschiff mit	10
34 Penichen (à 3 Kanonen)	102
18 Kanonenboote (à 4 Kanonen)	72
5 Schooner-Briggs (à 4 Kanonen)	20
10 Dampfer	47
9 Trabakel.	

Zusammen 102 Schiffe mit 762 Kanonen. Im Bau sind 3 Schraubenlinienschiffe, 2 Schraubenfregatten, 2 Schraubencorvetten und 1 kleines Dampfschiff. Die Bemannung der Schiffe beläuft sich auf c. 6.400 Mann, nämlich 256 Schiffsoffiziere (worunter 1 Obercommandant und 1 Contreadmiral), 1 Marine-Ingenieurcorps mit 19 Offizieren, 1 Matrosencorps mit 2.962 Mann, 1.133 Mann Marine-Artillerietruppen (mit 2 Einschiffungs- und 1 Arbeiter-Compagnie, 2 Arsenalarbeiter-Abtheilungen, der technischen Artillerie mit 1 Zeugsverwaltung), 1 Regiment Marineinfanterie (zu 8 Compagnien), 1.935 Mann, das Marineschiffbau- und Seedampfmaschinistencorps. Dienstzeit und Reserveverpflichtung ist wie beim Landheere. Die Marinemannschaft wird von Dalmatien, Istrien und Venedig gestellt. Das für die Marine erforderliche Materiale liefert in hinreichender Menge das Inland.

Kriegshäfen sind: Triest, Venedig, Pola, Cattaro, Zara, Lissa und Porto Quieto. Die Kriegsflagge ist der Länge nach rot, weiss und rot gestreift, in der Mitte das gekrönte österreichische Hauswappen.

Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten.

An der Spitze der Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten steht das Ministerium des Aeussern und des kaiserl. Hauses. In den Bereich dieses Ministeriums gehören: a) alle Angelegenheiten, welche die staatsrechtliche Stellung des Kaiserhauses und die statutarischen Verhältnisse der kaiserlichen Familie betreffen, b) die Vertretung der Rechte und Interessen des Staates den fremden Staaten gegenüber, die Vertretung der Rechte und Interessen der einzelnen österr. Staatsangehörigen im Auslande, die Unterhand-

lung und der Abschluss von Staatsverträgen im Einvernehmen mit den bezüglichen Ministerien, die Ueberwachung und Vertretung der Rechte des deutschen Ritterordens, die Legalisirung der für das Ausland bestimmten Urkunden, die Oberleitung der kaiserl. Consularbehörden im osmanischen Reiche, in Griechenland und Russisch-Polen etc. Diesem Ministerium unterstehen die kaiserlich-österreich. Gesandten und Geschäftsträger in fremden Staaten; diese sind und zwar die Gesandten: 10 in den deutschen Bundesstaaten, je 1 in Frankreich, Spanien, Grossbritannien, Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Schweden-Norwegen, Russland, Türkei (hier der Internuntius), Griechenland, Sardinien, Parma und Modena, Toskana, im Kirchenstaate, in Sicilien, der Schweiz und in Brasilien, Geschäftsträger: 2 bei deutschen Bundesstaaten, je 1 in Portugal und den vereinigten Staaten von Nordamerika. Ferner unterstehen diesem Ministerium: das Haus-, Hof- und Staatsarchiv, die orientalische Akademie (bestimmt zur Bildung der diplomatischen Agenten im Oriente) und ein eigenes Zahlamt für die Einnahmen und Ausgaben dieses Ministeriums. Der k. k. Gesandtschaft in Konstantinopel sind untergeordnet die Consularbehörden im osmanischen Reiche und zwar: 8 Generalconsulate (mit ihren untergeordneten 3 Consulaten, 7 Viceconsulaten, 23 Consularagentien, 17 Starosteien und 1 exponirtem Consularorgane), 6 selbstständige Consulate (mit denselben unterstehenden 9 Viceconsulaten und 15 Consularagentien), 5 selbstständige Viceconsulate (mit 5 Consularagentien), der k. k. Gesandtschaft zu Athen die Consularbehörden in Griechenland, nämlich 2 Consulate (welchen wieder 2 Viceconsulate und 8 Consularagentien unterstehen), der k. k. Gesandtschaft in St. Petersburg das Generalconsulat zu Warschau. In Bezug auf Handel und Schifffahrt jedoch unterstehen die k. k. Consularbehörden im Oriente und jene zu Warschau dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, während wieder die sonst diesem Ministerium untergeordneten Consularbehörden in den anderen Ländern in allen Gegenständen der äusseren Politik von den betreffenden Gesandtschaften dependiren.

Accreditirte Gesandtschaften fremder Staaten am wiener Hofe sind gegenwärtig von Anhalt-Dessau-Köthen, Baden, Bayern, Belgien, Brasilien, Braunschweig, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Hamburg, Hannover, Kurhessen, Grossherzogtum Hessen, dem Kirchenstaate, von beiden Mecklenburg, von Nassau, den Niederlanden, von Oldenburg, Parma, Portugal, Preussen, Reuss, Russland, Königreich Sachsen, Grossherzogtum Sachsen-Weimar, von den sächs. Herzogtümern, von Sardinien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, dem Königreiche beider Sicilien, von Spanien, Toskana, der Türkei, den vereinigten Staaten von Nordamerika und von Württemberg.

Staatsverträge.

Unter den vielen von Oesterreich mit fremden Staaten abgeschlossenen Staatsverträgen sind zuvörderst zu erwähnen: die wiener Congressacte vom 9. Juni 1815 und der Hauptrecess der Territorialcommission zu Frankfurt vom 20. Juli 1819. Erstere bezweckte eine Regelung der europäischen Gesammtverhältnisse und wurde von den Bevollmächtigten Oesterreichs, Russlands, Preussens, Grossbritanniens, Frankreichs, Schwedens, Spaniens und Portugals unterzeichnet. Unter den 17 Tractaten, welche als integrirende Bestandtheile derselben erklärt wurden, sind die bemerkenswertesten: die Tractate in Betreff Polens und Krakaus vom 3. Mai 1815, die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815, der Tractat wegen Errichtung des Königreichs der Niederlande vom 31. Mai 1815, die Erklärung der Mächte über die Angelegenheiten der Schweiz vom 20. März 1815, der Tractat wegen Sardinien's vom 20. Mai 1815, die Erklärung der Mächte über die Abschaffung des Sklavenhandels vom 8. Februar 1815 und die Bestimmungen über die freie Flussschifffahrt v. 24. März 1815. Der Hauptrecess der frankfurter Territorialcommission wegen Ausführung der im zweiten pariser Frieden stipulirten Gebietsabtretungen in Deutschland erfolgte von Seiten Oesterreichs, Preussens, Grossbritanniens, Russlands unter späterm Beitritte Frankreichs; 10 Tractate wurden als integrirende Bestandtheile dieses Recesses erklärt. — Die wichtigsten Friedensverträge sind der belgrader vom 18. September 1739 (mit der Türkei), der berliner vom 28. Juli 1742 (mit Preussen unter Beitritt Kursachsens, Grossbritanien's, Russland's, der Niederlande), der füssner vom 22. April 1745 (mit Bayern), der dresdner vom 25. December 1745 (mit Preussen unter Beitritt von Kurpfalz und Kursachsen), der aachner vom 18. October 1748 (mit Frankreich, unter Beitritt Grossbritanniens, der Niederlande, Spaniens, Modena's, der Republik Genua und Sardiniens), der hubertsburger vom 15. Februar 1763 (mit Preussen), der teschner Friede vom 13. Mai 1779 (mit Preussen unter Beitritt Kursachsens, Kurpfalzbayerns und Zweibrückens), der fontainebleauer vom 8. November 1785 (mit den Niederlanden), der sistover vom 4. August 1791 (mit der Türkei), der leobner vom 18. April 1797, der campoformier vom 17. October 1797, der luneviller vom 9. Februar 1801 (alle drei mit Frankreich), der pressburger vom 26. December 1805 (mit Frankreich), der wiener vom 14. October 1809 (mit Frankreich und dessen Verbündeten), der erste pariser Friede vom 30. Mai 1814 (mit Frankreich [1]), der zweite pariser Friede vom 20. November 1815 (zwischen Oesterreich, Grossbritannien, Preussen und Russland einerseits und Frankreich andererseits), der mailänder vom 6. August 1849 (mit Sardinien unter späterm Beitritt Modena's und Parma's).

[1]) Unter demselben Datum wurden gleiche Tractate geschlossen von Frankreich mit Russland, Grossbritannien und Preussen.

Von Allianzen und Bündnissen erwähnen wir nur der Allianz vom 9. September 1813 mit Russland und Preussen, unter successivem Beitritte der übrigen deutschen Staaten, Schwedens und Grossbritanniens (gegen Frankreich), jener vom 1. März 1814 mit Preussen, Russland und Grossbritannien, des Allianztractats zwischen denselben Mächten vom 25. März 1815 unter successivem Beitritte der übrigen deutschen und fast sämmtlicher europäischer Staaten, wegen Aufrechthaltung der Bestimmungen des ersten pariser Friedens; der heiligen Allianz vom 26. September 1815, mit Preussen und Russland unter dem successiven Beitritte aller christlichen Monarchen Europa's, mit Ausnahme des Pabstes und des Königs v. Grossbritannien, des Allianztractats mit Grossbritannien, Russland und Preussen vom 20. November 1815, wegen Vollzugs des zweiten pariser Friedens; der Allianz vom 15. Juli 1840 zwischen Oesterreich, Grossbritannien, Preussen, Russland einerseits und der Türkei andererseits, wegen Pacificirung der Levante und Beilegung der Differenzen mit Aegypten; des Schutz- und Trutzbündnisses mit Preussen 20. April 1854 und des Allianzvertrags vom 2. December 1854 mit Frankreich und Grossbritannien.

Wegen gegenseitiger Freizügigkeit des Vermögens wurden Verträge geschlossen mit sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, den Niederlanden, Dänemark, Schweden, Grossbritannien und den jonischen Inseln, Belgien, Frankreich, Schweiz, Sardinien, Sicilien, Toskana, Modena, Parma, Moldau, Russland und den vereinigten Staaten von Nordamerika; wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher mit allen deutschen Bundesstaaten, den Niederlanden, Belgien, Frankreich, der Schweiz, Toskana, Modena, Parma, Sicilien und Russland; wegen Auslieferung der Deserteure mit allen deutschen Bundesstaaten, den Niederlanden, Frankreich, Sardinien, Toskana, Modena, Parma, dem Kirchenstaate, mit beiden Sicilien, Moldau und Russland; wegen Feststellung der Territorialverhältnisse mit Preussen, Bayern, Sachsen und Baden; wegen Verhütung von Forst-, Jagd- und Fischereifreveln an den Landesgrenzen mit Preussen und Bayern; in Bezug auf Justizsachen mit Preussen, dem Königreiche Sachsen, Baden, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen; wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener, gegenseitiger Unterthanen (eisenacher Convention vom 11. Juli 1853) mit sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Hamburg, Hessen-Homburg, Holstein-Lauenburg, Liechtenstein und Luxemburg-Limburg; wegen der Accession Krakau's mit Preussen und Russland (6. November 1846); wegen der Besatzung von Mainz mit Preussen vom 11. August 1817, und wegen der den nach Mainz ziehenden Truppen zu verabreichenden Verpflegung mit Bayern, Württemberg und Baden (1822). Auch hat Oesterreich mit den übrigen Grossmächten am 5. November 1815 die Verfassung der jonischen Inseln, unterm 10. August 1816 die immerwährende Neutralität der Schweiz, am 15. November 1831 und 19. April 1839 die Trennung Belgiens von den

Niederlanden und am 30. October 1832 das Königreich Griechenland als unabhängigen Staat anerkannt. Der Tractat vom 10. Juni 1817 zwischen den Grossmächten und Spanien enthält die Bestimmungen über die Reversion der Herzogtümer Parma, Piacenza und Guastalla an den Infanten Don Karl Ludwig nach dem Tode der Erzherzogin Maria, Louise († 1847), über die Reversion von Lucca an Toskana für denselben Fall und über das Garnisonsrecht Oesterreichs in Piacenza. Die Convention zwischen Oesterreich und den übrigen Grossmächten einerseits und der osmanischen Pforte andererseits vom 13. Juli 1841 untersagt fremden Kriegsschiffen in Friedenszeiten die Durchfahrt durch die Meerengen der Dardanellen und des Bosporus, der zwischen den Grossmächten am 20. December 1841 geschlossene Tractat (welchem Belgien am 24. Februar 1848 beitrat) bezweckt die Unterdrückung des Sklavenhandels, und der zwischen den Grossmächten, Schweden und Dänemark am 8. Mai 1852 geschlossene Vertrag die Ordnung der dänischen Thronfolge. Mit der Türkei schloss Oesterreich in neuester Zeit am 14. Juni 1854 einen Vertrag wegen Sicherung der Donaufürstentümer und am 7. Februar 1855 eine Vereinbarung der Weideordnung für die österreichischen Schafhirten in Bulgarien ab.

Unter den Handelsverträgen nehmen den ersten Platz ein: der Vertrag vom 5. Juni 1852 mit Liechtenstein, wegen Beitritts dieses Fürstentums zum österreichischen Zoll- und Steuergebiete (Dauer bis Ende 1863, und, wenn vor Ablauf dieser Zeit nicht gekündet, immer als für 12 Jahre verlängert zu betrachten), der Zolleinigungsvertrag vom 9. August 1852 mit Modena und Parma (ein Zollverein zwischen Oesterreich, Modena und Parma, welcher in Bezug auf die Zollgesetzgebung, Verwaltung und Verrechnung ein engerer zwischen den beiden Herzogtümern und dem lombardisch-venetianischen Königreich ist; Dauer vom 1. Februar 1853 bis Ende October 1857, und, wenn nicht gekündet, immer auf weitere 4 Jahre); der Zoll- und Handelsvertrag vom 19. Februar 1853 mit Preussen, welchem unterm 4. April 1853 sämmtliche Staaten des deutschen Zollvereins, Liechtenstein und die Herzogtümer Modena und Parma beitraten; der revidirte deutsch-österreichische Postvereinsvertrag vom 5. December 1851 (geschlossen zwischen Oesterreich, Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Holstein, Luxemburg, Braunschweig, beiden Mecklenburg, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg und der thurn- und taxis'schen Postadministration), welcher auf Grundlage des Postvertrags mit Preussen vom 6. April 1850 und des Beitritts der thurn- und taxis'schen Postverwaltung vom 31. März 1851 erfolgte (Dauer bis Ende 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung); der Staatsvertrag vom 5. November 1850 zwischen Oesterreich und Toskana über die Bildung eines österreichisch-italienischen Postvereins (Dauer 5 Jahre und, wenn nicht gekündet, immer als für 1 Jahr verlängert zu betrachten); Beitritt Parma's 17. September 1851, Modena's 29. October 1851, des Kirchenstaats 30. März 1852, Sardiniens 28. September 1853; der Staatsvertrag zwischen Oesterreich,

Preussen, Bayern und Sachsen vom 25. Juli 1850 über die Bildung des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins (vorbereitet durch die Verträge mit Preussen vom 3. October 1849 und mit Bayern vom 21. Januar 1850), wirksam für jedesmal 5 Jahre, wenn früher nicht gekündet, mit Nachtragsverträgen vom 10. October 1851, 23. September 1853 und 29. Mai 1855; Beitritt Württembergs zu diesem Vertrage 14. October 1851, Hannovers 2. September 1853, Mecklenburg-Schwerins 1. April 1854, Badens 1. Juli 1854, der Niederlande 2. September 1853, ferner Anschluss Sardiniens 28. September 1853, Modena's 4. Juni 1851, Parma's 15. September 1851, Russlands 19. November 1854, Frankreichs und Belgiens 15. November 1855.

Anderweitig nennenswerte Handelsverträge sind:

Handels- und Schifffahrtsverträge: mit Sardinien vom 18. October 1851 (wegen gegenseitiger Handels- und Schifffahrtsfreiheit, Gleichstellung der Unterthanen in Handelssachen und der Schiffe hinsichtlich der Schiffsabgaben, freier Schifffahrt auf dem Po, dem Ticino und deren Nebenströmen, Zollbegünstigung von Seiten Oesterreichs, Erleichterung des Grenzverkehrs); mit Belgien vom 2. Mai 1854 (gegenseitige Handels- und Schifffahrtsfreiheit und Gleichstellung der beiderseitigen Schiffe); dann mit Spanien vom 1. Mai 1725, mit Griechenland vom 20. Februar 1835, mit den vereinigten Staaten von Nordamerika vom 27. August 1829 (Additionalconvention vom 23. Februar 1850), mit Mexico vom 30. Juli 1842, mit Brasilien vom 16. Juni 1827 wegen gegenseitiger Gleichstellung der beiderseitigen Schiffe hinsichtlich aller Schiffsabgaben und gleicher Behandlung der Ein- und Ausfuhr auf dem Fusse der meist begünstigten Nation. Schifffahrtsverträge wegen gegenseitiger Gleichstellung der beiderseitigen Schiffe hinsichtlich aller Schiffsabgaben mit Preussen (1. Mai 1831), mit Hannover (19. Mai 1832), mit Oldenburg (12. September 1846), Meklenburg-Schwerin (10. September 1846), mit Hamburg (12. April 1839), mit Lübeck (13. April 1839), mit Bremen (25. März 1839), mit den Niederlanden (October 1850), mit Dänemark (12. Februar 1834, und wegen der holsteinischen Handelsflagge vom 21. März 1851), mit Grossbritannien (3. Juli 1838), mit Schweden (28. März 1831), mit Toskana (24. April 1847), mit Sicilien (4. Juli 1846 mit Zusatz vom 1. October 1851), mit dem Kirchenstaate (7. Juli 1825), mit Russland (24. Juli 1846), dann mit Frankreich (23. Juni 1841 wegen gegenseitiger Begünstigung der beiderseitigen Schiffe bezüglich der Schifffahrtsabgaben beim Einlaufen in einen Hafen in Notfällen); mit Chili vom 10. Mai 1851, nach dem die chilische Handelsflagge als begünstigt zu betrachten ist. Verträge wegen freier Beschiffung von Flüssen: mit Preussen 6. August 1839 in Betreff der Oder, mit Bayern vom 2. December 1851 in Betreff der Donau (freie Schifffahrt auf der Donau, gleichförmige Vorschriften für die Ausübung der Schifffahrt und Handhabung der Strompolizei; Beitritt Württembergs 5. Juni 1855); mit Preussen, Sachsen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, den

anhalt'schen Herzogtümern und Hamburg die Elbeschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821 in Betreff der Elbe (freie Schifffahrt auf derselben mit Ausnahme der Cabotage; Uebereinkommen vom 2. December 1851 wegen Zollermässigungen); mit Russland vom 25. Juli 1840 und 13. November 1850 in Betreff der freien Donauschifffahrt; mit Modena und Parma vom 3. Juli 1849 wegen freier Poschifffahrt (Beitritt des Kirchenstaates 12. Februar 1850); mit Sardinien vom 22. November 1831 wegen Unterdrückung des Schleichhandels auf dem Lago maggiore, dem Po und Ticino. Ueber die Festsetzung von polizeilichen und Zollaufsichtsmassregeln auf den Grenzflüssen Donau, Inn, Saale und Salzach wurde unterm 2. December 1851 ein Vertrag mit Bayern abgeschlossen. Auch kam im Mai 1854 eine Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden wegen gemeinsamer Ueberwachung der Bodenseegrenze zur Beseitigung des Schleichhandels zu Stande. Eisenbahnverträge: mit Bayern vom 21. Juni 1851, mit Sachsen 31. December 1850 und 24. April 1853; mit Modena, Parma, Toskana und dem Kirchenstaate vom 1. Mai 1851 (wegen Erbauung einer italienischen Centraleisenbahn). Postverträge: mit Griechenland vom 9. December 1850, den Niederlanden vom 19. December 1851 (wegen Beförderung der niederländisch-indischen Post), mit der Schweiz vom 12. Juli 1849 und 26. April 1852, mit Spanien vom 30. April 1852, mit Russland vom 26. Juli 1849 und 5. Mai 1854. Mit der Schweiz wurde ein Telegraphenvertrag am 26. April 1852, mit den Niederlanden ein Handelsvertrag am 28. December 1855, mit Marokko ein Friedens und Handelsvertrag am 9. März 1840 auf ewige Zeiten abgeschlossen.

Der jüngst zu Paris am 30. März 1856 zwischen Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien, Preussen, Russland, Sardinien und der Türkei geschlossene Staatsvertrag enthält, ausser dem Friedensschlusse zwischen Frankreich, Grossbritannien, Sardinien und der Türkei einerseits und Russland andererseits, die Bestimmung wegen Zulassung der hohen Pforte zur Theilnahme an den Vortheilen der europäischen Staatengemeinschaft und des europäischen Völkerrechts, wegen Verbesserung des Schicksals der christlich-türkischen Bewohner, wegen zeitgemässer Reformen in den Donaufürstentümern, garantirt ferner die Unabhängigkeit und territoriale Integrität des osmanischen Reichs, die freie Schifffahrt auf der Donau, die Rechte der Moldau, Walachei und Serbiens, untersagt das Einlaufen fremder Kriegsschiffe während des Friedens in die Meerengen der Dardanellen und des Bosporus, verfügt die Neutralisirung des schwarzen Meeres und die Nichtbefestigung der Aland-Inseln. Auch wurde zwischen Oesterreich, Frankreich und Grossbritannien ein besonderer Vertrag unterm 15. April 1856 geschlossen, welcher die Unabhängigkeit und Integrität des osmanischen Reichs besonders garantirt und jede Verletzung derselben als Kriegsfall anerkennt.

V.

Politische Stellung.

Oesterreich ist einer der mächtigsten Staaten Europa's. Der grosse Umfang seiner Länder, die Europa's Mitte einnehmen, das fruchtbare, alle Bedürfnisse desselben mit alleiniger Ausnahme der Kolonialwaaren im Ueberflusse hervorbringende Gebiet, die bedeutende, gut vertheilte Anzahl seiner Bewohner, die verheissungsvolle Entfaltung aller inneren Zustände und das grosse wohldisciplinirte Heer, welches in der jüngstverflossenen Epoche seine Tüchtigkeit sowol gegen innere als auch äussere Feinde glänzend zu bewähren Gelegenheit fand, bilden die einzelnen, die Macht Oesterreichs bedingenden und hervorbringenden Elemente, sichern die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit nach Aussen, Ruhe und Ordnung im Innern. Diesen Umständen verdankt es sein grosses politisches Gewicht und seinen hohen Rang in dem europäischen Staatensysteme. Es vermag nicht nur die Ehre der Krone und die Rechte seiner Unterthanen jeder Macht gegenüber nachdrücklich zu wahren, sondern auch jeden wie immer gearteten Angriff auf das europäische Gleichgewicht in die geziemenden Grenzen zurückzuweisen. Haben in früheren Jahrhunderten dadurch, dass die deutsche Kaiserkrone von den Beherrschern des österreichischen Ländercomplexes getragen wurde, die Interessen Oesterreichs und Deutschlands ein Ziel gehabt, so ist dieses Verhältniss durch die selbstständige Bildung des Kaiserstaates nicht verrückt worden und auch jetzt haben diese Länder gemeinsame Ziele, gemeinsame Freunde, gemeinsame Feinde.

Ruhe, sowol innere als äussere, um die aufstrebenden Kräfte zu stärken, ist die Hauptbedingung des Gedeihens beider, darum auch das vorzüglichste Streben dahin gerichtet sein muss. Oesterreich hat dann nur die eigene Industrie zu heben, sich neue Handelswege und Absatzorte zu eröffnen und die alten, bereits bewährten, zu erhalten, so ist sein rasches Aufblühen gesichert. Doch muss es einer Weltdictatur, komme selbe von Ost oder West, und dem notwendig damit verbundenen Kriege mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln entge-

genstreben, da das europäische Staatensystem keine solche verträgt. Die bluttgetränkten Schlachtfelder, auf welchen der grosse Kampf des Jahrhunderts gegen eine universelle Gewaltherrschaft ausgekämpft wurde, sind Wahrzeichen, welche die Geschichte aufgestellt, belehrende Warnungsrufe für die Zukunft. Von Eroberungssucht ferne, findet Oesterreich im europäischen Gleichgewichte, welchem es auf dem wiener Congresse so manche und empfindliche Opfer gebracht, jene Stellung und Lage, die seinen Interessen am meisten entspricht. Die Donau, diese Pulsader seines Verkehrs, ist frei vom fremden Einflusse, und Italien, dessen Staaten zum Theile durch seinem Herrscherhause nahe verwandte Regenten beherrscht werden, dessen Zugänge in seiner Hand liegen, wird mit kräftiger Hand gegen jeden anderen beirrenden Einfluss geschirmt.

Die Bildung des Kaiserstaates ist nicht etwa das Werk des Zufalles oder eines rein dynastischen Interesses, sie war und ist durch die Geschichte gegeben und berechtigt, sie ist das Werk der durch die Verhältnisse Europa's gebotenen Naturnotwendigkeit. Das Jahr 1848 hat deutlich gezeigt, welche zwingende Gewalt die innere Nötigung dieser Verbindung hat, denn im Innern von Bürgerkriegen zerfleischt, nach Aussen von offenen und geheimen Feinden angegriffen, widerstand Oesterreich siegreich allem über dasselbe hereingebrochenen Ungemache und erstand aus den verhängnissvollen Kämpfen neu verjüngt. Hat das alte Oesterreich diese staunenswerte Lebenskraft bewiesen, so wird das verjüngte jetzt, wo durch die Centralisation der Verwaltung und die Einheit der Gesetzgebung die einzelnen Kronländer noch fester aneinander geknüpft sind, wo das verbesserte Unterrichtssystem und die censurfreie Presse der Regierung geistige Stützen schaffen, wo keine den innern Verkehr beengenden Schranken mehr bestehen, wo die Kronländer durch das weit verzweigte Eisenbahnnetz einander immer näher gerückt werden, wo durch das Aufgeben des Prohibitivsystems und die anzuhoffende Gewerbefreiheit der Verkehr und die Steuerkraft einen jetzt wol kaum geahnten Aufschwung erlangen werden, immer schöner erblühen und seine Macht immer kräftiger sich entfalten.

Nach zwei Richtungen ist Oesterreich vorzugsweise berufen, deutsche Cultur und Sitte zu vertreten und zu verbreiten: nach dem Süden und dem Osten. Was den letzteren betrifft, so wird Oesterreich's Einfluss durch den jüngsten Friedensschluss alle jene natürlichen Rechte ausüben können, welche ihm seine natürliche Lage und sein innerer Beruf geben. Die Moldau und Walachei werden unter Oesterreichs Mithilfe in geordnete Verhältnisse eingeführt, und dadurch dem germanischen Einfluss gegenüber dem slavischen ein Erfolg vindicirt, dessen ganze Bedeutung erst die folgenden Jahrzehnte klar machen werden. Oesterreich ist der natürliche Vermittler und Träger der europäischen Bildung gegen den Osten, sowol für die Daco-Romanen, als auch für die Slaven. Diese Völker müssen die Superiorität, welche in der entwickelten Cultur liegt, anerkennen, sie müssen einsehen, dass nur durch die Aufnahme derselben ein

Fortschreiten ihrerseits, sowol in materieller als in geistiger Beziehung, möglich ist. Gegenüber einseitigen, separatistischen Tendenzen, welche das Heil der nichtdeutschen Völkerschaften des Ostens in der unbedingten Ausschliessung alles Fremden sehen, vertritt es den Standpunct der Humanität, indem es den einzelnen Stämmen den freiesten Spielraum für ihre Nationaleigentümlichkeiten gewährt und sie zugleich mit dem deutschen Geistesleben befreundet und versöhnt. Grosses ist schon in dieser Richtung geschehen, noch Grösseres birgt die Zukunft. Dies ist die welthistorische Bedeutung und Aufgabe Oesterreichs im Osten.

In Italien, wo man zweckmässige, den Interessen und Wünschen möglichst entsprechende, Institutionen in den eigenen Provinzen einzuführen bemüht ist, und der freien ungehinderten Entwicklung der Nationalität jeden möglichen Schutz gewährt, ist Oesterreichs Einfluss gegenüber einer alten, selbstständigen Cultur auf die Würdigung und Aufrechthaltung derselben gegründet, und die Brücke der gemeinsamen Interessen, der Bildung und Civilisation wird die Länder diesseits und jenseits der Alpen immer enger mit einander verbinden.

Mit allen anderen Grossmächten, mit Frankreich, Grossbritannien und Preussen, engverbündet, ist Oesterreich jedermann ein geschätzter Freund und Bundesgenosse, ein gefürchteter Gegner und gefährlicher Feind und den „vereinten Kräften“ wird und muss es gelingen, die Prophezeiung zu bewahrheiten:

A. E. I. O. U.

Das Königreich Bayern.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Als nach Zertrümmerung der Macht Heinrich's des Löwen der Wittelsbacher Otto I. eine Dynastie für das neugestaltete bayerische Herzogtum begründete (30. Juni 1180), umfasste dasselbe nur den Landstrich, welcher sich im Süden der Donau von der Lech-Mündung bis an den Pramwald erstreckte, — jedoch nicht ununterbrochenen Zusammenhangs — sammt Lechsgemünd, Vohburg und dem grössten Theile der heutigen Oberpfalz. Herzog Otto II. verband mit demselben (1227) die Rheinpfalz als Erbe seiner Gemalin Agnes.

Doch schon die Söhne Otto's II († 1253), Ludwig II. und Heinrich XIII., schwächten die Macht der Familie durch die Dotirung einer jüngern niederbayrischen Linie, und Ludwig's II. († 1294) Söhne, Rudolf und Ludwig, schritten zur gänzlichen Auflösung des Besitz-Complexes, indem Pfalz (Rhein- und Oberpfalz) von Oberbayern getrennt wurde; der Vertrag, welchen Ludwig, inzwischen zum deutschen Throne gelangt, mit Rudolf's († 1319) Söhnen zu Pavia abschloss (3. August 1329), besiegelte diese Trennung, und behielt nur wechselseitiges Erbrecht von Pfalz und Bayern vor. Fast ununterbrochene Feindschaft spaltete mehr noch, als dieser Vertrag, fortan die beiden Zweige des wittelsbachischen Hauses.

Die Bestrebungen zur Erweiterung der Hausmacht, welche die Thätigkeit des deutschen Königtums bedingten, führten Ludwig (der auch Niederbayern wieder mit Oberbayern zu vereinigen Gelegenheit fand) zu der Verleihung Brandenburg's an seinen ältesten Sohn (1324), welchem er späterhin überdies die Hand der Gräfin Margarethe von Tirol verschaffte (1342), und zu der Erwerbung von Holland, Seeland, Friesland und Hennegau (1345). Ludwig's Tod (1347) und der Uebergang der Reichskrone an den Luxemburger Karl IV. endete rasch diese kurze Grösse der bayrischen Wittelsbacher. Die Sitte der Theilungen beschleunigte den Verfall ihres Glanzes. Die brandenburgische Linie wurde

von Karl IV. beerbt (1373), Tirol gedieh an Oesterreich (1363), die niederländischen Grafschaften gingen an Neu-Burgund über. Selbst Bayern, welchem die goldene Bulle das Kurrecht absprach und der pfälzischen Linie zuerkannte, wurde endlich (21. Januar 1392) unter drei Herzoge (zu München, Landshut und Ingolstadt) getheilt, und nach dem Aussterben der ingolstädter (1. Mai 1447) und der landshuter Linie (1. December 1503) bewerkstelligte Herzog Albrecht IV. von München die Wiedervereinigung nicht ohne Opfer, indem er Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg an Tirol, einige Parzellen an Württemberg abtreten und Neuburg zur Dotation einer pfälzischen Nebenlinie überlassen musste.

Die Einführung der Primogenitur (18. März 1508) und der enge Anschluss an das habsburgische Kaiserhaus bezeichneten eine neue Periode in Bayern's Entwicklung, welche der westfälische Friede mit Anerkennung der von Kaiser Ferdinand II. vorgenommenen Uebertragung der fünften Kurstimme an Maximilian I. (25. Februar 1623) und Bestätigung der Einverleibung der Oberpfalz (22. Februar 1628) abschloss (24. October 1648). Als der nächst Oesterreich mächtigste katholische Reichsstand, in dessen Familie seit der zur Gegenreformation geleisteten Hilfe auch die Infel von Köln beinahe ununterbrochen blieb, trat Kur-Bayern in ein Verhältniss der Rivalität zu Habsburg, welches einerseits Frankreich einen mächtigen Bundesgenossen im Herzen des Reichs verschaffte, anderseits in Oesterreich Plane zur Erwerbung des durch seine Lage ihm so wichtigen Nachbarlandes weckte. So führte die Schlacht von Hochstätt (13. August 1704) und Maximilian's II. Emanuel's Flucht aus dem Lande zu einer zeitweisen Zertrümmerung des Kurstaats, welchen erst der rastätter Friede, jedoch nur mit der achten Wahlstimme, herstellt (1714). Nach dem Erlöschen des habsburgischen Mannsstammes (20. October 1740) erhob Frankreich's Geld und Einfluss Karl (VII.) Albrecht, welchem aus der Erbschaft Karl's VI. Böhmen, Tirol und das Land ob der Ens zugedacht war, auf den deutschen Thron (24. Januar 1742); allein zweimal musste er Bayern dem österreichischen Heere räumen, und nach seinem Tode (1745) erkaufte Maximilian III. Joseph im füssner Frieden (22. April 1745) den Wiederbesitz Bayern's gerne mit Aufgebung aller weitergehenden Ansprüche.

Der kinderlose Tod Maximilian's III. (30. December 1777) gab das Land dem Kurfürsten Karl Theodor von Pfalz (zugleich Besitzer von Neuburg und Sulzbach, Herzog von Jülich und Berg); nur das Innviertel kam durch den teschner Frieden (13. Mai 1779) an Oesterreich. Das Project, Bayern durch Tausch für Belgien an Habsburg zu bringen, wurde durch den Fürstenbund (23. Juli 1785) vereitelt, und Kurfürst Maximilian IV. Joseph aus der Seitenlinie von Zweibrücken vereinigte endlich (16. Februar 1799) wieder alle wittelsbachischen Gebiete, die im bayerischen, fränkischen, schwäbischen, westfälischen und den beiden rheinischen Kreisen zerstreut lagen.

Der neuerliche Anschluss Bayern's an das zur Suprematie in Europa emporstrebende Frankreich (24. August 1801) bahnte eine vollständige Neuge-

staltung seiner Territorialverhältnisse an. Durch einen Seperatvertrag (24. Mai 1802) sicherte sich Maximilian IV. für die Verluste durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich (die Fürstentümer Zweibrücken, Simmern, Veldenz, Lautern, Jülich und ein Antheil an Sponheim) und die Abtretung der ostrheinischen Theile der Pfalz an Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen und Leiningen eine reichliche Entschädigung auf Kosten geistlicher Mitstände, und der Reichsdeputationshauptschluss (25. Februar 1803) sprach ihm die Bistümer Bamberg, Augsburg, Freisingen, den grössten Theil von Würzburg, einen Theil von Passau, die Propstei Kempten, die Abteien Waldsassen, Ebrach, Irsee, Wengen, Söfflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeuern, Kaisersheim, St. Ulrich, endlich die Reichs-Städte und Dörfer Rotenburg, Weissenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sinnfeld, Kempten, Kaufbeuern, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravensburg zu. Zur besseren Arrondirung tauschte der Kurfürst für Weissenburg, Dinkelsbühl und Windsheim nebst einigen würzburgischen und bambergischen Parzellen eine Anzahl ansbach-bayreuthischer Aemter und Orte von Preussen ein (30. Juni 1803). — Der pressburger Friede (26. December 1803) gab dem Kurfürsten, welcher Würzburg zur Gründung eines neuen Kurfürstentums überliess, die Souverainetät mit der Königswürde, ganz Tirol und Vorarlberg, die früherhin an Oesterreich und Salzburg gekommenen Theile von Passau, das Fürstentum Eichstädt, die Markgrafschaft Burgau, die Grafschaften Hohenembs und Königsegg, die Herrschaften Tettnang und Argen, das Gebiet von Lindau, endlich die Reichsstadt Augsburg. Die Rheinbundsacte endlich (17. Juli 1806), welche Bayern vollständig vom deutschen Reiche trennte, incorporirte ihm noch Nürnberg und mediatisirte zu seinen Gunsten die Fürstentümer Schwarzenberg und Oettingen, einen Theil der taxis'schen und fugger'schen Besitzungen, die Grafschaften Castell, Sternstein, Edelstetten, die Burggrafschaft Winterrieden, die Herrschaften Limburg-Speckfeld, Wiesentheid, Buxheim und Tannhausen, die hohenlohe'schen Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg; die von Bayern umschlossenen reichsritterschaftlichen Gebiete waren bereits seiner Herrschaft unterworfen worden.

Bayern stand auf dem Höhepuncte seiner Macht, und wurde nun durch die willkürlichen Veränderungen, welche Napoleon mit den abhängigen Staaten vornahm, wiederholt betroffen. Die Erwerbung des von Preussen an Napoleon abgetretenen Ansbach (1807) musste durch Ueberlassung von Berg an das murat'sche Grossherzogtum erkauft werden; wenn Bayern im wiener Frieden (14. October 1809) auch Salzburg, Berchtesgaden, das Innviertel und zwei Dritttheile des Hausruckviertels erlangte, musste es Südtirol an das Königreich Italien, das Pusterthal zur Vergrösserung der illyrischen Provinzen, den Landstrich zwischen Schweinfurt und Würzburg an das Grossherzogtum, Ulm mit den Aemtern Buchhorn, Tettnang, Neu-Ravensburg, Leutkirch, und Theilen von Dinkelsbühl, Feuchtwang, Rotenburg und Uffenheim an Württemberg cediren.

Endlich (28. Februar 1810) kamen das seither dem Fürsten-Primas gehörige Fürstentum Regensburg und (7. April 1810) die unter französischer Zwischenherrschaft gestandene vordem preussische Markgrafschaft Bayreuth nur unter drückenden Bedingungen an Bayern.

Als die Katastrophe der napoleonischen Uebermacht eintrat, sagte sich Bayern zuerst durch den rieder Tractat (8. October 1813) vom Rheinbunde los. Die darin ausgesprochene Garantie der Integrität des Königreichs geriet aber bald in Widerstreit mit der Aufhebung der Verträge von 1805 und 1809 durch den ersten pariser Frieden (30. Mai 1814). Bayern willigte sonach durch eine besondere Convention (3. Juni 1814) in die Abtretung von Nordtirol und Vorarlberg, mit Ausnahme der Aemter Vils und Weiler, und erhielt dafür sofort das Grossherzogtum Würzburg und das Fürstentum Aschaffenburg, deren Besitz ihm auch die Schlussacte des wiener Congresses (9. Juni 1815) bestätigte. Nach langen Unterhandlungen folgte endlich (14. April 1816) der Vertrag zu München, welcher auch Vils, Salzburg (mit Ausnahme der Theile am linken Ufer der Saale), und die bayrisch gewordenen Theile des Landes ob der Ens an Oesterreich zurückgab, hingegen Theile der Departements Donnersberg und Saar, den Bezirk Landau, mehrere fulda'sche und hessen-darmstädtische Aemter und das badische Amt Steinsfeld — den Rheinkreis — mit Bayern vereinigte. Hessen-Darmstadt trat durch einen besondern Territorial-Recess (30. Juni 1816) dieser Uebereinkunft bei; die in demselben eröffnete Aussicht auf den baldigen Anfall des badischen Nekar-, Main- und Tauber- (des jetzigen Unterrhein-) Kreises musste aber von Bayern in dem frankfurter Recesse mit Baden (20. Juli 1819) für eine Geldentschädigung, die Abtretung von Steinsfeld und Einräumung einer Kriegsstrasse nach der bayrischen Rheinpfalz durch Baden aufgegeben werden.

II. Grundmacht.

1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des Staatsgebiets.

Das Königreich Bayern liegt im mittlern und südlichen Deutschland und ist in zwei Ländermassen getheilt, die durch baden'sches und grossherzoglich-hessisches Gebiet von einander getrennt sind. Die grössere, östliche, Ländermasse, welche die bei Weitem grössere ist, liegt zwischen 26° 31′ bis 31° 24′ O. L. und zwischen 47° 20′ bis 50° 41′ N. B. und ist begrenzt im Norden vom Königreiche Sachsen, von Reuss jüngerer Linie, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Koburg, Sachsen-Meiningen und Kurhessen, im Westen vom Grossherzogtume Hessen, von Baden und Württemberg, im Süden vom österreichischen Kron-

lande Tirol und Vorarlberg und dem Bodensee, im Osten von den österreichischen Kronländern Salzburg, Oesterreich ob der Ens und Böhmen. Der kleinere westliche Theil, die Pfalz (Rheinbayern, Rheinpfalz), hat eine Lage zwischen 24° 45′ bis 26° 11′ O. L. und zwischen 48° 57′ bis 49° 50′ N. B. und grenzt im Norden an das Grossherzogtum Hessen, im Osten an Baden, im Süden an Frankreich, im Westen an die preussische Rheinprovinz und die hessen-homburg'sche Herrschaft Meisenheim. Jeder dieser Theile ist gut arrondirt, obgleich der östliche nicht ganz geschlossen. Eine bayerische Enklave (Kaulsdorf mit 466 Bewohnern) liegt im Saalfeldischen, wogegen das grossherzoglich-sächsische Justizamt Ostheim und das herzoglich-sachsen-koburg'sche Amt Königsberg von Bayern (Unterfranken) umschlossen sind.

Die Länge der ganzen Grenze des Königreichs beträgt nach geraden Linien beiläufig 268 und nach allen Krümmungen 366 geogr. Meilen. Der westlichste Punct der Hauptmasse ist am Main bei Seligenstadt, der östlichste unweit vom Ursprunge der Moldau am Plöcklstein, der südlichste im Norden des obern Lech an der vorarlberger Grenze, der nördlichste an der Grenze von Sachsen-Weimar-Eisenach im Gebiete der Ulster. In Rheinbayern liegt der westlichste Punct an der preussischen Grenze, 1 Meile nordöstlich von Saarbrücken, der östlichste in der Rheinbiegung westlich von Schwetzingen, der südlichste an der Grenze gegen Frankreich, bei der Mündung der Lauter, der nördlichste in der Biegung der Nahe.

Der Flächeninhalt des Staates beträgt 1.387·50 geogr. □ Meilen, die Bevölkerung (im December 1852) 4,558.658 Individuen. Das Königreich zerfällt in 8 Regierungsbezirke (Kreise), welche in Landgerichte (in der Pfalz Landcommissariate und Kantone) und in besondere Stadtbezirke zerfallen. Auf die Regierungsbezirke sind der Flächeninhalt und die Bevölkerung also vertheilt:

	Regierungsbezirk	Flächeninhalt in geographischen □ Meilen	Absolute Bevölkerung	Bewohner auf 1 □ Meile
Oestlicher Theil	Oberbayern	309·17	734.745	2.376
	Niederbayern	194·82	549.440	2.821
	Oberpfalz und Regensburg . .	175·18	468.480	2.674
	Oberfranken	125·35	499.874	3.988
	Mittelfranken	138·75	533.595	3.846
	Unterfranken und Aschaffenburg .	162·32	595.155	3.667
	Schwaben und Neuburg . . .	173·70	565.774	3.257
Westlicher Theil: Pfalz		108·21	611.595	5.652
	Zusammen	1.387·50	4,558.658	3.286

2. Natürliche Beschaffenheit des Bodens.

Die Oberfläche des bayerischen Staates ist meistens gebirgig oder doch wellenförmig; ungefähr die Hälfte ist Gebirgsland. Bayern hat im Ganzen einen sehr fruchtbaren und sehr gut angebauten Boden, eine hinreichende Bewässerung, ein mildes Klima und einen Ueberfluss an den Notwendigkeiten des Lebens; überdies finden sich auch ganz sterile Gegenden, sowie im eigentlichen Bayern (Ober- und Niederbayern) grosse Moräste vor. Die höchsten Bergketten umschliessen Bayern im Süden und im Osten, doch ist auch sonst das übrige Land, sammt der Rheinpfalz, von mannigfachen Gebirgszügen bedeckt. Die bedeutendsten Ebenen erstrecken sich im Süden der Donau.

Die Gebirge des Staates gehören dem Alpen-, dem hercynischen und in der westlichen Ländermasse dem gallo-fränkischen Gebirgssysteme an, und sind folgende:

1. in der östlichen Ländermasse:

a) die Alpen, die natürlichen Grenzen im Süden (hier mit einer Höhe von 4.000—9.000′), im südlichen Schwaben und Oberbayern, und zwar Zweige der rhätischen Alpen, östlich vom Inn, und Zweige der norischen Alpen, westlich vom Inn. Das Gebirge östlich vom Inn theilt sich in die algauer und in die bayerischen Alpen. Erstere umgeben in einem grossen Bogen die Quellen der Iller und Wertach, und ihre höchsten Spitzen sind: der Rotspitz 6.191′ hoch, das Nebelhorn 6.851′ hoch, der Sattelkopf 6.988′ hoch, der Kratzer 7.471′ hoch, der Hochvogel 7.952′ hoch, der Mädeler-Gabel 8.107′ hoch, die Trettachspitze 8.187′ hoch. Die bayerischen Alpen bestehen aus zwei Gebirgsbögen, dem Wettersteingebirge, den höchsten der Alpen in Bayern, und dem Kährwendelgebirge. Im erstern erheben sich zwischen dem Lech und Inn die Höllenthalspitze 8.237′ hoch, der hohe Blassen 8.308′ hoch, das Teufelsgsass 8.717′ hoch und die höchste bayerische Bergspitze, die Zugspitze, 9.097′ hoch.

Die Zweige der norischen (und zwar der salzburger) Alpen sind in drei Gruppen zu unterscheiden: das Priengebirge zwischen Inn und Achen, das Traungebirge zwischen Achen und Saale und das Königsseegebirge zwischen Saale und Salzach. Im letztern sind die höchsten Spitzen, als der Watzmann 8.263′ hoch und der Hochaltar 8.241′ hoch. — Alle diese Gebirge sind in ihren höhern Theilen kahl, einige sind Gletscher, reich an Waldungen, herrlichen Viehweiden (hier Almen genannt), vielen kleinen und mehreren grossen Seen. Communicationen gibt es sehr viele, da diese Alpen keine stetige Kette darstellen; Hauptstrassen nach Tirol sind drei und zwar zwei von München — über Kufstein, am Durchbruche des Inn, und über Mittenwald, am Durchbruche der Iser, — und eine von Augsburg über Füssen am Durchbruche des Lech.

b) Der **Böhmerwald** im Osten, von Norden nach Süden bis zur Donau sich erstreckend, die natürliche Grenze gegen Böhmen; und zwar der Westabhang, zum Theile auch der Kamm dieses Gebirges, welches gegen Bayern zu steiler, als gegen Böhmen ist, und von welchem sich zwischen dem Regen, der Ilz und Donau der rauhe und wilde **Bayerwald** abzweigt. Die höchsten Spitzen sind der Ossa 3.974′ hoch, der grosse Arber 4.554′ hoch, der kleine Arber 4.540′ hoch, der Rachelberg 4.460′ hoch, der Lusen 3.994′ und der Dreisesselberg 3.975′ hoch auf der Grenze von Bayern, Böhmen und Oesterreich; im Bayerwald der Klingenberg 3.746′ und der Dreitannenriegel 3.429′ hoch. Die Hauptstrassen sind von Regensburg nach Eger, von Regensburg, Nürnberg und Straubing nach Pilsen, von Passau nach Klattau und Strakonitz.

c) Das **Fichtelgebirge** an der nordöstlichen Grenze, im Süden sehr steil. Die höchsten Berge sind der Schneeberg 3.250′ hoch, der Ochsenkopf 3.200′ hoch; die wichtigsten Uebergänge sind die Strassen von Bayreuth nach Plau, von Hof nach Wunsiedel und von Eger nach Weissenstadt.

d) Der südöstliche Theil des **Frankenwaldes** an der Nordgrenze. Seine höchste Bergspitze ist hier der Döbraberg 2.440′ hoch. Der bemerkenswerteste Uebergang ist die Strasse von Kronach nach Sachsen. Dem Frankenwalde schliesst sich

e) der **Thüringerwald** an, der aber nur in einem kleinen Theile im Norden nach Oberfranken sich hineinzieht.

f) Das **Rhöngebirge** oder die **Rhön** an der nordwestlichen Grenze in Unterfranken. Dieses gehört seinem grössten Theile nach Bayern an und theilt sich in drei Züge, von welchen der erste, die südliche Rhön, zwischen der obern Sinn und fränkischen Saale sich ausbreitet (heil. Kreuzberg 2.835′ hoch); der zweite, die hohe Rhön, enthält die höchste Spitze des ganzen Gebirges, die grosse Wasserkuppe 2.887′ hoch; im dritten, der vordern Rhön, sind die Milzeburg oder das Heufuder 2.390′ hoch und das Dammersfeld 2.818′ hoch. Zahlreiche Thäler durchschneiden dieses rauhe Gebirge, auf dessen Hochflächen grosse Moore sich ausdehnen. Strasse von Fulda nach Würzburg.

g) Der **Spessart** an der Westgrenze, im Süden und Osten steiler als im Westen (Kurhessen), wo sein Abhang sanft ist. Die grösste Höhe erreicht dieses Gebirge in der Eselshöhe mit dem Geiersberg 1.900′ hoch, Lerchenberg 1.860′ hoch. Ueber den Spessart geht die grosse Strasse von Nürnberg und Würzburg nach Frankfurt am Main.

h) Ein kleiner Theil des **Odenwaldes**, durch den Main vom Spessart getrennt.

i) Der **fränkische Jura** oder der **fränkische Landrücken**; höchste Bergspitzen der Kalvariberg 1.985′ hoch, der kleine Kulm- oder Warnberg 1.963′ hoch. Der Landrücken hat viele steile Thäler und scharfe felsige Vertiefungen, welche häufig beschwerliche Pässe bilden. Er dehnt sich südwärts bis zum Regen aus und ist durch diesen Fluss vom Bayerwalde ge-

trennt. Den fränkischen Jura durchzieht die „fränkische Schweiz“, welche sich durch eine Masse von Höhlen auszeichnet, unter welchen die muggendorfer Höhlen mit ihren urweltlichen Thierknochen und die gaylenreuther Zoolithenhöhle die merkwürdigsten sind.

k) Die Terrasse von Franken; die hieher gehörigen Mittelgebirge sind: die Frankenhöhe (von der Wernitz bis zur Ehe und Aisch; höchste Spitze Hesselberg 2.156′ hoch); die hohe Leite 1.518′ hoch; der Petersberg 1.532′ hoch, der Schillingsfürst 1.419′ hoch, Frankenberg 1.536′ hoch; der Steigerwald (im Westen der Regnitz bis zum Main reichend) in Unter-, Ober- und Mittelfranken, welcher im 1.409′ hohen Zabelstein seine grösste Höhe erreicht; das Hassgebirge, in welchem man den grossen und kleinen Hassberg unterscheidet, eine waldige Bergreihe am rechten Mainufer, in Osten des Regierungs-Bezirkes Unterfranken und Aschaffenburg, mit dem 1.543′ hohen Laubhügel. Gute Communicationen, viele Schlösser und Burgruinen.

l) Die schwäbische Hochebene, zwischen Lech und Iller, mit vielen Mooren und Rieden, sowie zahlreichen Seen. Auerberg 4.195′ hoch.

m) Die bayerische Hochebene zwischen Lech im Westen, Inn und Salzach im Osten, mit einer Menge von Mooren (Moosen), Kreuzberg 3.421′ hoch, Peissenberg 3.016′ hoch.

n) Das Plateau der Oberpfalz 1.000—1.500′ hoch.

2. Im westlichen Theile oder der Rheinpfalz:

a) die Hardt; Kalmuk 2.050′ hoch.

b) Der südliche Theil des pfälzisch-saarbrück'schen Gebirges, mit dem 2.052′ hohen Donnersberge. Dieser Berg, an dessen Fusse die fruchtbarsten Felder und fettesten Wiesen sich ausbreiten, hat auf seinem Gipfel eine ansehnliche Ebene, wo ein zugespitzter hoher Felsen, der Königsstuhl, sich erhebt. Mit diesem erreicht der Donnersberg eine Höhe von 2.097′. Ferner der Potzberg 1.734′, der Stahlberg 1.338′ etc.

Die bedeutendsten Ebenen sind südlich der Donau; am ebensten ist das Land zwischen Regensburg und Osterhofen, weiters die bockinger Haide zwischen Bocking und Schärding, auch Königswiese genannt, das nördlinger Riess, das Lechfeld, die Ebene an der Isar; nördlich der Donau sind bemerkenswert die ebene Gegend an der Regnitz um Nürnberg, die fränkische Ebene zu beiden Seiten des Mains zwischen Hassfurt und Gemünden; in der Pfalz dehnt sich das Rheinthal in der Gegend von Landau und Speyer zur Ebene aus.

Sümpfe und Moore, mit Schilf und Riedgras reich bewachsen und für Cultur wenig empfänglich, erstrecken sich vorzüglich in dem auf der Südseite der Donau gelegenen Theile; sie werden hier Moose genannt. Die beträchtlichsten sind: das 5 □ Meilen grosse erdinger Moos im Regierungsbezirke Oberbayern, am rechten Isarufer, zwischen Erding und Moosburg; das 4 □ Meilen grosse Donaumoos in den Regierungsbezirken Schwaben, Neuburg und Oberbayern zwischen Neuburg, Ingolstadt und Schrobenhausen — in neuester Zeit

jedoch zumeist in Acker- und Wiesenland verwandelt —; das dachauer Moos zwischen Dachau und München, das rosenheimer Moos südlich von Rosenheim, am Inn; das Isarmoos am linken Isarufer und andere; die Moore auf dem Rhöngebirge. Wenn die Moore mit dichten Geweben von Flechten, Moosen und Zwerggesträuchen bewachsen sind, so heissen sie hier Filze.

Gewässer.

Bayern hat eine doppelte Abdachung, eine östliche durch die Donau nach dem schwarzen Meere, und eine westliche durch den Main nach dem Rhein, und durch diesen nach der Nordsee; nur ein kleiner Theil im Norden des östlichen Hauptlandes gehört dem Flussgebiete der Elbe und Weser an.

Bayerns Flüsse sind und zwar im östlichen Theile:

1. Die Donau, der Hauptfluss Bayerns. Diese tritt bei Ulm aus Württemberg schon als schiffbarer Fluss in das Land, durchfliesst die Mitte desselben und verlässt es bei Passau, um nach Oesterreich zu gehen. Ihre Länge im Königreiche beträgt 58 Meilen. Die wichtigern an derselben gelegenen Städte sind: Dillingen, Donauwörth, Neuburg, das feste Ingolstadt, Kehlheim, Regensburg, Straubing und Passau. Von Ulm bis Regensburg ist ihr Lauf nordöstlich, von da bis Passau nimmt er eine südöstliche Richtung ein und bildet, besonders zwischen Donauwörth und Kehlheim, viele häufig mit herrlichen Baumgruppen besetzte Inseln. Von Ulm bis Donauwörth beträgt ihre Breite 360—450′, von Kehlheim bis Passau 400—800′, bei Passau selbst 650′; ihre Tiefe ist bei Donauwörth 7′, bei Ingolstadt 12′, bei Regensburg 11′ und bei Passau 15′. Das Gefälle ist im Durchschnitte auf 1 Meile Länge 11′. Eine grosse Stromschnelle ist die zwischen Vilshofen in Bayern und Aschach in Oberösterreich. Die Donau nimmt in Bayern 39 grössere und kleinere Flüsse auf, von welchen folgende die wichtigern sind:

rechts:

a) Die Iller kommt aus Vorarlberg und ist grösstentheils Grenzfluss gegen Württemberg; sie wird bei Kempten für Kähne schiffbar.

b) Günz, Mindel (mit der Kamlach), Zusamm, Schmutter, vier kleinere Flüsse in Schwaben-Neuburg.

c) Der Lech, dieser tritt aus Vorarlberg oberhalb Füssen nach Bayern. Er wird bei Schongau für Kähne schiffbar, ist hier 100′ breit, bildet weiter abwärts viele Inseln und nimmt unweit Augsburg die 18 Meilen lange Wertach auf. Bei seiner Mündung unterhalb Donauwörth erreicht er eine Breite von c. 500′; er hat ein starkes Gefälle, über 25″ auf 1.000′, schwillt oft sehr an, wobei er dann über seine meist flachen Ufer sich ergiesst.

d) Die Ilme, die grosse Paar, die grosse und kleine Laber, kleine Flüsse.

e) Die Isar aus Tirol kommend, tritt beim Passe Scharnitz auf bayer'sches Gebiet, wird bei Tölz flossbar, geht östlich an München vorüber und mündet

unweit Deggendorf. Ihr Gefälle beträgt auf 1.000′ gegen 16″, und ihre Zuflüsse am linken Ufer sind die Jachna aus dem Walchen-See, die aus Tirol kommende, durch den Kochel-See fliessende Loisach, die Amper (oder Ammer, durch den Ammer-See gehend), ihr grösster Zufluss, mit der Würms.

f) Die Vils, östlich von Erding entspringend und bei Vilshofen mündend.

g) Der Inn; dieser kommt unterhalb Kufstein, wo er schiffbar wird, aus Tirol, fliesst zuerst in nördlicher Richtung bis unterhalb Wasserburg, geht sodann nordöstlich, scheidet zum Theile Bayern von Oesterreich, und mündet bei Passau, wo er breiter als die Donau ist, aber weniger Wasser hat. Seine Zuflüsse in Bayern sind links die Mangfall und die Rott, rechts die Alz, die 34 Meilen lange schiffbare Salzach, welche, aus Salzburg kommend, Bayern als Grenzfluss gegen Salzburg und Oberösterreich berührt, die Saal aufnimmt und unweit Burghausen mündet.

Die wichtigeren linken Zuflüsse sind:

a) Die Brenz aus Württemberg kommend.

b) Die flossbare Wernitz. Diese entspringt auf dem fränkischen Landrücken nahe der württembergischen Grenze unweit Frankenheim, fliesst in südöstlicher Richtung, nimmt die aus Württemberg kommende Eger auf und hat bei ihrer Mündung nächst Donauwörth eine Breite von 100′.

c) Die Altmühl, gleichfalls dem fränkischen Landrücken entspringend unweit Hornau, fällt bei Kehlheim in die Donau, wo sie c. 100′ breit ist.

d) Die Naab; diese entsteht durch die Vereinigung dreier Quellflüsse, nämlich der Fichtel-, der Wald- und der Haide-Naab. Erstere ist der Hauptfluss, entspringt am Ochsenkopfe des Fichtelgebirges, nimmt in ihrem südöstlich gerichteten Laufe bei Neuhaus die Wald-Naab auf, welche auf dem Böhmerwalde, im pilsner Kreise Böhmens, entsteht. Mit der durch die Wald-Naab verstärkten Fichtel-Naab vereinigt sich sodann bei Wildenau die von der „nassen Haide“ des Fichtelgebirges kommende Haide-Naab, wodurch die „Naab“ entsteht, welche als schiffbarer Fluss oberhalb Regensburg in einer Breite von 200′ in die Donau sich ergiesst. Am linken Ufer nimmt die Naab die unweit Vilseck aus vielen Teichen kommende, schiffbare Vils auf.

e) Der Regen. Dieser entsteht unterhalb Kötzing aus dem weissen und schwarzen Regen, welcher letzterer wieder durch den grossen und kleinen Regen sich bildet; alle entspringen im Böhmerwalde. Er mündet bei Stadt am Hof, Regensburg gegenüber, in einer Breite von über 100′.

f) Die Ilz, ein kleiner Fluss, im Böhmerwalde entspringend und bei Passau mündend.

2. Der Main, ein Nebenfluss des Rheins, aber demohngeachtet Bayerns zweiter Hauptfluss. Er entsteht durch die Vereinigung des weissen und roten Mains bei Steinhausen; ersterer entquillt dem Ostabhange des Ochsenkopfes im Fichtelgebirge, letzterer entspringt aus dem roten Mainbrunnen im lindenharter

Forste im fränkischen Jura. Der Main fliesst anfangs westnordwestlich bis Lichtenfels, von da nimmt er bis zur Regnitzmündung eine südliche Richtung an, hierauf fliesst er wieder westnordwestlich bis Schweinfurt, von da abermals südlich bis Ochsenfurt, von da wieder westnordwestlich über Würzburg bis Gemünden, hierauf wieder südlich nach Homburg, geht von da westlich, die Grenze gegen Baden bildend, bis Miltenberg, wendet sich nördlich und nordwestlich und verlässt bei Stockstadt das bayer'sche Gebiet, nachdem er früher auf einer kurzen Strecke die Grenze gegen das Grossherzogtum Hessen gebildet. Er hat kein starkes Gefälle, das überdem noch durch die vielen Wendungen sehr gemindert wird, und ist daher sehr gut zu befahren. Er wird bei der Mündung der Regnitz, unterhalb Bamberg, schiffbar und trägt bei Kitzingen schon 3.000 Centner.

Seine Zuflüsse sind am rechten Ufer:

a) Die Rodach und die Itz, welche beide vom Thüringerwalde kommen.

b) Die fränkische Saale, welche südöstlich von Königshofen in Unterfranken entspringt, die Sinn aufnimmt und nach einem südwestlichen 15 Meilen langen Laufe, über 100′ breit, bei Gemünden sich ergiesst; sie ist flossbar.

c) Die Kinzig; diese entspringt in Kurhessen, und durchfliesst nur einen kleinen Theil Unterfrankens, um dann wieder nach Kurhessen zu ihrer Mündung zu gehen.

Die Zuflüsse am linken Ufer sind:

a) Die Rednitz. Diese entsteht bei Georgsgemünd aus der Verbindung der schwäbischen und fränkischen Retzat, welche beide im fränkischen Landrücken entspringen, nimmt die vom Fichtelgebirge kommende Pegnitz auf, und erhält den Namen Regnitz. Mündung bei Bischberg, unterhalb Bamberg. Die Regnitz ist der wichtigste Nebenfluss des Mains. Sie erreicht eine Breite von fast 200′ und ihre Länge beträgt 28 Meilen. Sie wird bei Forchheim schiffbar.

b) Die Tauber kommt vom fränkischen Landrücken und fliesst durch Württemberg und Baden ihrer Mündung zu.

3. Dem Wesersysteme gehören in Bayern an: die in diesem Königreiche entspringende Fulda, ein Quellenfluss der Weser, und Ulster, die sich mit der Werra vereinigt.

4. Dem Elbesysteme sind angehörig in Bayern die daselbst entspringenden Eger und die (thüringische oder voigtländische) Saale. Erstere hat ihren Ursprung im Fichtelgebirge am nordöstlichen Abhange des Schneeberges aus vielen Quellen, erhält den Namen Eger bei Weissenstadt, fliesst in östlicher Richtung und geht unterhalb Hohenberg nach Böhmen; sie nimmt früher noch die gleichfalls vom Schneeberge kommende Rösla auf. — Die Saale entspringt

ebenfalls auf dem Fichtelgebirge, am Westabhange des Waldsteins und fliesst nordwestlich über Hof in's Reussische.

Im westlichen Theile Bayerns, in der Pfalz, ist der Hauptfluss:

5. Der Rhein; er tritt in die Pfalz oberhalb Hagenbach als schiffbarer Strom aus dem Grossherzogtume Baden, fliesst in nordnordöstlicher Richtung, bei Germersheim und Speyer vorüber, und geht oberhalb Bodenheim in das Grossherzogtum Hessen. Er ist der Grenzfluss gegen Baden in seinem ganzen, 10 Meilen langen Laufe durch die Pfalz. Er erreicht hier eine Breite von 1000′.

Seine bedeutenderen Zuflüsse in der Pfalz , am linken Ufer sind:

a) Die Lauter, welche bei Merzalben entsteht, zum Theile die Grenze gegen Frankreich bildet, und unterhalb Lauterburg mündet.

b) Die Queich, bei Hauenstein entstehend, fliesst östlich über Landau und mündet nördlich von Germersheim.

c) Der Speyerbach hat bei Hoch-Speyer seine Entstehung, fliesst östlich, theilt sich später in zwei Arme, von welchen der rechte unter dem Namen Speyerbach nordöstlich von Speyer mündet, der linke hingegen (Rechbach) nordöstlich fliessend, bei Neuhofen in den Rhein sich ergiesst.

d) Die Nahe. Diese kömmt aus Rheinpreussen, ist in der Pfalz nur Grenzfluss gegen diese und geht sodann wieder nach Rheinpreussen. Ihre Zuflüsse in der Pfalz sind die Glan (ein Grenzfluss gegen Hessen-Homburg-Meisenheim) und die Alsenz.

e) Die Pfrim, Karlebach, Eisbach und kleinere.

Endlich die Blies, ein Nebenfluss der Saar (Nebenfluss der Mosel).

Bayern hat viele sehr fischreiche Seen und Teiche; die bedeutendsten sind im Süden, und zwar in Schwaben und Oberbayern: ein Theil vom Bodensee an der Südwestgrenze (der hieher gehörige Theil 0·75 □ Meilen); zwischen Lech und Isar liegen der Ammersee, 4¼ Stunden lang, 1½ Stunden breit, über 600′ tief, von der Ammer durchflossen, und mit dem südlichen kleinen Staffelsee verbunden; der Würm- oder Starnbergersee in sehr romantischer Gegend, 5⅓ Stunden lang, 1⅓ St. breit, 414′ tief; der Kochelsee, von der Loisach durchflossen, 1 St. lang und ½ St. breit; der Walchensee, 2 St. lang und 1¼ St. breit am östlichen Ende durch die Jachna in die Isar abfliessend; — zwischen der Isar und dem Inn liegen der Tegernsee, welcher durch die Mangfall in den Inn abfliesst, 1½ St. lang und ½ St. breit; der Schliersee, ¾ St. lang und ¼ St. breit; der Simssee 1⅓ St. lang und ½ St. breit, aus welchem die Sims in den Inn fliesst; zwischen dem Inn und der Salzach sind: der Chiemsee (auch das bayer'sche Meer genannt), 3½ □ Meile, 4 St. lang, 3 St. breit, 480′ tief, mit äusserst romantischen Ufern und drei Inseln, er fliesst durch die Alz in den Inn ab; der Wagingersee, 2¾ St. lang und ½ St. breit, dessen nördliche Hälfte der Tachingersee heisst; der Königs- oder Bartholomäussee, unweit Berchtesgaden, fast 2 St. lang und ½ St. breit, von hohen Felsen-

wänden geschlossen und mit der Bartholomäus-Insel geziert; — im Rhöngebirge der sehr tiefe Frickenhausersee etc.

Kanäle: 1. Der Ludwigskanal, $23\frac{1}{2}$ Meile lang, der längste und wichtigste Deutschlands; er verbindet vermittelst der Regnitz und Altmühl den Main mit der Donau und also die Nordsee mit dem schwarzen Meere. Der Gedanke an eine solche Verbindung ward schon von Karl dem Grossen aufgenommen und von König Ludwig I., 1836, verwirklicht. Der Kanal beginnt bei Bamberg und reicht bis Kehlheim. Er ist durchschnittlich oben 54′, unten 34′ breit und 5′ tief.

2. Der Karolinen-Kanal, zwischen Dillingen und Lauingen, am rechten Donauufer; er gibt der Donau ein gerades Bett.

3. Der Loisach-Kanal, in Oberbayern, durch ihn wird die Fahrt auf der Loisach durch den Kochelsee umgangen.

4. Der Inn-Kanal bei Rosenheim in Oberbayern, 7.400′ lang, 36′ breit und 5—6′ tief.

5. Der Frankenthaler-Kanal in der Pfalz, welcher die Stadt Frankenthal mit dem Rhein durch die Isenach, den Reh- und Fuchsbach verbindet, $1\frac{1}{4}$ Stunden lang und 50′ breit.

Mineralquellen zählt Bayern sehr viele, die meisten in den Gebirgsgegenden Ober- und Unterfrankens, sowie Oberbayerns; die vorzüglichsten sind: die Eisen- und Stahlquellen: Alexandersbad bei Sicherheitsreuth, Bocklet, Brückenau, Steben, die Schwefelquellen Kreuth, Wipfelfeld, die Kochsalzquellen Heilbrunn, Kissingen, Reichenhall, die Säuerlinge Heilbrunn, Kissingen, Wiesau u. s. w.

Klima. Naturproducte.

Klima. Das Klima ist im Ganzen gemässigt und gesund, am mildesten in den Main- und Rheingegenden, im Gebirgslande rauh, doch reine Luft und strenger und anhaltender Winter, am rauhesten in den Alpen, dem Böhmerwalde, dem Fichtelgebirge, der Rhön und dem Spessart; in den Sumpfgegenden feucht und ungesund. — Die Mittelwärme des Landes ist + 8°, von Würzburg + 10·4°, von München + 8·8°, bei Berchtesgaden + 6°, in den höher liegenden Orten noch geringer. Südwestliche und nordwestliche Windrichtung ist vorherrschend. Der jährliche Niederschlag ist zwischen 20—24″; Gewitter zählt man im Jahre im Durchschnitte 21; Hagelschauer — meist im Frühlinge — auf der bayrischen Hochebene jährlich 5.

Der Boden ist überall für die Cultur empfänglich, natürlich mit Ausnahme der Gebirge; im Norden, besonders in Franken ist er leicht, im Süden (Ober- und Niederbayern zumal) schwer, in der Rheinpfalz steinig.

An Naturproducten hat Bayern einen Ueberfluss; alle Hausthiere, viel Wild, alle europäischen Getreidearten, ausgezeichneten Hopfen (der beste in Deutschland), viel Holz, wenig edle Metalle, hiefür einen Reichtum an Eisen und Salz, viel Torf und Steinkohlen, verschiedene Steine und Erden.

3. Das Volk.

Volkszahl, Sexualverschiedenheit, Volksbewegung.

Das Königreich Bayern ist ziemlich gut bevölkert. Volkszählungen finden alle drei Jahre statt. Nach der Zählung vom December 1852 belief sich die Zahl der Bewohner auf 4,558.658 Individuen, und die relative Bevölkerung auf 1 □ Meile auf 3.286 Seelen. Die meiste Bevölkerung haben die Regierungsbezirke Oberbayern und die Pfalz, die mindeste hingegen die Oberpfalz und Oberfranken; am dichtesten bevölkert sind die Pfalz, am dünnsten Oberbayern, die Oberpfalz und Niederbayern.

Die Bevölkerung ist im fortwährenden Steigen; es hatte das Königreich

im Jahre 1834	4,246.778	Bewohner
„ „ 1843	4,440.327	„
„ „ 1846	4,511.100	„
„ „ 1849	4,520.751	„

Die Zunahme der Bevölkerung ergibt sich für den Jahresdurchschnitt mit 0·41 %. In den einzelnen Regierungsbezirken stellt sich die bedeutendste jährliche Volkszunahme in Oberbayern und der Pfalz (0·56 %), am geringsten in Unterfranken (0·21 %) und in Mittelfranken (0·27 %) heraus.

Nach obiger Zählung von 1852 rechnete man im Staate 996.305 Familien und in Bezug auf sexuelle Verschiedenheit 2,233.247 Individuen männlichen und 2,325.411 weiblichen Geschlechts. Von den männlichen Bewohnern sind 1,393.218 Männer und Jünglinge über 14 Jahre und 640.029 Kinder unter 14 Jahren, von der weiblichen Bevölkerung 1,669.985 Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre und 655.426 Kinder unter 14 Jahren. In den einzelnen Regierungsbezirken gestalten sich diese Unterschiede also:

		Bevölkerung		
	Familien	männliche	weibliche	zusammen
Oberbayern	157.981	369.243	365.502	734.745
Niederbayern	114.405	269.980	279.460	549.440
Oberpfalz und Regensburg . . .	107.241	223.952	244.528	468.480
Oberfranken	122.547	242.262	257.612	499.874
Mittelfranken	117 549	257.126	276.469	533.595
Unterfranken und Aschaffenburg .	117.501	292.569	302.586	595.155
Schwaben und Neuburg	132.169	274.647	291.127	565.774
Pfalz	126.912	303.468	308.127	611.595

In demselben Jahre betrug die

Zahl der beisammen lebenden Ehepaare	652.696	
„ „ getrennt lebenden Ehegatten und der Geschiedenen	2.505	männl.
	3.533	weibl.

Zahl der ungetraut beisammen lebenden Paare		2.538
„ „ Verwitweten	78.337 männl.	134.751 weibl.
„ „ über 14 Jahre alten Unverheirateten	776.120 männl.	573.783 weibl.
„ „ ehelichen Personen unter 14 Jahren	563.405 männl.	571.970 weibl.
„ „ unehelichen „ „ „ „	75.039 männl.	81.909 weibl.

Die Zahl der Geburten, Trauungen und Sterbefällen in den Jahren $18^{41}/_{42}$ und $18^{43}/_{44}$ war folgende:

Geburten: $18^{41}/_{42}$: 161.546, $18^{43}/_{44}$: 147.366, von letzterer Zahl waren

männlichen Geschlechts	76.110
weiblichen „	71.256
eheliche	118.351
uneheliche	29.015
todtgeborne	3.380

Trauungen: $18^{41}/_{42}$: 29.436, $18^{43}/_{44}$: 29.490 getraute Paare, unter letzteren

katholisch	20.235
protestantisch	8.034
Sectirer	54
gemischter Confession	809
Nichtchristen	358
Verehelichungen von Junggesellen mit Jungfrauen	22.190
„ „ „ „ Witwen	2.281
„ „ Witwern mit Jungfrauen	4.408
„ „ „ „ Witwen	611

nach dem Alter der Getrauten

	männlich	weiblich
unter 20 Jahren	94	1.137
von 20—25 Jahren	4.397	8.070
von 25—30 „	9.460	9.422
von 30—40 „	10.939	8.372
von 40—60 „	4.249	2.407
über 60 Jahre	.351	82

Die Anzahl der gerichtlich getrennten Ehen war im Jahre $18^{41}/_{42}$: 183, im Jahre $18^{43}/_{44}$ 205 (105 kathol., 74 protest., 3 sectir., 8 gemischt. Confess. und 2 nichtchristl.).

Sterbefälle: $18^{41}/_{42}$: 135.211, $18^{43}/_{44}$: 125.382, von letzterer Zahl:

männlich		63.908
weiblich		61.474
Kinder	männlich	33.052
	weiblich	28.027
Personen über 14 Jahre	männlich	30.856
	weiblich	33.447

Selbstmorde fanden im J. 18$^{13}/_{14}$: 181 männlicher- u. 51 weiblicherseits statt.

Ein- und Auswanderungen: 18$^{41}/_{42}$: 1.002 ein- und 4.155 ausgewanderte Individuen, 18$^{13}/_{14}$: 972 ein- und 5.854 ausgewanderte Individuen, und zwar bei den beiden letztern Zahlen unter den Eingewanderten (mit einem Vermögen von über 1$^1/_{10}$ Mill. fl. rh.) 521 Personen männlichen und 451 weiblichen Geschlechts, unter den Ausgewanderten (mit einem Vermögen von über 1$^7/_{10}$ Mill. fl. rh.) 2.868 Personen männlichen und 2.986 weiblichen Geschlechts.

Wohnplätze.

Das Königreich Bayern zählte im Jahre 1846: 222 Städte, 401 Marktflecken, 94 Hofmarken, 11.075 Dörfer, Kolonien und zerstreute Häuser mit gemeinsamen Namen, 11.214 Weiler, 21.584 Einöden (Höfe) und Mühlen, zusammen 44.590 Ortschaften. Die Zahl der Gebäude betrug im December 1852: 1,409.626$^1/_2$, davon 285.352 in den Städten und Märkten und 1,124.274$^1/_2$ in den übrigen Gemeinden, ferner waren 1,372.902 Privat- und 36.724$^1/_2$ öffentliche Gebäude, unter den letzteren 9.725 Kirchen und unter den ersteren 677.049 bewohnbare. Die Menge der Ortschaften und der Gebäude war in den erwähnten Jahren auf die Regierungsbezirke folgendermassen vertheilt:

Regierungsbezirk	Städte	Märkte	Hofmarken	Dörfer, Kolonien etc.	Weiler und Einöden	Ortschaften zusammen	Gebäude
Oberbayern . .	21	44	24	2.253	11.202	13.544	210.076
Niederbayern . .	12	58	24	1.935	9.290	11.319	211.823
Oberpfalz und Regensburg . . .	34	56	46	1.488	3.470	5.104	154.444
Oberfranken . .	32	54	—	1.452	1.988	3.526	152.000
Mittelfranken . .	37	60	—	1.186	1.848	3.131	144.475$^1/_2$
Unterfranken und Aschaffenburg .	41	55	—	889	1.187	2.172	224.688
Schwaben u. Neuburg	21	60	—	1.184	2.772	4.037	131.635
Pfalz	24	14	—	688	1.031	1.757	180.485
Zusammen .	222	401	94	11.075	32.798	44.590	1,409.626$^1/_2$

Die grösste Stadt des Königreichs ist die Haupt- und Residenzstadt München, zugleich Hauptstadt von Oberbayern, welche (mit der Vorstadt Au)

im Jahre 1852: 117.563 Einwohner (worunter 98.728 Personen vom Civil und 18.835 von Militär) in 6063 Gebäuden (wovon 4.509 bewohnbare Privathäuser) zählte. Sonstige grössere Städte mit mindest 6.000 Einwohnern, nach der Zählung von 1852 (wobei die Hauptstädte der Regierungsbezirke mit „H" bezeichnet sind), sind:

Stadt	Regierungsbezirk	Civil-	Militär-	Zusammen
		Bevölkerung		
Nürnberg . .	Mittelfranken . . .	49.841	3.797	53.638
Augsburg H. .	Schwaben und Neuburg	34.211	5.129	39.340
Würzburg H. .	Unterfranken und Aschaffenburg . . .	23.516	6.332	29.848
Regensburg H.	Oberpfalz und Regensburg	22.286	3.612	25.898
Bamberg . .	Oberfranken	18.535	2.059	20.594
Bayreuth H. .	Oberfranken	14.367	4.273	18.640
Fürth . . .	Mittelfranken . . .	16.745	—	16.745
Ingolstadt . .	Oberbayern	6.514	7.872	14.386
Kaiserslautern .	Pfalz	9.962	2.234	12.196
Amsbach H. .	Mittelfranken . . .	10.429	1.691	12.120
Speyer H. . .	Pfalz	11.088	989	12.077
Landau . . .	Pfalz	6.249	5.405	11.654
Landshut H. .	Niederbayern . . .	10.076	1.332	11.408
Passau . . .	Niederbayern . . .	8.671	2.499	11.170
Erlangen . .	Mittelfranken . . .	10.910	—	10.910
Straubing . .	Niederbayern . . .	8.950	1.066	10.016
Hof	Oberfanken	9.065	—	9.065
Germersheim .	Pfalz	3.482	5.147	8.629
Schweinfurt . .	Unterfranken . . .	8.555	—	8.555
Aschaffenburg .	Unterfranken . . .	6.925	997	7.922
Neuburg . . .	Schwaben	5.661	2.291	7.952
Zweibrücken .	Pfalz	7.554	334	7.888
Kempten . .	Schwaben	7.856	—	7.856
Eichstädt . .	Mittelfranken . . .	6.257	1.046	7.303
Neustadt . .	Pfalz	7.088	—	7.088
Pirmasens . .	Pfalz	7.021	—	7.021
Nördlingen . .	Schwaben	6.749	—	6.749
Memmingen .	Schwaben	6.607	—	6.607
Schwabach . .	Mittelfranken . . .	6.439	—	6.439

Ueberhaupt leben im ganzen Königreiche: 311.438 Familien (309.281 vom Civil und 2.157 vom Militär) mit 1,383.186 Individuen in den Städten und Märkten, und 684.867 Familien mit 3,175.472 Personen in den übrigen Gemeinden.

Nationalität. Volkscharakter.

Bezüglich der Nationalität sind fast sämmtliche Bewohner Deutsche, und zwar Bayern in Ober- und Niederbayern und Regensburg, Schwaben in Schwaben und Neuburg, Alemannen im Südwesten, Franken in Ober-, Mittel- und Unterfranken, der Ober- und Rheinpfalz. Die Mundarten dieser Stämme werden in vielen Unterdialecten gesprochen. An der Aisch, Aurach, Regnitz, Ilz, Baunach und am Main, sonach in Franken, gibt es germanisirte Slaven, in der Pfalz wenige (c. 3500) Franzosen, sonst noch einige Italiener, Griechen (in München) und Zigeuner. Zerstreut sind die Juden.

Der Volkscharakter der Bewohner Bayerns lässt sich im Allgemeinen nur in soweit geben, als die verschiedenen, deutschen Stämmen angehörigen, Bewohner die allen Deutschen gemeinsamen Eigenschaften besitzen; die verschiedenen Gewohnheiten, Sitten, Gebräuche und Lebensweisen der einzelnen Stämme prägt ihnen jedoch immer einen eigentümlichen Charakter auf, der zwar die Grundzüge des Deutschen nie verläugnet, in manchen Beziehungen jedoch bald mehr, bald minder, bald vortheilhaft, bald tadelnswert von dem allgemeinen abweicht. So sind die untern Volksclassen Bayerns im Allgemeinen weniger gebildet als die Norddeutschen, und es herrscht unter den verschiedenen Stämmen leider oft eine Gehässigkeit, die bei der Zusammensetzung des Königreichs aus vielen kleinen früher selbstständigen und häufig sich feindlich gegenübergestandenen Staaten leicht erklärlich ist, die jedoch bei der zunehmenden Bildung immer mehr schwindet. Die eigentlichen Bayern (Altbayern) sind meist mittlerer untersetzter wohlbeleibter Statur, von starkem, muskeligem Körperbaue, die die Gebirge bewohnenden sind grösser. Phlegma ist bei ihnen vorherrschend; Derbheit und Streitsucht, Neigung zum Trunke und zur Sinnlichkeit sind ihre Fehler, dagegen besondere Treue und Verlässlichkeit, Tapferkeit, Offenheit und Anspruchslosigkeit ihre Tugenden; auch Gemüt lässt sich ihnen nicht absprechen, wenn gleich eine kalte und trockene Benehmungsweise es oft verbirgt. Bier wird nirgends in der Welt stärker consumirt, als von ihnen. Musik, Tanz und Spiel sind die gewöhnlichen Volksbelustigungen, namentlich kommen von den letztern eine grosse Menge vor, als: das Kegelspiel, das Scheibenschiessen, das Hosen-, Sack- und Tellerlaufen, das Schiebkarren- und Pferderennen etc. Die weinbauenden Franken zeichnen sich durch grosse Heiterkeit, Raschheit und Unternehmungsgeist aus, besonders die Würzburger, und überragen ebenso wie die gutmütigen Schwaben, die gross und hager sind, sowol in intellectueller Beziehung als auch an wirklicher Bildung die eigentlichen Bayern. Die Alemannen, einen kräftigen gesunden Menschenschlag, zeichnet Einfachheit der Sitten und eine grosse Genügsamkeit vortheilhaft aus.

Religionsverschiedenheit.

Die herrschende Religion ist die römisch-katholische; doch bekennt sich 1/3 der Bevölkerung zur lutherischen Confession, welche in Mittelfranken, der Pfalz und Oberfranken die Mehrzahl der Bewohner als ihre Anhänger zählt. Reformirte und christliche Sectirer (meist Mennoniten, dann Herrnhuter, Wiedertäufer, Deutschkatholiken und Lichtfreunde) finden sich in kleiner Menge. Griechisch-Nichtunirte werden c. 40, Israeliten über 56.000 (die meisten in Unterfranken und der Pfalz, die wenigsten in Niederbayern) gerechnet. Die Religionsverschiedenheit der Bewohner nach der Zählung vom December 1852 gibt folgende Uebersicht:

Regierungsbezirk	Katholiken	Lutheraner	Reformirte	Andere christl. Confessions-Verwandte	Israeliten
Oberbayern	716.344	16.202	349	598	1.252
Niederbayern . . .	546.733	2.594	1	97	15
Oberpfalz und Regensburg	429.946	37.520	4	94	916
Oberfranken . . .	210.170	283.977	244	45	5.438
Mittelfranken . . .	109.754	411.706	718	743	10.674
Unterfranken und Aschaffenburg	479.399	99.391	51	466	15.848
Schwaben und Neuburg	484.720	73.429	1.095	151	6.379
Pfalz	264.297	328.259	4	3.399	15.636
Zusammen .	3,176.333	1,231.463	2.431	5.560	56.033

Volksclassen nach Stand und Beschäftigung.

In Hinsicht der Stände besteht das bayerische Volk aus dem Adel (Fürsten, Grafen, Freiherren, Ritter und Adelige mit „von"), der Geistlichkeit, den Bürgern und den Bauern. Zu dem hohen Adel gehören die Standesherren (die ehemals Reichsunmittelbaren), an der Zahl 11 Fürsten und 13 Grafen.

Berücksichtigt man die Bevölkerung nach den politischen und Erwerbsständen, so ergeben sich (1852) folgende Ziffern:

	Familien	Seelen
1. Landwirtschaftliche Bevölkerung	656.960	5,092.680
a) ausschliesslich Land- oder Forstwirtschaft betreibende Gutsbesitzer, Pächter, Verwalter .	347.726	1,448.885
b) zugleich Gewerbe betreibende Landwirte, Pächter, Verwalter	115.559	514.641
c) Landbautaglöhner mit Grund- oder Hausbesitz	108.021	426.311
d) Landbautaglöhner ohne Grund- oder Hausbesitz	82.958	245.387
e) Gesinde	2.696	457.382

	Familien	Seelen
2. Von Mineralgewinnung, Gewerben, Industrie und Handel Lebende	226.781	1,035.925
a) Selbstständige mit Haus- oder Grundbesitz .	132.976	548.460
b) Selbstständige ohne Haus- oder Grundbesitz .	60.932	202.096
c) Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten .	15.196	228.229
d) Städtische Taglöhner	17.677	57.140
3. Von Renten, höheren Diensten, Wissenschaft und Kunst Lebende.	75.053	250.531
a) Adel, ohne öffentliche Anstellung, blos von Renten lebend	861	2.704
b) im Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Privatverwaltungsdienste	35.037	110.084
c) Geistlichkeit:		
katholische.	—	9.317
lutherische.	1.216	5.269
reformirte	6	23
anderer christlicher Confessionen	5	22
israelitische.	76	361
d) Rentner, Pensionäre, Gelehrte, Künstler, ohne öffentliche Anstellung	36.672	76.717
e) Dienstboten dieser Abtheilung (3) und des Militärs	1.180	46.034
4. Conscribirte Arme	35.354	92.758
Summe des Civilstandes . .	994.148	4,471.820
5. Militär	2.157	86.838

III. Cultur.

1. Physische Cultur.

Landwirtschaft. Pflanzenbau.

Bayern ist ein producirender Staat und die Landwirtschaft in ihren verschiedenen Zweigen ist die wichtigste Erwerbs- und Nahrungsquelle der Bewohner.

Der Boden ist sehr gut benutzt; rechnet man die Gesammtfläche des Staates auf 22,424.185 bayerische Tagewerke, so entfallen

auf Ackerland	9,894.979	Tagew.
„ Gartenland	254.183	„
„ Weinland	96.700	„

auf Wiesen	3,075.958	Tagew.
„ Waldboden	6,681.002	„
„ Weiden	953.420	„
„ Torflager	181.430	„
„ Gebäude, Strassen, Gewässer, Oeden und sonstiges Unland	1,287.513	„

Der Ackerbau, die Hauptgrundlage der Landwirtschaft, wird regsam und eifrig betrieben; er liefert Getreide in hinreichender Menge, zum Theile über Bedarf (10—12 Millonen bayerische Scheffel jährlich) und von allen Arten, am meisten Weizen, Dinkel, Hafer, ferner Roggen und Gerste, in vielen Gegenden auch Buchweizen und Mais. Im Jahresdurchschnitte von 1833—1839 [1]) war der Ertrag an Weizen 1,421.000, an Dinkel 1,647.000, an Roggen, Mengfrucht und Buchweizen 3,635.000 bayer. Scheffel.

Allgemeines Wirtschaftssystem ist die Dreifelderwirtschaft, die vorzüglich durch die grosse Zerstückelung des Grundeigentums erhalten wird. Fruchtwechsel findet sich zumal in Mittel- und Oberfranken. Der Ackerbau ist am ergiebigsten in Niederbayern (besonders um Nördlingen) und in der Gegend von Ochsenfurt und Schweinfurt in Oberfranken — den wahren Kornkammern des Staates —, doch liefern die Gegenden bei Uffenheim in Mittelfranken, um Straubing in Schwaben, die Pfalz und Unterfranken auch viel Getreide; Weizen wird am meisten in der Pfalz und Schwaben, am wenigsten in Oberfranken und Oberbayern, Dinkel besonders in Mittelfranken, Roggen und Gerste am meisten in der Pfalz, Hafer vorzüglich in Niederbayern, Mais fast nur in der Pfalz und in Unterfranken, Hirse zumal in Ober- und Unterfranken und der Pfalz (bedeutendes Handelsobject für diese Regierungsbezirke) gebaut.

Der Anbau der Hülsenfrüchte ist von grossem Belange, zumal der der Linsen und Erbsen; am stärksten in Franzen und der Pfalz.

Gemüse und Küchengewächse, meist als Feldfrüchte, doch auch als Producte des Gartenbaues angepflanzt, gedeihen vorzüglich in der Nähe grösserer Städte und in den drei fränkischen Kreisen. Die leipheimer und nordheimer Steckrüben, der Kopfkohl von Grafenrheinfeld, die gochsheimer Zwiebel, der sennfelder und bayersdorfer Meerrettig sind durch ihre Güte selbst im Auslande bekannt. Der Bau der Runkelrüben zur Zuckererzeugung nimmt stets zu; im Jahre 1854 wurden 216.706 deutsche Zollcentner Rüben verarbeitet. Die Kartoffel ist allenthalben und in grosser Menge (über Bedarf) verbreitet und der Ertrag ihres Anbau's beläuft sich im Jahresdurchschnitte von 1833—1839 auf 12,538.000 bayer. Scheflel.

Von Handelspflanzen werden Flachs und Hanf in genügender Menge gebaut, ersterer häufiger als letzterer. Am vorzüglichsten ist der Flachsbau bei Nordheim, der Hanfbau in der Pfalz. — Der Anbau von Hopfen ist über ganz

[1]) Neuere Ermittlungen sind nicht vorhanden.

Bayern verbreitet und von der höchsten Bedeutung (jährlich c. 80.000 Centner), am meisten in Mittel- und Oberfranken, sowie in Schwaben. Tabak wird stark in der Pfalz und in Mittelfranken (namentlich um Nürnberg) gepflanzt und wirft im Jahresdurchschnitte für die Ernte 240.000 deutsche Zollcentner ab (wovon 145.000 Centner in der Pfalz und 85.000 in Mittelfranken). Der Raps- und Mohnbau ist in Unterfranken, am Rhein und in Altbayern von Bedeutung; andere Handelspflanzen des Landes sind: Waid (bei Ingolstadt), Saflor (bei Regensburg), Krapp (in der Pfalz und bei Nürnberg), Anis, Kümmel, Fenchel und andere Gewürzpflanzen (im Grossen bei Nürnberg und Bamberg auf Feldern gebaut), Karden (um Nürnberg und Bamberg), Süssholz (das um Bamberg gilt als das beste in Deutschland), Kaffeewicken (um Bamberg).

Der Obstbau liefert Obst in Fülle (selbst zur Ausfuhr), und ist am ansehnlichsten in der Pfalz, den drei Frankenkreisen und am Bodensee. In manchen Gegenden finden sich auch feinere Sorten, als Pfirsiche, Aprikosen, Mandeln und Kastanien vor.

Der Weinbau wird stark in der Pfalz am Rhein und in Unterfranken, zumal am Main, sonst in Ober- und Mittelfranken und am Bodensee betrieben. Er liefert jährlich 160.000 Fuder (wovon in der Pfalz allein über 90.000). Die besten Weinsorten sind die Frankenweine aus Unterfranken, der Kalmut, der forster, dürkheimer und deidesheimer Wein der Rheinpfalz u. a. Die Frankenweine bilden Ausfuhrartikel nach Sachsen und Thüringen.

Die Wiesencultur hat in neuerer Zeit sehr bedeutende Verbesserungen erfahren und ist jetzt sehr im Flor. In Ober- und Mittelfranken und der Pfalz ist der Kleebau ausgedehnt (in den beiden ersteren Regierungsbezirken der rote Klee, im letztern die Luzerne und Esparsette). Vorzügliche Futterkräuter auf den Alpen.

An Waldungen hat Bayern einen grossen Reichtum; 29·8 % des Gesammtareals sind von denselben eingenommen. Der jährliche Ertrag an Holz wird auf nahezu $3^3/_{10}$ Millionen bayer. Klafter berechnet. Die bedeutendste Waldcultur ist an den Abhängen der Alpen, im Böhmerwalde, im Spessart und in Oberfranken. Die ausgedehntesten Waldungen sind in Oberbayern, Mittel- und Oberfranken; über $^1/_3$ der Forste ist Staatseigentum. Ausser dem Holzgewinne liefert die Waldcultur Pottasche, Pech, Theer, Terpentin, Wachholderbeeren, isländisches Moos im Fichtelgebirge etc.; aus Ober- und Unterfranken geht viel Bau- und Brennholz als Holländerholz aus.

Einige Gegenden ziehen, zum Behufe der Seidenraupenzucht, Maulbeerbäume.

Viehzucht und Thierfang.

Die Viehzucht, sehr begünstigt durch den guten und starken Wiesenwuchs, ist nächst dem Ackerbaue der wichtigste Zweig der bayerischen Landwirtschaft; ihr Ertrag reicht für das Bedürfniss des Landes hinlänglich aus, so

dass aus vielen Gegenden Vieh ausgeführt werden kann. Vorzüglich sind es Rindvieh- und Schweinezucht, die in diesem Lande blühen. Die erstere ist am ausgebreitetsten auf den Alpen, wo nach schweizer Art das Vieh gewartet und Sennenwirtschaft getrieben wird, in den Gegenden an der Retzat, Wernitz und Altmühl. Die Schweinezucht ist am erheblichsten in Ober- und Niederbayern, auf der Rhön und im Spessart. Die besten Pferde, zu deren Zuchtverbesserung die allgemeine Landgestütsanstalt und die k. Hofgestüte zu Rohrenfeld, Bergstetten und Neuhof wesentlich beitragen, geben Niederbayern und Mittelfranken; Esel und Maulthiere werden nur wenige gehalten. Die Schafzucht wird am besten gepflegt in Mittel- und Unterfranken und ist in vielen Gegenden durch spanische Merinos veredelt. Begünstigt wird die Zucht dieser Thiere durch die bestehende Anordnung, dass die kön. Güteradministration zu Schleissheim jährlich 100 Merinoswidder an die Besitzer von Schäfereien abzugeben hat und dass feinwollige Zuchtwidder von dieser Administration an betriebsame Schafzüchter überlassen werden. Ziegen sind viele vorhanden, vorzüglich auf den Alpen.

Nach der Zählung vom Januar 1854 war der Viehstand im Königreiche folgender:

a) Pferde:	
Füllen unter 3 Jahren	45.321
Hengste	23.327
Wallachen	118.808
Stuten	160.138
Zusammen	347.930
b) Rindvieh.	
Ochsen	408.231
Zuchtstiere	43.352
Kühe	1,349.549
Jungvieh und Kälber	834.436
Zusammen	2,635.568
c) Schafe.	
grobwollige	585.574
halbveredelte	458.449
feinwollige	87.567
langwollige	102.566
Zusammen	1,234.156
d) Schweine	495.816
e) Ziegen	104.822

Federvieh ist überall zu finden; am besten ist seine Zucht in der Umgegend von Nördlingen und Oettingen; bei ersterem Orte namentlich auch bedeutende Gänsezucht. Die Bienenzucht (im Januar 1854: 202.923 Bienenstöcke) ist in der Pfalz und in Franken sehr blühend und die Seiden-

raupenzucht wird in der Gegend von Regensburg und in der Rheinpfalz versuchsweise gepflegt.

Die Jagd wird durch die Menge von Wild sehr gefördert. Sowol Rot- als Schwarzwild findet sich vor; Bären, Wölfe und Luchse zeigen sich nur selten bei strenger Kälte im Hochgebirge, erstere in den Abdachungen des Böhmerwaldes; Füchse, Marder, Iltisse, Hamster etc.; Gemsen auf den Alpen; — von wildem Geflügel: Reb- und Schneehühner, Hasel-, Auer-, Birk- und Wasserhühner, wilde Schwäne, Enten und Gänse.

Die Fischerei ist sehr beträchtlich und einträglich, sowol in Flüssen als Seen und Teichen. Im Rheine kommen auch Lachse, in den Gebirgswässern Forellen, Krebse, Schildkröten, in mehreren Bächen des Böhmerwaldes und des Fichtelgebirges Perlmuscheln vor. Zu erwähnen ist auch die Schnecken- und Blutegelzucht.

Förderungsmittel der Landwirtschaft.

Förderungsmittel der Landwirtschaft sind landwirtschaftliche Vereine und Schulen, landwirtschaftliche Feste nebst Preisvertheilungen. Unter den Vereinen nimmt der „landwirtschaftliche Verein" zu München den ersten Platz ein, welcher 1 Generalcomité in der Residenzstadt, in jeder Hauptstadt jedes einzelnen Regierungsbezirks 1 Kreiscomité, und 240 Bezirkscomités zählt. Ferner: der Verein für Pferdezucht in München, der Verein zur Beförderung des Weinbaus in Schwaben und Neuburg, der münchener Frauenverein für Seidenzucht, der Bienenzuchtverein zu Erlangen, der pomologische Verein zu Triesdorf, der Verschönerungsverein zu Weissenburg und der Hopfenbauverein zu Memmingen.

Zur Förderung und Aufrechthaltung des Bodencredits ist die Bildung von Gutsbesitzervereinen durch Gesetz vom 11. September 1825 gestattet worden. Uebrigens ist für Bodencredit die Hypotheken- und Wechselbank zu München sehr thätig.

Landwirtschaftliche Versicherungsanstalten sind: der Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern zu München, der Viehversicherungsverein zu München und jener für die Pfalz.

Bergbau.

Bayern besitzt viele Producte des Mineralreichs und treibt auf einzelne derselben einen lebhaften Bergbau. Mit Eisen und Salz ist der Staat reichlichst versehen. Gold wird nur im Rheine, dem Inn und der Isar gewaschen, Silber (150 Mark) kommt nur bei Berneck in Oberfranken, Seelberg und Insbach in der Pfalz vor. Das Eisen ist durch eine besondere Güte ausgezeichnet und ist am meisten in der Oberpfalz, Oberfranken und der Rheinpfalz zu finden. Die gesammte Roheisenerzeugung, in deutschen Zollcentnern berechnet, beträgt im jährlichen Durchschnitte 295.000 Centner.

Auf Kupfer wird in 4 königl. Bergwerken in Ober- und Unterfranken gebaut. Grosse Kupferwalzwerke sind zu München und Tegernsee; Hämmer

zählt man 12. Blei und Galmei kommt bei Berchtesgaden in Oberbayern und in einigen Gegenden Mittelfrankens und der Pfalz, Zinn sehr wenig vor. Kobalt wird im Fichtelgebirge, Quecksilber in der Pfalz, dann noch etwas Antimon, Braunstein, ferner Arsenik und Vitriol gewonnen. Von brennbaren Mineralien gibt es Schwefel, Stein- und Braunkohlen (1852: 3 Mill. Ctr. Stein- und 600.000 Ctr. Braunkohlen) am meisten in Oberbayern, Oberfranken, der Ober- und Rheinpfalz, Torf in grosser Menge, zumal in Schwaben, Oberbayern und der Pfalz, ausgezeichneten Graphit in Niederbayern, Steinöl. An Steinen besitzt Bayern trefflichen Marmor, Alabaster, Kalkstein und Gyps in Oberbayern, Mittelfranken und Schwaben, marmorähnlichen Mergelschiefer in Niederbayern, Achat, Jaspis, Granaten, Karneole, Bergkristall, gute Feuer-, Bau-, Schleif- und Mühlsteine etc., an Erden eine schöne Porzellanerde in der Umgegend von Passau, in der Rhein- und Oberpfalz, Fayence-, Thon-, Pfeifen-, Siegel- und Farbenerde u. a.; an salzigen Mineralien: Alaun, Salpeter und einen grossen Reichtum an Kochsalz, in neuerer Zeit auch Steinsalz. Die Salzproduction und der Handel im Grossen mit diesem Mineral ist Staatsmonopol; das Königreich hat 7 Salinen (4 in Oberbayern, 2 in Unterfranken und 1 in der Pfalz), von welchen die grössten in Oberbayern (Reichenhall, Berchtesgaden und Traunstein) sind. Die Production des bayerischen Bergwerksbetriebs ergab im Verwaltungsjahre $18^{50}/_{51}$ folgende Ergebnisse: An Eisenerzen wurden in 141 Gruben 557.842½ bayer. Centner, 296.252 Seitel und 323 Mass zu Tage gefördert, an Bleierzen 455, Quecksilbererzen 113·33 Ctr., Kupfererzen 402 Ctr., Kobalt und Fallerzen 50 Ctr., Magnet und Schwefelkiesen 10.109 Ctr., an Stein- und Braunkohlen in 148 Gruben 2,605.184½ Ctr., an Graphit 2.350 Truhen, Ocker und Farberde 1.777 Ctr. und 1.309 Seitel, Porzellanerde 2.350 Ctr., 105 Truhen, Schmirgelerde 806 Ctr., Speckstein 689 Ctr., Thonerde und Lehm 13.874 Ctr., an Gyps 1.000 Ctr., 920 Seitel, Schwer- und Flussspat 17.944 Ctr. Der Salinenbetrieb ergab 11.982 Ctr. Steinsalz, 734.516½ Ctr. Kochsalz, 4.102½ Ctr. Vieh- und 21.182 ½ Ctr. Dungsalz. Die Erzeugnisse des Hüttenbetriebs waren in demselben Jahre: Roheisen 236.532 bayer. Ctr., Rohstahleisen 1.026½ Ctr., Gusswaaren aus Erzen 49.645¾ Ctr., Gusswaaren aus Roheisen 34.378¼ Ctr., gefrischtes Stab- und gewalztes Eisen 228.264¾ Ctr., Eisenblech 15.581 Ctr., Eisendraht 10.024 Ctr., Stahl 250 Ctr., Alaun 222¾ Ctr., Eisenvitriol 5.543 Ctr., gemischtes Vitriol 1.424¼ Ctr.

2. Technische Cultur.

a) Gewerbliche Industrie.

Die gewerbliche Industrie Bayerns war schon im Mittelalter auf einer sehr hohen Stufe der Ausbildung. In späterer Zeit aber wurde Bayern bald von andern deutschen Staaten, als den sächsischen Ländern, Oesterreich und Preussen über-

holt; doch hebt sich gegenwärtig die gewerbliche Thätigkeit sehr und mehrere Zweige derselben erfreuen sich eines guten Rufes. Nur in den Rheinländern besteht (seit der Zeit der Vereinigung mit Frankreich) Gewerbefreiheit, in den übrigen Theilen ist ein die Mitte zwischen Gewerbefreiheit und Zunftzwang haltendes Concessionssystem eingeführt. Die Grundbestimmungen über das gesammte Gewerbswesen finden sich in dem Gesetze vom 11. September 1825, zu welchem am 17. December 1853 eine neue, umfassende Vollzugsinstruction erschienen ist. Von dem Erfordernisse der Concessionsverleihung sind die Inhaber von Gewerbsprivilegien und diejenigen ausgenommen, die eine sogenannte freie Erwerbsart betreiben; dagegen geniessen diese auch nicht die Rechte der Concessionirten in deren vollem Umfange. Am bedeutendsten ist die Industrie in Mittel- und Oberfranken. Eigentliche Fabriken sind nur in den grösseren Städten vorhanden, namentlich zeichnen sich als industrielle Orte aus: Nürnberg, Augsburg, Fürth, Schwabach, Erlangen, München, Hof, Regensburg, Bayreuth, Würzburg, Bamberg, Landshut, Ansbach, Amberg, Frankenthal etc. Die Zahl der industriellen Unternehmungen im Königreiche Bayern (im J. 1847) ist aus folgenden Uebersichten erkenntlich:

a) Handlungen: 31.051, nämlich:

Wechsler 63, Grosshändler 395, Geldwaaren und Schiffsmäkler im Grosshandel 683, Weinhändler 381, Getreidehändler 1.666, Holzhändler 972, Wollhändler 30, Gewürz-, Material- und Spezereihändler und Droguisten 6.142, Ausschnitthändler in Seiden-, Baumwollen-, Leinen- und Wollenwaaren 2.989, Eisen-, Stahl-, Messing- und andere Metallwaarenhändler 689, Galanterie- und Nürnbergerwaarenhändler 469, Kaufleute in allen andern vorstehend nicht genannten Waaren und Artikeln 2.449, Krämer mit kurzen Waaren, Nürnberger- und Nadlerkram 2.772, Victualienhändler und Höcker 5.851, herumziehende Krämer und Lumpensammler 4.412, Buch-, Kunst-, Musikalienhändler und Antiquare 347, Leihbibliotheken 667.

b) Fabriken, 32.796, und zwar:

Eisenwerke 545, Drahtwerke 98, Kratzenfabriken 10, Nähnadelfabriken 78, Eisen- und Blechwaarenfabriken 90, Stahlfabriken 17, Stahlwaarenfabriken 4, Kupferhämmer 17, Messingwerke 9, Hüttenwerke für Blei-, Zinn-, Arsenik-, Antimonium-, Quecksilber-, Alaun-, Vitriol- und Schwefelproduction 4, Bronzewaarenfabriken 3, Maschinenfabriken 17, Glashütten 47, Glasschleifereien und Polirwerke 216, Spiegelglas-Fabriken 144, Porzellan-Fabriken 22, Fabriken sonstiger irdener Waaren 17, Fabriken chemischer Producte zum Medicinal- und Gewerbe-Gebrauche 89, Pott- und Waid-Aschsiedereien 343, Kalkbrennereien 761, Ziegeleien 2.084, Theeröfen 102, Wachstuch- und Wachstaffentfabriken 5, Papierfabriken 176, Papiertapetenfabriken 5, Gummiwaarenfabriken 1, Leder- und Lederwaarenfabriken 36, Tabakfabriken 126, Zuckerraffinerien 7, Runkelrübenzuckerfabriken 10, Stärke- und Kraftmehlfabriken 81, Siegellack-, Oblaten-, Bleistift- und Stahlschreibfedernfabriken 101, Sonnen-

und Regenschirmfabriken 145, Lackirfabriken aller Art 11, Gold- und Silbermanufacturen 9, Bierbrauereien 5.084, Branntweinbrennereien 5.107, Destillir-anstalten 125, Fabriken zur Bereitung wohlriechender Wasser und Seifen 25, Arras-Garnfabriken 11, Bijouteriewaarenfabriken 4, Chaisen- und Wagenfabriken 14, Dosenfabriken 25, Doubléfabriken 1, Essigfabriken 255, Fischbeinfabriken 1, Folienfabriken 9, Gewehrfabriken 3, Gold- und Buntpapier- auch Papiermetallisierfabriken 56, Häckelfabriken 1, Holzbroncewaarenfabriken 1, Kohlerei- und Lohstecherei, auch Lohziegelschlägerei 66, Leimfabriken 26, lithographischer Steinezurichtung 49, Pappendeckelfabriken 15, Papiermanché-fabriken 1, Perlmutterknöpffabriken 1, Presswaarenfabriken 1, Pulverfabriken 5, Seifen- und Lichter-, auch Stearinkerzenfabriken 6, Fabriken für wollene und halbwollene Zeuge 81, Fabriken für baumwollene und halbbaumwollene Zeuge 120, Fabriken für leinene Zeuge 30, Fabriken für seidene und halbseidene Zeuge 13, Shawlfabriken 2, Bandfabriken 6, Posamentirerfabriken 19, Strumpfwirkereien 65, Schusterspähnfabriken 6, Strohgeflechtfabriken 16, Wachswaarenfabriken 77, Waldsamendörren 2, Fabriken moussirender Weine 4, Zündhölzchenfabriken 59, Bleichereien 263, Färbereien aller Art 476, Druckereien 32, Getreidemühlen 9.550, Oelmühlen 1.541, Walkmühlen 272, Lohmühlen 344, Sägemühlen 3.366, andere Mühlwerke 216, Spinnereien 88, Zwirnfabriken 39.

c) Gewerbe: 144.244, nämlich:

Bäcker, Küchenbäcker, Conditoren 9.697, Fleischer oder Schlächter 8.864, Seifensieder oder Lichterzieher 1.124, Gerber aller Art, Lederbereiter, Korduaner und Pergamenter 2.462, Schuhmacher, Pantoffelmacher und Altflicker 25.019, Riemer, Sattler, Beutler und Taschner 2.664, Tuchscheerer und Tuchbereiter 406, Färber aller Art 1.095, Zimmerleute, Schiffbauer, Brunnenmacher für hölzerne Pumpen 2.655, Tischler und alle zur Tischlerei gehörigen Gewerbe 7.880, Rade- und Stellmacher 5.668, Gross- und Kleinböttcher 6.738, Drechsler 2.306, Korbmacher 1.753, Maurer 3.974, Steinmetze und Steinhauer 815, Schornsteinfeger 434, Töpfer, Erdgeschirr-Fabrikanten und Erd-Geschirrmacher 2.357, Glaser- und Glasschleifer 1.876, Bildhauer, Formschneider, Ciseleure 112, Grobschmiede aller Art 10.610, Schlosser aller Art 4.203, Kupferschmiede 386, Rot-, Gelb- und Glockengiesser 254, Zinngiesser 422, Klempner 745, Nadler-, Haar- und Drahtsiebmacher 520, Mechaniker für mathematische, optische, physikalische und chirurgische Instrumente 149, Mechaniker für musikalische Instrumente 230, Klein- und Grossuhrmacher, Uhrgehäuse- und Zifferblattmacher 766, Gold- und Silberarbeiter, auch Bijoutiers 573, Barbiere und Frieseure 2.533, Fischer 1.574, Gemüse- und Obstgärtner 1.997, Buchbinder und Futteralmacher 817, Abdecker 506, Apotheker 446, Baumeister 8, Holzwaarenverfertiger 316, Kaffeesurrogatverfertiger 148, Spielwaarenverfertiger 644, Schriftgiessereien 8, Buch- und Notendruckereien, lithographische Anstalten 292, Gastwirte 19.782, Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwerker 2.319, andere Gewerbe 7.997.

Was zuvörderst die Industrie in landwirtschaftlichen Producten anbelangt, so hat die Baumwollspinnerei in der neuesten Zeit sehr an Ausdehnung und Vervollkommnung gewonnen, und es nehmen in diesem Industriezweige Augsburg, Hof, Kempten, Schweinfurt, Zweibrücken den hervorragendsten Platz ein, obwol auch in andern Gegenden derselbe recht emsig betrieben wird; 1847 hatte Bayern 11 Baumwollspinnereien mit 56.533 Spindeln und 1141 Arbeitern, von denen durchschnittlich einer 1915 Pfund Baumwolle verspann. Die weitere Verarbeitung des Garnes, von dem meist Mittelsorten erzeugt werden, ist nicht unbedeutend, namentlich liefert trefflichen Kattun Augsburg und Kaiserlautern. Die Wollweberei, besonders in den kleinen Landstädten verbreitet, ist am bedeutendsten in München, Augsburg, Hof und Nördlingen; ihre Erzeugnisse sind zum Theile schöne Tücher, Teppiche, Strumpfwaaren, verschiedene Zeuge u. s. w.; doch befriedigt sie ebensowenig wie die Baumwollspinnerei das inländische Bedürfniss, und es müssen viele Waaren vom Auslande bezogen werden, obgleich andererseits auch viele ausgeführt werden; die Leinweberei ist wol sehr verbreitet, doch lässt die Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur viel zu wünschen übrig. Es wird meist nur gröbere Waare erzeugt und Bayern muss, wenn es auch Garn ausführt, aus dem Auslande die feinern Stoffe einführen; den besten Erfolg hat dieselbe in den fränkischen Kreisen und in Niederbayern (im Bayerwalde). Damast ist belangreich in Augsburg, München und der Pfalz. Wachsleinwand wird viel verbraucht und ausgeführt. Seidenwaaren werden in München, Augsburg und Umgegend erzeugt, sind jedoch nicht von Belang. Hutfabriken sind zu Erlangen, München, Würzburg und Dinkelsbühl. Bürstenfabriken in München, Fürth, der Oberpfalz, in Mittelfranken. Papierfabriken bestanden im Jahre 1846 176 (mit 11 Maschinen und 257 Bütten), namentlich zu Augsburg, Nürnberg, Aschaffenburg, Neustadt an der Hardt, Fürth etc., buntes metallisirtes Papier wird mit Auszeichnung erzeugt und viel ausgeführt, doch die feinern Sorten werden vom Auslande bezogen. In Papiermachéarbeiten zeichnet sich Nürnberg, in Verfertigung vorzüglicher Tapeten eben dieselbe Stadt, Schweinfurt und Mainberg aus. Dosenfabriken bestehen zu Nürnberg, Schweinau in Mittelfranken, Amberg; Spielkartenfabriken zu München, Nürnberg, Augsburg, Beyreuth, Würzburg und Burghausen.

Die Industrie in Holzwaaren, wie in hölzernen Schuhen landwirtschaftlichen Geräten etc., macht in manchen Gegenden einen nicht unbedeutenden Erwerbszweig aus. Sägemühlen, auf welchen Bohlen, Bretter und Latten geschnitten werden, an der Rodach allein c. 200. Einen weiten Ruf in Fertigung schöner Schnitzwaaren haben die Bewohner des Ammergaues und von Berchtesgaden in Oberbayern, wo an 2.000 Familien damit beschäftiget sind; ausgezeichnete Drechslerarbeiten und Kurzwaaren kommen aus Nürnberg und Fürth, erstere auch aus Erlangen; Holzuhren arbeitet man sehr viele in den Landgerichten Schongau und Traunstein in Oberbayern. Alle diese Erzeugnisse bilden

auch namhafte Ausfuhrartikel, ebenso wie die Stroh-, Rohr- und Weidengeflechte, welche in bedeutender Menge und guter Qualität, namentlich im Landgerichte Weiler in Schwaben, doch auch in Augsburg, Aschaffenburg, Nürnberg, München etc. verfertigt werden. Schiffbauerei wird in mehreren Orten am Main, an der Donau und am Rhein betrieben, namentlich in Kehlheim, Regensburg, Würzburg, Passau, Aschaffenburg, Speyer etc., und die Schiffbauer Rheinbayerns werden am Oberrhein sehr gesucht. Die Oelbereitung ist gering. Tabakfabriken sind zahlreich vorhanden. Wachsbleichen und Wachsziehereien besitzen Regensburg, Speyer, Würzburg und Bamberg etc. Die Industrie in geistigen und gegorenen Flüssigkeiten ist sehr bedeutend. Die Bierbrauerei ist das eigentliche Haupt- und Nationalgewerbe des bayerischen Volkes, sie ist durch ganz Bayern verbreitet und liefert 10 Millionen Eimer jährlich; das allerorts berühmte bayerische Bier ist das beste in Deutschland und eine bedeutende Menge wird ausgeführt. Branntweinbrennereien bestehen viele; feinere gebrannte Wasser werden aus Weinhefe in Unterfranken und der Pfalz, aus Zwetschken in Ober- und Unterfranken sowie in Schwaben, aus Wachholderbeeren in den Gegenden des bayerischen Hochlandes, Kirschwasser in den Alpengegenden in Menge gefertigt und auch ins Ausland verführt. Essigsiedereien, Seifensiedereien und Lichtziehereien gibt es in Menge; Theer- und Pechschwelereien, Pottaschsiedereien, Russhütten etc. sind in grosser Anzahl in den Waldgegenden vorhanden. Die Metsiederei und Lebkuchenverfertigung Bayerns ist berühmt, namentlich jene Nürnbergs. Zuckerraffinerien (im Jahre 1854: 6 Fabriken) bestehen zu Regensburg, Wunsiedel, Bayreuth, Schweinfurt. Die Gerbereien sind sowol durch die Menge, als auch durch die Güte ihrer Erzeugnisse von der höchsten Wichtigkeit; die meisten sind in Schwaben und in den drei fränkischen Regierungsbezirken. Ein vorzügliches Fabrikat derselben ist das Kalbleder, welches, besonders jenes vom Bamberg, im Auslande sehr gesucht und geschätzt wird. Nürnberg, Augsburg, Würzburg und Fürth zeichnen sich durch zierliche Lederarbeiten aus.

Was nun weiters die Industrie in Rohstoffen anbetrifft, die der Bergbau liefert, so ist die Eisenindustrie sehr ausgedehnt und im Steigen begriffen; Eisen- und Stahlwaaren werden viel verfertigt; die Nadelfabrikation hat ihren Hauptsitz zu Schwabach (wo wöchentlich 4 Millionen gemeine und 100.000 englische Schneider-, Pack- und andere Nadeln verfertigt werden), ferner ist sie sehr ansehnlich zu Nürnberg, Fürth, Lauf, Roth, Weissenburg, Kleinamberg. Messerschmied- und Schwertfegerwaaren werden mit sehr viel Geschicklichkeit erzeugt; insbesondere bilden die erlanger und nürnberger kleinen sehr billigen Taschenmesser einen namhaften Ausfuhrartikel; Draht wird vorzüglich zu Nürnberg fabricirt und in Geweben und Geflechten mit lionischen Draht überzogen, übertrifft Bayern jedes andere Land. Kupfer- und Messingfabriken sind sehr ausgedehnt, zumal die letztern in Rosen-

heim, Nürnberg, Fürth und Augsburg; eine Gewehrfabrik hat Amberg, eine Stückgiesserei Augsburg. Rot- und Glockengiessereien findet man zu Nürnberg, Bayreuth, Augsburg, Bamberg, Würzburg, München, Frankenthal etc. Gold- und Silberwaaren werden in allen grössern Städten, vorzüglich zu Augsburg und München (ebendaselbt auch Gold- und Silberdraht), Blattgold in Fürth und Augsburg gearbeitet. Erzgiessereien und Maschinenfabriken besitzt München, Nürnberg, Würzburg (hier auch viele Schnellpressen), Zweibrücken, Kaiserslautern; durch Bronce und Folien sind Nürnberg und Fürth ausgezeichnet. Musikalische Instrumente werden in München, Nürnberg, Füssen in Schwaben, Mitterwald an der Isar und in Würzburg erzeugt; mathematische, physikalische und chirurgische Instrumente aus München, Augsburg, Nürnberg und Würzburg sind sehr geschätzt, so auch die trefflichen Reisszeuge von Maria-Rhein in Schwaben. Die Verfertigung von Uhren ist in München, Augsburg, Nürnberg, Fürth, Landshut, Würzburg, Speyer und Friedberg in Schwaben vom Belange. Treffliche Bleistifte liefern die Fabriken Nürnbergs und Umgegend und Regensburgs; Quecksilberlaboratorien in der Pfalz. Porzellan und dessen Waaren werden am feinsten in der Fabrik zu Nymphenburg gefertigt; ferner sind in dieser Beziehung namhaft zu machen Regensburg, Passau, Bruckberg bei Ansbach. Mehrere Steingut- und Fayencefabriken (g. 20). Die Schmelztiegel von Oberzell bilden unter dem Namen „passauer Tiegel" einen vorzüglichen Gegenstand der Ausfuhr, selbst in aussereuropäische Länder. Thonwaaren machen einen bedeutenden Artikel des Gewerbfleisses aus, insbesondere im Landgerichte Vilsbiburg — zumal bei Kröning (wo allein jährlich gegen 1 Million Gefässe verfertigt werden) in Niederbayern; das treffliche in grosser Menge vorhandene Geschirr ist sehr gesucht. Ziegel- und Kalkbrennereien sind hinreichend vorhanden. Endlich bestehen mehrere Marmor- und Serpentinschleifereien (die berühmtesten zu Solnhofen, Kehlheim, in welchen Orten aus dem daselbst vorfindigen Mergelschiefer die berühmten kehlheimer und solnhofner Platten erzeugt werden) und Siegellackfabriken. Die Glasfabrikation ist sehr lebhaft; am ausgezeichnetsten im Bayerwalde und Benedictbeuren (Oberbayern). Glas und Glaswaaren sind wichtige Gegenstände des auswärtigen Absatzes. Ein sehr einträglicher Zweig der Glasindustrie ist die Spiegelfabrikation, die ihren Hauptsitz in Nürnberg, Fürth und Erlangen hat; über 100 Schleif- und Polirwerke für Spiegelgläser. Die Verfertigung optischer Instrumente in München ist ausgezeichnet und allerorts bekannt. Zu chemischen Erzeugnissen besitzt Bayern Fabriken in Augsburg, Nürnberg, Schweinfurt, Hof, Wolfrathhausen, Redwitz bei Wunsiedel (welch' letztere die bedeutendste ist, und wo Soda, Salz- und Schwefelsäure, Glaubersalz und Sublimate producirt werden). Das meiste Vitriol kommt aus der königlichen Vitriolhütte zu Bodenmais in Niederbayern. Ausserdem noch mehrere Salpetersiedereien, Färbereien (zumal

in Augsburg) und Farbenfabriken (die vorzüglichsten zu Schweinfurt und Schonungen in Unterfranken). Die Steindruckerei, die in Bayern erfunden wurde, ist im hohen Grade ausgebildet; zahlreiche Anstalten bestehen für dieselbe wie auch für Buchdruckerei.

Förderungsmittel der gewerblichen Industrie sind die vielen technischen und Gewerbeschulen, 40 gewerbliche Vereine, welche zum Theile auch aus Staatsmitteln regelmässig unterstützt werden, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbe-, Fabriks- und Handelsräte, die Gewerbeprivilegien, Industrieausstellungen etc. Die gewerblichen Vereine sind die Gewerbevereine zu München, Nürnberg, Fürth, Regensburg, Nördlingen, Erlangen, Bamberg, Bayreuth, Aschaffenburg, Memmingen, Ansbach, Kempten, Wunsiedel, Schwabach, Hof, Passau, Amberg, Eichstädt, Kaufbeuren, Ingolstadt, Neuburg, Lindau, Vilshofen, Mindelheim, Schweinfurt, Straubing, Windsheim, Lauingen, Rothenburg, der Kreisgewerbeverein zu Landshut, die Gewerbeunterstützungsvereine zu Augsburg, Kaufbeuren; der Kunst- und Gewerbeverein zu Kitzingen, der Industrie- und Gewerbeverein zu Ansbach, der Verein zur Ausbildung der Gewerbe zu München, die Bauhütte zu Nürnberg, die polytechnischen Vereine zu München und Würzburg, der technische Verein zu Freising, der polytechnische Leseverein zu Schongau.

Bezüglich der Industrieausstellungen ist Bayern nach Kurhessen der erste deutsche Staat, welcher diese französische Einrichtung seit 1818 häufig anwandte.

In allen grösseren Städten, wo sich eine entsprechende Anzahl von Gewerbtreibenden befindet, ist die Aufstellung von Gewerb-, Fabrik- oder Handelsräten, in Gemässheit der Vollzugsinstruction vom 17. December 1853, angeordnet. Die Gewerbsräte werden aus Vertretern des Gewerb-, die Fabriksräte aus Vertretern des Fabrikanten-, die Handelsräte aus Vertretern des Handelsstandes gebildet. Jeder dieser Räte hat die Interessen des betreffenden Standes seines Bezirks wahrzunehmen, die zur Förderung der Gewerbe, der Fabriken und des Handels geeigneten Einrichtungen zu beraten und den Verwaltungsstellen zur Kenntniss zu bringen, sowie die verlangten Aufschlüsse und Gutachten zu ertheilen. Den Fabrikanten einer Stadt oder eines Bezirks, für welche ein Handelsrat gebildet ist, steht es frei, sich mit Umgangnahme von der Bildung eines Fabrikates dem Handesrate anzuschliessen. Gemeinsame Angelegenheiten können von den drei Räten gemeinschaftlich beraten und erledigt werden. Alle Jahre tritt am Sitze der Kreisregierung, oder wenn eine andere Stadt des Regierungsbezirks eine grössere industrielle Bedeutung hat, nach Bestimmung des Handelsministeriums in dieser Stadt, eine Kreisgewerbs- und Handelskammer in Beratung. Sie wird aus den Vorsitzenden und Stellvertretern sämmtlicher, im Regierungsbezirke befindlichen, Gewerbs-, Fabriks- und Handelsräte gebildet und wenn bei solcher Zusammensetzung die Zahl der Mitglieder 25 nicht erreichen würde, bis zu dieser Zahl durch Mitglieder des

Gewerbs-, Fabriks- und Handelsstandes des Ortes ergänzt, welche von diesen Gremien zu wählen sind. Die Gewerbs- und Handelskammer hat die Interessen der Industrie und des Handels in dem Regierungsbezirke wahrzunehmen und wird, insoweit es die Verhältnisse gestatten, mit ihrem Gutachten bei allen Gegenständen vernommen, welche diese Interessen wesentlich berühren. Sie hat namentlich einen Jahreshauptbericht über die Lage, Verhältnisse und Bedürfnisse der Industrie zu erstatten und hiebei ihre Berichte unmittelbar an das Handelsministerium einzusenden. Bei Erörterung einzelner Gegenstände kann sie sich durch Zuziehung von ausserordentlichen Beisitzern aus dem Gewerbsstande oder von Lehrern technischer Anstalten verstärken. 1856 wurden auch für die Pfalz drei besondere Handels- und zwei Fabriksräte errichtet, aus deren Vorsitzenden und Stellvertretern die Kreisgewerbe- und Handelskammer zu Ludwigshafen gebildet wird.

b) Handel.

Der Handel ist lebhaft und wird gefördert durch die schiffbaren Flüsse, den Ludwigskanal, sehr gute Landstrassen und treffliches Postwesen, die Eisenbahnen, Telegraphenlinien, Banken, Börsen, Handelsverträge, Consulate, Handels- und Gewerbeschulen, Handelsorte, Handels- und Gewerbekammern, den Beitritt zum deutschen Zollvereine (seit 22. März 1833) u. s. w. Sehr beträchtlich zumal ist der Transitohandel. Die Handelsbilanz ist zum Vortheile des Staates.

Die bedeutendsten Ausfuhrartikel sind: Getreide, Holz und Holzwaaren, Salz, Rindvieh, Häute, Schweine, Hopfen, Bier, Wein, Obst, Gemüse und Sämereien, Tabaksblätter, Süssholz, Fische, solenhofer Steine, Marmor, Mühlsteine, Thongeschirr, Schmelztiegel, Porzellan, Leder, Papier, nürnberger, fürther und berchtesgadner (kurze) Waaren, Strohgeflechte, musikalische, optische und chirurgische Instrumente, Glas, Spiegel, Eisen, Hanf, Flachs, Garn, Wolle, gröbere Leinwand, Lebkuchen etc. Einfuhrartikel sind: Kolonialwaaren, Südfrüchte, Baumwolle, Seide, Wein, Branntwein und Liqueure, Kupfer, Eisen, Stahl und dergleichen Waaren, Pelzwerk, Tuch, feine Leinwand, Spitzen, feine Papiere, Farbwaaren, Steinkohlen, Modeartikel, Seefische, Honig, Wachs etc. Der Wert der Einfuhr wird im Jahresdurchschnitte auf c. 35 Mill., jener der Ausfuhr auf c. 36 Mill. fl. rh. angeschlagen. Die vorzüglichsten Handelsorte sind Nürnberg und Augsburg, erstere für den Materialhandel der vornehmste Platz für Süddeutschland, letztere einer der bedeutendsten Wechselplätze, welcher mit Wien den Geld- und Wechselkurs in ganz Süddeutschland festsetzt; auf diese folgen: Passau (der Stapelplatz des bayerischen Salzhandels), Regensburg, München, Hof, Nördlingen, Würzburg, Bamberg, Schweinfurt, Kempten, Kaufbeuren, Fürth, Memmingen, Kitzingen, Marktbreit, Lindau, Ludwigshafen, Frankenthal, Erlangen und Ansbach. Grosse Wollmärkte

sind in Augsburg, grosse Getreidemärkte in Memmingen, München, Nördlingen, Straubing; der grösste Viehmarkt in Sonthofen. Der Hopfenhandel wird durch 7 Hopfenmärkte belebt.

Hinsichtlich der Schifffahrt sind von den Flüssen die Donau, der Rhein, Main, die Regnitz, der Inn und die Salzach schiffbar, und mehrere kleinere flossbar. Die Donau, der Rhein, der Main, der Inn, mehrere Seen und der Ludwigskanal werden auch mit Dampfschiffen befahren. Die Dampfschifffahrt auf der Donau beginnt bei Donauwörth. Schon 1837 wurde von einer Actiengesellschaft die bayerische Donaustrecke mit Dampfschiffen zu befahren versucht; 1846 ward vom Staate die Dampfschifffahrt auf diesem Flusse übernommen, und es finden jetzt regelmässige Fahrten zwischen Donauwörth und Regensburg, und zwischen Regensburg und Passau zum Anschlusse an die österreichische Donaudampfschifffahrt statt. 10 Personenboote, 1 Remorqueur, und 4 Schleppkähne (alle mit eisernen Schiffskörpern) vermittelten im Jahre $18^{51}/_{52}$ den Personen- und Gütertransportsdienst und beförderten in 469 Fahrten 49.572 Personen und 17,812.838 Centner Güter und Gepäcke. Zum Betriebe der Dampfschifffahrt auf dem Inn und der Donau entstand im Jahre 1853 eine Privatactiengesellschaft (Actiencapital 600.000 fl. rh., 6 Remorqueure und 10 hölzerne Schleppschiffe). Der am 30. Juni 1853 zwischen Bayern und Russland geschlossene Vertrag bestimmt, dass auf dem ganzen untern Theile der Donau, soweit sie das russische Gebiet berührt, bayerische Schiffe in Allem den österreichischen Schiffen gleichgestellt seien und russische Schiffe in Bayern ebenso behandelt werden sollen, wie die österreichischen. Die Dampfschifffahrt auf dem Main beginnt bei Bamberg; regelmässige Fahrten von dieser Stadt bis Köln werden von der Main-Rhein-Dampfschiffgesellschaft in Würzburg unterhalten, welche 11 Dampfboote für Passagiere und Güter besitzt und 1852 in 1.019 Fahrten 161.132 Personen und 131.411 Centner Güter beförderte. Der Rhein, Grenzfluss für Bayern hat durch den frankenthaler Kanal und durch Anlegung der Station Ludwigshafen gegenüber von Mannheim Wichtigkeit für den Handel erlangt. In Ludwigshafen besteht seit 1843 die bayerisch-pfälzische Dampfschifffahrtsgesellschaft, welche 1854 mit 3 Remorqueurs und 10 eisernen Schleppkähnen in 48 Fahrten 1,132.241 Centner Güter beförderte. — Der Ludwigskanal wurde 1851 vom Staate erworben, und ist die Beschiffung auf demselben gegen besondere Gebühren Privaten überlassen. Seit 1854 findet eine regelmässige Rheinfahrt zwischen Bamberg und Regensburg statt. 1852 wurde der Kanal von 3.583 Schiffen und 184 Flössen befahren und es wurden 2,398.181 Centner befördert. Auf dem Bodensee ist der Dampfschifffahrtsverkehr sehr lebhaft, besonders nach der Schweiz. Lindau ist hier der Hafen. Der Vertrag vom 2. Mai 1853 mit der Schweiz über die Regelung der Schifffahrt auf dem Bodensee und dem Rheine räumt den beiderseitigen Staatsangehörigen gegenseitige gleiche Rechte ein und hebt die Abfuhrgebühren auf.

Die meist trefflichen Landstrassen (welche Staats-, Kreis-, Di-

strictsstrassen oder Gemeindewege sind) erreichen eine Länge von 1.100 Meilen; 1846 waren 1.794½ Stunden „Staatsstrassen". Die Erhebung der Strassenabgaben ist durch Verordnung vom 24. August 1854 eingestellt.

Posten. Der Besitz und Genuss der Posten im Königreiche Bayern besass früher das fürstliche Haus Thurn und Taxis. Doch schon im Jahre 1808 und später 1817 übernahm die Regierung die Postverwaltung. Das Postwesen erfreut sich einer sehr guten Einrichtung und hat durch den Eintritt des Staates in den deutsch-österreichischen Postverein sehr gewonnen. Ausser den Eisenbahnen und den Dampfschifffahrten auf dem Bodensee und der Donau werden die Verbindungen vermittelt durch 65 Eilwagenkurse, 97 Kariolposten, 59 Postomnibuskurse, 4 Reitposten, 21 Botengänge und durch Benützung von 5 Privatstellwagen, auf zusammen 2.500 geometrischen Stunden. Die Briefbewegung betrug 1853 17,083.133 Stück.

Eisenbahnen. Das Königreich Bayern besitzt (Juni 1856) 156·92 Meilen an dem Verkehr bereits eröffneten Eisenbahnen, 22·50 an im Bau begriffenen und 50 Meilen an projectirten Bahnen. Die Eisenbahnen sind Staats- und Privatbahnen.

a) Die Staatsbahnen, bei welchen 124·80 Meilen eröffnet und 21·25 Meilen im Baue sind, sind folgende:

1. Die Ludwig-Süd-Nordbahn 77 Meilen eröffnet und 1 Meile im Baue; diese führt von Lindau am Bodensee über Immenstadt, Kempten, Kaufbeuren nach Augsburg (Augsburg-Lindauer-Bahn), 26½ Meile; von Augsburg geht sie über Donauwörth, Nördlingen, Schwabach nach Nürnberg, 23 Meilen; von da über Erlangen, Bamberg, Lichtenfels, Kulmbach, Hof an die Grenze des Königreichs Sachsen, 27½ Meile und schliesst sich hier an die sächsisch-bayerische Bahn an; von Lichtenfels wird eine Flügelbahn von 1 Meile bis zur koburgischen Grenze gebaut.

2. Die Maximiliansbahn, 19·90 Meilen eröffnet und 20·25 Meilen im Baue; zur Verbindung Bayerns mit Oesterreich und Württemberg. Diese beginnt bei Ulm, geht über Günzburg nach Augsburg, 11·4 Meilen, und von da über München nach Grosshesselohe 8·50 Meilen; im Bau ist die Bahn von Grosshesselohe über Rosenheim bis Klesheim unweit Salzburg, 15·75 Meilen und eine Flügelbahn von Rosenheim nach Kiefersfelden unweit Kufstein, sonach nach der Grenze von Tirol, 4·5 Meilen.

3. Die Ludwigs-Westbahn, 27·9 Meilen, von Bamberg über Schweinfurt, Würzburg, Gemünden, Aschaffenburg bis zur kurhessischen Grenze unweit Hanau.

b) Privatbahnen, rücksichtlich deren Concession unterm 20. Juni 1855 ein Gesetz veröffentlicht wurde, und von denen 32·12 Meilen eröffnet, 1·25 Ml. im Baue, sind:

1. Die königlich priv. Ludwigsbahn (die zweitälteste Deutschlands 1836 eröffnet) zwischen Nürnberg und Fürth, 0·87 Meilen.

2. Die Neuenmarkt-Bayreuther-Bahn, 4 Meilen, von Neuenmarkt (an der Ludwigs-Süd-Nordbahn) nach Bayreuth.

3. Die München-Starnberger-Bahn von München nach Starnberg, $3\frac{3}{4}$ Meilen.

4. Die pfälzische Ludwigsbahn, 18 Meilen lang, welche von Ludwigshafen nach Bexbach an die preussische Grenze führt, und zwei Zweigbahnen zählt, nämlich die von Schifferstadt nach Speyer ($1\frac{1}{4}$ Meile) und die von Ludwigshafen zur grossherzoglich-hessischen Grenze gegen Worms ($2\frac{1}{3}$ Meile); die Hauptbahn selbst ist 14·4 Meilen lang. Von Homburg nach Zweibrücken wird eine Zweigbahn gebaut, 1·25 Meilen.

5. Die pfälzische Maximiliansbahn, 5·5 Meilen, von Neustadt an der Hardt (an der pfälzischen Ludwigsbahn) über Landau bis zur Grenze Frankreichs bis Weissenburg, wo sich mit ihr eine Zweigbahn der Paris-Strassburger Bahn in Verbindung setzt.

c) Projectirte Bahnen, 50 Meilen, nämlich:

1. Die Donau-Isarbahn, 17·5 Meilen, von Regensburg über Landshut, Freising nach München.

2. Die Ostbahn von Nürnberg über Amberg, Regensburg, Straubing nach Passau zur österreichischen Grenze, zusammen 30 Meilen lang.

3. Die bayerisch-böhmische Bahn, 10 Meilen, von Schwarzenfeld (an der Ostbahn) zur österreichischen Grenze gegen Pilsen gerichtet.

4. Die projectirte Bahn von Hochstadt (an der Ludwigs-Süd-Nordbahn) nach Stockheim im Landgerichte Kronach, 2·5 Meilen.

Telegraphen. Bayern nimmt Antheil an dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein und bei den Telegraphenlinien beträgt, obwol der Bau derselben erst im Jahre 1849 in Angriff genommen wurde, die Länge der Leitungen 238 und jene der Drähte $299\frac{1}{2}$ Meilen. Im Jahre 1855 waren folgende Linien im Betriebe: von München nach Salzburg mit der Fortsetzung nach Berchtesgaden und von München über Landshut und Regensburg nach Passau zum Anschluss an die österreichischen Linien, von eben demselben Orte über Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Schweinfurt, Würzburg, Aschaffenburg, Offenbach, Darmstadt, Worms, Ludwigshafen, Speyer und Landau nach Weissenburg zum Anschluss an die französischen Linien mit den Seitenlinien von Pasing nach Starnberg; von Augsburg über Kempten und Lindau nach der österr. Grenze bis Bregenz, mit den Zweigen: Kempten-Hohenschwangau, Lindau-Friedrichshafen (Württb.); von Augsburg nach Ulm; von Gunzenhausen über Ansbach nach Nürnberg, von Bamberg über Hof nach der bayer.-sächs. Grenze mit den Zweigen: von Lichtenfels über Koburg, Meiningen nach Gotha zum Anschlusse an die preuss. Linien und von Kulmbach nach Bayreuth; von

Schweinfurt nach Kissingen, von Offenbach nach Frankfurt am Main und von Worms über Mainz nach Bingen. 1853 wurden 15.165 Depeschen mit 389.855 Worten befördert.

Banken zählt Bayern zwei, nämlich die bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu München und die königlich-bayerische Bank zu Nürnberg. Erstere (eine auf 99 Jahre privilegirte Privatbank) durch Gesetz vom 1. Juli 1834 constituirt, treibt Disconto-, Giro-, Depositen-, Lebensversicherungs-, Leibrenten- und andere ähnliche Geschäfte; sie gibt Darlehen auf hypothekarische Sicherheit, leiht auf Gold, Silber und Papiere und übernimmt Gelder gegen mässige Zinsen vom Staate und von Privaten. Ihr Fond ist durch Actien zusammengebracht. Sie hat das ausschliessliche Privilegium, in Bayern Banknoten (nicht unter 10 fl.) in Umlauf zu setzen, welche jedoch in der Totalsumme 8 Millionen fl. nicht übersteigen dürfen. Mit dieser Bank ist in neuester Zeit auch eine Mobiliar- und Feuerversicherungsanstalt, sowie eine Capitalversicherung für Kinder vereinigt worden. Speculationsgeschäfte, zumal Depotgeschäfte in ausländischen Staatspapieren auf eigene Rechnung sind der Bank nicht gestattet. Die Bank hat ein Filiale zu Augsburg. Das Actiencapital der Bank beträgt 20 Millionen fl. rh. 1853 betrugen die Activa 33,130.520 fl., die Passiva 34,541.230 fl.; unter den erstern sind 16,970.978 fl. Darlehen und Hypotheken, 9,607.509 fl. lombard. Forderungen, unter den letztern 8 Millionen Banknotenumlauf. Der Baarvorrat betrug Ende 1852 3,405.353 fl. — Die königliche Bank zu Nürnberg (1786 in Bayreuth errichtet, 1806 nach Nürnberg übertragen, unterm 4. October 1850 mit einem neuen Statute versehen), ist eine vom Staate garantirte öffentliche Anstalt, deren Fond 1½ Million fl. betragen mag. Sie hat Filialen zu Ansbach, Bamberg, Würzburg, Regensburg, Bayreuth, Ludwigshafen, und eine Expositur in Kastell, treibt Depositen- und Disconto- auch gewöhnliche Banquiergeschäfte; als Wechselbank hat sie dem Verkehr und Handel zu nützen, als Leihbank durch Darlehen an Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbsleute den Handel, die Industrie und die Gewerbe zu unterstützen und zu befördern, und auch an andere Private, Landwirte, Anstalten etc. gegen entsprechende Sicherheit Darlehen zu machen. Ihre Noten sind verzinslich.

Die Handels und Gewerbekammern wurden durch königliche Verordnung vom 27. Januar 1850 neu organisirt. Es ist von ihnen bereits bei der „gewerblichen Industrie“ gesprochen worden.

Münzen, Maasse und Gewichte.

Bayern rechnet nach Gulden im 24½ Guldenfusse (seit der am 25. August 1837 in München geschlossenen süddeutschen Münzconvention). Der Gulden hat 60 Kreuzer zu 4 Pfennige und ist = 17 Sgr. 1·714 Pf. preuss. Cour., 48 kr. 3·3918 Pf. im 20- und 58 kr. 3·102 Pf. im 24-Guldenfusse, 1 Mark 2 Schill. 0·490 Pf. hamb. Banko, 1 fl. 2 Cents niederl., 72·490 Schill. dänisch, 2 Francs 14²⁄₇ Centimes französ. Die wirklich geprägten

Landesmünzen (seit 1837) sind: in Gold: Ducaten (nach gesetzmässiger Ausbringung 67·94 Stück auf eine köln. Mark), Wert derselben = 2·85304 in Thlr. preuss. Friedrichsd'or zu 5 Thlr., Ducaten nach gewöhnlicher Annahme zu $5^2/_5$ fl. (68·42 Stück auf die köln. Mark); in Silber: Guldenstücke zu 60 kr., halbe Guldenstücke zu 30 kr., seit 1838: Vereinsmünzen zu $3^1/_2$ fl. oder 2 Thaler, Geschichtsthaler zu $3^1/_2$ fl., seit 1845: Zwei-Guldenstücke (= $1^1/_7$ Thlr.); in Silber-Scheidemünze: 6-Kreuzerstücke im 27-Guldenfusse (à = 5 kr. $1^1/_5$ Pf. im $24^1/_2$-Guldenfusse), 3-Kreuzerstücke in demselben Münzfusse, Kreuzerstücke seit 1839 im 28-Guldenfusse (à = $3^1/_2$ Pf. im $24^1/_2$-Guldenfusse); in Kupfer: Stücke zu 1 Kreuzer, zu 2 Pfennigen ($^1/_2$ kr.) und zu 1 Pfennig (oder $^1/_4$ kr.). — Papiergeld ist nur in den Banknoten (zu 10 und 100 fl.) der königl. bayer. Hypotheken- und Wechselbank vorhanden und im Umlaufe.

Die Mass- und Gewichtsverhältnisse sind für das ganze Königreich, mit Ausnahme der Pfalz, gleichartig normirt und eingeführt. Die Einheit des Längenmasses ist der altbayerische Fuss, welcher in 12 Zoll zu 12 Linien, beim Feldmessen aber in 10 Zoll zu 10 Linien, getheilt wird; 100 solche Fuss = 92·992 preuss. Fuss. Die Klafter hat 6 Fuss, die geometrische Ruthe 10 Fuss. Die Elle enthält 2 Fuss $10^1/_4$ Zoll. Die Flächenmasse sind die Quadrate der Längenmasse; der Quadratfuss hat 144 □ Zoll, die □ Ruthe = 100 □ Fuss; das Tagewerk, der Morgen oder Juchert hat 400 □ Ruthen, 100 bayer. Tagwerke = 133·450 preuss. Morgen. Wegmass: früher nur Poststunden, jetzt deutsche Meilen, 15 auf einen Grad. Brennholzmass: Klafter zu 6 Fuss Höhe, 6 Fuss Breite und $3^1/_2$ (oft auch nur 3) Fuss Länge oder Tiefe. — Die Einheit des Getreidemasses ist der altbayerische Metzen, welcher in 2 Viertel zu 2 halbe Viertel à 2 Massl à 2 halbe Massl à 2 Dreissiger zerfällt und $34^2/_3$ Masskannen des Flüssigkeitsmasses enthält; das Schäffel oder Schaff hat 6 Metzen; 100 bayer. Schäffel = 404·570 preuss. Scheffel. Das Kalkmass ist mit dem Getreidemasse übereinstimmend; die Muth hat 4 Schäffel. — Flüssigkeitsmass; Masskanne oder Mass = 43 bayer. Decimalkubikzoll); 64 Mass = 1 Eimer (Visir- oder Biereimer), (60 Mass (à 4 Quartel) = 1Schenkeimer (dem gewöhnlichen Wein- und Handelsmasse); das Fass Bier hat 24 Visireimer; 100 bayer. Mass = 93·3622 preuss. Quart.

Die Einheit des Handelsgewichts ist das alte münchener oder altbayerische Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen; 100 Pfd. = 1 Centner, welcher 56 Kilogramm zählt oder 1 Centner deutsches Zollgewicht gleich ist. Der Stein hat 20 Pfund. Gold- und Silbergewicht ist die münchener oder bayer. köln. Mark, deren Eintheilung die in Deutschland gebräuchliche ist; 100 solche Mark = 100·0589 wahre kölnische Mark. Probirgewicht ist die Mark mit der in Deutschland üblichen Eintheilung. Münzgewicht die Münzmark der deutschen Zollvereinsstaaten, welche der preuss. Mark gleich ist. Me-

dicinal- und Apothekergewicht: das Apothekerpfund, von welchem 14 = 9 Handelspfund.

Die rheinbayerischen Masse und Gewichte bestehen zumeist in den französischen metrischen. Der rheinbayer. Fuss = 1/3 Meter, die rheinbayer. Elle 1 1/5 Meter; die Brennholzklafter enthält 144 bayer. Kubikfuss (die bayer. Klafter = 126 Kubikfuss); der Hektoliter beim Getreidemass theilt sich in 4 Viernsel zu 2 Simmer à 4 Vierling. Der Centner oder Quintal = 100 Kilogramm, das Pfund = 1 deutsches Zollpfund.

3. Geistige Cultur.

Die geistige Bildung ist sehr vorgeschritten; für diese sowol, als für Erziehung ist von der Regierung Ausserordentliches geleistet worden und dürfte das Königreich hierin von keinem andern Staate übertroffen werden. Die Wissenschaften werden sehr gepflegt, namentlich ist für vaterländische Geschichte, mehr als in jedem andern Lande, geschehen; das literäre Leben ist sehr regsam und Bayerns Schriftsteller nehmen einen ehrenvollen Platz in der deutschen Gelehrtenwelt ein.

Die Unterrichtsanstalten erfreuen sich durchgehends einer höchst zweckmässigen Einrichtung. Der Besuch der Volksschule ist strengstens anbefohlen. Im Jahre $18^{51}/_{52}$ bestanden im Königreiche 7.113 Volks- (sogenannte „deutsche") Schulen, welche 8.622 männliche und 315 weibliche Lehrer und 946.275 Schüler (248.788 männliche und 290.426 weibliche Werktagsschüler, 178.713 männliche und 192.348 weibliche Feiertagsschüler) zählten. Auf die Regierungsbezirke kamen und zwar auf Oberbayern 852, auf Niederbayern 615, Oberpfalz und Regensburg 656, Oberfranken 803, Mittelfranken 1.040, Unterfranken und Aschaffenburg 1.078, Schwaben und Neuburg 934 und auf die Pfalz 1.438 deutsche Schulen. Der Confession nach waren diese Schulen gesondert in 4.810 katholische, 2.150 protestantische und 153 israelitische. Den Volksschulen sind die Industrieschulen anzureihen, deren $18^{51}/_{52}$: 1.550 (worunter 74 Privatanstalten und 874 mit andern Anstalten verbunden) mit 368 männlichen und 1.597 weiblichen Lehrern und 69.061 Schülern (11.033 männliche und 58.028 weibliche) bestanden; von diesen Schulen waren in Oberbayern 183, in Niederbayern 109, in der Oberpfalz und in Regensburg 53, in Oberfranken 12, in Mittelfranken 30, in Unterfranken und Aschaffenburg 989, in Schwaben und Neuburg 79, in der Pfalz 95. — Hieher können auch die Zeichnungsschulen gerechnet werden, deren $18^{51}/_{52}$ 261 waren (mit 266 Lehrern — 247 männlichen und 19 weiblichen — und 9.973 Schülern — 8.895 männlichen und 1.078 weiblichen —), von welchen auf Oberbayern 96, auf Niederbayern 49, die Oberpfalz und Regensburg 11, Oberfranken 6, Mittelfranken 15, Unterfranken und Aschaffenburg 25, Schwaben und Neuburg 58, und auf die Pfalz 1 entfielen und unter denen 42 Privat- und 140 mit andern verbundene Anstalten waren.

Für die Ausbildung tüchtiger Volksschullehrer dienen 10 Schullehrerseminarien (je 1 in Ober-, Niederbayern, Ober-, Unterfranken, Schwaben, 3 in Mittelfranken, 2 in der Pfalz) mit ($18^{51}/_{52}$): 78 Lehrern und 518 Schülern.

Classische Schulen sind die Lateinschulen, Gymnasien, Lyceen und Universitäten.

Die Lateinschule besteht in der Regel aus 4 Classen und bereitet für das Gymnasium vor. Ein Gymnasium besteht gleichfalls aus 4 Classen mit zwei zweijährigen Cursen, und bereitet für das Studium der Wissenschaften an der Universität oder dem Lyceum vor. Lateinische Schulen zählt Bayern 96, Gymnasien 28; von ersteren sind 29 mit Gymnasien verbunden, die anderen dagegen für sich isolirt. Diese Schulen vertheilen sich auf die Regierungsbezirke, wie folgt:

	Gymnasien	Lateinschulen
Oberbayern	4	14
Niederbayern	4	8
Oberpfalz und Regensburg	2	7
Oberfranken	3	5
Mittelfranken	4	18
Unterfranken und Aschaffenburg	4	14
Schwaben und Neuburg	5	15
Pfalz	2	15

$18^{51}/_{52}$ zählten die Gymnasien 297 Lehrer und 3.529 Schüler, die Lateinschulen 462 Lehrer und 7.405 Schüler.

Die Lyceen stehen als Specialschulen für Philosophie und Theologie auf gleicher Höhe mit der entsprechenden Facultät der Universität und setzen den in Lateinschulen und Gymnasien begonnenen Unterricht fort, der in 2 Jahrescurse getheilt ist. Ein vollständiges Lyceum besteht aus 1 philosophischen und 1 theologischen Section, unter einem vom Könige ernannten Rector, ein unvollständiges beschränkt sich auf 2 philosophische Jahrescurse. Vollständige Lyceen sind zu Amberg, Bamberg, Dillingen, Eichstädt, Freising, Passau und Regensburg, unvollständige zu Aschaffenburg, Augsburg und Speyer. Im Jahre $18^{51}/_{52}$ zählten die Lyceen zusammen 77 Professoren und 686 Studirende.

Universitäten hat Bayern drei, zu München (bis 1826 in Landshut), Würzburg und Erlangen, von welchen jede der beiden erstern fünf Facultäten (nämlich die katholisch-theologische, juridische, staatswirtschaftliche, medicinische und philosophische), die letzte hingegen nur vier Facultäten (die evangelisch-theologische, juridische, medicinische und philosophische) umfasst. An den Universitäten besteht das System der Lehr- und Lernfreiheit. Das akademische Studium dauert für jeden, der sich zu einem öffentlichen Amte vorbereitet oder den Doctorsgrad aspirirt, 4 Jahre; akademische Prüfungen finden nur zum Behufe der Erlangung akademischer Grade oder zur Erlangung von Stipendien

und dergleichen Unterstützungen statt. Die Zahl der Professoren und Docenten, sowie der Studirenden an diesen Universitäten im Jahre 1852 ist aus Folgendem ersichtlich:

<table>
<tr><th rowspan="2" colspan="2">Facultäten der Universität</th><th colspan="2">Lehrer</th><th colspan="2">Studirende</th></tr>
<tr><th>Ordentliche und ausserordentliche Professoren</th><th>Docenten</th><th>Inländer</th><th>Ausländer</th></tr>
<tr><td rowspan="3">theologische</td><td>München</td><td>7</td><td>2</td><td>230</td><td>23</td></tr>
<tr><td>Würzburg</td><td>5</td><td>—</td><td colspan="2">84</td></tr>
<tr><td>Erlangen</td><td>8</td><td>2</td><td>113</td><td>54</td></tr>
<tr><td rowspan="3">juridische</td><td>München</td><td>10</td><td>5</td><td>841</td><td>57</td></tr>
<tr><td>Würzburg</td><td>7</td><td>—</td><td colspan="2">185</td></tr>
<tr><td>Erlangen</td><td>6</td><td>—</td><td>129</td><td>4</td></tr>
<tr><td rowspan="2">staatswirtschaftliche</td><td>München</td><td>6</td><td>1</td><td>32</td><td>5</td></tr>
<tr><td>Würzburg</td><td>4</td><td>—</td><td colspan="2">15</td></tr>
<tr><td rowspan="3">medicinische</td><td>München</td><td>16</td><td>16</td><td>218
33*)</td><td>41
14*)</td></tr>
<tr><td>Würzburg</td><td>13</td><td>3</td><td colspan="2">303</td></tr>
<tr><td>Erlangen</td><td>9</td><td>3</td><td>50
21**)</td><td>5
15**)</td></tr>
<tr><td rowspan="3">philosophische</td><td>München</td><td>29</td><td>6</td><td>434</td><td>33</td></tr>
<tr><td>Würzburg</td><td>11</td><td>—</td><td colspan="2">144</td></tr>
<tr><td>Erlangen</td><td>15</td><td>7</td><td>13</td><td>2</td></tr>
<tr><td rowspan="3">sämmtliche Facultäten</td><td>München</td><td>68</td><td>30</td><td>1788</td><td>173</td></tr>
<tr><td>Würzburg</td><td>40</td><td>3</td><td colspan="2">731</td></tr>
<tr><td>Erlangen</td><td>38</td><td>12</td><td>320</td><td>65</td></tr>
</table>

Unterrichtsanstalten zur Ausbildung für Erwerb und Verkehr sind in Menge vorhanden. Hieher gehören die 3 polytechnischen Schulen (mit 3 Cursen) zu München, Augsburg und Nürnberg (zusammen im Jahre $18^{51}/_{52}$ mit 33 Lehrern, 226 Schülern und 200 Hospitanten), die Handelsschule in Nürnberg ($18^{51}/_{52}$: 17 Lehrer, 392 Schüler), die Baugewerksschule in München ($18^{51}/_{52}$: 9 Lehrer und 143 Schüler), die Forstlehranstalt zu Aschaffenburg ($18^{51}/_{52}$: 5 Professoren und 71 Candidaten), die landwirtschaftliche Centralschule in Schleissheim ($18^{51}/_{52}$: 6 Lehrer, 62 Schüler), die Ackerbauschule in Triesdorf ($18^{51}/_{52}$: 2 Lehrer und 24 Schüler)

[1]) Studirende der Pharmacie.

[2]) Studirende der Pharmacie und Chirurgie.

26 Landwirtschafts- und Gewerbeschulen, welche die Grundlage des technischen Unterrichts bilden und entweder vollständige mit 3 Jahrescursen oder unvollständige mit 2 Cursen sind; ($18^{51}/_{52}$: 232 Lehrer und 2.549 Schüler, nebst 6.744 Handwerks-Sonn- und Feiertagsschülern), nämlich in Oberbayern 2, in Niederbayern 3, in Oberpfalz und Regensburg 2, in Oberfranken 4, in Mittelfranken 4, in Unterfranken und Aschaffenburg 3, in Schwaben und Neuburg 4 und in der Pfalz 4; die Handwerks-Feiertagsschule in München ($18^{51}/_{52}$: 14 Lehrer, 360 Schüler). Als technische Hochschule gilt die staatswirtschaftliche Facultät zu München, welche auch desswegen Lehrstühle für höhere Mathematik, Technologie, Land- und Forstwirtschaft, Pharmacie und Bergbaukunde hat.

Andere Unterrichtsanstalten sind: die Central-Thierarzneischule in München ($18^{51}/_{52}$: 8 Lehrer, 58 Schüler), 3 Hebammenschulen (zu München, Bamberg und Würzburg; $18^{51}/_{52}$: 6 Lehrer und 132 Schülerinnen); für das Militär: das königl. Kadettencorps in München ($18^{51}/_{52}$: 39 Lehrer und 142 Zöglinge) als höheres Militärbildungsinstitut, die Regiments- und Corpsschulen.

Taubstummenanstalten bestehen 9 (zu München, Straubing, Regensburg, Bayreuth, Bamberg, Würzburg, Augsburg, Dillingen und Frankenthal, zusammen $18^{51}/_{52}$ mit 21 Lehrern und 226 Zöglingen); zu München ist 1 kön. Blinden-Erziehungs- und Beschäftigungsanstalt ($18^{51}/_{52}$: 7 Lehrer, 66 Zöglinge) und 1 Institut für krüppelhafte Kinder ($18^{51}/_{52}$: 3 Lehrer, 15 Schüler).

Kleinkinderbewahranstalten wurden im Jahre $18^{51}/_{52}$ 91 gezählt (mit 96 Lehrern — 19 männlichen und 77 weiblichen — und 6.796 Kindern — 3.319 männlichen und 3.477 weiblichen —), davon waren 15 in Ober-, 15 in Niederbayern, 4 in der Oberpfalz und Regensburg, 7 in Ober-, 21 in Mittelfranken, 11 in Unterfranken und Aschaffenburg, 12 in Schwaben und Neuburg und 6 in der Pfalz; unter der Gesammtsumme befanden sich 58 Privat- und 75 nur Erzieh- und Bewahranstalten. Ferner besass im Jahre $18^{51}/_{52}$ das Königreich 143 königl., klösterliche und Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten mit 872 Lehrern und Lehrerinnen und 6.853 Schülern und Schülerinnen; an diesen Anstalten hatte Oberbayern mit 45, Niederbayern mit 11, die Oberpfalz und Regensburg mit 10, Oberfranken mit 9, Mittelfranken mit 22, Unterfranken und Aschaffenburg mit 18, Schwaben und Neuburg mit 19 und die Pfalz mit 9 Antheil.

Zu erwähnen ist endlich noch die königl. Pagerie zu München, deren Zöglinge ($18^{51}/_{52}$: 24. bei einem Lehrerstande von 16 Individuen) mit Ausnahme weniger, die auf eigene Kosten admittirt sind, ausschliesslich auf königl. Rechnung erzogen und für ihren künftigen Stand bis zu ihrem Uebertritte auf eine Hochschule oder zur Armee ausgebildet werden.

Höchst fördernd für die Wissenschaften wirken die vielen Gelehrten-

gesellschaften, unter welchen die königl. Akademie der Wissenschaften zu München den ersten Platz einnimmt. Sie besteht aus 3 Classen, der philosophisch-philologischen, mathematisch-physikalischen und historischen und zählte 1855: 322 Mitglieder; mit ihr sind zwei besondere Commissionen — eine für die naturwissenschaftliche Erforschung des Königreichs, die andere als naturwissenschaftlich-technische Commission — verbunden. Andere Förderungsmittel der Wissenschaften sind die Bibliotheken, unter welchen die grössten sind die Hof- und Staatsbibliothek in München (mit 800.000 Bänden und 22.000 Handschriften), die Universitätsbibliotheken zu München ($18^{51}/_{52}$: 147.541 Bände und 5.294 Handschriften und Karten), Erlangen ($18^{51}/_{52}$: 140.000 Bände) und Würzburg ($18^{51}/_{52}$: 100.000 Bände); die Kreis- und Stadtbibliothek zu Augsburg ($18^{51}/_{52}$: 100.000 Bände); überhaupt zählten alle öffentlichen Bibliotheken im Jahre $18^{51}/_{52}$ zusammen 1,861.566 Bände und 33.219 Handschriften, Incunabeln und Karten; — die Sternwarten, von welchen die zu München die wichtigste; die physikalischen, Naturalien-, technischen, Münz- und Antiquitäten-Kabinete, die verschiedenen mit den Universitäten verbundenen Anstalten, botanische Gärten u. s. w.

Der Buchhandel ist von grosser Bedeutung; man zählt an 400 Buch-, Kunst- und Antiquarhandlungen, davon in München 30, in Nürnberg 31, in Augsburg 20. Die Anzahl der Buch- und Kupferstichdruckereien belief sich im Jahre 1847 auf 171 (davon in München 19) und die Zahl der lithographischen Anstalten auf 121 (in München 26). Die journalistische Thätigkeit ist sehr bedeutend und in dieser Beziehung bildet die Residenzstadt den Centralpunct. Im Jahre 1851 erschienen in ganz Bayern 58 politische und 120 nicht politische Blätter; von ersteren gehörten Oberbayern 13 (München 12), Niederbayern 4, Oberpfalz 4, Oberfranken 3, Mittelfranken 7 (Nürnberg 4), Unterfranken 7, Schwaben 13 (Augsburg 6) und der Pfalz 7 an. Unter den nichtpolitischen Blättern waren 17 kirchliche (11 katholische und 6 protestantische). Das verbreitetste politische Blatt ist die in ganz Deutschland beliebte augsburger „allgemeine Zeitung".

Die Künste werden in Bayern ganz besonders gepflegt und gediehen zur vollendetsten Blüte. Für jeden Zweig derselben sind die zweckmässigsten Schulen vorhanden und in allen Städten von grösserer Bedeutung finden sich Kunstsammlungen. Zu München besteht die königl. Akademie der bildenden Künste ($18^{51}/_{52}$: 11 Professoren, 3 Docenten und 231 Eleven), an welcher Peter von Cornelius seine berühmte Malerschule gegründet und welche sowol eine Lehr- und Bildungsanstalt, als eine Kunstgesellschaft (1855: 95 Mitglieder) ist; und das Conservatorium für Musik ($18^{51}/_{52}$: 15 Lehrer, 27 männliche und 29 weibliche Zöglinge).

Von den Kunstsammlungen sind am meisten zu beachten: die Pinakothek (mit einer der reichsten Gemäldegallerien) und die Glyptothek (mit den

vorzüglichsten Sculpturen) zu München, die Gemäldegallerien zu Schleissheim, Augsburg, Nürnberg, Aschaffenburg etc. Die grosse Steindruckerei zu München (die Lithographie ward hier von Sennefelder 1796 erfunden) und die Landkartendruckereien zu Nürnberg sind allgemein bekannt. Der Sitz der grössten Kunstanstalten und Kunstschätze ist München, das „deutsche Athen".

Theater sind im ganzen Königreiche 16, unter welchen das vorzüglichste (zugleich eines der ersten Deutschlands) das kön. Hof- und Nationaltheater zu München ist.

IV. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung.

Staatsform und Staatsgrundgesetze.

Die Regierungsform des Königreichs Bayern ist die beschränkt-monarchische. Die Grundgesetze sind die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, nebst mehreren Edicten und nachträglichen Gesetzen als Zusätzen und das Familienstatut vom 5. August 1819; für die Thronfolge und das kön. Haus gelten auch noch der Vertrag zu Pavia von 1319, die Einigung von 1507, kraft welcher nur eine Regierung sein soll, und das Gesetz von 1573 das Recht der Erstgeburt festsetzend.

Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet eine einzige, untheilbare, unveräusserliche Gesammtmasse, welche einen integrirenden Bestandtheil des deutschen Bundes bildet. Bayern nimmt im engern Rate der Bundesversammlung die 3. Stelle ein und hat im Plenum 4 Stimmen.

Staatsoberhaupt.

Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von ihm gegebenen, in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des königl. Hauses (Wittelsbach, Dynastie Pfalz-Zweibrücken) nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge. Zur Successionsfähigkeit wird eine rechtmässige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen, Ehe erfordert.

Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge in so lange ausgeschlossen, als in dem königlichen Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sprosse oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes und in Ermangelung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung, geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolgeordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so dass die zur Zeit des Ablebens des letztregierenden Königs lebenden bayerischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des bayerischen Hauses, nach dem Erstgeburtsrechte und der Linealerbfolgeordnung zur Thronfolge berufen werden. Wenn in dem regierenden neuen königl. Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein. Sollte die bayerische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer grösseren Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Bayern nicht nehmen könnte, oder würde, so soll dieselbe an den zweitgeborenen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann die gesetzlich festgesetzte Erbfolge eintreten. Kommt aber die Krone an die Gemalin eines auswärtigen grösseren Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muss jedoch einen Vicekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgeborenen Prinzen über. Sollte der Fall sich ergeben, dass sowol in der männlichen, als weiblichen Nachkommenschaft des königl. Hauses kein successionsfähiger Erbe weder wirklich vorhanden, noch mit Wahrscheinlichkeit zu hoffen wäre, noch dass mit anderen fürstlichen Häusern in Beziehung auf einen solchen Fall verbindliche Erbverträge bestünden, so wird es dem letzten Monarchen zur Pflicht gemacht, durch Annahme eines Prinzen aus einem deutschen fürstlichen Hause, welcher noch keinen Staat besitzt, oder zu dessen Regierung nicht unmittelbar berufen ist, an Kindesstatt sich einen Nachfolger zu bestimmen, einen Prinzen zu adoptiren. Sollte aber der letzte unbeerbte Monarch ohne vorgenommene Adoption eines Nachfolgers mit Tode abgehen, so tritt sogleich die gesetzliche Reichsverwesung ein, welche die Vorsorge zu treffen hat, dass das Reich aus einem deutschen souveränen fürstlichen Hause längst in den ersten sechs Monaten nach dem Tode des letzten Monarchen einen Regenten erhalte.

Alle Glieder des königlichen Hauses stehen unter der Hoheit des Monarchen, welcher das Haupt der Familie ist und als solches eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über dieselbe ausübt. Kein Prinz und keine Prinzessin darf ohne Erlaubniss des Königs in einen fremden Staat sich begeben oder ohne dessen Einwilligung sich vermählen, widrigenfalls eine solche Ehe nicht nur keine rechtliche Wirkung hätte, sondern auch als nichtig anzusehen wäre.

Der König wird nebst den Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses mit dem zurückgelegten 18. Jahre volljährig. Während der Minderjährigkeit des

Monarchen, oder wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist und für die Verwaltung des Reiches nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann, tritt die Reichsverwesung ein. Dem Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des königl. Hauses, den Reichsverweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen. In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichsverwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolgeordnung der Nächste ist. Wäre der Prinz, welchem dieselbe gebührte, selbst noch minderjährig oder durch ein sonstiges Hinderniss abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen: so fällt diese auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung nicht länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungsursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt. Wenn kein zur Reichsverwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwitwete Königin hinterlässt: so gebührt dieser die Reichsverwesung. In Ermangelung derselben aber übernimmt sie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniss entgegensteht. In jedem Falle gebührt einer verwitweten Königin unter der Aufsicht des Regierungsverwesers die Erziehung ihrer Kinder. Im Falle des Eintretens der Reichsverwesung wird die Regierung entweder im Namen des minderjährigen oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt; alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen königl. Siegel erlassen, alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel gezeichnet und die Unterzeichnung des Regenten erfolgt als „des Königreiches Bayern Reichsverweser". Der Prinz des Hauses, die verwitwete Königin, oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverwesung übertragen wird, muss gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminister, sowie der Mitglieder des Staatsrates einen Eid auf die Verfassung ablegen. — Während seiner Reichsverwesung übt der Regent alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Reichsverwesung nur provisorisch besetzt werden; der Reichsverweser kann weder Krongüter veräussern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen. Das Gesammt-Staatsministerium bildet den Regentschaftsrat und der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen. Der Reichsverweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königl. Residenz und wird auf Kosten des Staates unterhalten.

Der König übernimmt die Regierung kraft seines Geburtsrechtes. Beim Regierungsantritte, welcher im ganzen Königreiche feierlich kundgemacht wird, schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsrats und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, einen Eid, nach der Verfassung und den Gesetzen des Reiches zu regieren. Die Prinzen des königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung. Alle Staatsbürger haben bei der Ansässigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung (welche beim Regierungsantritte des Königs erfolgt), sowie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung Treue dem Könige, Gehorsam den Landesgesetzen und Beobachtung der Staatsverfassung zu schwören.

Der König bekennt sich zur katholischen Religion, doch ist dies eben nicht notwendig erforderlich und der Monarch könnte eben so gut evangelischer Confession sein, sowie auch seine Gemalin, wenn sie nicht gerade Bekennerin der katholischen Religion ist, zu dieser nicht überzutreten braucht.

Der König geniesst eine jährliche Civilliste, deren Summe (nach dem Verfassungsgesetze vom 1. Juli 1834) auf 2,350.580 fl. rh. sich beläuft; dieser Betrag kann zu keiner Zeit ohne Zustimmung der Stände erhöht, noch ohne Bewilligung des Königs vermindert werden. Der Unterhalt des Kronprinzen und die Appanagerenten der übrigen Prinzen und Prinzessinnen, sowie die Nadelgelder der Königin werden vom Monarchen bestimmt. Keine Appanage darf jedoch die Summe von 100.000 fl. übersteigen; als Aussteuer ist für jede Prinzessin aus der königlichen Hauptlinie ein Betrag von 100.000 fl., als Wittum für die regierende Königin 200.000 fl. festgesetzt. Die Secundogenitur im herzoglichen Hause Bayern ist mit Gütern ausgestattet.

Der jetzige König ist Maximilian II. Joseph (geboren 28. November 1811, regiert seit 21. März 1848).

Die königliche Residenz ist zu München; königliche Lustschlösser sind zu Nymphenburg, Fürstenried und Berg am Würmsee; königl. Schlösser zu Berchtesgaden, Bartholomä am Königssee, Landshut, Barbing bei Regensburg, Neuburg an der Donau, Ansbach, Triesdorf, Bayreuth, Eremitage bei Bayreuth, Bamberg, Würzburg, Aschaffenburg, Werneck, Veitshöchheim und Brückenau.

Der Titel des Königs ist: „Von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc." Der präsumtive Thronfolger heisst „Kronprinz"; er, sowie die nachgeborenen Prinzen und Prinzessinnen in der königlichen Hauptlinie und die Geschwister des Monarchen heissen: „königliche Hoheit." Die Prinzen und Prinzessinnen der herzogl. Linie Bayern haben den Titel: „Herzoge, Herzoginnen in Bayern".

Das königliche oder Staatswappen besteht aus einem länglich vierfach getheilten, viereckigen Schilde mit einem Herzschilde. Ersteres hat in seinem obern rechten schwarzen Felde den pfälzischen goldenen rotgekrönten Löwen, im obern linken roten Felde drei silberne Spitzen (wegen Franken),

im untern rechten einen goldenen Pfahl auf rot und silbern sechsmal schrägelinks gestreiftem Grunde (wegen Burgau-Schwaben), im untern linken Felde einen blauen goldgekrönten Löwen (wegen Veldenz) in Silber. Das Mittelschild enthält 42 theils silberne, theils azurne Rauten diagonal von der Rechten zur Linken aufsteigend, als Sinnbild aller vereinigten Theile des Staates. Das Hauptschild ist mit der goldenen Königskrone bedeckt, von den königlichen Hausorden umhangen, und ruht auf einem marmornen Sockel. Schildhalter sind zwei auswärtssehende goldene gekrönte Löwen mit gespaltenem Schweife. Das Ganze ist von einem mit Hermelin ausgeschlagenen, mit goldenen Fransen und Stickereien reich verzierten Gezelte umgeben, auf dessen Spitze sich wieder eine goldene Königskrone befindet. Die Landesfarben sind blau und weiss.

Der König ernennt den Hofstaat aller Mitglieder der königlichen Familie in directer Linie; die Wahl des Hofstaates der Prinzen der Nebenlinie kann nur mit des Königs Genehmigung erfolgen.

Der Hofstaat des Königs ist glänzend. Zu ihm gehören die Kronämter, die Hofchargen und die Leibgarde der Hartschiere. Die Kronämter bestehen aus den Grossbeamten der Krone. Diese sind der Kronobersthofmeister, der Kronoberstkämmerer, der Kronoberstmarschall und der Kronoberstpostmeister. Die Kronämter sind oberste Würden des Reiches und werden entweder auf die Lebenszeit der Würdenträger oder auf deren männliche Erben nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thronlehen verliehen. Der eigentliche Hofstaat ist in 4 Stäbe und 5 Intendanzen getheilt. Erstere sind a) der Obersthofmeisterstab, mit dem Obersthofmeister an der Spitze, welchem die königl. Kabinetskasse und das Hofsecretariat, der Hofkirchensprengel, die Leibgarde der Hartschiere, der königl. Hausschatz, die Leib- und Hofärzte, die Hofapotheke, die Verwaltungen der königl. Residenzen und Schlösser unterstehen; b) der Oberstkämmererstab, mit dem Oberstkämmerer, von welchem der Oberceremonienmeister, die Kämmerer, Kammer- und Hofjunker dependiren; c) der Obersthofmarschallstab mit dem Obersthofmarschall, dem der Hofmarschall und der Oberstsilberkämmerer zugewiesen sind; d) der Oberststallmeisterstab mit dem Oberststallmeister und dem Viceoberststallmeister; zu diesem Stabe gehören die königl. Hofkasse, die Pagerie, die Edelknaben, die Livree, der Marstall und die Hofgestüte Rohrenfeld und Bergstetten mit Neuhof. Die Intendanzen sind die Hofmusikintendanz, die Hoftheaterintendanz, die Hofjagdintendanz, die Hofgärtnerintendanz und die Hofbauintendanz.

Das Königreich Bayern hat 9 Ritterorden. Diese sind 1. der St. Hubertusorden vom Herzoge Gerhard V. von Jülich und Berg 1444 gestiftet zur Feier eines Sieges am Hubertustage über Arnold von Egmont, Herzog von Geldern. Er ward 1708 vom Kurfürsten Johann Philipp von der Pfalz erneuert und 1800 zum ersten bayerischen Orden vom Kurfürsten Maximilian Joseph erhoben. Er wird nur Fürsten und den höchsten Beamten verliehen und besteht

aus Capitularen, deren Zahl auf 12 festgesetzt ist, und aus einer unbeschränkten Zahl von Rittern. 2. der St. Georgsorden, dessen Ursprung in die Zeiten der Kreuzzüge gesetzt wird, am 24. April 1729 vom Kurfürsten Karl Albrecht eigentlich gestiftet, ist jetzt im Range (seit 1827) der zweite bayerische Orden, und ist in Grosspriore, Grosscomthure, Comthure und Ritter getheilt. Zur Aufnahme ist ein alter Adel von 16 Ahnen notwendig. 3. Der militär. Maximilian-Josephsorden, gestiftet 1. Januar 1806, vom Könige Maximilian I. Joseph bei Erlangung der königlichen Würde zur Belohnung ausgezeichneter militärischer Verdienste ohne Rücksicht auf Rang, Religion oder Dienstgrad. Der Orden ist in Grosskreuze, Commandeurs und Ritter getheilt; mit seiner Verleihung ist der persönliche Adel verbunden, und ein Mitglied, dessen Vater und Grossvater diesen Orden besessen, hat Ansprüche auf Verleihung des erblichen Adels; die ältesten Mitglieder jeder Classe sind, wenn im activen Militärdienste, mit Pensionen dotirt. 4. Der Civilverdienstorden der bayerischen Krone, gestiftet 19. Mai 1808 vom Könige Maximilian I. Joseph zur Belohnung bürgerlicher Verdienste und Tugenden. Er besteht (seit 1855) aus 5 Classen, den Grosskreuzen, Grosscomthuren, Comthuren und Rittern und den Inhabern der Civilverdienstmedaille. Mit den drei ersten Classen sind Gehalte und der persönliche Adel verknüpft, der erbliche dann, wenn Grossvater und Vater des Mitgliedes diesen Orden besessen haben. 5. Der St. Michaelsorden, gestiftet am 29. September 1693 von Joseph Clemens, Kurfürsten von Köln und Herzog von Bayern, zur Aufrechthaltung der katholischen Religion und Verfechtung der göttlichen Ehre. Dieser Orden ward am 11. September 1808 vom Könige Maximilian I. Joseph bestätigt, am 16. Februar 1837 vom Könige Ludwig zum Verdienstorden ohne Verleihung des Adels und ohne Rücksicht auf Stand, Gebiet und Religion erhoben und zugleich zur Belohnung der Anhänglichkeit, Vaterlandsliebo und nützlichen Wirkens bestimmt. Er besteht (seit 1855) aus Grosskreuzen, Grosscomthuren, Comthuren und Rittern I. und II. Classe. 6. Der Ludwigsorden, gestiftet 25. August 1827 vom Könige Ludwig I. für fünfzigjährige treugeleistete Dienste; er besteht nur aus einer Classe und wird als goldenes Kreuz Offizieren und höhern Civilisten, und für Personen niedern Ranges als goldene Ehrenmünze verliehen. 7. Der St. Elisabethorden, gestiftet von der Kurfürstin von Bayern Elisabeth Auguste, 1766, für Damen unter der Verbindlichkeit der Unterstützung der Armen und Unglücklichen; er wird an Prinzessinnen, die bayerischen Pallastdamen und sechs andere Damen verliehen. Die Damen müssen katholischer Religion sein, ihre und ihres Mannes 16 Ahnen nachweisen. 8. Der Orden der heiligen Theresia, gestiftet vom Könige Ludwig am 12. December 1827, wird von der Königin an 12 bayerische adelige vermögenslose Damen zur Unterstützung (da er mit jährlichen Einkünften verbunden) und zugleich als Auszeichnung verliehen. Doch können ihn auch andere einheimische oder auswärtige Damen blos als Auszeichnung erhalten, welche die „Ehrendamen" heissen. 9. Der Maximiliansorden für Wissenschaft

und Kunst, gestiftet am 28. November 1853 vom Könige Maximilian II. Joseph, vorzugsweise für deutsche Gelehrte und Künstler; er besteht aus 1 Classe in zwei Abtheilungen, eine für Gelehrte die andere für Künstler.

Grossmeister aller Orden ist der König, nur bei den beiden Damenorden ist die Königin Grossmeisterin.

Verdienstmedaillen sind die goldene und silberne Ehrenmünze für das Civilverdienst, die goldene und silberne Verdienstmedaille für Unteroffiziere und Soldaten, die goldene und silberne Militär-Sanitätsmedaille für Militärärzte, das Armee-Denkzeichen für die Feldzüge in den Jahren 1813, 1814 und 1815, die Denkmünze von 1849 für die treugebliebenen Offiziere und Soldaten in der Festung Landau. Für erfolgreiche Leistungen im Gebiete der deutschen Wissenschaft und Literatur werden seit 1856 „Maximiliansmedaillen" (verbunden mit Geldbelohnungen) vergeben.

Die Staatsbürger.

Man unterscheidet in Bayern vier Stände, den Adel, die Geistlichkeit, den Bürger- und den Bauernstand. Alle Stände sind vor dem Gesetze gleich, haben gleiche Rechte und Pflichten. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisirung erworben wird. Das bayerische Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt und geht mit demselben verloren. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert die gesetzliche Volljährigkeit und die Ansässigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt. Kronämter, oberste Hofämter, Civilstaatsdienste und oberste Militärstellen wie auch Kirchenämter und Pfründen können nur Eingeborenen oder verfassungsmässig Naturalisirten ertheilt werden. Jeder Bayer kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern und Pfründen gelangen. Die Leibeigenschaft, sowie (durch das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848) alle Frohndienste der gutsherrlichen Grundholden sind aufgehoben. Sämmtliche Lehen sind ablösbar.

Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigentums und seiner Rechte. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, Niemand verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form. Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigentum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsrates und nach vorgängiger Entschädigung. Alle Staatsangehörigen haben das Recht, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln und Vereine zu bilden (Vereins- und Versammlungsgesetz vom 26. Februar 1850).

Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemandem, zu welcher Religion er sich auch bekennen mag, untersagt werden. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem volljährigen Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen; Zwang oder List zum Uebertritte darf nicht gebraucht werden. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Confessionen (Katholiken, Lutheraner und Reformirte, mit den Herrnhutern und Mennoniten) und (seit 1. Juli 1834) auch die Bekenner der griechischen Kirche geniessen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit, erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur denjenigen Antheil, der ihnen bei der Aufnahme in die Gesellschaft zugesichert ist. Die Verhältnisse der Juden sind durch das Edict vom 10. Juni 1813 und das Gesetz vom 29. Juni 1851 geregelt.

Frei sind die Presse und der Buchhandel nach den besondern gesetzlichen Bestimmungen.

Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den diesfalls bestehenden Gesetzen. Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.

Es ist den Bayern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- oder Militärdienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben. Sie dürfen, so lange sie im Unterthansverbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniss des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Besondere Vorrechte geniesst der Adel; diese sind: die Befugniss, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen, das Recht der Siegelmässigkeit, das Recht, dass die Söhne, wenn sie das Loos zur Heeresergänzung trifft, als Kadetten eintreten, das ausschliessliche Recht, Familienfideicommisse zu erwerben und zu besitzen, das Privilegium des befreiten Gerichtsstandes in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen und das ausschliessliche Recht, als erbliches Mitglied in die Kammer der Reichsräte berufen zu werden. Durch die neueste Gesetzgebung sind an Vorrechten weggefallen: die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und ein Theil der gutsherrlichen Rechte (infolge des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848), — mit Ausnahme der Stiftungscuratel, des Forst- und Fischereirechtes (Jagd ist auf fremdem Grunde aufgehoben), des Rechts, Schulen zu errichten und Schullehrer und Geistliche zu präsentiren — und der Anspruch auf eine besondere Vertretung des Standes der adeligen Gutsherren in der zweiten Kammer. Unter dem Adel sind die standesherrlichen und ehemals reichsunmittelbaren Familien wieder besonders bevorzugt. Namentlich besitzen erstere (unter welchen das herzogl. Haus Leuchtenberg den ersten

Platz einnimmt) die Befreiung vom Militärdienste, von Einquartierungen, von gewissen Abgaben und Umlagen, besondere Vorzüge in Bezug auf Rechtsangelegenheiten, das Recht des Kirchengebets für sich, das Recht in einem andern Staate sich aufzuhalten, in fremde Militär- und Civildienste zu treten, mit auswärtigen Regierungen zu verhandeln, in öffentlichen Schriften des Titels „Wir" für das Familienhaupt sich zu bedienen und eine Ehrenwache sich zu halten. Das Recht der Siegelmässigkeit, des befreiten Gerichtsstandes und des Befugnisses der Söhne zu Kadetten, besitzen auch die höheren Staatsbeamten, das Recht der Siegelmässigkeit die höhere Geistlichkeit und die höheren Offiziere, den befreiten Gerichtsstand die gesammte Geistlichkeit und sämmtliche Offiziere.

Die drei Landesuniversitäten München, Würzburg und Erlangen geniessen die Rechte öffentlicher Corporationen. Die Universitätscorporation wird von der Gesammtheit der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren repräsentirt. Die Verwaltung des Corporationsvermögens ist in den Händen eines Verwaltungsausschusses, der aus dem Rector und 4 von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht.

Ständeversammlung.

Als Organ und Vertretung der Nation besteht die Ständeversammlung, welche 2 Kammern, jene der Reichsräte und jene der Abgeordneten umfasst.

Die erste Kammer oder die Kammer der Reichsräte besteht a) aus den volljährigen Prinzen des königl. Hauses und den Kronbeamten des Reichs; b) den erblichen Reichsräten, als welche angesehen werden (Gesetz, die Bildung der Kammer der Reichsräte betreffend, vom 9. März 1828): die beiden Erzbischöfe, die Häupter der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien (so lange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen im Königreiche belegenen Herrschaften bleiben), ein vom Könige ernannter Bischof und der jedesmalige Präsident des protestantischen Generalconsistoriums, und die vom Könige mit Verleihung des Vererbungsrechtes ernannten Reichsräte; c) den vom Könige auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern, deren Zahl den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen kann. Der König wählt die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräte aus jenen Personen, welche entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben oder von adeliger Geburt sind oder Vermögen besitzen. Das Recht der Vererbung verleiht überdies der König nur adeligen Gutsbesitzern, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen- oder fideicommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominicalsteuern in simplo 300 fl. entrichten und wobei eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist. Die Würde eines erblichen Reichsrats geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideicommiss gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

Die Reichsräte haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des königl. Hauses erst mit dem 21sten, den übrigen Reichsräten mit den 25sten Lebensjahre zu.

Die zweite Kammer oder die Kammer der Abgeordneten bildet sich (nach dem Verfassungsgesetze vom 4. Juni 1848) aus Mitgliedern, welche im Verhältnisse von je 1 Abgeordneten auf 31.500 Bewohner der Gesammtbevölkerung des Königreichs gewählt werden und deren hiernach sich ergebende Zahl durch die Regierung auf die einzelnen Kreise vertheilt wird.

Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt: a) mittels Wahl der Wahlmänner (Urwahl), und b) mittels Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner. Zu jeder giltigen Wahl ist die persönliche Anwesenheit der Wählenden erforderlich. Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, der erweisslich den Verfassungseid geleistet hat; die Wahlmänner haben ausserdem bei der Wahlhandlung den Wählereid abzulegen, in welchem sie schwören, ihre Wahlstimme nach freier innerer Ueberzeugung, wie sie solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachten, ohne Berücksichtigung einer Drohung, eines Befehls oder eines Versprechens abzugeben, und diesfalls von Niemand unter was immer für einem Namen, weder mittel- noch unmittelbar, irgend eine Gabe oder Geschenk anzunehmen.

Activ wahlfähig ist jeder Staatsbürger und jeder volljährige Staatsangehörige, welcher dem Staate eine directe Steuer entrichtet, insoferne er nicht wegen Verbrechen oder des Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurteilt worden ist. Als Wahlmann kann jeder bayerische Staatsbürger gewählt werden, soferne er das 25. Lebensjahr zurückgelegt und die übrigen Eigenschaften des activ Wahlfähigen für sich hat. Als Abgeordneter ist Jeder wählbar, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und die übrigen Eigenschaften des activ Wahlfähigen besitzt. Weder die active, noch die passive Wahlfähigkeit ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniss gebunden. — Für jede der beiden Wahlhandlungen werden besondere Wahlbezirke gebildet; in der ersten Wahlhandlung wird auf je 500 Seelen ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirks wählen die bestimmte Zahl der Abgeordneten und einen Ersatzmann für jeden derselben in gesonderten Wahlhandlungen. Die Bildung der Urwahlbezirke geschieht durch die Districts-Polizeibehörden, und in der Pfalz durch die Landcommissariate in der Art: 1. dass jeder solche Bezirk in der Regel 200 Seelen umfasst, jedoch mit möglichster Beobachtung der Grenzen der politischen Gemeinden und der bestehenden Districtseintheilung in den Städten; 2. dass kleinere Gemeinden zu diesem Ende zu einem Wahlbezirke vereinigt oder einer benachbarten grössern Gemeinde zugewiesen werden. Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten für jeden einzelnen Regierungsbezirk wird vor jeder Wahl öffentlich bekannt gemacht. Zur Vornahme der Abgeordnetenwahlen werden von dem Staatsministerium des

Innern 4—6 Wahlbezirke in jedem Regierungsbezirke bestimmt. Activ wahlberechtigt ist Jeder nach seiner vor der Wahl abzugebenden Erklärung in dem Bezirke, wo er sein Domicil hat oder mit Grundbesitz ansässig ist. Als Wahlmann kann Jeder in dem Urwahl- oder Gemeindebezirke seines Wohnsitzes oder wo er mit Grundbesitz ansässig ist, gewählt werden. Die Wahl der Abgeordneten ist an keinen Wahlbezirk gebunden. Die Wahlcommissäre werden von der Regierung bestimmt. Zur giltigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von $^2/_3$ der Wahlmänner nötig. Die Wahlen geschehen durch vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel, und müssen die Gewählten absolute Stimmenmehrheit für sich haben. — Der Urlaub darf den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden, ebensowenig den Offizieren und Militärbeamten, soferne nicht ausserordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen. — Die Bestechung der Wähler hat die Ungiltigkeit der Wahl und den Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge, mit Vorbehalt der ferneren, sowol auf den Meineid als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen. — Jeder Abgeordnete kann mit Zustimmung der Kammer aus derselben treten; wer ein Staatsamt, eine Beförderung oder Hofcharge annimmt, muss sich einer neuen Wahl unterziehen. — Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, die nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine Entschädigung an Tagsgebühren und für die Reisekosten gegeben.

Alle 6 Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöst wird. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Die Kammer der Reichsräte wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen. Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Anträge über Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräte gebracht. Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Beratung gezogen werden, und die Wirkung einer giltigen Einwilligung der Stände erlangen. Der König ernennt jedesmal den ersten Präsidenten der Reichsräte auf die Dauer des Landtags; für die Stelle des zweiten Präsidenten wählen die Reichsräte aus ihrer Mitte drei, die Abgeordneten für ihre beiden Präsidenten aus ihrer Mitte sechs Mitglieder, aus welchen dann der König für die Dauer der Sitzung ernennt. Jede Kammer wählt sich selbst zwei Secretäre.

Ohne Beirat und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert,

authentisch erklärt oder aufgehoben werden. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung directer Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirecter Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, sowie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt, welche dieselbe durch einen Ausschuss prüfen und sodann über die zu erhebenden Steuern in Beratung treten. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluss des Reservefondes, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf 6 Jahre bewilligt. Spätestens neun Monate vor dem Ablaufe des 6jährigen Termins, für welchen die fixen Abgaben festgesetzt sind, lässt der König für die 6 Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen. In dem Falle, wo der König durch ausserordentliche äussere Verhältnisse verhindert ist, in dem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kömmt ihm die Befugniss der Forterhebung der letztbewilligten Steuern auf ein halbes Jahr zu. In Fällen eines ausserordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen ausserordentlichen Auflagen vorgelegt. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden. Den Ständen des Reichs ist bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorzulegen. Die gesammte Staatsschuld ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt. Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Capitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrössert wird, ist die Zustimmung der Stände erforderlich. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und ausserordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen, noch durch die ausserordentlichen Beiträge der Unterthanen ohne deren zu grosse Belastung bestritten werden können und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen. Den Ständen wird der Schuldentilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefälle zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden. Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissär zu ernennen, welche bei der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniss zu nehmen und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben. In ausserordentlichen Fällen, wo drohende äussere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern und die Einberufung der Stände durch äussere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, steht diesen Commissärs die Befugniss zu, diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungskasse vorgelegt. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräusserung oder Verwendung

allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke. Ebenso ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staatsdomänen oder Staatsrenten zur Belohnung grosser und bestimmter, dem Staate geleisteter, Dienste erforderlich. Die Stände haben das Recht in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen. Jeder einzelne Abgeordnete ist in dieser Beziehung berechtigt, seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber, ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuss zur Prüfung und Würdigung bringt. Die von einer Kammer über solche Anträge gefassten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt und können erst nach deren erfolgten Beistimmung dem Könige vorgelegt werden. Durch Gesetz vom 4. Juni 1848 erhielten die Stände auch das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungsgesetze sind, für letztere hingegen ein beschränktes Vorschlagsrecht. Jeder einzelne Staatsbürger sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuss prüft und findet dieser sie dazu geeignet, in Beratung nimmt. Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

Der König beruft wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammen, er eröffnet und schliesst die Versammlung entweder in eigener Person oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten. Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Beratung zu nehmen. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen. In dem letzten Falle muss wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden. Jede der beiden Kammern erwählt aus ihrer Mitte gleich nach ihrer Constituirung für die besondern Zweige der Geschäfte besondere Ausschüsse.

Die Staatsminister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind. Die Mitglieder beider Kammern legen bei ihrem Eintritte in dieselben einen Eid ab, Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung zu beobachten und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen nach eigener innerer Ueberzeugung zu beraten. Kein Mitglied der Ständever-

sammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, der Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders, als infolge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Beratung gebracht werden. Die königliche Entschliessung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bei dem Schlusse der Versammlung. Der König allein sanctionirt die Gesetze und erlässt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsrates und des erfolgten Beirates und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr giltig beratschlagen und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Die königlichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. Die Verantwortlichkeit derselben wurde durch Gesetz vom 4. Juni 1848 näher erläutert. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Staatsministerien oder andern Behörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrage an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen oder wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher, nach der Natur des Gegenstandes, durch den Staatsrat oder die oberste Justizstelle untersuchen und darüber entscheiden lässt. Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Verfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklagspuncte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuss zu prüfen. Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König. Dieser wird sie sodann der obersten Justizstelle — in welcher im Falle der notwendigen oder freiwilligen Berufung auch die 2. Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird — zur Entscheidung übergeben und die Stände von dem gefällten Urteile in Kenntniss setzen. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze zu derselben, können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. Die Vorschläge hiezu gehen vom Könige und in Ansehung gewisser Bestimmungen auch von den Ständen aus. Zu einem giltigen Beschlusse in einer solchen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von $^3/_4$ der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen erfordert.

Unterm 25. Juli 1850 wurde ein den Geschäftsgang des Landtags betreffendes Gesetz erlassen. Die Sitzungen beider Kammern werden von dem Präsidenten bestimmt, geleitet und geschlossen; dieselben sind öffentlich. Ausnahmsweise

findet die Oeffentlichkeit der Sitzungen nicht statt a) auf den Antrag des Directoriums oder einer in der Geschäftsordnung bestimmten Zahl von Mitgliedern; b) wenn ein Staatsminister oder königl. Commissär erklärt, dass er der Kammer eine Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen habe. Die Staatsminister und königl. Commissäre müssen während der Verhandlung über jeden Beratungsgegenstand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden und steht denselben am Schlusse der Verhandlung die Abgabe einer Schlussäusserung zu; ferner sind dieselben gleich den Kammermitgliedern auch berechtigt, bei allen zur Verhandlung kommenden Gesetzentwürfen, Abänderungen vorzuschlagen. — Alle Vorlagen der Regierung, alle Anträge eines Kammermitgliedes, sowie alle Beschwerden müssen zur Vorberatung an einen Ausschuss oder eine Abtheilung verwiesen werden. Zur giltigen Abstimmung wird die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus welcher verfassungsmässig jede der beiden Kammern zu bestehen hat, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer grössern Anzahl vorgeschrieben ist. Giltige Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst werden, vorbehaltlich derjenigen Fälle, in welchen besondere Gesetze mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern; bei Stimmengleichheit wird der in Beratung gezogene Vorschlag als verworfen erachtet.

Die Kammern sowol als die Ausschüsse haben innerhalb des Umfanges ihres Wirkungskreises das Recht, diejenigen Erläuterungen und Aufschlüsse, die sie für erforderlich erachten, von den einschlägigen Staatsministerien zu verlangen und letztere haben solchem Ansinnen zu entsprechen. Unmittelbares Benehmen mit andern Stellen oder Behörden ist nicht gestattet. Die Ausschüsse sind ferner befugt, das mündliche oder schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erholen. Weder die Kammer noch ihre Ausschüsse sind berechtigt, ohne Zustimmung der Staatsregierung Aufrufe oder Erklärungen an das Volk oder an einzelne Theile desselben zu richten, oder Deputationen oder Ueberbringer von Bittschriften zuzulassen. Die geschäftlichen Beziehungen beider Kammern werden durch Uebereinkunft der Directorien geordnet. Sobald ein Gesammtbeschluss beider Kammern zu Stande gekommen ist, wird derselbe dem Gesammtministerium behufs der Vorlage an den König übersendet. Dasselbe gilt von Vorlagen jeder einzelnen Kammer.

Gemeinde-, Districts- und Kreisverfassung.

Die Gemeindeverfassung in den Kreisen diesseits des Rheins beruht auf dem Gemeindeedicte vom 17. Mai 1818, welches durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 modificirt wurde. Künstliche Gemeinden von grösserem Umfange sind die Districts- und Kreisgemeinden, welche durch zwei Gesetze vom 28. Mai 1852 geschaffen wurden.

Die Ortsgemeinden theilen sich in Stadt- und in Landgemeinden.

Ersteren gehören die Städte I. Classe mit 2.000 und mehr Familien, die Städte II. Classe von 500 bis 2.000 Familien und die Städte III. Classe mit weniger als 500 Familien und die Märkte an. Alle, welche in einem Gemeindebezirke einen beständigen Wohnsitz und daselbst ein häusliches Anwesen haben und dabei entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben, sind die wirklichen Gemeindeglieder. Nur diese haben das Recht, an den Beratungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten Theil zu nehmen und zu Gemeindeämtern und Stellen gewählt zu werden. Die sonstigen Gemeindeangehörigen, aber nicht mit dem Gemeindebürgerrecht begabten Personen, sind die In- und Beisassen, die Heimatsangehörigen, die Mietleute und Gemeindeforensen. Den Gemeinden steht das Recht der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten unter Aufsicht der königl. Behörden zu.

Die Gemeindeverwaltung in den Städten und grösseren Märkten wird besorgt durch einen Magistrat, einen Gemeindeausschuss (Collegium der Gemeindebevollmächtigten) und durch Districtsvorsteher, welche in grösseren Städten dem Magistrate beigegeben sind. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister (in den Städten I. Classe 2), 1—4 rechtskundigen (in den Städten III. Classe und den Märkten keine solche) und 6—12 bürgerlichen Räten und dem andern notwendigen Personale. Die bürgerlichen Bürgermeister und bürgerlichen Magistratsräte werden auf 6 Jahre (letztere alle 3 Jahre zur Hälfte erneuert), die rechtskundigen hingegen auf drei Jahre, unter Vorbehalt der königl. Bestätigung, gewählt; doch werden die rechtskundigen bei einer Wiederwahl stabil. Der Magistrat ist Vorsteher der Gemeinde und übt als solcher alle derselben zustehenden Corporationsrechte aus, er ist Verwalter der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindevermögens, und königl. Local- oder Districtspolizeibehörde. — Die Zahl der Gemeindebevollmächtigten soll immer das Dreifache der bei dem Magistrate aus der Bürgerclasse angestellten Räte betragen. Sie werden auf 9 Jahre gewählt; immer nach Verlauf von 3 Jahren tritt das älteste Dritttheil aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Zum Wirkungskreise der Gemeindebevollmächtigten gehört das Recht, die Bürgermeister und sämmtliche Glieder des Magistrats zu wählen, sowie ihr Beirat in allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Grössere Städte sind in Districte getheilt und in jedem derselben ist ein vom Magistrate aus den bezüglichen Gemeindegliedern auf 3 Jahre ernannter Districtsvorsteher bestellt.

Die Verwaltung der Landgemeinden geschieht durch einen Gemeindeausschuss, welcher aus dem Gemeindevorsteher, einem Gemeinde- und einem Stiftungspfleger und 3—5 Gemeindebevollmächtigten gebildet ist, und welchem für Gemeindestiftungs- und Schulwesen, sowie in Gegenständen der Armenpflege der Ortspfarrer beigezogen wird. Gemeindevorsteher und Gemeindebevollmächtigte werden auf 3 Jahre ernannt. Der Gemeindevorsteher versammelt und leitet die Gemeinde, erholt ihre Beschlüsse, verkündet ihr die königl. Verordnungen und andere Erlasse der Staatsbehörden und sorgt für deren Vollzug; er

handhabt die Dorf- und Feldpolizei, sorgt für Verbesserungen der Landwirtschaft und übt das Schiedsrichteramt aus. Die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, selbst mit Einschluss der Verwaltung des Gemeinde- und Localstiftungsvermögens, ist dem gesammten Ausschusse anvertraut. In wichtigeren Fällen jedoch ist der Gemeindeausschuss von der Genehmigung des competenten Landgerichts abhängig. Bei Beschlussfassung über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräusserungen von Gemeinderealitäten und nutzbaren Rechten, bei Regulirung neuer Gemeindedienste oder Gemeindeumlagen, bei Aufnahme eines Passivcapitals für die Gemeinde und bei der Aufnahme neuer Ansiedler findet eine Versammlung aller Gemeindeglieder statt. Die Gemeindesitzungen sind in der Regel öffentlich.

Die Staatsaufsicht über die Gemeinden wird von dem Staatsministerium des Innern, als oberster Behörde, und unter dessen Leitung von den Kreisregierungen und Districtspolizeibehörden ausgeübt. Die Stadtgemeinden I. Classe und zum Theile auch II. Classe sind unmittelbar der Aufsicht der Kreisregierung, die übrigen zunächst der Aufsicht der königl. Districtspolizeibehörden untergeben. Die Magistrate der unmittelbaren Städte müssen in allen wichtigeren Fällen (wie bei Erwerbungen, Veräusserungen von Realitäten und Rechten über 1.000 fl., bei neuen, mit Lasten verbundenen Fundationen, bei bedeutenden Neubauten, bei Aufnahme eines Passivcapitals über 2.000 fl., bei allen Ausleihen von Activcapitalien über 1.000 fl. oder an ein Magistratsmitglied, bei Anordnung neuer Gemeindedienste und bei neuen Gemeindeumlagen) die Genehmigung der Kreisregierung einholen. In den Fällen, wo die Magistrate der grösseren Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden sind, müssen auch die Magistrate der kleineren Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Grösse der Summe die Genehmigung des einschlägigen Landgerichts einholen, welch' letzteres aber in allen wichtigen oder die Summe vom 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der betreffenden Kreisregierung nachzusuchen hat. Der Gemeindeausschuss in Landgemeinden ist dem Landgerichte untergeordnet, muss in den vorher erwähnten Fällen dessen Curatelgenehmigung erholen und demselben seine Rechnungen zur Revision vorlegen.

Die Gemeindewahlen richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818. Indirecte Wahlen durch Wahlmänner kommen nur in den Stadtgemeinden vor. Das Wahlstimmrecht ist durch den Besitz des Staatsbürgerrechts und durch die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes bedingt. Personen weiblichen Geschlechts, Minderjährige, jene, welche unter Curatel stehen, Juden, welche sich vom Nothandel ernähren, können an den Gemeindewahlen keinen Antheil nehmen. Wählbar zu der Stelle eines Gemeindewahlmannes, eines Gemeindebevollmächtigten, eines bürgerlichen Magistratsrats und Bürgermeisters, Gemeindevorstehers, Pflegers sind im Allgemeinen diejenigen Gemeindeglieder, welchen das Wahlstimmrecht zusteht; insbesondere können als Gemeindebevollmächtigte und als bürgerliche Magistratsräte nur

solche Gemeindeglieder gewählt werden, welche in den Städten I. Classe unter dem höchstbesteuerten Dritttheile der stimmberechtigten wirklichen Gemeindeglieder begriffen sind, in den Städten II. Classe nur diejenigen, welche zu der höchstbesteuerten Hälfte gehören, und in den Städten und Märkten III. Classe nur diejenigen, welche unter den höchstbesteuerten zwei Dritttheilen sich befinden. Ebenso sind in den Landgemeinden als Gemeindevorsteher und Pfleger nur die unter den höchstbesteuerten zwei Dritttheilen begriffenen stimmberechtigten Gemeindeglieder wählbar. Rechtskundige Bürgermeister und Räte müssen die Volljährigkeit erlangt, das akademische Studium absolvirt, den Staatsconcurs mit Erfolg bestanden und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, erstere überdem eine Realität in der Gemeinde erwerben; nicht rechtskundige Bürgermeister müssen auf einem Hause oder einem Grundbesitze ansässig sein und in den Städten das Gymnasialstudium absolvirt haben. Verbrechen und Vergehen, sowie Concurs, schliessen von der Wählbarkeit aus. Die öffentliche Bestätigung der gewählten Magistratsräte in den Städten I. Classe geht von dem Ministerium des Innern, jene der übrigen Magistratsglieder in den übrigen Städten und Märkten von der Kreisregierung, jene der Vorsteher und Pfleger in den Landgemeinden endlich vom Landgerichte aus. Die Heimatsverhältnisse sind durch Gesetz vom 11. September 1825 geregelt.

In der Pfalz besteht noch die französische Gemeindeverfassung, nach welcher die Bürgermeister und die ihnen beigegebenen Adjuncten, Gemeinderäte und Geldeinnehmer zwar über Vorschlag der Gemeinde, jedoch willkürlich, von der Regierung gewählt und entlassen werden können. Der Wirkungskreis des Gemeinderates ist auf die Controlle der Rechnungen und die Vorschläge zu den Gemeindebedienstungen, jener der Bürgermeister, welche ihr Amt als Regierungsbeamte und unter eigener Verantwortlichkeit besorgen, durch die Behörden sehr beschränkt.

Sämmtliche Ortsgemeinden eines Verwaltungsbezirkes, in der Pfalz eines jeden Kantons, sind zu ständigen Corporationen, Districtsgemeinden, vereinigt, welche das Recht haben, Vermögen zu erwerben und zu besitzen. In jeder Districtsgemeinde besteht als Vertreter ein Districtsrat. Die der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte bilden einen District für sich. Der Districtsrat wird gebildet: a) aus den Vertretern sämmtlicher, zu dem Districte gehörigen Gemeinden und zwar so, dass in Gemeinden von 3.000 oder weniger Seelen 1 Abgeordneter, bei 3.001—5.000 Seelen 2 Abgeordnete, bei 5.001 bis 7.000 Seelen drei Abgeordnete u. s. w. zu wählen sind; b) aus den beim Grundbesitze Höchstbesteuerten oder aus den Bevollmächtigten derselben, mit $\frac{1}{8}$ der Zahl der Vertreter der Gemeinden lit. a.; c) aus den Vertretern des unter b. nicht begriffenen grösseren Grundbesitzes mit $\frac{1}{4}$ der Zahl der Vertreter der Gemeinden und d) aus einem Vertreter des Staatsärars, wo dieses bei den Districtsumlagen betheiligt ist. Die Gemeindevertreter werden in den Städten und Märkten von den Magistraten und Gemeindebevollmäch-

tigten, in den Landgemeinden von dem Gemeindeausschusse, in der Pfalz von dem Gemeinderate aus den wirklichen Gemeindegliedern (in der Pfalz aus den Ortsbürgern), welche eine directe Steuer entrichten, auf 3 Jahre gewählt; der Besitz des Staatsbürgerrechts ist keine Bedingung der Wählbarkeit. Die Vertreter des Grundbesitzes werden von den Grundbesitzern gleichfalls auf 3 Jahre gewählt. Zum Eintritte in den Districtsrat ist das zurückgelegte 30. Lebensjahr erforderlich. Ausgeschlossen von dem persönlichen Eintritte in den Districtsrat sind Frauen, Minderjährige und Curanden, welche aber Bevollmächtigte aufstellen können, Juden, die sich vom Nothandel ernähren, Verbrecher oder Inquisiten wegen eines Vergehens, in Concurs verfallene oder insolvente Personen. Der Vertreter des Staatsärars wird von den Finanzkammern der Kreisregierungen ernannt. — Zum Wirkungskreise des Districtsrats gehören alle Angelegenheiten, welche die der Districtsgemeinde als Corporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen (wie Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Districts, Aufnahme von Passivcapitalien, Erwerbung oder Veräusserung von Realitäten, Abgabe von Gutachten über Gegenstände, welche die Verwaltung und Wohlfahrt des Districts betreffen, Aeusserung über den Zustand des Districts und Antragstellung auf Aenderungen in demselben etc.); er versammelt sich jährlich in der Regel einmal unter dem Vorsitze des Districtsverwaltungsbeamten und kann vom Könige aufgelöst werden (doch muss in einem solchen Falle binnen acht Wochen eine neue Wahl stattfinden); seine Sitzungen sind öffentlich. Die Verhandlungen des Districtsrats werden durch die Districtsverwaltungsbehörde der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt, welche diese Beschlüsse entweder bestätigen oder verwerfen kann. Der Districtsrat wählt auf die Dauer seines Bestehens aus seiner Mitte einen Ausschuss aus 4—6 Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern, welcher unter Vorsitz des Districtsverwaltungsbeamten, der die Verwaltung des Vermögens leitet, die Districtsgemeinde in bestimmten Fällen vertritt, die Districtsanstalten beaufsichtigt, alle an den Districtsrat zu bringenden Gegenstände vorbereitet, den jährlichen Bedarfsvoranschlag herstellt u. s. w.

Die einzelnen Districtsgemeinden eines Regierungsbezirks sind zu einer Kreisgemeinde verbunden, welcher die juristische Persönlichkeit mit dem Rechte Vermögen zu erwirken und zu besitzen, zusteht. Die Kreisregierung leitet und verwaltet in der Regel die Angelegenheiten dieser Gemeinde; der neben derselben als Vertretung der Kreisgemeinde bestehende Landrat und Landratsausschuss hat in der Hauptsache nur die Thätigkeit der Kreisregierung zu überwachen, Anträge zu stellen und Mittel zur Bestreitung der gesetzlich notwendigen, sowie der von ihm gebilligten facultativen Ausgaben zu bewilligen. Der Landrat besteht a) aus den Vertretern der Districtsgemeinden des Regierungsbezirks, gewählt von den Districtsräten; b) aus den Vertretern der der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (welche von den Magistraten und Gemeindebevollmächtigten gewählt werden, und zwar so, dass

für jede Stadt 1, in Städten von mehr als 30.000 bis 60.000 Seelen 2, in solchen von über 60.000 Seelen für je 20.000 mehr 1 weiterer Vertreter entfällt; wählbar sowol bei a) als bei b) sind die für die Stelle eines Districtsrats wählbaren Gemeindeglieder); c) aus den Vertretern derjenigen Grundbesitzer, welche mindest 25 fl. als Grundsteuersimplum oder eine entsprechende Grösse entrichten; diese sind mit $^1/_4$ der Zahl der Districtsgemeinden aus und von den grösseren Grundbesitzern zu wählen; die von der Wahl zur Gemeindevertretung ausschliessenden Gründe gelten auch hier; d) aus drei Vertretern der wirklichen selbstständigen Pfarrer; e) in jenen Bezirken, in welchen sich eine Universität befindet, aus einem Vertreter dieser (gewählt von den ordentl. Professoren aus ihrer Mitte). Die Landräte werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt; die Erneuerung der Wahl findet nach vollendeten Wahlen der Districtsräte statt. Sämmtliche Mitglieder des Landrats müssen das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben und können nicht zugleich Mitglieder des Landtags sein. Die Landratsmitglieder haben ihre Ersatzmänner und sind verpflichtet, das Interesse der ganzen Kreisgemeinde und nicht blos ihres Wahldistricts zu vertreten. Der Landrat wählt aus seiner Mitte einen aus 6 Mitgliedern (mit ebensoviel Ersatzmännern) bestehenden Ausschuss, der alle drei Jahre erneuert wird. Zum Wirkungskreise des Landrats gehören: die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller von den Kreisgemeinden zu tragenden Ausgaben und der Antrag auf Feststellung der Kreisumlagen; der Antrag für neue aus Kreismitteln zu bestreitende Leistungen, die Prüfung der Rechnungen, die Beschlussfassung über die Aufnahme von Passivcapitalien, über Erwerbung und Veräusserung von Realitäten, über Rechtsstreite der Kreisgemeinde, die Einsicht und Prüfung der Pläne über die auf Kosten der Kreisgemeinde auszuführenden Bauten, die Aeusserung über den Zustand des Regierungsbezirks und über die Gebrechen der Verwaltung, sowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhilfe und Verbesserung, Abgaben von Gutachten auf Veranlassung der Kreisregierung etc. Der Landrat versammelt sich jährlich einmal (nach Anordnung des Königs auf Einberufung der Kreisregierung); er kann auch zu ausserordentlichen Sitzungen vom Könige berufen werden. Die Dauer seiner Versammlung währt in der Regel 14 Tage. Dem Könige steht das Recht zu, den Landrat aufzulösen, in welchem Falle binnen zwei Monaten eine neue Wahl stattfinden muss. Der Regierungspräsident oder ein anderer vom Könige ernannter Commissär eröffnet und schliesst die Versammlung. Die Landräte werden auf die Verfassung beeidigt und wählen selbst ihren Präsidenten. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Landratsbeschlüsse bedürfen der königl. Genehmigung. Der Landratsausschuss (welcher den Vorstand aus seiner Mitte wählt) hat den Landrat, wenn dieser nicht versammelt ist, in bestimmten Fällen zu vertreten und sonstige fortlaufende und dringende Geschäfte zu besorgen; er versammelt sich nur auf Einberufung der Kreisregierung, welche erfolgen muss, wenn wenigstens 3 Ausschussmitglieder darauf antragen. Landrat und Landesausschuss dürfen nur mit der

Kreisregierung in Geschäftsberührung treten; durch diese werden die Beschlüsse der Landräte zum Vollzuge gebracht und alle nötigen Erhebungen veranlasst.

Kirchliche Verfassung.

Die Religionsgesellschaften in Bayern sind entweder öffentliche oder private. Die öffentlichen sind: die katholische, die lutherische und die reformirte Kirche (beide letzteren in der Pfalz vereinigt), die Privatgesellschaften sind: die griechische und mennonitische Kirche, die Brüdergemeinde der Herrnhuter und die israelitische Religionsgemeinschaft. Die Rechtsverhältnisse sämmtlicher Religionsgesellschaften sind durch die II. Verfassungsbeilage (Religionsedict), sowie die Verhältnisse für die katholische Kirche durch das Concordat vom 24. October 1817, für die protestantische Kirche durch das königl. Edict vom 26. Mai 1818, für die israelitische Religionsgesellschaft durch das Edict vom 10. Juni 1813 geregelt.

Jede neue Religionsgesellschaft bedarf zu ihrem Bestehen der königlichen Genehmigung.

Alle öffentlichen Religionsgesellschaften haben das Recht Eigentum zu erwerben und zu besitzen, welches unter dem besondern Schutze des Staates steht. Zur Verwaltung des Kirchenvermögens besteht in jeder Kirchengemeinde eine besondere Behörde, die Kirchenverwaltung, welche aus dem Pfarrer (oder wo mehrere sind, einem aus ihrer Mitte Gewählten oder dem ersten), einem Abgeordneten des Magistrats oder Gemeindeausschusses und 2—8 von der Gemeinde gewählten Abgeordneten zusammengesetzt ist. Das gesammte Stiftungsvermögen (für Cultus, Unterricht und Wohlthätigkeit) ist unter den Schutz des Staates gestellt; es darf nie zu dem Finanzvermögen zugezogen und — ohne Zustimmung der Betheiligten und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände — veräussert oder verwendet werden. Die für den Gottesdienst und den Religionsunterricht angestellten Personen geniessen die Rechte und Achtung öffentlicher Personen. Der Gottesdienst ist ein öffentlicher. Die öffentlichen Kirchengesellschaften ordnen und verwalten ihre innern Angelegenheiten (Glaubenslehre, Gottesdienst, geistliche Amtsführung, religiöser Volksunterricht, Kirchendisciplin, Approbation und Ordination der Kirchendiener, Einweihung der dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe, geistliche Gerichtsbarkeit in Gewissenssachen, Kirchenpflichten und Dogmen) nach Ermessen der kirchlichen Behörden. Die geistliche Gewalt darf in ihrem Wirkungskreise nie gehemmt werden und die weltliche Regierung darf sich in rein geistliche Gegenstände nicht einmischen. Doch ist die Staatsgewalt berechtigt, vermöge ihres obersthoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes von dem, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniss zu nehmen; die geistlichen Oberbehörden sind daher gehalten, die königl. Genehmigung zur Veröffentlichung der Gesetze, Anordnungen und

Verordnungen der Kirchengewalt, das „Placet des Königs," zu erholen. Die Kirchengewalt übt das geistliche Correctionsrecht aus, ist jedoch nicht befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder durch äusseren Zwang geltend zu machen. Den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche sich durch Handlungen der geistlichen Gewalt beschwert finden, steht die Befugniss zu, hiegegen den Schutz der weltlichen Regierung anzurufen. — Weltliche Gegenstände werden von der Staatsgewalt ausschliessend geordnet und verwaltet und die Kirchengesellschaften sind hierin den bestehenden Gesetzen des Staats und seiner Gerichtsbarkeit unterworfen. In Gegenständen gemischter Natur darf die Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine Anordnungen treffen. Dem Könige steht das Recht zu, in den verschiedenen Kirchen durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete anzuordnen und, bei Spaltungen oder Unordnungen einer Kirchengesellschaft, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen.

Die katholische Kirche in Bayern zählt 2 Erz- und 6 Bistümer, als kirchliche Oberbehörden, nämlich das Erzbistum München-Freising mit den Bistümern Augsburg, Passau und Regensburg, und das Erzbistum Bamberg mit den Bistümern Würzburg, Eichstädt und Speyer. Die Erz- und Bistümer werden von Capiteln und Consistorien unterstützt. Ihre Diöcesen theilen sich in Decanate und Pfarreien. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden vom Könige ernannt, bedürfen aber der canonischen Einsetzung von Seiten des Papstes; die Propsteien bei den Metropolitan- und bischöflichen Kirchen werden vom päpstlichen Stuhle verliehen. Der König präsentirt auf alle Pfarreien, Curat- und einfache Beneficien, auf welche er das Patronatsrecht besitzt; ebenso ist auch das Patronatsrecht Privater aufrecht erhalten. In der Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, Alles auszuüben, was ihnen kraft ihres Hirtenamts zusteht. Die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volks mit dem päpstlichen Stuhle ist in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei. Eine Erweiterung der Rechte der geistlichen Gewalt erfolgte infolge der königlichen Entschliessung vom 8. April 1852. Dieser zufolge wird für die von dem Papste oder den Bischöfen ausgehenden Jubiläums- und Ablassverkündigungen, sowie für die Fastenpatente das königl. Placet im Voraus ertheilt; nur zur Einführung geistlicher Gerichte, nicht aber zu deren Besetzung und Erkenntnissen, ist die königl. Bestätigung erforderlich; die Aufnahme in den geistlichen Stand bleibt dem freien Ermessen der Bischöfe vorbehalten; bei Besetzung der Districtsschulinspectoren, Lehrerstellen an den Lyceen und der theologischen Professuren an den Universitäten ist auf das Gutachten und die Wünsche der Bischöfe Rücksicht zu nehmen; hinsichtlich der Anordnung des Religionsunterrichts sind die Vorschläge der Bischöfe zu berücksichtigen; die Lehrbücher über Religionsunterricht bleiben der bischöflichen Approbation unterworfen.

Im Jahre 1843 besass Bayern 2.756 katholische Pfarreien und 56 Mönchs- und 76 Frauenklöster (wobei wahrscheinlich auch die Hospitien mitgerechnet sind).

Die Kirchengewalt der protestantischen Kirche steht dem Könige zu, und die hieraus hervorgehende Leitung der inneren Angelegenheiten dieser Kirche wird durch zwei selbstständige, unmittelbar unter dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten stehende Behörden, das Oberconsistorium zu München für die Kreise diesseits des Rheins und das Consistorium zu Speyer für die Pfalz, ausgeübt. Dem Oberconsistorium sind die Consistorien zu Ansbach und Bayreuth, diesen 37 Decanate und 1.036 Pfarreien (worunter 6 reformirte), dem Consistorium zu Speyer 14 Inspectionen untergeordnet; das Decanat München untersteht unmittelbar dem Oberconsistorium. Zur Handhabung der Kirchenverfassung findet in jedem Decanate eine jährliche Visitation und am Decanatssitze jährlich eine Diöcesansynode, dann alle 4 Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums zur Beratung über Kirchenangelegenheiten statt. Das Gesetz vom 4. Juni 1848 gestattet, beide Synoden der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth in eine ungetrennte zu vereinigen. Der Consistorialbezirk Speyer hat seine eigene Synode. Der protestantische Religionsunterricht in den Schulen, sowie die Lehren an der evangelisch-theologischen Facultät zu Erlangen sind unter Aufsicht des Oberconsistoriums, erstere auch noch unter Aufsicht der Consistorien, gestellt.

Privatreligionsgesellschaften sind diejenigen, welche die Rechte der öffentlichen Kirchengesellschaften bei ihrer Aufnahme nicht oder nicht vollständig erhalten haben. Diese sind als Privatvereine (Corporationsrechte besitzen die Juden) zu betrachten, leiten wol ihre innern Angelegenheiten, fern von jeder Einmischung des Staats, selbstständig, dürfen aber nur einen Privatgottesdienst, ohne Bedienung der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen, abhalten und geniessen ihre geistlichen Diener als solche keine besonderen Vorzüge. Uebrigens werden ihre Rechtsverhältnisse nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde beurteilt.

Die Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig, gegen deren Versagung der obrigkeitliche Schutz — welcher nie verweigert werden darf — angerufen werden kann. Keine Religionsgesellschaft ist verbunden, an dem äussern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Religionsverwandte einer öffentlichen Kirche können — wenn in ihrem Orte kein Seelsorger ihrer Confession angestellt ist — von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession jene Dienste oder Amtsfunctionen — gegen die festgesetzten Stolgebühren — nachsuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbar glauben und jene nach ihren eigenen Grundsätzen leisten können. Die Staatseinwohner, welche einer auf die Hausandacht oder den Privatgottesdienst beschränkten Religion angehören, dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, nicht beeinträchtigt und es können keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden.

Die Anzahl der Geistlichkeit der einzelnen Confessionen (Dec. 1852) ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Regierungsbezirk	Geistliche						
	katholische			lutherische	alt-reformirte	andere christl. Confessionen	israelitische
	Welt-geistliche	Regularklerus in Manns-klöstern	Regularklerus in Frauen-klöstern				
Oberbayern	1.680	328	1.214	17	—	3	1
Niederbayern	997	104	229	4	—	—	—
Oberpfalz und Regensburg	716	157	175	40	—	1	15
Oberfranken	324	31	26	229	1	—	8
Mittelfranken	237	50	40	454	4	—	22
Unterfranken u. Aschaffenburg	731	149	83	123	—	—	17
Schwaben und Neuburg .	1.006	171	562	100	1	—	10
Pfalz	240	5	2	249	—	1	3
Zusammen . .	5.991	995	2.551	1.216	6	5	76

2. Staatsverwaltung.

Oberste Verwaltung.

Die vollziehende Gewalt steht dem Könige zu. Die obersten Behörden sind der Staatsrat und die Staatsministerien.

Der Staatsrat besteht (nach königl. Verord. vom 18. November 1825) unter unmittelbarer Leitung des Königs aus dem volljährigen Kronprinzen, aus den in der Residenz anwesenden volljährigen Prinzen des königl. Hauses in gerader Linie, wenn der König ihre Berufung für gut findet, den activen Staatsministern mit Portefeuilles, dem Feldmarschall und sechs vom Könige ernannten Staatsräten, wozu noch mehrere Staatsräte im ausserordentlichen Dienste kommen, welche aber gewöhnlich noch andere Stellen bekleiden und zuweilen temporär zur Theilnahme an den Geschäften dieser Stelle einberufen werden. Der Staatsrat ist seiner Hauptbestimmung nach ein beratendes Collegium, namentlich über alle Gegenstände der Gesetzgebung, sowie des Budgets, über die von dem Landtage an den König gebrachten Wünsche, Anträge und Beschwerden, über die Organisation der Staatsbehörden und sonstige wichtige Fälle. Als erkennende Stelle fungirt der Staatsrat namentlich bei Recursen gegen die von Administrativjustizstellen über die Abtretung eines Privateigentums ergangenen Erkenntnisse, bei Entscheidung der Frage über die Versetzung höherer Staatsbeamte in den Anklagestand (welche Entscheidung bei einem von den Kammern angeklagten Minister wegfällt), bei Recursen gegen die von den Staatsministerien ausgegangenen Disciplinarstrafverfügungen gegen die Staatsdiener, bei Beschwerden,

welche aus dem Verfahren administrativer Stellen in gemischten Rechtssachen oder bei Gelegenheit derselben und in Verbindung mit ihnen entspringen und worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nicht gestattet ist (letzteres wird durch einen Ausschuss des Staatsrats erkannt). Den Vorsitz im Staatsrate führt der König, in dessen Abwesenheit der älteste Minister.

Staatsministerien (mit bureaukratischer Geschäftsführung) gibt es jetzt 7, nämlich für das königl. Haus und das Aeussere, die Justiz, das Innere, das Innere für Kirchen- und Schulangelegenheiten, die Finanzen, den Handel und die öffentlichen Arbeiten und das Kriegswesen. Die Staatsminister treten für Beratungen, unter dem Vorsitze eines derselben, in das Gesammtstaatsministerium zusammen. Jede königl. Regierungsanordnung erhält von den Ministern, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt, die Gegenzeichnung, ohne welcher eine solche Anordnung nicht vollziehbar ist. Hiedurch, sowie durch die Unterzeichnung der in eigener Competenz getroffenen Ministerialverfügungen übernimmt jeder Minister die volle Verantwortlichkeit für deren Inhalt. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister sind in dem Gesetze vom 4. Juni 1848 Bestimmungen getroffen. Die Ministeranklage steht den Ständen, die Untersuchung und Aburteilung einem besondern Staatsgerichtshofe zu.

Innere Verwaltung.

Die Angelegenheiten der innern Verwaltung werden zuoberst von dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten geleitet. Zu dem Wirkungskreise des Staatsministeriums des Innern gehören namentlich: alle Gegenstände des innern Staatsrechts und der Landeshoheit, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden als oberster Curatelbehörde derselben, die Geschäftsführung bei dem Landtage und den Landräten im Benehmen mit den betreffenden Ministerien, die Forst- und Jagdpolizei, die gesammte Landespolizei, das Medicinalwesen, die oberste Curatel aller Wohlthätigkeitsanstalten, die Aufsicht über die Buchhandlungen und die Presse, die oberste Aufsicht über die Polizeigefängnisse und Zwangsarbeitsanstalten und in Gemeinschaft mit dem Justizministerium über die Strafanstalten, das Brandassecuranzwesen, die Militärconscription, Landwehr, das Verpflegungs-, Einquartierungs- und Vorspannswesen der Truppen, die Kriegslasten, die Aufsicht über die Redaction des Gesetz- und Regierungsblattes, die Aufsicht und Disciplin der Staatsdiener der innern Verwaltung und in dritter Instanz die Entscheidung in jenen Recurssachen, welche an dasselbe gebracht werden können etc. Diesem Ministerium ist der Obermedicinalausschuss für Sanitätssachen beigegeben und die Redaction des Gesetz- und Regierungsblattes sowie des Hof- und Staatshandbuches einverleibt. Demselben untergeordnet ist das Reichsarchiv zu München mit 8 Archivconservatorien.

Ferner unterstehen diesem Ministerium die Kreisregierungen.

Der Staat ist in administrativer Beziehung in 8 Regierungsbezirke oder Kreise getheilt und für jeden derselben bildet die Regierung (Kreisregierung, mit einem Präsidenten als Vorstande) die obere Verwaltungsstelle, welche zugleich das Vollzugsorgan für sämmtliche Staatsministerien, mit Ausnahme des Kriegsministeriums, ist. Der Wirkungskreis der Regierungen ist durch die Verordnungen vom 17. December 1825 und 10. August 1848 bestimmt. Jede Regierung theilt sich in 2 Kammern, in die Kammer des Innern und in die Kammer der Finanzen. Letztere untersteht dem Finanzministerium und wird von ihr bei der Finanzverwaltung geredet werden. Zum Wirkungskreise der Kammern des Innern gehören besonders: die Wahrung der Landeshoheit, Conscriptions-, Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungssachen, Leitung der Landwehr (im Benehmen mit dem Kreiscommando), die Handhabung der gesammten religiösen und Kirchenpolizei in allen ihren Beziehungen, die Wahrung der landesherrlichen Rechte hinsichtlich der Kirchen aller Confessionen, Besetzung einzelner Kirchendienste, Sorge für die Förderung des Schul- und Erziehungswesens, Aufsicht über alle Schulen (mit Ausnahme der Universitäten und der höhern Anstalten in der Hauptstadt) und Erziehungshäuser, Medicinalsachen, Oberaufsicht über Kranken- und andere Sanitätsanstalten, über Wohlthätigkeitsanstalten, die allgemeinen Anordnungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit; Oberaufsicht über die Polizeigefängnisse, Arbeitsanstalten, Zucht- und Strafarbeitshäuser (bei letzteren unter Mitwirkung der Justizbehörden), Handhabung der Feuerpolizei, Aufrechthaltung der Bauordnungen, Sorge für das Credit- und Nahrungswesen, für Einrichtung und Beförderung der Armenpflege, das ganze Industrie-, Handels- und Landwirtschaftswesen, Ertheilung von Gewerbsconcessionen in 2. (in bestimmten Fällen in 1.) Instanz, Vollziehung der Polizeistrafgesetze und Entscheidung der Polizeistraf- und Confiscationsfälle in 2. Instanz, Aufsicht über die Presse und den Buchhandel, über Theater u. dgl., Leitung der Redaction des Kreisintelligenzblattes; die Obercuratel über das gesammte Gemeinde- und Stiftungswesen etc. Den Regierungen — Kammern des Innern — sind für die allgemeinen Verwaltungszwecke die Polizeibehörden untergeordnet, welche entweder Districts- oder Localpolizeibehörden sind. Districtspolizeibehörden sind die zugleich mit der Rechtspflege betrauten Landgerichte und die unmittelbaren Magistrate (für die Stadt München besteht überdies neben dem Magistrate eine königl. Polizeidirection). Unmittelbare Magistrate bestehen in den den Kreisregierungen direct untergeordneten Städten, und zwar in Oberbayern: München und Ingolstadt, in Niederbayern: Landshut, Passau und Straubing, in der Oberpfalz und Regensburg: Amberg und Regensburg, in Oberfranken: Bayreuth, Bamberg und Hof, in Mittelfranken: Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg und Schwabach; in Unterfranken und Aschaffenburg: Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg, in Schwaben und Neu-

burg: Augsburg, Donauwörth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen. Die Localpolizeibehörden sind die übrigen Magistrate und die Verwaltungen der Landgemeinden. In den Universitätsstädten wird die Polizeiverwaltung bezüglich der Studirenden durch eigene Commissionen ausgeübt.

Zu dem Wirkungskreise der Districtspolizeibehörden gehören mit wenigen Ausnahmen (wie beim Schul- und Bauwesen) diejenigen Gegenstände, welche der Oberleitung der Kreisregierungen oder der Entscheidung derselben in II. Instanz unterliegen. Die Districtspolizeibehörden entscheiden in I. Instanz (in II. dann die Kreisregierungen) gewisse Streitigkeiten, welche ihrer Natur nach vor die Gerichte gehören sollten, wie Culturstreitigkeiten, Streitigkeiten über gewisse Gemeinderechte, Streitigkeiten über Kriegslasten, über den Simultangebrauch der Kirchen, zwischen Dienstherren und Dienstboten, zwischen Hauseigentümern und Mietleuten, Streitigkeiten auf Messen und Märkten. Auch liegt ihnen in der Regel die Untersuchung und Aburteilung der sogenannten Polizeiübertretungen [1]), sowie die Unterstützung der Strafgerichte (Gerichtspolizei) ob. Zur letztern gehört namentlich die Anhaltung, Verhaftung und Ablieferung der Verbrecher. In den unmittelbaren Städten sind zur Controlle der magistratischen Polizeiverwaltung königliche Commissäre (Stadtcommissäre) aufgestellt, zu deren ausschliesslicher Competenz die Fremdenpolizei und das Passwesen, Massregeln gegen gesetzwidrige Anmassung der landesherrlichen Rechte und in Bezug auf bedrohte oder gestörte öffentliche Ruhe und Sicherheit gehören. Die königl. Polizeidirection in München ist zumal für die Sicherheitspolizei, doch auch für andere Administrativangelegenheiten (gewisse Verehlichungsbewilligungen, Armenpflege, Feuerlöschanstalten, Aufsicht über Schulbesuch, Verleihung von Gewerbsgerechtigkeiten, Conscriptionswesen etc.) aufgestellt; für das Bauwesen ist eine besondere Baucommisson ihr zur Seite gestellt.

In den der Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Städten, sowie in den Märkten, ist der Magistrat auf die Ausübung der Ortspolizei beschränkt; in den Landgemeinden ist die Handhabung der Orts- und Feldpolizei dem Vorstande des Gemeindeausschusses überlassen. Die Magistrate haben in Polizeiübertretungen eine Strafbefugniss bis 50 fl. oder 3 Tage Arrest, die Gemeindeausschüsse für eine Geldbusse bis 1 fl.

In den unmittelbaren Städten zerfällt der Magistrat in zwei Senate, den Verwaltungs- und den Polizeisenat; ersterer befasst sich mit den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, letzterer mit der Polizeiverwaltung; bezüglich der Baupolizei bestehen eigene Localbaucommissionen.

In der Pfalz sind mit der politischen und Polizeiverwaltung die Land-

[1]) Dem Gesetze vom 4. Juni 1848 zufolge sollten wol künftighin über alle Strafsachen nur Gerichte aburteilen; doch ist diese Bestimmung noch nicht zum Vollzug gekommen und nur einzelne Polizeiübertretungen, wie Gefällsdefraudationen, Press-, Forst- und Vereinsgesetz-Polizeiübertretungen wurden den Gerichten überwiesen.

commissariate betraut; die Ortspolizei ist den Gemeindebehörden überlassen. Die Zahl der politischen und polizeilichen Behörden im ganzen Königreiche ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen:

Regierungsbezirk	Sitz der Regierung	Districtspolizeibehörden		Localpolizeibehörden		Gesammtsumme der Gemeinden
		Landesgerichte	Städtische Magistrate	Magistrate	Gemeindeausschüsse	
Oberbayern	München	38	2	37	1.270	1.309
Niederbayern	Landshut	28	3	35	930	968
Oberpfalz und Regensburg	Regensburg	30	2	44	1.046	1.092
Oberfranken	Bayreuth	31	3	32	933	968
Mittelfranken	Ansbach	32	8	25	994	1.027
Unterfranken u. Aschaffenburg	Würzburg	44	3	19	1.054	1.076
Schwaben und Neuburg .	Augsburg	36	8	14	960	982
		Landcommissariate				
Pfalz	Speyer	12	—	703		703

Für die Zwecke der öffentlichen Sicherheit ist ein militärisch-organisirtes Gensd'armeriecorps errichtet, welches in Bezug auf den äussern Dienst den Polizeibehörden untersteht, sonst aber dem Kriegsministerium untergeordnet ist.

Die Sorge für das Medicinalwesen ist theils den Polizeibehörden, theils besondern Organen anvertraut. An der Spitze der letzteren steht ein Obermedicinalrat als Ministerialreferent in Medicinalangelegenheiten und an dessen Seite und unter seinem Vorsitze ist für collegiales Gutachten der Obermedicinalausschuss bestimmt. Bei jeder Kreisregierung ist ein Kreismedicinalrat, welchem ein Kreismedicinalausschuss zur Seite steht. In jedem Districtspolizeibezirke endlich befindet sich ein angestellter Arzt, Stadt-, Landgerichts- oder Polizeiarzt, als vollziehendes Organ der medicinischen Anordnungen des Ministeriums und der Kreisregierung. Sonst fungiren auch noch die Senate der drei medicinischen Facultäten als Medicinalcomités. In der Pfalz hat jeder Kanton (deren man 31 zählt) ein Kantonsphysicat. Die Gesammtzahl der Aerzte in Bayern belief sich Ende 1854 auf 1.365, davon 1.216 Civil- und 149 Militärärzte.

In den Kreisen diesseits des Rheins besteht eine Feuerversicherungsanstalt für Gebäude, welcher bei der Verwaltung in Bezug auf Handel und öffentliche Arbeiten mehr Erwähnung geschehen wird. Als Feuer-

versicherungsanstalt für Mobilien besteht die Münchner-Aachner-Feuerversicherungsgesellschaft, welche als inländische anerkannt wird; andere Mobiliarversicherungsanstalten sind die bayer. Hypotheken- und Wechselbank zu München und die Nürnberger-Versicherungsanstalt.

Das Armenwesen ist durch Verordnung vom 17. November 1816, Minist. Instr. vom 24. December 1833 und das Heimatsgesetz vom 11. September 1825 geregelt. Jede einzelne Gemeinde ist zur Fürsorge für die ihr angehörigen Armen verpflichtet. Als Gemeindeorgan zur Erfüllung dieser Verpflichtung besteht in jeder Gemeinde eine Localarmenpflege und für jedes Landgericht und jede unmittelbare Stadt eine Districtsarmenpflege; wo diese nicht ausreichen, treten die Kreisanstalten (beratende Kreiscomités) unter Einwirkung der Kreisregierung, sowie des Landrats, ein.

Besondere, zu diesem Zweig der Staatsverwaltung gehörige, Behörden und Anstalten sind:

untergeordnet dem Ministerium: das Damenstift St. Anna zu München; der Regierung zu München: die Stiftungsadministration für Erziehung und Unterricht zu München und die Strafanstalt ebendaselbst, die Kapellstiftungsadministration zu Altötting; der Regierung zu Regensburg: die Strafanstalt in Amberg; der Regierung zu Bayreuth: 2 Administrationen der unmittelbaren Stiftungen, 2 Strafanstalten, 1 Zwangsarbeitshaus, 1 Besserungsanstalt für jugendliche Sträflinge zu St. Georgen und die Irrenanstalt zu Bayreuth; der Regierung zu Ansbach: 2 Administrationen der allgemeinen unmittelbaren Stiftungen, die Strafanstalt zu Lichtenau und die Kreisirrenanstalt zu Erlangen; der Regierung zu Würzburg: die beiden königl. Hospitäler zu Würzburg, das Damenstift zu St. Anna in Würzburg, 1 Waisenhaus, 1 Kreisirrenanstalt zu Werneck, 1 Entbindungshaus zu Würzburg, die Badinspection zu Brückenau und die Strafanstalten zu Würzburg rechts und links des Mains; der Regierung zu Augsburg: die Strafanstalt zu Kaisheim und die Kreisirrenanstalt zu Irrsee; der Regierung zu Speyer endlich: das Kreisarchiv zu Speyer, die allgemeine Armenanstalt zu Frankenthal und das Centralgefängniss zu Kaiserslautern (nebst 4 Bezirksgefängnissen).

Verwaltung in Bezug auf Cultus und Unterricht.

Alle auf kirchliche Angelegenheiten und auf das Unterrichtswesen bezüglichen Gegenstände sind dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten (Verordn. vom 27. Februar 1847 und 16. März 1849) übertragen. In den Wirkungskreis desselben gehören zumal: der Vollzug und die Aufrechthaltung aller staatsrechtlichen Bestimmungen über kirchliche Gegenstände, die Wahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte gegenüber den aufgenommenen Kirchengesellschaften, die Behandlung mehrerer protestantisch-kirchlichen, dem Ministerium vorbehaltenen, Angelegenheiten, die Recurse gegen Handlungen der geistlichen Gewalt, Besetzung von

kirchlichen Aemtern und Pfründen, Errichtung neuer Pfarreien, kirchliche Bausachen, die Religionsangelegenheiten der Israeliten, alle Gegenstände der Erziehung, des Unterrichts, der sittlichen, geistigen und künstlerischen Bildung und der dafür bestehenden Anstalten; die oberste Curatel (im Benehmen mit dem Ministerium des Innern) über kirchliche und Unterrichtsstiftungen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen: die Akademien der Wissenschaften und der bildenden Künste, das General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, die Hof- und Staatsbibliothek, die Centralgemäldegalleriedirection (mit 5 untergeordneten Gemäldegallerien, 1 Gemäldesammlung und 1 Kupferstichkabinet), die Direction der vereinigten Sammlungen im ehemaligen Galleriegebäude am Hofgarten, die kön. Erzgiesserei zu München, die Universitäten (bei deren jeder die Oberbehörden der akadem. Senat mit dem Rector, die Facultätsdecane und das Directorium der Universitätspolizei sind), die Directionen der 3 Hebammenschulen, die Administration des Centralschulbücherverlags und das Conservatorium für Musik zu München. Als Centralstellen für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterstehen diesem Ministerium das protestantische Oberconsistorium zu München (mit den untergeordneten Consistorien zu Ansbach und Bayreuth) und das protestantische Consistorium zu Speyer, das die Angelegenheiten der unirten evangelischen Kirche in der Pfalz unabhängig vom Oberconsistorium verwaltet. Unter diesem Ministerium stehen ferner die beiden erzbischöflichen und die 5 bischöflichen Ordinariate des Landes, die Administration der protestantischen Pfarrunterstützungs- und Pfarrwitwenkasse zu Nürnberg, die Kreisregierungen (Kammern des Innern) innerhalb des einschlägigen Ressorts. Für Beaufsichtigung der Schulzucht, Bedachtaufnahme auf Verbesserung des Schulwesens, Disciplinarsachen bestehen für die Volksschulen Local- und Districtsschulinspectionen, für die lateinischen Schulen, Gymnasien und technischen Schulen die Kreisscholarchate. Die Localschulinspection besteht in jeder Gemeinde aus dem Gemeindevorstande, dem Pfarrer und mehreren Mitgliedern der Gemeindeverwaltung; die Districtsinspectoren, welche die Localinspectionen controlliren, werden vom Staatsministerium ernannt und stehen, sowie die Kreisscholarchate unmittelbar unter der Kreisregierung. Die Scholarchate der classischen sowie der technischen Schulen sind aus 1 Geistlichen des Orts, 1 Magistratsmitgliede, 1 Gemeindebevollmächtigten, und (bei den technischen Schulen) aus einem angesehenen, gebildeten und von dem Magistrate gewählten Gewerbsmeister des Ortes zusammengesetzt.

Verwaltung in Bezug auf Handel und öffentliche Arbeiten.

In das Ressort des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten gehören alle Handels- und Gewerbesachen, die Gegenstände der Fabrikation, der Landwirtschaft, die Versicherungs-, Leih- und Creditanstalten aller Art, die Aufsicht auf Münze, Mass und Gewicht, auf

Land- und Wasserstrassen, Messen und Märkte, die Eisenbahn-, Wasser-, Brücken- und Strassenbauten auf Staatskosten, die oberste Aufsicht über die gewerblichen und landwirtschaftlichen Bildungsanstalten, die Landbauten des Staats, und die Oberaufsicht über das Bauwesen mit Ausnahme der Militärgebäude, die Beaufsichtigung der plastischen Denkmäler des Staats, das Zollwesen, sämmtliche Verkehrsanstalten und die Statistik des Königreichs. Die Kreisregierungen sind diesem Ministerium innerhalb des einschlagenden Bereichs untergeordnet. Sonst unterstehen noch folgende andere Behörden diesem Ministerium:

1. Die oberste Baubehörde, welche die oberste Stelle in Bausachen ist. Unter ihr stehen die Kreisbaubureaus (mit Kreisbauräten), welchen bei den Kreisregierungen (Kammer des Innern) die Besorgung der Bauangelegenheiten des Kreises zusteht. Jeder Kreis ist in mehrere Bauinspectionsbezirke abgetheilt, die unter einer Bauinspection stehen. Bauinspectionen gibt es in Oberbayern 6, in Niederbayern 4, in der Oberpfalz und Regensburg 4, in Oberfranken 3, in Mittelfranken 4, in Unterfranken und Aschaffenburg 4, in Schwaben und Neuburg 5, in der Pfalz 3. Die obere Leitung der Bauten in den Kreisen steht den Kreisregierungen, die unmittelbare Leitung und Aufsicht den Bauinspectionen zu.

2. Die Generaldirection der königl. Verkehrsanstalten (welcher 1 besondere Centralkasse beigegeben ist). Dieser sind als Mittelbehörden die Oberpost- und Bahnämter untergeordnet, deren eines für jeden Kreis besteht, von welchen wieder die unteren Post- und Staats-Eisenbahnämter dependiren. Nach dem Staatshandbuche für 1856 war der Bestand dieser Aemter im Königreiche folgender:

Oberbehörde	Postämter	Bahnämter	Postverwaltungen	Post- und Bahnämter	Post- und Bahnverwaltung.	Expeditionen mit Post- und Eisenbahndienst	Postexpeditionen und Stationen
Oberpost- und Bahnamt zu München	—	—	—	—	—	8	92
Oberpostamt zu Landshut .	1	—	1	—	—	—	69
„ „ Regensburg .	—	—	2	—	—	—	72
Oberpost- und Bahnamt zu Bamberg	—	—	—	2	—	16	50
Oberpost- und Bahnamt zu Nürnberg	1	—	2	—	1	9	52
Oberpost- und Bahnamt zu Würzburg	—	—	2	2	—	17	65
Oberpost- und Bahnamt zu Augsburg	—	1	2	3	1	27	52
Oberpostamt zu Speyer . .	—	—	4	—	—	—	52

Ferner ressortiren von der obgenannten Generaldirection das Telegraphenamt zu München mit 19 Telegraphenhauptstationen und 17 Telegraphenzwischenstationen; das Betriebsamt der Donaudampfschifffahrt zu Regensburg mit 2 Expeditionen und 10 Agentschaften, und das Kanalamt (für den Ludwigskanal) zu Nürnberg mit 7 Einnehmereien.

3. Das statistische Bureau.

4. Die Eisenbahnbaucommission zur Leitung der Eisenbahnbauten zu München (mit 1 Eisenbahnbaukasse), welcher im Jahre 1856 47 Bausectionen bei den einzelnen Staatsbahnen untergeordnet waren.

5. Die General-Zolladministration für die Oberleitung des Zollwesens (mit dem Inspections- und Administrationsbureau der Zollgrenzwache und 1 Centralzollkasse); dieser unterstehen: 13 Hauptzollämter und 29 Nebenzollämter an der Grenze des Zollvereins, 22 Hauptzollämter und 11 Nebenzollämter im Innern.

6. Die Centralthierarzneischule und die landwirtschaftliche Centralschule.

7. Die Landgestütsverwaltung, von welcher wieder a) das Landgestüt mit 4 Bezirksgestütsinspectionen und b) das Stammgestüt dependiren. Die Kreis-Landgestütsverwaltung zu Zweibrücken untersteht der Regierung zu Speyer.

Für das Gebäude-Feuerversicherungswesen in den Kreisen diesseits des Rheins ist am Sitze einer jeden Bezirksbauinspection ein eigener Brandversicherungsinspector aufgestellt; sonst wird die Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude von den Districtspolizeibehörden unter Aufsicht und Leitung der Kreisregierungen, dann unter Oberaufsicht des Handelsministeriums besorgt.

Justizverwaltung.

Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus und wird unter seiner Oberaufsicht von besonderen Gerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniss unabhängig und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen entlassen werden. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen. Der königl. Fiscus nimmt in allen Privatrechtsstreitigkeiten bei den königl. Gerichtshöfen Recht. Die Vermögensconfiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt, sowie auch die Strafen des bürgerlichen Todes, der öffentlichen Ausstellung und der Brandmarkung aufgehoben sind.

Bayern hat seine eigenen Gesetzbücher. Was das bürgerliche Recht anbelangt, so wird man wol keinen zweiten Staat finden, in welchem so

viele und so mannigfaltige Gesetze gelten, als in Bayern. Man zählt im Staate 58 verschiedene bürgerliche Rechte und Gesetzgebungen, ungerechnet die vielen Gewohnheitsrechte; es besitzen nämlich die verschiedenen Bestandtheile des Königreichs noch ihre eigenen Civilrechte, welche sie vor ihrer Vereinigung hatten, und so kömmt es, dass man ausser dem römischen, kanonischen und gemeinen deutschen Rechte in den einzelnen Bezirken noch immer die frühere österreichische, preussische und französische Gesetzgebung und viele Localrechte findet. Ja es gelten oft in einem und demselben Orte, wo nämlich früher die Landeshoheit mehrerer Reichsunmittelbarer gemischt war, verschiedene Gesetze. Ein den Kreisen Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz und Regensburg gemeinschaftliches Civilrecht ist das alte Landrecht vom Jahre 1616 mit dem verbesserten oder dem Codex Maximilianus juris bavarici civilis von 1756 nebst den hinzugekommenen neuen Novellen. Der Civilprocess beruht auf dem Codex juris bavarici judiciarii de anno 1753, giltig in sämmtlichen Kreisen diesseits des Rheins, welcher durch spätere Verordnungen und Gesetze modificirt wurde; für die vormals preussischen Provinzen (Ansbach und Bayreuth) gilt bei Gegenständen, über welche der Judiciarcodex keine Bestimmungen enthält oder welche nach demselben nicht beurteilt werden können, die preussische Civilprocessordnung.

Für das Hypothekenwesen gilt das Gesetz vom 1. Juni 1822, für das Lehnsrecht das Lehnsedict vom 5. Juli 1808, für das Wechselrecht im ganzen Reiche die allgemeine deutsche Wechselordnung von 1848 publicirt unterm 25. Juli 1850 mit besonderen Bestimmungen über den Wechselprocess. Bezüglich der Criminalgesetzgebung besitzt Bayern für die Kreise diesseits des Rheins nur ein Strafgesetzbuch (mit der Criminalordnung), nämlich jenes vom 1. October 1813, welches bereits durch mehrere nachträgliche Gesetze, besonders durch die vom 29. August und 10. November 1848, modificirt wurde.

In der Pfalz besteht die französische Gesetzgebung, welche nach königl. Verordnung vom 20. März 1817 beibehalten wurde, obwol mit einzelnen Modificationen, welche durch spätere Gesetze eintraten; es gelten sonach hier die fünf französischen Gesetzbücher, nämlich der Civil-, der Handels-, der Process-, der Criminal- und der Criminalinstructions-Codex.

Die Gesetzgebung über indirecte Steuern und Zölle ist mit der des deutschen Zollvereines übereinstimmend.

Für das Verfahren in Civilsachen gilt unmittelbare öffentliche Verhandlung vor dem urteilenden Gerichte. Für das strafrechtliche Verfahren gelten (seit 1848) die Grundsätze, dass Niemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurteilt werden kann, ausser vermöge eines auf vorgängige Anklage gefällten Erkenntnisses, dass die Verhandlungen mündlich und in der Regel öffentlich sein sollen und dass endlich über Schuld und Nichtschuld in allen Verbrechensfällen Geschworene sprechen sollen.

An der Spitze der Justizverwaltung steht das Staatsministerium der Justiz, welchem die oberste Leitung des Justizwesens, die Aufsicht über die Gesetze, die Handhabung derselben und der Staatsverfassung, die oberste Aufsicht über die Geschäftsführung aller Gerichtsstellen, die Handhabung der Disciplin, Anordnungen von Visitationen der Gerichtshöfe und Gerichte, die Aufsicht über Untersuchungsgefängnisse und Strafanstalten, die oberste Aufsicht über die Advocaten und Notare, die Antragstellung in Begnadigungssachen, der Vorschlag über Einführung neuer, oder Verbesserung und Abänderung schon bestehender Gesetze, über deren authentische Interpretation u. dgl. zusteht. Der Justizminister führt auch die Oberaufsicht über die standesherrlichen Vormundschaften und über Familienfideicommisse.

Der oberste Gerichtshof für Civil- und Strafrechtssachen ist das Oberappellationsgericht zu München, welches zugleich Cassationshof für die Pfalz ist. Das Oberappellationsgericht ist für die Kreise diesseits des Rheins die dritte Instanz in Civilsachen in den bei den Gerichten erster Instanz und die zweite Instanz in den bei den Appellationsgerichten erstinstanzlich verhandelten Civilrechtssachen und für alle strafrechtlichen Untersuchungen Cassationshof. Im Gebiete jenseits des Rheins ist der mit dem Oberappellationsgerichte vereinigte Cassationshof für die Pfalz der oberste Gerichtshof, welcher in Civilsachen auch insoferne Revisionsgericht ist, als er dann, wenn das Urteil eines Gerichts cassirt wird, an die Stelle des andern Gerichts tritt, vor welches die Sache infolge der Cassation verwiesen werden soll. In Wechselsachen erscheint das Oberappellationsgericht nur dann als oberster Gerichtshof, wenn der Wechselprocess bei einem Gerichte anhängig ist, in welchem das preussische Landrecht noch Giltigkeit hat und in Wechselsachen, welche vor den Handelsgerichten zu Nürnberg schweben, da, wo es sich um die Frage handelt, ob eine Wechselsache gegeben sei. In bergrechtlichen Streitigkeiten fungirt der oberberggerichtliche Senat des Oberappellationsgerichts als höchste Instanz.

Mittelgerichte sind die Appellationsgerichte, deren 8 bestehen, nämlich: für Oberbayern in Freising, für Niederbayern in Passau, für die Oberpfalz und Regensburg in Amberg, für Schwaben und Neuburg in Neuburg, für Mittelfranken in Eichstädt, für Oberfranken in Bamberg, für Unterfranken und Aschaffenburg in Aschaffenburg und für die Pfalz in Zweibrücken. Die Appellationsgerichte im Gebiete auf dem rechten Rheinufer bilden die zweite Instanz in den von den Untergerichten in erster Instanz abgeurteilten Civilrechtssachen, und die zweite Instanz in jenen strafrechtlichen Untersuchungen, welche von den Kreis- und Stadtgerichten und den Landgerichten abgeurteilt werden. Die erste Instanz bilden sie in Streitigkeiten über den Adelsstand, in allen Real- und gemischten Klagen gegen Glieder des kön. Hauses, in Klagen gegen den Fiscus, in allen die Standesherren und ihre Familien betreffenden Real- und Personenklagen; das letztere Vorzugsrecht besitzen auch die erblichen Reichsräte bezüglich der Gutscomplexe, worauf ihnen früher

eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit zustand. Das Appellationsgericht für Oberbayern bildet noch besonders die erste Instanz in Klagen gegen den Militärfiscus, die Staatsschuldentilgungsanstalt, die Generallottoadministration, die Bergwerks- und Salinenadministration, die Eisenbahnbaucommission, die Generaldirection der Verkehrsanstalten, die kön. Kabinetskasse und die Hofstäbe. Die Appellationsgerichte sind ferner die Vormundschafts- und Hypothekenämter für die im Kreise befindlichen standesherrlichen Familienglieder und Güter und führen die Aufsicht über die Familienfideicommisse des Adels. In Rechtsstreiten ist zu einer Berufung gegen ein appellationsgerichtliches Urteil erster Instanz die Summe von 100 fl., gegen ein appellationsgerichtliches Erkenntniss zweiter Instanz von 300 fl., beziehungsweise von 600 fl., erforderlich; letztere, wenn das Erkenntniss erster und zweiter Instanz gleichlautend waren, erstere, wenn dies nicht der Fall war. — Das Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken ist die zweite Instanz in den von den Bezirksgerichten entschiedenen Civil- und Zuchtpolizeisachen und in ersteren ist zu einer Berufung in persönlichen und Mobiliarsachen die Summe von mehr als 1.000 Franken an Geld oder Geldeswert, in Realsachen aber ein 50 Franken übersteigendes jährliches Einkommen an Renten oder Pachtzins erforderlich.

Gerichte erster Instanz sind in den Kreisen diesseits des Rheins die Kreis- und Stadtgerichte und die Landgerichte, in der Pfalz die Bezirksgerichte und die Landgerichte (früher Friedensgerichte). Die Kreis- und Stadt- und die Landgerichte sind in allen Civilsachen erste Instanz, ausgenommen in den Fällen, welche von ihrem Forum exemt sind, nämlich bei den Kreis- und Stadt- und den Landgerichten jene, welche vor die Appellationsgerichte in erster Instanz oder vor besondere Gerichte gehören und bei den Landgerichten die Sachen gegen jene Privilegirte, welche ihren Gerichtsstand vor den Kreis- und Stadtgerichten haben. Diese Privilegirten sind die Adeligen, die höheren (activen und pensionirten) Beamten vom Collegienrate aufwärts, die Universitätsprofessoren, die Geistlichen der drei christlichen Confessionen und die activen, pensionirten oder à la suite gestellten Offiziere und Militärbeamten mit Offiziersrang und die Beamten der Landgerichte. Um gegen ein Erkenntniss dieser Civilgerichte erster Instanz eine Berufung ergreifen zu können, ist die Summe von 50 fl. erforderlich. Den Kreis- und Stadtgerichten sind bestimmte Sprengel nach den Landgerichtsbezirken angewiesen. Die Kreis- und Stadt- und die Landgerichte sind zugleich Untersuchungsgerichte; letztere haben aber blos die Voruntersuchungen zu führen, während erstere zugleich Strafgerichte sind, und zwar, mit Ausnahme der Kreis- und Stadtgerichte Erlangen und Fürth in allen Verbrechens- und Vergehensfällen, welche nicht vor die Schwurgerichte gehören. In bestimmten Fällen (wie bei Presspolizeiübertretungen, bei Aufschlagsdefraudationen, bei Forst- und Jagdpolizeiübertretungen, bei Zoll- und Stempeldefraudationen, Uebertretungen des Vereinsgesetzes) steht den Kreis- und Stadt- und den Landgerichten die Polizeigerichtsbarkeit zu. Die Landge-

richte sind zugleich Districtspolizeibehörden (vergl. innere Verwaltung). Die Kreis- und Stadt- und die Landgerichte besorgen auch alle Acte der nichtstreitenden Gerichtsbarkeit.

Die Bezirksgerichte in der Pfalz sind die erste Instanz in allen civilrechtlichen Fällen, welche nicht vor die Landgerichte gehören, sowie in Zuchtpolizeisachen und die zweite Instanz in den von den Landgerichten entschiedenen Civil- und einfachen Polizeistrafsachen. Die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen werden durch den Untersuchungsrichter an den Bezirksgerichten geführt. Die Landgerichte (früher Friedensgerichte) in der Pfalz erkennen über einfache Polizeistrafsachen, bilden in persönlichen oder Mobiliarsachen und in handelsrechtlichen Angelegenheiten bis auf den Betrag von 25 fl. die einzige Instanz, erkennen sonst (auch in Handelssachen) bis zum Betrage von 100 fl. unter Vorbehalt der Appellation, über die Aufhebung eines Pachts von Grundstücken oder der Miete von Gebäuden und Wohnungen (soferne Pacht oder Miete 100 fl. nicht übersteigen), können Beschlagnahmen vornehmen und bilden endlich Vermittelungsämter (wie die rheinpreussischen Friedensgerichte).

Ueber Verbrechen, welche mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedroht sind und über Verbrechen oder Vergehen, welche durch Missbrauch der Presse verübt wurden, erkennen die Schwurgerichtshöfe. Die Schwurgerichtshöfe werden gebildet in Oberbayern bei dem Kreis- und Stadtgerichte München links der Isar, in Niederbayern bei dem Kreis- und Stadtgerichte Straubing, in Oberpfalz und Regensburg bei dem Kreis- und Stadtgerichte Regensburg, in Mittelfranken bei dem Kreis- und Stadtgerichte Ansbach, in Oberfranken bei dem Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth, in Schwaben und Neuburg bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg, in Unterfranken und Aschaffenburg bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg, in der Pfalz am Sitze des Appellationsgerichts zu Zweibrücken. Jeder Schwurgerichtshof in den Kreisen diesseits des Rheins besteht aus 1 Präsidenten (Oberappellations- oder Appellationsgerichtsrat), aus dessen Stellvertreter (Mitglied des betreffenden Kreis- und Stadtgerichts), aus 4 Mitgliedern des bezüglichen Kreis- und Stadtgerichts und aus 12 Geschworenen; in der Pfalz besteht das Schwurgericht aus 1 Appellationsgerichtsrate als Präsidenten, 4 Bezirksgerichtsmitgliedern und 12 Geschworenen.

Die Zahl der Civil- und Strafgerichte ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Regierungsbezirk	Appellationsgericht	Kreis- und Stadtgerichte	Landgerichte	Schwurgerichte
Oberbayern	Freising	4	38	1
Niederbayern	Passau	3	28	1
Oberpfalz und Regensburg .	Amberg	2	30	1
Schwaben und Neuburg . .	Neuburg	3	36	1
Mittelfranken	Eichstädt	4	32	1
Oberfranken	Bamberg	2	31	1
Unterfranken und Aschaffenburg	Aschaffenburg	3	44	1
		Bezirksgericht		
Pfalz	Zweibrücken	4	31	1

Wechselgerichte diesseits des Rheins sind: das Oberappellationsgericht in bestimmten Fällen; in zweiter und letzter Instanz: das Wechsel- und Mercantilgericht II. Instanz zu Freising für Ober- und Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg; das Wechselappellationsgericht zu Augsburg für Schwaben und Neuburg; das Wechselgericht II. Instanz zu Eichstädt für jene Theile Mittelfrankens, in welchen das preussische Landrecht nicht gilt; das Handelsappellationsgericht zu Nürnberg für die Stadt Nürnberg; das Wechselgericht II. Instanz zu Bamberg für die Theile Oberfrankens, in welchen das preussische Landrecht nicht gilt, und das Wechsel- und Mercantilgericht II. Instanz zu Aschaffenburg für Unterfranken und Aschaffenburg; — in erster Instanz: die Wechsel- nnd Mercantilgerichte I. Instanz zu München, Passau, Straubing, Regensburg; die Wechselgerichte I. Instanz zu Bamberg, Ansbach, Aschaffenburg, Würzburg, Schweinfurt, Augsburg und Memmingen. — Als Handelsgerichte zweiter und letzter Instanz bestehen: das Handelsappellationsgericht zu Nürnberg für die Stadt Nürnberg, das Wechsel- und Mercantilgericht zweiter Instanz zu Freising. Mercantilgerichte erster Instanz sind die vorher erwähnten 4 Wechsel- und Mercantilgerichte und das Handelsgericht zu Nürnberg. Auch besteht in Nürnberg ein Mercantil-, Friedens- und Schiedsgericht.

In bergrechtlichen Streitigkeiten in den Kreisen diesseits des Rheins sind: der oberberggerichtliche Senat des Appellationsgerichts die höchste Instanz, die berggerichtlichen Senate der Appellationsgerichte von Oberbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Schwaben die zweite Instanz und das Landgericht, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt (unter Beiziehung des Bergbeamten des betreffenden Bergamts) erste Instanz.

In allen Ehestreitigkeiten der Katholiken sind die katholischen Ehe-

gerichte competent, als welche die bischöflichen und erzbischöflichen Consistorien zu Augsburg, Bamberg, Eichstädt, München, Passau, Regensburg und Würzburg fungiren. Von den bischöflichen Consistorien geht der Instanzenzug an das erzbischöfliche Consistorium und wenn dieses in erster Instanz erkannt hat, ist für München der Bischof von Augsburg, für Bamberg der Bischof von Würzburg die zweite Instanz. Bei Ehestreitigkeiten der Protestanten ist das Appellationsgericht von Oberfranken die erste, das Oberappellationsgericht die zweite Instanz; doch kann die Sache, wenn beide Theile übereinkommen, durch das Appellationsgericht des betreffenden Kreises in erster Instanz entschieden werden.

In den vormals grossherzoglich würzburg'schen, fürstlich fulda'schen und grossherzoglich hessischen Bestandtheilen Unterfrankens gehört die Supplirung des älterlichen oder vormundschaftlichen Consenses zur Verehelichung der Kinder und Mündel in erster Instanz vor das Appellationsgericht. Klagen gegen die haftungspflichtige Gemeinde oder gegen den Staat wegen Ersatzes des bei einem öffentlichen Auflaufe zugefügten Schadens gehören in erster Instanz vor dasjenige Kreis- oder Stadtgericht, in dessen strafrechtlichem Bezirke das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde. In Ewiggeldsachen sind blos die beiden Kreis- und Stadtgerichte München in erster und das Appellationsgericht für Oberbayern in letzter Instanz competent. — Militärpersonen haben, wenn die Armee in's Feld gerückt ist, in Personalklagen gegen sie bei dem Auditoriate ihres Regiments, Bataillons oder Commando's in erster Instanz Recht zu nehmen, vorbehaltlich der Berufung an die Civilgerichte der höheren Instanzen. — Der Fürst Thurn und Taxis übt durch sein Civilgericht in Regensburg über alle seine Beamten und Diener in sämmtlichen Theilen des Königreichs in erster Instanz die Civilgerichtsbarkeit aus.

Ueber alle persönlichen Rechtsangelegenheiten der Glieder des königlichen Hauses verfügt und entscheidet der König nach seinem Ermessen, unter Zuziehung des Familienrats, welcher aus dem Kronprinzen, denjenigen Prinzen des kön. Hauses, welche das 21. Lebensjahr erreicht haben, den Kronbeamten und Ministern besteht.

Competenzconflicte zwischen Gerichten unter sich entscheidet, wenn für beide streitende Gerichte ein gemeinschaftliches Obergericht nicht besteht, das Oberappellationsgericht; Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden entscheidet ein bei dem Oberappellationsgerichte aus Räten dieses Gerichtshofes und höheren Verwaltungsbeamten gebildeter Senat.

Zur Aburteilung der Anklagen gegen Minister oder deren Stellvertreter wird bei dem Oberappellationsgerichte der Staatsgerichtshof gebildet, welcher aus dem Präsidenten, 6 Räten und 12 Geschworenen besteht.

In ausserordentlichen Fällen, bei Empörung und Aufruhr werden vom Könige die Standgerichte angeordnet, welche über Verbrechen des Staats-

verrats und der beleidigten Majestät, beide im ersten und zweiten, und des Aufruhrs im dritten und höchsten Grade — mit Ausschliessung der ordentlichen Gerichte — zu erkennen haben. Das Standrecht kann auch vom Regierungspräsidenten im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte des Kreises oder bei höchster Gefahr auf dem Verzuge für sich allein angeordnet werden; auch bei Mord, Raub und Brandlegung können Standgerichte in Wirksamkeit treten. Das Standgericht wird von dem Regierungspräsidenten nach vorgängigem Benehmen mit dem Appellationsgerichte und dem nächsten Militärcommando ernannt. In der Pfalz können gleichfalls in besonderen Ausnahmsfällen, gegen Landstreicher, Mörder, Münzfälscher, Schleichhändler und Empörer, besondere Specialgerichte aufgestellt werden.

Die Juristenfacultäten der drei Landesuniversitäten bilden Spruchcollegien.

Die Strafgerichtsbarkeit über alle Militärpersonen bei militärischen und gemeinen Verbrechen wird durch die Militärgerichte ausgeübt, von welchen bei der Militärverwaltung mehr gesagt werden wird. Werden gemeine Verbrechen oder Vergehen von Militärpersonen in Gemeinschaft mit Civilpersonen begangen, so wird die Untersuchung durch eine gemischte Commission geführt.

Für die Ueberwachung der Strafrechtspflege und für die Verfolgung der Verbrechen und Vergehen vor den Gerichten ist in den Kreisen diesseits des Rheins die Staatsanwaltschaft bestimmt. Diese besteht aus 1 Generalstaatsanwalte, aus 1 Oberstaatsanwalte an jedem Appellationsgerichte und aus 1 Staatsanwalte an denjenigen Kreis- und Stadtgerichten, welche Verbrechen und Vergehen abzuurteilen berechtigt sind, nebst dem erforderlichen Hilfspersonale. Die Staatsanwälte am Oberappellationsgerichte und an den Appellationsgerichten unterstehen dem Justizminister, jene an den Kreis- und Stadtgerichten sind dem Staatsanwalte an dem Appellationsgerichte untergeordnet. Der Staatsanwaltschaft in der Pfalz liegt die Ueberwachung der Handhabung des Gesetzes und der gesammten Rechtspflege, die Wahrung des fiscalischen und öffentlichen Rechtes und die Verfolgung der Gesetzesübertretungen vor den Gerichten ob; ihr steht die vollziehende Gewalt zu und es müssen ihr in allen rechtlichen Angelegenheiten die Acten zur Einsicht mitgetheilt werden, ehe die Sache zur Audienz gebracht wird. Ihr steht die Ausübung, Disciplin über das Gerichtspersonale, die Anwälte, Notare, Huissiers und Hypothekenbewahrer (deren es 4 in der Pfalz gibt), die Vertretung der Gerichte gegenüber anderen Behörden zu. Sie besteht aus 1 Generalstaatsprocurator am Cassationshofe zu München, aus 1 Generalstaatsprocurator und 2 Staatsprocuratoren am Appellationsgerichte zu Zweibrücken und 1 Staatsprocurator und 1 Substituten desselben bei jedem Bezirksgerichte. Die Verrichtungen des öffentlichen Ministeriums bei den Landgerichten als Polizeigerichten erster Instanz vertritt ein Polizeicommissär.

Alle Gerichte, mit Ausnahme der pfälzischen Landgerichte, welche Ein-

zelngerichte sind, sind Collegialgerichte; die Landgerichte diesseits des Rheins sind dies nur theilweise.

Die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Pfalz sind dem Notariate überwiesen. Die Notare sind öffentliche vom Könige ernannte Beamte; ihre Zahl wird nach dem Bedürfnisse in der Art bestimmt, dass in einem landgerichtlichen Bezirke nicht mehr als 5 angestellt werden sollen.

Finanzverwaltung.

Die oberste Leitung der Finanzverwaltung steht dem Staatsministerium der Finanzen zu, in dessen Wirkungskreis gehören: die Erhaltung des Staatsvermögens, die oberste Leitung und Erhebung der Staatseinnahmen, die Aufsicht und Leitung der Staatsausgaben, die Oberaufsicht auf das Staatsschuldenwesen, die oberste Leitung und Vertretung des fiscalischen Interesses, die Entwerfung des Budgets für jede Finanzperiode, die Anordnungen der Vermessungen, Katastrirungen und Schätzungen der steuerbaren Objecte u. s. w. Diesem Ministerium sind die Kronanwälte unmittelbar untergeordnet, welche dem Minister auf Verlangen die nötigen Rechtsgutachten zu erstatten und in wichtigen Sachen die fiscalischen Processe selbst zu führen haben. Ferner unterstehen diesem Ministerium:

1. Die Centralstaatskasse.

2. Der oberste Rechnungshof für die Superrevision der Staatsrechnungen, für die Aufsicht über die Einhaltung der für die Ministerien festgesetzten Generaletats, über den Verkauf und Austausch der Staatsgutobjecte, für Ablieferung der der Staatsschuldentilgungsanstalt zugewiesenen Gefälle und für Herstellung der Generalfinanzrechnung. Ihm untersteht die Rechnungskammer, welche die Bescheidung der dem Finanzministerium unmittelbar untergeordneten Kassen, der Hauptmünzamtskasse und der 3 Universitäten zu besorgen hat.

3. Die Generalbergwerks- und Salinenadministration, zu deren Wirkungskreise alle das Berg- und Hüttenwesen und die Porzellanfabrik zu Nymphenburg betreffenden Angelegenheiten gehören. Mit ihr sind die Salinenhauptbuchhaltung, das Bergwerks- und Salinen-Rechnungscommissariat, die Bergwerks- und Salinenhauptkasse und die geognostische Untersuchung des Königreichs verbunden. Unter dieser Administration stehen: 13 Bergreviere, in welchen theilweise die Berg- und Hüttenämter verbunden, theilweise getrennt sind (7 Bergämter, 3 Hüttenämter, 6 Berg- und Hüttenämter), die Glasmalereianstalt in München, 7 Hauptsalzämter für den Salinenbetrieb (welchen wieder die Speditions- und Verkaufsämter, nämlich 14 Salzämter, 5 Oberfactorien und 1 Salzfactorie untergeordnet sind) und die 7 Forstämter im Salinenforstbezirke von Oberbayern (mit 28 Revierförstern).

4. Das Hauptmünz- und Stempelamt zu München mit dem Ein-

lösungsamte zu Würzburg. 5. Die Staatsschuldentilgungscommission, welcher untergeordnet sind: die Schuldentilgungshauptkasse, die Grundrentenablösungskasse, das Zahlamt der Pensionsamortisationskasse zu München, und 6 Spezialkassen in den diesseitigen Kreisen.

7. Die Steuerkatastercommission. 8. Die Generallottoadministration mit 4 untergeordneten Lotto-Oberämtern (das zu München fungirt zugleich als Hauptlottokasse). 9. Die kön. Bankdirection zu Nürnberg, von welchen dependiren: die Hauptbank zu Nürnberg, 6 Filialbanken und 1 Bankexpositur. 10. Das Hauptstempelverwaltungs- und Verlagsamt in München. 11. Die Administration des kön. Staatsguts Schleissheim.

12. Die Kreisfinanzstellen. Bei jeder Kreisregierung ist eine Kammer der Finanzen gebildet, welche die Leitung der Kreisfinanzverwaltung, die Direction der Kassen, das Etats- und Rechnungswesen, die fiscalischen Processe etc. zu besorgen hat. Ihr sind die Rent-, Forst- und Aufschlagsämter untergeordnet. Die Rentämter verwalten das Staatsvermögen in ihrem Bezirke, erheben die Abgaben und Gefälle, bestreiten die auf die Erhebung ergehenden Kosten, legen Rechnung und liefern ihre Ueberschüsse an die betreffende Finanzkasse. Das Forstwesen ressortirt in höchster Instanz von dem Finanzministerium bei welchem sich ein Oberinspector der Forsten und ein besonderer Ministerialreferent befinden; in staatswirtschaftlicher Hinsicht ist dem Ministerium des Innern das Forstwesen der Privat-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen in letzter Instanz übertragen. Ueberhaupt steht die Bewirtschaftung sämmtlicher Waldungen unter der Oberaufsicht der Staatsregierung (Forstgesetz vom 28. März 1852). Bei jeder Regierungsfinanzkammer ist ein besonderer Kreisforstrat angestellt. Für die Bewirtschaftung der Staatsforsten, dann für die Unterstützung der Forstpolizei und für die Staatsjagden, sowie für die wirtschaftliche Aufsicht über Gemeinde-, sonstige Körperschafts- und Privatwaldungen bestehen Forstämter und Forstreviere und unter diesen Forstwarte etc. Die Forstpolizei steht in erster Instanz den Districtspolizeibehörden, in zweiter und letzter Instanz den Kreisregierungen Kammern des Innern zu, und wenn letztere in erster Instanz entschieden haben, geschieht die Berufung an das Staatsministerium des Innern. Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel werden von den Gerichten geahndet. Zur Erhebung und Verrechnung des Aufschlags vom Malze für Bier und Branntwein bestehen in den diesseitigen Kreisen 4 Aufschlagsinspectoren, Oberaufschlagämter und Unteraufschläger. Die den Regierungsfinanzkammern unterstehenden Aemter sind aus folgender Uebersicht zu entnehmen:

Regierung	Kreiskassen	Kreishilfskassen	Oberaufschlagsämter	Kreisstempel-Verwaltungs- und Verlagsämter	Allgemeine Rentämter	Rentämter für besondere Zweige	Forstämter	Forstreviere	Triftämter
München . .	1	1	1	1	31	2¹)	11	56	2
Landshut . .	1	1	1	—	22	—	6	33	1
Regensburg .	1	1	1²)	—	23	—	10	76	—
Bayreuth . .	1	1	1	—	25	—	8	78	—
Ansbach . .	1	1	1	1³)	27	—	8	65	—
Würzburg . .	1	1	1	—	34	2⁴)	11	70⁵)	—
Augsburg . .	1	1	1	—	29	—	8	53	—
Speyer . . .	1	1	—	1	24⁶)	4⁷)	12	67⁸)	1

Die Kreishilfskassen haben den Zweck, Landeigentümer und Gewerbsbesitzer in unverschuldeten Notfällen durch Darlehen zu unterstützen.

Der Regierung zu München ist überdem die Porzellanmanufactur zu Nymphenburg, jener zu Würzburg 1 Badinspection, jener zu Speyer sind 4 Bergämter, 4 Domäneninspectoren und 6 Steuercontroleure untergeordnet.

Die Vertretung des Fiscus liegt den Fiscalbeamten ob, deren einer in jedem Kreise bei der Regierungsfinanzkammer sich befindet und einer, des ersten Adjunct, bei dem Appellationsgerichte des Kreises exponirt ist. Zur Vertretung der Staatsschuldentilgungsanstalt und der Eisenbahnen bestehen besondere Fiscalate.

Staatshaushalt.

Die Quellen der Staatseinnahmen sind: das Staatsgut, die Regalien oder die dem Staate zustehenden nutzbaren Privatrechte, die aus dem Vermögen der Staatsangehörigen fliessenden Steuern und wenn der Staatsbedarf zu gross ist, als dass er aus den gewöhnlichen Quellen gedeckt werden könnte, die Staatsanlehen. Zum Staatsgute gehören die Domänen, zu welchen die Forsten, Jagden und Triften, die Staatsökonomien und Gewerbe, ferner die lehen-, zins- und zehentherrlichen Rechte gerechnet werden. Regalien sind das Bergwerksregal, das Salzregal, das Recht zur Gewinnung von Perlen und Gold, das Lotto,

¹) 1 Hofbrauamt und 1 Fischmeisteramt.
²) Zugleich Kreisstempel-Verlagsamt.
³) Filialzahl- und Stempelamt.
⁴) 1 Bräuhaus-Administration und das Stiftsrentamt zu Aschaffenburg.
⁵) Hiezu 23 Communalforstreviere.
⁶) In 4 Inspectionsbezirken.
⁷) Holzhofverwaltungen.
⁸) Hiezu 34 Communalforstreviere.

Zur Seite 527

Staatseinnahmen	Etat für 18$\frac{51}{55}$ Gulden rh.	Voranschlag für die Finanzperiode 18$\frac{55}{61}$ Gulden rh.
Grundsteuer	4,641.168	9,327.491
Haussteuer	606.028	965.071
Dominicalsteuer	146.562	1.957
Gewerbsteuer	844.298	1,145.016
Capitalrentensteuer	730.657	536.436
Witwen- und Waisenfondsbeiträge	56.705	317.869[1]
1. directe Staatsauflagen	7,532.710	12,293.840
Taxen	2,950.000	3,350.000
Stempelgefälle	1,050.000	1,100.000
Aufschlagsgefälle	5,500.000	5,800.000
Zölle	5,364.400	4,659.832
2. indirecte Staatsauflagen	14,864.400	14,909.832
Salinen	2,450.000	2,450.000
Bergwerke	56.850	110.400
Eisenbahnen	1,130.000	3,000.000
Post	300.000	300.000
Donaudampfschifffahrt und Ludwigskanal	51.455	150.000
Lotto	—	1,200.000
sonstige Einnahmen	36.181	15.187
3. Staatsregalien und Anstalten	4,024.484	7,238.287
Forsten, Jagden und Triften	2,900.000	3,100.000
Oekonomien und Gewerbe	216.559	291.605
Lehn-, Grund-, Gerichts- und gutsherrl. Gefälle	4,412.165	4,284.353
Zinsen aus Staatscapitalien	98.562	109.244
4. Staatsdomänen	7,672.286	7,785.202
5. besondere Abgaben	36.989	24.650
6. übrige Einnahmen	254.816	369.945
Summe der laufenden Einnahmen	34,385.685	42,621.756
7. Zahlenlotto	1,200.000	—
8. Steuererhöhung	1,605.405	—
9. Bestand der Vorjahre	400.000	450.000
Gesammtsumme der Staatseinnahmen	37,591.090	43,071.756

Staatsausgaben	Etat für 18$\frac{51}{55}$ Gulden rh.	Voranschlag für die Finanzperiode 18$\frac{55}{61}$ Gulden rh.
1. Staatsschuldentilgung	9,810.000	12,964.500
2. Etat des kön. Hauses	2,950.408	2,962.272
3. Etat des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeussern	435.321	494.000
4. Etat des Justizministeriums	1,487.570	1,579.238
5. Etat des Ministeriums des Innern	1,021.228	1,021.507
6. Etat des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten	70.809	90.030
7. Gemeinschaftlicher Etat der Ministerien der Justiz und des Innern (Etat der Landgerichte)	1,550.554	1,803.447
8. Etat des Handelsministeriums	125.377	216.852
9. Etat des Finanzministeriums	775.178	815.860
10. Etat an Staatsanstalten	6,652.593	7,862.356
darunter:		
Erziehung und Bildung	792.867	895.681
Cultus	1,561.916	1,570.710
Sicherheit	797.531	1,407.203
Strassen-, Brücken- und Wasserbau	2,323.718	2,615.400
Steuerkataster	481.250	375.000
11. Militäretat	10,042.000	10,672.800
darunter:		
active Armee	8,500.000	8,544.900
Gensdarmerie	800.000	913.900
Militärpensionen und Medaillenzulagen	600.000	1,072.000
12. Etat des Staatsrates	93.240	84.963
13. Etat des Landtages	60.000	60.000
14. Zuschüsse an die Kreisfonds	471.941	478.045
15. Landbauetat	616.665	757.686
16. Pensionen der Witwen und Waisen der Staatsdiener	558.200	558.200
17. Reichsreservefond	700.000	650.000
Gesammtsumme der Staatsausgaben	37,591.090	43,071.756

[1]) Personalsteuer.

die Münze, der Verlag des Gesetz- und Regierungsblattes und der Kreisintelligenzblätter, die Post, Staatseisenbahnen und die Telegraphen. Auch die Nachsteuer für Auswandernde wird im Budget unter der Rubrik der Regalien aufgeführt. Die Steuern sind entweder directe oder indirecte. Zu den ersteren gehören (nach dem Finanzgesetze vom 28. Mai 1852): die Grundsteuer, die Haussteuer, die Dominicalsteuer, die Gewerbsteuer, die Einkommensteuer, die Capitalrentensteuer und für alle jene, welche aus der Staatskasse Besoldungen, Pensionen etc. geniessen, die Witwen- und Waisenpensionsfondsbeiträge. Indirecte Steuern sind (nach dem erwähnten Finanzgesetze) die Taxen, das Stempelgefälle, die Aufschlagsgefälle (Malzaufschlag) und die Zölle.

Der Finanzetat für jedes der Jahre 1851 — 1855, sowie der Voranschlag der jährlichen Einnahmen und Ausgaben für die Finanzperiode $18^{55}/_{61}$; ist aus nebenstehender Tabelle zu entnehmen:

Die Staatsschuld belief sich Ende September 1853 auf 288,480.241 fl. (davon die alte Schuld 111,049.543 fl., neue Schuld 20,368.615 fl., Eisenbahnschuld 53,743.400 fl., Grundrentenablösungsschuld 94,630.680 fl., schwebende Schuld 8,688.003 fl.); Ende September 1854: die eigentliche Staatsschuld auf 129,386.602 fl., die Eisenbahnschuld auf 66,703.700 fl. rh., zusammen 196,090.302 fl. rh. Der Stand der Grundrentenablösungscapitalien betrug Ende September 1854: 126,472.222 fl. 56 kr. Ende September 1855 hingegen belief sich die eigentliche Staatsschuld auf 134,045.964 fl., die Eisenbahnschuld auf 72,369.700 fl., zusammen daher auf 206,415.664 fl. rh.

Militärverwaltung und Heer.

An der Spitze der Militärverwaltung steht das Kriegsministerium. Dieses besteht aus 6 Sectionen (die erste Section für die Geschäfte des Secretariats, Gesetzentwürfe, Archiv, Protokoll und Expedit; die zweite für die Angelegenheiten des Generalstabs, Infanterie, Cavallerie, Invaliden, Pensionirungen, Belohnungen, Militärunterrichtswesen, Remontirung und Montourdepót; die dritte für sämmtliche Artilleriesachen und technische Anstalten; die vierte für das Geniewesen, Hochbauten und Befestigung; die fünfte für die Correspondenz mit den Ministerien und auswärtigen Behörden, für Gensd'armerie, Sanitätswesen, Heeresergänzung, Landwehr, Witwen-, Waisen- und Unterstützungsfond; die sechste Section endlich für Budget, Rechnungs- und Kassenwesen, Kriegscommissariat). Für die Revision der Rechnungen sämmtlicher Heeresabtheilungen besteht, dem Kriegsministerium unmittelbar untergeordnet, die Militärrechnungskammer.

Alle das Heer betreffenden Verordnungen werden (seit 1855) durch ein vom Ministerium herausgegebenes Verordnungsblatt veröffentlicht. Dem Kriegsministerium sind unmittelbar untergeordnet:

1. Die Generalinspection der Armee für die Inspicirung der Truppen, Festungen und des Armeegestüts. 2. Das Generalauditoriat

als die oberste Militärjustizstelle. 3. Die Militärfondscommission zur Verwaltung sämmtlicher Militärfonds und zur Ausübung des Militärfiscalats. 4. Die Hauptkriegskasse für das Kassewesen der Armee. 5. Der Generalquartiermeisterstab, welchem das topographische Bureau und das Hauptconservatorium der Armee untergeordnet sind. 6. Das Artilleriecorpscommando zu München, welchem die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Artilleriewesens übertragen ist. Ihm unterstehen die 3 Artillerie-Regimentscommanden, die Zeughaushauptdirectoren zu München (mit dem Laboratorium, den Pulvermühlen und der Salpeterraffinerie zu München, dem Giess- und Bohrhause zu Augsburg, 2 Ouvrierscompagniecommanden und 10 Zeughausverwaltungen) und die Gewehrfabrikdirection zu Amberg. Dem Artilleriecorpscommando steht eine Artillerieberatungscommission zur Seite. 7. Das Ingenieurcorpscommando zu München für Besorgung des Festungs- und Militärbauwesens. Ihm ist eine Ingenieurberatungscommission an die Seite gestellt; untergeordnet sind demselben: 5 Geniedirectionen (München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg, Landau) mit 2 Localgeniedirectionen (Ingolstadt und Germersheim) und das Genieregimentscommando. 8. Die 4 Armeedivisionscommanden als administrative und tactische Militär-Oberbehörden (kön. Entschl. vom 30. Juli 1855). Diesen unterstehen: die Brigadecommanden mit den Regiments- und Bataillonscommanden, die Commanden der übrigen Truppenkörper und die Commandantschaften. Die Commandantschaften haben die Bewachung ihrer Plätze, die Handhabung der Strafjustiz und Polizei über das Militär, welches nicht einzelnen Commanden untergeordnet ist, und die Beaufsichtigung und Leitung der militärischen Anstalten. Die den einzelnen Armeedivisionscommanden untergeordneten Commanden weist folgende Uebersicht nach:

Armeedivisionscommanden	Infanterie-Brigade-	Cavallerie-Brigade-	Infanterie-Regiments-	Cavallerie-Regiments-	Jäger-bataillons-	Stadt- und Festungs-Commandantschaften	Stadt-Commandantschaften	Commandantschaften der Vesten	Geniedirectionen	Sanitäts-compagnie-	Garnisons-compagnie-
	Commanden									Commanden	
I. Armeedivisionscommando zu München	2	1	4	2	2	—	5	1	1	1	1
II. Armeedivisionscommando zu Augsburg	2	1	4	2	1	1	4	—	1	—	—
III. Armeedivisionscommando zu Nürnberg	2	1	4	2	2	—	7	1	1	—	—
IV. Armeedivisionscommando zu Würzburg	2	1	4	2	1	2	7	2	1	1	1

9. Die Commandantschaft in der Festung Ulm. 10. Das Kadettencorpscommando zu München. 11. Die Commandantschaft des Invalidenhauses zu Fürstenfeld und die Commandantschaft der Veteranenanstalt zu Donauwörth. 12. Das Hartschierleibgardecommando zu München. 13. Das Gensd'armeriecorpscommando mit 9 Compagniecommanden (1 in München, und je 1 für jeden Kreis). 14. Das Armee-Montourdepót zu München für die Anschaffung und Verwahrung der Bekleidung des Heeres; zu Germersheim und Landau bestehen Garnisonsmontourscommissionen. 15. Die Administrationscommission der Militärfohlenhöfe mit 5 Militärfohlenhofsbezirken. 16. Die 7 Kreiscommanden der Landwehr, welchen die Districts- und Kreisinspectoren der Landwehr unterstehen.

Das bayerische Heer zerfällt in drei Bestandtheile: das stehende Heer, die Reserve und die Landwehr. Das stehende Heer ergänzt sich durch freiwilligen Beitritt und durch die Militärconscription (Loosung), welcher jeder Bayer (zufolge des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828) nach vollendetem 21. Lebensjahre unterworfen ist. Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre, wird aber durch Urlaub abgekürzt. Stellvertretung ist gestattet. Von der Conscription sind befreit: die Prinzen des kön. Hauses, die Herzoge von Leuchtenberg, die Standesherren und ihre Familien, der geistliche Stand, und Söhne solcher Aeltern, welche bereits zwei Söhne unter den Fahnen verloren haben. Von dem Eintritte in die Armee im Frieden sind befreit, müssen aber bei Einbruch des Krieges in die Armee treten: Studirende mit ausgezeichneten Fortgangsclassen und Söhne solcher Familien, die ausser Stande sind, ihr Fortkommen durch eigenes Verdienst zu sichern. Nach vollendetem 6. Dienstjahre, sowie auch bei der Beabschiedung wegen Ersatzmannstellung tritt der Mann in die Reserve ein, welche bis zum vollendeten 40. Lebensjahre währt und zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt ist; diese ist im Frieden beständig beurlaubt und umfasst auch die nicht im Heere eingetheilten männlichen Individuen (bis 40 Jahren) bis zu ihrer Ansässigmachung oder Verheiratung. Die Landwehr endlich besteht aus allen Diensttauglichen, nicht ohnehin schon zum Dienste der stehenden Armee oder der Reserve pflichtigen Bayern (Landwehrordnung vom 7. März 1826). Ausgenommen von der Landwehrpflichtigkeit, welche mit dem Alter der Militärconscription beginnt und bis zum vollendeten 60. Lebensjahre währt, sind die Standesherren, der geistliche Stand und die wegen Gebrechen Untauglichen, sowie zeitlich die Hof- und Staatsdiener, das Magistrats- und Gemeindeamtspersonale und, insoferne nicht zum Landwehrdienste notwendig, auch die Aerzte, Wundärzte, Advocaten, Notare und Schullehrer. Die Landwehr ist in zwei Abtheilungen geschieden, von welchen die erste diejenigen Landwehrmänner, welche nicht über 40 Jahre alt sind, begreift, die zweite hingegen jene vom 40. bis 60. Lebensjahre umfasst. Die erste Abtheilung kann nach besonderem königl. Aufrufe zur Unterstützung des Heeres innerhalb der Grenzen

verwendet werden, die zweite Abtheilung kann nur innerhalb ihres Bezirkes Dienste leisten. Im Frieden wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, insoferne es erforderlich ist und die dazu bestimmten Truppen nicht ausreichen.

Die Stärke des stehenden Heeres ist folgende:

a) Infanterie: 16 Regimenter Linie (darunter 1 Leibregiment), jedes zu 3 Bataillons, à 5 Compagnien (4 Füsilier-, 1 Schützencompagnie), das Regiment zu 3.660 Mann . .	58.560 Mann.
6 Jägerbataillone à 5 Compagnien (4 Jäger- und 1 Carabiniercompagnie) oder 1.019 Mann	6.114 „
b) Cavallerie: 2 schwere (Kürassier-) und 6 leichte (Chevauxlegers-) Regimenter, jedes Regiment im Felde zu 7, im Frieden zu 6 Escadronen (2 Escadronen bilden eine Division), das Regiment zu 1.248 Mann und 1.060 Pferden .	11.584 „
c) Artillerie: 2 Regimenter zu Fuss, à 15 Batterien, das Regiment zu 3.259 Mann und 896 Pferden auf dem Feldfusse und 3.164 Mann im Frieden; bei jedem Regimente ist im Felde für das Heerfuhrwesen 1 Division (2 Compagnien) Fuhrwesen von 1.947 Mann und 2.601 Pferden im Kriege und 1.829 Mann im Frieden zugetheilt; 1 reitendes Artillerieregiment zu 4 Batterien oder 1.148 Mann im Felde und 882 Mann im Frieden, die gesammte Artillerie mit Fuhrwesen zählt	11.560 „
und 120 Feldgeschütze; zu ihr gehören noch der Stab und 2 Ouvrierscompagnien à 230 Mann	460 „
Für die Reserve, Festungen und Belagerungen sind 1.500 Geschütze vorhanden.	
d) Genietruppen: Ingenieurcorps mit 65 Offizieren und 1 Genieregiment mit 8 Compagnien, 1.439 Mann, zus. .	1.504 „
e) Sanitätscompagnien: 2, à 293 Mann	586 „
f) Garnisonscompagnien: 2, ...	1.155 „
Zusammen . . .	91.523 Mann.

Der Armee gehören ferner 56 active Generale (1 Feldmarschall, 3 Generale, 14 Generallieutenants, 38 Generalmajore), der Generalquartiermeisterstab (3 Generale und 25 Offiziere), das Kadettencorps, die Invaliden und Veteranen, die Gensd'armerie (9 Compagnien, c. 2.000 Mann) und die Leibgarde der Hartschiere (120 Mann, die Hartschiere mit Junkersrang) an.

Die Reserve zählt 68.151 Mann Infanterie (einschliesslich der Sanitätstruppen), 12.516 Mann Cavallerie, 9.992 Mann Artillerie und 1.265 Mann Genietruppen, zusammen 91.924 Mann. Bei jedem Infanterie- und Artillerieregimente bildet die Reserve 2 Bataillone, bei jedem Cavallerieregimente und jedem Jägerbataillone 1 Division.

Die active Landwehr im diesseitigen Bayern hat eine Stärke von 54.410 Mann Infanterie, 2.506 Mann Cavallerie und 72 Geschützen.

Das Heer formirt 4 Armeedivisionen, jede zu 2 Infanteriebrigaden und 1 Cavalleriebrigade; jede Brigade zählt 2 Regimenter, 6 Infanteriebrigaden überdem noch je 1 Jägerbataillon. Zur 1. und zur 4. Armeedivision gehört je 1 Sanitäts- und 1 Garnisonscompagnie. Die Artillerie und die Genietruppen bilden besondere Corps.

Das Commando der Landwehr steht in Städten, Märkten und Bezirken den Regiments- und Bataillonscommandanten, in den Kreisen den Kreiscommandanten (Generalmajoren der Landwehr) zu. Die administrative Leitung gebührt in allen nicht rein militärischen Dienstsachen der Landwehr den Districtspolizeibehörden, benehmlich mit dem Regiments- und Bataillonscommandanten, in den Kreisen den Kreisregierungen benehmlich mit den Kreiscommandanten. Die oberste Leitung geht vom Ministerium des Innern, in rein dienstlichen Angelegenheiten vom Kriegsministerium aus.

Militärrechtspflege. Die Militärpersonen haben in Civilrechtssachen ihren Gerichtsstand vor den Civilgerichten, in Straf- und Dienstsachen hingegen wird die Rechtspflege durch die Militärgerichte bei den Regimentern, selbstständigen Bataillons, und bei den Commandantschaften durch die Commandirenden, unter der Geschäftsführung der Auditore, ausgeübt, weiters durch Anordnung einfacher Commissionen in Vergehensfällen, durch grössere Kriegscommissionen und Kriegsgerichte in Verbrechensfällen. Revisionsgerichte (für Urteile grösserer Kriegscommissionen gegen Offiziere zumal) bestehen bei den Armeedivisionscommanden und dem Artilleriecorpscommando und werden unter Geschäftsführung des Stabsauditors unter dem Vorsitze des Divisions- (resp. Corps-) Commandanten aus 4 Stabsoffizieren gebildet. Alle Kriegsgerichtserkenntnisse kommen in letzter Instanz vor den obersten Militärgerichtshof, das Generalauditoriat, welches zugleich die oberste respicirende Stelle über alle Unterbehörden neben dem Kriegsministerium ist und dem zugleich auch die Prüfung und Conservirung der Heiratscautionen obliegen. Frauen und Angehörige von Militärs unterstehen in Strafsachen den Civilgerichten. Ebenso stehen auch die Reserve und die Landwehr in allen nicht disciplinären Angelegenheiten unter den ordentlichen Gerichten, im Kriege hingegen treten bei diesen auch die Kriegsgesetze in Wirksamkeit. Ein neues Strafverfahren für das Heer wurde am 14. April 1856 eingeführt.

Militärsanitätswesen. An der Spitze desselben, sowie des Sanitätspersonals der Armee, steht der Generalstabsarzt im Kriegsministerium; bei jedem Armeedivisionscommando und dem Artilleriecorpscommando beaufsichtigt ein Stabsarzt (mit der Obersanitätscommission) das Sanitätswesen; bei jeder Commandantschaft, bei welcher die nötige Zahl von Aerzten vorhanden ist, bildet sich zur Abgabe des ärztlichen Gutachtens ein Untersanitätscommission. In den fünf Hauptgarnisonen München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg und

Landau bestehen eigene Krankenhausinspectionen. Beim Kriegsministerium ist auch ein Oberveterinärarzt als Referent angestellt.

Versorgung der Soldaten. Für dienstuntaugliche Offiziere, deren Witwen und Waisen, ist durch Pensionen gesorgt; dienstuntaugliche Leute der Mannschaft finden in den Garnisonscompagnien, der Veteranenanstalt zu Donauwörth und dem Invalidenhause zu Fürstenfeld, sowie in Pensionen eine Versorgung.

Sämmtliche Militärpersonen bedürfen zu ihrer Verheiratung einer Cautionsleistung.

Als Pflanzschule für Offiziere besteht zu München das Kadettencorps mit 200 Plätzen, in welches die Zöglinge in der Regel zwischen dem 12. und 15. Jahre treten; der Cursus dauert 8 Jahre. Jedes Regiment und selbstständige Bataillon besitzt zwei Schulen, eine höhere für die Junker, Kadetten und zur Beförderung sich eignenden Individuen und eine niedere für die übrigen Unteroffiziere und sich zu dieser Charge vorbereitenden Soldaten.

Festungen zählt der Staat 3, nämlich die Bundesfestung Landau, Ingolstadt und Germersheim; hiezu kommen noch 4 Vesten, als Oberhaus bei Passau, Rosenberg, Wülzburg und Marienberg bei Würzburg. Auch hat Bayern Truppen in der Bundesfestung Ulm und der Bundesstadt Frankfurt am Main stehen.

Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten.

Der Wirkungskreis des Staatsministeriums des kön. Hauses und des Aeussern umfasst die Correspondenz mit auswärtigen Höfen und fremden an dem kön. Hofe beglaubigten Gesandten, die Schliessung von Staatsverträgen, alle Verhältnisse des deutschen Bundes, die Vertretung des Staates nach Aussen, die Beschützung der bayerischen Staatsangehörigen im Auslande, die Thronlehen im Benehmen mit dem Finanzministerium, die Verleihung des Adels, die Beglaubigung der Urkunden, welche im Auslande Giltigkeit haben sollen, die Ertheilung von Reisepässen in's Ausland, die Ausfertigung der vom Könige ertheilten Genehmigung zur Annahme fremder Orden und Auszeichnungen, die Ordensangelegenheiten überhaupt und die die Familienverträge und Privatfürstenrechte des kön. Hauses betreffenden Gegenstände. Das Ministerium des Aeussern und des kön. Hauses ist zugleich oberster Lehenhof. Diesem Ministerium sind untergeordnet: das geheime Hausarchiv und das geheime Staatsarchiv, die königl. Gesandtschaften und Consulate im Auslande. Die kön. Gesandtschaften sind: ein bevollmächtigter Gesandter bei dem Bundestage, zugleich beglaubigt bei dem kurfürstl. und grossh. hessischen, sowie dem nassauischen Hofe; die ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Baden (zugleich für die Schweiz), Oesterreich, Preussen,

Frankreich (zugleich für Spanien), Grossbritannien, Rom (zugleich für Sardinien und beide Sicilien), Russland; die Ministerresidenten in Hannover, im Königreiche Sachsen (zugleich für S. Weimar, S. Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha und für S. Meiningen beglaubigt), in Württemberg, Belgien (zugleich für die Niederlande), Griechenland.

Die Zahl der kön. Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Agenten in auswärtigen Staaten weist folgende Uebersicht nach:

	General-consuln	Consuln	Vice-consuln	Handels-agenten
Baden	—	2	—	—
Bremen	1	—	—	—
Frankfurt am Main	—	1	—	—
Hamburg	1	—	—	—
Hannover	—	3	—	—
Lübeck	—	1	—	—
Oldenburg	1	—	—	—
Oesterreich	—	5	—	—
Preussen	1	1	—	—
Königreich Sachsen	—	1	—	—
Belgien	—	1	—	—
Frankreich	—	5	—	—
Griechenland	—	1	—	—
Grossbritannien	1	3	—	—
Kirchenstaat	—	2	—	—
Norwegen	—	1	—	—
Niederlande	—	2	—	—
Portugal	1	—	1	—
Russland	—	5	—	—
beide Sicilien	—	—	—	4 [1])
Toskana	—	—	—	1
Türkei	—	3	—	—
Brasilien	—	—	1	—
Cuba	—	1	—	—
Nordamerikanische Freistaaten	—	6	—	—

Fremde Gesandtschaften befinden sich am kön. Hofe von Baden, Belgien, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Hannover, Grossherzogtum Hessen, den Niederlanden, Oesterreich, Preussen, Rom, Russland, Königreich Sachsen, Sardinien, Schweden, Sicilien, Spanien und Württemberg; fremde Consuln finden sich in 5 Städten (4 in München, 2 in Nürnberg, 1 in Augsburg, 2 in Aschaffenburg und 1 in Ludwigshafen) vor und zwar von Belgien, Griechenland, den Niederlanden, nordamerikanischen Freistaaten, Portugal, Grossherzogtum Sachsen, Spanien und Württemberg.

[1]) Darunter 1 Generalagent.

Das Fürstentum Liechtenstein.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Das Fürstentum Liechtenstein gehörte bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts den Grafen von Hohenembs, als „unmittelbare Grafschaft Vadutz und Herrschaft Schellenberg.“ Im Jahre 1699 wurde es vom Fürsten Johann Adam Andreas erkauft, welcher der letzte Sprosse der karolingischen Linie des im 13. Jahrhunderte entstandenen Hauses Liechtenstein war. Nach dem Tode desselben erbte der Fürst Anton Florian der gundakar'schen Linie (der zweiten des Hauses Liechtenstein), 1712, Vadutz und Schellenberg, vereinigte dieselben zu dem Fürstentume Liechtenstein und erlangte im Jahre 1713 Sitz und Stimme im Reichstage, welches Recht 1723 auch auf seine Nachkommen überging. 1772 entstanden abermals zwei Linien, die franzische und karl'sche, von welchen die erstere das Fürstentum erhielt. In den Zeiten der französischen Gewaltherrschaft musste Liechtenstein dem Rheinbunde beitreten, wurde sodann in den deutschen Bund aufgenommen und erhielt im Jahre 1818 eine landständische Verfassung.

II. Grundmacht und Cultur.

Das Fürstentum Liechtenstein ist der kleinste aller deutschen Staaten, liegt am Alpengebirge zwischen 27⁰ 6′ bis 27⁰ 18′ O. L. und zwischen 47⁰ 5, bis 47⁰ 18′ N. Br. und ist im Norden und Osten von dem österr. Kronlande Tirol (Kreis Vorarlberg), im Süden von der Schweiz (Kanton Graubündten), im Westen gleichfalls von der letztern (Kanton St. Gallen) begrenzt. Es besteht aus den beiden Herrschaften Vadutz (dem südlichen Theile des Fürstentums)

und Schellenberg (dem nördlichen Theile) und hat einen Flächeninhalt von $2^9/_{10}$ □ Meile. Das Land ist gebirgig, von den Alpen erfüllt (Angsthorn 7.900′, Kimberspitz 7.500′ hoch) und von dem Rheine, der Samina (welche nach Vorarlberg der Ill zufliesst) und mehreren Bächen bewässert. Das Klima ist im Ganzen gemässigt, in den hohen Gebirgen etwas rauh, milder am Rheine. Der Boden ist fruchtbar. Die gewöhnlichen deutschen Hausthiere, viel Wild, Getreide, Flachs, Obst, Wein und viel Holz sind die vorzüglichsten Naturerzeugnisse.

Die Bewohner, 7.000 an der Zahl (2.800 auf 1 □ Meile), sind Deutsche alemannischen Stammes und katholischer Religion. Die jährliche Bevölkerungszunahme beträgt 1·17 % (1834: 5.646, 1843: 6.351, 1849: 6.800 Einwohner). Die Wohnplätze sind: 1 Marktflecken (Liechtenstein oder Vadutz mit 1.000 Einwohnern, der Hauptort) und 13 Dörfer.

Landwirtschaft ist die vorzüglichste Erwerbsquelle der Bewohner; Acker- und Flachsbau, Obst- und Weinbau (zumal am Rheine), Viehzucht (vorzüglich gute Rindviehzucht) sind die im Lande gepflegten Zweige der Landwirtschaft. Gute Viehweiden und Waldungen finden sich in Menge.

Die gewerbliche Thätigkeit der Bevölkerung besteht in Baumwollspinnerei und Holzarbeiten und hat die benachbarten schweizerischen Fabriken als Absatzorte für ihre Erzeugnisse.

Liechtenstein gehört (zufolge des Handelsvertrages vom 5. Juni 1852 seit 1. August 1852 dem österreichischen Zoll- und Steuergebiete an. Es ist, unbeschadet der landesherrlichen Hoheitsrechte, dem österreichischen Systeme der Zölle, Staatsmonopole, Verzehrungssteuer und Stempeln beigetreten. Untersuchungen gegen Gefällsübertretungen führen österreichische Beamte und die Zoll- und Steuerämter sind gemeinschaftlich. Oesterreich besoldet und beeidet die Zollbeamten. Die Jahreseinkünfte werden nach Abzug der Auslagen den fürstlichen Kassen zugewendet; auch verbürgt Oesterreich ein jährliches Reineinkommen von 2 fl. für jeden Kopf der Bevölkerung. Der Vertrag dauert bis Ende 1863, und wird, wenn sodann keine Aufkündigung erfolgt, als auf weitere 12 Jahre verlängert angesehen. — Die Posten werden von Oesterreich besorgt.

Bezüglich der Münzen bedient man sich der österreichischen. Masse und Gewichte des Fürstentums sind die wiener.

III. Staatsverfassung.

Das Fürstentum Liechtenstein hat eine landständische Verfassung, welche unterm 9. November 1818 dem Lande vom Fürsten ertheilt wurde und in ihrer Wesenheit den früher in den österreichisch-deutschen Provinzen bestan-

denen landständischen Verfassungen ähnlich ist. Die Zugeständnisse der Jahre 1848 und 1849 wurden, mit Ausnahme weniger Bestimmungen, durch fürstlichen Erlass vom 20. Juli 1852 aufgehoben.

Liechtenstein nimmt als Mitglied des deutschen Bundes in der engern Bundesversammlung mit beiden Lippe und Reuss, Waldeck und Hessen-Homburg die Curiatstimme auf der 16. Stelle ein, hat aber im Plenum seine besondere Stimme.

Der Fürst ist das Oberhaupt des Staates (der jetzt regierende Fürst ist Alois Joseph, geboren 26. Mai 1796, regiert seit 20. April 1836). Die Regierung ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge im männlichen Stamme des fürstlichen Hauses Liechtenstein. Die Volljährigkeit des Fürsten tritt mit dem 18ten Lebensjahre ein; die Vormundschaft führt der nächste Agnat. Der Fürst gehört mit seiner Familie der römisch-katholischen Religion an und residirt gewöhnlich zu Wien. Sein Titel ist: „Von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Liechtenstein, von Nikolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf, Graf von Rittberg etc." mit dem Prädicate „Durchlaucht". Der Fürst besitzt im österreichischen Staate, in Preussen und im Königreiche Sachsen (Gut Neugersdorf) viele Güter, welche 104 □ Meilen Areal mit 600.000 Bewohnern zählen und jährlich c. 1 Million fl. CM. eintragen; wegen Troppau und Jägerndorf ist der Fürst österreichischer und preussischer Standesherr.

Das Wappen hat 5 Felder und 1 Mittelschild. Im ersten goldenen Felde ist ein schwarzer goldenbewehrter Adler, mit einem silbernen Halbmond auf der Brust, zwischen dessen nach oben gekehrten Spitzen ein silbernes Kreuz steckt (wegen der schlesischen Fürstentümer), im zweiten schwarzen Felde befinden sich fünf goldene Balken mit einem schrägerechts darüber gezogenen Rautenkranze (wegen Sachsen); die zwei unteren Felder in Schildform, deren ersteres von Rot und Silber senkrecht getheilt ist (wegen Troppau), das zweite aber einen schwarzen Adler in Gold mit einem vorwärts gekehrten silbernen goldgekrönten Frauenkopfe (wegen Schellenberg) enthält, bilden zwischen sich einen Ausschnitt, in welchem ein goldenes Jägerhorn mit goldenem Bande im blauen Grunde (wegen Jägerndorf) sich befindet. Das Mittelschild ist von Gold über Rot quergetheilt (wegen Liechtenstein). Das Wappen ruht auf einem roten, mit Hermelin gefütterten und mit goldenen Fransen besetzten Fürstenmantel, ist von dem kaiserl. österreich. Vliessorden umgeben und von dem Fürstenhute bedeckt. Landesfarbe: rot und blau.

Die Landstände bestehen aus der Geistlichkeit und der Landmannschaft, welche in einer Kammer vereinigt sind. Unter der Geistlichkeit werden alle Besitzer geistlicher Beneficien und alle geistlichen Communitäten begriffen. Dieselben erwählen durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrem Mittel auf Lebenszeit drei Deputirte (zwei für die Geistlichkeit der Grafschaft Vadutz und einen für jene der Grafschaft Schellenberg) und stellen sie dem fürstlichen Oberamte zu Vadutz zur Bestätigung vor. Nebst diesen hat ein jeder Besitzer

einer geistlichen Pfründe, der wenigstens ein liegendes oder der Versteuerung unterworfenes Vermögen von 2.500 fl. besitzt oder von einem solchen Capitalbetrage zu den allgemeinen Landesbedürfnissen beiträgt, ein Recht auf die Landstandschaft. — Die Landmannschaft wird durch die zeitlichen Vorsteher und durch die Altgeschworenen einer jeden Gemeinde vorgestellt. Das Recht der Landstandschaft haben aber auch alle übrigen Unterthanen, die für ihre Person an liegenden Gründen einen Steuersatz von 2.000 fl. ausweisen, 30 Jahre alt, von unbescholtenem und uneigennützigem Rufe und verträglicher Gemütsart sind.

Zur ordentlichen Versammlung der Stände schreibt der Fürst vor dem Schlusse eines jeden Jahres einen Landtag aus, wobei der zeitliche Landesverweser in Vadutz, als landesfürstlicher Commissarius, den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte zu führen, die Sitzung zu eröffnen und zu schliessen hat. Dieser Landtag ist insoweit bis zur nächsten Ausschreibung für fortwährend zu betrachten, als der Fürst dem Commissarius die Befugniss ertheilt, auch im Laufe des Jahres, wenn es nötig sein sollte, die Stände zur ausserordentlichen Versammlung zusammen zuberufen. Den auf dem Landtage versammelten Ständen legt der Fürst durch Postulate den Bedarf jedesmal vor und die Stände haben sich nur über die Einbringlichkeit der postulirten Summe zu beratschlagen und dafür zu sorgen. Es besteht unter den Unterthanen eine vollkommene Gleichheit in Tragung der allgemeinen Lasten und die landständische Obsorge hat auf die Aufrechthaltung dieser Gleichheit zu sehen. Die Stände haben nur das allgemeine Beste des Landes zu beachten; sie haben die Befugniss, auf dem Landtage Vorschläge zu machen, die auf das allgemeine Wohl abzielen und über dem darüber erfolgenden Landtagsbeschluss steht dem Fürsten das Recht der Genehmigung oder Verwerfung zu. Die Dominicalgefälle und Privatrenten des Fürsten liegen ausser dem Wirkungskreise der ständischen Befugnisse. Neu einzuführende allgemeine Abgaben werden den Ständen zur Beratung vorgelegt. Vorschläge im bürgerlichen, politischen und peinlichen Fache und Vorschläge, welche die äusseren Staatsverhältnisse betreffen, sind den Ständen nicht gestattet. Die absolute Mehrheit der Stimmen der am Landtage gegenwärtigen Stände bildet einen Landtagsbeschluss, welcher durch die Genehmigung des Fürsten Gesetzeskraft erhält.

Durch fürstl. Erlass vom 20. Juli 1852 wurde die (1848 bereits erfolgte) unentgeltliche Befreiungvom Mühlenzwange, von den Frohnen und dem Novalzehnte, sowie die Ueberantwortung der Weg- und Zollgelder, der Erträgnisse der Jagd und Fischerei, sowie mehrerer anderer Giebigkeiten an den Staat als Landeseinkommen bestätigt.

Bezüglich der kirchlichen Verhältnisse gehören die Bewohner Liechtensteins dem Sprengel des Bistums Chur in der Schweiz an.

IV. Staatsverwaltung.

Die Staatsverwaltung wird im Namen des Fürsten von der fürstlichen Hofkanzlei (welche ihren Sitz zu Wien und einen dirigirenden Vorstand an der Spitze hat), als oberster Behörde, geleitet. Bei dieser befindet sich ein Appellations- und Criminal-Obergericht als zweite Gerichtsinstanz. Die innere Verwaltung des Fürstentums wird von dem fürstlichen Regierungsamte zu Vadutz besorgt, an dessen Spitze ein Landesverweser steht unter dessen Oberleitung ein Adjunct die Justiz in erster Instanz zu pflegen hat. Dem Landesverweser sind ausser diesem Regierungsadjuncten noch untergeordnet: 1 Rentmeister, 1 Grundbuchsführer, 1 Landes- und Fondskasseverwalter, 1 Oberförster, dann das notwendige Kanzlei- und Schreiberpersonale. Oberste Gerichtsinstanz ist das k. k. österr. Oberlandesgericht zu Innsbruck. Gesetze für Liechtenstein sind meistens die österreichischen.

Die Staatseinnahmen belaufen sich auf 55.000 fl. CM., die Staatsausgaben betragen ebensoviel. Staatsschuld ist keine vorhanden.

Das Bundescontingent zählt 64 Mann im Hauptcontingente, 28 in Reserve und Ersatz und gehört zur Reserve-Infanteriedivision. Die Truppen sind als Scharfschützen organisirt. Die Ergänzung erfolgt durch Stellung mit gestatteter Stellvertretung und durch freiwilligen Eintritt. Die Dienstzeit währt 6 Jahre.

Das Königreich Württemberg.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Als mit dem Untergange der Hohenstaufen die herzogliche Würde in Schwaben erlosch (1268), bildete die Grafschaft Württemberg, obwol durch Ulrich I. mit einer Anzahl hohenstaufischer Güter und der Grafschaft Urach vergrössert, keines der grösseren Territorien im Lande, so dass die Grafen nicht, gleich den Habsburgern, zu den Reichsfürsten gerechnet, sondern nur dem rittermässigen Adel zugezählt wurden. Kleine ritterliche Fehden mit Standesgenossen und den schwäbischen Städten füllten noch mehr als ein Jahrhundert lang die Geschichte Württemberg's, dessen Grafen (namentlich Eberhard I. † 1325 und Eberhard II. 1344—1392) hiedurch selbst mit dem Reichsoberhaupte wiederholt in Kämpfe gerieten. Doch dauerten dabei die kleinen Güterkäufe fort (Beilstein, Reichenberg, Neuffen, Asperg; Teck, Aichelberg, Gröningen, Tübingen; Calw, Vaihingen, Lauffen, Nagold; Balingen), und Eberhard II. führte 1362 die Alleinregierung des Erstgeborenen ein. Sein Urenkel, Eberhard IV., erwarb durch Heirat die Grafschaft Mömpelgard im Westen des Rheins. Zwar theilten dessen Söhne, Ludwig I. und Ulrich V., das väterliche Erbe (1441); allein schon die Enkel kehrten durch den Vertrag zu Münsingen (13. December 1482) zur Untheilbarkeit und Primogenitur-Erbfolge (von Mömpelgard abgesehen) zurück.

Dieser Hausvertrag erhielt die Sanction des Reichsoberhauptes, als Kaiser Maximilian I. die gesammten württembergischen Lande zu einem Herzogtume verband (21. Juli 1495). Herzog Ulrich, der mit beträchtlichem Gewinn am bayerisch-landshutischen Erbfolgestreit Theil genommen, zog sich durch die gewaltthätige Occupation der Reichsstadt Reutlingen (1519) die Reichsacht zu, in deren Vollstreckung der schwäbische Bund das Herzogtum eroberte und für die Kriegskosten an Kaiser Karl V. abtrat (1520), der seinen Bruder Ferdinand damit belehnte. Erst die Auflösung des schwäbischen Bunds (1533) bahnte Ulrich's Restitution durch Frankreich's Geld und die Waffen der Schmalkaldner den Weg: im kaadner Vertrage (29. Juli 1534) erhielt er das Herzogtum, als österreichisches Afterlehen, zurück. Herzog Friedrich I. kaufte sich auch von

dieser Afterlehensherrschaft los (prager Vertrag 24. Januar 1599), so dass Oesterreich nur für den Fall eines Erlöschens des württembergischen Mannsstammes sich die Anwartschaft auf alle Länder desselben vorbehielt.

Mömpelgard hatte schon 1473—1593 die Appanage einer Seitenlinie des Herzogshauses gebildet; Friedrich's I., der Württemberg durch Ankauf mehrerer badischer Orte und anderer Parzellen erweiterte, Söhne trennten es (28. Mai 1617) wieder von dem Herzogtume. Dieses selbst wurde durch den dreissigjährigen Krieg nochmals der Gefahr einer gänzlichen Zersplitterung ausgesetzt; nach der nördlinger Schlacht verliess Herzog Eberhard III. das Land (1634) und wurde erst durch den westfälischen Frieden in den vollen Besitz desselben zurückgeführt (1648), mit welchem selbst die allmälig secularisirten geistlichen Gebiete vereinigt blieben. Im Jahre 1723 fiel endlich auch Mömpelgard wieder an das Herzogtum zurück.

Das Herzogtum Württemberg, welches nebst dem abgelegenen Mömpelgard fast nur den jetzigen Neckar- und Schwarzwaldkreis in sich begriff, fand in den Erschütterungen des Revolutionszeitalters eine um so günstigere Gelegenheit der Machterweiterung, als der schwäbische Kreis eine namhafte Zahl kleiner geistlicher Besitzungen und reichsunmittelbarer Bürgerschaften in sich fasste. Zuerst von allen deutschen Fürstentümern schloss sich Württemberg nach dem luneviller Frieden, durch einen besondern Vertrag (20. Mai 1802) an Frankreich. Für Aufgebung jenes entfernten, ohnehin halb französischen Gebiets, und einiger wenig bedeutender Besitzungen und Rechte in Franche-Comté und Elsass gab ihm der Reichsdeputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803 die Propstei Ellwangen, die Abteien Zwiefalten, Schönthal, Komburg, Rothenmünster u. a., die Reichsstädte Weil, Reutlingen, Esslingen, Rothweil, Giengen, Hall, Aalen, Gmünd und Heilbronn; der Herzog wurde zur Kurwürde erhoben. Der pressburger Friede (26. December 1805) fügte noch von den österreichischen Vorlanden die Grafschaft Hohenberg, die Landgrafschaft Nellenburg, die Herrschaft Triberg, die Landvogtei, die Städte Villingen, Breunlingen, Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen, Saulgau und Waldsee bei, und verwandelte den Kurhut in eine Königskrone, mit voller Souverainetät. Die Occupation der von dem neuen Königreich umschlossenen Güter der Reichsritterschaft, des deutschen und Johanniter-Ordens (darunter die Grafschaft Bondorf) vollendete die territoriale Vergrösserung Württemberg's.

In der Rheinbundsacte (12. Juli 1806) wurde ihm zwar auferlegt, die Grafschaft Bondorf, die Herrschaft Triberg und die Städte Villingen und Breunlingen an Baden abzutreten, wofür ihm jedoch Biberach von Baden, Wiesensteig, Weiblingen und Schelklingen von Bayern überlassen werden mussten und die Deutschordens-Commenden Kapfenburg und Alschhausen zufielen. Bei den Mediatisirungen wurde ihm die Souverainetät über die Besitzungen des Fürsten von Truchsess-Waldburg, über die Grafschaften Baindt, Eglofs, Gutenzell, Heggbach, Isny, Königseck-Aulendorf, Ochsenhausen, Roth, Schussenried und

Weissenau, die Herrschaften Gundelfingen, Mietingen, Neufra, Strassberg, Sulmingen, Neu-Ravensburg, Thannheim, Warthausen und Weingarten, das Amt Ostroch und Theile der Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe, Salm-Reifferscheid-Krautheim, Thurn und Taxis und der Grafschaft Limpurg-Gaildorf zu Theil. Bei der Aufhebung des deutschen Ordens in den Rheinbundsstaaten (24. April 1809) kam das hochmeisterische Gebiet von Mergentheim an Württemberg. Endlich trat zufolge des wiener Friedens Bayern durch einen besonderen Vertrag (18. Mai 1810) Ulm, Tettnang, Buchhorn, Wangen, Ravensburg, Leutkirch, Söflingen, Geisslingen, Alpeck, Crailsheim und alle Besitzungen westwärts einer vom Bodensee nach Waldmannshofen laufenden Linie ab, wofür Württemberg die östlich von dieser Linie liegenden Aemter Gebsattel und Wülfingen an Bayern, und bald darauf (2. October 1810) Stockach an Baden überliess. Endlich kaufte K. Friedrich I. (27. April 1813) von Hohenzollern-Hechingen die Herrschaft Hirschlatt.

Mit diesem Besitzstande schied Württemberg (2. November 1813) aus dem Rheinbunde und trat dem deutschen Bunde bei.

II. Grundmacht.

1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des Staatsgebiets.

Das Königreich Württemberg liegt im südwestlichen Deutschland vom 47^0 35′ bis 49^0 36′ N. Br. und vom 25^0 52′ bis 49^0 36′ O. L. Im Norden ist es von Baden, dem isolirten grossherzoglich-hessischen Kreise Wimpfen und Bayern, im Osten von Bayern, im Süden von Bayern, dem Bodensee, Baden und den preussischen Fürstentümern Hohenzollern, im Westen von Baden begrenzt, und ist mittels des Bodensees ein Grenznachbar von der Schweiz und von Oesterreich. Die Länge der Landesgrenzen beträgt 241 Meilen; natürliche Grenzen von Bedeutung sind nur wenige, die wichtigsten der Bodensee und die Iller. Das Staatsgebiet ist mit Ausnahme weniger Exclaven ganz zusammenhängend und gut arrondirt; nur Hohenzollern greift gegen Süden und Baden gegen Nordwesten etwas störend ein. Die grösste Länge beträgt $30^1/_7$, die grösste Breite $22^3/_4$ Meilen. Vom Staatsgebiete getrennte Orte sind in Baden: Bowiesen, Sailtheim und Deubach (vom Jagstkreise), Hohentwiel mit Bruderhof (vom Schwarzwaldkreise) und das Schloss Herschberg (vom Donaukreise), in Hohenzollern: Jettkofen und Wirnsweiler (vom Donaukreise), Mägerkingen mit Hausen a. d. Lauchert, Brunnen und Mariaberg (vom Schwarzwaldkreise). Im Königreiche eingeschlossen liegen 5 badische und 3 hohenzollern'sche Orte.

Der Flächeninhalt des Königreichs beträgt 354·2896 geogr. □ Meilen, die Bevölkerung (Ende 1852) 1,733.263 Seelen.

Der Staat ist (seit 1817) in 4 Kreise getheilt, welche in Oberämter zerfallen; erstere sind:

	□ Meilen	Einwohner	auf 1 □ Meile Seelen
der Neckarkreis	60·5171	501.034	8.279
„ Schwarzwaldkreis	86·7058	443.872	5.119
„ Jagstkreis	93·3471	374.913	4.016
„ Donaukreis	113·7196	413.444	3.636

2. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche.

Der Boden ist mehr bergig, als eben; die Gebirge sind von vielen reizenden Thälern durchschnitten und durch diese Abwechslung, verbunden mit der üppigsten Vegetation erscheint Württemberg als eines der schönsten Länder Deutschlands. 29 % des Bodens sind Gebirgs-, 46 % Hügelland und 25 % Ebenen. Der niedrigste Punct ist 420′, der höchste 3.610′ hoch und die mittlere Erhebung 1.476′ hoch.

Die Gebirge sind:

a) Der Schwarzwald, der auf der westlichen Grenze des Staates von Südsüdosten nach Nordnordosten hinzieht. Er tritt in der Gegend von Rothweil und Schramberg aus Baden nach Württemberg und zieht sich bis an die Grenze bei Neuenburg und Pforzheim in einer Länge von nahezu 12 Meilen. In der Richtung von Süden nach Norden nimmt er an Breite und Höhe ab; seine höchsten Spitzen sind die Hornisgrinde, in Württemberg Katzenkopf genannt, 3.610′ hoch, der Schwarzkopf, 3.365′ hoch, der Gaisrücken, 3.341′ hoch, der Kniebis mit dem Rossbühl, 2.992′ hoch. Der obere Schwarzwald ist sehr rauh, felsig, unzugänglich mit vielen tiefen und engen Thälern.

b) Der schwäbische Jura oder die Alp (rauhe Alp im weitern Sinne); dieses Gebirge gehört grösstentheils zu Württemberg, nimmt seinen Anfang in der Gegend zwischen Tuttlingen und den Quellen des Neckars, läuft in nordöstlicher Richtung fort und erreicht sein Ende in dem Nipf bei Bopfingen (seine Theile siehe pag. 43). Die höchsten Puncte sind, auf dem Heuberge: der Oberhohenberg 3.160′ hoch, der Deilingerberg 3.127′ hoch, der Schafberg 3.121′ hoch, der Plattenberg 3.085′ hoch, der Dreifaltigkeitsberg 3.023′ hoch, der Burgbühl 2.984′ hoch; auf der rauhen Alp der Rossberg 2.687′ hoch, die Buchhalde 2.677′ hoch. Obgleich wasserarm (wegen der klüftigen Beschaffenheit des Terrains), gibt die schwäbische Alp doch vielen Flüssen den Ursprung. Der Abfall dieses Gebirgszugs ist steiler gegen Nordwesten, sanfter gegen Südosten.

c) Die zu der Terrasse von Schwaben und Franken gehörigen

Berge, nördlich der Alp, zu beiden Seiten des Neckars gelegen. Hieher gehören die ellwanger (bis 1.600′ hoch), limpurger (Altenberg 1.740′ hoch), waldenburger (Waldenburg 1.562′ hoch), löwensteiner (Stocksberg (1.666′ hoch) Berge, der welzheimer Wald (über 1.500′ hoch), der Schurwald (Kernberg 1.553′ hoch), der Heuchelberg (gegen 1.000 hoch), der Stromberg (über 1.200′ hoch), die stuttgarder und solituder Berge (Solitude 1.528′ hoch), der Schönbuch (bis über 1.500′ hoch) mit den östlich von ihm gelegenen Fildern und der kleine Heuberg zwischen Neckar und Eyach.

d) Die Hochebene Oberschwabens im Süden der Donau, ein Hügel- und Ebenenland von 1.500—1.900′ hoch; Bussen 2.344′ hoch, Waldburg 2.364′ hoch, Hohentwiel in Baden 2.116′ hoch.

e) Die einzelnen Berge im schwäbisch-fränkischen Ebenenlande, welche 1.300—1.700′ erreichen.

f) Die Adelegg, eine Bergkette der allgauer Alpen, östlich von Isny (der Schwarzegrat oder Schwarzkopf 3.420′ hoch, der Schönbühl 3.347′ hoch, der Hochkopf 3.190′ hoch).

Der Schwarzwald, besonders aber die Alp, sind durch viele merkwürdige Höhlen ausgezeichnet, welche Versteinerungen und fossile Knochen vorweltlicher Thiere enthalten, wie die Nebelhöhle bei Pfullingen (die berühmteste von allen), die Friedrichshöhle bei Ehrenfels, das Sibyllenloch an der Teck, das sontheimer Erdloch u. a.

Zahlreiche Pässe und viele Gebirgsstrassen erfüllen den Schwarzwald und die Alp; unter den letzteren sind die bemerkenswertesten: die von Ulm über Stuttgart nach Heilbronn und nach Baden, die aus Baden über Heilbronn nach Ellwangen und von da nach Ingolstadt in Bayern, die von Stuttgart über Vaihingen nach Karlsruhe, die von Rastatt über Freudenstadt nach Ulm, die von Heilbronn nach Donauwörth in Bayern und nach Ulm etc.

Württemberg ist reich an schönen und fruchtbaren Thälern; bedeutendere Ebenen sind das schwäbische und fränkische Ebenenland, am untern Neckar und Kocher, an der Jagst, an der Tauber und die Thäler an der Donau. Das Neckar- und das Donauthal sind die herrlichsten, fruchtbarsten und breitesten.

Gewässer. Württemberg ist reichlich bewässert, nur auf der Hochfläche der Alp müssen sich die Bewohner mit Cisternen und Hülen behelfen. Die Flüsse des Landes gehören theils dem Donau-, theils dem Rheingebiete an.

1. Donaugebiet.

Die Donau. Diese betritt bei Tuttlingen das Königreich, verlässt bei Friedingen die Grenzen, um durch einen Theil Badens und Hohenzollerns zu fliessen, tritt bei Scheer wieder ein und durchfliesst nun das Königreich bis Ulm. Die Länge ihres Laufes in Württemberg beträgt $18^1/_2$ Meilen. Ihre bedeutenderen Nebenflüsse sind hier: zur Rechten: die Schwarzach, 3 Meilen

lang; die Riss, 5 Meilen lang; die Roth, welche durch die Vereinigung dreier Flüsschen bei Kloster-Roth entsteht und unterhalb Dellmensingen, nach einem 10 Meilen langen Laufe in die Donau geht; die Iller, der ansehnlichste Donaunebenfluss Württembergs, kömmt aus Bayern, bildet von Aitrach an auf 6 Meilen die Grenze gegen dieses Land und mündet unweit Ulm; die Länge ihres Laufs in Württemberg beträgt $9\frac{2}{5}$ Meilen; sie ist ein wildes reissendes Wasser und flossbar; — die $7\frac{3}{5}$ Meilen lange Westernach, entstehend bei Laupheim; die Osterach, $5\frac{3}{5}$ Meilen lang. Zur Linken: die Brenz, zu Königsbronn entspringend, verlässt bei Brenz den Staat, um ihrer Mündung in Bayern zuzufliessen; die ganze Länge ihres Laufes beträgt $9\frac{1}{2}$ Meile; die $13\frac{3}{10}$ Meilen lange Blau, welche bei Blaubeuren entsteht und bei Ulm mündet; die $3\frac{1}{10}$ Meile lange Schmiechen, die bei Ehingen mündet; die Lauter, $6\frac{1}{4}$ Meilen lang; die Lauchart, aus drei Aesten in Stetten entstehend, geht bald nach Hohenzollern; Gesammtlauf $7\frac{3}{4}$ Meilen, davon $2\frac{2}{3}$ in Württemberg; die Schmie oder Schmiech, $5\frac{1}{4}$ Meile lang, davon ein Theil zu Hohenzollern gehörig.

2. Rheingebiet: a) der Neckar, der Hauptfluss Württembergs, dessen Gebiet nahezu 200 □ Meilen vom Staate einnimmt; er entspringt bei Schweningen, an der äussersten südwestlichen Landesgrenze, in der sogenannten Baar, dort wo der Schwarzwald und die Alp zusammenstossen. Er geht in nördlicher Richtung, durchfliesst auf eine kurze Strecke Hohenzollern, geht sodann bei Rothenburg, Tübingen, Kannstatt, Laufen, Heilbronn vorüber und läuft, nachdem er auf eine Strecke von 3 Stunden die Grenze gegen den grossherzoglich-hessischen Kreis Wimpfen und gegen Baden gebildet, bei Böttingen nach Baden seiner Mündung zu. Die Länge seines Laufes in Württemberg beträgt $37\frac{1}{4}$ Meile, das Gefälle ist 21·7′ auf die Stunde. Die Flösserei auf diesem Flusse beginnt von Rothweil, die Schifffahrt von Kannstatt (von wo er Lasten bis 1.000 Ctr. trägt) an; von Heilbronn wird er mit Dampfschiffen befahren. Seine bedeutenderen Nebenflüsse sind zur Rechten: die reissende Jaxt oder Jagst, welche bei Walxheim entsteht, über Ellwangen fliesst, bei Krautheim eine Strecke auf der Grenze zwischen Württemberg und Baden hinläuft und bei Jagststeld nach einem 26 Meilen langen Laufe mündet; der Kocher, welcher auf dem Aalbuch aus dem roten und schwarzen Kocher entsteht und bei Kochendorf mündet; Lauf 24 Meilen; die Rems, welche bei Neckarems mündet; die Fils, 5 Meilen lang, bei Plochingen mündend; die Erms, $4\frac{1}{5}$ Meile lang; die Starzel, $4\frac{1}{2}$ Meile lang, entstehend im Hohenzollernschen, und gegenüber von Bieringen mündend; die Eyach, $7\frac{1}{5}$ Meile lang; die reissende Schlichem, $5\frac{1}{5}$ Meile lang. — Zur Linken: die Enz; diese entsteht auf dem Schwarzwalde aus der grossen und kleinen Enz, welche sich bei Kalmbach vereinigen, fliesst auf eine Strecke durch Baden und mündet bei Besigheim; sie hat einen Lauf von $14\frac{1}{2}$ Meilen, ist flossbar und nimmt unter andern die $5\frac{3}{10}$ Meilen lange Glems, sowie die Nagold, 12 Meilen lang

(welche wieder die $6^1/_5$ Meile lange Würm empfängt) auf, die Glatt, $4^4/_5$ Meilen lang, welche im Sigmaring'schen einfliesst; die Eschach, welche bei Bühlingen mündet, $5^1/_2$ Meile lang.

b) Die flossbare Murg, Ursprung am Kniebis, in drei Quellen, Mündung in Baden; Lauf innerhalb Württembergs $3^9/_{10}$ Meilen.

c) Die Kinzig, flossbar, auf dem Schwarzwalde, bei Lossburg, entspringend, geht gleichfalls nach Baden; Lauf im Königreiche $1^9/_{10}$ Meilen.

d) Die Rothach (friedrichshafer Ach), an der westlichen Landesgrenze im pfrunger Ried entstehend, geht eine Strecke durch Baden und mündet bei Friedrichshafen in den Bodensee; Lauf $5^7/_{10}$ Meilen.

e) Die Schussen, $7^7/_{10}$ Meilen lang, entspringend unweit Schussenried, und mündend unterhalb Gmünd in den Bodensee; sie nimmt die $6^7/_{10}$ Meilen lange wolfegger Ach auf.

f) Die Argen, welche eine Meile jenseits der äussersten südöstlichen Landesgrenze in Bayern aus mehreren Quellen entsteht und bei Langenargen in den Bodensee fällt.

g) Die Tauber, ein Nebenfluss des Mains, entspringt theils jenseits der Landesgrenze in Bayern, theils diesseits bei Michelbach, mündet in Baden. Lauf $5^4/_5$ Meilen.

Seen und Weiher gibt es in grosser Menge, fast aber alle liegen im Südlande. Die beträchtlichsten sind: der Bodensee, von welchem 1·25 □ Meilen dem Königreiche angehören, der Federsee, 2 Stunden im Umfange, $811^5/_8$ Morgen in der Fläche, bei Buchau im Donaukreise (grösste Tiefe 18′), der häkler Weiher bei Blitzenreute, gleichfalls im Donaukreise, 294 Morgen gross, der grünberger Weiher bei Wolfegg, ebenfalls im Donaukreise, 218 Morgen gross u. a. Auf dem Schwarzwalde sind viele, obwol kleine, meist in Moorgründen gelegene Seen.

An Mineralquellen ist Württemberg sehr reich (71 an der Zahl), namentlich im Gebiete zwischen dem Schwarzwalde und der Alp. Die berühmteren sind: die Eisenquelle in Niedernau, die Schwefelquelle zu Boll bei Göppingen, die Thermalquellen Liebenzellerbad und Wildbad, die Kochsalzwasserquellen Kannstatt, Mergentheim, die Säuerlinge Ditzenbach, Göppingen, Teinach etc. In der Alp sind viele Hungerbrunnen zu treffen, d. i. Quellen, die nur zu gewissen Zeiten fliessen.

Schiffbare Kanäle hat Württemberg in dem Wilhelmkanal, durch welchen der Neckar von Heilbronn bis Kannstatt schiffbar gemacht wurde und in den Kanälen zu Esslingen, Berg bei Kannstatt und Besigheim.

Der Boden des Landes ist meist von gemischter Art, doch sehr fruchtbar, und mit Ausnahme der moorigen, aber des Anbaus nicht ganz unfähigen Strecken in Oberschwaben und einigen wenigen anderen Gegenden, findet man kein unwirtbares Land, dergestalt dass der Boden Württembergs zu den vorzüglichsten in Deutschland gehört. Das Königreich ist eines der angenehmsten

Länder unseres Vaterlandes; sein Klima ist gemässigt, milde und gesund. Da die Erhebung im Norden geringer ist, als im Süden, so ist es auch dort wärmer. Am mildesten ist die Luft am Neckar und am Bodensee, rauher und kälter in den höheren Gebirgsgegenden. Die mittlere Wärme beträgt in Stuttgart + 10°, in Tübingen + 8°, der höchste Wärmestand ist im Durchschnitte + 26°, der niedrigste — 10° R. Die starke Bewaldung des Landes bringt eine beträchtliche Feuchtigkeit mit sich, welche durch den vorherrschenden Südwestwind noch vermehrt wird; am stärksten ist der Regenfall auf dem Schwarzwalde bei Freudenstadt. Der rasche Witterungswechsel erzeugt auch häufigen Hagelschlag. Nebel finden sich zumal in Oberschwaben.

Alle Naturerzeugnisse der gemässigten Zone kommen in Württemberg in Fülle vor.

3. Das Volk.

Bevölkerung im Allgemeinen. — Wohnplätze.

Das Königreich Württemberg gehört zu den bevölkertsten Staaten Europa's. Volkszählungen finden alle drei Jahre (wie in allen deutschen Zollvereinsstaaten), eine Revision derselben jährlich, eine Detailaufnahme der Bevölkerung alle 12 Jahre statt. Nach der Zählung von Ende 1852 hatte das Königreich 1,733.263 ortsanwesende Bewohner und auf 1 □ Meile kamen 4.892 Individuen. Mit Berücksichtigung der im Auslande sich aufhaltenden Württemberger stellte sich aber eine ortsangehörige Bevölkerung von 1,809.404 Seelen heraus, von welchen 888 912 männlichen und 920.492 weiblichen Geschlechts waren. Am dichtesten ist die Bevölkerung in dem untern und dem mittlern Neckarthale, dem Remsthale und in den Gegenden an der Alptraufe hin, wo 10.000 bis 12.000 und mehr Menschen auf 1 □ Meile wohnen, am dünnsten in Oberschwaben, in einem Theile des Schwarzwalds und der Alp, wo nur 2.000 bis 2.400 Individuen auf die □ Meile kommen. Im Ganzen ergiebt sich gegen früher infolge zunehmender Auswanderung eine Abnahme der Bevölkerung; denn im Jahre 1842 hatte der Staat eine ortsangehörige Volksmenge von 1,713.518 Seelen, diese stieg mit einer Durchschnittszunahme von 15.000 Seelen jährlich bis zum Jahre 1845, wo sie 1,762.700 betrug; 1846 trat eine Abnahme von 10.162 Seelen ein, worauf die Bevölkerung allmälig wieder stieg, bis sie 1851 1,814.752 Individuen zählte, und Ende 1852 ergab sich abermals ein Abgang von 5.348. Sonst betrug die jährliche Zunahme der Bevölkerung im Mittel 1·12 %. Am 3. December 1854 zählte man 1,783.967 ortsanwesende Bewohner.

Nach Geschlecht war die ortsanwesende Bevölkerung im Jahre 1852 nach den 4 Kreisen also vertheilt:

	männliches Geschlecht	weibliches Geschlecht	zusammen
Neckarkreis	244.323	256.711	501.034
Schwarzwaldkreis	213.144	213.728	443.872
Jagstkreis.	180.621	194.292	374.913
Donaukreis	200.187	213.257	413.444
Zusammen . . .	838.275	894.988	1,733.263

Nach den Altersclassen waren in demselben Jahre

Bewohner über 14 Jahre männlichen Geschlechts 561.997
" " " " weiblichen " 608.954
Bewohner unter 14 Jahren männlichen Geschlechts 276.278
" " " " weiblichen " 286.034

Familien gab es im Jahre 1852: 374.483, davon im Neckarkreise 105.592, im Schwarzwaldkreise 100.581, im Jagstkreise 81.049 und im Donaukreise 87.261.

Nach der (letzten) Detailaufnahme von 1846 waren Verehlichte 559.037, Unvereheliche 1,099.985, Witwer 33.415, Witwen 57.854, Geschiedene 2.247.

Die höchste Summe der Geburten von 1840 — 1852 war 75.456 (1843), die niederste 62.804 ($18^{51}/_{52}$); unter den letzteren waren 32.206 männliche, 30.598 weibliche, 55.035 eheliche und 7.769 uneheliche. Die höchste Summe der Todesfälle betrug $18^{42}/_{43}$: 58.871, die niederste $18^{49}/_{50}$: 53.233, $18^{51}/_{52}$ waren es 54.666; besonders gross ist die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre, manchmal bis 60 %, als Grund hiefür bezeichnet man Gleichgiltigkeit der Aeltern.

Die Einwanderung schwankte von 1841 bis 1852 zwischen 798 ($18^{51}/_{52}$) und 1.090 (1844). Die Auswanderung wurde in den letzten Jahren sehr bedeutend. Während im Jahre 1842 der Ueberschuss der Auswanderer über die Einwanderer 570 betragen hatte, belief sich derselbe $18^{51}/_{52}$ auf 13.767 (die meisten aus dem Neckar- und Schwarzwaldkreise), wovon 7.482 männliche und 6.285 weibliche Individuen waren.

Die Zahl der Wohnplätze belief sich im Jahre 1854 auf 9.457, welche sich nach der Kategorie derselben auf die einzelnen Kreise also vertheilt:

Kreis	Städte	Pfarrdörfer	Dörfer	Pfarrweiler	Weiler	Höfe	einzelne Wohnplätze	Zusammen
Neckarkreis	38	285	75	5	252	122	309	1.086
Schwarzwaldkreis . . .	37	315	159	6	323	259	450	1.549
Jagstkreis	31	287	92	27	1.051	495	698	2.681
Donaukreis	30	366	119	83	1.429	1.614	500	4.141
Zusammen . .	136	1.253	445	121	3.055	2.490	1.957	9.457

Die Benennung „Marktflecken“ wird amtlich nicht gebraucht, und sobald es sich um eine bestimmte Angabe handelt, spricht man höchstens von „Pfarrdörfern mit Marktgerechtigkeit“ oder „Städtchen“. Bewohnte Gebäude finden sich c. 260.000, unbewohnte c. 130.000 vor.

1852 betrug die städtische Bevölkerung 423.288, die ländliche 1,309.975 Individuen.

Die grösste Stadt ist die Haupt- und Residenzstadt Stuttgart mit (1852) 45.826 ortsanwesenden Personen, und mit Einschliessung der zur Stadtgemeinde gehörigen drei Weilern mit 50.003 Einwohnern. Sonstige grössere Städte mit einer Bevölkerung von mindest 5.000 Ortsanwesenden (1852) sind:

Ulm, Hauptstadt im Donaukreise	mit	21.414	Einw.
Heilbronn im Neckarkreise	„	13.687	„
Reutlingen, Hauptstadt im Schwarzwaldkreise	„	12.353	„
Ludwigsburg, Hauptstadt im Neckarkreise	„	11.061	„
Esslingen im Neckarkreise	„	10.238	„
Tübingen im Schwarzwaldkreise	„	8.768	„
Schwäbisch-Hall im Jagstkreise	„	6.976	„
Kannstatt im Neckarkreise	„	6.560	„
Schwäbisch-Gmünd im Jagstkreise	„	6.211	„
Rothenburg im Schwarzwaldkreise	„	6.081	„
Göppingen im Donaukreise	„	5.911	„
Tuttlingen im Schwarzwaldkreise	„	5.697	„
Kirchheim unter der Teck im Donaukreise	„	5.592	„
Biberach im Donaukreise	„	5.512	„
Ravensburg im Donaukreise	„	5.312	„

National-, Religions- und Ständeverschiedenheit der Bewohner.

Der Abstammung nach sind die Württemberger, mit Ausnahme der Juden, Deutsche und zwar im südlichen und mittlern Württemberg Schwaben, im nördlichen Franken, im südlichsten Theile Alemannen. Auch findet man, obgleich an wenigen Orten Abkömmlinge von Waldensern, Hugenotten, Wallonen und Salzburgern, welche zu Ende des 17. Jahrhundertes Religionsverfolgungen halber ihr Vaterland verliessen und hier eine Freistätte fanden; so gleichfalls Abkömmlinge von Schweizern und Tirolern, welche nach dem 30jährigen Kriege und schwedischer Soldaten (in der Baar und auf der Alp), welche während der Zeit dieses Krieges sich hier niederliessen. Doch sind alle schon längst mit der allgemeinen Masse des Volks verschmolzen.

Der Württemberger ist im Durchschnitte von mittlerer Grösse, mehr untersetzt, als schlank gewachsen, kräftig und ausdauernd. Gutmütigkeit, Offenherzigkeit, Biederkeit, Treue, Fleiss und Arbeitsamkeit, Sinn für das häusliche Leben, Theilnahme an fremder Not, Tapferkeit zeichnen ihn besonders aus,

während ein hartnäckiges Festhalten an dem Althergebrachten, Eifersucht gegen Fremde, Mangel an Gemeinsinn, Tadelsucht besonders in öffentlichen Angelegenheiten und, trotz der oft kleinlichen Anhänglichkeit an die Heimat, eine krankhafte Auswanderungslust die Schattenseiten seines Charakters bilden. Der Unterländer hat mehr gesellige Bildung, als der Oberländer, der Schwarzwälder ist gewandter als der Aelpler und Oberschwabe. In der geistigen Bildung sind die Bewohner sehr vorgeschritten; für die geistige Befähigung sprechen hochberühmte Namen in allen Zweigen der Wissenschaft. — Bei der vorherrschenden Fröhlichkeit sind Volksbelustigungen sehr häufig.

Die Mehrzahl ($^7/_{10}$) der Bewohner bekennt sich zur lutherischen Religion, mit welcher die wenigen (1.400) Reformirten dieselben kirchlichen Verhältnisse haben. Die römisch-katholische Kirche macht ungefähr $^3/_{10}$ der Bevölkerung aus. Ferner gibt es einige hundert Sectirer (Mennoniten, Herrnhuter etc.) und bei 12.000 Juden. Zu Ende 1846 war die Religionsverschiedenheit der (ortsangehörigen) Bewohner also gestaltet:

Kreis	Evangelische	Katholiken	Sectirer	Juden	Zusammen
Neckarkreis	452.331	31.965	414	2.701	487.411
Schwarzwaldkreis . .	345.063	128.710	53	1.953	475.779
Jagstkreis	267.856	114.614	32	5.095	387.597
Donaukreis	142.775	256.277	92	2.607	401.751
Zusammen . .	1,208.025	531.566	591	12.356	1,752.538

Der in Württemberg begüterte Adel besteht aus standesherrlichem mit 17 Fürsten und 15 Grafen, und ritterschaftlichem mit 15 gräflichen, 69 freiherrlichen und 10 adeligen Familien, welche 31 Grafen, 80 Freiherren und 48 Adelige, die Besitzungen haben, zählen.

Im Jahre 1846 lebten von den 383.135 Familien: 172.028 vom Feldbaue, 184.238 von Gewerben und dem Handel und 40.000 von beidem.

III. Cultur.

1. Physische Cultur.

Die Landwirtschaft, eine der Hauptnahrungsquellen der Württemberger, erfreut sich der sorgfältigsten Pflege.

Vom Gesammtareale des Staates, welches (nach dem Kataster) 6,188.252 $^4/_8$ württemberg. Morgen beträgt, entfallen auf

die landwirtschaftlich benützte Fläche	3,981.307 $^7/_8$	Morgen
„ forstwirtschaftlich „ „	1,919.311 $^1/_8$	„
„ nicht cultivirte Fläche	287.639 $^4/_8$	„

und detaillirt entfallen auf die:

Ackerfelder	2,628.337 $^3/_8$	Morgen
Gärten	121.504 $^5/_8$	„
Weinberge	82.921 $^1/_8$	„
Wiesen	881.607 $^2/_8$	„
Weiden	266.931 $^4/_8$	„
Oeden, Steinriegel, Steinbrüche, Erz-, Thon-, Sand- und Mergelgruben	84.460 $^6/_8$	„
Seen, Weiher, Flüsse und Bäche	40.236	„
Strassen und Wege	132.883 $^7/_8$	„
Gebäude und Hofstätten	27.920 $^7/_8$	„

Die von der Eisenbahn in Anspruch genommene Fläche, 3.115 Morgen, ist bei den vorstehenden Zahlen nicht in Rechnung genommen. Die am meisten landwirtschaftlich benützte Fläche findet sich im Donaukreise, die am meisten forstwirtschaftlich benützte im Schwarzwaldkreise vor.

Der Ackerbau wird mit dem grössten Fleisse betrieben und ist allgemein verbreitet. Die ergiebigsten Landestheile sind die Filder bei Stuttgart, das Ries bei Neresheim, einige Bezirke in Oberschwaben und das sogenannte Strohgäu bei Herrenberg. Die gewöhnliche Bestellungsart ist die Drei- und Vierfelderwirtschaft. Von Getreide kommen alle Arten und in Menge vor, Gemüse, Küchen- und Gartengewächse am vorzüglichsten in der Umgegend von Ulm, Stuttgart und Heilbronn; die Rüben von Jettingen, der Spargel und Weisskohl von Ulm, der Kohlkopf von Echterdingen sind rühmlich bekannt. Kartoffeln und Erdbirnen werden in grosser Menge, Flachs vorzüglich im Donau-, Hanf zumal im Neckar und Schwarzwaldkreise, Tabak am meisten im Neckarkreise gebaut. Der Wiesenbau ist sehr ansehnlich und Futterkräuter sind in Menge vorhanden. — Der Obstbau wird allgemein und sehr stark betrieben; in einigen Gegenden gibt es ganze Waldungen von Obstbäumen; 1852 zählte man im Königreiche 4,724.102 Kernobstbäume und 3,223.572 Steinobstbäume (das meiste Obst im Neckarkreise).

Ein sehr wichtiger Nahrungszweig ist der höchst bedeutende Weinbau. Die weinreichsten Gegenden sind das Neckarthal, Rems- und Tauberthal; das Product (1853: 96.093 württemb. Eimer) ist durch vorzügliche Güte ausgezeichnet.

Die Holzcultur steht auf einer hohen Stufe, namentlich auf dem Schwarzwalde. Unter der Waldfläche sind 583.446 Morgen Staats- und 16.587 Hofkammerwaldungen. Laubholz kommt meist in den Wäldern der Alp, Nadel-

holz meist auf dem Schwarzwalde vor. 960.000 Morgen kommen auf die Laubholz- und 890.000 Morgen auf die Nadelholzwaldungen. Das Holzerzeugniss des Jahres 1852 betrug aus den Staatswaldungen 304.551, aus den übrigen 346.910 württemb. Klafter. Beträchtlich sind die Nebennutzungen der Forste an Rinde, Harz, Theer, Eicheln, Beeren etc.

Der Naturalertrag an den landwirtschaftlichen Producten war im Jahre 1852 folgender:

Weizen	123.496	württb. Scheff.
Roggen	336.619	„ „
Gerste	1,116.667	„ „
Dinkel, Einkorn und Emmer	4,184.321	„ „
Hafer	1,849.998	„ „
Mengfrucht	59.745	„ „
Hirse	1.784	„ „
Buchweizen	2.128	„ „
Mais	27.250	„ „
Getreide zus.	7,702.008	„ „
Erbsen	37.376	„ „
Linsen	45.756	„ „
Wicken	100.776	„ „
Ackerbohnen	56.389	„ „
Gartenbohnen	7.230	„ „
Hülsenfrüchte zusammen	247.527	„ „
Kartoffeln	9,563.294	württb. Simri

sonstige Wurzel- u. Knollengewächse	7,941.466	württb. Ctr.
Kopfkohl	107,667.750	Stück
Möhren	298.895	württb. Ctr.
Reps	71.041	württb. Scheff.
Mohn	12.978	„ „
Flachs	1,823.976	württb. Pfund.
Hanf	3,854.425	„ „
Hopfen	9.133	württb. Ctr.
Tabak	3.861	„ „
Rauhkarden	11,000.000	Köpfe
Cichorie	27.720	württb. Ctr.
Krapp	5.940	„ „
Futterpflanzen	11,635.456	„ „
Kernobst	7,717.561	Simri
Steinobst	1,360.253	„
Wein	89.571	württb. Eimer.

Der Geldwert vorstehender Producte ergibt eine Summe von c. 81½ Million flrh.

Die Viehzucht ist von der grössten Bedeutung und wird immer mehr veredelt. Die Pferdezucht wird besonders in neuerer Zeit mit mehr Fleiss behandelt; sie wird gefördert durch das Landesgestüt (mit 4 Gestütshöfen) und 4 königl. Privatgestüte. Die meisten Pferde sind im Donaukreise, die schönsten an der Alp. Die Rindviehzucht ist am bedeutendsten im Jagst- und im Donaukreise, die Schafzucht in Altwürttemberg; eine ansehnliche Schäferei ist auf der Achalm bei Reutlingen und eine königl. Privatschäferei ist zu Seeheim. Die meisten Ziegen finden sich auf der Alp; die Schweinezucht ist am erheblichsten im Jagst- und Donaukreise. Für die Bienenzucht herrscht in der östlichen Hälfte des Landes und im südlichen Theile des Schwarzwald-

kreises eine besondere Vorliebe. Der Viehstand gewährt für das Jahr 1853 (1. Januar) folgende Zahlen:

Pferde über 2 Jahre . . .	84.875	spanische Schafe	52.537
„ unter 2 Jahren . .	10.163	Bastardschafe	309.968
zus. Pferde . .	95.038	Landschafe	95.983
Esel und Maulthiere . . .	351	zus. Schafe . .	458.488
Ochsen und Stiere . . .	126.407	Ziegen	42.064
Kühe	425.266	Schweine	143.524
Schmalvieh	249.486	Bienenstöcke	75.358
zus. Rindvieh . .	811.159		

Der Geldwert dieses Viehstandes berechnet sich auf $43^{3}/_{10}$ Mill. fl. rh. Die Seidenzucht wird besonders durch den Seidenbauverein zu heben gesucht; 1850 zählte man 30 Züchter, 1853 wurden 1.000 Pfd. Cocons in Hohenheim abgehaspelt und 41.545 Maulbeerpflanzen vom Vereine abgegeben. — Geflügel kommt überall in grosser Menge vor; besonders bedeutend ist die Zucht desselben in den Gegenden von Neresheim und Biberach. Die Fischerei, sowol Fluss-, als See- und Teichfischerei, ist sehr beträchtlich; im Federsee werden Welse bis 100 Pfd. und im Bodensee Hechte bis 30 Pfd. Schwere gefangen. Auf der Alp herrscht eine starke Schneckenzucht, im Schwarzwalde und im Unterlande werden viele spanische Fliegen gefangen. Die Jagd liefert mehr Rot-, weniger Schwarzwild, besonders viel wildes Geflügel.

Der Bergbau in Württemberg ist nur auf Eisen und Salz von Erheblichkeit; die Gewinnung beider ist Staatsregal. Das meiste Eisen liefern die Gruben bei Wasseralfingen und Aalen. Der Staat besitzt 7 Hüttenwerke, mit welchen 7 Stuf-Erzbergwerke verbunden sind; ausserdem zählt man c. 20 Bohn-Erzgruben, hauptsächlich auf dem Hardtfelde und der Alp; Privateisenhämmer gibt es c. 14. Die Eisenerzgruben beschäftigen über 1.000 Arbeiter und liefern über 390,000 württemb. Ctr. Erze. Silber, Kupfer, Kobalt und Blei kommt in unbedeutender Menge vor; Kupferhämmer gibt es 5. Schwefelkies ist in Menge zu finden, auf Vitriol wird eine Grube bei Gaildorf getrieben. Von Erden und Steinen trifft man alle Arten, treffliche Töpfererde, auch etwas Porzellanerde, Mergel-, Siegel- und Walkererde, mancherlei Farbenerden; ausgezeichnete Mühl-, Bau- und Werksteine, viele Kalk- und Taufsteine aller Art, schöne Marmorarten, Alabaster, ferner Feuer-, Wetz- und Schleifsteine, brennbare Fossilien, vorzüglich Torf, hie und da Steinkohlen, Salpeter und sehr viel Salz. Die 6 Staatssalinen beschäftigen bei 400 Arbeiter; das Erzeugniss war $18^{52}/_{53}$: 379.850 Ctr. Kochsalz, 19.246 Ctr. Viehsalz, 309.659 Ctr. Steinsalz, zusammen 708.755 württemb. Ctr. Salz. An Torf hat Württemberg einen grossen Reichtum, an 30.000 Morgen Torfmoore.

Von Anstalten für Hebung der Landwirtschaft sind zuvörderst die landwirtschaftlichen Vereine zu erwähnen. An der Spitze steht die Centralstelle des landwirtschaftlichen Vereins zu Stuttgart, mit

welcher 62 Bezirksvereine in Verbindung stehen. Diese versammeln sich in (von Mitgliedern der Centralstelle geleiteten) 11 Gauvereinen zur Besprechung landwirtschaftlicher Interessen. Andere Vereine sind der Schafzüchterverein, der Wein- und Ackerbauverein, die Weinverbesserungsgesellschaft, der pomologische Verein, der Blumen- und Gartenbauverein, der Bienenverein, der Verein der württemberg'schen Forstleute, der Seidenbauverein. — Bodencreditsanstalt ist der württembergische Creditverein, eine Verbindung von Grundeigentümern zu gemeinsamen Capitalaufnahmen auf gemeinschaftlichem Credit, mit der Bestimmung, die Tilgung des Capitals sammt Zinsen durch Rentenzahlung zu bewirken (1853: Activstand: 6,046.404 fl., Passivstand: 5,573.122 fl.). Bodencreditsanstalten sind auch die Zielerkassen und Bauerbanken. — Landwirtschaftliche Versicherungsanstalten sind die württembergische Hagelversicherungsgesellschaft zu Stuttgart und mehrere Viehversicherungsvereine. — Ein landwirtschaftliches Fest wird alljährlich zu Kannstatt abgehalten, mit welchem die Vertheilung von Preisen für die Viehzucht und die Aufstellung von verschiedenen Natur- und Gewerbsproducten etc. verbunden ist. Die landwirtschaftlichen Lehranstalten siehe „geistige Cultur."

2. Technische Cultur.

a) Gewerbliche Industrie.

Obgleich Württemberg keine solchen Fabriken und in solcher Menge wie Sachsen und Rheinpreussen aufzuweisen hat, so ist nichts destoweniger die gewerbliche Industrie in diesem Lande sehr ansehnlich und im fortwährenden Steigen begriffen.

Die Zahl der Gewerbe wird von dem Gewerbekataster für 1846 also angegeben: Handwerker 125.665, Kleinhändler 11.799, Grosshändler 4.740, Fabrikanten 505, Mühlenbesitzer 5.167, Wirte 12.420, Bierbrauer 9.624. Die meisten und grössten Fabriken sind diejenigen, welche sich mit Wollen- und Baumwollenspinnerei und Weberei, mit Papier- und Eisenfabrikation beschäftigen. Dampfmaschinen, mit Ausnahme der auf Dampfbooten und bei Eisenbahnen verwendeten, zählte Württemberg im Jahre 1846: 24 mit 1.000 Pferdekraft; Wasserwerke hat das Königreich 4.951, worunter 196 Fabriken und 2.214 Mühlen.

Das auf Gewerbefreiheit basirte Gewerbegesetz vom 22. April 1828 lässt bei 50 Gewerben die Zünftigkeit zu; das kaufmännische Gewerbe ist nur in Beziehung auf den Detailhandel noch zünftig, der Grosshandel hingegen, sowie die Fabriken, sind unzünftig. Auf denselben Grundsätzen beruht die Gewerbeordnung vom 5. August 1836.

Eines der wichtigsten Gewerbe im Lande ist die Linnenfabrikation, theils durch die grosse Anzahl der hiemit Beschäftigten, theils durch die Producten-

menge, welche nicht nur den inländischen Bedarf befriedigt, sondern auch unter den Gewerbsfabrikaten einen sehr bedeutenden Ausfuhrartikel bildet. Doch hat sie in neuerer Zeit wegen zunehmender Verbreitung der Baumwollenspinnerei abgenommen. Die Spinnerei (fast ausschliesslich Handspinnerei) ist vornehmlich auf den Fildern, noch mehr auf der Alp und deren Umgegend zu Hause; die einzige mechanische Flachsspinnerei des Landes zu Urach zählt 4.208 Spindel. Leinwandbleichen gibt es 11 grössere und 169 kleinere. Die Leinweberei findet sich vorzugsweise auf der Alp.

Die Baumwollwaarenindustrie ist bedeutend und im stetem Wachsen begriffen; die bedeutendsten Fabriken sind in Bempflingen, Ravensburg, Spiegelberg, Heidenheim, Esslingen, Hall u. s. w. Die Baumwollenweberei wird fabriksmässig von 16 Fabriken (darunter besonders in Göppingen, Biberach, Ravensburg), die Manchesterfabrikation in 6 Fabriken betrieben. Mechanische Baumwollspinnereien gibt es 13 mit c. 50.000 Spindeln. Die Türkischrotfärberei der baumwollenen Garne (7 Fabriken) findet sich zu Berg, Kannstatt, Esslingen, Nürtingen, Kalw u. s. w. (starker Absatz in das Ausland, selbst nach Nordamerika). Die Strumpfweberei (15 Fabriken), meist zugleich für wollene Strümpfe, wird am meisten in Kalw, Ebingen, Reutlingen betrieben.

Ein sehr bedeutender Erwerbszweig, besonders für die Landgemeinden, ist in neuerer Zeit die Weissstickerei geworden (300 Gemeinden sind damit beschäftigt).

Die Wolleindustrie gehört zu den ältesten und wichtigsten Industriezweigen des Landes; die Handspinnerei hat ganz aufgehört, seitdem der Maschinenbetrieb, so sehr vervollkommnet worden ist. Die Maschinenspinnerei, besonders aber die Streichgarnspinnerei in 48 Fabriken, erfreut sich des besten Betriebes. Kalw, Kannstatt, Warthausen, Heilbronn, Reutlingen etc. nehmen in dieser Beziehung den ersten Platz ein. — Die Fabrikation wollener Tuchstoffe leidet unter der Concurrenz der anderen Zollvereinsstaaten. Ausser den zahlreichen Kleinmeistern gibt es 25 grössere Tuchfabriken, zumal in Ludwigsburg, Waiblingen, Kalw, Esslingen, Kannstatt, Stuttgart, Göppingen etc. Die zahlreichen Wollfärbereien leisten Ausgezeichnetes. Die Teppichfabrikation in 5 Fabriken und die Wollstickerei nimmt fortwährend zu.

Die Seidenindustrie ist von wenig Bedeutung; mit derselben sind etwa 10 Fabriken beschäftigt. Am stärksten wird sie in Stuttgart, Gmünd, Ulm, Tuttlingen und Reutlingen betrieben. — Ein besonderer Erwerbszweig ist zu Schwäbisch-Gmünd und Biberach die Haubenstickerei und die Gold- und Seidenstickerei zu Stuttgart.

Die Hutfabrikation findet meist handwerksmässig statt. Die Papierfabrikation hingegen hat sich durch die Einführung von Maschinen zu einer beträchtlichen Höhe emporgeschwungen. 1850 zählte man 64 Papierfabriken, worunter 12 endlose mit 17 Maschinen. Heilbronn, Ravensburg, Stuttgart, Ulm, Heidenheim, Pfullingen etc. sind die Hauptorte dieses Industriezweiges. —

Strohflechtarbeiten werden von 4 Fabriken (besonders stark zu Schramberg) geliefert.

Die Gerberei, namentlich die Rotgerberei, wird am ausgedehntesten zu Tuttlingen, dann in Kalw, Heilbronn, Reutlingen, Hall, Ulm etc. betrieben. Lederfabriken gibt es 12, Fabriken für Ledergalanteriewaaren 2 (zu Stuttgart). Saffianleder wird zu Kalw erzeugt. Das Schuhmachergewerbe hat zu Tuttlingen, Schwenningen, Trossingen und Balingen einen fabriksähnlichen Betrieb erreicht. Auch die Erzeugung von Rauhwaaren ist sehr ansehnlich. Sehr stark ist die Erzeugung von Beindrechsler- (5 Fabriken) und Kammmacherwaaren, von Lichtern und Seife. Leimsiedereien bestehen c. 40.

Die Verfertigung von Holzwaaren ist besonders lebhaft in den Waldgegenden; hölzerne Uhren werden in grosser Menge auf dem Schwarzwalde verfertigt (die weltberühmten „schwarzwälder Uhren"). Für Kinderspielwaaren gibt es 5 Fabriken. Tabakspfeifenköpfe werden im Grossen zu Ulm, Waldstetten und Rechberg geschnitten. — Auf dem Schwarzwalde ist auch die Bürstenbinderei belangreich. — In den Waldgegenden (namentlich dem Schwarzwalde) ist die Köhlerei, die Gewinnung von Harz, Pech, Terpentin, Theer und Kienruss von grosser Bedeutung; an 200 Pottaschsiedereien, 900 Sägemühlen, über 100 Lohmühlen.

Wichtigere Industriezeige sind ferner die Mehlbereitung nach amerikanischer Art, die Oelbereitung (über 800 Oelmühlen) und die Tabaksfabrikation. Letztere ist besonders sehr ansehnlich; es gibt 15 Tabak- und Cigarrenfabriken (die grössten zu Kannstatt, Mühlacker, Stuttgart und Heilbronn). — Rübenzuckerfabriken gab es $18^{52}/_{53}$ 4, (jetzt 5) welche 620.451 deutsche Zollcentner Rüben verarbeiteten. Weniger ausgedehnt ist die Cichorienfabrikation. Für Conditorei- und Tragantwaaren bestehen 8 Fabriken.

Die Bierbrauereien haben sich in neuerer Zeit sehr vermehrt und auch hinsichtlich der Güte des Bieres bedeutende Fortschritte gemacht. 1851 zählte man im Lande 3.040 Bierbrauereien (die meisten und besten in Oberschwaben). Branntweinbrennereien ($18^{50}/_{51}$: 10.227) finden sich überall vor; Kirschengeist, auch Wachholder-, Himbeer- und Heidelbeergeist, wird sehr viel im Schwarzwalde und auf der Alp bereitet. Zu Esslingen und Heilbronn sind 2 Champagnerfabriken. Bedeutend ist die Essig- und Obstweinbereitung. Mit ersterer sind an 200 Fabrikanten beschäftigt.

Unter den Metallwaaren nehmen die Eisenwaaren die erste Stelle ein. Die Eisenschmelzwerke befinden sich in Eigentum und Selbstverwaltung des Staates. — Die kön. Eisengiessereien verarbeiten in 7 Hohöfen 500.000 Centner Eisenerze, die 9 Umschmelzöfen 12.000—15.000 Centner. Für Fabrikation des Stabeisens dienen 3 Puddlingöfen mit Walzwerken und 19 Frischfeuern. Das Erzeugniss der Eisenwerke betrug im Jahre 1852 bei den Hohöfen und Umschmelzöfen: 26.803 Ctr. Grobeisen, 15.688 Ctr. Klein- und Bandeisen,

1.772 Ctr. Zain, 494 Ctr. Blech und 701 Ctr. Pfannen, bei den Puddling-, Walz- und Hammerwerken: 100.687 Ctr. Masseleisen, 4.162 Ctr. Hammerzeug, 12.592 Ctr. Heerdguss, 48.471 Ctr. Ladguss, 1.386 Ctr. Lehmguss und 988 Ctr. Materialeisen. An Stahl und Stahlwaaren wurden 1852 erzeugt 1.200 Ctr. Rohstahl, 1.621 Ctr. gestreckter Stahl, 69.922 Stück Sensen, 24.915 Stück Strohmesser, 9.559 Stück Strohblätter. Von den Eisenhammerwerken sind gleichfalls die bedeutendsten in Eigentum und Selbstverwaltung des Staates. Die grösste Eisengiesserei ist zu Wasseralfingen, das bedeutendste Hammerwerk zu Abtsgmünd. Man zählt 2 Glockengiessereien, 6 Blechwaarenfabriken, 2 Sensenfabriken, 2 Schrottgiessereien, 1 Nadelfabrik, 20 Hammerschmieden, 5 Maschinenfabriken (die zu Esslingen mit 700 Arbeitern), 1 Metall-, 1 Messing- und 1 Metallbuchstabenfabrik. Waffen verfertigt die kön. Gewehrfabrik zu Oberndorf. Zu Ludwigsburg ist eine kön. Stückgiesserei. — Lackirte Blechwaaren liefern die Fabriken zu Esslingen, Biberach, Stuttgart und Göppingen, Messing und Messingwaaren die Rotgiessereien zu Heidenheim, Gmünd und Ulm, Neusilber und neusilberne Waaren die Fabriken zu Vaihingen, Ludwigsburg und Heilbronn. Goldwaaren verfertigen an 400 Goldarbeiter (die meisten zu Gmünd), Silberwaaren an 100 Silberarbeiter. Gold- und Silberwaarenfabriken gibt es 15. — Die Prägung an Gold- und Silbermünzen belief sich in den Jahren 1850—1853 auf 1,058.028 fl. rh. — Bijouteriewaaren werden besonders in Stuttgart und Gmünd verfertigt.

Fabriken für chemische Fabrikate sind 25 vorhanden; die Salpetersiederei ist in Abnahme gekommen. Schiesspulver wird in 15 Pulvermühlen bereitet. Sehr stark ist die Zündhölzchenfabrikation.

Glas und Glaswaaren werden in 4 Fabriken und vielen Glashütten (besonders auf dem Schwarzwalde und der Alp) erzeugt. Treffliches Porzellan liefert die Porzellanfabrik zu Ludwigsburg, sehr schönes Steingut die Fabriken in Ludwigsburg und Schramberg. Ziegelbrennereien gibt es sehr viele (über 700), Töpfergeschirr wird in grosser Menge, zum Theile von vortrefflicher Güte, verfertigt. Wetzsteine aus gebrannter Masse werden zu Bietigheim fabricirt und in ziemlicher Menge auch in das Ausland abgesetzt. Gypsmühlen gibt es über 300.

Mathematische und physikalische Instrumente werden in Stuttgart und Esslingen, musikalische in Stuttgart, Heilbronn und Ludwigsburg von anerkannter Güte gearbeitet.

Die Buchdruckerei und der Bücherverlag haben in neuerer Zeit eine grosse Ausdehnung (namentlich in Stuttgart) erlangt. Württemberg besass im Jahre 1851: 118 Buchdruckereien (26 in Stuttgart, 8 in Reutlingen, 6 in Tübingen) mit 41 Schnell- und 90 Handpressen; 2 Schriftgiessereien, 4 Stereotypir-, 33 lithographische Anstalten, 2 xylographische Institute und 1 Stahlstichdruckanstalt.

Förderungsanstalten der gewerblichen Industrie sind ausser den Gewerbe-

schulen (siehe „geistige Cultur“) und den Industrieausstellungen, die Centralstelle für Gewerbe und Handel (seit 1848, eine Staatsbehörde) und der Verein der Mitglieder des Handels- und Fabrikantenstandes. Erstere (mit 24 Mitgliedern, aus Gewerbsleuten und gewerblichen Lehrern zusammengesetzt) hat sich mit der Lage und den Verhältnissen der Gewerbe und des Handels in fortwährender Bekanntschaft zu erhalten, den Staatsbehörden Gutachten in Gewerbe- und Handelssachen zu geben und den Gewerbe- und Handelsstand mit ihrem Rate zu unterstützen. Der letztgenannte Verein theilt sich in 4 Bezirksvereine, an deren Spitze die Handelskammern zu Stuttgart, Ulm, Heilbronn und Reutlingen stehen. Zur Hebung der Gewerbe werden ferner Preise ausgesetzt und Reiseunterstützungen gegeben.

b) Handel.

Der Handel ist bedeutend und lebhaft, zumal der Binnenhandel. Die bedeutendsten Handelsorte sind Heilbronn, Kannstatt, Ulm, Stuttgart, Friedrichshafen, Reutlingen, Kalw und Tuttlingen. Zu den vorzüglichsten Ausfuhrartikeln gehören Getreide, Schlachtvieh (besonders nach Frankreich), Holz (zumal nach der Schweiz und Baden), Holzwaaren, Wolle und Wollwaaren, Leinwaaren, Leder und Lederwaaren, Salz, Mühl- und Bausteine, Wein, esslinger Champagner, Obst und Obstwein, Gyps, Schnecken, spanische Fliegen, Sämereien von Gönningen (bei Tübingen), Eisengusswaaren von Wasseralfingen, Papier, Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren etc.; Einfuhrartikel sind Kolonialwaaren, Südfrüchte, Oel, Färbepflanzen, Hopfen, Hanf, Tabaksblätter, Branntwein und Liqueure, Eisen, Häute und Felle, Seide und Seidenwaaren, Baumwolle und Baumwollwaaren, Metallwaaren, Steinkohlen, Glas und Glaswaaren, Galanterie-, Stroh- und Bastwaaren u. s. w. Die Bilanz ist zu Gunsten der Ausfuhr. — Der Zwischenhandel ist namentlich für Farb-, Material- und Kolonialwaaren und für Vieh von Bedeutung, Hauptspeditionsplätze sind Heilbronn, Kannstatt, Stuttgart, Friedrichshafen und Ulm, wo Freihäfen und Hallen, in welchen Güter zollfrei lagern dürfen, bestehen. Sehr wichtig ist der Holzhandel, welcher von Flössern, Holzhändlern, einigen Handelsvereinen und Schiffern betrieben wird; das Holz wird aus den Wäldern, fast ausschliesslich aus dem Schwarzwalde, auf Holzrutschen an die Flüsse gebracht und bis in die Rheinländer, ja selbst bis in die Niederlande verflösst. — Für den höchst ansehnlichen Buchhandel sind Stuttgart und Ulm die Hauptorte; namentlich ist die erstgenannte Stadt (mit ihrer süddeutschen Buchhändlermesse) in dieser Beziehung nächst Leipzig und Berlin der erste Platz in Deutschland.

Märkte werden in Württemberg viele abgehalten; Wochenmärkte mit Fruchtmärkten hat jeder bedeutendere Ort; Jahr- und Krämermärkte gibt es 1.037, Flachsmärkte 85, Holzmärkte 14 (darunter die berühmten Pfahlmärkte zu Winnenden und Backnang), Viehmärkte 1.008; zu Kirchheim, Göppingen

und Heilbronn werden besuchte Wollmärkte, zu Stuttgart Tuchmessen gehalten.

Von guten Landstrassen wird der Staat in allen Richtungen durchzogen; 1841 bestanden 2.501 Meilen Strassen, wovon 305 auf die chaussirten Staatsstrassen, 977 auf die chaussirten und 719 auf die nicht chaussirten Vicinalwege entfielen. 1854 zählte man 687·4 Stunden Staatsstrassen.

Die Eisenbahnen des Landes sind nur Staatsbahnen; sie haben eine Länge von 41 Meilen; sie sind: a) die Neckar-Bodensee-Eisenbahn, 33½ Ml., welche von Heilbronn über Lauffen, Bietigheim, Ludwigsburg, Kannstatt, Stuttgart, Esslingen, Plochingen, Ulm, Biberach nach Friedrichshafen am Bodensee führt; b) die Bietigheim-Bruchsaler-Eisenbahn, Württemberg mit Baden verbindend, 7½ Ml. lang, von Bietigheim über Mühlacker und Maulbronn an die württembergische Grenze (4·75 Ml.) und von da bis Bruchsal in Baden (2·75 Ml.). — Projectirt sind a) die Mühlacker-Pforzheimer-Eisenbahn, 2 Ml. von Mühlacker nach Pforzheim in Baden; b) die Bahn von Plochingen über Metzingen, Reutlingen, Tübingen nach Rothenburg, 6½ Ml. l. Projectirt sind auch — obgleich noch unbestimmt, ob zur Ausführung kommend — eine Schwarzwaldbahn, eine Bahn von Ulm nach Basel, und eine solche von Heilbronn über Mergentheim nach Würzburg.

Befahrung mit Schiffen findet auf dem Bodensee, der Donau und dem Neckar statt. Die württembergische Dampfschifffahrtsgesellschaft zu Friedrichshafen (jetzt Staatsanstalt) besorgt die Dampfschifffahrt auf dem Bodensee; sie besitzt 3 Dampfbote mit 128 Pferdekraft und 4 Schlepp- und Segelschiffe; 1853 wurden von ihr 55.965 Reisende und 204.265 Ctr. Güter befördert. Für die Neckarschifffahrt sind eine Dampf- und eine Schleppschifffahrtsgesellschaft, beide zu Heilbronn, thätig. Erstere fährt (1853 mit 3 Personen- und 2 Güterdampfbooten) zwischen Heilbronn, Heidelberg und Mannheim, letztere besorgt am Neckar und Rhein eine regelmässige Schleppfahrt mit Köln und Holland. Der Verkehr auf dem Neckar ist besonders für Steinkohlen, Salz, Bretter und Getreide wichtig. — Die Donau wird erst von Ulm aus mit Schiffen befahren; die Stadt zählt c. 64 Schiffer und schickt zahlreiche Ruderschiffe nach Wien etc., wo Fracht und Schiffe verkauft werden.

Die Posten des Königreichs, deren Besorgung früher dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis übertragen war, sind seit 1. Juni 1851 in die unmittelbare Verwaltung des Staates übergegangen. Postämter und Postexpeditionen gibt es 144; der Briefverkehr stellte sich für das Jahr 1853 mit 6,406.663 aufgegebenen und 5,650.930 abgegebenen Briefen heraus.

Telegraphenlinien hatte Württemberg zu Ende 1854: 43 Meilen (mit 66.2 Ml. Drahtleitungen), auf welchen in demselben Jahre 45.760 Depeschen befördert wurden. Die Linien sind von Stuttgart nach Ulm (zum Anschlusse an die bayer. Linien), von Ulm nach Friedrichshafen (zum Anschlusse an die schweizer Linien), von Friedrichshafen bis zur bayer. Grenze in der Richtung auf Lindau,

von Stuttgart nach Bruchsal (zum Anschlusse an die badischen Linien) mit der Abzweigung von Bietigheim nach Heilbronn.

Württemberg gehört seit 22. März 1833 dem deutschen Zollvereine an und umfasst Hohenzollern in seinem Zollgebiete. Seit 1. September 1851 ist das Königreich Mitglied des deutsch-österr. Post- und seit 14. October 1851 des deutsch-österr. Telegraphenvereins.

Eine Bank hat Württemberg in der kön. württemberg. Hofbank zu Stuttgart, welche (seit 1802 bestehend) Geld-, Wechsel- und Depositengeschäfte betreibt.

Förderungsmittel des Handels sind endlich noch die württembergische Transports-Versicherungsgesellschaft zu Heilbronn für Schifffahrts- und Landtransportsversicherung, die württembergische Handelsgesellschaft (zur Erleichterung des Exports), die Handelsschiedsgerichte, welche auf Privatübereinkunft einer grössern Anzahl von Kaufleuten bestehen, und die bei der gewerblichen Industrie (pag. 558) bereits erwähnten Förderungsanstalten.

Münzen, Masse und Gewichte.

Das Königreich Württemberg rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzern à 6 Heller, seit 1837 in dem Silber- und Zahlwerte des $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses. 1 Gulden = 17 Sgr. 1·714 Pf. preuss. Ct. Der Gulden wird auch in 15 Batzen zu 4 Kreuzer getheilt. Die jetzt geprägten Landesmünzen sind: in Gold: seit 1840 der neue württemberg. Ducaten, von welchem 67 Stück auf die kölnische (Vereins-) Mark zu $23\frac{2}{3}$ Karat; in Silber: Einguldenstücke, halbe Guldenstücke, Vereinsmünzen zu $3\frac{1}{2}$ fl., Zweiguldenstücke; in Silberscheidemünze: 6- und 3-Kreuzerstücke im 27-Guldenfusse und Einkreuzerstücke; in Kupfer: halbe und Viertel-Kreuzerstücke. — An Papiergeld ist nur Staatspapiergeld (Kassenscheine zu 2, 10, 35 und 100 fl.) vorhanden.

Seit 1806 besteht im ganzen Staate gleiches Mass und Gewicht. Längenmass: Fuss zu 10 Zoll zu 10 Linien (100 württemb. Fuss = 91·2815 preuss. Fuss); 10 Fuss = 1 Ruthe. Die Elle hat 2·144 Fuss. Die württemb. Meile ist eine Länge von 26.000 württemb. Fuss (1 württemb. Meile = 1·005581 geogr. Meile). Flächenmass: □ Fuss zu 100 □ Zoll; die Ruthe = 100 □ Fuss; der Morgen hat 4 Viertel oder 384 □ Ruthen; 100 württemb. Morgen = 123·442 preuss. Morgen; in einigen Gegenden das Tagewerk zu $1\frac{1}{2}$ Morgen. Brennholzmass: Klafter oder Mess enthält 144 Kubikfuss. Getreidemass: Scheffel zu 8 Simri zu 4 Vierlingder à 8 Ecklein zu 4 Viertelein, 100 württemb. Scheffel = 322·455 preuss. Scheffel. Kalkmass: Zuber oder Kufen, welche Kalkscheffel heissen (1 Kalkscheffel = $\frac{1}{4}$ Eimer der Helleiche beim Flüssigkeitsmasse). Flüssigkeitsmass: das Fuder hat 6 Eier, der Eimer zu 16 Imi zu 10 Mass, à 4 Quart oder Schoppen. Das Flüssigkeitsmass ist entweder Helleichmass (100 solche Mass

= 160·436 preuss. Quart), Trübeichmass (160 solche Mass = 167 Helleichmass) oder Schenkmass (10 Helleichmass = 11 Schenkmass).

Handelsgewicht: der Centner zu 100 schwere oder 104 leichte Pfund. Ersteres ist blosses Rechnungspfund, letzteres hat 32 Loth zu 4 Quentchen. 100 württemb. leichte Pfund = 100·0036 preuss. Pfund. Gold- und Silbergewicht: die württemb. kölnische Mark (= $\frac{1}{2}$ leicht. Handelspfund), 100 solche Mark = 100·0021 wahre kölnische Mark. Probirgewicht: die Mark. Münzgewicht: die Münzmark der deutschen Zollvereinsstaaten. Medicinal- und Apothekergewicht: das alte nürnberger (Pfund zu 12 Unzen zu 8 Drachmen zu 3 Scrupel zu 20 Gran), von welchem aber hier das Pfund 100·224 württemb. Richtpfennigtheile der Mark schwer ist.

3. Geistige Cultur.

Württemberg gehört zu den geistig cultivirtesten deutschen Ländern; die geistige Bildung ist selbst unter den untern Volksclassen bedeutend und gründlich, und es wird schwerlich hier Jemand zu finden sein, der nicht zu lesen und schreiben verstände. Die vielen Gelehrten, welche Württemberg sein nennt, geben Zeugniss von der hohen Cultur dieses Landes.

Die Unterrichtsanstalten haben durchgehends die beste Einrichtung. Das Volksschulwesen ist durch das Gesetz vom 29. September 1836 geregelt, welchem zufolge in jedem Orte von 30 Familien eine Volksschule, die im Falle der Unzulänglichkeit der Gemeindemittel aus Staatsmitteln dotirt wird, bestehen soll, wie auch ferner jedes Kind vom 6. bis zum 14. Lebensjahre die Volksschule und bis zum 18. Jahre, wenn es keinen höhern Unterricht erhält, die Sonntagsschule zu besuchen verpflichtet ist. 1845 zählte man 2.337 Schullehrer, nämlich 1.455 evangelische, 870 katholische und 12 israelitische. Zur Ausbildung tüchtiger Volksschullehrer bestehen 2 evangelische (zu Esslingen und Nürtingen) und 1 katholisches Schullehrerseminar (zu Gmünd). Zur Fortbildung und Belebung des Eifers der angestellten Lehrer für ihren Beruf dienen ausserordentliche Lehrcurse über allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre nach dem Bedürfnisse einzelner Schulaufsichtsbezirke, Schullehrerconferenzen, in jedem solchen Bezirke, Lehrgesellschaften und Preisaufgaben an Schullehrer, sowie die Verleihung von Prämien an diejenigen Lehrer, die sich in ihrer Amtsführung vor anderen auszeichnen. Für die physische und moralische Bewahrung und Entwicklung von Kindern aus den arbeitenden Classen vor dem eigentlich schulpflichtigen Alter dienen die Kleinkinderbewahranstalten, welche im Jahre 1847 in 103 Gemeinden (mit 3.227 männlichen und 3.620 weiblichen Individuen) sich vorfanden. Hilfsbedürftige Kinder finden in Rettungsanstalten und 2 Staatswaisenhäusern ($18^{52}/_{55}$ mit 555 Waisen) Aufnahme und Erziehung.

In den meisten Städten, überall aber, wo Realschulen bestehen, sind Sonntags-Gewerbeschulen zu treffen (1848: 76 an der Zahl).

Der Mittelunterricht wird in den lateinischen Schulen, mit welchen die niederen Realschulen verbunden sind, in Lyceen (Mittelanstalten zwischen den Gymnasien und latein. Schulen), höheren Realschulen und in Gymnasien ertheilt. Jetzt bestehen im Königreiche 6 Gymnasien, 4 Lyceen, 8 Oberrealschulen, und 55 niedere Realschulen.

Zur Vorbereitung der dem geistlichen Stande gewidmeten Jünglinge für das Universitätsstudium bestehen 4 niedere evangelische geistliche Seminarien (zu Blaubeuren, Maulbronn, Schönthal und Urach) und 2 niedere katholisch-geistliche Convicte (zu Ehiegen, und Rottweil). Die höheren theologischen Seminare sind mit der Universität verbunden und heissen das höhere evangelische Seminar und das katholische Wilhelmsstift. Nach vollendetem theologischen Universitätsstudium treten die Candidaten des katholisch-geistlichen Standes in das Priesterseminar (3 Professoren, 40—50 Studirende) zu Rottenburg zur Ausbildung im Practischen der Seelsorge, die evangelisch-geistlichen Candidaten hingegen erhalten ihre practische Bildung in der bei der Universität bestehenden evangelischen Predigeranstalt.

Die höchste Lehranstalt ist die alte, um die Pflege der Wissenschaft höchst verdiente, Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen. Sie zählt fünf Facultäten, davon die theologische gedoppelt: ihr Lehr- und Lernstand war im Wintersemester $18^{53}/_{54}$ folgender:

Facultät	Professoren	Privatdocenten	Studirende	
			Inländer	Ausländer
evangelisch-theologische . .	5	3	98	24
katholisch-theologische . . .	5	2	89	37
juristische	8	3	138	27
medicinische	11	7	106	8
philosophische	16	9	166	8
staatswirtschaftliche	5	1	39	2
Zusammen . .	50	25	636	106

Hiezu kommen noch 6 Fachlehrer. — Die Universität ist mit vielen wissenschaftlichen Anstalten reichlich ausgestattet; sie hat ausser den früher erwähnten geistlichen ein philologisches und ein Reallehrerseminar, eine reiche Bibliothek, ein anatomisches Theater, ein physiologisches Institut, einen botanischen Garten, eine Sternwarte, zwei chemische Laboratorien und andere Anstalten und Sammlungen.

Höhere Schulen für gewerbliche und technische Bildung sind: die polytechnische Schule zu Stuttgart (1851 mit 20 Lehrern und 150—200 Schülern), die Winter-Baugewerbeschule zu Stuttgart (1850 mit 11 Lehrern und 102 Schülern), die Handelslehranstalten in Stuttgart und Ulm; für Landwirtschaft: die land- und forstwirtschaftliche Akademie zu Hohenheim ($18^{53}/_{54}$ mit 13 Lehrern und 106 Studirenden), mit welcher 1 Ackerbau- und 1 Garten- und Obstbauschule in Verbindung stehen, 3 Ackerbauschulen, die Waldbauschule zu Ellwangen.

Andere Lehranstalten sind: die Thierarzneischule zu Stuttgart, die Hebammenschule zu Stuttgart, 11 höhere Töchterschulen (worunter das höhere Katharineninstitut zu Stuttgart, 1849 mit 14 Lehrern, 9 Lehrerinnen, 5 Erzieherinnen und 320 Schülerinnen); 3 Taubstummeninstitute, 1 Institut für Stammelnde zu Ulm, 4 Blindeninstitute. Als höhere Kunstschule besteht zu Stuttgart die Kunstlehranstalt, als Schulen für das Militär sind bestimmt, und zwar als höhere (für den Austritt als Portepéecadetten) die Kriegsschule zu Stuttgart (für 88 Kriegsschüler) und als niedere die Schulen bei den Regimentern (für den Militärdienst, Lesen, Schreiben, Rechnen etc.).

Endlich ist noch zu erwähnen der 2 Armen-Ackerbauschulen (1851 mit 21 Knaben) und der Industrieschulen ($18^{48}/_{49}$: 1.071 mit 3.873 männlichen und 46.707 weiblichen Schülern), in welchen Nähen, Stricken, Stroh- und Schuhflechten und Weisssticken die Hauptbeschäftigung bilden.

Hilfsanstalten der Wissenschaften sind: die Bibliotheken, unter welchen die königliche öffentliche Bibliothek zu Stuttgart 200.000 Bände, 3.600 Handschriften und 120.000 kleinere Schriften nebst 17.000 Münzen besitzt, die Universitätsbibliothek zu Tübingen 100.000 Bände, die königl. Privatbibliothek zu Stuttgart über 30.000 Bände und die Stadtbibliothek zu Ulm bei 20.000 Bände zählt; die Sternwarten zu Stuttgart und Tübingen, die kön. Münz-, Kunst- und Naturaliensammlungen in der Residenz, die vielen wissenschaftlichen Sammlungen bei der Universität, botanische Gärten zu Stuttgart und Tübingen u. s. w. — Zur Hebung des Unterrichts, der Wissenschaften und Literatur wirken viele Vereine, wohin gehören der Volksschullehrerverein, der Reallehrer-, Volksschriften-, ärztliche, wundärztliche, thierärztliche Verein, der Verein für vaterländische Naturkunde, der historische Verein für das fränkische Württemberg, der literarische Verein, der württembergische Altertumsverein, der Verein für Kunst und Altertum in Oberschwaben, der Altertumverein in Riedlingen und der Verein für Vaterlandskunde. Hieher gehören auch gewissermassen die vielen Lesevereine. Religiöse Gesellschaften sind ein Zweig des evangelischen Gustav-Adolphvereins, die evangelische Gesellschaft zur Verbreitung von Tractaten, die evangelische Bibelgesellschaft, der katholische Piusverein mit Zweigvereinen.

Der Buchhandel ist von grossem Belange; zu Stuttgart wird die süddeutsche Buchhändlermesse gehalten; es bestanden $18^{52}/_{53}$: 108 Buchhand-

lungen (worunter 37 Verlags-, 16 Kunst- und 10 Musikalienhandlungen), davon in Stuttgart 52, in Tübingen und Ulm je 8, in Reutlingen 7 und in Heilbronn 5. Mit denselben waren verbunden 11 Leihbibliotheken, 4 Journalzirkel und 2 Musikalienleihanstalten. $18^{52}/_{53}$ erschienen 699 Werke. Pressfreiheit begünstigt die literäre Thätigkeit. Die Journalistik wies für das Jahr $18^{52}/_{53}$: 95 politische (10 in Stuttgart und 6 in Ulm) und 54 nichtpolitische Zeitschriften nach (die meisten — 13 — der Theologie gewidmet).

Für die Künste geschieht in Württemberg ungemein viel; seine Werke der Baukunst, Bildhauerei, Malerei und der Lithographie verdienen alle Anerkennung. Kunstsammlungen befinden sich in einigen königl. Schlössern, zumal in dem Residenzschlosse zu Stuttgart, im Museum der bildenden Künste zu Stuttgart etc. Eine Kunstsammlung altdeutscher Holzschnitzereien und Gemälde besteht zu Rottweil. Sehr thätig sind der württembergische Kunstverein und der Verein für klassische Kirchenmusik. Die profane Musik und die dramatische Kunst wird durch das Hoftheater zu Stuttgart gepflegt. Für den Volksgesang sorgen 143 Liederkränze und Sängergesellschaften, welche seit 1849 einen Sängerbund bilden, der ein jährliches Wettsingen abhält.

IV. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung.

Staatsform und Grundgesetze.

Das Königreich Württemberg ist eine beschränkte Monarchie, in welcher der König in der Gesetzgebung und Besteuerung an die Mitwirkung der Landstände gebunden ist. Staatsgrundgesetz ist die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819; für das königl. Haus gilt überdem das Hausgesetz vom 8. Juni 1828. Das demokratische Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1849 wurde durch königl. Verordnung vom 6. November 1850 aufgehoben und die Verfassungsgesetzentwürfe von 1850 und 1851 kamen nicht zur Verwirklichung.

Sämmtliche Theile des Königreichs bilden ein unzertrennliches Ganzes. Der Staat ist ein Theil des deutschen Bundes; es haben daher alle organischen Beschlüsse der Bundesversammluug, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Württemberg verbindende Kraft; in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten tritt jedoch die verfassungsmässige Mitwirkung der Stände ein. Das Königreich hat im Plenum der Bundesversammlung vier Stimmen und nimmt im engern Rate derselben die sechste Stelle mit einer Stimme ein.

Staatsoberhaupt.

Der König ist das Haupt des Staates, welcher in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt und selbe unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen ausübt. Seine Person ist heilig und unverletzlich; er vertritt das Königreich in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Die Gerichtsbarkeit wird in seinem Namen geübt; ihm steht das Begnadigungsrecht zu. Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen und kann den Sitz der Regierung nie ausserhalb des Königreichs verlegen. Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt. Erlischt der Mannsstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar so, dass die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das natürliche Alter den Vorzug gibt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden königl. Hauses das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein. — Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt rechtmässige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe voraus.

Die Volljährigkeit des Königs tritt mit zurückgelegtem 18ten Jahre ein. Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem königlichen Worte zugesichert hat. — Ist der König minderjährig oder aus einer andern Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert, so tritt für diese Zeit eine Reichsverwesung ein. In beiden Fällen wird die Reichsverwesung von dem der Erbfolge nach nächsten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden sein, so fällt die Regentschaft an die Mutter, und nach dieser an die Grossmutter des Königs von väterlicher Seite. — Ist der Thronfolger durch geistige oder körperliche Verhältnisse an der eigenen Verwaltung des Reichs gehindert, und während der Regierung des vorigen Königs durch ein Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmässigen Reichsverwesung keine Bestimmung getroffen oder ist der König während seiner Regierung durch ein solches Hinderniss von der eigenen Verwaltung des Reichs abgehalten, so ist von sämmtlichen im Königreiche anwesenden volljährigen Prinzen des kön. Hauses, mit Zustimmung der Stände, über den Eintritt der gesetzmässigen Regentschaft zu entscheiden.

Der Reichsverweser hat ebenso, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landesverfassung feierlich zuzusichern; er übt die Staatsgewalt im Namen des Königs aus; doch kann er keine Standeserhöhungen vornehmen, keine neuen Ritterorden und Hofämter errichten, kein Mitglied des Geheimenrates anders, als infolge eines gerichtlichen Erkenntnisses, entlassen und keine

Leben verleihen. Jede während einer Reichsverwesung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspunctes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft.

In Ermangelung einer besonderen königl. Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, der Grossmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplanes nur unter Rücksprache mit dem Vormundschaftsrate geschehen, welcher sich unter dem Vorsitze des Reichsverwesers aus den Mitgliedern des Geheimenrates bildet. Diesem liegt auch, nach dem Ableben der Mutter und der Grossmutter, die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

Die Verhältnisse der Mitglieder des königl. Hauses zum Könige, als Oberhaupte der Familie und unter sich, sind in dem Hausgesetze vom 8. Juni 1828 bestimmt. Der Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit des Königs sind sämmtliche Familienglieder unterworfen, ohne seine Einwilligung darf keines derselben sich vermählen oder im Auslande aufhalten. Die Volljährigkeit der königl. Prinzen und Prinzessinnen tritt dem 21sten, die der Herzoge und Herzoginnen von Württemberg (der Glieder der Nebenlinien) mit dem 22. Jahre ein.

Der König geniesst eine jährliche Civilliste; die Appanagen, Wittümer, Heiratsgüter und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des königl. Hauses in Anspruch zu nehmen haben, werden aus der Staatskasse bestritten. Als besonderes Privateigentum besitzt die königl. Familie das Hofdomänenkammergut [1]), dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht.

Der Titel des Königs ist kurz; er lautet: „Von Gottes Gnaden König von Württemberg“; alle früheren Titulaturen wurden von dem jetzigen Könige aufgehoben. Die Königin geniesst die Majestät ihres Gemals; der Thronfolger heisst „Kronprinz“ mit dem Prädicate „königliche Hoheit“. Die übrigen Kinder und die Enkel des Königs heissen „königliche Prinzen und Prinzessinnen von Württemberg“ gleichfalls mit dem Prädicate „königliche Hoheit“. Die Mitglieder der Nebenlinien führen den Titel „Herzoge von Württemberg“ mit dem Prädicate „Hoheit“. Ebenbürtige Gemalinnen haben den Titel des Ehemannes.

Das königliche oder Staatswappen besteht aus einem, der Länge nach getheilten, Schilde, in welchem sich rechts drei, quer über einander gestellte, schwarze Hirschgeweihe im goldenen Grunde (ursprüngliches Wappen von Württemberg), und links drei schwarze leopardirte Löwen, einer über dem andern, gleichfalls im goldenen Felde (Wappen des hohenstaufischen Hauses und des alten schwäbischen Herzogtums) befinden. Auf dem Schilde ruht der ritterliche Helm, über welchem die Königskrone schwebt. Schildhalter sind rechts ein

[1]) Nicht zu verwechseln mit diesem ist das kön. Kammergut, welches eine besondere Quelle des Staatseinkommens ist und von sämmtlichen zu dem alten herzoglichen Familienfideicommisse gehörigen, sowie von dem Könige neu erworbenen Grundstücken, Gefällen und nutzbaren Rechten, mit Ausnahme des Hofdomänenkammerguts, gebildet ist.

schwarzer goldgekrönter Löwe und links ein goldener Hirsch; eine unter dem Schilde flatternde Bandschleife von carmoisinroter Farbe mit einer schmalen schwarzen Einfassung zu beiden Seiten enthält in goldener Schrift den altdeutschen Wahlspruch: „Furchtlos und trew". Landesfarben: rot und schwarz.

Hofreligion ist die evangelisch-lutherische.

Die königl. Residenz ist zu Stuttgart, die zweite zu Ludwigsburg; königl. Lustschlösser sind: Rosenstein, Favorite, Seegut, Scharnhausen, Solitude und Bellevue.

Der jetzige König ist Wilhelm I. (Friedrich Karl) geboren 27. September 1781, regiert seit 30. October 1816.

Der Hofstaat des Königs besteht aus den Erbkronämtern und dem eigentlichen Hofstaate. Erstere sind das Erb-Reichsmarschallamt, das Erb-Reichsoberhofmeisteramt, das Erb-Reichsoberkämmereramt und das Erb-Reichspanneramt. Die Centralbehörde für den eigentlichen Hofstaat ist der Oberhofrat, der unter einem Präsidenten aus den Oberhofbeamten, dem Hofkammerpräsidenten und einigen Beisitzern besteht. Dem Oberhofrate sind unmittelbar die Hofkirche, das Hofgericht (oder die Justizbehörde für die Hofdienerschaft) und das hofärztliche Personale untergeordnet. Hofstäbe sind drei, nämlich der Obersthofmeister-, der Oberstkammerherrn- und der Oberststallmeister-Stab. Der Obersthofmeisterstab umfasst das Hofgartenamt, die Schloss- und Kronmobilienverwaltung, die Bau- und Gartendirection und die Direction der kön. Handbibliothek und der damit verbundenen Institute. Zum Oberstkammerherrnstab gehören die Kammerherren, der Ceremonienmeister und das Hofjägermeisteramt; zu dem Oberststallmeisteramt der Marstall. Das Hoftheater untersteht einer besondern Intendanz. Dem Hofstaate zur Seite steht die Hofdomänenkammer, welche die obere Verwaltungsbehörde für das königl. Familienfideicommiss und zugleich die controllirende Stelle bei der Verwaltung der königl. Civilliste ist; untergeordnet derselben sind das Oberhofkassenamt, 9 Hof-Cameral- und Domänenämter und die Oekonomieverwaltung der Hofkrankenpflege. Hier sind auch noch anzuführen die 4 königl. Privatgestüte und die königl. Hofbank. — Die Königin, sowie die übrigen Glieder des königl. Hauses haben ihren besondern Hofstaat.

Ritterorden besitzt das Königreich drei, nämlich den Orden der württembergischen Krone, den Friedrichsorden und den Militärverdienstorden. Ordensherr ist der König; ein Ordenskanzleramt führt die Geschäfte der Orden. Der Orden der württembergischen Krone wurde am 23. September 1818 gestiftet, als Ersatz des goldenen Adler- und des Civilverdienstordens, welche beide in demselben Jahre sistirt wurden. Er ist zur Belohnung ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste bestimmt und theilt sich in drei Classen: Grosskreuze, Commenthure und Ritter; mit ihm ist für Bürgerliche die Erlangung des Personaladels und der Hoffähigkeit verbunden. Der Friedrichsorden ist am 1. Januar 1830, als dem Jahrestage der von dem Könige

Friedrich I. angeordneten Feier der Annahme der Königswürde, gestiftet worden und wurde zufolge kön. Edicts vom 3. Januar 1856 mit neuen Statuten versehen. Er wird als Merkmal des königl. Wohlwollens, sowie als Anerkennung und Belohnung ausgezeichneter Verdienste im Militär- und Civildienste um die Person des Königs, das königl. Haus und den Staat verliehen; er theilt sich in vier Classen: Grosskreuze, Commenthure I. und II. Classe und Ritter. Der Militärverdienstorden wurde am 6. September 1806 aus dem Militär-Karlsorden geschaffen und am 23. September 1818 bestätigt und modificirt. Er wird zur Belohnung ausgezeichneter militärischer Dienste verliehen und besteht aus drei Classen: Grosskreuze, Commenthure und Ritter; mit ihm sind für eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern Pensionen verbunden. Mit den beiden letzteren Orden ist gleichfalls die Erlangung persönlichen Adels verknüpft.

Zur Auszeichnung bestehen ferners zweierlei Verdienstmedaillen, nämlich eine goldene und eine silberne Militärverdienstmedaille und eine goldene und eine silberne Civilverdienstmedaille. Dann bestehen militärische Dienstehrenzeichen für 25 Dienstjahre bei Offizieren und für 30 Dienstjahre bei der Mannschaft in Gold, für 20 Dienstjahre bei Unteroffizieren und Soldaten in Silber, für 12 Dienstjahre bei diesen in Neusilber und für 6 Dienstjahre in Gusseisen; Ehrenmedaillen für die Siege vom 1. Februar, 25. und 30. März 1814, die Ehrendecoration für den Feldzug von 1815 und die am 1. Januar 1840 gestiftete Kriegsdenkmünze für treuen Dienst in Feldzügen (aus Geschützmetall). Für die adeligen Gutsbesitzer und Familienältesten des Königreichs wurde im Jahre 1808 eine Adelsdecoration gestiftet, welche aber seit 1817 nicht mehr verliehen wird.

Die Staatsbürger.

Die württembergische Nation besteht aus 4 Ständeclassen, dem Adel, dem Clerus, dem Bürger- und dem Bauernstande. Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt, theils durch Aufnahme erworben. Jeder geborne Württemberger hat nach zurückgelegtem 16ten Jahre, jeder neu Aufgenommene bei der Aufnahme, den Huldigungseid abzulegen.

Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und ebenso sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden, soweit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält. Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein. Jedem Bürger ist Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigentums und Auswanderungsfreiheit zugesichert. Die Befreiung des Eigentums von Grundlasten etc. bezweckt das Gesetz vom 14. April 1848, die Aufhebung der Bannrechte das Gesetz vom 8. Juni 1849, die Ablösung der Ze-

henten das Gesetz vom 17. Juni und 27. Juli 1849. — Die Leibeigenschaft ist für immer aufgehoben. — Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als einmal 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewissheit gelassen werden. Jedem Bürger steht der Rechtsweg offen. Die Strafe der Vermögensconfiscation ist allgemein aufgehoben.

Jeder, ohne Unterschied der Religion, geniesst im Königreiche ungestörte Gewissensfreiheit. Den vollen Genuss der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubensbekenntnisse. Andere christliche und nicht christliche Glaubensgenossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden. — Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Missbrauch bestehenden Gesetze. Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- und Auslande auszubilden. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum und andere Rechte für allgemeine Staats- und Corporationszwecke abzutreten, als nachdem der Geheimerat über die Notwendigkeit entschieden hat und gegen vorgängige volle Entschädigung. Ausschliessliche Handels- und Gewerbsprivilegien können nur zufolge eines Gesetzes oder mit besonderer Beistimmung der Stände ertheilt werden. Jeder Staatsbürger kann aus dem Königreiche ohne Bezahlung der Nachsteuer auswandern (doch gegen Verwirkung des Staatsbürgerrechts), wenn er der vorgesetzten Behörde hievon die Anzeige gemacht, seine Obliegenheiten berichtigt und hinreichende Versicherung gestellt hat, dass er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen und ebenso lange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle. Wer in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein württembergisches Staatsrecht nur mit königl. Bewilligung und bei Leistung der ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten beibehalten. Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben und nötigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde oder selbst bis zu den Ständen zu verfolgen.

Der ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet zum Behufe der Wahl seiner Abgeordneten in die Ständeversammlung und der Erhaltung seiner Familien in jedem der vier Kreise eine Körperschaft; die Aufnahme in eine solche hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königs ab.

Landstände.

Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Missbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfung für notwendig erkannten Steuern zu verwilligen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern. Ohne Einwilligung der Stände kann durch Verträge mit auswärtigen Staaten kein Theil des Staatsgebiets und des Staatseigentums veräussert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte und kein Subsidienvertrag zu Verwendung der königl. Truppen in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege geschlossen werden. Die Stände werden von den, vom Könige mit auswärtigen Mächten angeknüpften Verträgen in Kenntniss gesetzt. Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden; dagegen hat der König das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nötige vorzukehren. Mit den Ständen wird die Zahl der, zur Ergänzung des königl. Militärs jährlich erforderlichen, Mannschaft verabschiedet. Ohne Einwilligung der Stände kann das Kammergut weder veräussert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last belegt werden, kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeschrieben oder erhoben werden. Dem Ansinnen einer Steuerverwilligung muss jedesmal eine genaue Nachweisung über die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen. Der von den Ständen genehmigte Finanzhauptetat ist in der Regel auf drei Jahre giltig. Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen. Das Finanzministerium theilt den Ständen die Steuerrepartition, sowie monatlich den Kassenbericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände mit. Die Staatsschuld ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt. Die Schuldenzahlungskasse wird von ständischen, durch die Regierung bestätigten, Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände,

verwaltet. — Den Ständen, sowie auch der Regierung, steht das Recht zu, sowol gegen Minister und Departementschefs, als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamte der Ständeversammlung vor dem Staatsgerichtshofe Anklage wegen Verletzung der Verfassung zu führen.

Der Geheimrat ist die Behörde, durch welche sowol der König seine Eröffnungen an die Stände erlässt, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

Der König beruft alle drei Jahre die Versammlung der Stände (Landtag) ein und ausserordentlicherweise, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten erforderlich ist. Auch sollen bei jeder Regierungsveränderung die Stände innerhalb der ersten vier Wochen versammelt werden.

Die Stände theilen sich in zwei Kammern. Die erste Kammer (Kammer der Standesherren) besteht: aus den Prinzen des königl. Hauses, aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat, und aus den vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. Zu erblichen Mitgliedern werden vom Könige nur solche Gutsbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernannt, welche von einem mit Fideicommiss belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von 6.000 Gulden beziehen. Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt. Die Zahl sämmtlicher von dem Könige erblich oder auf lebenslang ernannten Mitglieder kann den dritten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen. — Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden, aus den 6 protestantischen Generalsuperintendenten, aus dem Landesbischofe, einem von dem Domcapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede und dem der Amtszeit nach ältesten Decan katholischer Confession, aus dem Kanzler der Landesuniversität, aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen, und aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke. — Der Eintritt in die erste Kammer geschieht bei den Prinzen des königl. Hauses und den übrigen erblichen Mitgliedern nach zurückgelegtem Alter der Minderjährigkeit, deren Dauer bei den ersteren von der hausgesetzlichen, bei den letzteren von der gemeinrechtlichen Bestimmung abhängt. In die zweite Kammer kann keiner gewählt werden, welcher noch nicht das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Ständeversammlung sind folgende: 1. dasselbe muss einem der drei christlichen Glaubensbekennt-

nisse angehören und das württembergische Staatsrecht haben, 2. dasselbe darf weder in eine Criminaluntersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniss zur Dienstentsetzung, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung oder zum Zuchthause verurteilt worden, oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens blos von der Instanz entbunden sein; 3. es darf kein Concurs gegen dasselbe gerichtlich eröffnet sein und selbst nach geendigtem Concursverfahren dauert seine Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögenszerrüttung gestraft worden ist; jedoch werden die erblichen Mitglieder der ersten Kammer durch die Erkennung einer Debitcommission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen, wenn ihnen eine Competenz von wenigstens 2.000 fl. ausgesetzt ist. Endlich darf 4. ein Mitglied der Ständeversammlung weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privatdienstherrschaft stehen.

Die 13 ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer werden von den immatriculirten Besitzern oder Theilhabern der Rittergüter nach den vier Kreisen des Königreichs, in den Kreisstädten unter Leitung des betreffenden Regierungspräsidenten, gewählt. Die Abgeordneten von den Städten, die eigenes Landstandschaftsrecht haben, und von den Oberamtsbezirken, werden durch die besteuerten Bürger jeder einzelnen Gemeinde gewählt. Die Zahl der Wählenden verhält sich zur Zahl der sämmtlichen Bürger einer Gemeinde wie 1 zu 7. Zwei Dritttheile der Wahlmänner bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanzjahre die höchste ordentliche directe Steuer an den Staat zu entrichten hatten, das letzte Dritttheil aus den übrigen Steuercontribuenten. Zur Ausübung des Wahlrechts werden die persönlichen Eigenschaften der Wahlfähigkeit erfordert, nur reicht hier das Alter der Volljährigkeit hin. Eine giltige Wahl kommt nur durch die Abstimmung von wenigstens zwei Dritttheilen der Wahlberechtigten zu Stande. Die Wahlen geschehen persönlich und nach relativer Stimmenmehrheit. Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer oder in mehreren Orten als Gemeindebürger besteuert wird, kann in mehreren Kreisen oder Gemeinden das Wahlrecht ausüben. Staatsdiener können nicht innerhalb des Bezirkes ihrer Amtsverwaltung und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem sie wohnen, gewählt werden, und eine anderwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen. Wer an mehreren Orten gewählt ist, kann nur eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen. Der Gewählte ist als Abgeordneter des ganzen Landes anzusehen und es kann ihm daher auch keine Instruction für die Abstimmung in der Ständeversammlung ertheilt werden.

Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben, nur die erblichen oder minderjährigen standesherrlichen Mitglieder der ersten Kammer können vertreten werden. Alle 6 Jahre muss eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar. Die

erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Dritttheilen ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen. Jedes Kammermitglied hat bei seinem erstmaligen Eintritt in die Kammer den Ständeeid abzulegen, in welchem er schwört, die Verfassung heilig zu halten und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlands, ohne alle Nebenrücksicht, nach eigener Ueberzeugung, treu und gewissenhaft zu beraten.

Der Vorstand der Ständeversammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vicepräsidenten in jeder der beiden Kammern, deren Amt bis zum Ablaufe des sechsjährigen Zeitraums dauert. Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag; für die Stelle des Vicepräsidenten werden von der ersten Kammer drei standesherrliche Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, aus welchen der König eins ernennt. Ebenso wählt die zweite Kammer aus ihrer Mitte, ohne Unterschied der Classen, drei Mitglieder zur Stelle ihres Präsidenten, und wenn hierauf die königl. Ernennung erfolgt ist, auf gleiche Art zu dem Amte des Vicepräsidenten, welchen der König ebenfalls aus den hiezu vorgeschlagenen drei Mitgliedern ernennt.

Die Mitglieder beider Kammern sind verbunden, jeder Sitzung beizuwohnen. Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich und werden die Verhandlungen derselben durch den Druck bekannt gemacht. Auf das Begehren der Minister und königl. Commissarien, sowie auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen nach vorläufigem Abtritte der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt, werden die Sitzungen geheim. Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern beizuwohnen und an den Beratschlagungen Theil zu nehmen.

Deputationen kann die Ständeversammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubniss des Königs abordnen.

Gesetzesentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden; den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowol, als auf Abänderung oder Authebung der bestehenden anzutragen. Der König allein sanctionirt und verkündet die Gesetze. Königliche Anträge müssen vor der Beratung an Commissionen verwiesen werden, welche über deren Inhalt Vortrag zu erstatten haben. Zu Fassung eines giltigen Beschlusses wird in jeder Kammer die zur vollständigen Besetzung derselben notwendige Anzahl von Mitgliedern erfordert. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Ausschlag. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punctes der Verfassung die Rede ist, so ist die Beistimmung von zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern notwendig. Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. Es hängt von dem Könige ab, die Gesetzesentwürfe oder andere Vorschläge an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, ausgenommen

wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen, in welchem Falle solche immer zuerst an die zweite Kammer gelangen. Die von der einen Kammer gefassten Beschlüsse werden der andern zu gleichmässiger Beratung mitgetheilt; nur zur Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden, sowie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung, ist jede Kammer auch einzeln berechtigt. Die Kammer, an welche die Mittheilung geschieht, kann den Antrag der mittheilenden verwerfen (mit Anführung der Gründe) oder annehmen, und zwar entweder unbedingt oder mit beigefügten Modificationen. Bei der Abgabenverwilligung tritt jedoch der Umstand ein, dass, nachdem über selbe von der zweiten Kammer nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer Beschluss gefasst worden, letzterer von der ersten Kammer nur im Ganzen, ohne Aenderung angenommen oder verworfen werden kann. Erfolgt das Letztere, so wird nach der Mehrheit der bejahenden oder verneinden Stimmen beider Kammern der Ständebeschluss abgefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident der zweiten Kammer. Sonst können nur solche Beschlüsse, worüber beide Kammern nach gegenseitiger Mittheilung, einverstanden sind, an den König gebracht und von ihm bestätigt werden. Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demselben Landtage nicht wiederholt werden; wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Ständeversammlung erneuert und abermals verworfen, so treten die zwei Kammern zu einer vertraulichen Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte auch hiedurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden, so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugekommenen Gegenstand betrifft, ihre Nichtübereinstimmung dem Könige blos anzuzeigen, woferne sie nicht mit einander übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen.

Kein Mitglied der Kammern kann während der Dauer der Ständeversammlung ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens ausgenommen; hier muss aber die Kammer von der geschehenen Verhaftung, mit Angabe des Grundes, unverzüglich in Kenntniss gesetzt werden. Niemand kann wegen seiner in der Ständeversammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden; jedoch sind Beleidigungen oder Verleumdungen der Regierung, der Ständeversammlung oder einzelner Personen der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen in dem ordentlichen Wege des Rechts unterworfen.

Der König eröffnet und entlässt die Ständeversammlung entweder in eigener Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister. Dem Könige steht auch das Recht zu, die Versammlung zu vertagen oder ganz aufzulösen. In letzterm Falle ist spätestens binnen sechs Monaten eine neue Versammlung einzuberufen, wozu eine neue Wahl von Abgeordneten nötig ist, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können.

Solange die Stände nicht versammelt sind (also auch für die Zeit der Vertagung), besteht als Stellvertreter derselben, ein Ausschuss für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes notwendig ist. Er hat auf Einhaltung der Verfassung zu sehen, nach Erforderniss der Umstände um Einberufung einer ausserordentlichen Ständeversammlung zu bitten, die richtige Verwendung der Steuern zu prüfen, den Etat des künftigen Jahres mit dem Finanzministerium zu beraten, die Staatsschuldenzahlungskasse zu beaufsichtigen, die Geschäftsgegenstände für die Ständeversammlung zur künftigen Beratung vorzubereiten und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen. Der ständische Ausschuss besteht aus 12 Personen (von welchen 6 in Stuttgart anwesend sein müssen), nämlich den Präsidenten (in deren Verhinderung den Vicepräsidenten) der beiden Kammern, 2 Mitgliedern aus der ersten und 8 aus der zweiten Kammer; die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf 3 Jahre) und ist jedesmal dem Könige anzuzeigen. Jeder Ständeversammlung hat der Ausschuss dann über sein Wirken Rechenschaft abzulegen. Bei der Auflösung eines jeden Landtags und bei der Entlassung eines ordentlichen muss ein neuer Ausschuss gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind.

Jede Kammer wählt ihr Amtspersonale. Eine eigene ständische Kasse bestreitet den ständischen Aufwand, wohin die Taggelder und Reisekosten der Ständeversammlung, die Besoldungen der ständischen Ausschussmitglieder, Beamten und Diener etc. gehören.

Gemeinde- und Bezirksverfassung.

Jeder Staatsbürger muss, soferne nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören. Die Aufnahme der Gemeindebürger und Beisitzer hängt von der Gemeinde ab unter Vorbehalt der gesetzmässigen Entscheidung der Staatsbehörden in streitigen Fällen. Indessen setzt die Ertheilung des Bürger- und Beisitzerrechts die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechts voraus. Sämmtliche zu einem Oberamte gehörigen Gemeinden bilden die Amtskörperschaft. Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinderäte unter gesetzmässiger Mitwirkung der Bürgerausschüsse, die Rechte der Amtskörperschaften durch die Amtsversammlungen verwaltet, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Aufsicht der Staatsbehörden. Sämmtliche Vorsteher der Gemeinden und Amtskörperschaften sind ebenso, wie die Staatsdiener, auf Festhaltung der Verfassung und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften zu verpflichten.

Die Gemeindeverhältnisse sind durch das Verwaltungsedict vom 1. März

1822 geregelt, welches durch das Gesetz vom 6. Juli 1849 wesentliche Abänderungen erhielt. Man unterscheidet drei Classen von Gemeinden, solche von 5.000 Einwohnern, solche von 1.000 und solche, welche diese Zahl nicht erreichen. Ferner unterscheidet die Gesetzgebung zwischen Gemeindebürgern und Beisitzern, welche letztere zumal im Interesse der Armen bestehen, um denselben wegen der geringeren Aufnahmegebühr die Aufnahme oder Uebersiedelung zu erleichten. Die Beisitzer können auch in den Gemeinderat oder Bürgerausschuss gewählt werden, und erlangen dadurch die Befugniss, die Aufnahme in das Bürgerrecht gegen Entrichtung der Aufnahmegebühren zu verlangen.

Die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte besitzen alle volljährigen Gemeindegenossen (Bürger und Beisitzer), welche in dem Gemeindebezirke ihren Wohnsitz haben, irgend eine Steuer an die Gemeindekasse zahlen, oder, wenn eine Steuer für die Gemeinde eingeführt wäre, zu derselben beizutragen haben; ausgeschlossen von der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit sind alle, welche unter Vormundschaft oder Pflegeschaft stehen, welche im Laufe des letzten Jahres (mit Ausnahme des Falles eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks) Unterstützungen zu ihrem Unterhalte aus öffentlichen Kassen empfangen haben oder zur Zeit der Wahl empfangen, jene, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet, während der Dauer desselben, und endlich jene, welche nach den Bestimmungen des Strafgesetzes wegen Vergehen bleibend oder zeitlich dieser Rechte verlustig werden. Auch steht das gemeindebürgerliche Wahl- und Wählbarkeitsrecht ausser den Gemeindegenossen denjenigen württembergischen, und im Falle der Reciprocität, auch den anderen deutschen Staatsbürgern zu, welche, abgesehen von der Gemeindegenossenschaft, die vorher erwähnten Erfordernisse haben, seit drei Jahren innerhalb des Gemeindebezirks eine Wohnsteuer entrichten und ein der Besteuerung dieser Gemeinden unterworfenes Vermögen oder Einkommen besitzen.

Die Gemeindeorgane sind der G e m e i n d e v o r s t e h e r („Schultheiss, Stadtschultheiss“), der G e m e i n d e r a t (in den Städten „Stadtrat“) und als Vertretung der Bürgerschaft der B ü r g e r a u s s c h u s s. Der Gemeinderat hat die Rechte der Gemeinde vor den Staatsbehörden zu vertreten, gegen Missbräuche im Innern und gegen Eingriffe von Aussen zu wahren, im Namen der Gemeinde zu beraten, zu beschliessen, zu sprechen und zu handeln. Er besteht aus 5—24 Mitgliedern, welche aus der Mitte der Gemeindegenossenschaft gewählt werden; die zu Wählenden dürfen weder mit dem Vorsteher, noch einem andern Mitgliede des Gemeinderats im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sein. Die Mitglieder des Gemeinderats werden beeidet und auf 6 Jahre gewählt. In Verbindung mit den Ortsgeistlichen und dem Stiftungspfleger bildet der Gemeinderat den S t i f t u n g s r a t, welchem die Verwaltung der in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse anvertraut ist. Der beständige Ausschuss desselben ist der K i r c h e n c o n v e n t, welcher

die im Allgemeinen genehmigten Ausgaben und Einnahmen im Einzelnen verwaltet, die laufenden Geschäfte besorgt, und zugleich über die Erhaltung der Sitten-, Kirchen- und Schulpolizei zu wachen hat.

Die Amtskörperschaften werden durch die Amtsversammlungen vertreten, die unter dem Vorsitze des Oberamtmanns aus den Ortsvorstehern und anderen Deputirten der Gemeinderäte, nach dem Verhältnisse des Steuerkatasters, zusammengesetzt sind; auf den Beschlüssen ihrer Mehrheit beruht die Verwaltung aller eigentlichen Corporationsangelegenheiten, besonders der Oekonomie. In den Amtsversammlungen werden die Corporationsinteressen beraten, wozu der jährliche Finanzetat (das sogenannte Amtsschadenproject) und dessen Uebernahme auf die Amtskörperschaftskasse und die Amtspflege gehören.

Durch Gesetz vom 18. Juni 1849 wurde der Amts- und Gemeindeverband auf alle Theile des Staatsgebiets ausgedehnt, wodurch die Güter des Staates und der Grundherrschaften zur Theilnahme an den Bezirks- und Gemeindelasten herbeigezogen wurden.

Kirchliche Verfassung.

Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen (Lutheraner, Katholiken und Reformirte) ist freie öffentliche Religionsübung und der volle Genuss ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds durch die Verfassung zugesichert. Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmässigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen. Dem König gebührt das oberstholheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhaupts weder verkündet, noch vollzogen werden. Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Nachdem im Jahre 1823 eine Vereinigung der reformirten mit der lutherischen Kirche erfolgt ist, werden diese vereinigten Kirchen die „evangelische Kirche“ genannt und der frühere Unterschied zwischen beiden besteht jetzt blos in Beziehung auf die Form des Abendmahls noch fort, welches die Reformirten auf ihre Weise in den lutherischen Kirchen feiern können. Das Kirchenregiment der evangelischen Kirche wird durch das königl. Consistorium zu Stuttgart und den Synodus verwaltet. Die Synode besteht aus den Mitgliedern des Consistoriums und den sechs Generalsuperintendenten, um den Zustand sämmtlicher evangelischer Pfarr- und Schulgemeinden in Beratung zu ziehen und für die Beseitigung der allfalsigen Mängel Sorge zu tragen. Sonst dient als Hauptrichtschnur der evangelischen Kirchenverwaltung die von Herzog Christoph gegebene grosse Kirchenordnung vom Jahre 1559. Der König ist der oberste Bischof des Landes; wenn aber in künftigen Zeiten der Fall sich ereignen sollte, dass der König einer andern, als der evangelischen

Confession zugethan wäre, so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopalrechte die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religionsreversalien ein.

Für die evangelische Kirchenverwaltung zerfällt das Königreich in 6 Generalsuperintendenzen, deren Vorsteher „Prälaten" heissen, die Decane ihres Bezirks zu investiren und von drei zu drei Jahren zu visitiren haben. Die Generalsuperintendenzen zerfallen in Decanate, diese in Pfarreien. Die evangelischen Decane, deren Stellen in der Regel mit den Stadtpfarrstellen in den Oberamtssitzen verbunden sind, sind die Vorsteher der Kirchen ihres Sprengels; ihnen liegt die Handhabung der Kirchengesetze, die Wahrung der Lehre und des Gottesdienstes und die Aufsicht über die ihnen untergeordneten Geistlichen, sowie die Ueberwachung des Unterrichts an den lateinischen und Realschulen ob. Die Angelegenheiten der einzelnen evangelischen Kirchengemeinden werden unter decanatamtlicher Aufsicht durch den Pfarrer und unter dessen Vorsitz durch den nach Massgabe der Verordnung vom 25. Januar 1851 aus den ordentlichen Geistlichen der Kirchengemeinde und den gewählten Mitgliedern der letztern zusammengesetzten Pfarrgemeinderat verwaltet. Infolge kön. Verordnung vom 18. November 1854 wurden Diöcesansynoden eingeführt. In jeder Diöcese wird alljährlich einmal auf Berufung des Decans eine Diöcesansynode gehalten, welche aus sämmtlichen ordentlichen Geistlichen und ebenso vielen Kirchenältesten jeder Pfarrgemeinde besteht. Letztere werden von dem Pfarrgemeinderate auf 3 Jahre gewählt. Zum Wirkungskreis der Diöcesansynode gehört vorzugsweise die Wahrnehmung des kirchlichen und sittlichen Zustandes der Diöcese, die Aufsicht über die Geistlichen und Aeltesten in derselben und die Beratung und Begutachtung der an die höhere Kirchenbehörde zu richtenden Wünsche und Beschwerden. Die Anzahl der evangelischen Decanate und Pfar reien, sowie der Geistlichen, ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen:

Generalsuperintendenz	Zahl der Decanate	Zahl der Pfarrorte	Zahl der Geistlichen
1. Ludwigsburg	8	131	155
2. Heilbronn	9	167	185
3. Reutlingen	6	112	122
4. Tübingen	6	118	128
5. Hall	12	223	245
6. Ulm	8	133	150
zusammen	49	884	985

Hiezu kommen noch: a) die Hofkirche, b) der Feldpropsteisprengel mit 5 Pfarreien und 4 besonderen Geistlichen, c) zwei unter der Commission für die Erziehungshäuser stehende Pfarreien in 2 Waisenhäusern, drei Pfarreien an Strafanstalten, welche dem Strafanstaltencollegium untergeordnet sind und die zwei Pfarreien der Brüdergemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf, welche von den Kreisregierungen in Ludwigsburg und Ulm depen-

diren; d) die dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar untergeordnete Pfarrei der reformirten Kirchengemeinde in Stuttgart.

Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischofe nebst dem Domcapitel zu Rottenburg zu. Ihre Verhältnisse sind durch die beiden päpstlichen Bullen vom 16. August 1821 und vom 11. April 1827 (betreffend die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz), nachdem dieselben durch königl. Rescript vom 24. October 1827 die höchste Genehmigung erhalten hatten, und durch die königl. Verordnung vom 30. Januar 1830 (betreffend das Schutz- und Aufsichtsrecht des Staats über die kathol. Landeskirche) geregelt worden. Die verfassungsmässige Behörde, durch welche die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche ausgeübt werden, ist der katholische Kirchenrat. Das Bistum Rottenburg steht unter dem der oberrheinischen Kirchenprovinz vorstehenden Erzbischofe zu Freiburg, welcher als solcher auch gegen die württembergische Regierung sich eidlich zu verpflichten hat, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt. Alle römischen Bullen und Breven, sowie alle wichtigeren von kirchlichen Behörden ausgehenden Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Staates, und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (dem „Placet“) kundgemacht werden. Nur der Erzbischof, Bischof oder Bistumsverweser stehen in kirchlichen Angelegenheiten in freier Verbindung mit dem Papste, alle übrigen Diöcesangeistlichen haben sich in allen kirchlichen Sachen an den Bischof zu wenden. Jeder Geistliche hat, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Staatsoberhaupte den Eid der Treue abzulegen und dem Bischofe den kanonischen Gehorsam zu geloben. Die katholischen Kirchengüter, sowie alle kirchlichen Fonde werden unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten und können zu keinen anderen, als katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet werden. Decanate und diesen untergeordnete Pfarreien und Caplaneien bilden die katholisch-geistlichen Aemter des Landes. Die katholischen Decane haben denselben Wirkungskreis, wie die evangelischen; sie haben sämmtliche Kirchenstellen ihres Bezirks zu visitiren, während sie selbst als Decane und Pfarrer von zwei Commissären des katholischen Kirchenrats und des bischöflichen Ordinariats visitirt werden. In jedem Decanatsbezirke (Landcapitel) ist der Landcapitelskämmerer als zweiter geistlicher Vorsteher aufgestellt, welcher die ökonomischen und Rechnungsgegenstände zu besorgen, sowie auch die Processe der Kirchenpfründen zu führen hat. Die Zahl der katholischen Decanate beläuft sich auf 29, die Zahl der Pfarreien auf 652 und die Zahl der hiebei angestellten Geistlichen auf 898.

Die Deutschkatholiken haben in Württemberg nur noch zwei Gemeinden, in Stuttgart und Ulm.

Den israelitischen Glaubensgenossen ist die Ausübung ihrer Religion mittels öffentlicher Versammlungen zu gemeinschaftlichem Gottesdienste in den Synagogen gestattet. Für den letzteren Zweck sind seit 1832 besondere Kir-

chengemeinden gebildet worden, deren jede ihre eigenen Kirchenvorsteher und ihre Synagogen hat, und jeder im Königreiche ansässige Israelit muss Genosse einer solchen Kirchengemeinde sein. Der Gottesdienst in der Synagoge steht unter Aufsicht und Leitung eines israelitischen, von der Staatsregierung ernannten Gottesgelehrten (Rabbiner). Die Aufsicht und Leitung des ganzen israelitischen Kirchen- und Armenwesens ist der, dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar untergeordneten israelitischen Oberkirchenbehörde übergeben. Rabbinatsbezirke bestehen 12, israelitische Kirchengemeinden 48.

2. Staatsverwaltung.

Oberste Verwaltung.

Die Staatsverwaltung geht vom Könige aus. Die oberste, unmittelbar unter dem Könige stehende Staatsbehörde ist der Verfassung gemäss der Geheimerat. Er bildet sich aus den Ministern oder den Chefs der verschiedenen Departements, und denjenigen Räten, welche der König zu ordentlichen Mitgliedern des Geheimenrats ernennt, oder für den Lauf eines Jahres zu ausserordentlichen Mitgliedern beruft. Wenn der König der Sitzung des Geheimenrats beiwohnt, wird auch der geheime Kabinetschef zu der Sitzung berufen; in Abwesenheit des Königs führt der Geheimerats-Präsident den Vorsitz. Der Geheimerat ist seiner Hauptbestimmung nach eine den König beratende Behörde. Alle dem Könige vorzulegenden Vorschläge der Minister in wichtigen auf die Staatsverfassung, die Staatsverwaltung und die Gesetzgebung bezüglichen Angelegenheiten, müssen, soferne nicht bei Gegenständen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten oder des Kriegswesen die Natur der Sache eine Ausnahme begründet, in dem Geheimenrate zur Beratung vorgetragen und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden. Uebrigens gehören zu seinem Geschäftskreise als beratender Behörde: alle ständischen Angelegenheiten, Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners, Competenzstreitigkeiten zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden, die Verwaltungsbehörden, die Verhältnisse der Kirche zum Staate oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen unter einander, wenn die Centralstellen dieser Kirchen sich nicht vereinigen können; Alles, was dem Geheimenrate von dem Könige zur Beratung besonders aufgetragen wird. Als entscheidende und verfügende Behörde wirkt der Geheimerat: bei Recursen von Verfügungen der Departementsminister, wobei jedesmal die Vorstände des Obertribunals zuzuziehen sind; bei Recursen von Straferkenntnissen der Administrativstellen, wobei sechs Rechtsgelehrte (Mitglieder des Obertribunals) zugegen sein müssen, und in Fällen, wo Eigentums- und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporationszwecke abgetreten werden sollen.

Die Verwaltungsdepartements oder Ministerieen sind folgende sechs: das Ministerium der Justiz, jenes der auswärtigen Angelegenheiten, jenes des Innern, das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, das Ministerium des Kriegswesens und jenes der Finanzen. Unter diesen Ministerien theilen sich die Geschäfte zwischen den Centralstellen, Provinzialstellen und Landbeamtungen. Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von dem Departementsminister oder Chef contrasignirt sein, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird. Ausserdem ist jeder Departementsminister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm, vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises, zu thun oder zu verfügen obliegt. Auf gleiche Weise sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich. Sämmtliche Staatsdiener haben dem Könige den Diensteid abzulegen, in welchem die Verpflichtung aufgenommen ist, die Verfassung gewissenhaft zu wahren.

Die vom Könige unmittelbar ausgehenden Entschliessungen werden durch das geheime Kabinet ausgefertigt, welches auch diejenigen Geschäfte besorgt, die unmittelbar und allein von der Entscheidung des Königs abhängen.

Innere und Polizeiverwaltung.

Das Ministerium des Innern umfasst das gesammte Gebiet des innern Staatsrechts, der Landespolizei und der Staatswirtschaft, soweit nicht einzelne Zweige einem andern Departement zugewiesen sind. Zu seinem Wirkungskreise gehören namentlich: die Wahrnehmung der Hoheitsrechte des Staates, die Handhabung der staatsrechtlichen Verhältnisse sämmtlicher Einwohner, der Gemeinden und Körperschaften, die Staatsaufsicht über die Verwaltung der letzteren, die Ausbildung der Amts- und Gemeindeverwaltung, das Militär-Einquartierungs- und Vorspannswesen und (in Gemeinschaft mit dem Kriegsdepartement) die Recrutirung, die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Oberaufsicht über sämmtliche Polizeianstalten, über das Armen- und Medicinalwesen und über alle Wohlthätigkeitsinstitute, die Bau- und Feuerpolizei, den literarischen Verkehr, über Masse und Gewichte, das Strassen-, Brücken- und Wasserbauwesen, das Zunftwesen, und über die Vorkehrungen der Landwirtschaft, des Handels, der Fabriken und Gewerbe. Bei diesem Ministerium wird auch die Fortführung der (infolge Bekanntmachung vom 12. Januar 1818 angelegten) Personalmatrikel des württembergischen Erbadels besorgt (Commission für die Adelsmatrikel), sowie auch das Archiv des Innern mit diesem Ministerium in Verbindung steht. Dem Ministerium unmittelbar untergeordnet sind:

1. Die Abtheilung für das Staatsstrassen- und Wasserbauwesen (als Centralbehörde für die gesammte Leitung und Verwaltung der Staatsstrassen- und Wasserbauten); derselben sind die 16 Strassenbau-

Inspectionen (je 4 in jedem Kreise) und die Wasserbauinspection zu Stuttgart unterstehend.

2. Die Ablösungscommission, welche mit der Vollziehung der Gefällsablösungsgesetze vom 14. April 1848 und 24. August 1849, der Zehentablösungsgesetze vom 17. Juni und 27. Juli 1849 und des Gesetzes vom 8. Juni 1849 über die Bannrechte beauftragt und mit der das Bauschätzungscollegium in Zehentsachen verbunden ist.

3. Die Commission für die Vereinigung des Amts- und Gemeindeverbands, welche die bisher vom Gemeinde- und Amtskörperschaftsverbande befreiten Realitäten in die Gemeinden und Amtskörperschaften (gemäss dem Gesetze vom 18. Juni 1849) einzuverleiben, die Ergänzung des Steuerkatasters der letzteren zu beaufsichtigen hat etc.

4. Die Kreisregierungen.

5. Das Commando des Landjägercorps, eines militärisch organisirten Truppenkörpers, welcher zur Handhabung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit aufgestellt ist. Dieses Corps besteht aus 1 Commandanten und 1 Stabsoffizier zu Stuttgart, 4 Bezirkscommandanten (Offizieren), je 1 für jeden Kreis, 64 Stationscommandanten (Unteroffizieren), je 1 für jedes Oberamt, und 459 Landjägern.

6. Das Medicinalcollegium, welches für die Ministerien und höheren Landescollegien in allen Medicinalangelegenheiten als beratende Stelle wirkt (in gerichtlichen Sachen jedoch nur für den Neckar- und Jagstkreis), während für den Schwarzwald- und Donaukreis das medicinisch-chirurgische Collegium in Tübingen hier massgebend ist), die Oberaufsicht über den Zustand des Medicinalwesens führt, die Prüfung der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Thierärzte und Apotheker behufs der Zulassung zur Praxis vornimmt und bei allen Krankheitserscheinungen unter Menschen und Thieren entscheidend verfügt.

7. Die Aufsichtscommission für die Staatskrankenanstalten Winnenthal und Zwiefalten (Heilanstalten für Geisteskranke).

8. Das medicinisch-chirurgische Collegium (medicinische Facultät) zu Tübingen, zugleich für die Prüfung der Wundärzte und Geburtshelfer 2ter Classe und der Apotheker im Schwarzwald- und Donaukreise.

9. Die Centralstelle für Handel und Gewerbe; diese besteht ausser dem Vorstande und einigen ständigen Mitgliedern, aus 24 von Abgeordneten der Gewerbevereine gewählten Beiräten und hat als zumal beratende Mittelstelle für die Interessen der Gewerbe und des Handels zu wirken. Mit ihr stehen in Verbindung die Commission für das Patentwesen, die Verwaltung des gewerblichen Musterlagers und die Anstalt für chemische Untersuchungen.

10. Die Centralstelle für die Landwirtschaft, welche als eine ihrer wesentlichen Bestimmung nach beratende Mittelstelle, die gesammte Urproduction, die zunächst an dieselben sich anschliessenden Gewerbe, sowie

den Handel mit Naturerzeugnissen zu fördern und die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten zu überwachen hat. Sie besteht aus 24 ordentlichen, aus correspondirenden und Ehrenmitgliedern.

11. Der Verwaltungsrat der Gebäude-Brandversicherungsanstalt, welche sich über das ganze Königreich erstreckt.

12. Die Landgestütscommission zu Stuttgart, mit vier untergeordneten Gestütshöfen.

13. Die Commission zur Prüfung der Feldmesser.

14. Die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins. Dieser Verein, in Oberamts- und Localleitungen abgetheilt, sucht vorzugsweise auf die bessere Erziehung und Bildung der Jugend der ärmeren Volksclassen einzuwirken und dem Betteln und Müssiggange entgegen zu arbeiten. Mit der Centralleitung desselben sind die Armencommission und die Sparkasse verbunden.

15. Das adelige Fräuleinstift zu Oberstenfeld, mit welchem die Stiftung von Präbenden für unbemittelte Fräuleins vom ritterschaftlichen Adel in Verbindung steht.

Für die innere Landesverwaltung in regimineller, staatspolizeilicher und staatswirtschaftlicher Beziehung sind die vier Kreisregierungen (mit je 1 Director als Vorstand) für die 4 Kreise, in welche das Königreich zerfällt, bestellt. Sie bilden die Mittelstelle zwischen dem Ministerium und den 64 Oberämtern des Königreichs (einschliesslich der Stadtdirection Stuttgart) und die nächsten Aufsichtsbehörden für die, je in ihrem Kreise befindlichen, Staatsanstalten. Ihr Geschäftskreis umfasst sonach im Allgemeinen die zum Wirkungskreise des Ministeriums des Innern gehörigen Gegenstände, soweit nicht einzelne derselben an besondere Centralstellen gewiesen sind. Jede Kreisregierung hat als Referenten für das Medicinalwesen einen Kreismedicinalrat. Der Regierung des Neckarkreises ist die polizeiliche Beschäftigungsanstalt für Männer in Vaihingen, jener des Schwarzwaldkreises die polizeiliche Beschäftigungsanstalt für Weiber zu Rottenburg untergeordnet.

Die unteren Administrativbehörden sind die 63 den Kreisregierungen unterstehenden Oberämter (mit je 1 Oberamtmann an der Spitze) und die der Regierung des Neckarkreises untergeordnete Stadtdirection Stuttgart, welche für die Hauptstadt mit drei zu ihr gehörigen Weilern als untere Verwaltungsbehörde besteht. Im Allgemeinen gehören zu dem Wirkungskreise der Oberämter und der Stadtdirection alle jene Gegenstände, welche unter die Aufsicht und die Leitung der Kreisregierungen gestellt sind; namentlich: die Wahrung der Hoheitsrechte des Staats, die Erhaltung der Landesgrenze und der Amts- und Gemeindeverfassung, die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Amtskörperschaften, Gemeinden und Stiftungen, über die Verwaltung der Ortspolizei, die Handhabung der gesammten Landespolizei, die Untersuchung und

beziehungsweise Bestrafung der Vergehen gegen Polizei-, Regiminal- und Finanzgesetze, die Unterstützung sämmtlicher Behörden in der Ausübung ihres Berufes, die Behandlung des Recrutirungswesens etc. Für die Gesundheitspolizei sind in jedem Oberamte ein Oberamtsarzt und ein Oberamtswundarzt (bei der Stadtdirection ein Stadtdirectionsarzt und ein Stadtdirectionswundarzt) und in der Regel auch ein oder mehrere Oberamtsthierärzte angestellt.

Die Gemeindeverwaltung wird unter der Aufsicht und Leitung des Oberamts durch den Gemeindevorsteher und den Gemeinderat, dem ein Bürgerausschuss an die Seite gesetzt ist, besorgt. Der Gemeindevorsteher hat, je nach der Gemeindeclasse, eine Strafbefugniss von 2, 3, 4 Reichsthalern, oder 24-, 36-, 48stündigem Gefängniss; das Strafmass des Gemeinderats ist das doppelte. Sämmtliche Gemeinden eines Oberamtsbezirks zusammen bilden die Amtskörperschaft, deren Verwaltungsstelle die Amtsversammlung ist (vergl. pag. 575 u. folg.).

Der Sitz der Kreisregierungen und die Zahl der in jedem Kreise sich befindlichen Oberämter und politischen Gemeinden, ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen:

Kreis	Sitz der Kreisregierung	Zahl der Oberämter	Zahl der politischen Gemeinden			
			I. Classe	II. Classe	III. Classe	Zusammen
Neckarkreis . .	Ludwigsburg	17[1])	5	159	235	399
Schwarzwaldkreis	Reutlingen	17	4	118	392	514
Jagstkreis . .	Ellwangen	14	2	123	303	428
Donaukreis . .	Ulm	16	3	90	479	572
Zusammen . .		64	14	490	1.409	1.913

Ausser dem früher angeführten Centralwohlthätigkeitsvereine zu Stuttgart, welcher seit 1839 einen regelmässigen Staatsbeitrag von 12.000 fl. erhält (der ausserordentliche betrug im Jahre 1852: 29.000 fl.), bestehen im Königreiche 567 Armenhäuser oder Spitäler (meist auf milden Stiftungen beruhend), worin Greise, Kranke und Sieche aufgenommen werden. Sonst bestehen noch Kinderrettungsanstalten (1845: 22), 3 Kinderheilanstalten, eine Menge von Kleinkinderbewahranstalten, 5 Anstalten für schwachsinnige Kinder, 2 Staats- und 6 Privatirrenhäuser, viele örtliche Armenbeschäftigungsanstalten (1847: 35), 6 öffentliche Krankenanstalten, 1 Gebäranstalt zu Stuttgart. Die Anzahl der Aerzte und Wundärzte I. Classe betrug 1852 im Königreiche:

[1]) Darunter die Stadtdirection Stuttgart.

474 Thierärzte zählt man c. 300, Apotheker (1852) 222 (mit 18 Filialen). Zur Hilfe bei Feuersgefahr bestehen militärisch organisirte Feuerwehren [Pompiers] zu Stuttgart, Ulm und Heilbronn).

Versicherungs- und Unterstützungsanstalten sind: die Sparkasse für Württemberg in Stuttgart, zahlreiche Oberamtsspar- und Oberamtshilf- und Sparkassen, die Gemeindespar- und Leihkassen, die Privatsparvereine und Leihanstalten, die Gewerbshilfskassen, die Fruchtspar- und Leihkasse in Obermarchthal; die Hilfskassen der Bergwerke und Salinen, die Hilfskasse der Buchdrucker und Schriftsetzer in Stuttgart, die Kassen der Gold- und Silberarbeiter in Gmünd, der Buchdrucker in Reutlingen, der Steinbrecher in Altensteig, Arbeiterkassen in c. 30 Fabriken, Kassen verschiedener Zünfte, gegen 33 Leichen- oder Begräbnissvereine, mehrere Aussteuer- und Kindbettvereine; die officiellen Versorgungskassen, als: die geistliche Witwenkasse, die Pensionsanstalt für Witwen von Civilstaatsdienern, die Pensionskasse der Volksschullehrer, die Pensionskasse für Witwen und Waisen derselben, die Pensionskasse der Lehrer der lateinischen und Realanstalten, die Witwenkassen der Lehrer, der Offiziere, der Unteroffiziere, der Landjäger und der Forstdiener; — der Verein für Pfarrwaisen und die allgemeine Privatwitwen- und Waisenanstalt; — die stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnissbank, die stuttgarter allgemeine Rentenanstalt, die württembergische Privatfeuerversicherungsgesellschaft und die bei der Landwirtschaft und dem Handel erwähnten Vereine.

Verwaltung in Bezug auf Kirchen- und Schulwesen.

Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens hat die verfassungsmässigen Rechte der im Staate bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden, sowie das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über dieselben zu üben; ihm steht die Oberaufsicht zu über alle, die allgemeine Volks- und specielle Berufsbildung bezweckenden Unterrichts- und Erziehungsanstalten, sowie über die für Kunst und Wissenschaft bestehenden Staatsinstitute und über die für die genannten Zwecke bestimmten besonderen Fonds. Diesem Ministerium sind direct untergeordnet:

1. Das evangelische Consistorium, welches die evangelische Oberkirchenbehörde ist und zugleich die Oberschulbehörde für sämmtliche evangelische Volksschulen, sowie für die israelitischen Volksschulen in den evangelischen und in solchen gemischten Orten, wo die evangelischen Einwohner die Mehrzahl bilden. Neben demselben besteht die schon früher (bei der kirchlichen Verfassung) erwähnte evangelische Synode. Dem Consistorium unterstehen die geistliche Fondsverwaltung (Besoldungsverbesserungsfond, Unterstützungsfond und Witwenkasse), die beiden evangelischen Schullehrerseminarien, die 6 Generalsuperintendenzen, die 49 evangelischen Decanate (mit den Pfarreien), die Bezirksschulaufseher

der evangelischen Schulen (in der Regel die evangel. Decane) und die 49 evangelischen Schulconferenzdirectoren (aus Geistlichen bestellt) zur Leitung der in jeder Diöcese alljährlich viermal gehaltenen Schullehrerconferenzen.

2. Der katholische Kirchenrat (siehe „kirchliche Verfassung", pag. 579), welcher zugleich die Oberschulbehörde für sämmtliche katholische Volksschulen des Landes, sowie für diejenigen israelitischen Volksschulen ist, welche in katholischen oder in solchen gemischten Orten, in welchen die katholischen Einwohner die Mehrzahl bilden, errichtet sind. Er hat die Aufsicht über die Verwaltung des katholischen Intercalarfonds, und ihm unterstehen: die katholischen Convicte (das Wilhelmsstift und die 2 niederen), das katholische Schullehrerseminar in Gmünd, die 29 katholischen Decanate (mit ihren Pfarreien), die katholischen Landcapitelskämmerer und die 35 Bezirksschulaufseher für die katholischen Schulen (Pfarrer).

3. Der Studienrat, welcher die Aufsichts- und Oberbehörde über die evangelisch-theologischen Seminarien, über sämmtliche gelehrte Schulen, sowie über die Lehranstalten für Gewerbebildung ist. Die Aufsicht über die Gymnasien, Lyceen, die polytechnische und Winterbaugewerbeschule, die Oberrealschulen und evangelischen Seminarien führt er unmittelbar; die unteren lateinischen und Realschulen stehen zunächst unter den Ortsschulbehörden und den gemeinschaftlichen Oberämtern.

4. Die provisorische Commission für die gewerblichen Fortbildungsschulen.

5. Die Universität Tübingen; nach ihren organischen Statuten vom 18. Januar 1829 und 18. April 1831 ist ihr Vorstand der Rector, welcher aus der Zahl von 3 Professoren, die der akademische Senat vorschlägt, von dem Könige auf 1 Jahr ernannt wird. Um über die Vollziehung der Gesetze zu wachen, besteht der königl. Commissär. Alle wichtigeren Angelegenheiten werden vom akademischen Senate entschieden, welcher aus dem Rector, der Gesammtheit der ordentlichen Professoren und dem Universitätsamtmanne zusammengesetzt ist. Jede der sechs Facultäten besteht aus den bei ihr angestellten ordentlichen und denjenigen ausserordentlichen Professoren, die vom Könige zu Mitgliedern derselben ernannt werden; den Vorsitz führt hier der auf 1 Jahr gewählte Decan. Zur Handhabung der Universitätsdisciplin ist die Disciplinarcommission bestimmt, welche aus dem Rector, 1 ordentl. Professor jeder Facultät und dem Universitätsamtmanne besteht. Für die ökonomische Verwaltung der Hochschule sorgt ein eigener Verwaltungsausschuss.

6. Die kön. öffentliche Bibliothek und die mit ihr verbundenen Sammlungen (Münz-, Medaillen- ,Kunst- und Altertümersammlung, Naturaliensammlung).

7. Die israelitische Oberkirchenbehörde, welcher die Ver-

waltung des israelitischen Centralkirchenfonds und die 12 israelitischen Rabbinate unterstehen.

8. Die Commission für die Erziehungshäuser, von welcher die beiden Staatswaisenhäuser und die Taubstummen- und Blindenanstalten dependiren.

9. Die Direction der Kunstanstalt zu Stuttgart.

10. Die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, deren nächste Aufsichtsbehörde die Centralstelle für die Landwirtschaft ist.

11. Die Thierarzneischule.

12. Die Verwaltung der Stiftung zum Andenken der 25jährigen Regierung Sr. Majestät des Königs Wilhelm, eines freiwilligen, aus von den Landesbewohnern eingesendeten Beiträgen gebildeten, der Beförderung des Ackerbaus und der Industrie gewidmeten Fonds.

13. Das Katharinenstift.

Justizverwaltung.

Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht durch collegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzenordnung verwaltet. Die Gerichte, sowol die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufs unabhängig. Der königl. Fiscus gibt und nimmt Recht bei den ordentlichen Gerichten in allen Privatrechtsstreitigkeiten. Dem Könige steht das Recht zu, Straferkenntnisse aufzuheben oder zu mildern. Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist seit 1848 aufgehoben.

Gesetzbücher sind: für das Civilrecht: „des Herzogtums Württemberg erneuertes gemeines Landrecht von 1610“ und wo dies nicht ausreicht, die Bestimmungen des römischen und gemeinen deutschen Rechts oder besondere Gesetze; für das Strafrecht: das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 und das Strafpolizeigesetzbuch vom 2. October 1839; die Strafprocessordnung vom 22. Juni 1843, modificirt durch Gesetz vom 14. August 1849; das civilrechtliche Verfahren ist geregelt durch die Edicte vom 31. December 1818, 22. September 1819 und 15. September 1822. In neuester Zeit kam im Straf- und Civilverfahren Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zur Geltung. Für das Wechselrecht gilt die allgemeine deutsche Wechselordnung von 1848, welche im Königreiche unterm 6. Mai 1849 publicirt wurde. Die Gesetze werden im „Regierungsblatte“ veröffentlicht.

Das Justizministerium führt die oberste Aufsicht über die gesetzliche Wirksamkeit sämmtlicher Gerichtsstellen und öffentlichen Diener der Justiz, nach allen Zweigen der Rechtspflege, sowie über die Verwaltung der Strafanstalten; es beaufsichtigt die Rechtspflege bei den Gerichten, bereitet die Gesetzverbesserungen im Justizfache vor, begutachtet alle an den König gehenden Gnadengesuche in Justizsachen und nimmt die Dienstprüfungen für das

Richteramt durch die hiezu bestellten Prüfungscommissionen vor. Anstände und Anfragen über die Anwendung der bestehenden Gesetze, sowie Conflicte zwischen den Gerichtsstellen unter sich, ingleichen Competenzstreitigkeiten mit anderen Verwaltungsbehörden werden ihm zur Erörterung und weitern Einleitung vorgelegt. Unter der unmittelbaren Leitung des Justizministers steht die Anstalt des Regierungsblattes.

Die oberste Gerichtsstelle für das Königreich ist das Obertribunal zu Stuttgart, welches sich in vier Senate abtheilt: a) der Criminalsenat, welcher als Recursinstanz gegen gerichtliche Erkenntnisse der Kreisgerichtshöfe und als Cassationshof über alle Nichtigkeitsbeschwerden in Schwurgerichtssachen entscheidet; b) der Civilsenat, welcher die dritte Instanz für die bei den Oberamtsgerichten entschiedenen Rechtsstreitigkeiten, die erste Instanz in Rechtssachen der Mitglieder des königl. Hauses, das Wechselgericht für die Stadt Stuttgart und die Civilrevisionsbehörde bildet; c) der ehegerichtliche Senat (unter Zuziehung von geistlichen Beisitzern) hat die Ehesachen der evangelischen Bewohner der Hauptstadt und sämmtlicher Militärpersonen dieses Glaubensbekenntnisses im ganzen Umfange des Königreichs zu behandeln und zu erledigen; d) der Pupillensenat ist in bestimmten im kön. Hausgesetze vorgesehenen Fällen die Vormundschafts- und Theilungsbehörde für die Mitglieder des kön. Hauses.

Mittelgerichte sind die Kreisgerichtshöfe (je 1 für jeden Kreis). Jeder solche Gerichtshof besteht gleichfalls aus 4 Senaten: a) der Criminalsenat bildet die Anklagekammer in den vor die Schwurgerichte gehörigen Strafsachen, erkennt als erste Instanz in allen übrigen bedeutenderen Criminalfällen und als Recursinstanz gegen die von den Oberamtsgerichten in erster Instanz gefällten Urteile; b) der Civilsenat entscheidet als Appellationsinstanz alle Streitigkeiten in einem Werte unter 200 fl., ausgenommen wenn der Streitgegenstand nicht schätzbar ist oder wenn derselbe das ganze Vermögen einer Partei ausmacht. In diesen Fällen ist Appellation an das Obertribunal zulässig, nur in dem Falle, wenn die Erkenntnisse des Untergerichts und des Kreisgerichtshofes gleichförmig sind, muss die Beschwerdesumme 500 fl. betragen. Für die Standesherren und ritterschaftlichen Adeligen und deren Familienglieder hat dieser Senat jene Zweige der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit auszuüben, welche nicht zum Wirkungskreise des Pupillensenats gehören. Endlich ist derselbe erste und letzte Instanz in Wechselsachen, soweit diese nicht zur Competenz des Obertribunals oder der Oberamtsgerichte gehören; c) der ehegerichtliche Senat hat (unter Zuziehung von geistlichen Beisitzern) die Ehesachen der evangelischen Bewohner des Kreises zu behandeln und zu erledigen, in soweit nicht der ehegerichtliche Senat des Obertribunals zuständig ist. d) Der Pupillensenat ist die Vormundschafts- und Theilungsbehörde für die im Kreise befindlichen Standesherren und ritterschaftlichen Adeligen und die Fa-

milienglieder derselben. Endlich bilden die Kreisgerichtshöfe die nächste Aufsichtsbehörde über die im Kreise gelegenen Oberamtsgerichte.

Der neuesten Zeit gehört die Bildung von Schwurgerichtshöfen an, welche (nach Gesetz vom 14. August 1849) über politische Verbrechen, Pressvergehen und schwere gemeine Verbrechen zu entscheiden haben. Sie werden zusammengesetzt aus 3, beziehungsweise 5 Richtern, einschliesslich des Präsidenten, dem Staatsanwalt des Kreisgerichts und einem Schwurgerichtsschreiber. Die Richter urteilen dann unter Zuziehung von 12 Geschworenen. Jeder der vier Kreise ist in zwei Schwurgerichtsbezirke abgetheilt, in welchen alle drei Monate Urteilssitzungen gehalten werden. Die verurteilenden Beschlüsse der Schwurgerichtshöfe können nur mit der Nichtigkeitsklage angefochten werden, über welche vom Cassationshofe entschieden wird.

Bei dem Cassationshofe ist ein Generalstaatsanwalt, bei jedem der vier Kreisgerichtshöfe je ein Staatsanwalt angestellt. Ersterer vollzieht die gefassten Beschlüsse des Cassationshofes und beaufsichtigt die amtliche Thätigkeit und Geschäftsführung der Staatsanwälte. Diese sind hauptsächlich in Erhebung und Durchführung der Anklage in den vor die Schwurgerichtshöfe gehörigen Strafsachen thätig.

Die unteren Gerichtsstellen sind die Oberamtsgerichte, welche unter dem Vorsitze des Oberamtsrichters, aus dem rechtsgelehrten Actuar, dem Gerichtsnotar und aus wenigstens 12 ordentlichen, je auf zwei Jahre von der Amtsversammlung gewählten, Beisitzern bestehen. Dem Oberamtsgerichte sind sämmtliche Zweige der Rechtsverwaltung übertragen; Ehesachen hat es in Gemeinschaft mit den Decanen zu behandeln, mit Ausnahme der Ehestreitigkeiten katholischer Einwohner vormals österreichischer Landestheile, welche wie andere Civilrechtssachen erledigt werden. Es führt die Aufsicht über die den Ortsobrigkeiten anvertraute Rechtspflege. Die Oberamtsgerichte sind in Strafsachen als Untersuchungsgerichte und in den im Art. 10 der Strafprocessordnung vom 22. Juni 1843 aufgezählten Verbrechen und Vergehen (wenn hier nicht auf eine mehr als zweijährige Gefängnissstrafe oder auf Verlust eines öffentlichen Amtes zu erkennen ist) als entscheidende Gerichte in erster Instanz competent. In Beziehung auf streitige bürgerliche Rechtssachen ist das Oberamtsgericht Recursinstanz für die von der Ortsobrigkeit entschiedenen geringfügigen Rechtshändel, eigentliche Appellationsinstanz in Compromiss- und in untergänglichen Sachen und erste Gerichtsinstanz in allen übrigen Rechtsstreitigkeiten. Hinsichtlich des Vormundschafts- und Theilungswesens hat das Oberamtsgericht über die Geschäftsführung der Gemeinderäte und Waisengerichte die Aufsicht zu führen. In der Hauptstadt Stuttgart bestehen anstatt des Oberamtsgerichts ein Stadtgericht für die Strafrechtspflege und für die Ehesachen und ein Stadtgericht für die bürgerliche Rechtspflege (jedes mit 15 auf 2 Jahre gewählten Gerichtsbeisitzern). Der Sitz der Kreisgerichtshöfe und die Zahl der Oberamtsgerichte ist aus folgendem zu ersehen:

	Sitz des Kreisgerichtshofs	Zahl der Oberamtsgerichte
Neckarkreis	Esslingen	18
Schwarzwaldkreis	Tübingen	17
Jagstkreis	Ellwangen	14
Donaukreis	Ulm	16

Die Ortsbehörden sind in geringfügigen Rechtssachen zu erkennen befugt (vergl. pag. 584) und üben Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Waisengerichte und Unterpfandsbehörden aus.

Zur Unterstützung der Gemeindebehörden in Rechtsangelegenheiten, sowie zur Beglaubigung von Urkunden, Anfertigung von Verträgen u. s. w. sind die Notare bestimmt (bei jedem Oberamtsgerichte besteht ein Gerichtsnotar und für jeden Oberamtsbezirk einer oder mehrere Amtsnotare).

Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung ist der Staatsgerichtshof bestimmt, welcher über auf den Umsturz der Verfassung gerichtete Unternehmungen, sowie über Verletzung einzelner Puncte der Verfassung erkennt. Eine Anklage vor demselben kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und von den Ständen sowol gegen Minister und Departementschefs, als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamte der Stände. Der Staatsgerichtshof besteht aus einem vom Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannten Präsidenten und aus 12 Richtern, von welchen der König die Hälfte aus den, für diesen Beruf besonders verpflichteten, Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Ständeversammlung aber die andere Hälfte, nebst drei Stellvertretern, im Zusammentritte beider Kammern, ausserhalb ihrer Mitte wählt.

Das Militär hat seine besonderen Strafgerichte.

Zur Leitung der ökonomischen und polizeilichen Verwaltung sämmtlicher Strafanstalten besteht ein dem Justizministerium unmittelbar untergeordnetes Strafanstaltencollegium. Die gerichtlichen Strafanstalten sind: die Zuchthäuser zu Gotteszell bei Gmünd und zu Stuttgart, das Arbeitshaus zu Ludwigsburg für männliche und jenes zu Markgröningen für weibliche Individuen, die Kreisgefängnisse in Heilbronn und Ulm, die Zuchtpolizeihäuser in Rottenburg und Hall, die Strafanstalt für jugendliche Gefangene in Hall, die Strafanstalt zu Hohenasberg, welche die Civilfestungsstraf- und die Civilfestungsarrestanstalt begreift, und die bezirksgerichtlichen Gefängnisse.

Finanzverwaltung.

Das Finanzministerium hat die Leitung des Staatshaushalts nach allen seinen Theilen und die oberste Aufsicht über die gesammte Verwaltung des Staatsvermögens aus den Domänen, Grundgefällen, Forsten und Jagden, Holzgärten, Berg- und Eisenwerken, Salinen, der Münze, den Regalien und

Steuern, sowie über das Hochbauwesen und die Staatsgebäude; es ist die oberste Behörde für das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen und führt die Aufsicht über das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen des Staats, über die allgemeine Statistik und über die Verwaltung der Ablösungskasse. Mit ihm steht das Depót älterer Acten über Finanzgegenstände (Finanzarchiv und Depót der älteren Staatsrechnungen) in Verbindung und unter unmittelbarer Leitung dieses Ministeriums befindet sich die (seit 1851 in das Staatseigentum übergangene) Bleich- und Appreturanstalt in Weissenau bei Ravensburg.

Dem Finanzministerium untergeordnete Behörden sind:

1. Die Oberfinanzkammer, welche unter der unmittelbaren Leitung des Departementschefs aus fünf Abtheilungen besteht, nämlich: a) für Domänen, b) für Forste, c) für Bauten, d) für die Verkehrsanstalten und e) für das Bergwesen. — a) Der Abtheilung für Domänen kommt die Leitung der Verwaltung der Domänen im engern Sinne, an Feldgütern und Gebäuden, sowie der grundherrlichen und anderen nutzbaren Rechte des Staats zu. Ihr ist die Ablösungsvollzugscommission unterstehend, welche als vorübergehende Behörde zum Vollzug der Grundentlastungen und Bannrechtsentschädigungen aufgestellt ist. Ferner sind der Abtheilung für Domänen die Kameralämter (welche in der Regel mit den Oberämtern gleiche Bezirke haben) untergeordnet, welchen die Verwaltung der Einnahmen aus dem Domanialbesitze des Staats und aus Hoheits- und obrigkeitlichen Rechten, die Bestreitung der Ausgaben an unmittelbaren Verwaltungskosten, die Erhebung der indirecten Steuern, mit Ausnahme des Zolls, die Erhebung und Ablieferung der Einnahmen für die Gefäll- und Zehentablösungskasse und die besondere Rechnungsablegung hierüber gegen die Oberrechnungskammer obliegt. Solche Aemter bestehen im Neckarkreise 17, im Schwarzwaldkreise 17, im Jagstkreise 15 und im Donaukreise 16. Unter den Kameralämtern stehen die Ortsacciser, die Ortssteuercommissionen und die Steueraufseher. — b) Die Abtheilung für Forste hat die Verwaltung der Staatsforste und Jagden und die allgemeine Forstpolizei und Forstgerichtsbarkeit zu besorgen. Ihr sind zunächst untergeordnet die Forstämter, mit den von diesen wieder dependirenden Revierförstern, die 2 Holzverwaltungen (zu Stuttgart und Friedrichshall) und die 3 Flossinspectionen (zu Kalmbach, Welzheim und Komburg). Die Zahl der Forstämter und Reviere ist im

	Forstämter	Reviere
Neckarkreise	4	26
Schwarzwaldkreise	8	53
Jagstkreise	8	48
Donaukreise	6	38

c) Die Abtheilung für Bauten hat die Aufsicht und Leitung des gesammten Hochbauwesens an Staatsgebäuden, sowie des Ufer-, Wasser-, Brü-

cken- und Strassenbaues, soweit diese Bauten der Finanzverwaltung obliegen. Dieser Abtheilung zunächst sind die Bezirksbauämter untergeordnet, deren je 3 in jedem Kreise, zusammen sonach 12, bestehen. — d) Die Centralbehörde für die Verkehrsanstalten — für die obere Leitung des Betriebs und der Verwaltung derselben — ist die vierte Abtheilung der Oberfinanzkammer; diese theilt sich nach den Verwaltungsgegenständen in drei Sectionen: α) die Eisenbahncommission, β) die Postcommission und γ) das Telegraphenamt. Der Eisenbahncommission unterstehen: 1 Eisenbahnhochbauamt und die Betriebsämter, als 6 Betriebsbauämter für die Bahnunterhaltung, 3 Werkstätten und 57 Eisenbahnstationsämter; der Postcommission sind 100 Postämter und 50 Postexpeditionen, dem Telegraphenamte 23 Telegraphenstationen untergeordnet. — e) Der Abtheilung für das Bergwesen (dem Bergrate) steht die Besorgung der Verwaltung und Benützung des Berg-, Salz- und Münzregals, die Aufsicht und Leitung des Betriebs der Berg- und Hüttenwerke des Staats, der Gewehrfabrik zu Oberndorf und der Salinen, die Leitung des Salzhandels und der Münzstätte zu. Untergeordnete Stellen sind das Münzamt (dessen Vorstand zugleich das zum Departement des Innern gehörige Hauptpfechtamt in Stuttgart leitet), das Bergamt, 8 Hüttenämter, 4 Salinenämter und 1 Salzlegstätte. Mit dem Bergrate steht in Verbindung die dem Ministerium unmittelbar untergeordnete Direction des württembergischen Salzhandels in der Schweiz, welche die Salzversendungen mit der Eidgenossenschaft leitet. — Auch steht in Verbindung mit der Oberfinanzkammer, Abth. 1, 2 und 3, die dem Ministerium unmittelbar untergeordnete Schlosshauptmannschaft in Ludwigsburg (die Appanageschlösser zu Ellwangen, Kirchheim und Mergentheim werden von den dortigen Kameralämtern beaufsichtigt).

2. Die Oberrechnungskammer, welche die aufsehende Behörde über das gesammte Staatsrechnungswesen ist und neben den ihr selbst zur Prüfung zugewiesenen Rechnungen auch die oberste Leitung und Aufsicht über die Rechnungsgeschäfte bei den ihr in dieser Beziehung nachgesetzten Finanzverwaltungsstellen zu besorgen und den Finanzetat zu entwerfen hat.

3. Die Staatskassenverwaltung; in der Staatshauptkasse wird die gesammte Einnahme und Ausgabe des Staats vereinigt; sie theilt sich daher in die Obereinnehmerei und die Oberzahlmeisterei.

4. Das Steuercollegium, welchem die höhere Leitung der Verwaltung und des Einzugs der directen und indirecten Steuern, sowie die Erhaltung und Revision des Landeskatasters übertragen ist. Zu den directen Steuern gehören: die Steuer vom Grundeigentume und von Gefällen, von Gebäuden und Gewerben, sodann von Capital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen; zu den indirecten Steuern: die Accise und die Auflage auf die Hunde, die Wirtschaftsabgaben und die Getränkesteuer (Umgeld, Malzsteuer, Branntweinabgabe und Uebergangssteuern), die Sporteln und die Zölle. Dieser Behörde sind unter-

I. Staatsbedarf	1855—1856 fl.	kr.	1856—1857 fl.	kr.	1857—1858 fl.	kr.	Summe der 3 Jahre 1855—1858 fl.	kr.
Civilliste . . .	871.120	—	871.120	—	871.120	—	2,613.360	—
Appanagen und Wittume . .	251.292	58	254.292	58	249.292	58	754.878	54
Staatsschuld .	2,565.079	18	2,570.723	48	2,569.065	18	7,704.868	24
Renten . . .	62.623	40	62.623	40	62.623	40	187.871	—
Entschädigungen	50.627	32	50.627	32	50.627	32	151.882	36
Pensionen, Quiescenzgehalte und Gratialien . .	811.210	—	809.210	—	806.210	—	2,426.630	—
Geheimer Rat .	31.664	54	31.664	54	31.664	54	94.994	42
Departement der Justiz . . .	1,143.490	27	1,143.490	27	1,143.490	27	3,430.471	21
Departement der auswärtigen Angelegenheiten .	121.846	12	121.846	12	121.846	12	365.538	36
Departement des Innern . . .	1,700.427	31	1,597.840	43	1,579.162	53	4,877.431	7
Departement des Kirchen- und Schulwesens .	1,688.321	36	1,650.563	40	1,648.152	40	4,967.037	56
Departement des Kriegswesens .	2,689.443	5	2,639.874	—	2,748.972	55	8.078.290	—
Departement der Finanzen . .	707.835	—	619.955	—	621.085	—	1,948.875	—
Landständische Sustentationskasse . . .	136.917	6	44.202	8	183.726	40	364.845	54
Entschädigungen an Privatberechtigte für aufgehobene Bannrechte . . .	24.000	—	9.400	—	8.800	—	42.200	—
Allgemeiner Reservefond . .	45.000	—	45.000	—	45.000	—	135.000	—
Summe . .	12,880.899	19	12,522.435	2	12,740.841	9	38,144.175	30

II. Deckungsmittel	Reinertrag 1855—1856 fl.	kr.	1856—1857 fl.	kr.	1857—1858 fl.	kr.	Summe der 3 Jahre 1855—1858 fl.	kr.
a. Ertrag des Kammergutes.								
aa) Ertrag der Domänen . .								
bei den Kameralämtern . . .	1,058.867	2	1,024.785	37	977.726	2	3,061.378	41
bei den Forstverwaltungen . .	1,127.000	—	1,127.000	—	1,127.000	—	3,381.000	—
von den Berg- u. Hüttenwerken .	300.000	—	300.000	—	300.000	—	900.000	—
von den Salinen	880.000	—	880.000	—	880.000	—	2,640.000	—
von der Bleich- u. Appreturanstalt in Weissenau .	11.000	—	12.000	—	13.000	—	36.000	—
bb) Ertrag der Verkehrsanstalten								
Eisenbahnen . .	1,135.000	—	1,135.000	—	1,135.000	—	3,405.000	—
Posten . . .	136-890	—	141.890	—	141.890	—	420.670	—
Telegraphen .	6.000	—	6.500	—	7.000	—	19.500	—
Bodensee-Dampfschifffahrt . .	2.020	—	12.620	—	27.120	—	41.760	—
cc) Ertrag der Münze . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
dd) verschiedene Einnahmen bei der Staatskasse unmittelbar .	20.000	—	20.000	—	20.000	—	60.000	—
Summe .	4,676.777	2	4,659.795	37	4,628.736	2	13,965.308	41
b) directe Steuern.								
vom Grundeigentume . . . von Gefällen . von Gebäuden . von Gewerben .	3,300.000	—	3,300.000	—	3,300.000	—	9,900.000	—
von Appanagen-, Kapital- u. Renten-, Dienst- und Berufseinkommen	850.000	—	850.000	—	850.000	—	2,550.000	—
Summe .	4,150.000	—	4,150.000	—	4,150.000	—	12,450.000	—
c) indirecte Steuern								
Zoll	1,970.735	—	1,960.735	—	1,960.735	—	5,892.205	—
Accise . . .	303.200	—	303.200	—	303.200	—	909.600	—
Auflage auf die Hunde . . .	40.000	—	40.000	—	40.000	—	120.000	—
Wirtschaftsabgaben . . .	1,260.000	—	1,260.000	—	1,260.000	—	3,780.000	—
Sporteln . . .	346.000	—	346.000	—	346.000	—	1,038.000	—
Summe .	3,919.935	—	3,909.935	—	3,909.935	—	11,739.805	—
Hauptsumme .	12,746.712	2	12,719.730	37	12,688.671	2	38,155.113	41

geordnet rücksichtlich des Steuerwesens die Oberämter (für die Grund-, Gefäll-, Gebäude- nnd Gewerbesteuer) und Kameralämter, hinsichtlich der Wirtschaftsabgaben, gemeinschaftlich mit den letzteren die Umgeldscommissariate (deren es 9 in jedem Kreise, zus. 36, gibt), unter beiden die Acciseämter, welchen eine militärisch gegliederte Steuerschutzwache (171 Mann) beigeordnet ist. Hinsichtlich der Zollverwaltung unterstehen dem Steuercollegium die 5 Hauptzollämter mit 13 Nebenzollämtern; an der Grenze ist eine Zollschutzwache mit besonderen Grenzcontroleuren aufgestellt. Für die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und des Primärkatasters sind unter dem Steuercollegium die Oberamtsgeometer (je 1 in jedem Oberamtsbezirke) aufgestellt. Dem Steuercollegium steht auch die Bestrafung der Verfehlungen gegen die Steuergesetze zu, für welche in erster Instanz die Oberämter competent sind.

5. Das statistisch-topographische Bureau, mit welchem der Verein für Vaterlandskunde in Verbindung steht.

6. Die Ablösungskassencommission (die Commission für Verwaltung der Gefäll- und Zehentablösungskasse).

Staatshaushalt.

Nach dem Finanzgesetze vom 17. September 1855 ist für die 3 Jahre 1. Juli 1855—1858 der Staatsbedarf für den ordentlichen Dienst auf 38,144.175 fl. 30 kr. rh. festgesetzt, zu dessen Deckung 38,155.113 fl. 41 kr. rh. bestimmt sind, so dass sich für die ganze Finanzperiode ein Ueberschuss von 10.938 fl. 11 kr. ergibt. Die Staatsausgaben und Staatseinnahmen für diese Periode sind aus nebenstehender Tabelle ersichtlich:

Die Staatsschuld betrug im Etatsjahre $18^{51}/_{52}$: 52,879.492 fl.; davon wurden verzinst mit 5 % 515.920 fl., 4½ % 25,202.000 fl., 4 % 5,894.700 fl., 3½ % 18,262.700 fl., 2½ % 4.172 fl., unverzinsliches Staatspapiergeld 3,000.000 fl. Ende November 1854 betrug die Staatsschuld über 52,000.000 fl. Im März 1855 wurde ein neues Staatsanlehen von 3 Mill. fl. eröffnet.

Militärverwaltung und Armee.

Die ganze bewaffnete Macht steht in Hinsicht auf den militärischen Dienst und die Disciplin unter den unmittelbaren Befehlen des Königs. Was aber die Administration anbelangt, so ist das Kriegsministerium die oberste Behörde, welches in dieser Beziehung namentlich die Militärökonomie in ihrem ganzen Umfange, die Angelegenheiten bezüglich Ersatz und Abgang bei den Truppen, das Administrative der Militärjustiz und das Medicinalwesen in seinem Wirkungskreise begreift. Demselben sind untergeordnet: das Corpscom-

mando in Stuttgart, sämmtliche Commanden der einzelnen Truppenkörper als administrative Behörden, die Commandobehörden, als: die Gouvernements zu Stuttgart und Ludwigsburg, das Festungsgouvernement zu Ulm, das Festungscommando zu Hohenasberg und das Stadtcommando zu Gmünd; die Kriegsministerialkasse, 4 Kasernenverwaltungen mit 4 Kaserninspectionen, die Militärspitalverwaltung zu Stuttgart, die Militärmontirungsverwaltung in Stuttgart und die Offiziers-Uniformirungsverwaltung zu Ludwigsburg.

Zu dem Kriegsministerium gehört das Oberkriegsgericht, welches die Aufsicht über die Militärjustiz führt und in Militärrechtsgegenständen die beratende Behörde des Ministeriums ist. Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen, sowol gemeine als militärische, werden von den bei den Commandobehörden niedergesetzten Militärgerichten untersucht und in erster Instanz entschieden; die zweite Instanz, Militärrevisionsgericht, bildet das Oberkriegsgericht in Verbindung mit 4 zu diesem Zwecke delegirten höheren Offizieren unter dem Vorsitze eines Generals. In Kriegszeiten finden auch Standrechte und ausserordentliche Militärgerichte statt; Offiziere, welche die Standesehre verletzen, werden vor Ehrengerichte gestellt. Zu Stuttgart befindet sich eine unter dem dortigen Gouvernement stehende Militärstrafanstalt.

Das Recrutirungswesen wird durch den aus Delegirten der Ministerien des Innern und des Kriegswesens zusammengesetzten und diesen Ministerien gemeinschaftlich untergeordneten Oberrecrutirungsrat geleitet. Die Kriegsschule zu Ludwigsburg ist dem Generalquartiermeisterstabe untergeordnet.

Die württembergische Armee zählt auf dem Kriegsfusse c. 20.000 Mann, auf dem Friedensfusse c. 9.200 Mann. Ihre Bestandtheile sind:

1. Die Generalität: 6 Generallieutenants und 10 Generalmajore; die Adjutantur des Königs (1 General, 2 Stabs-, 2 Oberoffiziere) und des Kronprinzen (1 Stabsoffizier); die Commandobehörden.

2. Der Generalquartiermeisterstab, welcher in den eigentlichen Generalquartiermeisterstab (1 General, 11 Offiziere) und das Ingenieurcorps (1 Festungsbaudirector in Ulm, 9 commandirte Offiziere) zerfällt und die Pioniercompagnie (175 Mann) untergeordnet hat.

3. Das Ehreninvalidencorps, mit 137 Mann.

4. Die Leibgarde zu Pferde, 1 Schwadron, 152 Combattanten auf dem Kriegs-, 149 auf dem Friedensfusse; die Feldjägerabtheilung (als Heerespolizei) 53 Combattanten im Kriege und 26 im Frieden.

5. Die Artillerie, 1 Regiment, mit 1 Bataillon reitender (3 Batterien à 8 Geschütze) und 1 Bataillon Fussartillerie (4 Batterien à 6 Geschütze) mit 2 Traincompagnien, 1.764 Combattanten auf dem Kriegs- und 978 auf dem

Friedensfusse [1]); dem Artilleriecommando unterstehen auch das Arsenal und 1 Garnisonsartilleriecomgagnie, 180 Combattanten im Kriege und 133 im Frieden.

6. Die Reiterei: 1 Division mit 4 Reiterregimentern (à 4 Schwadronen in 2 Divisionen), 2.744 Combattanten im Kriege, 1.537 im Frieden.

7. Die Infanterie: 1 Division mit 3 Brigaden, die erste und zweite mit je 3, die dritte mit 2, zusammen mit 8 Regimentern; das Regiment (zu 2 Bataillons à 4 Compagnien) im Kriege mit 1.797 Combattanten, zusammen 14.376 Combattanten im Kriege und 5.052 im Frieden.

8. 1 Disciplinarcompagnie in Hohenasberg mit 87 Mann.

Endlich sind der Armee noch das Landjägercorps (vergl. pag. 582) und bei 200 Nichtstreitbare beizuzählen. Auch besteht eine Landwehr in drei Aufgeboten, deren Verpflichtung bis zum 32. Jahre reicht, die aber nur auf besondern königl. Befehl eingeübt werden darf. Bürgerwachen und Schützengesellschaften (beruhend auf dem Principe der Freiwilligkeit) bestehen an Stelle der 1848 gebildeten und 1853 aufgehobenen Bürgerwehr.

Die Ergänzung der Truppen erfolgt, soweit sie nicht durch Freiwillige geschieht, durch Aushebung und Losung, welcher alle Württemberger, mit Ausnahme der Söhne der Standesherren, derjenigen, welche das Mass nicht erreichen oder an Gebrechen leiden, der Studenten, Künstler, Gelehrten, einzigen Söhne u. dgl., vom 20. bis 27. Lebensjahre unterworfen sind. Stellvertretung ist gestattet. Die Dienstzeit währt 6 Jahre, kann aber durch Ungehorsam gegen das Recrutirungsgesetz um ½—2 Jahre als Strafe verlängert werden; durch Beurlaubung wird sie sehr ermässigt. Alle 2—3 Jahre finden mit erhöhtem Friedensstande grössere Uebungen und Feldmanövers statt.

Die Versorgung der lange dienenden Militärpersonen geschieht durch Aufnahme in das Ehreninvalidencorps zu Komburg, durch Versetzung in den Ruhestand mit Beibelassung eines Theils der Löhnung („Landinvaliden") und durch Uebertragung einer geeigneten Civilstelle.

Festungen sind die Bundesfestung Ulm und Hohenasberg. Militäretablissements sind die Kanonengiesserei, die Artilleriewerkstätten und das Zeughaus zu Ludwigsburg, die Gewehrfabrik zu Oberndorf.

Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des königl. Hauses ist diejenige oberste Behörde, welcher alle Verhand-

[1]) In Zukunft (seit 1855) wird der Kriegsstand der württ. Artillerie bestehen aus 2 reitenden, 2 leichten fahrenden, 2½ schweren Fuss und 3 Festungsbatterien, 1 Compagnie Belagerungsartillerie und 1 Comp. Munitionsreserve, zus. aus 11½ Artilleriecompagnien: der Kriegsstand der Genietruppen soll um 1 Pionniercompagnie vermehrt werden.

lungen mit auswärtigen Staaten und dem deutschen Bunde, sowie die Besorgung der königl. Familienangelegenheiten obliegt. In ersterer Beziehung hat dieses Ministerium namentlich die Beglaubigung und Instruirung der kön. Gesandten und diplomatischen Agenten zu besorgen, die Verhältnisse mit den auswärtigen, am kön. Hofe beglaubigten Gesandtschaften zu unterhalten, Verträge im Namen des Staats mit fremden Regierungen zu schliessen und Urkunden und Reisepässe für das Ausland zu beglaubigen. Standeserhöhungssachen gehören gleichfalls zu seinem Geschäftskreise, sowie es als königl. Oberlehenhof die Oberaufsicht über den Lehenrat ausübt. Der Lehenrat beaufsichtigt sämmtliche Lehen des Königreichs und wahrt die lehensherrlichen Rechte. Lehensstreitigkeiten gehören vor die zuständigen Kreisgerichtshöfe.

Diesem Ministerium sind ferner untergeordnet:

a) Das geheime Haus- und Staatsarchiv, mit den diesem unterstehenden Archiven zu Mergentheim und Ellwangen.

b) Die königl. Gesandtschaften im Auslande, nämlich die ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Bayern, Belgien, am Bundestage (zugleich für das Grossherzogtum Hessen), Grossbritannien, Oesterreich und Preussen (zugleich für Hannover und K. Sachsen), die Geschäftsträger in Baden und Russland und die Ministerresidenten in Frankreich und den Niederlanden.

c) Die Handelsconsuln und Agenten und zwar

	Generalconsuln	Consuln	Viceconsuln	Agenten
in Baden	—	1	—	—
„ Bayern	—	1	—	—
„ Belgien	—	2	—	—
„ Bremen	—	1	—	—
„ Frankreich	—	1	—	—
„ Grossbritannien	1	—	—	—
„ Hamburg	—	1	—	—
„ Kirchenstaat	—	1	—	—
„ Lübeck	—	1	—	—
„ Neapel	—	—	—	1
„ Niederlande	—	2	1	—
„ Oesterreich	—	2	—	—
„ Portugal	—	1	—	—
„ Preussen	—	1	—	—
„ Russland	1	1	1	—
„ Sardinien	—	1	—	—
„ Toskana	—	1	—	—
„ den vereinigten Staaten von Nordamerika	1	5	—	—

Durch Gesandte am königl. Hofe beglaubigte Staaten sind: Baden, Bayern, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Hannover, Grossherzogtum Hessen, Oesterreich, Preussen, Russland und Sachsen. Fremde Consuln sind in Württemberg angestellt von Belgien, den Niederlanden und den vereinigten Staaten von Nordamerika (alle in Stuttgart).

Das Grossherzogtum Baden.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Zu gleicher Zeit mit dem württembergischen Grafenhause trat in Schwaben eine Seitenlinie der Zähringer, vielleicht auch den Habsburgern verwandt, hervor, welche den auf die einstige Verwaltung der Mark Verona bezüglichen Markgrafentitel der Zähringer sich angeeignet hatte und nebst der breisgauischen Herrschaft Hachberg Güter im Murrach- und Pfinzgau und die Herrschaft Baden im Ufgau besass, so dass sich die „Markgrafschaft“ zwischen dem Rheine und der Enz von Graben bis an die Acher erstreckte. Die wiederholten Theilungen des Familienguts hinderten auch hier das raschere Aufstreben, bis Bernhard I. durch einen Familienvertrag die Anzahl der Linien seines Hauses auf zwei beschränkte. Jacob I. erwarb die Hälfte der Grafschaft Sponheim und der Herrschaft Lahr (Mahlberg), Christoph I. nebst den luxemburgischen Gütern (Rodemachern und Hespringen) die Besitzungen der stammverwandten Sausenberger, die Landgrafschaft Sausenberg mit Kenzingen, Kürburg, Sulzberg, Badenweiler, Rötteln etc. Mit dem Tode Christoph's I. 1527 trennte sich das Regentenhaus in die zwei Linien Baden-Baden und Baden-Durlach, deren Anschluss an zwei verschiedene Religionsparteien bei der Spaltung Deutschlands im XVI. und XVII. Jahrhunderte einen verhängnissvollen Familienbruch nach sich zog. Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach verlor sogar als Anhänger des Winterkönigs im Jahre 1623 sein Land, in dessen Besitz sein Sohn Friedrich V. erst durch den westfälischen Frieden wieder gelangte.

Am 21. October 1771 starb die Linie Baden-Baden aus und Karl Friedrich von Baden-Durlach nahm ihre Länder in Besitz. Durch den Separatfrieden vom 22. August 1796 trat er alle Besitzungen im Westen des Rheins an Frankreich ab, und erhielt durch den Reichsdeputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803, als ein voraussichtlich sehr wichtiger Bundesgenosse des neuen Militärstaats, durch Frankreichs Einfluss nebst der Kurwürde nahezu fünfmal so viel Gebiet, als er (abgesehen von den luxemburgischen Mediatherrschaften) verloren, namentlich: das Bistum Konstanz, Theile der Bistümer Speyer, Basel

und Strassburg, einen Theil der Rheinpfalz mit Mannheim und Heidelberg, die Abteien Odenheim, Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheimmünster, Petershausen, Reichenau, Oehningen, Schuttern und Salem, und die Reichsstädte Offenburg, Gengenbach, Zell, Ueberlingen, Pfullendorf, Biberach und Wimpfen, so dass sich der Landbesitz des neuen Kurfürsten nahezu verdoppelte. Der pressburger Friede 1805 fügte mit der Souverainetät den grössten Theil des Breisgau's, die Ortenau, Stadt Konstanz, Herrschaft Hagnau und die Deutschordenscommende Meinau hinzu — wieder fast so viel, als das altbadische Land im Osten des Rheins betragen hatte. Die Rheinbundsacte (12. Juli 1806) gab den Grossherzogstitel mit der Hoheit über den grössten Theil der Lande der Fürsten von Fürstenberg, Leiningen, Löwenstein-Wertheim, Salm-Krautheim, Auersberg, Schwarzenberg, Bretzenheim, der Grafen von Leiningen und zahlreicher Reichsritter. Eine abermalige Vergrösserung brachte der Gebietstausch mit Württemberg, welchem am 18. Mai und 2. October 1810 weitere Acquisitionen nach dieser Seite folgten. Zu einiger Ausgleichung musste aber Baden nach dem pariser Vertrage vom 8. September 1810 die Aemter Amorbach, Miltenberg und Heubach, sowie die Stadt Wimpfen an das Grossherzogtum Hessen überlassen. Das herannahende Erlöschen der Nachkommenschaft Karl Friedrichs aus seiner ersten Ehe bedrohte Baden bald nach seinem Eintritte in den deutschen Bund mit dem Verluste der ehemals pfälzischen Landestheile, welche für jenen Fall laut eines Vertrags der Grossmächte mit Bayern diesem Staate zugesichert wurden. Aber der frankfurter Territorialrecess (1819) hinderte diese Zersplitterung des Grossherzogtums, welches sogar für die Abtretung des Amts Steinfeld an Bayern durch die Einverleibung der mediatisirten Grafschaft Hohengeroldseck entschädigt wurde.

II. Grundmacht.

1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des Staatsgebiets.

Das Grossherzogtum Baden ist ein gut arrondirter Staat im südwestlichen Deutschland mit einer Lage zwischen 25° 11′ und 27° 31′ O. L. und zwischen 47° 32′ und 49° 45′ N. Br. Grenzen sind im Norden das Grossherzogtum Hessen und das Königreich Bayern, im Osten Bayern, Württemberg und Hohenzollern, im Süden der Bodensee und die schweizer Kantone Basel, Aargau, Schaffhausen und Thurgau, im Westen Frankreich und die bayerische Rheinpfalz. Die Gesammtgrenzlinie beläuft sich auf 289 Stunden; die grösste Breite ist im Süden 32—35 Stunden, im Norden über 22, die kleinste in der Mitte mit kaum 4 Stunden. Von dem sonst in allen seinen Theilen vollkommen zusammenhängenden Staate liegen nur 5 Orte im Königreiche Württemberg,

nämlich Ruchsen bei Widdern und Schluchtern bei Heilbronn im Neckarkreise, Auhof, Tepfenhard und Adelsreute im Donaukreise.

Der Flächeninhalt Badens beträgt 278·409 geogr. □ Meilen, die Bevölkerung (nach der Zählung vom December 1852): 1,357.208 Seelen. Das Land zerfällt in 4 Kreise und diese in 74 Amtsbezirke. Erstere sind:

	□ Meilen	Einwohner	Seelen auf 1 □ Meile
der Mittelrheinkreis	73·665	462.353	6.271
„ Unterrheinkreis	62·739	346.578	5.525
„ Oberrheinkreis	75·081	349.194	4.649
„ Seekreis	66·924	199.083	2.980

2. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche.

Baden gehört zum süddeutschen Berg- und Hügellande, ist sehr fruchtbar, trefflich angebaut und reich an reizenden Gegenden. 16 % des Bodens kann man zu den Ebenen, 40 % zum Hügelland und 44 % zum Gebirgsland rechnen.

Die Gebirge sind: a) der Schwarzwald, im Süden und Osten, ein wildes und rauhes Gebirge, das höchste des Landes, dessen grösste Erhebung im südwestlichen Theile des Staates ist; der Abfall nach Westen ist steil und jäh, sanft nach Nord und Osten. Die höchsten Gipfel sind der Feldberg 4.656′ hoch, der Belchen 4.397′ hoch, das Herzogenhorn 4.300′ hoch, die Bärenhalde 4.083′ hoch, der Blösling 4.019′ hoch, der Katzenkopf 3.603′ hoch, der Blauen 3.586′ hoch, der Kniebis mit dem Rossbühl 2.992′ hoch u. a. Die Vorgebirge des Schwarzwaldes sind mit Obstbäumen und Laubholz, sowie mit Reben bedeckt, die Abhänge mit dichten Nadelholzwaldungen; der Rücken ist kahl, felsig, zum Theile auch moorig und auf den höchsten Spitzen findet man Schnee öfters bis Juni.

b) Ein Theil des Neckargebirges, 1.200′ hoch, mit dem Steinsberge.

c) Der Odenwald, im Nordosten des Landes, breitet sich zwischen dem untern Laufe des Neckars und dem des Mains aus; Katzenbuckel 2.180′ hoch, Königsstuhl bei Heidelberg 1.723′ hoch.

d) Die Berge der Rheinebene; der höchste der Kaiserstuhl 1.760′ hoch.

e) Ein Theil der rauhen Alp oder des schwäbischen Jura's; höchste Spitze im Lande: der Fürstenberg 2.800′ hoch.

f) Ein Theil der schwäbischen Hochebene im Südwesten des Grossherzogtums mit dem nellenburger und höhgauer Hügellande; Heiligenberg 2.200′ hoch.

Strassen: die Hölle im Schwarzwalde, ein tiefes, enges Felsenthal, durch das die Strasse von Freiburg nach Schaffhausen führt; die Strassen von Mannheim über Heidelberg nach Heilbronn, von Mannheim und Karlsruhe nach Stuttgart, von Rastatt über Freudenstadt in Württemberg nach Ulm, von Kehl nach Tuttlingen, Schaffhausen und dem Bodensee, von Heidelberg (dem Rheinlaufe parallel) nach Basel; von Heidelberg durch den Odenwald über Darmstadt (Bergstrasse) nach Frankfurt am Main.

Eigentliche Ebenen sind nur die längs des Rheins gelegenen fruchtbaren Gegenden; hiefür viele Gebirgsthäler, wie das wilde Wutachthal, das Albthal, das anmutige Wiesenthal, das schauerlich-wilde Höllenthal, das reizende Kinzigthal, das Münsterthal, das herrliche Murgthal, das Enzthal, Neckarthal, Tauberthal etc.

Baden ist gut bewässert; die Hauptabdachung fällt gegen Norden ab. Hauptfluss ist der Rhein, welcher gegen die Schweiz, Frankreich und die bayerische Rheinpfalz auf mehr als 60 Meilen die Grenze bildet. Er strömt bei Stein aus dem Bodensee, hat anfangs eine westliche Richtung, wendet sich bei Basel gegen Nord, fliesst bei Breisach vorüber und geht $1\frac{1}{2}$ Meile unterhalb Mannheim in das Grossherzogtum Hessen. Bei Stein ist er 250′, bei Mannheim 1.000—1.200′ breit.

Die vorzüglicheren Nebenflüsse des Rheins sind zur Rechten: a) die Wutach, welche unter dem Namen Gutach aus dem Feldsee, am östlichen Abhange des Feldbergs, kömmt, fliesst durch den Titisee, vereinigt sich unterhalb Thiengen mit der aus dem Schluchsee kommenden Schlücht, und fällt nach einem Laufe von 26 Stunden südlich von Thiengen in den Rhein. b) Die hauensteiner oder obere Alb, 15 Stunden lang, welche am Vorberge des Feldbergs entspringt und bei Hauenstein mündet; c) die hauensteiner Murg, 4 Stunden lang, die bei Hauenstein in den Rhein fällt; d) die Wehr (eigentlich Werrach), deren Quelle im Schwarzwalde und deren Mündung bei Niederöflingen ist, 9 Stunden lang; e) die Wiesen, am Südabhange des Feldbergs entstehend, geht über Lörrach in den Kanton Basel, wo sie nach einem 18 Stunden langen Laufe mündet; f) die Elz, welche am Doldenbühl im Schwarzwalde entsteht, die Dreisam aufnimmt und mittels mehrerer Arme bei Niederhausen und Kappel in den Hauptfluss fällt; Lauf: 20 Stunden. g) Die Kinzig kommt vom württembergischen Schwarzwalde und mündet nach einem Laufe von 25 Stunden bei Kehl. h) Die 12 Stunden lange Rench entquillt dem Kniebis und mündet oberhalb Helmlingen; i) die Murg kommt aus Württemberg, tritt bei Förbach nach Baden, fliesst bei Rastatt vorüber und mündet unterhalb Steinmauern; Lauf: 22 Stunden. k) Die 11 Stunden lange untere Alb kömmt aus Württemberg, mündet bei Knielingen. l) Die Pfinz, 15 Stunden lang, deren Quelle an der württembergischen Grenze unweit Ellmendigen und deren Mündung bei Rusheim ist. m) Die Kraich, welche aus Württemberg kömmt und unterhalb Speyer mündet. n) Der Neckar

kömmt unweit Wimpfen schon als schiffbarer Fluss aus Württemberg nach Baden, bildet auf eine Strecke die Grenze gegen das Grossherzogtum Hessen, fliesst über Heidelberg und ergiesst sich unterhalb Mannheim in einer Breite von 400′ in den Rhein. Seine bemerkenswerteren Zuflüsse in Baden sind die Mosbach, Elsenz und die Steinach; die Enz und Jagst, württembergische Nebenflüsse des Neckars, berühren das Grossherzogtum nur auf kleinen Strecken. o) Der Main, welcher aus Bayern kömmt, 6 Meilen weit die Grenze gegen dieses Königreich bildet und sodann wieder nach Bayern geht; sein Nebenfluss in Baden ist die aus Württemberg kommende Tauber, die bei Wertheim mündet.

Ein Hauptfluss Badens, obgleich hier noch unbedeutend, ist die Donau. Ihre Hauptquelle ist die $^3/_4$ Meile nordwestlich von Furtwangen am Schwarzwalde entspringende Brege, welche sich durch mehrere Bäche vergrössert und nach einem Laufe von 5 Meilen unterhalb Donaueschingen mit der Brigach sich vereinigt. Diese entsteht am Hirzwalde im Schwarzwaldgebirge, etwas über $^1/_2$ Meile südwestlich von St. Georgen und vergrössert sich gleichfalls durch mehrere Zuflüsse. Der durch die Vereinigung der Brege und Brigach bei Donaueschingen entstandene Fluss heisst Donau. Diese fliesst nun in östlicher und dann nordöstlicher Richtung nach Württemberg, kommt auf eine kleine Strecke wieder nach Baden zurück und tritt sodann nach Hohenzollern-Sigmaringen. Die Länge der Donau in Baden ist 16 Meilen.

In den Bodensee ergiessen sich die radofszeller und die seefelder Ach, und die Stockach.

Seen besitzt Baden viele; unter diesen sind hervorzuheben: der Bodensee, von welchem aber nur der Ueberlingersee (mit der Insel Meinau) dem Staate ganz angehört, während der Unter- oder Zellersee nur in seinem nördlichen Theile (mit der Insel Reichenau) und der Obersee nur in geringer Strecke zum Grossherzogtume gehören; — der kleine, aber tiefe Möckingersee unweit vom Bodensee, die vielen kleinen Bergseen des Schwarzwaldes, als der Schluchsee ($^3/_4$ Stunden lang, $^1/_4$ Stunde breit), der Feldsee auf dem Feldberge (14 Morgen gross), der Titisee, am Abhange des Feldbergs (durch die Gutach mit dem Feldsee verbunden, 500 Schritte breit, $^1/_4$ Stunde lang), der Nonnenmattweiher mit einer 1.700 □ Ruthen grossen schwimmenden Insel, der wilde See am Kniebis ($^1/_4$ Stunde im Umfange), der Mummelsee u. a.

Kein anderes Land ist an Mineralquellen so reich, als Baden; die Zahl derselben kommt nahe an 60, und einzelne erfreuen sich einer grossen Berühmtheit; Eisen- oder Stahlquellen zu Antogast, Griesbach, Petersthal, Rippoldsau, Ueberlingen, die Schwefelquelle zu Langenbrücken, die Kochsalzwasserquelle zu Baden-Baden (vielleicht das besuchteste Bad Deutschlands, welches oft in einem Sommer mehr als 40.000 Fremde zählt), der Säuerling Ueberlingen, die Salzbäder Rappenau und Weinheim etc.

Das Klima ist angenehm, milde und gemässigt, am angenehmsten in

der Rheinebene und nächst dem Bodensee, rauher in den höheren Gebirgsgegenden. Die Vegetation ist überall blühend, nur auf den Höhen des Schwarzwaldes gedeihen kaum Hafer und Kartoffeln und reift die Kirsche im September. Die grösste Hitze beträgt im Durchschnitte + 26½° R. und die grösste Kälte — 11¾° R. Die Dunst- und Regenmenge ist auf den Höhen doppelt grösser, als in den Vorbergen und der Ebene.

Bei der Güte des fruchtbaren Bodens, dem herrlichen Klima und der regen Cultur erzeugt Baden Alles, was zu den notwendigen Bedürfnissen seiner Bewohner gehört. In allen drei Reichen der Natur ist es mit Producten reichlichst ausgestattet.

3. Das Volk.

Bevölkerung im Allgemeinen. Wohnplätze.

Nach der Zählung vom December 1852 hatte das Grossherzogtum 1,357.208 Einwohner, auf 1 □ Meile 4.872 Seelen und gehört sonach dasselbe zu den bestbevölkerten deutschen Staaten.

Im jährlichen Durchschnitte der 40 Jahre von 1812 bis 1852 betrug der Zuwachs der Bevölkerung 0·85 %. Die Volkszahl des Grossherzogtums war im Jahre

1812:	1,000.000	1846:	1,367.486
1822:	1,090.900	1847:	1,365.913
1832:	1,213.520	1848:	1,364.342
1834:	1,231.319	1849:	1,362.774
1843:	1,334.865	1850:	1,360.830

Seelen. Die in neuerer Zeit sich herausstellende Abnahme hat in der zunehmenden Verarmung der unteren Volksclassen, in der steten Kartoffelkrankheit mehrerer aufeinanderfolgender Jahre und in den politischen Verhältnissen der Revolutionszeit 1848 und 1849 seinen Grund. Von 1848 bis mit 1853 sind 40.996 Köpfe (in der Wirklichkeit wol über 60.000) Menschen ausgewandert.

Nach Geschlecht war die Bevölkerung des Jahres 1852 also vertheilt:

Kreis	Bevölkerung		
	männliche	weibliche	gesammte
Mittelrheinkreis	225.045	237.308	462.353
Unterrheinkreis	169.172	177.406	346.578
Oberrheinkreis	170.098	179.096	349.194
Seekreis	96.656	102.427	199.083
Summe . .	660.971	696.237	1,357.208

Nach den Altersclassen waren von der Bevölkerung

Bewohner über 14 Jahre männlichen Geschlechts	437.998
„ „ „ „ weiblichen „	477.253
Bewohner unter 14 Jahren männlichen Geschlechts	222.973
„ „ „ „ weiblichen „	218.984

Familien gab es im Jahre 1852: 270.155, und zwar im Mittelrheinkreise 91.396, im Unterrheinkreise 72.140, im Oberrheinkreise 68.589, im Seekreise 38.030. Die Seegegend, der Jura und der Schwarzwald haben verhältnissmässig den grössten Familienstand; die Ehehindernisse durch die sogenannten Hofbauern, wo noch das alemannische Erbrecht besteht, wonach der jüngste Sohn oder die älteste Tochter den Hof erhält, mit der Verpflichtung, die sämmtlichen Familienglieder lebenslang zu erhalten, werden dazu wesentlich beitragen.

Nach gemachten statistischen Erfahrungen gibt es $^1/_3$ Witwer und $^2/_3$ Witwen, so dass für 1852 das Grossherzogtum 22.042 Witwer und 44.080 Witwen, im Ganzen 66.122 Verwitwete hätte. Die Zahl der Geschiedenen beläuft sich auf c. 1.800. Verheiratete (mit Einschluss der Verwitweten und Geschiedenen) gibt es 472.050, nämlich 225.006 männliche und 247.044 weibliche Individuen.

Im Hungerjahre 1817 kam auf 151·5 Menschen eine Trauung, in den Jahren $18^{48}/_{52}$ fast dieselbe Zahl; den Culminationspunct hierin zeigten die 1830er Jahre, besonders das Jahr 1834, welches 10.861 Ehen, 113·4 Köpfe auf eine Trauung, hatte; im Jahre 1852 wurden 6.811, im Jahre 1853: 6.837 Paare getraut. Der allzurasche Aufschwung der Ehen wird jetzt bei der Ueberbevölkerung des Landes von Seiten der badischen Staatspolitik zu hemmen gesucht, während früher die Gemeindeordnung die Ehen allzusehr beförderte.

Nach den Resultaten der Jahre 1817 bis 1853 ergeben sich auf 10.000 Geburten 7.478 Sterbefälle und auf 10.000 Sterbefälle 13.372 Geburten, auf 5·24 Familien kömmt jährlich ein neugeborenes Kind und auf 7 Familien jährlich ein Sterbefall. Im Durchschnitt für 1 Jahr wurden 23.842 männliche und

22.580 weibliche Personen geboren und starben 17.593 männliche und 16.911 weibliche. 1853 belief sich die Gesammtzahl der Geburten auf 45.097, jene der Sterbefälle auf 37.048, unter den ersteren waren 6.891 uneheliche. Im Allgemeinen ist das 32ste (bei dem männlichen Geschlechte das 28ste, bei dem weiblichen das 37ste) Kind ein todtgeborenes. In den Jahren 1829 bis 1847 kamen 1.580 Selbstmorde männlicher und 344 weiblicher und 186 Selbstmordversuche männlicher und 45 weiblicher Seits vor; für ein Jahr waren 101 Selbstmorde und 12 Selbstmordversuche anzunehmen. Unter den Beweggründen der Selbstmörder standen Gemüts- oder Geisteskrankheit (mit 27 %) und Lebensüberdruss aus häuslichen Leiden (mit 24 %) obenan. Fälle von Mord kamen im Jahresdurchschnitte von 1808 bis 1847: 4, von Kindesmord 3, von Vergiftung 1, von Todtschlag 34 vor.

Ausgewandert sind im Durchschnitte der Jahre 1840 bis 1847: 2.565 Personen; 1851 wanderten schon 7.913, 1852: 14.366, 1853: 12.932 Individuen aus. Unter der Zahl des Jahres 1853 waren 1.960 Familienhäupter, 6.185 Angehörige derselben und 4.787 selbstständige ledige Personen begriffen; ferner waren von dieser Zahl 6.615 Landleute. Die Zahl der Einwanderer beläuft sich im Jahresdurchschnitte auf c. 2.500 Personen.

Die Zahl der Wohnorte betrug im Jahre 1844: 4.185, welche sich nach ihren Kategorien auf die vier Kreise also vertheilten:

Kreis	Städte	Marktflecken	Dörfer	Weiler und Zinken	zerstreute Höfe und Häusergruppen	Gesammtzahl der Wohnorte
Mittelrheinkreis . . .	31	14	369	219	462	1.095
Unterrheinkreis . . .	31	15	345	22	178	591
Oberrheinkreis . . .	30	10	524	174	699	1.437
Seekreis	23	6	396	118	519	1.062
Zusammen . .	115	45	1.634	533	1.858	4.185

Wohngebäude mag es an 200.000 geben.

Von der Bevölkerung des Jahres 1852 lebten 330.071 Menschen in den 114 Städten [1]) und 1,027.137 in den Landgemeinden. Städte sind nach der Zählung von 1852 vorhanden:

mit über 24.000 Einwohnern 2
mit 14.000 bis 16.000 Einwohnern 2
„ 5.000 „ 10.000 „ 8

[1]) Von den Städten wurde das Condominat Widdern an Württemberg abgetreten, weshalb statt 115 nur noch 114 Städte vorhanden sind.

mit 3.000 bis 5.000 Einwohnern			14
„ 2.000 „ 3.000 „			23
„ 1.000 „ 2.000 „			54
„ 500 „ 1.000 „			7
„ 200 „ 500 „			4

Marktflecken und Dörfer mit 1.500 bis über 3.000 Einwohner gibt es 60.

Die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe zählte im December 1852: 24.299 Einwohner. Andere grössere Städte mit mindestens 4.000 Bewohnern (nach der Zählung von 1852) sind:

Mannheim, Hauptstadt im Unterrheinkreise	. . . mit	24.316	Bewohnern
Freiburg, „ „ Oberrheinkreise	 „	16.441	„
Heidelberg, im Unterrheinkreise	 „	14.564	„
Pforzheim, im Mittelrheinkreise	 „	9.152	„
Bruchsal, „ „	 „	9.056	„
Konstanz, Hauptstadt im Seekreise	 „	7.556	„
Rastatt, Hauptstadt im Mittelrheinkreise	 „	7.424	„
Lahr, im Mittelrheinkreise	 „	6.939	„
Baden, im Mittelrheinkreise	 „	6.714	„
Weinheim, im Unterrheinkreise	 „	5.774	„
Ettlingen, im Mittelrheinkreise	 „	5.184	„
Durlach, „ „	 „	4.898	„
Offenburg, „ „	 „	4.226	„
Eberbach, im Unterrheinkreise	 „	4.154	„

National-, Religions- und Ständeverschiedenheit der Bewohner.

Die Badener sind, mit Ausnahme der ziemlich grossen Anzahl Israeliten, Oberdeutsche und zwar Alemannen im Schwarzwalde und der Rheinebene bis zur Murg, Schwaben in der schwäbischen Hochebene und Franken im Norden von der Murg. Die wenigen eingewanderten reformirten piemontesischen und französischen Flüchtlinge (Waldenser und Hugenotten) sind längst mit der allgemeinen Masse des Volks verschmolzen und nur noch in ihren Geschlechtsnamen kennbar.

Die Bewohner Badens sind ein fleissiges, treues, offenes, redliches und tapferes Volk. Die Schwarzwälder, ein schöner Menschenschlag, zeigen in vielen Gegenden eine sehr friedsame Gemütsart, in anderen hingegen Händel- und Raufsucht; sie sind sehr verständig, nachdenkend, ausdauernd, sparsam, sittsam, sehr religiös und munter. Die Odenwälder, obgleich im Ganzen arm, sind dennoch lebensfroh, ferner gastfreundlich, still, frei gesinnt und gemütsvoll. Die Bewohner des Rheinthals zeichnen sich durch schönen Wuchs, Verstand, Arbeitsamkeit und Mässigkeit aus, doch sind sie im Einzelnen nach den verschiedenen Gegenden in ihrer geistigen und körperlichen Beschaffenheit

verschieden. Nicht nur steht der Pfälzer dem Oberländer ebenso schroff entgegen, wie der Wäldner dem Flachländer, sondern selbst jede Landschaft hat ihren eigentümlichen, auszeichnenden Charakter. Ein reges Nationalgefühl, Staatsbürgersinn und Gemeingeist hat in neuerer Zeit alle Gemüter ergriffen.

Die Mehrzahl der Bewohner bekennt sich zur römisch-katholischen Religion; doch gehört ein grosser Theil auch der evangelischen Confession (vorzugsweise der lutherischen) an. Sectirer (1.462 Mennoniten und 537 Dissidenten) zählt man nur wenige. Dagegen gibt es viele Juden im Lande, die meisten in den Gewerb- und Handelsorten, die wenigsten im Schwarzwald, dem Jura und der Seegegend. Nach der Zählung vom December 1852 gestaltete sich die Religionsverschiedenheit also:

Kreis	Katholiken	Evangelische	Dissidenten und Mennoniten	Israeliten	Gesammtbevölkerung
Mittelrheinkreis .	287.283	167.596	390	7.084	462.353
Unterrheinkreis .	179.254	155.149	1.302	10.873	346.578
Oberrheinkreis .	244.840	100.149	107	4.098	349.194
Seekreis . . .	188.081	9.158	200	1.644	199.083
Zusammen . .	899.458	432.052	1.999	23.699	1,357.208

Nach Ständen ist die Bevölkerung in den Adel, den Bürger- und den Bauernstand geschieden. Der hohe Adel zählt 5 fürstliche und 3 gräfliche Familien, der ritterschaftliche Adel besteht aus 14 gräflichen, 56 freiherrlichen und 7 erbadeligen Familien. Ortsbürger wurden im Jahre 1852: 220.970 gezählt. 1849 betrug die Gesammtfamilienzahl 270.224, davon waren

Familien des hohen und niederen Adels	420
„ der Landwirte	113.634
„ „ Gewerbtreibenden im engern Sinne	99.788
„ „ Taglöhner	18.263
die übrigen Stände	38.119

Hierunter sind begriffen Geschäftsgehilfen und Dienstboten: 65.439 männlichen und 55.705 weiblichen Geschlechts.

III. Cultur.

1. Physische Cultur.

Beinahe ⅔ der Bevölkerung beschäftigen sich mit der Landwirtschaft, welche daher die wichtigste Nahrungsquelle bildet. Der Boden des sehr geseg-

neten Landes ist trefflich angebaut. Das Gesammtareal von 4,236.720 badenschen Morgen ist nach den einzelnen Culturen also vertheilt:

	baden'sche Morgen
Ackerfelder	1,624.000
Gärten und Baumgärten	38.900
Weinberge	60.000
Wiesen	440.000
Waldungen	1,380.000
Weiden	235.000
Oeden und Steinbrüche	22.100
Gebäude, Strassen, Gewässer etc.	436.720

Die ergiebigsten Landestheile sind die Rheinebene, die nellenburger und höhgauer Ebenen, die westlichen und südlichen Vorberge des Schwarzwaldes. Dreifelder-, Zweifelder- und freie Fruchtwechsel-Wirtschaft sind die gebräuchlichen Bestellungsarten der Felder. Der Ackerbau liefert viel Getreide; nach älteren Angaben werden im Grossherzogtume jährlich gebaut:

	baden'sche Malter		baden'sche Malter
Weizen	94.620	Dinkel	1,390.990
Halbweizen	14.330	Mischelfrucht	44.530
Roggen	304.080	Hafer	523.190
Gerste	297.000	Mais	12.850

zusammen 2,681.590 Malter Getreide. Das meiste Getreide liefert das Rheinthal, besonders die Pfalz, des Rheins Seitenthäler; die Bezirke von Grünsfeld, Külsheim, Königshafen, Bischofsheim, Wertheim im Unterrheinkreise; die Gegend von Pfullendorf, Stockach, Blumenfeld, Möskirch, Hüfingen, Löffingen und Donaueschingen im Seekreise. Hülsenfrüchte werden besonders in der Pfalz gebaut, an 60.000 Malter; ferner Gemüse von verschiedenen Arten und sehr viel Kartoffeln im ganzen Lande (im Minimum 1,300.000 Malter jährlich).

Von Handelsgewächsen werden gepflanzt: Hanf (50.000 Ctr., davon eine grosse Menge ausgeführt), am meisten und von besonderer Güte in den Gegenden von Altbreisach bis Bühl, sowie bei Philippsburg, Ettlingen, Pforzheim; Flachs, der meiste in den Thälern des Schwarzwaldes; Tabak (jährlich gegen 160.000 deutsche Zollctr.), der beste in Deutschland, besonders um Mannheim und Ladenburg; Raps, zumal in den Bezirken Emmendingen, Kenzingen, Freiburg, Ettenheim etc., Mohn am meisten in der Pfalz; Hopfen (gegen 10.000 Ctr.) um Mannheim, Heidelberg, Achern und Konstanz; Krapp vorzüglich in den Bezirken Durlach, Karlsruhe und Ettlingen.

Die Wiesencultur wird sehr sorgfältig betrieben; Futterkräuter, besonders Klee, findet man fast überall, am meisten in den wiesenreichen Gebirgsthälern des Schwarz- und Odenwaldes. Der Obstbau ist in allen Theilen

des Grossherzogtums, wo die Höhe der Lage (1.800 bis 2.000′) dessen Fortkommen nicht hemmt, heimisch. Er ist für das Land von hoher Wichtigkeit und besonders an der Bergstrasse von Weinheim bis nach Hessen sehr blühend. Obst ist in allen Sorten vorhanden (Kern- und Steinobst, Kastanien, Wallnüsse, Mispeln, Kirschen, Mandeln etc.); es wird theilweise getrocknet, theilweise zu Obstwein und zu gebranntem Wasser (Kirschengeist, Zwetschkenwasser) verwendet.

Sehr verbreitet ist der Weinbau, welcher viele und die besten Sorten liefert. Der Weinertrag ist jährlich auf 700.000 preussische Eimer anzuschlagen. Unter den weissen Weinen ist der markgräfler bei Müllheim im Oberrheinkreise, der wertheimer am Main, der bergsträsser, der ortenauer und der Tauberwein, unter den roten der affenthaler, der zeller und der grenzacher die berühmtesten. Hauptproduct ist der Wein im Rhein- und Mainthale, sowie auch am Bodensee.

Die Forstwirtschaft wird mit grosser Aufmerksamkeit behandelt. Holz findet sich im Ueberflusse, besonders im Schwarz- und Odenwalde, und wird in Menge auch ausgeführt. Der Holzertrag mag sich jährlich auf $131^6/_{10}$ Mill. preuss. Kubikfuss belaufen.

Der blühende Ackerbau hat eine vortreffliche Viehzucht zur Folge. Die Pferdezucht, welche durch Landeshengstställe gefördert wird, ist am bedeutendsten in der Hardt des schwäbischen Juragebirgs und in der Landschaft Baar auf dem Schwarzwalde. Die Rindviehzucht ist im ganzen Lande verbreitet und durch fremde Racen, besonders Schweizervieh, sehr veredelt worden. Besonders blühend ist sie im Breisgau, auf der Baar und am Bodensee. Für die Veredelung der Schafzucht ist durch Landesstammschäfereien gesorgt. Schweine sind in genügender Menge vorhanden. Man zählt im ganzen Grossherzogtume an 80.000 Pferde, 580.000 Stück Hornvieh, 200.000 Schafe, 490.000 Schweine, 24.000 Ziegen und c. 800 Esel. Zahmes Geflügel ist überall vorhanden (am Rhein besonders viel Gänse). In einzelnen Gegenden kömmt Bienenzucht und hie und da auch Seidenraupenzucht vor.

Die Fischerei ist der vielen Fische wegen, die sich in den Flüssen und Seen des Landes vorfinden, sehr bedeutend, am stärksten ist sie im Rheine und dem Bodensee.

Die Jagd findet auf Hirsche, Rehe, Wildschweine (alle diese aber kommen seltener vor), Hasen und allerlei wildes Geflügel (auf den höchsten Gebirgen Schneehühner, im Schwarzwalde Auerhühner) statt; Füchse, Dachse, Marder, Iltisse etc. kommen häufig vor.

Für Förderung der Landwirschaft besteht die Centralstelle des grossherzoglich badischen landwirtschaftlichen Vereins zu Karlsruhe, welche die Leitung der Kreis- und Bezirksvereine hat. Kreisvereine für Landwirtschaft bestehen 5 (zu Karlsruhe, Freiburg, Konstanz, Villingen und Weinheim), Bezirksvereine 48. Landwirtschaftliche Versicherungsanstalten

sind ein Hagelschadenversicherungsverein zu Freiburg im Breisgau und mehrere Viehversicherungsvereine.

Der Bergbau ist sehr ergiebig und die Ausbeute an Eisen und an Salz ist zumal sehr bedeutend. Eisen gibt es in grosser Quantität bei Kandern, wo über 30 Gruben betrieben werden, im Klettgau, im Nellenburgischen, in der Donaugegend, bei Pforzheim u. s. w.; nur der Unterrheinkreis ist arm an diesem Metalle. Der jährliche Gewinn an Roheisen beträgt 125.000 deutsche Zollctr., zu dessen Erzeugung 9 Hohöfen und 2 Kupolöfen bestehen; im Frisch- und Kleinfeuerbetriebe sind 52 Frischfeuer, 21 Kleinfeuer, 2 Schweissöfen und 9 Walzwerke, welche zusammen über 360.000 Ctr. Stab- und Walzeisen und c. 4.000 Ctr. Blech herstellen. Kupfer findet sich in zahlreichen Gängen, aber nur die Grube Herrensegen im Wildschapbachthale, in der Nähe von Rippoldsau, wird bebaut (jährlich c. 900 Ctr.). Silber wird meistens aus silberhaltigem Bleierz gewonnen, auf welches vermittels besonderer Gruben gebaut wird; gediegenes Silber findet sich in 3 Gruben, nämlich bei Niedermünsterthal, bei Wolfach und bei Wittichen (im Ganzen c. 600 Mark Silber jährlich). Gold kömmt im Rheinsande vor und wird durch Goldwäscher (wie in Darlanden, bei Kehl und in Philippsburg) zu Tage gefördert (im Ganzen c. 3.000 Kronen Gold jährlich). Auf Blei allein oder der blossen Bleigewinnung wegen wird kein Bergbau betrieben; silberhaltige Bleierze sind es vorzüglich, auf die gebaut wird; wird das silberhaltige Werkblei der sogenannten Treibarbeit unterworfen, so gewinnt man Bleiglätte und Bleisilber (jährlich c. 1.200 Ctr. Bleiglätte und 700 Ctr. Bleiglasurerze). Kobalt wird jährlich in c. 150 Ctr., Braunstein in 500 Ctr. producirt. Galmei findet sich in mächtigen Lagern bei Wiesloch, Wismutsilber bei Wolfach, Malachit in der Grube Herrensegen. Schwerspat (6.500—7.000 Ctr. jährlich) gibt es bei Schriesheim und Pforzheim. — Steine besitzt Baden im Ueberflusse, namentlich: Feuersteine, Achate, Karneole, Chalcedone, Jaspis, Amethyste im Schwarzwalde, Granaten um Schriesheim, verschiedene Marmorarten, Schleifsteine, krystallisirten Kalkspat im Schwarzwalde und bei Wiesloch, Gyps, Alabaster im Donau- und Wutachthale etc. Die wahre bituminöse Steinkohle wird im Grossherzogtume bisher noch nicht gewonnen; man war bis jetzt einzig auf die stockförmigen Lagerstätten von magerer Glanzkohle (in der Gegend von Berghaupten, Diersburg und Zunsweiher) beschränkt. Torf ist über das ganze Land im Ueberflusse verbreitet, besonders in den Haardorten. Schwefel zeigt sich im Mittelrheinkreise; Alaun und Vitriol bei Schriesheim und Todmoos. Töpferthon und Weisserde liefern am meisten die Gegenden von Heimbach und Balg; Porzellanerde gräbt man auf dem Karlsteine bei Hornberg; Bolus, Oker und Gelberde vorzugsweise zu Britzingen, Trippel zu Brötzingen. Mit Salz ist Baden sehr gesegnet; im Jahresdurchschnitte werden jährlich 356.000 deutsche Zollctr. von diesem Mineral gewonnen. Es bestehen zwei (dem Staate gehörige) Salinen zu Dürrheim im Seekreise und zu Rappenau bei Wimpfen. — Zur Förderung des Bergbaues sind Staatsprämien ausgesetzt; zu Karlsruhe besteht eine Bergwerksgesellschaft.

2. Technische Cultur.

a) Gewerbliche Industrie.

Obwol Baden kein eigentliches Fabriksland ist und seinen Wohlstand hauptsächlich der Landwirtschaft verdankt, so bestehen doch einzelne, mitunter sehr glänzende Fabriken und auch im Kleinen herrscht eine bedeutende Betriebsamkeit. Unter den 99.788 Familien der Gewerbtreibenden des Jahres 1849 zeigten sich:

335	Fabrikanten mit	17.105	Arbeitern
6	Banquiers mit	16	Gehilfen
122	Handelsleute en gros mit	155	„
26	Spediteurs mit	51	„
6	Commissionäre mit	3	„
7.644	Handelsleute en detail mit	1.519	„
91.649	übrige Gewerbtreibende mit	31.511	„
zus. 99.788	selbstständige Gewerbtreibende mit	50.360	Gehilfen.

Ueberall verbreitet ist die Leinweberei und Garnspinnerei, von grösserer Bedeutung im Breisgau, dem Oden- und Schwarzwalde; die grössten Leinwebereien hat die Stadt Lahr und deren Umgegend. Flachs- und Hanfmaschinenspinnereien gibt es 4. Von ebenso grossem Umfange ist die Baumwoll- und Wollindustrie, namentlich im Schwarzwalde; grosse Baumwollspinnereien sind zu Konstanz und zu St. Blasien, Baumwollwebereien zu Waldshut, Lahr, Konstanz etc., Tuchfabriken zu Pforzheim, Neustadt, Kattunfabriken zu Freiburg, Konstanz, Lörrach und Bingen bei Lörrach. Bandmanufacturen, welche seidene und leinene Bänder verfertigen, gibt es zu Kandern und Lahr. Seidenwebereien sind an 20 im Lande.

Papier wird viel bereitet, am ausgezeichnetsten im Mittelrheinkreise (Ettlingen), dann im Oberrhein- und Seekreise; auf dem Schwarzwalde gibt es eine Menge von Papiermühlen; Papierfabriken zählt man 35 (darunter 4 Maschinenfabriken). Papiertapeten- und Spielkartenfabriken sind zu Karlsruhe und Mannheim. Die Strohflechterei ist von der grössten Ausdehnung, namentlich im Schwarzwalde.

Die Leder- und Lederwaarenerzeugung ist sehr wichtig, es bestehen an 300 Gerbereien (meist Rotgerbereien). Das beste Leder wird in Karlsruhe, Heidelberg, Pforzheim und Rastatt gegerbt. Ausserdem 6 Leder- und Lederwaarenfabriken (insbesondere zu Pforzheim) und 1 Handschuhfabrik zu Wiesloch.

Die Verfertigung von Holzwaaren, namentlich von Holzuhren, ist von höchster Bedeutung im Schwarzwalde. Die meisten Holzuhrenmacher wohnen in den Aemtern Neustadt, Triberg und Hornberg; die Mehrzahl der-

selben machen nur einzelne Uhrentheile. Die Holzuhrfabrikation ist für den Schwarzwald so sehr national geworden, dass ganze Orte sich mit diesem Gewerbszweige beschäftigen; doch sind grössere Werkstätten nur bei den Spieluhrenmachern vorhanden. Kutschenfabriken sind zu Karlsruhe und Mannheim, in denselben Orten werden schöne Möbeln verfertigt.

Stärkefabriken gibt es in Mannheim, Rastatt und Neufreistadt; Sägemühlen besonders an der Murg; Oel- und Schleifmühlen. Im Schwarzwalde viele Pottaschsiedereien. Eines der ausgedehntesten Gewerbe im Lande bilden die Mahlmüller, da sie ein Betriebscapital von mehr als 3 Mill. fl. versteuern. Wachsfabriken sind zu Heidelberg und Ueberlingen.

Die Tabakfabrikation gehört zu den ersten Erwerbszweigen; Tabakfabriken sind an 30 vorhanden, die berühmtesten in Karlsruhe, Lahr und Mannheim. Die Rübenzuckerfabrikation, obwol nur in 2 Fabriken betrieben, verbrauchte im Jahre $18^{52}/_{53}$ 1,135.592 deutsche Zollcentner Rüben. Cichorienfabriken bestehen 7. Die Bierbrauerei ist sehr bedeutend und bildet vorzüglich in Heidelberg und Mannheim eines der wichtigsten Gewerbe. Essigsiedereien sind wenige, dagegen Branntweinbrennereien in Menge zu finden, letzter besonders in Mannheim und Wertheim; Liquerfabriken in ersterer Stadt. Im Schwarzwalde herrscht eine bedeutende Kirschwasser- und Zwetschkengeistfabrikation.

Viele Eisen- und Hammerwerke mit Eisen-, Kupfer- und Blechhämmern und Drahtziehereien; Eisenwerke besonders in der Umgegend von Pforzheim und Zell, Drahtziehereien und Kupferhämmer hauptsächlich in Neustadt und Pforzheim. Verschiedene Eisen- und Metallwaarenfabriken. Die Maschinenfabrikation ist in Karlsruhe zu Hause. Gewehrfabriken zu St. Blasien, eine Kanonengiesserei zu Karlsruhe, mehrere Glockengiessereien, eine Metallknopffabrik zu Grötzingen. Gold- und Silberwaaren werden vorzüglich in den grösseren Städten erzeugt. Bijouteriewaaren werden in 15 Fabriken verfertigt und besonders stark nach Norddeutschland, Russland und in die Türkei abgesetzt; Pforzheim und Karlsruhe zeichnen sich vorzüglich in diesem Industriezweige aus. Mehrere chemische Fabriken und Pulvermühlen (insbesondere zu Ettlingen); Farbenfabriken zu Karlsruhe und Mannheim.

Einige Glashütten finden sich im Schwarzwalde, Spiegelfabrikation besteht zu Baden, Zell und Mannheim, Steingut und Fayence wird in mehreren Fabriken, zumal in Karlsruhe und Pforzheim verarbeitet. Granaten- und Kristallschleifereien sind viele im Oberrheinkreise, zumal in Waldkirch zu finden.

Buch-, Stein- und Kupferdruckereien sind zahlreich vorhanden. Zu Durlach besteht eine Siegellackfabrik.

An den schiffbaren Flüssen und am Bodensee bildet auch der Schiffbau einen ansehnlichen Erwerbszweig.

Die industriösesten Städte sind: Mannheim, Pforzheim, Karlsruhe, Heidelberg, Lahr und St. Blasien.

Gewerbevereine bestehen zu Karlsruhe, Offenburg, Gernsbach, Durlach und der schwarzwälder Gewerbeverein. Mehrere technische Schulen.

b) Handel.

Der Handel Badens ist lebhaft, zumal der Transito- und Speditionshandel. Die Lage des Staats in Süddeutschland an den Grenzen von Frankreich und der Schweiz, die guten Landstrassen, die Dampfschifffahrten auf dem Bodensee, dem Rheine, dem Neckar und dem Main, die flossbaren Schwarzwaldflüsse, die das Land von Norden nach Süden durchziehenden Eisenbahnen, die Handelsschulen etc. sind mächtige Hebel des commerziellen Verkehrs des Grossherzogtums.

Baden gehört (mit Ausnahme zweier Vorstädte von Konstanz, der Insel Reichenau, des Ortes Büsingen und des Amtes Instetten) zum deutschen Zollverein (seit 1835) und begreift auch einen Theil des Fürstentums Sigmaringen unter seiner Zollverwaltung. Die bedeutendsten Handelsorte sind: Mannheim (Stapelplatz am Rhein und Neckar), Lahr, Konstanz, Karlsruhe, Offenburg, Pforzheim, Wertheim (Stapelplatz am Main), Leopoldshafen, Kehl, Heidelberg und Ueberlingen etc.

Die vornehmsten Ausfuhrartikel sind: viel Holz, Wein, Schlachtvieh (nach Frankreich), Getreide, Hanf, Tabak, Obst, Oel, Kirschen- und Zwetschkenwasser, Kochsalz, Leinwand, Baumwollenwaaren, Kattun, schwarzwälder Uhren, Holz- und Strohwaaren, Bijouteriewaaren, Papier, Mineralwässer etc.; die bedeutendsten Einfuhrartikel sind: Südfrüchte, Kolonialwaaren, Pferde, Wolle, Baumwolle, Seide und Seidenwaaren, Eisen, Stahl, Galanterie- und Luxuswaaren etc. Sehr bedeutend ist der Holzhandel. Die Holzhändler en gros (wol über 40 an der Zahl) verflössen grösstentheils sogenanntes Holländerholz und Dielen auf der Kinzig, der Murg, dem Neckar und dem Rheine in's Ausland (das meiste Holz geht in die Niederlande); doch handeln sie auch mit Klafterholz. Nach ihnen sind es die Holzhändler des Odenwaldes zu Eberbach und die Kinzigthaler, welche diesen Handel am stärksten treiben; die Eberbacher liefern ihr Holz nach Neckargemünd, Heidelberg und Mannheim, die Kinzigthaler vorzüglich nach Strassburg.

Die Landstrassen des Grossherzogtums (1844: $532^6/_{10}$ Stunden Staats- und $304^7/_{10}$ Stunden Vicinalstrassen) befinden sich im besten Zustande. Durch das Grossherzogtum führen Strassen von der Schweiz nach Frankfurt am Main, nach den Niederlanden, nach Württemberg und Bayern. Die Posten waren bis 1811 im Besitze des Fürsten Thurn und Taxis; unterm 11. November 1850 ist Baden dem deutsch-österreichischen Postvereine beigetreten.

Sämmtliche Eisenbahnen des Landes sind Staatsbahnen. Die Hauptbahn 36·95 Meilen lang, führt von Mannheim über Heidelberg, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg, Haltingen bis Basel. Zweigbahnen, 10·75 Meilen, führen

von Oos nach Baden (0·6 Ml.), von Appenweier nach Kehl (1·6 Ml.), von Mannheim nach Friedrichsfelde (1·3 Ml., befahren von den Zügen der Main-Neckarbahn), von Basel nach Waldshut (7·25 Ml.) und von da über Schaffhausen zum Bodensee projectirt. Projectirt sind ferner die Bahn vom Bahnhofe in Mannheim zum Rhein und Neckar (0·15 Ml.), von Kehl nach Strassburg (0·54 Ml.), von Wiesloch nach Würzburg (c. 16 Ml.). Zusammen zählen die Eisenbahnen (ohne die projectirten) 47·7 Meilen.

Seit 1854 gehört Baden dem deutsch-österreichischen Telegraphenvereine an. Telegraphenlinien sind von Karlsruhe nach Bruchsal zum Anschlusse an die württembergischen Linien, von Bruchsal nach Frankfurt am Main zum Anschlusse an die preussischen und bayerischen Linien, von Durlach nach Pforzheim, von Karlsruhe nach Kehl und an die französische Grenze zum Anschlusse an die französischen Linien, von Kehl nach Haltingen und an die schweizerische Grenze bei Leopoldshöhe zum Anschlusse an die schweizerischen Linien. Am Schlusse des Jahres 1854 besass Baden 52 Meilen Telegraphenlinien mit 75·9 Meilen Drahtleitungen.

Schifffahrt. Der Rhein, der Main, der Neckar und der Bodensee werden mit Dampfschiffen befahren. Die Dampfschifffahrt am Rheine ist seit dem Jahre 1827 in's Leben getreten und wird besonders von Kehl rheinabwärts betrieben. Zu Mannheim besteht für die Rheinfahrt von Mannheim nach Amsterdam und Rotterdam die mannheimer Dampfschleppschifffahrtsgesellschaft, welche 1852 30 Reisen mit 3 Booten zurücklegte. Für die Neckardampfschifffahrt ist zu Heilbronn in Württemberg eine Actiengesellschaft errichtet, die zwischen Heilbronn, Heidelberg und Mannheim (1853 mit 3 Personen- und 2 Güterdampfbooten) fährt; 1852 wurden von ihr 50.125 Personen und 9.568 Centner Güter befördert. Zu Heilbronn besteht auch für die Neckar-Rhein-Schleppdampffahrt eine Gesellschaft und für die örtliche Neckarfahrt fahren seit 1853 von Mannheim aus zwischen dieser Stadt und Heidelberg einige kleine eiserne Dampfboote. Zu Konstanz ist eine baden'sche Dampfschifffahrtsgesellschaft für den Bodensee.

Zu Mannheim befindet sich seit 1848 eine Handwerkerbank mit einem Stammcapitale von 15.000 fl. in 600 Actien zu 25 fl.

Münzen, Masse und Gewichte. Im Grossherzogtume Baden wird nach Gulden zu 60 Kreuzer, wobei der Kreuzer noch in halbe und Viertel getheilt wird, seit 1838 im Zahlwerte des $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses, gerechnet. Wirkliche Landesmünzen werden jetzt folgende geprägt: in Gold: doppelte Ludwigsd'or zu 1.000 kr. (22·6 Stück auf die feine Mark) und einfache Ludwigsd'or zu 500 kr. (45·2 Stück auf die feine Mark), Rheingoldducaten ($67\frac{67}{71}$ Stück auf die feine Mark); in Silber (im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse): Guldenstücke, Zweiguldenstücke, Stücke zu $\frac{1}{2}$ Gulden, $3\frac{1}{2}$-Guldenstücke, in Silberscheidemünze (im 27-Guldenfusse): 6- und 3-Kreuzerstücke; in Kupfer: ganze, halbe und Viertel-Kreuzer. Papiergeld: Kassenscheine zu 2, 10 und 35 fl.

Die badischen Masse und Gewichte gründen sich auf das französische metrische System. Die Einheit des Längenmasses ist der Fuss von 10 Zoll zu 10 Linien à 10 Puncte (100 badische Fuss = 95·586 preuss. Fuss); die Elle ist 2 Fuss lang. Die Ruthe ist eine Länge von 10, die Klafter von 6 Fuss. Die Meile hat 2 Wegstunden und 25 Wegstunden gehen auf 1 Grad des Aequators. Die Flächenmasse sind die Quadrate der Längenmasse; der Morgen hat 4 Viertel zu 100 □ Ruthen (100 badische Morgen = 140·998 preuss. Morgen). Die Brennholzklafter ist 6′ hoch und 6′ breit und die Scheitlänge ist 4′. Beim Hohlmasse bildet für trockene Dinge das Messlein, für flüssige die Mass die Einheit, beide = $^1/_{18}$ bad. Kubikfuss. Getreidemass: der Zuber hat 10 Malter zu 10 Sester à 10 Messlein à 10 Becher; 100 Malter = 272·218 preuss. Scheffel. Flüssigkeitsmass: das Fuder hat 10 Ohm zu 10 Stützen à 10 Mass à 10 Glas; 100 badische Mass = 131·001 preuss. Quart. — Die Einheit der Gewichte ist das Pfund, welches das franz. halbe Kilogramm ist und also mit dem Zollvereinspfunde übereinstimmt; das Pfund hat 10 Zehnlinge zu 10 Centas à 10 Dekas à 10 As; beim Verkehre wird es in 2 Mark, 4 Vierlinge, 8 Halbvierlinge, 16 Unzen, 32 Loth à 4 Quentchen etc. eingetheilt. Der Stein hat 10, der Centner 100 Pfund. Münzgewicht ist die Zollvereinsmark, Probirgewicht das preussische, Medicinalgewicht das alte nürnberger (das Pfund = 357·8 Gramm).

3. Geistige Cultur.

Wissenschaft und Kunst blühen ganz vorzüglich in Baden; die Volksbildung steht auf einer hohen Stufe und die Unterrichtsanstalten sind trefflich eingerichtet.

Für die Volksschulen ist sehr viel geschehen; man zählt ungefähr 1.400 katholische, 600 evangelische und an 30 israelitische Elementarschulen. Kein Kind ist vom Schulbesuche befreit, wenn es nicht in einer öffentlichen oder Privatbildungsanstalt oder durch einen geprüften Lehrer zu Hause Unterricht erhält. An jedem Sonntage ist von den Knaben und Mädchen nach ihrer Schulentlassung 2—3 Jahre lang die Sonntagsschule zu besuchen. Da die Volksschule nur das Mass der allgemeinen Bildung berücksichtigt, die Bedürfnisse derjenigen aber unbefriedigt lässt, welche einen solchen bürgerlichen Beruf wählen, der eine höhere geistige Entwickelung und Vorkenntnisse erfordert, so sind im Jahre 1834 für diesen Zweck die höheren Bürgerschulen errichtet worden. Solche zählte man im Jahre 1853: 29, von welchen je 1 mit einem Lyceum und Gymnasium, 3 mit Pädagogien verbunden waren.

Zur Heranbildung tüchtiger Schullehrer bestehen drei Schullehrerseminarien, nämlich 2 katholische, zu Ettlingen und Meersburg, und 1 evangelisches zu Karlsruhe.

Im Jahre 1834 wurden auch Gewerbschulen errichtet, welche den

Zweck haben, jungen Leuten, die sich einem Handwerke oder Gewerbe widmen, welches keine höhere und wissenschaftliche Bildung erfordert, diejenigen Kenntnisse beizubringen, die sie zum verständigen Betriebe dieses Gewerbes befähigen. Solche Gewerbeschulen bestanden im Jahre 1853: 32, wovon 4 auf den See-, 4 auf den Oberrhein-, 14 auf den Mittelrhein- und 10 auf den Unterrheinkreis kamen.

Weibliche Lehranstalten finden sich für die katholische Jugend in den Frauenklöstern, für beide christlichen Confessionen in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Bruchsal etc. Privatinstitute sind in den bedeutendsten Städten vorhanden.

Zu Pforzheim ist ein Taubstummen-, zu Freiburg ein Blindeninstitut.

Für den gelehrten Unterricht und als Vorbereitungsschulen zur Universität bestehen die Pädagogien in Durlach, Lörrach und Pforzheim, die Gymnasien in Bischofsheim a. d. T., Bruchsal, Donaueschingen, Lahr und Offenburg und die Lyceen zu Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Rastatt und Wertheim. Diese gelehrten Schulen hatten zusammen im Jahre 1853: 84 Lehrer.

Zu Heidelberg und Freiburg sind Universitäten, jede mit den gewöhnlichen 4 Facultäten (die theologische Facultät zu Heidelberg ist evangelisch, zu Freiburg katholisch). Die berühmte heidelberger Hochschule ist die drittälteste Deutschlands. Die Zahl der Docenten an jeder dieser beiden Universitäten war im Jahre 1853 folgende:

	Facultäten	Professoren ordentliche	Professoren ausserordentliche	Privatdocenten	zusammen
Heidelberg	theologische	4	1	—	5
	juristische	6	3	9	18
	medicinische	6	3	6	15
	philosophische	15	5	17	37
	zusammen . . .	31	12	32	75
Freiburg	theologische	5	—	1	6
	juristische	6	—	—	6
	medicinische	8	—	7	15
	philosophische	7	1	1	9
	zusammen . . .	26	1	9	36
	Hauptsumme . . .	57	13	41	111

Die Anzahl der Studirenden hingegen betrug im Wintersemester $18^{54}/_{55}$:

	Theologie	Rechts-Staats- und Forstwissenschaft	Medicin, Chirurgie und Pharmacie	Philosophie und Philologie	nicht immatriculirte Hörer	zusammen	darunter Ausländer
Heidelberg . .	75	435	124	40	43	717	461
Freiburg . .	191	75	62	16	7	351	42
zusammen .	266	510	186	56	50	1.068	503

Hilfsanstalten der Universität Heidelberg sind: die Bibliothek, das evangelisch-protestantische Predigerseminar, das philologische Seminar, die medicinische und die chirurgische Klinik, die Entbindungsanstalt, das anatomische, das physiologische, das physikalische Institut, das chemische Laboratorium, das zoologische, das mineralogische und das Modell-Kabinet, die botanischen Gärten und der landwirtschaftliche Garten; der Universität Freiburg: das Collegium theologicum, die Bibliothek, das philologische Seminar, das Münzkabinet, das Naturalienkabinet, der botanische Garten, das physikalisch-mathematische Kabinet, das chemische Laboratorium, 3 anatomische Institute und Sammlungen, das anthropologisch-physiologische Institut, Veterinäranstalt und pharmakologisches Kabinet, das chirurgische Instrumentenkabinet, geburtshilflicher Apparat und Instrumentensammlung, die medicinische Klinik, die medicinische Poliklinik, die chirurgische und ophthalmologische Klinik und die Entbindungsanstalt.

Zu Freiburg ist für angehende katholische Priester ein erzbischöfliches Seminarium. Besondere Lehranstalten sind ferner: die polytechnische Schule zu Karlsruhe (1853 mit 30 Professoren und Lehrern) für die höhere Bildung des Gewerbstandes, die Privathandelslehranstalt zu Mannheim, die Musterwerkstätte für Uhrenfabrikation und Uhrmacherschule in Furtwangen, die Veterinärschule in Karlsruhe, die Ackerbauschule zu Hochburg, die landwirtschaftliche Gartenbauschule zu Karlsruhe, das Kadettenhaus zu Karlsruhe.

Unter den Bibliotheken hat die grossherzogliche Bibliothek zu Karlsruhe und jede der Universitätsbibliotheken 100.000 Bände; Sternwarten sind zu Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg; zu Karlsruhe das grossherzogliche Naturalienkabinet und verschiedene andere wissenschaftliche Anstalten. Mehrere Gelehrtenvereine als: der Altertumsverein für das Grossherzogtum Baden, die medicinisch-physikalische Gesellschaft zu Heidelberg, die Gesellschaften für Naturwissenschaften und Geschichtskunde zu Freiburg etc.

Die Journalistik ist lebhaft. 1854 erschienen im Grossherzogtume 25 politische Zeitungen (davon je 3 zu Karlsruhe und Heidelberg). Buchhandlungen zählt man 53 im Lande (davon 13 in Karlsruhe und 12 in Mannheim).

Für die Künste bestehen: die Kunstschule zu Karlsruhe, 2 Kunstvereine zu Karlsruhe und Mannheim, 2 grossh. Gemäldegallerien zu Karlsruhe und Mannheim, 7 Theater (das grossh. Hoftheater zu Karlsruhe und das Hoftheater zu Mannheim) etc.

IV. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung.

Staatsform und Grundgesetze.

Die Regierungsform des Grossherzogtums Baden ist die constitutionell-monarchische. Die Verfassungsurkunde ist vom 22. August 1818, die Wahl-

ordnung vom 23. December desselben Jahres; Hausgesetze sind die pragmatische Sanction Georg Friedrichs von 1615 und die Declaration vom 4. October 1817.

Das Grossherzogtum Baden ist ein untheilbarer und in allen seinen Theilen unveräusserlicher Staat, welcher einen Bestandtheil des deutschen Bundes bildet. Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmässigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Classen der Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupte verkündet worden sind. Die vollziehende Gewalt steht dem Grossherzoge allein zu, Gesetzgebung und Besteuerung ihm und den Landständen. In der deutschen Bundesversammlung hat Baden die 7te Stelle, im engeren Rate hat es 1, im Plenum 3 Stimmen. Die Verfassung von 1818 ist unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Staatsoberhaupt.

Der Grossherzog ist das heilige und unverletzliche Staatsoberhaupt, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Der Thron ist erblich im Mannsstamme des grossherzoglich-badischen Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge; erst wenn dieser in seinen Linien erloschen ist, folgt der Weiberstamm, in der Art jedoch, dass nicht die nächsten Verwandten des letzten Regenten zur Regierung kommen, sondern die männlichen Erben der weiblichen Nachkommen des im Jahre 1818 verstorbenen Grossherzogs Karl Ludwig den Vorzug haben. Kein Fürst, der den Thron besteigt, darf schon souveräner Regent eines andern Staates oder dazu bestimmt sein.

Volljährig wird der Grossherzog mit dem zurückgelegten 18ten Lebensjahre; zur Vormundschaft ist der nächste Agnat und die Mutter bestimmt. Beim Antritte der Regierung verspricht der Grossherzog die Aufrechthaltung der Verfassung und erhält sodann die Huldigung. Er erhält für die Dauer seiner Regierung eine Civilliste von jährlichen 650.000 fl. (laut Gesetz vom 3. März 1854, nebst einer jährlichen Entschädigungsrente von 2.490 fl.). Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöht und, ohne Bewilligung des Grossherzogs, niemals gemindert werden.

Der Grossherzog ist das Oberhaupt seiner Familie; ohne seine Einwilligung ist keine Ehe, die ein Glied derselben eingeht, giltig. Die Grossherzogin theilt Titel und Würden ihres Gemals; der Grossherzog bestimmt ihre Nadelgelder und ihr Wittum, sowie auch die Appanagen der nachgeborenen Prinzen und die Aussteuer der Prinzessinnen.

Der Grossherzog wird „königliche Hoheit" titulirt und geniesst sonst alle königlichen Ehren; der Kronprinz heisst „Erbgrossherzog" und „königliche Hoheit"; die nachgeborenen Prinzen heissen „grossherzogliche Prinzen, Mark-

grafen von Baden und Herzoge von Zähringen" mit dem Prädicate „grossherzogliche Hoheit". Der jetzige Titel des Grossherzogs lautet: „Von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen etc." Der Grossherzog bekennt sich mit seinem Hause zur evangelischen Religion.

Der jetzige Grossherzog ist Ludwig II. (geb. 15. August 1824), welcher aber, geistes- und leibeskrank, seinem nächsten Bruder Friedrich Wilhelm Ludwig (geb. 9. September 1826) die Regierung als Regenten überliess, 24. April 1852.

Die grossherzogliche Residenz ist: Karlsruhe; grossh. Lustschlösser sind: Favorite, Scheibenhardt, Schwetzingen und Stutensee; sonstige grossh. Schlösser sind noch zu Baden, Badenweiler, Bruchsal, Freiburg, Mannheim und Rastatt.

Der Hofstaat des Landesfürsten besteht aus den Oberhofchargen (Oberstkammerherr, Oberstallmeister, Hofmarschall, Intendant der Hofdomänen und dem Viceoberceremonienmeister), dem Oberstkammerherrnamte, dem Oberhofmarschallamte, dem Oberstallmeisteramte, der Intendanz der Hofdomänen (welcher die Intendanz der Kunstkabinete und die Intendanz der Hofmusik und des Hoftheaters zugetheilt sind), dem Hofrechnungscontrollamte und dem Hofzahlamte und endlich dem Hofsecretariate.

Das Wappen zeigt einen schrägrechten roten Balken im goldenen Felde, ist bedeckt mit der Königskrone, umhangen von den Orden und gehalten von zwei auswärtssehenden silbernen goldgekrönten Greifen. Das Ganze ist von einem roten mit Hermelin gefütterten Wappenmantel umgeben, den oben eine Königskrone deckt. — Landesfarben: rot und gelb.

Ritterorden besitzt Baden 3, nämlich a) den Hausorden der Treue, gestiftet am 17. Juni 1715 (bei der Grundsteinlegung der Residenzstadt Karlsruhe) vom Markgrafen Karl Wilhelm von Baden-Durlach, am 8. Mai 1803 erneuert und unterm 17. Juni 1840 mit neuen Statuten versehen. Dieser ist der erste unter den grossh. Orden und wird nur an fremde Souverains und Mitglieder regierender Häuser, Fürsten und Fürstenmässige und — wegen grosser Verdienste um das grossh. Haus und Land oder für bewährte Treue gegen den Landesfürsten — an hohe Personen verliehen; auch muss jeder grossh. Unterthan, der diesen Orden erhält, bereits im Besitze des Grosskreuzes des Ordens vom zähringer Löwen sein. Er besteht aus Rittern und Commandeurs. b) Der militärische Karl-Friedrich-Verdienstorden, gestiftet am 4. April 1807 vom Grossherzog Karl Friedrich zur Belohnung aussergewöhnlicher Kriegsthaten; er hat 3 Classen: Grosskreuze, Commandeurs und Ritter und sind mit ihm Pensionen verbunden. c) Der Orden vom zähringer Löwen, am 26. December 1812 von Grossherzog Karl, zum Andenken an die Abstammung von den Herzogen von Zähringen gestiftet und unterm 17. Juni 1840 mit neuen Statuten versehen, wird ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, für treu geleistete Dienste, sowie als Merkmal besonderer Anerkennung und höchsten Wohlwollens verliehen. Er besteht aus 4 Classen: Gross-

kreuzen, Commandeurs I. und II. Classe und Rittern und als besondere Auszeichnung kann dem Ordenskreuze jeder Classe die auf drei Eichenblättern befindliche Namenschiffre des Grossherzogs beigefügt werden. Ordensherr und Grossmeister aller Orden ist der Landesfürst. — Ausserdem werden verliehen: eine grosse und kleine Militärverdienstmedaille in Gold und Silber; eine grosse und kleine Civilverdienstmedaille in Gold und Silber; militärische Dienstauszeichnungskreuze für Offiziere für 40- und 25-jährige Dienstzeit, die Felddienstauszeichnung, die Gedächtnissmedaille für die zur Bekämpfung des Aufstandes im Jahre 1849 verwendete Armee, Dienstauszeichnungsschnallen für Unteroffiziere und Soldaten in 3 Classen.

Die Staatsbürger.

Alle Staatsunterthanen haben gleiche staatsbürgerliche Rechte. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei; Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben finden nicht statt. Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern ihrer Confession gleiche Ansprüche. Die Militär dienstpflicht ist mit Ausnahme für die Standesherren, allgemein. Eigentum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden und kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als 48 Stunden im Gefängnisse festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein. Der Grossherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen. Die Vermögensconfiscation ist abgeschafft. Der grossherzogliche Fiscus nimmt Recht vor den Landesgerichten. Die Pressfreiheit wird nach den Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt. Jeder Landeseinwohner geniesst der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes. Die politischen Rechte aller Religionstheile sind gleich. Das Kirchengut und die eigentümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden. Durch Gesetz vom 17. Februar 1849 wurde die Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Confession aufgehoben.

Die dem Grossherzogtume angehörigen, ehemals reichsständischen und reichsadeligen Familien, erhielten durch Edicte vom 23. April 1818, 16. April 1819 und 22. April 1824 besondere Berechtigungen, von welchen jetzt mehrere, wie die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Ortspolizei, aufgehoben sind. Die Standesherren und die ehemals unmittelbaren Reichsadeligen haben Antheil an der Landstandschaft, die Freiheit ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben im Frieden lebenden Staate

zu nehmen, die Befugniss, über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, das Recht der Titel und Wappen und andere Ehrenauszeichnungen, sind in Polizeisachen nicht von den Ortsvorgesetzten, sondern direct von den Bezirksämtern abhängig (Polizeistrafen können gegen die Standes- und Grundherren nur von den Kreisregierungen erkannt werden), haben die Forst- und Jagdpolizei, das Patronatsrecht etc. — Durch Gesetz vom 15. Februar 1851 sind die befreiten Gerichtsstände (mit Ausnahme des der grossh. Familie) in bürgerlichen Streitigkeiten, in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit aufgehoben worden.

Ständeversammlung.

Die Landstände sind in zwei Kammern eingetheilt.

Die erste Kammer besteht: aus den Prinzen des grossh. Hauses, aus den Häuptern der standesherrlichen Familien, aus dem Landesbischofe und einem vom Grossherzoge lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten, aus 8 Abgeordneten des grundherrlichen Adels, aus 2 Abgeordneten der Landesuniversitäten, aus den vom Grossherzoge, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen. Die Prinzen des Hauses und die Standesherren treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeversammlung ein. Die Häupter der adeligen Familien, welchen der Grossherzog eine Würde des hohen Adels verleiht, treten gleich den Standesherren, als erbliche Landstände, in die erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge erbliches Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer wenigstens zu 300.000 fl. angeschlagen ist. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten (für welche das Grossherzogtum in 2 Wahlbezirke getheilt ist, von denen jeder 4 Abgeordnete wählt) sind sämmtliche adelige Besitzer von Grundherrschaften, die das 21ste Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähigen Grundherren, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für 8 Jahre; alle 4 Jahre tritt die Hälfte der Deputirten aus. Adeligen Grundbesitzern kann der Grossherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer wenigstens auf 60.000 fl. angeschlagen ist und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Linealerbfolge vererbt wird. In Ermangelung des Landesbischofs tritt der Bistumsverweser in die Ständeversammlung. Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf 4 Jahre aus der Mitte der Professoren, oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkür; nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig. Die Zahl der vom Grossherzoge ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals acht Personen übersteigen.

Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und

Aemter. Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt. Das Grossherzogtum ist in 41 Wahlbezirke eingetheilt, deren jeder einen Deputirten ernennt; hiezu kommen noch folgende Städte: Karlsruhe mit 3, Mannheim mit 3, Heidelberg, Freiburg, Pforzheim, Lahr, jede mit 2, Ueberlingen, Konstanz, Offenburg, Rastatt, Baden, Durlach, Bruchsal und Wertheim, jede mit 1 Abgeordneten. Die Wahlbezirke der Aemter werden, zum Vollzuge der Wahl der Wahlmänner, in Wahldistricte eingetheilt. Jeder Ort mit mindestens 250 Einwohnern bildet einen Wahldistrict und ernennt wenigstens 1 Wahlmann; grössere Orte mit mindestens 750 Einwohnern wählen je auf 500 einen und auf den Rest der Bevölkerung, insoferne er 250 erreicht, einen weitern Wahlmann. Kleine Orte unter 250 Einwohnern werden mit grösseren zu einem Wahldistricte vereinigt. In den Städten, welche eigene Abgeordnete zu wählen haben, wird auf je 300 Einwohner ein Wahlmann und wenn der Ueberschuss 150 erreicht, ein weiterer ernannt. Wer wirkliches Mitglied der ersten Kammer, oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden. Alle übrigen Staatsbürger, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahldistricte Gemeindebürger sind oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar. Zum Abgeordneten kann ernannt werden jeder, der das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, nicht Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, und in dem Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkataster wenigstens mit einem Capitale von 10.000 fl. eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1.500 fl. von einem Stamm- oder Lehngutsbesitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrage als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letzteren Fällen wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigentume zahlt. Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf 8 Jahre ernannt und so, dass die Kammer alle zwei Jahre zu $\frac{1}{4}$ erneuert wird. Jede neue Wahl eines Abgeordneten zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich. Jeder aus der Kammer Tretende ist wieder wählbar.

Der Grossherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen. Die Auflösung der Stände bewirkt, dass alle durch Wahl ernannte Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Aemter ihre Eigenschaft verlieren. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Beratung erschöpft ist, so muss längstens innerhalb 3 Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden. Der Grossherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweite Kammer wählt für die Präsidentenstelle drei Candidaten, wovon der

Grossherzog für die Dauer der Versammlung einen bestätigt. Alle zwei Jahre muss eine Ständeversammlung stattfinden. Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Instructionen dürfen die Ständeglieder nicht annehmen. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniss der betreffenden Kammer verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden. Das Auflagengesetz wird in der Regel für 2 Jahre gegeben. Mit dem Entwurfe des Auflagengesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etatsjahren übergeben. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen giltig gemacht werden, kann keine Domäne veräussert werden. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf geht zuerst an die zweite Kammer und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschlusse der zweiten nicht bei, so wird der Ständebeschluss nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständeversammlung gezogen. In ausserordentlichen Fällen kann eine Geldaufnahme provisorisch auch mit Zustimmung der Mehrheit des landständischen Ausschusses und in Kriegszeiten auch vom Grossherzoge allein giltig gemacht werden. Kein Gesetz, das sich auf die Verfassungsurkunde bezieht, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden. Zu allen anderen Gesetzen ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich. Der Grossherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erlässt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen und alle für die Sicherheit des Staats nötigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. In dringenden Fällen erlässt er solche, sonst zur ständischen Beratung geeignete, Verordnungen.

Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde. Sie können den Grossherzog unter Angabe der Gründe um Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Missbräuche in der Verwaltung der Regierung anzuzeigen, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung anzuklagen. Auch können an sie schriftliche Beschwerden einzelner Staatsbürger gebracht werden.

Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern, vom Grossherzoge in Person oder von einem von ihm ernannten Commissär eröffnet und geschlossen. Jedes neu eintretende Ständeglied schwört Treue dem Grossherzoge, Gehorsam den Gesetzen, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes zu beraten. Kein landesherrlicher Antrag kann zur Discussion

und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besonderen Commissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist. Jeder giltige Beschluss einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10, die zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern vollzählig; zur giltigen Beratschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beiden Kammern die Anwesenheit von $^3/_4$ der Mitglieder erfordert. Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und grossh. Commissarien haben stets Zutritt in jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich, geheim auf das Begehren der Regierungscommissarien oder von 3 Mitgliedern, denen aber nach dem Abtritte der Zuhörer wenigstens $^1/_4$ der Mitglieder über die Notwendigkeit der geheimen Beratung beitreten muss. Es besteht ein ständischer Ausschuss aus dem Präsidenten und 3 anderen Mitgliedern der ersten und 6 Mitgliedern der zweiten Kammer, dessen Wirksamkeit, ausser dem früher Erwähnten, auf die von dem letzten Landtage mit Genehmigung des Grossherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist. Dieser Ausschuss wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des Ausschusses nach sich.

Gemeindeverfassung.

Die Grundlage für die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden bildet die Gemeindeordnung vom 31. December 1831, für die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts das Gesetz von demselben Datum, beide durch spätere Bestimmungen (namentlich durch die Gesetze vom 28. August 1835, 25. April 1851, 6. August 1852) modificirt. Die Zahl sämmtlicher Gemeinden im Grossherzogtume weist folgende Tabelle nach:

Kreis	Gemeinden			Kolonien und abgesonderte Höfe
	nicht zusammengesetzte	zusammengesetzte	zusammen	
Seekreis	311	59	370	106
Oberrheinkreis	326	119	445	17
Mittelrheinkreis	359	33	392	22
Unterrheinkreis	351	25	376	51
Zusammen	1.347	236	1.583	196

Die Gemeinden theilen sich in Stadt- und in Landgemeinden. Die Bewohner jeder Gemeinde sind entweder Gemeindebürger, oder staatsbürgerliche Einwohner mit dem Rechte des ständigen Wohnsitzes oder Insassen. Gemeindebürger sind allein diejenigen, welche in einer Gemeinde des Grossherzogtums das wirkliche Ortsbürgerrecht durch Geburt oder Aufnahme erlangt haben; unter die staatsbürgerlichen Einwohner gehören dagegen alle Jene, welche ohne Orts-Bürger oder Einsassen zu sein, in der Gemeinde wohnen und daselbst Landwirtschaft oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, ein Amt oder einen ständigen Beruf ausüben, oder mit einem der Gemeindebesteuerung unterworfenen Steuercapitale ansässig sind. Einsasse endlich wird jeder Staatsangehörige, welcher nicht vermöge seines Standes oder Berufes, oder des Bürgerrechts, einen ständigen Wohnsitz hat, sondern von einer Gemeinde freiwillig aufgenommen oder einer solchen von Staatswegen zugewiesen worden ist. Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen und ihr Vermögen selbstständig zu verwalten; ihr ist auch im Umfange des Orts und der Gemarkung die Ortspolizei übertragen, soweit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besondern vom Staate aufgestellten Polizeistelle zugewiesen sind. Die Verwaltung der Gemeinden wird vom Staate beaufsichtigt. Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderate anvertraut, welcher aus dem Bürgermeister und 3—15 Gemeinderäten besteht. Neben demselben findet sich in jeder Gemeinde ein Bürgerausschuss und die Gemeindeversammlung. — Der Bürgermeister und die Gemeinderäte werden von der Gemeinde auf 6 Jahre gewählt und der erstere überdies von der Staatsbehörde bestätigt. Alle zwei Jahre erneuert sich der Gemeinderat zu einem Drittel. Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger. Wählbar sind gleichfalls alle Gemeindebürger; ausgenommen sind nur jene, die nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht besitzen, die das 25ste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben, die Entmündigten, Mundtodten und in Gant Geratenen, die mit dem Bürgermeister oder einem andern Gemeinderate nahe verwandt sind, die Soldaten im wirklichen Dienste, alle welche eine Zucht- oder Correctionshausstrafe erstanden haben. Wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirtschaftsgewerbe treibt, so kann er nur bestätigt werden, wenn er sein Gewerbe niederlegt, und nur wenn der Gewählte $^2/_3$ der Stimmen aller Wahlberechtigten vereinigt hat, kann Nachsicht eintreten. Gemeindebürger, die zugleich Beamte, Ortsgeistliche oder Schullehrer sind, können die auf sie gefallene Wahl alsdann annehmen, wenn sie ihre Stellen niederlegen. In den Städten über 3.000 Seelen kann auch ein zweiter Bürgermeister gewählt werden.

Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses ist der Zahl der Gemeinderäte, mit Einschluss des Bürgermeisters, gleich. In Städten über 3.000 Seelen muss die Zahl der Ausschussmitglieder um die Hälfte grösser sein, als die des Gemeinderats. Die Mitglieder des Bürgerausschusses werden von der Gemeinde auf 4 Jahre gewählt (alle 2 Jahre zur Hälfte erneuert) und

müssen zu $^1/_3$ aus den Höchstbesteuerten, zu $^1/_3$ aus den Niedrigsbesteuerten und zu $^1/_3$ aus jenen der Bürgerschaft gewählt werden, welche sich zwischen beiden in der Mitte befinden. Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger; wählbar ist jeder Gemeindebürger, jedoch nur für diejenige der obgedachten drei Steuerclassen, zu welcher er gehört. Zu Ausschussmitgliedern können nicht gewählt werden: vorgesetzte Staatsverwaltungsbeamte (andere Staatsdiener können nur mit Erlaubniss ihrer vorstehenden Behörde die Wahl annehmen), die Gemeinderäte und diejenigen Gemeindebürger, welche von der Wählbarkeit zu Gemeinderäten ausgeschlossen sind; doch sind verwandtschaftliche Verhältnisse zu dem Bürgermeister und den Gemeinderäten oder unter sich selbst kein Hinderniss der Wählbarkeit, sowie auch der Umstand, dass ein Bürgermeister in Gant geraten ist.

Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung sind alle Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben. Den Städten über 3.000 Seelen ist gestattet, einen grösseren Ausschuss zu wählen, bei dessen Besetzung man die vorher angeführten Steuerclassen zu berücksichtigen hat. Er ist viermal so stark als der kleinere und vertritt in den meisten Fällen die Gemeindeversammlung. Seine Mitglieder werden auf 4 Jahre gewählt (alle 2 Jahre zur Hälfte erneuert).

Der Gemeinderat ist die verwaltende Behörde der Gemeindeangelegenheiten, ist jedoch in den Beschlüssen über mehrere Gegenstände (wie bei Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste, über Veräusserung und Verpfändung von unbeweglichem Vermögen, über die Erwerbung unbeweglicher Güter, über neue Bauten, über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungsplane, über Capitalaufnahmen etc.) an die Zustimmung des Bürgerausschusses gebunden. Bei Meinungsverschiedenheit beider Körper wird der bezügliche Gegenstand der Entscheidung der Gemeindeversammlung vorgelegt. Die grösseren Bürgerausschüsse sind durch Gesetz vom 8. September 1849 suspendirt und ihre Befugnisse können von der Kreisregierung auf den Gemeinderat und den kleinern Bürgerausschuss übertragen werden. Die Staatsbehörde übt über die Gemeindeverwaltung das Aufsichtsrecht aus, beobachtet den Gang derselben, prüft und genehmigt die Voranschläge des Gemeindehaushalts und hört die Gemeinderechnungen ab. Sonst erfordern die Staatsgenehmigung: alle Veräusserungen des unbeweglichen Gemeindevermögens über 1.000 fl., alle Verwendung des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen, Capitalaufnahmen, die Neubauten, die nicht aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden können, die Vermehrung und Verminderung der Gehalte der Gemeindebeamten u. s. w.

Nach dem Gesetze vom 10. April 1849 sind für die einzelnen Kreise Kreisversammlungen eingeführt worden, welche alle Angelegenheiten oder Interessen des Kreisverbandes zu beraten und darüber Beschlüsse zu fassen oder Anträge zu stellen haben. Die Kreisversammlung hat zumal zu beschlies-

sen: über die Anlegung, Regelung und Unterhaltung von Strassen, über Regelung, Schiff- und Flossbarmachung von Flüssen und Bächen auf Kosten des Kreisverbandes, über die Einrichtung von gemeinschaftlichen Anstalten für denselben, über gemeinschaftliche Anordnungen zur Fürsorge für die Armen und wegen Unterhaltung der unehelichen Kinder, über Uebernahme von Gemeindelasten auf den Kreisverband, über Aufbringung der Kreisbedürfnisse und über das zu Zwecken des Kreisverbandes anzustellende Personale. Die Abgeordneten zu den Kreisversammlungen werden in Wahlbezirken von 2.000 bis 3.000 Seelen von 4 zu 4 Jahren gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Badener, welche das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, ein Jahr im Verwaltungsbezirke ansässig sind und in der Gemeinde das Bürgerrecht besitzen, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder als staatsbürgerliche Einwohner angesessen sind — letztere jedoch nur dann, wenn sie ein zum Kreisverbande beitragspflichtiges Steuercapital besitzen. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind die Entmündigten, Mundtodten und in Gant Geratenen, jene, welche zu einer peinlichen oder Arbeitshausstrafe verurteilt wurden und jene, welche wegen eines entehrenden Verbrechens mit einer Freiheitsstrafe belegt sind. Jeder Abgeordnete hat seinen Ersatzmann. — Die Kreisversammlung wählt aus ihren Mitgliedern oder aus anderen in die Kreisversammlung wählbaren Einwohnern des Verwaltungsbezirks (mit Ausnahme der activen Staatsdiener und der Anwälte) den Kreisausschuss, welcher in Streitigkeiten über die Bürgernutzungen, über Beiträge zu Gemeindebedürfnissen, über die Heimatsrechte, die Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baukosten und deren Umlegung, über Umlegung der Beiträge zu den Kriegs- und Einquartierungslasten, über Bürgerannahme und Antritt des Bürgerrechts, über Culturanlagen etc. entscheidet.

Kirchliche Verfassung.

Der Staat übt das oberste Aufsichts- und Schutzrecht über die Kirchen und Religionsgesellschaften des Grossherzogtums aus. Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhaupts weder verkündet, noch vollzogen werden.

In der evangelischen Kirche vereinigt der Landesherr mit den Staatshoheitsrechten über dieselbe zugleich alle Rechte des obersten Episcopats in sich. Die Reformirten sind mit den Lutheranern unirt und stehen unter einer geistlichen Oberleitung. Die Ausübung der evangelisch-kirchlichen Gewalt und die Verwaltung der landesherrlichen Rechte über die evangelische Kirche steht dem evangelischen Oberkirchenrate zu Karlsruhe zu. Unter diesem stehen die Decane und Pfarrer. Das Land zerfällt in evangelisch-kirchlicher Hinsicht in 28 Diöcesen und diese in 343 Pfarreien. An der Spitze einer jeden Diöcese steht ein Decan (der zugleich Pfarrer ist), welcher die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten seines Bezirkes, die Aufsicht über den religiösen Zustand

der Gemeinden und über die Amtsführung der Geistlichen zu führen hat. Die Zahl der evangelischen Geistlichen belief sich im Jahre 1853 auf 323.

Die Organisation der katholischen Kirche im Grossherzogtume beruht auf dem im Jahre 1830 von den Landesfürsten der oberrheinischen Kirchenprovinz mit dem päpstlichen Stuhle geschlossenen Concordate (vergl. Württemberg pag. 579). Der Erzbischof zu Freiburg, Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz, hat die Ausübung der mit dem Episcopate verbundenen Rechte und Pflichten und wird von einem Domcapitel unterstützt. Zur Wahrung der Hoheitsrechte des Staates gegenüber der katholischen Kirche besteht der katholische Oberkirchenrat zu Karlsruhe. Das Grossherzogtum zerfällt in katholisch-kirchlicher Hinsicht in 35 Landcapitel (mit Decanen) und diese sind in 735 Pfarreien getheilt. Katholische Weltgeistliche wurden im Jahre 1853: 664 gezählt.

Die Cultussachen der Israeliten werden in oberer Instanz von dem Oberrate der Israeliten zu Karlsruhe besorgt; diesem unterstehen die Bezirksrabbiner.

2. Staatsverwaltung.

Oberste Verwaltung.

Die höchste vollziehende und beratende Behörde ist das Staatsministerium. Dieses besteht unter dem Vorsitze des Monarchen aus den Chefs sämmtlicher Ministerien und sonstigen vom Grossherzoge ernannten Mitgliedern. Zu seinem Geschäftskreise gehören die wichtigsten Gegenstände der Staatsverwaltung, alle Verfassungs-, Gesetzgebungs- und Bundesangelegenheiten, Verhandlungen mit den Landständen, die Entscheidung in Competenzstreitigkeiten zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten u. s. w. Departementsministerien gibt es fünf, nämlich das Ministerium des grossherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, das Ministerium der Justiz, das Ministerium des Innern, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Kriegs. An der Spitze des Ministeriums des grossh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten steht ein Staatsminister, an der Spitze eines jeden andern Ministeriums ein Präsident. Eine Oberrechnungskammer (mit einem Präsidenten als Vorstande) leitet das gesammte Rechnungswesen und führt die Superrevision der Rechnungen der Staats-, Provinzial- und anderer Kassen; sie ist den Ministerien coordinirt.

Zum unmittelbaren Dienste des Monarchen ist das grossh. geheime Kabinet bestimmt, welches alle an den Grossherzog einlangenden Acte zu besorgen und die von ihm unmittelbar ausgehenden Entschliessungen auszufertigen hat.

Die Verhältnisse der Staatsdiener bestimmen die Edicte vom 5. Februar

1819 und 31. December 1831. Alle Civil- und Militärdienste sind nach fünfjähriger Dienstzeit unwiderruflich. Die Zuruhesetzung kann nur unter Bewilligung des bestimmten Ruhegehalts, eine Entlassung im administrativen Wege nur wegen eigener Schuld des Dieners, eine Dienstentsetzung nur durch richterlichen Spruch geschehen. Für Witwen und Waisen der Staatsdiener sorgt der Staat durch Pensionszuschuss zum Witwengehalte. Die Vorstände der Ministerien und alle Staatsdiener sind für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich (Gesetz über Anklage der Minister vom 5. October 1820).

Die Grundlagen für den jetzt bestehenden Organismus der Staatsbehörden sind die Organisationsedicte von 1803, die landesherrlichen Verordnungen vom 5. Juli 1808, das Organisationsrescript vom 26. November 1809 und die Verordnung über die Einrichtung des Staatsministeriums von 1821.

Innere Verwaltung.

Die oberste Behörde für die innere Verwaltung ist das Ministerium des Innern. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf die Handhabung der Hoheitsrechte des Staats, die Redaction des Regierungsblattes, auf Anträge über Ertheilung von Adelsbriefen und anderen Auszeichnungen, auf die Handhabung der Ehepolizei, die oberste Leitung der allgemeinen Landespolizei, der Grenz- und Markungs-, der Gesundheits-, der Feuer-, der Strassen- und Strombaupolizei, der Armen- und der Sicherheitspolizei, aller Schifffahrtssachen, Zunft- und Gewerbepolizeisachen, die Förderung der Landescultur und Industrie, der Gewerbe, Manufacturen und Fabriken, des Handels, die Leitung des Strassen-, Brücken- und Wasserbaues im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, die Oberaufsicht und alle Oberpflegschaftsangelegenheiten in Bezug auf die Gemeinden, die Oberaufsicht über das Kirchen- und Unterrichtswesen, die Vorschläge über Gesetzgebung in den zur Besorgung dieses Ministeriums gehörigen Fächern, die Aufsicht auf alle Regierungs- und Polizeistellen etc.

Dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet sind:

1. Der evangelische Oberkirchenrat, welchem die evangelische Kirchen- und Prüfungscommission und 8 Verwaltungen von Kirchen- und Stiftungsvermögen unterstehen.

2. Der katholische Oberkirchenrat, von welchem 8 Verwaltungen von Kirchen- und Stiftungsvermögen dependiren.

3. Die Sanitätscommission, welcher die Amtsphysicate und Amtschirurgate unterstehen.

4. Die Oberdirection des Wasser- und Strassenbaues; dieser sind untergeordnet: 15 Wasser- und Strassenbau-Bezirksinspectionen, die Eisenbahnbaucentralkasse in Karlsruhe und die Wasser- und Strassenbaukassen, welche mit den betreffenden Obereinnehmereien oder Hauptsteuerämtern vereinigt sind.

5. Die beiden Universitäten, deren leitende Behörden die engeren Senate (gebildet aus dem Prorector, dem Exprorector, je einem ordentlichen Professor jeder Facultät und dem Universitätsamtsvorstande) und die Ephorate (gebildet aus sämmtlichen ordentlichen Professoren) sind; die Direction und der Verwaltungsrat der polytechnischen Schule, die Musterwerkstätte für Uhrenfabrikation und Uhrmacherschule, die Veterinärschule, das Taubstummen- und das Blindeninstitut.

6. Der Oberstudienrat, dessen Directorium jedes Jahr zwischen den Directoren der beiden Oberkirchenräte wechselt und welchem die Lyceen, Gymnasien, Pädagogien und höheren Bürgerschulen unterstehen.

7. Die Oberschulconferenz, welche, aus Oberkirchenräten und Professoren zusammengesetzt, die Oberaufsicht über die Volksschulen führt und welcher (sowie zugleich beiden Oberkirchenräten) die Schullehrerseminarien untergeordnet sind.

8. Das Generallandesarchiv.

9. Das Corpscommando der Gensd'armerie, welchem in jedem Kreise ein Divisionscommando dieser Sicherheitswache untersteht.

10. Der Verwaltungsrat der General-Witwen- und Brandkasse.

11. Die Centralstelle für die Landwirtschaft, welcher wieder das Landesgestüt, der landwirtschaftliche Garten in Karlsruhe, die Ackerbauschule in Hochburg und die landwirtschaftliche Gartenbauschule in Karlsruhe subordinirt sind.

12. Der Oberrat der Israeliten (mit der Administrations-, Schul- und Religionsconferenz).

13. Die Heil- und Pfleganstalt in Illenau bei Achern; das Siechenhaus in Pforzheim; die polizeiliche Verwahrungsanstalt in Pforzheim und das allgemeine Waisenhaus in Lichtenthal.

14. Die Regierungen in den vier Kreisen.

Das Grossherzogtum zerfällt in administrativer Beziehung (seit 1832) in 4 Kreise, welche in 74 Amtsbezirke getheilt sind. An der Spitze eines jeden Kreises steht die Regierung (mit einem Director als Vorstand), an der Spitze eines jeden Amtsbezirks das Bezirksamt (Oberamt, Stadtamt, Landamt). Zum Geschäftskreise der Regierungen gehören: die Wahrung der landesherrlichen Rechte in weltlichen und geistlichen Sachen, die Entschliessung über Grenzberichtigungen, Conscriptionssachen, das Marsch- und Verpflegungswesen der Truppen, die Gestattung von Auswanderung, Heiratsdispensationen, die Aufsicht über die Presse, die Aufsicht auf die kirchlichen Corporationen und Diener, die Aufsicht über die Schulen, die kirchlichen Bezirksfonds, die Leitung des kirchlichen und Schulbauwesens, die Ertheilung bestimmter Gewerbsconcessionen, die Sicherheits-, Gesundheits-, Armenpolizei, die Förderung der Landescultur und Industrie, der Gewerbe, Manufacturen und Fabriken, die Auf-

sicht auf die Flösserei und Schifffahrt, die Anordnung und Leitung der Anstalten des Landstrassen-, Brücken-, Damm- und Wasserbaues, die Aufsicht über die Gemeinden, über die Amtsführung der Bezirksverrechnungen die definitive Erledigung der abgehaltenen Ruggerichte und bestimmte Gegenstände der willkürlichen Gerichtsbarkeit u. s. w. Jeder Regierung ist ein Medicinalreferent und ein Beirat in Gewerbschulsachen beigegeben. Auch befindet sich in jedem Kreise direct der Regierung unterstehend ein Kreis-Oberhebarzt und ein Aichamt. Den Regierungen sind die Bezirksämter untergeordnet. Diese sind zugleich die niederen Gerichte und es gehören in Bezug auf Administration in deren Wirkungskreis: die Handhabung der Landesgesetze, alle Regiminalsachen, die Erhebung der Bevölkerungstabellen, die in das Militär-Conscriptions-, Marsch- und Verpflegungswesen einschlagenden Aufträge der Regierungen, die Aufsicht über die Amtsführung der Ortsvorsteher, die Aufsicht auf gute Sitten und Gewerbsfleiss, Heiratsdispensationen, gewisse Gegenstände der willkürlichen Gerichtsbarkeit, Aufsicht über die Zünfte, die Bewirkung von Mass-, Gewichts- und Waarenvisitationen durch die Polizeibedienten, die Ertheilung geringerer Gewerbebewilligungen, die gesammte Sicherheitspolizei, die Gesundheitspolizei, die Handhabung der Anstalten gegen Bettel und Müssiggang und die sonstige Armenpolizei, die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinden, der Einfluss in bestimmten Gemeindeangelegenheiten etc. An der Spitze eines Amtes steht der Amtmann (Stadtdirector, Oberamtmann), von welchem überhaupt die ganze Amtsverwaltung dependirt. Eine vorzügliche Obliegenheit des Amtmanns besteht in der Abhaltung der Rug- oder Vogtgerichte, welche in jedem Amtsorte alle 3 Jahre einmal stattfindet; die Rug- (Rüge-) Gerichte verbreiten sich über alle Gegenstände der amtlichen Verwaltung. In jedem Amtsbezirke besteht ein Amtsrevisorat, eine katholische oder evangelische Bezirksschulvisitatur (Decan) oder beide zugleich, ein Physicat (Amtsphysicus und Amtschirurgus) und eine Amtskasse. Die Amtsrevisorate besorgen die Ausfertigung der Contracte und Testamente, die Aufsicht über die Grund- und Pfandbücher der Gemeinden, die Ausfertigung der Inventuren und Theilungsgeschäfte, die Fertigung der Commun-, Zunft-, Pflegschafts-, Localstiftungs- und Almosenrechnungen im Amtsbezirke, soweit der Rechner sie nicht selbst stellen kann u. s. w.

Die Handhabung der Ortspolizei, soweit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besondern vom Staate aufgestellten Polizeistelle zugewiesen sind, ist den Gemeinden übertragen; zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Strassen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, sowie die Aufsicht auf Mass und Gewicht. Die Ortspolizei wird vom Bürgermeister verwaltet, welcher aber zu jedem Aufwande aus der Gemeindekasse, wozu er nicht durch den Voranschlag der Gemeindebedürfnisse im Voraus ermächtigt ist, die Zustimmung des Gemeinderats einholen muss. Der Bürgermeister kann als Polizeiorgan Strafen bis zu 5 fl. oder 48 Stunden Gefängniss

verhängen. Ausgenommen von dieser polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters sind die Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche und Schullehrer. Die niedere Polizei, im Umfange der in ihren standes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser, Wohnungen sammt Zubehörde der Standes- und Grundherren wird von diesen, untergeordnet unter die amtliche Districtspolizei, ausgeübt.

Der Sitz der einzelnen Regierungen und die Zahl der jeder einzelnen untergeordneten Bezirksämter ist:

Kreis	Sitz der Regierung	Zahl der Bezirksämter
Seekreis	Konstanz	15
Oberrheinkreis	Freiburg	18 [1])
Mittelrheinkreis . . .	Karlsruhe	21 [2])
Unterrheinkreis . . .	Mannheim	20 [3])

Dem Stadtamte Karlsruhe ist ein besonderes Polizeiamt untergeordnet. Den Kreisregierungen unterstehen endlich auch unmittelbar die Gewerbeschulen.

Die Verkehrsanstalten gehören in das Ressort des Departements des grossherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Es sind diesem Ministerium untergeordnet: a) die Direction der grossherzogl. Verkehrsanstalten; von dieser dependiren die Generalpostkasse, die Eisenbahntransportinspection, die Inspection der Eisenbahn-Magazine und Werkstätten, die Post- und Eisenbahnämter, die Eisenbahninspectionen, die Postämter und Postverwaltungen, die Telegraphenämter, b) die Direction der Main-Neckareisenbahn in Darmstadt, welche gleichzeitig dem grossh. hessischen Finanzministerium und dem Bürgermeister und Rat der freien Stadt Frankfurt am Main untersteht. — Im Jahre 1853 wurden 163 Postanstalten gezählt und 3 Fahrpostexpeditionen zu Basel, Schaffhausen und Strassburg.

Sparkassen bestehen im Grossherzogtume 33. Zu Karlsruhe besteht eine allgemeine Versorgungsanstalt (Rentenversicherungsanstalt) und zu Mannheim eine Rheinschifffahrts-Assecuranzgesellschaft.

Justizverwaltung.

Die Rechtspflege wird im Namen des Grossherzogs durch unabhängige Gerichte gehandhabt. Der Grossherzog besitzt das Milderungs- und Aufhebungsrecht in Strafsachen. Im gerichtlichen Verfahren gilt das System der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit; auch das Institut der Schwurgerichte und der Staatsanwaltschaft ist eingeführt. Patrimonialgerichtsbarkeit besteht nicht.

Die Gesetzbücher des Grossherzogtums sind: das badische Landrecht vom 1. Januar 1810 als Civilrecht (auf Grundlage des code civil), das Strafge-

[1]) Darunter 1 Ober-, 1 Stadt- und 1 Landamt.
[2]) Darunter 6 Oberämter, 1 Stadt- und 1 Landamt.
[3]) Darunter 1 Stadtamt.

setzbuch und die Strafprocessordnung, welche 1845 promulgirt wurden, aber erst am 5. Februar 1851 nach verschiedenen Abänderungen Gesetzeskraft erhielten, die bürgerliche Processordnung von 1833, welche am 12. April 1851 einer neuen Revision unterzogen und derselben gemäss modificirt wurde, die allgemeine deutsche Wechselordnung, publicirt unterm 19. Februar 1849. Alle Gesetze und Verordnungen werden durch das grossh. Regierungsblatt veröffentlicht.

An der Spitze der Verwaltung der Rechtspflege steht das Ministerium der Justiz. Dasselbe führt die Oberaufsicht über alle höheren und niederen Gerichte und über deren Verwaltung der Rechtspflege, die obere Leitung der Gerichtspolizei und der willkürlichen Gerichtsbarkeit, hat die Vorschläge über Gesetze in seiner Sphäre zu machen, die der grossherzogl. Bestätigung bedürfenden Criminalurteile zu prüfen und mit Gutachten dem Grossherzoge vorzulegen und die Prüfung der Rechtscandidaten anzuordnen und zu leiten; es bildet zugleich den grossherzogl. Lehenhof. Unter diesem Ministerium steht zunächst das Oberhofgericht zu Mannheim als höchste Instanz in Civil- und Criminalsachen und als Cassationshof; es erledigt die Recurse gegen hofgerichtliche Erkenntnisse (in Civilrechtsstreiten beträgt die Oberappellationssumme 500 fl. und bei einer abermaligen Oberberufung 1.000 fl.), entscheidet über die Nichtigkeitsbeschwerden gegen die Erkenntnisse des Schwurgerichtes und ist das competente Gericht bei Ministeranklagen.

Unter dem Oberhofgerichte stehen die Hofgerichte, deren in jedem Kreise eines besteht; das Hofgericht für den Seekreis hat seinen Sitz zu Konstanz, jenes des Oberrheinkreises zu Freiburg, jenes des Mittelrheinkreises zu Bruchsal und jenes des Unterrheinkreises in Mannheim. Die Hofgerichte sind competent: in Civilsachen als zweite Instanz in allen von den Bezirksämtern in erster Instanz entschiedenen Sachen (die Berufungssumme beträgt 50 fl.), in Strafrechtssachen als zweite Instanz in den durch die Bezirksämter abgeurteilten Vergehen, als erste Instanz in jenen zur Aburteilung durch die Bezirksämter nicht verwiesenen Fällen, insoferne diese nicht vor die Schwurgerichte gehören und — Fälle der dritten Diebstähle ausgenommen — mit keiner höhern Strafe, als Zuchthaus unter 3 oder Arbeitshaus bis zu 6 Jahren, belegt sind. Auch sind die Hofgerichte in allen Real- und Personalklagen gegen Standesherren und in Concurssachen derselben, in Ehescheidungssachen, wo es sich um Trennung der Ehe handelt, erste Instanz und dann ist das Oberhofgericht in diesen Fällen die zweite Instanz.

Am Sitze der Hofgerichte werden die Schwurgerichte gebildet. Vor ihnen werden alle schweren gemeinen Verbrechen, die politischen Verbrechen, von Amtswegen zu verfolgende Pressvergehen (wo mindestens 6 Monate Gefängniss) und Amtsverbrechen (worauf Dienstentlassung) abgeurteilt.

Unter den Hofgerichten stehen die Bezirksämter, welche zugleich Verwaltungsbehörden sind. Diese sind a) in Civilsachen in jenen geringfügigen

Gegenständen, in welchen die Ortsbehörden in erster Instanz zu erkennen haben (ein Wert von 5 fl. auf dem Lande und von 15 fl. in den Städten) zweite Instanz, in allen anderen Rechtssachen die erste Instanz, soferne diese nicht eximirt sind; b) in strafrechtlichen Gegenständen die Untersuchungsgerichte und in bestimmten Fällen erste Instanz, in welchen nämlich keine höhere Freiheitsstrafe als Amtsgefängniss bis zu acht Wochen oder Geldstrafe bis in der Regel 300 fl. gesetzt ist.

In sämmtlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Studirenden an den Hochschulen zu Heidelberg und Freiburg üben die Universitätsämter, mit Vorbehalt der Berufung an die Hofgerichte, die Gerichtsbarkeit aus. Auch haben die Universitätsämter in Strafrechtsfällen die Instruction und die Acten dem zuständigen Gerichte vorzulegen. Der grossh. Fiscus hat seinen allgemeinen Gerichtsstand bei dem Untergerichte der Residenzstadt und bei denjenigen Untergerichten, in deren Bezirk die Hofgerichte ihren Sitz haben.

Die Militärpersonen haben ihre besonderen Militärgerichte. Die Militärpersonen haben in allen Vertrags-, Standes- und Ehescheidungsklagen, sowie in Klagen aus unerlaubten Handlungen ihren Gerichtsstand bei ihrem vorgesetzten Commando; jene aber, welche einer mit der Gerichtsbarkeit versehenen Stelle und Truppenabtheilung nicht zugetheilt sind, unterstehen der Gerichtsbarkeit der Garnisonscommandantschaft, in deren Gerichtsbezirk sie wohnen. Dingliche und gemischte Klagen gegen Militärpersonen, sowie Klagen gegen pensionirte oder grossbeurlaubte Offiziere, Kriegsbeamte und Soldaten gehören vor die bürgerlichen Gerichte. In derselben Weise wird die Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtssachen ausgeübt; nur Siegelungen, Inventarisationen u. s. w. bei Sterbfällen nehmen die Civilbeamten vor. Auch in Strafsachen der Militärpersonen sind die Militärgerichte competent; nur mit Geldstrafen bedrohte Polizeiübertretungen werden von den bürgerlichen und Zoll- und Steuervergehen von den Finanzbehörden geahndet. Auch können Soldaten, die eines gemeinen Verbrechens oder eines mit Civilpersonen verübten Vergehens angeklagt sind, an die zuständigen bürgerlichen Gerichte abgegeben werden. — Die Rechtsstreite werden von den Auditoren selbstständig verhandelt und entschieden, in jenen Fällen aber, die vor das Kriegsministerium gehören, wird ein rechtsgelehrtes Mitglied desselben (Kriegsrat) mit der Verhandlung und Entscheidung beauftragt. Gegen Erkenntnisse des Auditors oder des Kriegsrats geht die Berufung an das Oberkriegsgericht, und von diesem an das Oberhofgericht. Entsteht in Strafsachen über die Zuständigkeit zwischen den bürgerlichen und Militärgerichten ein Streit, so entscheidet hierüber das Oberhofgericht in einer Sitzung, welcher der Präsident desselben, 3 Oberhofgerichtsräte und 3 vom Kriegsministerium abgeordnete Militärpersonen beiwohnen.

Die Staatsanwaltschaft besteht aus einem Staatsanwalte bei dem Oberhofgerichte und aus je einem Staatsanwalte bei jedem Hofgerichte, nebst den erforderlichen Substituten.

Die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden durch die Amtsrevisorate und durch die Staatsschreiber (Notare) besorgt. Beschwerden in diesem Gebiete gehören zu dem Ressort der Kreisregierungen. Im Jahre 1853 wurden im ganzen Lande 23 Oberhofgerichtsadvocaten und Procuratoren, 33 Hofgerichtsadvocaten und Procuratoren und 94 Rechtspracticanten (welche das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen und in Verwaltungssachen ausüben) gezählt.

Dem Ministerium der Justiz sind auch untergeordnet die Strafanstalten, und diese sind: das neue Männerzuchthaus in Bruchsal, das Zucht- und Arbeitshaus in Bruchsal, das Zucht- und Arbeitshaus in Freiburg und das Kreisgefängniss in Mannheim.

Finanzverwaltung.

Das Ministerium der Finanzen leitet zuoberst alle Finanzangelegenheiten des Staats. In seinen Wirkungskreis gehören: die Centralleitung (gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern) der Landwirtschaft, der Gewerbe und des Handels, die landesherrliche Fiscalprocuratur, die Aufsicht auf das Münzwesen, die oberste Leitung des Landbauwesens, die Oberaufsicht und Leitung über alle directen und indirecten Auflagen, über sämmtliche Domänen und Regalien, Berg-, Forst- und Salinenwesen, über die Verausgabung der Staatseinkünfte, über die bei den Kreisstellen in Finanz- und Kameralsachen vorkommenden Betreffe, über das Kassawesen des Staats, die Besorgung des Staatscredits- und Schuldenwesens, die Entwerfung des Finanzetats etc.

Dem Ministerium untergeordnet sind:

1. Die Centralkassen, und zwar die Generalstaatskasse mit der Papiergeldeinlösungskasse, die Kreiskassen in Freiburg und Mannheim.

2. Die Amortisationskasse, Zehntschuldentilgungskasse und Eisenbahnschuldentilgungskasse.

3. Die Hofdomänenkammer für die Oberleitung der Domänenadministration. Ihr sind 33 Domänenverwaltungen untergeordnet.

4. Die Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke. Dieser unterstehen: a) die 5 Forstinspectionen mit den Bezirksforsteien, und zwar die Forstinspection Karlsruhe mit 20 grossherzogl. und 4 Gemeinde- und Körperschafts-Bezirksforsteien, Donaueschingen mit 17 und resp. 1, Freiburg mit 17 und resp. 3, Heidelberg mit 19 und resp. 5, Offenburg mit 19 grossherzogl. und 3 Gemeinde- und Körperschafts-Bezirksforsteien; b) die Forstkassen, welche mit den Domänenverwaltungen verbunden sind; c) 7 Berg- und Hüttenverwaltungen.

5. Die Steuerdirection. Dieser sind untergeordnet: die Stempel-

papierverwaltung in Karlsruhe, 4 Katasterrevisorate, 34 Obereinnehmereien und 2 Salinenverwaltungen.

6. Die Zolldirection. Dieser unterstehen; 6 Hauptzollämter an der Grenze, 1 Hauptzollamt im Innern (zu Mannheim), 9 Hauptsteuerämter, 2 Rheinoctroiämter.

7. Die Baudirection für die obere Verwaltung des Landesbauwesens; von ihr dependiren 14 Bezirksbauinspectionen.

8. Die Münzverwaltung in Karlsruhe.

9. Der Verwaltungsrat der Witwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

In Bezug auf finanzielle Sachen sind auch die Regierungen dem Finanzministerium untergeordnet.

Staatshaushalt. Im Grossherzogtume Baden wird zwischen dem allgemeinen Staatsbudget und verschiedenen ausgeschiedenen Budgets unterschieden. Nach dem Voranschlage für 1854 und 1855 ist für beide Jahre der Staatshaushaltsetat folgender:

a) Staatseinnahmen:

aa) Ordentliche Einnahmen: 29,912.779 fl. rh. und nach Abzug der Verwaltungskosten von 9,736.218 fl. eine Reineinnahme von 20,176.561 fl. rh. Die Quellen dieser Einnahmen sind:

		Einnahmen	Verwaltungskosten
Finanzministerium	Domänen	2,534.400 fl.	1,380.668 fl.
	Forste	2,779.420 „	1,393.016 „
	Berg- und Hüttenwerke	1,323.208 „	1,239.808 „
	Steuern	12,572.658 „	1,619.226 „
	Salinen	2,631.184 „	542.174 „
	Zölle	5,832.724 „	1,854.534 „
	Münze	800.820 „	818.728 „
	allgemeine Kassenverwaltung	74.708 „	355.366 „
Ministerium der Justiz		366.570 „	276.586 „
„ des Innern		915.787 „	253.632 „
„ des Kriegs		81.300 „	2.480 „

bb) Ausserordentliche Einnahmen: 2,086.173 fl. 16 kr. rh., welche in einem ausserordentlichen Zuschusse aus der Staatsschuldentilgungskasse ihre Quelle finden.

cc) Einnahmen aus den ausgeschiedenen Dienstzweigen; 25,491.399 fl. rh., nämlich:

Postverwaltung	2,307.480 fl.
Eisenbahnbetriebsverwaltung	6,089.048 „
Antheil des Reinertrags an der Main-Neckar-Eisenbahn	143.844 „
Eisenbahnschuldentilgungskasse	16,858.147 „
Badeanstaltenverwaltung	292.880 „

b) Staatsausgaben.

aa) Ordentliche Staatsausgaben: 20,211.729 fl. rh., nämlich für das:

Staatsministerium (grossh. Haus und Landstände)	2,056.158 fl.
Ministerium des grossh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	221,200 „
Ministerium der Justiz	1,809.994 „
„ des Innern	7,455.018 „
„ der Finanzen	4,439.651 „ [1])
„ des Kriegs	4,229.258 „

bb) Ausserordentliche Ausgaben: 2,086.173 fl. 16 kr. rh.

cc) Ausgaben für die ausgeschiedenen Dienstzweige: 34,851.151 fl. rh., nämlich:

Postverwaltung	1,846.230 fl.
Eisenbahnbetriebsverwaltung	3,265.624 „
Eisenbahnbauverwaltung	12,588.270 „
Eisenbahnschuldentilgungskasse	16,858.147 „
Badeanstaltenverwaltung	292.880 „

Die Staatsschuld des Grossherzogtums belief sich am 1. Januar 1855 auf 68,858.051 fl. 3 kr. rh., und zwar 34,136.500 fl. 14 kr. allgemeine Schuld (12,000.000 fl. unverzinslich an den Domänengrundstock und 22,136.500 fl. 14 kr. an Privatgläubiger) und 34,721.550 fl. 49 kr. Eisenbahnbauschuld. Hiezu kömmt noch Papiergeld im Betrage von 3 Mill. fl.

Militärverwaltung.

Den Oberbefehl über das Armeecorps führt der Grossherzog. Die oberste Militäradministrationsbehörde ist das Kriegsministerium, welchem, mit Ausnahme der rein militärischen und dienstlichen Angelegenheiten — die von der Generaladjutantur des Grossherzogs geleitet werden — alle Militärsachen unterliegen. Das Kriegsministerium zerfällt in drei Sectionen, die militärische, ökonomische und die rechtsgelehrte, in die Kanzlei und das Kriegscommissariat. Dem Kriegsministerium sind untergeordnet: das Oberkriegsgericht, die Militärsanitätsdirection, die Recrutirungsofficiere in den drei Recrutirungsbezirken des Landes (Freiburg, Karlsruhe und Mannheim), die Verwaltungscommission der Militärwitwenkasse, die Hauptkriegskasse, die Zeughausdirection mit der Zeughaushandwerkerabtheilung, das Hauptmagazin und Montirungscommissariat in Ettlingen, die Strafcompagnie; ferner: der Generalstab, das Commando der Infanterie (mit 2 Brigade-, 4 Regiments- und 3 selbstständigen Bataillonscommanden), das Commando der Rei-

[1]) Darunter 2,835.605 fl. für Verzinsung und Tilgung der allgemeinen Staatsschuld.

terei (mit 3 Regimentscommanden), das Artillerieregimentscommando, das Commando des Invalidencorps, das Gouvernement der Bundesfestung Rastatt, die Commandantschaften zu Karlsruhe, Mannheim, Rastatt, Freiburg, Konstanz, Bruchsal, Kisslau und Kehl, das Artilleriecomité und die Militärprüfungscommission.

Das Armeecorps zählt im completen Stande c. 17.000 Mann und besteht aus:

a) 5 Generallieutenants und 15 Generalmajoren, 5 Adjutanten des Grossherzogs, 1 Abtheilung Unteroffiziersgarde;

b) dem Generalstabe (7 Offiziere) mit der Pioniercompagnie und dem Kadettencorps, 300 Mann;

c) der Infanterie, 12.000 Mann, bestehend aus 1 Grenadierregimente und 3 Infanterieregimentern, jedes Regiment zu 2 Bataillons à 4 Compagnien, 2 Füsilierbataillons (à 4 Compagnien) und 1 Jägerbataillon zu 3 Compagnien. Die Infanterie zusammen bildet 2 Brigaden in 1 Division.

d) Reiterei, 2.100 Mann, bestehend in 1 Brigade zu 3 Dragonerregimentern (à 4 Schwadronen).

e) Artillerie: 1.300 Mann, 1 Regiment mit 4 Fussbatterien, 1 reitenden Batterie, 1 Festungsartillerieabtheilung (zu 2 Batterien) und 1 Zeughaushandwerkerabtheilung.

f) Dem Invalidencorps zu Kisslau, an 100 Mann.

Die Zahl sämmtlicher Offiziere beläuft sich auf 400. Zum Heere ist noch die Gensd'armerie mit 400 Mann zu rechnen. Auch besteht eine Bürgerwehr.

Jeder Badener ist — mit Ausnahme der standesherrlichen Familien — militärpflichtig, sobald er das 20ste Lebensjahr zurückgelegt hat. Es besteht Losung mit gestatteter Stellvertretung. Die Dienstzeit dauert 6 Jahre und nach deren Vollendung noch 3 Jahre in der Reserve. Zu Karlsruhe ist eine Kanonengiesserei und ein Zeughaus, zu St. Blasien eine Gewehrfabrik. An Festungen besitzt Baden eine, nämlich die Bundesfestung Rastatt.

Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten.

Zum Geschäftskreise des Ministeriums des grossh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gehören alle diplomatischen Angelegenheiten, die Anstellung der Gesandten bei fremden Höfen, Verhandlungen mit Gesandten und Agenten fremder Höfe, alle Grenz- und Hoheitsstreitigkeiten, welche durch das Departement des Innern und der Justiz bearbeitet worden und worüber diplomatische Verhandlungen eingeleitet werden müssen.

Diesem Ministerium sind unmittelbar die grossherzogl. Gesandtschaften und Handelsconsuln untergeordnet. Ausser dem Gesandten am deutschen Bundestage hat Baden ausserordentliche Gesandte und bevoll-

mächtigte Minister in Oesterreich, Preussen (zugleich für Hannover und Königreich Sachsen) und Frankreich, einen Geschäftsträger in Württemberg (zugleich für die Schweiz) und einen Ministerresidenten in Bayern; in Bremen, Hamburg, Oesterreich, Portugal, Russland, Sardinien und Brasilien je 1 Consul, in England und Belgien je 2, in den Niederlanden 3, in Frankreich 5 Consuln, in den vereinigten Staaten von Nordamerika 1 Generalconsul und 3 Viceconsuln, in Neapel 1 Agenten.

Auswärtige Gesandtschaften befinden sich am grossherzogl. Hofe von Bayern, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Hannover, Grossh. Hessen, Niederland, Oesterreich, Preussen, Russland, Königreich Sachsen und Württemberg; auswärtige Handelsconsuln befinden sich zu Karlsruhe (3) und Mannheim (4) und zwar von Bayern, Bremen, Niederland, Oesterreich, Württemberg und den vereinigten Staaten von Nordamerika.

Obgenanntem Ministerium ist auch die Direction der grossh. Verkehrsanstalten, die Direction der Main-Neckar-Eisenbahn in Darmstadt und das Hoftheater in Mannheim untergeordnet.

Das Grossherzogtum Hessen.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Das Gebiet des gegenwärtigen Grossherzogtums Hessen theilte die Geschicke des übrigen Landes der Katten (Hessen), bis nach dem Aussterben der im Hessenlande reich begüterten Familie der thüringischen Landgrafen (1247) ein Cognat derselben, Heinrich von Brabant, Enkel des Landgrafen Ludwig IV. und seiner Gemalin, der h. Elisabeth, Hessen als eine selbstständige Landgrafschaft überkam. Er ist der Stammvater des jetzt regierenden Fürstenhauses. Von dem jetzigen Grossherzogtume gehörten ihm die oberhessischen AemterUlrichstein, Grünberg, Homberg a.d.Ohm, Nordeck,Biedenkopf und die Stadt Alsfeld. Er selbst fügte Giessen (1265), Heinrich II. einen Theil von Itter (1357), derselbe Heinrich und Hermann I. Romrod (1371), Schotten (1390) u. a., Ludwig I. die Grafschaft Nidda (1450) den erwähnten Landestheilen bei. In der Theilung Hessen's unter Ludwig's I. († 1458) beide Söhne erhielt Heinrich III. Ober-Hessen und erweiterte dasselbe im mainzischen Successionsstreite mit dem Amte Battenberg (1464). Durch seine Vermählung mit der Tochter des letzten Grafen von Katzenellenbogen erbte er die obere und niedere Grafschaft mit Darmstadt, Berkach, Rheinfels, Reichenberg u. a., den Kern der Herrschaft seines Hauses am Rhein und Main, im Umfange des alten Herzogtums Franken. Wilhelm II., welcher im Jahre 1500 die Besitzungen beider hessischen Linien wieder vereinigte, benützte den bayrisch-landshutischen Erbfolgekrieg, um Homburg und einen Theil von Bickenbach und Neustadt zu erwerben (1504).

Nach Philipps des Grossmütigen Tode (1567) erfolgte eine neuerliche Theilung Hessen's unter seine vier Söhne, wodurch die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, die Obergrafschaft Katzenellenbogen mit Darmstadt (die jetzt zur Provinz Starkenburg gehörigen Aemter Darmstadt, Rüsselsheim, Dornberg,

Lichtenberg, Reinheim, Zwingenberg und Auerberg) umfassend, entstand, deren erster Regent Georg I. war. Doch vergrösserte schon er sein Land bedeutend, indem er namentlich nach dem söhnelosen Tode seines Bruders Philipp (1583) statt seines Antheils an der niederen Grafschaft Katzenellenbogen die oberhessischen Aemter Schotten, Sternfels und Homburg übernahm. Sein Sohn, Ludwig V. (s. 1596) führte Untheilbarkeit und Primogenitur-Erbfolge ein. Der Streit mit Hessen-Kassel um die Erbschaft der 1604 erloschenen Linie von Hessen-Marburg wurde erst 1648 geschlichtet, wodurch eine bedeutende Vermehrung des Besitzes erfolgte, namentlich das sog. Hinterland, die Hälfte von Itter, die Herrschaft Eppstein u. a. an Hessen-Darmstadt kam. Ludwig V. erwarb auch Kelsterbach, Georg II. und Ludwig VI. Eberstadt, Ernst Ludwig Seeheim und Tannenberg, Ludwig VII. endlich 1736 die Grafschaft Hanau-Lichtenberg mit den Aemtern Schaafheim, Lichtenau und Willstätt und einem ausgedehnten Gebiete im Elsass.

Auch für Hessen-Darmstadt brachte das Revolutions-Zeitalter eine gänzliche Umgestaltung der Territorial-Verhältnisse. Gleich nach dem luneviller Frieden (9. Februar 1801) suchte der Landgraf Ludwig X. sich durch Annäherung an die französischen Machthaber eine reiche Entschädigung für die Verluste am linken Rheinufer (Hanau-Lichtenberg) zu sichern. Es glückte ihm in so hohem Grade, dass er als Ersatz für jenes Gebiet und die zur Arrondirung Baden's und Nassau's überlassenen Aemter Lichtenau, Willstätt, Katzenellenbogen, Braubach, Ems, Kleeberg und Eppstein fast das Siebenfache erhielt: das ehemals kölnische Herzogtum Westfalen, mehrere pfälzische und mainzische Aemter (Lindenfels, Umstadt, Otzberg, einen Theil von Alzei und Oppenheim; Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, Alzenau, einen Theil von Vilbel, Rockenburg, Hassloch, Astheim, Hirschhorn), den am rechten Rheinufer gelegenen Theil des Bistums Worms, die Abteien Seligenstadt und Marienschloss, die Propstei Wimpfen und die Reichsstadt Friedberg.

Der Beitritt zum Rheinbunde (12. Juli 1806) hatte die Erhebung Hessen-Darmstadt's zum Grossherzogtume, sowie die Erlangung der Souveränetät über die vom darmstädtischen Gebiete umschlossenen Besitzungen anderer Reichsstände (die Grafschaften Erbach, Wittgenstein und Berleburg, die Herrschaften Breuberg, Heubach, Habizheim, Ilbenstadt, der stollberg-geden'sche Theil der Grafschaft Königstein, die riedesel'schen und der grösste Theil der solms'schen, endlich viele reichsritterschaftliche Güter) und die Besitznahme der Burggrafschaft Friedberg zur Folge. Als die Ergebnisse des wiener Friedens (14. October 1809) die süddeutschen Gebietsverhältnisse neuerdings umgestalteten, erhielt Hessen die baden'schen Aemter Amorbach und Miltenberg und von dem ehemals oranien-fulda'schen und hessen-kassel'schen Gebiete die Aemter Babenhausen, Dornheim, Rodenheim, Heuchelsheim, Münzenberg, Ortenberg und Herbstein.

Die Schlussacte des wiener Congresses (9. Juni 1815) und die Territorial-

recesse mit Hessen-Kassel (29. Juni 1816), Oesterreich und Preussen (30. Juni 1816) gaben dem Grossherzoge für Abtretung des Herzogtums Westfalen und der Oberhoheit über Wittgenstein und Berleburg an Preussen, der Aemter Alzenau, Amorbach, Miltenberg und Heubach an Bayern, des Amts Dornheim und einiger Dörfer an Hessen-Kassel, die Souveränetät über die isenburgischen Lande, über die Herrschaft Heusenstamm, die Orte Eppertshausen, Nieder-Ursel und Ober-Erlenbach, den Kreis Alzei, die Bezirke Worms und Pfeddersheim, Stadt und Gebiet von Mainz; doch mussten einzelne isenburger Gebietstheile sofort an Hessen-Kassel abgetreten werden.

II. Grundmacht.

1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des Staatsgebiets.

Das Grossherzogtum Hessen und bei Rhein, auch Hessen-Darmstadt genannt, hat eine Lage zwischen 25⁰ 33′ und 27⁰ 20′ O. L. und zwischen 49⁰ 13′ und 51⁰ 20′ N. Br. Der Staat besteht seiner Hauptmasse nach aus zwei ziemlich gleich grossen Theilen und 18 mehr oder weniger kleineren vom Hauptgebiete und unter sich ganz getrennten Parzellen, welche in benachbarten fremden Ländern liegen. Der südliche Haupttheil, welcher die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen umfasst, ist an beiden Ufern des Rheins und dem linken Ufer des Mains gelegen, und wird begrenzt im Norden von Frankfurt am Main, Nassau und Kurhessen, im Osten von Bayern, im Süden von Baden, im Westen von der bayerischen Rheinpfalz und der preussischen Rheinprovinz. Der nördliche Haupttheil, die Provinz Oberhessen, vom vorigen durch die kurhessische Provinz Hanau und das Gebiet der freien Stadt Frankfurt getrennt, grenzt im Norden an Preussisch-Westfalen und Kurhessen, im Osten an Kurhessen, im Süden gleichfalls an dieses und das frankfurter Gebiet, im Westen an Hessen-Homburg, Nassau, den rheinpreussischen Kreis Wetzlar und an Westfalen und läuft nach Norden hin in einen schmalen Streifen aus, welcher das Hinterland genannt wird. Die Enklaven sind: a) zur Provinz Starkenburg gehörig: die Gemarkungen Wimpfen, begrenzt von Württemberg und Baden, 3 kleine Districte in Baden, der grossh. hessische Antheil an der Gemarkung Kürnbach, welche Hessen und Baden gemeinschaftlich zusteht und im badischen Gebiete an der württembergischen Grenze liegt; b) zur Provinz Oberhessen gehörig: die Gemarkungen Rödelheim und Nieder-Ursel, begrenzt von Kurhessen, Frankfurt und Nassau, die Gemarkung Steinbach, begrenzt von Nassau und Frankfurt, ein Walddistrict in Nassau, die von Frankfurt und Kurhessen begrenzte Gemarkung

Vilbel, 2 Walddistricte, begrenzt von Nassau, Homburg und Kurhessen, 2 solche von Homburg und Frankfurt, 1 solcher im Homburgischen, der Bezirk Vöhl, begrenzt von Kurhessen und Waldek, die im Waldeck'schen gelegene Gemarkung Höringhausen, das gleichfalls vom waldeck'schen Gebiete umschlossene Kirchspiel Eimelrod mit Hemmighausen und Deisfeld. Dagegen liegen von fremden Staaten auf grossh. hessischem Gebiete 5 Gebietstheile, und zwar in der Provinz Starkenburg 1 badische Gemarkung, in der Provinz Oberhessen 1 hessen-homburg'sche, 1 nassauische und 2 kurhessische Parzellen.

Der Flächenraum des Grossherzogtums umfasst 152·86 geogr. □ Meilen, die Bevölkerung nach der Zählung vom December 1852 beträgt 854.314 Individuen. Das Grossherzogtum besteht aus drei Provinzen, welche in Kreise zerfallen; erstere sind:

Provinz	Flächeninhalt in geogr. □ Meilen	Bewohner (Ende 1852)	Seelen auf 1 □ Meile
Starkenburg	54·93	319.050	5.822
Oberhessen	72·94	309.617	4.241
Rheinhessen	24·99	225.647	9.026
Summe . .	152·86	854.314	5.595

2. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche.

Der Boden ist theils eben, theils gebirgig, sehr fruchtbar und gut angebaut. Die Provinz Starkenburg gehört in ihrem westlichen Theile der grossen Rheinebene, im nördlichen der Mainebene an, in ihrem östlichen Theile erhebt sich der Odenwald, welcher in seiner grössten Breite 10 und in seiner Länge 14 Stunden zählt. Er besteht aus 4 Gebirgszügen, die alle von Süden nach Norden parallel laufen und in enger Verbindung stehen; seine höchsten Puncte sind der Melibokus 1.530′ hoch, der Felsberg 1.736′ hoch, der Hardberg 1.330′ hoch, die Neunkirchner-Höhe 1.320′ hoch, die Tromm 1.240′ hoch. Der Odenwald ist mit reizenden Thälern erfüllt und durch die Bergstrasse (einer schon von den Römern angelegten, mit Obstbäumen besetzten Strasse, einer der schönsten Gegenden Deutschlands) von der Rheinebene geschieden. Rheinhessen ist im Ganzen ein Hügelland, gehört zur Rheinebene und wird, zum Theile von Zweigen des pfälzisch-saarbrückischen Gebirges durchzogen (Eichelberg 800′ hoch, Rochus- oder Hesselberg 720′ hoch); durch die mannigfaltige Abwechslung von freundlichen Städten und Dörfern, Weinbergen, Feldern, Obst- und anderen Waldungen, Bergen und Wiesen bietet Rheinhessen eine

der reizendsten Landschaften Deutschlands dar. Die Provinz Oberhessen ist meist gebirgig; im Osten lagert der Vogelsberg (das Vogelsgebirge), welcher in seiner grössten Ausdehnung eine Länge von c. 16 und eine Breite von c. 10 Stunden hat und dessen höchsten Puncte der hohe Vogelsberg oder die sieben Ahorne, 2.280′ hoch und der Taufstein 2.140′ hoch sind. Südwestlich vom Vogelsgebirge liegt die Wetterau, eine wellenförmige sehr fruchtbare Ebene, welche längs der Wetter, Nidda und Nidder in einer Länge von 6 Meilen und einer Breite von 3 Meilen bis in die kurhessische Provinz Hanau sich erstreckt. Dem Vogelsgebirge schliesst sich das hessische Hügelland an, mit dem Vetzberg (800′ hoch) und Gleiberg (850′ hoch) bei Giessen. Im Südwesten Oberhessens finden sich noch das nordöstliche Ende des Taunus (haselhecker Höhe 1.596′ hoch), im Norden und Nordwesten ranken Zweige des Westerwaldes und des Rotlagergebirges (Sackpfeife bei Hatzfeld, 2.100′ hoch) in diese Provinz und machen das Hinterland sowie die isolirt gelegene Herrschaft Itter (Kreis Vöhl) zu einem rauhen Gebirgslande.

Die fliessenden Gewässer des Grossherzogtums gehören grösstentheils dem Rheingebiete, doch auch dem Wesergebiete an. Die vorzüglichsten Flüsse sind:

a) der Rhein; dieser tritt oberhalb Worms in die südliche Ländermasse des Staates, bildet die Grenze zwischen den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen und von Mainz bis Bingen die Grenze gegen Nassau, bei welch' letztern Stadt er das Grossherzogtum verlässt; sein Lauf durch Hessen-Darmstadt beträgt 15 Meilen, er bildet mehrere Inseln; seine Nebenflüsse sind: zur Rechten aa) der Neckar, der die Enklave Wimpfen und einen kleinen Theil der südlichen Ländermasse berührt und in Baden mündet; bb) die Weschnitz, welche bei Hammelbach im Odenwalde entsteht und unterhalb Biblis in den Hauptstrom fällt; cc) die Modau kommt von der Neunkirchner - Höhe, und mündet in zwei Armen; dd) der Main; dieser kommt aus Bayern, scheidet das Grossherzogtum von Kurhessen, fliesst, Offenbach berührend, durch frankfurter und nassauisches Gebiet, bildet dann die Grenze zwischen Nassau und Hessen-Darmstadt und mündet gegenüber von Mainz in einer Breite von 1.350′. Er nimmt die aus dem Odenwalde kommende Mümling und Gersprenz und die vom Vogelsberge kommende Nidda auf, welche sich durch die gleichfalls am Vogelsgebirge entspringenden Wetter, Harlof und Nidda verstärkt und im Nassauischen mündet. ee) die Lahn, aus Westfalen kommend, durchfliesst einen Theil der Provinz Oberhessen (Giessen berührend), nimmt die aus dem Hinterlande kommende Ohm auf und mündet in Rheinpreussen. — Zur Linken: ff) die Selze und gg) die Nahe, welche bei Bingen mündet, nachdem sie auf eine Strecke die Grenze gegen Rheinpreussen gebildet.

b) Die Fulda, welche mit ihren Nebenflüssen dem Wesergebiete angehört. Sie kömmt aus Kurhessen, durchfliesst den östlichsten Theil Oberhessens und geht hierauf wieder nach Kurhessen zurück. Unter den Flüsschen, welche

sie aus dem Grossherzogtume aufnimmt, sind die bedeutendsten: die Schlitz, vom Vogelsberge kommend, die Edder (Eder), welche vom Edderkopf im westfälischen Rothaargebirge kömmt, durch das Hinterland und die Herrschaft Itter fliesst, und die Schwalm und Itter aufnimmt.

Viele Weiher und Teiche ersetzen den Mangel an Landseen. Unter den Mineralquellen, deren das Grossherzogtum mehrere, doch von keinem bedeutenden Rufe besitzt, erwähnen wir Auerbach an der Bergstrasse, des Sironabades oder des niersteiner Schwefelwassers, der Kochsalzwasserquellen bei Salzhausen, des Säuerlings Ludwigsbrunnen bei Grosskarben u. a.

Das Klima ist gemässigt, sehr milde in der Bergstrasse, den Rhein- und Maingegenden, sowie auch in der Wetterau, hiefür rauh in den höheren Gegenden des Odenwaldes, des Vogelsbergs und den an Preussen stossenden Theilen. Die Mittelwärme ist +. 10° R.

Der Boden ist im Ganzen sehr ergiebig, am fruchtbarsten in den Rhein- und Mainebenen und der Wetterau, und liefert viele Naturproducte aller Art.

3. Das Volk.

Volkszählungen werden alle 3 Jahre vorgenommen. Nach der Zählung vom December 1852 lebten im Grossherzogtume 854.314 Bewohner, und auf 1 □ Meile 5.595 Seelen. Es ist sonach Hessen-Darmstadt einer der dichtesten bevölkerten deutschen Staaten, namentlich hat Rheinhessen eine überstarke Population. Die Bevölkerungszunahme nach dem Jahresdurchschnitte von 1834 bis 1852 beträgt 0·68 %. 1834 zählte die Bevölkerung 760.094, 1843: 834.711, 1849: 852.524 Seelen.

Die männliche Bevölkerung wird von der weiblichen in allen Provinzen an Zahl überschritten; es hatte nämlich Ende 1852

	Bewohner		
	männliche	weibliche	zusammen
Starkenburg	157.418	161.632	319.050
Oberhessen	153.992	155.625	309.617
Rheinhessen	110.900	114.747	225.647
Zusammen	422.310	432.004	854.314

Nach dem Lebensalter geschieden sind von den Bewohnern: männlichen Geschlechts unter 14 Jahren: 140.722, über 14 Jahre: 281.588, weiblichen Geschlechts unter 14 Jahren: 140.103, über 14 Jahren: 291.901. Familien zählte man zu derselben Zeit 168.498, von welcher Zahl 61.360 auf Starkenburg, 61.514 auf Oberhessen und 45.624 auf Rheinhessen kamen. Das arithmetische Mittel der Sterblichkeit aus den Zählungen von 1815—1843 betrug: 44.147. Das Verhältniss der ehelich- zu den unehelich geborenen Kinder ist im Mittel von $18^{21}/_{43}$: 63:10.

Die Zahl der Städte im Lande beläuft sich auf 66, wovon 21 auf Starkenburg, 38 auf Oberhessen und 7 auf Rheinhessen kommen, die Zahl der Ortschaften auf dem platten Lande (Marktflecken, Dörfer und Weiler etc.) beträgt 1.109, davon kommen auf Starkenburg 407 (24 Marktflecken, 357 Dörfer, 26 Weiler etc.), auf Oberhessen 519 (9 Marktflecken, 492 Dörfer, 18 Weiler etc.), auf Rheinhessen 183 (15 Marktflecken, 165 Dörfer, 3 Weiler etc.). In den Städten wohnen 230.482, auf dem platten Lande 623.832 Seelen. Die Zahl der Gebäude belief sich Ende 1852 auf 4.856 öffentliche Gebäude und 121.490 Wohnhäuser. Grössere Städte mit mindest 4.000 Bewohnern (Ende 1852) sind:

Darmstadt, Haupt- und Residenzstadt, mit 30.465 Einwohnern in 2.044 Häusern, Hauptstadt der Provinz Starkenburg.

Mainz, mit 36.741 Einw. (ohne der österr.-preuss.-hess. Besatzung von 6.000 Mann) und 2.300 Häusern, Hauptstadt der Provinz Rheinhessen.

Offenbach, mit 13.087 Einw., in der Provinz Starkenburg.

Worms, mit 9.690 Einw., in der Provinz Rheinhessen.

Giessen, mit 9.049 Einw., Hauptstadt der Provinz Oberhessen.

Bingen, mit 5.383 Einw., in der Provinz Rheinhessen.

Alzey, mit 5.382 Einw., in der Provinz Rheinhessen.

Friedberg, mit 5.242 Einw., in der Provinz Oberhessen.

Bensheim, mit 5.104 Einw., in der Provinz Starkenburg.

Heppenheim, mit 4.344 Einw., in der Provinz Starkenburg.

Alsfeld, mit 4.228 Einw., in der Provinz Oberhessen.

Hiezu kömmt noch der Marktflecken Lampertheim in der Provinz Starkenburg mit 4.381 Einwohnern.

Der Abstammung nach sind die Bewohner, mit Ausnahme von etwa 3.000 deutsch redenden Franzosen und Wallonen und gegen 29.000 Juden, Oberdeutsche und zwar westfränkischen Stammes (Hessen).

Die allgemeinen Grundzüge des deutschen Volkscharakters finden sich auch bei den Hessen vor. Die verschiedenen Einflüsse aber, sowol klimatische als auch moralische, denen die Bewohner der verschiedenen Landestheile unterworfen waren, bewirkten Verschiedenheiten und Eigentümlichkeiten, die bei der zunehmenden Civilisation immer mehr verschwinden; besonders gilt dies von den Bewohnern der Main- und Rheinebene. Der kräftige Odenwäldler ist derb und viel braucht es, um sein Vertrauen zu gewinnen; den frommen Rheinhessen zeichnet Fleiss, Ausdauer und besonders Gastfreundschaft, den Wetterauer Biederkeit und Ehrlichkeit aus, doch besitzt letzterer weder die Gewandtheit noch die Gefälligkeit des Rheinhessen. An Friedfertigkeit, Fleiss, Ausdauer und Genügsamkeit übertrifft alle der Hinterländler.

Dem Religionsbekenntnisse nach sind die Bewohner meist Protestanten; zu Ende 1852 vertheilte sich die Bevölkerung nach dem Glaubensbekenntnisse also:

Provinz	Lutheraner	Reformirte	Unirte Evangelische	Katholiken	Christliche Sectirer	Juden	Zusammen
Starkenburg . .	163.168	14.248	40.323	90.201	1.213	9.897	319.050
Oberhessen . .	243.903	18.832	21.670	15.646	195	9.371	309.617
Rheinhessen . .	2.587	3.440	95.412	111.951	2.791	9.466	225.647
Summe . .	409.658	36.520	157.405	217.798	4.199	28.734	854.314

Die christlichen Sectirer sind einzelne Herrnhuter, Mennoniten (meist in Ober- und Rheinhessen) und Deutschkatholiken.

Nach den Beschäftigungen geschieden sind unter der Bevölkerungszahl vom Ende 1852: Staats-, Kirchen- etc. Diener 6.771, Ackerleute 51.318, ackerbautreibende Gewerbleute 18.971, Gewerbleute 43.161, Taglöhner männlichen Geschlechts 39.087, weiblichen Geschlechts 25.240 und Fabrikarbeiter 7.423.

Dem Civilstande gehörten 842.654, dem Militärstande 11.660 Personen an.

Adel, Bürger und Bauern bilden die erblichen Stände des Grossherzogtums. Der Adel ist entweder hoher oder niederer; zu ersterem gehören ausser den Gliedern des grossherzogl. Hauses, die Standesherren (6 fürstliche und 13 gräfliche Familien), zu letzterem die übrigen Grafen, Freiherren und „Herrn von“.

III. Cultur.

1. Physische Cultur.

Das Grossherzogtum ist vorzugsweise ein producirendes Land und wird die Landwirtschaft mit Einsicht und Vortheil betrieben. Nach den vom grossh. hessischen Oekonomierat Zeller aus authentischen Quellen ermittelten Angaben (1850) entfallen vom Gesammtflächeninhalte des Staats pr. 3,365.671·48 hess. Morgen, auf

Ackerland	1,656.385·9	Morgen
Wiesen, Grasgärten und Weiden	446.525·1	„
Weingärten	38.693·8	„
Waldungen	1,059.628·0	„
Oedungen	9.766·1	„
Hofraiten, Strassen, Flüsse und Bäche	154.672·58	„

Am besten angebaut und zugleich am ergiebigsten ist der Boden in Rheinhessen.

Der Ackerbau, bei welchem das Dreifeldersystem und willkürlicher Fruchtwechsel in der Bewirtschaftung vorkommen, liefert Getreide aller Art, selbst zur Ausfuhr. Während Weizen und Gerste in allen drei Provinzen gleich gut fortkömmt, gedeiht die Spelze am vorzüglichsten in Starkenburg und Rheinhessen, Roggen in Oberhessen, Hafer ebendaselbst und dem Odenwalde, Buchweizen im letztern, Hirse im sogenannten Ried von Starkenburg. Der Odenwald, der Vogelsberg und Rheinhessen haben einen Reichtum an Futterkräutern. Gemüse wird am vorzüglichsten bei Darmstadt, Offenbach und Mainz, die überall vorkommende Kartoffel am besten im Odenwalde und dem Vogelsberge, Flachs am meisten am Vogelsberge, Hanf zumal in Rheinhessen, Tabak (24.000 deutsche Zollcentner jährlich) am meisten und besten in Rheinhessen und an der Bergstrasse in der Provinz Starkenburg, Mohn (wovon sehr viel Oel ausgeführt wird) am meisten in der Provinz Starkenburg, Krapp in Starkenburg bei Pfungstadt gebaut. Der Hopfenbau wird nur in einigen Gegenden betrieben (namentlich in der Provinz Starkenburg), reicht aber zum innern Bedarfe nicht hin; allgemein ist der Raps- und Rübsamenbau. — Obst kommt in Menge, besonders in den Rheingegenden, der Wetterau und der Bergstrasse (in der letztern auch Kastanien und Mandeln) vor. Der Weinbau ist sehr bedeutend (230.000—240.000 preuss. Eimer jährlich); der beste Wein ist am Rhein (Liebfrauenmilch von Worms, der laubenheimer und nierensteiner Wein etc.) und an der Bergstrasse zu finden.

Der Ertrag der landwirtschaftlichen Producte war im Jahre 1851 folgender:

Weizen . . .	447.714	Malter	Rüben aller Art .	5,040.345	Centner
Roggen	714.909	„	Kopfkohl . . .	755.641	„
Spelz	275.315	„	Futterkräuter auf Heu reducirt .	2,309.157 1/4	„
Gerste	723.427	„			
Hafer	714.324	„	Heugras . . .	4,265.525 1/2	„
Hirse	22.036	„	Grummet . . .	1,611.516 1/4	„
Mais	2.007	„	Reps	98.384	Malter
Buchweizen . .	11.153	„	Mohnsamen . .	13.494	„
Erbsen	54.806	„	Tabak	23.748	Centner
Linsen	11.371	„	Hopfen . . .	130	„
Bohnen	8.737	„	Cichorie . . .	11.850	„
Wicken	27,781	„	Flachs	46.244	„
Kartoffeln . . .	3,103.002	„	Hanf	14.984	„

Die Forstcultur ist sehr ansehnlich in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg, wo sehr grosse Waldungen sich ausdehnen (das Holz ist hier Stapelwaare), während in Rheinhessen Holzmangel ist. Der grössere Theil der Wälder ist Laubholz und nur 1/3 etwa Nadelholz. Der beiläufige Holzertrag beträgt jährlich 352.880 preuss. Klafter.

Die Viehzucht wird am stärksten in Oberhessen und im südöstlichen Starkenburg betrieben. Die Pferdezucht wird durch einige Gestüte gehoben, die Rindviehzucht ist blühend in Oberhessen und Starkenburg, nicht genügend am Rhein (in Oberhessen starke Butter- und Käsebereitung), die Schafzucht ist in Oberhessen beträchtlich (doch sind die Schafe in Starkenburg von besserer Race; unbedeutend ist die Zucht dieser Thiere in Rheinhessen), die Schweinezucht ist in Starkenburg und Oberhessen von Bedeutung. Die meisten Ziegen finden sich in Rheinhessen. 1850 zählte man 11.253 Pferde, 921 Esel, 290.010 Stück Hornvieh, 218.649 Schafe, 68.130 Ziegen und 200.598 Schweine.

Federvieh wird überall in Menge gezogen, namentlich Gänse. Die Fischerei (Fischottern in den Bächen des Odenwaldes, Lachse im Rhein etc.) sowie die Jagd gewähren ziemlich erhebliche Erwerbszweige. Strichweise gute Bienenzucht. Wild ist viel vorhanden, Schwarzwild findet sich hingegen nur noch in den Parks.

Förderungsmittel der Landwirtschaft sind die drei landwirtschaftlichen Provinzialvereine zu Darmstadt, Laubach und Mainz, welche in der grossh. hessischen Centralbehörde der landwirtschaftlichen Vereine zu Darmstadt eine obere Leitung haben; die Gartenbauvereine zu Darmstadt und Mainz. Zur Förderung des Obstbaues wirken die neben vielen Privatbaumschulen bestehenden Communalbaumschulen in allen Theilen des Landes. Ein Bienenverein besteht in der Wetterau. Eine Bodencreditanstalt besteht zur Zeit noch nicht. Landwirtschaftliche Versicherungsanstalten sind die Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft für das Grossherzogtum Hessen, die Viehversicherungsanstalt für die Provinz Starkenburg und mehrere örtliche Viehversicherungsinstitute.

Der Bergbau wird theils vom Staate, theils von Privaten betrieben, die für das Recht bauen zu dürfen, eine Regalitätsabgabe zu entrichten haben. Er ist in Oberhessen stärker als in Starkenburg, und hier wieder bedeutender als in Rheinhessen. Eisen wird zumal in Oberhessen gewonnen; für Eisenhüttenbetrieb sind vorhanden 10 Hohöfen, 8 Kupolöfen, 2 Flammöfen, 30 Frischfeuer, 38 Kleinfeuer, 7 Puddelöfen und 2 Schweissöfen; die Erzeugnisse sind 139.400 Centner Roheisen, 46.600 Ctr. Hohofengusswaaren, 15.250 Ctr. Grobeisen, 6.600 Ctr. Drahtbengel, 5.150 Ctr. Klein- und Zaineisen, 45.550 Ctr. Puddelerzeugnisse, 4.500 Ctr. Gusswaaren aus Roheisen und 5.200 Ctr. Stabeisen. An Kupfer (in der Herrschaft Itter und am Hohenstein in Starkenburg) werden c. 600 Ctr., an Kobalt ebensoviel gewonnen. Auf Silber wird in neuester Zeit nirgends mehr, auf Nickel in 1 Grube gebaut. Verschiedene Stein- und Erdarten (unter ersteren Marmor). Salz hat das Land sehr viel (c. 212.000 deutsche Zollctr. jährlich); Salinen hat das Grossherzogtum zu Wimpfen (von Privaten betrieben), bei Kreuznach (die Salinen Münster, Karlshalle und Theodorshalle, von welchen die beiden letzteren durch den wiener Frieden dem Grossherzogtume Hessen zuerkannt wurden und vom Staate betrieben werden). Braunkohlen in Menge (jährlicher Ertrag: 97.254 Tonnen); diese, sowie Torf, kommen am meisten in den Flächen der Wetterau und am Rhein vor.

2. Technische Cultur.

a) Gewerbliche Industrie.

Die gewerbliche Thätigkeit ist von ziemlicher Bedeutung (namentlich die Leinweberei, Strumpfstrickerei und Wollweberei) und im steten Fortschreiten begriffen, sowol rücksichtlich der Handwerke als auch der Fabriken. Die Leinwandfabrikation ist vorzüglich in Oberhessen, namentlich in Lauterbach, Schlitz, Alsfeld, Grünberg etc. zu Hause; Flachsmaschinenspinnereien gibt es jedoch keine. Die Baumwollenfabrikation ist von minderer Bedeutung, nur die Verfertigung von wollenen Strumpfwaaren bildet im ganzen Hinterlande eine häufig vorkommende Nebenbeschäftigung, sowie jene leinener Strümpfe im Bezirke Reinheim. Die Tuchfabrikation ist von grossem Belange, doch gegen früher in der Abnahme; eigentliche vollständige Tuchfabriken bestehen nur in Michelstadt und Erbach im Odenwalde, Tuchmacher vorzüglich in Biedenkopf, Schotten, Alsfeld, Büdingen, Beerfelden, Offenbach, Eberstadt etc. Ausgezeichnet sind die Strumpfstrickereien in einem grossen Theile der Bezirke Battenberg und Gladenberg; eine Flanellfabrik ist zu Bingen. Die Seidenindustrie ist unbedeutend; dagegen desto beachtenswerter die Papiererzeugung. Es bestehen an 40 Papiermühlen, und die Papiermachéwaaren, das Buntpapier und die Tapeten Darmstadts und Offenbachs sind vorzüglich. Die Strohflechterei ist berühmt in Oberhessen. Vom grossen Belange sind die Gerbereien und Lederarbeiten, — vorzüglich in der Provinz Starkenburg (Offenbach, Neckarsteinach, Umstadt etc.), dann auch in Oberhessen zu Lauterbach, Grünberg, Giessen, Biedenkopf etc., und in Rheinhessen zu Bingen, Mainz und Worms. Stärke- und Lichterfabriken, Vitriol-, Seife-, Leim- und Essigsiedereien, wie auch Ziegeleien, Töpfereien und Kalkbrennereien findet man überall, viele Pottaschsiedereien im Odenwalde. Die Tabakfabrikation ist nicht unbedeutend, namentlich liefert Offenbach sehr guten Schnupftabak. Branntweinbrennereien sind sehr zahlreich; mehrere Bierbrauereien, einige Zuckerfabriken. Holzarbeiten werden in grosser Menge erzeugt; beachtenswert sind die Drechsler-, Tischler- und Ebenistenwaren von Mainz; die Kutschen von Mainz und Offenbach. Der Schiffbau ist besonders in Mainz beträchtlich. Sehr viele und grosse Dampf-Mehl-, Oel-, Pulver-, Gyps-, Säge , Krapp- und Schleifmühlen bestehen in Starkenburg und Rheinhessen.

Die Metallindustrie hat mehrere Eisen-, Schmelz- und Hammerwerke im Odenwalde und in Oberhessen, dann einige Metallfabriken, besonders in Offenbach, aufzuweisen; wie auch Maschinenfabriken in Offenbach und Darmstadt. Hessen besitzt ebenfalls Glashütten, mehrere Fayence- und Steingutfabriken; zahlreiche Töpfereien wie auch chemische Fabriken. Die musikalischen Instrumente von Mainz und Darmstadt, die Lackirwaaren, Bijouterie-, Luxus-, Hut- und Seidenfabriken Offenbachs sind berühmt.

ImJahre 1849 gab es im Grossherzogtum Hessen: 4.470 Fabrikationsanstalten und Fabriksunternehmungen, worunter 17 Maschinenspinnereien, 243 Gewebefabriken, 2.020 Mühlwerke (1.531 für Getreide), 77 Metallfabriken, 2.312 sonstige Fabrikgeschäfte (Zwirnfabriken wurden 4, Fabriken für wollene und halbwollene Zeuge 11, Fabriken für leinene Zeuge 7, Strumpfwirkereien 12, Bleichereien 111, Papierfabriken 22, Tapetenfabriken 6, Tabakfabriken 51 gezählt), 1.840 Bäcker, 1.873 Fleischer, 215 Gerber, 5.061 Schuhmacher, 133 Kürschner, 3.631 Schneider, 164 Putzmacher, 38 Tuchscheerer, 659 Zimmerleute und Schiffbauer, 2.161 Tischler, 1.344 Maurer, 175 Steinmetzen, 388 Zimmermaler, Tüncher etc., 1.014 Schlosser, 537 Drechsler, 271 Töpfer etc., 427 Glaser, 40 Kupferschmiede, 50 Zinngiesser, 274 Klempner, 127 Uhrmacher, 69 Gold- und Silberarbeiter, 585 Barbiere und Friseure, 212 Buchbinder, 40 Buchdruckereien, 4 Schriftgiessereien; 29 Wechsler, 65 Grosshändler, 1.743 Wein-, Getreide-, Holz-, Woll-, Viehhändler etc., 527 Geld-, Waaren- und Schiffsmäkler, 86 Buch-, Kunst- und Antiquarhandlungen, 1.958 Spezereiwaarenhändler, 937 Schnittwaarenhändler, 294 Metall- und Galanteriewaarenhändler 517 Händler in anderen Artikeln, 585 Krämer, 792 Victualienhändler, 2.003 herumziehende Krämer; 571 Schiffer (mit 233 Schiffen), 521, Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwerke 970 Gast- und Wirtshäuser etc. Bierbrauereien wurden in demselben Jahre 332, Branntweinbrennereien 1.169, Essigsiedereien 76, Ziegeleien 282, Kalkbrennereien 60 gezählt. Von mechanischen Künstlern und Handwerkern gab es überhaupt 29.198 Meister.

Von wohlthätigstem Einflusse auf das Gewerbewesen ist vor allem andern der g r o s s h. h e s s i s c h e G e w e r b e v e r e i n zu Darmstadt, eine der thätigsten und erfolgreichsten Anstalten dieser Art in ganz Deutschland.

b) Handel.

Der Handel ist ansehnlich und lebhaft, vorzüglich der Transito- und Speditionshandel, am bedeutendsten nach den untern Rheinlanden, Baden, Frankreich und der Schweiz. Der Haupthandelsplatz des Landes ist Mainz; andere wichtige Puncte des Handels sind: Bingen, Worms, Offenbach, Seligenstadt, Darmstadt und Giessen. Für specielle Handelswaaren zeichnen sich aus: Worms mit Leder, Offenbach mit Lederwaaren, Gernsheim mit Pferden, Schotten, Reichelsheim und Beerfelden mit Vieh, Erbach und Alsfeld mit Wolle, Mainz und Worms mit Wein und Getreide. Die H a u p t e i n f u h r a r t i k e l sind: Kolonialwaaren, Südfrüchte, Pferde, Schlachtvieh, Häute, Tabakblätter, Leder, Baumwolle, Seide, Glas, Papier, Kunstartikel etc.; die wichtigsten A u s f u h r g e g e n s t ä n d e sind: Getreide, Wein, Holz, Obst, Vieh, Wolle, Felle, Krapp, Hanf, Leinen- und Wollwaaren, offenbacher und mainzer Waaren. Märkte und Messen bestehen viele: Wochenmärkte in allen Städten und Marktflecken, sogenannte Jahrmärkte an sehr vielen Orten, öfters durch mehrere

Tage, oder auch wie zu Darmstadt, Offenbach und Mainz länger andauernd die für einzelne Gegenstände sind bereits oben erwähnt.

Das Postwesen ist dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis überlassen; zu Darmstadt besteht ein fürstl. Oberpostamt. Seit 1. October 1851 ist Hessen-Darmstadt dem deutsch-österr. Postvereine beigetreten. Die Landstrassen sind entweder Staats- oder Provinzialstrassen, erstere sind aus Staatsmitteln, letztere auf Kosten der betreffenden Provinz erbaut. Der Unterhalt beider wird jedoch von der Staatskasse bestritten. Anfangs 1854 betrug die Länge sämmtlicher Strassen 763.421 grossh. hessische Klafter (3.000 Klafter = 1 geogr. Meile), 1851: 761.881·84 Klafter (406.696.65 Klafter Staats- und 355.185·19 Klafter Provinzialstrassen).

An fertigen Eisenbahnen besitzt das Grossherzogtum 23·16 Meilen und zwar: a) die Main-Neckar-Eisenbahn, welche durch Staatsvertrag vom 10. Jänner 1838 zwischen Hessen, Baden und Frankfurt am Main veranlasst wurde, sie führt von Frankfurt am Main über Darmstadt, Bensheim, Heppenheim, Weinheim, Friedrichsfelde nach Mannheim; und ist 13·1 Meilen lang, wovon 8·25 Meilen auf das Grossherzogtum Hessen, 4·1 auf Baden und 0·93 auf Frankfurt (worunter der Flügel Frankfurt-Sachsenhausen 0·18 Meilen lang) kommen. b) Die sachsenhauser-offenbacher Bahn (Eigentum einer Actiengesellschaft), welche diese beiden Orte verbindet, 0·62 Meile lang ist und durch eine 0·27 Meile lange Verbindungsbahn in die Main-Neckarbahn mündet. c) Die hessische Ludwigsbahn, eine Privatbahn. Sie führt von Mainz über Oppenheim nach Worms, und von da über Frankenthal nach Ludwigshafen in Rheinbayern; 9 Meilen lang, wovon 6·66 Meilen im Grossherzogtume Hessen. d) Der Antheil an der Main-Weserbahn (8 Meilen) aus Kurhessen (Kassel) über Giessen, Nauheim nach Frankfurt am Main führend (siehe Kurhessen).

Projectirt und seit 1853 concessionirt sind die Bahnen von Aschaffenburg (im Anschlusse an die bayerische Nordbahn) nach Darmstadt (5 Meilen), von da nach Mainz (4·5 Meilen) und von da nach Bingen (3·5 Meilen) zum Anschluss an die Koblenz-Bingener-Bahn.

Eine lebhafte Dampfschifffahrt findet auf dem Rhein, Main und Neckar statt. Nahe an 100 Dampfschiffe und 36 Schleppschiffe besorgen jetzt den Verkehr auf dem Rhein. Im Interesse der Schifffahrt und des Handels auf diesem Flusse besteht die Rheinschifffahrts-Assecuranzgesellschaft zu Mainz. Mainz (Freihafen), Bingen, Worms, Gernsheim, Oppenheim, Nierstein, Weissenau, Geisheim, Nackenheim sind die Häfen am Rhein, Seligenstadt, Steinheim, Offenbach, Rüsselsheim und Kostheim jene am Main, Wimpfen, Hirschheim und Neckarsteinach endlich jene am Neckar. Worms und Bingen haben auch Winterhäfen.

Förderlich für den Handel wirken auch die Telegraphen, die Handelskammern und die Bank zu Darmstadt. Telegraphenlinien gibt es 3,

nämlich die Telegraphenlinie der Main-Neckarbahn von Frankfurt nach Heidelberg, Mannheim (welche seit 1. Januar 1855 zu den Linien des deutsch-österr. Telegraphenvereins gehört), die bayrische Telegraphenlinie von Aschaffenburg, Offenbach über Darmstadt und Worms nach Ludwigshafen und die Telegraphenlinie der Main-Weserbahn von Frankfurt nach Kassel. Handelskammern bestehen 3, zu Mainz, Offenbach und Worms, welche zur Abgabe ihrer Ansichten über Förderungsmassregeln des Handels und der Manufakturen an das Ministerium berufen sind. Die Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt wurde durch Gesetz vom 2. April 1853 für 99 Jahre concessionirt; sie ist befugt zum Betriebe aller Banquiersgeschäfte, namentlich zu Escompto-, Depositen-, Leih-, Giro- und Wechselgeschäften. Ihr Grundcapital beträgt 25 Mill. fl. rh. (doch kann dasselbe bis auf 50 Mill. fl. erhöht werden) in 100.000 Actien zu je 250 fl. Sie hat ein Filial zu Mainz. Durch grossh. Verordnung vom 5. November 1855 wurde eine Zettelbank d. i. ein zur Verausgabung von Banknoten bestimmtes Creditinstitut (unter der Benennung „Bank für Süddeutschland") in's Leben gerufen. Diese besitzt ein Grundcapital von 20 Mill. fl. in 80.000 Actien zu 250 fl.; der Gesammtbetrag ihrer Noten darf das Doppelte des eingezahlten Grundcapitals nicht übersteigen. Die Concession ist auf 25 Jahre ertheilt. Seit 1828 gehört das Grossherzogtum dem deutschen Zollvereine an.

Münzen, Masse und Gewichte.

Im Grossherzogtume Hessen wird nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige oder Heller oder auch nach Thalern zu 90 Kreuzern à 4 Pfennige gerechnet, seit 1838 im Silber- und Zahlwerte des $24\frac{1}{2}$Guldenfusses. Der Gulden hat 15 Batzen, der Batzen $1\frac{1}{3}$ Groschen, der Groschen $1\frac{1}{2}$ Albus, der Albus 2 Kreuzer; diese aber, sowie der Thaler sind nur ideale Rechnungsmünzen. Wirklich geprägte Landesmünzen sind in Gold: 10-Guldenstücke (zu 21 Karat 7·2 Grän, 38·5 Stück auf die köln. Mark) und 5-Guldenstücke (zu 22 Karat 6 Grän); in Silber: Guldenstücke, halbe Gulden, $3\frac{1}{2}$-Guldenstücke, 2-Guldenstücke; in Silberscheidemünze: 6- und 3-Kreuzerstücke im 27-Guldenfusse, Stücke zu 1 Kreuzer im 30-Guldenfusse; im Kupfer: Heller. — Papiergeld: die Grundrentenscheine zu 1, 5, 10 und 35 fl. und die Banknoten.

Seit 1817 sind im ganzen Grossherzogtume neue Masse und Gewichte, auf Grundlage des französischen metrischen Systems, eingeführt worden. Längenmasse: Fuss zu 10 Zoll à 10 Linien, 100 solche Fuss = 79·655 preuss. Fuss; die Elle hat 24 Zoll, die Klafter hat 10 Fuss. Die Meile hat 3.000 Klafter (oder $1\frac{1}{80}$ deutsche Meilen). Flächenmass: die Quadratklafter zu 100 □ Fuss zu 100 □ Zoll. Feldmass: der Morgen zu 4 Viertel oder 400 □ Klafter (100 grossh. hess. Morgen = 97·915 preuss. Morgen). —

Die Kubikklafter hat 1.000 Kubikfuss zu 1.000 Kubikzoll; der Stecken als Brennholzmass, enthält 100 Kubikfuss. — Getreidemass: Malter zu 4 Simmer zu 4 Rumpf, zu 4 Gescheid à 4 Mässchen, 100 grossh. hess. Malter = 232·890 preuss. Scheffel. — Flüssigkeitsmass: der Ohm zu 20 Viertel zu 4 Mass zu 4 Schoppen, 100 grossh. hess. Ohm = 232·890 preuss. Eimer. — Handelsgewicht: der Centner zu 100 Pfund (à = $1/2$ Kilogramm), à 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Richtpfennige. 100 grossh. hess. Pfund = 106·904 preuss. Pfund. Gold- und Silbergewicht: die kölnische Mark, von der 100 = 100·036 preuss. oder Münzmark. Münzgewicht: die Zollvereinsmünzmark. Probirgewicht: das in Preussen übliche. Medicinalgewicht: das alte nürnberger, dessen Pfund auf 22·9010 grossh. hess. Loth gesetzt ist.

3. Geistige Cultur.

Die geistige Cultur ist bedeutend; für Volksbildung ist sehr viel gethan und die Unterrichtsanstalten, sowohl höhere als niedere, sind sehr gut eingerichtet. Man zählte im Jahre 1852: 1.756 Schulen im Lande, von welchen 652 auf Starkenburg, 650 auf Oberhessen, 454 auf Rheinhessen kamen und welche von 76.871 Knaben und 78.697 Mädchen besucht wurden. Das Volksschulenwesen wurde 1832 regulirt; jedes Kind ist vom zurückgelegten 6ten bis zurückgelegtem 14ten Lebensjahre zum Schulbesuche verpflichtet. Zur Bildung von Volksschullehrern bestehen zwei Schullehrerseminarien, ein protestantisches zu Friedberg und ein katholisches zu Bensheim; an beiden Orten sind auch Unterrichtsanstalten für taubstumme Kinder und für künftige Taubstummenlehrer. Zu Friedberg befindet sich eine Blindenanstalt. In fast allen grösseren Orten bestehen Industrieschulen, sowie Sonntags- oder Handwerksschulen, in welchen Lehrlingen und Gesellen oder auch Meistern in der Mathematik, den technischen Fächern und der Muttersprache Unterricht ertheilt wird. Kleinkinderschulen finden sich in vielen Städten.

Zur entsprechenden Bildung derjenigen, welche sich dem Gewerbsstande widmen, sind 9 Realschulen (zu Darmstadt, Michelstadt, Offenbach, Giessen, Biedenkopf, Friedberg, Mainz, Alzey und Bingen) und die höhere Bürgerschule zu Oppenheim errichtet. In Darmstadt ist eine höhere Gewerbschule, welche aus 2 sogenannten allgemeinen Classen und 4 besonderen Fachclassen (einer landwirtschaftlichen, einer technischen, einer Bau- und Ingenieurclasse) besteht. Für den gelehrten Unterricht wirken 6 Gymnasien (zu Darmstadt, Bensheim, Giessen, Büdingen, Mainz und Worms), welche die Schüler zur Universität vorbereiten, die sie nach bestandenem Maturitätsexamen besuchen können. Die höchste Lehranstalt ist die Landesuniversität zu Giessen,

welche aus den gewöhnlichen 4 Facultäten (die theologische gedoppelt) besteht. Der Stand der akademischen Lehrer war im Jahre 1855:

Facultät	Ordentliche Professoren	ordentliche Honorar-Professoren	ausserordentliche Professoren	Privatdocenten
evangelisch-theologische . .	5	—	—	—
juristische	4	—	—	4
medicinische	6	1	2	3
philosophische	15	2	10	2
zusammen . .	30	3	12	9

Hiezu kommen noch 2 Lehrer der freien Künste. Die Zahl der Studirenden an der Hochschule belief sich im Wintersemester $18^{54}/_{55}$ auf 377, von welchen 45 die Theologie, 161 die Rechts- und Staatswissenschaften, 142 die Medicin, Chirurgie, Pharmacie und 29 die Philosophie und Philologie studirten. Ausländer waren an der Universität 49. An der katholisch-theologischen Facultät werden schon seit einer Reihe von Jahren keine Vorträge gehalten.

Mit der Universität sind verbunden: das philologische Seminar, die vereinigte Universitäts- und senkenbergische Bibliothek, das akademische Leseinstitut, das anatomische Theater, das zootomische und thierheilkundige Institut, das akademische Hospital mit den verschiedenen Kliniken, das Entbindungsinstitut, das chemische Laboratorium, das physiologische Institut, der botanische Garten, das pharmakologische Institut, der Forst-, Versuchs- und forstbotanische Garten, die Sternwarte und das meteorologische Kabinet, das physikalische, das mathematische, das technologische, das architektonische, das zoologische, das mineralogische, das pathologische Kabinet, die Sammlung geburtshilflicher und chirurgischer Instrumente, Maschinen und Bandagen, das Kunst-, Münz- und Antikenkabinet, die Sammlung der Sanskrit- und Zendtypen. Zur Bildung angehender protestantischer Geistlichen dient nach vollendetem Facultätsstudium das Predigerseminar zu Friedberg, zur Bildung von Candidaten des katholischen Priesterstandes das bischöfliche Priesterseminar zu Mainz.

Zu Darmstadt besteht für den Unterricht im höhern Kriegsdienste eine Militärschule.

Hilfsanstalten für Wissenschaften sind: das Museum zu Darmstadt, welches aus der Hofbibliothek (mit c. 300.000 Büchern und 4.000 Manuscripten), der Gemäldegallerie, den Sammlungen für naturhistorische Gegenstände, der Kupferstichsammlung, dem physikalischen Kabinete, den Sammlungen für Waffen- und Rüstungsgegenstände, für Altertümer, Kunstsachen und Ethnographie, der Münz- und der Gemmensammlung besteht; die Kabinetsbibliothek (mit c. 32.000 Bänden) und das Kabinetsmuseum zu Darmstadt, die Sammlungen der Universität (die Universitätsbibliothek mit 120.000 Bänden), die Stadtbibliothek zu Mainz (mit 100.000 Bänden), die gräflich-solm'sche

Bibliothek in Laubach (mit 60.000 Bänden) etc. Gelehrtenvereine sind: der Verein für hessische Geschichts- und Altertumskunde, der Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer zu Mainz, der Verein für Erdkunde und verwandte Wissenschaften in Darmstadt, der literarische Verein zu Darmstadt, die Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft zu Giessen, die rheinische naturforschende Gesellschaft in Mainz, die oberhessische Gesellschaft für Natur- und Heilkunde, der mit dem Vereine für Erdkunde verbundene naturhistorische Verein für das Grossherzogtum, der Verein hessischer Aerzte zu Darmstadt.

Die Journalistik ist lebhaft.

Bezüglich der Kunst sind noch zu erwähnen die Zeichnenschule in Darmstadt, die städtische Gemäldegallerie zu Mainz, der rheinische Kunstverein, der hessische Verein für die Aufnahme mittelalterlicher Kunstwerke, 3 Theater (zu Darmstadt grossh. Hoftheater).

IV. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung.

Staatsform.

Das Grossherzogtum Hessen hat eine beschränkt-monarchische Staatsform. Die Verfassung ist datirt vom 17. December 1820. Staatsoberhaupt ist der Grossherzog, verfassungsmässiges Organ zur Wahrung der Volksrechte sind die beiden Kammern. Das Grossherzogtum ist in allen seinen Theilen ein Ganzes; es bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes; die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmässigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des hessischen Staatsrechts, und haben, wenn sie von dem Grossherzoge verkündet worden sind, in dem Grossherzogtume verbindende Kraft. Das Grossherzogtum nimmt im engeren Rate der Bundesversammlung die 9te Stelle ein und hat im Plenum 3 Stimmen.

Staatsoberhaupt.

Das Oberhaupt des Staates ist der Grossherzog; dieser vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Die Regierung ist im Mannsstamme des grossherzoglich-hessischen Hauses erblich nach Erstgeburt und Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Grossherzogs geschlossener Ehe. In Ermangelung eines durch

Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hiebei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Grossherzoge, bei gleicher Nähe das Alter. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes. Infolge von Erbverbrüderungen sind bei Erlöschen der männlichen Erben des Hauses erbfähig das sächsische Haus (Erbverbrüderung von 1373) und das Haus Brandenburg (Erbvertrag von 1457); mit letzterem wurde von den bereits verbundenen sächsischen und hessischen Häuser den Erbvertrag also abgeschlossen, dass erst nach dem Ausgange der früher verbundenen Häuser, die Erbfolge derselben der Dynastie von Brandenburg zukommen solle. Die Erbverbrüderungen wurden von Seiten Hessens und Sachsens 1487, 1520, 1555 und 1587 erneuert; bei der letzten Erneuerung 1614 trat auch wieder Brandenburg bei und zugleich wurde eine Aenderung in der Weise getroffen, dass Brandenburg, wenn Hessen oder Sachsen absterben würde, sogleich zu $1/_3$ erben sollte, während Hessen und Sachsen sich gegenseitig zu $2/_3$ zufallen und die brandenburgische Erbschaft zu gleichen Theilen erhalten sollen.

Der Grossherzog wird volljährig mit dem 18ten Lebensjahre; Vormund ist die Mutter oder der nächste Agnat. Bei dem Antritte der Regierung sichert der Grossherzog den Ständen die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zu. Im Falle einer Vormundschaft oder einer andern Verhinderung des Grossherzogs an der Selbstausübung der Regierung, schwört der Verweser, bei dem Antritte der Regentschaft, in einer deshalb zu veranstaltenden Ständeversammlung einen Eid, den Staat in Gemässheit der Verfassung und der Gesetze zu verwalten, die Integrität des Grossherzogtums und die Rechte der Krone zu erhalten und dem Grossherzoge die Gewalt, deren Ausübung ihm anvertraut ist, getreu zu übergeben.

Bei der Thronbesteigung empfängt der Grossherzog die Huldigung seiner Unterthanen. Der Grossherzog geniesst eine Civilliste von jährlichen 576.000 fl., auch sind $2/_3$ der Domänen das Familieneigentum des grossherzogl. Hauses, die jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden müssen; vorzugsweise aber sind darauf die zu den Bedürfnissen des grossherzogl. Hauses und Hofes erforderlichen Summen radicirt. Der Erbgrossherzog und die nachgeborenen Prinzen erhalten besondere Appanagen, die Prinzessinnen eine Aussteuer.

Der Grossherzog ist das Oberhaupt des grossherzogl. Hauses; alle Glieder desselben sind seiner Hoheit, Aufsicht und Gerichtsbarkeit unterworfen. Er ist das Oberhaupt der evangelischen Landeskirche und hat als solches die landesherrlichen Episcopalrechte und damit die Ausübung der evangelischen Kirchengewalt.

Der Titel des Grossherzogs ist: „von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc.“ mit dem Prädicate „königliche Hoheit“, welches auch dem Erbgrossherzoge gebührt, während die nachgeborenen Prinzen und

Prinzessinnen das Prädicat „grossherzogliche Hoheit" besitzen. Die Gemalin des Grossherzogs, sowie jene des Erbgrossherzogs, theilt Titel und Würden ihres Gemals. Der Grossherzog bekennt sich mit seinem Hause zur lutherischen Religion. Der jetzige Grossherzog ist Ludwig III., geboren 9. Juni 1806, Mitregent seit 5. März 1848 und alleiniger Regent seit 16. Juni 1848. — Die grossherzogliche Residenz ist Darmstadt; Lustschlösser sind: Seeheim, Auerbach, Mathildenhöhe, das Jagdschloss Kranichstein etc. Grossherzogl. Schlösser sind zu Mainz und Wolfsgarten.

Das Wappen des Staates ist im blauen Grunde ein gekrönter, von Silber und Rot zehnmal quergestreifter Löwe mit doppeltem Schweife, in der rechten erhobenen Vordertatze ein blankes Schwert mit goldenem Griffe haltend. Das Wappenschild ist oben mit einem goldenen, offenen Helme geziert und um dasselbe hängt das Band und Grosskreuz des Ludwigsordens. Ein Hermelinmantel, auf dessen Gipfel eine Königskrone ruht, umgibt das Wappen. Landesfarben: weiss und rot.

Oberst-Hofchargen (Obersthofämter) sind der Oberstjägermeister, Oberstceremonienmeister, Obersthofmeister, Oberstkammerherr, Obersthofmarschall und Oberststallmeister. Der Hofstaat zerfällt in 5 Hofstäbe, in Kabinetsämter und in Hofämter. Hofstäbe sind der Oberstkammerherrnstab, zu welchem die Kammerherren, Kammerjunker und Hofjunker gehören; der Oberstceremonienmeisterstab, der Obersthofmeisterstab, der Obersthofmarschallstab (mit dem Obersthofmarschallamte und der Hofkasse), und der Oberststallmeisterstab (mit dem Hofstall, dem Oberststallmeisteramte und der Hofstallkasse). Kabinetsämter sind die Kabinetsdirection, die Kabinetsarchivdirection, die Kabinetsbibliothek- und Kabinetsmuseumsdirection, die Kabinetskassedirection und die Kabinetsgüterdirection. Hofämter sind die Hoftheater- und Hofmusikdirection, die Hofbaudirection und die Hofgartendirection. Die Grossherzogin und die übrigen Mitglieder des grossh. Hauses haben ihren besondern Hofstaat.

Ritterorden, deren Grossmeister der Grossherzog ist und für welche eine besondere Ordenskanzlei besteht, hat der Staat 2, nämlich den Ludwigsorden und den Orden Philipps des Grossmütigen. Der Ludwigsorden, vom Grossherzoge Ludwig I. am 25. August 1807 gestiftet und vom Grossherzoge Ludwig II. am 14. December 1831 mit neuen Statuten versehen, ist zur Belohnung für Verdienste und ausgezeichnete Handlungen, sowol im Civil, als im Militär bestimmt, und besteht aus 5 Classen, nämlich den Grosskreuzen, Commandeuren I. und II. Classe und Rittern I. und II. Classe, wozu noch eine goldene Verdienstmedaille dieses Ordens kömmt. Der Verdienstorden Philipps des Grossmütigen ist zum Andenken an den Landgrafen Philipp den Grossmütigen († 1567) von Grossherzog Ludwig II. zur Belohnung von Verdiensten, Mut, Tugenden und grossen Handlungen, am 1. Mai 1840 gestiftet worden und besteht aus 4 Classen: Grosskreuzen, Comthuren I. und

II. Classe und Rittern nebst einem silbernen Kreuze dieses Ordens. Ausser den Orden bestehen noch mehrere Ehrenzeichen, und zwar a) die Verdienstmedaille für Kunst, Wissenschaft, Industrie und Landwirtschaft (in Gold und Silber); b) das allgemeine Ehrenzeichen (silberne Medaille); c) das militärische Dienstehrenzeichen für 25- und 50jährige treue Dienstleistung (als goldenes Kreuz für Offiziere und als silbernes für Unteroffiziere und Gemeine); d) das Felddienstzeichen (aus Geschützmetall) für diejenigen, welche in grossh. hessischen Diensten Feldzügen beiwohnten; e) das Militärdienstalterszeichen für 10 (Schnalle von Eisen), 15 (Schnalle von Eisen mit silberner Einfassung) und 20 Dienstjahre (silberne Schnalle); und f) das (goldene) Capitelskreuz der Domcapitulare in Mainz.

Die Staatsbürger.

Der Genuss aller bürgerlichen Rechte in dem Grossherzogtume, sowol der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts) steht nur Inländern zu.

Alle Hessen sind vor dem Gesetze gleich. Die Geburt gewährt keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte. Jedem Einwohner des Grossherzogtums ist der Genuss vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert; es steht ihm die freie und öffentliche Ausübung seines religiösen Cultus zu. Unter dem Vorwande der Religion dürfen aber weder die Gesetze des Staats oder der Sittlichkeit übertreten, noch andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten beeinträchtigt werden. Die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses hat keine Verschiedenheit in den politischen und bürgerlichen Rechten zur Folge (Gesetz vom 8. August 1848).

Alle Hessen geniessen gleiche staatsbürgerliche Rechte und übernehmen gleiche staatsbürgerliche Verbindlichkeiten. Die Freiheit der Person und des Eigentums ist in dem Grossherzogtume keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen. Jedem Hessen steht das Recht der freien Auswanderung, nach den Bestimmungen des Gesetzes, zu. Die Leibeigenschaft ist für immer aufgehoben; ungemessene Frohnden können nie stattfinden und selbst die gemessenen sind ablösbar. Das Eigentum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, nach dem Gesetze, in Anspruch genommen werden. In ausserordentlichen Fällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden. Jeder Hesse, für welchen keine verfassungsmässige Ausnahme besteht, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Antheil zu nehmen. Niemand kann seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; kein Hesse kann anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, verhaftet oder bestraft werden und Keiner kann länger, als

48 Stunden, über den Grund seiner Verhaftung in Ungewissheit gelassen werden.

Der Fiscus steht in allen privatrechtlichen Verhältnissen vor den Gerichten; die Strafe der Confiscation des ganzen Vermögens ist abgeschafft. Geistliche sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, die nicht blosse Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Die Presse und der Buchhandel sind frei, jedoch unter Befolgung der gegen den Missbrauch bestehenden Gesetze.

Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbes, nach eigener Neigung, frei.

Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der Huldigung, sowie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, Treue dem Grossherzoge, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung zu schwören.

Die besonderen persönlichen Vorrechte der Standesherren bestehen seit 1848 nur noch darin, dass sie zur Standesclasse des hohen Adels in Deutschland gehören, das Recht der Ebenbürtigkeit geniessen, die Titel und Benennungen von ihren Besitzungen, Grafschaften und Herrschaften fortführen, die sie vor Vereinigung mit dem Grossherzogtume geführt haben, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate nehmen können, dass ihre noch bestehenden Familienverträge und Verfügungen derselben über ihre Güter und Familienverhältnisse nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung aufrecht erhalten werden, dass sie das Präsentationsrecht bei Besetzung von Pfarr- und Schulstellen, sowie der Stellen der Verwalter von Kirchenkosten, Schulfonds und milden Stiftungen haben, wenn diese Stellen von ihnen oder ihren Vorfahren aus ihrem Privatvermögen fundirt worden sind (ein Recht, was unter gleicher Voraussetzung auch andern Privaten zustehen würde) und endlich, dass sie Sitz und Stimme in der 1. Kammer der Ständeversammlung erblich besitzen.

Ständeversammlung.

Die Stände des Grossherzogtums bilden zwei Kammern. Nach der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 wird die erste Kammer gebildet aus den Prinzen des grossh. Hauses, den Häuptern der standesherrlichen Familien, dem Senior der freiherrlichen Familie von Riedesel, dem katholischen Landesbischofe, einem vom Grossherzoge hiezu mit der Würde eines Prälaten auf Lebenszeit ernannten protestantischen Geistlichen, dem Kanzler der Landesuniversität oder dessen Stellvertreter und aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern (in der Zahl von höchstens 10), welche der Grossherzog dazu beruft. Die zweite Kammer wird gebildet: aus 6 Abgeordneten des grundbesitzen-

den Adels, aus 10 Abgeordneten der Städte Darmstadt, Mainz (von diesen beiden wählt jede 2 Abgeordnete), Giessen, Offenbach, Friedberg, Alsfeld, Worms und Bingen, aus 34 Abgeordneten der übrigen Städte und Landgemeinden. Die gebornen Mitglieder der ersten Kammer haben mit 25 Jahren Sitz und Stimme in derselben. Sonst müssen die Deputirten Staatsbürger und frei von Vergehungen sein, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und ein zur Existenz genügendes Einkommen besitzen. Die Deputirten des Adels müssen entweder Grundbesitz oder 60.000 fl. Vermögen besitzen, die Stadt- oder Landdeputirten 100 fl. jährlich an directer Steuer zahlen oder 1.000 fl. Gehalt beziehen oder 20.000 fl. Vermögen besitzen. Gewisse höhere Beamte sind nicht wählbar. Die Wahl der Abgeordneten der Städte und der Wahldistricte ist eine indirecte. Alle Wahlen geschehen auf 6 Jahre.

Diese Bestimmungen erfuhren aber infolge des Wahlgesetzes vom 3. September 1849 eine völlige Umgestaltung und durch grossh. Verordnung vom 7. October 1850 wurde auch dieses Wahlgesetz beseitigt, gleichzeitig aber — unter Aufhebung der Art. 51—61 der Verfassungsurkunde (über die Zusammensetzung der Stände) und mehrerer zumeist auf die Abgeordnetenwahlen sich beziehender Verordnungen — eine ausserordentliche Ständeversammlung zusammenberufen, mit welcher die Regierung ein neues Gesetz über die Zusammensetzung der landständischen Kammern berät.

Diese ausserordentliche Ständeversammlung ist aus zwei Kammern gebildet. Die erste Kammer besteht 1. aus 10 Abgeordneten, welche die 50 wegen eigentümlichen oder nutzniesslichen Grundbesitzes höchstbesteuerten, wenigstens 25 Jahre alten Staatsbürger des Grossherzogtums dergestalt wählen, dass jeder der Provinzen Starkenburg und Oberhessen drei, der Provinz Rheinhessen aber zwei der gewählten als Einwohner angehören müssen, zwei derselben aber ohne Rücksicht darauf, in welcher Provinz sie wohnhaft sind, gewählt werden können; 2. aus 9, in den Wahlkreisen für jede der 3 Provinzen zu gleicher Anzahl gewählten Abgeordneten; 3. aus dem katholischen Landesbischofe; 4. aus den protestantischen Prälaten; 5. aus dem Kanzler der Landesuniversität; 6. aus denjenigen Staatsbürgern, welche der Grossherzog dazu beruft, deren Zahl nicht über 8 ausgedehnt werden soll. Die zweite Kammer besteht aus 50 Abgeordneten. Die Abgeordneten zur ersten Kammer aus den Wahlkreisen und die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden von Wahlmännern, diese von den Urwählern gewählt [1]).

Sein Stimmrecht durch Stellvertreter auszuüben oder für seine Stimme Instructionen anzunehmen ist in keiner Kammer gestattet. In beiden Kammern haben die Mitglieder des Staatsministeriums und die ernannten Landtagscom-

[1]) Von einer näheren Eingehung in die Bestimmungen der Verordn. v. 7. Oct. 1850 glauben wir Umgang nehmen zu können, weil ohnehin diese nur vorübergehend sind.

missarien Zutritt ohne Stimmrecht. Der Grossherzog allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schliessen. Die Stände werden wenigstens alle 3 Jahre vom Grossherzoge versammelt; im Falle einer Auflösung (wobei neue Wahlen stattfinden, die früher Gewählten aber wieder wählbar sind) wird binnen 6 Monaten eine neue Ständeversammlung berufen.

Ohne Zustimmung der Stände kann keine directe oder indirecte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden. Das Finanzgesetz, welches immer auf 3 Jahre gegeben wird, wird zuerst der zweiten Kammer vorgelegt, welche darüber mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse ihre Beschlüsse zu fassen hat. Die Beschlüsse der zweiten Kammer jedoch kann die erste nur im Ganzen annehmen oder verwerfen; geschieht das Letztere, so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern discutirt und der Beschluss nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden; beide Kammern sind jedoch befugt, eine Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse und eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren. Die Civilliste kann während der Dauer der Regierung eines Grossherzogs weder ohne seine Bewilligung, gemindert, noch ohne Zustimmung der Stände, erhöht werden. In ausserordentlichen, gefahrdrohenden Fällen und wenn eine Beratung mit den Ständen unmöglich gemacht wird, kann die Staatsregierung die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehältlich der Nachweisung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde. — Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden. Der Grossherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte ausfliessenden Verordnungen und Anstalten zu treffen und in dringenden Fällen das Nötige zur Sicherheit des Staats vorzukehren. Dem Grossherzoge steht die ausschliessende Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die Disciplinargewalt und das Recht, alle den Kriegsdienst betreffenden Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu. Der Militärstrafcodex hingegen gehört zum ständischen Wirkungskreise.

Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgesetzt. Wird aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der andern aber angenommen, so werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorschlag zurückzunehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zusammengezählt, und es wird, nach der sich dann ergebenden Stimmenmehrheit, für oder gegen die Annahme entschieden. — Gesetzentwürfe können nur von dem Gross-

herzoge an die Stände, nicht von den Ständen an den Grossherzog gebracht werden. Die Stände können aber, im Wege der Petition, auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen. Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Gesetz bestimmt werden. — Die gesammte Staatsschuld, welche ohne ständische Einwilligung nie vermehrt werden kann, ist als solche durch die Verfassung garantirt. — Die Kammern haben das Recht, dem Grossherzoge gemeinschaftliche Beschwerden oder gemeinschaftliche Wünsche vorzutragen; insbesondere haben sie die Befugniss, diejenigen Beschwerden an den Grossherzog zu bringen, welche sie gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen, sich bewogen finden könnten. Die Stände sind für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich; dagegen schützt das Recht der freien Meinungsäusserung nicht gegen den Vorwurf der Verleumdung. Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zu der Ständeversammlung gehören, keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen ausgenommen, in welchem Falle aber alsbald die betreffende Kammer hievon zu benachrichtigen ist. Nach der landständischen Geschäftsordnung vom 10. October 1849 wählen frei beide Kammern ihre Präsidenten, Vicepräsidenten, Schriftführer und Ausschüsse.

Die Eröffnung der Ständeversammlung geschieht mit beiden Kammern zugleich von dem Grossherzoge in Person, oder von einem von ihm dazu ernannten Commissär. Die neu eintretenden Mitglieder leisten bei dieser Eröffnung einen Eid, in welchem sie Treue dem Grossherzoge, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung und alleinige Berücksichtigung des allgemeinen Wohles schwören.

Die Propositionen der Regierung werden den Kammern durch Mitglieder des Staatsministeriums oder durch die ernannten Landtagscommissarien vorgelegt. Jedes Kammermitglied hat das Recht zu Motionen. Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung oder der andern Kammer oder eines Mitglieds der Kammer können auf demselben Landtage nicht wiederholt werden. Die Vorbereitung zur Beratung geschieht durch gewählte Ausschüsse. Zu einem giltigen Beschlusse gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens $^1/_3$ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mussten und hätten erscheinen können, in der zweiten Kammer die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern und in beiden Kammern Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei anderen Gegenständen die Meinung für das Bestehende und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden oder Einzelne die diesen günstigere Ansicht.

Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders, als mit Einwilligung beider Kammern geschehen. In der zweiten Kammer ist hiezu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern und in der ersten

Kammer, bei Stimmenmehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich. Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder so gross, dass $^2/_3$ davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von $^2/_3$ der wirklich Abstimmenden erforderlich.

Die Kammern pflegen, ausser in den besonders ausgenommenen Fällen, keine Beratungen mit einander, sondern theilen nur ihre gegenseitigen Beschlüsse einander mit; die Ausschüsse beider Kammern sind hingegen auch zu ersterem berechtigt. Die Stände können nur mit dem Staatsministerium und den Landtagscommissarien in Benehmen treten.

Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der andern zu gleichmässiger Beratung mitgetheilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmässig ein Beschluss der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirksamkeit gelangen kann. Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammern werden dem Grossherzoge oder dem von ihm dazu bestimmten Commissär, durch eine gemeinschaftliche Deputation überreicht. Nach der landständischen Geschäftsordnung vom 10. October 1849 sind die Verhandlungen und Abstimmungen in beiden Kammern für Erwachsene öffentlich und durch den Druck bekannt zu machen; vertrauliche Sitzungen finden ausnahmsweise statt, wenn von der Staatsregierung oder von wenigstens 10 Mitgliedern darauf angetragen wird und wenn die Kammer nach der alsdann notwendigen vorläufigen Entfernung der Zuhörer den Antrag für begründet erachtet.

Die Kammermitglieder erhalten bestimmte Diäten.

Gemeinde- und Bezirksverfassung.

Jeder Staatsangehörige, für welchen keine gesetzliche Ausnahme besteht, muss einer der Gemeinden des Grossherzogtums angehören. Die Gemeindeordnung vom 20. Juni 1821 spricht als Grundlage des Gemeindewesens die eigene selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte unter der Oberaufsicht des Staats aus und stellt zugleich das Gemeindevermögen gegen alle fiscalische Eingriffe sicher.

Die Gemeinde bildet die Gesammtheit der zeitigen Ortsbürger. Die Rechte der Ortsbürger sind: der ständige Aufenthalt in der Gemeinde, die Begründung einer Familie durch Heirat, der Anspruch auf Benützung der Gemeindeanstalten, auf Unterstützung aus den Localarmenstiftungen oder den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit, die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern und der gleiche Antheil an den Nutzungen des Gemeindevermögens; dagegen bestehen ihre Verpflichtungen in der Uebernahme von Gemeindeämtern, der Besorgung gewisser besonderer Dienste und der Zahlung der Communalabgaben.

Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und der mit dieser verbundenen Ausübung der Localpolizei besorgt in jeder Gemeinde der Ortsvorstand, welcher aus dem Bürgermeister, einem oder mehreren Beigeordneten desselben und dem Gemeinderate gebildet ist. Der Bürgermeister ist der erste Ortsvorgesetzte und die handelnde und ausführende Behörde in der Gemeindeverwaltung und zugleich in der Regel die vollziehende Gewalt in polizeilicher Hinsicht. Er (sowie sein Stellvertreter, der Beigeordnete) wird von der Staatsregierung aus dem Gemeinderate entweder für die Zeit bis zur nächsten regelmässigen Ergänzung des Gemeinderats oder auf so lange ernannt, als er zum Mitgliede des Gemeinderats gewählt ist. Der Gemeinderat ist als beratende und mitaufsehende controllirende Behörde dem Bürgermeister zur Seite gestellt; er besteht aus mindestens 9, höchstens 30 Mitgliedern. Stimmfähig bei der Wahl desselben sind alle Ortsbürger (doch auch alle anderen Einwohner, die zu einer höheren Personalsteuerclasse gehören), welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt, in der Gemeinde seit einem Jahre Heimat und festen Wohnsitz haben, eine Personalsteuer entrichten und insoferne sie nicht durch sonstige gesetzliche Bestimmungen daran verhindert sind. Wählbar zum Mitgliede des Gemeinderats ist jeder stimmfähige Ortsbürger, mit Ausnahme von Militärpersonen während des Dienstes, der Geistlichen, Schullehrer, der Justizbezirksbeamten und der sonstigen activen Staatsdiener, welche zu einer dem Gemeindevorstande vorgesetzten Verwaltungsbehörde gehören; auch dürfen die Mitglieder des Gemeinderats nicht mit einander verwandt sein. Die Wahl erfolgt auf 9 Jahre; alle 3 Jahre tritt $1/3$ der Mitglieder aus und wird durch neue ersetzt. Gemeinde-Wahlgesetz vom 8. Januar 1852. — Die Verwaltung der Gemeinde bezieht sich auf die gesammte hoheitliche Ortspolizei und auf die Verwaltung des Gemeindevermögens. Jede Gemeindeumlage erfordert die Genehmigung der Staatsregierung; ebenso bedürfen auch die Capitalaufnahmen und die Disposition über die Substanz des Gemeindevermögens der Genehmigung des Kreisrats.

In jeder Gemeinde der Provinzen Starkenburg und Oberhessen besteht ein Ortsgericht, bestehend aus einem Vorsteher und mehreren Mitgliedern (Gerichtsmännern), welche von den Stadt- und Landgerichten aus den Einwohnern der Gemeinde ernannt werden; die Bestimmung desselben wird weiter unten im Abschnitte über „Justizverwaltung“ auseinandergesetzt werden.

Für jeden Verwaltungsbezirk oder Kreis besteht ein Bezirksrat, der aus 15 Mitgliedern zusammengesetzt ist, von welchen 12 von den Bevollmächtigten der Gemeindevorstände und 3 von den 24 Höchstbesteuerten im Bezirke auf 9 Jahre (alle 3 Jahre wird $1/3$ erneuert) gewählt werden. Wählbar ist jeder Einwohner des Bezirks, der 30 Jahre alt, stimmfähig und wählbar bei Gemeinderatswahlen ist. Der Bezirksrat entscheidet bei Gemeindestreitigkeiten und ist berechtigt, Anträge und Gutachten über Gegenstände, welche den ganzen Bezirk oder einzelne Gemeinden desselben berühren, an die Regierungsbehörden

oder die Ministerien gelangen zu lassen. Er tritt auf Einladung der Regierungsbehörde jährlich regelmässig einmal zusammen; seine Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Mit seiner Zustimmung oder auf seine Veranlassung und mit Genehmigung der Staatsregierung können für gemeinnützige Zwecke des Bezirks Beiträge erhoben werden.

Kirchliche Verfassung.

Die innere Kirchenverfassung im Grossherzogtume Hessen geniesst auch den Schutz der politischen. Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Grossherzogs weder verkündet noch vollzogen werden. Beschwerden über Missbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden. Das Kirchengut und das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen etc., geniessen des besondern Schutzes des Staates und können unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden. Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

Die Verfassung der evangelischen Landeskirche ist basirt auf der Kirchenordnung vom Jahre 1832. Der evangelische Landesherr vereinigt mit den Staatshoheitsrechten über die Kirche zugleich alle Rechte des obersten Episcopats in sich. Die protestantischen Gemeinden sämmtlicher Landestheile und beider Bekenntnisse, des lutherischen wie des reformirten, bilden zusammen die „evangelische Landeskirche“ und stehen unter einem Kirchenregimente, welches durch die Visitationen (sowol über Lehre als Cultus) sein Aufsichtsrecht übt. Eine Vereinigung der lutherischen und reformirten Gemeinden (zu welchen letzteren auch die Waldenser in den 3 Kolonien Walldorf, Rohrbach und Wombach gehören) ist gestattet, wo sie aus der freien Ueberzeugung der Gesammtheit der kirchlichen Mitglieder hervorgeht.

Die Verwaltung der landesherrlichen Rechte in den die evangelische Kirche betreffenden Angelegenheiten und die Ausübung der evangelisch-kirchlichen Gewalt ist dem Oberconsistorium zu Darmstadt übertragen. Unter diesem steht für jede der 3 Provinzen ein Superintendent (zusammen sonach 3, zu Darmstadt, Giessen und Mainz), welche die nächsten Organe des Oberconsistoriums sind und den kirchlich-religiösen Zustand der Gemeinden, die religiöse Jugendbildung in den Volksschulen und die Amtsführung der Geistlichen zu beaufsichtigen, und die kirchlichen Visitationen der Decane und Pfarrer vorzunehmen haben. Das Land ist in 38 evangelische Decanate getheilt, in deren jedem ein Decan (welcher von dem Grossherzoge aus der Geistlichkeit des Bezirks auf 5 Jahre gewählt wird) die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten und die Führung der geistlichen Aufsicht in seinem Bezirke unter der obern Leitung des Oberconsistoriums und der Superinten-

denten führt. Ihnen sind die Pfarrer untergeordnet. Die Mitaufsicht über die äussere Kirchenzucht und die unmittelbare Verwaltung des Localkirchen- und Stiftungsvermögens in den einzelnen Kirchengemeinden steht den Kirchenvorständen zu. Der Kirchenvorstand ist zusammengesetzt aus ständigen (Pfarrer oder Pfarrverwalter, Bürgermeister) und unständigen Mitgliedern (welche letztere nach bestimmter Wahlform unter Leitung des Kreisrats auf 6 Jahre gewählt werden und 3—5 an Zahl betragen). Evangelische Pfarreien (Kirchengemeinden) bestehen im ganzen Grossherzogtume 428, welche von einem oder mehreren Geistlichen verwaltet werden; es kommen auf die Provinz Starkenburg 12 evangelische Decanate mit 114 Pfarreien, auf Oberhessen 18 Decanate mit 230 Pfarreien und auf Rheinhessen 8 Decanate mit 84 Pfarreien. Die Zahl sämmtlicher angestellten evangelischen Geistlichen belief sich im Jahre 1854 auf 494, worunter 48 sich befinden, welche entweder gleichzeitig mit geistlichen Aemtern oder ausschliesslich Schulstellen bekleiden. — Dem evangelischen Oberconsistorium sind direct noch untergeordnet: die Commission zur Prüfung der Pfarramtscandidaten, das evangelische Predigerseminar zu Friedberg, die Stiftungsanwälte und Rechner der evangelischen Kirchen- und geistlichen Stiftungsfonds.

Die katholische Landeskirche hat ihre jetzt geltende Organisation im Jahre 1830 erhalten (infolge des von den Landesfürsten der oberrheinischen Kirchenprovinz mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordats). Zu Mainz besteht das Landesbistum, welches einen Bestandtheil der oberrheinischen Kirchenprovinz bildet. Der Bischof wird aus der katholischen Geistlichkeit der Kirchenprovinz erwählt, vom Papste confirmirt und leistet in Hände des Landesherrn den Eid der Treue und des Gehorsams. Er hat die volle Ausübung der mit dem Episcopate verbundenen Rechte und Pflichten und wird von einem Domcapitel, dem bischöflichen Ordinariate und dem bischöflichen Consistorium in der Ausübung seiner Gewalt unterstützt. Die Diöcesanstatuten von 1837 enthalten die Bestimmungen über die gesammte Verwaltung des Bistums und über den amtlichen Wirkungskreis und das klerikalische Leben der Diöcesangeistlichkeit. — Unter Aufsicht und Leitung des Bischofs und bischöflichen Domcapitels geschieht auch die Verwaltung der bischöflichen Dotation. Das bischöfliche Seminar dependirt unmittelbar vom Bischofe. Katholische Decanate bestehen im Grossherzogtume 17, katholische Pfarreien 154, und es entfallen auf die Provinz Starkenburg 5 Decanate mit 48 Pfarreien, auf Oberhessen 3 Decanate mit 17 Pfarreien und auf Rheinhessen 9 Decanate mit 89 Pfarreien. In Jahre 1854 belief sich die Zahl der in Seelsorge stehenden katholischen Geistlichen auf 185.

Auch in den katholischen Gemeinden bestehen Kirchenvorstände, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis jenem der evangelischen gleich ist.

Die Geistlichen der Mennoniten werden von der Gemeinde ge-

wählt; ebenso wählen auch die Deutschkatholiken ihre Geistlichen selbst; die Wahl bedarf aber der Anerkennung der Regierung.

Für die geistlichen Angelegenheiten der Israeliten sorgen 7 Rabbinate.

2. Staatsverwaltung.

Oberste Verwaltung.

Die obersten Staatsbehörden sind der Staatsrat und die Ministerien. Der Staatsrat ist ein bei allen Gesetzentwürfen und neuen Organisationen beratendes Collegium, welches in Competenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, in allen Recursen von den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Administrativjustizsachen, bei Amtsverletzungen von Staatsdienern (selbst bei Mitgliedern des Ministeriums) und in Competenzconflicten zwischen Civil- und Militärgerichten entscheidend wirkt. Er besteht aus den Prinzen des grossh. Hauses, den Ministern, den geheimen Staatsräten in den Ministerien und aus denjenigen Staatsdienern, welche der Grossherzog zu Mitgliedern ernennt.

Die Ministerien bilden die obersten Behörden in den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung; es bestehen deren fünf, nämlich das Ministerium des grossh. Hauses und des Aeussern, das Ministerium des Innern, das Ministerium der Justiz, das Ministerium der Finanzen und das Kriegsministerium. Der jeweilige Präsident des Ministeriums des grossh. Hauses und des Aeussern führt in dem Plenum der Ministerien den Vorsitz und in dieser Eigenschaft den Titel: „Präsident des Gesammtministeriums". Jeder Minister (sowie überhaupt jeder Staatsdiener) ist für die genaue Beobachtung der Verfassung und für alle Angelegenheiten seines Departements verantwortlich.

Innere Verwaltung.

Die oberste Staatsbehörde in Bezug auf die gesammte innere Verwaltung ist das Ministerium des Innern. In den Wirkungskreis dieses Ministeriums gehören die Aufsicht über die Regierungsverwaltung und die Polizei, über das Gemeindewesen und die Corporationen, den Strassen-, Wasser- und Brückenbau, Recrutirungsangelegenheiten, der Cultus und sonstige Kirchenangelegenheiten, der öffentliche Unterricht, die Aufsicht über die Presse, das gesammte Medicinal- und Armenwesen, die öffentliche Sicherheit, die Oberaufsicht über die Gefängnisse, Zucht- und Besserungshäuser, die Landescultur, das gesammte Industrie- und Handelswesen, die Lehenssachen, Adels- und Wappenverleihungen, Indigenatsertheilungen, die innern Hoheitssachen, die nicht dem Finanzministerium überwiesen sind u. s. w. Diesem Ministerium sind untergeordnet:

1. Der Fiscalanwalt, die Redactionen des Regierungs-

blattes und der Darmstädter-Zeitung und der Administrativ-Justizhof. Letzterem sind Gegenstände der Administrativjustiz und streitige Administrativsachen zugewiesen, sowie er auch in der Entscheidung über die Gesetzlichkeit der Wahlen der Gemeinderatsmitglieder, Begutachtung und Entscheidung bestimmter Gemeindesachen, in der Ertheilung der Ermächtigung zur Führung von Processen Seitens der Gemeinden, der weltlichen Stiftungen und der katholischen kirchlichen und geistlichen Stiftungsfonds, in Untersuchungen gegen Kreisräte und das ihnen untergeordnete Personale auf Anordnung des Ministeriums des Innern etc. competent ist; auch ist er zugleich für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen der Lehenhof.

2. Die Kreisämter. Zum Zwecke der politischen und Polizeiverwaltung ist das Grossherzogtum in 26 Kreisämter (jedes mit einem Kreisrate als Vorstand) getheilt, von welchen 10 (Darmstadt, Bensheim, Dieburg, Erbach, Grossgerau, Heppenheim, Lindenfels, Neustadt, Offenbach und Wimpfen) auf Starkenburg, 11 (Giessen, Alsfeld, Biedenkopf, Büdingen, Friedberg, Grünberg, Lauterbach, Nidda, Schotten, Vilbel und Vöhl) auf Oberhessen und 5 (Mainz, Alzey, Bingen, Oppenheim, Worms) auf Rheinhessen kommen. Den Kreisämtern sind alle in ihrem Bezirke fungirenden Localbehörden, zumal die Sanitätsbeamten, die Bürgermeister, die Ortsvorstände, die Gemeindeeinnehmer, die Kirchen- und Schulvorstände, die Polizeicommissäre, die israelitischen Religionsvorstände, rücksichtlich ihrer Amtsführung untergeordnet. In den Wirkungskreis der Kreisräte gehören: die Aufsicht über Verkündigung, Vollziehung und Befolgung von Gesetzen und Verordnungen, die Beobachtung und Wahrung der Hoheitsrechte, politische und religiöse Angelegenheiten der Israeliten, Recrutirungswesen, die Wahrung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf die Kirche und die kirchlichen Gemeinden, das Recht der Dispensirung bei verbotenen Verehelichungen, Beaufsichtigung des geistlichen Bauwesens und der Verwaltung der Kirchen und geistlichen Stiftungsfonds, der Verwaltung des Schulvermögens und des Schulbauwesens, Aufsicht über die Gemeinden, über das Medicinalwesen, über die Bezirks- und Ortsgefängnisse, über die Presse und den Buchhandel, Statistik des Kreises, die gesammte Polizei; Landwirtschafts-, Gewerbe- und Handelssachen, das Communalforstwesen, Communal-, Strassen- und Wasserbauangelegenheiten, bestimmte Administrativjustizsachen. Den Kreisräten in den Provinzialhauptstädten Darmstadt, Giessen und Mainz sind gleichzeitig die Oberaufsicht über die in den betreffenden Provinzen vorhandenen Landes- oder Provinzialgefängnisse, die Verwaltung der weltlichen milden Stiftungen (dem Kreisrate zu Darmstadt insbesondere die Beaufsichtigung und Verwaltung der katholisch-kirchlichen für das ganze Land bestimmten Fonds), die Leitung des Recrutirungswesens, des Postdeputats, die Bildung der Geschworenenlisten und die Erledigung anderer ihnen von dem Ministerium des Innern zugewiesener Angelegenheiten von allgemeinem Interesse in der betreffenden Provinz übertragen.

Von besonderen Behörden und Anstalten, welche einzelnen Kreisämtern unterstehen, gehören zum Kreisamte Darmstadt: die Polizeiverwaltung der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt, der Civilrecrutirungscommissär für die Provinz Starkenburg, 2 Correctionshäuser mit 1 Filiale, das Landeshospital zu Hofheim, die Landeswaisenanstalt, die Criminal- und Polizeikasse der Provinz Starkenburg; zum Kreisamte Dieburg: 2 Hospitäler; zum Kreisamte Offenbach: die Polizeiverwaltung der Kreisstadt Offenbach; zum Kreisamte Giessen: die Polizeiverwaltung der Provinzialhauptstadt Giessen, der Civilrecrutirungscommissär für die Provinz Oberhessen, das Landeszuchthaus Marienschloss, die Entbindungsanstalt zu Giessen, die Criminal- und Polizeikasse der Provinz Oberhessen; zum Kreisamte zu Mainz: die Polizeiverwaltung der Provinzialhauptstadt Mainz, der Civilrecrutirungscommissär für die Provinz Rheinhessen, das Correctionshaus in Mainz, 2 Arresthäuser mit 1 Filiale, die Entbindungsanstalt in Mainz, die Criminal- und Polizeikasse der Provinz Rheinhessen; zu den Kreisämtern Alzey, Bingen und Worms die Polizeiverwaltungen der betreffenden Kreisstädte.

Ueber die den Kreisräten zur Seite stehenden Bezirksräte wurde bereits pag. 665 das Notwendige erwähnt. Die Ortspolizei ist dort, wo nicht eine eigene Ortspolizei besteht, dem Bürgermeister übertragen; jede Gemeinde, welche einen eigenen, oder die Gemeinden, welche einen gemeinschaftlichen Ortsvorstand haben, bilden eine Bürgermeisterei.

3. In Bezug auf das Medicinalwesen bildet die Obermedicinaldirection zu Darmstadt die beratende und begutachtende Behörde, welcher sich die Ministerien des Innern und der Justiz in Medicinalsachen zu bedienen haben. Das Land zerfällt in bestimmte Medicinalbezirke (18 in Starkenburg, 24 in Oberhessen und 12 in Rheinhessen), in welchen Kreisärzte und Kreiswundärzte als Beamten zur Sanitätspflege angestellt sind. Für jeden Kreis sind auch besondere Kreisveterinärärzte aufgestellt.

4. Evangelische Kirchenbehörden sind das unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht des Ministeriums stehende Oberconsistorium zu Darmstadt, die 3 Superintendenten, die Decane und die Pfarrer; katholische der Landesbischof zu Mainz mit dem Domcapitel, dem Ordinariate und dem Consistorium, die Decane und die Pfarrer. Für die innern geistlichen Angelegenheiten der Juden sorgen die Rabbinate, für die äusseren die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden.

Dem Ministerium sind ferner direct untergeordnet:

5. Die Landesuniversität zu Giessen, welche in dem akademischen Senat (mit dem Rector an der Spitze) ihre oberste Behörde besitzt.

6. Die Museumsbehörden zu Darmstadt, nämlich die Hofbibliothekdirection und die Museumsdirection (für die übrigen Sammlungen); — die Direction des botanischen Gartens und der Historiograph des grossh. Hauses und Landes.

7. Die Oberstudiendirection zu Darmstadt, welche die obere Leitung und Aufsicht über die Schulen des Landes (über die gelehrten, Real- und Volksschulen, nebst den Schullehrerseminarien) führt; die specielle Leitung der Gymnasien, Realschulen, Schullehrer- und Taubstummen-Unterrichtsanstalten haben die Directoren derselben unter Aufsicht der Oberstudiendirection. Die Aufsicht über sämmtliche öffentliche und Privatelementarschulen der einzelnen Schulbezirke (welche mit den Kreisen zusammenfallen) haben die Kreisschulcommissionen, welche aus dem betreffenden Kreisrate, mehreren vom Ministerium ernannten Geistlichen, als ordentlichen Mitgliedern, und mehreren sich besonders für das Schulwesen interessirenden Staatsbürgern, als ausserordentlichen Mitgliedern, bestehen. Die Aufsicht über die Schulen eines Orts steht dem Ortsschulvorstande (gebildet aus dem Ortsgeistlichen, dem Bürgermeister und einigen Gemeindegliedern) zu. Der Oberstudiendirection unterstehen auch die Verwaltungen der 4 Schulfonds und die allgemeine Schullehrer-Witwenkasse.

8. Die Centralstelle für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Vereine zu Darmstadt, von welcher die 3 landwirtschaftlichen Provinzialvereine dependiren; — der Gewerbverein für das Grossherzogtum und die 3 Handelskammern; — die landesherrliche Commission der Bank für Handel und Industrie; — die Landgestütsanstalt des Grossherzogtums.

9. Die Brandassecurations-Commission zu Darmstadt.

10. Die Staatsunterstützungskasse, der ritterschaftliche Kaufunger-Stiftsfond; die Civildiener-Witwenkasse-Commission und die Forstwitwenkasse-Deputation in Darmstadt; die Centralbehörde des Vereins zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus den Landes- und Provinzialstrafanstalten Entlassenen.

Sparkassen gibt es viele; zu Darmstadt besteht eine allgemeine Rentenanstalt, welche auch als Depositenkasse und als Creditinstitut wirkt. Milde Stiftungen und Unterstützungsvereine kommen in Menge vor.

Als Sicherheitswache besteht die Gensd'armerie.

Das Postwesen gehört in das Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Die Posten werden vom fürstlichen Hause Thurn und Taxis verwaltet, welches für das Grossherzogtum ein Oberpostamt zu Darmstadt aufgestellt hat. Von diesem ressortiren die Postanstalten und zwar in der Provinz

	Postämter	Postexpeditionen	selbstständige Posthaltereien
Starkenburg	1	30	1
Oberhessen	1	27	2
Rheinhessen	2	15	3

Die Ausübung aller landesherrlichen Rechte in Postsachen ist der grossh. Oberpostinspection zu Darmstadt anvertraut, welcher in jeder Provinz je 1 Postdeputirter untersteht.

Justizverwaltung.

Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Grossherzogtums durch die verschiedenen Gerichte (drei Instanzen) geübt. Die Richter sind unabhängig und unabsetzbar. Der Fiscus untersteht in allen privatrechtlichen Verhältnissen den Gerichten. Der Grossherzog hat das Begnadigungs-, Umwandlungs- und Abolitionsrecht in Strafsachen und in bürgerlichen Rechtssachen, das Recht, Moratorien zu ertheilen. Die Patrimonialgerichtsbarkeit besteht nirgends.

Im Civilrechte gilt eine sehr bunte Legislation, da die einzelnen Gegenstände theils nach dem römischen und kanonischen Rechte, theils nach der Reichsgesetzgebung, dem langobardischen Lehenrechte, dem katzenellnbogischen und dem solmsischen Landrechte, den verschiedenen Stadtrechten, in Rheinhessen nach dem Code civil und dem code de commerce, endlich nach den vielen mit den Ständen seit 1820 vereinbarten Einzelgesetzen entschieden werden. Im Civilprocess gilt in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die 1724 publicirte Civilprocessordnung, die jedoch durch eine Menge nachgefolgter Particularverordnungen und die Praxis sehr modificirt wurde; als subsidiäres Recht gilt auch der allgemeine deutsche Civilprocess. In Rheinhessen hat die französische Civilprocessordnung Geltung. In Strafsachen wird nach dem für das ganze Land giltigen Strafgesetzbuche vom Jahre 1841, nebst dem gleichzeitig veröffentlichten Competenzgesetze über die Zuständigkeit der Strafgerichte, geurteilt. In demselben Jahre wurde auch ein Feldstrafgesetz, ein Militärstrafgesetzbuch im Jahre 1822, ein Forststrafgesetz in Jahre 1837, ein Polizeistrafgesetz unterm 30. October 1855 publicirt. In Zollstrafsachen gilt die Zollstrafgesetzgebung des deutschen Zollvereins. Das Verfahren in Strafsachen mit Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Schwurgerichten in schwereren Verbrechen und Pressvergehen ist für Starkenburg und Oberhessen durch ein provisorisches Gesetz, in Rheinhessen durch den code d' instruction criminelle geregelt. Im Wechselrecht gilt die allgemeine deutsche Wechselordnung.

Die Verwaltung der Justiz hat das Justizministerium mit den ihm untergeordneten Behörden zu üben. In den Wirkungskreis des Ministeriums der Justiz gehören namentlich die Aufsicht über sämmtliche Gerichte, die Advocaten und richterlichen Personen; die der Justizorganisation entsprechende Correspondenz mit den Justizbehörden; die Entscheidung von Recursen wegen verweigerter oder verzögerter Justizpflege, über Gnadensachen; die Bewilligung von Ausnahmen in Justizangelegenheiten, zur Errichtung von Majoraten oder Familienfideicommissen; Legitimationen unehelicher Kinder; die Verfügung über

die der Verwaltung der Justiz budgetmässig zugewiesenen Summen. Dem Justizministerium sind die Prüfungscommission für das Justiz- und Regierungsfach und die Visitationscommission der Stadt- und Landgerichte unmittelbar untergeordnet.

Die oberste Gerichtsstelle für das Grossherzogtum ist das Ober-Appellations- und Cassationsgericht zu Darmstadt, welches die Justizpflege zuoberst leitet, alle bürgerlichen Rechtssachen in letzter Instanz entscheidet, und bei Strafsachen entweder als Revisionsgericht — wenn auf zweijährige Zuchthaus- oder eine höhere Strafe erkannt ist — oder als Appellationsgericht — in allen Fällen, wo mehr als bürgerlicher Arrest zur Strafe auferlegt worden ist — oder als Cassationsgericht und für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen als Forst- und Polizeigericht dritter Instanz fungirt. Provinzialgerichtshöfe sind: das Hofgericht zu Darmstadt für die Provinz Starkenburg, jenes zu Giessen für Oberhessen und das Obergericht zu Mainz für Rheinhessen. Die beiden Hofgerichte sind zweite Instanz für alle Civilrechtssachen und für jene Strafrechtssachen, in welchen die Untergerichte in erster Instanz erkannt haben, und in allen Forst- und Polizeistrafsachen, in bestimmten Strafrechtssachen auch erste Instanz. Das Hofgericht zu Darmstadt ist zugleich Neckarzollgericht zweiter und letzter Instanz. Das Obergericht in Mainz ist zweite Instanz in Civilrechtssachen Rheinhessens und in jenen Strafsachen, welche von den Bezirksgerichten in erster Instanz entschieden wurden. Bei jedem der beiden Hofgerichte ist für jene Angelegenheiten, in welchen die Untergerichte nicht strafen können, ein Criminalsenat gebildet, welcher die geschlossenen Untersuchungssachen an das Assisengericht (bestehend aus 1 Präsidenten, 4 Richtern, dem Staatsanwalt des Criminalsenats, 1 Secretär des Hofgerichts und 12 Geschworenen) oder an das Polizeistrafgericht verweist, wo die Gegenstände dann zum Urtheile kommen. Die untersuchenden Behörden (jedoch unter der Direction des betreffenden Hofgerichts) sind in 2 Criminalgerichte (eines für Starkenburg zu Darmstadt und eines für Oberhessen zu Giessen) in Ansehung der Specialinquisition bei grösseren Verbrechen und die Stadt- und Landgerichte in Ansehung der General- und Specialinquisition bei geringeren Verbrechen und die in peinlichen Fällen etwa besonders angeordnet werdenden Commissionen. Die Staatsanwaltschaft besteht aus 1 Generalstaatsprocurator bei dem Oberappellations- und Cassationsgerichte, 1 solchen bei dem Obergerichte für Rheinhessen, 1 Staatsanwalte bei jedem Hofgerichte und aus 1 Staatsprocurator bei jedem der rheinhessischen Bezirksgerichte, sowie den nötigen Substituten. Die Staatsanwaltschaft in Rheinhessen und jene am Cassationshofe hat dieselben Obliegenheiten, welche die der preussischen Rheinprovinz hat; die Staatsanwaltschaft in den übrigen 2 Provinzen beschränkt ihre Thätigkeit auf Verfolgung der Verbrechen und Vergehen vor den Gerichten. Untergerichte sind: in Starkenburg und Oberhessen die Stadt- und Landgerichte (in

Starkenburg: 1 Stadtgericht zu Darmstadt und 17 Landgerichte, in Oberhessen: 1 Stadtgericht zu Giessen und 23 Landgerichte), in Rheinhessen: die 2 Bezirksgerichte (zu Mainz und Alzey), das Handelsgericht zu Mainz und die Friedensgerichte (7 im Sprengel des Bezirksgerichts Mainz und 5 im Sprengel des Bezirksgerichts Alzey).

In den Wirkungskreis der Stadt- und Landgerichte gehört die Vornahme der ersten Untersuchungshandlungen in strafrechtlichen Fällen und die Verwaltung der gesammten streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit in erster Instanz. Hilfsbehörden der Stadt- und Landgerichte in Ansehung der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Ortsgerichte. Das Ortsgericht hat namentlich die auf Immobilien gerichteten Kauf- und andern Verträge, sowie Gütertheilungen und Eheverträge zu protocolliren, verschiedene Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen, für Ordnung, Aufbewahrung des Hypothekenbuchs und der Grundbücher zu sorgen; auch sind demselben einzelne Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit übertragen, namentlich der Vollzug gerichtlich erkannter Urteile.

Die rheinhessischen Bezirksgerichte haben die Rechtspflege als ordentliche Gerichte erster Instanz in Civil- und Strafsachen zu üben, über Berufungen von den Urteilen des Friedensgerichts als Appellationsgerichte, sowie über Zollfrevel, correctionelle Polizeifälle und über Forstfrevel zu urteilen. Gegenstände von persönlichen Beschädigungen gelangen vorerst vor die Ratskammer, welche die Sache entweder an das Zuchtpolizeigericht oder bei grösserem Belange an die Anklagekammer verweist; diese übergibt den Gegenstand, wenn sie ihn zur Anklage geeignet findet, an das Assisengericht, (bestehend aus 1 Präsidenten, 4 Richtern und 12 Geschworenen), welches sich (sowie jene in Starkenburg und Oberhessen) alle Vierteljahre versammelt. Das Bezirksgericht in Alzey ist zugleich Handelsgericht, während für den Bezirksgerichtssprengel Mainz ein eigenes Handelsgericht besteht. Zur Ausführung der Stipulationen der Rheinschifffahrtsconvention ist das Rheinzollgericht zu Mainz bestimmt.

Die Competenz der rheinhessischen Friedensgerichte erstreckt sich auf Vergleichung der Parteien, schiedsrichterliche Entscheidung, Erkenntniss in kleineren bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Ausübung mehrerer Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Aburteilung niederer Polizeistrafsachen, Constatirung eines Verbrechens oder Vergehens auf frischer That und Zeugenvernehmung. In Rheinhessen bestehen ferner für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit Notare (in jedem Friedensgerichtssprengel mindestens 2), zur Führung der Hypothekenbücher die Hypothekenbewahrer (1 bei jedem Bezirksgerichte), zur Besorgung der die richterliche Thätigkeit vorbereitenden und in's Leben überführenden Acte, sowie zur Vollstreckung des Urteils 30 Gerichtsvollzieher.

Advocaten sind bei den Gerichten zweiter Instanz bestellt; die Zahl derselben ist in Darmstadt auf 50, in Giessen auf 30, in Mainz auf 20 beschränkt.

Finanzverwaltung.

Oberste Finanzbehörde ist das Ministerium der Finanzen. Diesem ist die Leitung der gesammten Finanzverwaltung, die oberste Verwaltung sämmtlicher Domänen und Regalien, das ganze directe und indirecte Steuerwesen, das Münz-, Staatskassen- und Cautionswesen, die Staatsschuld, das gesammte Staatsrechnungswesen, die Aufstellung des Staatsbudgets, der Wasser-, Strassen- und Brückenbau, soferne er auf öffentliche Kosten betrieben wird, übertragen. Diesem Ministerium sind untergeordnet:

1. Die Collegial-Prüfungscommission für das Finanz- und technische Fach.

2. Die Hauptstaatskasse für die Aufnahme sämmtlicher Staatseinkünfte, die Bestreitung der gesammten Staatsausgaben entweder unmittelbar oder durch Zahlung an die besondern Zahlämter oder Specialverwaltungen, und die Staatsschuldentilgungskasse (mit einem landesherrlichen und einem landständischen Director).

3. Die Oberrechnungskammer, welche zu untersuchen und beurteilen hat, ob alle Staatseinnahmen vollständig erhoben und verrechnet, die Ausgabeposten vorschriftsmässig justificirt und überhaupt alle für die Rechnungsführung ertheilten Vorschriften beobachtet worden sind; ihr ist auch die Revision der Gemeinderechnungen und sämmtlicher Stiftungs- und Schulfonds überwiesen und dependirt sie in dieser Beziehung auch vom Ministerium des Innern.

4. Die Obersteuerdirection zu Darmstadt, welche das gesammte Steuerwesen zu leiten hat; in ihr Ressort gehört Alles, was die directen und indirecten Steuern betrifft, die gerichtliche Verfolgung der Abgabendefraudanten durch die 3 Fiscalanwälte (je 1 in jeder Provinz), die Beitreibung der Strafen etc. Mit ihr ist die Steuercontrolle und das Katasterbureau verbunden. Der Obersteuerdirection unterstehen die Steuercommissariate (12 in Starkenburg, 15 in Oberhessen, 8 in Rheinhessen) für die Aufstellung und Fortführung aller Subrepartitionsnormen, die Ausfertigung der Erhebungsregister und Steuerzettel, der Hebregister für die fiscalischen Grundrenten etc. und die Obereinnehmereien (3 in Starkenburg, 3 in Oberhessen, 5 in Rheinhessen) für die Oberhebung der directen Steuern, von welchen die Districts- und Ortseinnehmer (Districtseinnehmer 22 in Starkenburg, 43 in Oberhessen, 23 in Rheinhessen, Ortseinnehmereien 3 in Starkenburg, 2 in Oberhessen, 3 in Rheinhessen, ferner in der Provinz Starkenburg 1 Mainzollamt und 1 Heuwagmeisterei) sowie die Steuerpfandmeister dependiren. Ferner ressortiren von der Obersteuerdirection: die Einregistrirung in der Provinz Rheinhessen (über alle errichteten Acte und Urkunden der Gerichtsbarkeit in Rheinhessen; die Geschäfte werden von den Obereinnehmereien besorgt), die Hauptstempelverwaltung in Darmstadt, die Salzregieverwaltung, für welche in jeder Provinz je 1 Salzregieinspector aufgestellt ist, von welchem die Salzmaga-

zinsverwaltungen dependiren (6 in Starkenburg, 12 in Oberhessen und 6 in Rheinhessen), das Rheinzollamt und Hafencommissariat zu Mainz; die Erhebungen der Brückengelder und Ueberfahrtsgebühren (6 an der Zahl, 4 in Rheinhessen und 2 in Starkenburg, doch sind diese zunächst den betreffenden Obereinnehmereien untergeordnet) und endlich die Aufsichtsbeamten für die innern indirecten Auflagen. Für die Aufsicht der indirecten Auflagen bestehen eigene Steuercontrolleure in bestimmten Steuercontrollebezirken (2 in Starkenburg, 2 in Oberhessen und 1 in Rheinhessen), welchen Steueraufseher unterstehen (Steueraufsichtsdistricte zählt man in Starkenburg 13, in Oberhessen 15, in Rheinhessen 7).

5. Die Oberzolldirection zu Darmstadt, für die Zollverwaltung im Grossherzogtume. Ihr unterstehen die Hauptzollämter, diesen die Nebenzollämter. Hauptzollamtsbezirke bestehen 3: Offenbach mit 3, Giessen mit 6 und Mainz mit 3 Nebenzollämtern. In Rheinhessen bestehen noch andere Beamte für die Zollaufsicht, nämlich 1 Obercontrolleur und 35 Zollaufseher.

6. Die Münzdeputation zu Darmstadt, für die Besorgung des Münzwesens.

7. Die Oberforst- und Domänendirection zu Darmstadt, welche die Oberaufsicht über das ganze Forstwesen und die Oberleitung desselben, sowie die Verwaltung der forsteilichen Hoheit und Forstpolizei und die Oberverwaltung der Kameraldomänen führt. Ihr unterstehen die 3 Fiscalanwälte und die Forst- und Rentbehörden. Für die Forstverwaltung ist das Staatsgebiet in Forstämter getheilt (9 in Starkenburg, 11 in Oberhessen, 1 in Rheinhessen), welche in Oberförstereien (41 in Starkenburg, 50 in Oberhessen, 3 in Rheinhessen), diese wieder in Schutzbezirke (mit Forstwarten) zerfallen. Der Direction sind ferners untergeordnet: 1 Holzsamen-Magazinsverwaltung, 1 Holzmagazinsverwaltung, 2 Fasanenmeistereien und 1 Jagdzeugmeisterei. — Rentämter bestehen in Starkenburg 9, in Oberhessen 10, in Rheinhessen werden die Functionen derselben von den Obereinnehmern besorgt; ihre Dienstobliegenheiten sind: Verpachtung der Kameraldomänen, Erhebung der Kameral- und Forstrevenuen u. dgl.

8. Die Oberbaudirection zu Darmstadt, in deren Wirkungskreis die Vollziehung alles neuen Bauwesens, die Unterhaltung aller Domanial- und Staatsgebäude, die Besorgung des Fluss- und Dammbau's, die Verwaltung und der Betrieb der zu den Domänen gehörenden Salz-, Kohlen- und Bergwerke, sowie der Hütten- und Hammerwerke, die Handhabung des Bergregals und der Berg-, Strassen-, Fluss- und Dammpolizei gehören. Die ihr untergeordneten Kreisbauämter (6 in Starkenburg, 7 in Oberhessen und 5 in Rheinhessen) haben den Civil-Strassen- und Wasserbau zu leiten und die technische Aufsicht über das Mass- und Gewichtswesen zu führen; die Kreisbaumeister in den 3 Provinzialhauptstädten sind zugleich Provinzialbaumeister mit einigen ausgedehnteren Functionen. Das gesammte Hof- und Militärbauwesen wird von

einem besondern ausführenden Beamten in Darmstadt besorgt. — Für die Geschäfte des Berg- und Salinenwesens bestehen 2 Bergämter, 2 Salinenämter und die Badedirection zu Salzhausen, welche von der Oberbaudirection dependiren.

9. Für die Verwaltung der Staatseisenbahnen bestehen: die Direction der Main-Neckarbahn zu Darmstadt, von welcher die Bahnverwaltungen zu Darmstadt, Heidelberg und Frankfurt am Main abhängen; die Verwaltung der Offenbach-Frankfurter-Bahn in Darmstadt mit der Stationsverwaltung in Offenbach; die grossh. hessische Direction der Main-Weserbahn zu Giessen, welche der Centraldirection dieser Bahn zu Kassel untersteht.

Staatshaushalt. Die Roheinnahmen betrugen für jedes der Etatsjahre 1848 bis 1850 nach dem am 7. Januar 1850 gemachten berichtigten Voranschlage auf: 7,907.045 fl. rh. Hievon entfielen auf Domänen 1,627.131 fl. (worunter Kameraldomänen 513.746 fl., Salz-, Berg- und Hüttenwerke 32.493 fl., Forstdomänen 1,080.992 fl.), auf Regalien 55.320 fl., auf directe Steuern 2,003.585 fl. (davon Grund-, Personal- und Gewerbesteuer 1,968.165 fl., ausserordentliche Einkommensteuer 35.312 fl.), auf indirecte Auflagen 3,569.871 fl. (davon 600.000 fl. Tranksteuer, 685.000 fl. Salzregie, 290.364 fl. Rheinschifffahrtsoctroi, 175.000 fl. Chausseegeld, 85.000 fl. Brückengeld und für Ueberfahrten, 460.000 fl. Stempel, Zollgefälle 1,094.907 fl.) auf verschiedene Einnahmen 651.138 fl. Die Staatsausgaben waren für dieselbe Zeit mit 7,959.770 fl. rh. angegeben. Davon kamen auf Lasten und Abgänge 725.265 fl., auf sonstige Gewinnungskosten 1,259.722 fl., für die Staatsschuld 652.165 fl., auf Pensionen aller Art 475.000 fl., für das grossh. Haus und den Hof 710.258 fl., für den Landtag 20.000 fl., für das Militär 1,523.600 fl., für die Staatsminister, den Staatsrat und das geheime Kabinet 26.250 fl., für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 182.056 fl., für die Ministerien des Innern und der Justiz 1,491.767 fl. (darunter Rechtsverwaltung 635.782 fl., Polizei- und Verwaltungsbehörden 193.799 fl., Cultus, öffentlicher Unterricht etc. 292.422 fl.), für das Ministerium der Finanzen 885,646 fl. (darunter Bauwesen 557.724 fl.), allgemeine Kosten in den Collegienhäusern 8.041 fl.

Für die Finanzperiode 1854—1856 wurde eine jährliche Einnahme von 7,650.089 fl. und eine jährliche Ausgabe von 7,782.460 fl. bewilligt.

Staatsschuld. Die eigentliche Staatsschuld belief sich zu Ende des Rechnungsjahres 1853 auf 17,202.513 fl. rh., wozu 11,500.000 fl. Eisenbahnanlehen und 2,000.000 fl. unverzinsliches Papiergeld kamen. Dagegen betrugen die Activa Ende 1853: 13,473.569 fl. rh. Das Staatspapiergeld beläuft sich jetzt auf 3,000.000 fl.

Militärverwaltung und Truppen.

Die oberste Leitung und Aufsicht in Bezug auf das Militärwesen steht dem Kriegsministerium zu. Dieses theilt sich in 3 Sectionen, von welchen die erste für alle rein militärischen Gegenstände, Militärbildungsanstalten, Recrutirungswesen, Stellvertretung etc., die zweite für die allgemeine Militärpolizei und Disciplin, die Militärstrafgesetzgebung, Aufsicht über die Militärgerichte, Ueberwachung der Militärwitwen- und Waisenanstalten, Invalidensachen, Pensionirung, Gnadenerlasse und Heiratssachen, Anstellung der Militärbeamten etc., die dritte für das Kassen-, Bau- und Rechnungswesen bestimmt ist. Mit ihm ist das Kriegszahlamt verbunden. Vom Kriegsministerium dependiren unmittelbar: 1. die Verwaltungsräte, welche für die innere Oekonomieverwaltung und das Rechnungswesen eines Regiments oder Corps bestehen und aus Offizieren aller Grade, unter Vorsitz des Commandeurs des betreffenden Regiments oder Corps zusammengesetzt sind; 2. das Commandement der Residenz; 3. die evangelische Garnisonskirche (Militärpfarre der Residenz) und Garnisonsschule in Darmstadt; 4. die Proviantanstalt in Darmstadt; 5. die Militärstrafanstalt in Babenhausen; 6. das Oberkriegsgericht; 7. die Militär-Medicinalcommission (mit dem Oberstabsarzte an der Spitze) für die Leitung des Militärsanitätswesens mit den ihr untergeordneten Militärlazarethen in Darmstadt, Worms und Friedberg; 8. die Zeughausdirection für die Anschaffung, Anfertigung und Unterhaltung des gesammten Kriegsmaterials; 9. die Militärschuldirection; 10. die Militärwitwen- und Waisencommission; 11. die Einstandskasse für die Militärstellvertretung.

In Bezug auf Militärrechtspflege fungiren die Auditorien des Militärs (bei jedem Regimente oder andern selbstständigen Truppenabtheilung besteht 1 Auditor) zunächst als Untersuchungsgerichte, und die Kriegsgerichte als Strafgerichte in erster Instanz. Die Militäruntersuchungsgerichte werden für jede Untersuchung besonders bestellt (1 Auditor und 1 oder 2 Offiziere). Die Kriegsgerichte (1 Auditor und 5 Offiziere) über Militärs vom Hauptmanne abwärts werden in jedem Regimente oder Corps in der Art permanent gebildet, dass die Gerichtsstelle 6 Monate lang bekleidet wird; zur Aburteilung eines Generals oder Stabsoffiziers wird ein besonderes Kriegsgericht berufen. Zur Revision, Bestätigung, Abänderung oder Cassation der Erkenntnisse der Kriegsgerichte ist das Oberkriegsgericht zu Darmstadt berufen, welches die oberste Militärgerichtsstelle und permanent ist. — Das Militärstrafrecht, der Strafprocess und die Kriegsartikel sind im Militärstrafgesetzbuche (vom Jahre 1822) enthalten. Standrechtliches Verfahren tritt nur im Kriege für bestimmte Fälle ein. Disciplinarstrafen können auch von den betreffenden Commandanten verhängt werden.

Die Truppen bilden eine Armeedivision, an deren Spitze der Armee-

divisions-Commandeur steht. Demselben unterstehen die Commanden der einzelnen Waffengattungen. Die Truppen bestehen aus:

a) der Generalität (2 Generale, 3 Generallieutenants, 4 Generalmajore, dazu 3 Generallieutenants und 3 Generalmajore à la suite), den General- und Flügeladjutanten (1 Generallieutenant, 2 Generalmajore, 3 Stabsoffiziere).

b) Der Gardeunteroffizierscompagnie (das Commando wird von dem ältesten Flügeladjutanten geführt) 48 Mann.

c) Dem Generalquartiermeisterstabe (6 Offiziere) und 1 Pionniercompagnie 103 Mann.

d) Der Reiterei, 1.291 Mann, in einem Garderegimente Chevauxlegers (zu 3 Divisionen, 6 Feld- und 1 Depótschwadron).

e) Dem Artilleriecorps, 1.088 Mann, nämlich: 1 reitende, 1 leichte, 2 schwere Fussbatterien, 1 Belagerungs-, 1 Depótscompagnie und 3 Munitionscolonnen.

f) Der Infanterie, 8.068 Mann, formirt in 2 Brigaden à 2 Regimenter (1 Leibgarderegiment und 3 Infanterieregimenter); jedes Regiment zählt 2 Bataillone, jedes Bataillon 4 Linien- und 1 Schützencompagnie, wozu noch für jedes Regiment 1 Depótcompagnie kömmt.

g) Der Gensd'armerie, 250 Mann, in 3 Divisionen (je 1 für jede Provinz).

Die Truppen zählen zusammen im completen Stande (ohne Gensd'armerie) über 10.600 Streitende.

Die Militärpflicht ist eine allgemeine. Die Ergänzung erfolgt durch das Loos. Stellvertretung ist gestattet. Der Eintritt in den Dienst beginnt mit dem 21. Lebensjahre. Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre, hievon 2 in der Reserve. Bei der Infanterie bleibt der Mann $1\frac{1}{2}$, bei der Cavallerie 2, bei der Artillerie $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Jahre unter der Fahne.

In den grösseren Orten besteht eine Bürgerwehr.

Mainz ist deutsche Bundesfestung.

Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des grossh. Hauses leitet alle Angelegenheiten der regierenden Familie, die Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten, die Unterhandlung und Abschliessung aller Staatsverträge, die Bundestagsangelegenheiten, das Postwesen, die Rheinschifffahrtsangelegenheiten, ertheilt Pässe etc., beaufsichtigt die politischen Zeitungen. Ihm unterstehen: das Hauptstaatsarchiv zu Darmstadt, die Postbehörden, die grossh. Gesandten und anderen diplomatischen Agenten.

Ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister unterhält das Grossherzogtum bei der deutschen Bundesversammlung

(zugl. für Baden und Kurhessen), bei Hannover (zugl. für das Kön. Sachsen), bei Nassau (zugl. für Frankfurt), bei Oesterreich (zugl. für Bayern) und bei Preussen, einen Geschäftsträger bei Württemberg, Ministerresidenten bei Belgien, Frankreich und den Niederlanden. Grossherzogl. Consuln bestehen in Oesterreich (1 Generalconsul und 1 Consul), Preussen (1 Consul), Königreich Sachsen (1 Generalconsul), Hamburg (1 Consul), Bremen (1 Consul), Niederlanden (2 Consuln, 1 Viceconsul), Belgien (3 Consuln), England (1 Generalconsul, 1 Consul), Frankreich und Algier (3 Consuln), Portugal (1 Consul), Neapel (1 Handelsagent), Russland (1 Generalconsul, 3 Consuln), Brasilien (1 Generalconsul), in den vereinigten Staaten von Nordamerika (4 Consuln). Von fremden Staaten sind am grossh. Hofe accreditirt: Baden, Bayern, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Hannover, Kurhessen, Nassau, Niederlande, Oesterreich, Preussen, Russland, Königreich Sachsen, vereinigte Staaten von Nordamerika und Württemberg.

Die Landgrafschaft Hessen-Homburg.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Friedrich, der Enkel Philipps des Grossmütigen, ist der Gründer der hessen-homburg'schen Linie und erhielt bei der 1622 erfolgten Theilung das Amt und die Grafschaft Homburg. Da jedoch die darmstädter Linie die bedungenen Appanagen nicht gehörig entrichtete, so musste selbe im Jahre 1785 3 Aemter an erstere als Entschädigung abtreten. Durch den Rheinbund kam Hessen-Homburg 1806 unter die Souverainetät Hessen-Darmstadts; infolge des Wiener-Congresses wurde es wieder selbstständig und durch den Kanton Meisenheim und 4 ehemalige grumbachische Orte vergrössert. Seit 26. Juni 1817 trat der Landgraf dem deutschen Bunde bei.

II. Grundmacht.

Das Landgraftum Hessen-Homburg, 5 □ Meilen gross, besteht aus zwei von einander getrennten Theilen, der Herrschaft Homburg, gelegen in der Wetterau, und der südlich von der vorigen am linken Rheinufer gelegenen Herrschaft Meisenheim. Die Herrschaft Homburg, 1·52 □ Meile gross, wird begrenzt von Nassau und Hessen-Darmstadt und liegt zwischen 50° 5′ bis 50° 10′ N. Br. und zwischen 26° 14′ bis 26° 20′ O. L.; die Herrschaft Meisenheim, 3·48 □ Meilen gross, hat zu Grenzländern Rheinpreussen, die bayerische Rheinpfalz und das oldenburgische Fürstentum Birkenfeld und liegt zwischen 49° 45′ bis 49° 51′ N. Br. und zwischen 25° 8′ bis 25° 25′ O. L.

Der Boden ist gebirgig; in der Herrschaft Homburg: das Taunusgebirge oder die Höhe (grosser Feldberg 2.605′ hoch), in der Herrschaft Meisenheim: Zweige des Hunsrück. Bewässert wird Homburg von 2 Nebenflüsschen der Nidda, dem Eschbache und dem Erlebache, Meisenheim von der Nahe und deren Nebenflusse der Glan, sowie von mehreren Bächen. Die Stadt Homburg hat 5 berühmte Mineralquellen (Kochsalz-

wasserquellen) und ist einer der ersten Kur- und Badeorte Deutschlands. Das Land ist sehr fruchtbar und gut angebaut. Das Klima ist gemässigt und angenehm.

Die Bevölkerung der Landgrafschaft betrug nach der Zählung vom December 1852: 24.921 Seelen, wovon 11.166 auf die Herrschaft Homburg und 13.755 auf die Herrschaft Meisenheim entfallen. Der Staat gehört zu den gutbevölkerten Deutschlands, indem über 4.900 Seelen auf 1 □ Meile kommen. Die Bevölkerungszunahme beträgt im Jahresdurchschnitte (von 1834 bis 1852) 0·56 %; der Staat hatte 1834: 22.547, 1843: 24.373, 1849: 24.203 Einwohner. Man zählte Ende 1852 5.484 Familien, 8.635 Männer und Jünglinge über 14 Jahre, 8.771 Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre, 3.734 männliche und 3.805 weibliche Kinder. 20 Familien mit 165 Individuen gehörten dem Militärstande an.

Die Bevölkerung bewohnt 4 Städte, 34 Dörfer, mehrere Weiler und Höfe und c. 3.600 Wohngebäude. Die Städte sind: die Haupt- und Residenzstadt Homburg vor der Höhe mit 5.000 Einwohnern, Meisenheim mit 2.600 Bewohnern, Ottweiler mit 1.600 und Merxheim mit 1.400, alle drei letzteren im Meisenheim'schen.

Die Bewohner sind, mit Ausnahme von c. 1.100 Abkömmlingen von Franzosen, Wallonen und piemontesischen Refugiés (welche ihre Muttersprache reden) und der Juden, deutschen Stammes und zwar Westfranken. Nach der Religionsverschiedenheit sind die Bewohner zumeist Reformirte; Lutheraner zählt man c. 6.000, Katholiken 3.500 und Juden über 1.000.

III. Cultur.

Die Hauptnahrungsquelle der Bewohner ist die Landwirtschaft. Der Boden ist sehr gepflegt und der Feldbau liefert reichlichen Gewinn. Viel Getreide, Obst, Flachs und Gemüse, zumal im Homburg'schen, Wein im Meisenheim'schen (1.400 Morgen Weinland mit einem jährlichen Ertrage von 5.000 preuss. Eimern); in beiden Herrschaften ansehnliche Waldungen. Von der Viehzucht ist die Rindvieh- und Schafzucht besonders blühend. In der Stadt Homburg besteht die „Bank zur Versicherung der Pferde und Rinder für Deutschland" auf Gegenseitigkeit gegründet. Bergbau wird in Meisenheim auf Eisen und Steinkohlen getrieben (4 Eisenhämmer und 2 Hohöfen).

Die gewerbliche Industrie besteht in Wollenzeug-, Lein- und Strumpfweberei, sowie in Garnspinnerei, vorzüglich in der Herrschaft Homburg; in Meisenheim Eisenfabrikation und 2 Glashütten.

Handel. Hessen-Homburg gehört zum deutschen Zollvereine und zwar ist die Herrschaft Homburg in dieser Beziehung mit Hessen-Darmstadt und Meisenheim mit Preussen vereinigt. Die Posten sind dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis überlassen. — Einige Kunst- und Naturerzeug-

nisse werden meistentheils nach Frankfurt am Main zu Markte gebracht; von dem homburger Mineralwasser werden jährlich über 300.000 Krüge versendet. Eisenbahnen bestehen bisher keine im Lande, doch ist eine solche von Homburg über Rödelheim nach Frankfurt am Main projectirt (etwa 2 Meilen lang) und im Jahre 1854 von den betheiligten Regierungen (Homburg, Nassau, Darmstadt und Frankfurt) concessionirt. Gute Landstrassen.

Eine Bank besitzt das Landgraftum in der „landgräflich-hessischen concessionirten Landesbank" in der Residenzstadt, welche, von einer Actiengesellschaft mit landesherrlicher Concession vom November 1854 errichtet (auf 50 Jahre concessionirt), ausser den gewöhnlichen Bankgeschäften auch den Betrieb der Leih- und Pfandanstalt von Homburg übernahm; ihr Stammcapital beträgt 1 Million fl. rh., welches durch Ausgabe von 4.000 Actien à 250 fl. aufgebracht wird. Die Bank hat das Recht, unverzinsliche Noten von 5, 10, 25, 50, 100 und 500 fl. bis zum Betrage des eingezahlten Actiencapitals in Umlauf zu setzen.

Münzen, Masse und Gewichte. Rechnungsart, Münzen und Zahlwert sind wie in Hessen-Darmstadt. Masse und Gewichte sind: im Amte Homburg: Längenmass (sowol Fuss als Elle) das frankfurter; die Ruthe hat eine Länge von 12 Werkfuss und wird eingetheilt in 10 Fuss zu 10 Zoll zu 10 Linien. Der Morgen hat 160 □ Ruthen. Getreide- und Flüssigkeitsmass ist das frankfurter; Gewicht das frankfurter Leichtgewicht. Das homburger Schwergewicht (Pfund zu 33 Loth) entspricht dem frankfurter Victualiengewichte. Im Amte Meisenheim: der Fuss hat 10 Zoll zu 10 Linien und ist = $\frac{1}{2}$ Meter; die Elle = 0·6 Meter; die Ruthe hat 15 gewöhnliche Fuss, der Morgen 100 □ Ruthen. Das Malter (= 100 Liter), als Getreidemass, hat 4 Fass zu 4 Sester à 4 Mässchen. Flüssigkeitsmass ist die Ohm (= der hess. darmst. Ohm) zu $3\frac{1}{5}$ Lögel oder 80 Mass à 4 Schoppen. Der Centner (= 50 Kilogramm) hat 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen.

Geistige Cultur. Für den Volksunterricht ist im Allgemeinen besser in Homburg als in Meisenheim gesorgt. In der Stadt Meisenheim ist 1 lateinische Schule, in Homburg vor der Höhe 1 Forstinstitut und 1 Bürgerschule. Zu bemerken ist die landgräfliche Bibliothek und die Sammlung römischer Antiken in der Residenz. In der Stadt Homburg erscheint 1 politische, in der Stadt Meisenheim 1 politisch-belletristische Zeitung.

IV. Staatsverfassung.

Die Landgrafschaft Hessen-Homburg bildet eine Erbmonarchie mit beratender Landesvertretung. Die constitutionelle Verfassung vom 3. Januar 1850 wurde durch landgräfl. Erlass vom 20. April 1852 aufgehoben. Grundgesetze sind die beiden Gesetze von demselben Datum, das eine die Verfassung, das andere die individuellen Personenrechte betreffend.

Hessen-Homburg hat im deutschen Bunde den Rang vor den freien Städten, nimmt in der engeren Bundesversammlung an der 16. Curiatstimme Theil und führt im Plenum eine besondere Stimme.

Der Landgraf besitzt alle Rechte der Staatsgewalt; er ist heilig und unverletzlich. Die Regierung ist im Mannsstamme des landgräflich hessen-homburg'schen Hauses (eines Zweiges der jüngern hessischen oder darmstädtischen Linie) nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge erblich. Mit Hessen-Darmstadt bestehen Erb- und Hausverträge. Die Volljährigkeit des Monarchen tritt mit dem 18. Jahre ein; während der Minderjährigkeit führt die Mutter oder der nächste Agnat die Vormundschaft. Die nachgeborenen Prinzen erhalten Appanagen. — Der jetzige Landgraf ist Ferdinand (geb. 26. April 1783, regiert seit 8. September 1848). — Der Landgraf bekennt sich mit seinem Hause zur reformirten Religion; er, sowie die Mitglieder seines Hauses, haben das Prädicat: „Durchlaucht“.

Der Titel des Monarchen ist: „Von Gottes Gnaden souveräner Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenellnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen“. Seine Residenz ist Homburg vor der Höhe. — Der Landgraf besitzt mehrere Mediatgüter in der preussischen Provinz Sachsen. — Die obersten Hofchargen sind der Oberhofmarschall, der Hofmarschall und der Hofstallmeister.

Das Wappen ist einmal senkrecht und zweimal quergetheilt; es besteht aus 6 Feldern und einem Mittelschilde. Dieses enthält im blauen Grunde einem von Silber und Rot zehnmal quergestreiften, goldgekrönten Löwen mit doppeltem Schweife, als das Wappenzeichen von Hessen; die 6 Felder zeigen die Embleme von Hersfeld, Ziegenhain, Katzenellnbogen und Nidda, von Dietz und Hanau, von Schaumburg und von Isenburg. Das Wappen wird von zwei vorwärtssehenden goldenen Löwen gehalten und von einem purpurroten, mit Hermelin gefütterten und mit goldenen Fransen besetzten Mantel umflogen, der oben von einer goldenen geschlossenen Krone gedeckt ist. Landesfarben: weiss und rot.

Alle christlichen Unterthanen des Landgraftums Hessen-Homburg (Adel, Bürger und Bauern) geniessen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Sie tragen alle ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten gleich bei. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer Competenz unabhängig. Die Verhaftung einer Person kann, ausser im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur in Kraft eines richterlichen Befehls geschehen. Dasselbe gilt von Haussuchungen und der Beschlagnahme von Briefen und Papieren. Die Strafen des bürgerlichen Todes, der Vermögenseinziehung, des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind aufgehoben. Das Vereinswesen regelt die Verordnung vom 15. Juni 1844. Es besteht Gewissens- und Pressfreiheit.

In jedem der beiden Amtsbezirke des Staates besteht ein Bezirksrat. Die zu erlassenden Gesetze sind vor ihrer Sanction im Entwurfe den Bezirks-

räten des Landgraftums regelmässig zur Beratung vorzulegen. Eine Ausnahme hievon findet statt in dringenden Fällen, in Militärangelegenheiten und bei Gesetzen zur Ausführung von Bundesbeschlüssen. Soll ein Gesetz nur für eins der beiden Aemter Giltigkeit haben, so bedarf es nur der Vorlage desselben an den Bezirksrat dieses Amtes. Die Bezirksräte ihrerseits haben das Recht, die Vorlage von Gesetzvorschlägen im Wege der Petition zu beantragen, sowie Beschwerden und Vorstellungen an den Landesfürsten zu richten. Zur Beratung des Staatsbudgets tritt am Sitze der Regierung unter dem Vorsitze eines vom Landgrafen bezeichneten Regierungsmitglieds ein Landesausschuss zusammen, welcher dergestalt gebildet wird, dass jeder Bezirksrat 4 seiner Mitglieder dazu delegirt. — Die Bezirksräte bestehen aus je 5 von dem Landgrafen ernannten und aus gewählten Mitgliedern. Die ernannten Mitglieder werden vorzugsweise aus der Kategorie der Civilstaatsdiener und den Geistlichen der Landeskirchen jeden Amts entnommen. Die übrigen Mitglieder werden nach Anordnung der Verwaltungsbehörde durch die Gemeindevorstände aus den activen Gemeindebürgern des betreffenden Wahlbezirks gewählt und zwar sind im Amte Homburg 11, im Amte Meisenheim 13 Mitglieder zu wählen. Die Ernennung und Wahl der Bezirksräte findet auf eine sechsjährige Periode statt; jedoch kann eine frühere Auflösung derselben erfolgen. Zur Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten werden die Bezirksräte regelmässig einmal des Jahres im Monate December nach den Hauptorten ihres Amtsbezirks, im Uebrigen aber so oft es notwendig ist einberufen. Diese Einberufung erfolgt auf Anordnung der Staatsregierung durch die Verwaltungsbeamten, welche zum Behufe der zu machenden Vorlagen und der zu gebenden Erläuterungen an den Verhandlungen der Bezirksräte Theil zu nehmen haben. Auch kann hiezu bezüglich der Gesetzvorlagen ein besonderer Bevollmächtigter der Regierung abgeordnet werden. Die Bezirksräte fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Ansicht des Vorsitzenden. Diesen, sowie einen Secretär, wählen die Bezirksräte aus ihrer Mitte. Die Sitzungen der Bezirksräte sind öffentlich, soferne dieselben nicht ausnahmsweise wegen des Gegenstandes der Beratung eine geheime Sitzung beschliessen.

Als Gemeindegesetz gilt jenes vom 9. October 1849. Den Gemeinden steht die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten zu, so auch die Ortspolizei.

Bezüglich der kirchlichen Verhältnisse haben die Bekenner der drei christlichen Confessionen gleiche Rechte. Die Katholiken gehören zum Bistume Mainz. Die Juden sind tolerirt.

V. Staatsverwaltung.

Die vollziehende Gewalt steht dem Landgrafen zu, in dessen Namen die ihm verantwortlichen Staatsbeamten selbe ausüben. Oberste Landesbehörde für

sämmtliche innere und äussere Angelegenheiten ist der Geheimerat unter Vorsitz eines Chefs. Diesem sind untergeordnet: die Landesregierung, die Schuldentilgungscommission und das Militärcommando. Die Landesregierung besteht aus drei Deputationen, von welchen die erste für die Justiz, die zwei für das Innere, die Polizei, Kirchen- und Schulsachen und die dritte für die Finanzen und Domänen bestimmt ist. Die Schuldentilgungscommission ist zugleich Rechnungsrevisionsbehörde. Die Landgrafschaft ist für die Verwaltung in die Amtsbezirke Homburg und Meisenheim getheilt, in ersterem ist das Justizamt, in letzterem das Oberamt die untere Administrativ- und Gerichtsbehörde. Gemeinden gibt es im Amtsbezirke Homburg 9, im Oberamtsbezirke Meisenheim 8 (Bürgermeistereien). Als Sicherheitswache ist eine Abtheilung Landjäger bestimmt.

Bezüglich der Rechtspflege fungirt als höchste und letzte Instanz in Civil- und Criminalsachen das grossh. hessische Oberappellationsgericht zu Darmstadt. Mittelgerichte sind die erste Deputation der Landesregierung zu Homburg und die Justizkanzlei zu Meisenheim, welche in Civilsachen die zweite, in Criminalsachen die erste Instanz bilden. Untergerichte sind das Justizamt zu Homburg und das Oberamt zu Meisenheim, welche in Civilsachen die erste Instanz bilden, die nichtstreitige Gerichtsbarkeit zu verwalten und die Untersuchungen in Strafsachen zu führen haben. Im Oberamte Meisenheim gilt französisches Recht. Die Gesetze und Verordnungen des Landgraftums werden im „landgräfl. hessischen Regierungsblatte“ veröffentlicht.

Zu Homburg und Meisenheim bestehen Sparkassen, zu Homburg ein Armen- und Waisenhaus.

Staatshaushalt. Nach dem Budget für das Jahr 1854 betrugen die Staatseinkünfte 343.384 fl. 58 $^1/_4$ kr. rh. (hievon 105.000 fl. aus Domänen und Regalien, 60.000 fl. aus directen Steuern und 115.000 fl. aus indirecten Abgaben) und die Staatsausgaben 336.608 fl. 57$^3/_4$ kr. rh. (hievon 70.000 fl. für das regierende Haus, 38.491 fl. für das Militär und 105.754 fl. für die Staatsschuld). Nach dem Budgete für das Jahr 1855 beliefen sich hingegen die Staatseinnahmen auf 351.072 fl.31 $^3/_4$ kr. und die Staatsausgaben auf 340.709 fl. 5$^1/_4$ kr.

Die Staatsschuld betrug am 1. Februar 1855: 1,108.539 fl. 3 kr. rh. Dagegen beliefen sich die Capitalactiva des Tilgungsfondes zu derselben Zeit auf 173.994 fl. 6$^1/_2$ kr. rh.

Die landgräflich-hessischen Truppen sind in 2 Jägercompagnien (unter einem Major) formirt und zählen 350 Mann, worunter 100 Mann Reserve. Die Ergänzung erfolgt durch Conscription (vom 21sten Jahre an, mit gestatteter Stellvertretung) und durch freiwilligen Eintritt. Die Dienstzeit währt 6 Jahre, wovon 2 bei der Reserve. Das grossh. hessische Oberkriegsgericht ist für das hessen-homburg'sche Militär die oberste Gerichtsinstanz.

Die freie Stadt Frankfurt am Main.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Eben so wenig, als die erste Gründung der Stadt, lässt sich ihre Reichsunmittelbarkeit an ein bestimmtes einzelnes Jahr knüpfen. Schon im XII. Jahrhunderte verwandelte sich die Stadtvoigtei in ein Schultheissenamt, und nebst den städtischen Patriciern nahmen die Zünfte an der Stadtregierung Theil. Die Abhaltung vieler Reichstage in Frankfurt, die Verlegung der Königswahlen dahin, das Aufblühen von Handel und Gewerbe machten die Stadt bald zu einer bedeutenden. Die Reichsunmittelbarkeit bewahrte sie auch nach dem luneviller Frieden; erst die Rheinbundsacte (12. Juli 1806) gab Frankfurt dem Fürsten-Primas der Conföderation, welcher sich 1810 in einen Grossherzog verwandelte. Das Grossherzogtum löste sich 1814 auf, Frankfurt wurde wieder freie Stadt und 1816 Sitz des deutschen Bundestags.

II. Grundmacht.

Das kleine Gebiet der freien Stadt Frankfurt bildet der um diese Stadt liegende Landstrich zu beiden Seiten des Mains, welcher von Kurhessen, dem Grossherzogtume Hessen und Nassau umgeben ist, und zu dem noch überdies 6 kleine Parzellen, von welchen zwei in und am landgräflich-hessischen Gebiete gelegen sind, gehören. Die Lage der Stadt ist unterm 50° 7′ 40″ N.Br. und 26° 15′ 45″ O. L. Der Flächeninhalt des Staats beläuft sich auf 1·83 □ Meile.

Das Gebiet ist eben und fruchtbar, der Boden Sand, mit Lava bedeckt und ausser dem Main (welcher sich 4 Meilen von Frankfurt bei Mainz in den Rhein ergiesst) von der Nidda und Ursel bewässert. Er erzeugt Getreide, doch nicht so viel als die starke Bevölkerung erfordert, Kartoffeln, die schönsten

und feinsten Gemüse, Obst und Wein und unterhält gute Hornvieh- und Schafzucht. Das Klima ist gemässigt und angenehm.

Die Bevölkerung betrug nach der Zählung vom December 1852: 77.971 Seelen, davon kamen auf die Stadt: 67.332, auf das Landgebiet: 10.639 Bewohner. Von der Stadtbevölkerung gehörten 61.628 Seelen dem Civilstande, 829 dem einheimischen Militärstande, 4.821 den Bundestruppen an. Die einheimische Bevölkerung zerfällt in 11.226 Familien, 28.581 Männer und Jünglinge über 14 Jahre, 29.443 Weiber und Jungfrauen unter 14 Jahre, 7.531 männliche und 7.665 weibliche Kinder. Die Zahl der Heiraten belief sich 1853 auf 343 Paare, jene der Geburten auf 1.361 (darunter 237 uneheliche), jene der Sterbfälle auf 1.166.

Die Zunahme der Bevölkerung beläuft sich nach dem Jahresdurchschnitte von 1834—1852 auf 1·02 % (1843: 65.831, 1849: 69.354 Individuen einheimische Bevölkerung).

Die Bewohner sind, mit Ausnahme der Israeliten, Deutsche, fränkischen Stammes. Der Religionsverschiedenheit nach zählte man Ende 1852 unter der einheimischen Bevölkerung 57.387 Evangelische, 11.013 Katholiken, 150 Dissidenten und 4.600 Juden. Die Zahl der Wohnplätze beträgt: 1 Stadt mit 1 Vorstadt (Sachsenhausen), 8 Dörfer und c. 5.500 Wohngebäude.

III. Cultur.

Die Landwirtschaft, namentlich der Gartenbau, ist sehr blühend (Gartenbaugesellschaft „Flora"). Der Flächengehalt beläuft sich auf 53.481 Morgen frankfurter Feldmass; hievon kommen 29.521 Morgen auf Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge und Weiden, 22.560 Morgen auf Waldungen, 1.400 Morgen auf Hofraitplätze, Strassen etc. Die Production an Getreide reicht für den Bedarf bei Weitem nicht hin. Die Weinproduction ist im Jahresdurchschnitte mit c. 600 Ohm anzunehmen. Der jährliche Holzertrag beträgt 8.300 frankfurter Gilbert. Der Viehstand beläuft sich auf c. 2.550 Stück Rindvieh, 1.400 Schafe und 2.650 Schweine.

Die Stadt hat mancherlei Manufacturen und Fabriken in Baumwollwaaren, Seiden-, Gold-, Silber-, Bronce- und Galanteriewaaren, Tabak, Wachstuch, Papiertapeten, Fussteppichen, Kupferdruckerschwärze, mathematischen und physikalischen Instrumenten, Kutschen; ausserdem chemische Fabriken, viele Buch- und Steindruckereien, Schriftgiessereien, Eisengiesserei in Sachsenhausen, 36 Buchhandlungen (14 Verlags-, 10 Kunst-); Bierbrauereien, Branntwein- und Essigerzeugung, Papier- und Sägemühlen. Namhaft ist die Ciderbereitung aus Aepfeln.

Frankfurt am Main ist eine der bedeutendsten deutschen Handelsstädte. Die Lage am Main, die schon frühzeitig angelegten Landstrassen, welche

von allen Seiten nach dieser freien Stadt führen, die Eisenbahnen, die zwei grossen Messen tragen sehr viel bei zum Flor des Handels. Man zählt über 1.000 Handelsfirmen (worunter c. 100 für Geldgeschäfte). Frankfurt ist ein Hauptplatz für den Handel in Wein, Wolle, Seide, Leder, Tabak, Bauholz, aber ganz vorzüglich für den Wechsel und Geldhandel; in letzterem werden jährlich an 150 Mill. fl. umgesetzt. Die 2 Messen, welche jährlich hier abgehalten werden und im 16. Jahrhunderte in der höchsten Blüte standen, sind noch immer von grosser Bedeutung und gehören zu den besuchtesten Deutschlands; der Waarenumsatz auf denselben ist auf 14 Mill. Thaler anzuschlagen. Auf den Messen kommen vorzüglich in Verkauf die Erzeugnisse Rheinpreussens, Preussisch-Schlesiens und Westfalens (sonach Leder-, Eisen- und Stahlwaaren, Tuche, Baumwollwaaren, Leinwand), ferner Seidenwaaren von Italien und Frankreich, englische Manufakturwaaren, sächsische und schweizer Fabrikate. Der Speditionshandel ist von grosser Ausdehnung, sowie auch der Buchhandel beträchtlich ist.

Die Schifffahrt ist sehr lebhaft; Dampfschifffahrt wird nach Mainz und Würzburg unterhalten. Seit 1845 besteht die Frankfurter-Actiengesellschaft für Rhein- und Main- (Schlepp- und Güter-) Schifffahrt, welche jetzt 4 Schlepper (von je 150 und 290 Pferdekraft), 36 eiserne Schleppkähne und 28 bedeckte grosse Güternachen besitzt und 1852: 1,431.575 Centner beförderte. Frankfurter Personen- und Güterdampfboote fahren zwischen Mannheim und Mainz, Mainz und Bingen, Mainz und Frankfurt. Den Verkehr mit Würzburg besorgt die würzburger Main-Rhein-Dampfschiffgesellschaft.

Die freie Stadt Frankfurt besitzt 3·43 Meilen Eisenbahnen, indem sie bei der Main-Neckarbahn (Frankfurt-Darmstadt-Mannheim) mit 0·93 Ml., bei der Main-Weserbahn (Kassel-Frankfurt) mit 0·80 Ml., bei der Sachsenhausen-Offenbachbahn mit 0·57 Ml., bei der Taunusbahn (Frankfurt-Wiesbaden) mit 0·63 Ml., bei der Frankfurt-Hanaubahn mit 0·5 Ml. betheiligt ist. Projectirt ist eine Bahn nur auf dem eigenen Gebiete, behufs Verbindung der westlichen und östlichen Bahnhöfe.

Die Ausübung des Postregals besitzt das fürstliche Haus Thurn und Taxis, welches hier seine fürstliche General-Postdirection und ein Oberpostamt hat. — Von Frankfurt nach Mannheim führt ein Staatstelegraph. Auch ist in der Stadt Frankfurt eine preussische und eine bayrische Telegraphenstation.

Im April 1854 hat sich die frankfurter Bank constituirt, deren Grundcapital auf 20 Mill. fl. (vertheilt in 40.000 Actien à 500 fl.) sich belaufen soll; für den Beginn der Wirksamkeit der Bank wurden zuerst nur 20.000 Actien ausgegeben. Die Dauer der Bank ist auf 25 Jahre festgesetzt. Ihr Wirkungskreis umfasst das Giro-, Belehnungs-, Einkassirungs- und Verwahrungsgeschäft. Sie gibt unverzinsliche Noten (nur in Stücken von nicht unter 5 fl.) aus, deren Gesammtsumme bis zur doppelten Höhe des einbezahlten

Grundcapitals gehen darf, solange nicht über 10 Mill. fl. einbezahlt sind; ist mehr einbezahlt, so darf eine weitere, diesem Mehrbetrage einfach gleichstehende Summe von Noten ausgegeben werden.

Frankfurt gehört dem deutschen Zollvereine an.

Förderungsmittel der technischen Cultur sind: der kaufmännische Verein, die Handelskammer (ein öffentliches Amt für Vertretung der Interessen des Handelsstandes), die senkenbergische naturforschende Gesellschaft zur Belehrung und Förderung der Naturkunde mit den weltberühmten Sammlungen, die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hilfswissenschaften mit ihren Stiftungen (Sonntagsschule für Handwerker, Abendschule, Gewerbschule, Sparkasse, Ersparungsanstalt, Institut für Garten- und Feldbau, Gewerbverein, Verein zum Wohle der dienenden Classe, Blindenanstalt, gewerbliche Wöhlerstiftung), der physikalische Verein, welcher den Staatsbehörden technische Gutachten erstattet; der Verein zur Beförderung der Handwerke unter den israelitischen Glaubensgenossen; die (1855 errichtete) Gewerbekammer, welche die Interessen des Gewerbestandes zu vertreten hat, die technischen Lehranstalten.

Münzen, Masse und Gewichte. Rechnungsmünze ist der Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse zu 60 Kreuzer à 4 Pfennige oder Heller. Die wirklich geprägten Münzen sind jetzt: Silbermünzen im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: $3\frac{1}{2}$ Guldenstücke oder Doppelthaler, Zweiguldenstücke, Guldenstücke, $\frac{1}{2}$-Guldenstücke, die Silberscheidemünzen im 27-Guldenfusse: 6-, 3- und 1-Kreuzerstücke; Kupferscheidemünzen: Heller oder Viertel-Kreuzerstücke. Papiergeld: Rechneischeine zu 500 fl. (im Gesammtbetrage von 3,500.000 fl.) und Bankscheine der frankfurter Bank. — Der Fuss (Schuh oder Werkschuh) hat 12 Zoll zu 12 Linien, 100 frankfurter Fuss = 90·683 preuss. Fuss; 100 frankfurter Ellen = 82·061 preuss. Ellen. Die Feldruthe (zu 10 Zoll à 10 Linien) hat $12\frac{1}{2}$ Werkschuh, die Waldruthe hat $15\frac{4}{5}$ Werkschuh. Der Morgen oder Feldmorgen hat 160 □ Ruthen, 100 Feldmorgen = 79·3145 preuss. Morgen, die Hube oder Hufe Land hat 30 Morgen. Der Waldmorgen wird in 4 Viertel getheilt und hat 160 □ Waldruthen, 100 Waldmorgen = 75·1650 preuss. Morgen. Brennholzmasse sind der Stecken ($3\frac{1}{2}'$ breit und ebenso hoch) und das Klafter (6′ breit und 7′ hoch). Getreidemass ist das Malter zu 4 Simmer zu 4 Sechter zu 4 Gescheid zu 4 Viertelgescheid, 100 frankf. Malter = 208·744 preuss. Scheffel. Flüssigkeitsmass: die Ohm hat 20 Viertel oder 80 alte Mass zu 4 alten Schoppen, 100 alte Mass = 156·558 preuss. Quart; das Fuder = 6 Ohm, $1\frac{1}{2}$ Ohm = 1 Oxhoft. Das Schenkmass ist die junge Mass zu 4 Schoppen, 100 junge Mass = 139·162 preuss. Quart. Der Centner hat 108 Pfund Leichtgewicht zu 32 Loth à 4 Quentchen; wird dieser Centner in 100 gleiche Theile getheilt, so entsteht das Schwergewicht. Der Centner Leichtgewicht stimmt mit dem preuss. Handelscentner überein, der Centner Schwergewicht = 50·5128 Kilogramme. 100 frankfurter kölnische Mark

= 100·0433 preuss. Mark. Als Medicinalgewicht gilt das preussische, als Zollgewicht das deutsche.

Geistige Cultur. Für Volksbildung ist durch gute Unterrichtsanstalten gesorgt. Man zählt 1 medicinisch-naturwissenschaftliches Institut, 1 Gymnasium, 1 Musterschule (höhere Bürger-, Ober- und Unterrealschule), 1 polytechnische Schule, 1 Handelsinstitut, 1 Taubstummenerziehungsanstalt, 1 Blindeninstitut, 1 israelitische Realschule, 13 evangelische, 5 katholische Volksschulen, 1 israelitische Volksschule, 19 Privatlehr- und Erziehungsanstalten, 19 Beaufsichtigungs- und Unterrichtsanstalten für kleine Kinder, 3 Kleinkinderschulen 1 Zeichnungsinstitut, 2 Zeichnenanstalten und 1 öffentliche Turnanstalt. Mit Ausnahme der Kleinkinderschulen belief sich 1840 die Zahl der Schüler an den öffentlichen und Privatschulanstalten auf 5.250 (2.879 Knaben und 2.371 Mädchen). Wissenschaftliche und Kunstanstalten sind: das senkenbergische Institut mit trefflichen naturhistorischen Sammlungen, botanischem Garten, anatomischem Theater und chemischem Laboratorium; das Museum zu Zusammenkünften und Besprechungen über Kunstgegenstände, zu Vorlesungen und musikalischen Unterhaltungen bestimmt, und mit Sammlungen von Gemälden, Kupferstichen und Büchern ausgestattet; die Stadtbibliothek mit c. 100.000 Bänden, einem Münzkabinete und einer Sammlung von Alterthümern, das städel'sche Kunstinstitut, Bethmanns Antikensaal. Wissenschaftliche, Kunst- und ähnliche Vereine sind: der Verein für Geographie und Statistik, der physikalische Verein, der ärztliche Verein, die senkenberg. naturforschende Gesellschaft, die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hilfswissenschaften, die Lesegesellschaft, die Gartenbaugesellschaft Flora, 4 Vereine für kirchliche Zwecke, der frankfurter Kunstverein und das Museum, 15 Vereine für milde Zwecke, 5 Musik- und Gesangvereine. — Zeitungen erschienen in Frankfurt im Jahre 1849: 17 (unter welchen die frankfurter Oberpostamtszeitung die älteste politische Zeitung Deutschlands ist, seit 1615). Zu Frankfurt besteht ein Stadttheater.

IV. Staatsorganisation.

Die freie Stadt Frankfurt am Main bildet mit ihrem Gebiete eine demokratische Republik. Die alte Staatsverfassung wurde bereits durch die sogenannte Constitutionsergänzungsacte vom $^{17}/_{18}$. Juli 1816 modificirt. Die Jahre 1848 und 1849 brachten auch hier Veränderungen in der Verfassungsurkunde mit sich, bis endlich Frankfurt in den organischen Gesetzen vom 12. September 1853 und 16. Januar 1855 neue Grundgesetze erhielt. Es sind nun gegenwärtig diese beiden Gesetze, sowie die Constitutionsacte von 1816, insoweit sie nicht durch erstere ausser Kraft gesetzt wurde, die Fundamente der jetzigen Verfassung [1]). Die Souverainetät steht der Gesammtheit der Bür-

[1]) Das organische Gesetz v. 16. Jän. 1855 über den Senat, die Gerichte, die gesetzgeb. Versammlung etc. wird erst mit den zur Ausführung der Bestimmun-

gerschaft zu. Die Ausübung der Hoheitsrechte ist dreien aus der Mitte und Autorität der Bürgerschaft ausgehenden Behörden übertragen, nämlich der gesetzgebenden Versammlung, dem Senate und dem ständigen Bürgerausschusse. Die gesetzgebende Versammlung besteht (nach dem organischen Gesetze von 1855) aus 57 von der Bürgerschaft der Stadt, aus 20 von der ständigen Bürgerrepräsentation und aus 11 von den Landgemeinden aus sich gewählten Mitgliedern (nach der Constitutionsacte von 1816 bestand die gesetzgebende Versammlung aus 20 Mitgliedern des Senats, 20 des ständigen Bürgerausschusses und 45 aus der Bürgerschaft).

Die Wahl der von der Bürgerschaft zu wählenden Mitglieder findet durch ein Collegium von 75 Wahlmännern statt. Zu Wahlmännern sind alle Bürger berechtigt. Das Wahlcollegium zerfällt in 3 Abtheilungen; in einer derselben stimmen die Adeligen, Gelehrten, Beamten, Linienoffiziere, Gutsbesitzer, Rentiers, Lehrer und nicht zünftigen Künstler, in einer andern sämmtliche Handelsleute, in einer dritten die zünftigen Handwerker und Künstler und alle den zwei anderen Abtheilungen nicht zugewiesenen Bürger. 25 Wahlmänner seiner Abtheilung zu wählen steht jedem Bürger frei. Das Wahlcollegium wählt sodann durch absolute Stimmenmehrheit 57 Bürger zu Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung. Die israelitischen Bürger erhielten erst durch das organische Gesetz vom 12. September 1853 das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit, doch dürfen von dem Wahlcollegium nie mehr als 4 israelitische Bürger zu Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung gewählt werden. Die von der ständigen Bürgerrepräsentation zu wählenden Mitglieder werden von derselben aus ihrer Mitte gewählt. Die Landgemeinden wählen ihre Mitglieder zur gesetzgebenden Versammlung nach Massgabe der Gesetze vom 3. Juni 1823 und 24. Mai 1842. Die Vertretung der Landgemeinden in der gesetzgebenden Versammlung findet unter der näheren Bestimmung statt, dass die aus den Landgemeinden in die gesetzgebende Versammlung gewählten Mitglieder in der Regel an allen Beratungen und Beschlüssen dieser Versammlung Theil nehmen. Ausgenommen bleiben: der Fall, wenn die Mitwirkung des gesetzgebenden Körpers bei Wiederbesetzung vacanter Stellen im Senate und im ständigen Bürgerausschusse stattfindet und alle Fälle, in denen es sich um Angelegenheiten handelt, die nur die frankfurter Stadtgemeinde betreffen. Im ersten Falle nehmen auch die israelitischen Mitglieder des gesetzgebenden Körpers an der Versammlung nicht Theil, sondern werden durch christliche Ersatzmänner ersetzt.

Zu Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung dürfen nicht gewählt werden alle, die das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, die in besoldeten Diensten eines Privaten stehen, die wegen eines peinlichen Verbrechens bestraft worden oder desfalls noch in Untersuchung befangen sind, alle Falliten und die Mitglieder des Senats. Der Gewählte muss, bei Verlust seines

gen desselben über das Gerichtsverfahren erforderlichen Gesetzen gleichzeitig in Kraft treten.

Bürgerrechts, die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Die gesetzgebende Versammlung muss von dem Senate jedes Jahr auf den ersten Montag des Novembers zusammenberufen werden, sonst sie sich aus eigenem Rechte constituirt; sie dauert in der Regel sechs Wochen, kann aber auf Antrag des Senats verlängert werden. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers werden jährlich neu gewählt, ohne dass deswegen ihre Wiederwählbarkeit ausgeschlossen wäre. Sie leisten einen Eid, des Staates Wohlfahrt, die Verfassung, die Rechte des Staates, der Gemeinden, der Körperschaften und Bürger zu wahren. Die Versammlung wählt sich einen Präsidenten und zwei Vicepräsidenten selbst. Zur Vorbereitung einzelner Gegenstände werden Ausschüsse ernannt. Die Vorträge an die gesetzgebende Versammlung gelangen entweder von dem Senate, oder dem ständigen Bürgerausschusse, oder einem einzelnen Mitgliede des gesetzgebenden Körpers. In beiden letzteren Fällen hat aber die gesetzgebende Versammlung über die Zulässigkeit des Gegenstandes überhaupt zur Deliberation vorerst zu entscheiden. Zum Wirkungskreise des gesetzgebenden Körpers gehört: 1. die Gesetzgebung überhaupt, zumal die Besteuerung und Anordnung und Einrichtung der bewaffneten Macht; 2. die Sanction aller Staatsverträge; 3. die Uebersicht über den gesammten Staatshaushalt und die Genehmigung der jährlichen Staatsbedürfnisse; 4. die Entscheidung in Fällen, wo Senat und Bürgerausschuss verschiedene Ansichten hegen und sich nicht vereinigen können; 5. die Einwilligung zu der Veräusserung städtischer Gemeindegüter; 6. die Mitwirkung bei Wiederbesetzung vacanter Stellen im Senate und in dem ständigen Bürgerausschusse; 7. die Bewahrung und Erhaltung der Verfassung; bei ihm können Klagen gegen Verletzungen der Verfassung eingebracht werden; 8. die authentische Erklärung aller Bestimmungen der Verfassung.

Der Senat, als obrigkeitliches Collegium, besteht mit Einschluss von vier Syndicis, aus 21 auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern, von welchen wenigstens vier dem Handwerksstande angehören und mehrere Mitglieder von einer jeden der drei christlichen Confessionen sein müssen. Nach der Constitutionsacte von 1816 war der Senat aus 42 Mitgliedern (in 3 Bänken, der älteren Senatoren oder Schöffen, der jüngeren Senatoren und der Ratsverwandten) zusammengesetzt. Mit der Vornahme der Wahl eines Senatsmitgliedes werden von dem Senate und von der gesetzgebenden Versammlung je 6 Wahlmänner beauftragt, welche von den betreffenden Körperschaften mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Die 12 Wahlmänner bilden den Wahlausschuss und wählen drei in den Senat wählbare Bürger, unter welchen, wenn nicht für einen Stimmeneinheit herrscht, die Kugelung entscheidet. Von der Wählbarkeit in den Senat sind israelitische Bürger und Bürger der Landgemeinden und mit Senatsmitgliedern Naheverwandte ausgeschlossen. Die Stadtsyndici werden nur aus den rechtsgelehrten Mitgliedern des Senats vom Senate selbst durch Scrutinium gewählt und müssen bei Verlust der Ratsstelle das Syndicatsamt annehmen. Die Senatsmitglieder legen einen ähnlichen Eid ab, wie ihn die Mitglieder des ge-

setzgebenden Körpers zu schwören haben. Alle Jahre wird zur neuen Wahl zweier Bürgermeister geschritten und kein Senatsmitglied darf zwei Jahre hintereinander das Amt eines Bürgermeisters führen. Die Bürgermeisterwahlen geschehen auf die Weise, dass die beiden Bürgermeister aus den 21 Senatoren in zwei successiven Wahlhandlungen durch Scrutinium und Kugelung erwählt werden. Der dem Dienstalter nach älteste der Gewählten versieht das ältere, der dem Dienstalter nach jüngere das jüngere Bürgermeisteramt. Der ältere Bürgermeister führt bei den Ratsversammlungen das Directorium, vertheilt unter die Senatsmitglieder die Referatsgegenstände und besitzt die Leitung der bewaffneten Macht. Der jüngere Bürgermeister versieht in den Ratsversammlungen subsidiarisch die Stelle des ältern, leitet unter Mitwirkung zweier Senatsmitglieder das gesammte Polizeiwesen, präsidirt dem peinlichen Verhöramte, begutachtet Bürgerrechtsgesuche und beaufsichtigt unter Beiziehung zweier Senatsmitglieder alle Handwerkssachen. Dem Senate ist die executive Gewalt und die Stadt- und Justizverwaltung im Allgemeinen, als obrigkeitlichem, die ganze Stadt repräsentirenden, Collegium anvertraut. Zur Fassung eines giltigen Beschlusses des Senats müssen immer $^2/_3$ seiner Mitglieder gegenwärtig sein.

Ausser dem Senate, als dem Regierungs- und Verwaltungscollegium besteht fortwährend eine eigene Bürgerrepräsentation oder ein Bürgerausschuss von 51 Bürgern, gewählt aus allen Ständen der christlichen Bürgerschaft, mit Berücksichtigung aller drei christlichen Confessionen, von welchen sich zu aller Zeit mehrere Mitglieder darin befinden müssen; stets soll auch dieses bürgerliche Repräsentationscolleg wenigstens sechs Rechtsgelehrte in seiner Mitte zählen. Er wählt sich selbst einen Senior auf drei Jahre; welcher aber fortwährend reeligibel ist und nimmt auch einen rechtsgelehrten Consulenten an. Zur Wahl der Mitglieder des Bürgerausschusses wählt dieser aus seiner Mitte 6 Personen und ein Gleiches geschieht von jenen 57 Bürgern, die einen Theil des gesetzgebenden Körpers ausmachen. Diese 12 Wahlmänner wählen durch absolute Stimmenmehrheit 3 Individuen, unter welchen dann die Kugelung entscheidet. Jeder christliche frankfurter Bürger, ohne Unterschied der Confession, des Standes und Gewerbes, welcher nicht bereits in anderen Diensten des frankfurter Staats steht, kann in den Bürgerausschuss gewählt werden. Nicht wahlfähig in denselben sind israelitische und solche Bürger, welche von der Wahl in den gesetzgebenden Körper ausgeschlossen sind, ferner Nahverwandte. Die Mitglieder des Bürgerausschusses bleiben es lebenslänglich, daferne sie nicht in den Senat gelangen. Wer 60 Jahre alt ist, kann die Wahl ablehnen und wer 5 Jahre Mitglied gewesen, darf um Entlassung nachsuchen. Der Wirkungskreis des ständischen Bürgerausschusses ist im Wesen der nämliche wie solcher in der alten reichsstädtischen Verfassung bestimmt war. Der Bürgerausschuss kann, wenn nicht wenigstens $^2/_3$ seiner Mitglieder in der Versammlung gegenwärtig sind, keine Entschliessung fassen. Neun seiner Mitglieder bilden das Stadtrechnungsrevisionscollegium.

Bei Vornahme einer Abänderung in den Bestimmungen der Verfassung, ist zuvörderst die Beistimmung (mit $^2/_3$ der Stimmen) des Senats und des gesetzgebenden Körpers erforderlich. Ist diese erfolgt, so wird der Gegenstand in dem gesetzgebenden Körper in Deliberation gesetzt; ist auch hier seine Annahme durch eine Stimmenmehrheit von $^2/_3$ beschlossen, so erhält er erst dann die Gesetzeskraft, wenn über denselben in den drei Abtheilungen der Bürgerschaft durch die Mehrheit abgestimmt worden und zwei Abtheilungen für die Annahme gestimmt haben. Wenn Senat und gesetzgebende Versammlung in Betreff der zum Wirkungskreise der letztern gehörigen Gegenstände verschiedener Ansicht sind, so entscheidet hierüber ein Vermittelungsausschuss, welcher aus 5 Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers und aus ebenso vielen des Senats besteht. Beruht aber die Verschiedenheit der Ansichten auf Verschiedenheit der Auslegung gesetzlicher Bestimmungen, so entscheidet das Oberappellationsgericht zu Lübeck.

Die Bekenner der christlichen Religion geniessen gleiche bürgerliche und politische Rechte; die staatsbürgerlichen Rechte der Israeliten wurden durch das organische Gesetz vom 12. September 1853 erweitert. Jede kirchliche Gemeinde ist der Oberaufsicht des Staats untergeordnet und besorgt ihre religiösen, kirchlichen, Schul- und Erziehungsangelegenheiten selbst. Bei der lutherischen Gemeinde führt das evangelisch-lutherische Consistorium, bei der reformirten Gemeinde das evangelisch-reformirte Consistorium, bei der katholischen Gemeinde die katholische Kirchen- und Schulcommission die Leitung des Kirchen- und Schulwesens; jeder dieser Behörden sind je 2 Senatsdeputirte der betreffenden Confession zugetheilt. Die Katholiken gehören zur Jurisdiction des Bischofs von Limburg, welcher zu Frankfurt ein bischöfliches Commissariat delegirt hat. Die lutherische Kirche zählt 14, die reformirte 2, die katholische gleichfalls 2 Pfarreien; Geistliche hat die lutherische Kirche 44, die reformirte 4 und die katholische 14. Die deutsch-katholische Gemeinde zählt 1 Prediger, die Israeliten (israelitische Gemeinde und israelitische Religionsgesellschaft) haben 2 Rabbiner. Jede christliche Gemeinde hat einen besondern kirchlichen Gemeindevorstand (die Israeliten Synagogenvorstände), welcher die Gemeinde zu vertreten und das Kirchengut zu verwalten hat. Für den christlichen Gemeinden gemeinsame Angelegenheiten besteht eine gemischte christliche Kirchen- und Schulcommission, so auch eine Kirch- und Friedhofscommission.

Die öffentlichen Aemter sind für alle eingeborenen Staatsbürger, sowie für alle diejenigen, welche seit 10 Jahren im frankfurter Staatsbürgerrecht stehen, gleich zugänglich; doch sind in den Senat und die ständige Bürgerrepräsentation nur frankfurter Bürger christlichen Religionsbekenntnisses, zu Richterstellen nur christliche Bürger der Stadt und der Landgemeinden wählbar, auch können bei Behörden, deren Wirkungskreis christliche Kirchen, Schulen und Stiftungen betrifft, keine Israeliten, und bei Behörden, deren Wirkungskreis auf

die Stadt und deren Bewohner beschränkt ist, keine Bürger der Landgemeinden als Beamte angestellt werden.

In Bezug auf Rechtspflege ist das den freien Städten gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Lübeck die obere Instanz in allen vom Appellationsgerichte zu Frankfurt entschiedenen Civil- und Criminalsachen. Das Appellations- und Criminalgericht in Frankfurt am Main ist die zweite Instanz in den in erster Instanz vom frankfurter Stadtgerichte und dem Polizeigerichte entschiedenen Rechtssachen, die dritte in den bei dem Stadt- oder Landjustizamte erstinstanzlich entschiedenen Civilsachen und die erste Instanz in strafrechtlichen Sachen. Auch kann gegen Straf- und Confiscationsverfügungen der administrativen Stadtämter die Berufung an dasselbe ergriffen werden. Untergerichte sind: das Stadtgericht, welches für das gesammte Stadtgebiet die erste Instanz in allen Civilrechts- und Handelssachen im Werte von über 300 fl. rh. und in Ehestreitigkeiten der Protestanten, sowie Obervormundschaftsbehörde ist, und als zweite Instanz in Appellationen gegen Erkenntnisse des Stadt- oder Landjustizamts entscheidet; das Polizeigericht; das Peinlich-Verhöramt, welches alle Untersuchungen führt; das Stadt- (Justiz-) Amt für die Stadt als erste Instanz in allen Civilrechts- und Handelssachen unter 300 fl., in Mietstreitigkeiten, Verbalinjurien etc., das Landjustizamt die erste Instanz für das städtische Landgebiet, mit derselben Competenz, welche das Stadtjustizamt hat. Besondere Justizämter sind: die Hypotheken-, Transscriptions- und Währschaftsbehörde, die Standesbuchführung und das Fisalat. Man zählt 6 Oberappellationsgerichtsprocuratoren, 145 Advocaten und 11 Notarien. Die Mitglieder des Appellations- und des Stadtgerichtes werden durch Wahlmänner des Senats und der gesetzgebenden Versammlung auf Lebenszeit gewählt, der Präsident des Appellationsgerichts und der Director des Stadtgerichts werden von dem Senate auf je 3 Jahre ernannt. Competenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten werden von einem Gerichtshofe für Competenzconflicte entschieden. Das organische Gesetz von 1855 bestimmt auch Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens und die Bildung von Schwurgerichten für schwere Strafsachen. Rechtsquellen sind die Stadtreformation von 1611, viele ältere und neuere Verordnungen und das gemeine Recht.

In Bezug auf Regiminal-, Polizei- und Finanzverwaltung zählt Frankfurt folgende Behörden: die Aushebungscommission, das Bauamt, die Bauamtseisenbahncommission (Eisenbahnbaubehörde), die Bauamtseisenbahnsection (Eisenbahnverwaltungsbehörde), die Bücherinspection, die Centralfinanzcommission, die Consistorien, die Einkommensteuer- und Schuldentilgungscommission (zur Richtigstellung der Einkommensteuerbeträge besteht eine Schätzungscommission aus 24 Bürgern), das Forstamt, die Innungsdeputation, die Kirchen- und Schulcommissionen, das Kriegszeugamt, das Landverwaltungsamt (unter dessen Aufsicht und Leitung die 8 Landgemeinden stehen; jede derselben hat einen Schultheiss,

1 bis 2 Beigeordnete, 1 Gemeindeeinnehmer, 1 Gemeindeausschuss, 1 Armencommission und 1 Feldgericht), die allgemeine Armenanstalt der Landgemeinden, das Pfandamt, das Polizeiamt mit der Feldpolizeisection, das vereinte Rechnei- und Rentenamt (welchem 18 Aemter und Stellen incorporirt sind, worunter das Münzamt, das Holzamt, die städtische Salzmagazinsverwaltung, die Wassergüterbestätterei etc.), das Sanitätsamt, das Physicat (man zählt im ganzen Gebiete 91 Aerzte, 27 Chirurgen, 8 Zahnärzte, 4 Thierärzte, 23 Hebammen und 11 Apotheken), die Direction und Verwaltung der Main-Neckar-Bahn, die Verwaltung der Frankfurt-Offenbacher-Bahn und die Direction der Main-Weser-Bahn, das Staatstelegraphenbureau, die Stadtkämmerei, die Stadtlotterie, die Stiftungsdeputation, die Untersuchungscommission in Bürgerrechts- und anderen Aufnahmsgesuchen, die Zolldirection mit dem untergeordneten Hauptsteueramte, die Zolluntersuchungsbehörde, die Stadtkanzlei, das Stadtarchiv und die Stadtregistratur. Die Schulen werden von Schulinspectionen geleitet. Milde Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten zählt man 39. Den meisten Aemtern sind Deputirte des Senats und des ständigen Bürgerausschusses zugetheilt.

Frankfurt hält einen Gesandten bei dem deutsche Bundestage und einen Ministerresidenten am pariser Hofe; Consuln hat es 2 in Belgien, 3 in Brasilien, 1 (Handelsagent) in Buenos-Ayres, 1 in Frankreich, 3 (darunter 1 Generalconsul) in Grossbritannien, 1 in Mexiko, 2 in den Niederlanden, 1 in Oesterreich, 4 in Russland und 2 in den vereinigten Staaten von Nordamerika. Durch Gesandte sind in Frankfurt vertreten: Belgien, Frankreich, Grossh. Hessen, Niederlande, Oesterreich, Preussen, Russland und Spanien; durch Consuln: Belgien, Dänemark, Griechenland, Grossbritannien, Niederlande, Oesterreich, Parma, Portugal, Preussen, Schweden und Norwegen, beide Sicilien, Toskana und die vereinigten Staaten von Nordamerika.

Im Plenum der deutschen Bundesversammlung hat Frankfurt eine besondere Stimme, im engern Rate nimmt es mit den drei Hansestädten die 17te Stelle ein.

Das Wappen der freien Stadt ist ein einfacher gekrönter silberner Adler im roten Felde. Landesfarbe: weiss und rot.

Staatshaushalt. Nach dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben für 1855 (mit Einschluss jener der Stadtgemeinde) sind diese also gestaltet:

I. Einnahmen	1,855.000 fl. rh.
1. Dienst der Rechneikasse	1,072.200 „ „
Gefälle vom städtischen Grundeigentume etc.	118.500 „ „
Regierungs-, Polizei- und Jurisdictionsgefälle, Stempel etc.	200.000 „ „
Accise und Consumtionsausgaben	219.700 „ „
Handels- und Messabgaben	471.500 „ „
andere Einnahmen	62.500 „ „

2. Dienst der Schuldentilgungkasse	775.000 fl. rh.
Reinertrag der Eisenbahn	250.000 „ „
Einkommen-, Wohn- und Mietsteuer, Lotterie etc. .	525.000 „ „
3. Dienst der Pfandamtskasse	7.800 „ „
II. Ausgaben	2,074.611 „ „
1. Dienst der Rechneikasse	1,557.024 „ „
obere Staatsbehörden	141.456 „ „
Justizbehörden	65.375 „ „
Verwaltungsämter	560.249 „ „
Militär und Polizei	488.810 „ „
Kirchen-, Schul- und Studienwesen	90.884 „ „
andere Ausgaben	210.250 „ „
2. Dienst der Schuldentilgungskasse	509.893 „ „
3. Dienst der Pfandamtskasse	7.694 „ „

Die Staatsschuld belief sich 1855 auf 5,875.000 fl. rh. und die Eisenbahnschuld auf 6,703.000 fl. rh.

Bewaffnete Macht. Die oberste Militärbehörde ist das Kriegszeugamt. Diesem unterstehen die Zeughaus- und Munitionsverwaltung, die Kaserne- und Montourverwaltung, die Militärhospitalsverwaltung und die Bürgerarmaturverwaltung. Die Kriegsmacht besteht aus der Stadt- und Landwehr und dem Linienmilitär. Die Stadtwehr ist zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in der Stadt und dem Gebiete bestimmt und nur dann zum Wachdienste verpflichtet, wenn das Linienmilitär denselben nicht genügend versehen kann. Jeder Stadtbewohner ist vom 21. bis zum 60. Lebensjahre stadtwehrdienstpflichtig. Die Stadtwehr besteht aus dem Disciplinargerichte, der Dispensationscommission, der freiwilligen Cavallerie und Artillerie, den freiwilligen Scharfschützen, 2 Bataillonen freiwilliger Jäger, 2 Bataillonen freiwilliger Infanterie, dem Bataillon der Löschanstalt (mit 18 Compagnien) und 3 Bataillonen Infanterie. Die Landwehr formirt 2 Bataillone und hat in Bezug zum Landgebiete dieselben Verpflichtungen wie die Stadtwehr zur Stadt. Stadt- und Landwehr haben ein gemeinschaftliches Commando. Das Linienmilitär besteht aus dem Garnisonsstabe (7 Mann) und einem Infanteriebataillone zu 6 Compagnien, welches 783 Mann zählt, wozu noch 224 Mann Reserve und 112 Mann Ersatzmannschaft kommen, zusammen sonach 1.119 Mann. Die Militärrichter sind Auditore. Für Offiziere und Gemeine des Linienmilitärs besteht ein Dienstaltersehrenzeichen, für den Feldzug 1814 und 1815 eine Kriegsdenkmünze. Die Ergänzung des Linienmilitärs erfolgt durch Werbung auf 4 bis 6 Jahre und wenn dies nicht hinreicht, werden durch das Loos die zur Stellung Bestimmten einberufen. — Ueberdies hat die Stadt Frankfurt als Sitz der deutschen Bundesversammlung eine Bundesgarnison.

Das Herzogtum Nassau.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Das Herzogtum Nassau führt seinen Namen von der Burg Nassau, welche die Grafen von Lauenburg um das Jahr 1100 erbauten. Bei dem Untergange der Gauverfassung und der Entstehung der Teritorialherrschaften umfasste die Grafschaft Nassau nebst dem eigentlichen Stammlande noch die Grafschaften Idstein (mit Wiesbaden), Weilburg, Dillenburg und Siegen, sämmtlich im Umfange des Herzogtums Franken gelegen. Die Söhne Heinrich's I. des Reichen, Walram IV. und Otto theilten im Jahre 1255 das Land; ersterer, welcher Nassau, Idstein und Weilburg behielt, wurde Stammvater der Herzogsfamilie (der älteren oder walramischen Linie des Hauses Nassau), während die Nachkommen des letztern, des Grafen von Dillenburg und Siegen (jüngere oder ottonische Linie des Hauses Nassau oder Nassau-Oranien) in den Niederlanden herrschen.. Die Grafen der ältern Linie vergrösserten ihre Stammlande durch die Herrschaften Mehrenberg, Gleiberg und Hüttenberg, die Grafschaft Saarbrücken, die Aemter Kirchberg, Kirchheim, Stauf, Bolanden, Reichelsheim, Saarwenden und Laar u. a. Nach wiederholten Theilungen vereinigte Ludwig II., ein Sprosse der Linie Nassau-Weilburg, 1605 alle nassauischen Länder der walramischen Linie. Nach seinem 1625 erfolgten Tode bildeten sich aber wieder 3 Linien. Saarbrück, — welche sich wieder 1640 in die Aeste Ottweiler (erloschen 1728), Saarbrück (erloschen 1797), und Usingen theilte, — Idstein (erloschen 1721) und Weilburg. 1737 nahm die Linie Weilburg den fürstlichen Titel an, welchen die andern Linien bereits seit 1688 führten.

Als die grossen Umwälzungen der französischen Kriege über Deutschland hereinbrachen, bestand das Fürstentum Nassau aus den beiden Gebieten von Usingen und Weilburg. Sie verloren durch die Abtretung des deutschen linken Rheinufers die Grafschaften Saarbrücken und Saarwenden, die Herrschaften Ottweiler und Kirchheimbolenden, und traten die Herrschaft Lahr an Baden ab; dafür erhielten sie die mainzischen Aemter Königstein, Höchst, Kronenburg,

Rüdesheim, Ober-Lahnstein, Eltville, Harheim, Kastel, die trier'schen Ehrenbreitstein, Hammerstein, Boppard, Welmich, Montabaur, Limburg, Kamberg und Wehrheim mit einem Theile von Mürzfelden und der Grafschaft Nieder-Isenburg, die kölnischen Königswinter und Villich mit Deutz, das pfälzische Amt Kaub, die hessen-darmstädtischen Katzenellnbogen, Braubach, Ems, Kleeberg und Eppstein, einige frankfurter Dörfer, die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, die Abteien Limburg, Rummersdorf, Bleidenstadt, Sayn, Arnstein, Schönau und Marienstadt. Der Beitritt zum Rheinbunde hatte die Erhebung des Gebiets beider Linien zu einem souveränen Herzogtume, das von beiden Linien gemeinschaftlich mit Führung des Herzogtitels durch den Familien-Aeltesten regiert wurde, zur Folge, wie auch eine Vermehrung des Besitztumes durch Einverleibung verschiedener mediatisirten Länder (die wiedrunkel'schen Aemter Dierdorf, Altenwied, Neunburg, die Grafschaften Neuwied und Diez, die Herrschaften Holzapfel und Schaumburg, Wehrheim und Burbach, einen Theil der Herrschaft Dunkel, den ritterschaftlichen Ort Krautberg und die solm'schen Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein), wogegen die einst kölnischen Aemter an den Grossherzog von Berg übergingen. Dem deutschen Bunde beigetreten, gewann Nassau durch einen Tausch von Ländereien mit Preussen, welches die ehemaligen deutschen Besitzungen der ottonischen Linie des Hauses Nassau überkommen hatte. Seit 1816 erfolgte durch das Aussterben der usinger Linie die vollständige Vereinigung des Herzogtums unter der alleinigen Herrschaft der Linie Weilburg.

II. Grundmacht.

1. Land und Oberfläche.

Das Herzogtum Nassau ist ein wol arrondirtes und, mit Ausnahme des im Grossherzogtume Hessen liegenden Amts Reichelsheim sowie der Enklave Harheim in Kurhessen, zusammenhängendes Land im westlichen Deutschland, welches zwischen 25^0 12′ und 26^0 25′ O. L. und zwischen 49^0 56′ und 50^0 48′ N. Br. liegt. Seine Grenzen sind im Norden Preussen (Rheinprovinz und Westfalen), im Osten das Grossherzogtum Hessen, der Kreis Wetzlar des rhein-preussischen Regierungsbezirkes Koblenz, Hessen-Homburg, die kurhessische Provinz Hanau und das frankfurter Gebiet, im Süden das Grossherzogtum Hessen, im Westen die preussische Rheinprovinz. Das Amt Reichelsheim liegt in der grossherzoglich-hessischen Provinz Oberhessen und stösst östlich an die kurhessische Enklave Nauheim, die zum Amte Höchst gehörige Enklave Harheim stösst überdies auch an das frankfurter Gebiet. Das Herzogtum hat einen Flächeninhalt von 85·5 □ Meilen und zerfällt in 28 Aemter.

Der Boden ist fruchtbar, sehr gut angebaut und bergig, jedoch von

vielen Thälern durchschnitten; das Land ist höchst reizend und gehören einzelne Strecken zu den romantischesten Gegenden Deutschlands. In der südlichen Hälfte des Herzogtums erhebt sich zwischen dem Main und der Lahn der Taunus oder die Höhe von Nordosten nach Südwesten streichend, ein waldiges Gebirge, dessen Abfall der Lahn zu sanft, aber gegen Süden steil ist; seine grösste Kuppen sind der grosse Feldberg 2.685′ hoch, der kleine Feldberg 2.458′ hoch und der Altkönig 2.400′ hoch. Südlich vom Taunus gegen den Main und Rhein breitet sich das milde Rheingau aus, eine höchst fruchtbare und herrliche Landschaft. Jenseits der Lahn im nördlichen Theile des Landes erhebt sich der Westerwald, der im Salzburger-Kopf (2.000′ hoch) seine grösste Höhe hat.

Alle Flüsse des Landes gehören zum Gebiete des Rheins; dieser durchzieht von Biebrich bis zur Lahnmündung als Grenzfluss gegen das Grossherzogtum Hessen und Rheinpreussen das Land, bildet auf seinem Laufe eine Menge von Inseln und hat hier eine Breite von 2.000—2.500′. Der Main berührt nur auf einer kleinen Strecke im Südosten das Herzogtum als Grenzfluss gegen Hessen Darmstadt und nimmt bei Höchst die Nidda auf. Der dritte Hauptfluss des Landes ist die Lahn, die, aus dem rheinpreussischen Kreise Wetzlar kommend, durch die Mitte des Landes in einer Länge von 16 Meilen sich zieht, bei Weilburg und Limburg vorüberfliesst und bei Niederlahnstein an der preussischen Grenze mündet. Sie ist von Wetzlar für Kähne fahrbar, von Weilburg hingegen schiffbar. Ihre Nebenflüsse in Nassau sind die vom Taunus kommende Weil, die Embs, die Aar und der Mühlbach, die Dill, welche im Westerwalde entspringt, in Preussen aber mündet, und die Else, die aus Preussen kömmt. Dem Rhein unmittelbar fliesst die Wied zu, in Rheinpreussen mündend; Nebenflüsse der Sieg sind die grosse und kleine Nidder.

Seen hat das Land keine, dagegen aber viele Weiher, sowie einen grossen Reichtum an berühmten Mineralquellen, 153 an der Zahl; darunter die Eisenquelle Schwalbach, die Schwefelquelle Weilbach, die alkalischen Wässer Ems, Fachingen, Schlangenbad, die Kochsalzquellen Soden und Wiesbaden die Säuerlinge Dinkhold, Geilnau, Kronthal, Selters u. a.

Das Klima ist gemässigt und gesund, am mildesten in den Maingegenden und im Rheingau, mehr oder weniger rauh auf den Gebirgen.

Die Vegetation ist üppig und an Naturproducten ist ein grosser Reichtum vorhanden.

2. Das Volk.

Die Zahl der Bewohner im Herzogtume Nassau belief sich am Schlusse des Jahres 1854 (mit Einschluss der zum Militärstande zählenden 6.471 Personen) auf 428.819 Individuen; auf 1 □ Meile wohnen 5.015 Seelen. Im

Jahre 1834 hatte der Staat 370.374, im Jahre 1843: 412.271, im Jahre 1849: 425.686 und im Jahre 1852: 429.060 Bewohner; die Bevölkerungszunahme beträgt im Jahresdurchschnitte $18^{34}/_{52}$: 0·88 %. Ende 1854 wurden 104.087 Familien im Lande gezählt und die Sexualverschiedenheit stellte sich in dieser Zeit mit 216.063 Individuen männlichen und 212.756 Individuen weiblichen Geschlechts heraus. Den Altersclassen nach waren unter der Bevölkerungszahl vom Jahre 1852: 143.308 Individuen männlichen Geschlechts über 14 Jahre, 143.032 Individuen weiblichen Geschlechts über 14 Jahre, 72.440 männliche und 70.230 weibliche Kinder unter 14 Jahren.

An Wohnplätzen waren zu Ende des Jahres 1854 vorhanden: 31 Städte, 36 Flecken, 817 Dörfer, 238 einzelne, ausser den Ortsberingen gelegene Höfe und Wohngebäude, 1.054 Mühlen, 54 Hütten- und Hammerwerke etc., zusammen mit nahezu 70.000 Wohnhäusern. Die grösseren Orte mit mindestens 2.300 Bewohnern (ohne Garnison) sind:

Wiesbaden, die Haupt- und Residenzstadt, mit 15.529 Einw.
Limburg, Stadt, mit 3.721 Einw.
Biebrich, Flecken, mit 3.513 Einw.
Montabaur, Stadt, mit 2.959 Einw.
Oberursel, Stadt, mit 2.946 Einw.
Diez, Stadt, mit 2.875 Einw.
Ems, Flecken, mit 2.672 Einw.
Dillenburg, Stadt, mit 2.634 Einw.
Rüdesheim, Stadt, mit 2.609 Einw.
Weilburg, Stadt, mit 2.609 Einw.
Niederlahnstein, Flecken, mit 2.557 Einw.
Geisenheim, Flecken, mit 2.544 Einw.
Hadamar, Stadt, mit 2.402 Einw.
Höchst, Stadt, mit 2.380 Einw.
Flörsheim, Flecken, mit 2.362 Einw.

Die städtische Bevölkerung macht 0·33 % der Population aus.

Mit Ausnahme einer kleinen Anzahl von Nachkommen eingewanderter französischer Hugenotten und von 6.900 Juden, sind die Bewohner Nassau's deutschen Ursprungs und zwar fränkischen Stammes.

Bezüglich der Confession ist die unirte evangelische Religion die herrschende, doch zählt auch die katholische viele Anhänger. Nach der Zählung am Schlusse des Jahres 1854 war die Bevölkerung geschieden in 223.738 Evangelische, 197.655 Katholiken, 221 Mennoniten, 247 Deutschkatholiken und 6.958 Juden.

III. Cultur.

1. Physische Cultur.

Landwirtschaft und Bergbau sind in Nassau Haupterwerbszweige und werden beide vortrefflich gepflegt. Von der Gesammtfläche zu 1,874.672 nassauischen Morgen, entfallen auf

Ackerland	702.002 Mg.	Trieschland und Weide-	
Gartenland	7.471 „	plätze	106.946 Mg.
Weinberge	15.543 „	Hofraitplätze	6.544 „
Wiesen	196.118 „	Weiher	1.251 „
Waldungen	798.550 „	steriles Land, Wege etc.	40.247 „

Der Ackerbau wird sehr fleissig gewartet; die Dreifelderwirtschaft ist vorherrschend, doch gibt es mehrere Districte, wo, bei ungebundenen Fluren, man gar kein Wirtschaftssystem kennt und jeder aufstellen kann, was ihm beliebt, und in anderen Landesgegenden wieder (besonders auf dem Westerwalde) ist die Triesch- und Weidewirtschaft allgemein. In den höheren Gegenden wird vorherrschend Roggen producirt, in den niedern, besonders an den Ufern der Lahn und der Aar vortrefflicher Weizen, der in Holland als blanke Nassause tarw sehr gesucht ist. Die Spelze kommt in den Lahn- und Gelbachgegenden häufig vor, die Gerste ist allgemein (nur im Westerwalde ist an ihr Mangel); Hafer und Buchweizen wird vorzüglich in den Gebirgsgegenden gebaut. Im Jahre 1852 betrug der Ertrag an Weizen und Spelze 243.051, an Roggen, Mengfrucht und Buchweizen 397.286 wiesb. Malter. Von Hülsenfrüchten kommen alle Arten vor. Kartoffeln sind in grosser Menge vorhanden, zumal auf dem Westerwalde, wo sie die Hauptnahrung bilden; 1852: 1,842.863 wiesb. Malter. Der Anbau der Rüben und des Kopfkohls ist allgemein.

Sehr stark ist der Rapsbau, welcher jährlich eine bedeutende Menge Frucht zur Ausfuhr bietet; Flachs wird vorzüglich am rechten Ufer der Lahn und am Westerwalde gezogen, Hanf zumal in den Aemtern Hochheim, Diez und Selters, Mohn am meisten in den Aemtern Hochheim und Herborn, Hopfen nur wenig gebaut. Die Cichorie ist ziemlich gewöhnlich und an Tabak werden jährlich c. 150 deutsche Zollcentner geerntet.

Durch den Wiesenbau ist Nassau sehr berühmt und für die Wiesencultur wird sehr viel gethan. Der Obstbau liefert Obst in Menge und von vorzüglicher Güte. Wein ist eine Stapelwaare des Landes; im Rheingau von Biebrich bis Lorch (Johannisberg, Rüdesheim, Markebrunn, Geisenheim etc.) und am Main (Hochheim) gedeihen die edelsten Sorten. Der gesammte jährliche Weinertrag wird auf 68.000 preuss. Eimer angegeben und der Rheingau allein liefert in guten Jahren 6.000 Stückfass Wein.

Die Forstcultur ist sehr ansehnlich; Waldungen gibt es viele, darunter sehr grosse; der jährliche Holzertrag beträgt c. $24^1/_{10}$ Mill. preuss. Cubikfuss. Holz wird auch viel ausgeführt, zumal in den Aemtern Dillingen und Usingen.

Die Viehzucht ist von grösstem Belange; für Veredelung der Pferde ist durch das Gestüte von Montabaur gesorgt. Die bedeutendste Hornviehzucht ist am Westerwalde zu Hause, von wo auch der beträchtlichste Rindviehhandel ausgeht. Das schönste Rindvieh findet sich auf dem rechten Main- und Rheinufer. Auf die Schafzucht wird in den Lahngegenden die meiste Aufmerksamkeit verwendet, die Schweinezucht ist nur auf dem Westerwalde gering. Die

Fischerei ist sehr bedeutend, besonders im Rhein. Die zahlreichen Forste beherbergen viel Wild. Nach dem Staatshandbuche für 1855 ist der Viehstand folgender: 12.020 Pferde, 555 Esel und Maulesel, 195.541 Stück Rindvieh, 136.487 Schafe, 44.780 Schweine, 26.794 Ziegen und 15.097 Bienenstöcke.

Förderungsanstalten für die Landwirtschaft sind die Landesbank zu Wiesbaden, der Verein für nassauische Land- und Forstwirte mit 6 Bezirksvereinen, das landwirtschaftliche Institut auf dem Geisberge, die Hagelschadenversicherungsgesellschaft und an 250 Orts-Viehassecuranzen.

Bergbau. Dieser ist lebhaft und geht auf Silber, Eisen, Blei, Kupfer, Braunstein und Braunkohlen. Silber wird an 1.500 Mark gewonnen. An Eisenerzen besitzt das Herzogtum einen grossen Reichtum, namentlich an Roteisen-, Braun- und Spateisensteinen; das Eisen aus diesen Erzen ist von der vorzüglichsten Güte und die Erzausfuhr aus Nassau ist ziemlich bedeutend. Die 20 Hohöfen des Landes — 12 im Lahn- und 8 im Dillthale — erzeugen jährlich 250.000—280.000 deutsche Zollcentner Roheisen und 60.000—75.000 Ctr. Gusswaaren aus Erzen; die Stabeisenerzeugung beträgt 60.000—65.000 Zollctr. Garkupfer wird etwa in 3.000 Ctr. erzeugt; Blei in der Grafschaft Holzappel an der Lahn (4.000 Ctr.). Die Ausbeute des Braunkohlenbergbaues beläuft sich auf 880.000 deutsche Zollcentner. Salz wird, obgleich wenig, in den Salzquellen Sodens gewonnen. Schöner Thon und Marmor im Westerwalde. Am Schlusse des Jahres 1854 waren im Betriebe 933 Gruben, nämlich 33 Blei- und Silbererzgruben, 19 Kupfererzgruben, 1 Nickelerzgrube, 579 Eisensteingruben, 73 Braunsteingruben, 117 Dachschiefergruben, 10 Schwerspatgruben, 1 Schwefelkiesgrube, 32 Braunkohlengruben, 11 Walkererdegruben und 57 Thongruben.

2. Technische Cultur.

a) Gewerbliche Industrie.

Mit Ausnahme des sehr ansehnlichen Hüttenbetriebs ist die gewerbliche Industrie im Allgemeinen von untergeordneter Bedeutung. Von einigem Belange sind nur die Lein- und Wollweberei, die Gerbereien, die Töpfereien und Papierverfertigung. Mit der Leinweberei sind über 1.800 Meister beschäftigt, welche aber grösstentheils nur gemeine Hausleinwand liefern. Wollfabriken sind zu Usingen, Herborn und Langenschwalbach, sonst ist die Strumpfstrickerei und handwerksmässige Wollweberei ziemlich verbreitet. Die bedeutendsten Gerbereien sind zu Idstein. Tabakfabriken zu Herborn, Dillenburg und einigen anderen Orten; mehrere Oelmühlen, doch muss Oel eingeführt werden; über 1.000 Branntweinbrennereien und Bierbrauereien; mehrere Papier-, Schneide- und Pulvermühlen, viele Pottaschsiedereien. Papierfabriken gab es im Jahre 1846: 27. Beachtenswert ist auch die Steingutfabrikation im Kannenbrücker-

lande des Amts Selters und die irdene Pfeifenfabrikation zu Grenzhausen. Viele Eisen- und Stahlfabriken, die grössten Eisenwerke am Westerwalde und an der Lahn. — Durch Gesetz vom 15. Mai 1819 wurde die Zunftverfassung aufgehoben und die Erwerbung der Gewerbeconcessionen näher bestimmt.

Die wichtigeren Gewerbe im Jahre 1855 waren: 1.129 Bäcker, 202 Bader, 234 Bierbrauer, 5 Bleichanstalten, 145 Blechschmiede, 620 Branntweinbrenner, 89 Buchbinder, 17 Buchdrucker, 10 Buchhändler, 29 Drahtarbeiter, 151 Drechsler, 23 Eisenhämmer, 18 Eisenhütten, 28 Essigsieder, 102 Fabriken und Manufacturen, 77 Fischer, 186 Glaser, 1 Glockengiesser, 19 Gold- und Silberarbeiter, 1.160 Grobschmiede, 14 Gypsmühlen, 29 Hutmacher, 9 Instrumentenmacher, 62 Kalkbrenner, 27 Kammmacher, 42 Kappenmacher, 1.620 Klein- und Grosshändler, 1.982 Kleinkrämer, 18 Knochenmühlen, 101 Korbmacher, 174 Krugbäcker, 447 Küfer, 12 Kupfer- etc. Hütten, 16 Kupferschmiede, 1.552 Leinen- und Damastweber, 81 Lohgerber, 832 Mahlmüller, 144 Makler, 1.328 Maurer, 8 Mechaniker, 13 Messerschmiede, 740 Metzger, 417 Nagelschmiede, 253 Oelmüller, 2 Optiker, 8 Papiermüller, 664 Pferdeverleiher und Hauderer, 12 Pottaschsieder, 2 Pulvermühlen, 70 Putzmacherinnen, 178 Sattler, 182 Schieferdecker, 309 Schiffer, 9 Schiffbauer, 335 Schlosser, 1.686 Schneider, 22 Schneidemüller, 2.382 Schuhmacher, 155 Schön- und Blaufärber, 72 Schornsteinfeger, 1.458 Schreiner, 48 Seifensieder und Lichterzieher, 41 Seiler, 25 Spediteure, 127 Steinhauer, 50 Steuermänner, 138 Strohdecker, 382 Strumpfweber, 15.503 Taglöhner, 14 Tapezirer, 32 Tuchmacher, 274 Tüncher und Weissbinder, 52 Uhrmacher, 749 Wagner, 7 Walkmühlen, 8 Weissgerber, 2.856 Wirte, 66 Ziegelbrenner, 534 Zimmerleute, 13 Zinngiesser etc.

Förderungsanstalten der gewerblichen Industrie sind der Gewerbeverein, welcher von Zeit zu Zeit Gewerbeausstellungen veranstaltet, die Gewerbe- und Realschulen.

b) Handel.

Der Handel wird begünstigt durch die Schifffahrt am Rhein, Main und auf der Lahn, durch sehr gute Landstrassen (Ende 1853: 135.463 Ruthen oder 135½ Wegestunden Staatsstrassen und 765.648 Ruthen Gemeindewege mit Steinbau) und die Eisenbahnen. Der auswärtige Handel ist nicht so bedeutend, als der innere, und besteht in der Ausfuhr von Mineralwässern, Weinen, Obst, Cider, Getreide (blos aus dem Rheingau), Eisen, Braunstein, Vieh, Wolle, steinernen Geschirren, Papier, Gusswaaren, Branntwein, Pottasche etc., und in der Einfuhr von Kolonialwaaren, Südfrüchten, Salz, verschiedenen Fabrikaten, besonders Tuch und Baumwollwaaren aus Preussen, Galanteriewaaren u. a. Eine eigentliche Handelsstadt hat Nassau nicht; die Hauptgeschäfte des Verkehrs mit dem Auslande besorgen Frankfurt am Main und Mainz, auch Koblenz und Bingen; Biebrich, Eltville, Rüdesheim u. a.

treiben einen sehr bedeutenden Weinhandel. Wollmärkte werden zu Diez gehalten.

Die Eisenbahnen Nassau's sind Privatbahnen, sie sind: a) ein Theil der Taunus-Eisenbahn, 5·2 Meilen, welche von Frankfurt am Main über Höchst, Kassel (grossh. hess., gegenüber von Mainz) nach Wiesbaden führt und in ihrer ganzen Strecke eine Länge von 5·84 Meilen hat; von Kastel geht eine 292 Ruten lange Pferdebahn nach Biebrich ab. b) Die Höchst-Soden-Eisenbahn, 0·8 Meile; c) die im Bau begriffene nassauische Rheineisenbahn, 8 Meilen, welche von Wiesbaden über Biebrich und Rüdesheim nach Niederlahnstein führt.

Preussische Telegraphenlinien führen von Frankfurt am Main über Wiesbaden und Ems nach Koblenz.

Seit 1836 gehört Nassau dem deutschen Zollvereine, und seit 1. October 1851 dem deutsch-österreich. Postvereine an. Das Postwesen ist in den Händen des fürstl. Hauses Thurn und Taxis.

Durch Gesetz vom 16. Februar 1849 wurde an Stelle der frühern Landescreditkasse die herzogl. nassauische Landesbank zu Wiesbaden in's Leben gerufen, welche eine Staatsanstalt und vornehmlich Hypotheken- und Landrentenbank ist. Ihre Einnahmen bestehen in gerichtlichen Depositen, Ueberschüssen der Landeskassen, Sparkassengeldern und Anleihen. Sie ist berechtigt, Noten bis zum Gesammtbetrage von $2^1/_2$ Mill. fl. rh. auszugeben. Der Activbestand betrug Ende 1852: 13,372.059 fl., der Passivbestand: 12,949.302 fl.

Münzen, Masse und Gewichte. Das Herzogtum Nassau rechnet in Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige oder Viertelkreuzer, seit 1837 in dem Silber- und Zahlwerte des $24^1/_2$-Guldenfusses. Wirklich geprägte Silbermünzen der gegenwärtigen Zeit sind: Einguldenstücke, halbe Guldenstücke, Vereinsmünzen zu $3^1/_2$ Gulden, Zweiguldenstücke; Silberscheidemünzen: 6- und 3-Kreuzerstücke im 27-, und 1-Kreuzerstücke im 32-Guldenfusse. Kupfermünzen: Viertel- und halbe Kreuzerstücke. In Gold wurden bis 1837 Ducaten nach dem Reichsfusse (67·94 Stück auf eine kölnische oder Vereinsmark) geprägt. — Papiergeld: die Noten der Landesbank zu 1, 5 und 25 Gulden.

Masse und Gewichte. Allgemeine Normen, welche im ganzen Herzogtume gelten, sind eigentlich nur beim Landesbauwesen, beim Holzmasse, beim Gold- und Silbergewichte, beim Münz- und beim Medicinalgewichte vorhanden. Längenmass für Flächenvermessungen, zugleich Normalmass der Steuer, ist der Fuss zu 10 Zoll (= $^1/_2$ Meter); die Ruthe hat 10 Fuss; für Waldhölzer und für das Landesbauwesen ist der Fuss nur = $^3/_{10}$ Meter. Die Quadratruthe (= 25 □ Meter) hat 100 □ Fuss; der Morgen 100 □ Ruthen; die Klafter enthält 144 Kubikfuss. Als Zollgewicht gilt das des deutschen Zollvereins. Gold- und Silbergewicht ist die nassauer kölnische Mark,

welche der frankfurter köln. Mark gleich ist. Münzgewicht ist die Zollvereinsmark; Medicinal- und Apothekergewicht: das alte nürnberger (100 nürnb. Medicinal-Pfund = 102·0156 preuss. Medicinal-Pfund). Locale Masse und Gewichte gibt es so viele, als es bis 1816 besondere Landestheile gab. Die wiesbadner Massgrössen sind die alten mainzer; der Werkschuh oder Fuss = 12 Zoll = 0·2875 Meter. Die Ohm hat 80 Mass zu 4 Schoppen, das Biermass ist grösser als das Weinmass. Der Centner hat 106 leichte oder 100 schwere Pfund, das leichte Pfund 32, das schwere 34 Loth.

3. Geistige Cultur.

Die Volksbildung ist höcht bedeutend und für den öffentlichen Unterricht wird von der Regierung sehr viel gethan. Eine eigene Universität hat Nassau nicht, sondern es gilt nach Vertrag mit Hannover die göttinger Hochschule als Landesuniversität.

Die öffentlichen Unterrichtsanstalten zerfallen in Volks- und in Gelehrtenschulen. In den ersteren wird die dem Menschen im Staatsverhältnisse notwendige allgemeine Bildung ertheilt und zur Erreichung dieses Zweckes sind Elementar- und Realschulen eingeführt. An den Elementarschulen des Herzogtums fungirten am Schlusse des Jahres 1854 an 703 Schulorten 992 Lehrer. Vom 6ten bis zum vollendeten 14ten Jahre währt für jedes Kind die Verpflichtung zum Besuchen der Elementarschule. Realschulen, welche den technischen Zweck verfolgen, sind 10 vorhanden. Für die weibliche Jugend bestehen Töchterschulen, deren Anlage Privaten überlassen ist, von welchen aber 2 mit Realschulen vereinigt sind. In Wiesbaden ist in Verbindung mit der städtischen Vorbereitungs- und mittlern Realschule ein Realgymnasium errichtet, welches eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung derjenigen bezweckt, welche sich einem technisch-practischen Berufe widmen. Als Bildungsinstitute für die Lehrer an den Volksschulen wirken zwei Schullehrerseminarien zu Usingen und Montabaur, als Bildungsanstalt für Taubstumme das Taubstummeninstitut zu Kamberg. Die Gelehrtenschulen sind für die höhere Geistesentwickelung bestimmt, und bestehen in einem Pädagogium (Gelehrten-Elementarschule) zu Dillenburg und drei Gymnasien zu Hadamar, Weilburg und Wiesbaden. Sonstige Lehranstalten sind: das landwirtschaftliche Institut auf dem Geisberge bei Wiesbaden, das katholische Priesterseminarium zu Limburg, das evangelisch-theologische Seminarium zu Herborn, die Militärschule (für angehende Offiziere) zu Wiesbaden, eine Hebammen-Lehr- und Entbindungsanstalt zu Hadamar, 1 Privathandels- und Gewerbeschule zu Wiesbaden und einige andere Privatlehr- (und Erziehungs-) Anstalten. Als ein Beförderungsmittel der wissenschaftlichen Bildung dient die öffentliche Bibliothek zu Wiesbaden mit 50.000—60.000 Bänden; auch ein Museum rheinischer Altertümer besteht in der Hauptstadt.

Gelehrte Gesellschaften sind: die Gesellschaft für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung und der Verein für Naturkunde in Nassau.

Die Journalistik zählte im Jahre 1849: 13 Zeitungen. — Zu Wiesbaden besteht 1 Stadttheater.

IV. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung.

Staatsform.

Das Herzogtum Nassau hat eine erbmonarchisch-repräsentative Staatsform. Staatsgrundgesetze sind das Constitutionsedict vom 1./2. September 1814 und die Verordnung vom 25. November 1851 (die Aufhebung der staatsrechtlichen Zusammenstellung vom 28. December 1849 und die Zusammensetzung der Ständeversammlung betreffend). Nassau hat als deutscher Bundesstaat im Plenum der Bundesversammlung 2 Stimmen und nimmt im engern Rate derselben mit Braunschweig die 13te Stelle ein.

Staatsoberhaupt.

Das Staatsoberhaupt ist der Herzog, welchem alle Rechte der Souverainetät zustehen. In Bezug auf Gesetzgebung und Besteuerung ist er an die beschliessende Mitwirkung der Ständeversammlung gebunden. Ohne Sanction des Herzogs erhält jedoch kein Gesetz Wirksamkeit.

Der Thron ist erblich nach dem Rechte der Eestgeburt und der Linealfolge im Mannsstamme der walramischen Linie; erlöscht diese in ihren sämmtlichen männlichen Zweigen, so erbt die ottonische Linie das ganze Land; stirbt die ottonische Linie aus, so erbt die walramische Linie das Grossherzogtum Luxemburg. Zwischen beiden Linien bestehen Hausgesetze. Die Volljährigkeit tritt mit vollendetem 21. Lebensjahre ein. Die Vormundschaft führt die Mutter oder der nächste Agnat. Der Herzog geniesst eine jährliche Civilliste und die Domänen sind in der jüngsten Zeit Staatseigentum geworden. Die nachgeborenen Prinzen erhalten Appanagen, die Prinzessinnen eine Aussteuer. Das herzogliche Haus bekennt sich zur evangelischen Religion. Der jetzige Herzog ist Adolph, geboren 24. Juli 1817, regiert seit 20. August 1839.

Der Titel des Herzogs ist: „Von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau, Pfalzgraf bei Rhein, Graf zu Sayn, Königstein, Katzenellnbogen und Diez, Burggraf zu Hammerstein etc.“; gewöhnlich ist jetzt der einfache Titel: „Von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau etc. etc.“ gebräuchlich. Das Prädicat des Herzogs ist „Hoheit“.

Das jetzt gewöhnliche Wappen von Nassau ist ein stehender, goldener, gekrönter Löwe mit ausgeschlagener roter Zunge und roten Klauen in blauem,

mit 7 goldenen schrägen Vierecken bestreutem, Felde; dies Wappen ist von einem purpurfarbenen, mit Hermelin gefütterten und mit goldenen Fransen besetzten Wappenmantel umgeben, der oben von einer Königskrone gedeckt ist. — Landesfarben: dunkelblau und orangegelb.

Herzogliche Residenzen sind Wiesbaden und Biebrich; Lustschlösser sind: Weilburg, Oranienstein, Hochheim, Mosbach, das Jagdschloss Platte.

Der Hofstaat des Herzogs steht unter dem Hofmarschallamte, zu welchem der Hofmarschallstab, der Oberstallmeisterstab und das Jagddepartement gehören. Oberhof- und Hofchargen sind der Oberkammerherr, zugleich Präsident des Hofmarschallamts, der Oberjägermeister, der Oberstallmeister, der Oberhofmarschall, der Hofmarschall, der Hofstallmeister, die Kammerherren, Kammer- und Jagdjunker. Die übrigen Mitglieder des herzogl. Hauses haben ihren besondern Hofstaat.

Ritterorden hat Nassau keine, dafür mehrere Decorationen, nämlich die beiden Verdienstmedaillen (eine goldene und eine silberne) für Tapferkeit, die beiden Civilverdienstmedaillen (eine goldene und eine silberne), das Militärdienstehrenkreuz, einen Ehrensäbel der Tapferkeit, eine Waterloo- und eine Eckernförder-Medaille.

Die Staatsbürger.

Alle Staatsbürger haben gleiche Rechte, tragen gleiche Lasten, können, ohne Rücksicht auf Geburt, zu allen Aemtern und Würden gelangen. Jeder, mit Ausnahme der Standesherren, ist militärpflichtig. Bezüglich der Confession geniessen nur die Glaubensgenossen der evangelischen und katholischen Kirche gleiche Rechte. Die Leibeigenschaft ist durch Edicte vom 1. Januar 1808 und $^{1.}/_{3.}$ September 1812 aufgehoben, der Frohn- und Dienstzwang wurde unter Schadloshaltung der Dienstherren durch Edict vom $^{1.}/_{3.}$ September 1812 abgelöst. Körperliche Züchtigungen als Strafmittel sind abgeschafft. Die Justizpflege wird unabhängig durch die angeordneten Justizbehörden verwaltet; der landesherrliche Fiscus ist den Gerichtshöfen untergeordnet. Die Zehnten und Grundbelastungen sind abgelöst und Patrimonialgerichte bestehen keine. Pressfreiheit ist gewährleistet; die Sicherheit des Eigentums und der persönlichen Freiheit ist unter die mitwirkende Gewährleistung der Ständeversammlung gestellt.

Ständeversammlung.

Die Bestimmungen des Constitutionsedicts vom $^{1.}/_{2.}$ September 1814 über die Zusammensetzung der Landstände (wonach selbe aus den Mitgliedern der Herrenbank und den Landesdeputirten bestanden), sowie die unter dem 28. December 1849 verkündigte staatsrechtliche Zusammenstellung sind durch herzogl.

Verordnung vom 25. November 1851 ausser Gesetzeskraft gesetzt worden. Nach dieser letztern Verordnung besteht die Ständeversammlung aus zwei Kammern. Mitglieder der ersten Kammer sind: die Prinzen des herzoglichen Hauses, der Erzherzog Stephan von Oesterreich, die gräflichen Familien von Leiningen-Westerburg, Waldbott-Bassenheim, Walderdorff, die freiherrliche Familie vom Stein, sämmtliche (mit Ausnahme der herzogl. Prinzen) als Besitzer der im Herzogtume gelegenen Standes- und Grundherrschaften, die gräfliche Familie Schönborn-Wiesentheid, diejenigen, welche der Herzog mit dem Rechte der Vererbung zu Mitgliedern dieser Kammer ernennt (doch müssen solche wenigstens 200 fl. zu jedem Grundsteuersimplum im Herzogtume beitragen), der katholische Bischof, der evangelische Landesbischof, sechs von den höchstbesteuerten Grundbesitzern und drei von den höchstbesteuerten Gewerbtreibenden zu wählende Abgeordnete. Die Prinzen des herzogl. Hauses sind nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre zum persönlichen Eintritte in die Ständeversammlung berechtigt. Die jeweiligen Häupter der standes- und grundherrlichen, sowie der erblich berechtigten Familien haben das Recht, den Versammlungen der Landstände vom Eintritte in das 25ste Lebensjahr an persönlich beizuwohnen und können sich, sowie auch die Vormünder unmündiger Familienhäupter, durch besonders dazu abgeordnete Bevollmächtigte darin vertreten lassen. Der Vertreter muss nassauischer Staatsbürger sein und die allgemeinen Eigenschaften zur Wählbarkeit in die Ständeversammlung besitzen. Dem katholischen Bischofe, sowie dem evangelischen Landesbischofe, ist es gestattet, bei länger dauernder Verhinderung sich vertreten zu lassen, dem erstern durch einen von ihm zu bevollmächtigenden Domherrn, dem letztern durch einen von ihm zu bevollmächtigenden evangelischen Decan. Die Wahl der höchstbesteuerten Grundbesitzer erfolgt in 6 Wahlkreisen, die Wahl der Gewerbtreibenden in Limburg.

Die zweite Kammer besteht aus 24 Abgeordneten, welche nach den in dem Wahlgesetze enthaltenen Vorschriften in 24 Wahlkreisen gewählt werden. Unterm 25. November 1851 wurde ein neues Wahlgesetz erlassen, welchem zufolge zur Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten erfordert wird, dass der Wähler das 25. Lebensjahr zurückgelegt, seit mindestens drei Jahren dem nassauischen Staatsverbande angehört und einen unbescholtenen Ruf hat. Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen diejenigen, welche zu einer entehrenden Strafe oder wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind oder ohne freigesprochen worden zu sein, in Untersuchung gestanden haben und diejenigen, welche durch richterliches Urteil von einem öffentlichen Amte entsetzt worden sind. Wer zur Einwirkung auf die Wahl gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat, kann für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren des Rechts zu wählen verlustig werden. An den Wahlen Theil zu nehmen sind nicht berechtigt Personen, welche unter Curatel stehen, oder solche, über deren

Vermögen der Concurs gerichtlich eröffnet worden ist, bis zur Befriedigung ihrer Gläubiger, oder Personen, welche eine ständige Unterstützung aus öffentlichen Armenkassen beziehen, oder in den letzten der Wahl vorausgegangenen zwölf Monaten bezogen haben. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder nassauische Staatsbürger, welcher das 30ste Lebensjahr zurückgelegt, seit mindestens fünf Jahren dem nassauischen Staatsverbande angehört und von der activen Wahl nicht ausgeschlossen ist. Staatsbeamte bedürfen zur Uebernahme einer auf sie gefallenen Wahl keiner Erlaubniss. Die Wahl der Abgeordneten ist indirect, die Wähler wählen Wahlmänner und diese die Abgeordneten. Auf je 200 Einwohner wird 1 Wahlmann und auf den Ueberschuss von 100 und mehr Einwohnern ebenfalls 1 Wahlmann gewählt. Die Wähler werden, behufs der Wahl der Wahlmänner, in 3 Abtheilungen getheilt, deren Bildung nach Massgabe der von den Wählern zu entrichtenden directen Staatssteuern erfolgt (nach den höchsten, minder hohen und niedrigsten Steuerbeträgen, jede Abtheilung = einem Dritttheil der Gesammtsumme).

Alle Wahlen werden durch das Staatsministerium ausgeschrieben; die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Den Vorsitz bei der Wahl der höchstbesteuerten Grundbesitzer für die erste Kammer und bei der Wahl der höchstbesteuerten Gewerbtreibenden führt in den betreffenden Wahlkreisen ein von der Regierung hiezu ernannter Wahlcommissarius. Den Versammlungen für die Abgeordnetenwahlen sitzt der Bürgermeister des Wahlorts oder dessen Stellvertreter vor. Ungiltig ist die Wahl eines Abgeordneten, wenn diese ohne die gesetzlich erforderliche Anwesenheit von $^2/_3$ der für den Wahlkreis berufenen Wähler oder für denselben ernannten Wahlmänner vorgenommen worden ist, oder wenn in der Wahlversammlung unberechtigte Personen mitstimmten oder Wahlberechtigte gesetzwidrig zur Wahl nicht zugelassen wurden, oder wenn bei der Wahl Bestechungen stattgefunden haben, oder endlich wenn durch die Staatsbehörden oder einzelne Beamte, ein Missbrauch der Amtsgewalt, auf die Wahl eingewirkt wurde.

Ohne Einwilligung der Ständeversammlung können weder bestehende Gesetze abgeändert, noch neue eingeführt werden. Die Ständeversammlung kann dem Herzoge Gesetzvorschläge überreichen, Beschwerden einzelner Landestheile oder der Unterthanen vortragen und fordern, dass gegen den Staatsminister, sowie auch gegen Landescollegien wegen Verfassungsverletzung eine Untersuchungscommission angeordnet werde. Alle von den Unterthanen zu erhebenden directen und indirecten Abgaben werden von der Ständeversammlung in Voraus bewilligt, die ersteren für den Zeitraum eines Jahres, die letzteren nach Gutfinden für 6 Jahre. Die Landstände können während ihrer jeweiligen Sitzungszeit Vorstellungen und Bittschriften von einzelnen Unterthanen sowol, wie auch von Gemeinden annehmen. Den Landständen wird das finanzielle Bedürfniss des Landes, sowie die Verwendung der bewilligten Abgaben regelmässig vor-

gelegt. Die Controlle der Domänenverwaltung steht der Ständeversammlung gleichfalls zu.

Die Ständeversammlung wird alljährlich ordentlich und sonst, wenn erforderlich, auch ausserordentlich vom Herzoge zusammenberufen. Auf erfolgte Einberufung tritt selbe an dem bestimmten Orte und Tage zusammen. Der Herzog hat das Recht, die Sitzungen der Ständeversammlung nach Gutdünken zu unterbrechen, auch die Kammern gänzlich aufzulösen und eine anderweite Wahl der zu wählenden Deputirten anzuordnen. Bei den ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen der Landstände ordnet der Herzog zu den Sitzungen jeder Kammer Commissarien ab, welche an allen Verhandlungen Antheil nehmen, ohne jedoch bei den Abstimmungen zugegen zu sein. Während der Versammlung der Landstände kann kein Mitglied ohne Zustimmung der Kammer, zu der es gehört, aus irgend einem Grunde oder Veranlassung zu gefänglicher Haft gebracht werden.

Der Präsident der ersten Kammer wird für die Dauer einer jeden Sitzungszeit vom Herzoge ernannt, jener der zweiten Kammer von dieser gewählt.

Für alle Verhandlungen, welche die Festsetzung des jährlichen Staatsbedarfs, die Aufbringung der zu dessen Deckung erforderlichen Mittel und die Controlle über die Verwendung der bewilligten Summen zum Gegenstande haben, treten beide Kammern zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung in eine Versammlung zusammen. Den Vorsitz in dieser Versammlung führt der Präsident der ersten Kammer, in Verhinderungsfällen desselben der Präsident der zweiten Kammer. Zu giltiger Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Landtagsmitglieder erforderlich. Bei Bestimmung dieser Zahl werden jedoch die Prinzen des herzogl. Hauses, wenn sie an den Verhandlungen nicht Theil nehmen und auch die erblich berechtigten Mitglieder, welche nicht erscheinen und auch keine Vertreter bestellen, nicht mitgerechnet. Gesetzentwürfe, welche der Herzog der Ständeversammlung zur Beratung und Zustimmung vorlegt, werden bei jeder der beiden Kammern besonders eingebracht. Es findet darüber eine besondere Beratung und Beschlussfassung derselben statt. Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist in jeder der beiden Kammern die Anwesenheit von $^2/_3$ ihrer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Weichen die Beschlüsse beider Kammern von einander ab, so wird zunächst eine Verständigung durch einen Zusammentritt derselben zu gemeinschaftlicher Beratung versucht. Die definitive Abstimmung erfolgt in jeder Kammer besonders. Erklärt sich hiebei auch nur eine Kammer gegen den Gesetzentwurf, so bleibt das Gesetz ausgesetzt. Betreffen die abweichenden Beschlüsse nur einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfs, während derselbe im Ganzen von beiden Kammern angenommen worden ist, so ist dem Herzoge die Entscheidung vorbehalten. Anträge und andere Gegenstände der Versammlung (mit Ausnahme der den Staatshaushalt betreffenden) einer Kam-

mer können dem Herzoge nur alsdann vorgelegt werden, wenn sie auch die Zustimmung der andern Kammer erhalten haben.

Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Der Auftrag der Abgeordneten erlischt: durch Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt sind; durch Auflösung der Ständeversammlung; durch Verlust einer der Eigenschaften, welche erforderlich sind, um das Wahlrecht auszuüben; durch Niederlegung des Auftrags. Ein Abgeordneter, welcher nach seiner Wahl eine Anstellung im Staatsdienste erhält oder auf eine höhere Stelle in diesem befördert wird, hat sich einer neuen Wahl zu unterziehen.

Die zu wählenden Deputirten erhalten die Reisekosten nebst Taggebühren für die Dauer der Sitzungszeit und für die Tage ihrer Gegenwart am Orte der Ständeversammlung aus der herzogl. Staatskasse vergütet. Die Sitzungen der Ständeversammlungen sind in der Regel öffentlich und werden die Verhandlungen durch den Druck bekannt gemacht.

Gemeindeverfassung.

Die jetzige Gemeindeverfassung im Herzogtume Nassau beruht auf der Gemeindeordnung vom 26. Juli 1854. Die Gemeinden haben vorbehältlich der der Regierung zustehenden Aufsicht das Recht der eigenen Besorgung ihrer Angelegenheiten überhaupt, insbesondere der selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens; sie sind verpflichtet, die örtliche Polizei im Auftrage und nach Vorschrift der Regierung zu handhaben, insoferne hiefür nicht eine besondere Behörde bestellt wird. Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderate anvertraut, welcher aus dem Bürgermeister, und wenn notwendig auch aus einem Beigeordneten als Stellvertreter des Bürgermeisters und einem Ratsschreiber zusammengesetzt ist. Neben dem Gemeinderate besteht in jeder Gemeinde ein Feldgericht. In den gesetzlich bestimmten Fällen tritt die Gemeindeversammlung oder der von derselben erwählte Bürgerausschuss zur Mitwirkung bei Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zusammen. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats, welche für drei Jahre gewählt werden, soll ausser dem Bürgermeister nicht unter drei und nicht über zwölf betragen. Der Bürgermeister und die Gemeindevorsteher werden nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vom 26. Juli 1854 gewählt. Wahlberechtigt und wählbar zu den Gemeindeämtern sind alle Gemeindebürger, wenn sie einen unbescholtenen Ruf haben. Curatel, Vermögensconcurs und das Beziehen einer ständigen Unterstützung aus öffentlichen Armenkassen schliessen von den Wahlen aus. Der gewählte Bürgermeister bedarf der Bestätigung der Landesregierung; wird die Bestätigung bei dieser und bei einer hierauf erfolgten zweiten Wahl versagt, so wird ein Bürgermeister von der Landesregierung ernannt. Das Amt des gewählten und bestätigten Bürgermeisters dauert lebenslänglich, das des Ernannten sechs Jahre. Jedes Jahr tritt $1/3$ der Mitglieder

des Gemeinderats aus und wird durch neue ersetzt. Der Bürgermeister und die Gemeindevorsteher werden von den Beamten eidlich verpflichtet. Der Stellvertreter des Bürgermeisters wird wie der Bürgermeister gewählt und bedarf ebenfalls der Bestätigung der Landesregierung; der Ratsschreiber wird von dem Gemeinderate ernannt.

Der Gemeinderat beratschlagt und beschliesst über alle Gemeindeangelegenheiten; seine Verhandlungen sind in der Regel öffentlich. Der Bürgermeister ist Vorstand des Gemeinderats und bringt als solcher die Gegenstände zum Vertrage und die Beschlüsse zum Vollzuge, verkündigt und vollzieht die Gesetze und Verordnungen; er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, sowie die öffentlichen Bauten der Gemeinde; er handhabt die Ortspolizei im Auftrage und unter der Leitung der Regierung.

Das Feldgericht, welches in jeder Gemeinde neben dem Gemeinderate besteht, ist die Localbehörde für die Mitwirkung bei der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit; es ist aus dem Bürgermeister und 3 bis 9 Feldgerichtsschöffen zusammengesetzt. Die Feldgerichtsschöffen, deren Amt lebenslänglich dauert, werden von dem Amte, nach gutachtlichem Vorschlag der Gemeinde, aus den vermögenden Guts- oder Häuserbesitzern ernannt. Dem Feldgerichte ist die Aufsicht über die Gemarkungsgrenzen und die Grenzen der Privatgüterstücke anvertraut. Der Bürgermeister leitet alle Geschäfte des Feldgerichts; er erlässt mit demselben in Feldpolizeisachen unter Androhung bestimmter Strafen für den Uebertretungsfall, welche drei Gulden oder sechs Tage Arbeit nicht übersteigen dürfen, die erforderlichen Ge- und Verbote. Der Bürgermeister kann in Notfällen Testamente aufnehmen und wirkt auch sonst bei Verlassenschaftsabhandlungen und Curatelsangelegenheiten mit, sowie er auch zu Beglaubigung von Namensunterschriften und zur Vornahme von Versteigerungen berechtigt ist.

Wichtigere Gemeindeangelegenheiten gehören zur Beratung und zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung oder in Gemeinden mit mehr als 1.500 Seelen durch den Bürgerausschuss. Solche wichtigeren Gegenstände sind: alle Veräusserungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, die Erwerbung grösserer unbeweglicher Güter, alle Verwendungen des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen, Capitalaufnahmen, Waldausstockungen, alle Veränderungen im Allmendengenuss, Veränderungen des Gemeindeguts, die Einführung neuer oder Abänderung bestehender Gemeindeabgaben, Verträge, durch welche die Gemeinde eine fortwährende Last gegen Entschädigung übernimmt, die Vornahme von Veräusserungen und Verpachtungen etc. Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung sind alle Bürger berechtigt und diejenigen verpflichtet, welche in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben. Der Bürgerausschuss, welcher auf Antrag der Gemeinde unter Zustimmung des Bezirksrats auch in Gemeinden mit weniger als 1.500 Seelen bestehen kann, wird auf 3 Jahre (mit jährlicher Erneuerung zu $1/3$) nach den Bestimmungen des

Wahlgesetzes gewählt, dergestalt, dass die Zahl der Mitglieder des Ausschusses sechsmal so gross ist, als die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats. Der Vorsitzende in der Gemeindeversammlung und dem Bürgerausschusse ist der Bürgermeister.

Das Bürgerrecht in einer Gemeinde wird durch Geburt oder durch Aufnahme erlangt. Zum Antritte des Bürgerrechts wird erfordert die Volljährigkeit und der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder gesetzlichen Nahrungszweiges. Das Recht der Bürgeraufnahme steht dem Gemeinderate zu. Die Standes- und Grundherren sind keine Gemeindebürger.

Man zählt jetzt im Herzogtume 825 Gemeinden.

Kirchliche Verfassung.

Jeder Gottesdienst kann im Herzogtume geübt werden; doch geniessen volle staatsbürgerliche Rechte nur die Bekenner der evangelischen und katholischen Religion.

Die evangelische Kirche steht unter dem Landesbischofe von Wiesbaden. Die reformirte und lutherische Kirche sind seit 1817 vereinigt. Geistliche Oberbehörde ist der evangelische Kirchensenat, dem der Staatsminister vorsteht und dessen Mitglieder ausserdem der Landesbischof, andere Geistliche und Laien sind. Ihm unterstehen die theologische Prüfungscommission, das theologische Seminarium zu Herborn und die geistliche Witwen- und Waisencommission. Die Organisirung der evangelischen Kirchenverwaltung ist durch Edict von 1818 erfolgt. Man zählt 20 evangelische Decanate mit 194 Pfarreien und Kirchengemeinden.

Die katholischen Kirchenangelegenheiten werden von dem Bischofe zu Limburg geleitet, welcher von einem Domcapitel und einem Ordinariate unterstützt wird und unter dem Erzbischofe zu Freiburg steht. Geregelt ist die Kirchenverwaltung durch die Bullen vom 16. August 1821 und 11. April 1827. Der Bischof steht in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden, Gegenständen in freier Verbindung mit dem Papste, alle übrigen Diöcesangeistlichen haben sich nur an den Bischof zu wenden. Geistliche Anordnungen und päpstliche Erlasse können nur mit Staatsgenehmigung (Placet) kundgemacht und erlassen werden. Der Bischof hat ein besonderes bischöfliches Commissariat zu Eltville für die Decanate Eltville und Rüdesheim unter sich, sowie auch das Priesterseminar zu Limburg und die Commission zur Prüfung der Candidaten der katholischen Theologie ihm untergeordnet sind. Die Diöcese zerfällt in 15 Decanate mit 144 Pfarreien und Kirchengemeinden.

Für die Juden sind 4 Inspectionsbezirke gebildet, welche in Synagogenbezirke zerfallen.

2. Staatsverwaltung.

Oberste Verwaltung.

Der Herzog besitzt die vollziehende Gewalt und ernennt zu allen Staatsämtern. Die Centralverwaltung ist durch Gesetz vom 24. Juli 1854 neu geregelt worden. Die oberste Verwaltungsbehörde für das Herzogtum ist das Staatsministerium, welchem ein Staatsminister vorsteht. Zu dem Wirkungskreise dieses Ministeriums gehören die Angelegenheiten des herzogl. Hauses, die auswärtigen Angelegenheiten, die Wahrung der Hoheitsrechte, die Beziehungen zu den Standes- und Grundherren, die Einberufung, Vertagung und Auflösung der Ständeversammlung, sowie alle Vorlagen an dieselbe, die obere Aufsicht und Leitung aller Zweige der Staatsverwaltung, die Feststellung aller Etats des Staatshaushalts, Crediteröffnungen, ausserordentliche Unterstützungen aus der Staatskasse, die Vorschläge zur Ernennung und Pensionirung der höheren Diener, die Aufsicht über sämmtliche Ober-, Mittel- und Untergerichte im Herzogtume, Begnadigungen in Strafsachen u. s. w. Ueber alle Gegenstände, welche der landesherrlichen Entscheidung unterliegen, erstattet der Staatsminister dem Herzoge Vortrag; der Staatsminister contrasignirt auch die Ausfertigungen, welche von dem Herzoge eigenhändig vollzogen werden. Unter der unmittelbaren Aufsicht des Staatsministeriums stehen die allgemeine Prüfungscommission, das Landesarchiv zu Idstein (mit 2 Filialarchiven) und die Landesbibliothek.

Dem Staatsminister ist beigeordnet ein Staatsrat, dessen Mitglieder vom Herzoge ernannt werden und in dessen Ressort die Prüfung und Begutachtung des Landesexigenzetats (ehe derselbe der Ständeversammlung mitgetheilt wird) und die Begutachtung von Gesetzesvorschlägen, sowie solcher allgemeiner Massregeln und Verwaltungsgegenstände, welche der Herzog dem Staatsrate vorlegt, gehören. Das Präsidium des Staatsrats führt der Herzog, ausserdem der Staatsminister. Ferner ist dem Staatsminister eine Recursinstanz beigegeben, welche zur collegialischen Entscheidung von Competenzconflicten der dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Verwaltungsbehörden und Gerichte und zur Entscheidung der Recurse gegen die Beschlüsse dieser Behörden bestimmt ist. Die Recursinstanz ist gebildet aus dem Ministerialdirector, den Vorständen des Kriegsdepartements, der Landesregierung, des Finanzcollegiums und einem Ministerialrate, in dessen Ressort der Gegenstand einschlägt. Der Staatsminister führt den Vorsitz.

Zur Besorgung der persönlichen Correspondenz des Herzogs ist ein Geheimer-Kabinetsrat angestellt.

Die oberste Militärbehörde ist zufolge herzogl. Generalbefehls vom 26. Juli 1854 das Obercommando der Truppen, welches der Herzog stets

persönlich führt. Die dahin gehörigen Geschäfte werden in der Militärkanzlei bearbeitet.

Bei den höheren Behörden ist die Geschäftsbehandlung collegialisch.

Innere Verwaltung.

Die obere Verwaltungsbehörde für die inneren Angelegenheiten ist die Landesregierung. Zu dem Geschäftskreise derselben gehören: die Ausübung der Rechte und Pflichten des Staats in Beziehung auf die katholische und evangelische Kirche; die gesetzliche Aufsicht über die anderen Religionsgenossenschaften, die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten, die Verwaltung des Centralstudienfonds und der Schullehrerwitwen- und Waisenkasse, die Gesundheitspolizei, die Aufsicht über das gesammte Medicinalwesen, über die Forstverwaltung, die Leitung der Staatsbauten, die Aufsicht über Gemeindebauten, über die Baupolizei, Feuerpolizei, über den Bergbau und den Hüttenbetrieb, über Gewerkschaften, über den Vollzug der Gemeindeordnung und des Armengesetzes, die Verwaltung der Waisenversorgungsanstalt, des Landarmenfonds und der Civilwitwen- und Waisenkasse, die Beförderung des Handels und Verkehrs, der Gewerbe und der Landwirtschaft, Gewerbsconcessionen, die Leitung des Landgestüts, die Aufsicht über Mass und Gewicht, über die Verkehrsmittel, die Ausführung statistischer und topographischer Arbeiten, die Aushebung der militärpflichtigen Mannschaft, die Verwaltung des Concsriptionsfonds, die Leitung der Marsch-, Einquartierungs- und Verpflegungsanordnungen, die Aufnahme Auswärtiger in den Staatsverband, die Entlassung Einheimischer aus demselben, die Ertheilung der Dispensationen von Ehehindernissen etc., die Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die Besetzung von Dienststellen etc. Die Landesregierung hat einen Präsidenten zum Vorstande und ausser den gewöhnlichen, besondere technische Referenten für das katholische und evangelische Schulwesen, das Medicinal-, das Forst-, das Bau- und das Bergwesen; für Begutachtung (wichtiger) technischer Gegenstände werden je nach Bedarf ständige correspondirende Mitglieder aus dem einschlagenden Fache bestellt.

Für die untere Verwaltung der inneren Angelegenheiten ist das Herzogtum in 28 Amtsbezirke (Braubach, Diez, Dillenburg, Eltville, Hachenburg, Hadamar, Herborn, Hochheim, Höchst, Idstein, Königstein, Langenschwalbach, Limburg, Marienberg, Montabaur, Nassau, Nastätten, Reichelsheim, Rennerod, Rüdesheim, Runkel, Goarshausen, Selters, Usingen, Wallmerod, Wehen, Weilburg und Wiesbaden) getheilt, und in jedem solchen ist die Besorgung der Geschäfte der Justiz in der untern Instanz und der Verwaltung einem Amte (mit dem Amtmanne als Vorstand) übertragen, mit Ausnahme des Amtsbezirks Wiesbaden, in welchem ein Justiz- und ein Verwaltungsamt bestehen. Die Amtsverwaltung ist durch Gesetz vom 24. Juli 1854 neu geordnet. In den Wirkungskreis des

Amtes in Bezug auf Administration gehören: die Aufsicht über die Erhaltung der Landesgrenzen, über die Aufrechthaltung der Verfassung, die Auswanderungserlaubniss, die Rechte des Staates in Bezug auf Kirchen, die Aufsicht über die Elementarlehranstalten, über die Gemeinden, Recrutirungs-, Einquartierungs- und Verpflegungsangelegenheiten der Truppen, die gesammte Polizeiverwaltung und die Aufsicht über die Handhabung der Localpolizei von Seiten der Gemeinden, die Emporbringung der Landwirtschaft, der Vollzug und die Ueberwachung der Anordnungen rücksichtlich des Gewerbewesens, die Ueberwachung der Verwaltung der Verkehrsmittel, die administrative Leitung des gesammten Landesbauwesens, Mitwirkung bei der Regulirung der Gewerbesteuer, Begutachtung von Steuernachlässen, Mitwirkung bei Beitreibung der öffentlichen Abgaben und Gefälle etc. Die Aemter sind in Bezug auf Administration der Landesregierung untergeordnet, in Bezug auf die Rechtspflege dependiren sie von den Hofgerichten und in Bezug auf finanzielle Angelegenheiten stehen sie unter Leitung des Finanzcollegiums. — Das Amt kann polizeiliche Gebote und Verbote innerhalb der bestehenden Gesetze unter Strafandrohung bis zum Betrage von 15 fl. oder entsprechenden Arrest erlassen.

Einem jeden Amte ist ein aus 6 Mitgliedern zusammengesetzter Bezirksrat beigeordnet. Die Mitglieder desselben werden auf 6 Jahre von den für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer gewählten Wahlmännern gewählt, zu welchen noch die dem Amtsbezirke angehörigen höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbtreibenden treten; alle 3 Jahre scheiden drei Mitglieder des Bezirksrats aus und werden an deren Stelle drei andere gewählt. Zum Geschäftskreise des Bezirksrats gehören: die Genehmigung der Veränderungen in der Begrenzung der Gemeindegemarkungen, die Genehmigung zu Abänderungen in den ausserordentlichen Gemeindeeinnahmen, der Veräusserungen von Gemeindeliegenschaften, der Capitalaufnahmen der Gemeinden, die Entscheidung über Beschwerden wegen verweigerter Bürgeraufnahme und Armenunterstützung, über Vicinalwegbauten, bestimmte Gewerbesachen, Gemeindestreitigkeiten, die Befugniss, Anträge über öffentliche Interessen bei den Behörden vorzubringen etc. Der Bezirksrat versammelt sich wenigstens monatlich einmal; die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich; den Vorsitz führt der Amtmann.

Die Handhabung der Ortspolizei ist dem Bürgermeister einer jeden Gemeinde überlassen; dieser erlässt in Ortspolizeisachen die erforderlichen Verbote und Gebote mit Androhung bestimmter Strafen für den Uebertretungsfall, welche 3 Gulden oder 6 Tage Arbeit nicht übersteigen dürfen. Besondere herzogl. Polizeicommissariate bestehen zu Wiesbaden und Biebrich.

Durch Gesetz vom 15. September 1849 wurde zu wirksamerer Handhabung der öffentlichen Sicherheit ein Landjägercorps (mit 1 Corpscommandanten und 87 Mann) errichtet, welches der Landesregierung untergeben ist.

Für die Medicinalverwaltung ist der Staat in 28 Medicinalbezirke (entsprechend den Amtsbezirken) getheilt, in deren jedem ein Medicinalrat, mehrere Medicinalbeamte (Aerzte), ein oder mehrere Apotheker vom Herzoge angestellt sind (Gesetz vom 14. März 1818). Dieses Medicinalpersonale handhabt die Medicinalpolizei, gerichtliche Medicin und die ärztliche Untersuchung der militärpflichtigen Personen. Für jeden oder auch für zwei Medicinalbezirke ist ein Thierarzt, in den einzelnen Gemeinden sind Hebammen, in Wiesbaden, Ems, Soden, Langenschwalbach und Schlangenbad Brunnen- und Badeärzte von der Regierung angestellt. Für die Heilung und Verpflegung von Geisteskranken besteht die Heil- und Pflegeanstalt zu Eichberg, welche sowie die beiden Hospitalcommissionen zu Wiesbaden und Ems und die Hebammenlehr- und Entbindungsanstalt zu Hadamar der Landesregierung untergeordnet sind. Im Herzogtume zählt man an 130 Aerzte und Chirurgen, an 20 Thierärzte und 39 Apotheken (ausser einigen Filialapotheken).

Für die Forstverwaltung zerfällt das Herzogtum in 6 Oberforstamtsbezirke, welche in 57 Oberförstereibezirke getheilt sind. Die Oberforstbeamten beaufsichtigen die Forstverwaltung ihres Bezirkes, die Oberförster leiten die Holzfällungen und die in den Waldungen erforderlichen Culturen, die Förster endlich haben den Forstschutz aufrecht zu erhalten. Für die Berg- und Hüttenverwaltung bestehen drei Bergmeistereien (in ebenso vielen Inspectionsdistricten) und 3 Markscheider (für 3 Markscheiderbezirke). Die Bergmeister leiten die gesammte Localbergwerksverwaltung, und die ihnen unterstehenden Markscheider sind mit der Vermessung und der Aufnahme der Zechen beauftragt; als Berggegenschreiber fungiren die Landoberschultheissen. Den Bergmeistern sind auch sämmtliche gewerkschaftliche Bergverwalter und Grubenbediente untergeben. In gewissen Angelegenheiten dependiren die Bergmeistereien auch von dem Finanzcollegium und der Rechnungskammer. Die technische Leitung des Land- oder Hochbaues wird von 5 Kreisbaumeistereien (für 5 Baubezirke), jene des Strassen-, Weg- und Brückenbaues von 3 Weginspectionen, jene des Wasser- und Uferbaues von 2 Wasserbauinspectionen (am Rhein und am Main und an der Lahn, welchen 5 Wasser- und Uferbauaufseher und die Hafenmeisterei zu Rüdesheim unterstehen) geführt.

Zur steten Aufsicht und Controlle über die Volksschulen und alle Erziehungsinstitute, sowie über die dabei angestellten Lehrer sind nach den bestehenden Amtsbezirken Schulinspectoren angestellt. Zur nächsten Aufsicht über die Volksschulen bestehen in allen Schulbezirken besondere Schulvorstände, aus den Ortsgeistlichen und dem Bürgermeister als ständigen und aus 2 bis 3 unständigen Mitgliedern vom Gemeinderate oder dem Feldgerichte gebildet, welche den Schulinspectoren untergeordnet sind.

Die öffentliche Armenpflege, welche durch Gesetz vom 18. December 1848 geregelt wurde, ist Gegenstand der Gemeindeverwaltung.

Unter der Aufsicht der Landesregierung stehen das Zuchthaus zu

Diez und das Correctionshaus zu Eberbach, welche beide je 1 Director an der Spitze ihrer Verwaltung haben.

Justizverwaltung.

Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Herzogs in geordneten Instanzen verwaltet; die Gerichte sind unabhängig; ein privilegirter Gerichtsstand findet weder in bürgerlichen noch in criminellen Rechtssachen statt. In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten untersteht das Militär den Civilgerichten. Auch ist öffentliches und mündliches Strafverfahren mit Schwurgerichten eingeführt.

Als Gesetz in Civilsachen gilt das römische Recht, welches nur in einzelnen Theilen durch neuere Verordnungen und Gesetze abgeändert wurde; sonst gelten in den betreffenden Landestheilen die Landrechte von Katzenellnbogen, Trier, Mainz und Epstein; rücksichtlich der ehelichen Gütergemeinschaft das solm'sche Landrecht von 1571 und die Verordnung vom 5. Juni 1816, für das Pfandrecht das Gesetz vom 15. Mai 1851, für das Handels- und Gewerbsrecht die Gesetze vom 15. Mai 1819, 3. und 5. April 1849, für das Verfahren in Civilsachen die Civilprocessordnung vom 23. April 1822, die Gesetze vom 7. März 1849 und 16. Juli 1851, als Wechselordnung und Wechselprocessordnung die allgemeine deutsche vom 25. October 1848. Das Strafgesetzbuch und die Strafprocessordnung datirt sich vom 14. April 1849; als Strafgesetz über Forst-, Jagd- und Fischereivergehen gilt das Gesetz vom 6. October 1849, für Feldfrevel jenes vom 22. Januar 1851, für Pressvergehen das Bundespressgesetz vom 6. Juli 1854 (bekannt gemacht durch Verordnung vom 23. August 1854). In Zollsachen gilt die Gesetzgebung des deutschen Zollvereins und in bergrechtlichen Angelegenheiten die Bergverwaltungsordnung vom 8. October 1826; ein neues Jagdgesetz wurde unterm 20. September 1855 erlassen. Die Competenz der Gerichte betreffen die Gesetze vom 14. April und 17. Mai 1849, 23. December 1851 und 16. Juli 1853. Unterm 12. Mai 1852 wurde ein Militärstrafgesetzbuch, unterm 5. Juni 1852 ein Gesetz über die Competenz der Militärgerichte erlassen. Die Gesetze werden in dem Verordnungsblatte veröffentlicht.

Die administrative Leitung der Justizangelegenheiten steht dem Staatsministerium zu. Für die Verwaltung der Rechtspflege bestehen in oberster Instanz das Oberappellationsgericht zu Wiesbaden, in mittlerer Instanz 2 Hof- und Appellationsgerichte mit 2 Criminalgerichten, in der untern Instanz 28 Aemter.

Das Oberappellationsgericht zu Wiesbaden ist die höchste Gerichtsinstanz in allen Civil- und Strafrechtssachen; es fungirt zugleich als Cassationshof über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse eines Anklagesenats oder eines Assisenhofs und als Revisionshof.

Hof- und Appellationsgerichte bestehen zu Wiesbaden und Dil-

lenburg. Diese bilden die zweite Instanz in allen Civilrechtsstreitigkeiten, bei welchen die Berufungssumme von 50 fl. vorhanden ist, sowie gegen alle Erkenntnisse der Justizämter, die erste Instanz in jenen Criminalsachen, welche den Assisen infolge Gesetzes vom 23. December 1851 entzogen wurden (alle politischen und Amtsverbrechen, sowie Pressvergehen), und in welchen das Plenum des Gerichtshofs zu entscheiden hat; die erste Instanz in allen sonst den Assisenhöfen überwiesenen Vergehungen, wenn diese nicht vorsätzlich sondern durch Fahrlässigkeit verübt worden sind, die erste Instanz als correctionelle Strafjustizhöfe in den übrigen den Assisen nicht zustehenden (geringeren) Vergehungen und in den Contraventionen gegen die Polizeigesetze und Verordnungen, Forst- und Zollgesetze etc., die Aufsichtsbehörden über die in ihrem Bezirke befindlichen Aemter, Criminalgerichte und Landoberschultheissen und endlich die obervormundschaftlichen Behörden. Jeder solche Gerichtshof besteht (nach dem Gesetze vom 28. December 1850) aus einem Civil- und einem Criminal- (zugleich Anklage-) Senate.

Am Sitze der beiden Hofgerichte werden Assisen gehalten, um die Personen zu richten, welche der Anklagesenat vor dieselben verwiesen hat. Die Assisen, welche alle 3 Monate gehalten werden, bestehen aus dem Assisenhofe (zusammengesetzt aus 1 Präsidenten und 4 Richtern) und aus 12 Geschworenen (Schwurgericht). Zur Competenz der Assisen mit Schwurgerichten gehören alle schwereren Verbrechen, mit Ausnahme der politischen, der Verletzung der Amts- und Dienstehre und der Pressvergehen. Auch werden dieselben (der Meineid ausgenommen) nur dann von dem Assisenhofe mit Zuziehung von Geschworenen abgeurteilt, wenn die Strafdauer derselben fünf Jahre übersteigt; in allen anderen Fällen werden diese Verbrechen von dem Assisenhofe ohne Zuziehung von Geschworenen abgeurteilt.

Zur Voruntersuchung für alle zur Competenz der Assisen oder der Hofgerichte gehörigen Vergehungen (soferne letztere nicht bei den leichteren Vergehungen als correctionelle Strafjustizhöfe fungiren) sind die beiden Criminalgerichte zu Wiesbaden und Dillenburg bestellt.

Die Justiz in unterster Instanz ist mit der Verwaltung vereinigt und wird von den 28 Aemtern ausgeübt (nur im Amtsbezirke Wiesbaden besteht neben dem Verwaltungsamte ein besonderes Justizamt). Jedes Hof- und Appellationsgericht hat 14 solche Aemter unter sich. Die Aemter haben die streitigen Rechtssachen in erster Instanz zu verhandeln und zu entscheiden, die gesammte freiwillige Gerichtsbarkeit zu verwalten, bezüglich der Criminaljustiz die Ergreifung und Verwahrung der in dem Amtsbezirke betretenen, eines Verbrechens verdächtigen, Personen, die Anordnung eines visum repertum, die Einsendung der Acten und der Verhafteten an das betreffende Criminalgericht, und die Ausübung der correctionellen Justiz durch Führung der Untersuchung wegen Vergehen und Fällung des Erkenntnisses in allen Polizeiübertretungen.

Die Staatsanwaltschaft besteht aus einem Generalstaatsprocurator

bei dem Oberappellationsgerichte als Cassationshof und aus je einem Staatsprocurator bei jedem der beiden Hof- und Appellationsgerichte. Der Staatsanwalt hat den Fortgang der Voruntersuchung bei dem Untersuchungsrichter zu überwachen, die Anklage vor den Gerichtshöfen und den Schwurgerichten zu führen und in der Regel auch die gerichtlichen Beschlüsse zu vollziehen.

Für das gerichtliche Hilfsvollstreckungsverfahren bestehen Gerichtsvollzieher, welche in privatrechtlichen Streitigkeiten die Insinuationen, Auspfändungen und andere Zwangsverfügungen, sowie die Insinuationen der Decrete und Ladungen in Strafjustizsachen zu vollziehen haben.

Die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist den herzogl. Landoberschultheissen übertragen, welche den Aemtern untergeordnet sind. Diesen liegt die Beurkundung von Rechtsgeschäften, wodurch dingliche Rechte an Liegenschaften ihres Bezirks bestellt oder aufgegeben werden sollen, die Führung der für die Sicherung dieser Rechte bestimmten Stockbücher ob, sowie die nächste Aufsicht auf die Verwaltung des Vermögens der Pupillen, Minderjährigen, Abwesenden, der Gemeinden, Kirchen, milden Stiftungen, kurz aller Corporationen, welche die Rechte der Minderjährigen geniessen und die Aufsicht über die Zünfte. Bei jedem Amte ist ein Landoberschultheiss angestellt.

Den Bürgermeistern der Gemeinden steht hinsichtlich der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereivergehen, sowie hinsichtlich der sämmtlichen auf die Ortspolizei bezüglichen Contraventionen eine gewisse Strafcompetenz zu. Mit der Führung des Duplicats der Stockbücher und des Hypothekenbuchs sind die Feldgerichte beauftragt.

Die Geschäfte der Advocaten besorgen die Oberappellationsgerichts-, Hofgerichts- und Amtsprocuratoren (zusammen 26 an der Zahl).

Finanzverwaltung.

Die gesammte Finanzverwaltung ist dem Finanzcollegium übertragen. Zu dem Geschäftskreise desselben gehören: die Verwaltung der Domänengüter, der Domanialmühlen, Hütten-, Hammer- und Bergwerke, Mineralquellen und Bäder, der Domanialforste, Fischereien, Schäfereien und Weidegerechtsamen, der Bannrechte, Zehnten, Grundzinsen und Lehengefälle, der Activcapitalien des Domänenfiscus, die Verwaltung und Verrechnung sämmtlicher Abgaben, Regalien und Monopolien, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, die Verrechnung der Staatspensionen, die Zusammenstellung der Materialien des jährlichen Landesexigenzetats etc. Dem Finanzcollegium unmittelbar untergeordnet sind die Staatskassendirection und die Zolldirection, welch' letztere die Oberleitung der gesammten Zollverwaltung führt. Unmittelbar dem Staatsministerium unterstehen die Landesbankdirection und die Rechnungskammer. Die Rechnungskammer besorgt das höhere Rech-

nungswesen und führt die Controlle über die Rechnungen der Verwaltungsbehörden und der Kassen.

Fernere, den Centralfinanzbehörden untergeordnete, Aemter, sind: 1. die Recepturen. Diese haben (nach Gesetz vom 8. September 1816) unter Aufsicht und Leitung der dafür angeordneten Centralverwaltungsbehörden die Aufsicht und Verwaltung über die herzogl. Domänen zu führen, die Erhebung aller zur Landessteuerkasse oder zur Generaldomänenkasse fliessenden Einnahmen zu besorgen und als Agenturen der Centralverwaltungsbehörden alle öffentlichen Ausgaben zu leisten. Die 28 Recepturbezirke entsprechen den Amtsbezirken. 2. 4 Domanial-Badeverwaltungen, 4 Domanial-Brunnenverwaltungen, die Domanial-Kellerverwaltung, 2 Domanial-Bergverwaltungen, die Domanial-Bauverwaltung; 3. das Mainzollamt zu Höchst, das Rheinzollamt zu Kaub und das Münzamt zu Wiesbaden; 4. 17 Salzmagazinsverwaltungen; 5. die Localzollbehörden zur Handhabung der Zollgesetze und Ausübung der Waarencontrolle, und zwar 2 Hauptsteuerämter zu Biebrich und Limburg, ersteres mit 4, letzteres mit 5 Steuerämtern. An denjenigen Orten, wo keine besonderen Steuerämter bestehen, haben bei der Zollverwaltung die Recepturen nach Anleitung der Hauptsteuerämter mitzuwirken.

Die Post befindet sich in den Händen des fürstl. Hauses Thurn und Taxis, welches in Nassau 51 Postämter unterhält.

Nach dem Etat für 1852 beliefen sich die Staatsausgaben auf 4,233.781 fl. rh., wovon 352.195 fl. für die regierende Familie, 509.721 fl. für das Militär und 688.497 fl. für die Staatsschuld bestimmt waren. Gedeckt wurden die Ausgaben durch 1,802.296 fl. aus Domänen und Regalien, 1,805.957 fl. aus directen Steuern und 843.900 fl. aus indirecten Abgaben. Die Staatsschuld wird vom Freiherrn von Reden für Anfang 1854 auf 12,690.000 fl. berechnet, darunter 1,000.000 fl. Papiergeld der Landesbank.

Für das Jahr 1856 war der der Ständeversammlung am 27. März 1856 vorgelegte Stand der mutmasslichen Einnahmen und Ausgaben folgender:

1. Einnahmen und Ausgaben der herzogl. Domänenkasse

a) Einnahmen: 1,582.168 fl. und zwar

Forste	530,000 fl.	Berg-, Hütten- und Hammerwerke	120.000 fl.
Güter	194.000 „	Mainzoll	38.000 „
Weinberge	50.000 „	Mineralwasserdebit	80.000 „
Grundrenten	219.668 „	sonstige Einnahmen	45.500 „
Badeanstalten	105.000 „	verkaufte Früchte	200.000 „

b) Ausgaben: 1,217.712 fl. 16 kr. und zwar

α) Staatsministerium 10.000 fl.

β) Finanzcollegium 1,207.712 „ 16 kr., darunter

Verwaltungskosten auf die Domanialeinnahmen	587.369 fl. 28 kr.
zur Schuldentilgung	337.202 „ 35 „

2. Einnahmen und Ausgaben der herzogl. Landessteuerkasse:

a) Einnahmen: 1,632.783 fl., und zwar

α. Steuergefälle: 932.783 fl., nämlich:

directe Steuern . .	266.400 fl.	Confirmationstaxen . .	109.300 fl.
Stempelgelder . .	219.350 „	sonstige Einnahmen . .	17.726 „
Regalien	262.337 „	ausserordentlich . . .	932.783 „
Monopolien . . .	221.858 „		

β. Zollgefälle: 700.000 fl., nämlich:

aus dem Vereinszollertrag . . .	550.000 fl.
Branntweinsteuer	150.000 „

b) Ausgaben: 3,257.467 fl. 50 kr., und zwar

Staatsministerium	114.243 fl. 29 kr.	Landesregierung	1,377.553 fl. 22 kr.
obere Gerichtsbehörden .	140.951 „ 20 „	Finanzcollegium	675.970 „ 2 „ [1])
Kriegsdepartement	883.069 „ 37 „	Rechnungskammer	60.680 „ — „
		Zur Verzinsung der Vorschüsse der Landesbank	5.000 „ — „

3. Die Einnahme aus dem Centralstudienfond belief sich auf 90.236 fl. 53 kr., die Ausgabe auf 143.968 fl. 41 kr., die Einnahme aus dem Corrections- und dem Zuchthause auf 850 fl. 30 kr., die Ausgabe auf 81.950 fl. 56 kr. und es wird der Zuschussbedarf aus der Staatskasse bestritten.

Militärverwaltung und Truppen.

Die oberste Militärbehörde ist das Obercommando der Truppen. Demselben unmittelbar untergeordnet sind das Brigadecommando, welches, solange es nicht anderweit besetzt, im Obercommando aufgeht, und das Kriegsdepartement. Die Geschäfte des Obercommando's werden in der Militärkanzlei bearbeitet, durch welche zugleich alle dem Herzoge zu erstattenden Vorträge sowol des Brigadecommando's als des Kriegsdepartements gehen. Das Kriegsdepartement ist die obere Militärverwaltungsbehörde und dem Staatsministerium in Beziehung auf Begutachtung des jährlichen Ergänzungscontingents, der Entlassungsgesuche der conscriptionspflichtigen Mannschaft, der Bewilligung von Pensionen, in Bezug auf die Aufsicht

[1]) Hierunter: zur Schuldentilgung 304.163 fl. 36 kr.

über die Witwen- und Waisenkassen der Offiziere und Unteroffiziere, die Aufstellung und Vollziehung des Militärexigenzetats und die Führung der Inventarien über das militärische Staatseigentum untergeordnet. Dem Kriegsdepartement unterstehen die Militärverwaltungscommission, die Verwaltungen der 3 Militärhospitäler, 4 Kasernenverwaltungen, die Militärschule zu Wiesbaden, die ständige Prüfungscommission, das Platzcommando der Residenz Wiesbaden, das Commando der Festung Marxburg, die Witwen- und Waisencommission für die herzogl. Offiziere und eine solche für die herzogl. Unteroffiziere.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburteilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militärdisciplinarvergehen, beschränkt. Militärgerichte sind zu Wiesbaden, Biebrich, Diez und Weilburg; als Revisionsgericht fungirt das Obercommando.

Die nassauischen Truppen bilden eine Brigade von 5.498 Mann, welche aus 2 Regimentern Infanterie (jedes zu 2 Bataill. à 4 Linien- und 1 Schützencompagnie), 1 Jägerbataillon (zu 5 Compagnien), 1 Abtheilung Artillerie (zu 3 Compagnien) mit 16 Geschützen, 1 Pionnierdetachement und 1 Sanitätscompagnie besteht. Die Infanterie ist 4.941 Mann stark, die Artillerie 480 Mann, die Pionniere zählen 64 Mann. Als Ersatzmannschaft bestehen 1 Infanteriebataillon zu 549 Mann, ein Ersatzdetachement Artillerie und 1 dergleichen der Pionniere, deren Mannschaft aus gedienten Leuten genommen wird.

Die Dienstpflicht ist eine sechsjährige Stellung nach vollendetem 20. Lebensjahre durch Loos mit erlaubter Stellvertretung. Nach beendigter Dienstzeit in der Linie tritt noch eine einjährige Reservedienstpflicht ein.

Zwischen Nassau und Limburg ist im Februar 1855 eine Militärconvention geschlossen worden, welcher zufolge die Truppentheile dieser beiden Länder im Bundesheere eine combinirte Brigade bilden, zu welcher Limburg die gesammte Reiterei (870 Pferde) und Nassau die gesammte Infanterie und Artillerie (5.498 Mann und 16 Geschütze) zur Stellung übernimmt.

Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten.

Die auswärtigen Angelegenheiten werden vom Staatsministerium geleitet. Diesem sind in dieser Beziehung untergeordnet: die herzoglichen Gesandtschaften (nämlich die ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Bundesversammlung, dem Grossherzogtume Hessen und den Niederlanden, die Geschäftsträger bei Preussen und Frankreich und der Ministerresident am österreich. Hofe), sowie die herzogl. Consuln (2 in Oesterreich, 1 im Königr. Sachsen, 1 in Hamburg, 1 in Bremen, 1 in den Niederlanden, 1 in Belgien, je 1 Generalconsul in Grossbritannien und

der Schweiz, 2 Consuln in Russland, 1 Generalconsul und 4 Consuln in den vereinigten Staaten von Nordamerika). Von auswärtigen Staaten sind am herzoglichen Hofe accreditirt: Oesterreich, Preussen, Bayern, Grossh. Hessen, Niederlande, Belgien, Grossbritannien, Frankreich und Russland; fremde Consuln befinden sich im Herzogtume von Grossbritannien und den vereinigten Staaten von Nordamerika.

Das Grossherzogtum Luxemburg und das Herzogtum Limburg.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Luxemburg, welches seinen Namen vom Schlosse Lucelinburg (Lützelburg) hat, gehörte bei dem Bruche der Gauverfassung den Grafen der Ardennen, die den Titel Grafen von Luxemburg annahmen und kam nach deren Aussterben 1136 an die Grafen von Namur. Als auch dieser Stamm im Jahre 1196 erlosch, gelangte es an Walram II. von Limburg, dessen Familie wegen eines temporären Besitzes der Herzogswürde in Nieder-Lothringen den Herzogtitel führt. Walram's II. Söhne theilten wieder das väterliche Erbe. Während Limburg nach Erlöschen der ältern Linie mit Brabant vereinigt wurde, gelangte die jüngere der Grafen von Luxemburg mit Heinrich IV. 27. November 1308, als Heinrich VII., auf den deutschen Thron. Heinrich's Sohn Johann erlangte 1311 die Krone von Böhmen. Diesem folgte im Besitze Luxemburg's sein Sohn Wenzel, Bruder Kaiser Karls IV., der die Grafschaft Luxemburg 1354 zu einem Herzogtume erhob. Nach H. Wenzel's kinderlosem Tode fiel das Land an K. Wenzel (IV.), welcher es seiner Nichte Elisabeth 1383 überliess. 1443 trat Elisabeth dasselbe an H. Philipp den Guten von Neu-Burgund, den Herrn fast sämmtlicher Niederlande, ab und durch die Verheiratung Maria's von Burgund mit Maximilian I. (5. Januar 1477) an das Haus Habsburg, fiel im wormser Tractate der spanischen Linie zu, blieb aber als ein Theil des burgundischen Kreises im Reichsverbande. Der utrechter Friede (11. April 1713) brachte die spanischen Niederlande an Oesterreich, welches dieselben wieder im Frieden zu Campo Formio 17. October 1797 an Frankreich abtreten musste. Nach dem Sturze des ersten französischen Kaiserreichs wurde Luxemburg in der Schlussacte des wiener Congresses (9. Juni 1815) zum Grossherzogtume erhoben und dem Könige der Niederlande als Ersatz für die an Preussen abgetretenen Oranien-nassauischen Stammlande in Deutschland übergeben, aber dem deutschen Bunde einverleibt. Der zweite

pariser Friede (20. November 1815) verband mit Luxemburg auch das durch den ersten bei Frankreich verbliebene Herzogtum Bouillon. Für die bei der Trennung Belgien's von den Niederlanden (durch die Tractate vom 15. November 1831 und 19. April 1839) an ersteres abgetretenen Antheile von Luxemburg wurde ein gleich grosses Territorium von Limburg (aber kein Bestandtheil des alten gleichnamigen Herzogtums, sondern der aus Theilen der Herzogtümer Geldern und Jülich und des Bistums Lüttich zusammengesetzte District Roermonde) mit Luxemburg als deutsches Bundesland vereinigt. Doch sind die beiden Städte Mastricht und Venloo mit ihrem Bezirke vom Bundesgebiete ausgeschlossen geblieben.

II. Grundmacht.

1. Land und Oberfläche.

Das Grossherzogtum Luxemburg liegt zwischen 23° 26′ bis 24° 10′ O. L. und zwischen 49° 22′ bis 50° 10′ N. Br. und grenzt im Westen und Norden an das Königreich Belgien, im Osten an die preussische Rheinprovinz, im Süden an Frankreich. Das Herzogtum Limburg gehört zum nördlichen Deutschland und wird im Norden von den Niederlanden, im Osten von Rheinpreussen, im Süden von Belgien, im Westen von Belgien und den Niederlanden begrenzt. Der Flächeninhalt beträgt 87·58 □ Meilen, die Bevölkerung an 400.000 Seelen. Vom ersteren kommen 47·36 □ Meilen auf das Grossherzogtum Luxemburg und 40·22 Meilen auf das Herzogtum Limburg.

Der Boden Luxemburgs ist durch die Ardennen gebirgig, mit Wald und Haide bedeckt; Plateau von Eschdorf 1.900′, Herrberg bei Diekirch 1.540′. Limburg wird im südlichen Theile von niedrigen Hügeln der Ardennen durchzogen und ist sonst vollkommene Tiefebene, welche ausser dem Peel (mit welchem Namen die grossen Moorflächen benannt werden, die den nordwestlichen Theil des Landes erfüllen) fruchtbarer Boden ist. Flüsse in Luxemburg sind: die Mosel, welche, obgleich nur ein Grenzfluss gegen Rheinpreussen, doch als Hauptfluss angesehen werden muss, weil sie alle übrigen Gewässer des Grossherzogtums aufnimmt, unter welchen die schiffbare Sure oder Sauer das wichtigste ist. Die Sauer entsteht im belgischen Luxemburg, fliesst bei Diekirch und Echternach vorüber und mündet bei Wasserbillig; ihre Hauptzuflüsse sind: die aus Frankreich kommende und bei der Stadt Luxemburg vorbeifliessende Alzette, die Wilz und die Our. Limburg wird von der Maas bewässert, welche den Geer, die Geule, die Roer, Swalm und Niers aufnimmt; auch der holländische Süd-Wilhelmskanal durchschneidet einen Theil des Herzogtums. — Das Klima ist im Grossherzogtume rauh, sonst gesund. — Naturproducte sind: die gewöhnlichen Hausthiere, Geflügel, Wild (in

den Ardennen auch Wölfe und wilde Schweine), Fische, Bienen, Getreide (in Luxemburg nicht hinreichend), Kartoffeln, Futterkräuter, Hülsenfrüchte, Hanf, Flachs, Hopfen, Wein an der Mosel und Sauer, Obst, viel Holz; Eisen und Kupfer in Luxemburg, Kalk, Gyps, feine Thonerde, gute Bausteine, Steinkohlen und Torf.

2. Das Volk.

Nach der Zählung vom December 1852 hatte das Grossherzogtum Luxemburg 192.632 Bewohner (mit 38.577 Familien) und am 31. December 1854 zählte das Herzogtum Limburg (doch mit Einschluss von Mastricht und Venloo) 210.831 Bewohner. Auf 1 □ Meile leben in Luxemburg 4.070, in Limburg 5.247 Seelen. Nach dem Geschlechte waren in Luxemburg 96.290 Individuen männlichen (63.218 über 14 Jahre und 33.072 unter 14 Jahren) und 96.342 weiblichen (63.853 über 14 Jahre und 32.489 unter 14 Jahren) Geschlechts; in Limburg 106.353 männlichen und 104.478 weiblichen Geschlechts. Die Zahl der Geburten betrug im Grossherzogtume Luxemburg 1846: 6.139 (5.972 eheliche und 167 uneheliche), im Herzogtume Limburg 1853: 6.294 (6.092 eheliche und 202 uneheliche), die Zahl der Sterbefälle in Luxemburg 1846: 3.637, in Limburg 1853: 4.278, die Zahl der Trauungen in Luxemburg 1846: 1.165, in Limburg 1853: 1.369.

Die Bewohner sind, mit Ausnahme weniger Wallonen und der Israeliten, Deutsche und zwar in Luxemburg fränkischen, in Limburg holländischen Stammes. In Luxemburg wird grösstentheils die deutsche Sprache gesprochen, doch ist seit langer Zeit auch die französische Sprache überall bekannt und es geschehen alle Bekanntmachungen in deutscher und französischer Sprache. Die Bewohner Limburgs sprechen entweder die hochdeutsche Sprache im rheinischen Dialecte, besonders im südöstlichen Theile des Landes an der Grenze von Aachen, oder die holländische Sprache; das Französische wird, als erlernte Sprache, nur von den gebildeten Ständen, und zwar auch nur mit Ausnahme, gesprochen.

Die grösseren Orte sind [1]:

im Grossherzogtume Luxemburg:

Luxemburg, Hauptstadt, mit 12.000 Bewohnern.
Echternach, Stadt, mit 4.000 Bewohnern.
Wilz, Stadt, mit 2.600 Bewohnern.
Grevenmacher, Stadt, mit 2.500 Bewohnern.
Diekirch, Stadt, mit 2.300 Bewohnern.

im Herzogtume Limburg:

Roermonde, Stadt, mit 8.000 Bewohnern.
Weert, Stadt, mit 7.000 Bewohnern.
Sittard, Stadt, mit 4.500 Bewohnern.

[1]) Die Zahl der Wohnplätze konnte nicht ermittelt werden.

Die festen limburgischen Städte Mastricht (mit 30.000 Bewohnern) und Venloo (mit 8.000 Bewohnern) gehören nicht zum deutschen Bunde.

Die holländischen Bewohner Limburgs gleichen im Character ihren Brüdern in den Niederlanden. Fleissig und thätig, die Ordnung und Reinlichkeit auf das Höchste liebend, einfach und sparsam in der Lebensweise sind die Holländer ein mutiges und besonnenes Volk, dessen Phlegma und Vaterlandsliebe, sowie angeborener kaufmännischer Geist allgemein bekannt ist.

Hinsichtlich der Confession sind in beiden Ländern die Bewohner der römisch-katholischen Kirche zugethan; Lutheraner und Reformirte zählt man an 7.000, Juden c. 2.000.

III. Cultur.

1. Physische Cultur.

Landwirtschaft. Von der Gesammtfläche des Grossherzogtums Luxemburg pr. 257.968 Hektaren, entfallen auf

	Hektaren		Hektaren
Ackerland	113.836	Weinberge	838
Gärten	3.279	Waldungen	80.759
Baumpflanzungen	708	Weiden	32.520
Wiesen	25.094	Gebäude	934

Vom Flächeninhalte des Herzogtums Limburg pr. 220.687 Bunder kommen (nach Freih. v. Reden) auf

	Bunder		Bunder
Ackerland	61.800	Moor, Haide und sonstiges ungebautes Land	74.000
Gärten, Baumgärten . . .	3.360	Wege, Gewässer	2.000
Grasland	66.266		
Waldungen	13.261		

Luxemburgs Boden ist zum Ackerbau wenig geeignet, trägt hauptsächlich Hanf, Flachs und Rübsamen. Der jährliche Getreideertrag ist auf 400.000 preuss. Scheffel Weizen und Spelze und 1,160.000 Roggen, Mengfrucht und Buchweizen anzunehmen. Kartoffeln dürften jährlich c. $1\frac{1}{10}$ Mill. preuss. Scheffel gewonnen werden. Dagegen ist im Limburgischen der Ackerbau von hoher Bedeutung; 1854 war der Ertrag des Landbaues in diesem Herzogtume folgender: 175.351 Mud Weizen, 1.396 Mud Spelze, 471.514 Mud Roggen, 97.027 Mud Buchweizen, 57.446 Mud Gerste, 339.714 Mud Hafer, 8.546 Mud Erbsen, 39.015 Mud Bohnen, 638.443 Mud Kartoffeln, 3,333.000 Pfund Cichorie, 15.983 Pfund Hanf und 140.075 Pfund Flachs. Garten- und Obstbau werden sehr gepflegt und Weinbau wird im Luxemburgischen im Mosel- und untern Sauerthale getrieben (15.000 preuss. Eimer Wein jährlich).

Wiesen- und Forstcultur sind vorzüglich in Luxemburg sehr ansehnlich, namentlich tragen die Berge der Ardennen schöne Waldungen, meist Laubholzwälder, welche viel Nutzholz liefern. Der jährliche Holzertrag in beiden Ländern ist auf 7,360.000 preuss. Kubikfuss zu rechnen.

Einen Hauptzweig der landwirtschaftlichen Beschäftigung bildet die Viehzucht; am bedeutendsten ist die Rindviehzucht. Im Grossherzogtume Luxemburg zählte man im Jahre 1846: 19.733 Pferde, Maulthiere und Esel, 68.719 Stück Hornvieh, 54.251 Schafe und 19.551 Schweine; im Herzogtume Limburg wurden am 1. Januar 1855 gezählt: 10.611 Pferde, 53.566 Stück Rindvieh, 66 Esel und Maulesel, 67.339 Schafe, 17.444 Schweine und 7.260 Ziegen. Die Bienenzucht ist besonders in Limburg sehr stark (1854: 22.765 Bienenstöcke). Die Jagd ist im Grossherzogtume Luxemburg sehr beträchtlich; dagegen scheint sich im Herzogtume Limburg das Hochwild sehr wenig zu vermehren, obgleich auch hier Kleinwild in Menge vorkömmt. Die Fischerei ist gleichfalls vom Belange, besonders sind die Wässer der Ardennen sehr fischreich.

Förderungsmittel der Landwirtschaft sind: die landwirtschaftliche Gesellschaft für das Grossherzogtum Luxemburg zu Diekirch und der Verein für Feld- und Gartenbau zu Luxemburg.

Bergbau wird auf Eisen im Grossherzogtume Luxemburg und auf Steinkohlen im Herzogtume Limburg getrieben. Der Eisenstein in Luxemburg besteht hauptsächlich aus Alluvialerzen und die Hohofenerzeugung betrug hier im Jahre 1850: 131.920 deutsche Zollcentner, davon 15.000 Ctr. Gusswaaren; Stabeisen wurde an 45.000—60.000 Ctr. erzeugt. Ein wichtiges Steinkohlenbergwerk in Limburg ist das zu Kerkrade. Von Torf wurden im Herzogtume Limburg im Jahre 1854: 200.000 Tonnen gegraben.

2. Technische Cultur.

Die wichtigsten Zweige der gewerblichen Industrie im Grossherzogtume Luxemburg sind die Lein- und Tuchweberei, die Lederfabrikation, die Eisenwerke, die Töpfereien und die Papierfabrikation. Bedeutender ist die Gewerbsthätigkeit im Herzogtume Limburg; die wichtigeren Fabriken in diesem Herzogtume waren im Jahre 1854: 10 Zuckersiedereien, 62 Branntweinbrennereien, 119 Bierbrauereien, 7 Essigfabriken, 20 Oelfabriken und Oelmühlen, 33 Färbereien, 56 Kornmühlen, 19 Cichoriefabriken, 24 Tabak- und Cigarrenfabriken, 31 Meubelfabriken, 4 Wollspinnereien, 12 Woll-, Tuch- und Kattunfabriken, 4 Webereien, 12 Damast- und Leinenfabriken, 8 Linnenwebereien, 1 Garnspinnerei, 3 Garn- und Bandfabriken, 2 Seidefabriken, 1 Spitzenfabrik, 9 Hutfabriken, 3 Strohhutfabriken, 4 Papierfabriken und Mühlen, 5 Tapeten- und 3 Spielkartenfabriken, 36 Lohgerbereien, 2 Lohmühlen, 24 Ziegeleien, 25 Töpfer- und Erdwaarenfabriken, 3 Eisengiessereien, 1 Eisen- und Kupfergiesserei,

49 Schmiedewerke, 1 Kupfer- und Gelbgiesserei, 20 Kupfer- und Blechschlägereien, 2 Waffen- und Gewehrfabriken, 5 Gold- und Silberfabriken, 25 andere Metallwaarenfabriken, 3 Marmorschleifereien, 10 Wagenfabriken, 2 Buch- und 4 Steindruckereien, 1 Schiesspulverfabrik. In 58 Fabriken waren 14 Dampfmaschinen mit 690$^3/_4$ Pferdekraft (neben 12 Dampfmaschinen mit 444 Pferdekraft auf 10 Dampfschiffen) vorhanden.

Der Handel ist von keiner grossen Bedeutung. Seit 2. April 1847 ist Luxemburg dem deutschen Zollvereine und seit 1. Januar 1852 dem deutsch-österreichischen Postvereine beigetreten. Eisenbahnen besitzt Luxemburg keine. Eine (preussische) Telegraphenlinie geht von Luxemburg nach Trier. In Limburg führt eine Eisenbahn von Mastricht nach Aachen, 4·8 Meile. Telegraphenlinien verbinden Mastricht, Venloo und Roermonde mit Haag, Amsterdam und Preussen. Die Niederlande gehören seit 1853 dem deutsch-österreichischen Telegraphenvereine an. Zu Luxemburg besteht eine Handelskammer und eine Bank (seit März 1856), deren Grundcapital 100 Mill. Francs beträgt und die Noten emittiren darf.

Münzen, Masse und Gewichte. In Luxemburg und Limburg wird nach niederländischer Währung gerechnet, und zwar nach Gulden zu 100 Cents (= 16 Sgr. 11·664 Pfenn. preuss. Ct.). 24$^3/_4$ Gulden niederl. gehen auf die deutsche Vereinsmark. Die wirklich geprägten Münzen zerfallen seit 1847 in Kurantmünzen, Scheidemünzen und Goldmünzen. Erstere umfassen Guldenstücke, Reichsthaler oder 2$^1/_2$-Guldenstücke und halbe Gulden. Die Silberscheidemünzen sind Stücke von 25 Cents, 10 Cents und 5 Cents, wogegen die Kupferscheidemünze aus Stücken von 1 Cent und $^1/_2$ Cent besteht. Die Goldmünzen — jetzt lediglich für Handelsmünzen erklärt — bestehen in dem goldenen Wilhelm (= 10 fl. niederl.), dergleichen doppelten und halben, und dem doppelten und einfachen Ducaten (= 0·997 Ducaten nach dem Reichsfusse). Seit dem Anschlusse Luxemburgs an den deutschen Zollverein gilt hier auch der 14-Thalerfuss. Sonst wird auch hie und da nach französischen Francs gerechnet.

Masse und Gewichte sind die niederländischen (als welche die französ. metrischen gelten). Die niederländische Meile = 1 Kilometer, die Ruthe = 1 Dekameter. Als Feldmass gilt der Bunder = 1 Hektare. Getreidemass: die Last zu 30 Mudden, 1 Mud = Hektoliter. Das Fass = 1 Hektoliter, die Kanne = 1 Liter. Das Pfund = 1 Kilogramm. Zollmasse und Gewichte in Luxemburg sind die des deutschen Zollvereins.

3. Geistige Cultur.

Für die geistige Bildung der Bewohner ist durch zweckmässig eingerichtete Schulen gesorgt. Jedes Kind ist vom 6. bis zum 12. Jahre zum Besuche der Primärschulen verpflichtet. Für den Elementar- oder Primarunter-

richt bestanden im Grossherzogtume Luxemburg im Jahre 1846: 419 Schulen, wovon 355 stehende und 64 temporäre waren; die Zahl der Lehrer betrug 448, jene der Schüler 30.273 (16.002 Knaben und 14.271 Mädchen). Zur Ausbildung von Lehrern ist eine Normalschule eingerichtet, welcher auch eine besondere Classe für Lehrerinnen beigefügt ist. Zu Diekirch besteht ein Progymnasium, zu Echternach eine Mittel- und Industrieschule, in der Stadt Luxemburg ein Athenäum. Ausser den gewöhnlichen Gymnasialgegenständen werden an dem Athenäum auch Vorträge über Industrie gehalten. Die Zahl der Lehrer dieser 3 Lehranstalten betrug 1846: 30, die der Schüler 452. Zu Ettelbruck befindet sich eine (Privat-) Mittelschule. In der Stadt Luxemburg bestehen auch ein Conservatorium für Gesang und Musik, sowie 1 katholisches Priesterseminar. Gelehrtenvereine sind: die Gesellschaft der Naturwissenschaften und die historische Gesellschaft für das Grossherzogtum Luxemburg. Im Herzogtume Limburg betrug die Zahl der niederen Schulen im Jahre 1853: 221 mit 413 Lehrenden und 24.448 Schülern (13.263 männlich und 11.185 weiblich); zu Mastricht bestehen 1 Gymnasium (mit 16 Lehrern und $18^{53}/_{54}$: 163 Schülern) und 1 Industrieschule (mit 90 Schülern), ebendaselbst und zu Venloo technische Schulen (mit 120 Schülern). Musikgesellschaften sind zu Mastricht und Venloo.

IV. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung.

Das Grossherzogtum Luxemburg und das Herzogtum Limburg werden vom Könige der Niederlande beherrscht. Ersteres ist sonst ein von dem Königreiche der Niederlande unabhängiger Staat, dessen Grundgesetz die Verfassungsurkunde vom 9. Juli 1848 mit dem Wahlgesetze vom 23. Juli 1848 ist. Der Bundesbeschluss vom 5. September 1839 hatte zugelassen, dass das Herzogtum Limburg mit dem Königreiche der Niederlande in gleicher Verfassung und Verwaltung vereinigt bleibe und das niederländische neue Grundgesetz vom 14. October 1848 hat Limburg forthin als Provinz des Königreichs festgehalten. Wegen Luxemburg-Limburg nimmt der König der Niederlande im engern Rate der deutschen Bundesversammlung die 11te Stelle ein und führt im Plenum drei Stimmen.

Der Thron des Grossherzogtums Luxemburg ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge im Mannsstamme des Hauses Nassau-Oranien (ottonische Linie). Beim Aussterben des Mannsstammes dieser Linie erbt die walramische Linie des Hauses Nassau das Grossherzogtum Luxemburg.

Die Person des Königs-Grossherzogs ist unverletzlich; die Mitglieder der Regierung sind verantwortlich. Der Grossherzog wird mit Vollendung des

18ten Lebensjahres volljährig und legt bei der Thronbesteigung einen Eid auf die Verfassung ab. Bei Minderjährigkeit oder Regierungsunmöglichkeit des Königs-Grossherzogs bestimmt die Kammer die Regentschaft und Vormundschaft.

Dem König-Grossherzoge steht die vollziehende Gewalt zu; er bestätigt und verkündigt die Gesetze, ernennt zu den Civil- und Militärämtern, befehligt die Militärmacht, erklärt Krieg, schliesst Frieden und Verträge, erlässt und mildert die Strafen, hat das Münzrecht, verleiht Adel und Ritterorden. Der König-Grossherzog kann sich durch einen Prinzen des königl. Hauses vertreten lassen, welcher den Titel eines Stellvertreters des Königs führt und im Grossherzogtume residirt. Die Civilliste beträgt 100.000 Franken jährlich. Das Regierungsgebäude zu Luxemburg und das Schloss von Walferdingen sind zur Wohnung des Königs-Grossherzogs bestimmt.

Der jetzige König-Grossherzog ist Wilhelm III. (geboren 19. Februar 1817, regiert seit 17. März 1849). Er bekennt sich zur reformirten Religion. Sein Titel ist: „von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Grossherzog von Luxemburg etc. etc."

Das Wappen des Grossherzogtums Luxemburg sind fünf blaue Querbalken im silbernen Felde und vor denselben ein roter, goldenbewehrter und gekrönter Löwe mit doppeltem Schweife. Es ist von einem roten, mit Hermelin gefütterten und mit goldenen Fransen besetzten Mantel umgeben, den oben die grossherzogliche Krone deckt.

Zur Belohnung bürgerlicher und militärischer Verdienste im Grossherzogtume Luxemburg ist am 29. December 1841 der Orden der Eichenkrone gestiftet worden, welcher in vier Classen zerfällt, nämlich Grosskreuze, Ritter vom Stern, Commandeure und Ritter.

Die Luxemburger sind vor dem Gesetze gleich; es gibt keine Standesunterschiede. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Niemand darf gegen seinen Willen dem gesetzlich ihm zugewiesenen Richter entzogen werden. Die Wohnung ist unverletzlich. Die Strafe der Confiscation des Vermögens, sowie die Todesstrafe für politische Verbrecher, der bürgerliche Tod und die Brandmarkung sind abgeschafft. Die Freiheit der Culte und ihrer öffentlichen Ausübung, sowie die Freiheit, seine religiösen Meinungen zu bekunden, sind gewährleistet. Die Presse ist frei. Die Luxemburger haben das Versammlungs-, Vereinigungs- und Petitionsrecht. Das Briefgeheimniss ist unverletzlich.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König-Grossherzog und die Kammer ausgeübt. Das Recht der Initiative steht jedem der beiden Zweige der gesetzgebenden Gewalt zu.

Die Mitglieder der Kammer vertreten das Land. Die Kammer besteht aus den gemäss dem Wahlgesetze und im Verhältnisse von höchstens einem auf 3.000 Seelen gewählten Abgeordneten. Um wählbar zu sein, muss man Luxemburger von Geburt oder naturalisirt sein, die bürgerlichen und politischen Rechte geniessen, das 25ste Jahr zurückgelegt haben und im Grossher-

zogtume ansässig sein. Um Wahlmann zu sein, muss man ausser diesen Erfordernissen noch an den Staat die Summe von 10 Franken an directen Steuern entrichten. Weder Wahlmann noch wählbar können sein: die zu Leibes- oder entehrenden Strafen, oder wegen Diebstahls, Prellerei und Missbrauchs des Vertrauens Verurteilte, diejenigen, welche aus einer öffentlichen Armenanstalt Unterstützung erhalten, diejenigen, welche sich in erklärtem Falliment befinden, die Bankerotirer und Interdicirten und diejenigen, welchen ein gerichtlicher Beistand gegeben ist. Regierungsmitglieder, Mitglieder des öffentlichen Ministeriums und der Rechnungskammer, Districtscommissäre, Staatseinnehmer oder rechnungspflichtige Staatsbeamte und Militärpersonen unter dem Range eines Hauptmanns können nicht Deputirte sein. Die Mitglieder der Kammer werden auf 6 Jahre gewählt und alle 3 Jahre zur Hälfte erneuert; im Falle der Auflösung wird die ganze Kammer neu gewählt. Bevor ein Gesetzentwurf der Kammer vorgelegt wird, muss derselbe, den Fall der Dringlichkeit ausgenommen, einer ständischen Gesetzgebungscommission, die aus 9 Mitgliedern besteht, zur vorgängigen Begutachtung unterworfen werden. Bei jedem Landtage ernennt die Kammer ihren Präsidenten und Vicepräsidenten. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich, und auf Verlangen des Präsidenten oder 5 Mitglieder, auch geheim. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet; die Abstimmung ist mündlich. Kein Abgeordneter kann wegen der von ihm in Ausübung seines Berufes geäusserten Meinungen oder wegen seiner Abstimmung belangt oder zur Rechenschaft gezogen werden; auch kann kein Abgeordneter während der Dauer des Landtags, ausser im Falle der Ergreifung auf frischer That, ohne Erlaubniss der Kammer strafrechtlich belangt oder verhaftet werden. Die Kammer tritt von Rechtswegen jedes Jahr am ersten Dienstage des Monats October zusammen.

Der Landtag wird vom König-Grossherzoge in Person oder von einem Bevollmächtigten eröffnet und geschlossen. Der König-Grossherzog kann die Kammer ausserordentlich einberufen, vertagen und auflösen. Die Vertagung darf jedoch die Frist von einem Monate nicht übersteigen und die Auflösungsacte muss die Einberufung der Wahlmännner binnen den nächsten dreissig Tagen und die Einberufung der neuen Kammer binnen den darauf folgenden zehn Tagen enthalten. Die Abgeordneten erhalten Diäten und werden auf die Verfassung beeidigt.

Keine Abgabe zu Nutzen des Staates kann anders, als durch ein Gesetz eingeführt werden. Die Abgaben werden jährlich votirt. Jedes Jahr stellt die Kammer die Staatsrechnung durch ein Gesetz fest und bestimmt das Budget.

Eine Abänderung an der Verfassungsurkunde kann in der Kammer nur bei Anwesenheit von $^3/_4$ der Mitglieder und mit $^2/_3$ der Stimmen angenommen werden.

L i m b u r g sendet seine Vertreter in die niederländischen Generalstaaten und hat überdies seine Provinzialstände.

Die Gemeinden verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig. An der Spitze der Gemeindeverwaltung steht in jeder Commune des Grossherzogtums Luxemburg ein Bürgermeister, dem Schöffen beigegeben sind, und ein von der Gemeinde frei gewählter Communalrat. Die Zahl der Gemeinden beträgt 120. In Limburg zählt man 125 Gemeinden. Auch hier ist ein Bürgermeister mit beigegebenen Ratsherren und ein freigewählter Gemeinderat die leitende Communalbehörde. Die Gemeindebehörden pflegen auch die Ortspolizei.

Die katholische Kirche im Grossherzogtume Luxemburg hat einen apostolischen Vicar; jene zu Limburg gehört dem Sprengel des Bistums Lüttich in Belgien an. Im Luxemburgischen zählte man im Jahre 1846: 13 Decanate, 231 Pfarreien, 84 Vicarien und 357 römisch-katholische Geistliche als Seelsorger. Die Juden Luxemburgs haben einen Rabbiner in der Hauptstadt.

2. Staatsverwaltung.

Die Regierung des Grossherzogtums Luxemburg besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, welche den Titel Generaladministratoren führen. Jedes Regierungsmitglied ist verantwortlich und kann von der Kammer in Anklagezustand versetzt werden. Kein Regierungsact ist von Wirkung, wenn er nicht von einem Regierungsmitgliede gegengezeichnet ist. Dem Kabinete des Königs-Grossherzogs ist für die Angelegenheiten des Grossherzogtums Luxemburg ein Secretär beigegeben. An der Spitze der Regierung steht der Statthalter des Königs-Grossherzogs. Die 5 Generaladministratoren sind: für die auswärtigen Angelegenheiten, für die Justiz, das Innere, die Finanzen und die öffentlichen Bauten; einer derselben ist zugleich Präsident des Regierungsrates. In den Wirkungskreis der Generaladministration für die auswärtigen Angelegenheiten gehören: die Beziehungen der Regierung zur gesetzgebenden Kammer, die internationalen Sachen, Adelsangelegenheiten, die Administration des k. grossh. Ordens, Ertheilung von Pässen in das Ausland, Militärwesen, Cultus. Die Generaladministration für die Justiz erstreckt ihren Geschäftskreis, ausser der Administration der Justiz, auf die allgemeine Polizei und die Gensd'armerie, die Presse, Buchdruckereien und Buchhandlungen, auf das Armenwesen, das Unterrichtswesen, die Wissenschaften und schönen Künste. Die Generaladministration des Innern hat die Aufsicht über das Medicinalwesen, die Leitung der Administration im engern Sinne, der Bergbausachen, die allgemeine Statistik und die Leitung des Staatsarchivs zu führen und erstreckt ihren Wirkungskreis (seit durch kön. Beschl. vom 21. Mai 1856 die Generaladministration der Gemeindesachen aufgehoben wurde) auch auf die Aufsicht über die Districtscommissariate, auf die gesammte Gemeindeverwaltung, auf das Forstwesen und das Wohlthätigkeitswesen. Zum Ressort der Generaladministration der Finanzen gehören: Kataster,

directe Abgaben, Zölle, Accise, Salzmonopol, Grundcredit, Münzwesen, Domänen, Generalverrechnung und Budget der Einnahmen und Ausgaben des Staats, Agricultur, Handel und Industrie. Die Generaladministration der öffentlichen Bauten wurde durch kön. Beschluss vom 21. Mai 1856 wiederhergestellt. Für die Provinzialverwaltung zerfällt das Grossherzogtum in 3 Districte: Luxemburg, Diekirch und Grevenmacher, an deren Spitze für die innere und Polizeiverwaltung Districtscommissariate stehen. Denselben unterstehen die Bürgermeister der Gemeinden, welche die Localpolizeibeamten sind. Im Districte Luxemburg zählt man 47, im Districte Diekirch 52 und im Districte Grevenmacher 27 Gemeinden. Die Gemeinden sind in 12 Kantonen vertheilt.

Zu Luxemburg besteht ein Aichungsamt. Für den Sanitätsdienst ist das Medicinalcollegium bestellt. Aerzte wurden im Grossherzogtume Anfangs 1856: 37, Thierärzte 8, Zahnärzte 1 und Apotheker 19 gezählt. Für das Schulwesen besteht eine Unterrichtscommission, welcher Schulinspectoren in den einzelnen Kantonen unterstehen. Die höheren Unterrichtsanstalten werden von Verwaltungsräten geleitet.

Als Sicherheitswache besteht die Gensd'armerie, welche in den drei Districten vertheilt ist. Zu Luxemburg und Diekirch bestehen Strafhäuser.

Behörden und Organe der Finanzverwaltung sind: die Rechnungskammer, die Zolldirection (mit untergeordneten 12 Obercontrolleuren und 12 Einnehmern), die Direction der directen Steuern und der Accise (welcher 5 Controlleure und 27 Einnehmer unterstehen), 10 Salzniederlagen, die Einregistrirungs- und Domänendirection (mit 13 untergeordneten Einnehmern), die Forstverwaltung mit einem Chef zu Luxemburg und 3 Generalwächtern und das Katasterbureau (mit 10 Geometern), die Bauinspection zu Luxemburg mit den untergeordneten Ingenieuren und Conducteuren in den Districten.

Die Posten leitet die Postdirection zu Luxemburg, welcher die Einnehmer der Briefpost und 7 Postmeister unterstehen.

Rechtspflege. Die Grundlage des luxemburgischen Rechts und der Gerichtsverfassung bilden die unter dem Namen des Code Napoléon bekannten fünf französischen Gesetzbücher. Die oberste Gerichtsbehörde ist der Obergerichts- und Cassationshof zu Luxemburg, welcher als Cassationsgericht in letzter und als Obergericht in zweiter Instanz entscheidet. In erster Instanz entscheiden zwei Arrondissementstribunale zu Luxemburg und Diekirch. Für geringe Rechtshändel wirken die Friedensgerichte, deren es 12 gibt, je 1 in jedem Kantone (6 im Bezirke des luxemburger und 6 in jenem des diekircher Tribunals). Zur Aburteilung der Criminalfälle, der politischen und Pressvergehen tritt zu bestimmter Zeit bei jedem Arrondissementstribunale ein Assisenhof zusammen, der von einem Mitgliede des Obergerichtshofs präsidirt wird und bei dem die Geschworenen über das Schuldig

oder Nichtschuldig des Angeklagten entscheiden, die Strafe selbst aber von 4 Richtern des Arrondissementstribunals und dem Assisenpräsidenten bestimmt wird. Jeder Assisenfall setzt voraus, dass der Beschuldigte zuvor durch ein Urteil der zum Obergerichtshofe gehörigen Anklagekammer in den Anklagezustand versetzt und den Assisen überwiesen worden ist. Die Gerichtsverhandlungen sind mündlich und öffentlich. Bei dem Obergerichts- und Cassationshofe besteht ein Generalstaatsanwalt, bei jedem Arrondissementstribunale ein Staatsanwalt. Advocaten zählt man 29, Notare 45, Huissiers 28.

In Limburg besteht für die administrative Verwaltung der *Provinz* ein königlicher Commissarius, der seinen Sitz zu Mastricht hat. Für die Polizeiverwaltung bestehen 4 Polizeicommissariate, welchen ein Reichspolizeidirector übergeordnet ist. Für die Rechtspflege ist der oberste Gerichtshof der hohe Rat im Haag; zweite Instanz ist der Provinzialgerichtshof zu Mastricht, die erste Instanz bilden zwei Arrondissementsgerichte zu Mastricht und Roermonde und die diesen unterstehenden Kantonsgerichte (je 5 in jedem Sprengel eines Arrondissementsgerichts). Für directe Steuern ist eine besondere Provinzialdirection zu Mastricht die Oberbehörde. In jedem der beiden Arrondissements besteht ein Rentmeister. Die Militärsachen leitet das Provinzialcommando zu Mastricht.

Staatshaushalt. Im Etatsjahre 1850 beliefen sich die Einnahmen aus Grossherzogtums Luxemburg auf 883.776 preuss. Thlr. (davon 118.119 Thlr. aus Domänen und Hoheitseinnahmen, 207.960 Thlr. aus directen Steuern und 350.181 Thlr. aus indirecten Abgaben), die Ausgaben auf 777.874 Thlr. (davon 26.775 Thlr. für die regierende Familie, 102.281 Thlr. für das Militär). Im Herzogtume Limburg betrugen im Jahre 1850 die Einnahmen 1,190.479 Thlr. (darunter 84.641 Thlr. aus Domänen und Hoheitsrechten, 309.098 Thlr. aus directen Steuern und 796.740 Thlr. aus indirecten Abgaben), die Ausgaben ungefähr ebenso viel. Eine eigentliche Staatsschuld ist im Grossherzogtume Luxemburg nicht vorhanden.

Militär. Die Oberleitung der Militärsachen im Grossherzogtume Luxemburg führt der Generaladministrator für die auswärtigen Angelegenheiten, welchem ein Militärintendant beigegeben ist. Ihm untersteht das Landes- und Truppencommando, sowie der Militärauditeur zu Diekirch. Oberste Gerichtsinstanz für das luxemburgische Militär ist der hohe militärische Gerichtshof zu Luxemburg. Die Truppen sind in 2 Jägerbataillone zu 4 Feld- und 1 Reservecompagnie formirt. Das Bundescontingent Luxemburgs beträgt 4.237 Mann, davon 2.959 Mann als Haupt- und 1.278 Mann als Reservecontingent und Ersatz. Limburgs Contingent beläuft sich auf 967 Mann, nämlich 580 Mann im Hauptcontingente und 387 Mann in Reserve und Ersatz, und besteht aus 1 Regimente reitender Jäger, das mit dem nassauischen Contingente eine Brigade bildet.

Die Ergänzung erfolgt in beiden Ländern durch das Loos. Die Militär-

pflicht beginnt mit dem 20sten Lebensjahre; die Dienstzeit dauert 5 Jahre. In Luxemburg besteht auch eine allgemeine Landmiliz; in Limburg die Schutterei, eine nach preussischer Art organisirte Landwehr

Die Stadt Luxemburg ist deutsche Bundesfestung; die Festungen Mastricht und Venloo im Herzogtume Limburg gehören nicht zum deutschen Bunde.

Ausser dem Bundestagsgesandten zu Frankfurt am Main und einem Consul zu Amsterdam unterhält das Grossherzogtum Luxemburg keine diplomatischen oder Handelsagenten, sondern wird in dieser Beziehung vom Königreiche der Niederlande vertreten.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gedruckt bei Josef Stöckholzer von Hirschfeld in Wien.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brachelli, Hugo Franz <<von>>,

Deutsche Staatenkunde ein Handbuch der Statistik des deutschen Bundes und seiner Staaten mit Einschluss der nichtdeutschen Provinzen Österreichs und Preussens
Bd.: 1

Wien 1856

Germ.g. 48 i-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015390-7